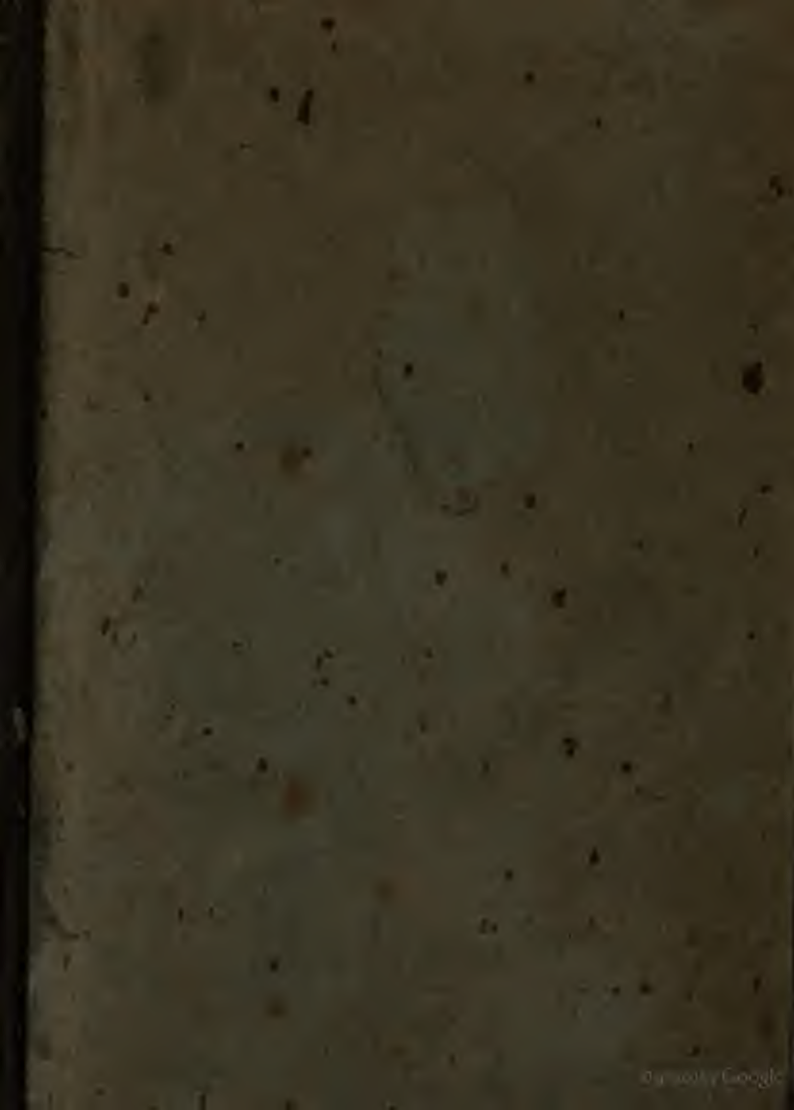
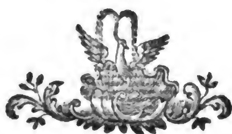


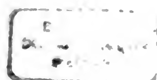
<36616825390019

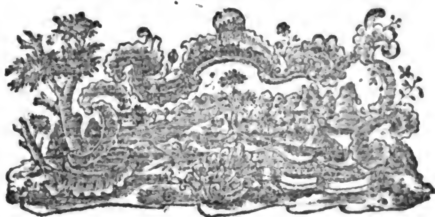
M. Joh. Christoph Krausens Fortsetzung der Bertramischen Geschichte des Hauses und Fürstenthums Anhalt.



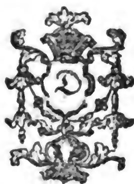
Zweyter Theil.

Halle,
gedruckt bey Johann Jacob Curt 1782.





Vorrede.



Dieser zweyte Theil der Anhaltischen Geschichte, welcher die eigentliche Geschichte beschließt, erscheint zwar fast um ein Jahr später, als er versprochen war, dennoch aber früher, als er hätte erscheinen sollen. Wenn es ein Fehler ist, seine Arbeiten mit Muße zu liefern und Horazens Rath zu befolgen: sie neun Jahre dem Auge des Publikums zu verschließen ꝛc. so will ich diesen Fehler, als eine meiner Lieblingssünden, gern gestehen; diejenigen meiner Leser aber, welche gleicher Gesin-

nung sind, um Verzeihung bitten, daß ich nicht länger gezögert habe. Der Beyfall, mit welchem der geringe Antheil, welchen ich an dem ersten Theil habe, aufgenommen worden, hat nicht nachtheilig auf mich gewirkt, sondern mir das stille Geständnis abgenöthigt, daß ich dessen nicht so ganz werth sey, aber auch den Vorsatz, dessen würdig zu werden. Ob es nun in diesem zweyten Theile geschehen sey, muß ich andern zu beurtheilen überlassen.

Es ist übrigens alles meine Arbeit; alle Urtheile sind mein; und habe ich sie von andern entlehnt, so will ich sie, als die meinigen anzusehen bitten, Die Handschriften, die ich öfters im Werke anführe, habe ich durch Kauf in öffentlichen Auctionen :c. erhalten, und glaube, den davon gemachten Gebrauch verantworten zu können. Ich wünschte freylich, daß ich recht große Unterstützung der Art hätte haben können. Anhalt hätte dadurch eine so vollständige Geschichte erhalten sollen, als kein anderer Staat aufzuweisen hat, und Männer von Geschäften würden sie schon zu benutzen gewußt haben. Allein der mir aus der Bertramischen Verlassenschaft mitgetheilte kurze Plan enthielt nur für

mich

mich noch den Auftrag oder die Weisung, dasjenige, was im Beckmann, Lenz und andern gedruckten Werken steht, in einen guten Zusammenhang zu bringen und besonders für das Anhaltische Publicum lesbar zu machen. Dieses war dahero auch meine erste und fast einzige Sorge, und ich darf hoffen, meinen Auftrag erfüllt zu haben. Durch die bloße Anordnung, durch beßere Nebeneinanderstellung der in den so zalreichen Anhaltischen Urkunden vorkommenden Notizen habe ich nicht selten mehrern Zusammenhang und Licht in ganze Reihen von Begebenheiten gebracht. Denenjenigen aber, welche in den Lebensbeschreibungen der Fürsten so selten andre Allegate finden, und die etwa glauben möchten, daß ich blos abgeschrieben hätte, gebe ich die Antwort, daß 1) wenn Beckmann und Lenz ihre Nachrichten documentirt haben, sie mir durchaus Quelle seyn mußten 2) wenn ich ihre Nachrichten prüfte, und sie einzig oder wahr befand, anderwärts aber nichts neues von Merkwürdigkeiten, ich der Kürze den kleinen Ruhm einer Belesenheit aufgeopfert habe. Nebendinge, die Hauptsache nicht, hätte ich nach einigen Jahren aus beyläufiger Lectüre solcher Schriften, wo

man dergleichen nicht sucht, vielleicht noch näher berichtigen können. Diese beruht auf Urkunden, und diese sind im Beckmann und Lenz meistens abgedruckt, oder von mir benutzt.

Das Arrangement der Erzälung wird vielleicht allen meinen Lesern nicht einleuchtend seyn. In einigen Fällen bin ich jetzo selbst nicht damit zufrieden. Mit der Steuergeschichte habe ich zu früh abgebrochen; die Kirchengeschichte könnte auch weiter geführt seyn; die innre Hausverfaßung hätte sich chronologisch richtiger darstellen lassen; Geschichte der Sitten fehlt ganz, und so auch die des Wapens, die ich bald hie, bald da einschalten wollte, und zuletzt ganz wegließ, und endlich auch die der Münzen, der Gesetze und Rechte.

Partheyisch bin ich nicht gewesen, ob ich gleich die Erfahrung gemacht habe, daß lange Beschäftigung mit Einem Gegenstande, wenn er nur nicht Ungeheuer ist, den Geschichtschreiber zu dessen Vertrauten und Freunde macht, wo sodann auch wohl einige Partheylichkeit mit unter läuft. Ich habe deswegen die Feder oft niedergelegt, ob ich gleich be-

haupten

haupten kann, daß bey so vielen treflichen Fürsten nicht Gutes genug gerühmt werden mag. Dennoch aber sehe ich ungleiche Urtheile voraus, und rathe jedem Anfänger, in der Schriftstellerey, nicht so rasch zur Bearbeitung teutscher Specialgeschichten sich zu wenden. Es ist oft von zu wenigen Lesern Beyfall zu erwerben, wenn es auch noch so gut geräth; und es schlecht gemacht zu haben, ist eine greuliche Schande. Verse machen und Specialgeschichten zu schreiben, ist einerley gefährliches Unternehmen für den schriftstellerischen Ruhm.

Was den dritten Theil dieses Werks betrift, so erkläre ich denselben hiemit von diesem Werke, für unabhängig, das Werk selbst für geschloßen, und kann nur hoffen, denselben zu liefern, wenn ich höhern und niedern Orts unterstützt werde, wenn ich in den Stand gesetzt werde, so etwas von Anhalt zu liefern, als Brüggemann von Pommern, Nicolai von Berlin, Galetti von Gotha, Kreitmayer von Bayern 2c. geleistet haben. Um die Gegenstände, über welche ich noch Aufklärung wünsche, zu bezeichnen, zugleich aber auch das Urtheil des Publikums darüber einzuziehen, theile ich den Plan desselben mit, dessen genauere Abtheilung hier

freylich nicht eingerückt werden konnte. Nach demselben nun soll also gehandelt werden im

IV Buch — der Staatsbeschreibung von Anhalt

I) vom physikalischen Zustand des Fürstenthumes mit Beziehung auf Th. I. besonders aber von der Menge, Abtheilung rc. der Einwohner

II) vom politischen Zustande A) öffentlichen a) allgemeine Notizen als:

1) der Staatsmitglieder: Regenten nach ihren fürstlichen, landesherrlichen, Reichsständschen und häuslichen Angelegenheiten und Verhältnissen; und Unterthanen sowohl der Landstände, als der übrigen nach ihren Classen;

2) des Landes, sowohl des Fürstenthums, als der Nebenländer, sowohl der wirklich besessenen als in Anspruch genommenen und zu nehmenden

3) der Regierungsform und eigentlichen Grundverfaßung

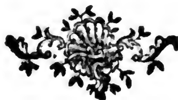
b) besondere Staatseinrichtungen — Hofstaat, allgemeine Regierungsanstalten, besondere Theile der Verfassung als: 1) Lehnswesen mit Anzeige

zeige derer, so empfangen, und so verliehen werden, der Lehnrechte und Gesetze, der Lehnscollegien 2) Kirchen und Religionssachen, sowohl der Partheyen und ihrer Verhältniße, als der Anstalten zur Regierung, zum Unterricht ꝛc. 3) Polizeywesen überhaupt und nach einzelnen Zweigen 4) Cameral- und Finanzwesen nach Einkünften und Ausgaben, deren Erhebung, Verwaltung, und dazu gehörigen Collegien und Stellen 5) Kriegsstaat, 6) Justizwesen nach Gesetzen, Aufsicht, Justizstellen, Justizpflege. Sodann B) Privatverhältnisse und darinne 1) von dem Zustand, Rechten und Verbindlichkeiten der einzeln Classen (s. oben) und zwar vom Adel, Beschreibungen der Familien ꝛc.; von Bürger- und Bauerstande, Beschreibung der Städte und Dörfer und der darinne befindlichen kleinern Gesellschaften ꝛc. Magisträte, Innungen ꝛc. — 2) vom Zustand der gemeinen Industrie, der Land- und Stadtnahrung, 3) der Künste und Wissenschaften nebst einer Anhaltischen Litterärgeschichte. Anhangsweise endlich ein Inventarium aller Anhaltischen Urkunden — ein räsonnirendes Verzeichniß



aller Anhaltischen Geschichtsbücher und Deductionen und zuletzt Zusätze, Verbeßrungen rc. zum ganzen Werke. In diesem Plane fehlt meinem Urtheile nach kein merkwürdiger Gegenstand, weder aus dem Staatsrechte, noch aus dem Gebiete der politischen Kenntniß des Fürstenthums Anhalt, oder der Statistick. Vielmehr wird sogar das Wesentlichste des Anhaltischen Privatrechts darinne enthalten und es also gewiß tauglich seyn, ein vollständiges Handbuch abzugeben. Von der mir wiederfahrenden Unterstützung wird es abhängen, ob das Werk in dieser Gestalt erscheint: Im entgegenstehenden Fall, den ich aber nicht befürchte, kann ich nur zu Bruchstücken mir — und wenn es nicht zu eigenliebig gesprochen ist — meinen Lesern Hofnung machen. Halle den 20 Sept. 1781.

M. Johann Christoph Krause.



Inhalt

Inhalt:
des dritten Buches.

4 Cap.



Geschichte

Geschichte

der

Anhaltischen Lande.

Zweyter Theil.



Geschichte des Hauses und Fürstenthums Anhalt.

Zweyter Theil.

Drittes Buch.

Acht und zwanzigster Abschnitt.

Politische Geschichte Fürst Siegmunds I. älterer Zerbstischer Linie und seiner Nachkommenschaft bis zur Vereinigung des ganzen Fürstenthums.

Allgemeine Bemerkungen.

In den vorhergehenden Abschnitten ist die genealogische Geschichte des jüngern Zweiges der ältern Zerbstischen Linie zweckmäßig erörtert worden. Je näher die Geschichte unsern Zeiten rückt, und je mehr die Personen, welche in derselben auftreten, das An-

sehen unsrer Zeitgenossen bekommen, desto bekannter werden wir mit ihnen, und desto mehr wächst die Theilnehmung an den Schicksalen, welche diese ältere Linie betroffen haben. Und in der That der Zeitraum, dessen Geschichte dieser Abschnitt in sich faßt, ist so reich an merkwürdigen Begebenheiten, daß er, man sehe nun hiebey auf die eigne Wichtigkeit derselben, oder auf ihre Mannigfaltigkeit, oder auf den Einfluß, den sie auf die folgenden Zeiten geäussert haben, als der wichtigste in der Anhaltischen Geschichte angesehen werden kann. In demselben bildet sich, so wie in den meisten teutschen Ländern, auch in Anhalt der jetzige Zustand der Staats- und Privatverfassung auf eine Weise aus, daß man den größten Unterschied gegen die verflossenen Zeiten wahrnimmt. Die Ursachen dieser Veränderung sind nur selten einheimisch, oder nur Anhalt allein eigen. Die benachbarten teutschen Länder erfuhren gleiche Schicksale, und machten gewissermaßen dazu in Anhalt Gelegenheit. Die jetzigen Sächsischen Staaten, und in denselben, besonders in spätern Zeiten, die Universitäten Leipzig und Wittenberg, die Brandenburgischen, Magdeburgischen und Halberstädtischen Staaten, sind die Länder, deren Ausbildung sich auch auf das Fürstenthum Anhalt sehr sichtlich mit verbreitete. Kein Bischöflicher Sitz innerhalb Landes, keine ansehnliche Klosterschule, welche etwa den Ton hätte angeben können, kein einziges beträchtliches Institut, als für das andre Geschlecht, — und diese sind von jeher allerwärts unthätig gewesen — war vorhanden. Also von dieser Seite nichts eigenthümliches, sondern entweder unvermerkte Nachbildung oder gemeinschaftlicher Fortschritt, so lange bis Anhalt eigne Gesetzgebung erhält, und um nicht in eine Art von Abhängigkeit zu gerathen, in der Folge Abweichungen vornehmen muß. Den größten Antheil nächst dem, was die Fürsten theils verfügten, theils veranlaßten, scheint mir unter den Einheimischen die Stadt Zerbst zu haben: eine Stadt, die so nahrhaft, reich und handelnd und die erste im Lande, in mehrern Stücken Vorgängerin und Beyspiel, und in einigen erste Urheberin war, deren Gewerbe nicht nur viel Thätigkeit um sich her

rege

rege machte, sondern auch eben durch ihre Verbindungen die des Landes veranlaßte.

Wir müssen die auffallendesten Veränderungen näher betrachten.

Innerliche Zwistigkeiten, ein sonst in Anhalt so ungewöhnliches Ding — und Kriege und Feindschaften mit Nachbarn hindern nicht nur den schnellern Fortgang zu grösserer Macht und eigner Stärke des Fürstenhauses, sondern da auch nach der Beschaffenheit jener Zeiten verunstaltete Rechtsbehelfe und Aberglauben dazu kommen, setzen auch sogar dasselbe in Gefahr, mehr als jemals, zu verlieren. Manns-Stifter und Bißthümer haben ehedem manches teutsche Haus verschlungen, durch dessen Pflege sie der anfänglichen Schwäche entwachsen waren. Magdeburg und Halberstadt hatten bisher schon manche Besitzungen des Anhaltischen Hauses an sich gebracht, und noch ein Jahrhundert jene Grundsätze, die die Reformation hervorbrachten, entfernt — wie wenig und unter welchen Umständen, würde dem Fürstenhause übrig geblieben seyn, das jene nicht an sich gezogen hätten? die Erlöschung der ältern Bernburgischen Linie hätte beynahe eben den Erfolg nach sich gezogen, als die der Ascherslebischen. Und während des Schmalkaldischen Krieges war der beste Theil des Fürstenthums schon so gut als verloren — Da aber hier endlich noch mit vieler Mühe und durch grosse Opfer die Gefahr entfernt wurde, und nachher der Abgang der Albertinischen Zerbstischen Linie die gesammten Länder des Hauses unter eine Linie brachte, die sich zwar gewöhnlich wieder theilte, aber endlich doch alles unter Eine Regierung kam: so wurde Anhalt in seiner Vereinigung nun schon weit gewichtiger, und die Verbindungen nicht nur mit benachbarten teutschen Staaten, sondern auch mit auswärtigen Reichen nicht unbedeutend. Wenn aber auch in diesem Zeitraume Anhalt keine wirklichen auswärtigen Erwerbungen gemacht hat, wie fast alle alte teutsche Fürstenhäuser, sondern sogar bey den gewissesten Hofnungen dazu, getäuscht wird, so hat sich doch dessen innerli-

che Verfassung verbessert und das ältere Gute in seinen Einrichtungen befestiget.

Der Aberglaube, den man bisher nicht blos gemißbraucht, sondern, wenn dieser Ausdruck nicht zu ehrenvoll ist, gemißhandelt hatte, verliert endlich seine unmittelbare Herrschaft über den Staat, und muß in Anhalt besseren Religionseinsichten und davon abhängenden Staatseinrichtungen Platz machen. Bisher war der beste Fürst durch seine Fesseln gebunden, und durch denselben wirklich gute Gesetzgebung unmöglich gemacht. Papst, Erzbischöfe und Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen, Archidiaconi und Pfarrherren, Mönche und Nonnen ꝛc. — alle vom Mark des Landes, vom Fett der Layen genährt — waren eben so viel einzelne Herrscher, die nicht nur streng über ihre Errungenschaften hielten, sondern auch ausser dem täglich neue Mittel erdachten und anwendeten, die rechtmäßige Gewalt einzuschränken und zu beeinträchtigen. Diesem unüberwindlichen Ungeheuer wird endlich nach vielen fruchtlosen Versuchen seine Macht genommen. Religion ist nicht mehr der Deckmantel, um Gottes und der Seligkeit der Seele willen, einen Staat in dem andern zu errichten, und oft auf den Umsturz der Layenwohlfarth Mönchswohlleben zu begründen. Glänzend ist der Austritt, in dem Anhalt hierbey erscheint. Aber doch gegen das Ende des 16 Jahrhunderts würde man manche Scene hinter den Vorhang wünschen — weil man die wechselseitige Duldung vermißt.

Von jener nordischen eingewurzelten Rauhigkeit der Sitten und einer sorglosen Unachtsamkeit für den Staat geschieht der Uebergang zu feinern Sitten, und zu gesezlichen bestimmten Einrichtungen. Der Fürsten Hoheit wird jezt erst recht sichtlich in weiser Gesezgebung und besonderm Aufsehen auf den Staat. Bisher hatte man dahero den Fürsten meistens nur als seines gleichen, nur reicher, nur von edlerer Abstammung zu betrachten sich angewöhnt, und dahero sich Dinge erlaubt, die unserer jetzigen Art zu verfahren ganz entgegen stehen. Wie konnte es auch anders kommen, da

man

man Fürsten sich vor Geistlichen bücken sahe, dergleichen ja beynahe jeder werden zu können glaubte! nicht in dem Fürsten den zu sehen gelernt hatte, der für das allgemeine Beste wache, sondern den, der die Früchte des Privatfleißes mit dem Inhaber theilen wolle, welches ehedem nicht so geschehen wäre! die meisten Fürsten hatten in den ältern Zeiten ihre Lande als Jäger ꝛc. behandelt, und ihre Unterthanen als Gutseingesezne. Dis zeigt nicht sowol ihre Gesetzgebung, als der Mangel daran. Nach und nach bewirthschaftete man die teutschen Länder. Das gab schon bessere Aussichten und Einrichtungen. Und von da geschah nun endlich der Uebergang zur Regierung der Lande, und folglich zur Vereinigung der Anstalten zum allgemeinen und besondern Besten. Nicht allerwärts in Teutschland ist man von diesem Standpuncte abgekommen; und ich weiß es eben so wenig ob auch in Anhalt, und ob der Grund davon mehr in dem Regenten oder in den Unterthanen liege? Nach der öfters geäusserten Unzufriedenheit gegen verfassungsmäßige Einrichtungen muß man das leztere in den meisten Fällen und Ländern glauben. In Anhalt insbesondere bestimmt sich in diesem Zeitraum das landschaftliche System, von welchem in ältern Zeiten natürlich wegen des Mangels an Staatsgeschäften, die anders als mündlich wären behandelt worden, so wenig vorkommen konnte, genauer. Und nun erst wandelt nicht mehr ein jeder unbekümmert, wessen Wohlfarth er kränke, den Weg, der ihm gut deucht, und der meistens nur zufälliger weise gut war, sondern den, welchen ihm Gesetze bezeichnen: Gesetze, welche theils in den Sitten von ältern Zeiten her sich erhalten hatten, und freylich nur zunächst für jene ältern Zeiten taugten, theils vom weisesten Volk der ältern Zeiten erdacht waren, theils vom neuen hinzukamen — immer eine sonderbare Mischung, aber doch besser, doch angemeßner, als die von den ältern Zeiten allein. Man sahe es aus dem Erfolge. Seit dieser Zeit gewöhnten sich die Staatsmitglieder mehr an andre, als selbst beliebte Ordnungen, mehr an solche, die auf das Ganze eingerichtet waren, als an solche, die nur einzelne Theile ohne

Rücksicht aller, umfaßten; vorher meist nur Gilde-Artickel, nun auch Landesordnungen. Nach und nach wird es sogar Sitte, dem Gesetz zu gehorchen, und ihm zu widerstreben ist nicht nur unerlaubt und verpönt, sondern auch unartig. Und ehe dis nicht geschieht, ist kein Staat durch Gesetze glücklich. Zwang verhindert nur grösseres Uebel durch ein kleineres. — Durch oft wiederholte Abänderungen der Gesetze geschahe das nicht, sondern dadurch, daß die Fürsten über deren Befolgung hielten, die Unterthanen die gefälligen Verfügungen gern, die minder angenehmen endlich doch auch, zu befolgen sich gewöhnten. Das Eigenthum des Bürgers wird immer mehr gesichert, und öffentliche Ruhe unter Privatpersonen hergestellt — ein Werk, an dem Teutschland Jahrhunderte ohne Erfolg gearbeitet hatte. Anhalt wurde also auch durch die Annahme der fremden Gesetze glücklicher; und daß kein unbilliger Zwang angewendet worden sey, sieht man daraus, daß alle Theile der jetzigen Gesetzgebung, welche Gegenstände betreffen, die nicht von jedem Bürger vermieden werden können, nichts sind als die Sprache der herrschenden Sitten des guten Theils der Nation.

Die **Lehnsverfassung**, das einzige Band, welches sonst Freygeborne untereinander zu verknüpfen gebräuchlich war, und unter den damaligen Umständen ungleich mehr Nachtheil als Vortheil stiftete, und besonders die der bessern National-aufklärung so im Wege stehende **Eigenbehörigkeit** *) hören entweder hie und da gänzlich auf, oder verwandeln sich in Amtssystem und Unterthanenschaft, welche auch nur einem wah-

*) Wenn diese anders jemals in vollem Maasse in dem altteutschen Theile des Fürstenthums Anhalt sich bey gebornen Sachsen gefunden hat: eine Sache die noch eine reifere Untersuchung aus Urkunden und Gesetzen verdient, und die ich mir vorläufig zu verneinen getraue. Sie wird tiefer unten, so viel es mir in meiner Lage möglich ist, untersucht werden. Noch zur Zeit, da ich dieses schreibe, kenne ich kein einziges Beyspiel, wohl aber Hunderte von Urkunden wo familiae Slavicae und Mancipia vorkommen die sich recht gut erklären lassen. —

wahren Staate, so wie jene einer blossen Volksverbindung angemessen sind. Einige Vortheile gehen zwar dadurch verloren, aber der Regent bekömmt freyere Hände über alle Einwohner wohl zu regieren, und der Unterthan wird fähiger, den Einfluß einer guten Regierung zu fühlen.

Das **Gerichtswesen** erhält dadurch und durch die Bekanntschaft mit fremden Gesetzen eine ganz andere Form, und gewinnt im Ganzen sehr, verliert aber in einzelnen Stücken, wo es hätte verhütet werden können. Statt der Parium Curiae, kommen Räthe und Richter auf, deren einziger öffentlicher Beruf ist, Recht zu pflegen und zu sprechen. Nur hätte man nicht an jener Stelle **durchgängig** dem Richter und den Fakultäten das Schicksal der Partheyen in die Hände liefern sollen. Eigengerichte und Staatsgerichte, ehedem ausser Verbindung, kommen in ein angemessenes Verhältniß gegen einander, und die niedern Classen der Einwohner gewissermassen erst zu gesezlichem Genuß allgemeiner Rechte der Menschheit. Der Uebelstand, daß auswärtige Leute, die kein Recht hieher hatten, Recht hieher sprechen wollten, der Unfug Westphälischer Freygerichte, auswärtiger Schöppenstüle, die jedoch nur gefragt, antworteten, und das Evociren an Kaiser und Pabst — fiel natürlich bald weg.

Neue **Staats- und Policey-Einrichtungen**, welche vorher entweder durch Lehen bestritten wurden, oder gänzlich mangelten, wenigstens dem Zufall, der Gutmüthigkeit und dem Erbarmen des vorüberziehenden Leviten und Samariters überlassen waren, entstehen, und mit ihnen Sicherheit, Ruhe und Ordnung: Ordnung, die die grosse und kleine Welt erhält, und durch die alle Theile des Staats nun erst zu einem Ganzen vereinigt und verbunden werden: Ordnung, die der Staat, der blos von frommen und milden Anstalten wimmelt, durch die Gutmüthigkeit des größten Theils seiner Einwohner nicht geniessen wird, wenn nicht das Gesetz denselben zu Hülfe kömmt. — Die Staaten, welche die meisten Gutherzigen, Mitleidigen hatten, hatten zu gleicher Zeit auch die meisten Störer öffentlicher Ruhe. — So

gieng es auch in Anhalt in ältern Zeiten. Aber wie langwierige Erfahrungen mußte man nicht machen, ehe man der Pest, die damals wenigstens alle 30 Jahre das Land durchzog, steuern lernte. Bärenführer, Tagediebe und Landstreicher, Zigeuner müssen wohl schwerer auszurotten seyn als die Pest?

Was man aber bisher zur unvollkommenen Erreichung dieser grossen Endzwecke um Gottes Willen, aus Guthmüthigkeit, aus Angelöbnissen vielfach verwendet hatte, wird nun nothwendige **Beysteuer**. Solche Anstalten sind nicht vorübergehend, und erfordern von Seiten des Regenten beständigen Aufwand. Den zu bestreiten ist nicht allein in seiner Macht. Die Lehengüter, irgend einmal des Fürsten Eigenthum, sind erblich in den Händen des Adels, nachher auch der Bürger und der Geistlichkeit. So wurde ein **Steuerwesen** und beständige Beyträge zur Bestreitung dieser Anstalten von denen nöthig, zu deren Besten sie getroffen wurden. Man hofte auf bessere Zeiten, also bewilligte man gewöhnlich nur für dasmahl — nicht als ob es nicht nöthig wäre, sondern weil man es nur dermalen auf so lange dafür hielte. Der sicher bekannte Anfang fällt in Anhalt in die lezte Hälfte des 16ten Jahrhunderts, und Landesschulden waren dazu die nächste Veranlassung.

Da nun zu eben der Zeit das gesammte Teutschland solche Revolutionen erlitte, so hörten nach und nach in diesem Zeitraume jene kleinen landverderblichen Kriege auf, sowohl unter wirklichen Unterthanen, als unter den Regenten und ihren Nachbarn, und das **Kriegswesen** ändert sich ganz ab. An die Stelle der Fehden kommen Austräge, Kammergerichts- und Reichshofrathsprocesse. Statt eines Feldobristen wird ein der Rechte und Verfassungen kundiger Rath, ein Agente, ein erleuchteter Reichstagsgesandter nöthig und nützlich. Die Landeshoheit hat dadurch weder gewonnen noch verloren, wohl aber ist die Ausübung derselben erleichtert worden.

Mit einem Worte: alle diese Revolutionen treffen in dem Zeitraum zusammen, dessen Geschichte nun erzählt werden soll,

soll, und sind auch zum Theil erst in demselben veranlaßt und verursacht worden. Aber alle die kleinen und grossen Fortschritte, diese Abweichungen von alter Sitte und Verfassung sind nicht namentlich bemerkt. Aus dem Erfolg, aus dem jetzigen Zustand und dessen Vergleichung mit dem ältern können wir die Wahrheit, daß es jetzo geschehen sey, herausbringen. Man tadle nicht darüber jene, freylich in so vieler Rücksicht tadelnswürdige Schriftsteller der vergangenen Zeit. Selten ist der Abstand in den auf einander folgenden Auftritten so merklich, daß ihn auch das minder geübte Auge entdeckte. Es verliert sich, wie Licht und Schatten auf einem Gemälde in einander

Und diese Revolutionen entstunden nicht von ohngefähr. Die wieder auflebenden und gemeiner werdenden Wissenschaften trugen dazu sehr viel bey. Freylich als man Layen, besonders Layen vom Stande erst lesen und schreiben, dann Sprachen, und dann auch Mathematik und Naturlehre gelehrt hatte, dachte man wohl nicht dran, wie leicht die Anwendung dieser Mittel zur Ausbreitung der Cultur ausserhalb der Vorhöfe des Tempels dienen könnte. Als aber Fürsten, zum Theil desto leichter als Bischöfe und Prälaten Ansehen zu haben, selbst studirten, und, wie jeder Vielwisser gern Proselyten macht, gleichsam den ganzen Stand ansteckten; und als erst Künste des Friedens hochgeschätzt wurden — wie schnell entstand nicht aus andern Kenntnissen jenes Licht, das Teutschland nun erleuchtet. Die Universitäten haben dadurch allen Schaden, den sie in Beförderung der Hierarchie und des Despotismus je angerichtet haben mögen, wieder gut gemacht, daß sie soviel hierzu beygetragen haben. Nicht viel geringer war die Einwirkung des Römischen Rechtes. An sich allein that es dis zwar für die Cultur aller Art nicht; denn wie hätten sonst die Accursius und andre grosse Köpfe so roh bleiben können: allein in Verbindung mit jenen Ursachen und auf Gegenstände, die seines Einflusses fähig waren, bewies es seine Kraft. Das Amts- und Unterthanenschafts-System und dessen Milderung ist ihm, wie es erst den Lehns- und andern einheimischen Gewohn-

wohnheiten beygesellet wurde, zu verdanken. Man beherzige hiebey die schon im Sachsenspiegel sichtliche Vermengung einheimischer und fremder Einrichtungen und Grundsätze. Die moralisch verderbtesten, dem Luxus schon erliegenden Zeiten haben, aus natürlichen, leicht zu begreifenden Ursachen jederzeit die vortreflichsten Gesetze gehabt. Alles, was das Römische Recht jedem wohleingerichteten Staate so schätzbar macht, dessenwegen es allgemeines Recht in Europa geworden ist, rühret aus jenen Zeiten her, wo die erhabensten Männer dem moralischen Verderben, der Chikane, der studirten Bosheit entgegen arbeiteten, und durch Zwangspflichten ersetzten, was Sittlichkeit allein zu bewirken nicht mehr im Stande war. Es war überdem eine Sammlung von durchdachten durch Erfahrung geprüften Gesetzen *) für einen Staat, nicht für eine Volksinnung, und zwar für einen, dessen Unterthanen mannigfaltige Beschäftigungen hatten. Wie diese in Teutschland zunahmen, mußte man entweder neue Gesetze machen, oder die Römischen annehmen. Jenes thaten die kleinen Gesellschaften im Staate, die Innungen, Gilden, Städte, dieses die mit dem Römischen Recht in Italien, wo es bey der so grossen öffentlichen Betriebsamkeit der Einwohner sich so nutzbar erzeigte, bekannt gewordenen Gelehrten; und wallfahrtende Fürsten und Kaiser, um mehr Rechte zu erlangen, thaten ihm allen Vorschub. Zu welcher Zeit in Anhalt der Gebrauch des Römischen Rechts gemein geworden, finde ich nicht angegeben. Einige aber nur geringe Spuren finden sich hin und wieder. **) Wie anderwärts

*) Man sieht dis besonders, wenn man sich die Mühe giebt, die Folge der Gesetzgebung Roms nach ihren bekannten oder leicht zu errathenden Gründen kennen zu lernen. Um über Gesetzgebung gute Erfahrungen zu sammlen, kenne ich keinen leichtern, keinen gefahrlosern Weg, als dieses Studium der Römischen Gesetze! Rom ist, selbst Handel nicht ausgeschlossen, mehr als ein anderer Staat der alten Welt, alle Verhältnisse unsrer neuern durchgelaufen, und hat sich fast eben so als dieselben, nur in mancher Rücksicht besser! dabey benommen.

**) Z. B. bonae fidei Possessor &c. in einzelen Urkunden.

wärts, so ist auch wohl hier die Errichtung des Reichskammergerichts die wirksamste Ursache gewesen. Es konnte wegen des Sachsenrechts minder merklich seyn; und der Umstand, daß das hiesige Sachsen keine Leibeigne hatte, mußte ihm in mancher Rücksicht nachtheilig fallen. Später und mühsamer gieng es, als im südlichen Teutschland, wo man es Jahrhunderte früher in Gerichten brauchte, und es Jahrhunderte nachher fast seltsam fand, daß man das Sächsische Recht auf Reichstagen zu erhalten suchte. Im mittlern Sachsen-Rechte steckt schon viel, was den Abkömmlingen der alten herrschenden Sachsen zu ihren eignen alten Gesetzen hinzuzuthun nöthig geschienen. Und das geschahe nicht durch Mandate und Edicte, sondern durch Sitten. Es wurde nun als einheimisch angesehen. Das gerichtliche Verfahren blieb aber lange bis zu neuen Landes- und Gerichtsordnungen das alte. Warum wir doch nicht in diesem Stück den Weg unserer Vorfahren fortgehen!

Durch alle diese grossen Veränderungen wurde nun erst der Fürst, was er seyn soll, konnte nun erst der Unterthan seines sichern Eigenthums und Lebens froh werden; fühlen, daß auch er Rechte der Menschheit und Pflichten der Menschheit zu üben habe. Abwechselungen hie und da, wie sie sich bey allem finden, was die Menschheit angeht, sind freylich nicht selten. Unangenehme Bemerkungen kann man ebenfalls noch immer machen. Allein eines theils haben sie, weder einzeln noch zusammen genommen, neue Revolutionen jetzo schon bewirkt, weil die nunmehrige Verfassung alles bald wieder in Ordnung bringt, anderntheils sind sie auch so überwiegend nicht, daß die nun folgenden Zeiten uns berechtigen könnten, jene verflossenen Tage als glücklicher, wieder zurückzuwünschen! Luxus und Nachbarn können bey jetziger Lage der Sachen Anhalt nur zu sehr verändern. Diese Einflüsse aber hier näher vor das Auge des Lesers zu bringen, ist jetzo nicht mein Endzweck.

Es würde dem Leser unangenehm fallen, ein zusammenhängendes Ganze in armselige Stücke zertheilt zu sehen.

Die

Die meisten Schriftsteller haben zwar nur für den, der Stammbäume zimmern sollte, gearbeitet, und ohne immer ins Detail zu gehen, die ihnen nach ihrer Meinung und Einsicht merkwürdigsten Vorfälle angezeigt, ohne durch Vergleichung der Zeiten und Zusammenhalten der Vorfälle neue Wahrheiten wo nicht zu finden, doch ihre Auffindung zu veranlassen. Verbindung der zusammen gehörigen Stücke ist bey ihnen nicht zu erwarten. Urkunden haben erst meine spätern Vorgänger genutzt, aber doch auch zum Theil nur nach Jahrzahlen geordnete Begebenheiten erzählt. Ich werde ihre Nachrichten fernerhin zu verarbeiten, zu berichtigen und zu ergänzen beflissen seyn, ohne den Leser mit den critischen Erörtrungen selbst, welches der Absicht dieses Werkes entgegen laufen würde, zu behelligen. Nach wohlgewälten Gesichtspuncten soll daher **alles wissenswürdige** gesammlet und in mehrern Abtheilungen vorgetragen werden. Besonders müssen wir allgemeine und besondere Geschichte von einander absondern und in richtigen Zusammenhang zu bringen suchen.

Erstes Capitel.

Geschichte Fürst Siegmunds des ersten und seiner Nachkommenschaft bis zum Absterben Fürst Georg des ersten.

Fürst Johann I. starb unvermuthet ausser Landes auf seiner Wallfarth nach dem gelobten Lande. Anfänglich regierten die drey Brüder **Siegmund** I. **Albrecht** III. und **Waldemar** in Gemeinschaft. Fürst Siegmund, als der älteste dieser Linie empfieng auch schon im Jahre 1385. vom Römischen König Wenzlav *) zu Brünn in Mähren die

*) Ich halte es für unanständig mit dem jetzigen gemeinen Mann und dem verflossenen Zeitalter Wenzel, Max 2c. abgekürzt zu schreiben, und wenn ich statt Christian, Christel schriebe; wer würde es nicht übel deuten?—doch ist es mir im ersten Theil selbst entwischt.

die Beleihung und zwar wie es in der Urkunde ausgedrückt ist, zu gesamter Hand für sich und seine Brüder *). Daß die drey Brüder wohl nicht unter Meißnischer Vormundschaft gestanden haben, ist anderwärts schon beyläufig erinnert worden **). Warum hätte auch Fürst Johann I. seine Agnaten übergehen sollen, mit denen er doch in eben so gutem Vernehmen stand, als mit seinen Nachbarn. Fürst Siegmund war vielleicht damals schon vermält, da sein Prinz Waldemar 1405 wenigstens ins 16te Jahr gieng, und man nicht weiß, daß er das älteste aller seiner Kinder gewesen ist. Der entscheidenste Beweis aber ist der, daß er einige Jahre vor des Vaters Tode im Jahr 1378 schon Antheil an Regierungsgeschäften gehabt, und eine die Stadt Zerbst betreffende Urkunde zugleich mit seinem Vater ausgestellt hat. Auf das Alter kann man keine Rücksicht nehmen: denn das war damals noch nicht festgesezt. — Es ist Fürstliche Ordnung oder Vergleich mit der Stadt, wie man es nennen will, über die Auslässe an den Häusern, die die Besitzer derselben vermuthlich zum Behuf ihres Gewerbes ***) gemacht hatten. Vermöge derselben blieben zwar die alten, allein die Bürger durften keine neue mehr bauen. †) Folglich war jene Vormundschaft nichts weiter als freundschaftliche Obhut, und eines Bundesgenossen, dergleichen die Markgrafen zu Meissen damals waren, Beyräthigkeit an Vaters Statt, oder es müßte auf die jüngern Brüder gegangen und eine Mitvormundschaft gewesen seyn. Vor der Mitte des 16ten Jahrhunderts ists überhaupt mit den fürstl. vormundschaftlichen Regierungen eine mißliche Sache. Man suche die Genauigkeit späterer Zeiten nicht zu früh. Die Lande regierten sich selbsten.

Wäh-

*) Beckm. Th. IV. S. 517, 519. **) Th. I. S. 771.

***) Ehedem pflegten sogar Handwerker eine Art von Tabulat heraus zu bauen und drauf zu arbeiten, fast so wie in Spanien, China ꝛc. sie ihre beweglichen Werkstellen auf den Strassen herumführen. Man sieht in ältern teutschen Volksromanen davon noch Ueberbleibsel, welche ich jedoch nicht namentlich anzuführen wage.

†) Beckm. Th. V. S. 112.

Während der gemeinschaftlichen Regierung mit seinen beyden Brüdern ist entweder nichts beträchtliches vorgefallen, oder nichts aufgezeichnet worden, das hier erwähnt zu werden verdiente. Indessen sieht man aus dem Zusammenhange seiner Handlungen, daß er für die Vortheile und das Ansehen seines Hauses gewacht hat. Hieher gehört der anderwärts schon erwähnte Vergleich mit Meissen vom Jahr 1398 *). Seit 1396 regierte er nach vorgängiger Theilung mit seinem Bruder Albrecht besonders über das Land über der Elbe. Die Stadt Zerbst fiel ihm, als ältesten des Hauses vermöge jener von den Zerbstern eine Zeit lang, ob gleich nicht zu ihrem Vortheil, so standhaft behaupteten Gewohnheit zu. Er hielt sich daselbst gewönlich nicht auf, sondern vielmehr zu Coßwik. Seine Hofhaltung war übrigens nach damaligen Zeiten sehr prächtig und glänzend, und in der That finde ich den Glanz eines Fürsten, würdige tapfre Männer um sich haben und an Menschen seine Hoheit auf eine Weise zu zeigen, als Siegmund that, ächt fürstlich. Er stiftete einen Orden — den ältesten der Art in Teutschland. In folgenden Zeiten finden wir auch Orden bey grossen Herren, und dazu noch nach dem verschiedenen Geschmack — kurzweilige Räthe, Lieblinge, und wogegen ganze Heere von Schalcksnarren verzeihlich sind — du Barry's und Pompadour's — Jedes Zeitalter hat seine Sitten! Fürst Siegmund soll Pracht geliebt haben, und seine Mutter Elisabeth die Urheberin gewesen seyn.

Besonders sieben angesehene Ritter **) waren es, in denen er diese auffallende Pracht vorzüglich äusserte. Für sie stiftete er eine Art von Orden, und bey feyerlichen Gelegenheiten, als Kirchengehen rc. (ein Character-Zug!) mußten sie ihn beglei-

*) Beckm. Th. V. S. 98.

**) Sie hiessen: Dietrich von Zerbst, Wiprecht von Zerbst, Henning Ryke, Curt Ryke, Ghero Dyrken, Gerhard Grüben, Hans von Moritz, und ausser ihnen noch andere Adeliche. Die Nachrichten hat Beckmann aus P. Beckers Zerbstl. Chronick genommen. Th. V. S. 113. Das: von ist damals bey weiten nicht Kennzeichen des Adels, sondern seine Lehensfähigkeit. —

gleiten. Man muß von Seiten der Unterthanen, deren Urtheil noch nie ein Fürst ausweichen können, und die selten in den Residenzstädten besonders, wo man den Fürsten auch als Menschen näher kennen lernt, wenn es nicht Sitte und Nationalcharacter geworden ist, zu gut urtheilen, dies und andres ihm zur Last gelegt haben. Der hohe Geist seiner Mutter Elisabeth, hieß es, ruhe auf ihm; sie habe Pracht und Glanz in Anhalt eingeführt. Unser Fürst war vermuthlich unter den Anhaltischen Fürsten der erste, der sich von jener so nachtheiligen Vertraulichkeit des Regenten mit den Unterthanen los machte, und sich in die seiner Hoheit bestimmte Sphäre einschloß. Letztere aber waren bisher gewohnt gewesen ihre Fürsten zu sehr als ihre Kammeraden im Felde mit einer gewissen Vertraulichkeit zu behandeln, und erlaubten sich es dahero leicht, ihnen z. B. Beynahmen zu geben, die uns nach unsern jetzigen Sitten so auffallend sind, und nun auch jede Entfernung aus ihrer Mitte durch solche sonderbare Behandlung zu mißbilligen. Ehe sie nun das neue Air des Fürsten gewohnen konnten, machten sie durch dergleichen schiefe Beurtheilungen ihrem, soll ich sagen Unwillen oder Muthwillen? Luft. Eine Zerbster Stadtgeschichte, wo sie einen Thurm dem Fürsten zu nahe an das Schloß baueten, und Kiek in Pot nennten, auch deshalb sich Weitläufigkeiten zuzogen, kann zur Erläuterung dienen *) Der Uberrest dieser ehemaligen Aufführung gemildert durch feinere Sitten macht noch jetzo einen Hauptzug der teutschen Freymüthigkeit aus, und findet sich ohne Zweifel auch in Anhalt.

Der Orden, den er stiftete, ist weder von langer Dauer noch auswärts bekannt gewesen. Es gehörte dis auch vielleicht nicht in den Plan des Stifters. Das Zeichen desselben war eine

*) Beckm. Th III. S. 281. Sie durften nicht weiter bauen, und mußten 900 Mark Silbers erlegen. Und so ging es auch anderwärts. Wie kam es daß die Städte so oft gegen die Fürsten in diesem Zeitraume sündigten?

eine Sichel, bey den Rittern vergoldet, bey den Knapen blos Silber, und wurde am Halse hängend getragen. Da weder heilige Ritterschaft noch sonst kriegerische Endzwecke der damaligen Lage von Anhalt eben angemessen waren, so glaube ich nicht zu irren, wenn ich diesem Orden eine ähnliche Absicht, ausser der Vermehrung der Würde und des Glanzes des Hofstaats, als dem jüngern Orden des goldnen Vließes beylege, und ihn in dieser Art zum ältesten mir bekannten mache. Nach dem Zeichen zu schliessen, sollte er zur Ehre des Ackerbaues, den auch Siegmunds Neveu, Fürst Adolph selbst trieb, *) wie der des goldnen Vließes zu Ehren der Wollarbeiten, dienen. Das Ordensstiften dieser Art wurde in damaligen Zeiten bald häufiger. Kreuzzüge, Wallfarthen und Reisen in die südlichen Gegenden gaben dazu Gelegenheit genug. In der Folge habe ich keine deutliche Spuren davon gefunden. **) Burgundisches Glück fehlte nur unserm Fürsten um seinen Orden, wenn es würklich einer war, das Ansehen zu geben, das jener erlangt hat. Diese Ritter sollen ihm viel Aufwand verursacht haben. Vielleicht waren sie zugleich sein Staatsrath ***), bisher noch nicht in Anhalt, drum theidingte auch nach altteutscher Weise Fürstin Elisabeth mit den Zerbstern, wie jetzo die wirthliche Frau Oberamtmännin mit den Bauern.

Ausserdem hielt er, heißt es, auch eine beständige Mannschaft, welches wohl gar in Sold stehende Truppen gewesen seyn

*) Man wird sich aus dem ersten Theil erinnern, daß ihm der Walwitz seine Scheune auf dem Schlosse zu Zerbst ansteckte.— Was mag jetzo an der Stelle der Scheunen stehen? Ein redender Beweis der sich ändernden Sitten ohne Zweifel.

**) Vielleicht gehört das, was G. P. Hönn in des Hauses Sachsen Wapen- und Geschlechts-Untersuchung S. 18 anführt hieher, daß er nemlich in einem Sachsen-Anhaltischen alten Wapen eine doppelte silberne Sichel als Helmzierrath gefunden. —

***) Beckm. Th. III. S. 269 führt dergleichen wirklich so an. Aber es ist die Frage, ob er Recht hat, und nicht vielmehr urtheilt, muthmaßt, als erzählt.

seyn mögen. Doch scheint mir dis unwahrscheinlich, es müßte denn ein zu etwa versprochener Bundeshülfe bestimmtes Contingent haben seyn sollen. Unter den folgenden Regierungen liesse sich jenes eher gedenken, wo die Hussiten Kriege es nicht unnöthig machten. So viel ersieht man: die Sache machte Aufsehen und verursachte dem Fürsten Kosten *).

Daß er 1389 oder 90 mit Zuziehung seiner beyden Brüder die damals zertheilten Lande mit seinen Vettern **Bernhard, Otto** und **Rudolph** auf Gewinn und Verlust zusammengelegt habe, und daß man darüber einig geworden sey, daß man fernerhin nicht theilen wolle, wer aber theilte, solle seines Antheils an Hatzgerode verlustig seyn, finde ich zwar beym Sagittar **) angegeben. Allein es ist hier offenbar eine Verwechselung oder sonst ein Irrthum vorgegangen.

Jedoch auch Beckmann erwähnt diesen Umstand ***) zwar nicht, wo man es suchen sollte, in der besondern Geschichte des Fürsten, doch aber sollte ich glauben, er würde es näher angeführt haben, wenn er es nicht nur so beyläufig hätte erinnern wollen. Urkunden die vielleicht noch das Archiv verwahrt, können hier wohl nur den Aufschluß geben. Der Ausdruck, auf Gewinn und Verlust zusammen legen, ist sonst nicht der beste; er drückt aber die damalige Art die Länder zu behandeln wirklich gut aus. Solche Zusammenlegungen sind übrigens nichts unerhörtes. Die Grafen von Mansfeld hatten dergleichen auch gethan, und ihre Besitzungen **zu gesammter Hand** gelegt, theilten sich aber wieder auf Vermittelung ihres Vormundes, des Fürsten Georg des ältern zu Anhalt †) Es gehört zu den Erläuterungen des ältern Begriffs von **gesammter Hand**. Die Grafen wollten nicht gesondert, sondern zu gesammter Hand die Grafschaft besitzen.

*) Beckm. Th. V. S. 113.

**) Sagittar. hist. princip. Anhalt. p. 106.

***) Beckm. Th. V. S. 84.

†) Spangenb. Mansfeld. Chronick Bl. 359. 362. 377.

Das alles waren Unternehmungen zu Erhaltung und Vermehrung seiner fürstlichen Würde und Ehre. Eben so lehrt seine Geschichte, daß er in seinem Kreise den meisten Stücken nach wohl und weislich regiert, und das Wohl seines Hauses und Landes eben so wenig als sein Ansehen bey seinen Nachbarn vernachläßiget habe. Den Anfang seiner Regierung nach des Vaters Tode machte er wie fast alle Fürsten jener Zeiten, in welchen es üblich war, der Geistlichkeit seine Freygebigkeit oder Frömmigkeit — denn beydes hieß eins — durch milde Schenkungen zu beweisen, auch mit solchen Handlungen. Er schenkte noch während der gemeinschaftlichen Regierung mit seinen Brüdern 1384 dem Jungfrauenkloster zu Zerbst seine Höfe und 5 Hufen Landes zu Elsdorf im Cöthnischen, worein seine Brüder einwilligten. Ausser diesem kommen noch einige Beweise seiner Milde vor. Indessen nimmt doch, wie es das Ansehen hat, die Freygebigkeit der Fürsten sichtlich ab, und nur etwa Einen werden wir in der Folge finden, der von der alten Denkungsart war. Fürst Siegmund schenkte wenig; sein Bruder Albrecht noch weniger; und bald wird gar die Zeit kommen, wo die Klöster und Stifter zu gemeinnützigen Endzwecken erst wieder herausgeben ja endlich sich selbst verwenden lassen müssen. Ausser den veränderten Einsichten und der Nothwendigkeit, staatswirthschaftlich zu werden, trugen auch wohl sonder Zweifel die gar zu ungeheuren Vorzüge der Geistlichkeit in Rücksicht ihrer Besitzungen, und deren oft so unverantwortliche Verwendung zu dieser Sparsamkeit etwas bey, und empfolen entgegengesezte Art zu verfahren. Gleich dem allgemeinen teutschen Oberhaupt waren die speciellen Regenten ehedem noch immer gewissermaßen im Besitz einer Art von Obereigenthum, das ihnen aber der Clerus bald zu nehmen wußte. Die Schenkung an die Stiftskirche zu Coswik 1391 ist wegen der dabey gebrauchten Formalien merkwürdig. Sie geschahe mit **Macht unsers Fürstenthums und Herrschaft**, sagten die Fürsten, und mit Willen unsrer Erben

und

und Nachkömmlinge *) Stände sind nicht dabey, so wenig, als bey einer alten Vereinigung ꝛc. erwähnt.

Die Verbindungen mit benachbarten mächtigen Fürsten, welche besonders Johann I. sein Vater eingegangen war, sezte er nicht nur fort, sondern muß sie auch noch mehr befestigt haben. Nach verschiedenen Zeiten und Umständen änderten sich aber dieselben ab. Mit den Herzogen zu Braunschweig, namentlich dem nachher so berühmten unglücklichen Friedrich war er beständig in naher Vereinigung. Im Jahr 1393 half er demselben einige Hildesheimische Stiftsverwandte demüthigen,**) war auch in mehr wichtigen Angelegenheiten auf seiner Seite, wie wir in der Folge sehen werden. Das folgende Jahr half er dem Erzbischof Albrecht zu Magdeburg gegen die Mark Brandenburg. Ausser andern wurde Ratenow von den Verbündeten erobert und hart mitgenommen ***). Daß er aber schon 1393 zu Anfang des Jahres mit seinem Bruder den Bischof zu Brandenburg, Dietrichen von Schulenburg befehdet und im Lande Zigeser grossen Schaden gethan, aber durch den Kirchenbann zur Genugthuung gezwungen worden, finde ich zwar angegeben, kann es aber mit andern Begebenheiten nicht wohl reimen. †)

Zu eben der Zeit, als der Fürst hiermit beschäftigt war, unternahmen die Zerbster im October des Jahrs 1393, und zwar gegen des Fürsten Verbot, einen Zug gegen die Altmärker, welche einen Einfall in des Fürsten Abwesenheit gethan und die Strassen unsicher gemacht hatten, der aber für sie sehr unglücklich ablief, obgleich ihre Absicht, die Strassen sicher zu machen gut war. Sie waren zu unvorsichtig, geriethen in einen Hinterhalt bey Loburg und verloren eine beträchtliche Anzal an Todten und Gefangnen. Die Todten wurden schrecklich gemißhandelt, die Gefangenen mußten sich selbst lösen, und bekamen nachher von gemeiner Stadt den

*) Beckm. Th. V. S. 112. **) a. a. O.

***) Pauli Pr. Staatsgesch. Th VI. S. 453.

†) Gerkens Brandenb. Stiftshist. S. 198. aus dem Angelus auf Wusterwitzens Angabe.

dritten Theil ihres Lösegeldes wieder. Einer derselben aber, Hans Krüger, wollte Fürst Albrechts Zwistigkeiten mit der Stadt Zerbst nutzen — war einige Zeit darnach damit nicht zufrieden, und wandte sich an Fürst Albrechten, Siegmunds Bruder (da nemlich letzterer längstens gestorben war) während seiner Zwistigkeiten mit Zerbst, ja endlich gar an das Kaiserliche Hofgericht und ließ den Rath zu Zerbst nach Regensburg vorladen. Die Entscheidung der Sache wurde auf Verlangen der Stadt dem Rathe zu Wittenberg übertragen, welches aber Krüger hintertrieb, und neue Ladung nach Nürnberg ausbrachte. Er wurde aber doch wieder an die Kaiserl. Commißion, den Rath zu Wittenberg verwiesen, und daselbst seine Sache betrieben. Da die Zeugen gegen ihn aussagten, so wendete er sich nun an den Freystuhl zu Lemgow in Westphalen, wohin auch schon vom Rath und Bürgerschaft zwey Abgeordnete abgegangen waren, als Fürst Georg vermuthlich nach Albrechts Absterben sich der Sache annahm und dieselbe vor sich zog. Sie wurde endlich verglichen; und kann zu einem schönen Beleg für den damaligen Zustand des Gerichtswesen dienen, so wie die Zerbster Unternehmung den noch üblern Zusammenhang zwischen Herrn und Unterthanen, jener Befehle und dieser Gehorsam erläutert. *)

Im Jahr 1396, als in welchem er sich mit seinem Bruder Albrecht auseinandersetzte, schloß er ein Bündniß mit den Grafen Günther und Albrecht zu Lindow, dessen Absicht auf wechselseitigen Beystand gieng, und 1402 mit denen von Barby und Mülingen auf 3 Jahr, nach welcher Zeit sie es mit Magdeburg gegen Anhalt hielten.**)

Die wichtigste Verbindung war wohl die, welche er nebst seinem Hause mit dem Churfürst zu Sachsen, mit den Mark-

*) Beckmann Th. III. S. 290 u. f. Man sieht daß die fremden Rechte damals noch nicht förmlich recipirt gewesen seyn müssen. Wie hätte der Krüger sonst solche Demarchen damals vornehmen können. — Die Fürsten bestanden auf ihre Rechte, und protestirten gegen alle Eingriffe einer fremden Gerichtsbarkeit.

**) Beckm. Th. V. S. 113.

Markgrafen zu Meißen und den Herzogen zu Braunschweig machte, und die ihm im Magdeburgischen Kriege, von welchem anderwärts gehandelt worden *) gute Vortheile brachte. Magdeburg zog dahero die kleinen benachbarten Grafen und Herren auf seine Seite. Im Frieden scheint Coswick Magdeburgisch Lehen geworden zu seyn, wovon wir unten weiter handeln werden.

Dergleichen Verbindungen schienen ihm auch noch von andern Seiten her vortheilhaft zu werden. Das gute Vernehmen und die Verwandschaft auf einer, Mißtrauen, Widerwillen und Unsicherheit der Besitzungen auf andrer Seite hatten ihm wirklich manche gute Aussichten zu ansehnlichen Vergrösserungen der Besitzungen seines Hauses eröffnet, die aber doch meistens in der Folge vereitelt wurden. Das Schicksal, das sonst diesem durchlauchtigen Stamme so hold war, schien ihm nicht nur alte Besitzungen zu entziehen, sondern auch die Erwerbung neuer nicht zu gestatten.

Das Burggrafthum Magdeburg, worüber von jeher so beträchtliche Streitigkeiten geführt worden, und dessen Ursprung und Fortgang noch nicht aus der Geschichte gehörig erörtert ist, schien unter dieser Regierung ein Theil der Besitzungen des Hauses Anhalt zu werden. Im Jahr 1401 nemlich erhielt Fürst Siegmund von dem damaligen Burggrafen zu Magdeburg und Grafen zu Hardeck und Retz Johann (II) nicht nur „die Verwaltung des Burggrafthums zu Magdeburg, Halle und in dem ganzen Stule „und Bißthume zu Magdeburg wie es seine Eltern gehabt hatten und es vom Reiche zu rechten Lehen gieng, und „was des vom Bißthum zu Magdeburg zu Lehen gieng, auf „Lebenszeit des Burggrafen, sondern auch die Versicherung, „daß im Fall er der Burggraf ohne männliche Leibeserben „abgienge, es dem Fürst Siegmund erblich anfallen sollte &c.„ **) Ohne in andre Streitigkeiten uns unnöthig einzu-

*) S. oben Th. I. S. 783. u. f.

**) Die Urkunde steht im Beckm. Th. IV. S. 530. und ist gegeben 1401. an Dorotheen Tage zu Hardeck. Sonder Zweifel hat sich also damals unser Fürst in Oesterreich befunden.

zulassen, müssen wir dabey nur einiges bemerken, was zur Erläuterung dieser Begebenheit dienen kann. Es erhellt aus den vorhandenen Urkunden und Nachrichten, daß sowol die Churfürsten und Herzoge von Sachsen Askanischen Stammes, als auch einige Zweige des Querfurt-Mansfeldischen Hauses Titel und Wapen des Burggrafthums Magdeburg, wenigstens im 14ten Jahrhundert, und besonders während der Regierung der Lüzelburgischen Kaiser geführt haben *). Mehrere wirkliche hohe Burggrafen zu gleicher Zeit anzunehmen geht gar nicht an, wohl aber kann Streit über das Burggrafthum zwischen den Herzogen zu Sachsen und der Querfurthischen oder lieber der Rabinswaldischen — wenn man etwa daran zweifeln sollte, daß sie ein Zweig von Querfurt war — Linie, welche sich gewöhnlich von Harbeck und Retz, österreichischen durch Heyrath an sie gekommenen, Herrschaften, schrieben, gewesen seyn. Beyde müssen sich auch dessen wenigstens im Titel angemaßt haben. Im Jahr 1355 müssen diese Streitigkeiten zwischen beyden Häusern, durch Vermittelung und unter dem Ansehen Kaiser Karls IV. in dessen Diensten die von Hardeck stunden, beygelegt worden seyn, und zwar also, daß der Churfürst Rudolph der ältere zu Sachsen, mit Einwilligung seines Prinzen Rudolph des jüngern, seine Tochter Helena **) an Grafen Johann zu Hardeck verlobte, und einen Monath nach vollzogenem Beylager das Burggrafthum Magdeburg statt der Mitgift ihrem Gemahl zu überlassen versprach. ***) Der Churfürst bedung

*) Man sehe davon die urkundlichen Beweise in Kreyssigii diplomatar. &c. Tom. II. p. 707. n. XXXVIII. 708. Duellii Excerpt. geneal. hist. p. 15. 91. 223. Glafey anecdot. fast auf allen Seiten, Duellii Miscellan. T. I. p. 425. und das Necrolog. Tom. II. p. 170 seq. aus welchem die Folge der Burggrafen schön erläutert werden kann. Fast alle Urkunden jener Zeiten haben sie als Zeugen —

**) Sie starb 1367. IV. Non. April. S. Duellii Miscellan. Tom. II. p. 171. Ihr Gemahl Johann starb 1394 den 5 Januar. Eben daselbst S. 170.

***) Diese Urkunde steht in de Sommersberg Scriptor. rer. Siles. Tom. II. pag. 990. auch in des von Falkenstein Anal. Nordgaviens.

bedung sich nur sein Gericht zu halten aus, und der Kaiser soll dem Rudolph und seinen Erben den Rückfall vorbehalten haben, im Fall das neue Ehepaar ohne Nachkommenschaft verstürbe *). Aus dieser Ehe **) kann aber unser Johann nicht gewesen seyn, noch weniger der damalige Bräutigam selbst, da er doch in der Uebertragungs-Urkunde gar zu sichtliche Hofnung äussert, daß er noch männliche Leibeserben erhalten könnte, und 1389 ein Burggraf Johann der jüngere, Burkards Sohn vorkömmt. Nähme man also an, daß er jenes Neveu gewesen, so liesse sich manches noch leichter erklären, als sonsten geschehen kann. ***) Wenn nun aber dieser Johann noch männliche Erben erhalten, so ist es kein Wunder, daß das Burggrafthum nicht an Anhalt ge-

viens. Nachlese XI. S. 447. not. e. bey Gelegenheit eine Untersuchung über die Burggrafen zu Hardeck und Retz.

*) Dieses erzält Beckm. Th. IV. S. 531 aus den Zerbster Acten und der Angabe der Sächs. Räthe.

**) Daß sie zu Stande gekommen ersieht man aus Urkunden beym Glafey in anecdot. pag. 233. und p. 204 kömmt auch ein Johannes Burggrav. Norimb. vor vergl. Not. **)

***) Dieses behauptet Horn de Burggr. Magdeb. p 39. 40. Sein Raisonnement würde aber anders ausfallen müssen, wenn er die Sommersbergische Urkunde gekannt hätte; ingleichen Sagittar. hist. princ Anhalt. p. 108. indessen kömmt doch 1418 noch ein Johann Burggraf zu Magdeburg apud Duell. l c. vor, der auch 1422 von den Hußiten gefangen worden, und in Prag † in der Gefangenschaft gestorben de Roo annal. Austr. Lib. IV. Senkenberg. Method. Iurispr. Append. V. Weill es in einer Beckmannischen Urkunde steht, was ich bey der Burggrafen Geschichte, besonders dem Streit zwischen dem Querfurtischen Hause und den Herzogen und Churfürsten zu Sachsen über dieses Burggrafthum als merkwürdig ansehe, daß nemlich im Jahr 1270. ein Burchardus quondam Burggravius Magdeburgensis vorkömmt, Th III. S. 147. so will ich hier es mit anzeigen. Dem Ansehn nach hat dieser Burchard das Burggrafthum an Sachsen überlassen, und dessen Familie ihr Recht nicht wollen fahren lassen, bis endlich unter Carl IV die Sache einigermassen beygeleat worden. Je mehr man die Burggrafengeschichte untersucht, desto grösser sind die Schwürigkeiten, die sich noch aussinden.

kommen ist. Aber wie kam Burggraf Johann zu dieser Verschreibung? Siegmunds Gemahlin war aus dem Hause Querfurt — und that vielleicht Wenzlav selbst etwas hiebey um unsern Fürsten von der Verbindung mit Sachsen ꝛc. gegen sich abzuziehen? Fast sollte ich dis vermuthen; denn die Johanneische Urkunde ist zu Harbeck in Niederösterreich unterschrieben. Dergleichen aber muß Wenzlav gelungen seyn, wenn wir die damaligen Reichsbegebenheiten ansehen, an welchen unser Fürst bis auf diese Zeit einen sehr thätigen Antheil genommen hat, wie wir nachher sehen werden.

Vielleicht hat auch dieser Umstand zu einer ungleich wichtigern Verhandlung Gelegenheit gegeben, nemlich zu dem anderwärts schon *) angeführten Erbvertrage zwischen den zwey alten Askanischen Stämmen zu Sachsen-Wittenberg und Anhalt. Er ist vom Jahr 1404 und schien dem Hause Anhalt die Erbfolge in die Chur und das Herzogthum Sachsen zuverläßig zu versichern. Ohne uns darauf anjetzo einzulassen, ob den Rechten der Lauenburgischen Linie dadurch ein Nachtheil zugefügt werden solte, bemerken wir nur, daß vermöge dieses Erbvertrages dem gesammten Hause Anhalt sowohl damaligen Bernburgischer als Zerbster Linien die Nachfolge versprochen ward. Mit ziemlicher Gewißheit läßt sichs erklären, **) warum die Herzoge zu Sachsen-Lauenburg darinnen übergangen worden. Letztere hatten die ihnen so nachtheilige, Verfügungen Karls IV sowohl in der goldnen Bulle, als auch andern besondern Privilegien noch nicht verschmerzen können, und standen selten mit Wittenberg in gutem Vernehmen. Dieser Umstand könnte denn wohl etwas zur Auf-

*) Th. I. S. 702. ibiq. cit.

) Man sehe hiervon K. Siegmunds Urkunden von 1426 worin er den dem Herzog Erich 1414 ertheilten Lehenbrief für falsch erklärt, in **Müllers R. T. Theat. unter Friedrich V S. 457 a wo er sagt: die Herzoge zu Sachsen hätten — vor vielen Jahren den von Anhalt und seinen Brüdern ihre Leute lassen schweren ꝛc. — Häberlin in seinem pragmatischen Auszuge Th. V. schweigt ganz von diesen Gerechtsamen des Hauses Anhalt.

Aufgebung der Gerechtsamen auf das Magdeburgische Burggrafenthum beygetragen haben. Indessen läßt sich nichts zuverläßig behaupten.

Die letzte beträchtliche Rolle spielte er im Magdeburgischen Kriege, dessen Geschichte wir unter den Merkwürdigkeiten seines Bruders Albrechts erzält haben. Vermuthlich wars die Furcht für der Macht der mit Anhalt verbundenen Fürsten, daß die meisten umliegenden zum Theil bisher verbündeten, zum Theil verschwägerten Grafen und Herrn, als Mansfeld, Querfurt, Barby rc. mit dem Erzbischof es gegen unsern Fürsten hielten. Er starb noch vor Endigung desselben. *)

Was innerliche Veränderungen betrift, so finde ich davon wenig aufgezeichnet, so reich auch diese Regierung an wichtigen Ereignissen gewesen seyn muß. Einige Schritte weiter vorwärts gehet die Cultur allerdings. Wir finden sie nachher auf einer neuen Höhe, wissen aber nicht die Umstände genau, unter welchen sie sich empor arbeitete. Ich bemerke nur die immer merklicher werdenden Fortschritte zur jetzigen Regierungsverfassung, die vorher erörtert worden.

An den während seiner Regierung vorgefallnen allgemeinen Reichshändeln hat er einen beträchtlichen Antheil gehabt. Seine Verbindungen mit Sachsen = Wittenberg, Meißen und Braunschweig trugen dazu ohne Zweifel nicht wenig bey. Es ist hier nicht der Ort, den damaligen Zustand des teutschen Reichs weitläufiger zu schildern. Gelehrtere Männer haben hierinne schon vieles geleistet, noch mehr aber könnte geleistet werden, wenn man nicht blos zusammensuchte, was berichtet wird, sondern es auch verarbeitete. Der Römische König Wenzlav sahe gewönlich alles, so lange als möglich, von einer lächerlichen Seite an, und wußte fast jedem Ding durch langes Drehen und Wenden endlich ein drollichtes Anse=

*) Zu der im ersten Theil mitgetheilten Nachricht kann in Rücksicht der Ursachen dieses Krieges noch Beckmann Th. IV S. 21. nachgesehen werden. Ich hatte diese Nachricht bey ihm übersehen.

Ansehen zu geben. Seine Gefahren, seiner Reiche wichtigste Angelegenheiten sahe er mit diesem Auge, wie sein Betragen und selbst seine Urkunden *) erweisen. Da aber zum Theil durch dieses sein Verfahren die Verwirrung in Teutschland immer grösser wurde, und die von mehrern Ständen eingegangene Verbindungen endlich eine ihrem Endzweck entgegenlaufende Wirkung hatten, und die Zerrüttung vergrösserten, so nutzten sein Bruder Siegmund und seine geheimen Feinde, diese Umstände, und es kam so weit, daß die Churfürsten, die freylich dergleichen Spaß nicht verstunden, ernstlich darauf dachten, sich seiner zu entledigen. Die Art, wie dies geschehen sollen, muß man anderwärts nachlesen. Da nun Friedrich Herzog zu Braunschweig nach Frankfurt zu den Churfürsten sich verfügte, um wegen seiner künftigen Erwälung die gehörigen Maaßregeln zu verabreden, und König Siegmund, der wohl das meiste angelegt haben mochte, ebenfalls überlistet wurde, so begleiteten ihn mehrere Fürsten und Herrn, und namentlich auch unser Fürst Siegmund dahin. Auf dem Rückwege wurden sie, wohl nicht ohne Wissen des Königs Wenzlavs oder König Siegmunds unweit Frizlar treuloserweise überfallen, Friedrich niedergemacht, der Churfürst von Sachsen mit andern gefangen genommen, Fürst Siegmund aber konnte kaum mit noch dreyen sich durchschlagen, und gleichem Schicksal entgehen. Es gab dis Weiterungen, und hat wohl auch etwas zum Magdeburgischen Kriege mit beygetragen. Ob unser Fürst es nachher mit Ruperten gehalten habe, weiß ich nicht: wahrscheinlich hat er sich bald mit dem Lützelburgischen Hause ausgesöhnt, und ist dem Beyspiel seines Bundesgenossen des Churfürsten von Sachsen gefolget. Ein Prinz von Anhalt ist zwar als Anhän-

*) Man sehe hievon Beyspiele im Windeck. Cap. XII. und in der Urkunde in Senkenb. select. jur. & hist. T. IV. p. 426. Man vergleiche indessen Herrn Pelzels Abhandlung 1 im 4ten Bande der Abhandlungen einer Privatgesellſ. in Böhmen Prag 1780 wo mehrere drolligte Begebenheiten geleugnet werden.

hänger des König Ruperts angegeben, aber nur im Jahr 1400 und ohne weitere Bestimmung. *)

Sein Absterben erfolgte im Jahr 1405 auf seinem Schlosse zu Coswick, und ist er in dasigem Jungfrauenstift beygesetzt worden. Er hat nach seines Vaters Absterben etwa 22 Jahr und darunter etwa 11 Jahr mit seinen Brüdern in Gemeinschaft regiert. Seine letztern Regierungs Jahre war er noch immer thätig, muß aber dennoch ein mäßiges Alter erreicht gehabt haben, da er 1378 schon an den Regierungsgeschäften Antheil nahm.

Seine Gemalin war **Brigitta** oder **Jutta** Gebhards des XVIII Edlen Herrn zu Querfurt Tochter, zu ihrer Zeit die größte Schönheit unter dem vornehmen Sächsischen Frauenzimmer, zu einer Zeit, wo schon die schönen stolzen Meißnerinnen besungen waren. **) Wann sie ihm beygelegt worden, ist nicht angegeben. Vielleicht ist es schon bey Lebzeiten seines Vaters geschehen, da doch bey seinem Absterben der älteste Prinz über 15 Jahr alt war. Sie hat noch geraume Zeit gelebt, ***) und die anfänglich widrigen Schicksale ihrer Kinder mit Fürst Johann I. Wittwe, der würdigen Elisabeth von Henneberg theilen müßen. Ihr Wittwensitz war erst Coswick, nachher aber, da dieses an ihres Gemahls Bruder Albrecht kam, Dessau, wo Elisabeth mit ihr zusammen lebte. Die Ehe war mit einer zahlreichen Nachkommenschaft gesegnet, und es gehört diese Fürstin zu zu den nähern Stammmüttern des noch blühenden fürstlichen Hauses. Die Zeitfolge, nach welcher die Kinder geboren worden, ist nicht allemal bemerkt. Man kann sie aber bisweilen errathen.

Der Prinzeßinnen waren fünf. Zwey derselben **Anna** und **Margaretha** starben in der Jugend und sind in Coswick

*) In actis depos. Wencesl. & elect. Ruperti in Obrechti appar. iur. publ. pag. 107.

**) Spangenb. Querf. Chron. Bl. 415.

***) 1411 war sie noch am Leben Beckm. Th. III. S. 325 besonders aber nach einer Verschreibung von ihr. S. 326.

wick beygesetzt. Die älteste der überlebenden **Sophia** wurde an den Grafen Burchard zu Barby vermählt und starb 1419. **Elisabeth** heyrathete den Grafen zu Mansfeld Albrecht; **Mechtild** wurde 1446 Aebtißin zu Gernrode, wo sie auch 1463 verstarb. Der Prinzen waren sechs: **Waldemar, Johann, Siegmund, Albrecht, Ernst,** der vor dem Vater gestorben, und **Georg.** Diese Ordnung ist nur ungefähr, nicht nach ihrem Alter, wie wir nachher sehen werden. Georg muß der zweyte gewesen seyn *).

Eilf Kinder, diese zum theil fürstlich erzogen und berathen, eine prächtige Hofhaltung und eine beständige Mannschaft auf den Beinen gehabt, grosse Reisen und Züge unternommen, schwere Kriege geführt, Pest, welche damals, wie jetzo bey den Otschmanen behandelt wurde, im Lande gehabt, **) nur den Theil des Fürstenthums über der Elbe besessen, und nichts von seinen Landen veräussert oder verpfändet, diese dagegen im gutem Wohlstande erhalten zu haben ***) — und das alles zu jenen Zeiten — in Wahrheit eben so viel verdiente Lobsprüche des wirthlichen und weisen Fürsten, als Worte in der Beschreibung seiner Geschichte! Wie ungerecht ist die Nachläßigkeit der Zeitgenossen, die uns einen solchen Fürsten, der in so vielen Stücken Muster seyn könnte, nicht näher kennen lernten!

Zu einer unbequemern Zeit hätte wohl Fürst Siegmund nicht sterben können. Mit Magdeburg war er in einen weitaussehenden Krieg verwickelt, und seine zahlreiche Nachkommenschaft war noch nicht zu ihren Jahren gekommen. Der älteste Prinz Waldemar war noch nicht volle 16 Jahr beym Absterben des Vaters alt.†) Nun übernahm zwar ihr Oheim, Fürst Albrecht,

*) Beckm. Th. V. S. 115 ꝛc. Lenz S. 313.

**) Spangenb. Mansf. Chron. Bl. 350. 51. 52.

***) Dis bezeuget der Zeitgenosse P. Becker bey Beckmann Th. V. S. 113.

†) Indessen führte er doch schon 1406 ein eignes Siegel Beckm. Th. IV. S. 543. Ein Beyspiel das in Struuii Iurisprud. heroica fehlt wo man doch das vom Fürst Wolfgang anführt findet. S. weiter unten

brecht, dem in der vorigen Theilung von 1396 die Lande zwischen der Elbe und Sale zugefallen waren, eigenmächtig über sie die Vormundschaft, und zog sich noch durch seine mächtige Bundesgenossen aus dem Kriege mit Magdeburg ohne weitern Schaden heraus; glaubte aber zu Ansprüchen auf den Besitz der Stadt Zerbst berechtigt zu seyn, und wendete alles an, sie durchzusetzen. Die daraus entstandenen Unruhen, und deren endliche Beylegung sind schon oben *) hinlänglich erörtert worden. Wie lange die vormundschaftliche Regierung gedauert habe, ist nicht ausdrücklich bestimmt. Das, meinte man, könne die Nachwelt eben nicht intreßiren. Da aber durch diese Streitigkeiten die Gemüther gegen einander verbittert waren, so scheint auch mancher Umstand anders gewesen zu seyn, als er ohne diese Feindseligkeiten gewesen seyn würde. Vor Beylegung der Streitigkeiten scheint keiner von Siegmunds Söhnen wirklich regiert zu haben. **)

Anfänglich stunden auch sie in gemeinschaftlicher Regierung, und nahmen an einigen das ganze Haus Anhalt angehenden Angelegenheiten einen Antheil. Dergleichen war das Bündniß, so mit Meißen abermals 1406 erneuert wurde. ***) So lange sie auch neben einander lebten und nicht etwa geistlichen Stand ergriffen, scheint diese Gemeinschaft fortgedauert zu haben. Ich will die Geschichte der übrigen Brüder erst kürzlich berühren, und sodann zu Fürst Georg I übergehen, um den Faden der Begebenheit nicht zu oft zerreißen zu dürfen.

Der älteste Prinz Waldemar war eben abwesend und die übrigen theils zu Zerbst, theils zu Coswick bey der Mut-

unten. Th. V. S. 115 wird 1406 Fürst Waldemar als zu seinen vogtbaren Jahren gekommen redend eingeführt nach P. Beckers Angabe.

*) Th. I. S. 801. u. f.

**) Man sehe jedoch nächstvorhergehende Note. Es war mehr gewaltsame als rechtmäßige Ausschliessung von der Regierung.

***) Beckm. Th. IV. S. 543.

Mutter, als ihr Vater starb. Jener befand sich in Oestreich, wohin ihn sein Vater unter der Leitung eines Hofmeisters, Hans Lützeldorfs (auch eine neue Erscheinung in der Fürstenerziehung, die dem Fürsten Siegmund Ehre macht) — hatte reisen lassen. Dieser Umstand ist doppelt merkwürdig. Das Reisen der Fürsten kömmt damals immer mehr und mehr auf, dagegen nehmen bewafnete Fahrten nach Kanaan ab. Unterweilen verirrt man sich zwar wohl noch einmal auf der sogenannten Herrenreise, und um Ritter des heiligen Grabes zu werden, dahin, oder nach Compostell; allein seitdem man anfängt, auch ausser Jerusalem und Kanaan, Orts- und Bilderheiligkeit zu glauben, so wissen die Mönche und der Aberglauben es sich schon bequemer zu machen, und fast in jede Dorfkirche so etwas Wunderthätiges hinzubringen. Nun wurde man es gewohnt und gleichgültiger dagegen, und stellt eigentliche Reisen an; und seit dem teutsche Fürsten reisen, bekommen die Länder bald eine andere Verfassung — zwar nicht immer gleich gut; allein sie lernen doch auch regieren, nicht blos ihrer Tafelgüter Revenüen verzehren, und ihr Wild tödten und ihren Nächsten fangen. — Ob er am Oestreichischen Hofe gewesen, ist nicht gemeldet. Wahrscheinlicher ists, daß er bey dem Burggrafen Johann, der mit seinem Vater jenen oben erwähnten Tractat schloß, sich damals befunden habe. In der Folge ziehen zwar auch Anhaltische Prinzen an den Hof zu Wien, um daselbst in Dienste zu treten; allein das kann in jetzigen Zeiten, wo Hofdienste noch in der Regel für Ministerialität gehalten wurden, und bey unserm Prinzen, der seiner Tante Hofdienste zu thun, für unanständig hielt *) nicht vorausgesetzt werden. Er kam auf Verlangen der Seinigen, sobald sein Oheim mit seinen Ansprüchen auf Zerbst hervorrückte, zurück, und that zwar alles mögliche, ihn zu hindern, aber vergeblich. **) Ausser diesen Händeln findet man wenig von ihm angegeben. Er soll in der Blüte seines Lebens, und wo

*) Beckm. Th. V. S. 115. **) S. Th. I. S. 787. 801. u. f.

wo nicht unvermält, doch unbeerbt verstorben seyn. *) Daß er einen unternehmenden Geist besessen habe, sieht man aus seinen im ersten Theil erzählten Begebenheiten.

Fürst **Johann** (III. zälen ihn einige) trat in den geistlichen Stand, und soll Domherr zu Magdeburg und Domprobst zu Merseburg gewesen seyn. Lezteres ist erweislich aus einer Urkunde **) vom Jahr 1437; ersteres aber wird bezweifelt ***) Sein Todesjahr ist mir unbekannt.

Fürst **Siegmund** II. hatte des leztern Fürsten zu Anhalt älterer Bernburgischer Linie Bernhards VI einzige Tochter **Mechtild** zur Gemalin. Kinder aus dieser Ehe kennt man nicht, und die Zeit, wenn die Eheleute selbst verstorben, ist eben so wenig zu bestimmen, als man uns gemeldet hat, was in Rücksicht der Mechtild bey Erledigung dieses Landesantheils vorgefallen sey, und ob sie ihren Vater überlebt habe. Der Spätzeit wegen hätte dieser Umstand einige Anzeige verdient.

Fürst **Albrecht** VI vermälte sich mit **Margaretha**, der Wittwe seines Vettern von der Albertinischen Linie, des Waldemars. Sie war die Erbtochter Conrads zu Egeln, des lezten seines Geschlechts, und solte vom Grafen Bernhard zu Barby, welchem Egeln zufiel, zweytausend Schock Groschen ausgezalt erhalten. Da dieser aber nicht vermögend war, eine solche Summe aufzubringen, so veräuserte er 1417 die Herrschaft Egeln an das Erzstift Magdeburg. Geistliche Herrn wußten in solchen Fällen eher Rath zu schaffen. †) Zwey mit ihr erzeugte Prinzeßinnen hießen **Marga**re-

*) Aber doch noch vor 1423, wo seiner in Urkunden nicht erwähnt wird, wo es doch hätte geschehen müssen, wenn er noch am Leben gewesen wäre.

**) Sie steht in Guden. cod. dipl. Tom. IV. p. 229.

***) Lenz. S. 312.

†) Beckm. Th. V. S. 119. Lenz Grafensaal S. 71. 78. Zugleich aber machte er sich doch auch andre Güter frey. S. unten. S. 39.

garetha und **Magdalena**. Die letztere wurde Conventualin zu Gandersheim, und 1481 von der Aebtissin Sophia zur Küsterinwürde befördert. *) Mehr weiß ich dermalen von diesen nicht anzuführen. Fürst Georg I hatte dem Ansehen nach die ganze Regierung in Händen.

Dieser Fürst **Georg**, dessen Geschichte wir zuletzt erzälen, ob er gleich der zweyte Prinz war, ist eine wichtige Person in der Anhaltischen Geschichte. Denenjenigen zum Besten, welche — man erlaube mir den Ausdruck — an historischen Kindereyen, Vergnügen finden **) müssen wir doch auch einmal eine Handvoll Nüsse ausstreuen. Statt zu bemerken, welche grosse Veränderungen, und zu untersuchen, auf welche Art sie sich zugetragen haben, findet man an diesem ruhmwürdigen Fürsten besonders als einen bemerkenswürdigen Unterschied von allen Fürsten zu Anhalt — daß er fast hundert Jahr, über hundert Jahre, hundert Jahre alt geworden; ***) daß er die zahlreichste Familie und, setzt Lenz erfreut über die Entdeckung hinzu †) die meisten Gemalinnen gehabt. Unglückliche Fürsten, deren böse Thaten die Geschichte früh oder spät ausposaunt, deren gute aber oft nicht fähig sind, den Schreiber nur in so weit zu begeistern, daß er sie der Aufzeichnung werth hielte! Allein es ist der erste Satz nicht einmal historisch richtig. Denn 1474 starb Fürst Georg, und 1405 war der älteste Prinz höchstens 16 Jahr alt. Wäre auch Georg nur um ein Jahr jünger

*) Beckm. a. a. O. Lenz S. 312.

**) Gewiß Beckmann mußte hier mehr leisten können. Schwerlich wird man irgendwo mit so viel Recht bedauren, daß diese herrliche Gelegenheit, Geschichte zu schreiben, nicht einem Rechtsgelehrten, sondern einem blossen Theologen zu Theile ward. Die Forderung ist nicht unbillig: denn es ist unmöglich, daß unter seinem Vorrath nichts diese grosse Lücke ausfüllendes gewesen seyn sollte, die wir oben in den allgemeinen Anmerkungen gefunden haben. —

***) Alles dreyes sagt Beckm. a. a. O. S. 119, 20, 21.

†) S. 313.

jünger, so kann er noch nicht neunzig Jahr alt geworden seyn. Und zehn Jahre auf und ab, sind doch in der Genealogie keine Kleinigkeit! Man nennt ihn den Aeltern, vermuthlich im Gegensatz gegen den Fürst Georg II. den Starken, seinen Sohn, auch wohl den Schwarzen; wir wollen ihn den I. nennen.

Seine Regierung war langwierig und wichtig. Jene Umbildung der Sitten und Verfassung muß gutentheils unter ihm erfolgt seyn. Während seiner Regierung beginnt die sichtbarere Ausbreitung des Lichts und der Aufklärung. Sachsen = Wittenberg stirbt aus, und der noch nähere Zweig des Anhaltischen Hauses, die ältere Bernburgische Linie verdorret. Mit mächtigen Feinden muß er kämpfen, und von der zartesten Jugend bis zum hohen Alter erfährt er den Wechsel des Glücks. Wir wollen, wo nicht die natürliche Verbindung der Begebenheiten eine andere Ordnung nothwendig macht, seine Thaten nach der Zeitfolge beschreiben.

Der aufgedrungenen vormundschaftlichen Regierung seines Oheims scheint er im Jahre 1413 endlich vollends entzogen gewesen zu seyn. Wenigstens kömmt er schon mit eignem Siegel bey der Unterzeichung eines Tractats vor, wo die jüngern Brüder dergleichen nicht hatten, er also sicherlich der größte den Jahren nach gewesen seyn muß. *) Es war die Verbindung mit Magdeburg, welche verschiedentlich wieder erneuert und erweitert wurde. Das Siegel allein macht es nun zwar nicht aus, wohl aber die übrigen Umstände.

Einer seiner ersten Vorfälle ist ein Proceß über eine an ihn gemachte Schuldforderung, welcher etwa 1410—1419 angieng, aber sehr spät erst geendigt wurde. Hans von Köckeritz klagte ihn auf eine Briefschuld von 200 Schock Böheimischen Groschen an, die ihm der Fürst nicht mehr ge-

*) Beckm. a. a. O. S. 118. ja sogar schon von 1406 führt Beckm. Th. IV S. 543. ein Siegel Fürst Georgs an, das auch in Kupfer abgebildet ist, und wo Fürst Albrecht ebenfalls Antheil an den Handlungen hatte.

ständig gewesen zu seyn scheint, und worüber der Rath zu Wittenberg erkennen sollte. Erst 1441 ward die Sache, wie es scheint, zu Ende gebracht, ob gleich nicht erhellet, wer Recht behalten habe. Das Verfahren ist ganz altteutsch, es kömmt Innlager ꝛc. vor, aber nicht die geringste Spur vom Gebrauch fremder Rechte. *)

Der trübseeligen Lage, in welche er mit seinen Brüdern sogleich nach dem Absterben des Vaters versezt wurde, und wie endlich durch den Vergleich vom Jahr 1413 die Unruhen über den Besitz der Stadt Zerbst ein Ende erhalten zu haben geschienen, will ich nicht weitläufig gedenken. Aber eine Folge davon war sicherlich ein wechselseitiges Vertheidigungsbündniß, welches die Brüder mit dem Erzbischof zu Magdeburg auf zehen Jahre 1415 schlossen, und das Gelegenheit gab, daß besonders in der Folge Magdeburg so ansehnliche Lehensgerechtsame über einen grossen Strich des Fürstenthumes erhielt, dergleichen es schon damals hatte, wie die Sprache der Fürsten gegen das Erzstift zu erkennen giebt. Doch fehlen gewisse Bestimmungen.

Eben so wenig werde ich mich lange bey der Ausmittelung des Antheils aufhalten können, welchen Fürst Georg nebst seinen Brüdern an den damaligen allgemeinen Reichsangelegenheiten genommen haben. Kaiser Siegmund war seines Bruders Wenzlavs größter Feind und suchte ihm, wo er nur konnte, wehe zu thun. Das schon gab vielmals Unruhen. Seitdem es ihm aber gelungen war, die Hußitische Glaubens-Sache und das päpstliche Schisma zu einer Reichsangelegenheit zu machen, und die teutschen Reichsstände so weit zu bringen, daß sie seine Versündigungen gegen gesunde Politick selbst ausbüssen mußten, so mag der Einfluß jener unruhigen Vorfälle auf des Fürsten Lande und Finanzen so gar unbedeutend nicht gewesen seyn. Man muß Reichstage

und

*) Das Anschreiben des Fürsten an den Rath zu Wittenberg und die Theidigung stehen in Schoettgen und Kreyssig. Diplomat. et Script medii aeuũ (Altenb. 1753 &c. fol.) Tom. III. p. 476. und 513. im letztern heißt der Köckeritz aber Heinrich.

und Kirchensammlungen beschicken, selten wiederkehrende Gleven nach Böhmen führen, oder sich mit Geldgaben in fast allen Reichsabschieden belegen lassen.*) Einmahl mögen die Hußiten auch wohl einen Strich im Fürstenthum Anhalt mitgenommen haben. Denn im Jahr 1429 kamen sie bis sechs Meilen vor Magdeburg die Elbe herauf,**) müssen also die Anhaltischen Lande getroffen haben.

Ungleich wichtiger ist vielmehr die Erledigung der Chur Sachsen, wozu sich, nachdem der letzte seines Stammes Churfürst Albrecht III 1422 plötzlich verstorben war, mehrere mit Ansprüchen meldeten. Am eifrigsten, aber umsonst betrieb Sachsen-Lauenburg, als nächster Agnate die Sache. Kaiser Siegmund würde doch Vorwand gefunden haben, jedem andern, als dem Markgrafen Friedrich dem Streitbaren, diese Würde und Länder zu entziehen. Haben damals regierende Anhaltische Herrn Ansprüche darauf gemacht, wie man wohl vermuthen möchte, so konnten sie ausser der Verwandschaft theils in Rücksicht des Ganzen, theils einzelner Stücke dergleichen gar wohl haben. Wenigstens bedingterweise war ihnen im Vertrag von 1404 nach vorläufiger Einwilligung der Stände, im Fall Lüneburg einer frühern Verabredung von 1398 nicht Genüge leistete, die Nachfolge versprochen und von dem Lande auch in so weit schon gehuldiget worden.***) Nun war damals eben kein Anschein, daß Sachsen Wittenberg so bald aussterben würde. Allein wie das Haus nur noch auf den zwey Brüdern Rudolph und Albrecht beruhete, und endlich Albrecht allein noch übrig

 war,

*) Bey dieser Gelegenheit muß ich einen Fehler im ersten Theil S. 803. verbessern. Die Fürsten zu Anhalt gingen der Gesellschaft vom S. Georgen Schild nichts an, wie die vorher gezogene Summe des Beytrags dieser Gesellschaft anzeigt. N. S. der R. Absch. Th. I. S. 149.

**) Spangenb. Mansf. Chron. Bl. 366.

***) In Müllers R. T. Theater unter Friedrich V. S. 457. sagt es K. Siegmund —

war, so sezte dieser die für Anhalt vortheilhaften Gesinnungen fort, *) und möchte wohl mehr zu thun versucht haben, wenn ihn nicht der Tod so plözlich übereilet hätte. Von Seiten des Reichs muß aber wohl die Einwilligung, welche man ohne an die Güldene Bulle zu denken, benzuschaffen versprochen hatte, nicht erfolgt seyn, da Kaiser Siegmund schon 1420 dem Markgraf Friedrich eine Expectanz auf Sachsen ertheilt haben soll. Auf das Burggrafthum Magdeburg, oder wenigstens, weil man die Hauptsache nicht zu entscheiden wagen sollte — auf die der Hardeckischen Familie zustehenden Gerechtsamen hatten sie Ansprüche aus Fürst Siegmunds Vertrag mit Burggrafen Johann von 1401, dessen wir oben gedacht haben. In Rücksicht der Quedlinburgischen Lehen, namentlich Barby, Walter-Nienburg und Sydau scheint es wircklich berichtigt worden zu seyn. Denn schon 1422 beliehe die Aebtißin zu Quedlinburg mit den benannten Lehen die drey Brüder Georg, Johann und Siegmund als rechte Mannlehen, so wie es die Herzoge zu Sachsen bisher beseßen hatten, und stellten die Fürsten die gewönlichen Lehensreversalien darüber aus. **) Mit Fürst Bernhard von der Bernburgischen Linie verglichen sie sich auch 1422 dahin, daß wenn etwa der unter Fürst Georgs Vormundschaft stehende Graf Günther zu Barby unbeerbt abgehen sollte, sie ihrem Vetter Mulingen überlassen wollten. ***) Es sey nun aber, daß entweder die augenscheinliche Unmöglichkeit gegen die Macht des Kaisers Siegmund und des um ihn so sehr verdienten Markgrafen Friederichs des Streitbaren, der überdem damals in den Waffen war, und die Churfürsten auf seiner Seite hatte, oder das Recht des nächsten Agnaten Erichs V Herzogs zu Sachsen-Lauenburg, der alles that, um seine

*) Im Beckm Th. III. S. 340 steht die Expectanz auszugsweise, welche er im Jahr 1422 auf Barby und Walter-Nienburg ertheilte.

**) Der Lehenbrief steht in Beckm. Th. III. S. 340 die Reversalien stehen im Lenz S. 313.

***) Beckm. Th. V. S. 119.

seine Ansprüche durchzusetzen, oder andre Bewegungsgründe sie abhielten, ihre Ansprüche auf den gesammten Nachlaß Churfürst Albrechts III. weiter zu treiben; so waren sie doch nicht gesonnen, ihre Rechte auf Barby und Walternienburg fahren zu lassen, welche ihnen der neue Churfürst auch streitig machte. Es verbanden sich dahero 1424 die sämmtlichen Fürsten von der ältern Zerbster Linie zu wechselseitiger Hülfe in Rücksicht Barby *), das mit Magdeburg geschlossene Bündniß wurde auch 1426 wieder erneuert und auf Lebenszeit ausgedehnt; und im Jahr 1430 gab ferner Fürst Georg als Vormund seine Einwilligung zur Ueberlassung von Egeln gegen die Pfandschaft Wanzleben. Allein 1435 wurde die Sache verglichen. Fürst Georg mußte nachgeben, Chursachsen beliehe den Grafen Günther mit Barby und Walternienburg, und Fürst Georg erhielt nur die Expectanz auf das letztere für sich und seine Erben, doch aber auch die Zusage, daß wenn Graf Günther beerbet würde, und nur irgend einmal Barby ausstürbe, des Fürsten Nachkommen dennoch Walternienburg erhalten sollten. **)

Von dieser Zeit an, als es von aussen ruhig schien, wurden die innern Unruhen immer weit aussehender, besonders da die Stadt Zerbst einen so beträchtlichen Antheil daran nahm, und selbst mit Zuziehung der Nachbarn die Fürsten Gewalt zu brauchen Anstalt machten. Dieses und die darauf folgenden Vergleiche und Theilungen, der Anfall der Lande der ältern Bernburgischen Linie und die daraus entstandenen Weiterungen sind meistens schon im ersten Theile die-

*) Bey Beckm. Th. V. S. 119. steht ein Auszug des Bündnisses, der aber die Sache nicht gehörig aufklärt: auch sollen uns, heißt es, vorbenannte unsre Vettern — zu folge und Hülfe sitzen zu der Herrschaft von Barby, desgleichen wir — mit der Herrschaft von Barby, dieweilen wir die inne haben. — Ich halte dafür, daß es vormundschaftl. Innehaben gewesen sey.

**) Man sehe die Urkunde in Beckm. Th. III. S. 340.

dieses Werkes beschrieben worden. *) Es bleiben uns also nur diejenigen Handlungen Fürst Georgs und seiner Brüder zu berühren übrig, welche theils des Zusammenhanges wegen hieher gehören, theils noch nicht erörtert sind. Nach dem 1440 durch Brandenburgischen Schiedsrichterlichen Ausspruch beygelegten Zwiste und der einstweiligen Gemeinschaft zwischen den Fürsten empfieng im Jahr 1444 Fürst Adolph und zugleich mit für ihn und Fürst Bernhard vom R. König Friedrich die Beleihung über das Fürstenthum Anhalt und Grafschaft Ascanien, und um eben die Zeit die Beleihung mit den damaligen Magdeburgischen Lehen. **)

Das beträchtlichste war die Erledigung des Bernburgischen Landesantheils, welcher ihm vermöge der jüngern Auseinandersetzung von 1460 und vermöge der schon darüber erhaltenen Beleihung anfallen mußte. Wäre Fürst Georg minder vorsichtig und tapfer gewesen, so hätte wohl jene alte aber unvergeßliche Ascherslebische Scene wieder gespielt werden mögen. Allein durch diese Eigenschaften wußte er sein Recht geltend zu machen, und sich im Besitz des Landes gegen die Beeinträchtigungen der Wittwe Hedwig und ihrer Theilnehmer zu behaupten. Noch in dem nemlichen Jahre des Anfalles 1468 bestätigte er der Mannschaft zu Bernburg und Sandersleben ihre vorher gehabten Freyheiten und ließ sich und seinen Vettern gleich drauf huldigen. ***) Nach dem letzten Vergleich mit der Wittwe ist weiter kein Streit über den Besitz dieser Lande unter ihm vorgefallen. Allein seinen Söhnen wurde wieder desto mehr Unruhe darüber gemacht. Bey allen diesen Händeln finde ich noch keine Spur von Räthen. Die Fürsten betrieben vielmehr in eigener Person solche Geschäfte, wozu man sonst Räthe braucht.

Seine Besitzungen durch auswärtige Erwerbungen noch zu vergrössern, hatte er zwar abermals 1447 eine gute Aussicht. Wenzlav von Biberstein wollte ihm auf den Fall, daß

*) Th. I. S. 719. 800. **) Siehe hiervon weiter unten.

***) Beckm. Th. V. S. 120.

daß er ohne Erben versterben würde, seine Herrschaften Beeskow und Storkow zuwenden. Allein es ist nicht zu Stande gekommen. *)

Die innre Ruhe und das gute Verständniß mit den Nachbarn suchte er zu erhalten, und scheint gar nicht Liebhaber von Befehdungen gewesen zu seyn, so sehr es auch noch allgemeine Sitte der Zeiten war. Das bezeugen mehrere Verbindungen während seiner langen Regierung, die alle nur auf Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe abzielten. Das mit Magdeburg vom Jahr 1415 wurde 1426 erneuert, und auf Lebenszeit, 1444 aber mit Einschliessung, oder vielmehr Theilnehmung, aller damaligen Fürsten zu Anhalt auf ewig erstreckt. Den Herzogen zu Braunschweig half er ebenfalls gegen die von Schwichelde, welche dadurch zur Ruhe gebracht wurden. Ueber die zwey Grafen Günther und Hoier zu Mannsfeld führte er als **testamentlich verordneter** Vormund die Vormundschaft, und leitete die Angelegenheiten der sämmtlichen Grafen so ein, daß 1423 die 1420 geschehene Erbtheilung wieder aufgehoben ward, und sie in **gesammten Lehen** die Herrschaft ungetheilt zusammen inne haben sollten. **) Jedoch aber ließ er sich nicht an seinen und seines Hauses Rechten verkürzen. Daher stund er seinen Vetter Bernhard 1426 gegen die Magdeburgischen und Hallischen thätigst bey, demüthigte auf die Beschwerden der Stadt Zerbst einen Balthasar von Itzenbliz, der zu Gryben saß und die Strassen unsicher machte mit Gewalt, und nöthigte ihn 1435 zu einem friedlichen Betragen und Genugthuung. Mit dem Churfürsten zu Sachsen aber wäre er wegen seines reichen Vasallen, eines Ulrich Schenckens ***) Qvast genannt, der Dornburg inne hatte, beynahe zu grossen Weiterungen gekommen. Man

 hatte

*) Beckm. Th. V. S. 120.

**) Spangenberg Mansfeld. Chron. (1572) fol. 362. Cap 312.

***) Er kömmt auch in der Magdeburgischen Geschichte oft vor. Lenz Stiftshistorie von Magdeburg S. 424. u. a.

hatte diesen bey dem Churfürsten angeklagt, daß er die umliegenden Sächsischen Ortschaften bey Gelegenheit gewöhnlicher Fehden mit andern Adelichen sehr beunruhige, und Fürst Georg soll selbst in dem Verdacht gestanden haben, als ob er ihm durch die Finger sähe. Davon ist indessen kein Beweis vorhanden, vielmehr heißt es, der Schenck habe des Fürstens Ermahnungen ungeachtet, welche auf Vorstellung des Churfürsten an ihn ergiengen, nicht nachgelassen. Der Churfürst schickte dahero einige seiner Vasallen ab, Dornburg anzugreifen, welche dem Fürsten ihre Absicht wissen liessen, und zugleich erklärten, daß es nur auf Ulrich Schencken nicht auf das Fürstenthum Anhalt angesehen sey. Fürst Georg war nicht sogleich in Bereitschaft, das mit Gewalt zu verhindern, berathschlagte sich also mit seinem Vetter Adolph und der Stadt Zerbst, was zu thun sey. Man beschloß sich zu widersetzen, und vorher einige Mannschaft in das Schloß zu werfen, wozu es aber schon zu spät war; und als man Nachricht erhielt, daß die Sachsen schon vorgeruckt wären, gieng Fürst Georg selbst mit einem grossen Zug von Zerbst ab. Auf erhaltne Gewißheit, daß Dornburg schon von den Dienern des eben abwesenden Schencks aufgegeben sey, zog er dennoch vorwärts und traf die Sachsen im Plündern an. Die dazu kommenden Zerbster halfen ihnen getreulich mitplündern, und nach Einäscherung des Schlosses zogen die Sachsen ab, und verließen das umliegende Land. Nach etwa 15 Jahren verliehe der Fürst dieses so sonderbar erledigte Lehen wiederum, unter der Bedingung das Schloß aufzubauen, so aber unterblieb, indem der neue Besitzer in der Kirche seine Wohnung aufschlug. Nach der letzten Theilung mit seinen Vettern verliehe es Fürst Magnus 1475 dem Johann von Kötzen, wogegen sich das Hofgericht zu Wittenberg aber ohne Wirkung, regte. *) Die Zeit dieses die damaligen Verhältnisse der teutschen Territorien so erläuternden Vorfalles ist nicht bestimmt. Es muß sich aber dasselbe in der ersten Hälfte der Regierungszeit unsers Fürsten, während

*) Beckm. Th. III. S. 344. aus einer alten Relation.

render Gemeinschaft mit der Albrechtinischen Linie zugetragen haben, wohl gar noch vor dem Vergleich mit Sachsen wegen Barby, also vor 1435. Was aber das für eine Fehde gewesen sey, in welcher 1464 das Dorf Nienderf bey Dessau verwüstet worden, kann ich nicht bestimmen. *)

Von Veräusserungen an Auswärtige finde ich nichts aufgezeichnet; und in Rücksicht der einheimischen Schenkungen und Veräusserungen bleibt es bey der alten Sitte. Das wichtigste darunter ist die von ihm mit Einwilligung seiner Vettern 1439 geschehene Ueberlassung der Gerichtsbarkeit über die Stadt Zerbst an eben dieselbe, gegen Erlegung von 1000 Schocken alter Kreuzgroschen. Das ist die gewöhnliche Art, wie die Städte, besonders die peinliche Gerichtsbarkeit, als welche ihnen nie ursprünglich zustund, erlangt haben. **) Wir müssen anderwärts mehr hiervon beybringen. Gewönliche Schenkungen an Stifter übergehe ich. ***)

Er starb im Jahr 1474 den 21 Sept. zu Dessau, seinem gewöhnlichen Aufenthalt, nachdem er etwa 1470 oder 1471 die Regierung niedergelegt hatte, welches wir nachher erweisen werden. Das Schloß und die Stadt litten durch Unglücksfälle während seiner Regierung ungemein. Denn ausser dem Brandschaden bey Gelegenheit der Zerbstischen Händel, als sein Bruder Waldemar vom Fürsten Albrecht im Schloß belagert wurde, gieng es nebst der Stadt und sehr vielen Urkunden und Kostbarkeiten 1467 im Rauch auf. Die Stadt verlor dadurch viele ihrer reichsten Einwohner, welche an andre Orte zogen. †) Er liegt in Dessau begraben.

Viermahl soll er vermält gewesen seyn. Die erste Gemalin war **Mechtild** Fürst Otto des III. zu Bernburg Toch-

*) Beckm. Th. III. S. 332. hat es nur gelegentlich angeführt.

**) Beckm. Th. III. S. 357.

***) Dergleichen steht gemeldet im Beckm. Th. V. S. 120. rc. Th. III. S. 357.

†) Sagittar. Hist. princ. Anh. Beckm. Th. III. S. 352.

Tochter, deren Todesjahr auf 1443 gesetzt wird, welches aber sicherlich zu spät ist. Ob und welche Kinder sie hinterlassen, weiß man nicht. Sie ist in Koswick beygesetzt worden. Fast möchte ich leugnen, daß Otto III. eine Tochter dieses Namens gehabt, und daß Georg I. mit einer Bernburgischen Mechtild verehligt gewesen sey. Sagittar, Beckmann und Lenz sagen es zwar, aber ohne Beweis, und ihre Zeitbestimmungen sind offenbar unrichtig. Die zweyte war **Euphemia** oder nach damaliger Art **Offega, Offka**, Conrads III. Herzogs zu Oels in Schlesien Tochter, und Wittwe des letzten Churfürsten zu Sachsen Askanischen Stammes, Albrechts III. Ohnerachtet sie erst 1445 nach einem so langen Wittwenleben sich an unsern Fürst Georg vermählt haben soll, so hat man doch Urkunden von ihr, wo sie sich schon 1433 ꝛc. Fürstin zu Anhalt nennt. *) Man sollte dadurch auf den Gedanken gerathen, daß sie wohl eher an Fürst Georg vermält worden, und könnte zu dessen Bestärkung noch anführen, daß sie in einer dieser Urkunden, so lateinisch verfaßt ist, clarae memoriae quondam ducissa **) heißt. Allein Urkunden, wie diese, die dem Ansehen nach von einem Unkundigen irgendwoher zusammengeschrieben worden, können kaum ein Gerücht und gemeine Rede umstoßen. Die Nachläßigkeit, mit der sie abgedruckt sind, ist fast ohne Beyspiel. Denn Euphemia macht in der von 1433 den Anfang und der Bischof Johann von Meißen (der 1451 nach einer Regierung von 37 Jahren starb) den Beschluß, ohne daß etwas dabey von Lenzen wäre erinnert worden. Vermuthlich sind diese Urkunden erst in späten Zeiten aus andern Transsumten ꝛc. zusammengetragen. Ob sie Kinder gehabt, und wenn

*) Sie stehen aus den Schöttgenschen Dipl. Nachlesen in Lenz S. 318 u. f.

**) Lenz. S. 319. Sie müßte also vor dem unterzeichneten Jahre verstorben seyn. — Von 1433 kann diese Urkunde nicht herrühren, in und Kreyssig. diplomatar. Tom. III. p. 511. ist eine von ihr vom Jahr 1438. in Betref des Dorfs Dollingen zu ihrem Witthum Liebenwerda gehörig.

wenn sie gestorben, ist nicht angegeben. Aber vor 1451 ist sie verstorben, weil Bischof Johann von ihr als einer Verstorbenen redet. Auch als Fürstin zu Anhalt konnte sie ihr Witthum beybehalten, weil das die damals geltende Regel so erlaubte. Die dritte, mit welcher er Kinder gehabt hat, war Sophia Graf Siegmunds zu Hohnstein Tochter, und die letzte, welche ihn überlebte, Anna, vermählt seit 1461 eine Gräfin von Lindow, *) der Fürstin Cordula zu Zerbst Schwester. Lippene war ihr Wittwensitz, und in Koswick ist sie beerdigt worden. **)

Unter seinen Kindern gedenken wir zuerst der Prinzeßinnen, acht an der Zahl. 1) Anna eine ältere und 2) Anna eine jüngere, welche von der vierten Gemahlin war. Eine davon wurde dem Grafen Johann III. zu Hohnstein, der auch Vierraden in der Mark besaß, vermält, und ungewiß ists, welche es gewesen. Wenn sie 1480 schon todt gewesen, so möchte dieß wohl die ältere seyn. Die andre wurde wo nicht vermält, doch wenigstens verlobt, an den Reussen Heinrich Burggrafen zu Meissen und Herrn zu Plauen. Nachher nach 1498 heyrathete sie der Graf Johann XIV. zu Oldenburg. Sie ist 1526 den 10 Octobr. verstorben, und ihr zu Gefallen wurde das Schloß Lippene 1521 wieder aufgebauet. Allein das ist nicht alles gewiß und aus den vorhandenen Nachrichten nicht auszumachen. ***) 3) Agnes stund erst den Stiftern Kaufungen und Hersen vor, wurde aber zuletzt Aebtißin zu Gandersheim, und erwarb sich viel Verdienste um dieses Stift. Sie muß vermuthlich für die Welt untauglich gewesen seyn, wie jener Erbvertrag mit Chursachsen von 1404 sich ausdruckt †) und wurde zu Quedlinburg erzogen. Sie starb, nach der meisten Schrift-

*) Lenz Grafensaal. S. 165.

**) Siehe Beckm. Th. V. S. 120. Lenz. S. 329.

***) Lenz S. 321. handelt weitläufig hiervon.

†) Lenz S. 170. — Töchter — welche zur Welt tuchten — sollen — wir berathen — hätten sie Gebrechlichkeit, also daß sie zur Welt nicht tuchten — geistlich bestatten. —



Schriftsteller Angabe 1504 und liegt in Kaufungen begraben. 4) **Scholastica** wurde zu Helfta im Mansfeldischen erzogen — also die jetzt noch in Römischkatholischen Staaten übliche Klostererziehung der Frauenzimmer vom Stande war auch damals, wie schon im 10ten Jahrhunderte — und gewann Geschmack am Klosterleben, so daß sie auch die vortheilhaftesten Anträge zu Vermälungen ausschlug. Im 18ten Jahr ihres Alters wurde sie 1469 zur Aebtißin des Stifts Gernrode gewält, und starb mit dem ihr so werthen Verwandten, dem sogenannten Bruder Ludwig in einem Jahre 1504 den 31 Aug. Ihre Grabschrift steht an angeführtem Orte *) Sie verdient unsre ganze Hochachtung, wenn wir erwägen, wie sehr sie über ihre Religion nachgedacht, und dadurch auch andern zu bessern Einsichten zu gelangen unvermerkt ein gesegnetes Beyspiel gab. 5) **Margaretha** ist nur dem Namen nach bekannt. 6) 7) 8) **Maria, Hedwig** und **Barbara** sollen Klosterjungfrauen zu Brene gewesen seyn.

Der Prinzen waren neun. Wir nehmen hier nur ausser ihren Namen diejenigen noch hinzu, die keine Regierungsgeschichte haben, als welche in die folgende Abtheilung gehören **Bernhard**, **Johann**, **Heinrich** und **Laurentius** (ein neuer Name in Anhalt) sind in der Jugend verstorben. Die übrigen waren **Waldemar** VI, der älteste der überlebenden, **Georg** II. und **Siegmund** III. Zwillinge, **Ernst** und **Rudolph**. **) In der hier gesetzten Ordnung scheinen sie dem Alter nach auf einander gefolgt zu seyn.

Des

*) Beckm. Th. S. V. 124. Lenz S. 325.

**) Beckm. Th. V. S. 121. 125. Lenz S. 321. und die daselbst angeführten.

Des 28 Abschnittes

Zweytes Capitel.

Allgemeine politische Geschichte der Nachkommen Fürst Georg I. bis zur letzten Theilung des Fürstenthums Anhalt.

Fürst Georg der I. hinterließ seinen Prinzen bey seinem Absterben alle die Anhaltischen Lande, welche dießeits der Elbe liegen. Diese neue Wiedervereinigung der altsächsischen und eines Theils der Wendischen Lande beförderten sicherlich die Gleichmachung der Sitten und Gebräuche; und als endlich ganz Anhalt auf einige Zeit unter eines Fürsten Regierung gelangte, mußte dis natürlicherweise noch mehr bewirket und gewissermassen vollendet werden.

Die hinterlaßnen Prinzen haben, wie man aus dem gänzlichen Stillschweigen von gemachten Theilungen schließen dürfte, nach damaliger Art doch nicht ganz gemeinschaftlich regiert. Wir wollen mit Vorbeylassung dererjenigen Begebenheiten, welche einer eignen ununterbrochenen Erörtrung würdig und fähig sind, erst die sie und ihre Lande insgemein betreffenden Vorfälle kürzlich berühren.

Der erste, so aus ihrem Mittel verstarb, war Fürst **Siegmund** III. im Jahr 1487, welchem 1508 Fürst **Waldemar**, 1509 Fürst **Georg** II und 1510 Fürst **Rudolph** folgten. Keiner unter ihnen hinterließ männliche Nachkommenschaft ausser Fürst Waldemar, dessen Prinz, Fürst **Wolfgang**, nach dem er schon 1562 die Regierung niedergelegt hatte, 1566 unbeerbt aus der Welt gieng. Es blieb also von Georgs I Söhnen nur allein Fürst **Ernst** übrig, welcher annoch fortdauernde Nachkommenschaft hatte und der nähere Stammvater des Hauses Anhalt wurde. Er verstarb 1516, und von seinen Prinzen

zen starb **Thomas** in der Jugend; **Georg** trat in den geistlichen Stand und starb 1553, **Joachim** aber 1561. **Johann** allein hinterließ Nachkommenschaft und starb 1551. Von seinen Prinzen starben **Carl** 1561, **Bernhard** VII 1570 und noch vorher dessen Prinz **Franz Georg** 1569. Während dieser Zeit war schon 1526 die männliche Nachkommenschaft Albrechts III zu Zerbst mit dem Bischof Adolph zu Merseburg ausgestorben, so daß nun auf dem einzigen Fürsten **Joachim Ernst**, dem nächsten Stammvater, das Anhaltische Haus allein beruhete. Er wurde Vater einer zahlreichen Nachkommenschaft, und diese zertheilt abermals das Fürstenthum, das er allein zusammenbesaß, in die jetzo noch bestehenden vier fürstlichen Landesantheile, welches wir zu seiner Zeit näher beschreiben müssen. Wir können diese Uebersicht nicht entbehren. Es hängt eine deutlichere und geschwindere Einsicht wegen der nachher vorkommenden so verwickelten und vernachläßigten Geschichte davon grösten theils ab.

Fürst **Georg** I muß vor seinem Absterben, wo nicht seinen Prinzen, wie ich glaube, die Regierung völlig abgetreten, doch sonst etwa irgend eine väterliche Verfügung in Rücksicht seiner Lande gemacht haben. Das erste ist, wenn man sein hohes Alter in Erwägung zieht, vielleicht auch andern ausser mir, nicht unglaublich. Und in Friedrichs III Bestätigung der Lehnsauftragung an Magdeburg kömmt ausdrücklich ein Waldemar 1470 vor, den ich vor den ältesten Prinzen Georgs I halte. *) Eins von beyden aber muß geschehen seyn, wenn nachstehende beurkundete Nachrichten ihre Richtigkeit haben. Ob aber die Prinzen selbst in der Folge nach seinem Absterben nicht etwa wieder andre Einrichtungen getroffen, kann ich aus Mangel archivalischer Nachrichten nicht entscheiden. Daß sie dazu berechtigt waren, wird niemand in Zweifel ziehen.

Weder Beckmann noch Lenz oder ein älterer Schriftsteller haben in Fürst Georg I und seiner Söhne Geschichte etwas

*) Lenz S. 266.

was davon beygebracht. Allein ersterer hatte doch zuverläßig Materialien unter Händen, aus denen er erzält, und woraus man abnehmen kann, daß noch bey Lebzeiten des Fürsten Georgs I, nemlich im Jahr 1471 die fürstlichen Antheile Cöthen und Dessau, als das, was damals wirklich, weil die Hedwig in Bernburg noch lebte, ihm zustund, zwischen dessen fünf Prinzen Waldemar, Georg, Siegmund, Ernst und Rudolph, und zwar in zwey Theile getheilt worden. *) Denn er sezt hinzu, die **Montye** (Münze) zu Cöthen solte **beyden Parthen** gemein verbleiben. Dieser Theilung etwa gemäß schrieben sich nun noch bey des Vaters Lebzeiten Waldemar und Georg II besonders **Herrn zu Cöthen** **) als sie Hoym für 3500 Rheinische Gülden im Jahr 1473 wieder einlöseten. Dieses Geld borgten sie von den beyden Rathhäusern der Alt- und Neustadt Bernburg, gegen welche wiederum der Rath zu Cöthen sich verbürgete. An wen damals Hoym versetzt gewesen, weiß ich nicht. Im Jahr 1410 war es nebst Sandersleben an die Grafen zu Mansfeld für 7500 Gülden verpfändet. ***)

Was zu diesen **zweyen** Antheilen gehört habe, ob die Münze etwa nur zwey Fürsten, welche Cöthen erhielten, oder allen in zwey Loose abgetheilten Fürsten gemeinschaftlich geblieben sey, wage ich nicht zu entscheiden. Das fürstliche Archiv muß nach einzelnen Beckmannischen Angaben zu

*) Diese Nachricht steht beyläufig angegeben im Beckm. Th. IV. S. 549, 554, wo er vom Münzwesen redet. Da er dessen nicht in Fürst Georgs I. Lebensgeschichte gedenkt, so fehlt es gänzlich beym Lenz, wie mehr andre vom Beckmann auf diese Art beygebrachte Nachrichten; und als Beckmann schrieb, was Th. III. S. 73 steht, hatte sonder Zweifel nicht alle dazu gehörigen Nachrichten schon durchgearbeitet. Die Fürsten selbst reden ja S. 74. schon von ihrer Väter Erbtheilungen, nach denen sie ohne Zuziehung anderer 1603 die Theilung machten.

**) Beckm. Th. V. S. 125; IV S. 513.

***) Spangenb. Mansf. Chron. Bl. 359.

zu schliessen, darüber die beste Auskunft geben können, wenn irgend dergleichen noch jetzo möglich ist. Unnütz würde die Entscheidung der Frage nicht seyn: denn es scheint sogar, daß einzelne Herren ausser ihrem Antheil am Fürstenthum, welcher ihnen als regierenden Fürsten zugefallen war, noch besonders, als Privatpersonen betrachtet, eignes Vermögen gehabt haben, wie sich dieses unten näher zeigen wird. Ich führe nur Beyspiele an: den Handel über Wörlitz — Fürst Georgs II Capitalien. —— Die nähere Aufklärung würde sodann dazu dienen, daß man daraus erläutern könnnte, wie es mit diesen in dem Falle, daß die Fürsten aus verschiedenen Ehen abstammeten, gehalten worden: ein Umstand, der hier besonders nicht aus der Acht gelassen werden darf, da Fürst Georgs Prinzen nicht aus einer Ehe waren. Und ohne dies ausgemittelt zu haben, wird der Geschichtschreiber beständig der Gefahr ausgesezt bleiben, dies oder jenes für ein Zubehör des fürstlichen Antheils zu halten, das ihm vielleicht nur in jenen Verhältnissen zustund. Nächst dem wäre hier vielleicht das erste Beyspiel zu suchen, wo appanagirte oder, wenn man diesen Ausdruck nicht passend findet, auf irgend eine Weise abgefundne Herrn im Hause Anhalt vorkommen. Dann ob **Siegmund** III **Rudolph** und **Georg** II gleich anfänglich, oder gar jemals wirkliche Regierung gehabt haben, ließe sich noch untersuchen und selbst der Umstand, daß Rudolph seine Städte und Lande verpfändete, ist mir nicht entgegen. Bis jetzt ist es mir wahrscheinlicher, daß mit einigen es so gegangen sey, als wir es unten in der Geschichte der letzten grossen Theilung bey dem Fürsten **August** sehen werden. Dem sey übrigens wie ihm wolle: es ist damals Theilung gemacht worden. Und so eben werde ich hiervon ganz zuverläßig überzeugt, als das nachstehende schon geschrieben und zum Theil gedruckt war, ohne jedoch zu mehrerer Bestimmheit zu gelangen. Denn in neuern Zeiten im Jahr 1728 ist wirklich, bey Gelegenheit eines zwischen dem zwey Hochfürstl. Häusern Dessau und Cöthen über den Mühlenzwang entstandenen Reichsstreites ausser andern die **Theilung**

Fürst

Fürst Georgs zu Anhalt vom Jahr 1471 und desselben Theilungszettel von eben dem Jahre, ingleichen der zwischen Fürst Rudolph und Waldemar errichtete und weiters conentirte Kaufbrief, und die Vergleiche von 1544 und 1563 dem Reichshofrath vorgelegt werden *) Die Einsicht dieser Urkunden würde mir nicht nur viel Arbeit erspart, sondern auch zugleich meiner Arbeit mehr Gewißheit ertheilt haben, da in Ermanglung derselben nur diejenigen Leser, welchen dieses freysteht, das Ganze übersehen können, wir selbst aber nichts weiter zu thun im Stande sind, als, auch ohne die Theilungsurkunden, die verschiedentlichen fürstlichen Antheile, wie sie etwa damals gewesen seyn mögen zu erörtern. Mehreres aber blieb dennoch in Gemeinschaft. Dahin rechne ich die damals mit grossem Ernst betriebenen Bergwerke, **) und das Bergwerksregal überhaupt, den Schutz über Nienburg, ***) Hecklingen, †) Plötzkau, ††) das Recht an den damals versetzten Ortschaften †††) und Gütern, und wo nicht eine Zeitlang Bernburg selbst nebst den dazu gehörigen Oertern, doch wenigstens das Schloß daselbst, *) die vorherangeführte Münze zu Cöthen **) und andere Rechte und Obliegenheiten, welche sich von selbst verstehen lassen als auswärtige Vasallen, Ansprüche, Anwartschaften rc. besonders der Streit wegen der Grafschaft Mülingen. ***) Bey so bewandten Sachen wird man es auch gar leicht erklären können, wenn über ein Jahrhundert nachher abermals fünf Brüder theilen wollen, und deswegen in dem Archiv nachsehen, wie man ehedem es hierinne gehalten habe †).

*) Von Moser Anhalt. Staatsrecht S. 189.
**) S. die Bergordnung 1499 Beckm. Th. I. S. 143. und Bergfreyheit von 1539 Th. V. S. 175 Th. V. 148 Th. II S. 15.
***) Beckm Th. III, S. 449. †) Eben das. Th. III. S. 146. 149. 151.
††) Eben das Th. III, S. 188. †††) S. 49.
*) Es wurde 1497 zwischen den damals lebenden vier Gebrüdern getheilt Beckm. Th. III, S. 123.
**) Beckm. Th. IV, S. 449.
***) Von Harpprecht Archiv — des Kammerger. Th. I, S. 544.
†) Beckm. Th. III, S. 73.

Diese erste Theilung von 1471 wurde aber durch Todesfälle und den endlich errungenen ruhigen Besitz des Restes vom Bernburgischen Antheil nach der Hedwig Tode wieder abgeändert, aber ohne daß ich es genau bestimmen könnte, und abermals nach dem Anfall der Zerbstischen Lande. Von dieser Zeit an ists deutlicher was jeder Linie von den Anhaltischen Landen zugestanden habe. Des Fürsten Wolfgangs Antheil machte die eine Hälfte, und der der Nachkommen des Fürsten Ernst die andre aus, welche wieder eine Aftertheilung vornahmen, wovon wir nachher handeln werden. Uebrigens war die Abtheilung eben so wie die nachher folgende, wirkliche **Erbtheilung** *), aber freylich nach vorläufigen uns jetzt fehlenden Beredungen. Jede Linie hatte ihren Kanzler **) und aus deren Anzahl läßt sichs ebenfalls schließen, daß damals nur zwey Theile gemacht worden.

Wir wollen die ältere Linie die Waldemarische nennen, und aus der Geschichte der zwey Fürsten, welche sie ausmachten, nemlich **Waldemars** VI und seines Prinzen **Wolfgangs** diejenigen Vorfälle ausheben, welche unsre obige Angaben zu beweissen, oder wenigstens zu erläutern tauglich sind.

Zur Zeit des Absterbens des Fürsten Georgs I waren zwey nicht ganz zu bestimmende Haupttheile **Cöthen** und **Dessau**. Zu erstern gehörten anfänglich ausser Cöthen nebst Zubehör, welches ohngefähr das jetzige Amt dieses Namens seyn mochte, und unterm Namen des Landes Cöthen in den Urkunden vorkömmt, noch einige zu dem ältern Bernburgischen Landesantheile gehörige Landesstriche, welche nicht der Wittwe Hedwig ausgesetzt waren. Man sieht dies aus ein=

***) Das sagen wenigstens die 1603 aus ihrem Archiv redenden Fürsten zu Anhalt selbst. Beckm. Th. III, S. 73.

*) Man sehe Beckmann Th. VII, wo er deren mehrere aus verschiedentlichen Zeiten anbringt. Ausser dem aber hatten auch wol nicht alle Prinzen Hofhaltungen, sondern nur zweye. Hatten doch in der Folge Joachim Ernsts fünf Prinzen nicht alle dergleichen.

einzelnen Handlungen, welche Fürst Waldemar VI ausschliessend in denselben vornahm, und die Beckmann meistens aus dieses Fürsten Lehnbuche, aber freylich nur ganz kurz, mitgetheilt hat. Er verlich in den Jahren: 1474 denen von Zanthier einen Sattelhof zu Prosigk und 1483 dergleichen zu Freckleben *); die von Koliß belieh er mit Gros- und Klein-Wießand und Golsau **); 1492 eine Silberhütte zu Haggerode ***); 1498 denen von Trotha Gänsefurth und Hecklingen †); 1503 denen von Bindauf einen freyen Sattelhof zu Wülkeniß ††); 1504 Petern von Freyberg einen dergleichen zu Cöthen †††) und denen Schlegeln Gnelsch, Zuhrau, Grossen Paschleben und andre Güter mehr *) und 1506 den Wülknißen Aecker zu Ostercöthen **) — Ferner ertheilte er 1497 der Stadt Sandersleben Privilegia ***) und errichtete 1495 mit den von Wülkniß über die Teiche ꝛc. zu Kricheren einen Vergleich. †) Plößkau fiel ihm nach Absterben der Hedwig 1498 ebenfalls nebst den andern Vettern zu, ist aber nachher jener Linie zu Theil geworden. ††) — Alles Handlungen und Oerter, welche den ihm zustehenden Landesantheil bestimmen. Dazu kam nun noch nach obigem der vierte Theil des Schlosses Bernburg 1497 und vermuthlich auch ein Theil des damaligen Besißthums der das Jahr drauf verstorbenen Fürstin Hedwig. Daß aber einige andre Handlungen vorkommen, mit welchen er mit andern Brüdern, einem oder mehrern, gemeinschaftlichen Besiß gehabt hat, als wegen Wörliß 1477, läßt sich von selbst erklären, und wird gehörigen Orts angezeigt werden. Daß er auch schon Koswick besessen, wie Beckmann will †††) ist mir nicht glaublich.

D 3 Sein

*) Beckm. Th. VII. S. 301. **) a. a. O. S. 312.
***) Eben das. Th. II. S. 57. †) Eben das. Th. VII. S. 281.
††) Beckm. Th. VII. S. 200. †††) Eben das. Th. VII. S. 222.
*) Eben daselbst Th. VII. S. 267. **) Eben daselbst S. 300.
***) Eben das. Th. III. S. 403. †) Eben daselbst Th. VII. S. 100.
††) Eben das. Th. III. S. 188. †††) Th. III. S. 325.

Sein Prinz **Wolfgang** folgte ihm in der Regierung seiner Lande. Daß er ganz besonders abgetheilt gewesen sey, kann man schon daraus unwiederleglich beweisen, daß nach der gegen ihn ergangenen Acht, Kaiser Karl V seine Lande auf eine so gesetzwidrige Art an den Grafen von Ladrona *) vergab, ohne sich an seiner Vettern **Mitbelehnschaft** und andre Rechtsgründe zu kehren. Was er genau inne gehabt habe, kann ich ebenfalls der Zeitfolge nach nicht ganz pünctlich bestimmen. **) Ueberdem fielen während seiner langen Regierung beträchtliche Veränderungen vor, welche neue Theilungen veranlaßten, so daß man nur erst spät im Jahr 1545 ***) mit einiger Sicherheit Bestimmungen wagen kann. Ein leidiges: **und so weiter** ist beym **Brotuf** der hier, als Zeitgenosse unter eines Fürsten zu Anhalt Augen schrieb, und an die Nachwelt nicht dachte, für mich die Ursache der ermangelnden gänzlichen Gewißheit. Denn hätte er nur die andre Portion genau bestimmt, so würden wir diese von selbst herausfinden. Ausserdem nun daß dieser Fürst die oben gemeldeten Beleihungen zum Theil wiederhohlt hat, habe ich das, was Beckmann hiervon hat, zusammen zu stellen für nöthig erachtet. In eben dem gemeldeten Jahre bestand sein Landesantheil aus **Cöthen**, **Bernburg**, **Sandersleben** und seiner Gerechtigkeit an **Ballenstädt**,

*) Köler in seiner Reichshistorie hat dies Beyspiel erst unter Ferdinand II in den dreyßigjährigen Krieg gebracht, als ob es damals geschehen. —

**) Nach Beckm. Th. V. S. 140 bestund sein Erbtheil Anno 1508 in Cöthen, seiner Residenz, Ballenstädt, Sandersleben, halb Zerbst und halb Bernburg — An letzterm hatte sein Vater erst nur ein Viertheil, er vertauschte es vollends gegen halb Zerbst.

***) Den 16 Febr. sagt Beckmann a. a. O. S. 144. Brotuf meldet das Jahr 1544. Beckmanns Angabe scheint sich auf Einsicht der Urkunden zu gründen; und das Mißverständniß ist daher entstanden, daß Beckm. eine angebliche Theilung 1544 zwischen den 2 Linien Th. III. S. 73. und die zwischen dieser Linie in specie, welche sonst auf 1546 gesezt wird, untereinander geworfen. Man sehe unten.

städt, Freckleben, Mehringen, Hoym rc. *) Daß Oerter ausgelassen sind, ist gar nicht schwer zu erweisen. Es fehlen namentlich Coswick und Dornburg, und in den ersten Zeiten halb Zerbst **) in diesem Verzeichnisse. Coswick hatte er damals über 20 Jahre in Besitz gehabt, wie die Worte ausdrücklich lauten, ja man kann wohl 40 Jahre setzen. Denn 1525 verliessen die Klosterfrauen das Stift daselbst und übergaben es unserm Fürsten. Von ihm rührt auch die dasige erste Brauordnung her ***). Im Schmalkaldischen Kriege war die Stadt mit einer Besatzung, die ihm gehörte, versehen, wurde aber von den Spaniern eingenommen und sehr verwüstet. Als er durch den Passauischen Vertrag 1552 gänzlich wieder in den ehemaligen Zustand versetzt wurde, baute er 1555 das Schloß daselbst wieder auf, und bey der Niederlegung der Regierung behielt er sichs ausdrücklich vor. †) Mit Dornburg aber beliehe er die von Latterf ingleichen mit Grochwitz 1523 und 1561 ††) Wörlitz wurde von der andern Linie zu seinem Auszuge nur noch zugelegt, gehört also nicht hieher. Der Antheil, den er an dessen Erhandelung von seinen Vettern den Fürsten Siegmund und Ernst 1477 hatte, gehört ebenfalls hier nicht her. †††) Er und die zwey andern Brüder Georg und Rudolph kauften es, worauf Georg es wieder 1490 an Sachsen versezte, biß es nach einigen Weiterungen 1524 wieder eingelöset ward. Handlungen, aus welchen man seinen sonstigen weitern Landesantheil

*) S. ausser vorigen Allegaten auch Beckm. Th III. S. 84.

**) Dieses wurde 1520 förmlich zertheilt und ein Receß errichtet. Fürst Wolfgang wälte Beckm. Th. III. S. 197.

***) Beckm. Th. III. S. 327.

†) Beckm Th. IV. S. 544. Th. VII. 222; Th. VI. S. 148. 168; Th. III. S. 311, 323.

††) Th. VII. S. 235. Grochwitz gehörte zu Coswick. Dornburg kann vielleicht der jüngern Linie wieder seyn überlassen worden.

†††) Beckm. Th. III. S. 399. Es gehörte zu Privatvermögen.—

antheil erkennen kann sind folgende. Im Jahr 1509 erneuerte er die Sandersleblschen Privilegien *) und Hoym erhielt von ihm 1543 Stadtrecht **) 1538 bauete er viel im Bernburgischen Schlosse und 1551 vereinigte er die beyden Städte Alt und Neustadt Bernburg zu einer einzigen und machte dabey die nöthigen Einrichtungen ***) 1525 wurde ihm das Stift Ballenstädt †) und 1526 Meringen von ihren bißherigen Inhabern überlassen ††); wegen Nienburg aber schloß er 1546 Vergleiche †††). Haggerode und Güntersberg hingegen, so ihm 1520 zugehört zu haben scheinen, waren nachher zuverläßig in den Händen der andern Linie *). Andrer Umstände will ich hier nicht gedenken, da sie unten in seiner besondern Geschichte vorkommen müssen.

Von Fürst Georg II finde ich hier nur wenig anzuführen ausser der Beleihung, woraus geschlossen werden könnte, daß er wirklich einen eignen Landesantheil gehabt habe. Dessau war sein gewönlicher Aufenthalt. Hier rang er mit einem Italienischen Fechter und bey dieser Stadt erschlug er einen Bären. In Ballenstädt reformirte er 1495 das dasige Stift, und versahe es mit neuen Beneficien **). Er ward auch dahin begraben. Daß aber in der Folge Ballenstädt zu Fürst Wolfgangs Antheil gehört habe, ist schon kurz vorher bemerkt worden. Wörlitz erkaufte er zugleich mit Fürst Waldemar und Rudolph, und verpfändete es allein 1490 an Chursachsen. ***)

Mei-

*) Eben daselbst Th. III, S. 403.

**) Eben das. Th. V. S. 140; III, S. 160.

***) Beckm. Th. III. S. 115. 124. †) Eben daselbst Th. III. S. 156.

††) Eben daselbst Th. III. S. 410.

†††) Eben daselbst Th. III, S. 449, 452.

*) Eben daselbst Th. III. S. 399. Th. V. S. 143.

**) Beckmann Th. III. S. 155.

***) Beckm. Th. III. S. 399. und oben S. 55.

Meistentheils treffen wir in Geschäften die drey Brüder **Georg**, **Ernst** und **Rudolph** zusammen an, obgleich Rudolph sonst die meiste Zeit seines Lebens ausserhalb Anhalt zubrachte und sein väterlich Erbtheil in Kaiser Maximilians Diensten zusetzte. **Ernst**, vielleicht weil er vermählt war, und das Haus fortpflanzte, scheint die Regierung hauptsächlich in Händen gehabt zu haben. Im Jahr 1507 hatte er mit dem von Wallwitz Händel *) baute in Dessau Schloß und Kirche **) wozu auch Fürst Rudolph Geld hergab, hatte seinen eignen Kanzler, **Paul von Berge**, einen würdigen Diener, ***) traf mit dem Abte zu Nienburg wegen der zur Herrschaft Dessau gehörigen Dorfschaften, in welchen jener Gerechtsame hatte, 1512 einen Vergleich †) und beliehe in eben diesem Jahre den Rath zu **Ragun** mit einigen Lehnstücken ††) Ihm fiel auch seines Bruders Fürst Georgs Forderung an Brandenburg zu, ohne daß der andern dabey Erwähnung geschieht. †††) Im Jahr 1515 brachte er eine Kirchenordnung für Dessau aus. *)

Vollständiger aber lernt man die Lande dieser Linie aus der Geschichte seiner Nachkommen kennen. Einige Zeit bleibt die Regierung zwischen ihnen gemeinschaftlich. In der Folge aber nahmen sie doch wieder eine Theilung vor. Das Jahr der Theilung wird verschiedentlich **) angegeben, die Theilung selbst aber nicht so pünktlich, als man wohl wünschen möchte. Im ersten Zeitraume setzten 1525 die Fürsten **Johann** und **Joachim** das durch den Baurenkrieg herabgebrachte Kloster **Colbick** in Administration, an welcher

*) Beckm. Th. VII. S. 284.

**) Eben daselbst Th. III. S. 73. Th. V. S. 163.

***) Eben daselbst Th. VII. S. 374. 375. Er war aber nicht adelich, ob er gleich das: von hatte.

†) Eben daselbst Th. III. S. 438. ††) Eben das. Th. III, S. 389.

†††) Eben daselbst Th. V. S. 126, Th. III. S. 117.

*) Eben daselbst Th. VI. S. 36.

**) Brumbey in Becm. Access. S. 560. setzt 1546 und redet von 4 Theilen —

cher Handlung jedoch Fürst Georg, keinen Antheil nehmen wollte. *) In Gemeinschaft ertheilten sie, besonders einigen Gemeinheiten allerley Privilegien und Gerechtigkeiten. So erhielt 1540 die Kirche zu Dessau das Recht ein gemeines Siegel zu führen, wo auch dem Fürsten Georg ein Candidat zur Predigerstelle präsentirt wurde. **) Eben dieses Recht erhielte 1545 die Stadt Jeenitz, ***) und Ragun von Fürst Johann und Joachim ebenfalls in diesem Jahre Jahrmarktsgerechtigkeit †).

In der zwischen ihnen gemachten Theilung, ††) sind wohl drey Theile gemacht worden. Fürst Georg, der doch zugleich ein Geistlicher war, blieb wenigstens den Privilegien seines Hauses gemäß, auch noch zu einem Landesantheil berechtiget. Er erhielt Warmsdorf, Plötzkau, Hatzgerode, Güntersberg. Im Warmsdorf hielt er sich öfters auf; in Hatzgerode bauete er viel, machte sonst gute Einrichtungen und bestätigte diesem Orte und dem Städtlein Güsten (welches zu Warmsdorf gehört zu haben scheint, ehe es seine besondere Gerechtigkeit erhielt) 1551 ihre Privilegien †††). Ja schon vor der Theilung mit seinen Brüdern, nemlich 1541 hat er zu Brambick im Amte Roslau Güter verliehen *). Die Einsetzung zwoer Aebtißinnen in Hecklingen **) will ich hieher nicht ziehen: sie geschahen wohl mehr vermöge seiner Domprobstey, oder lieber, nach geistlicher Qualität überhaupt, wie er denn gewissermassen, ehe man vollständigere Einrichtungen getroffen hatte, als das Consistorium für Anhalt angesehen werden kann. Er behauptete auch, daß ihm als dem Domprobst und Archidiaconus die geistliche Gerichtsbarkeit zustünde. ***)

Was

*) Beckm. Th. III. S. 473. **) Beckm. Th. III. S. 389.
***) a. a. O. S. 388. †) a. a O.
††) Solche Stücke als eben von Ragun und Jeßnitz angegeben worden, mögen gemeinschaftlich geblieben seyn. —
†††) Beckm. Th. III. S. 473. 475. *) Eben das. Th. I. S. 86.
) Eben das. Th. III. S. 150. *) Eben das. Th. V. S. 156.

Was den zwey andern Brüdern zugetheilt worden, kann nur muthmaßlich, wenn man eines jeden besondern Antheil ganz genau wissen will, bestimmt werden; sonst aber läßt sich nun der Rest des Fürstenthums für beyde zusammen als ihr Antheil annehmen. Joachim mag nur Dessau und Lippene (zu welchem nach späteren Angaben zu schliessen, ehedem Raguhn und Jeßnitz gerechnet worden *) erhalten haben. **) Im Jahr 1555 beliehe er die von Wülckeniß mit Mosigkau. Zerbst ist des Fürst Johanns Antheil nebst andern umliegenden Stücken gewesen ***) wo auch sein Prinz Carl 1556 die Regierung angetreten hat. Als das erste geschahe, lebte aber Fürst Joachim noch. †) Unter seinen Prinzen: Carl, Bernhard und Joachim Ernst ist wol schwerlich eine Aftertheilung vorgenommen worden, sondern die Regierung gemeinschaftlich geblieben, bis endlich, nachdem die zuerst genannten unbeerbt verstorben, und die übrigen Landesantheile ihnen anfielen, das ganze Fürstenthum Anhalt seit 1570 vom Fürsten Joachim Ernst zusammen gebracht wurde. Dieses Prinzen regieren zwar wieder eine Zeitlang gemeinschaftlich, theilten aber endlich doch, wie dieses im folgenden Abschnitte wird erörtert werden.

Nach dieser mühsamen Untersuchung der verschiedentlichen Theilungen des Fürstenthumes Anhalt, von welchen unsre Schriftsteller meistens ganz und gar schweigen, und welche zu der nachherigen grossen, jetzo noch bestehenden Theilung des Fürstenthumes den Maasstab abgegeben haben, bin ich erst im Stande, noch einige das ganze Haus und Fürstenthum Anhalt angehende allgemeine Begebenheiten hier im rechten Zusammenhange vorzustellen. Ich werde wie bey vorste-

*) Man sehe die Brandenburgisch Anhaltischen Vergleiche von 1687.

**) Beckm. Th. III. S. 390.

***) Brotuf Bl. CII. Beckm. Th. III. S. 267.

†) Beckmann Th. V. S. 177.

vorstehender Abhandlung nur das ausheben, was anderwärts nicht zweckmäßig eingewebt werden kann, und vorzüglich durch die Nebeneinanderstellung dem Leser sich im gehörigen Lichte zeigt, also nicht allgemeine Geschichte von Anhalt überhaupt während dieses Zeitraums liefern. Alle diese Lande zusammengenommen, ohne darauf zu achten, was unterweilen in jenen Zeiten, wo Fürsten mit Land und Leuten, wie jetzo Unterthanen mit ihren Häusern und Aeckern, eine Art von Handel trieben, und wo man das Kunststück durch **Staatsschulden** *) ein Land beysammen und sicher zu behalten, noch nicht so recht kannte, etwa ab- und zu gekommen ist, machten **Ein Fürstenthum** aus, das aber nicht die alte Grafschaft Ascanien war, als welche das Haus verloren hatte, und darum proceßirte — sondern seinen besondern Namen Anhalt von ältern Zeiten her hatte, und selbst im Titel der Fürsten davon unterschieden wurde. Daraus aber folgte nun nicht, daß nicht ansehnliche Stücke anderswoher, als vom Reiche, lehnrührig waren. Unter diesem Namen empfiengen es auch die Besitzer vom Kaiser als ein Fürstenthum, so weit die Lehnbriefe reichen, zu Lehen. So lange nun die Lehen in Person und bey feierlichen Zusammenkünften, meistens auf Reichstägen, empfangen wurden, das Reichsallodium auch häufiger war, als jetzo, und man von Seiten des Reichs kein Intereße dabey zu haben glaubte, was gerade in jeder einzelnen Beleihung und wie es angegeben wurde, sondern durch Fahnen und andere feierliche Zeichen sowol das einem Lehemanne gereichte Reichsgut als auch vorzüglich die **Hoheit** über seine nicht schon unter eines andern Hoheit gehörige Lehen- und Allodial-Besitzungen bedeutet wurden; so findet man nun auch in den vorhandenen Anhaltischen Reichslehnsbriefen vor diesem Zeitraume **namentlich** keine detaillirten Angaben, was Reichslehnbar gewesen sey, ausser nur bey merckwürdigen strei-

*) Z. B. in Grosbrittannien nicht allein, sondern auch besonders bey grössern teutschen Staaten in neuern Zeiten — wie weltbekannt ist. —

streitigen Fällen, wie wir nachher sehen werden. Land und Gut war überdem in den ältern Zeiten bey Fürsten ꝛc. selten die Hauptsache, sondern **Fürstenthum**, oder Inbegriff der hohen Gerechtsamen über eines **Fürstenhauses** Länder die nicht schon fürstlicher Hoheit unterworfen waren, und sonst ein Ganzes ausmachten. Wie in andern teutschen Territorien, so gieng es nun hier ebenfalls. Es wurden nähere Bestimmungen oft für nöthig, wenigstens für nützlich, gehalten. Auf diesem Wege hat das teutsche Reich den größten Theil der in Land und Leuten bestehenden Lehen, welche sonst reichsfreyes Eigenthum waren, zu dem, was von ihm abhieng, oder den **Regalien**, noch oben darein erlanget. Die Anhaltischen Beleihungen geben hierzu gute Belege. Ohne auf die daraus fliessenden rechtlichen Verhältnisse, welche anderwärts hingehören, hier zu sehen, verdienen die hiervon bekanntgewordenen Nachrichten einen Platz. Nach Beckmanns Vorgeben *) ist jede Linie ehedem für sich, und ohne besondere Anzeige der Lehnstücke beliehen worden. Die einzelnen ältern Beleihungen scheinen zwar diese Angabe über allen Zweifel hinaus zu setzen. Dennoch aber ist die Sache nicht ganz richtig vorgestellt. Aus diesen einzelnen Angaben wird sichs am besten beurtheilen lassen. Unter der Regierung **Ludwigs des Bayern** wurden Albrecht und **Waldemar** ältern Zerbstischen Linie 1333 beliehen, **mit dem Fürstenthum Anhalt zu gesamter Hand.** Von eben diesem Kaiser erhielt Fürst Bernhard (Spoliatus) seine Beleihung 1318 und 1340. Man könnte fragen, warum wiederholentlich? man sieht aber aus Zusammenhaltung die Umstände, daß es **wegen Aschersleben** gewesen sey. Sie war aber genau benannt nach den besondern Lehnstücken. — Unter Kaiser Karl IV finde ich nur die Beleihung von Fürst **Bernhard** IV 1348 und Fürst Otto's 1377 **) und

*) Beckm. Th. IV. S. 519.

**) Beckm. Th. IV. S. 583. führt hiervon besonders benennte Stücke an, ausser andern Voigteyen das Stift Gernrode.

und zugleich mit diesen zu Tangermünde Fürst **Johann**, wie dieses alles im ersten Theile gehörigen Orts bemerkt worden *). Unter **Wenzlav** finde ich nur 1385 die Beleihung Fürst Siegmunds und unter **Siegmund** 1417 die des Fürsten Albrechts III. Und nachher kommen unter **Friedrich** III die gewönlichen Beleihungen vor, ohne daß ich etwas von Kaiser **Albrecht** II vorfände, woran vielleicht die kurze Regierung Schuld war. Unter diesem werden die **Hauptlehnbriefe** bestimmter und unter dessen Sohne und Nachfolgern noch mehr, gewissermassen auch die Lehensempfangung feyerlicher. Nun sind unter Friedrich III dreyerley Lande in den Händen des Hauses Anhalt gewesen, und haben das Fürstenthum **im geographischen** Verstande ausgemacht. — 1) Reichslehen, 2) Magdeburgische und andre kleine Quedlinburgische, Gernrodische rc. Lehen, 3) reichsfreyes Eigenthum und Pfandschaften. Wo kommen nun erst so spät im 16ten Jahrhunderte die nöthigen Kenntnisse zu den genauern Bestimmungen her, die zum Theil auf so alte Zeiten zurückgeführt werden müssen, wenn man nicht jenen eben behaupteten Satz vom Entstehen mancher Reichslehen, als wahr annehmen will, wenn man nicht zugleich noch andre Umstände bey den Beleihungen und Lehnbriefen voraussezt, wie es das Beyspiel von 1340 erheischet. Ich glaube daher, **muthmassen** zu dürfen, daß wenn nicht Einer oder mehrere der Fürsten, statt der übrigen die Beleihung erhalten, sie zwar zusammen in Rücksicht der Feyerlichkeiten] sind beliehen, doch jedem insbesondere sein **deutlich bestimmter** Lehenbrief gegeben worden, in welchem die einzelnen Lehnstücke angegeben waren. Das beweist das Beyspiel von Aschersleben ebenfalls. Zwar kenne ich dergleichen nicht von andern Fällen, will auch mit niemand streiten, wenn er dafür einen andern Ausdruck brauchen will; indessen gesteht doch Fürst Bernhard VI in seinen Auftragslehnbriefe an Magdeburg vom Jahr 1466, also vor Absterben der ältern Bernburgischen Linie, ausdrücklich, daß die

*) Th. I. S. 680. 685. 695. 705. 747. 770.

die vom Reich zu Lehen gehende Stücke (als welche er natürlich an Magdeburg nicht bringen konnte) **in dem Lehenbriefe klärlich ausgedruckt** wären *) Dadurch fält das Beckmannische Angeben, **) als ob sonst vor Anfall der Bernburgischen Lande dergleichen nicht gewöhnlich gewesen wären, dahin. Vielleicht ist dies der Fall auch in andern teutschen Fürstlichen und Gräflichen Häusern. In der Folge hat man, bey andern Abänderungen, sowohl der Beleihungen, als auch der sonstigen Verhältnisse des Fürstenthumes, und vorzüglich, **damit alles Disputiren künftig hin unterbleiben möchte**, von Seiten des fürstlichen Hauses 1544 den Kaiser Karl V gebeten, in dem Lehenbriefe selbst, alle dem Hause Anhalt vom Reich geliehene Stücke zu benennen, welches auch geschehen. ***) Sonder Zweifel entstund das Disputiren mit Magdeburg, und etwa auch wegen Güntersberg, Dernburg ꝛc., mit Chursachsen: denn unter den Fürsten selbst läßt sich der Fall nicht gedenken. Mit dieser angeblichen aber nicht historisch sichern Veränderung der Lehnbriefe soll auch eine andere erfolgt seyn, nemlich daß sich die gesamten Fürsten zu **gesamter** Hand von dieser Zeit (1470) an beleihen lassen. Die Hauptfrage, die erst vorläufig bestimmt werden muß, ist aber **historisch** diese: was **gesamte** Hand in den Anhaltischen Lehenbriefen heiße? — gesammte Hand hieß ehedem soviel als ungetheilt, als in solidum besitzen, wie es eine Pommerische Urkunde selbsten erklärt †). Wenn dahero mehreren etwas in solidum verliehen war, so konnten sie nicht theilen, weil solches nur an und vor sich den Rechten nach untheilbare Stücke betraf. An die Erbfolge und deren

*) Lenz S. 263. die ganze Stelle heißt: was wir aber vom — Römischen Reiche zu Lehen — haben — **als das in den Briven unsern Eltern und uns von demselben Reiche gegeben clerlich usgedruckt und begriffen ist.**

**) Th. IV. S. 517.

***) Beckmann Th. IV. S. 520.

†) Kreyssigii diplomatar. medii. aeui Tom. III. p. 94. die ist vom Jahre 1373.

deren Versicherung, besonders daran, daß in Sachsen niemand von Seitenverwandten, der sonst Lehensfähig war, ohne die gesamte Hand zu haben succediren könnte, ist nicht gedacht worden. Das ist nur eine neuere Erfindung, um des Beweises der Verwandschaft und Lehnsfolgegerechtigkeit überhoben zu seyn, die, sobald sie durch Römische Hände gieng, nachher das jetzige Ansehen gewonnen hat, wie dies zu einer andern Zeit dargethan werden soll —

Dahero findet man nun der gesammten Hand bald Erwähnung gethan, bald nicht. Gewöhnlich aber fehlt es alsdenn, wenn ein Fürst nicht Namens sein und seiner Brüder und Agnaten sondern nur für sich allein beliehen wurde. Und dem zu war Folge es nichts weiter als die Erklärung: daß der jedesmalige Lehensempfänger auch für die andern das Fürstenthum rc. erhalte: und eben deswegen kam der Zusatz, daß ihre Theilungen im Lehensempfang ihnen nicht nachtheilig seyn sollten. Die neuen Zeiten gehören jetzo noch nicht her.

Die in den vorhandenen Lehensbriefen befindlichen Zusätze und nähern Bestimmungen sind übrigens folgende in der Ordnung —

1) in den frühen Zeiten wurde gereicht: 1333 den Fürsten Albrecht II und Waldemar mit gesamter Hand, das Fürstenthum zu Anhalt, und alles was dazu gehöret, und alle die Lehen, die sie von dem Reiche sollen haben. Hingegen bey F. Bernhards Beleihung 1340 ist namentlich nur der Grafschaft Ascanien mit Zubehör nach einzelnen Benennungen Erwähnung geschehn. *)

2) 1385 erhielt F. Siegmund: die ehe genannten seine Fürstenthum, Herrschaft, und Grafschaften mit allen ihren fürstlichen Rechten, Oertern rc. wie vorgeschrieben stehet.

3) im Jahr 1417 dem F. Albrecht III specieller Umstände und mit demselben gehabter Händel wegen so zum Ganzen nicht gehören, und nur temporell waren, Zerbst **)

4) 1495

*) Beckm. Th. IV. S. 517. Th. III. S. 488.

**) Beckm. Th. IV S. 417.

4) 1495. als die Sache wegen Ascheresleben wieder rege gemacht wurde: das Fürstenthum zu Anhalt und die Grafschaft zu Ascanien (nun folgt die Enumeration —) und dann ausser diesen 1340 schon benannten Stücken: die Grafschaft zu Werbzig, die Grafschaft zu Mülingen, die Grafschaft die da Hochgrafschaft heisset, zu Warmsdorf und alle Gerichte die da Hochgrafschaft heisen und zu den obberürten Grafschaften (gehören) alle und jegliche Gehölze, die da Vörste heissen, darzu die Vogtey über die Kirche zu Gernrode und über die Stadt Harzkerode, und das Gerichte auf den Frevel (vor Halberstadt) mit allen Dörfern dazu gehörend — mit allen ihren Rechten rc. *)

5) 1544. darinne steht a) das Fürstenthum Anhalt insbesondre: Berg und Schloß Anhalt, Vogtey über Harzgerode samt dem Schlosse, Schloß und Stadt Güntersberg, Schloß und Stadt Czerwist und die Vorstadt Ankun samt andern Vorstädten daselbst, Stadt und Schloß Dessau, Städtlein Jeßnitz, Städtlein Ragun, Schloß und Flecken Wörlitz, Schloß Dorneburg, Schloß Hundeluft, mit ihren Rechten und Zugehörungen — b) Grafschaft Ascanien — wie vorher c) andre Lehnstücke als Mülingen wie vorher —

Ich nenne hier alles was von **Mülingen** an steht: **übrige Reichslehen.** Man kann mir nicht erweisen, daß sie zur Grafschaft Ascanien gehöret haben. Und aus der dem Fürsten Bernhard gegebenen Bestimmung sieht man klar und deutlich, daß diese Stücke nicht dazu gehört haben. Eine der merkwürdigsten Veränderungen, nicht in den Lehnsbriefen selbst, sondern in der Angabe der Reichs Lehenstücke des Fürstenthums Anhalt überhaupt, findet sich in der Chursachsen ertheilten Expectanz von 1562. Sie ist sehr fehlerhaft

*) Beckm. Th. III S. 486. 88. verglichen in Rücksicht der Gernrodischen Vogtey Th. III. S. 583 Besonders aber Lenz S. 329 Wo der Lehnbrief steht.

lerhaft abgedruckt, daß man einige Oerter errathen muß. Hier werden als Reichslehen angegeben: Zerbst ꝛc., Dessau, Tetlin (soll es heissen Städtlein, und zu Jeßnitz und Ragun gehören, wie in andern Lehnbriefen steht.) Jeßnitz, Ragun, **Koswick**, **Mufflet** (soll seyn **Wulfen**) **Kosla**, **Lippene**, Hof, Schloß und Flecken **Wörlitz**, **Dornburg**, **Pundeluft** (Hundeluft) u. s. w. Der verschiedentliche Druck zeigt die besondern Abänderungen. Es sind Oerter, die theils als Magdeburgische theils als Quedlinburgische Lehen sonst verkommen — *) dagegen aber wird man auch namentlich einige notorische Reichslehenstücke des Hauses Anhalt, die zum Fürstenthum selbst gerechnet werden, vermissen. Die Lünigschen Urkunden sind selten sicher. Und hierbey ist es in diesem Zeitraum auch verblieben.

So viel von Reichslehen. Die Ceremonien, mit welchen sie gereicht und empfangen worden, kann man bey Beckmann nachlesen **)

Allein ein guter Theil des Fürstenthums Anhalt ist theils ehedem Magdeburgisch Lehen gewesen, und theils in diesen Zeiten erst geworden. Da anjetzo die Sache von keiner weiten Erheblichkeit ist, die Schriftsteller aber, welche hievon gehandelt, entweder nicht genug Nachrichten hatten, oder sie schlecht verarbeiteten, so wird man es um so weniger unschicklich finden, die Geschichte der Magdeburgischen Lehen in Anhalt hier kürzlich, so weit dieser Zeitraum gehet, beysammen zu finden. Von den übrigen ist theils anderwärts gehandelt worden, theils werden wir dazu unten Gelegenheit finden. Lenz ***) hat besonders sehr unrichtige Angaben,

*) Lünigs Reichsarchiv Parte spec. sub Sachsen Tom. II. p. 319.

**) In Rücksicht des prächtigen Aufzugs 1495 erinnere ich nur, daß Maximilian I ausdrücklich denen, die die Beleihung erhielten, eine dergleichen vorgeschrieben. — Limn. Iur. Publ. addit. Tom. IV. p. 428. und Beckm. Accession. p. 55.

***) S. 295. vergl. aber Th. 1. S. 804. indessen hat er es nur dem Hrn. v. Dreyhaupt nachgeschrieben S. dessen Beschreibung des

gaben, ob er gleich die besten Quellen gebrauchen konnte. Er entblödet sich nicht, Zerbst, Cöthen, Bernburg, Nienburg, Gröpzig, Plötzkau, Schandersleben, Warmsdorf, Hoym, Harzgerode, Güntersberg, Gänsefurt mit allem Zubehör für Magdeburgisches Lehen auszugeben — er, der doch von Zerbst, Hoym und Güntersberg selbst andre Nachrichten hat. Im ersten Theile dieses Werkes *) ist zwar in der Geschichte Fürst Bernhards VI einiges darüber gesagt werden, das aber nicht hinreichend ist. Man muß zweyerley Magdeburgische Lehen von einander unterscheiden; diejenigen, welche 1460 bis 1466 von den damaligen Fürsten zu Anhalt Magdeburg zu Lehn sind aufgetragen worden, und bisher hochfreyes Eigenthum des fürstlichen Hauses gewesen waren, und andre, welche in andern, dem Ansehen nach frühern Zeitläuften, etwa vermittelst des Drostenamts bey dem Erzstift Magdeburg**) und bey Gelegenheit des Magdeburgischen Krieges diese Eigenschaft erlangt hatten. Ohne diesen Unterschied zu machen, ist man nicht im Stande die Widersprüche zu heben. Der letztern Geschichte ist sehr dunkel. Desto sicherer aber können wir die 1466 aufgetragenen bestimmen. Gegen das Lebensende Fürst Bernhards VI, des letzten seiner Linie, befürchteten die überlebenden Anhaltischen Fürsten ein ähnliches Schicksal von dessen Gemalin Hedwig, als ehedem mit Äschersleben. Um nun dis zu verhüten, da, wie es scheint, Magdeburg mehrmalen seine Hände nach Stücken von Anhalt ausstreckte, und die Lande an der Sale dazu die bequemsten waren, den damals so wichtigen Saalkreiß mit dem übrigen Stift zu verbinden, und um den Erzbischof auf ihrer Seite zu haben, nutzten sie eine Gelegenheit, als der damalige Erzbischof Friedrich sie 1460 etwa nach beliebter neuen Theilung ihrer Lande, auseinander setzte, und liessen sich

E 2 von

des Saalkreises Th. I. S. 148. u. f. welches S. 155. wieder mit neuen Fehlern vermehrt wird.

*) S. oben S. 716. **) Beckm. Th. III. S. 83. 84.

von ihm und seinem Capitul versprechen, daß selbige beyde sie im Fall der Erledigung des Bernburgischen Antheils gegen jedermann, der sie daran hindern wollte, schützen würden. Dagegen aber gelobten diese drey Fürsten Adolph, Albrecht und George für sich und ihre Erben, daß sie alsdenn Stadt und Schloß Bernburg, Burg und Stadt Sandersleben, und alle die übrigen Schlösser und Städte mit ihren Zubehörungen, welche Fürst Bernhard inne habe, „**und** „**von niemand jetzo zu Lehen rührend wären**„, sobald sie an sie gekommen wären, **und sie dieselben in Besitz hätten**, zu ewigen Zeiten zu einem rechten männlichen Lehen vom Erzstift zu empfangen — anderer Verabredungen anjetzo zu geschweigen. Vorläufig wurde alles zu Fürst Georgs Antheile geschlagen, und nach dessen unbeerbten Abgang der andern Albrechtinisch=Zerbstischen Linie die Nachfolge ausdrücklich bestimmt. Also alles, was Fürst Bernhard VI besessen, **und was nicht schon von andern zu Lehen rührte** *) sollte zu Magdeburgischen Lehen im Fall der Erledigung gemacht werden. Um nun zu sehen, was dieses gewesen, müssen wir die Urkunden Bernhards VI, seiner Gemalin Hedwig, und die Bestätigung des Papstes und Kaisers damit vergleichen **) In der ersten, welches man als den eigentlichen Lehnsauftragsbrief ansehen kann, bekennt Fürst Bernhard, daß er — „um desto forderer Vereynunge „unser vnd der Fürsten zu Anhalt Lande zu dem Stifte und „Lande zu Magdeburg disse nachgeschriebene Sloße, Stete, „Güter, Lande und Lüte, nemlichen ***) **das Sloß Bernnburg, die alde vnd nuwe Stadt vnd den Berg** „Da-

*) Eigne Ausdrücke der Urkunde, so zweymal gebraucht worden und doch übersehen sind!

**) Sie stehn aus andern Schriftstellern abgedruckt in Lenz S. 263. u ff. Die Lenzischen Anmerkungen will ich nicht abschreiben, sondern widerlegen durch seine Urkunden.

***) Die angegebnen Ortschaften kommen noch einmal in eben der Urkunde vor, und keine weiter.

„daselbst zcu Berneburg, Sloß vnd Stadt Schan-„desleben, Sloß vnd Bleck Grobczk vnd das Sloß „Warmsdorf mit allen und iglichen yren Zubehörun-„gen vnd die Obirlehn der Sloße Erckisleben vnd „Genßzeforthe mit yren Zcubehörungen, die biß-„her unser — frye Erbe vnd eygen geweßt sind, „vnd von nymande zcu Lehn gerürt haben, mit „allen andern Sloßen rc. *) die wir — als fry „eygen vnd zu Erbe besessen rc.„ dem Erzbischof Johann rc. zu Lehn uftrage, und setzt hinzu: „was wir aber vom „H. R. Reich zu Lehen gehabt, vnd noch haben vor dieser Zeit „vnd Betedigung, das sol hierynnen nicht gezogen „werden, sundern wir sollen vnd wollen das haben vnd „behalden, als das in den Briven —— von denselben Reiche „uns und unsern Eldern derhalben gegeben clerlich usge-„druckt vnd begriffen ist ——„ Hierauf folgt, daß sie seiner Gemalin Hedwig, laut der Briefe, damit zu ihrer Leibzucht, und der Fürst Georg, und darnach die Fürsten Albrecht und Adolph in eine gesamte Hand beliehen worden. Damit stimt K. Friedrichs III Confirmation gegeben Grätz 1470. pünktlich überein, außer daß unter den Fürsten zu Anhalt noch eines Waldemar Erwähnung geschieht, welchen ich für Fürst Georgs ältern Prinz halte, wie oben schon angeführt worden. — In Papst Sixtus IV Bestätigung von 1475 wird Güsten, in der Fürstin Hedwig Revers aber von 1466. das Sloß Mönchenienburg, das Haus zum Pfule und Bleck Güsten noch hinzugefügt, welche letztere etwa Zubehöre der vorhergenannten waren, oder von der Fürstin als solche sind betrachtet worden. Nienburg aber, das doch sonst eine abbatia regalis, d. h. zum Reichsdomanium gehörige Abtey war, ist durch

 Tausch

*) D. h die zu den genannten als Zubehör gerechnet werden. Das dem hohen Adel zustehende Obereigenthum über die gesamten teutschen Landstriche, läßt sich hieraus schön erläutern. In einer vom hohen Adel rc. herauszugebenden Piece werde ich es näher erweisen.

Tausch an Magdeburg gekommen, als schon die Advocatie darüber Reichslehen und dem Hause Anhalt zuständig war*)

Eben das findet sich auch in dem mit der Fürstin 1468 geschlossenen Vergleiche, worinnen diese Orte als Magdeburgische Lehen angegeben werden. Folglich also Bernburg, Sandersleben, Mönchennienburg, Gröbzig, Warmsdorf, Güsten, das Haus zum Pfule, und die Lehen Ercksleben und Gänsefurt waren nebst ihren Zubehörungen Magdeburgisches Lehen. Vergleicht man hiemit nun die Reichslehenbriefe und den im Jahr 1681 mit Brandenburg, als Herzogen zu Magdeburg geschlossenen Vergleich, **) so wird man einen grossen Unterschied wahr nehmen. Man sieht daraus sogleich, daß in letztern ***) vielmehr als Magdeburgisches Lehen angegeben ist als in den erstern, nemlich außer dem **Drostenamte** des Erzstifts Magdeburg und was an Gefällen dazu in Halle und Magdeburg gehört hat: — Schloß, alte und neue Stadt und das ganze Land zu **Cöthen**, Lippene das Schloß — (ausgenommen Jeßnitz und Ragun) †) bey Sandersleben wird auch noch **Freckleben** zugesetzt. Die Höfe zu **Opperode** und zur **Pforten**; das Schloß **Roswick** mit allen Rechten und Zugehörungen — und alle andere Schlösser, Städte, Dörfer, Lande und einzelne verlegene (verliehene) Güter ꝛc. Noch grösser ist der Unterschied, wenn man mit beyden die Sächsische Expectanz von 1562 vergleichet.

Wo rühren diese übrigen Stücke her? Wüßte man ganz zuverläßig, was es mit dem **Drostenamt** für eine Bewandniß gehabt habe, so würde sich vielleicht daraus das Nähere

*) Siehe hiezu die Belege in Beckm. Th. III. S. 433; IV. 584.

) Beckm Th. III. S. 84. u. f. *) Beckm. Th. III. S. 85.

†) v. Moser im Anhaltschen Staatsrecht S. 229. hat Lippene ausgelassen und Jeßnitz und Ragun vom Lande zu Cöthen ausgenommen, welches ein Schreibfehler zu seyn scheint. — Jeßnitz und Ragun sind ausgenommen, weil sie eigne Gerichte, Verfassung ꝛc. erhalten hatten, und Reichslehen waren. —

Nähere ergeben *). So aber ist fast alles davon stille. Wegen Cöthen habe ich viel Mühe, aber vergeblich verschwendet. Von Koswick hatte Beckmann Nachrichten unter Händen. Es ist zu bedauren, daß er auch hier unter der Last seines Reichthumes erlegen und sich anderwärts nicht der beyläufig gegebenen Nachrichten erinnert hat. Er schreibt davon ausdrücklich **): „Es mögen auch wohl die „Erzbischöfe zu Magdeburg zu Zeiten selbst dazu geholfen „haben (zum Banne ꝛc.) und nicht weniger als andre Geist„liche bedacht gewesen seyn, ihre Gränzen zu erweitern —— „**wovon das Exempel von Erzbischof Günthern,** „**und Fürst Albrechten wegen des Hauses Koswick** „**ums Jahr 1407 vorhanden.**„ —— Dies ist das Jahr, wo der Magdeburgische Krieg durch den Kalbischen Frieden beygelegt worden. Vermuthlich hat damals der Erzbischof vermöge der Friedensbedingungen diese Lehnsherrlichkeit erlanget. Das übrige sind unbedeutende und dem Ansehen nach Pertinenz-Stücke eines der vorhergenannten gewesen. Aelterer Beleihungen, als von Jahr 1445 gedenkt Beckmann, aber ohne weitern Beweis ***)

Die Verwandschaft der Materien führet uns wiederum auf den alten Streit wegen des uralten Besitzthums des Hauses Anhalt, der Grafschaft Aschersleben. Er wurde in diesem Zeitalter wieder rege, und hätte, wenn Kaiserliche

*) Auch dis scheint Beckmann gewußt zu haben. Er beruft sich ja auf alte Bücher, nach welchen Fürst Otto I. das Drostenamt nebst andern Gütern, 40. Mark Brandenburg. Silbers aus Magdeburg, ingleichen aus dem Neuen Wercke zu Halle eben so viel Einkommen gehabt. Th. III. S. 83. Er verweiset dabey auf Lib. IV. Cap. X. §. 7. 8. die sich aber in seinem Wercke nicht finden — wohl aber Cap. IV. §. 8. S. 533. wo 500 Gulden. Rheinl. angegeben sind.

**) a. a. O. S. 84. Es ist mir alles Nachsuchens ohngeachtet unmöglich gewesen hievon auch nur die geringste Notitz aufzutreiben. Man wird hierbey in des seligen Bertrams Arbeit Th. I. S. 716. not. * auch ein falsches Allegat finden. —

***) Th. V. S. 1.

Befehle allein es vermocht hätten, seine glückliche Endschaft erreichen müssen. Im Jahr 1495 kam es obgemeldetermassen mit in den Lehnbrief, wurde auch 1541 auf dem Reichstage zu Augsburg und 1542 auf den zu Speir wieder anhängig gemacht, und 1545 durch eine förmliche Beschickung des Kaisers um Execution gebeten, und so mehrmalen in den folgenden Jahren betrieben *) Es blieb aber beym alten. Wir müssen in der neuern Geschichte noch einmahl davon reden. Das beste bey so bewandten Sachen that Fürst Wolfgang im Smalkaldischen Kriege 1547, der sich nach altdeutscher Art Recht schaffen wollte, und die Waffen anwendete. Sein mit dem allgemeinen Umsturz des Bundes unvermeidliches Unglück macht den Handel wieder processualisch. Er hatte Mühe seine eignen Lande wieder zu erlangen, die er vorher besessen hatte. Nachher aber entstunden andre Verhältnisse, und was alsdenn vorgieng, gehöret in die folgenden Zeiten.

Was die übrigen Lehen des Hauses Anhalt betrift, so sind entweder mit denselben in diesem Zeitraum keine Veränderungen vorgegangen, oder sie sind beyläufiger Erörterung fähig, welches mir in der vorstehenden Untersuchung nicht thunlich schien. Der Leser wird durch den Aufschub nicht gefährdet werden.

Des Verhältnisses zum Reich müssen wir wenigstens in Rücksicht der Anhaltischen Stimmenanzahl auf Reichstagen gedenken. Ehe nicht das Reichskammergericht errichtet ward, ist wenig Ordnung und Bestimtheit auf unsern Reichstägen hierinnen zu finden. Die Kammergerichtspräsentation und die Kreiseinrichtung, welche sich meist darauf bezogen, thaten viel Gutes. Unter Maximilians I, und Carls V Regierung finden wir zwey fürstliche Stimmen des Hauses Anhalt, eine dem Fürsten Wolfgang (also vorher auch Waldemar) die zweyte dessen Vettern zusammengenommen beygelegt. Nachdem endlich diese unter sich wieder theilten, so hatten sie auch eben so viel Stimmen als Erbportionen

*) Beckm. Th. III. S. 490. rc. ibiq. alleg.

nen gemacht waren. Aus den Unterschriften, Reichstagsabschieden kann man es deutlich ersehen. Fürst Wolfgang hatte seinen Gesandten, die andern Fürsten den ihrigen *) und nachdem Fürst Wolfgang seine Regierung niedergelegt hatte, und Joachim Ernst und Bernhard wieder beyde regiereten, so erschienen auch 1567 zwey Gesandte, für jeden ein besonderer **) und Jahrs vorher unterschrieb Fürst Joachim selbst für sich und seinen Bruder — Da nun, nach Absterben der übrigen Herrn, der einzige Joachim Ernst übrig blieb, so kömmt freylich nur Eine Stimme für Anhalt auf den Reichstage abzulegen vor, da es doch auch nur Ein Fürstenthum war. Dabey ist es auch nach dieses Fürsten Absterben geblieben, wo die Fürsten, seine Söhne einige Zeit ungetheilt regierten, und gemeinschaftlich, wie es allerwärts noch üblich war, ihre Stimmen ablegten. Hätten sie gleich nach ihres Vaters Absterben getheilt, so ist nicht zu zweifeln, daß nicht eben so viel Stimmen als Linien, entstanden wären. Man hat zwar die Observanz des Augsburgischen Reichstages von 1582 als den jetzigen Grund der Stimmen Anzahl der alten teutschen Fürsten angegeben. Es ist aber denselben auch widersprochen worden. In dieser Sache, wo Reichstagsacten wohl nur allein entscheiden können, läuft allerdings vieles auf Wahrscheinlichkeiten hinaus. Eine Muthmaßung also, die da erläutern kann, aus welchem Grunde man zu einer festbestimmten Anzahl gekommen sey, wird hier nicht ganz am unrechten Orte stehn. Am Ende des 16ten Jahrhunderts, waren alle altteutsche Fürstenhäuser, Oestreich und Bayern ausgenommen, Evangelisch. Da nun Oestreich und Bayern Erstgeburthsrecht hatten, und also nur Ein würklich regierender Fürst vorkommen konnte; sämtliche übrige Stimmen aber Römischkatholischer Seits nicht zu vermehren stunden, so mußten natürlicherweise die Evangelische sich vermehren, wie die Evangelischen

*) z. B. 1555. S. Neuste Samml. der R. Absch. Th. III. S. 41.

**) Eben daselbst S. 261.

gelischen altfürstlichen Häuser zahlreicher wurden. Die Mehrheit der Stimmen suchte der catholische Theil von jeher zu behaupten; mag also wohl zuerst einer solchen Vermehrung der Evangelischen Stimmen sich widersetzt haben. Um wenigstens keine zu verlieren, fielen einige Häuser endlich darauf, um nicht überstimt zu werden, weil jene nach der Mehrheit alles durchsetzen wollten, die einmal eingeführten Stimmen zu behaupten. In die Zeit dieses Zwistes fiel die Vereinigung des Fürstenthums, und das giebt wohl den besten Grund an, warum nachher Anhalt nicht mehr als eine Stimme erlangt hat. Wäre das Maximilianische Privilegium von 1508 zur Erfüllung gekommen, so würde Anhalt einen sehr hohen Rang in der Stimmenordnung haben.

Mehrere Fürsten von Anhalt sind diese Zeit über in Diensten des Hauses Oestreich gewesen, und einer hat sich darunter besonders berühmt gemacht, nemlich Fürst Rudolph Georgs I jüngster Prinz. Die Fürsten Magnus, Adolph, Waldemar standen auch in grossem Ansehen. Dieses und der Umstand, daß das Haus Anhalt Geldforderungen an Oestreich erhielt, trug ohne Zweifel dazu bey, daß es in diesem Zeitraume mit mehreren Privilegien begnadigt wurde. Die meisten stehen theils oben im ersten Theil, theils unten in Fürst Rudolphs Geschichte angegeben. Wir wollen nur diejenigen die an beyden Orten fehlen, noch mitnehmen. Eines ist von Jahr 1495 den 16 Sept. und enthält eine Zollbefreyung des fürstlichen Hauses. *) Man hatte dem Ansehen nach dem fürstlichen Hause von dieser Seite Eintrag gethan, wovon wir ein minder bestimtes Beyspiel in Fürst Waldemars Geschichte vorfinden werden. Es gieng nicht auf das Land, sondern auf das fürstliche Haus, und dessen anderwärts durchgehende Bedürfnisse. In eben dem Jahr ertheilte den 6 December der Kaiser den Fürsten zu Anhalt

*) Beckm. Th. IV. p. 525. Lünigs. R. Arch. Part. spec. Contin. spec: Anhalt. p. 117.

halt eines in der Aschersleбischen Sache, *) welches wir oben schon angeführt haben. Im Jahr 1503 erhielten sie dergleichen goldne Münzen zu prägen **) also über eine Sache, die dem fürstlichen Hause ausserdem schon zustund, dergleichen aber die Unwissenheit früherer Zeiten mehrere auch anderwärts auszubringen für nöthig erachtete. Eins der beträchtlichsten war das über die Lehen, welche sie von geistlichen Stiftern zu empfangen hatten vom Jahr 1545 den 14 Oct. ***) Vermöge desselben sollten die Fürsten zu Anhalt ihre von geistlichen Stiftern habenden Lehen, sobald sie in weltliche Hände kämen, nur allein von Kaiser und Reich, nicht aber von irgend einem Weltlichen empfangen. Die damals so nahe scheinende Occupation des Erzstiftes Magdeburg von Seiten Chursachsens scheint mir dazu die Veranlassung gewesen zu seyn; man müßte denn annehmen, daß etwa über Abtretung einzelner Lehnschaften der Stifter, von welchen Anhalt Lehen hatte, etwas im Werke gewesen wäre.

Von Pesten und Epidemischen Krankheiten, Bauernkriegen, Bündnissen, kirchlichen Händeln, und besonders einzeln Thatsachen welche zur Verfassungs- und innern Landesgeschichte gehören, muß man entweder, unserm Zwecke gemäß, hier nicht suchen, oder unten in zwey besondern Abschnitten: in der Kirchen- und in der Verfassungs-Geschichte nachschlagen —



Des

*) An angef. O. p. 488. und p. 180.

**) Beckm. Th. IV. S. 553. Lünig. a. a. O. S. 184.

***) Auszugsweise bey Beckm. a. a. Orte p. 524.

Des 28 Abschnittes

Drittes Capitel.

Besondere Geschichte Prinzen Georgs des I. überhaupt besonders der Fürsten zu Anhalt von der Waldemarisch-Cöthnischen Linie

Ich komme nun auf die besondere Lebens und Regierungsgeschichten der Prinzen Georgs des ersten, und ihrer nächsten Nachkommen. Da nicht durchgängig zu erweisen scheint, welches darunter die ältern oder jüngern gewesen sind, und diejenigen, welche Nachkommenschaft hinterlassen haben, denen billig nachgesetzt werden, die unbeerbt abgiengen; so will ich auch hier der Ordnung meiner Vorgänger folgen, zugleich aber auch in Rücksicht mancher Umstände, die keine Merkwürdigkeit haben, als daß sie geschehen und unterzeichnet sind, den neugierigen Leser auf dieselben verwiesen haben. Mehrere allgemeinere Begebenheiten sind auch im zweyten Kapitel schon angeführt, und daselbst zu suchen.

Fürst Siegmund III und dessen Zwillingsbruder Fürst Georg II oder auch der Starke zubenamt, sollen den Anfang machen. Erster führte auch einen Beynamen: patronus Clericorum: den seine vorhandene Geschichte nicht rechtfertiget. Man sieht daraus, wie viel Nachrichten für uns verloren gegangen sind, weil für dieses Prädikat sich keine Belege finden. Hatte er indessen seines Bruders Georgs Gesinnungen gegen die Geistlichkeit, so ist der Beyname nicht ungegründet, der Umstand aber auffallend, von dem, was sonst so häufig geschah, einem Fürsten einen Beynamen zu geben. Er war der erste unter Georg I überlebenden Prinzen, der in die Ewigkeit gieng. Auf einer Reise nach dem gelobten Lande, die er in Begleitung des Her-

Herzogs Albrechts zu Sachsen 1476 unternahm, fand er das Ziel seines Lebens. Er wurde zu Rhodus krank, und kam zwar wieder zurück, starb aber 1487 zu Dessau, wo er auch beygesetzt ward. Ob er auf der Hin- oder Herreise erkrankt sey, wird gestritten. Ich mag den Streit nicht schlichten. *) Aus dieser Angabe, daß er in Dessau gestorben, erhellet, daß Cöthen, wovon er sich in Gemeinschaft mit seinem Bruder Waldemar einen Herrn (1473) schrieb, damals ihm wohl nicht mehr insbesondre zugehörig gewesen seyn müsse. Er ist weder vermält, noch mit der Regierung beschäftiget gewesen. **)

Fürst Georg II hatte den Beynamen des Starken, von seinen ungewönlichen Leibeskräften. Man hat einige Beweise davon der Aufbehaltung werth geachtet, deren einer einem Italienischen herumziehenden Fechter, ein anderer einem Bären bey Dessau sehr tragisch war. Den erstern, mit welchem er sich auf Zureden einiger anwesenden Standespersonen auf dem Schlosse zu Dessau in der alten Hofstube ***) im Ringen versuchte, drückte er so zusammen, daß er augenblicklich todt niederfiel; den letztern, der ihm von ohngefähr auf einem Steige an der Milde in den Weg kam, streckte er mit einem Faustschlag zu Boden. Beyde Vorfälle sind sonst noch merkwürdig. Jener ist ein Beytrag zu den Sitten der Fürsten dieses Zeitalters, und dieser beweist, daß die Gegend um Dessau, weil es daselbst, wie auch am Harze, noch wilde Bären gegeben, bey weitem nicht so, wie anjetzo angebaut und bevölkert gewesen sey. †)

In

*) Lenz S. 327. **) Beckm. Th. V. S. 126. Lenz S. 328.

***) Jetzt würde man es Audienzsaal ꝛc. nennen. Es war gewönlich das Zimmer, wo Besuche, Feyerlichkeiten ꝛc. hingebracht wurden.

†) Beckmann Th. V. S. 125. verglichen Th. III. S. 52. wo um Hatzgerode und Aschersleben auch noch Bären vorkommen. Also war es nicht etwa aus einem Thiergarten. Diese Einrichtung ist etwas neuer.



In damaligen Zeiten war es nun schon Sitte geworden, daß ein teutscher Fürst unbeschadet seiner Ehre, in eines andern Dienste, wenn er auch nicht Vasall war, treten konnte. Mehrere Anhaltische Prinzen dieses Zeitraums haben in Oesterreichischen, Sächsischen, Brandenburgischen, Magdeburgischen Diensten gestanden. Gemeiniglich waren nur etwa die Geistlichen, und der die Regierung des Landes selbst besorgende Fürst ausgenommen. Beschwerung der Lande und andere Ursache brachten diese grosse — wenn man nemlich auf Umbildung des herrschenden Begriffs von Ehre sieht, — Veränderung hervor. Es war mehr Glanz bey Hofhaltungen als vor einem halben Jahrhundert nöthig. Fürst Georg war in diesen Verhältniß bey den Churfürsten zu Brandenburg. Er bekleidete seit 1498 die Stelle seines Stadthalters im Herzogthum Crossen. Bey dieser Gelegenheit streckte er dem Churfürsten eine nahmhafte Summe Geldes vor, und erhielt dafür Kotbus und Peitz unterpfändlich.

Wir haben bisher recht viele Beyspiele von Fürstenschulden gehabt, aber noch keine darunter gefunden, wo nicht Pfand und ausserordentliche Sicherheit gegeben worden wäre. Vielleicht ist das wie mir, dem Leser auffallend. Ich kann noch hinzusetzen, daß mir vor dem 16ten Jahrhundert nicht ein einziges Beyspiel bekannt ist, wo man einem teutschen Fürsten, der Gläubiger mochte gleichen oder geringern Standes seyn, auf sein fürstliches Ehrenwort, auf Treue und Glauben ein Darlehen gegeben hätte. So mußte Kaiser Karl IV selbst seinen Rock versetzen, wenn er anders Geld haben wollte. Fürsten zu Anhalt musten Lindow der Stadt Zerbst ebnermassen einräumen. Blosse Bürgschaft reichte nicht allemal hin: man mußte wieder Rückbürgen verschaffen, wie es mit dem Gelde gieng. Das die Fürsten Wolfgang und George zu Anhalt zur Einlösung Hoyms vom Rath zu Bernburg borgten, und wofür Cöthen wieder eintrat, das sonst seine Sicherheit haben mochte. *)

Woher

*) Beckm. Th. III. S. Th. V. S. 125.

Woher entstand dieses der teutschen Treue und Redlichkeit so widersinnisch scheinende Mißtrauen. Abnutzung der Güter, welche zu Pfande gegeben wurden, statt der Zinsen reicht nicht allemal hin, es zu erklären. Mangel an klingender Münze, der in diesem Zeitraum noch immer sehr beträchtlich war, trug etwas dazu bey. Sonder Zweifel waren rechtliche Verhältnisse der erlauchten Personen die nächste Ursache. Wechselrecht paßte dem Fürsten nicht an; die Arten ihn zu belangen waren, wie noch heut zu Tage, für jeden Kläger höchst beschwerlich und langweilig, und Zinsen zu nehmen, nach einigen Rechten wenigstens, noch dazu unerlaubt. Seit dem 16ten Jahrhundert aber borgte man dem teutschen hohen Adel auf Handschrift, und seit der Zeit werden die besondern Fürstenschulden beträchtlicher. — Jene Schuld fiel nach Fürst Georgs Tode an seinen Bruder Ernst, und wurde 1511 bezalt. *)

Da er also sich nicht viel innerhalb Landes aufgehalten, so findet man auch wenig von eignen Geschäften, bey der Anwesenheit andrer Fürsten, von ihm aufgezeichnet. Sein Aufenthalt zu Cöthen 1473 fällt sicherlich nach des Vaters Ableben wieder weg. Fast ists zu wenig, was wir von ihm in einem Zeitraum von 36 Jahren wissen. Die Einlösung von Hoym 1473, eine Einwilligung in den Verkauf von Wolsdorf an Hansen von Wülkniß 1483 und in einen Verkauf eines Dorfs Rategast, welches sein Bruder Ernst 1492 an den Probst zu S. Moriz in Halle überließ, **) der anderwärts erzälte Handel mit Wörliß, Theilnehmung am Ascherslebischen Proceß, an der Wiederaufnehmung der Bergwerke 1499, die Besuchung des Tages zu Quedlinburg 1501 und einige minder bedeutende Vorfälle sind beynahe alles, was wir von ihm wissen. —

Er starb 1509 den 25 April, und wurde zu Ballenstädt in der Stiftscapelle beygesetzt. Er hatte sich diesen

Ort

*) Beckm. Th. V. S. 152.

**) Beckm. Th. III. S. 391. Th. V. S. 125;



Ort zum Begräbniß selbst ausersehen, das Stift Ballenstädt selbst aber vom neuen reformirt und mit neuen Beneficien versehen, so daß es in guten Stand kam. Das lezte Beyspiel hiervon in Anhalt! *) Als man seine Ruhestätte aufgrub, entdeckte man einen Sarg, mit den Gebeinen Fürst Heinrichs I, weshalb man ihm ein anderes Grab neben diesen zubereitete. Wegen seiner Ehe ist viel Streit und Ungewißheit sowohl in Betracht der Gemalin selbst, als auch der Zeit der Vermälung und der Tochter aus dieser Ehe. Beckmann **) ohne sich auf andre Weitläufigkeiten einzulassen, giebt die Agnes, eine Tochter des Herzogs Barnims zu Barth und Stettin in Pommern, seit 1463 Wittwe des Markgrafen Friedrich des Jüngern oder Fetten zu Brandenburg, als seine Gemahlin an, und sezt das Jahr der Vermälung auf 1465. Aus dieser Ehe war, nach ihm die Tochter **Margaretha**, welche vor 1489 an den Grafen Eitel Friedrich von Hohenzollern, der bey Kaiser Maximilian in grossen Gnaden stund, vermält worden wäre. Die Gemahlin läßt er 1510 nach einem kurzen Aufenthalte zu **Bernburg**, das damals zweyherrisch war, sterben, und in Ballenstädt neben ihrem Gemahl beysetzen. Andre aber sind damit nicht übereinstimmend ***). Es ist aber kein Beweis beygebracht, daß Beckmanns Angabe durchaus irrig sey. Was ihm entgegen steht, ist eine Urkunde von 1474 datirt, in welcher die Markgräfin Agnes noch als Wittwe zu Salzwedel angetroffen wird. †) Also müßte entweder die Heyrath später fallen, oder die Tochter dieser Agnes die Gemalin gewesen seyn. Daß vor 1489 eine Prinzeßinn Fürst

*) Beckm. Th. III. S. 155.

**) Beckm. Th. V. S. 126.

***) Lenz S. 326. u. f.

†) Sie steht bey Lenzen S. 326. und in P. W. Gerkens Fragmenta Marchica T. IV. p. 71. 72. Die Jahrzahl ist mit Worten, nicht mit Zalen ausgedruckt; sonst könnte man ein X zu viel annehmen. Die Urkunde ist nicht vom Original abgedruckt.

Fürst Georgs II an den benannten Grafen von Hohenzollern vermält worden, beweist Beckmann aus einer Quittung. Folglich ists irrig, wenn Basse *) sagt, er habe nur eine einzige Tochter gehabt, welche in der zarten Jugend verstorben sey. Alle andre Angaben sind ohne hinlänglichen Beweis. Das Jahr 1465 kömmt mir indessen doch zu frühe vor, und das von andern beliebte 1470 scheint besser zuzutreffen, läßt sich aber nicht erweisen. Vor 1489 hatte Georg II eine mannbare Tochter. Man kann daraus auf sein Alter einen wahrscheinlichen Schluß machen, und, da nicht er, sondern Waldemar der älteste unter den Brüdern war, zugleich mit gutem Grunde muthmassen, daß der erstere wohl nicht zu erst im hohen Alter sich werde vermält haben, sondern dem Georg II wohl noch darinne vorgegangen sey. Ueberhaupt muß die Genealogie des Anhaltischen Hauses in diesem Zeitraum aus Urkunden, die mir fehlen, erst recht berichtiget werden. Dem Basse ist gar nicht zu trauen. Das Todesjahr hat weiter keine Schwierigkeit, nur ist nicht erwiesen, daß es die Pommersche Agnes gewesen, welche zu Bernburg 1510 gestorben und zu Ballenstädt beerdiget worden ist. **) Im jetzigen Bernburgischen Antheil scheint Fürst Georg besonders seine Aemter gehabt zu haben.

Bey dem dritten der Brüder nach unserer Ordnung, nach der natürlichen aber dem jüngsten, und Sohn der 4ten Gemahlin der Ruppinischen Anna ***) dem Fürsten **Rudolph**, den unsere Schriftsteller den **Tapfern** nennen, könnte ich mich sehr weitläufig ausbreiten, wenn alles das, was je ein Anhaltischer

*) In Becmann. Accession. c. I.

**) P. W. Gerke in seinen vermischten Abhandlungen Th. I. S. 31. vermuthet, die Agnes sey als Wittwe auch zu Salzwedel verstorben.

***) Brotuf in seinen Ahnenvorstellungen am Schlusse seiner Genealogie ꝛc. und denn sieht man es auch daraus, daß er noch spät an seine Mutter geschrieben.

scher Fürst that, auch in einer Geschichte von Anhalt beschrieben werden müßte. Ungerecht aber würde es seyn, wenn man ihn, wie etwa eine Nonne oder einen Mönch, ausser der allgemeinen Anzeige, daß er lebte, sonst mit Stillschweigen übergehen wollte. Seine Heldeneigenschaften, welche er im Dienste des Hauses Oesterreich in den Niederlanden, in Hungarn, in Italien bewiesen, seine jetzt unbekannten Verdienste in der so schrecklichen Kunst des Krieges, sein Eifer für das Aufnehmen seines Hauses, sein Bestreben der Christenheit und besonders dem teutschen Reiche nützlich zu werden, zeichnen ihn vor vielen Zeitgenossen auf eine sehr unterscheidende Weise aus. Um besonders seine Verdienste recht zu würdern, erwäge man, daß es unter Maximilian I geschah, der jeden, auch den besten Feldherrn durch seine schlechte Oekonomie um seine Ehre, und durch seine Wankelmüthigkeit jeden gutangelegten Plan in Verwirrung zu bringen fähig war. Maximilian I rühmte oft unsers Fürsten Treue und Tapferkeit, und einer der ersten Krieger jener Zeiten, und biedrer Mann dabey, der Bayard konnte ihm dieses Lob nicht versagen. Befremdend ist es, daß so wenig Schriftsteller seiner erwähnen; weniger befremdend aber, wenn sie davon reden, daß sie gewöhnlich seine Unternehmungen sehr partheyisch beurtheilen *).

Das Jahr seiner Geburt ist unbekannt, und seine Jugendgeschichte wohl meist Fabel. Er soll in Mainz (die andern Anhaltischen Fürsten studieren in Leipzig) studirt, und von unten auf im Kriege unbekannterweise gedient haben. Richtig ist es, daß er 1486 bey dem Römischen König Maximilian I in Dienste trat, der übrigens damals Händel genug hatte, um verdienstvollen Personen Beschäftigung zu geben. Die Verbindungen seines Vetters Magnus und seines ältern Bruders Waldemar, anderer nicht zu gedenken,

*) Guicciardini in seiner Istoria d'Italia. Auch redt öfters von ihm, aber partheyisch; du Bos in der hist. de la Ligue de Cambrai nennt ihn Comte d'Hanau ohne den Namen.

ken, wiesen ihm ohne Zweifel diese Laufbahn an. Er that es; wie er seiner Mutter schrieb, *) „um **Lob, Ehre Ruhm und Gutes zu verdienen.**„ Alles ist nicht in Erfüllung gegangen. Er setzte sein väterliches Vermögen in Maximilians Diensten zu, und sahe sich endlich genöthigt von Churf. Friedrich dem Weisen zu Sachsen 3000 Rh. Fl. aufzunehmen, und ihm dagegen alle seine Lande und Städte zu verschreiben, während daß seine Forderungen von Oestreich unbezahlt blieben. **) Um so mehr gewann er nun Maximilians Zutrauen ganz, der ihn nicht nur an seinen Hof zog, zu seinem Rathe machte, ihn zu Verschickungen gebrauchte, und ihm die **Oberstabelmeisterstelle** ertheilte, sondern auch in der Folge ihm Heere — aber freylich solche, wie sie Maximilian I ins Feld zu stellen pflegte — mit dem Oberbefehle anvertraute.

Nachdem er Maximilians Krönung mit beygewohnt hatte, wo er nebst andern feyerlich zum Ritter geschlagen ward, gieng er mit dem Könige nach den Niederlanden. Bekanntlich wurde dieser von den über ihn schwierigen, von den Franzosen und andern insgeheim aufgewiegelten, Flämingern zu Brügge in Flandern auf die Kranenborg gefangen gesezt, und einige von denen, die um ihn waren, so fast nach Osmanischer Sitte, vor seinen Augen hingerichtet. Fürst Rudolph theilte nicht nur diese hohe Gefahr mit dem Könige, sondern ward auch Geissel für ihn bey denen von Brügge, als endlich ein Vergleich zu Stande kam, und Maximilian seine Freyheit wieder erhielt. ***) Während dessen aber

hatte

*) Beckm. Th. V. S. 127.

**) Brotuf Geneal. Zusätze zu 13 Cap. 6ten Buches Sagittar p. 123. und vorzüglich Beckm. Th. III. S. 399; in seinem Leben aber schweigt er davon stille.

***) Beckm. a. a. O. Ich habe, so wenig als er, hiervon bey andern Schriftstellern viel Nachrichten angetroffen. *Du Mont* im Corps diplomatique. Tom. III. Part. II. p. 291. und nach ihm Toze in der allgemeinen Welt Hist. Th. XXXIV. S. 100 haben ihn unterm Namen eines Grafen von Hanau irrig ange-

hatte Kaiser Friedrich III Gelegenheit genommen, das ganze teutsche Reich gegen die Flamländer zur Befreyung seines Sohnes aufzubieten. Dazu mußten laut des damals gemachten Anschlages die Fürsten zu Anhalt auch ihr Contingent stellen. Die erwiesene Treue des Fürsten Rudolphs aber gefiel dem Kaiser so sehr, daß er durch eine ausdrückliche Kaiserliche Befreyung dem ganzen Hause Anhalt diesen Zug erließ — freylich eine geringe Belohnung, und auch die, ohne daß es ihm etwas kostete, und wohl gar etwas zu spät; denn die Aussertigung geschah im Feldlager vor Ardenborg 1488 *) — Doch aber ein Beweis des Verdienstes unsers Fürsten. Als nachher Herzog Albrecht zu Sachsen, Oberster Befehlshaber des Königs wurde, so erhielten Rudolph und der in Gent als Geißel gewesene Graf Johann von Nassau, die Stellen seiner Lieutenants, oder nachgeordneten Befehlshaber.

Bald nachher begleitete er den König auf seinem Zuge nach Hungarn, wovon ich jedoch keine besondern Umstände angeben kann. Im Jahr 1494 aber wurde er zum Papst Alexander VI nach Rom verschickt, vermuthlich in Krönungsangelegenheiten des Königs, wo wir jedoch von seinen Verrichtungen ebenfalls nicht unterrichtet sind. Blos eines gelegentlichen besondern Vorfalles gedenkt der Päpstliche Schriftsteller und Ceremonienmeister Burchard, der sich während seiner Anwesenheit zu trug. König Karl VIII von Frankreich kam gegen Rom angezogen, und wollte das Königreich Napoli wegnehmen. Dem Papste war es sehr unangenehm, daß dieser Monarch so kühn über seine zuerst gemachten Entwürfe hinausschritt, und doch fast gar keinen Widerstand mehr fand. Karl behandelte auch wirklich die Ita=

angeführt; Rollius in annotat. chronic. in Raym. Duellii Miscellan. lib. I. p. 249 gedenkt seiner p. 251: „Vermerk die „noch bey seyn Gnaden sein: mit Namen ain gefürsteter „Graff von Anhalt.„

*) Steht im Beckm. a. a. O.

Italiener jetzt gar nicht als Feinde, sondern schien sie nur als Zeugen seiner triumphvollen Züge zu betrachten. Sein ganzes Betragen hätte dem Papste seine Furcht benehmen können. Um nun auf alle Fälle die Teutschen aufmerksam zu machen, so nahm der Papst zu einer Nothlüge seine Zuflucht, einem Mittel, dessen man sich unter Maximilians I. Regierung mehrmals bediente, wenn man ihn aus seiner Fahrläßigkeit aufzuschrecken willens war, und gab vor, daß König Karl VIII nach der Kaiserkrone und gänzlichen Hoheit über Italien strebte: ein Gedanke, an den damals eben so wenig Karl, als nachher Ludwig XII gedacht hatte, der aber doch fähig war, den Maximilian aus seinen Schlummer zu bringen. Fürst Rudolph sollte es nur seyn, durch welchen der Papst, der sich hiebey eine sehr ängstliche Mine gab, die Teutschen bewegen wollte, gegen Karl VIII die Waffen zu ergreifen. Es war aber damals nicht nöthig. Karl erfuhr bald den Umschlag des Glücks, und Rudolph gieng nach Teutschland zurück, wo er 1495 zu Anfang des Jahres schon wieder erscheint.

Nach Friedrichs III Tode empfing er 1495 im Namen seiner und seiner Brüder und Vettern auf eine sehr feyerliche Weise die Beleihung über die Anhaltischen Reichslehen auf dem Tage zu Worms. Die Beschreibung der Lehnsfeyerlichkeiten und der Lehnsbrief, stehen an unten angezeigten Orten *). Andrer Umstände hiebey ist schon gedacht worden. Auf eben diesem Reichstage wurde Wirtenberg zum Herzogthum erhoben. Fürst Rudolph war einer von denen, welche den neuen Herzog zum Kaiserlichen Throne führten. In der Zwischenzeit aber war er sehr thätig, obgleich unsre Anhaltische

*) Das erste bey Beckm. Th. IV. S. 520. Der Lehensbrief bey Lenzen S. 329 und Auszüge bey Beckm. Th. V. S. 521. (welche beweisen, daß, wie die meisten aus Lünigs R. Arch. abgedruckten Urkunden, auch diese nicht gar correct sey. Ob aber Pate bey Beckmann, oder Rath bey Lenz recht sey, kann ich nicht entscheiden. Beckmann hat viel vor sich. Doch Maximilian kann nicht wohl von F. Georg zu Gevattern gebeten gewesen seyn. Th. IV. S. 516. führt es Beckm. nochmals an.—

Schriftsteller davon schweigen. Zur Beschützung der Christenheit gegen die Türken rieth er nebst **Wilhelm Herzog zu Cleve** zu einem Orden des heil. Georg, welchen auch Maximilian den Reichsständen sehr empfahl, und dessen Statute bekannt machte. *)

Im Jahr 1506 stillte er neue Unruhen in Ungarn, und 1507 erhielt er den Oberbefehl gegen Carl von Geldern vom Maximilian I und dessen Enkel Carl nachherigen Römischen Kaiser, der sich damals: Erzherzogen von Oistenryke, Prince von Spaenigen und twe Cecillien „schrieb **) Er bekam monatlich in dieser Stelle 100 goldne Reichs Gulden jeden zu 28 Stübern gerechnet, Tafelgeld. Ausserdem wurden noch mehr Sachen seine Unterhaltung betreffend verabredet. Nachdem er vortrefliche Anstalten getroffen, 12 Kanonen nach den Nahmen der Apostel, und drey Feuermörser, **dergleichen man bisher nicht gehabt hatte,** ***) giessen lassen, eröfnete er den Feldzug, nahm das feste Schloß Proye weg, und belagerte die Stadt Venlo, mußte sie aber derselben entledigen, weil Maximilian, den inzwischen die damals auf den höchsten Gipfel der Macht gestiegene Republick Venedig vielfältig gemißhandelt hatte, die berühmte Liga zu Kambray abschloß. Rudolph bedauerte das Schicksal des Kaisers, der sich von Frankreich abermals hintergehen laßen. Dieses durch den Erfolg bewährte Urtheil beweist, daß Fürst Rudolph eben so scharfsichtig im Kabinet, als tapfer im Felde war.

*) Datt de pace publ. S. 216. ꝛc. Er war deucht mich schon anderemal im Werke gewesen.

**) Beckm. Th. IV. S. 534. hat die Bestallung, und Verbesserung des Gehalts, jene vom 9ten Sept. 1507. diese vom 19ten November.

***) Nicht überhaupt — denn davon ist er nicht Erfinder — sondern etwa wegen ihrer sonstigen Einrichtung, Grösse ꝛc. — daß er aber besonders den Dienst und Gebrauch der Artillerie sehr gut gekannt habe, beweist sein Betragen bey der Belagerung von Padua. —

war. *) Hier eröfnete sich ihm ein neuer Schauplaz, der aber auch zugleich sein Grab war. Er erhielt über Maximilians Völker ebenfalls den Oberbefehl, und seine ersten Unternehmungen, als er mit dem Kaiserl. Heere ins Venetianische einbrach, und nachher in Verbindung mit den Franzosen, welche Chaumont anführte, liefen glücklich. Er eroberte selbst oder wenigstens hatte starken Antheil an der Eroberung von Padova, Vicenza, Legnano und andern Orten, mußte sich aber, als die Eydgenossen Mailand bedroheten, auf Befehl des Kaisers nach Verona zurückziehen, und sich darinnen von den Venetianischen Truppen belagern lassen. Als sie sich vor der Stadt gesezt hatten, thať er einen Ausfall, jagte ihnen ihr Geschüz ab, und ließ es vor ihren Augen unterm Lärm der gewöhnlichen Feldmusick in die Stadt führen. Ob die sinnreiche Entdeckung der Verräther in Verona auch sein Werk war, ist nicht angegeben. In dieser Stadt starb er den 8 Sept. 1510, und wie man vorgiebt **) am Gifte. Es ist nicht erwiesen, und kaum glaublich, daß er auf diese Art sein Leben verloren habe. Das Gegentheil ließe sich aus den herrschenden Sitten jener Zeiten eher annehmen; und das Italienische Clima ist gewönlich dem teutschen Soldaten, ärger als Gift, von jeher gewesen. Seine Baarschaften, Kostbarkeiten und Begnadigungen (d. i. Ordenszeichen?) giengen verloren. Anfänglich sezte man ihn in dem Kloster S. Anastasius zu Verona bey, in der Folge aber wurde er nach Stams und endlich nach Insbruck in Tirol gebracht. ***)

Diese Verbindungen gaben dem Fürsten Rudolph Gelegenheit, sich auswärtige Besitzungen zu erwerben, und seinem Hause ebenfalls Vortheil zu verschaffen. Er hielt also grö-

*) Von seinem Generalat in Flandern gegen Carl von Geldern findet man Erwähnung in einer Urkunde Maximilians I bey Datt de pace publ. S. 572. und im Goldast Reichshandlungen S. 93.

**) Basse in Panegyrikus in Becmann. Accession.

***) Aus Sagittar p. 128. hat es Beckm. Th. V. S. 13.

größtentheils Wort, wie er seiner Mutter schrieb, und erwarb Ehre, Ruhm, Lob und Guts. In beyderley Rücksicht war sein früher Tod ein grosser Verlust für das Haus Anhalt; denn nun hätte er erst recht nützlich werden können. Bißher hatte er sein väterlich Erbtheil zugesetzt, wie ein Schriftsteller *) sagt, hatte, wie die Fürsten von Anhalt dem Kaiser Carl V selbst sagten, durch Vorstreckung des Seinigen seine Herrschaft mit Schulden beschwert — wovon der klare Beweis im Beckmann zu finden. **) Während seines Aufenthaltes in den Niederlanden erkaufte er die Herrschaft Grabendonck, und vom Kaiser Maximilian erhielt er die Herrschaft Kitschbühel in Tyrol, welche letztere er aber weil er auf sie vermuthlich nur angewiesen war, 1507 dem Kaiser wieder einräumete — Wegen ersterer legt man dem fürstlichen Hause noch jetzo Ansprüche bey.***)

Seinem Hause wurde er dadurch nützlich bey dem Kaiser, daß er demselben nicht nur dessen ganze Gunst überhaupt zu wege brachte, sondern auch beträchtliche Privilegien und Begnadigungen auswürkte. Dahin gehört der in der Aschersleblschen Sache 1495 schon ertheilte neue Spruch, †) dessen oben schon gedacht worden. Vielleicht können auch die andern in seine Zeiten fallenden hieher gerechnet werden. Vor=

*) Sagittar l. c.

**) Beckm. Th. III. S. 399. Er nahm von Sachsen 3000 Fl. auf und verpfändete alle seine Lande. —

***) Schweders theatr. praetension ed. nov. Th. II. S. 16. Beckm. a. a. O. Lenz S. 334. u. f.

†) Er steht aus den Vindiciis Anhaltinis seiner grossen Länge nach bey Beckm. Th. III. S. 188. und dennoch hat ihn Lenz S. 335. nochmals abdrucken lassen, weil, wie er sagt, D. Beckmann, dies notable Diplom nicht hätte. Freylich nicht im 5ten Theile, wie mehr anderes von Lenz nicht gesehenes! Wäre übrigens in der Folge der Kaiser dem Fürsten nicht so viel schuldig werden, so möchte auch wohl wenig geschehen seyn. Die alten Habsburger pflegten gern mit Papier und Pergamen ohne ihre Kosten zu bezalen.

Vorzüglich aber 1508 wollte Maximilian ihn und das gesammte Haus Anhalt wegen treugeleistete Dienste ehren, „und sein und aller Fürsten zu Anhalt ihren fürstlichen „**Wapen, Stand und Seßion** mehren und verbes„sern, und ihnen als ein erblich Amt im Reiche geben, „nemlich daß sie forthin den ersten Stand im Reiche neben „den Churfürsten haben, und also **Stabelmeister** oder „Marschale seyn, und allezeit wann ein Römischer Kaiser „auf Reichstagen rc. in seiner Majestät sitzen würde— Anhalt „— neben und gleich — Sachsen — als Märschälle auf „der Linken Hand vor dem Essen hergehen, und mit des „Reichsapfel zur Lincken Hand zu Tische dienen, auch in „ihren Wapen mit des Reichswapen als einen schwarzen Ad„ler in gelben Felde mit zweyen gülden Stäben führen „sollte.„ *) Allein, wenn auch Fürst Rudolph nicht bald darauf verstorben wäre, so möchte es doch Maximilian nachmals vergessen haben, oder wäre nicht im Stande gewesen, es gegen den gewissen Widerspruch anderer durchzusetzen. Das an Sachsen, Brandenburg, Magdeburg, Braunschweig von Kaiser 1508 erlaßne Anschreiben, daß sie sämtlich sich der Fürsten zu Anhalt Sachen, (wie die an Sie gelangen würden) wollten befohlen seyn lassen rc. — scheint hierauf vorzüglich Beziehung zu haben. **) Das Zollprivilegium von 1495 ist oben schon hinlänglich erörtert. ***) Und als die Fürsten erst einmahl in Gunst gekommen waren, zugleich aber auch Fürst Rudolphs Forderungen an das Oesterreichische Haus bezahlt zu erhalten, mehrmals Erinnerung thaten, so erhielten sie deren mehrere, die aber von keiner weitern Wirkung, als etwa für jene Zeiten gewesen sind. Sie stehen der kurzen Anzeige nach bey Beckmann †). An das Anhaltische Wapen

*) Beckm. Th. IV. S. 534.

**) Beckm. Th. V. S. 128. Er hat nur dieses Stück der Urkunde geliefert.

***) S. 75. Es steht in Beckm. Th. IV. S. 525.

†) a. a. O. S. 534

pen hat er frühzeitig allerley Verzierungen angebracht, besonders in der Abtheilung und den Helmkleinoden, welches ihm aber die übrigen Brüder nicht sogleich nachgethan haben. *)

Ohnerachtet er dem Ansehen nach wenig oder nichts von Einkünften aus dem Fürstenthum Anhalt bezog, weil das meiste versetzt gewesen ist, er auch früh zu grossen Aufwand in Maximilian I Diensten machen mußte — und selten oder gar nicht in den lezten Jahren dahin kam, so liebte er es doch als sein Vaterland. Zum Bau des Dessauischen Schlosses ꝛc. hat er wenigstens auch einen Beytrag gegeben.

Daß in einheimischen Regierungssachen seiner selten Erwähnung geschicht, ist aus seiner Abwesenheit, und den übrigen oben schon erklärten Verhältnissen leicht abzusehen.

Noch einer rühmlichen Seite müssen wir gedenken. Er war den historischen Wissenschaften nicht abgeneigt. Heinrich Basse schrieb auf seine Veranlassung seine Lobschrift auf die Fürsten zu Anhalt, worinne er die Genealogie des Hauses Anhalt untersuchte. **) Daß es nur zunächst Genealogie war wird keinen Wunder nehmen, der sich an Maximilian I erinnert, bey dem Rudolph war — ***) Eine Gemahlinn hat er nicht gehabt.

Ein im genauesten Verstande regierender Fürst war **Waldemar IV**, der älteste unter den überlebenden Prinzen Fürst Georgs des I, und der gewissermassen auch den größten Theil des Fürstenthums regierte. Er war friedliebend, wie fast alle seine Vorfahren, und doch auf Erhaltung seiner Rechte bedacht. Von seiner Jugendgeschichte wissen wir wenig. Er war aus der dritten Ehe seines Vaters. †)

Dem

*) Beckm. Th. IV. S. 544.

**) Steht ganz in Becm. Accesſ. p. 4 ꝛc.

***) Beckm. Th. I. S. 1.

†) Sagittar. p. 128. §. 1.

Dem Ansehen nach hat auch dieser Fürst studiert; wenigstens ward er für einen Herrn von guten Kenntnissen gehalten. Als unter Friedrich III das Kammergericht 1486 angeordnet werden sollte, so brachten ihn die Reichsstände unter den 8 Kammerrichtern mit in Vorschlag. *) An dem Sächsischen und gutentheils am Magdeburgischen Hofe hat er sich sehr viel aufgehalten. Auch einige Zeit am Hofe Maximilians I.

Wo nicht nach Kanaan, doch wenigstens nach Rom, ad limina Apostolorum, zu reisen, gehörte damals zur grossen Welt; drum nennte man es die Herrenreise (wie le grand tour anjetzo). Er ist ebenfalls daselbst gewesen, und zwar 1470 und wie der grosse Ablaß für seine Hofcapelle zu Cöthen es schon schließen läßt, im Jahre 1476 abermals **). Der gute Fürst sahe aber Rom nicht mit dem Auge Martin Luthers, nicht mit dem Auge eines andern Fürsten zu Anhalt, seines Sohnes Wolfgang, nicht mit dem Auge mehr teutscher Fürsten, die alle durch den Augenschein zur Erkenntniß dessen, was sie nicht würden der Erzälung geglaubt haben, gebracht wurden.

Seine gewöhnliche Residenz war Cöthen, ob er sich gleich auch, wie gewönlich, besonders da ihm andre Schlösser noch zufielen, anderwärts enthalten hat. Weil seine Herrschaft beschwert war, hielt er eben keine beträchtliche Hofhaltung, sondern schränkte sich theils sehr ein, theils enthielt er sich zu Magdeburg und stund ausser dem, daß er schon als Erb = Drossart des Erzstifts mit demselben verbunden war, sonst noch in wichtigen Magdeburgischen Diensten. In dieser Eigenschaft empfieng er 1494 die Regalien, Namens des Ernsts von Maximilian I zu Speier, und scheint für Magdeburg die Reichstäge besucht zu haben, wie er auch auf Magdeburgischen Landtägen und andern Zusammenkünften

*) Müllers R. T. Theater unter Friedrich V. Erösn. VI S. 71.

**) Sagittar p. 129. Beckm. Th. V. S. 140. Lenz Magdeburgische Stiftshistorie.

künften Namens des Administrators erschien. Eben so betrieb er eben dieses Ernsts Angelegenheiten 1476 in Rom; und man irrt nicht, wenn man ihn zum Statthalter des Erzstifts macht. *) Das ist das älteste Beyspiel von wirklichen Landesschulden, das in der Anhaltischen Geschichte vorkömmt. Wir müssen, um unten die Geschichte der Landesverfassung entwickeln zu können, hierauf besonders merken. Bißher hatten die Fürsten verkauft und versetzt, wenn ihnen Bedürfnisse aufstiessen, denen nicht anders abgeholfen werden konnte. Nun lenkt sichs allmählig dahin ein, daß man einsieht, der Fürst sey allein den Ausgaben zur Erhaltung seiner Familie und Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse nicht gewachsen. Ehe das aber glaublich ward, mußten auch gute Regenten Schulden machen. Der Ton einiger neuern Schriftsteller über das ältere Schuldenwesen der teutschen Fürsten, so republikanisch und patriotisch er auch klingt, ist aus erwiesener teutscher Geschichte nicht zu rechtfertigen. Er verkaufte 1497 Sandersleben mit Einwilligung der übrigen Fürsten zu Anhalt für 7000 Fl. Rheinisch an die Gebrüder von Hoym; behielt sich aber die Mannschaft und Berg- und Salzwerke vor, von welchen letztern keine weitere Nachricht vorhanden ist. **)

Von seinem Regierungsantritt, und wie er schon bey Lebzeiten seines Vaters an derselben nicht nur Antheil gehabt, sondern dem Ansehen nach einen besondern Theil regiert habe, und worinne dieser bestanden, ist oben hinlänglich ausgeführt worden. Hieher gehört nun, wie er diese Regierung geführt habe. Seine Handlungen als Fürst zu Anhalt sind oft mit denen, welche er in Diensten benachbarten Fürsten verrichtete, verflochten, lassen sich aber, wenn man dieses erst weiß, leicht in vorkommenden Fällen absondern.

Als

*) Lenz. Magdeburgische Stiftshistorie und von Dreyhaupts Saalkreiß hin und wieder.

**) Beckm. Th. III. S. 402.

Als Kaiser Friedrich III in den Händeln mit Herzog Karl dem Kühnen von Burgund das teutsche Reich zum Besten hatte, zog Fürst Waldemar dem grossen Reichsheere mit 500 Pferden, Namens des Erzstifts Magdeburg, zu *). Das Anhaltische Contingent scheint mit dabey gewesen zu seyn. Bey eben dieser Gelegenheit ohne Zweifel, empfieng er für sich seine Brüder und Vettern vom Kaiser zu Köln die Beleihung über die Anhaltischen Reichslehen. Der Kaiser rühmt im Lehnbriefe, in denen seit Kaiser Siegmunds Zeiten besonders ein dergleichen kahles Rühmen üblich geworden war, seine unverdroßne Dienste gegen den Herzog von Burgund, als ob das ihm das Lehen verschaft hätte. Man kann daraus die Folgerungen, die sich machen lassen, leicht abnehmen.

Das Jahr drauf empfieng er die Magdeburgischen Lehen auf gleiche Weise, und beliehe selbst 1477 seinen Vasallen den Grafen von Regenstein. Ob als absonderlicher Besitzer der Lehnherrlichkeit, oder etwa als ältester Fürst, ist nicht angegeben. Letzteres scheint mir die Wahrheit zu seyn.

Ein Zwist mit der Stadt Magdeburg über die freye, ihm gewehrte Schiffarth auf der Elbe könnte uns — nicht der Staatsverhältnisse wegen; denn er könnte ja als Magdeburgischer Land-Droste ꝛc. haben schiffen wollen — sondern zur nähern Kenntniß des Gewerbes dieser Zeit, vielleicht in Anhalt, nähere Aufschlüsse geben, wenn wir ihn nach seinen Umständen wüßten. Leuber, der dessen Erwähnung thut, führt ihn nur beyläufig an. **)

Im Jahr 1495 machte er eine Erwerbung, die noch jetzo dem fürstlichen Hause zusteht. Das uralte Geschlecht der Edlen Herrn zu Querfurt besaß von mehrern geistlichen und

*) Beckm. Th. V. S. 139. Müller a. a. O. S. 702.

**) In der disquisitione planaria von der Stapel- Niederlage — der alten Stadt Magdeburg (Budißin 1657. 4.) p. 142 vielleicht steht damit das Zollprivilegium von 1495 in Verbindung.

und weltlichen Herrn lehen, und war seinem Ausgange nahe. Unter denselben war auch Burgscheidingen nebst Zubehör, welches vom Stift Bamberg, als ein rechtes Erblehn, zu Lehn gieng. Es hatte vorher verschiedentliche Besitzer gehabt, und es war nur erst seit einigen Jahren kaufweise an Querfurth gekommen, Fürst Waldemar aber hatte seit einiger Zeit darüber in Tractaten gestanden. Der letzte Besitzer aus diesem Hause Bruno XI war befugt darüber zu verfügen, und präsentirte den Fürsten Waldemar zu seinem Lehnsnachfolger an das Stift, wobey auch die übriggebliebne Querfurthsche Prinzeßin Catharina, welche an den Grafen von Schwarzburg vermählt war, mitwirkte. Auf diese Art kamen diese Besitzungen an das Haus Anhalt, zwar anfänglich nur an Fürst Waldemar, und dann dessen Prinz Wolfgang, nachher aber auch an die andern Fürsten zugleich mit den andern Anhaltischen von dieser Linie beseßnen Landen. Das fürstliche Haus hat es wieder an andere Familien als Afterlehen ausgeliehen. *) Merkwürdig ist es immer, daß der Fürst Waldemar vom letzten Besitzer, seinem Schwiegersohn vorgezogen worden.

Mit dem Herzog Heinrich dem Jüngern von Braunschweig wäre er 1501 beynahe im Krieg gerathen. Diese Geschichte hat sonst merkwürdige Seiten, und verdient hier eine Stelle. Man hatte vorzüglich Magdeburgischer Seits den Herzog Heinrich in Verdacht, daß er einige von Adel, im Magdeburgschen, die seine Vasallen waren, bey ihren Plackereyen unterstützte, oder wenigstens ihnen durch die Finger sähe. (Nicht lange vorher hatten die Adlichen im Holzkreise auch gegen den Fürsten eine Zug vor. Es waren an tausend Pferde zusammen gebracht, doch wurde die Sache noch beygelegt.) Dieses Verdachts sich zu entledigen, befehligte er 100 andere zu Pferde, auf sie zu streifen. Allein diese machten es noch ärger, und beschädigten auch das Fürstenthum Anhalt sehr und streiften bis gen Ballenstädt. Fürst Waldemar

*) Spangeb Querf. Chronik. fol. 483. Beckm. Th. III. S. 477. rc. Sie stimmen aber nicht mit einander überein —

demar führte mit andern darüber Beschwerde, und man veranlaßte einen Tag zu Quedlinburg, wo mehrere Fürsten, von Anhaltischer Seite aber die Fürsten Waldemar und Georg der Starke (dieser war wohl wegen Ballenstädt interessirt) ingleichen der Magdeburgische Domprobst Fürst Adolph — zugegen waren, und auf welchem die Sache friedlich beygelegt wurde. Herzog Heinrich ersetzte den Schaden mit einer Summe Geldes *) Und von hieraus muß er etwa dem Sohne des Herzogs Heinrich des Aeltern, dem Coadjutor zu Bremen Christoph gegen die Wurstfriesen zu Hülfe gezogen seyn, wenn anders die ganze Sache gegründet und nicht vielmehr ein Mißverständniß ist.

Beckmann **) meldet vom ganzen Zuge nichts, als „Er „und Herzog Heinrich wären 1501 im frisischen Kriege gewesen, nach welchem auch Kaiser Maximilian ihm (dem „Fürsten Waldemar nemlich, nicht dem Herzoge Heinrich ***) „eine Belehnung mit dem Fürstenthum Westfriesland ertheilet, auch solches den Ständen von Westfriesland und dem „Erzbischof von Bremen, um sich darnach zu achten, zu „wissen gethan„ Lenz hingegen †) wirft zwey himmelweitverschiedene Erzälungen, Beckmanns, welche wir eben anführten, und Rethmeyers unter einander ††) Eigentlich sind zwey Züge um diese Zeit vorgefallen: einer in die Bremische geistliche Provinz gegen die Wurstfriesen, Stedinger und Budiadinger; der andre gegen die besonders so genannten Friesen. Von welchem von beyden Beckmann rede, kann man nicht entscheiden. Was giengen denn aber dem Erzbischof zu Bremen die Westfriesen an? Sie gehörten weder

*) Beckm. Th. V. S. 13. Rethmeyer Braunschw. Lüneb. Chronik. S. 840. 845. 1333. Beyde müssen verglichen werden.

**) Th. V. S. 139.

***) Man sieht dies aus der Orthographie Beckmanns

†) S 337.

††) a. a. O. S. 845. Die merkwürdigen Stellen 840. 1333 sind nicht allegirt.

weder zu seiner geistlichen Provinz, noch zu seinen landesherrlichen Districten; wohl aber die Wurstfriesen wo nicht zu beyden, doch zu der erstern. Bey dem Zuge gegen die Budiadinger rc. wird aber keines Fürsten zu Anhalt anderwärts gedacht. Was insbesondere die Kaiserliche Beleihung mit Westfriesland betrift, so ist es sicherlich ein Versehen, und soll auf Budiadinger und Stedingerland oder Wurstfriesen gehen und dies etwa an den Herzog zu Braunschweig verliehen seyn, dessen Haus bekanntlich darüber mit Sachsenlauenburg in diesen Zeiten Streit hatte. Wie Beckmann zu diesem Mißverständniß gekommen, habe ich nicht auffinden mögen. Daß das eigentliche Westfriesland darunter auch nicht verstanden seyn könne, lehrt die Sächsische und Niederländische Geschichte *) Ein Fürstenthum es zu nennen ist auch nicht ganz genau geredet.

Es schien nun einmal das Loos der Fürsten zu Anhalt zu seyn, ihre von ihren Ahnherrn auf sie verfällten Lande und Gerechtsamen mühsam zu verfechten. Auch den Fürsten Waldemar beschäftigte diese Sorge. Was ihm zum Theil noch bey Lebzeiten seines Vaters und nachhero ebenfalls die Hedwig von Bernburg wegen des Bernhardischen Nachlasses für Unruhen erregt, er aber dieselben endlich vereitelt habe, ist schon im ersten Theil hinlänglich ausgeführt worden. Die Händel mit Aschersleben wurden auch wieder rege, hatten aber doch den gewünschten Erfolg nicht. Wegen der Grafschaft Mülingen aber giengen ganz neue Streitigkeiten an. Es gieng dieselbe schon ehedem vom Hause Anhalt zu Lehen, wie denn dasselbe auch wohl dieses Vorfalls wegen es bestimmter in den Lehnbrief einrücken lassen, den sie von Reich erhielten. Als nun Fürst Bernhard VI die eine Anhaltische Linie beschloß, so hatten die Grafen Johann und Günther zu Barby von dem Kaiser Friedrich III unterm Vor=

*) Toze Gesch. der Verein. Niederlande — der allgem. W. Hist. 34 Theil. S. 113. 114. u. d. das. angef. Eben derselbe setzt, wie auch Rethmeyer, seinen Zug, ein Jahr früher, nemlich in 1500.

Vorwande, daß Mülingen dem Reiche erledigt worden wäre, sich 1478 einen Lehnbrief darüber ertheilen lassen. Fürst Waldemar setzte sich, da doch eben der Kaiser, wie seine Vorgänger, das Haus Anhalt schon damit beliehen hatten, dagegen, und die Sache wurde weitläufig, und in der Folge erst beygelegt. *)

Er starb 1508 zu Cöthen, und ist zu Nienburg in der Stiftskirche beerdigt worden. Man giebt ihm nur eine Gemalin, **Margaretha** eine Tochter des Grafen Günther zu Schwarzburg, mit welcher er 1484 wäre vermält worden. Es ließe sich aber wahrscheinlich machen, daß er zweymal vermält gewesen. Zwar Gerickens Zeugniß **) allein reicht zum sichern Beweise noch nicht zu, allein es ist aus einer Urkunde genommen und die andern Umstände unterstützen seine Angabe sehr. Dieser nennt eine Gemalin von ihm beym Jahr 1488 Judith. Wie sollte auch Waldemar so spät geheirathet haben, da doch sein Bruder Fürst Georg so früh schon es that (1465); da er selbst schon 1471 und 1473 in Regierungsangelegenheiten vorkömmt, und mehrere seiner Brüder und Vettern ehelos und zum Theil schon als Geistliche lebten. Nimmt man nun den von Gericke aus einer Urkunde genommenen Umstand für richtig an, und setzt dazu, daß andere das Jahr der Vermählung mit der Margaretha auf 1491 setzen, so würde man ihm wohl zwey Gemalinnen zugestehn müssen. Die erste **Judith**, vielleicht eine Querfurthische Prinzeßin, und daraus ließe sich der Umstand mit Burgscheidingen desto besser erklären, welche aber doch wieder vor 1484 verstorben seyn muß. Und dieser

*) Sagittar. p. 128. Beckm. Th. III. S. 339. Man vergleiche damit von Harpprechts Staatsarchiv der R. K. Ger. Th I. S. 445.

) Bey Sagittar. p. 128. doch aber läßt er sie, wie er von Fürst Waldemars Familienumständen redet, wieder aus. **Beckmann selbst führt sie anderwärts namentlich an, bey eben der Gelegenheit, als Sagittar that. Das Zeugniß stehet Th. VI. S. 11. Er nennt sie auch Judith. Lenz schweigt davon gänzlich; Brotuf und Baße kennen sie auch nicht

dieser und ihrem Gemale gab der Päpstliche Legat Raymund, der sonst viele Jahre ganz Teutschland durchzog und plünderte, das Recht einen tragbaren Altar mit sich zu führen, und an selbigem auch an verbannten Orten Messe halten zu lassen. Weshalb Beckmann sie verwirft, oder vielmehr verschweigt, hat er nicht angegeben. Die zweyte wäre sodann obenerwähnte Margaretha, eine Fürstin, deren Wirthlichkeit und andre gute Eigenschaften sehr gerühmt werden. Margarita, die edle Perle, pflegten mit einer Anspielung auf die Bedeutung ihres Namens, die Fürsten selbst zu sagen. Sie versahe gleichsam das Kameral = Departement allein. Das Jahr ihrer Vermählung muß auf 1485 gesetzt werden, nicht 1484 oder 1491, wie andre wollen.*) Sie ist erst lange nach ihrem Gemal 1539 den 1 Julius gestorben und liegt zu Cöthen begraben**) wo ihr gewönlicher Aufenthalt war. Wir werden ihrer ferner Erwähnung thun. — Auch in Rücksicht seiner Kinder ist nicht alles einig. Man giebt ihm folgende: 1) einen frühzeitig wieder verstorbnen Prinz **Waldemar.** 2) einen Prinzen **Wolfgang**, geboren den 1 Sept. 1492 zu Cöthen, der ihm in der Regierung nachfolgte. 3) **Margaretha**, Gemalin des nachherigen Churfürsten zu Sachsen Johann des Beständigen seit 1513, welche schon 1521 den 8 Oct. zu Weimar wieder verstarb. Ihr Gemal wählte sie aus wahrer Zuneigung, und brachte der Liebe gewissermassen ein grosses Opfer. Der staatskluge Churfürst Friedrich der Weise, sein Bruder, welcher Rücksicht auf die Clevisch = Jülichischen Erbschaften nahm, schlug erst eine Clevische Prinzeßin vor, und nachher eine Savoyische. Allein Johann folgte seiner Leidenschaft, so ungern es auch der Churfürst sehen mochte, und das Beylager wurde nach damaliger Sitte mit grossem Geräusch zu Torgau vollzogen.

ver=

*) Der urkundliche Beweis steht in Kreyssig diplomat. Sax. etc. Tom. I. 374 1484. wurde zu Artern die Eheberedung geschlossen, 1485 zu Köthen die Heyrath vollzogen; Freckleben und jährlich 400 Fl. vom Cöthnischen Zoll wurden ihr ausgesetzt; 5000 Fl. war ihre Mitgift.

**) Beckm. Th. III. S. 415. V. S. 140 Th. VI. S. 72. Lenz. S. 237. Sagittar. rc. c. I.

Einige setzen 1513 den 13 Oct.; andre den 13 Nov.; andre den 23 Novemb. *) Erst 1520 wurde ihr ihr Leibgedinge verschrieben, ausser andern 3000 Fl. Rheinl. **) 4) Barbara, welches die älteste unter den Töchtern gewesen seyn soll, wie auch nicht unglaublich ist, wenn man die Ehe mit der Mutter auf 1485 setzt. Denn sie wurde schon 1503 dem Meißischen Burggrafen Heinrich dem Reußen vermält, und müßte, nach dem Waldemar, der 1492 zur Welt kam, geboren, also kaum 10 Jahr alt gewesen seyn. Ohne neue Entdeckungen kann man in solchen Dingen zu keiner Gewißheit kommen. Eine Tochter aus dieser Ehe Anna wurde Aebtißin zu Gernrode und starb 1548 laut ihrer Grabschrift. ***)

Fürst **Wolfgang**, der einzige überlebende Prinz, folgte seinem Vater sogleich in der Regierung, ohne daß man einen Vormund benamt findet, ob er gleich nicht älter als sechzehn Jahre war. Von ertheilter venia aetatis geschieht auch keine Erwähnung, und deswegen kann dieses Beyspiel, nebst ältern zu seiner Zeit angeführten erweisen, daß man damals im fürstlichen Hause die Zeit der Großjährigkeit nicht gerade zu, wie jetzo, bestimmt habe †) Wenn Beckmann auch aus seinen Vorgängern nicht ausdrücklich anführte, daß er sich der Regierung so gleich unterzogen habe, so würden es doch die Handlungen des Jahres 1509, wo er die Freyheiten der Stadt Sandersleben bestätigte, und die ihm 1510 geleistete Erbhuldigung zu Zerbst, das ihm damals halb gehörte, beweisen.

Dieser Fürst gehört unter die würdigsten und aufgeklärtesten Männer seiner Zeit. Er hatte auch studirt, und wurde schon im achten Jahr seines Lebens nach Leipzig geschickt. Er besaß überhaupt gute Kenntnisse, wie damals mehrere teutsche Fürsten, ob ihnen gleich ausländische Gelehrte gewöhnlich allen Geschmack absprachen. Besonders vortreflich

 waren

*) Lenz. S. 238. **) Müllers Annal. p. 74

***) Beckm. Th. V. S. 141. Lenz. S. 238.

†) B. G. Struv. in Iurispr. heroica T. VI. p. 198. 199. führt auch dieses Beyspiel an.

waren seine Einsichten in die Religion, welche er nach eigner Ueberzeugung kannte, und deshalb eine so unerschütterbare Standhaftigkeit in Behauptung der Rechte der Christen gegen Päpste und Kaiser bezeigte, dergleichen selten in der Geschichte der Grossen vorkömmt. Dabey war sein ganzes Betragen so musterhaft, daß man ihn mit den Johann und Friedrich von Sachsen, deren getreuester Freund und Bundsgenosse er war, und mit denen er seine ganze äussere Glückseeligkeit in die augenscheinlichste Gefahr setzte, recht gut zusammen setzen kann. Man würde ihn schmähen, wenn man, wie jezo es der herrschende Ton wird, ehrgeizigen und eigennützigen Absichten seine frommen Handlungen während der Kirchenverbesserung zuschreiben wollte. Es ist vielmehr erweislich, daß er der Ausbreitung besserer Religionseinsichten grosse Opfer dargebracht habe. Ohne Zweifel waren diese Gesinnungen Erfolge des guten Eindrucks, den einheimische Beyspiele frommer und gottseeliger Verwandten beyderley Geschlechts auf ihn gemacht hatten. Allein auch ausser diesen pflegte der fromme Fürst in seinem Alter öfters mit grosser Rührung besonderer Vorfälle, die er theils selbst erlebt, theils gehört hatte, als nähere Veranlassung, zu richtigen Einsichten zu gelangen, anzugeben. Sie verdienen hier eine Stelle, um den Werth richtiger Erkenntnisse, und deren Wirkungen gegen die, welche beym gleichen dringendsten Gefühl nach besserm Zustande durch minder geläuterte Einsichten hervorgebracht wurden, vergleichen und richtig schätzen zu können. Ohngefähr 1470 entriß sich ein Freyherr von Sternberg mit einemmale, nachdem er nach gehabten grossen Lustbarkeiten am Weimarischen Hofe sich unter den aufgehängten Wapen und andern Zierrathen der vorigen Zeiten umgesehn hatte, und ihm der Gedanke der irdischen Vergänglichkeit mit allen seinen natürlichen Folgerungen durch die Seele fuhr, der Gesellschaft, und ritte mit seinen Dienern nach Arnstadt vor das Kloster, begehrte eingelassen zu werden, und machte den seinigen den Vorsatz, der Welt sich zu entziehen, bekannt. Zugleich schlug er ihnen vor, bey ihm zu bleiben, oder mit Be-

haltung

haltung ihres Pferdes ꝛc. wieder zurück zu gehen. Nur ein alter Diener blieb bey ihm. Sternberg starb im Ruf grosser Heiligkeit in diesem Kloster — Fürst Waldemar, den diese Geschichte bis zum Thränen rührte, entzog sich nicht der Welt, und stiftete so das Gute, daß Anhalt ohne ihn schwerlich so früh evangelisch geworden wäre. Eine Generation wenigstens hätte ohne ihn der Freuden des Evangeliums entbehren müssen. *)

Auch er ist der Sitte gemäß in Rom gewesen, und zwar 1510. Ehe er dahin gieng, war er Willens vor Cöthen ein Kloster zu stiften, hatte auch dem Ansehen nach schon den Anfang gemacht. Allein nach seiner Rückkehr blieb es liegen. Sein Aufenthalt in Rom mag ihm wohl andere Einsichten beygebracht haben.

Wo er bey fürstlichen Vermählungsfesten gewesen, in Turniren gestritten, und mehrere dergleichen Anmerkungen aus seiner alltäglichen Lebensgeschichte findet man aufgezeichnet; wir aber mögen es nicht wiederholen. Wie jetzo niedrigere Stände ohngefähr leben, so lebte damals der hohe Adel — sehr gesellig, und ohne viel zurückhaltendes Ceremoniel und etwas lärmend.

Sein Landesantheil, welchen er in den oben nicht ausgenommenen Stücken absonderlich regierte, war nicht immer gleich, und nur erst 1544 genauer bestimt, nachdem er sich wegen des Zerbstischen nicht ganz zertheilten Anfalles mit der Dessauischen Ernestinischen Linie gänzlich auseinander gesetzt hatte. In den ersten Zeiten seiner Regierung war er häufig ausser Landes wegen beschwerter Herrschaft. **) Die Anmerkung von Landesschulden, welche oben

*) Aus seinem Munde erzält dis M. A. U. von Cronach im Verzeichniß der Historien, so sich vor und bey dem christlichen Abschiede Fürst Wolfgangs zu Anhalt zugetragen, gedruckt samt zwey Leichenpredigten Wittenberg 1566 4. vergl. Beckm. Th. V. S. 140. wo mehr dergleichen zu finden —

**) Beckm. Th. V. S. 140 aus Sagittar.

oben *) stehet, gehört mehr noch an diese Stelle. Am liebsten war er bey dem Erzbischof von Magdeburg Ernst, wie sein Vater, in Diensten und dessen geheimer Rath — (Ob er, oder Fürst Ernst das Drostenamt geübt, ist noch die Frage;) und ob er gleich selbst eben nicht der beste Wirth war **) so pflegte er doch noch im hohen Alter seines lieben alten Herrn sich mit Vergnügen zu erinnern, und wenn von Abgaben der Unterthanen, welche andre Fürsten auf ihre Länder legten, die Rede war, ihn, daß er dies nicht gethan, zu rühmen ***).

Nach dessen Abgang blieb er auch bey dem Cardinal Albrecht; doch scheint die nachher dazu gekommne Reformation eine Trennung veranlaßt zu haben, ob er gleich dem Erzstift jederzeit zugethan blieb. Die mittlere Lebenszeit war er dem Hause Sachsen bedient, an welches ihn besonders die Gleichheit der Gefahren bey den Religionshändeln fesselte †). Es entstunden aus dieser Verbindung für ihn viele Verdrüßlichkeiten. Desto rühmlicher ists ihm, daß er es dennoch immer mit Sachsen hielt. Dieser Umstände wegen ist seine einheimische besondere Geschichte mit der auswärtigen meistens verwickelt. Den größten Theil aber nimmt der Antheil weg, den er an der Kirchenverbesserung in Teutschland überhaupt, und vorzüglich im Fürstenthum Anhalt und den Stiftern Magdeburg und Halberstadt, und an den daraus entstandenen

*) S. 92. **) Beckm. Th. V S. 152.

***) Eben das. S. 148.

†) In Sächsischen Diensten war er 1520 unter andern Gesandten zum Krönungstag, und hatte über den Vorgang beym Einritt mit dem Herzog von Jülich Streit Beckm. Th. V. S. 148. auch soll er noch 1515 Rector der Universität Wittenberg gewesen seyn, S. Seckend. Hist. der Luth. (t. Ausgabe Leipz. 1714.) S. 456. es ist aber wohl falsch. Es war der Wolfgang Pfalzgraf bey Rhein. S. Tenzels Reformations Historie von Cyprian herausgegeben Th. I. S. 333. in der Note, und die das. angef. Der merkwürdigste Schritt war 1532, wo er eine Art von Subsidientractat schloß, und der Churfürst ihn schadlos zu halten (nach alter Art) gelobte.

denen Reichshändeln und Kriegen genommen hat. Das was in die Anhaltische Kirchen- und Reformationsgeschichte zunächst einschlägt, wird an seinem Ort zusammenhängend erzält werden.

Beleihungen und Verleihungen machen, wie bey den meisten Fürsten, auch hier den Anfang, wobey aber weiter nichts merkwürdiges vorgefallen ist. Im Jahr 1517 wollte er sich einige Zeit ausser Landes begeben, und übertrug die Verwaltung der Einkünfte seiner Tante der Fürstin Margaretha, Fürst Ernsts hinterlaßner Wittwe und Vormünderin ihrer Prinzen, (nicht seiner Mutter, die doch auch wirthlich gewesen?) die ihm scherzhaft antwortete: „weil mir Ew. Lbden die Haushaltung befehlen, will ich gern als ein alter Kettenhund bellen, so viel ich kann, das mag lauten so weit es will„ *) Also hatte er wohl noch nichts vom Cammercollegium oder dem ähnliches? Von diesem Jahre fängt die Reformation an, und in der innern Landesgeschichte herrscht ausser dem Kirchenwesen meist tiefe Stille. Hier war er aber desto thätiger, und bey den meisten Vorfällen entweder als Sächsischer Gesandter, Befehlshaber rc. oder als Fürst zu Anhalt, meistens in beyderley Rücksicht intereßirt. Wir brauchen sie nur zu nennen. Er wohnte dem Reichstage zu Worms 1521 bey, und empfieng zugleich den 3ten May nebst seinem Vetter Johann für sich und die übrigen Vettern die Beleihung über das Fürstenthum; schloß 1526 den Torgischen Bund; und 1529 war er unter den wenigen Fürsten die das Herz hatten, gegen den Reichstagsschluß zu Speir eine förmliche Protestation einzulegen. Das folgende Jahr war besonders wegen des Augsburgischen Reichstages merkwürdig. Fürst Wolfgang war eben so standhaft, als der Churfürst Johann zu Sachsen, und unterschrieb und übergab mit andern die bekannte Augsburgische Confeßion, den 25 (nicht 23) Juny **) Als er unterschrieb sagte er:

 „Ich

*) Beckm. Th. V. 152.

**) Ob er als Sächsischer Diener dabey gewesen S. Seckend. a. O. S. 10. 16. 17. Es ist aber eine unnütze Frage. Er unterschrieb ja als Reichsfürst zu Anhalt.

„Ich habe manchen schönen Ritt andern zu Gefallen gethan, „warum sollte ich denn nicht, wenn es vonnöthen, auch „meinem Herrn und Erlöser Jesu Christo zu Ehren und „Gehorsam mein Pferd sattlen und mit Darsetzung meines „Leibes und Lebens zu dem ewigen Ehrenkränzlein ins himm„lische eilen.„—

An seine Mutter aber schrieb er von Augsburg: „Ich „hoffe zu Gott, er wird sein göttliches Wort wohl erhalten, „obs gleich dem Teufel und aller Welt leid ist ꝛc. *) Ob aber die Rede, die er zu seinen Predigern geführt: „er wolle „lieber einem davor die Stiefeln auswischen, sich Land und „Leute verzeihen, und an einem Stecken davon gehen, als „daß er eine andre Lehre dulden oder annehmen sollte„ auch in Augsburg bey dieser Gelegenheit vorgefallen, mag Beckmann verantworten **) Zu dem berühmten Eck aber sagte er: Herr Doctor, practicirt ihr einen Krieg, so werdet ihr auf dieser Seite auch Leute finden. Luther brauchte noch zehen Jahre, ehe er die juristische Wahrheit dieses Satzes einsehen konnte. — In eben dem Jahre unterschrieb er den Schmalkaldischen Abschied den 31 Decemb. und das Jahr darauf den Bund selbst und so auch dessen Erneurungen in der Folge. Nachher wohnte er mehrern Religions-Conventen und Reichstägen bey, nahm Antheil am ersten Religionsvergleich zu Nürnberg 1532, brachte auch, als Abgeordneter des Schmalkaldischen Bundes 1536 die Herzoge in Pommern zum Bündniß auf dem Frankfurthischen Convente und beförderte, wo er konnte, das Beste der Evangelischen Parthey. ***) Er erlangte deshalb auswärts vielen Ruhm. Heinrich

*) Wie sich die Meinungen ändern — Sonst schrieb man das meiste Böse dem Teufel zu. Die größten Männer jener Zeit schmälen immer auf ihn — Jetzo lieber geradezu den bösen Menschen selbst! Bey jenen kam das Menschengeschlecht in Rücksicht der guten Meinung etwas besser weg.

**) Seckendorf sagt das nicht, sondern nur: er habe es oft zu seinen Predigern gesagt.

***) z. B. in Eimbeck, Eisleben und a. O. m.

rich VIII König von Engelland schrieb selbst 1531 an ihn, und ließ ihn durch seinen zum Kaiser Karl V abgeschickten Gesandten, den nachher so berühmt gewordenen Cranmer, complimentiren, vermuthlich weil er die Evangelischen Bundesverwandten in seine Angelegenheiten mit einflechten wollte, wie sich in der Folge, besonders 1536, deutlich auswies. Der Herzog Albrecht von Preussen schrieb in eben dem Jahre an ihn, und wünschte ihm Glück zu seiner Beständigkeit. *) Endlich wurde seine Beständigkeit auf die höchste Probe gesetzt. Denn im Schmalkaldischen Kriege trafen ihn die Folgen der Siege Kaisers Karls V so hart, als kaum einen andern der beträchtlichsten Bundesgenossen. Als der Krieg unvermeidlich war, hatte er zwar einige Sorge für die Vertheidigung seines Landes angewendet, und besonders Koswick mit einer Besatzung belegt, auch nachher bey dieser guten Gelegenheit seines Hauses Rechte auf Aschersleben 1547 geltend gemacht, und die Stadt eingenommen. Allein als es an der Donau, wohin er ebenfalls mitzog **) aus unzeitig schonender Politick des Landgrafen Philipps zu Hessen unglücklich gieng, und nun der Kaiser, der König Ferdinand und selbst Herzog Moritz in die Chursächsischen Lande eindrangen, wurde die Gefahr sichtlicher, und endlich nach dem Verlust des Treffens bey Mühlberg, wo Wolfgang mit zugegen war, übergroß. Bernburg, Cöthen und andre Orte wurden von den Feinden besetzt; Koswick aber von den Spaniern eingenommen, und das Schloß verbrannt, die Stadt aber ausgeplündert. ***) Ein Haufen Spanier ergrif auch Namens des Grafen von Ladrona den Besitz, welche aber das Land bald wieder räumten. †) Der Fürst selbst muste flüchtig werden, und war schon den 12 (17) Jan. 1547 zu Heil-

*) Beyde Schreiben erstes ganz letztes Auszugsweise hat Beckmann Th. V S. 142.

**) Einer von Lattorf war mit ihm bey Ingolstadt mit 5 Pferden Beckm. Th. III S. 330.

***) Beckm. Th. III. S. 327.

†) Eb. das. a. a. O. u. S. 422.



brunn in die Acht erklärt worden. Mit dem gelassensten Muthe, mit solchen Gesinnungen, als Luther nach Worms zog, verließ er Bernburg, und sang noch, indem er über den Markt zog: Eine feste Burg ist unser Gott. Einige Zeit enthielt er sich in der Mühle zu Körau, als ein Müller verkleidet, nachher auf dem Harz *) und bey einigen Bekannten, bis der größte Lärm vorüber und er in Bernburg sicher war. Seine Lande, die einen so ansehnlichen fruchtbaren Theil des Fürstenthums ausmachten, hätten, wenn er auch schuldig gewesen wäre, seinen Agnaten von der andern Linie zufallen müssen. Ein Hofschranße des Kaisers, Graf Siegmund von Ladrona, bat sich aber dieselben als verwirktes Lehen aus, und suchte durch Drohungen, sie bey dem Kaiser wegen der Theilnehmung am Schmalkaldischen Bündniß, wodurch sie ihre eigne Lande auch verwirkt hätten, anzugeben, die drey Brüder zur Verzicht auf Wolfgangs Antheil zu bewegen. **) Nachher verhandelte er sie in der Folge — denn, wie man aus der Summe sieht, es war nur auf Geldschneiderey angesehen — für 32000 Rthlr. mit Bewilligung oder vielmehr Festsetzung der Summen von Seiten des Kaisers ***) an den Burggrafen zu Meissen Heinrich den Reussen, Fürst Wolfgangs Schwestersohn, der auch auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 den 21 Jul. einen Lehenbrief erhielt, nicht aber die wirkliche Beleihung, als welche 1550 erst vor sich gehen sollte. Heinrich gab sich zwar unter der Hand das Ansehen, als ob es seinen Verwandten zum Besten geschehen sey. Doch schien ihn in der Folge der Besitz des Landes nicht übel zu gefallen. †)

Fürst Wolfgang irrte indessen herum. Seine Vettern und andre beym Kaiser angesehene Personen bemühten sich für ihn, oder doch wenigstens das Haus Anhalt. Allein da der Kaiser den Verdacht hegte, daß die übrigen Fürsten zu

*) Becmann accession p. 71. &c. **) Beckm. Th. IV. S. 579.

***) Eben daselbst Th. V. S. 145.

†) Deum et Caesarem decipere voluit sagte Granvella —

zu Anhalt auch dabey intereßirt wären, so waren diese in ihren Bemühungen anfangs nicht glücklich, kaum konnten sie sich selbst bey dem Ihrigen erhalten. Die Gebrüder Churfürst Joachim II und Markgraf Johann zu Brandenburg, Herzog Moritz von Sachsen, und mehrere andere, besonders von des Kaisers ansehnlichsten und ihm angenehmen Dienern legten Vorbitten für sie ein. Sie kamen auf erhaltene Geleite ins Lager vor Wittenberg, gaben wegen des Schmalkaldischen Bundes die gehörige Erklärung und mußten sich freylich vor dem siegreichen Kaiser sehr demüthigen, hatten aber auch die Freymüthigkeit dem Kaiser Fürst Rudolphs, ihres Oheims, Verdienste um das österreichische Haus und die ihm noch rückständige Schuldforderungen, welche Karl selbst nach vielfältigen Anregen bald zu bezalen (und andere Begnadigungen zu thun) versprochen hatte, ins Gedächtniß zu bringen. Nach Brotufs Angabe *) haben sie damals diese Forderung von vielen tausend Gulden müssen schwinden lassen. Karl aber schien über das alles sich hinaus zu setzen. Alles was die Fürsten erlangen konnten, war dieses, daß Heinrich, der Käufer der Wolfgangischen Lande überhaupt, wenn der Kaiser es bewillige, gegen die Bezalung der (nachher aber erst auf so hoch festgesetzten Summe zu 32000 Rthlr.) entweder dem Fürst Wolfgang, falls er wieder zu Gnaden käme, oder ihnen dieselbe abtreten sollte. Den Handel mit dem Grafen Ladrona hatte Karl ohne Bedenken genehmiget, jedoch mit der Bedingung, daß keinem der Anhaltischen Fürsten die Länder ohne ausdrückliche Kaiserliche Einwilligung wieder überlassen werden sollten. Endlich aber gab er zwar diese Einwilligung, aber nur mündlich, und Heinrich bestund durchaus auf einer schriftlichen, und ließ sich beleihen. Der Bischof von Arras hielt auch eine Kaiserliche schriftliche Versicherung für unnöthig; und alles was man erlangen konnte, war ein Attestat von demselben

*) In den Zusätzen zum VI. B. XIII Kapitel der Ausg. 1556 fol.

selben zu Halle (in Schwaben) den 11 Sept. 1549 über vorige Punkte.

Heinrichs dem Hause Anhalt gethanen Versicherungen, konnten das Mißtrauen auf seine Redlichkeit nicht heben; und wirklich zeigte sein folgendes Betragen, daß er wohl der Lande hätte habhaft werden mögen *). Den Fürsten Wolfgang damals als ganz unschuldig, und vom Kaiser also ungerecht behandelt, vorzustellen, wäre der Klugheit nicht gemäß gewesen, und hätte den Kaiser nur mehr erbittert. Man betrieb dahero die Gerechtsamen des Hauses, nicht des einzelnen geächteten Fürsten Wolfgangs. Die Fürsten wendeten sich also nochmals 1549 an die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg und ersuchten sie unter Darlegung ihrer Gerechtsamen um Vorsprache bey dem Kaiser, um mit Beziehung auf den Vergleich im Lager vor Wittenberg, denselben zur Genehmigung zu bewegen. Fürst Wolfgang selbst war indessen auch nicht müßig. Bemitleidet wurde er von vielen, unter andern schrieb ihm Herzog Franz von Lüneburg ein vortrefliches Trostschreiben **); aber wirkliche Hülfe fand er, wenigstens öffentlich, nirgends. Er schrieb dahero selbst an den Granvella, den 22 Dec. 1549 und empfal ihm seine Sache. Die Antwort enthielt wenig Trost. Eine angebliche Gewaltthätigkeit gegen ein Carthäuser-Kloster und die Verweigerung der Annahme des Interim in Anhalt wurde zur Ursache angegeben.

Wegen des erstern war der Fürst nach Augsburg citirt worden, hatte aber die Citation nicht erhalten. Zugleich hatten, vermuthlich auf sein und seiner Vettern oben erwähntes Anliegen, König Maximilian, Churfürst Moritz zu Sachsen und Churfürst Joachim zu Brandenburg den Römischen König Ferdinand gebeten, der Sache bey dem Kaiser sich anzunehmen, welches aber zu nichts weiter half, als daß

*) Beckm. Th. III. S. 81. 82.

**) Es steht in Beckm. Th. V. S. 144.

daß der Kaiser die Ueberlassung an den Heinrich förmlich genehmigte, jene Clausul aber, es den Anhaltischen Fürsten nicht einzuräumen, wiederholte, die Summe der Ablösung auf 32,000 Rthlr., und die Empfahung des Lehens auf 6 Monate festsezte, wie Ferdinands Antwort unterm 16 April 1550 von Wien anführt.

Während dieser Zeit muß endlich der Kaiser doch seine Einwilligung gegeben haben, und mit der Ablösung der Lande von ihnen der Anfang gemacht worden seyn, daß also Ferdinands Antwort auf etwas frühere Zeiten, vielleicht gar auf die Verhandlungen im Lager vor Wittenberg gehet. Denn den 30 April 1550 schrieb Heinrich selbst an Wolfgang, daß er das dem Grafen von Ladrona gebührende Geld zum Theil empfangen habe, und erbot sich, ihm das Land wieder einzuräumen und die Kaiserlichen Lehnbriefe auszuantworten, wünschte auch sich mit Fürst Wolfgang persönlich zu unterreden, nur solle er Sorge tragen, in Leipzig dem der Zögerung wegen erbitterten Ladrona den gefälligen Termin auszalen zu lassen. Der Reichs-Vicekanzler D. Seld schrieb auch den 19 Jul. an ihn, „er wolle sich in der „Plauischen Sache erzeigen, wie einem redlichen Manne „gebühre, damit Treue und Glauben gehalten werde.„

Dennoch aber fanden die drey Fürsten zu Anhalt für nöthig 1550 den 1 Nov. in Beziehung auf die gethanen Vorbitten der Churfürsten zu Pfalz, Sachsen und Brandenburg für den Fürst Wolfgang, an die Reichsstände zu schreiben, und sie zu ersuchen, den Kaiser entweder zur Bewilligung, daß Wolfgang seine Lande selbst an sich bringen dürfe, oder, daß sie es thun könnten, zu vermögen. Dies schien endlich zu fruchten, und den 8 Jun. 1551 gab der Kaiser den übrigen Fürsten, nemlich Georg und Joachim und des inzwischen verstorbenen Johanns drey Prinzen diese Erlaubniß, mit der es übrigens wegen neuer Schwierigkeiten, welche von Reußischer Seite erregt worden seyn müssen, auch wohl nicht ausgemacht gewesen wäre. Fürst Wolfgang schlug einen kürzern Weg ein. Er trat auf die Seite der Stadt Magdeburg,

deburg, als sie des Interims wegen angefochten wurde, und, wie nachher kund ward, auf die Seite des Churfürsten Moriz zu Sachsen, der ihn zu den Unterhandlungen mit der Stadt gebrauchte, ja gar, ob er gleich noch in der Acht war, zum Stadthalter in Magdeburg ernannte. Hierauf brachte er zur Beschützung der Sächsischen Lande, vermöge geschloßnen Tractats mit dem Bruder des Churfürsten, dem Herzog August, ein Corps Reuterey auf die Beine, und nahm der Angelegenheiten des Churfürsten und seiner Bundsgenossen, während dieser die gemeine Sache mit dem Schwerd in Süd-Teutschland ausmachte, sorgfältig wahr. Bald drauf kam der Passauische Vertrag zu Stande und vermöge desselben *) wurde er namentlich nicht nur wieder eingesezt und der Acht entlediget, sondern auch der andern Gerechtsamen, welche in diesem Vertrag den Evangelischen zugestanden wurden, theilhaftig. Karl hatte seinen Consens selbst nach Passau überschickt — und so sind doch die 32,000 Rthlr. bezalt worden.

Noch waren nun die Nachwehen dieses Unglücks übrig. Ausser der Wiederherstellung der verwüsteten Oerter, als Coswick welches er 1555 wieder baute **) waren noch beträchtlichere vorhanden. Des Burggrafen Heinrichs Kinder und der durch seinen thätigen Haß gegen die Evangelischen so berühmte Herzog Heinrich zu Braunschweig waren es, die noch einige Zeit seine Ruhe störten. Jene waren in Ausantwortung des Lehnbriefes säumig, ob sie gleich die Fürsten zu Anhalt öfters in Güte deshalb ansprachen. Sie wendeten sich dahero 1562, nachdem Fürst Wolfgang die Regierung niedergelegt hatte, an den Kaiser Ferdinand I und brachten unterm 9 Nov. einen umständlichen die ganze Geschichte sehr erläuternden Befehl aus, ihnen das Verlangte auszuantworten. Dennoch aber unterblieb es noch einige Jahre, bis endlich Kaiser Maximilian II 1568 den Lehensbrief ex officio und Kaiserlichen Amts wegen für nichtig zu erklären drohete, worauf die Auslieferung erfolgte.

Sie

*) § 18. **) Beckm. Th. III. S. 326.

Sie verlangten aber noch 600 Rthlr. als bey der Kaiserlichen Kanzley ausgelegtes Geld, welches auch der ältere wirklich erhalten, der jüngere aber schwinden ließ. *)

Herzog Heinrich von Braunschweig hingegen machte aus dem Kriege 1542, wo Fürst Wolfgang in Sächsischen Diensten gegen ihn gefochten hatte, an den Fürsten 1553 Ansprüche, und forderte „eine tapfere Summe Geldes solcher Schaden halber.„ Der Fürst wendete dagegen mit Recht ein, daß er in seinem Namen nichts mit dem Herzog zu thun gehabt habe, sondern in Sächsischen Diensten. Allein der Herzog gieng an das Kammergericht, durch welches er bekanntermassen zu so vielen Beschwerden von jeher Gelegenheit gegeben hatte, und verklagte den Fürsten. Churfürst August von Sachsen schlug sich dahero ins Mittel, und ließ eine Schuldforderung von 10,000 Rthlr., worüber der Herzog dem Churfürst Moriz eine Verschreibung gegeben hatte, fallen, und Heinrich, der dies zur Ergötzlichkeit angezogenen Schadens erhielt, mußte seinen Ansprüchen auf die bündigste Weise entsagen **) erlaubte sich aber dennoch 1554 viele Gewaltthätigkeiten in Wolfgangs Lande, besonders der Stadt Bernburg. Der Vorwand war zwar vom Kriege mit Markgraf Albrecht dem Jüngern von Brandenburg hergenommen; allein ohne Karls des V Zuneigung und geheimes Gutheissen würde Herzog Heinrich vieles zu wagen sich nicht unterstanden haben. ***) Von des Churfürsten Johann Friedrich gleichnamigen Prinzen suchte Fürst Wolfgang aus den Vertrage von 1532 selbst Schadensersetzung; konnte aber freilich, da dieser alles verloren nichts erlangen. †)

Der

*) Diese Erzälung ist genommen aus Beckmann Th. III. S. 81. — 83. IV. 579, ꝛc. Th. V. S. 144 = 146. der aber die Erzälung sehr untereinanderwirft; andre Allegate schienen mir unnöthig, weil ich nichts neues von Beckmann nicht gesagtes darinne vorfand. J. J. von Mosers Erzälung im Anhalt. Staatsrecht S. 136. ist aus ihm genommen und unvollständig.

**) Es steht der Vergleich im Beckm. Th. V. S. 146.

***) Beckmann Th. III. S. 135.

†) Eben daselbst Th. V. S. 143.

Der Reichstag zu Augsburg und der darauf zu Stande gebrachte Religionsfriede 1555 und nachher die Zusammenkunft *) der Evangelischen Stände zu Naumburg 1561 waren die lezten kirchlichen auswärtigen Vorfälle, an welchen er rühmlichen Antheil hatte. Er erklärte gern und willig nochmals die Augsburgische Confeßion, aber die ungeänderte zu unterschreiben. Das Gegentheil, schrieb er an den Churfürst zu Sachsen, möchte ihm zu Leichtfertigkeit und Beschwerung gereichen. Innerhalb seines Landes war er um desto mehr besorgt gewesen, den Kirchenstaat in Ordnung zu bringen, wovon unten gehandelt werden wird. Auch ausser seinen Landen war er vor und nach den Unruhen des Krieges für die Ausbreitung besorgt. Schon 1528 bewieß er es in Eimbeck **) und noch mehr 1557 durch sein treflich Schreiben an den Erzbischof Siegmund zu Magdeburg. ***)

Noch sind uns einige Nachrichten nachzuholen übrig, welche dessen übrige Regierung angehen. Der Aebtissin zu Gernrode waren die zur Vogtey von Gernrode ꝛc. gehörigen Ortschaften — denn das scheint hier Vogtey zu bedeuten — 1492 für 2000 Rheinische Gülden wiederkäuflich überlassen worden. Fürst Wolfgang wollte sie 1527 wieder einlösen, es kam aber erst 1531 völlig zu Stande. †) Im Jahr 1533 vermittelte er einen Vergleich zwischen den Grafen von Barby Wolff und Balthasar, wo er sonst auch in Verbinduug gewesen war. ††) Um die Gesezgebung, Polizey und andre nuzbare Einrichtungen hat er nicht minder entschiedene Verdienste theils allein, theils mit seinen Vettern zusammen genommen. Koswick gab er eine Brauordnung †††) in Bern-

*) Beckmaun Th. V. S. 147.

**) Eben daselbst Th. V. S. 143.

***) Eben daselbst S. 147.

†) Beckmann a. a. O. S. 146. Th. IV. S. 577.

††) Ludewig reliqu. Mst. Tom. X. p. 286.

†††) Beckm. Th. III. S. 327.

Bernburg vereinigte er die verschiedentlichen Städte *) zu einer einzigen, und brachte das Rathskollegium in gemeßne Ordnung. Die Neustadt war dessen anfänglich nicht ganz zufrieden, gab aber endlich nach, und der Fürst erreichte seine löbliche Absicht, nachdem die Sache von 1551 bis 1560 anhängig gewesen war. So schwer fiel es also dem Fürsten, eine nützliche Anordnung durchzusetzen. Merkwürdig ist es, daß er während als er noch in der Acht war, dies schon unternahm.

Die Bevölkerung muß sich gemehrt haben, weil man durch Niederreissung der Zwischenmauren mehr Raum zu Strassen und Häusern zu gewinnen suchte. Die Bürger consulirten gar die Juristenfacultät zu Frankfurt an der Oder, welche ihnen auch ein Responsum, daß sie bey ihrer Gerechtigkeit müßten gelassen werden, ertheilte. Sie hielten aber für besser nachzugeben. Unter den vorbehaltenen Bedingungen ist auch die: „die fürstliche Herrschaft sollte sie unter Ihren „Insiegeln versichern, daß sie dieser Verwilligung halber „von den Nachkommen unbesprochen bleiben, oder deshalb „(nicht) einigen Fürwurf und Nachrede leiden dürften„ Der treffendeste Zug aus der herrschenden Denkungsart der Unterthanen jener Zeiten! **) Handlung und Schiffarth suchte er in Aufnahme zu bringen, und schloß noch 1559 und 1560 wegen des Schleusenbaues zu Bernburg mit dem Erzbischof Siegmund zu Magdeburg einen Vertrag ab ***) Aus Bernburg, das er sehr lieb hatte, wollte er, wie er sagte, noch ein klein Venedig zu machen nicht unterlassen, wenn er könnte. †)

Der

*) Beckm. Th. III. S. 115.

**) Beckm. a. a. O. S. 116.

***) Beckm. Th. II. S. 103. Lenz S. 341. hat aus dem Dreyhaupt die Urkunde abdrucken lassen.

†) Eben daselbst Th. III. S. 126. In der ältern Ausgabe des Europ. Herolds p. 1486 legt der Verfasser der Stadt Leipzig deßhalb Widerspruchsgerechtigkeit bey. —

Der Bergwerke nahm er mit seinen Vettern sich ebenfalls an. Die nicht zureichenden Einkünfte nöthigten die teutschen Fürsten zu solchen Versuchen. Die damit nicht auskommen konnten, suchten den Stein der Weisen, und wollten Gold machen. Alchymisten sind eine gewönliche Erscheinung in teutschen Fürstensaal im 15 und 16ten Jahrhunderte. Die daseyenden Einkünfte durch Wirthschaft zu vermehren, durch gute Eintheilung besser zu verwenden, und was dann noch fehlt, vom Unterthan aufbringen zu lassen — beynahe noch hundert Jahr verflossen, ehe das an Fürstenhöfen gelernt wurde; und wenn neuere Staatsklügler Recht haben, hat man es noch zur Zeit fast nirgends begriffen. Die schon im vorigen Jahrhundert wieder aufgenommenen Bergwerke, erhielten neues Leben. Die neue Bergordnung auf 20 Jahr ist vom Jahr 1538. *) Der Anfang ließ sich gut an; allein wegen des Schmalkaldischen Krieges gerieth die Sache ins Stecken, und 1561 erst wurde die Bergordnung vom neuen bekannt gemacht, und zu den alten Privilegien noch neue hinzugethan.

Im Jahr 1562 legte er endlich da er nun siebenzig Jahre alt geworden war, und 54 Jahr unter so vielen Gefahren regiert hatte, seine Regierung nieder, und übergab seinen Vettern, den Fürsten Joachim, Ernst und Bernhard (VII) den 29 Sept. seinen ganzen Landesantheil ausser einigen Orten und Einkünften. Er behielt sich Amt, Stadt und Schloß Koswik, vier tausend, fünf hundert Rthlr. jährliche Einkünfte und einige Gefälle an Getreide, Wein rc. ausdrücklich vor, welchem seine Vettern noch das Amt Wörlitz zulegten. Zwey Jahr nachher 1564 den 12 Sept. trat er beydes an sie vollends ab, und begab sich nach Zerbst, wo er sich die Freyheit auf der Schloßfreyheit zu bauen vorbehielt, oder, falls es ihm nicht daselbst gefiele, den Aufenthalt zu Koswick, Wörlitz oder Lippene nebst andern Kleinigkeiten. Seine Zeit verbrachte er an dem jedesmaligen

Orte

*) Beckm. Th. II. S. 59. u. f.

Orte seines Aufenthaltes theils damit, daß er an der benachbarten oder verwandten fürstlichen und andern Familien Hausangelegenheiten freundschaftlichen Antheil nahm, theils mit Kirchen- und Schulanstalten, Kirchenbau der Bartholemäi Kirche zu Zerbst, kleinen Reisen rc. und theils mit der nähern Vorbereitung zur Ewigkeit (wie er denn bis kurz vor seinem Ende unter andern noch alle Feyertage nach der Kirche zu reiten pflegte *) sich beschäftigte. So beschloß er, als der letzte aller der Fürsten, welchen Teutschland zunächst die Kirchenverbesserung zu danken hat, sein rühmliches Leben den 23 März 1566. Er ist in die Bartholomäi Kirche zu Zerbst beygesetzt worden. Vermält ist er nie gewesen, soll aber mit einem Fräulein von Schaderitz vertrauten Umgang gehabt haben. Mit ihm verwelckt dieser Zweig des Anhaltischen Stammes. **)

Sonst ist es noch merkwürdig, daß dieser Fürst ein feyerliches Testament kurz vor seinem Absterben nach den Vorschriften des Römischen Rechts gemacht hat. Es ist das älteste mir bekannte ausdrückliche Beyspiel vom Gebrauch des Römischen Rechts in Anhalt. Den Inhalt hat Beckmann nicht angegeben. Er betraf nur seinen besondern Nachlaß und, wie man aus andern Umständen sieht, viel Vermächtnisse an Kirchen und Schulen. ***)

---

*) Fürst Siegmund gieng mit seinen Rittern in die Kirche, Fürst Wolfgang reitet, nachher erst wurden die Kutschen erfunden. Doch hatte man bey fürstlichen Beylagern rc. zu Abholung der Braut schon vergoldete Wagen und fuhr mit x geschmückten Pferden. Rethmeyer in seiner Chronick, Spangenberg, Weck u. a. haben dergleichen Beyspiele häufig.

**) Lenz S. 342. Beckm. Th. V. S. 147-151. handelt hiervon sehr umständlich.

***) Beckm. Th. V. S. 150. Th. VI. 81. erwähnt er 12000 Rthlr. Legate zu milden Sachen von diesen Fürsten.

Des 28 Abschnittes

Viertes Kapitel.

Geschichte der übrigen Nachkommen Fürst Georgs I. bis zur letzten Theilung des Fürstenthums.

Ernst war unter Fürst Georgs I Prinzen allein der, welcher noch dauernde Nachkommenschaft hatte, dem Alter nach aber etwa der zweyte und zunächst nach Waldemar, oder nach den Zwillingsbrüdern Georg und Siegmund. — In den vorkommenden Urkunden von allen oder mehrern Brüdern hat er gemeiniglich die zweyte Stelle. Das Jahr seiner Geburt ist mir nicht bewust.

Beleihungen vom Reich und andern in vorkommenden Fällen sind auch in seiner Geschichte der gewönliche Anfang. Es ist nichts besonders dabey anzumerken. Verleihungen sind von ihm nicht angeführt.

Ein sehr gewisses und ausgezeichnetes Verdienst hat er: er war ein guter Deconom, und trug zur Bevölkerung des Landes, namentlich aber zur Vergrösserung der Stadt Dessau, seiner Residenz, und der umliegenden Gegend viel bey, hat aber auch Schulden gemacht, wie wir anderwärts sehen werden. Es war nicht leicht möglich, daß ein Fürst ohne reiche Bergwerke auskommen konnte, ohne Schulden zu machen. Die von seiner Gemalinn nach seinem Tode wieder eingelöseten Aemter, mögen wohl zum Theil von andern Fürsten besonders dem Rudolph ꝛc. verpfändet worden seyn. Er rottete Wälder aus und machte Landstriche urbar, die lange Wüstungen gewesen waren. Ausserdem bauete er Mühlen, Brauhäuser, Stallungen und andere Nebengebäude beym Schloß zu Dessau, und 1506 legte er mit seinem noch sehr jungen Prinzen Johann zu Dessau den Grundstein zur dasigen Pfarrkirche, die er aber nicht fertig brachte, ob gleich Fürst Rudolph, das Haus Anhalt, ja Kaiser Maximilian I selbst eine Beysteuer dazu gaben *) Die bisherige

*) Beckm. Th. V. S. 151; Th. III. S. 357.

herige war nicht nur baufällig, sondern wurde auch für die Gemeine zum Gottesdienste zu klein. Im Jahr 1510 brachte er die Sache wegen des Darlehns auf die Brandenburgischen Aemter Cotbus und Peitz zu Stande. Sein Bevollmächtigter nach Cöln an der Spree war Gregor Hanew Pfarrherr zu Bernburg. *) Kurz vor seinem Ende 1515 brachte er auch eine Kirchenordnung für sein Land aus, **) die wir anderwärts anführen werden. Ein Streit mit F. Waldemar 1488 wegen eines Lachsfischers zu Dessau und wegen der Fürstin Anna Leibgeding auf Köthen ist weiter nicht bekannt, und wurde durch Schwartzburg vertragen. ***)

Er starb den 12 Jul. 1516. Seine Gemahlin war **Margaretha**, die Tochter des Schlesischen Herzogs zu Münsterberg Heinrichs, eines Prinzen des berühmten Königs von Böhmen Georg Podiebradsky. Das Beylager wurde den 20 Jan. 1494 zu Kotbus mit einer damals ungewöhnlichen Sparsamkeit vollzogen. Es waren kaum 20 Pferde zugegen. Sie war eine vortrefliche Wirthin und verbreitete den Geist der nützlichen Sparsamkeit ungemein. Ihre Frömmigkeit war nicht geringer, ob sie gleich die Reformation nicht begünstigte, welches desto mehr zu verwundern ist, wenn man an ihren Gresvater und Vaterland zurückdenkt. Man kann sich dabey die Vergleichung zwischen der Maintenon und dem Theodor d'Aubigné nicht erwehren — Frauenzimmer sind aber auch weit schwerer als Personen männlichen Geschlechts zu Aendrung ihrer Meinungen, besonders in Glaubenssachen, zu bringen. Mangel dieser Art der Cultur des Geistes, höher getriebene Gefühle, und Hang zum Enthusiasmus mit einander vereinigt, sind dessen Ursach. Die Nonnenklöster waren durchgängig schwerer zu reformiren, als die Mannsklöster.

Die Art, wie sie ihr Frauenzimmer am Hofe gehalten, und fast ununterbrochen gottesdienstliche Uebungen nach ih-

*) Eben daselbst Th. III. S. 117.
**) Eben das. Th. VI. S. 36.
***) Kreyssig diplomat. etc. Tom. I. pag. 568.

rer eignen Erfindung mit denselben vorgenommen hat, ist nicht nur dessen ein Beweis, sondern auch zugleich ein brauchbarer Beytrag zu der Kenntniß der Hofsitten und Einrichtungen. Sie starb 1530 den 28 Jun. zu Dessau und ward neben ihren Gemal in der Pfarrkirche begraben. Wörliß war ihr Leibgedinge *) Die Kinder aus dieser Ehe waren vier Prinzen: **Thomas**, welcher in der Jugend verstarb; **Johann**, geboren 1504 den 4 Sept.; **Georg**, geboren 1507 den 13 August und **Joachim** geboren 1509 den 8 August, deren gemeinsame und besondere Geschichte nun folget. **)

Die Prinzen waren noch minderjährig, als ihr Vater verstarb. Es wurde deswegen eine vormundschaftliche Regierung veranlasset. Allein wie lange dieselbe gedauert, wer sie geführt habe, ist nicht genug bestimmt. Die fürstliche Wittwe, der drey Prinzen Mutter, bekam die Landesadministration und Erziehung der Prinzen. ***) Erstere führte sie mit Zuziehung des Dessauischen Kanzlers Paul von Berge, und vielleicht auch anderer Räthe, die ihr von Vormundschaftswegen zugeordnet worden, woferne nicht zwischen 1516 und 1530 geschworne Räthe zu haben, in dieser Dessauischen Linie und bey den Anhaltischen Fürsten überhaupt üblich geworden. †) Die Mitvormundschaft erhielten oder hatten wenigstens vor 1525 gehabt, die Churfürsten Albrecht und Joachim von Mainz und Brandenburg, (jener als Erzbischof von Magdeburg?) und der Herzog Georg zu Sachsen. ††) Aus dem Umstande, daß die Regentin

*) Beckm. Th. III. S. 399.

**) Eben das. Th. V. S. 151. 154. 170. 173. Lenz. S. 343.

***) Eben das. Th. V. S. 151.

†) 1417. hatte Fürst Albrecht keine dergleichen S. Th. I. S. 801. Unter den nachfolgenden Fürsten finde ich auch eher keine als um diese Zeit, ausser den Kanzler.

††) Beckmann hat diese Nachricht nur beyläufig Th. VI. S. 44. 56. und in Fürst Georgs des Frommen Händeln mit Herzog Georg

gentin Mutter 1516 bey dem Kaiser Maximilian I einen Indult ausbrachte, daß es den 3 jungen Fürsten erlaubt seyn solle ohne Nachtheil ihrer Landesgerechtsamen erst nach sechs Jahren die Regalien zu empfangen, und daraus, daß 1521 den 3 May Fürst Johann zugleich mit seinem Vetter Wolfgang die Beleihung über das Fürstenthum Anhalt von Karl V auf dem Reichstage zu Worms erhielt, sollte man schliessen, daß die Vormundschaft mit diesem Jahre zu Ende gegangen sey. Allein 1525 geschieht doch wirklich der vorher benannten Fürsten als Mitvormünder noch Erwähnung *) und 1530 müssen die beyden jüngern Brüder noch unter ihres ältern Bruders Vormundschaft, als welchem aus Vormundschaft viel andere Räthe zugegeben waren **) gestanden haben. In eben diesem Jahre wendet sich auch der Bischof von Brandenburg in seinen Angelegenheiten mit der Stadt Zerbst an die Fürstin und den Fürsten Johann. ***) Es ist zu bedauren, daß Beckmann nicht aufmerksamer auf diese Sachen gewesen, und seinen reichen Vorrath uns vorenthalten hat. Denn hier ist die Scheidewand, wo auswärtiges frembes Recht auch in der Anhaltischen Fürsten Privatrecht sich zuerst findet. Es scheint gar, als ob das 25 Jahr als die Zeit der gänzlichen Großjährigkeit angesehen worden. Eine neue Schwierigkeit ist, daß die fürstlichen Gebrüder doch so vielen Antheil an den Zerbstischen und andern Religionshändeln nahmen. †)

Georg zu Sachsen ꝛc. wird ihrer ebenfalls Erwähnung gethan z. E. Th. VI. S. 66. 67.

*) Beckm. Th. VI. S. 44. 56. Doch aber auch etwas genauer Th. V. S. 170. bey den Geschichten Fürst Johann des II. §. 1. und Th. III. S. 399. wo es heißt Fürstin zu Anhalt mit andern gedachter jungen Herrschaft ernannten oder gesetzten Vormündern.

**) Eben daselbst S. 53.

***) Eben daselbst S. 43. 46.

†) Z B. 1525 setzten Johann und Joachim das durch die Bauren ruinirte Kloster Kolbick unter Administration, Georg wollte daran keinen An-

Beyläufig noch eine **Muthmassung**, über die Zusammenkunft einiger Römischkatholischen Fürsten zu Dessau, welche in diesem Zeitraum, ins Jahr 1525 fält, und mir gar nicht zunächst auf das Reich und die Evangelischen überhaupt, wie durchgängig nach Seckendorfs unbestimmter Anzeige des Gegenstandes dieser Zusammenkunft *) angegeben wird, sondern auf das Fürstenthum Anhalt sich zu beziehen scheint. Die beyden Churfürsten zu Mainz und Brandenburg waren Mitvormünder und damals eben die Zerbstische und andrer Städte Reformation in größter Bewegung. Daß beyläufig auch sonst andre Sachen mögen seyn verhandelt werden, bin ich nicht in Abrede. Hätten diese Fürsten etwas dergleichen, als man behauptet, öffentlich vorgehabt, so würde nicht ein so tiefes Stillschweigen von den gleichzeitigen Schriftstellern beobachtet werden, da doch soviel Kleinigkeiten umständlich angeführt worden.

Sobald die Prinzen den zartern Jahren entwachsen waren, als so lange sie unter der Mutter Augen erzogen wurden, giengen sie theils auf Universitäten, theils an ihrer Vormünder Hof. Johann II lebte am Brandenburgischen Hofe zu Berlin, wo er noch in seinem 25 Jahre vorkömmt, Fürst Georg III oder der Fromme und Joachim aber am Herzoglich-Sächsischen zu Dresden. Ihre Erziehung war nach damaligen Sitten vortreflich. Wir kennen ihren Zuchtmeister, oder wie sie ihn auch nennten, ihren præceptor, M. Forchheim, eigentlich Gregorius Held, mit jenem Namen aber nach seinem Vaterland benannt, der nach Wittenberg von ihnen **da zu lernen**, noch erst 1532 verschickt ward. **) Förmlich auf einer Universität scheinen sie nicht alle drey studiert zu haben, wohl aber Georg und Joachim, welche eben der genannte Held auf die Universität Leipzig führte

1519,

Antheil nehmen Beckm. Th. III. S. 473. doch ward vorher der Mutter von Beckm. gedacht.

*) Historie des Lutherthums S. 757. u. a. m.

**) Beckm. Th. VI. S. 58. 59. Th. V. S. 254.

1519, und sie die grossen Männer Joachim Camerarius, Caspar Kreuziger 2c. kennen lehrte. Um die Anhaltische Reformation hat er sich sehr verdient gemacht, sie aber haben es in allerley guten Kenntnissen weit gebracht gehabt.

Anfänglich besaßen sie ihren Landesantheil nicht nur währender Minderjährigkeit, sondern auch nachher noch geraume Zeit zusammen. Ausserdem stunden sie in einigen Stücken mit Fürst Wolfgang in Rücksicht des ganzen Fürstenthums *) und einiger ungetheilten Stücke aus dem Nachlasse der Zerbstischen Albertinischen Linie in Gemeinschaft. Ihre Mutter die Fürstin Margaretha führte die Regierung im Lande mit grosser Einsicht und besonderer Wirthligkeit. Sie lösete einige versezte Aemter wieder ein, unter denen Wörliz insbesondere zu einigen Irrungen mit Chursachsen Gelegenheit gab. Es ist oben **) schon erinnert worden, daß die aus mehrern Ehen herrührenden Prinzen Georgs I ausser dem eigentlichen fürstlichen Anhaltischen Landesantheil noch besonderes Vermögen besessen haben. Fürst Siegmund und Ernst besassen auf diese Weise Wörliz und verkauften es mit Vorbehalt des Wiederkaufs nebst Zubehör für 5100 Rheinische Gulden an die Gebrüder Fürsten Waldemar, Georg und Rudolph 1477. Fürst Georg II muß es nachher allein an sich gebracht haben. Dieser versetzte es 1490 an den Churfürsten Friedrich zu Sachsen, für 5000 Rheinische Gülden. Nach dessen Tode war es wie andre Güter desselben an den Fürsten Ernst gekommen. Wie nun die Ablösung ein halbes Jahr vorher anzukündigen war, und die Fürstin 1520 dem Sächsischen Hofe es bekannt machen und den Pfandschilling zu gehöriger Zeit darbieten ließ, so weigerte sich derselbe Wörliz herauszugeben, und bediente sich dazu nicht des besten Vorwands. Der darüber ausgestellte Revers zur Wiedereinräumung, sagte man, gehe die Fürstin nichts an, deren Vormundschaft dem Churfürsten auch nicht bekannt gemacht worden (das scheint damals also Sitte gewesen zu seyn?;) Fürst Rudolph habe auch von ihm

*) S. oben S. 101. **) S. 50.

3000 Fl. erborget, und ihm dafür seine Städte und Länder zum Unterpfande gesezt; die Fürsten zu Anhalt hätten ehedem dem Hause Sachsen Hatzgerode und Güntersberg für 6000 Mark Silbers verpfändet, und wisse der Churfürst nicht, ob, und wie es abgelöset sey, (die Archive waren nicht zum besten bestellt) fodere daher erst Bericht; die Fürstin habe endlich über ihn, Churfürsten, bey andern hohen Potentaten sich beklagt, welches ihm sehr unangenehm falle. — Die Fürstin aber antwortete darauf: im Revers wäre ihrer Söhne gedacht (überhaupt **Erben**; denn 1490 waren sie noch alle ungeboren); und es geschähe mit Einwilligung der Mitvormünder, Fürst Rudolphs Schulden giengen ihr und Wörlitz, ihr Leibgedinge, nichts an; Hatzgerode (wozu Güntersberg als Zubehör gerechnet ward) betreffe Fürst Wolfgangen; das letzte sey mit Herzog Georg und dessen Söhnen und dem Herzog Carl zu Münsterberg, aber nicht zur Verunglimpfung geschehen ꝛc. Es vergiengen aber an drey Jahre, ehe der Handel zu Ende kam. Man stellte die Sache auf schiedsrichterlichen Ausspruch des Bischofs Adolph zu Merseburg, und Graf Ernsts zu Mannsfeld, die dann zu Naumburg 1523 erkannten: die Fürstin solle mit ehestem nebst den ernannten oder gesetzten Mitvormündern und mit Beglaubigung ihrer Vormundschaft von wegen ihrer Pflegbefolnen (der Mundeleyen) dem Churfürsten nochmals wegen Wörlitz die Aufkündigung thun; dieser aber bald drauf die niedergelegten fünf tausend Gulden Kauf und Baukosten von ihr anzunehmen, und Wörlitz abzutreten gehalten seyn, bis dahin es pfleglich nutzen; wegen der 3000 Gulden (Fürst Rudolphs) und Hatzgerode und Güntersberg aber solle die Fürstin dem Churfürsten „von wegen ihrer Vormundschaft„ Unterricht und Antwort zu thun schuldig seyn. So ward Wörlitz wieder befreyet, und 1524 nahm daselbst die Fürstin, als in ihrem Leibgeding, die besondre Huldigung ein *) Wegen Güntersberg und Hatzgerode

*) Beckm. Th. III. S. 399. hat den Spruch Auszugsweise. —

de liegt die Sache noch im dunkeln, wie davon im ersten Theil *) schon gehandelt worden **) Die übrigen vormundschaftlichen Handlungen gehören in die Kirchengeschichte des Fürstenthums Anhalt, wo sie im Zusammenhang zu suchen sind.

Nachdem nach und nach die Fürsten der Vormundschaft ledig worden waren, kommen sie in einigen Vorfällen zusammen vor. Beckmann hat den Vorrath, den er gebrauchen konnte, nicht genug bekannt gemacht, und nur wenig angeführt, manches an gehörigen Orten gar nicht berührt. Also was er zerstreut vorträgt, hier neben einander!

So lange ihre Mutter lebte, und sie selbst verschiedentlich durch die ehemaligen Vormünder eingeschränkt wurden, trugen sie eben keinen Gefallen an der Reformation, bis endlich auch über sie die Wahrheit einen desto rühmlichern Sieg davon trug, je grösser die Hindernisse, die ihr entgegen stunden, waren. Zum Schmalkaldischen Bunde traten sie zwar 1536 ebenfalls, machten aber dabey die ausdrückliche Ausnahme, daß es nur einzig und allein auf die Religion angesehen seyn sollte; ja Fürst Georg wollte gar nichts damit zu schaffen haben, sondern der göttlichen Führung die Sache überlassen, welches an sich zwar gut war, aber doch menschliche Thätigkeit nicht ausschliessen soll. Als man 1546 sich wirklich auf eine ausserordentliche Art rüstete, und selbst Luther noch vor seinem Ende zu einem nun unvermeidlichen Vertheidigungskriege rieth; so verlangte man von ihnen 9000 Fl. zu dieser Unternehmung. Sie schlugen es aber ab; allein gegen gegebene Versicherung bewilligten sie endlich die Hälfte, nahmen aber keinen weitern Antheil am Kriege. Als indessen nach dem Treffen auf der lochauer Heide und der Gefangenschaft des Churfürsten zu Sachsen Karl V im Lager vor Wittenberg die nordlichen teutschen Religionsangelegen-

*) Th. I. S. 712. not. *)

**) Indessen 1536 wurde es doch von dem Grafen von Stolberg durch die gesammten Fürsten abgelöset Beckm. Th. III. S. 164.

legenheiten bestimte, so nutzte der Graf von Ladrona, welcher auf Fürst Wolfgangs Lande einen Anschlag hatte, wie oben schon erzählt worden, diesen Umstand; und ob er gleich gegen den Churfürsten von Brandenburg und den Markgraf Johann, es, wie er vorgab, bey dem Kaiser nicht anhängig machen wollte, daß sie vor 10 Jahren sich gegen denselben verbunden und dadurch ihre Lande verwirkt hätten, wenn sie auf Wolfgangs Lande Verzicht leisten wollten; so muß er doch den Kaiser gegen sie aufgebracht haben, wie der Erfolg lehrte, den wir oben angezeigt haben. Die Fürsten sahen sich also genöthigt, den Kaiser im Lager ihre Apologie zu übergeben, welche im Hortleder *) befindlich ist. Sie selbst behielten nun zwar ihre Lande, mußten aber ihre Geldforderungen an Oestreich von Fürst Rudolph her schwinden lassen, welches dem Besitzer von Peru eben nicht zum Ruhm gereicht, und hätten aller Bemühungen und Vorsprache ungeachtet, vielleicht noch Fürst Wolfgangs Lande verloren gehen sehen müssen, wenn sich nicht endlich die Lage der Sachen so unvermuthet geändert hätte. **)

Eine merkwürdige Begebenheit während ihrer gemeinsamen Regierung ist diejenige, welche sich auf die Grafschaft Lindow bezog. Die Fürsten Adolph und Albrecht von der Zerbstischen Albrechtinischen Linie hatten 1457, wie im ersten Theil gezeigt worden, diese Grafschaft wiederkäuflich an sich gebracht. Im Jahr 1524 starb mit dem Grafen Wichmann das alte Lindow-Ruppinische Geschlecht aus. Churbrandenburg, dessen Vasall dieses Haus gewesen war, machte nun auf Lindow selbst Ansprüche, und verlangte noch in eben diesem Jahre gegen Erlegung des Kaufgeldes die Grafschaft abzulösen. Die Sache verzog sich aber, vielleicht wegen der Minderjährigkeit der Anhaltischen Fürsten, deren Mitvormund der Churfürst war, und weil man wegen

*) Th. 8. Cap. 7. 8. 9.

**) Diese Erzählung ist genommen, theils aus ihrer Vertheidigung, theils aus Beckm. Th. IV. S. 579. 580; und den oben S. 111. angeführten Stellen.

gen des Werths des Geldes nicht einig werden konnte, nach verſchiedenen Handlungen bis 1538, in welchem der Churfürſt den Fürſten, zu deren beſondern Antheile alſo Lindow gehört haben muß, indem Wolfgangs gar nicht erwähnt wird, das Geld anbot, und die Einräumung verlangte. Man hatte deshalb vorher mehrere Zuſammenkünfte zu Berlin, Trebbin und Wittenberg gehalten, und beſonders wurde über den wahren Werth einer Mark feinen Brandenburgiſchen Silbers geſtritten und von den Schöppenſtühlen zu Magdeburg, Zerbſt und Brandenburg Gutachten eingeholt. Die Gutachten fielen verſchiedentlich aus. Zu Magdeburg erkannte man ſchon 1524 dem neuen Domprobſt Fürſt Georg zu Ehren, nicht aber zu Urtheil oder Recht: eine Mark ꝛc. begreiſe 16 Loth oder 8 Rthlr., das Gewicht aber ſey unterſchieden, und 1537 nach einer beſtimten Anfrage Fürſt Johanns II, ſie betrage bey ihnen 4 Rheinl. Gülden weniger ein Ort. Die Brandenburgiſchen hingegen ſprachen 1524: eine Mark feinen Brandenburg. Silbers halte bey ihnen nach lang hergebrachter Uebung 18 Loth und werde mit achtehalben Rheinl. Gulden bezalt. *) Es blieb alſo vor der Hand die Sache noch auf ſich erliegen, und werden wir anderwärts deren Endigung erſehen. **)

Von ihren gemeinſchaftlichen geprägten Münzen hat Beckmann mehrere beſchrieben und abgezeichnet ***) Sie waren Früchte der einheimiſchen Bergwerke, welche ſie mit den übrigen Fürſten zu Anhalt gemeinſchaftlich empor zu bringen ſuchten.

Hieher gehört auch die Anzeige von dem Alaunwerke, das die Fürſten Joachim und Georg III 1542 zu Brambog im Roslauiſchen anlegten †) Die immer ſtärker werdenden Ausgaben nöthigten den Fürſten auf ſolche Mittel zu denken.

Für beſſern Anbau ihres Landes waren ſie auch beſorgt. Einzelner von ihnen theils zuſammen, theils beſonders aufgeführter

*) Beckm. Th. IV. S. 564.
**) Beckm. Th. III. S. 337. 338.
***) Th. IV. S. 551. †) Beckm. Th. II. S. 66.

führter oder verbesserter Gebäude in Dessau, Zerbst, Warmsdorf, Hatzgerode nicht zu gedenken, führe ich zum Erweis nur den neuen Anbau des Dorfes Rosenfeld 1543 an. Es hatte bisher nebst der dahin gehörigen Marke wüste gelegen, und niemand glaubte, daß jemals da Menschen gewohnt hätten. *) In eben dem Jahr bauten sie das einigermaßen hergestellte Lippene wieder auf. **) Doch hatte Anhalt keinen einländischen Baumeister zu größern Werken. Es waren meistens Italiener, die die Oberaufsicht hatten.

Der Umstand, daß die Zerbstische Linie von Albrecht dem III endlich abgieng, veranlaßte anfänglich eine gemeinschaftliche Regierung mit Fürst Wolfgang und nachher verschiedentliche Theilungen der ihr zuständig gewesenen Lande. Nach wechselseitigem Tausche 1542 setzten sie sich endlich mit demselben in Rücksicht der Lande ganz auseinander, und kamen auch unter sich zu einer Theilung 1544-1546. ***) Der älteste Prinz, Fürst **Johann** II erhielt darinnen Zerbst und die übrigen jenseits der Elbe liegenden ihm zustehenden Aemter und Städte; der zweyte, Fürst **Georg** III erhielt Plötzkau, Warmsdorf, Güsten nebst dem ganzen Harz und die Freyheit zu Zerbst zwischen dem Schlosse und Bartholomäi Kirche; der dritte, Fürst Joachim aber bekam Dessau, Lippene, Ragun, Jeßnitz, Wörlitz und Zubehör. †)

Fürst Georg III wird auch, und das mit allem Rechte der **Fromme** genannt. Er wurde in seiner frühesten Jugend schon dem geistlichen Stande gewidmet, und hätte, wäre er auch noch als Römischkatholischer weniger gewissenhaft gewesen, leicht zu Bißthümern kommen können, da nicht nur seine Vettern Magnus und Adolph zu Magdeburg und Merseburg, sondern auch der alles vermögende Herzog Georg der

Reiche

*) Beckm. aus einem fürstlichen Saalbuch Th. III. S. 384.

**) Eben daselbst Th. III. S. 390.

***) Ehe nemlich alles zur Richtigkeit gekommen. Im Jahr 1544 wurde es verabredet, 1545 den 12 Febr. der Vergleich wegen Bernburgischen Tausches ausgewechselt.

†) S. eben S. 57. und Beckm. Th. III. S. 73.

Reiche zu Sachsen für ihn sich besorgt erzeigten. Im Jahr 1518 wurde er Domherr zu Merseburg und kam zur Coadjutorie der Domprobstey zu Magdeburg, welche sein Vetter Magnus bekleidete, in Vorschlag, welches auch, besonders da der Erzbischof Cardinal Albrecht es selbst betrieb, und seine Sache dem Cardinal Julius von Medici, des Papst Verwandten empfohl, 1524 zu Stande kam. Nach Magnus Tode folgte er ihm auch in der Würde wirklich nach, wozu Bischof Adolph von Merseburg viel beytrug, und legte den um diese Zeit vorzüglich in den teutschen Stiftern gewöhnlich gewordenen Domherrn Eid ab *) Seiner Rechtskenntnisse wegen zog ihn der Cardinal Albrecht bald zu wichtigern Geschäften, und ernannte ihn 1529 zu seinem Rath in der Erzstiftischen Regierung. In eben dem Jahr hatte er Gelegenheit Bischof zu werden, wozu vorzüglich sein jüngerer Bruder Joachim am Dresdner Hofe mitwirkte. Er aber schlug es aus, so gern, wie er selbst an ihn zurückschrieb, er auch seines Hauses Bestes dadurch vielleicht schaffen könnte. Die Ursachen seiner Weigerung machen seinem Verstande und Herzen Ehre. Die große Verantwortung, welche ein Bischof zu geben habe, seine Jugend, da er erst 22 Jahr sey, die Unkosten besonders wegen der nöthigen Dispensation, die jemanden, (vielleicht dem resignirenden Bischof?) zu reichende Pension, welche ihn der Simonie verdächtig machen könnte, die vielleicht nöthige Erkaufung der Stimmen des Capitels, wenn auch der Papst dispensirte, welches doch vor Gott nicht zu verantworten sey, und endlich Mangel an Kenntniß der Gelegenheit des Stifts und die **Ausbreitung der Lutherischen Seckte** (also war er noch eifrig

*) Beckm. Bemerkung Th. V S. 156. hat ihre gute Richtigkeit, und Kenner der Geschichte der teutschen Domkapitel werden auch hier den Einfluß der Reformation, welcher man dadurch entgegen arbeitete, nicht verkennen. Sonst hat ihm statt der Ahnenprobe der Churfürst zu Brandenburg sein Vormund ein Zeugniß seines Edlen Herkommens an das Domkapitel zu Merseburg ertheilt, ehe er aufgenommen wurde.



eifrig römisch) liessen es ihm nicht zu. *) Es wurde also nichts daraus. Nach seiner Mutter Tode lernte er, vorzüglich aus Lutheri Schriften, in Vergleichung mit der Lehre der elenden Prediger und Mönche, die um ihn waren, so sehr auch seine bisherigen Vormünder, besonders Herzog Georg zu Sachsen, ihn abzuhalten suchten, fast in eben der fortschreitenden Folge als Luther, die Wahrheit nicht nur erkennen, sondern brachte auch seine Brüder gleichfalls dazu. Es war von einem so gelehrten und gewissenhaften Fürsten, der blos aus Liebe zur erkannten Wahrheit nach eignen Untersuchungen handelte, nicht anders zu erwarten, als daß er nun eben so eifrig und gewissenhaft seinen neuen Einsichten folgen würde, als vorhero, wie er noch an Rom hieng. Dies beweist sein ganzes Leben, und das Zeugniß Luthers, der nicht heuchelte, ja selbst das rühmliche Urtheil, das der doch damals 1547 so aufgebrachte Karl V von ihm fällte: daß unter allen Fürsten des Römischen Reichs keiner wäre, den er ihm an Frömmigkeit vergleichen oder vorziehen könnte, und hoffe er, er werde durch ihn vor andern noch in Religionssachen etwas nützliches ausrichten **) Die feste sichre Sprache, der freymüthige Ton, mit dem er den feinen Einwendungen, den das Herz bewegenden Vorstellungen, dem Ansehen eines gebietenden Pflegvaters, das Herzog Georg gegen ihn gebrauchte, entgegensetzte, und ihn dadurch wenigstens so in die Enge trieb, daß er von sich in seinen vertrauten Schreiben gestehen mußte: ein alter Hund lasse sich nicht mehr abrichten, bezeugen, daß er aus Ueberzeugung schrieb und handelte. Er war Feind aller auch nur gewaltsam scheinenden Unternehmungen für die Reformation, und mißbilligte

*) Das Schreiben hat Beckm. Th. V S. 156. 157.

**) Beckm. Th. V S. 163. Damit vergleiche man nun einmahl das Urtheil der Papistischen Verfolger, welche das Restitutionsedict von Ferdinand II ausbrachten, welches in den Khevenhüllerschen Annalen (Leipziger Ausgabe) Tom. XI. S. 433. steht: Fürst Georg zu Anhalt sey ein Erz Lutheraner und selbst Prädicant gewesen, habe die Kanzel bestiegen :c. Er hatte übrigens sich selbst durch Churmainz bey dem Kaiser für die Sache der Religion verwendet. Seckend. S. 2136.

ligte an Luthern die lebhafte und oft sehr beissende Schreibart, die derselbe ohne Ansehen der Person gegen fast jeden Gegner namentlich 1542 im Streit wegen Wurzen gebrauchte *). Fürst Georg war in der Art zu denken mehr dem Melanchthon als Luthern ähnlich. Luther gab ihm zur Antwort: Fürst Georg ist frömmer denn ich, wo der nicht in Himmel kommt, werde ich wohl heraus bleiben. Ich weiß, daß es Ew. fürstlichen Gnaden christlich, wohl und gut meinen; so will ich mich auch nicht dünken lassen, daß ich allein den heiligen Geist habe, will meine scharfe Feder bey meinem Schreibzeug legen und beten helfen! Da pacem Domine in diebus nostris. Eben so wenig gefiel ihm die kriegrische Verfassung des Schmalkaldischen Bundes. Nach 1547 würde er wohl anders geurtheilt haben. Er beurtheilte andere zu gut, nach sich selbst.

Nach dieser veränderten Gesinnung blieb er doch im Geistlichen Stande. Hätten mehrere teutsche Fürsten das gethan, und so wie er nach Evangelischen Grundsätzen, wie es auch anfänglich von den Bischöfen gefordert ward, ehe die Landesherrn den Bischof vorstellen mußten, die geistliche Gerichtsbarkeit geübt, so möchten wohl die Bißthümer in den Evangelischen Landen Bestand gehabt haben, und der Kaiser hätte einen Theil seiner alten an die Hierarchie verlornen Gerechtsamen, sie als Oberhaupt der teutschen Kirche mit ihrer geistlichen Gewalt zu beleihen, wie bis 1122 die Kaiser thaten, wieder erlangen können. Er für seine Person machte wirklich diesen Gebrauch seiner Domprobsteylichen und Archidiaconalrechte bey Einführung des lutherischen Lehrbegriffs rc. in dem Theile von Anhalt, den er mit seinen Brüdern besaß, und einen Versuch in Magdeburg.

Um nicht etwa von den Besitzungen seines Hauses, als Geistlicher ausgeschlossen zu werden, so wendete er sich 1532, nachdem er sich zum Subdiaconus ordiniren lassen, an den Kaiser Karl V, und ließ das seinen Vettern Albrechtischer Linie

*) Beckm. Th. V. S. 159.

Linie ehedem gegebne, und von uns zu seiner Zeit berührte Privilegium, so, daß der geistliche Stand ihm an seiner Fürstl. Gerechtigkeit keinen Eintrag thun sollte, auf sich ausdehnen *). Und so wurde er als wirkl. regierender Fürst auch ein Geistlicher. Sein Briefwechsel mit Luthern, Melanchthon u. a. m. wurde von dieser Zeit an häufiger, und ist theils in seinen eignen, theils dieser Männer Werken zu finden. Sein Studiren sezte er nun Amtswegen immer mehr fort, und gelangte zu so guten Einsichten, daß er mit Ehren unter den nüzlichen Schriftstellern jener Zeit erscheinet. Ausserdem hat er vielmal geprediget, und so, daß der Churfürst von der Pfalz urtheilte, wenn er zwischen dem Kaiserthum und des Fürsten Georgs Predigertalenten wählen sollte, er leztere vorziehen würde.. **) Die Neuheit der Sache erregte sonst auch ein ausserordentliches Aufsehen.

Im Jahr 1544 erhielt er eine Gelegenheit, wo er seinen Lieblingsgedanken, der bischöflichen Würde ihre alte Beschaffenheit wiederzugeben, in etwas realisiren konnte. Herzog August zu Sachsen wurde 1544 den 14 May zum Administrator des Stifts Merseburg postulirt, und verlangte ihn zwey Tage nachher zum Coadiutor (richtiger als Weihbischof nach evangel. Grundsäzen, wenn man jene Ausdrücke der Hierarchie hier brauchen darf, Präsident des Consistoriums sagen andre) weil er das Bischöfliche Amt nicht selbst verwalten könnte. Das Capitel, ingleichen die vornehmsten evangelischen Theologen, die Prediger des Stifts und fast jedermann waren damit theils wohl zufrieden, theils riethen sie ihm an, drangen in ihn, diese Würde zu übernehmen, welches er auch that, und darauf im Dom zu Merseburg feierlich nach evangelischer Art von Luthern ordinirt wurde. Melanchthon fertigte ihm ein Attestat über die beschehene Ordination aus. ***) Auf seinen Domcapitular-Eid, hatten ihn einiger Gegner Vorwürfe längst gewiesen, als

*) Es steht in Beck. Th. IV. S. 524. und Th. V. S. 158.
**) Beckm. Th. V. S. 162.
***) Beckm. Th. V. S. 160. ꝛc.

als er evangelisch wurde; jetzo focht man auch seine Ordination an.

Auf beydes wußte er nicht nur christlich und gelehrt, sondern auch sinnreich und witzig zu antworten, wie diese Antworten aus seinen Schriften beym Beckmann angezogen sind*). Er führte darauf die Reformation vollends im Stifte ein, und erfüllte alle Pflichten seiner Würde mit möglichster Genauigkeit. Zu seinem besondern Unterhalt waren ihm jährlich 3000 Gülden Meißn. nebst 300 Sch. Haber, 100 Sch. Korn, 50 Scheffel Gerste und 20 Sch. Weitzen und von den domprößstl. Einkünften 100 fl. ausgesetzt, auch auf die letztere ihm die Anwartschaft gegeben. Die Kirchenordnung für Herzogs Moritz Meißn. Lande vom Jahr 1544 rührt von ihm größtentheils her. Luthers Tod und der Schmalkaldische Krieg waren für ihn zwey sehr unangenehme Ereignisse. An jenem verlor er —— wer Luthern kennt, weiß wie viel! — und dieser bedrohete Religion und Vaterland mit dem Verluste der Freyheit, und ihm, wenn ihn anders das schreckte, mit dem Verlust seiner Würde und Lande. Die Gefahr der Religion gieng ihm zu Herzen. Seine Gelindigkeit, seine edle stille Größe, die selbst Karl V zu mißhandeln zauderte, waren ihm doch etwas vortheilhaft. Vielleicht gedachte auch Karl ihn zur Erreichung seiner Absichten in der Folge nutzen zu können, wie sein oben gemeldeter Antrag zeigt, worinn er sich aber geirrt haben würde, wenn er nicht Gewissensfreyheit lassen wollte. Eine Folge der Siege Karls V war es, daß er seine Coadjutorstelle 1548 resignirte, so wie Herzog August das Stift selbst 1549 aufgab und dem Titularbischof von Sidon, Michael Heldung, dem Verfertiger des Interims einen Platz machte.**) Fürst Georg hatte aber seine Domherrstelle noch beybehalten. Weil nun einige Capitularen ohne seine Zuziehung, ob er gleich Senior war, den Sidonius zum Bischof postulirt hatten, so wohnte er zwar dessen Einführung 1550 bey, wiederholte aber seine

*) a. a. O. S. 156. 161. 162. **) Seckend. a. n. I.

seine schon vorher gegen die Postulation gethane Protestation nunmehr auch bey der Besitzergreifung. Dieser Umstand scheint dazu beygetragen zu haben, daß Sidonius um desto eher das Stift leidlich und in einigen Stücken löblich behandelt hat, obgleich nicht ganz so, wie Fürst Georg es wünschte und forderte. *)

Und nun lebte er destomehr zum Besten und Nutzen seines nähern Vaterlandes. Im Jahr 1546 war man zu einer Theilung der bisher gemeinschaftl. Lande geschritten. Fürst Georg erhielt zu seinem Antheil: Warmsdorf mit Zubehör, Plötzkau und den ganzen Harz, und regierte dasselbe mit christlicher Wohlthätigkeit, baute das Schloß zu Hatzgerode, und andre Gebäude, Kirchen, Schulen rc. traf gute Einrichtungen zum Unterhalt der Geistlichen, der Kirchen und Schulen, bestätigte die Privilegien von Hatzgerode, und Güsten, und dergleichen mehr, nahm sich auch fernerhin der Besorgung des Kirchenwesens in Anhalt treulich an.

Er starb im Jahr 1553 den 17 October auf dem Schlosse zu Dessau, im 47ten Jahr seines Alters, und liegt in der dasigen Kirche begraben. In Warmsdorf pflegte er sich ebenfalls oft aufzuhalten. In seinem Testamente bedachte er seine Bedienten, milde Stiftungen, Kirchen- und Schuldiener reichlich. Vermält ist er nie gewesen. Seine allgemein anerkannte, von Freunden und Feinden hochgeschätzte Tugenden haben ihn unsterblich berühmt gemacht. Der Umstand, daß man an Fürsten bisher sie alle in Vereinigung niemals, einzeln so selten wahrnahm und noch jetzo wahrnimmt, haben dazu besonders sehr viel beygetragen. Flacius Illyrikus allein ists, der ihm zu nahe zu treten sich getrauet hat. Wenn die Bemühung der Gelehrten seiner Zeit, ihre Empfindungen auszudrücken unbekannt und ungeschätzt seyn werden, wird sein Andenken noch im Seegen blühen. Er-

*) Beckm. (vorzügl. aus des Fürsten Schriften) Th. V. S. 16.. rc.

Er hat mehrere Schriften herausgegeben. Sie sind sämtlich theologischen Inhalts, ob er gleich auch in den Rechten, der Geschichte und der Kenntniß der Natur und ihrer Kräfte es weit gebracht hatte. Sie sind mehrmalen gedruckt worden, und eben so erbaulich, als zur Geschichte dieser Zeit brauchbar. Auf seine Veranlassung und unter seinen Augen rühmt sich *) Brotuff sein Werk über die Anhaltische Geschichte geschrieben zu haben. Fürst Georg hatte einen bessern Mann verdient, und wäre das Werk bey seinem Leben erschienen, es möchte besser ausgefallen seyn **).

Der zweite Bruder, den Jahren nach der jüngste, war Fürst **Joachim**. Er ist nach den Universitäts Jahren meistens am Herzog Georgs Hofe erzogen worden, und begleitete diesen Fürsten auf den Augsburgischen Reichstag 1530.

An den gemeinschaftlichen Handlungen seiner Brüder hatte er den gewöhnlichen Antheil; war Liebhaber vom Bauen, welches Dessau erfuhr, wo er besonders an Schloßthürmen rc. baute; sorgte — und zwar wie jener Fürst Albrecht in Zerbst im Finanzwesen — in eigner Person für gute Polizey in der Stadt Dessau (Polizeydirectoria hatte man noch nicht!) ging selbst in den Fleischbänken, Brodbänken und andern Orten alle Wochen herum, um zu sehen, **wie man Haus hielte** (das ist wohl nur ein Ausdruck des gemeinen Lebens statt: wie es überhaupt zugienge; sonst wäre es ein hervorstehender Zug, ein Zug eines Römischen Censors —) und ob man den Armen das Ihrige vor ihr Geld gäbe. Neuen Anbauern bewilligte er Holz aus seinen Waldungen Geld rc. sich in Dessau anzubauen, und beförderte dadurch, und ganz natürlich auch durch das eigne Bauen besonders am Schlosse ***), den Wohlstand der Stadt ungemein. Von

 seiner

*) S. dessen Genealogia rc. in der Vorrede gleich Anfangs

**) Beckmann hat im V und VI Theil sehr weitläuftig von diesem Fürsten gehandelt, wovon aber das meiste für unsern Plan nicht tauglich ist.

***) Beckm. Th. III. S. 248.

seiner Jugend an liebte er die Einsamkeit, und äusserte einen gewissen Hang zu einer schwermüthigen Tiefsinnigkeit. Eine Anzeige, mit jenen Handlungen zusammengenommen, welche Gaben in diesem Fürsten schlummerten. Sein Wirkungskreis war ihm, zum Theil aus Schuld des Zeitalters, zu enge. Er that, was er thun konnte, und unbefriedigt, und der Muße ungewohnt fühlte er das Leere zu lebhaft. Luther suchte ihn aufzumuntern. Ein Stück eines Schreibens haucht so ganz den Geist dieses edlen Mannes, daß ich es ungern übergehen kann. Auch Melanchthon, Camerarius und andre grosse Männer schätzten ihn ausnehmend, und stunden mit ihm in Briefwechsel. Sein Vermund Herzog Georg schien es an ihm am meisten ungern zu sehen, daß er auch evangelisch wurde. Eine sehr lesenswürdige Unterredung mit diesem Herzoge theilt Beckmann aus seinem Schreiben mit. Eben die gerade Offenherzigkeit und Freymüthigkeit, als sein Bruder und Vetter zeigten, ja noch mehr, und eben so viel Scharfsinn als Gelehrsamkeit, enthielten seine Antworten.

Er starb 1561 den 6 Decemb. und liegt in Dessau begraben. *) Eine Gemalin hat er nicht gehabt.

Der dritte und älteste der Brüder war Fürst Johann II: in der Gesinnung seinen Brüdern nicht ungleich, und war als ältester mit der Regierung mehr beschäftiget.

Noch ehe er in seinen Landen selbst regierte, gieng eine merkwürdige Staatssache durch seine Hände. Nach vielen mißlungnen Versuchen in seine Reiche sich wieder einzudrängen, hatte sich der vertriebene Nordische König Christian II abermals auf den neuen Beystand einiger teutschen Fürsten Rechnung gemacht, und setzte einige Höfe für sich in Bewegung. Churbrandenburg desto eher zu gewinnen, schrieb er 1527 den 19 August an den Fürsten Johann II, der sich damals am Hofe zu Berlin enthielt, von Schweinitz aus, und

*) Beckm. Th. V. S. 173. — 176.

und ersuchte ihn um eine persönliche Zusammenkunft, die er jedoch bald wieder abschrieb. Es vergiengen mehrere Jahre, und Christian II kam unterdessen in Gefangenschaft. Herzog Albrecht von Mecklenburg bemühte sich für seine Befreyung, gerieth aber in der Stadt Koppenhagen, wo er 1536 belagert wurde, in Gefahr, selbst nebst seiner Gemalin Anna, der Schwester der Gemalin unsers Fürsten der Margaretha, seine Freyheit zu verlieren. Erstere schrieb also ihrem Schwäher den 20 Januar 1536 aus Koppenhagen und bat um Beystand für sich, ihren Gemal, und den gefangenen König Christian II. Die dritte Schwester die Herzogin zu Braunschweig, Elisabeth that ein gleiches kurz nachher. Er verwendete sich auch wirklich bey dem Churfürsten Joachim zu Brandenburg, der sodann Vorschläge thun ließ. Zu dem auf dem Palmsontag angesetzten Tage luden Herzog Albrecht zu Mecklenburg und H. Christoph zu Holstein den Fürst Johann auch ein, welches er aber abschlug, und ihnen anrieth, die von dem Churfürsten bewirkten Vergleichsvorschläge anzunehmen, und, da auch die Hanseestädte sich mit dem König Christian III vertragen hätten, ihrem Beyspiel zu folgen. Jene sahen sich genöthigt, diesen Ausweg obgleich ungern zu betreten. *)

In seinen Regierungsantritt fällt die überhand nehmende Ausbreitung der Reformation in seinen und seiner Brüder Landen. Anfänglich war er sehr dagegen, und würde ihr, ohne Fürst Wolfgangs, seines Oncles, Einwirkung grosse Hindernisse entgegen gesezt haben; allein ob er gleich noch 1530 auf dem Augsburgischen Reichstage Klage beym Kai-

*) Beckmann erzält hier aus Urkunden. Gebhardi in der Dänischen Gesch. (Allgem. W H 33 Th.) S. 135. ꝛc. 143. ꝛc. 152. 153. hat die Hauptsache, aber von einer Dazwischenkunft Churf. Joachims nicht ein Wort. Pauli in der Pr. Staatsgesch. Th. III. S. 15. hat es besser in der Kürze vorgestellt, ohne jedoch des Fürsten Johann zu erwähnen. Frank und andre Mecklenb. Schriftsteller haben noch sehr viele Besonderheiten; doch diese auch nicht.

ser über Zerbst und Bernburg erhob, deren letztes ihm gar nicht; ersteres aber zur Hälfte gehörte, so änderte er doch nach der Mutter Tode seine Gesinnung bald; und nach dem Luther ihn noch durch ein sehr eindringliches Schreiben *) über manche Bedenklichkeiten und äussere Verhältnisse 1533 hinweggerückt hatte, hatte die Einführung keinen weitern Anstand.

Karl V. zälte ihn mit unter die gemäßigt denkenden Fürsten; und, da er den Schiedsrichter in Glaubenssachen nicht ohne Nachtheil des Päpstlichen Ansehens immer mehr vorstellen wollte, so war Fürst Johann unter denen, von welchen er über das im Werke seyende Regensburgische Interim Erkundigung einzog, und durch den er Luthern um seine Meinung über die Punkte, nach welchen eine Vereinigung zu hoffen seyn möchte, befragen ließ. **) Auch bey den Nachbarn hatte er Achtung. Die beyden Brüder Markgrafen zu Brandenburg, Churfürst Joachim I und Cardinal Albrecht wälten ihn zum Schiedsrichter 1533, und kamen ihrer Irrungen halber nach Zerbst zusammen. ***)

Als 1546 die gänzliche Auseinandersetzung der Lande erfolgte, erhielt er das Zerbstische zu seinem Antheile. Die Stadt Dessau erhielt von ihm bey seinem Abschriden zum Andenken eine silberne Schale mit einer sich drauf beziehenden Innschrift, welche auch zu Beckmanns Zeiten noch vorhanden war. †)

Auch er hatte den wirthlichen Geist seiner Mutter, liebte nützliches Bauen, gab Baufreyheiten, und Holz aus seinen Waldungen. Er pflegte zu sagen: „Er wäre ganz „geneigt, seinen Unterthanen mit Holz und anderer Noth„durft

*) Es steht bey Beckmann Th. V. S. 171.

**) Beckm. Th. V. a. a. O.

***) Sein Ausspruch ist zu finden in Beckm. Th. III. S. 294. Und 15.7 war eben daselbst die Zusammenkunft wegen des Burggrafthums Magdeburg zwischen Chursachsen und Magdeburg gehalten worden, wie anderwärts schon angeführt ist.

†) Eben das. Th. III. S. 371.

„durfte auszuhelfen, und sähe lieber, daß ein Mensch neben „und bey ihm wohnte, denn daß das Holz im Walde stün- „de, und darunter sich Hirsche und andre wilde Thiere auf- „halten sollten„. *) Bey solchen Beyspielen ist es dem Kenner der ältern Zeiten begreiflich, wie Teutschland — denn das 16te Jahrhundert hat mehr solcher teutschen Fürsten gehabt — sich zu einer so starken Bevölkerung heben und in der Folge einen dreyßigjährigen Krieg aushalten können, in welchem es durch Hunger, Pest und Krieg und Plünderungen auswärtiger einzelner Menschen und ganzer Völker, so sehr mitgenommen wurde. **Ausserdem hat er auch sonst in allen Sachen sich des gemeinen Nutzens angenommen.** **) Ein ausserordentlicher Lobspruch des Fürsten, den man so selten zu ertheilen Gelegenheit findet.

Sein Aufenthalt in Zerbst war kurz. Schon 1544 rührte ihn der Schlag und er blieb immer kränklich, bis zu seinem Tode 1551 den 4 Febr.

Er war seit 1533 vermält mit **Margaretha** der Wittwe des Herzogs Georgs zu Pommern einer Prinzessin des Churfürsten Joachims zu Brandenburg, welche etwa 1543 verstarb. ***) Er erzeugte mit ihr sechs Kinder 3 Söhne und 3 Töchter. Letztere waren 1) **Maria**, geboren 1538 den 1 Dec. und den 28 Aug. 1559 dem Grafen Albrecht zu Barby vermält, welche 1563 verstorben. 2) **Margaretha**, geboren den 18 Aug. 1541, gestorben 1547 den 25 Jul. 3) **Elisabeth**, geboren 1545 den 15 Oct. wurde 1565 den 8 Jan. Aebtissin zu Gernrode, und vermälte sich 1570 den 9 Jul. mit Grafen Wolfgang zu Barby und starb 1574 den 26 Sept. Von ihren Mißhelligkeiten mit ihren Brüdern wollen wir unten reden. Die Söhne

 waren

*) Beckm. Th. V. S. 175.

**) Sind vermuthlich Worte eines Zeitgenossen, oder Folgerungen aus vorliegenden uns fehlenden Datis.

***) Beckmann hat die Angabe nicht. Lenz S. 352. sagt 1543.

waren 1) Carl, geboren den 24 Nov. 1534. 2) Joachim Ernst, geboren den 20 Oct. 1536. 3) Bernhard, geboren den 17 May 1540. *)

Von dieser drey Prinzen Geschichte wollen wir zuerst das alle zusammen betreffende, und denn der Fürsten Carl und Bernhard besondere Geschichte hier noch bis zur Vereinigung des Fürstenthums mitnehmen.

Beym Absterben des Vaters waren sie noch nicht großjährig. Die Vormundschaft führten die Vatersbrüder, besonders nach Absterben Fürst Georgs III der Fürst Joachim. Die Anhaltischen Geschichtschreiber sind mit Stillschweigen über diesen Punkt weggegangen. Nur beyläufig thut dessen Beckmann Erwähnung **) Als Fürst Johann 1551 verstarb, war der älteste Prinz Carl erst 17 Jahr alt, und trat 1556 zu Ende des Jahres die Regierung an, daß also das (vollendete) ein und zwanzigste Jahr das Ziel der Großjährigkeit gewesen ist. ***) Ihr Vater hatte ihnen zunächst das Zerbstische hinterlassen. Mit dem Tode Georgs III wurde auch der Harz, Plötzkau, Warmsdorf und Güsten ihnen und ihrem Oheim anfällig, dessen Lande aber ebenfalls nach seinem Tode an sie fielen, und noch grösser war der Zuwachs, als Fürst Wolfgang seine Regierung niederlegte und ebenfalls ihnen seine Lande 1562 überließ. Hierdurch kam das ganze Fürstenthum an diese Linie. Ob die drey Brüder unter sich getheilt haben, finde ich nicht bestimmt angegeben. †) Aus einzelnen Umständen aber sieht man doch, daß auch sie eine Theilung gemacht haben.

Carl

*) Beckmann Th. V. S. 173. Lenz S. 353.

**) Eben ders. Th. IV. S. 575. bey Gelegenheit einer den Bernburgern von Fürst Wolfgang ertheilten Begnadigung wegen des Frohnpfennigs, welchen er für sich und seinen Vetter als Vormund genehmigte — Brotuf Bl. CVII.

***) Beckm. Th. V. S. 177. Wenigstens ist Melanchthons Glückwünschungsschreiben am 3 Dec. vergl. vorstehende Note —

†) Sagittar. hist. princip. Anh. p. 164. §. II. sagt es. Verglichen von Mosers Staatsrecht des Hauses Anhalt S. 189.

Carl hat Zerbst, Bernhard Dessau, und Joachim Ernst, Roslau, wenigstens als Residenz gehabt. Es war indessen ohne langen Bestand, und Fürst Joachim Ernst brachte 1570 das ganze Fürstenthum zum erstenmale, seit dem es Fürsten zu Anhalt gab, zusammen. Von gemeinschaftlich vorgenommenen Handlungen, finde ich nur wenig anzuführen. — Sonderbar, daß hier von Huldigungen und dergleichen nichts bestimmtes angeführt wird. Desto merkwürdiger aber sind einige Begebenheiten, welche in diese Zeiten fallen, und das ganze Fürstenthum angehen.

Es wurde nemlich im Jahr 1562 über das ganze Fürstenthum Anhalt von Seiten des Reichs eine Verfügung getroffen, die wohl eine Folge der freundschaftlichen Gesinnungen Kaisers Maximilian II gegen den Churfürst August zu Sachsen war, von der übrigens meines Wissens das Haus Anhalt keine vorläufige Wissenschaft gehabt hat. Es war die dem Hause Sachsen ertheilte Anwartschaft auf das Fürstenthum Anhalt, in soweit es vom Reiche zu Lehen geht. Es war damals gerade der Zeitpunkt, wo das Haus Anhalt auf schwachen Füssen stund, und eine baldige Erledigung von einer Seite gehoft, von der andern befürchtet werden konnte, wie wir in Fürst Joachim Ernsts Geschichte sehen werden. Die übrigen hierbey vorkommenden Umstände und Folgerungen gehören in das Anhaltische und Sächsische Staatsrecht. *)

Um das Haus Anhalt dazu desto willfähriger, dem Hause Sachsen aber den etwaigen Anfall desto leichter zu machen, ertheilte Kaiser Maximilian II den Fürsten zu Anhalt 1566 ein darauf sich beziehendes Privilegium, des Inhalts, daß, wenn irgend der Mannsstamm abgehen sollte, alsdenn deren verlaßne Töchter und Erben über der Erbschaft noch 100,000 Ducaten aus den Anhaltischen Reichslehen erhalten,

*) Die Expectanz steht im Lünigischen Reichs Archiv: Part. Spec. Contin. II. Sachsen, S. 319. rc.

ten, und so lange, bis dieselbe Summe ihnen bezalt worden, die Lehen in Besitz und Nutzung behalten sollten. *)

Die Abweichungen in der Angabe dessen, was vom Reiche zu Lehen gehe, sind schon oben **) bemerkt worden, an einem Orte, wo überhaupt von dieser Sache zu handeln gewesen wäre.

Während der Regierung der drey Fürsten kömmt endlich auch der erste Anfang des Steuerwesens im Jahr 1565 nach heutiger Art zum Vorschein. Landesschulden waren dazu die Ursach. Schon im vorigen Jahrhundert und zum Theil noch früher hatten die Fürsten Orbeden, Gerichtsbarkeiten, Güter ꝛc. veräussern oder verpfänden müssen. Das alles reichte indessen nicht hin, den Aufwand, den die neuern Sitten und Einrichtungen erforderten, zu bestreiten. Man sahe sich also zu neuern Schulden genöthigt. So lange es noch sich hinhalten ließ, blieben die Fürsten allein verhaftet. Allein als sie zu drückend wurden, beruften sie die Landschaft zusammen, und machten nun mit dieser die nöthigen Einrichtungen. Das Jahr darauf wurde auch, in Gefolge dieser Einrichtungen wegen der Fräuleinsteuer die gehörige Bestimmung gegeben. ***) Wir werden unten von dieser merkwürdigen Erscheinung im Zusammenhang mehr beyzubringen haben, und vielleicht dem auf diese Sache aufmerksamen Leser, den man bisher nicht befriedigt hat, Genüge leisten können.

Ich eile also mit der Geschichte der beyden Brüder des glückseligen Joachim Ernsts diesen Abschnitt zu beschliessen.

Carl war der älteste, und so lange er lebte mit der Regierung am meisten beschäftiget. Einige Zeit lebte er zu Roslau

*) Beckm. Th. IV. S. 577. **) S. 70.

***) Beckm. Th IV S. 571. 577.

†) Die Urkunde steht in Lünigs Reichsarchiv Th. S. 319.

Roslau *) und 1556 trat er zu Zerbst die Regierung an. Das Jahr 1561 starb er den 4 May an der Auszehrung. Seine Gemalin war **Anna** eine Pommerische Prinzeßin, mit welcher er 1557 sich vermälte. Auf dem Hochzeitfeste war noch die alte vertraulich lärmende Menge teutscher Fürsten und Herren mit ihrem zahlreichen Gefolge, und allein 2385 Pferde, also noch nicht das jetzige zurückhaltendere asiatische Ceremoniel. Die Ehe war Kinderlos. Nach seinem Tode ward seine Wittwe durch Vermittelung des alten Fürsten Wolfgangs 1566 an den Burggrafen zu Meissen, Heinrich, den letzten seiner Linie, vermält, und zum drittenmale an den Grafen Jobst zu Barby. Sein Character war, wie der aller Verwandten dieses Zeitraums — vortreflich! Er hat wie sein Bruder, nach damaliger Sitte, und zwar in Wittenberg studirt. **)

Bernhard VII, bey dessen Taufe Martin Luther Gevatter war, gieng 1561, nach geendigten Academischen Studien auf Reisen namentlich nach Italien. Zu seinen besondern Geschäften gehört ein Vergleich mit Zerbst über die Gerichte rc. 1568 den 3 Dec., von welchem anderwärts. ***) Er starb 1570 den 1 März, nachdem schon vorher sein Prinz **Franz Georg** 1568 verstorben war. Seine Gemalin war **Clara**, Herzog Franzens von Braunschweig Lüneburg Tochter, mit der er 1565 in die Ehe trat. Sie vermälte sich wieder an den Herzog Bogislaf von Pommern 1572. †)



Neun

*) Sagittar p. 126. §. I.

**) Beckm. Th. V. S. 177; Lenz S. 353. Die Universitäten fiengen auch damals an, hohen Personen sehr unterscheidend zu begegnen.

***) Eben das. Th. III. S. 288.

†) Eben daselbst Th. V. S. 178. Lenz S. 354.



Neun und zwanzigster Abschnitt.

Anhaltische Kirchen Geschichte von den ältesten Zeiten bis zur Vereinigung des ganzen Fürstenthums.

Erstes Capitel.

Geschichte des Heidenthums.

So viele und zum Theil höchstlächerliche Schrifften über die besondere teutsche Kirchengeschichte wir auch haben, so kann doch kein einziges teutsches Land eine wirklich gute Special-Kirchengeschichte aufweisen. Auch Anhalt ist von dieser Seite betrachtet recht arm. Hätte es in seinem Umfange ein Bißthum gehabt, vielleicht würden wir besser mit Nachrichten versorgt, mit dem Bißthume doch aber dem fürstlichen Hause übel gerathen gewesen seyn. Beckmann hat durch sein vortrefliches allgemeines Werck vielleicht, ausser Lenzen, jedem, der auch mit seinen Arbeiten drohete, das Schreiben über die Anhaltische Geschichte verleidet, obschon nächst der Verfassungsgeschichte dieses gerade seine schlechteste Seite ist. Da er selbst ein angesehener Gottesgelehrter war, so konnte man mit Recht mehr von ihm in der Kirchengeschichte fordern als er geleistet hat. Indessen ist auch zu gestehen, daß seit seinen Zeiten erst diejenigen Kenntniße recht ausgebreitet worden sind, welche zu einer teutschen Specialkirchengeschichte erfordert werden. Das unbefangne, freye, gerade Urtheil würden wir doch vermissen, wenn er auch sonst noch so viel geleistet hätte. Man gieng damals, als er lebte, in beyden Fällen zu weit, wie Thomasius auf einer, und die meiste übrige teutsche Welt auf der andern Seite thaten. Jetzo ist der Zeitraum, wo der Geschichtschreiber der Kirche nicht befürchten

ten darf, wahrer Urtheile halber Verfolgung auf sich zu laden. Meine Leser sind entweder zu erleuchtet, als daß sie die Wahrheit nicht vertragen könnten, oder zu ohnmächtig, zu gewiß des allgemeinen Mißfallens des Publikums versichert, als daß ihr Urtheil und die Furcht vor dessen Folgen mich der Wahrheit ungetreu machen könnte.

Im Plan meines Vorgängers stand keine eigentliche Kirchengeschichte. Höchstens noch zerstreute Nachrichten würde der Leser in einzelnen Lebensbeschreibungen der Fürsten, unter denen sehr auffallende Vorfälle dieser Art sich ereigneten, gefunden haben; dessen aber was vor der Reformation geschehen ist, würde weiter keine Erwähnung geschehen seyn. Weil man zu sehr auf Staatsrecht Rücksicht nahm, so wurden die andern Stücke oft geflissentlich vernachläßiget, die ich nun an bequemen Orten, Episodenweise nachzuholen mich gemüßiget sehe. Es ist nicht möglich, den neuern Zustand nach seinen Gründen kennen zu lernen, wenn der ältere nicht gehörig entwickelt wird. Den rechten Werth der Wohlthat, welche Fürsten und Privatpersonen dem Fürstenthume durch Annahme und Beförderung der gebesserten Religionsübung erwiesen haben, würde man gehörig zu schätzen nicht im Stande seyn. Die Kenntniß der Schwierigkeiten, welche zu überwinden waren, und die doch das Verdienst in unsern Augen so sehr erhöhen, der reinen Absichten, mit welchen diese Veränderung gewagt wurde, und des herrlichen Erfolgs, mit welchen die kühne That bekrönt wurde, müßte grossentheils wegfallen, die unternehmenden edlen Seelen ihres gerechten Nachruhms, fast ganz ermangeln, und die Wiedersacher der bessern Einrichtung würden die Geißel der Geschichte nicht fühlen, der keiner, der das Glück der Menschheit hindert, entgehen sollte. Die allgemeine teutsche Kirchen Geschichte setze ich billig voraus, und werde sie nie berühren, als wo es zum Verständniß der Anhaltischen unumgänglich nöthig ist.

Vom Zustand des Heidenthums in Anhalt wissen wir beynahe gar nichts, wenigstens das nicht, was vorkommenden

den Umständen nach die Einführung einer neuen Art, die Gottheit zu verehren, vorzüglich aber der **damaligen** christlichen, beförderte, oder erschwerte; und das wäre doch das Wissenswürdigste. Kännten wir die Völker **zuverläßig**, *) — denn rathen und muthmassen heißt nicht kennen, — welche ehedem in hiesiger Gegend wohnten, so möchten vielleicht einige Umstände näher zu bestimmen seyn. Wem mit Muthmassungen gedient ist, der kann dergleichen in den unten angezeigten Schriften **) finden. Die der historischen Kenntniß dieser Gegenden nach ältesten Einwohner, waren ein in den meisten Stücken rohes Volk, und folglich musten sie nothwendiger weise eine äusserst schlechte Religion haben. Denn wenn sie auch von einem klügern polizirtern Volk ihre Armuth entlehnt hätten, so konnte es doch nicht unverdorben bleiben. Es muste ihren Gottheiten wie ihnen selbst gehen — beyde verwilderten. Etwas unzusammenhängendes sinnliches, und das für die wenigen Fälle, wo in andern Verhältnissen Gesetze da seyn würden, die Stelle der Gesetze vertrat, mag es etwa gewesen seyn. In dem Aeussern ihres Gottesdienstes hatten sie sich noch nicht einmahl zum Tempelbau und Bild — dergleichen doch alle nicht positive Religionen bey nicht ganz verwilderten Völkern haben, emporschwingen können, bis sie es von Fremden lernten. — Durch Muthmassungen hat man diese Ungeschicktheit ihnen rühmlich machen wollen: sie hätten zu grosse Ideen von der Gottheit. Auf Befriedigung der Neubegierde, wie sie bey ihnen seyn konnte — Furcht vor etwas nahe liegenden Gefahren, vielleicht auch Sättigung einer Nationalrache und Antipathie — zweckte das meiste für den Haufen gehörige ab. Nächstdem war sie ganz in den Händen der **Edlen**, die sie, wie in Rom, in alten und neuern Zeiten, wie allerwärts möcht ich sagen, wenigstens von frühern Zeiten, zur Maschine ihres Ansehens, und als bestes Mittel, ihre Absichten zu errei-

*) Wer das glauben sollte, lese nicht *Cluverii* Germ. antiqu. sondern **Mösers** Osnabrückischer Geschichte ersten Theil.

**) *Schedius* de diis Germanorum. und dergleichen.

erreichen, gebrauchten. Die alten Teutschen waren dabey sämtlich außer den Privatverhältnissen, nur als Volksinnungen, nicht als Staat anzusehen. Konnte man die gebornen Obermeister, die Edeln, dergleichen die Priester bey den Teutschen waren, gewinnen, konnte man dem Haufen etwas ähnliches mit einigen neuen Vortheilen statt des Alten geben, so waren von der Seite keine, wenigstens nicht viele Schwierigkeiten mehr vorhanden. Das Heidenthum, sagt man, hat dem Christenthume weichen müssen. Statt der Haine lernt man die Eiche behauen, und daraus eine Kirche zimmern; in jenen war nichts als eine Einbildung, ein Phantom, oder ein ausgezeichneter Baum, ein unförmlicher Kloß, dem seine Bestimmung **Namen** und Ansehen gab, unter eine Laube und um ihn Steinlager, ein metallnes Bild unförmlichen Ansehens, in spätern Zeiten und etwas häufiger bey Handelsvölkern, im Tempel, den man der Christenkirche des Nachbars nachbaute; in diese kam der Schutzheilige und alle seine entweder auf der Wallfarth, die seine Reliquie gemacht hatte, oder durch den Zufall ihm zugeführten Freunde; aus dem Edeln Priester ward Bischof, aus dem Barden im ungleichen Tausche der Litaneysänger. Wie gieng das zu? Ehe wir dies entwickeln können, liegt uns noch eine andre Frage im Hauptwege, der keinen Schleifweg zur Seite hat, auf dem man der Beantwortung entflüchten könnte: ists denn wahr, daß das Heidenthum dem Christenthume **ganz** hat weichen müssen? Nein! so eine reine äusserliche Localkirche hat Gott auf der ganzen übrigen Erde nicht! Es ist noch Rost und Schmutz von tausend Jahren her übrig geblieben (des neuentstehenden nicht zu gedenken) an dem Regent und Unterthan zu fegen haben, und den wir einzeln wohl nur erst in der Ewigkeit ablegen werden. Die Weerwölfe, die Hexenfahrten nach dem Brocken, Frau Wulle, der wilde Jäger, die 13 bey Gastmählern, der Alp und Kobold — mit Teufel und seinen Gebrüdern hat man nur getauscht — sind noch da! fast jeder hat nach seiner Art etwas übrig behalten, wenigstens für die **unwillkürlichen** Augenblicke. In jedem Lande hat das Christenthum etwas von dem alten

Heidenthum, das daselbst einheimisch war, übrig gelassen, so wie das Christenthum überhaupt noch Judenthum, und die Evangelische Kirche noch Papstthum (Sauerteig des ꝛc. nannten es die eifrigen Polemicker voriger Zeiten, weil man erfahren haben wollte, daß es ansteckte) übrig gelassen hat. Die im reichen Sachsen entstandene Kirche behielt noch viel Römischen Glanz und äussern Prunk, die in dem armen frugalen Helvetien wurde wirthschaftlicher. —

Noch jetzt lebt also wohl in Anhalt auch Heidenthum und zu heidnischem Aberglauben ist noch **christlicher** hinzu gekommen. Der Kenner der menschlichen Seele und der Arten zu handeln, der Vergleichungen anderwärts anzustellen gelernt hat, könnte vielleicht besser, als es ein Römer oder Grieche zu sagen fähig war, aus diesen Ueberbleibseln des Heidenthums, desselben ehmalige Gestalt und Wesen darstellen, wenn er sie zusammensuchte. In den Spinn- und Wochenstuben, bey Gerichte, bey Stadt- und Landwirthschaft, bey vielen häuslichen Geschäften, bey Ehestandsangelegenheiten, in der Physik des gemeinen Mannes lebt und webt, auch in Anhalt, wie anderwärts, noch Heidenthum. Ich wünschte das Unterscheidende des Heidenthums in Anhalt gegen das in andern teutschen Ländern gehalten kennen zu lernen. Sollte man es der Untersuchung werth achten, *) so möchten die Gegenden am Harz für eigenthümlichen Sächsischen und die auf beyden Seiten der Elbe für Wendischen Aberglauben die beste Erndte liefern. Beyde Nationen saßen hier. Besonders der Harz war der Hauptsitz der Catten, die zum Theil nachher Saßen oder Sachsen hießen und Eroberer von dem übrigen Niedersachsen und Westphalen, vom West- und Nord-Wendenland und einem Theile von Thüringen wurden, und in deren Sitz keine Fläminger in spätern Zeiten versetzt wurden. Die Sweven, die etwa hierher gekommen seyn mögen, waren nähere Nachbarn, und auch alte Teutsche.

Ursa-

*) Es wäre für teutsche Gesellschaften nicht übel. —

Ursachen des noch übrigen Heidenthums, ausser den gewöhnlichen, die, wer den Menschen kennt, auch weiß, waren vorzüglich, die schlechteste Beschaffenheit des öffentlichen Unterrichts und der Kirchendisciplin, und die in die übrige Verfassung des Sachsenvolks verwebten ältern Gebräuche, welchen selbst die Lehre der Geistlichkeit zu statten kam. Jenes enthielt Verbot: du sollst nicht in Hayn gehen, sollst nicht dir einbilden, du wärst eine Hexe, ein Zauberer, ein Wettermacher, ꝛc. *) statt dessen, daß man vernünftigen Unterricht vom Wesen Gottes und den Kräften der Natur hätte geben sollen. Und denn verbot man oft unschuldige Dinge aus gesetzgeberischem Eigensinn, aus Eigennutz, aus Gutmeinen mit dem Christenthum. Solche unvorsichtige Einschränkungen der natürlichen Freyheit haben allemal nachtheiligen Erfolg — wenigstens den, daß man sich eine Freude macht, das Gesetz einmahl übertreten zu können, doch einmahl seinen Willen zu haben. —

Dieses gieng sogar in ihre Gesetze über. Das Duell und der gerichtliche Kampf nebst mehrern andern Stücken sind dessen Beweise. Sie nehmen zwar das Christenthum an, aber ehe es sich nicht nach ihren Sitten bequemt, ist es ihnen fremd und verhaßt. — Als aber das endlich geschahe, liessen sie das übrige gut seyn.



*) Man sehe Capitularia & Concilia jener Zeiten.

Des 29 Abschnittes
Zweytes Capitel.
Von Einführung des Christenthums bis auf die Zeiten der Reformation in Anhalt.

Die Zeit, wenn das Christenthum im heutigen Anhalt zuerst geprediget worden, ist nicht genau bekannt. Unter den Römern kam es schon hie und da nach Teutschland, und die Streitigkeiten über Homousios und Homoeusios drängten manchen treuen Unterthanen über die Grenzen unter die Barbaren, wo jene Proselyten und zwar Arrianer aus ihnen machten. In unsre Gegenden kam das nicht. Die Longobarden haben ihren Arrianismus nicht vom Ufer der Elbe mitgebracht, sondern unterwegens zu ihrem Heidenthum zu gelernt: ein recht starker Beweis, wie leicht man aus Teutschen hiesiger Gegend Christen machen konnte. Sie müssen es wohl begriffen haben. Sie konnten in der Folge nicht nur ihre Parthey verfechten und ihre Lehrsätze durchdisputiren, sondern sogar ihre Gegner unter sich dulden, ob gleich dieselben oft Landesverrätherey begiengen. Unter keinem grossen Völkerstamm hat die Toleranz so viele Beförderer und Liebhaber gefunden, als unter den Teutschen und ihren Abkömmlingen. Die 20,000 Sachsen welche mit den Longobarden nach Italien zogen *), und aus Gefühl ihrer Wichtigkeit, daß sie statt mit zu herrschen, gehorchen sollten, allda nicht blieben, sind, heißt es, auch Heiden geblieben, als sie in ihr Vaterland zurückkehrten; und daß Anhalt und Halberstadt rc. ihr Vaterland gewesen, will ich anderwärts einmahl erweisen. Fast sollte ich das Gegentheil vermuthen, wenigstens mag man sie nachher in Rom als Christen angesehen haben. Die Altsachsen, (Ald-Saxones, vetuli Saxones) an welche Gregor II, Bischof zu Rom ein

*) Excerpta in Leibn. Script. rer. Brunsuic. T. I. p. 64. 65. besonders p. 69.

ein Schreiben sandte, waren nicht in Holstein, denn das war zuerst nur ein Sachsenweg, nicht ein ursprünglich Sachsenland, wurde nur politisch nicht genealogisch mit Sachsen besetzt — sondern auf dem Harze zu suchen, in der Nähe, wo Bonifaz sein Wesen hatte. Die Bischöfe zu Rom haben zwar freylich nicht selten, gleich heutigen Mißionarien zu den Heiden geredet, als ob dieselben klügere Christen wären, als sie selbst; allein mir deucht es doch, daß das Anschreiben, nach Apostolischer Art, nicht sowol erste Aufforderung, als neue Bestärkung, als auf Bekehrung aufgedrücktes Siegel gewesen sey. So wie nun im Thüringischen Reiche vor dem Bonifacius schon einzelne Christen waren, eben so glaube i h das von ihren nordwestlichen Nachbarn annehmen zu dürfen. Indessen zu Bonifacius und Gregors II Zeiten sind hier Christen gewesen. „Vielgeliebten Brüder, schreibt Gregor dem gesamten Volk in Altsachsenland, ich möchte euch gern zu erkennen geben, wie „sorgsam ich für euch sey, sowohl für die, welche das Wort „der Ermunterung zum Glauben an Jesum Christum unsern „Herrn, schon angenommen haben, als auch für die, „welche es noch annehmen mögen, daß er —— das sage „ich, damit ihr, weil doch das Reich Gottes nahe ist, „euch nicht durch erhabne Rede (sermonum sublimitate *), „fernerhin verleiten (decipiat) lasset, bey irgend einem Metall euer Heil zu suchen, und Idole, von Menschenhänden aus Gold, Silber, Erz, Stein oder einer andern Masse gemacht, anzubeten —— Die „aber unter euch Jesum Christum angenommen, „sollen wandeln ꝛc. — Geht ab vom Dienst der Idole, und „kommt und betet an, den Herrn, der Himmel ꝛc. gemacht „hat. Sonst aber habe ich das Ansinnen an euch, daß „wenn irgend jemand aus euch sich zu Christo kehren will, „ihr ihm ja es nicht wehret, oder ihn gewalthätig zwinget

 „Schnitz=

*) Wenns nicht biblische ohne allen gesunden Menschenverstand entlehnte Ausdrücke wären, so könnte man auf Bardengesänge ꝛc. schliessen.

„Schnitzbilder anzubeten —— Vielgeliebte, den getreuen „Diener und Mitknecht in dem Herrn, mein Bruder und „Mitbischof Bonifacius, den ich zu euch gesandt ha„be. rc. —— *)

Dieses Schreiben ganz im herrschenden Papstistil, das heißt mit biblischen Sprüchen durchwirkt, setzt doch schon Christen voraus, und würde sogar beweisen, daß die Altsachsen Bilder gehabt hätten, vielleicht von Gold und Silber, wenn es nicht mit Bibelworten redete, in welchem Fall man wohl andrer Sachen Erwähnung gethan haben würde, wenn sie gerade in der anzuführenden Stelle stehen. Wenn man also dies auch, wie billig fallen läßt, so sind doch im 8ten Jahrhundert in Anhalt Christen gewesen. Weil aber diese Gegenden von den Franken nicht beherrscht wurden; so konnte Bonifaz sie auch nicht zu einer Parochie oder geistlichen Provinz bringen. Etwas der Art muß er, wie mans aus seinen, doch nicht ganz als falsch verwerflichen, Absichten mit Erfurt siehet, vorgehabt haben, hat es aber entweder nicht durchsetzen können, oder als er Mainz bekam, Thüringen lieber seiner besondern Mainzischen Parochie zulegen wollen. Und also blieben diese Gegenden Partes infidelium. Diese wurden gewönlich durch Mißionen besorgt, die aber allesamt, wenn nicht Handel und äusserer Nachdruck dazu kam, ohne grosse Wirkung blieben, höchstens Bekanntschaft mit Christenleuten aufrecht erhalten konnten, sie mochte nun in der Folge vortheilhaft oder nachtheilig für den neuen Bekehrer werden: nachtheilig, wenn die künftigen Proselyten die Nebenabsichten entdeckten, die die Bekehrer oder vielmehr deren Beförderer hegten — Hätten die Sächsischen Großen das damalige Christenthum gar nicht gekannt, schwerlich möchten sie Karl dem Großen und seinen Vorfahren so anhaltenden Widerstand gethan haben. Von des Bonifaz Zeiten an war Anhalt eines der Heidnischen Grenzländer. Unter Carl dem Großen wurde ein Theil desselben christliches Grenzland.

*) Es steht auch in Leibnit. l. c. p. 68. Das Ende des Schreibens ist uncritisch abgedruckt. —

land. Und auch diesem kostete es erstaunliche Mühe, diesen Ländern das Christenthum aufzuzwingen, das doch die meisten teutschen Völkerschaften ohne Waffengetümmel, meistens so gar von Ueberwundenen, ehedem annahmen — Es müssen also in der Sächsischen Nation Schwierigkeiten ganz besonderer Art vorhanden gewesen seyn, die es verhinderten. Von allen Sachsen, und von denen am Rhein insbesondre, brauche ich nichts anzuführen. Man findet hinlängliche Nachrichten bey einem unserer treflichsten Geschichtschreiber *) den ich mir durchaus zum Muster genommen haben würde, wenn nicht auf der Seite von Ostphalen, wo ich mich beschäftige, eine gegen seine Seite wesentlich verschiedene Verfassung Statt gefunden hätte. Also nur das hiesigen Gegenden eigene. Karl der Große sahe nach einem doppelten Feldzuge bald ein, daß er von Thüringen aus die Hauptsitze des Sächsischen hohen Adels angreifen müßte. Er schlug wirklich in seiner dritten Campagne diesen Weg ein, und, wenn es nur auf dermalige Bezwingung der Sachsen angesehen gewesen wäre, erreichte seinen Zweck. Durch Verheerung der Gegenden an der Sale und Elbe also gewiß auch des altteutschen Anhalt nöthigte er den Bruno **) und Haßio, sich zu Orahem zu demüthigen, ja gar Christen zu werden. Dennoch wurden die Ostphalen noch nicht Christen, wenigstens nicht länger, als er mit den Schaaren zugegen war. Er versetzte darauf den dritten Mann aus diesen Gegenden ***), und späte Schriftsteller sagen †) er habe Friesen an ihre Stelle

K 4 gebracht.

*) In Mösers Osnabrück. Geschichte Th. I. S. 195. u. f. der neuen Ausgabe von 1780. doch kann ich ihm nur, in wie weit er von Westphalen redet, beypflichten. Mit ihm ist zu vergleichen M. J. Schmide Geschichte der Teutschen Th. I. S. 373. u. f. und (Hegewisch) Versuch einer Geschichte Kaiser Karls des Großen.

**) Das ist ein Mansfeldischer oder wenn man lieber will, Ludolfinischer Familien Name —

***) Annal. Fuld. ad an 792. ap. Reuber. in Script. rer. Germ verglichen D. Koeler de transportatione Saxonum sub Carolo M. facta. Gottlng. 1748.

†) Adam. Bremens. Hist. eccles. p. 113. Chron. Oldenb. ap. Meibom. T. I. p. 497. u. Tom. II. p. 92. 93. 141. 142.

gebracht. Auch das, wollte noch nicht helfen; und doch war er mit Westphalen so bald fertig. Endlich legte er bey Halle und Magdeburg *) Vestungen an, um die Wenden jenseits dieser Ströme zu bändigen und den Ostphalen diesen etwaigen Rückenhalt abzuschneiden, und noch konnte er, da er doch damals schon die hiesigen Gegenden nach dem Frieden zu Salza 804 beherrschte, mit keinem Bißthum zu Stande kommen, und mußte Altsachsenland vollends in einen Kirchsprengel zu bringen seinem Sohn und Nachfolger Ludwig überlassen. Der gewisseste Grund hievon liegt darinne, daß alle die westlichen Gegenden, sobald die Großen gewonnen waren, deswegen leichter christlich geworden und geblieben, weil dort die Freyen minder zalreich waren, hingegen Leibeigenschaft unter Eingebornen, unter Mitgliedern des Stammvolks statt fand, wo demnach der Gutsherr seinen Eigenbehörigen es gleichsam zu Hofe-Dienst machen konnte, in die Kirche zu gehen. Hingegen in den Ostphälischharzischen Landen hat nie solche Leibeigenschaft Statt gehabt, daß geborne Sachsen, geborne Ostphalen insbesondre, Leibeigne gewesen wären. Noch in der Folge haßten die Gesetze den güterlosen Lassen, der sich zu Eigen etwa gab, und diese Gesetze waren nur in Schrift gebrachte Sitte. Es waren ins Land hereingeschleppte Gefangne, Sklaven, daher haben wir kein rechtliches Wort (Knecht, in England Knight, dienen — den Däen Degen für jemand ziehen; ist das älteste Dienstgeschäft — nachher alle und jede Prästation — in andern Verhältnissen mit einem Zusatz: Hofdienst — Kriegsdienst —) in unsern Gegenden für den Unfreyen. Sklave sagte man **) nationell — seine Abkunft zu bezeichnen — Vom Sachsen lernte sehr früh vor der Auswanderung, der Engländer, sein in die Fremde entlaufner Sohn, und dann von dem der Ausländer, der die West-

*) Chron. Moissiac. ad an 806. Das sind die Festungen, welche mein Vorgänger Th I. P. 186 zu kennen wünschte. Im Anhaltischen waren sie also nicht zu suchen.

**) Schlavacke ist noch ein Thüringisches Schimpfwort, aber nur von Weibsleuten.

Westphälischen Namen nicht kannte, wenigstens nicht aussprechen konnte, bis ans Mittelländische Meer, diese Benennung. In Westphalen hingegen — Ostfriesland ausgenommen, das auch Angelsächsische reine Reliquie in Teutschland, freyes Volk ist — hat fast die kleinste Nüance der Unfreyheit, seine einheimischen genau bestimten Namen in der Landes-Sprache*), die der Härzer nicht für seine leibliche rechtmäßige Schwester erkennen kann. Unten müssen wir mehr hievon sagen, und diesen Satz beweisen, den wir hier als gewiß voraussetzen. So gieng das aber nicht in Ostphalen an der Saale und Elbe. Der Adliche und der Freye waren in Rücksicht der Volksinnung einander schon näher, und die letztern verhältnißmäßig sehr zalreich **) Wenn Bruno auch Christ wird, so werden es nicht gleich die in seinem Adelland Eingesetznen, seine Nationalbrüder. Sie sind ihm und den übrigen Hochadlichen nur durch Lehensband und Schutzverträge oder Mundium verbunden, nicht auch durch Eigenbehörigkeit. Sie hatten beyderseits hin und wieder, aber nicht durchgängig, zwar auch ihre Sklaven; allein die waren zu wenig zahlreich, und Ausländer, und werden bald durch die Luft frey —

Unter Karl dem Großen wurden sie also beynahe Christen, aber noch nicht völlig eingerichtet. Unter Ludwig dem Frommen kam das Bißthum Halberstadt zu Stande, in dessen Parochialdistricte die altteutschen Anhaltischen Besitzungen, nemlich der Theil des Fürstenthums zwischen dem Harz

*) Außer den Rechts und Geschichtsbüchern dieser Gegenden sehe man darüber besonders Mösers Patriotische Phantasie an mehrern Orten.

**) Daher konnten 20000 Mann mit nach Italien gehen, da die Salischen Franken kaum 4000 freye Köpfe stark waren, als sie in Gallien sich besetzten. S. Schmidt Gesch. der Teutschen Th. I. S. 14. 205. Schwabe ist wohl daher noch eine schimpfliche Benennung für die bey der Rückkehrgefundenen Schwaben hiesiger Gegend, und das Sprichwort, daß sie vorm 40 Jahr nicht klug würden, rechtliches Verhältniß gewesen. Im Mansfeldischen belegt man Schuhhaddern auch mit dem Namen Schwaben —

und der Saale, und der Grafschaft Aschersleben lagen. Sie hatten damals nicht diesen Namen; Harzgau, Svevengau, Haßingau, hieß das Land, von welchem sie Stücke ausmachten. Unter Karl dem Großen mag es wohl seyn in Grafschaften eingetheilt worden, obgleich diese meiner Meinung nach niemals in ältern Zeiten feste bestimmte Gränzen hatten, und bald mehrere bald wenigere nach der Anzal der Grafen, (specieller Lehns Regenten) waren: ein Satz, der gerade eben so viel vor sich hat, als der entgegenstehende, den man durchgängig als wahr annimt, ohne nur jemals an einen Beweis gedacht zu haben; ohne erwogen zu haben, daß es wider alle geographische Erfahrung aller Zeiten läuft, daß bestimmte in feste Grenzen eingeschloßne Bezirke ganze Jahrhunderte hindurch, sogar von Seiten des gemeinen Mannes, der nichts ohne Namen läßt, ohne besondern Namen geblieben seyn sollten; da doch, sobald Grafenwürde aus Gnadenlehen oder Zeitlehen (beneficium) rechtes Erblehen (feudum) wurde, die zerrissensten Stücke, die bisweilen Meilen weit von einander ablagen, oft von einem geringen Schlosse, wo sich der Herr Erbgraf zu enthalten pflegten, benamt wurden. Die eigentlichen Landesabtheilungen, nächst den größern alten Volksgrenzen, der Gauen, waren die **Burgwarde** und Markungen, deren erstere besonders in hiesigen Sächsischen Gegenden, nicht aber blos in Wendischen Landen, zu finden waren.

Es währte lange, ehe die Landeseingebornen recht fromm werden wollten. Sowohl in Rücksicht der innerlichen als äußerlichen Religion hatten sie noch eben keine beträchtlichen Fortschritte gethan. Anfänglich opferten sie so gar gern bey den Kirchen ihren alten Götzen, die ihnen mit dem heiligen Veit, Stephan, Wipert rc. sich schon vertragen zu können schienen, und auch noch in der letzten Hälfte des zehnten Jahrhunderts stellten sie religieuse Lustwandlungen in heilige Haine an. Das hätte indessen noch hingehen mögen, wenn sie nur der Geistlichkeit mehr durch gute Werke sich als thätige Christen hätten zeigen wollen. Ehe nicht die Ottonen zu schenken anhuben, waren der Kirchen und Klöster wenig,

die

die wenigen arm, von Holz gebaut, und das so kläglich, daß die berühmtesten Kirchen fast mehr Zeit der Erbauung brauchten, als der Dauer. So stürzte die Cathedralkirche zu Halberstadt unter dem Bischof Bernhard im Jahre 965 schon wieder ein *) Eben so waren unter dem Bischof Hildegrin, der in der Reihe der erste war, nicht mehr als 35 (oder nach andern gar nur 27) Dorf-Kirchen im ganzen Halberstädtschen Kirchsprengel **) der damals doch einen Umfang von Ländern enthielt, in welchen jetzo über tausend Kirchen befindlich sind. Des Einkommens war auch bis zu diesen Zeiten so wenig, daß selbst Bischöfe sich mit Verfertigung von Gemälden, Bücherabschreiben und solchen gelehrten und künstlichen Arbeiten mehr ernähren mußten ***)

Die Cathedralkirchen waren dem Ansehen nach nicht nur die ersten im Sprengel, sondern auch wohl einige Zeit die einzigen. Und so mögen im Fürstenthum Anhalt zu jenen Zeiten leicht mehr Bärenlager, als Kirchen und Klöster gewesen seyn. An dem mehreren Aufnehmen hinderten auch die an Hersfeld, Fulda, Corvey und andre auswärts gelegene Stifter vorher schon vergebne Zehenden, welche freylich den alten Kircheneinrichtungen gemäß, im altteutschen Anhalt dem Stift Halberstadt gebüret hätten, falls nicht schon Karl

*) In Leibnit. Script. rer. Brunsuic. Tom. I. p. 338. *vetustate* collabitur — Annal. Saxo ad h. an p. 309. Chron. Halberstadt p. 116.

**) Lenz in der Halberstädtschen Stiftshistorie zieht es als zu viel in Zweifel, S. 4. Annal. Saxo ad an. 827. pag. 182. und das Chron. Halberst. ap. Leibnit. Tom. II. pag. 112. erzälen es. Es scheint nach dem Chron. Halberst. aber doch wirklich Eintheilung des Kirchsprengels in so viele Kirchspiele gewesen zu seyn.

***) Lenz Halberstadt. Stiftshistorie S. 11. 13. — Aber wer kaufte denn diese Bücher? Vermuthlich Inhaber älterer reicherer Stifter: denn unter den Ostphalen mochte der Absatz nicht stark seyn. Die ersten Halberstädtischen Bischöfe lebten zu Werden in Westphalen, laut der Denkwürdigkeiten des heiligen Ludgers, und non re sed nomine episcopus scheint außer der Demuthsbezeugung auch her zu gehören.

Karl der Große deshalb bey der Bezwingung der Sachsen andre Einrichtungen getroffen. *) Klöster waren vor der Zeit, als Sachsen Teutschland seine Könige gab, ebenfalls in hiesigen Gegenden gar wenige anzutreffen; im eigentlichen Anhalt war kein einziges. Vielleicht hätte man auch mehr Kirchen gebaut und mehr Klöster gestiftet, wenn man mehr Reliquien gehabt hätte. Sie von Rom aus den Catacomben zu holen war etwas weit, und die Wallfahrten noch nicht so recht Sitte. Die einheimischen Heiligen aber waren noch nicht zur Reliquie geworden. Theils lebten sie noch der Heiligsprechung unwerth, theils hatte das Gebein des Sünders noch nicht genug gemodert, um als Heiliger hervor wachsen zu können. Einheimische canonisirt man überdem so leicht und so frühzeitig aus leicht zu begreifenden Ursachen nicht; Rom aber, dem alle gleich fremde waren, hatte damals dieses Recht noch nicht. Und ohne Reliquie eine Stiftung war eben so widersinnisch, als jetzo ein Gasthof ohne Schild, als ein Gehege ohne Befriedigung. Hatte man nun auch endlich von Rom oder anderwärts her durch Geschenke, **) Diebstahl ***) Tausch †) ꝛc. dergleichen erhalten, so war nicht allen Geistlichen mit neuen Anbauern dieser Art gedient, wenn nicht der Heilige eine besondre Ausstattung von irgend einer frommen Hand erhielt. Diese aber

*) Luitprandi Cremon. Opera Antwerp. 1640. fol. pag. 282: Carolus constituerat omnes decimas in Saxonia ad regale servitium — und hätte sie also geben können, wem er wollte. Es scheint richtig zu seyn, wenn man der nachherigen Könige und Kaiser Verfahren damit vergleicht. Der Verfasser, der das schrieb war aber nicht der Luitprandus cremonensis, sondern ein Hersfeldischer Mönch.

**) Der gewöhnlichste Weg, sie zu erlangen.

***) Reliquien zu stehlen war ein gottseliges Delictum, und wenn sich der Heilige nicht selbst wieder wunderwirksam daheim begab, gut und wohlgethan.

†) Für Longins Lanze soll Heinrich I einen nicht zu verachtenden Theil von Schwaben dem Burgundischen Könige Rudolph aufgedrungen haben?

aber erhielt er gewiß, wenn ein Großer dieser Welt ihm einen Tempel baute. War es hingegen ein Bischof oder anderer Geistlicher, der nicht Privatvermögen daran setzen konnte, oder sollten die ältern Heiligen dem neuen Ankömling von ihrem Ueberfluß Zehenden, Lehnschaften, und dergleichen abtreten: so kostete es ungemeine Mühe, ihm das Indigenat zu verschaffen, und die Stiftung zu Stande zu bringen.

Außer diesen Schwierigkeiten gab es noch andre locale in hiesiger Gegend, unter denen die Kriege mit den Wenden, besonders den Serbliern oder Sorben oben an stehen, besonders wenn man bedenkt, mit welcher Grausamkeit sie geführt wurden, welches wir weiter unten näher zeigen können.

Aber unter den Ottonen kam die goldne Zeit. Da gewonnen Kirchen und Klöster ganz ein ander Ansehen. Zu dem großen Landesreichthum dieser Familie kamen noch die Rechte und Nutzungen des Königreichs und Kaiserthums. Mit dieser Anmerkung will ich nicht Otto den Ersten, den ich, im Ernst geredt, für einen wirklich Großen anerkenne, und den bisweilen Vorurtheil, meistens aber Unwissenheit seiner wahren Lage und Verhältnisse, herabgewürdigt haben, tadeln. Auch Anhalt gewann hier eine andre Gestalt. Altsachsen wurde ein Hauptsitz der Gelehrsamkeit und nützlichen Wissenschaften; und besonders zu Magdeburg trieb man unter den Ottonen Wissenschaften, die vermuthlich der Engländer Cave nicht verstund, als er dieses Jahrhundert Ottoniano-obscurum taufte. Teutsche hätten sich schämen sollen, das ihm nachzusagen. *) Prinzeßinnen aus dem Kaiserlichen Hause hatten große Kenntniß der Rechte (callentissimae legum civilium), der Geschichtschreiber Witechind aus Stift Corvey dedicirte Ihrer Königlichen Hoheit, (reginae) der Prinzeßin Mathilde seine lateinischgeschriebne Geschichte — Otto

*) Von Leibnitz, Fromman und Semler haben aber auch des Zeitalters, wie von Günderrode Otto's des Großen, Ehre gerettet.

Otto der Große lernte seiner zweyten Gemalin Adelheid zu Liebe selbst noch griechisch und lateinisch lesen und schreiben, deren keines jedoch sein Vater Heinrich konnte — Einige Zeiten nachher konnten sogar Weibspersonen lesen, hatten Bibel und Gesangbuch (Psalterium) wie jetzo in ihrem Hausrath, und zur Zeit des Sachsenspiegels *) wurden sie schon unter die Geradestücken mitgezält — In Gandersheim glänzte die Roswith; und in Magdeburg stellte schon der berühmte Gerbert mit Seheröhren (fistula quadam) astronomische Beobachtungen an. Italiener waren es, die da sagten, er hätte den Teufel und könne zaubern, nicht aber gleichzeitige Teutsche. Rom und Papst haben in der Folge Barbarey in Teutschland wieder eingeführt, die gutentheils vom neuen durch die Sächsische Nation wieder vertrieben worden ist. Als Teutschland und Sachsen noch gute Lateiner und Griechen hatte, waren schon die päpstlichen Protoscriniarii, ja die unteutschen Päpste selbst, die größten Barbaren.

In diesen in so mancher Rücksicht erleuchteten Zeiten gewann das öffentliche Christenthum hier zu Lande sehr. Pfarrkirchen sind nun zalreich, welches aber freylich auch dem vortreflichen Boden des Halberstädtischen Kirchensprengels mit zu zuschreiben ist. Vergleicht man nur die Gernrodische Stiftungsurkunde, von der wir unten mehr Gebrauch zu machen haben, mit der kurz vorher beygebrachten Nachricht, von der geringen Zahl der Kirchen im Stift Halberstadt, so wird man zur Beglaubigung unsrer Behauptung gar keine Zeugnisse von Schriftstellern, weil die Sache selbst laut spricht, nöthig finden.

Mit dem Christenthume kommen auch Juden **) in diese Länder. In Anhalt finde ich sie damals nicht namentlich, aber doch auf der nordlichen und südlichen Grenze des Für-

sten-

*) Gärtnerischer Ausgabe num. XXIV. und unten werden wir sehen: daß der Sachsenspiegel nur allein Rechtsamlung hiesiger Gegenden und also reinste Quelle der Geschichte der Sitten in Anhalt sey.

**) Der Sachsenspiegel Gärtner. Ausgabe S. 318 hat sie schon.

stenthums in Magdeburg und Merseburg. An beyden Orten gehörten sie, aber nicht als Leibeigne, wie anderwärts, ursprünglich den Sächsischen Kaisern und wurden erst nachher den Stiftern überlassen. Man lehrt zwar, meines Wissens allgemein, daß diese Leute allerwärts dem Kaiser zustünden. Ich kann dieser Meinung — denn mehr ist es nicht — eben so wenig beytreten, als so vielen andern, wo man entweder eigenmächtige Anmaßungen einzelner Kaiser, oder übelverstandne Ausdrücke (als Imperium) gewisser Urkunden zu Bestärkung erweislicher Unwahrheiten gemißbraucht hat. Man hätte doch bedenken sollen, daß Magdeburg und Merseburg der Ottonen Allodial = Vermögen waren.

Indessen war es noch immer nur der kleinste Theil des Fürstenthums Anhalt, der nun das Christenthum gänzlich angenommen, und sich gehörig eingerichtet hatte. Die teutschen hohen Familien, welche hier Besitzungen hatten, insbesondre waren sämtlich gute Christen. Hingegen alle das Land, welches von der Saale an bis zur Elbe und über die Elbe hinaus liegt, war noch heidnisch; und diesen Strich christlich zu machen, war ein schwereres Werk, als Karl der Große bey den Sachsen durchzusetzen gehabt hatte. Otto der Große, der ihn, jedoch wie jeder gute Kopf zu thun pflegt, nicht blindlings — nachahmte, dieser Otto überwand viele der daseyenden Schwierigkeiten; und wäre nur Einer unter seinen nächsten acht Nachfolgern am Reich ihm gleich gewesen, es würde das große Unternehmen früher und besser zu Stande gekommen seyn. Allein man verschmähete seinen Plan, und hatte doch nicht das Geschick einen bessern, wenigstens nur einen eben so guten zu machen. Diese Ehre der Vollendung war keinem Kaiser, sondern in Beziehung auf das Ganze, zwey Fürsten, die auch sonst große Nebenbuhler waren, dem Herzog **Heinrich dem Löwen** und dem Markgrafen **Albrecht dem Bären**, und in unserm Kreise letzterm besonders, und zwar mit großen Vorzügen und bleibendern Vortheilen gegönnt. Und so blieb ein guter Theil von Anhalt über dreyhundert Jahre hindurch aller Bemühung ohngeachtet,

geachtet, heidnisch, und wurde nicht eher christlich, als bis der größte Theil der Landeseingebornen durch Schwerdt und Grausamkeit aufgerieben und Nationen fast gänzlich vom Erdboden weggetilget waren. Das aber scheinet wirklich nicht National- und Zeitfehler, sondern unvermeidliche Nothwendigkeit gewesen zu seyn, wenn man die Umstände der Zeiten in Erwägung zieht. Es ist auch kein Einziger unter allen teutschen großen Herrn, der nicht die Wenden hart, sehr hart behandelt hätte. Unter so vielen wäre kein Einziger ohne Grausamkeit gewesen? Das ist schon an sich unglaublich.

Bisher hatten die Mißionare, meistens Angelsachsen, doch noch so etwas von der Landessprache der Neuzubekehrenden verstanden, obgleich nicht so, wie jetzo der Güntersberger den Hundeluster versteht. Sanct Bonifaz war ein Angelsachse; das waren auch die meisten andern und die, denen er predigte. Ein Columban mußte mit Bären reden, weil ihn die Menschen in den Alpen nicht verstunden. Ein Sanct Gall mußte erst der Alpenbewohner Sprache lernen, ehe er sein Werk treiben konnte. So lange nun dergleichen Heidenbekehrer nicht über die Saale und Elbe giengen, fanden sie die alte Sächsische (nordfriesische) Sprache vor, und wenn auch Brittischer Boden, Wälische Nachbarschaft, Christenthum und Zeitabfluß auf ihre dortige Landessprache gewirkt hatten, so war es doch immer mit den Neuerungen homogen zugegangen. So wie die es mit Cambrischen Wörtern machten, machten es die hiesigen Insaßen vielleicht mit Slavischen, falls es etwa nicht Schande war, ohne Zusatz des Verkleinerlichen, oder des Verächtlichen Slavische Worte in die Sächsische Sprache aufzunehmen. *) Bey unsern alten Härzern konnten sich also diese begreiflich machen. Allein wie sie nun über die Saale hinüber kamen, verstund man sie nicht mehr; und man

*) Ich kenne das Anhaltische Provinzialteutsch zu wenig, um daraus Folgerungen zu machen, oder nur Beyspiele anzugeben. Mein seliger Vorgänger (Th. I. S. 200. 459.) hätte es vielleicht gekonnt. Auch das wäre für teutsche Gesellschaften eine Arbeit.

man mußte nun entweder wendisch lernen, oder die Wenden teutsch und lateinisch lehren.

Das war das Unglück nicht allein. Anfänglich giengen nicht Neuchristen von der Grenze, sondern Mönche aus S. Maximin, Korvey, Fulda, ja wohl gar Westfranken heidenbekehren. Jene hätten doch von ihren Sclaven vieles, das zu wissen nöthig war, lernen können. Und ob gleich von wunderthätigen Bekehrungen viel Redens ist, so brauche ich doch wohl nicht erst zu sagen, daß es fromme Lügen waren. Wer hätte sie Lügen strafen sollen? Die einzige Ausnahme, wo die Heidenbekehrer teutsch brauchen konnten, möchte **Rügen** seyn, als wo meines Erachtens noch zur Zeit der Karolinger teutsch gesprochen wurde *). Wie hätte man auch die Erndte der zwischen inne liegenden Lande übersehen, und nur in jenem fernen Striche an der Ostseeküste Bekehrungen machen sollen!

Allein wann nun auch der Heidenbekehrer diese Schwierigkeit überwunden hatte, wenn er auch die Wendische Landes Sprache verstand, hatte die denn für das Christenthum verständliche anpassende Ausdrücke. Man frage die Mißionare der Brüdergemeine und andre **), welche unter den Negernsclaven und Indiern Christum verkündigen, welche Schwierigkeiten das mache; man denke nur an unser religiöses Teutsch, an dem man doch ein Jahrtausend hat bilden können. Die meisten Ausdrücke sind aus dem alten Gerichtswesen entlehnt, und processualisch; und es ist nur gut, daß jetzo meistentheils andre Benennungen mehrerer Dinge bey Gerichten üblich sind: das Christenthum würde sonst um vieles bey den Teutschen unreiner gedacht werden. Wäre denn aber auch diese Schwierigkeit besiegt gewesen, wie sie es jedoch nicht war, weil man doch gewiß den ehemaligen Heidenbe-

*) Ich weiß es recht wohl, wo das Gegentheil steht, habe aber auch meine guten Gründe, diesen Zeugnissen zu widersprechen, kann sie nur hier nicht darlegen

**) Oldendorp in der Geschichte der Mißionen unter den Negern rc. und die Hallischen Mißionsberichte an mehrern Stellen.

denbekehrern eine Kunst nicht zutrauen darf, die diese selbst nie von sich rühmten, sondern durch Wunder bekehrt haben wollen, — und die ja die heutigen nicht einmahl besitzen — so kam es nun darauf an, ob sie würden predigen dürfen. So leicht die Erlaubniß anderwärts zu erlangen war, so wenig kann man hier dergleichen annehmen. Dahero predigten sich viele Eiferer um Leib und Leben. Zwischen den Sachsen und Wenden herrschte der bitterste, der heftigste Nationalhaß, und dessen Folge war ewiger Unfriede. Beyde Völkerschaften giengen auf nichts weniger um, als einander zu unterdrücken. Seit der Mitte des siebenden Jahrhunderts, wo nicht noch früher, lagen sie beständig gegen einander zu Felde. Die Slaven sahen ein, sie würden mit dem Christenthum auch zugleich Sclaven der Sachsen werden müssen; und so widersetzten sie sich allen Versuchen dieser Art mit einer Wuth, die nur in Japan ihres gleichen findet, wenn es nicht übertrieben worden. Weil aber diejenigen, welche sich den Mißionen unterzogen, ganz zuverläßig auf die besten Bißthümer und Präbenden, wenn sie glücklich zurückkamen, rechnen konnten, so wagten sich doch viele unter die Wenden, erfuhren aber auch zuweilen die schrecklichste Behandlung. Eine besonders merkwürdige Erscheinung bey den Wenden hiesiger Gegenden ist das, noch heutiges Tages in Nordamerika übliche, Skalpiren. Dem Ansehen nach waren auch die übrigen schaudervollen Auftritte, das allmälige Zerstückeln der Unglücklichen, die in ihre Hände fielen, das Schinden, die Zurichtung der Hirnschalen zu Trinkgefäßen gebräuchlich. Die christlichen Geistlichen vorzüglich wurden ihren Götzen bey ihren Opfern geschlachtet, und es fehlt nichts als das Auffreßen, um den Nordamerikanern gleich zu kommen. Eine, aber freylich verschiedene Art von Todes Gesang war der Unglücklichen Christenhymne, der gewönlich den Sterbenden beygelegt wird *). Hätten aber die Wenden ihre bürgerliche Freyheit behal-

*) Das beste Document hierzu ist: Adelgoti Archiepiscopi Magdeburg. etc. epistola etc. welche aus des Martene Collect.

Horn

behalten, und ihre Fürsten Reichsmitglieder werden können; hätte man sie nicht mit dem Schimpfnamen Hunde schon seit dem siebenden Jahrhunderte belegt, und auf alle Art sie gedrückt — so möchte es freylich leichter gewesen seyn, aus ihnen Teutsche und Christen zu machen. Nun aber war kein ander Mittel übrig, als sie zu besiegen. Die Sachsen besiegten sie; aber die Besiegten empörten sich bey jeder Gelegenheit, und wüteten, mit verdoppelter Wuth mit Feuer und Schwerdt und den ersinnlichsten Martern, gegen alles, was Sachse und Christ, besonders Priester war.

Nun war nur das schreckliche Mittel übrig, sie auszurotten *) und Christencolonien hinzuführen. Zu dem ersten hatte man meistens Grausamkeit, zu dem letzten nicht Klugheit genug; und so wählt man endlich alles dreyes, Ausrottung, Colonisation, Ertheilung teutschen Bürgerrechts an ihre Pans und Woiewoden (subregulos, duces). Was Carl der Große würde gethan haben, weiß man nicht. Seine Vestungen an der Saale und Elbe waren aber freylich keine Lehrstühle, von denen herab das sanftmuthlehrende Christenthum gut geprediget werden konnte. Er hätte vielleicht es eben so gemacht, wie bey den Sachsen. In der linken Hand Lehngüter und in der Rechten das Schwerdt und bey jedem den Bekehrer. Von seinem Tode an gieng es rückwärts. Weder Ludwig der Fromme noch Ludwig der Teutsche hatte viel Ansehen in diesen Gegenden. Unter Ludwig dem Jüngern lagen die Sachsen unten, und unter Carl dem Dicken, Arnulph und Ludwig dem Kinde giengs nicht besser. Während der Regierung Conrads I hob endlich das Ludolfinische Haus das Haupt empor. Unter dem Otto dem Erlauchten (illustris)

Horn besonders abdrucken lassen und mit Noten erläutert hat. Ob dieses Schreiben formaliter ächt sey, hat für uns hier keine weitere Beziehung. So etwas läßt sich überhaupt nicht erdichten. Zugleich wird sich der geschichtskundige Leser ähnlicher Züge von Longobarden und andren Völkern erinnern, deren im sechsten Jahrhundert mehrmals Erwähnung geschieht.

*) Chron. Montis sereni ad. an. 1147: vt Slavos aut religioni Christianae subderent, aut omnino delerent.

lustris) machte sein Prinz Heinrich der Vogelsteller *) von den Anhältschen Gegenden und von Thüringen aus große Eroberungen und muß große Colonien in das heutige Meißen und Anhalt zwischen Saale und Elbe geführt haben **). Das war ein großer Schritt, und damals wurde das meiste christlich, und zugleich frey, erhielt jedoch noch keine festen Einrichtungen höchstens wurden die Gegenden durch Mißionen von Wirzburg ꝛc. aus bestritten, wie man aus des Arno Schicksal ***) schliessen möchte. — Als er König ward, setzte ers, aber ebenfalls als Besitzer der Grenzländer, nicht als König der Teutschen, weiter fort, und drang bis in die Uckermarck. Seine Eroberungen waren auch so sicher, daß disseits der Elbe keine Empörung jemals wieder entstand. Es waren aber die Einwohner freye Leute geblieben und teutsche Bürger geworden. Dies ist der Zeitpunkt, wo **Cöthen und Dessau** christlich wurde. Man sieht dies besonders daraus, daß hier die Wendische Sprache lebend geblieben, und nur erst im 13ten Jahrhundert in den Gerichten abgeschaft wurde †) und also doch Wenden übrig gelassen sind. Länger währte es mit Zerbst; zwar hatte Heinrich diese Gegend, als er Havelland bezwang, und Brannibor einnahm, auch unter sich gebracht, und es war also sein mit dem Schwerdt errungenes Eigenthum. Allein die Hungarischen Kriege beschäftigten ihn zu viel, und zuletzt kam ihm auch Italien wieder in den Sinn.

Sein großer Sohn Otto schien es zu vollenden. Dieser führte nun den Plan, die Wenden zu zähmen aus, besetzte Festungen, stiftete Bißthümer von seinem **Familienvermögen:** Brandenburg, Havelberg, Merseburg ꝛc. und das von ihm so hocherhabne Magdeburg als Erzstift. Er gab ihnen viel nach der Armuth jener Zeiten, nicht aus Einfalt,

*) So mag er heißen a posteriori, gegen neuerliche Erweise a priori. —

**) Wideburgii orig. March. Misn.

***) Dith. Lib. I. ab init. †) Th. I. S. 739.

falt, wie neuere Schriftsteller uns glauben machen wollen, sondern damit nicht die Religion geringfügig schiene, und damit die Bischöfe im Stande wären, durch Wohlthaten die Wenden an sich zu ziehen *) Es half, und die Gegenden von Köthen, Dessau und Zerbst wurden den Stiftern Merseburg, Meißen, und Brandenburg zugetheilt. Otto konnte ganze Landstriche, als Serimunt, an den Markgraf Gero, wie unten vorkommen wird, verschenken. Allein die unerträgliche Härte der Sächsischen Markgrafen und andrer Herren, die Verachtung mit der man den überwundnen Wenden drückte, so daß sie damals zum Sprüchworte geworden waren **) die Plünderungen, welche sich die Sächsische Habsucht erlaubte, brachten sie endlich so in Wuth, daß es nun bey der allgemeinen Empörung von der Ostsee die Länge herab bis an Böhmen das Christenthum entgelten mußte. Brandenburg wurde eingenommen, und konnte vor Albrechts des Bären Zeiten nicht wieder erlangt werden ***) Von dieser Zeit an bis zum Kreußzuge Albrechts des Bären und Heinrichs des Löwen nahm das Heidenthum wieder überhand, und dieser Anherr des Hauses Anhalt mußte wieder anfangen, wo es vor Heinrich dem Vogelsteller gewesen war. Selbst Gegenden diesseits der Elbe waren wieder mit Heiden besetzt †) wozu vorzüglich die Unruhen der Hohenstaufischen und Gvelfischen Parthey viel beytrugen. Er eroberte Brandenburg, stellte das Bißthum wieder her; und nun erst wurden die Zerbstischen Gegenden wirklich christlich und sind es geblieben. Aber viele der alten Einwohner waren durch das Schwerdt vertilgt. Die besten Oekonomen des Mittel-

L 3 alters

*) Helmold. Chron. Slavor. ap. Leibnit. Script. rerum Brunswic. Tom. II. p. 548.

**) Ausser den Hundenamen sehe man Dithmar pag. 344. Slavonicae ritu familiae, quae *accusata* venundando dispergitur — war denn etwa zu der Ottonen Zeiten die Verkaufung zu Leibeignen nur Folge eines Verbrechens?

***) P. W. Gerkens Brandenb. Stiftshistorie S. 358. 348 349.

†) Beckm. Th. III. S. 396. 435. u. a. O. ꝛc.

alters die Bischöfe hatten ihm ein vielleicht den Ludolfinen und Ottonen abgelerntes Mittel gezeigt — Colonien von der Nordsee aus Flandern, Holland ꝛc. — Er führte sie ein, und schuf sein Land um. Man kann mit gutem Fug sagen, erst 1170 seye Anhalt ganz christlich geworden, und der Ahnherr des Hauses habe die neue Schöpfung vollendet.

Wir haben beyläufig gesehen, daß die Anhaltischen Lande unter mehr Stifter zertheilt waren. Zwey Erzbißthümer, Mainz und Magdeburg, und, Magdeburg als Poarchie nicht mitgerechnet, noch vier Bißthümer: Halberstadt, Merseburg, Meißen und Brandenburg hatten die geistliche Gerichtsbarkeit über das heutige Anhalt. Halberstadt stand unter Mainz, und die übrigen unter Magdeburg. Meißen aber wurde bald unmittelbar — Vorher gehörte alles zu Mainz. Sie waren auf die gewöhnliche teutsche Art eingerichtet, nemlich der Bischof erhielt seine bischöfliche Gewalt als untergeordneter geistlicher Regent, **vom König zu Lehen**, stund aber unterm Erzbischof, den der König ebenfalls beliehe. Für uns sind die Bischöflichen Grenzen, und die innern Abtheilungen, welche Anhalt angehen, hier zu erörtern.

Die Sale und Elbe waren sichre Grenzen, jene beschränkte den Halberstädtischen, diese den Brandenburgischen Kirchsprengel. Wohin Köthen und Deßau oder die Lande zwischen Saale und Elbe gehört haben, ist Schwierigkeiten unterworfen. Wenn es uns nicht an einer Germania sacra fehlte, und daran würde es nicht fehlen, wenn man bey besondern Untersuchungen nicht zu bequem verführe und nur obenhin beschriebe, so könnte ich darauf verweisen *) Nur höchstens noch drey Bischöfe konnten daran Antheil haben: Merseburg, Meißen und Magdeburg. Anfänglich scheint Magdeburg als besonderer Sprengel in Anhalt keinen Distrikt besessen zu haben, sondern das Land zwischen Merseburg und

*) Nicht einmahl eine leidliche Charte haben wir. Diejenige welche Hartzheims Nahmen führt und in seinen Concilien (auch besonders) herausgegeben ist, ist ein Schandmahl der groben Unwissenheit ihres Verfassers.

und Meissen mittelst der Milde getheilt gewesen zu seyn. Die Grenzlinie gieng vom Ursprung der Freybergischen Milde an bis zu deren Einfluß in die Elbe. Was von Anhalt zwischen Milde und Elbe lag, war Meißnisch; was zwischen Milde und Saale lag, war Merseburgisch. *) Diese so ziemlich natürliche Grenzen der Parochien blieben nicht lange so bestimmt. Einestheils war auch wohl die Grenzbestimmung, nach den Flüssen nicht so gar genau zu nehmen. Der ehrgeitzige Bischof Gisilar von Merseburg trachtete nach höhern Dingen und nutzte sein Ansehen bey Hofe so sehr, daß er das Erzbißthum Magdeburg erhielt, und Merseburg daneben. Aber als Bißthum litten es die Gesetze nicht. Er ließ es also durch den Kaiser zu einer Abtey machen, theilte sich mit Meissen und Halberstadt in die Parochie und Güter, und Merseburg wurde zerstückelt, wie man eine unglückliche Slavische Familie im Verkaufe vereinzelt **) Hierdurch kam Magdeburg in den Besitz der geistlichen besondern Gerichtsbarkeit über ein Stück von Anhalt, und besonders in der Folge vertauschte es Striche die ihm minder wohl gelegen waren gegen andre mit Meissen. Dessau und Köthen, oder überhaupt die untern Gegenden, zwischen Elbe, Sale und Milde wurden nun Magdeburgisch.

Diese Handlung war zu gewaltthätig, als daß es ohne Aufsehen zu machen hätte hingehen sollen. Die teutschen Bischöfe waren theils noch zu fromm, daher Gelegenheit zu nehmen, es in vorkommenden Fällen eben so zu machen, theils zu eifersüchtig auf Gisilars Ansehen am Hofe, um es nicht auf Synoden in Umfrage zu bringen. Unter Otto III. stund es auf dem Punct, daß Gisilar wäre zur strengsten Re-

*) I. S. Calles series episcop. Misnensium — hat eine Meißnische Stiftscharte geliefert — Von den andern Stiftern haben wir keine.

**) Dithmar macht diese Vergleichung Leibnit. S. R. Br. Tom. I. pag. 344. Die beste Stelle den Sklavenhandel in diesen Gegenden zu erläutern.

Rechenschaft gefordert worden, nur sein Tod entzog ihn derselben, machte aber auch die Sache zur Wiederherstellung desto fähiger. Unter Heinrich II wurde Merseburg wieder zum Bißthum erhoben, konnte aber weder zu seinen sämmtlichen ehemaligen Gütern noch zu seinem ganzen Kirchsprengel und Zehenden wieder gelangen, obgleich Heinrich sichs hundert gemeine Lehen (Mansus *) nur allein bey dem Bischof zu Halberstadt kosten ließ. Auf der Sächsischen Seite der Saale erhielt es nur Stadt und Burgward Merseburg wieder. Meißen mußte seine Beute auch wieder hergeben; allein Magdeburg behielt was es am Kirchsprengel gewonnen hatte. Seit dieser Zeit also war Anhalt in höchstens vier besondre Diöcesen vertheilt. Alles was über der Elbe lag gehörte zu Brandenburg. Diesseits der Elbe war es an der Elbe weg bis zur Sale und noch etwas auf die Harzseite hinüber, Magdeburgisch, und bey Jesnitz mag etwa die Meißnische noch ein Stück begriffen haben. Alles über der Sale war zwar ursprünglich Halberstädtisch unter Mainzischer Provinz, allein Bernburg, und andre Orte jenseits waren doch in der Folge offenbar Magdeburgischen Kirchsprengels.

Einestheils war es ein Glück für das Haus Anhalt, daß so viel Bischöfe in seinen Allodial= und Lehnlanden sich begränzten. Einer oder zwey hätten wahrscheinlich das Fürstenhaus verschlungen. Nun aber hielten sie sich die Wage. Die Bischöfe mußten nicht nur Land und Gut gewinnen, sondern auch geistliche Gerichtbarkeit, wenn ihre Adquisition vollendet seyn sollte. Denn es war nun, ich möchte sagen, Sitte geworden, daß der Bischof über seine nahgelegenen geschlossnen Besitzungen auch die geistliche Gerichtsbarkeit verlangte **) ja daß, wie erst nach Untergang des ältern Her=

zog=

*) Mansus und Lehen sind Synonima — eine Bedeutung die sehr merkwürdig ist. Den Beweis liefert eine Urkunde in Kreyssig diplomat. med. aevi. T. II. p. 473.

**) Es finden sich auch in andern Gegenden hiezu Beyspiele, besonders in Osnabrückischen und Münsterischen Kirchensprengel.

zogthums Sachsen die Landeshoheit in hiesigen Landen zu Stande kam, sogar landsäßige Bischöfe nach ihres Landesherrn Territorial-Grenzen ihre geistliche Gerichtsbarkeit gegen die ursprünglich in der Stiftung angewiesenen Grenzen verbreiteten. Meißen, Merseburg und Brandenburg, die in Rücksicht ihrer Lande Landsaßen der Häuser Meißen und Brandenburg waren, ob sie gleich wegen ihrer Würde Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft hatten, konnten solche Erwerbungen nicht machen; besser aber glückte es Halberstadt und Magdeburg, wie die bisherige Geschichte gelehrt hat. In diesem Zustand blieb es bis Martin Luther auftrat, und gelegentlich aus **Widersetzlichkeit der Bischöfe** andre Verhältnisse veranlaßte. Denn hätten sich die Bischöfe nach seinen Lehren bequemt, die das Bischöfliche Amt nicht gerade zu ausschliessen, so würden wir jetzo zuverläßig Evangelische Bischöfe, von Landeshoheit getrennt, haben. Eine Wahrheit, die in der teutschen allgemeinen Kirchengeschichte unverkennbar deutlich zu finden ist.

Alle diese Bißthümer waren in Archidiaconate und diese im Kirchspiele (Parochia im neuern Verstande) eingetheilt. Ohnerachtet alle ihre Stiftshistorien haben, so ist doch dieser Umstand nicht darinnen erörtert worden. *) Zu meinem Zweck gehören nur die, welche in Anhalt **namentlich** waren. Es würde sehr nützlich seyn, wenn man die Anzal der Kirchspiele untersuchte. Es waren vor der Reformation bey weiten nicht so viele Pfarrkirchen, als jetzo sind; und denen, die immer noch glauben, als ob die Evangelischen durch die Kirchengüter reich geworden wären, könnte die Berechnung, was jetzo Kirchen und Schuldiener, Gebäude und Consisto-

*) Von **Magdeburg** ist das Dreyhauptische Werk und S. Lenzens Magdeburgische Stifts- und Landeshistorie Köthen 1756. 4. von **Halberstadt** Eben derselbe von Brandenburg; Eben derselbe Halle 1750 und die ungleich bessere von P. W. Gerken 1768; von Meissen ist I. S. Calles series episcop. Misnens. mit einer Charte. Der Kirchsprengel von **Merseburg** ist am schlechtesten berathen. Die ältern Chronicken sind, nicht viel besser, als der neueste M. Brotuf.

ria, und fromme und milde Anstalten zu unterhalten kosten, das Gegentheil anschaulich lehren.

Man gebe jedem Landprediger 300 und jedem Stadtprediger 400 Rthlr. Einkommens, und summire erst das zusammen, setze dann dazu die Dotalgüter der Kirchen, welche nicht in vorigen stecken, der Schul- und andren Bedienten Unterhaltung — und urtheile alsdenn aus Rechnungen. Mir ist es nicht möglich, das alles bestimmt herauszubringen. Es wäre eine würdige Beschäftigung für eine **Anhaltische Gesellschaft.** Nicht einmal kann ich ganz bestimmte Angaben der Archidiaconate versprechen, weil so lange man nicht die bestimmten Gränze eines jeden kennet, die Induction noch unsicher ist; Unterschrifften der Synodalstatuten, Vergleiche zwischen Archidiaconen und Klostergeschichten, sind dazu die besten Quellen. Die Urkunden der Anhaltischen Dorfkirchen könnten auch wohl grosses Licht verbreiten, wenn man sie nutzen wollte, falls sie noch vorhanden sind.

Das **Brandenburgische** Bißthum hatte wenig Archidiaconate — das Land ist nicht allerwärts das fruchtbarste und bevölkertste Im fetten Halberstadt lagen sie dicker — Das Archidiaconat zu Lizecke begriff ursprünglich den ganzen jetzigen Zerbstischen Antheil in sich. *)

Allein so wie in den Stiftern mehr Kirchen und Klöster gebauet wurden; die Bevölckerung und Cultur zunahm, mehrten sich auch die Archidiaconate so wie anderwärts, besonders im Stift Brandenburg. Wittenberg hatte nun selbst ein Archidiaconat **) in seinen Probst zu Allerheiligen, eben

*) Gerken c. l. in Cod. Dipl. p. 378. sciendum quoque est, quod praepositus ecclesiae B. Mar. in monte Lizeke — archidiaconatum tenet — in omnibus ecclesiis, quae infra Albiam et Ihlam continentur — et circa Albiam Cossewik — eine Urkunde von etwa 1187 und pag. 381 ebenfalls.

**) Gerken l. c. p. 685. in M. Fabers Nachricht von der Schloßkirche zu Aller-Heiligen in Wittenberg. Wittenberg 1730 in 8 habe ich vergeblich hiervon Auskunft gesucht.

eben so auch Zerbst Brandenburg besonders hatte seine eigene Sangweise. Eben so auch Magdeburg.

Von **Magdeburgischen** Archidiaconaten finde ich Dessau *) und Köthen **) gewöhnlich auch Bernburg ***) angegeben.

Da doch aber der natürlichen Grenze nach dieses meistens zu Halberstadt gehörte, so muß wohl darüber besonders in der Folge ein Vergleich getroffen worden seyn. Manche benachbarte als Könnern Kalbe rc. verbreiteten sich auch wohl in Anhalt. Der Mildenseeische wurde nach Mönchennienburg verlegt. †)

In der **Halberstädtischen** Diöces waren Ascherсleben ††) und Gatersleben namentlich †††). Ob andere Grenzen auch darein gezogen, läßt sich wohl muthmaßen, aber nicht bestimmen. Wegen **Quedlinburg**, wo der Probst zu S. Wipert auch Archidiaconus war, ist kein Zweifel. *) Unter den Archidiaconus zu Wedderstedt gehörte Frose. **)

Von Meißen kann man hier nur wenig erraten. Dem Ansehen nach ist weder in Ragun noch in Jeßnitz ein Archidiaconat gewesen. Doch aber waren sie Meißnischer Diöces. ***)

Das

*) Beckm. Th. III. S. 312. 363. Es scheint mit der Domprobstey verknüpft gewesen zu seyn.

**) Eben daselbst a. a. O. S. 312.

***) Eben daselbst S. 582.

†) Eben daselbst S. 434. 444. 463.

††) Kettner antiqu. Quedl. p. 372.

†††) Beckm. Th. III. S. 186.

*) Kettner antiqu. Quedlinb. p. 359. 360.

**) Beckm. Th. III S. 189.

***) Eben das. Th. IV. S. 386. den Calles, habe ich nicht nachschlagen können.

Das übrige war auf den gewönlichen Fuß, wie es meistens noch allerwärts in der Römischen Kirche angetroffen wird.

Innerhalb der Anhaltischen Lande geht es eben so den gewönlichen Weg. Erst werden Bißthümer errichtet, dann Klöster und andre Stiftungen, um von Seiten der Geistlichkeit einheimische Familien zum Clerus zu ziehen und desto mehr Oblationes fidelium zu erlangen; von Seiten der Landesbesitzer und nachher Landesherrn gute Wittwensitze, Fräuleinerziehungsinstitute ꝛc. zu haben. Der fremde Bischof, Abt, Pfarrherr konnte höchstens sparen und denen um sich her sich nothwendig machen, und dadurch Besitzungen erwerben, da ursprünglich nur die Zehnden, und auch diese nicht allesammt, zur Unterhaltung des geistlichen Standes und Wesens bestimmt waren. Hingegen der Inländer hatte selbst Vermögen, das dem Stift wohl gelegen war, falls er es demselben nur schenken will. Konnte man nun etwa Kinder edler Herkunft oder alte Verunglückte, Sünder und Sünderinnen an sich ziehen, jene nur erst in die Schulen, diese in die Orden und Brüderschaften; so gab das fast durchgängig gute Erwerbungen. Mit leerer Hand kam keiner von Stande *). Der Sohn, die Tochter, Schwester, der Bruder, welche entweder **für die Welt untauglich waren**, oder für die der Würfel, dessen Entscheidung man in teutschen hohen Häusern nicht selten folgte, gefallen war, oder die man sonst aus Politik geschoren oder eingekleidet hatte, brachten Ausstattungen mit. Was einmal da war blieb, oder wurde doch selten nur anders, als um nothwendige Bedürfnisse zu befriedigen, und zugleich den Rest zu sichern **verliehen**, so daß jeder kleine Zuwachs beträchtlich wird, und aus an und vor sich geringen Beyträgen ein ansehnliches Besitz=

*) Ich führe nur aus der Anhaltischen Geschichte Beyspiele an. Ausser den Markgrafen Gero und andern Stiftern liefert dergleichen Beckm. Th. III. S.174. 176.225 Die, deren Andenken begangen wurde, hatten alle diese Verdienste.

Besitzthum nach und nach erwächst. Hin und wieder tauschte man unter einander, unbequem liegende Güter um, als Magdeburg mit Nienburg that, veräusserte sie, und kaufte dafür besser gelegene, machte auch wohl zuweilen Ansprüche, die sich auf Betrügereyen, die man zur Ehre und Frommen der Kirche Gottes begangen hatte, gründeten. Auf diesen Wegen und mit jenen furchtbaren kirchlichen Waffen angethan, griffen fast alle Kirchen um sich, und nicht selten ergriff eine die andre und verzehrte sie: — etwa so, wie eine Spinne die andre auffrißt, und eine Wespe Fliegen jagt — So wurden allerwärts die Stifter reich, weil sie wenigstens im Durchschnitt mehr hatten, als sie nach ihrer ursprünglichen Bestimmung haben sollten. In hiesigen Gegenden ist das 13te Jahrhundert erst der Zeitpunkt, wo die grosse Geistlichkeit reich wird. Einen grossen Theil ihrer Einkünfte wendeten sie anfänglich auf Gebäude, auf Kirchenschmuck und äussern Glanz, um die Ceremonien mit einer gewissen Pracht zu verrichten, die dem Layen eine Art von Ehrfurcht einflössen sollte, welche ihm der Unterricht unmöglich beybringen konnte. Als man darinne sich für befestiget ansahe, wurden die Einkünfte zu andern Endzwecken angewendet. Ein Geistlicher von unbescholtenen Sitten wurde eben so selten, als einer von erleuchteten Einsichten. Dem Layen, der daran Anstoß nahm, sollte Kirchenstrafe den Willen, und die den Menschenverstand aufs höchste beleidigende Gesetze den Verstand feßeln.

Dieser allgemeine Abriß ist aus der Anhaltischen Geschichte eben so gut zu erweisen, als aus jeder andern teutschen Special-Geschichte. Man braucht alsdenn nur die Namen zu ändern, weil der Geist des Papstthums und der Hierarchie keinen andern Weg nehmen kann, wenn ihn nicht die weltliche Macht in bestimmte Grenzen bannet. Wir sind unsern Lesern den Beweis schuldig zu liefern, müssen aber vorher theils noch unpartheyisch das Gute, was dadurch in Anhalt bewirckt worden, anführen, theils die in der Anhaltischen Geschichte vorkommenden Stifter näher kennen lernen.

Zu den erstern gehören alle gute Folgen sowohl des Christenthums jener Zeiten überhaupt, als auch dessen, daß oben angegebene Einrichtungen in diesem Theile von Teutschland Statt fanden. Auf diese ganz besondere Rechnung des Christenthumes möchte ich es setzen, daß auch die Wenden in Anhalt ein erträglicheres Schicksal in den Gegenden erfahren haben, wo sie theils eingesessen theils als Sklaven hin versezt waren; sämtlich aber endlich freye Leute und specielle teutsche Bürger geworden sind. Es sollte vielleicht nicht schwer fallen, auch hier Edelleute Wendischer Abkunft frühzeitig zu finden. Man denke nur an alte Wendische Namen, als Walwitz u. a. m. besonders an solche, die nicht von **Dörfern** und Städten herrühren. Es müssen aber uns unbekannte Umstände sonsten noch mitgewirkt haben, wie in Meissen, Thüringen und einigen benachbarten Gegenden am Harz, wo nie die Leibeigenschaft herrschte. In Brandenburg, Mecklenburg, Pommern rc. waren sie so glücklich nicht. Ihre Sprache aber, die doch bis ins 13te Jahrhundert in den Anhaltischen Gerichten üblich war, hat es endlich doch angefeindet. Mir ist keine einzige Wendische Urkunde bekannt, nicht einmal eine Anzeige, daß man dergleichen geschrieben habe. Eine Art von Catechismen und Büchern zum gemeinen Unterricht **in Wendischer Sprache** schrieb der erste Bischof Boso zu Merseburg einer der gescheutesten Mißionäre jener Zeiten.*) Des allgemeinen Einflusses, den es allerwärts, wo es eingeführt ward, äussert, brauche ich nicht zu gedenken.

Daß aber diese christliche Kirche in ihrem Schoose liebe Kinder hat, die in allerley Form und Gestalt sich sehen lassen, und in so vielerley Verbindungen stehen, daß Geistliche besonders davon Vortheile haben, wenn sie klüger sind, als die Layen, das hatte auch hier grossen Erfolg, so wie anderwärts.

*) Dithmar p. 339. und aus ihm Annal. Saxo p. 320. Es ist zu bedauren daß bey beyden der Text corumpirt ist. Der Wendisch angeführte Text war Parodie —

wärts. Einige ältere Schriftsteller geben uns eine vortrefliche Nachricht, die besonders für Otto den Grossen und seine geistlichen Zeitgenossen hoher Lobspruch ist: er breitete das Christenthum so aus, daß ganz Wendenland mit Städten und Dörfern, Kirchen und Klöstern in kurzer Zeit angefüllt wurde. *) Etwas Uebertreibung kann man immer zugeben; die größten Oekonomen des Mittelalters die Mönche behalten doch den Ruhm, daß sie neue Anlagen gemacht, Ackerbau und Viehzucht verbessert, Gartenbau eingeführt, Obstbäume gepflanzt, die Producte überhaupt vermannigfaltiget, Moräste getrocknet, Flüsse in ihre Betten geleitet, Wassermühlen angeleget, — Handwerker wohl allein und zuerst nicht nur eingeführt, sondern auch um deren Verbesserung Verdienste erworben haben. Noch mehr hätten sie vielleicht geleistet, wenn nicht die Jagdlust der Layen ihnen so hinderlich gewesen wäre. Die Sitten haben sie nur selten, und in wenigen Stücken moralisch verbessert, ausser daß sie die Heyrathen ins Geblüte — eine alte teutsche Sitte —abbringen, und jene immer mehr nach den Begriffen unserer Zeit verfeinerten. Bienenzucht, Fischerey, Obst und Gartenbau wurden durch die Fest- und Fastentage unentbehrlich.

Nächstdem vertraten sie geraume Zeit den Mangel der Policey, und ihre Einrichtungen ersetzten die Fehler der öffentlichen Gesetzgebung. Die Klöster und Stifter waren als die öffentlichen Gasthöfe **) Hospitäler, Siechhäuser, Kornböden, als die Ruhesitze der Vornehmern und Armen anzusehen. In den weiblichen besonders wurden vornehme Frauenzimmer erzogen. Ueber manche geheime Vorfälle haben die Geschichtschreiber unterweilen einen Vorhang gezogen, wie man mit dem Beyspiel der Prinzeßin Scholastica erwei-

*) Helmold Chron. Slav. ap. Leibn. T. II. p. 548. 574. Annal. Corbej. ibid. p. 64 et Chron. Lubecc. ib. p. 393.

**) Indessen die Erbkretzschmar sind doch eine merkwürdige Erscheinung.

erweisen kann, welche im Kloster Helfta im Mansfeldischen erzogen wurde. Die Eltern mußten sie gewisser Umstände wegen aus der dasigen Kost und Erziehung nehmen *).

Sonderbar ists, daß sich so wenig detaillirte Nachrichten finden, aus welchen die allgemeinen Klagen der Geistlichkeit, besonders im 11ten ꝛc. Jahrhunderte, über die Gewaltthätigkeiten und Ermächtigungen der Stiftsgüter von Seiten der Layen, sich bestärken. Man sollte, wie es noch heut zu Tage zu gehen pflegt, glauben, daß die Geistlichkeit des Geschreyes etwas zu viel erhoben habe, und voraussetzen, daß, wenn Streitigkeiten vorfielen, die Geistlichen in der Regel Unrecht hatten. Bey den Anhaltischen Stiftern läßt sichs einzeln ziemlich genau nachweisen, wo manche ihrer Besitzungen hingekommen sind. Die über der Elbe liegenden kamen wieder in der Wenden Hände und giengen also gänzlich verloren, da hingegen die diesseitigen entweder zu Lehen gegeben, oder von grössern Geistlichen bewältigt wurden. So viel aber lehrt die Anhaltische ganze Geschichte, daß wenigstens das Fürstenhaus denselben nichts zu entziehen gesucht habe, vielmehr beflissen gewesen sey, dieselben mit ansehnlichen Gütern reichlich zu versorgen. Denn unerwiesene Klagen geben doch wohl keinen Beweis ab? Die Geschichte der einzelnen Stifter, die ich hier einzuschalten habe, wird dieses und mehr anders aus beurkundeten Beyspielen belegen, da noch ausser Beckmanns Arbeit auch andre besondre Schriften darüber vorhanden sind.



Des

*) Beckm. Th. V. S. 123. In der nachherigen Anhaltischen Klostergeschichte werden sich auch noch Belege finden.

Besondere Geschichte der geistlichen Stifter beyderley Geschlechts im Fürstenthum Anhalt.

I. Gernrode *) eines der ältesten und edelsten Stifter hiesiger Gegenden, wurde gleich von seiner ersten Begründung an, sowohl von Seiten des Reiches, als von Seiten des Papstes unmittelbar. Es lag im Halberstädtischen Kirchensprengel und dessen Archidiaconat zu Quedlinburg nach der kirchlichen länderabtheilung, nach der weltlichen aber im Svevengau **), und als die Abtheilungen in Gaue in Abnahme geriethen, im eigentlichen Fürstenthume Anhalt, oder wenn man lieber will, in der alten Grafschaft Ballenstädt. Gewönlich wird es mit dem Namen der Stadt ***) Gernrode, in welcher es angelegt worden, belegt, war aber eigentlich ausser den Heiligen der ersten Classe, der Jungfrau Maria und Johann dem Täufer, insbesondre dem heiligen Cyriacus zu Ehren gestiftet. Vielleicht ist die erste Anlage für Maria und Johann gewesen †) und nur erst nach Ankunft des Armes vom heiligen Cyriacus dieser der Patron geworden. Eines heiligen Metronius, ††) als Com-

*) In Beckmanns Accessionibus ad hist. Anhaltin. stehen des besondern Gernrodischen Geschichtschreibers M. Andr Popperodii annales Gernrodenses, die unter Hopperods Namen sonst schon gedruckt waren, am besten mit seinen Noten. Man muß das grössere Beckmannsche Werck damit vergleichen. J. J. von Moser hat ein eignes Staatsrecht dieses Stiftes geliefert, in welchem aber die rechtlichen Verhältnisse nicht entwickelt sind.

**) Chron. Gottwic. p. 787.

***) Vrbs heißt der Ort schon 961 in Otto's II Urkunde; bisweilen nur Rode ohne Beysatz, und kann es seyn, daß erst unser Gero es in die rechte Form gebracht habe.

†) Das angebliche Diplom bey Popperod. p. 36. edit. Becmann. beweist es, sicherer aber die Urkunde Otto II. bey Beckm. Th. III. S. 170.

††) Beckm. Th. III, S. 175.

Compatrons wird ein einzigmahl erwähnt; vielleicht ist es ihm, wie dem heiligen Innocenz zu Magdeburg gegangen, den Sanct Moriz verdunkelte.

Die Veranlassung zur Stiftung dieser Abtey wird verschiedentlich erzält, und ist mit vielen Widersprüchen fast gleichzeitiger Schriftsteller und Urkunden angefüllt. Alle Nachrichten geben indessen den Marckgrafen Gero, welcher 965 daselbst verstarb, und unter die tapfersten Männer seiner Zeit und unter Otto des Grossen Lieblinge gehört, *) als den Stifter einstimmig an. Nur über die Veranlassung, über das Jahr der Stiftung und einige andre Umstände ist man nicht einig. Wir wollen versuchen, ob wir die Wahrheit herausbringen, oder wenigstens doch Ungewißheiten und Irrthümer, als solche darstellen können.

Markgraf Gero hatte zwey Söhne Gero und Siegfried und eine Tochter, die einige Hidda, andre Hathui oder Hathwig, Hedwig, andre gar nicht benennen. Der erste ist erweislich **) und soll in der Blüte seiner Jahre unglücklicherweise ums Leben gekommen seyn. Seine Schwester Hidda stürzte die Betrübniß über seinen Tod plötzlich ins Grab — ein Zug der bey dem zweyten Geschlechte jener Zeiten, wie bey Oßians fühlenden Heldinnen, viel innre Wahrheit hat. ***) Der zweyte Sohn Siegfried war Otto des Grossen Pathe, und erhielt von ihm ein wahrhaft königliches Pathengeschenk †) nemlich: die Marken Oster- und Westeregeln mit

*) Defensor patriae nennt ihn Dithmar p. 334. Witechind. ap. Meibom. Tom. I. p. 648. legt ihm ausser andern bey: bonas artes — ad cultum diuinum bonum studium. Sein Leben hat ben. 1726. 4. umständlich beschrieben. Sein neues Grabmal steht im Beckmann und Popperod abgezeichnet.
Theod. Cruger in originibus Lusaticis Fascic. I. Lips. et Lub.

**) In den meisten Urkunden dieser Zeit, besonders den Stiftungsbriefen von Gernrode.

***) Diese Erzälung weiß ich dermalen nicht zu erhärten, wohl aber bin ich sicher, sie ehedem gelesen zu haben. Es mag also ohne Beweis da stehen.

†) Die Urkunde steht Beckm. Th. III. S. 167. und in Popperod. annal.

mit allem Zubehör einige Hersfeldische Besitzungen ausgenommen, ein Holz im Hakel bey Kochstädt, und 12 Leibeigene *) zu eigen.

Er muß auch schon eine Reichswürde gehabt haben, indem ihn der Bischof Dithmar zu Merseburg **) illustris nennt: ein Prädicat, das wenigstens einen Grafen voraussezt. Dieser starb ebenfalls vor dem Vater, und hinterließ nach eben dieses Dithmars Bericht eine junge Wittwe Hatui, die nach seinen Nachrichten ***) im 13ten Jahre an ihn vermält, und im siebenden darauf Wittwe wurde, ohne Kinder.

Die Wittwe desselben gieng darauf sogleich in ein Kloster und nahm den Schleyer (wurde vidua velata) und wie es das Ansehen hat, geschahe dis eben im Kloster Gernrode, welches schon bey Lebzeiten Siegfrieds gebauet worden. Vielleicht auf dem Todbette, zuverläßig aber noch vor der Mitte des Jahres 961, hatte er, wie sein Vater Gero alle sein Vermögen diesem Stifte geschenkt, und Otto I und II bestätigten beyde in eben dem Jahre diese Handlung auf Bitte des Gero: weil kein Edler sein Vermögen ohne Königliche Einwilligung an die todte Hand bringen konnte, überdem auch ein guter Theil dieser Güter von den Ottonen herrührte.

 In

annal. Sie ist vom Jahr 941 vielleicht Siegfrieds Geburthsjahre.

*) Denstlude heist es in Gerons angeblichem teutschen Diplom. beym Popperod. Eine Sächsische Uebersetzung von Mancipium! In Westphalen, Wetterau ꝛc. heist es anders.

**) Apud Leibnit. S. R. Br. Tom. I. pag. 334. vnici heist er, weil sein Bruder Gero schon todt war. Lezterer erscheint ausser Schriftstellern auch in Urkunden Beckm. Th. III. S. 169 vom Gero selbst und S. 169 von Otto I.

***) Dithmar c. I. p. 401. wo auch sonst noch Umstände angegeben sind, die seine Glaubwürdigkeit erhöhen. Vidua heist die Hedwig auch in Chron. Mont. Seren. ad. ann. 1171. Nun nennt sie zwar Gero filia; das leidet aber gar wohl die Erklärung, daß es Schwiegertochter heiße. Nennt doch die Königin Mathilde den Erzbischof Wilhelm zu Mainz auch ihren Sohn.

In der ersten dieser zwenen Urkunden wurde auch die Hathui vom König zur Aebtißin gesetzt, und andre Verfügungen getroffen. *) Wenn also Popperod erzält, daß Gero 960 das Stift angelegt habe, und sich auf teutsch und lateinisch geschriebene eigenhändige Stiftungsbriefe beruft: so kann man das erste leicht glauben, wenn man auch das letztere, wie billig, bezweifelt, so lange bis sich die Originalien oder nähere Aufklärungen auffinden. Es grade abzuleugnen trage ich deswegen Bedenken, weil das teutsche Stück, von welchem Popperod redet, nicht das gedruckte ist. Denn dieses ist blosse (neuere) Uebersetzung der spätern Urkunde von 964, wie der Augenschein und die Vergleichung der von Popperod und Beckmann gelieferten Urkunde lehren. Das lateinische aber ist nur eine allgemeine unbestimmte Angabe und wiederholentliche Bestätigung der frühern Schenkung. Man möchte sagen, es sey des Gero letzter Wille. In andern Umständen mag sich Popperod geirrt haben; aber daß 960 das erste Stiftungsjahr von Gernrode sey, ist mehr noch als wahrscheinlich.

Eben so gewiß ists, daß Siegfried es zugleich mit dem Vater angelegt habe. Die angeführten Urkunden von 961 sagen es klärlich. In diesem Jahre mag auch Siegfried erst verstorben seyn, und ohnerachtet Hathui wirklich 961 schon mit der Abtey von den Ottonen beliehen, auch Gernrode für eine königliche Abtey erklärt ward, so änderte doch dis den Plan des Gero ganz ab. Schon 951 hatte er in Frosa ein Kloster angelegt, von welchem wir unten handeln werden. Durch den Tod seines letzten einzigen Sohns gebeugt nahm er seinen Abschied vom Kaiser **) oder besser, kündigte ihm sein Lehen auf, und wallfahrtete nach Rom, wo

*) Beyde stehn im Beckm. Th. III. S. 170. 171. Aus erster würde man der Hathui wahres Verhältniß erkennen, allein grade nach post obitum ist eine Lücke.

**) Accepta licentia — accepta venia — impetrata missione sind die Ausdrücke.

wo er, falls Dithmar *) nach seiner Art nicht uneigentlich redet, seine siegreichen Waffen dem heiligen Peter opferte, zugleich aber auch das schon in Gernrode angelegte Stift dem Römischen Stuhle gänzlich übereignete **) und nun vom Papst Johann XII den Arm des heiligen Cyriacus, welchem zu Ehren Frosa gestiftet war, und die gehörigen Urkunden erhielte.

Nach seiner Rückkunft schlug er beyde Stifter zusammen, nebst allen ihren Besitzungen und Gütern, und errichtete kurz vor seinem Ende im Jahr 964 eine gewissermassen neue Stiftung, wo nun erst der heilige Cyriacus als Patron nächst jenen benannten zuerst vorkömmt. Beckmann hat den Stiftungsbrief von 964 aus dem Original genau abdrucken lassen. ***) Es ist zu bedauren, daß die Päpstliche Johanneische Bulle nicht vorhanden ist, in welcher ausser andern auch die Vereinigung von Frosa mit Gernrode näher bestimmt gewesen seyn muß. Gero selbst starb den 20 May im Jahr 965. †) Dis scheint mir die glaublichste Nachricht von der Entstehung des Stifts Gernrode zu seyn. Die Nachricht von Gero's Anwesenheit zu S. Gallen in der Schweiz 950, ist weder gehörig beglaubiget, noch im geringsten wahrscheinlich, man müßte denn eine andre Jahrzahl annehmen ††).

Die Güter, welche das Stift vom Gero erlangte, waren sehr ansehnlich und lagen zerstreut im heutigen Fürstenthum Anhalt und dem Halberstädtischen, Magdeburgischen und Quedlinburgischen herum.

*) Victricia arma ad altare S. Petri deposuit.

**) Dadurch wurde es fundus S. Petri, wie es Papst Innocenz III. in einer Urkunde von 1206 ausdrücklich nennt ap. Popperod. p. 47.

***) a. a. O. S. 168. 169.

†) Dithmar p. 334.

††) Goldast. S. R. All. Tom. III, p. 65.

Da sie das ganze Vermögen einer edlen Familie ausgemacht haben, die, nach jetziger Art zu reden, zwey regierende Herren, den Vater und den Sohn, hatte, so wird es um so weniger überflüßig scheinen, sie hier anzugeben. Die genaueste Angabe ist in der angeführten Beckmannischen Urkunde. Doch verdient die von Otto II damit verglichen zu werden, weil diese die Hauptörter der Herrschaft allein zu enthalten scheint: Gernrode, Bedeburn, Fruosa, Alslevu, Gruoningi, Nien Alslevu, Egulon, Nienburg mit allem Zubehör. In der Päpstlichen Urkunde aber von Leo 8: Gernrode, Alsleben, Walddale, Egeln und Frose mit zugehörigen Dorfschaften rc. *) In jener sind angegeben: der Ort Gernrode mit Kirche, Kapellen und Zubehör, Kloster Frose mit Zubehör, Oster-Egeln mit dem neuen Schloß mit allem nach damaliger Art beniemten Zubehör, das ganze Land Sermunt, ein Geschenk der Ottonen, und ausser letztern und den zwey ersten Orten noch besonders in den namentlich angeführten Ortschaften: 347 Mansus (gemeine Hufen mit und ohne Gebäude) zwanzig Gehöfte einige Pfarr- und andre Kirchen und Kapellen. Sie sind eben nicht beträchtlich in der Folge vermehrt, sondern öfter noch geistlicher und weltlicher Seits vermindert worden. Vieles mußte überdem nothwendig zu Lehen ausgethan werden.

Es hatte das Stift, als ehemaliges Eigenthum des heiligen Peters, geistliche Unmittelbarkeit und stund unter dem Päpstlichen Stuhle, lag aber im Umfange der Halberstädtischen Dioces. Daß es gleich anfänglich zum Zeugniß seiner Unmittelbarkeit und nahen Verbindung einen festen Canon an die Apostolische Kammer entrichtet habe, wie andre Stifter der Art zu thun pflegten, ist zwar der Natur der Sache gemäß, aber nicht beglaubiget. Vielmehr meldet Popperod **), der Markgraf Gero habe damals dem Papst dreyßig Mark Silbers dargebracht. In der Folge aber wurde es von den Päpsten mit einer jährlichen gewissen Abgabe belegt. Diese wurde im Jahr 1152 vom Papst Eugen

*) Beckm. Th. III, S. 172. **) S. 36.

gen III auf 1 Mark Silbers jährlich zuerst gesetzt, nachher aber, wie denn dies nichts ungewönliches am Römischen Hofe war, erhöhet, nemlich vom Innocenz III. 1206 auf drittehalb Mark *). Zu eben dieses thätigen Papstes Zeiten fielen auch noch andre Umstände vor, die hier desto mehr angeführt zu werden verdienen, da sie nicht nur bey unsern einheimischen Geschichtschreibern fehlen, sondern auch sonst merkwürdig sind. Der genannte Pabst meldet der Aebtißin und dem Convent zu Gernrode, der Kaiser Otto habe dem Kloster S. Cyriacs zu Frose **) zwar ein Privilegium gegeben, daß ihr Stift an jenes jährlich eine Mark Silbers zalen solle; aus Kaiser Friedrichs Briefen ersehe er auch, daß dieser (ab eo) für (oder vor? es stehet pro vig. annis,) 20 Jahre diesen Zins auch abgetragen habe; um aber ihr Stift ganz frey zu machen, wolle er diese Mark der jährlichen Abgift an den Päbstlichen Stuhl zu legen, wozu doch aber noch eine halbe Mark hinzugefügt ward, wie wir vorher angegeben haben. Wie Kaiser Friedrich zur Zalung gekommen, scheint sonderbar zu seyn. Allein bey abbatiis regalibus läßt sich es wohl erklären. In eben dem Jahre den 25 Aug. empfal der Pabst besonders allen Sächsischen Erz- und Bischöfen die Aufrechthaltung der Stiftsgerechtsamen, und namentlich, wenn der Bischof zu Halberstadt, als Diöcesan auf Erfordern des Stifts die Bischöflichen Handlungen unentgelt-

*) Popperod. pag. 47. in der Päpstlichen Bulle, die auch in der von Steph. Baluzius besorgten Ausgabe der Epistolarum Innocentii III Paris. 1682. fol. Tom. II. pag. 58. seq stehet. Sie ist minder richtig abgedruckt und von 1207 datirt, welches nicht recht ist, verglichen eine Quedlinburgische Urkunde; c. l. pag. 4.

**) Bey Baluz. p. 58. —: Otto — per priuilegium monasterio S. Ciriaci *de Vrbe* annuum censum vnius marcae argenti a vestro monasterio soluendum. Es ist de Vrbe ein Schreibfehler und muß de Vrose (wie Frose auch geschrieben wird) heissen. Das P. Schreiben hat ohne diese Aenderung gar keinen Verstand. Die Urkunde ist von 1206 den 2ten August, vom 11ten ist die Confirmation der Aebtißin Adelheid bey Popperod, pag. 46.

entgeltlich zu verrichten ꝛc. sich weigerte, es sodann zu verrichten *)

Die Aebtißinnen wurden übrigens gewönlicher Weise vom Capitul zu Gernrode und Frose nach den meisten Stimmen mit Zuziehung sowohl des Advocaten oder Schutzvogtes, als auch den übrigen geistlichen Personen und Dienstleute erwählt, sodann vom Kaiser oder König nicht nur mit den Regalien, sondern auch in frühern Zeiten mit der Abteylichen Gewalt selbsten beliehen, nachher aber nur bestätigt, welches auch von den Päpsten geschahe. Diese Verhältnisse sind unrichtig von Popperod und Beckmann vorgestellt worden. Erster erzält, **) die Päpste hätten seit den Zeiten der Aebtißin Adelheid von Burne die Collatur an sich gerissen, und den K. Friedrich davon ausgeschlossen. Allein er hat die Urkunde nicht verstanden. Der Papst ordnet nur, daß kein König die Abtey ganz oder zum Theil irgend jemand zu Gnadenlehen (beneficium) zu reichen sich herausnehmen solle: eine Sache die in der teutschen Geschichte nicht selten ist, wie besonders der Ottonen und Heinrichs IV Geschichte mit mehrern königlichen Abteyen als Corvey, Hersfeld, Fulda ꝛc. lehret. Innocenz selbst bestätigt ja den Stiftsfräulein, die freye Wahl ausdrücklich. Daß aber nicht nur Beleihung mit den Regalien, sondern mit der Würde selbst Statt gefunden habe, lehren die Urkunden. Otto I beliehe schon 961 die Hathui, die erste Aebtißin mit ihrer Würde ***) Zur Bestreitung der Kosten bey der Beleihung mit den Regalien und bey der Confirmation hatte die Aebtißin Irmengard II Schulden machen, und bey den Juden Bürgen stellen müssen †) Die Aebtißin war auch dieses zugleich in Frose, wovon wir nachher handeln werden.

Nächst der Aebtißin folgt der Convent, oder auch das Capitel zu Gernrode, mit den gewönlichen Stellen: Pröbstin, Decanißin, Kellerin, Schatzmeisterin und obgleich nicht

*) Baluz. c. I. p. 61. **) S. 46.

***) Beckm. Th. III. S. 169. †) Popperod. p. 51.

nicht] oft, Küsterin — Sie erscheinen in den meisten] stiftischen Urkunden, weil ohne ihre Einwilligung bekanntlich die Aebtißin nichts vorzunehmen im Stande war. Einmahl heissen sie auch Dominae potiores *). Der Convent zu Frose stund unter der besondern Aufsicht einer Pröbstin. Einige andre Stiftsfräulein, außer den Kostgängerinnen, waren noch außer diesen am Stifte, und zwar der ursprünglichen Stiftung nach vier und zwanzig Dominä, die aber selten vollzälig waren **)

Endlich hatte das Stift auch Geistliche männlichen Geschlechts mit Präbenden als ein Collegium Canonicorum, meist wie es das Ansehen hat, zu Besorgung der geistlichen Angelegenheiten. Es sind deren verschiedene in Urkunden angegeben. Sie heissen auch clerici ministeriales oder geistliche Dienstleute. Es kommen ***) besonders zwey Stellen vor, die ich wegen der damit verbundenen Präbende für geistliche halte, nemlich die eines Koches und Kellners, †) welche wohl von dem Thesaurariat abhiengen.

Uebrigens sind wohl in den ältern Zeiten, die sämtlichen Stiftsfräulein, wie auch schon der Name Dominae zu erkennen giebt, vom hohen Adel gewesen. Alle weibliche königliche Abteyen haben wenigstens diese Vermuthung für sich. Im Mittelalter scheinen manche vom niedern Adel zu seyn, die es aber nicht immer gewesen sind.

In weltlichen Verhältnissen wurde das Stift gleich anfänglich eine königliche freye Abtey, oder so genannte abbatia regalis, und gar bald den Stiftern Quedlinburg, Gandersheim und Eßen (Asnide) an Gerechtigkeiten gleich gemacht.

*) In einer Urkunde Otto II von 961 bey Beckm. Th. III. S. 181.

**) Beckm. Th. III. S. 179. steht es in einem Capitelberichte an den Päpstlichen Stuhl. Also ist irrig, wenn andere von 13 schreiben. Kostgängerinnen waren z. B. die, deren Baße erwähnt S. 23. in Acceff. ad hist. Anhalt.

***) Im Jahr 1294. bey Popperod. a. a. O.

†) officium coquinae et carpentariorum,

macht. Abbatiae regales hiessen diejenigen Abteyen, welche, in soweit nicht der Gottesdienst des Stifts darunter leidet, in ihren Gütern zum Reichsdomanium gehörten, und keiner ordentlichen geistlichen Gewalt untergeben waren. *) Vermöge dessen gebührte dem jedesmaligen teutschen Oberhaupte Ernennung und Beleihung der Aebtißin, besonderer Schutz und Schirm, und das Recht darüber, wie über das übrige Reichs-Eigenthum, zu verfügen, wenn nur das Stift in seinem sonstigen Wesen verblieb. Des erstern Rechts begaben sich aber schon Otto der Große und Otto der II im Jahr 961 ausdrücklich und überliessen dem Convente das freye Wahlrecht. Das Beleihungs- oder Investiturrecht gieng für den Kaiser durch die Concordaten mit dem Papst vom Jahr 1122 verloren, und wurde theils abgeändert, theils dem Papste zu Theil. Die Beleihung mit den Regalien aber blieb ihm unverletzt, und die Aebtißinnen sind wirklich auch damit von Zeit zu Zeit beliehen worden. Man kann nach der Analogie der teutschen Geschichte sogar die Beispiele hieher rechnen, wo ihnen in ältern Zeiten von den Kaisern und Königen ihre Privilegia sind bestätigt worden. Das Recht, sich selbst einen Advocatum, Vogt oder Schutz- und Schirmherrn zu wählen, hat ebenfalls das Stift schon bey seiner Gründung erlangt. Zwar sollte man, da in Otto I Urkunde vom Jahr 961 dieser Umstand an die Stelle einiger verblichenen Worte, von einer fremden Hand hinzugeschrieben worden, es bezweifeln und wohl gar eine Verfälschung der Urkunde vermuthen. Allein da doch Otto II gleichzeitige Urkunde diesen Umstand ausdrücklich erwähnt; so ist wohl daran, selbst von den ältesten Zeiten der Stiftung an, nicht zu zweifeln. Von den nachfolgenden Zeiten leidet es gar keinen Zweifel, da mehrere kaiserliche Privilegien noch vorhanden sind, in welchen es wiederholentlich bestäti-

*) Man sehe hiervon Innoc. III. epist. tom. I. pag. 424. und besonders unsere teutschen Schriftsteller an mehrern Orten. Ringelheim, Nienburg rc. wurden aus Regalibus Episcopales.

ſtätiget iſt *) Das letzte Recht ſcheint Friederich I oder II vor 1206 nach Anleitung der Urkunde Papſts Innocenz III, von welcher wir vorher gehandelt haben, wirklich geübt zu haben, ob es gleich vermöge der angeführten Concordaten nicht mehr in ſeiner alten Ausdehnung gültig war. Irgend jemanden ſcheint die Abtey als beneficium verliehen geweſen zu ſeyn. Das Recht der Confirmation ſteckt im Beleihungsrechte mit drinnen, iſt alſo in ältern Zeiten nicht ſo ſichtlich, und von Heinrich III an ſcheint es in Abgang gekommen zu ſeyn, wozu wohl die Sächſiſchen Unruhen unter Heinrich IV und V beygetragen haben, falls nicht irgend ein Herr es vom Kaiſer zu nutzen inne gehabt. Dieſe Lücke dauret bis auf Karl IV. Dieſer aber, ſo wie auch ſeine Söhne Wenzlav und Siegmund haben die Aebtißinnen beſtättiget und mit den Regalien beliehen, welches auch bis auf Rudolph den II geſchehen, wo man erſt Schwierigkeiten machte, wie wir anderwärts ſehen werden.

Da nun das Stift das Recht erhalten hatte, ſich ſelbſt einen Schutz = und Schirmherrn zu wälen, ſo fragt ſichs wer daſſelbe geworden ſey. Gewönlich wählten die Stifter eine Familie, bey der ſie blieben, ſo lange dieſelbe beſtund. Es iſt mehr als wahrſcheinlich, wenn man ſich nicht an die unerfindlichen Angaben der neuern Schriftſteller kehrt, daß die alten Anhaltiſchen Herren es gehabt haben. Wenigſtens geſteht das Stift ſelbſten, daß ſchon Fürſt Otto und ſeine Vorfahren es geweſen wären, Albrecht der Bär kömmt ausdrücklich als ſolcher vor; **) und nimt man hinzu daß der Eſic, von Ballenſtädt um 1026 als Anherr des Anhaltiſchen Hauſes auch von Popperod, als Schutzherr angegeben wird, welches innere Wahrſcheinlichkeit hat; ſo kann man wohl behaupten, daß ſchon vor Albrecht dem Bären der Schutz über Gernrode ein dem Hauſe Anhalt zuſtändiges Reichs=

*) Sie ſtehen ſämtlich bey Beckmann und Popperod a. a.; O. Beckmanns Bemerkung Th. III. S. 170. über das: ſicut praeeſſe monaſteriis regum eſt, iſt nicht gar richtig.

**) Beckm. Th. III. S. 176; Th. IV. S. 583. Popperod. p. 41.

Reichslehen gewesen sey. Und von jener Zeit an ist es auch ausgemacht gewiß, daß dem Hause Anhalt die Schutz- und Schirmgerechtigkeit als Lehen, und zwar, seitdem die Lehen in Deutschland erblich sind, als **Erblehn** oder **rechtes Mannlehen**, und endlich, weil die Stifter ihre Schutzherrn nicht mit der Schirmgerechtigkeit selbst beleihen, sondern ihnen nur gewisse Nutzungen für den Schutz reichen konnten, (wie dies, ohnerachtet man gewönlich das Gegentheil lehret, erweislich richtig ist *) das Stift aber Reichsunmittelbar war, als ein **wirkliches unmittelbares Reichslehen** **) gehörte. In dieser Eigenschaft ist es auch dem fürstlich-Anhaltischen Lehenbriefe von alten Zeiten her einverleibt worden.

Dennoch aber war das Stift selbst auch Reichsunmittelbar. Es ist ihm auch weder von Seiten des Reichs noch irgends anders woher, so wenig als Quedlinburg, Gandersheim und Eßen, denen es gleichgesetzt wurde ***), die Reichsunmittelbarkeit selbst jemals streitig gemacht worden, als in Stücken, wo man die ältern wahren Verhältnisse verkannte, und deren Erörterung in das besondere Staatsrecht gehört. Daß man aber keine ausdrückliche eigne Stimme erwähnt findet, fließt für ältere Zeiten daher, daß darinne es der Schutzherr vertrat, für die neuern aber daraus, daß dergleichen Stifter nur Gesamtstimmen oder vota curiata auf Reichstägen führen.

Im Besitz der Landeshoheit — ob es da gewesen sey, oder nicht? getraue ich mir kaum zu entscheiden, da ich noch

*) So spricht wenigstens der Erzbischof zu Mainz 1289. ap. Popperod p. 50. nur nennte einige Theilungen dieser Lehen unerlaubt.

**) Den deutlichsten Beweis von der Wahrheit des Satzes überhaupt s. in P. Lyser de Lachis Loubae pag. 9.: (advocatus) a rege accipiat bannum legitimum.

***) In der Urkunde Otto des III. von 999. bey Beckm. Th. III. S. 170. In Conrads II. und Heinrichs III. ihren wird es andern regal. abbat. überhaupt gleich gesetzt. a. a. O. Beyde haben bleierne Siegel.

noch nicht Gelegenheit gehabt habe, den Leser mit meinen Grundsätzen bekannt zu machen, ohne welche aber meine Aeusserungen unverständlich seyn möchten. Dem Ansehen nach nicht. Denn die Rechte der Schutzherren scheinen sich damit nicht zu vertragen. Aber Immunität von aller weltlichen speciellen Staatsgewalt, nemlich der Herzoge und Grafen hat das Stift für seine unmittelbare Besitzungen allerdings gehabt, und zugleich das Recht, daß das, was sonst Herzoge und Grafen in ihren Bezirken auszuüben pflegten, seinem durch stiftische Wahl bestimmten Schutzherrn zustehen sollte: woraus sich die obige Frage schon einigermassen beantwortet. Aus gewissen Beschwerden gegen die Fürsten ersieht man schon in frühern Zeiten, daß diese ein Besteurungsrecht in den Stiftsgütern geübt, so daß die Unterthanen nicht im Stande gewesen wären, die stiftischen Zinsen rc. abzutragen *). In spätern Zeiten wenigstens war die Erbhuldigung und Steuer zu Gernrode und Balbergen zwischen dem Schutzherrn und der Aebtißin gemeinschaftlich. Mehr noch giebt theils der Stiftslehnbrief von 1553, theils Beckmann **) (aus dem Archiv) namentlich an, wohin ich den Leser verweise. Mit dieser durch ehemalige Wahl des Stifts oder lieber: Auswählung des teutschen Landesherrn, den die Aebtißin als Vasallen dem Reiche zur Beleihung mit ihrer Vogtey darstellt —— auf das Haus Anhalt gebrachten Schutz und Schirmrecht oder Vogtey, verwechsele man aber nicht jene geringen Vogteyen, deren das Stift in jedem beträchtlichen Ort seines Besitzthums eine hatte. Diese gehörten nur zu des Stifts Privatverhältnissen, wurden aber, ebenfalls, so lange man keine jetzigen Aemter in Teutschland kannte, sondern alles durch Lehen bestritten ward, verliehen. Die Beyspiele sind nicht unerhört, daß Herzoge und Fürsten solche kleine Vogteyen, die wir mit jetzigen Amtsschösser = und Gerichtshalterstellen vergleichen können, von den Stiftern zu Lehn trugen. Nur muß man nicht glauben, daß sie selbst dergleichen besorgt hätten. Sie hatten

*) Popperod. pag. 50. **) Th. IV. S. 582.

hatten dazu wieder ihre Dienstleute. Einer dergleichen ist Erich advocatus de Frose, welcher 1283 in einer Urkunde vorkömmt, und im Fall er die Vogtey zu verkaufen gesonnen seyn sollte, dem Stifte sie anzubieten gelobet *). Wegen der meisten Lehnsweise zur Schutzvoigtey gehörigen Nutzungen sind dem Ansehen nach erst gegen die Zeiten der Reformation bestimmtere Verabredungen getroffen worden. Im Lehnbriefe von 1553 aber steht doch auch so viel, daß so gar viel für das Stift zu Ernährung so vieler Personen, Erhaltung der Gebäude und dergleichen Ausgaben nicht übrig gewesen seyn kann. Traf sichs nun gar, daß die Güter verschuldet rc. waren; so ist es begreiflich, wie es möglich habe seyn können, daß, etwaige Uebertreibungen abgerechnet, das Einkommen der Aebtißin nicht über vier Mark Silbers im Jahr 1511 betragen habe. **)

Welcher von den jedesmaligen Fürsten zu Anhalt aber die Schutzgerechtigkeit geübt habe, läßt sich nicht genau bestimmen. Popperod hat seine Angaben nicht belegt. Es scheint auch in ältern Zeiten nicht geradezu einer Linie zuständig gewesen zu seyn. Man hat aus allen Beyspiele. In den letztern Zeiten gehörte es der ältern Zerbstischen Linie, und ausser Siegfrieds Prinzen Fürst Albrecht, den Popperod angiebt, kömmt nachher insbesondre Fürst Waldemar IV, und Fürst Wolfgang der Fromme in dieser Eigenschaft vor.

Noch ist zuletzt die Reihe der Aebtißinnen kürzlich anzufügen, in so weit wir sie kennen. Regierungsgeschichten muß man hier nicht suchen. Streitigkeiten und Handlungen über die Güter der Abtey sind fast das einzige, was nächst der nicht immer erwiesenen Angabe vom Leben Wahl und Absterben der Aebtißinnen vorkömmt. Hin und wieder erhält die Geschichte der Sitten einen Beytrag. Den Anfang macht

I. Ha-

*) Popperod. pag. 50. unter den Zeugen steht noch ein Arnoldus advocatus.

**) Popperod. pag. 65. unten.

I. **Hathui** I (Hathwig, Hedwig) eine Verwandte der Königin Mathilde (neptis) und des Markgrafen Gero Schwiegertochter, welche nach ihres Gemals unglücklichem Tode den Schleyer wälte, und schon 961 von beyden Ottonen als Aebtißinn theils beliehen *) theils in besondern Kaiserlichen Schuß genommen ward. Sie stund dem Stifte 55 Jahre vor und starb also etwa im Jahre 1016, nicht aber wie andre rechnen 1020, weil man wenigstens von 961 an ihre Regierungsjahre zälen muß. **) Ihr Andenken wurde den 4 Jul. begangen. Das Stift erhielt unter ihr einigen Zuwachs an Gütern auf dem Harze: Güntersleben, Westhausen, Morore, Richpertingerode, Eckhartingerode, Daubingerode, Windhausen, Haselfeld, vom Markgrafen Eckehard, welchen Popperod zum ersten Stiftsvogte macht. Allein das ist nicht erwiesen und aus Kaiser Heinrichs III Bestätigung dieser Schenkung, vom Jahre 1043 fließt nichts weiter, als daß die Schenkung vor sich gegangen ***)

II. Adelheid I war aus des Stifters Familie, des Markgrafen Dithmars zu Lausitz Tochter, und in Gernrode erzogen. Sie soll bis 1043 dem Stifte vorgestanden haben; und den 3 Nov. gestorben seyn. Wenn aber ihre Regierungszeit nur 20 Jahre dauerte, wie Popperod angiebt, so müßte sie schon um 1036 verstorben seyn. Vielleicht hat man aus der folgenden Bestätigung unrichtige Schlüsse gemacht. Im Jahr 1029 erhielt sie die gewönliche Bestätigung ihrer Stiftsfreyheiten rc. und ist dabey gar nichts besonders zum Grunde wie Popperod, meint.

III. Eili-

*) Commendauimus ei abbatiam sagt Otto I. bey Beckm Th. III. S. 169.

**) Beckm. rechnet bis 1020. Allein da Bischof Dithmar ihres Todes gedenkt, so ist dies sicherlich zu spät, wenn man auf die Zeit, wo dieser seine Geschichte endigt, Rücksicht nimmt.

***) Popperod. pag. 41. 43.

III. **Eilika**, (Halecha, Helicha) Graf Albrechts (VI zu Ballenstädt, Stiftsvogts) Tochter, soll 19 Jahr regiert haben, und nach einmal falschgemachter Rechnung also 1063 verstorben seyn; hätten aber die beyden erstern 75 und diese 18 Jahr, so käme ihr Tod nun auf das Jahr 1056. Jenes hat man aus einer Urkunde vielleicht geschlossen, die Heinrich 1064 ausgestellt hat.

IV. **Hedwig** II, des Grafen Heinrichs von Stade Tochter, zu deren Zeiten die großen Sächsischen Unruhen angiengen, wovon das Stift freylich wenig Vortheil gehabt haben mag. Was Popperod von den Päpsten angiebt, daß sie nemlich unter dieser Aebtißin die Collatur der Abtey an sich gerissen, und bis auf den Kaiser Karl IV die Kaiser um ihre Rechte gebracht hätten, ist eine Mißdeutung des bekannten Investiturstreites. Im Jahr 1064 erhielt sie vom K. Heinrich IV ein Gut in Redere und Bicklingen, das dem Kaiser von einer Jutta (ministerialis?) angefallen war, geschenket oder verliehen *) welches, ein für allemal zu erinnern, in diesen Verhältnissen bey Stiftern das nemliche ist. Die Zeit ihres Absterbens ist unbekannt. Daß sie noch bis 1118 sollte gelebt haben ist mir weniger wahrscheinlich, als meinen Vorgängern, weil ich nach ihren Angaben sie um 1056 muthmaßlich schon vorfinde. Sie müßte also an 68 Jahre lang Aebtißin gewesen seyn. **)

Nicht gewisser sind wir benachrichtiget von der auf sie angeblich folgenden

V. **Hedwig** III) einer Verwandten des Bischofs zu Zeiz, nachherigen Erzbischofs zu Magdeburg Wichmann ***) ob es gleich ganz ausgemacht ist, daß sie Aebtißin gewesen. Nach ihrem seyn sollenden Testament ist sie 1118 den 30 März gewält worden.

Sie

*) Popperod. pag. 44.

**) Was Popperod. c. l. von 1102. hat, ist ein Druckfehler.

***) Lenz in der Magdeburgischen Stiftshistorie S. 131. 132. hat hievon gehandelt.

Sie schenkte dem Stifte einige Güter, nemlich 15 Hufen (mansos) in Ophausen, Storchewitz und Zeulitz, welche Schenkung ihr Brudersohn der angeführte Wichmann 1152 genehmigte *) Die in des Bischofs Einwilligung noch angegebnen 10 andern Hufen mag sie auch dem Stifte geschenkt haben, da sie in Eugen III. Bestätigung der Privilegien und Besitzungen des Stifts, als demselben von der Aebtißin übereiznet, vorkommen **) Von keinem der nachfolgenden Päpste wird diese Urkunde angeführt. Das ihr beygelegte Testament ist nichts weniger als Testament, sondern, wie es das Ansehen hat, eine frühzeitig von ihr von sich selbst aufgesetzte Notiz. Das Wort Testament allein macht es nicht aus, wie diejenigen, so so den Urkundenstyl des Mittelalters kennen, wohl wissen. Im Jahr 1136 stiftete sie die Kapelle zu S. Johann in Gernrode nebst einem Armenhause, welchem sie gute Einkünfte aus den ältern Stiftsortschaften aussetzte. ***)

Ihr Todesjahr ist ungewiß. Erst 1186 wird eine ungenannte Aebtißin die

VI. — — in der Reihe als von Gregor VIII, Gegenpapst Petrus Leonis bestätigt angegeben. Auf diese folgt

VII. Richenza, welche in zwey Urkunden bey Popperod †) vorkömt.

VIII. Adelheid II von Burne, von Innocenz III bestätigt 1206, welches auch wohl das Jahr ihrer Gelangung zur Abtey gewesen ist. Von dem übrigen Inhalt der Urkunde ist oben schon gehandelt worden. Unter ihr entstund 1220 ein schwerer Streit über das (officium Dapiferi) Truchsessen Amt und andre Dinge, welches durch schiedes richter=

*) Die Urkunde aus dem Original liefert Beckmann Th. III. S. 176.

) a. a. O. S. 173. *) Popperod. pag. 45.

†) In Beckm. Zusätzen p. 46. das erste aus Meibomii edit. Popperod. ist von 1205.

richterlichen Ausspruch des Bischofs Friedrichs zu Halberstadt und Ritters Hellenberts von Heckingen beygelegt wurde. Dem Stift wurde das Amt mit den Nutzungen, eine Vogtey zu Albingerode ausgenommen, zugesprochen. *)

Sie starb 1221 und ihre Gedächtnißfeyer war den 3 November.

IX. Sophia, Fürst Heinrichs I zu Anhalt Schwester, kam an ihre Stelle und erwarb dem Stifte 1223 einige Grundstücken von Arnold von Redere (vermuthlich dem nemlichen der das Truchseßenamt abtrat) wofür sie den Kirchenschatz zu Gernrode gab, damit er nicht etwa möchte gestolen oder durch Unfall verderbt werden. Arnold war Heinrichs Lehenmann und dieser willigte auf einem den 10 Jun. zu Aschersleben gehegten Landgerichte (placito provinciali) in den Verkauf; behielt sich aber das Halsgerichte vor. **) Vermuthlich bestund der Schatz in Reliquien: denn was hätte Arnold mit andern Dingen anfangen sollen. Im Jahr 1227 brachte sie von Gregor IX Bestätigung ihrer Freyheiten aus, und 1233 übergab sie das Schenkenamt nebst zugehörigem Einkommen an den Convent zur Erwiederung erwiesener Gefälligkeiten, und 1243 vertauschte sie einige adliche Dienstleute an ihren Bruder. Der unter den Zeugen angegebne Conradus Dapifer muß nicht stiftischer, sondern Anhaltischer Truchseß, wegen eben angeführten Veränderung, gewesen seyn. Ihr Gedächtniß fiel auf den 15 Jul. Vor 1245 ist sie verstorben. Denn

X. Irmengard I. tauschte auf ähnliche Weise einen Dienstmann um. Unter den Zeugen steht ein stiftischer Truchseß (Fridericus dapifer noster) Sie starb 1249 ***) und fehlt bey Popperod gänzlich wie auch

XI. Oda I.

*) Beckm. a. a. O. S. 176.

**) Beckm. a. a. O. S. 177.

***) Beckm. Th. III. S. 177.

XI. **Oda I.** *) unter ihr war das Stift sehr in Schulden; Fürst Heinrich zu Anhalt (sonder Zweifel als Schutzherr **) übergab ihr also zwey goldne Altartafeln, die Schulden zu tilgen. Allein dawider setzte sich der Convent, mit welchem sie sich deswegen besonders abfinden mußte. Nicht ihre Nachkommen, wie Beckmann sagt, sondern ihre Nachfolgerinnen sollten ebenfalls die verglichenen 15 Mark (nicht 8) Einkünfte dem Convent zugestehn ***)

XII. **Mechtild I** eine Braunschweigische Prinzeßin und des Fürsten Heinrichs des Jüngern zu Anhalt Wittwe †). Sie erscheint in Urkunden von 1283 bis 1296. ††) Mit dem Hause Anhalt hatte sie viel Streit, und es hat das Ansehen, daß sie dessen Schutzgerechtigkeit los zu werden gesucht haben möge. Sie beschwerte sich bey dem Erzbischof zu Mainz, daß ihre Vögte mit Steuren und Frohndiensten ihre Stiftsunterthanen so beschwerten, daß diese ihre stiftischen Abgiften nicht entrichten könnten. Der Erzbischof erließ also an den Bischof zu Halberstadt ein Schreiben, und schrieb diesem vor, wie er das alles abzustellen die Sache anzufangen hätte. Unter andern sagt er: quia vero *puerilem* meretur *amictum*, qui concessa sibi abutitur potestate, statuimus etc. †††) Doch scheint es mit der ganzen Urkunde nicht allzurichtig zu seyn, obgleich sonst des Erzbischofs von Mainz Vorfahren an sich, unbeschadet der Unmittelbarkeit des Stifts als richtig gedacht werden kann.

Im Jahr 1294 stiftete sie mit Einwilligung ihres Convents, so wohl der Fräulein (dominarum) als der Stiftsherrn eine Messe für alle Seelen zum Altar S. Petri in

*) Nach Lenz S. 225. eine von Meinersheim; ich wollte lieber sagen von Osede wegen des Namens.

**) Doch vergleiche man Th. I. S. 643 wo es Schenkung genannt wird, irrig, wie ich glaube.

***) Popper. p. 49. †) oben Th. I. S. 645.

††) Th. IV. Tab. V. n. 7. ist ihr Siegel †††) Popper. p. 50.

Frose. In der Urkunde darüber kommen besondre Ausdrücke vor, die den damaligen Baurenzustand etwas erläutern. *) Das Jahr darauf findet sich ihre lezte Handlung in einer Urkunde, nemlich die Erhebung der Plözkauischen Kapelle in eine Pfarrkirche, welches der Bischof Vollrad zu Halberstadt, als Diöcesan genehmigte.

Ihr Andenken wurde sehr feyerlich im Stift Frose begangen, vielleicht weil sie sich um dasselbe uns jezo unbekannte Verdienste erworben hatte.

XIII. Irmengard II. Zu Bestreitung der Kosten bey der Beleihung mit den **Regalien** und Ausbringung der (Päpstlichen) Confirmation hatte sie Geld aufnehmen, Bürgen stellen, und von ihren Einkünften terminliche Zalungen versprechen müßen. Die Finanzoperation, durch welche sie diese Schulden tilgte, ist characteristisch und verdient hier eine Stelle. Um ihre Bürgen aus den Händen der Gläubiger (wegen Einlagers?) und von den **Jüdischen** Zinsen zu befreyen, wendete sie sich an den Convent, und bat, ihr zu erlauben, daß sie gegen Empfang eines Stück Geldes etwas von den Stiftsgütern zu Lehen austhun dürfte. Der Convent besprach sich hierüber mit des Stifts Dienstmannen, dem **Truchseß** Friedrich, dem **Schenken** Rudolph und noch dreyen andern, und willigte ein, acht mansos auf diese Art zu verleihen. Sie überließ also einem Quedlinburgischen Bürger, Zabel genannt, und seinem Weibe und Kindern beyderley Geschlechts hiervon drey, zu Padeborn gelegene, mit allen Rech-

*) Iugera *pullarum*: Aecker die Hüner zinsen, und mansi Seruicii seu *smurdonum*. Letzteres erklärt man durch Wendische Bauern und Scobrones sollen deren eine andre Art seyn. Allein erstlich müßte man critisch gewiß seyn, daß man richtig gelesen, sodann aber käme es auch darauf an, ob der Gegensatz pullorum nicht eher Dienste, als etwas anders erforderte. Zugleich werden das officium Coquinae und das officium Carpentariorum erwähnt. Beckm. Th. III. S. 178.

Rechten und der Vogtey darüber nach Lehnrechte *) In das Jahr 1299 fallen zwey sehr gegen einander abstechende Urkunden, in deren ersten vom 22 Jun. allen denen, welche an 6 benannten Festen in der Stiftskirche eine Predigt anhören (— war das etwa nicht eben üblich? —) oder sonst dem Stifte helfen, etwas vermachen rc. würden, grosser Ablaß versprochen ward, in der zweyten aber Tags nach Laurenz der Abt Johann zu Ballenstädt, als Päpstlicher Commißarius, die Aebtißin und Convent deswegen in den Bann that, daß sie die Jutta von Osede, ohnerachtet erhaltner Bestätigung und Einweisung nicht hatten zur Pröbstin annehmen wollen. **) Sie scheint nachgegeben zu haben, und ist 1305 verstorben, nachdem noch ein Streit zwischen einem stiftischen Geistlichen und einem Adlichen durch den gesetzten Executor des Mainzischen Concilii ***) war beygelegt und vom Papst Clemens V die Stiftsfreyheiten bestätigt worden.

XIV. Hedwig V ist nur aus einer Urkunde vom Jahr 1311 bekannt, in der abermals ein Beweis vorkomt, wie wenig die Aebtißinnen haben gut haushalten können. Man hatte den Kirchenornat versetzt, verkaufte also gar vernünftigerweise einige Nutzungen auf Lebenszeit †) Im Beckmann fehlt diese Aebtißin.

*) Popperod p. 51. 52. statt *ei* concess. feudali ist aber wohl zu lesen iure. Sie leistete auch darüber nicht die euictionem sondern warandiam.

**) Die erste steht in Popperod. pag. 52, die zweyte bey Beckm. a. a. O. S. 178. Die erste scheint von einer Congregation der Cardinäle währender Krankheit Bonifaz VIII. gegeben zu seyn.

***) Von diesem Jahre findet sich aber kein Mainzisches Concilium weder in der Harzheimischen Sammlung, noch in I. A. Schmidti historia conciliorum Moguntiae habitorum angegeben. Die Sache selbst aber, kömmt überhaupt in den meisten besondern Kirchenversammlungen vor, und zwar mit den nemlichen Ausdrücken, derentwegen besonders die Executores waren, wie oben auch S. 195. die Klage steht.

†) Popperod pag. 35.

XV. Gertrud I von Bovenden. Sie ist nicht 1305 sondern wenigstens nach 1311 zur Abtey gelanget, und soll zwar laut ihrer Grabschrift den 7 Jul. 1324 verstorben seyn, kömt aber noch in einer Urkunde eben dieses Jahres den Tag darauf vor, welches nicht ohne Beyspiel ist. *)

Von hier an ist die Reihe der Aebtißinnen wiederum ungewiß.

XVI. Soll eine Braunschweigische Prinzeßin gewesen seyn. Es scheint aber nicht, daß sie zur wirklichen Regierung gekommen ist. Die vorige Aebtißin war in ihrer Abwesenheit, ohne daß das Capitel Nachricht davon hatte, zur Nachtzeit verstorben **) Ihr Clericus (Beichtvater oder Secretär) aber meldete noch die nemliche Nacht, sie habe abgedankt, und lasse rathen, sogleich eine neue Wahl vorzunehmen, damit man nicht mit nächstem Morgen eine nicht angenehme Aebtißin sich müsse aufdringen lassen. Die armen Fräulein liessen sich auch wirklich von diesem listigen Pfaffen hintergehen, und schritten sogleich in der Angst zur Wahl, und wählten eine aus ihrem Mittel, die notorisch untüchtig war. Allein als sie sich von ihrem Erstaunen erholt hatten, stiessen sie die vorige Wahl um, und wälten mit Zuziehung des vorher übergangenen Capitels zu Frose eine Braunschweigische Prinzeßin, und baten um deren Bestätigung und Vernichtung der vorigen Wahl am Päpstlichen Hofe, besonders auch aus dem Grunde, daß nur eine mächtige und vermögende Aebtißin ihre Stifter wieder reformiren könne. Es ist unbekannt, wie es weiter mit der Sache abgelaufen. Es scheint aber nicht zu Stande gekommen zu seyn. Denn

XVII. Jut-

*) Beckm. Th. III. S. 174. 178. Popper. c. I.

**) Absens quadam nocte nobis ignorantibus — carnis debitum exsolvisset — kann eine der Ehre der Aebtißin sehr zweydeutige Erklärung haben je nachdem man construirt. c. I. p. 53.

XVII. **Jutta** (nicht Brigitta) von Osde erscheint schon 1326 als Aebtißin *), und ist vielleicht die vorher gewälte, die dem Stifte 1299 als Pröbstin mußte aufgedrungen werden. Schulden zu bezalen, mußte auch sie veräussern, und zwar an die Aldermänner der Pfarrkirche zu Jezer. Im Jahr 1330 stiftete sie eine Kalandbrüderschaft, dessen Artickel manches merkwürdige enthalten **). Merkwürdiger ist der Streit mit dem Bischof zu Halberstadt über das Visitationsrecht des Stiftes, welches ihm, die übrigens nicht zum besten lebenden Fräulein nicht zu gestehn wollten. Auf Päpstlichen Ausspruch sollte noch **vier Jahr** hindurch der Bischof sich dessen enthalten; in den andern Stücken gab ihm das Stift nach.***) Sie soll dem Stifte 12 Jahr vorgestanden haben und 1336 verstorben seyn, welche leztere Angabe richtig ist, wenn sie die Person war, welche das Capitul so eilfertig wählte.

XVIII. Man bringt hieher zwey Aebtißinnen **Hildburg** und eine ungenannte Fräulein von **Wunstorp**, allein sonder Zweifel aus Mißverständniß. Es sind vielleicht Aebtißinnen andrer Stifter gewesen, deren Andenken hier begangen wurde. Also **Gertrud** II, von Eberstein, welche schon 1336 den Verkauf des Schenkenamts auf Lebenszeit bestätigte. Sie starb 1344 den 10 März. †)

XIX. **Gertrud** III von Hessenem, wurde durch Compromiß gewält, und lebte bis 1348.

XX. **Adelheid** III, Fürst Heinrichs IV ältern Bernburgischer Linie Tochter, unter welcher die besondern Kaiserli-

 chen

*) In einer Urkunde Churfürst Rudolphs zu Sachsen, der ihr einige Grundstücke überließ. Beckm. a. a. O. S. 179.

**) Popper. p. 54. 55.

***) a. a. O. steht der Vergleich, aus dem mir fehlenden Leben des Bischofs Albrechts von Budäus.

†) Popper. p. 55. Beckm. Th. III. S. 180.

chen Bestätigungen seit Karls des IV Zeiten wieder ausdrücklich vorkommen. Sie starb 1374. *)

XXI. **Adelheid IV**, von Walde kömmt zuerst 1376 in Urkunden vor. Mit dem Erzbißthum Magdeburg gerieth sie in einen grossen Streit über Grossen- und Klein-Alsleben und andre Stiftsgüter, welcher unter vier Erzbischöfen fortdauerte, an den Päpstlichen Stuhl gelangete, und endlich 1389 durch den Bischof Albrecht zu Halberstadt verglichen wurde, ohnerachtet die Aebtißin in Rom ein obsieglich Urtheil erhalten hatte, und mehrern grossen Geistlichen die Vollziehung aufgetragen worden war. Der Erzbischof zahlte für die Kosten 100 Marck Silbers und versetzte ihr dafür die Voigtey Alkendorf. **) Unter ihr soll auch nach Popperods Anzeige Egeln und der Hakel dem Capitel entzogen worden seyn. Verliehen wurde es an Sachsen-Wittwenberg ***) aber schon 1357 unter der vorigen Aebtißinn. Nach ihrem Leichenstein ist sie 1399 Tags vor Marci verstorben, kömt aber noch 1400 in zwey Urkunden vor. †)

XXII. **Bertrad** von Snaudit führte eine unruhige Regierung. Die Zinsleute weigerten sich ihre Abgiften zu entrichten, woran sie vielleicht die Schutzherrn hinderten. Der Bischof Werner zu Halberstadt drohete also als päpstlicher Commissarius und Conservator des Stifts den vorbenannten ††) Herrn 1412 mit dem Banne. Dergleis

*) Ausser Beckm. und Popper. c. l. vergl. oben Th. I. S. 698. not. *)

**) Popperod. p. 57. 58. Beckm. Th. III. S. 181. Lenz in seinen Stiftshistorien, Beckmann an mehrern Orten, wo man Nachrichten erwartete, Dreyhaupt in der Beschreibung des Saalkreises schweigt fast ganz von dieser Sache, als ob sie sich mit einander beredet hätten. Alsleben gehörte sonst zu den ursprünglichen Stiftsgütern. Popperod muß die Urkunden so wie Beckm. vor Augen gehabt haben.

***) Kreyssig. diplomat. Tom. III. p. 423. steht die Urkunde. Das Stift erlangte dafür in Frose und Nachterstedt den Zehenden.

†) Beckm. a. a. O. S. 181. Popperod setzt nochmals 1399 S. 61.

††) Die Urkunde bey Popperod S. 60 ist mangelhaft, und fehlt der Anfang davon.

gleichen Auftritte kommen mehr vor. — Sie starb 1425, nachdem sie noch das Jahr zuvor denen von Freckleben und Asseburg das Haus Plötzkau zu einem rechten Mannlehen verliehen und sie an Fürst Bernharden und seine Erben verwiesen. *)

XXIII. **Agneta Schenk** hat keinen guten Namen in der Stiftsgeschichte. Sie veräusserte Stiftsgüter, entzweyete sich mit dem Capitel besonders der Pröbstin, so daß die Sache an den Papst und das Concilium zu Basel gelangte. Das Stift soll sich nie wieder erholt, wohl aber endlich die Aebtißin ihre Lebensart bereuet haben. **) Dennoch aber begrub man sie nicht bey die vorigen Aebtißinnen, sondern an einen andern Ort. Etwa 1445 mag sie gestorben seyn.

XXIV. **Mechtild** oder **Mathilde** II, Fürst Siegmunds I Fürsten zu Anhalt Tochter, stellte des Stifts Angelegenheiten einigermassen wieder her. Sie beliehe Fürst Bernharden mit Plötzkau und 1439 auch dessen Gemalin Hedwig, welcher es zum Leibgedinge ausgesezt war ***) Sie starb 1463.

XXV. **Margaretha** von Merwitz, unter der sich das Stift noch mehr erholte. Sie schloß wegen der Schutzgerechtigkeit und Gernrodischen Lehen 1468 nach Fürst Bernhard VI Absterben einen Vertrag mit Fürst Georg I, nunmehrigen Schutzherrn, dessen Inhalt nicht anzugeben ist, und starb 1469. †)

XXVII. **Scholastica**, Fürst Georgs I jüngste Tochter, eine der aufgeklärtesten und einsichtsvollesten Personen in die-

N 5

*) Beckm. Th. III. S. 188.

**) Popperod. p. 61. Beckm. a. a. O. S. 181

***) Beckm. Th. III. S. 188. Popper. c. l. und oben S. 30.

†) Popper. c. l.

diesen Landen, welche dem Stifte bis 1504 mit grossem Nutzen vorgestanden. An den Angelegenheiten des Hauses Anhalt nahm sie einen grossen Antheil, und hat auch um dasselbe eben so entschiedene Verdienste, als um ihr Stift. Letzteres fand sie in noch grosser Zerrüttung. Die geistlichen Herren besonders hielten sich Beyschläferinnen, giengen mehr in die Schenken und Bauerngelage, als in die Kirche, und auch unter den weiblichen Stiftspersonen gieng es nicht viel besser. Da die Aebtißin aber besonders dieses Umstandes wegen, daß sie in Helsta einen besondern Zufall gehabt hatte, der nur ihren guten Namen mehr verstärkte *) desto sorgfältiger wachte, so wird ihr viel Gutes nachgerühmt. In Stiftsangelegenheiten gerieth sie mit der Hedwig von Bernburg in Streit, und that sie 1484 in Bann. Anfänglich achtete es Hedwig wenig, wie sich das von ihr nicht anders erwarten ließ. Allein da eine wütende Pest in diesen Gegenden sehr viel Menschen wegraste, so fieng sie an den Tod zu fürchten, und hatte bey aller ihrer Hartnäckigkeit, doch nicht das Herz, dem Tode, als eine Verbannte, entgegen zu sehen. Sie gab also der Aebtißin nach. **)

Im Jahr 1492 brachte sie von ihren Brüdern die Vogtey zu Gernrode mit andern Gütern und Rechten wiederkäuflich für 2000 Rheinische Gülden an sich, worüber unter der folgenden Aebtißin einige Weiterungen entstunden. ***)

Der

*) H. Basse in panegyr. in Accesf. ad hist. Anhalt. pag. 22. a. spricht davon sehr geheimnisvoll, und da man ihre pudicitiam bey aller Gelegenheit erhebt, so sieht man wohl, welcher Ursache wegen sie die Eltern von Helsta weggenommen und nach Quedlinburg gebracht haben. Es war übrigens nicht das jetzige Helsta, sondern Neu-Helsta, jetzo eine Vorstadt von Eisleben im gemeinen Leben die Siebenhitze genannt.

**) Popperod S. 62.

***) Beckm. Th. IV. S. 583. Basse c. l.

Der wichtigſte Streit war wegen des Aſcherslebiſchen Sees, welchen die Biſchöfe zu Halberſtadt auf Angeben eines Mönchs, mit Vorziehung eines Dammes bey Gatersleben anlegten. Nach einigen machte 1446 Burkard nach andern aber der Adminiſtrator Ernſt den Anfang. Durch dieſes Unternehmen aber litten die Stiftsgüter beſonders zu Froſe und Nachterſtädt ausnehmend. Scholaſtica ſuchte alſo ihr Recht durchzuſetzen und den freylich überlegnen Gegner zur Genugthuung zu zwingen, beſonders da ſie es ihrer Ehre für nachtheilig hielt, wenn ſie nachlieſſe. Sie wendete alſo nebſt ihren Brüdern und Vettern, die deswegen mehrere Tagfahrten zu Halle, Magdeburg und Halberſtadt beſchickten, das äuſſerſte an, ſchickte einen Agenten nach dem andern nach Rom, und ließ ſichs groſſe Summen koſten. Allein es half nichts. In Rom verzögerte man die Sache, und ihre Bevollmächtigten kauften ſich für der Aebtißin Geld Präbenden und rothe Strümpfe (oder Stiefeln) in Rom *) ſo daß ſie endlich der Sache überdrüßig ward, doch aber deren Endſchaft nicht erlebte. **) Wir müſſen ihrer unten noch einmahl erwähnen. Eine ihrer Freundinnen, Margaretha von Teuchritz, Pröbſtin, war eine fleißige Bibelleſerin. Scholaſtica ſtarb 1504. Sie hat zuerſt einen adelichen Stiftsamtmann geſezt, der im Range mehr war, als der Stiftskanzler.

XXVII. **Eliſabeth** von Weide wurde Aebtißin, als die Margarethe von Warberg die auf ſie gefallene Wahl wegen des Seeproceſſes ausſchlug.

Papſt

*) Rubeis ocreatos caligis — zeigen meiner Meinung nach rothe ſeidne Strümpfe an. Die Domherrn im Mittelalter pflegten ſich gern zu putzen, und calcei etc. ſtehen gewönlich unter dem unerlaubten Staat. Daß es auch Stiefeln geweſen ſeyn können, bin ich nicht in Abrede. Mehr unten.

**) Baſſe c. l. p. 22. Popperod. p. 65.

Papst Julius II bestätigte sie 1504, ohnerachtet wegen der Weigerung der Margaretha das Ernennungsrecht an ihn verfallen wäre. (Nach dieser Urkunde wären die abteylichen Einkünfte damals nur 4 Mark Silbers gewesen.*) Er ertheilte ihr auch 1509 eine umständlichere Bestätigung aller Freyheiten des Stifts. Der Streit wegen des Aschersleb schen Sees kam unter ihr 1510 den 21 Dec. zu Halle zum Vergleich. Der See blieb, die Aebtißin begab sich gegen 3000 Rheinische Gülden und jährlich 2 Centl. Hechte oder 8 Fl. aller Ansprache, und schloß 1512 über einige andre damit verbundne Stücken zu Halle einen Nebenvergleich. **) Das dadurch erlangte Geld verwendete sie mit Einwilligung Fürst Wolfgangs auf den Zehenden zu Frose, bekam aber neuen Anspruch von der Frosischen Decanißin, welche dieses Geld aus dem Grunde forderte, daß die ertränkten Ländereyen eigentlich dem Frosischen Stifte gehörten. Allein sie ließ sich bedeuten und wendete sich nebst der übrigen einzigen Canonißin ganz nach Gernrode, und überließ sodann diesem Stifte alles bisherige Einkommen.

Im Jahr 1514 wendete sie sich wegen der Eingriffe geistlicher und weltlicher Herrn in des Stifts Güter und Gerechtsamen an Leo X und brachte eine Commißion aus, der ihr auch willfahrete, ohne daß man jedoch den Erfolg kennt. Den Reichstag zu Worms 1521 beschickte sie, um von Karl V Bestätigung ihrer Freyheit 2c. zu erlangen, nahm aber doch schon in diesem Jahre das Evangelium an — ein seltnes Beyspiel von Herzhaftigkeit und Einsichten, wenn man erwägt, daß sie ein Weib war, die Sache damals noch so gefährlich aussahe, und selbst ihr Capitul sich dagegen setzte. Sie kann als die allererste öffentliche Reichsunmittelbare Bekennerin der Evangelischen Lehre angesehen werden. Alle benachbarte Bischö-

fe

*) Ap. Popperod. c. I.

**) Beyde stehen Anszugsweise in Beckm. Th. III. S. 110.

se und Herren nahmen daran Anstoß, und suchten sie davon abzubringen; allein sie blieb bey ihrem Entschluß, und verbreitete ihre Sorge auch auf die Schulen.

Der Bauerlärm ergriff 1525 auch einige ihrer Unterthanen, die sich zusammen rotteten, den Stiftshof besetzten und schon zu plündern anfingen. Die Aebtißin aber gieng dreist und unerschrocken zu ihnen mit ihren Frauenzimmern, warf ihnen ihren Ungehorsam vor, und trieb sie wieder zu ihrer Pflicht zurück. Ihr Bruder Heinrich von Weide wollte nachher mit den Waffen die Aufrührer züchtigen; allein sie wehrte ihm und verziehe! Doch mußte sie noch einige unangenehme Auftritte erleben.

Kurz vor ihrem Ende kam auch der Handel wegen der 1492 von den Fürsten zu Anhalt an das Stift verpfändeten Vogtey zu Gernrode zu Ende. Sie hatte 1506, 1507 von Fürst Waldemar, und 1527 von Fürst Wolfgang den Pfandschilling nicht annehmen wollen, sondern da das Geld in Magdeburg deponirt ward, 1528 vom Kaiser vortheilhafte Befehle ausgewirkt. Endlich wurde die Sache 1531 dahin verglichen, daß Fürst Wolfgang 900 Rheinische Gülden wiederkäuflich für die Gerechtigkeit an Gernrode nahm. *) Sie starb den 11 April 1532, im 52sten Jahr ihres Lebens. **)

XXVIII. Anna I Burggräfin zu Meissen, und Schwestertochter des Fürsten Wolfgangs und in Weimar am Hofe erzogen, wurde in Beysenn des Schutzherrn Fürst Wolfgangs erwält, und von Karl V auf dem Reichstage zu Regensburg den 18 Jun. 1532 beliehen, und brachte Kirchen- und Schulen-Wesen vollends in Ordnung, so daß der Zustand des Stiftes recht blühend wurde. Doch aber führte sie erst 1545 namentlich und öffentlich die Reformation ein, so gefährlich auch schon damals die Umstände waren.

Nach

*) Beckm. Th. IV. S. 583. 584.

**) Popperod. pag. 65. sequ.

Nach dem Unglück der Schmalkaldischen Bundesgenossen fand Fürst Wolfgang bey ihr seinen Zufluchtsort. Sie starb 1548 am Sonntage Judica. *)

XXIX. **Anna** II Freyin von Kitliß, aus deren Familie mehrere Personen in der bisherigen Stiftsgeschichte vorkommen. Sie weigerte sich hohen Alters wegen (sie war schon 70 Jahr) die auf sie gefallene Wahl anzunehmen, that es aber endlich Gewissenshalber, und wurde von Karl V in eben dem Jahre beliehen. Auf einem Tage zu Bernburg 1550 wurden alte Streitigkeiten (die ich nicht kenne) mit dem Hause Anhalt zu Bernburg beygelegt. Sie war übrigens eine gute Wirthin und half dem Stifte sehr auf, bezalte nicht nur alle Schulden, sondern samlete auch einen Schaß und konnte grosse Vermächtnisse machen. Ihr Lebensende erfolgte 1558 den 26 Junii **) Mit ihr gieng der Flor des Stifts zu Grunde.

XXX. **Elisabeth** II Gräfin zu Gleichen, wurde gegen den Rath und Willen Fürst Wolfgangs durch die meisten Stimmen erwählt, da er Kranksheitswegen nicht selbst zugegen seyn konnte, sondern seinen Kanzler Truckerodt dazu deputirte. Die Kirchendiener stimmten auf die Anhaltische Prinzeßin Elisabeth, die damals erst neunjährig war, und man suchte noch die Stimme der Anna von Kitliß zu gewinnen. Indessen war man nicht im Stande durchzubringen. Es gieng aber, wie man fürstlicher Seits befürchtet hatte. Die Aebtißin (sie konnte nicht einmal vernemlich reden) ließ sich von ihrem Geschwister und geringen Leuten einnehmen, zerfiel mit dem Fürsten Wolfgang, der sodann die Fresenschen Zehenden, wovon oben gehandelt worden, einlöste, und zum Schlosse Hoym schlug; die Aebtißin aber mit den Ihrigen soll das Stift

*) Popperod pag. 69. sequ.

**) Popperod p. 72. &c.

Stift ganz in Armuth gestürzt haben. Sie starb den 19 Dec. 1564. *)

XXXI. Elisabeth III, Fürstin zu Anhalt, Johann III Tochter. Weil alles ausgeleert befunden ward, so beschieden die Fürsten zu Anhalt die Vornehmsten aus dem Kapitul nach Ballenstädt, und schlugen vor, die Einkünfte der Probstey zu Tilgung der Schulden, zur Abtey auf 4 Jahre zu schlagen, und anders mehr, was zu diesem Endzweck dienlich seyn möchte. Elisabeth aber wurde zur Aebtißin gewält, und suchte mit Hülfe der Fürsten dem Stifte wieder aufzuhelfen. Es wurden in dieser Rücksicht vielerley Wege versucht, die aber alle nicht ganz zu dem erwünschten Ziele führten. Dahero verlobte sich die Aebtißin, zu Bernburg wo sie sich aufhielt, 1468 an den Grafen Wolfgang zu Barby, wodurch man auf den Verdacht gerieth, daß Fürst Joachim Ernst die Abtey einzuziehen Willens sey. Allein dieser traf andre Verfügungen, um Fremde, die das Stift ruinirt hatten, auszuschliessen, wie wir unten zu seiner Zeit sehen werden, die Aebtißin war nicht ganz damit zufrieden, mußte aber doch nachgeben, resignirte, und vermälte sich 1570 den 19 Julii. **)

XXXII — XXXVII folgen lauter Anhaltische Prinzeßinnen und die Geschichte des Stifts wird Theil der Anhaltischen politischen Geschichte, wo selbst auch das Nöthige noch wird beygebracht werden.

II.) Frosa. Mit Gernrode war Frose seit des Markgrafen Gero Rückkunft von Rom verbunden, wie wir oben gezeigt haben. Dessen Geschichte verliert sich also gänzlich in der Gernrodischen von dieser Zeit an. Der Ort Frosa ist nicht mit dem Magdeburgischen Städtlein gleiches Namens zu

*) Popperod p. 74. &c.

*) Sehr umständliche Nachrichten liefert Popperod pag. 75 bis zu Ende.

zu verwechseln. Anfänglich scheint es ein Mönchskloster gewesen zu seyn, bis es Gero nachher dem weiblichen Geschlechte eingeräumt. Das Jahr der ersten Stiftung ist nicht zuverläßig zu bestimmen. Sonst aber hat auch Gero's Sohn Siegfried an der Stiftung Antheil gehabt. Im Jahr 961 erlangte das Stift von Otto II das Recht zugleich mit dem Capitul zu Gernrode sich seine Aebtißin zu wälen *) und einen beliebigen Schutzherrn anzunehmen. Zu den Zeiten der Reformation wurde es, so zu sagen, nach Gernrode translocirt. Mehrere, uns untaugliche Nachrichten, hat Beckmann davon geliefert. **)

In der nun folgenden Geschichte der einzelnen Stifter werden wir uns kürzer fassen können, da sie entweder niemals, oder nicht beständig reichsunmittelbar gewesen sind. In willkührlicher Ordnung folget also:

III.) **Nienburg** auch Mönchen-Nienburg und in ältern Urkunden Nuwenburg und sonst verschiedentlich benannt. In die älteste Stiftungsgeschichte mischt sich einiges Legendenmäßige mit ein, das jedoch durch Zeitgenossen bestärkt wird. Anfänglich wurde es zu Thankmarsfeld ohnweit Hatzgerode in einer rauhen Gegend angelegt, und mit Mönchen besetzt ***), deren Kunst, Gegenden um zu schaffen, die Natur hier nicht bezwingen konnte. Es wurde also im Jahr 975 nach Nienburg an der Sale verlegt †) Der erste Abt Hagano

*) Beckmann Th. III. S. 185. *actionem* — habeant heist es. Actio zeigt so viel an, als Ius und ist eine entscheidende Parallelstelle zu der formula Marculfi apud Baluzium in Capit. reg. reg. Franc. Tom. II. pag. 728. Form. lib. I. 25. woraus man noch neuerlich, daß die Herzogen Beamte gewesen, hat folgern wollen.

**) Eben daselbst Th. III. S. 184. u. f.

***) Aus Knauthii antiqu. pag. & Comit. Ballenst. die Urkunde bey Beckm. Th. III. S. 495.

†) Dithmar p. 405 besonders aber die Urkunde Otto II von diesem Jahr bey Beckm. Th. III. S. 426.

Hagano wollte aber von dannen nicht weichen, und legte sich ein eignes Stift an; konnte jedoch dadurch die vom Kaiser mit Zuziehung mehrerer Erzbischöfe und Bischöfe vorgenommene Verlegung nicht hindern. Es war in die Ehre der Jungfrau Maria auch hier gebauet und gestiftet, und nahm sich gar bald ansehnlich auf. Daß es mit Benedictinern besetzt worden, brauche ich wohl nicht zu sagen.

Bey seiner ersten Stiftung wurde es ein freyes kaiserliches Stift, und war ebenfalls anfänglich Aufenthalt für hochadliche Personen, wenigstens einem grossen Theile nach. Schon im Jahr 975 erhielt es das Recht, sich selbst seinen Abt zu wälen und Befreyung von aller Unterwürfigkeit unter irgend eine Gewalt, (gieng vorzüglich auf die Bischöfe). Eben dieses bestätigte Heinrich II 1003, und nahm das Kloster dergestalt in seinen besondern Schutz, daß er dessen Schutzherr seyn wollte *). Das nemliche that Conrad II 1035, und setzte noch mehr hinzu, besonders die Freyheit sich einen Schutzherrn zu erwälen, welches letztere Heinrich III 1041 noch ausdrücklicher und deutlicher ihnen freystellte. Und so stieg das Kloster immer höher, bis es mit einemmale wieder sank. Denn im Jahr 1166 machte Kaiser Friedrich I aus der abbatia regali eine episcopalem, wie man sonst zu reden pflegte, und tauschte gegen diese Abtey und Freckleben, dem Reiche **) das Schloß Schönburg und Wesel mit Zubehör von Magdeburg ein. Es geschahe diese Handlung mit Einwilligung der Reichsstände, und mit Ausnahme der Schutzvogtey, welche damals schon dem Hause Anhalt gehörte. ***)

Und

*) Die Urkunde in Beckm. a. a. O. S. 430.

**) Denn damals war Reichsdomaine und Hausvermögen des Kaisers schon getrennt; ehedem war es nicht so.

***) Die Urkunde hat Beckmann a. a. Orte S. 446. :c. geliefert.

Und so erhielt nunmehro der Abt zu Nienburg seine Regalia, Herrlichkeit, und alle und jegliche Würdigkeit vom Erzbischof geliehen, wie letzter sich, obgleich in spätern Zeiten, ausdrückte *)

So sehr nun aber auch der Kaiser und vorzüglich die Päpste für die Aufrechthaltung der Stiftsgerechtsamen theils bey der Ueberlassung, theils nachher noch sorgten; so wieß sich es doch in der Folge bald aus, daß Nienburg von dieser Veränderung keinen Vortheil hatte. Wenn man auch annähme, daß die Erzbischöfe sich niemals ihrer Rechte zum Nachtheil des Klosters bedient hätten, wie doch nicht angenommen werden kann; so war doch nunmehr einestheils die Reichsunmittelbarkeit dahin, anderntheils aber konnte man nicht mehr auf so ansehnliche Schenkungen der Kaiser und Könige rechnen, als bisher dem Kloster geschehen waren, da vorher, das was ihm übereignet wurde, immer noch in gewisser Maasse zu dem besondern Reichsdomanium gehörte. Es blieben also nur die kronenlosen Frommen übrig, welche dem Kloster ihre Frömmigkeit durch Schenkungen bezeugen konnten. Der erste Erzbischöfliche Versuch war auf die Schutzgerechtigkeit gerichtet, und man wollte Erzstiftischer Seits dem Kloster um 1227 einen andern Schutzherrn aufdringen **) Die Sache kam klagbar nach Rom, wie mehrere in der Folge, und um das zu verhindern, ließ man in der Folge bey andern Beschwerden, als der Abt selbst zu Betreibung seiner Angelegenheiten nach Rom gegangen war, ihm in Nienburg die Einkünfte verkümmern, welches der Papst, wie billig, sehr übel aufnahm. Doch dachten nicht alle Erzbischöfe so. Das Kloster ist bis zu seiner Einziehung in diesem Verhältnisse geblieben.

Die Schutzgerechtigkeit darüber stund ursprünglich, oder wenigstens seit dem durch die Stifter das Kloster unter besonsondern

*) Beckm. Th. III. S. 439. Es liesse dagegen aber freylich manches mit gutem Grunde einwenden.

**) Eben daselbst S. 437. ꝛc.

sondern Kaiserlichen Schutz gelegt ward, dem allgemeinen teutschen Oberhaupte zu. Es erhielt aber das Kloster gar bald von den Kaisern das Recht, wenn sie es für nöthig fänden, sich einen Schutzvogt zu wälen. Wo nicht früher, so ist dis im Jahr 993 für Hagenrode und 1000 für Nienburg geschehen *). Gleiches Recht, und zwar mit dem Zusatz, den Schutzvogt aus der Familie der Stifter zu nehmen, soll ihm auch der Pabst schon im Jahre 971 ertheilt haben.**)

Der erste, den ich zuverläßig etwa um 1117 angegeben finde, ist der Anherr des Hauses Anhalt, Fürst Otto der Reiche ***); und so mag wohl diesem fürstlichen Hause von Anbeginn des Klosters an dieses Recht zugestanden haben. Zwar giebt Beckmann am angeführten Orte †) auch dessen Vater Albrecht an, und er komt auch namentlich in einer Schrift als solcher vor, und kann die Sache an sich ihre gute Richtigkeit haben; allein da es nur eine spätere Klosternotiz zu seyn scheint, so möchte ich es nicht zuverläßig annehmen. Dem sey, wie ihm wolle, andre als Anhaltische Herrn findet man nirgends angegeben. Otto's Sohn, der Markgraf Albrecht folgt ihm auch hierin nach ††), und diesem sein Sohn Herzog Bernhard †††) Der nemliche

*) Eb. d. S. 460., stehen die Urkunden.

**) Eb. d. S. 459. Nur kennt man die Urkunde noch nicht zuverläßig nach ihrer diplomatischen Beschaffenheit.

***) Beckm. S. 433. 434. Otto Comes advocatus noster, Otto Aduocatus.

†) S. 433. 584. Aus der ersten Ballenstädt betreffenden Urkunde ließe sich ein Zweifel dagegen machen; denn wenn Albrecht schon Vogt von Nienburg war, wozu hatte er nöthig sich die Vogtey von dem an Nienburg gegebnen Ballenstädt vorzubehalten?

††) Eb. das. S. 435. vom Jahr 1147.

†††) Eb. das. S. 439. vom Jahr 1180. der Tag steht nicht da, sonst könnte die Urkunde vielleicht entscheiden, wenn Bernhard das Herzogthum erhalten hat. vergl. oben Th. I. S. 590.

Herzog schloß 1194 über die besondre Vogtey des Dorfes Scowitz einen Vergleich mit dem Abte *), aus welchem man ebenfalls sieht, daß auch hier der Schutzherr, wie bey Gernrode, in Rücksicht einzelner Vogteyen, Aftervasallen gehabt habe; das Kloster war damit nicht zufrieden, und bedung sichs mehr als einmahl aus, daß die Fürsten die einzelnen Vogteyen nicht an andre verleihen rc. sollten **); und daher kömt entweder der Fürst oder sein Deputirter (nuncius) bey den gewönlichen Gerichtstagen vor ***).

Von Fürst Heinrichs I Zeiten an ist es ganz ungezweifelt, daß nur die Fürsten zu Anhalt des Klosters Schutzherrn gewesen, und der zwischen ihm und dem Abt Gebhard im Jahr 1228 abgeschloßne Vergleich kann als das Grundgesetz hiervon angesehen werden †) Ob nun aber unterweilen die gesammten Fürsten zu Anhalt, oder nur einer und der andere dieses Recht geübt haben, läßt sich nicht geradezu bestimmen. In solchen Fällen, wo die Fürsten ungetheilt regierten, oder wenn sie auch theilten, gewisse Stücke in Gemeinschaft behielten, welches, wie wir oben bey der Erbtheilung von 1471 gesehen haben, meistens die Rechte über die Stifter mit betraf, findet man mehrere Fürsten Linienweise ††) oder alle insgesamt angegeben †††) Es würde unnütze Arbeit seyn, die so zalreich von Beckmann in der Für-
sten

*) Eb. das. S. 449. u. S. 458 ist noch ein anderes dergleichen Beyspiel, deren sich mehrere anführen liessen.

**) In de Ludewig reliqu. Msst. Tom. II p. 370. kommen 2 Urkunden von Markgraf Albrecht und Herzog Bernhard vor, die dis auch erhärten. Sie sind ohne Jahresanzeige.

***) Eb. das. Th. V. S. 71. rc.

†) Beckm. Th. V. S. 71. rc. hat ihn ganz geliefert. Wir werden anderwärts vom Inhalte desselben nähern Gebrauch zu machen haben.

††) als zum Beyspiel in dem nachher anzuführenden Vergleich mit Magdeburg vom Jahr 1288. a. a. O. S. 446.

†††) Man sehe zum Beyspiel die Kirchknopfseinlage, bey Beckm. Th. III. S. 453.

sten Regierungsgeschichten beygebrachten Beyspiele zum Erweis dieses Satzes hieher zu setzen, da das angeführte vollkommen hinreichend ist.

So lange das Stift reichsunmittelbar war, gieng die Schutzvogtey, seitdem sich das Kloster dergleichen gewält hatte, vom Kaiser und Reiche zu Lehen. Es reicht aber dieser Zeitraum nicht an jene Zeiten herab, in welchen förmliche Reichslehnbriefe schon allgemein üblich waren, weil schon 1166 das Stift seine Unmittelbarkeit verlor. Bey der Uebereignung an das Erzstift Magdeburg nahm Kaiser und Reich ausdrücklich die Advocatie aus. Dennoch aber muß man annehmen, daß sie seit dieser Zeit von Magdeburg zu Lehen gegangen sey. Neuere Schriftsteller *) sagen ausdrücklich, der Kaiser habe den Markgrafen Albrecht, der übrigens bey dieser Verfügung nicht zugegen war, an Magdeburg verwiesen, aber ohne ihre Quellen anzugeben.

Aus ältern Zeiten sind keine Lehnbriefe bekannt, woraus man es erweisen könnte; in den neuern aber, besonders dem Hauptvergleich von 1681 ist namentlich die Vogtey über das Kloster Nienburg mit allen Rechten und Zugehörungen angegeben **). Und hieraus, so wie aus der Natur der Sache selbst kann man ersehen, daß die Ausnahme der Vogtey deswegen gemacht wurde, damit nicht Magdeburg dieselbe als sein Eigenthum ansehen, sondern dem Markgrafen Albrecht sein Recht ungeschmälert verbleiben sollte. Die Rechte, welche der Kaiser über Nienburg gehabt hatte, wurden Magdeburgisch, und zu diesen gehörte auch die Beleihung mit der Advocatie oder Schutzgerechtigkeit. Am deutlichsten läßt sichs aus dem 1288 abgeschloßnen Vergleich zwischen den Fürsten Johann, Albrecht und Bern-

*) Von Dreyhaupt in der Beschreibung des Saalkreises Th. I. S. 33. und Glafey in der Ausgabe des Schwederschen theatr. praetension. Th. II. S. 17.

**) Beckm. Th. III. S. 84. verglichen oben S. 69. 70.

hard und dem Erzbischof Erich abnehmen. Die Fürsten versprechen ausser andern hier nicht hergehörigen Stücken, die Vogtey an keinen Fürsten zu veräussern (dimittere) oder zu verpfänden, ohne ausdrückliche Einwilligung und Erlaubniß. Das letzte setzt voraus, daß der Erzbischof über dieselbe ein Recht gehabt habe *) Und hierdurch klärt sich das von selbst auf, was oben bey Gelegenheit der Magdeburgischen Lehen von uns beygebracht worden, und erhält hierdurch seine völlige Erledigung.

Was aber ausser den allgemein üblichen, jedem Schutzherrn sonst zustehenden, Gerechtsamen und Obliegenheiten hier insbesondre dem fürstlichen Hause gehört habe, ist nicht von allen Zeiten genau angegeben. Der oben angeführte Vergleich mit Abt Gebhard giebt nicht hinlängliche Auskunft. Denn daß der Fürst keine weitere als die im Vergleich angegebnen Nutzungen, die wenigen Talente oder Mark Silbers für Hegung des Gerichts und den geringen dritten Theil der Gerichtsgefälle gehabt haben sollte, ist schon deswegen unglaublich, daß zu frühern und spätern Zeiten **) mehrere Abgaben und Dienste, Heerfarthen ꝛc. erwähnt werden. Es ist also nicht unwahrscheinlich, wenn man, wie bey Gernrode, auch sonst noch andre Lehen und Güter annimmt, dergleichen z. B. das Schloß Nienburg selbst gewesen seyn muß, weil doch die Fürsten mehrmalen darüber mit dem Abte Zwist hatten ***).

Von wem empfieng aber das fürstliche Haus diese Stücke zu Lehen? So lange Nienburg Reichsunmittelbar war, ohne Zweifel vom Abte. Allein nachher ist die Frage schwerer zu beantworten. Entweder der Abt oder der Erzbischof muß sie gereicht haben. Ich bin geneigt, das letzte, wegen der

*) Beckm. Th. III. S. 447. 448.

**) S. den von Beckm. Th. III. S. 452. nur überhaupt angegebnen Vergleich von 1456.

***) Endlich versprachen sie es 1275. und 88. nicht wieder zu bauen Beckm. a. a. O. S. 466.

der Analogie der übrigen Verfassung anzunehmen, ob ich gleich nicht leugne, daß die erste Meinung vieles vor sich habe. Denn bey der Revolution, welche das Stift 1166 erlitte, wurden demselben alle seine Lehnschaften ꝛc. vorbehalten *) Noch nachher 1194 hatte Herzog Bernhard das Gericht zu Scowitz (aduocatiam) vom Abte als Lehen **) und Herzog Albrecht zu Sachsen die Advocatie zu Zolnitz ***) 1275 hatte das Stift hochadliche Vasallen, als im Allode Snetlingen die von Barbn. †) Fürst Heinrich I ließ vielleicht dem Stift bey seinem Vergleich über die Vogtey auch einige Güter auf ††) andrer Beyspiele zu geschweigen †††) Dennoch aber bin ich jener Meinung. Eigentliche Schutzvogteyen und dazu gehörige Güter hat kein einziges mittelbares Stift zu vergeben gehabt, sollte dieses die Ausnahme machen? Eben so konnte es größere eigentliche adliche Lehen auch nicht verleihen, wohl aber gemeine oder bürgerliche, wenn der, welcher sie vom Stifte hatte, auch selbst ein Fürst war, oder sonst hohen Standes. Aus der Benennung dominus wird hoffentlich niemand einen Beweis hernehmen wollen.

Die Besitzungen des Stifts waren sehr ansehnlich; allein schon vor Luthers Zeiten sehr vermindert. Ueberdem haben auch nicht immer die etwa genannten Ortschaften ganz als Allodien, wie man hier zu Lande geschloßne, ganze Güter oder Vorwerker zu nennen pflegte *) dem Stifte zugestan-

*) a. a. O. S. 440. **) a. a. O. S. 451.

***) S. die Uebereignungs Urkunde S. 436.

†) Beckm. Th. III. S. 86. 446.

††) De Ludewig Reliqu. T. II. p. 372: nobiles beneficiati eccles. Nuenburg.

†††) Beckm. Th. V. 72. *dimitto* kann so viel als auflassen anzeigen; aber man kann nicht sagen: es müsse es hier anzeigen.

*) Ausser dem hier mehrmals erwähnten Allodio Snetlingen nur ein ander Beyspiel in Ludewig Rel. Mst. Tom. I. p. 99. lateinisch Allodium Schakow, p. 100 teutsch Vorwerk, Forwerk.

gestanden, wie man besonders daraus ersehen kann, wenn man mehrere Schenkungen der Kaiser an verschiedne Stifter vergleichet.

Die ersten Stifter Erzbischof Gero und Markgraf Dithmar oder Thimo gaben, als sie 975 zu Schloß Nienburg ein neues Kloster bauten, dazu (denn die Hagenrodischen oder Thankmarisfeldischen Güter müssen wohl in Abrechnung kommen) Staßfurth mit der Marktstädte oder den Schrannen, **Stene, Schatere, Liwechinsdhorp, Eildeghestede, Utissize, Ameckendorp, Droguwiz, Tulsichoe, Haghelen, Bodenstede**, und ausser dem noch 26 Ländereyen (mansos) in sechs benannten Dörfern bey Nienburg rc. belegen, und die Mühle zu Rameckersleben *) Der Stiftungsbrief selbsten ist nicht vorhanden. Ob von ihnen auch **Nienburg** selbst herrühre, ist nicht leicht zu entscheiden, aber als wahrscheinlich anzunehmen.

Die Sächsischen und nachfolgenden Salisch-Fränkischen Kaiser erwiesen sich gleichfalls mildthätig. **Otto II** gab (im Jahr 978) dreyßig königliche Ländereyen in der Gegend des Kastelles Budziez oder Grimmsleben, und die nächsten zwey Jahre (979 und 980) darauf das Kastell selbst nebst allem Zubehör namenlich 27 Dörfern; **Otto III** (996) im Nizizigau und dessen Burgward **Seuselitz** vier dergleichen und (1000) Stadt und ganz Burgward **Niemptsch** mit zugehörigen 6 Dörfern; Heinrich II als er im Begriff war gegen die Wenden zu ziehen, und der Einweihung der neuen Kirche beywohnte, die zwey Städte **Triebus** und **Liubocholi**,

werk. In meiner Vaterstadt Artern heißt das Amt im gemeinen Leben auch nur das Vorwerk — Allodium ist überhaupt nach dem gemeinen Sprachgebrauch nicht geradezu dem Beneficium oder feudum entgegengesetzt. Im Beckm. Th. III. S. 86. und 453 heißts gar de allodio quod in beneficium habet —

*) Aus Papsts Innocenz III. Bestättigung von 1216. Beckm. Th. III. S. 441. die von 1205 mit mehrerer Oerter Angabe hatte auch Beckmann, ließ sie aber nicht drucken, und im Baluzius fehlt sie ebenfalls.

li, mit den Dörfern, **Miroscina**, **Erathisti**, **Liubsi**, **Zlupisti**, Gostewissi, und die Thiedbertschen Lehnschaften in der Lausitz und das Burgward Zolnitze mit 16 Dörfern und einer Markstädte. Conrad II verlegte die Staßfurthsche Marktniederlage (forum & mercatum lassen sich nicht wohl übersetzen) von Staßfurt nach Nienburg, und die Münze von Hatzgerode gleichsfalls.

Ausser dieser erhielt das Kloster von andern Seiten her geschenkt, und besaß noch sonst ausser dem Rechte über Hagenrode, Mildensee, Ballenstädt und andre kleine Stiftungen und deren Güter, viel Ortschaften: **Hazgerode**, **Cluze** oder Kleutsch an der Milde, (welches letztere jedoch nachher erläutert werden muß) in eben der Gegend die Zehenden vom Burgward Stene, und sonst noch einige von den Fürsten zu Anhalt und andern erhaltene Schenkungen, oder sonst gemachte Erwerbungen. In Hatzgerode hatte der Abt eine Münzstätte, und da dergleichen auch von Hagenrode *) selbst angegeben wird, so sollte man glauben, daß vielleicht in den Urkunden **Hazgerode** statt **Hagenrode** gesetzt worden, und, da doch ersteres ein offenbares Reichslehen ist, und man nicht weiß, wie es diese Eingenschaft, die es schon vor Aufhebung des Klosters Nienburg gehabt hat, erlangt haben möchte, es also irriger Weise unter die Stiftsgüter gezogen wäre. Der Augenschein muß entscheiden, ob meine Vermuthung ungegründet sey. Ausserdem aber können auch die Mönche, wenns auf Erwerb einer Stadt ankam, gar leicht mit den Worten die kleine neue

*) a. a. O. S. 460. *mercatum* & *monetam* publicam in qua probabiles nummi dehinc percutiantur — *teloneum* — cum *regio banno* — eccles. (in Nienb.) a nobis dato — vom Jahr 1093. und im Jahr 1035 wurde es nach Nienburg verlegt, a. a. O. S. 432. Und dem ohngeachtet kömt 1239 im Vergleiche Fürst Heinrichs I. mit dem Abt Gebhard folgendes vor: mercatum, moneta, theloneum et praefectura (soll das Vogtey heißen?) stabunt in potestate, usu et iure abbatis Nienburgensis, und das von Nienburg stund ebenfalls da. — Wie will man das, und daß doch namentlich Vogtey Hatzgerode im Reichs=Lehnbriefe 1495 steht vereinigen?

Schöpfung vorgenommen haben. Setzt man dazu, daß Hagenrode und Hatzgerode niemals zusammen vorkommen *) so wird der Verdacht, daß Hatzgerode nicht hieher gehöre, noch mehr bestärkt; und wenn diese Stadt nicht sonst ein anders mir unbekanntes Verhältniß hat, so sollte ich wohl glauben, daß sie noch ein Stück des uralten Allodialeigenthums des fürstlichen Hauses in jenen Zeiten gewesen und geblieben.

Was Kleutsch anbetrift so gieng es mit demselben, wie mit einigen Gernrodischen Besitzungen, es gerieth wieder den Wenden in die Hände. Zuerst erlangte es das Stift unterm Namen des Burgwards Zolnitz, und unter dessen Zubehören sind zwey Clulzi mit angegeben. Hierüber ist die Urkunde nicht vorhanden, wenigstens mir nicht bekannt. Allein nicht lange nachher hatten es die Wenden, wie den ganzen Anhaltischen Strich zwischen Milde und Elbe wieder überwältiget, und vielleicht diesen entriß es der Edle Herr Svidger, von welchem es Abt Arnold wieder erlangte, die Wenden vertrieb, und Christliche neue Anbauer in die Gegend setzte **). Man sieht aus diesem merkwürdigen Beyspiele, wie sehr solcher Besitzungen Geschichte chronologisch zu erörtern, und die Verschiedenheit der Benennungen wohl zu untersuchen sey, wenn man Irthümern ausweichen will. Merkwürdig ists, daß von Dessau gar keine Erwähnung hierbey geschieht, da doch fast alle rund umher gelegne alte Dorfschaften hierbey vorkommen.

Ueber

*) In Papst Lucius II. Confirmation steht Hagenrode fehlt Hatzgerode, in Innocenz III ists umgekehrt. Im Hagenrodischen Güterverzeichniß stehen nur Kleinigkeiten in Hatzgerode nicht Hatzgerode selbst.

**) Beckm. Th. III. S. 434. rc. hat zwey hierauf sich beziehende Urkunden. In der letzten aber werden auch andere Gegenden erwähnt, die nicht zu dieser Burgward gehörten, wie schon das itemque zeiget.

Ueber diese Besitzungen, welche größtentheils im heutigen Anhaltischen umher lagen, und wegen andrer bey der Vogtey vorkommenden Umstände wurden die Fürsten zu Anhalt öfters mit den Aebten in Streitigkeiten verwickelt *), wo Erzbischöfe, ja selbst Päpste sich drein mischten, und deren Ausgang meistens für den Fürsten, der den Streit hatte, nachtheilig war. Einiges als zwischen dem Fürsten Heinrich I und dem Abt Gernod ist schon im ersten Theil angeführt. Mehrere Irrungen wurden 1288 beygelegt. **) Der damals abgeschlossene Vergleich und einige andre vor jener Zeit ***) sind gute Erläuterungen über den Sachsenspiegel, der freylich noch auf seinen Ausleger aus Urkunden und Statuten wartet. Und aus diesen sehen wir den damaligen schon hin und wieder verringerten Zustand der Klostergüter. Der Vergleich der Fürsten Bernhard, Georg, Adolph, Albrecht von 1456 über Vogtey-Geld, Gericht, Steuer, Heerfarth ist zwar von Beckmann angeführt, aber, leider, nicht geliefert, ob er ihn gleich gehabt zu haben scheint. †) Der wichtigste Vergleich aber ist sonder Zweifel der, welchen Fürst Ernst im Jahr 1512 wegen der Nienburgischen Dorfschaften an der Milde abschloß, als welche damals zur Herrschaft Dessau von unfürdenklichen Zeiten gehörig waren, und an welchen der Fürst dem Abte keinen Anspruch oder Recht geständig war. Sie wurden, einige Stücke, deren unten in der Geschichte der grossen Erbtheilung gedacht wird, ausgenommen, auch wirklich den Fürsten gelassen. Die meisten dar=

*) Super diversarum caussarum arduis tergiuersationibus', quae inter nos longo tempore versabantur sagen bey Beckm. Th. V. S. 71. Fürst und Abt —

**) a. a. O. Th. III. S. 447.

***) Als 1239. Beckm. Th. V. S. 72; 1275. Th. III. S. 445. Das Zerreißen der Päpstlichen Befehle hat nichts weiter auf sich, als daß es die nunmehrige Unnützigkeit der Urkunden bedeutet, weil man sich verglichen hatte.

†) a. a. O. S. 452.

darunter kommen namentlich in den ältern Klosterurkunden vor, wie der Augenschein lehrt, wenn man den Vergleich von 1512 und die Urkunden neben einander hält. Viele drunter waren Wüstungen geworden, vielleicht von den Wendenzeiten her, oder weil man gegen die neuern Zeiten oftmals mehr Dörfer in eins gezogen hat. Wenn ehe das Stift diese zwey Burgwarde Stene und Zolnitz oder Klutsch verloren habe, und wie? das ist gänzlich unbekannt; und zu sagen, die Mönche hätten alle diese Urkunden untergeschoben, wäre doch wohl zu dreist. Dieser Vergleich ist von Erzbischof und Papst bestätigt worden. *)

An das Erzstift — und vermuthlich auch vorher an den Kaiser— mußten die Aebte jährlich eine gewisse Steuer oder Bede erlegen, oder wie man es nennen will. Seruitium nennt es die Urkunde. **) Es hat diese Abgift — dergleichen auch viele bey andern Lehen anderwärts vorkommen — nicht lange gedauert; denn schon 1185 wurde sie durch den Erzbischof Widmann dem Stifte erlassen, und zu Verbesserung der Präbenden in Nienburg geschlagen. Der Abt gab dagegen einige andre Güter in der Lausitz, die dem Stift Magdeburg besser gelegen waren. Das Atzungsrecht scheint der Erzbischof auch gehabt zu haben. Eine Probe davon findet man in der Petersbergischen Chronick, wo dem Erzbischof 15 Lachse zum Frühstück aufgetischt wurden. ***)

Die Aebte selbst gehörten zu den angesehensten in hiesigen Landen (mit dem Titel princeps aber sie zu belegen, war nach 1166 wohl zu viel †) und sind von den Päbsten ausser andern

*) Beckmann Th. III. S. 447. 448. hat ihn größtentheils mitgetheilt.

**) Famulatus, famulitium kömmt auch vor; das bedeut aber Præstationes faciendi, jenes hingegen gewönlich dandi — Sie steht in Beckm. Th. III. S. 440.

***) Lenz M. St. H. S. 143.

†) Beckm. a. a. O. 449.

andern auch mit dem Recht der Pontificalien begnadigt worden. Den Erzbischöfen zu Magdeburg leisteten sie förmliche Huldigung und gelobter Unterthänigkeit. *) Bis zur Klosterreforme 1456 hatten dem Stifte 35 vorgestanden **) von denen Beckmann nur 25 in Urkunden rc. vorgefunden. Noch drey folgten seit dieser Reforme, biß auf die Einziehung des Klosters, auf den Dithmar, unter welchem sie vor sich gieng. Vielleicht ist es dem Leser nicht unangenehm, ihre Reihe hier zu finden. Ausser dem Hagano der in Hagenrode sich anbaute, kommen in Nienburg selbst vor:

1.) Adaldag im Jahr 993.
2.) Erisco dem Ansehen nach mit Eggihard der nemliche — im Jahr 1000 und 1004.
3.) Bruno von 1025 — 1034.
4.) Albuin oder Alcuin im Jahr 1035. 1041. 1048.
5.) Albero oder Adalbero bis 1135.
6.) Arnold im Jahr 1135. 1144. 1158. 1162.
7.) Siegfried im Jahr 1182. 1193. ***)
8.) Heinrich oder Heidenreich 1200.
9.) Hermann 1205.
10.) Gernot 1215.
11.) Isaac 1231.
12.) Gebhard 1234. 1268.
13.) Hermann 1272. 1275.

14.) Con-

*) Beckm. Th II. S. 439.

**) Laut der Schrift im Knopfe des einen Kirchthurms zu Nienburg a. a. O. S. 453.

***) Und 1172 in Lenz Magdeb. Stiftshistorie S. 509; und ohne Jahrzahl in Ludwig reliqu. Tom. II. p. 371.



14.) Conrad von Sprone 1292. 1303.

15.) Dietrich 1306.

16.) Hermann 1313. 1322.

17.) Eberhard 1331.

18.) Heinrich von Bardeleben 1343. 1354.

19.) Eggihard 1354.

20.) Conrad von Sprone, 1359. 1364. †)

21.) Albert 1372.

22.) Hermann 1372.

23.) Conrad von Lüderiß 1387 1388.

24.) Ulrich von Zerniß, 1394 gestorben.

25.) Johann Grube 1400. 1405. *)

26.) Ulrich Wedebach 1415. starb 1416. *)

27.) Johann (Trod — von Trotha?) 1425.

28.) Dithmar von Ritten von 1450. — 1488. der erste nach der Reforme.

29.) Johann von 1488. — 1508. *)

30.) Heinrich von Dunkelberg von 1508 — 1526.

31.) Bernhard von Nienhausen, oder von Borkelo, machte den Beschluß und lebte noch 1556.

Von der 1456 vorgefallenen Reformation des Stifts werden wir unten noch handeln müssen. Das Buschische Werk

†) Heinrich genannt Hardekop (nicht aber Gunzelin wie Kettner schreibt) kömmt 1365 in einer Urkunde vor bey Kettner in antiquit. Quedlinb. p. 473. und felt hier.

*) Dies scheinen keine Edelleute gewesen zu seyn. Die erstern waren hohen Adels, die mittlern niedern Adels. Doch können es, des Anscheins des Namens ungeachtet Adeliche gewesen seyn. N. 26 war Doctor, so auch N. 24; wenn nicht das D. etwa Dominus anzeigt.

Werk von der Reforme der Benedictiner-Klöster Bursfeldischer Congregation ist eines der schönsten Actenstücke zur Kenntniß des innern Zustandes der Geistlichkeit in den Klöstern. Von benachbarten kann man mit andern Nachrichten zusammengenommen, auf den Zustand von Anhalt ganz richtig schliessen.

Grösser war die Revolution die Nienburg durch die Reformation erlitte. Im Bauernkriege litte es viel. Noch 1533 war alles Römisch. Allein 1546 gieng es zu Grunde. In der Folge können wir erst im Zusammenhange hiervon handeln.

Mit Nienburg hängen noch einige andre aber minder beträchtliche Stiftungen zusammen, nemlich

IV.) **Hagenrode.** — V.) **Die Probstey** zu S. Wipert ebenfalls zu Nienburg und

VI.) Der Convent zu **Mildensee,**

VII.) **Die Abtey** und ehemalige Collegiatstift **Ballenstädt.** Wir brauchen hier ihrer nur kürzlich zu gedencken.

Hagenrode war eigentlich nur ein Anhang von Nienburg. Der erste Abt zu Thankmarisfeld, Hagano war mit der Verlegung nach Nienburg unzufrieden; er legte sich also eine eigne Stiftung an, die eben nach ihm benahmt wurde. Die von Knauth *) in Beziehung auf die erste Stiftung mitgetheilte Urkunde ist sicher falsch, wie einen jeden schon das diplomatische Gefühl überführen wird, der sie lieset. Wäre sie es aber nicht, so wäre darinn wohl die älteste Nachricht vom Lachsfang in der Milde vorhanden.

Eine ächte Urkunde ist von der Stiftung selbst, vielleicht wegen der Zertrümmerung des Klosters vor denZeiten, wo man die

*) Aus seinen pagis Anhalt. in Beckm. Th. III. S. 459.



die Urkunden in die Archive brachte, nicht mehr vorhanden. Man weiß nur, daß der Probst dem Abt zu Nienburg untergeben gewesen, welcher auch schon 993 mit seinem Convent das Recht erhielt, einen Vogt in Hagenrode (in antiquiore suo loco) zum Behuf des dasigen Markts, Zolles und Münze zu wählen *)

In der Päbstlichen Bestätigung von 1178 und dem vom Nienburgischen Abt Heidenreich oder Heinrich aufgenommenen Inventarium sieht man, was für Güter dazu gehörten. Es war von keiner Bedeutung **). Wenn das Kloster ruinirt worden, finde ich nicht angegeben. Jetzo ist alles wüste.

Die Probstey zu S. Wipert zu Nienburg war von keiner Bedeutung, bis 1233 unterm Nienburgischen Abt Isaac der Convent zu Mildensee, mit welchem ein Magdeburgisches Archidiaconat verbunden war, dahin verlegt wurde. Der Vergleich ***) hierüber enthält gute Nachrichten vom Anbau der Gegenden an der Milde. Gerste und Weizen müssen die gemeinsten Feldfrüchte gewesen seyn. Nähere Nachrichten sind davon nicht bekannt.

Ballenstädt war beträchtlicher, und verdient schon deswegen, daß der Ort, in welchem es belegen war, in ältern Zeiten den Anherrn des Anhaltischen Hauses den Namen gab, eine kurze Anzeige. Als einem Collegiatstift des heiligen Poncratius wurde es, man weiß nicht gewiß, wenn? angelegt. Angeblich im Jahr 1110 verwandelte es Otto der Reiche in ein Benedictiner-Kloster und übereignete es dem Stifte Nienburg. Die Reihe der Aebte läßt sich nicht bestimmt angeben, und ist auch an sich nicht beträchtlich. Die Für-

*) Beckm. Th. IV. S. 460.

**) Sie stehen a. a. O.

***) Er steht in Beckm. Th. III S. 463. 2c.

sten zu Anhalt waren von jeher dessen Schutzherrn und zwar in einiger Rücksicht als Hochadliche und als Besitzer dieser Güter nach Eigenthumsrecht. Des Königs Bann aber und Gerichte über Hals und Hand müssen sie in den ersten Zeiten doch vom Könige gehabt haben. In dieser Rücksicht steckt es nachher mit unter den landesherrlichen Gerechtsamen und dem Lehn des Fürstenthums Anhalt überhaupt.

Die Besitzungen des Stifts sind nie beträchtlich gewesen. Das Kloster selbst war auch gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts sehr herabgekommen. Fürst **Georg** II oder **Starke**, wurde dahero 1485 dessen Wiederhersteller, **reformirte** das Kloster und versahe es mit neuen Beneficien oder Präbenden. Er liegt mit seiner Gemalin daselbst begraben.

Seine Endschaft erlangte es 1525 im Bauernkriege. Abt und Convent hatten vor den Bauern die Flucht ergriffen, und waren theils nicht im Stande es wieder aufzubauen, theils glaubten sie (nun erst?) nicht mit gutem Gewissen im Kloster bleiben zu können, und übergaben es dahero dem Fürsten Wolfgang als Landesfürsten gegen einige zu fernerm Unterhalt und Fortkommen ausbedungene Summen. *)

Ausser obgenannten Fürsten sind noch mehrere von den Vorfahren der Fürsten zu Anhalt in ältern Zeiten daselbst beygesetzt worden. Man hat in den Eisenhaltigen Felsstein die Grabstätten eingehauen.

VIII. **Kolbick** (Colwicze, Kälbicke) um in der Nähe zu bleiben, ist das erste, so uns aufstößt. Seine älteste Geschichte ist nicht gewiß. Etwa um 1016 wurde es auf Stiftbambergischen Eigenthum, welches Kaiser Heinrich der Hei-

*) Beckm. Th. III. S. 152 — 156 der auch ein Verzeichniß der Aebte liefert, so ich hier weglasse.

Heilige denselben geschenkt hatte, *) angelegt, mit Augustinern nach der Prämonstratenser Regel besetzt, und verschiedentlich beschenkt. Beträchtlich ist es nie geworden, aber in den elendesten Chronicken des Mittelalters sehr bekannt. Letzteres wegen einer Erdichtung, daß achtzehn Personen, welche nach der Christmetten währender Messe getanzt, auf Verwünschung des Predigers ein ganzes Jahr wundervoller Weise getanzt hätten ꝛc. Einige dieser Sünder sollen Wunderthäter geworden seyn, und Wallfahrten nach Kolbick veranlaßt haben, die doch von keiner Dauer gewesen seyn müssen, da Kolbick sich so wenig aufgenommen hat. Die vielen von diesem Tanz vorhandnen Zeugnisse, selbst Englischer und Niederländischer Schriftsteller, beweisen nicht die Wahrheit des Vorfalles, sondern nur, daß die Fabel den schreibenden Mönchen gefallen hat, sie also einander abschreiben. Zur Ersinnung dieser Fabel hat vermuthlich die Gewohnheit auf Festtagen, wo der Landmann nach seiner Art Freude genießen will, große Tänze ꝛc. anzustellen, Gelegenheit gegeben. Beckmann **) führt dergleichen aus hiesigen Gegenden an. Und noch jetzt hat die Polizey noch nicht allerwärts sie vertilgen können, so wenig als ehedem die frommen Erdichtungen.

Merkwürdiger wäre es, daß des Predigers Tochter (presbyteri filia) unter den 3 Weibspersonen gewesen seyn soll, wenn einestheils das Daseyn der Priesterehe in jenen Zeiten daraus gefolgert werden könnte (die bis ins 13te Jahrhundert überdem nichts unerhörtes in Teutschland war) anderntheils nicht unächte Kinder der Geistlichen auch in hiesigen Gegenden, sowohl in kirchlichen, als bürgerlichen Geschichten vorkämen.

Zuverläßiger aber ists, daß noch kurz vor den Zeiten der Reformation die Austheilung des Abendmahles unter beyderley Gestalt in Kolbick gebräuchlich gewesen. Um ganz zuver=

*) laut einer Bambergischen Urkunde bey Beckm. Th. III. S. 469.

**) Beckm. Th. III. S. 445 ꝛc.

zuverläßig zu seyn, müßte man wissen, ob es nicht gar als ein altes durch päbstliche Befreyung ertheiltes Vorrecht anzusehen sey, oder stärkere Beweise als die Vorzeigung des großen Kelches beybringen.

Kurz nach seiner Stiftung gerieth es schon wieder in Verfall, und wurde 1140 durch den Bischof Albrecht zu Bamberg wiederhergestellt, und vom Papst Innocenz II 1142 hoch privilegirt, konnte aber nie empor kommen, sondern hatte zur Zeit der Reformation das gewöhnliche Schicksal. *)

IX. **Meringen** ein Nonnenkloster Halberstädtischen Kirchsprengels, unweit Sandersleben war Cistercienser Ordens und in die Ehre der Jungfrau Maria **) gestiftet, und zwar etwa um 1125, so viel man aus dem Stiftungsbriefe ersehen kann. Die Stifterin war Oda oder Uda, und scheint zum Mannsfeldischen oder Querfurtischen Hause gehört zu haben.

Mit ihrer Erben Bewilligung, wurde es bald nach Zebecker im Magdeburgischen ***) verlegt, und sollte unter dem Nahmen St. Petersthal zu Stande kommen. Allein als nachher die Nachkommenschaft der Stifterin darauf drung, daß es in Meringen bleiben sollte, so mußte man, da diese es als ein Familienbegräbniß ansahen, und die Stifterin schon daselbst ruhete, ihnen nachgeben, und wieder nach Meringen ziehen. Es hat nie Aufsehen gemacht, und wurde im Bauernkriege zerstört, wo die Nonnen auch erst einsahen, daß sie im (zerstörten) Kloster Gewissenshalber nicht bleiben, und selig werden könnten †). Dem Ansehen nach sind auch

 in

*) Von allen diesen s. Beckm. Th. III. S. 467 ꝛc.

**) Doch kommt auch S. Peter, vermuthlich wegen vorgewesener Verlegung nach Zebecker vor a. a. O. S. 407. 408.

***) a. a. O. S. 403. ic. Es war vermuthlich der im Mansfeldischen liegende Ort gleichen Namens, aber damals sub dominio & poteſtate eccl. Magdeb.

†) Beckmann Th. III. S. 403 — 410 hat weitläufig hievon gehandelt.

in diesem Kloster **Manufacturen** und Arbeitshäuser angelegt gewesen. Eigne Werkstätten sind wenigstens erbaut worden *); und von Cisterciensern ist es bekannt, daß sie vorzüglich Wollmanufacturen, wie nachher die Humiliaten in Italien, in ihren Klöstern betrieben. Die Cisterciensischen Statute erforderten auch ausdrücklich operas manuum.

X. **Hecklingen** (Kackelingen, Heckelingen, Chackelingen,) ist wegen seiner Urkunden für die Geschichte von Anhalt am merkwürdigsten. Es würde es auch für die Geschichte der Pflanzung des Christenthums in Anhalt seyn, wenn die Erzählungen von des Bonifaz Bekehrungen in hiesigen Gegenden gegründet wären. Es ist durch die nachher so benannten Grafen von Plötzkau, man weiß nicht in welchem Jahre, angelegt worden. Der Stifter war Graf Bernhard, dem Ansehen nach des Markgrafen Conrads zu Plötzkau Urgroßvater, und demnach würde die Stiftung in den Anfang des 11ten Jahrhunderts fallen **) Beckmann ***) hat eine lateinische Geschichtsbeschreibung dieses Stifts mitgetheilt, die nach einzeln Umständen zu schließen, etwa aus dem 13ten Jahrhundert seyn mag; man müßte sie denn lieber in das Ende des 15ten setzen wollen. Die Sprache der zwischen inne liegenden Jahrhunderte ist es nicht. Man scheint bey ihrer Abfassung auch noch politische Endzwecke gehabt zu haben.

Nach dem päpstlichen Schutzbriefe von 1138 ist es von einem Grafen Bernhard gestiftet, von dessen Nachfolgern (Sohn und Enkel) den Grafen Dietrich und Helperich bereichert,

*) Abbatissa & Conventus — Monasterium ipsum & Claustrum *cum officinis* suis usibus opportunis edificare ceperint opere sumtuoso — sagt Cardinal Hugo Päpstlicher Legat 1253 bey Beckm. a. a. O. S. 404. Ein Beyspiel der Art findet man in Knauths Altcellischer Chronick Th. VIII. S. 382. in einer Urkunde — Es ist dies Beleg zu einer eben vorkommenden Behauptung.

**) S. oben Th. I. S. 381 u. f.

***) Th. III. S. 144 und folg.

reichert, Helprichs Söhnen aber Markgraf Conrad und Bernhard verbessert worden *). Man scheint dem Papste von Seiten des Klosters diese Nachricht übersandt zu haben, und sie verdient um desto mehr Glauben.

Die Fürsten zu Anhalt hatten auch über dieses Stift Schutzgerechtigkeit **) und empfingen unter andern noch 1534 die Holzmark Obselo bey Aacken von demselben zu Lehen.

Die Ascanischen Herzoge und Churfürsten zu Sachsen haben diesem Kloster besonders viel Güter zugewandt; ein Umstand, der zur Erörterung einiger andern Verhältnisse etwas beyträgt, hier jedoch nicht her gehört. ***)

Von den Aebtißinnen, steht ein langes Verzeichniß im Beckmann †) welchem zu Folge ihrer 33 gewesen seyn sollen. Es ist sicherlich erst in spätern Zeiten zusammengetragen worden. Die Reformation brachte auch diesem Kloster den Untergang.

Das sind sämtliche auf dem deutschen Ufer der Saale belegen gewesene Klöster und Stifter von einiger Erheblichkeit. Wir wollen noch mit wenig Worten von den übrigen Anhaltischen handeln.

XI. und XII. Koswick (Cosserwize rc.)

In dieser Stadt fanden sich zwey Stiftungen, deren wir hier gedenken müssen. Das erste ist das Collegiatstift zu S. Marien, anfänglich ein Hospital von ältern Zeiten an bis zum Jahre 1215, in welchem nicht benannte Wunder die Veranlassung zum Collegiatstift gaben. Der Bischof Gernand von Brandenburg ist dessen Zeuge. Es scheint, daß die Gutmüthigkeit der anstaunenden Wundergläubigkeit habe Platz

 machen

*) Beckm Th. III. S. 142. 143.

**) a. a. O S. 142.

***) Man vergleiche, was oben von Egeln erinnert worden

†) a. a. O. S. 149.

machen müßen, wenigstens waren die 5 Stiftsherren die ersten, welche auf die Einkünfte des Armenhauses Anspruch machen konnten. Als sie reich genug waren, kam das Hospital an das Jungfrauenstift. Fürst Heinrich zu Anhalt schenkte ihnen das Dorf Lutschke bisheriges Lehen des Grafen Hoier von Falkenstein mit dessen Gutheißung. Unter den Zeugen verdient Ecco von Repchow, der Verfasser des Sachsenspiegels erwähnt zu werden. *) Einiger massen mögen doch auch die Wendenbekehrungen, oder wenigstens deren Befestigung im Christenthume eine von den Absichten der Stiftung gewesen seyn, indem die Urkunden davon überhaupt reden. Die Bischöfe Balduin und Gernand von Brandenburg bestätigten Stiftung und Schenkungen. Ein merkwürdiges Recht erhielten sie, ihre Mitglieder selbst zu wählen, und ihre Präbenden selbst zu administriren. Papst Honorius III confirmirte dis alles 1221, und Fürst Heinrich schenkte ihnen nachher noch die Dörfer Pulßigk, Senst, das Hospital in Dessau, bedachte aber doch auch das Coswicksche Armenhaus dabey, mit Vorbehalt der Advocatie über die Hospitalsgüter **) und die Kirche zu Paschleben. Letztere kleine Schenkung hat indessen die Ausfertigung von sechs Urkunden veranlaßt, vielleicht auch Zwistigkeiten, deren Verlauf aber nicht ganz bekannt ist. In der Folge erlangte es theils kaufweise theils durch Schenkungen in und ausser Landes mehrere Dorfschaften, einige darunter von aller Advocatie befreyet; sogar Herzog Barmin I zu Pommmern schenkte ihm 1260 über 150 Hufen ***) in der Vogtey Pyritz. Der in der Beckmannischen Urkunde nicht ausgeschriebene Vogt G.. de Piryz dictus de Zmogoro ist in einer andern hieher gehörigen Pommerischen Urkunde deut-

*) Beckm. Th. III. S. 312. 313.

**) Im Verzeichniß dieser Hospitalgüter ist die Urkunde bey Beckm. am angeführten Orte mangelhaft. So viel steht indessen schon da, daß sie ein ansehnlich adliches Gut vorstellen könnten. Es sollten mehrere Präbenden davon in Koswick gestiftet werden.

***) Die Urkunde steht im Beckmann a. a. O. S. 317. und fehlt im nachher anzuführenden Werke.

deutlicher benennt, heißt Godekin *) und soll des Geschlechts von Ramin gewesen seyn. Er trug 64. Hufen vom Stifte zu Lehn, wie die eben angeführte Urkunde bezeuget, und zwar, obgleich iure Feudali, doch nur auf Lebenszeit für sich und seine Frau und Kinder. Nach seinem Tode sollte die Hälfte Weib und Kindern bleiben, nach deren Abgange aber auch ans Stift zurückfallen. Vielleicht hat er bey dem ungeheuer viel verschenckenden Barmin I die Schenkung zu wege gebracht. Ob er sie, wie in der Ueberschrift der Urkunden steht, dem Stifte aufgetragen, erhellt aus der Urkunde selbst nicht. Sein Lehnbrief ist auch früher ausgestellt als die Uebereigungsurkunde des Herzogs. Dennoch aber scheinet es ein Theil von den Gütern gewesen zu seyn, welche der Herzog dem Stifte schenkte. Wo diese Güter nachher hingekommen, weiß ich eben so wenig. Die Verbindungen auch wohl Kriege der beyden Häuser Anhalt und Rügen stehen vielleicht damit im Zusammenhange. Von hier an ermangeln die Nachrichten von diesem Stifte. Die Reformation hat seine Endschaft bewirkt. Der Platz wo es gestanden, ist jetzo ein Begräbnisort. Es muß aber schon vor der Reformation im höchsten Verfalle gewesen seyn.

Noch merkwürdiger zur einheimischen Geschichte ist das **Nonnenkloster** **) zu Koswik, zu St. Nicolai Prediger Ordens nach der Augustiner Regel. Anfänglich mag es unbedeutend gewesen seyn. Allein als Fürst Siegfried zu Anhalt es für seine fünf Töchter, (oder überhaupt für Anhaltische Prinzeßinnen) einrichtete, und es gleichsam zu deren besondern Erziehungs- und Verpflegungsinstitute machte, so würde es ansehnlich und kam innerhalb und außerhalb Anhalt zu ansehnlichen Gütern. Innerhalb Anhalt gehörte ihm außer andern fast das ganze Amt Koswick und ausserhalb auch einige

*) Sie steht in de Dreger Codex Pomeraniae diplom. (ed. prim.) p. 440. num. CCCXXVIII.

**) Beckm. Theil III. S. 319 und f.

Dorfschaften. Fürst Johann I. *) gab ihnen sogar Ober- und Untergerichte (Ius supremum et infimum) über einige an dasselbe übergebene Güter. Ausserhalb Landes erwiesen sich besonders die Herzoge zu Sachsen gegen dasselbe freygebig. Albrecht schenkte dahin das Patronatrecht der Kirche zu Schlieben **) und zwey Holzungen Wulvesluh und Bodewinsluch wegen zugefügten Schadens, ***) und in Wittemberg scheinen sie auch Gefälle gehabt zu haben, falls nicht der Rath zu Wittenberg zweyen Nonnen daselbst jährlich etwas gewisses reichen lassen. †)

Auch dieses Stift hielt sich (aber doch so nahe an Wittenberg) nicht lange gegen die eindringende Macht der Reformation, und 1527 übergaben die Priorißin und übrigen Klosterfrauen dem Fürsten Wolfgang das Kloster gegen vorbehaltene jährliche Renten rc. — worauf es gänzlich säcularisirt, die Stiftskirche aber zur eigentlichen Stadtkirche gemacht wurde.

XIII — XVI In Zerbst — der in aller Rücksicht wichtigsten Stadt des Fürstenthums in jenen Zeiten, ließ sich es von selbst begreifen, daß die Geistlichkeit vorzüglich um sich greifen würde. Ausser andern Brüderschaften rc. sind besonders drey Klöster, ein Jungfrauenkloster zu St. Marien, ein Barfüsserkloster zu St. Johann, ein Augustinerkloster zu St. Martin und das Collegiatstift zu St. Bartholomäi zu merken.

Das Jungfrauenkloster zu **St. Marien** ist zu Ende des 12ten Jahrhunderts von einem Edeln Richard von Zerbst, zu einem Armenhause im Ankun vor Zerbst angelegt worden und

*) Nach der anderwärts schon benutzten merkwürdigen Urkunde von 1371 bey Beckm a. a. O. S. 320.

**) Beckm. Th III. S. 321.

***) Kreyssig Tom. III. p. 397. 398. die Lauenburgische Linie genehmigte es 1295. eb. das.

†) c. l pag. 478. vom Jahr 1412 unter der Princeßin Sophia von Anhalt.

und erhielt 1213 vom Bischof Balduin zu Brandenburg seine Bestätigung. *)

Dieser Richard von Zerbst scheint von hohem Adel und aus dem Hause Barby gewesen zu seyn, und Zerbst vom Ascanischen Hause zu Lehen gehabt zu haben. Beckmann hat mehreres von ihm beygebracht, woraus man seinen Stand und ansehnliches Vermögen abnehmen kann. Allein eines Umstands, der zunächst in die Anhaltische politische Geschichte gehört, hätte er doch noch gedenken sollen, daß zu eben dieses Richards Zeiten um 1214 ein nicht näher benannter Heinrich Herr der Stadt Zerbst (dominus) gewesen ist. Dieses aber kann kein anderer als Fürst Heinrich I seyn. Hieraus erklärt und ergänzt sich das ungemein, was Beckmann im Verfolg der Zerbstischen Geschichte weiter unten angiebt. **) Doch kann ich nicht bergen, daß mir der Ton der meisten diese Sachen betreffenden Urkunden etwas sonderbar vorkömt. Dem sey aber, wie ihm wolle, dieser Richard war ein Anhaltischer Vasall, wie andre Grafen und Herrn zu Barby, Mülingen, Falkenstein rc. in diesen Zeiten auch gewesen sind.

Richards Erben verwandelten 1214 das Hospital in ein Cistercienser Kloster, welches endlich zwischen 1292 und 1298 in die Stadt selbst, vielleicht mehrerer Sicherheit wegen, verlegt wurde. Sowohl Anhaltische, als andere benachbarte geistliche und weltliche Fürsten beschenkten es reichlich ***). Zu ihren besondern Ausgaben gehörte die Versorgung sämtlicher in der Vogtey Zerbst gelegenen Dorfkirchen mit Wein und Oblaten.

Zur Zeit der Reformation, besonders seit 1527 gieng es allmälig zu Grunde.

P 5 Das

*) Beckmann Th. III. S. 225.

**) 6. XIX. S. 262 und ff. den angegebenen Umstand hat er aber übersehen. Man muß noch vergleichen Th. VII. S. 307.

***) Die Urkunden hat Beckmann a. a. O. Aus einer Urkunde von 1270 sieht man, daß auch damals Mohn gebaut wurde.

Das Barfüsser Kloster zu St. Johann wurde in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts gestiftet. Sophia eine Gräfin von Barby soll es angelegt haben und 1276 verstorben seyn. Die Päpste schenkten ihm recht vielen Ablaß. Es ist in der Reformationsgeschichte von Anhalt eines der merkwürdigsten Stifter. *)

Das Augustiner Kloster zu St. Martin **) wurde 1389 von den drey Gebrüdern Fürsten zu Anhalt Siegmund, Albrecht und Waldemar durch den Rath zu Zerbst angelegt, und gieng 1525 wieder ein. ***)

Die Stiftskirche zu Bartholomäi wurde es um das Jahr 1300 durch den Edlen Burkard von Barby. Der Canonicorum sollen 10 gewesen seyn. Die Fürsten zu Anhalt übten das Patronatrecht anfänglich so aus, daß sie auch Exspectanzen auf künftige Erledigungen ertheilten. Bischof Ludewig von Brandenburg verbot es aber. †)

XVII. Noch ist zu Bernburg das Serviten Kloster übrig. Man hat davon fast gar keine Nachrichten. Im Jahr 1318 waren sie noch sehr arm; allein 1454 scheinen sie schon etwas gewichtiger gewesen zu seyn. Die Bestimmung dieses Ordens ist bekanntlich nicht unrühmlich, und leidet schon von selbst keine großen Welthändel. ††)

Außer diesen wirklichen Klöstern und Zubehör findet man noch andre Collegiatkirchen, geistliche Einrichtungen, als Brüderschaften der Elenden, (fraternitas exulum) dergleichen eine Fürst Magnus stiftete, des heiligen Peters, heiligen Valentins, Fronleichnams, Calandsbrüderschaften zu Gernrode, Zerbst, Dessau, Meringen, Koswick, Köthen, die

*) Beckm. a. a. O. S. 232 und f.

**) So hieß es zu Fürst Magnus Zeiten Beckm. Th. VI. S. 8.

***) Eb. das. S. 235. 2c.

†) Beckm. Th. III. S. 203. und f.

††) Beckm. Th. III. S. 118. und f.

die die gewönliche Verfaßung hatten, und deren Einkünfte in neuern Zeiten zu beßern Endzwecken verwendet wurden. *) Sonst haben sie nichts Unterscheidendes, brauchen also hier nicht beschrieben zu werden. Einige darunter hatten Brüderschaftsgeheimniße. **)

Die Anzahl der gottesdienstlichen Personen in Anhalt ist nicht bekannt. Von den meisten Stiftern weiß man gar nichts hieher gehöriges. Und weil man die Summe der Einwohner überhaupt nicht kennt ***), so könnte man auch nicht einmal rechten Gebrauch davon machen. Der Menge und den Reichthümern nach waren es aber sicherlich zu viel Stiftungen für Anhalt, und sie stehen mit den dem Lande geleisteten Verdiensten in zu geringem Verhältniß. Im Zerbstischen Antheil gehörte fast das ganze Amt Koswick und ein guter Theil des übrigen Landes den Stiftern. Zwischen der Milde und Elbe, und zwischen Saale und Milde hatte besonders Nienburg in ältern Zeiten große Güter. Am Harze gehörte auch nicht wenig den übrigen Stiftungen, so daß für die Fürsten, wenn man noch andre Besitzungen des Adels und der Gemeinheiten wegrechnet, wenig Landeigenthum übrig blieb. Nimmt man noch dazu, daß in jenen Zeiten das bestimmtere Besteurungsrecht nicht wie jetzo geübt wurde, und daß andere landesherrliche Gerechtsamen minder ein-

*) Beckmann im Th. VI. Cap. 4. hat davon sehr viel und gute meistens beurkundete Nachrichten ertheilt.

**) Beckm. Th. VI. S. 26 die Statuten der zu St. Peter.

***) Hie und einzelne Notizen, sz. B. in Jahr 1483 hielt man in Zerbst feyerliche Umzüge zur Abwendung einer Theurung. Die dabey mit herumziehenden Personen, (falls sie alle aus Zerbst und dem Ankun waren) bestunden ausser andern aus: zwölf Schock Jungfrauen mit fliegenden Haar, blossen Füssen und weißen Anzug, Bürger aus der Pfarrkirche und Collegiatkirche, acht Schock, nachher ein Haufe gemeiner Männer und Weiber (populares) und endlich die Villani (Dorfgeistliche cum suis — Auf diese Theurung folgte eine Pest. Die Beschreibung rührt von Fürst Magnus her und steht lateinisch bey Beckm. Th. VI. S. 14.

einträglich waren, als jetzo; so ist vollends recht leicht einzusehen, wie gering die Macht der Fürsten gewesen sey.

Zu diesen Stiftern kömmt endlich noch der teutsche Orden, der in Anhalt 1258 die Commende Bürow erhielt. Die Fürsten zu Anhalt Heinrich, Siegfried, Magnus und Herrmann vereigneten dieses im Koswickischen belegene Dorf an den Orden; die nachfolgenden Fürsten vermehrten das Ordensgut mit einigen Holzwerdern und den Dörfern Kliefen und Steinbeck.*) Die Commenthure hielten die Reformation aus, weil sie sich dieselbe gefallen ließen, gleich Gernrode, und bis zum Jahre 1595 dachten sie so wenig, als alle andre von den Fürsten zu Anhalt im Umfange ihres Fürstenthums errichtete Stiftungen, auf Unmittelbarkeit. Was nachher geschehen ist, wird anderwärts angeführt werden. Uebrigens fällt das Entstehen dieser Commende in den Zeitraum, wo die Päpste das nordliche Teutschland vorzüglich, zur Bekehrung der heidnischen Preußen, Esthen und Liven zu wiederholten malen dringend aufgefordert hatten, und wo besonders der teutsche Orden sich dazu gebrauchen ließ, und Unterstützung erhielt.

● ●
●

Nach dieser kurzen zur Uebersicht des Ganzen jedoch hinlänglichen Stiftsgeschichte des Fürstenthums Anhalts sollte nun eigentlich dem Plane gemäß eine kurze Darstellung des jedesmaligen Zustandes des Christenthums und der Sitten in Anhalt selbst folgen. Allein hier müßten wir fast einzig allgemeine christliche Kirchengeschichte liefern, für die wir keinen Raum haben, und die wir voraus setzen. Es sind nur wenige Stücke anzuführen; und niemand wird sich darüber verwundern, wenn man bedenkt, daß seitdem Roms geistliche Hoheit begründet war, der Glaube Roms als unveränderliche Regel

*) Beckm. Th. III. S. 317 rc.

Regel für alle Christen angesehen wurde, und eigentliche Religion nur unbemerkt in einzelner Christen Herzen noch lebte. Was öffentlich da war, bestund in Ceremonien und Rechtssätzen, und was für Religion gehalten wurde, war eigentlich nur Kircheneinrichtung. Glaubens- und Sittenlehre war nicht mehr das Wesentliche des Unterrichts, nicht das, dessen Kenntniß und Uebung dem gemeinen Christen anempfolen, erleichtert, zur nothwendigen Pflicht gemacht wurde. Wenn etwa einmahl ein denkender oder auch ein schwärmerischer Kopf auftrat, und entweder neue Vorstellungsarten verbreitete, oder besondre Uebungen seynsollender Gottseeligkeit empfal, oder einmahl ein Prediger, um Aufmerksamkeit zu erregen, oder seine große Gelehrsamkeit zu zeigen, lächerliche Fragen auf die Kanzel brachte; *) so gerieth man erst in einige Bewegung, wußte aber durch Galgen und Rad, durch Schwerd und Scheiterhaufen dem theologischen Streite bald ein Ende zu machen. Das waren die Schicksale der Geißler oder Flagellanten zu Sangerhausen, **) des Ketzers zu Goslar ***) des Ketzers Kremer zu Magdeburg, und dis Schicksal war denen Ketzern zugedacht, die Fürst Johann I verfolgen sollte. †) Es blieb also geraume Zeit hindurch bey dem Alten.

Sämtliche in den Anhalt betreffenden Bisthümern gehaltne Synoden und Concilia haben deswegen auch nicht eine Sylbe von Lehr und Leben, **wenn es nicht rechtliche Verhältnisse sind.** Die Mainzisch-Halberstädtischen sind weniger zu gebrauchen, als die Magdeburgischen. Halberstadt und Chur, die zwey Extremitäten der Mainzischen geist-

*) Buschius de reformat. monaster. in Leibnit. S. R. Br. hat dergleichen Beyspiele aus benachbarten Gegenden.

**) Harzhemii Concil. Germ. Tom. IV. pag. 355 - 356.

***) Harzhemii c. l. Tom. III pag. 118 aus dem Herm. Contract und Trithemius. 515. und 796.

†) Chron. Magdeb. ap. Meibom. T. 353. 354.

††) Th. I. S 777.

geistlichen Provinz sind zu sehr von einander verschieden, als daß man aus allgemeinen Canonibus etwas hieher ziehen könnte. Hingegen die Magdeburgischen bleiben immer in dem Kreise, in welchen sich Anhalt befindet. Es mögen uns zwar einige verloren gegangen seyn, es mag auch seine Richtigkeit haben, daß die meisten Synoden nur Sende (man erlaube mir einerley Ausdruck in doppelter Bedeutung anzuführen) und die Provinzial-Versamlungen geistliche Quartalgerichte gewesen sind; so bleibt es doch immer sehr merkwürdig, daß gerade nur die noch vorhandenen ältern Canones in den neuern Synodalschlüßen, und wesentlich nicht leicht eine Sylbe mehr, stehen, und daß in allen diesen so wenig es, was die ersten Evangelischen Kirchenordnungen auszeichnet, sondern nur allein Gesetze befindlich sind. *) Die unter dem Erzbischof Albrecht zu Magdeburg gegebnen sind die merkwürdigsten **) und fallen in den Zeitraum von 1383-1402, stehen aber auch schon meistens in denen seiner Vorgänger. Die merkwürdigsten Stellen darinnen sind etwa folgende: — Von der höchsten Dreyeinigkeit und dem Catholischen Glauben ist alles so erprobt und ausgemacht gewiß und vollkommen, daß gar keine Erläuterung darüber nöthig ist; die Frommen glauben, halten und lehren was die höchstfromme, heiligste, Römische Mutterkirche glaubt, lehrt und hält; alle Prälaten aber sollen ihre Untergebnen die Hauptartickel des Glaubens lehren, und zwar daß die Layen gerade weg (simpliciter) die Lehre glauben, die Geistlichen aber ausführlich und gründlich (explicite et distincte.)

Kein

*) Ja mehrere Provincialstatuten kommen fast wörtlich mit einander überein. Man scheint nur Päpstliche Verfügungen — denn das meiste steht in den Päpstlichen Gesetzen — besonders bekannt gemacht, und alles übrige ohne weiteres Kopfbrechen und besondre Untersuchung von einander abgeschrieben zu haben, wie die Vergleichung im Harzheim lehret, besonders auch die Halberstädtischen. Z. B. Tom V. p. 13. 14.

**) Sie stehen in Harzhemii Concil. Germ. Tom V. pag. 676 sequ. und waren auch vorher schon besonders und im Lünig gedruckt.

Kein Priester oder Laye soll sich erfrechen zu lehren, oder zu glauben, daß kein in Todsünden lebender Pfaffe das Abendmahl austheilen *) rc. könne, oder er soll als Ketzer angesehen werden. —

Friedrichs II und Carls IV der Geistlichkeit gegebne Freyheiten sollen jährlich viermahl in teutscher Sprache in der Kirche abgelesen werden, damit jeder wiße, wie er im Uebertretungsfall zu bestrafen seyn werde.

Wer sich je an einem Geistlichen thätlicher weise vergriffen, dessen Nachkommen sollen bis ins vierte Glied von allen geistlichen Beneficien ausgeschloßen seyn, — damit aber besonders geringere Geistliche die viel Scheu haben müssen, nicht ungeahndet von Weltlichen vergewaltiget werden können, so sollen in jeder Stadt einer oder mehr geistliche Fiscäle seyn, an Oertern, wo sie der Tyrannen Macht zu fürchten nicht Ursach haben rc. — und klagbar werden.

Jeder Ordinandus soll erst alle seine Sünden bekennen, und darnach deren Zuläßigkeit bestimmt werden.

Die herumschweifenden Geistlichen, Eberhardiner genannt, deren Wandel Gott ein Greuel ist, sollen keinen Gottesdienst halten, sondern eingezogen und erforderlichen Falls dem weltlichen Arm übergeben werden.

Geistliche, welche sich Concubinen halten, es sey in ihrer Behausung, oder anderwärts, sollen, wenn sie nicht ablassen, erst abgesetzt, nachher verbannt werden — diesen und ihren Kindern sollen sie nicht Macht haben, das Gnadenjahr rc. zu vermachen. **)

Gegen

*) Corpus Christi conficere — hat aber wohl eine härtere, gröbere Bedeutung. — Viel Ehre für Layen, wenn sie das glaubten und sagten! —

**) Schon in ältern Zeiten gab es, ich möchte sagen — gottlose Aertzte, welche die Keuschheit der Gesundheit für nachtheilig hielten Harzhem. Tom. X. pag. 732, und den Geistlichen der Art das Wort redeten. Luther hatte beßre Gründe!

Gegen die Kirchenvögte, mit den Worten, wie in mehrern Urkunden jener Zeiten, und gegen die Ermächtigungen der Kirchengüter — auch gegen Verpfändung derselben sehr scharfe (nirgends gehaltene) Verordnungen.

Wer sich in seinem Kirchspiel begraben läßt, soll 40 Tage Ablaß haben — (Man suchte heiligere Oerter, und dadurch litten die gewönliche Einkünfte der Pfarrherrn ꝛc.) *)

Man soll keine Heiligenbilder, Kreuze ꝛc. an den Straßen ꝛc. aufrichten, weil es zu Abgötterey Veranlassung giebt. Nur allein auf dem geweihten Altar sollen sie gestattet seyn. — **)

Wenn eine Nonne eingekleidet wird, oder ein Priester seine erste Messe liest, so sollen keine großen Schmaußereyen angestellt werden; keine Mummereyen, Schauspiele (geistliche Comödien,***) wie im Spanien) Tänze, keine Possenreisser, Querpfeifer—bloß 10 Schüßeln sollen erlaubt seyn, keine Nonne darf fernerhin schöne Börsen, Handschuhe und dergleichen weder für Geld noch zu Geschenken verfertigen, ausser im Fall der höchsten Armuth des Klosters: denn es sey schändlich den rechten Himmelsweg gefunden zu haben, und den bessern Theil wieder zu verlaßen; — keine Beguine †) soll vor dem 40ten Jahr angenommen werden; zwar sollten es 60 Jahr seyn, aber wegen der schlechten Zeiten (ob fragilitatem nostri temporis) könne man mit 40 zufrieden seyn.

Die Secte der Bobecharden, die auf den Straßen schreyen: Brot durch Got, und die mehreren von der Kirche nicht gebil-

*) Diesem schnurgrade entgegen ist ein Mainzisches Concilium Harzhem. Tom. X pag. 730. 731. Es wäre ex radice auaritiae — Also im Magdeburgischen war man freyer als im Mainzischen in Rücksicht der päpstlichen Leibwache!

**) Verglichen Tom. III p. 801. und mit diesem Gesetz das Betragen anderer Gegenden!

***) Besonders Tom. V. p. 697. Man bittet um der Wunden Christi willen, es nicht zu thun.

†) Quia iuuencularum *Reginarum* lapsus frequens et euidens — plurimos scandalizat. c. l. p. 698. Es ist ganz richtig, daß für Reginarum, Beguinarum zu lesen sey.

gebilligte Besonderheiten an sich haben, sollen sich wie andre Christen benehmen, nicht in den Schenken predigen noch in Gemeinschaft mit den heillosen Beguins (Mannsleuten) die sich ihnen gleich stellen, finden lassen.

Die Bettelmönche besonders pflegten die Hostien in durchsichtigen Monstranzen zur Zeit eines Interdicts zu haben.

Alle Statuta und Gewohnheiten, welche gegen die Geistlichkeit gehen, sollen ungültig seyn — (Seit dem Anfang des 13ten das Jahrhunderts war schon gesagt, aber ohne Erfolg).

Man soll nicht so viel Pathen nehmen, weil dadurch die Ehren erschwert werden. Höchstens drey; ausser bey Vornehmen, weil diese sorgfältiger bey Heirathen wären. *)

„Weil wir leider es in unser Gedächtniß bringen, daß „unsre Metropolitien — Kathedral- und andre Kirchen und „Präposituren, Klöster :c. nicht nur der Zierde, sondern auch „Hülfe und Raths studirter und gelehrter Leute entbehren müssen, „so soll dem abgeholfen werden, vom Erzbischöfl. Capitel drey, einer in Theologie, der andere in Kirchenrecht der dritte in Layenrecht auf einer privilegirten Schule (studium privilegiatum) studiren, von den Cathedralkirchen zwey, von Klöstern und Collegiatstiftern einer; man soll sie daselbst unterhalten, und wenn sonst einer und der andre Prälate 2c. Geschick und Lust hätte, zu promoviren, ihnen doppelte Pensionen reichen — (und nachher) jeder Domherr soll 2 Jahr studirt haben, verlangte man in Meißen **)

Die Juden sollen sich die ganze Marterwoche nicht einmahl auf dem Wege zur Synagoge öffentlich sehen lassen, vielmehr Thüren uud Fenster zuhalten, sich auf so lange mit

*) Umständlicher in Brandenburg. Statuten und bey Gerkens Brandenb. Stiftshistorie p. 615. n. 5. seq. Diese haben überhaupt viel besonders, vielleicht weil hier das Christenthum jünger war! Sie sind doch von 1380. Und in den Meißnischen Statuten von 1504. Harzhem. Tom. VI. c. I.

**) a. a. O.

mit dem Nothdürftigen versehen, — damit sie nicht etwa über die Christen, welche Christi Marter feyern, und die Zeichen ihrer Klagen herumtragen (in Processionen) spotten mögen.

Kein Fürst, Graf oder Freyherr ꝛc. soll einen Juden in öffentliche oder besondre Dienste nehmen, vielleicht als Financiers, Münzer ꝛc. — denn der Magd Sohn müsse nicht herrschen über den Sohn der Freyen, bey Strafe des Bannes für Christen, für Juden bey einer angemessenen Geldstrafe. Alle ihnen ertheilte Privilegien, besonders daß sie auf gestolene Sachen borgen dürfen *) ꝛc. sollen cassirt seyn; sie sollen keine Christliche Mägde und Knechte halten, selbst nicht unterm Vorwand, arme Kinder zu erziehen. Denn, sagt das Concilium, wir, die wir die Gott angethane Schmach hoch empfinden, ordnen und befehlen ꝛc. —

Man soll keines jüdischen Arztes sich bedienen, bey Strafe des Bannes und Versagung christlichen Begräbnißes.

Wahrsager, Zeichendeuter, Hexen und Zauberer sollen nicht geduldet, nur vom Erzbischof und dessen Vicar absolvirt werden können und sehr harte Kirchenbusse thun. **)

Wucherer, die zehen von hundert nehmen, sind verbannt, und ihre Erben müssen wieder erstatten. ***)

Die Bettelmönche, welche wider alle Ordnung und Gelübde, ihrer Privilegien bis zum Mißbrauch sich bedienen, und den Pfarrherrn, welchen sie als terminarii (ausser-ordent-

*) In ältern Zeiten hatten sie dies und grössere Rechte, daß oft gemeine Christen ihres Wohlstandes wegen an ihnen irre wurden, und apostasirten —

**) Eine Probe davon sehe man aus dem Brandenb. Sprengel in Gerkens Brandenb. Stifts-Historie, unter den Urkunden die 129ste Nummer p. 609 ꝛc.

***) Nach den Brandenb. Statuten waren sie ehrlichen Begräbniß unfähig.

ordentliche Gehülfen) zu bestimmten Zeiten zugeordnet sind, lästig werden!, und die ohne ihre Ordenskleidung: zu Fuß, zu Pferd und zu Wagen umherstreichen, und das ganze Jahr hindurch mit den Weibsleuten, die sie ihre Martas nennen, zusammen wohnen, woran das Volck groß Aergerniß nimmt, die sich für Aerzte und Künstler ausgeben, um etwas zu verdienen, und sich in öffentlichen Badstuben mit den Leuten baden *) — sollen das bleiben lassen, und nicht mehr terminarii seyn; geschieht ihnen aber ein Leides, so soll ihnen der Vollstrecker der Synodalgesetze keine Hülfe leisten — (Mit so wohlverdienten härtern Strafen getrauten sich die Erz- und Bischöfe doch also nicht an sie?)

In der Beichte sollen die Beichtiger die gewönlichen Sünden namentlich zwar abfragen, allein bey ungewönlichen nur entfernterweise, damit nicht denen, die solche Sünden noch nicht kennen, Kenntniß davon beygebracht werde **) (wirklich eine lobenswürdige Vorschrift, die auch unsre Geistliche auf sich anwenden sollten, die oft dem ehrlichen Landmann Dinge vorpredigen, an die er nie gedacht hatte, Freygeisterey ꝛc. —)

Mönche, Beguinen und Bagardiner sollen in der Regel nicht Beichte sitzen, und besonders bey angeordneten Processionen, Ausstellungen der Reliquien, die so heilsam sind, sollen sie nicht Predigten halten, das gemeine Volk davon abzuziehen (beyderseits Brodneid!) vielmehr in ihren Predigten es zu deren Besuchung anweisen ꝛc. — Bey Diebstahl, Raub, Wucher und Betrug soll das erste der aufgelegten Busse Wiedererstattung seyn; dem ohne diese finde keine Vergebung Statt — (ein sehr wahrer Satz!) nicht aber

*) Mehr Lobsprüche derselben Tom. VI. p. 38 in Meißl. Statuten — homicidae, infames, irregulares —

**) In der Brandenb. Diöces war sie öffentlich, ohnerachtet hier das Gegentheil befohlen ward. s. Gerken a. a. O. Und also war da 1380 keine Ohrenbeichte üblich.

Absingen einiger Lieder, setzen die Brandenburgischen Statuta hinzu *)

Von folgenden Sünden kann nur der Papst loszälen: Gewaltthätiges Vergreifen an geistlichen Personen, Verbrennung heiliger Gebäude, und Simonie der Geistlichen — andre schwere Sünden sind an den Bischof zu verweisen, als: Todtschlag, Kirchenraub, Mordbrennerey, unnatürliche Sünden (Sodomiterey) Hurerey zwischen Klosterpersonen, Blutschande mit Verwandten, Schwägern, oder solchen, die (ausser dem Kloster) Keuschheit gelobt haben, Vergreifung an Eltern, Unterdrückung der Unmündigen (oppressiones paruulorum), Nachläßigkeit der Eltern, die ihre Kinder im Feuer oder Wasser umkommen lassen, Eidesbrechung derer Beneficiaten, Brechung feierlicher Eide, Uebertretung der Gelübde, Simonie (der Layen?), Ehebruch, Ketzerey, Apostasie, Nestelknüpfen (maleficia eorum, qui maleficiunt coniuges, ne possint coire) Unfruchtbarmachung der Weiber, Abtreiben der Frucht, Siegel- Brief- und Münzverfälschung, — **)

Den Beschluß machen die gewönlichen Rubricken de verborum significationibus und de regulis iuris, so wie die meisten Synodalstatuten, aus guten Gründen, die Ordnung der Päpstlichen Gesetze befolgen.

In Meißnischen Synodalgesetzen ***) von 1413 wird den Geistlichen untersagt, an öffentlichen Orten zu tanzen und zu springen und unschickliche Spiele zu treiben, besonders ohne alle Ueberlegung (indiscrete) Kegel zu schieben (luhus taxillorum, sonst auch Bretspiele) doch solls, damit das Essen und Trinken besser bekomme, und zu einer kleinen Ergötzlichkeit sonst wohl zugelassen seyn.

Ausser

*) Bey Gerken a. a. O.

**) In den Brandenb. angeführten Statuten ist das Sündenverzeichniß sehr verschieden, weil da von Todtsünden überhaupt die Rede ist, hier nur von solchen, die für den Bischof gehören. Oft in die Schenke gehen, oft Würfelspielen, sind darunter. Unter denen aber, welche an den Bischof gehen müssen, sind einige näher bestimmt. Ein anderes Magdeburgisches Verzeichniß steht Harzh. Tom. VI. p. 64.

***) Harzhem. c. l. p. 36 x.

Ausser auf privilegirten Schulen und Lehranstalten soll die Bibel weder öffentlich noch heimlich gelesen oder erklärt werden, sondern man soll sich mit den humanioribus begnügen, weil die Erfahrung lehre, daß daraus Irthümer und Ketzereyen entstünden, doch könnten die ordentlichen Ausleger in den Klöstern rc. Schulen die Evangelien rc. in der Muttersprache erklären.

In einer Magdebl.*) andern wurde verordnet: die Städte sollten sich nicht unterstehen, neues Ungeld aufzulegen, noch Maas der feilen Sachen mindern; den Ertrag der fabricae ecclesiae sollten zwey der Sachen kundige Leute berechnen.

Von Brandenburgischen findet sich noch ein anders von 1410. Bey Bannstrafe wird den Geistlichen untersagt, die von ihnen zur Pracht erfundenen rothen, weißen und ausgeschnittenen oder durchlöcherten Schuhe fernerhin zu tragen.**) Im Meißnischen aber sollten sie — Beinkleider und Schuhe tragen ***).

Die Turnire suchten die Geistlichen abzubringen, aber umsonst, obgleich die Fürsten hiesiger Gegend über den Reliquien eidlich sollen geschworen haben, dergleichen nicht wieder zu halten.†) Es geschahe bey der Gelegenheit, daß 1115 sechszehen Personen dabey ums Leben kamen, und besonders wegen des Grafen Conrads zu Wettin Tode groß Aufsehen erregt wurde. ††)

Mit dem Abfluß der Zeiten kommen auch neue Gegenstände vor, gegen die die Synoden ihren Eifer auslassen konnten. In den Statuten von 1505 ist n. XI eine merkwürdige Erzbisch. Magdeb. Verfügung gegen die Ablaßkrämer (quaestores) die ihre Gewalt überschreiten †††) — Auch ein

*) c. l. Tom. IV. p. 424. 422.

**) Gerken a. a. O. S. 650 rc.

***) Harzhem. Tom. VI. p. 31.

†) Harzhem. c. l. Tom. IV. p. 409. 410.

††) Harzhem. T. VI. p. 63.

gutgemeinte Policeysache. Jede mißgebährende Frau mußte Kirchenbusse thun, allein 1504 wurde es in Meissen abgeändert, Aergernisses wegen, und nur auf schuldige eingeschränkt *)

Die Einschränkung der Testamente war den Geistlichen sehr ungelegen. In den öfters angeführten Meissnischen Statuten **) wurden gegen die unüberlegten Ordnungen, (improuidae ordinationes) nach welchen nur in gewissen Fällen zu testiren erlaubt war, die alten, heiligen und gerechten Verfügungen der Kirchenväter und Kaiser hergestellt und mit zwey Zeugen zu geistlichen Sachen Testamente zu machen erlaubt, das Ablesen dieses Gesetzes von den Kanzlen befohlen, und alles Gegenseitige, wie gewöhnlich, verworfen — (der Erfolg ist nicht groß gewesen!)

Uebrigens scheine ich mir aus der Vergleichung mehrerer Concilien unter einander bemerkt zu haben, daß bey aller sonst schlechten Beschaffenheit jenes Zeitalters, dennoch die Magdeburgische Provinz einen gewissen Vorzug von Seiten des guten Lebenswandels vor andern Gegenden erhalten habe.

Es erhellet die Wahrheit dieser Behauptung nicht blos aus jenen beyläufig vorkommenden Beyspielen, wie sehr sich der gemeine Mann am gottlosen Leben der Geistlichkeit geärgert, wie leicht man sich durch Kirchenstrafen, bey erkanntem Unrecht beugen gelassen, und wie die meisten hiesigen Fürsten, der Geistlichkeit grossen Vorschub gethan haben, sondern noch mehr aus den bürgerlichen Gesetzen dieses Zeitraums. Zwar sind deren keine Menge vorhanden, aber die vorhandenen tragen unverkennbare Siegel der Liebe zur Rechtschaffenheit und menschlicher guter Denkart; wenigstens lehren sie uns die Sitten ohne Heel kennen!

Das älteste Monument dieser Art ist der Sachsenspiegel, oder lieber, das Sächsische Lehnrecht, Landrecht und Weichbild, und

*) Harzh. T. VI. p. 39.

**) Tom. VI. p. 43.

und nächst ihm Statuta, zunächst, ältere Anhaltische, aus den Zeiten vor der Reformation. Viele Vergehungen sind mehr mit einer Art von Ehrlosigkeit, als mit empfindlichen Leibesstrafen belegt: ein starker Beweis, daß solche nicht eben gewönlich gewesen seyn müssen, ohne daß man einwenden kann, sie wären schon so Sitte gewesen, daß man sie nicht mehr strafen wollen. Sogar, wo öffentliche Gesetze gemangelt zu haben scheinen, treten Beredungen besonderer Gesellschaften ein. Von freyen Leuten konnte man auch keine Gesetze und Einrichtungen knechtischer Denkungsart erwarten.

Die merkwürdigsten hieher gehörigen Stellen der mittlern Sächsischen Gesetze sind meiner Einsicht nach vorzüglich solche, aus welchen theils Religiosität überhaupt, theils auch solche, in welchen freye Grundsätze herrschen. Letztere verhindern, daß man die Beweise des erstern nicht für Ausbrüche frommer Einfalt halten kann. Die mehr als einmal *) vorkommende Behauptung, daß der Papst keine dem Sachsenrecht entgegen laufende Gesetze geben könne ist auszeichnenswerth. Daher erhielt sich auch der gerichtliche Kampf um desto länger, den in der folgenden Zeit nur mildere Sitten und beßre Einsichten, nicht Befehl der Geistlichkeit, aus unsern Gerichten verdrängt haben. Nach der Glosse **) zu urtheilen so müßte er noch lange geblieben seyn. Allein die Glosse formirt sich oft Fälle, die nicht vorkommen, und deswegen will ich aus derselben keinen Beweis hernehmen. Doch aber ist es wohl ein Zug aus der Denkungsart auch späterer Zeiten, wenn sie den unbeschädigt aus dem Kampf kommenden Sachsen der Empfelung zur bischöflichen Dispensation werth hält.

In einigen Stücken kommen die Synodalstatuten und das Layenrecht überein. Ein gewisser Mißbrauch im Lehnwesen nemlich der Beleihung auf Fluchtsaal wird in beyden

*) Landr. B. 15.
**) p. 67. bey Ludovici.

den untersagt *) und vermuthlich haben es die erstern aus letztern genommen. Das Lehnrecht mißbilligt es, als Sünde wider Gott und den Lehnherrn. Eben so dreist und freymüthig wars zu behaupten, daß ein unrechtmässiger Bann dem Verbannten keinen bürgerlichen Nachtheil an Ehren rc. bringen, wenn er auch über Jahr und Tag darinne bliebe.**) Das Niederhauen der Gebäude (also meist von Holz waren sie!) in welchen ein Weib oder Magd genothzüchtiget worden, und daß man, als von einer verbannten Sache nicht einmahl die Trümmern Preiß gab ***); das Urtheil der Gesetze, Gottesurthel nicht ohne Noth zu gebrauchen, welches keine Altfränkische oder Italienische Leichtigkeit des Meineides voraussetzt, und mit ehrlichen biedern Leuten spricht †), da hingegen die Ottonen in Italien den gerichtlichen Kampf auch wohl statt des Eydes anbefahlen ††) der Satz, daß man selbst gegen fahrende Weiber (oder öffentliche Huren) und eigene Buhlerinnen Nothzucht begehen könne †††); die Billigkeit gegen die Juden *); die Behauptung der natürlichen heiligen Rechte der allgemeinen Sicherheit gegen Friedbrecher, welche des Asyls oder Freyheitsrecht der Kirchen rc. **) sich bedienen wollten; der Ranenhaß gegen Hexen, Unglauben und Ketzerey ***): ja selbst das in Ost-Sachsen über-

*) Ap. Harzhem. Tom. VI pag. 684 aber sehr geradebrecht: Vcuslah ... Lehnrecht LVIII. Cap. S. 171. 172. (Ludovici Ausgabe.)

**) Weichbild S. 12. L. B. III., 62.

***) Landrecht III, 1. Weichbild S. 74. 75.

†) Landr. III, 21. Weichb. Lehnrecht S. 125.

††) Meibom. Script. rer. germ. Tom. I. p. 751.

†††) Landr. III, 46. S. 497. Man vergleiche dagegen die oben angegebenen geistlichen Gesetze.

*) An mehreren Stellen S. 399. rc.

**) Eben das. 2 B 10 Art. (nach dem Gärtnerischen Text. S. 179) womit theils die päpstlichen Gesetze; theils die Verfassung mehrerer catholischen Staaten noch jetzo zu vergleichen —

***) a. a. O. S. 235. (Hexen zu verbrennen).

überhaupt ſtrengere Lehnrecht, welches die Treue ſtärker — nicht ordnet; das würde Mangel an Redlichkeit voraus- ſetzen, ſondern deutet; und endlich die in den Geſetzen nicht zalreich vorkommenden Verbrechen, auſſer Balgereyen und Gewaltthätigkeiten, und den öffentlichen herumziehenden Huren — (vielleicht die Marthen der Geiſtlichen) — ſprechen ſchon deutlich genug vom Zuſtand der Sitten in den Gegenden, wo dieſe Geſetze ehedem geſamlet wurden, d. i. vorzüglich in Anhalt.

Unter den Anhaltiſchen Statuten, die ich kenne, iſt die Zerbſter Bierbrauerordnung von Fürſt Johann I und dem Jahre 1375. beſonders merkwürdig. Nach derſelben muſte der, welcher in die Innung wollte, ein ächtes **Kind** und **unbeſchrieener Mann** ſeyn. (Es war mehr Sorge für gute Sitten, als Vorurtheil, daß unächte Kinder von den Gilden ausgeſchloſſen wurden.) In der Verneurung derſelben ſetzten die Fürſten Adolph und Magnus 1478 hinzu: welcher Brauer eine offenbar unzüchtige Frau zur Ehe nähme, ſolle ſich der Brauerinnung nicht gebrauchen, *). Die von Beckmann an- gezeigte Art, das Bierbrauen nach vorhergehenden Gottes- dienſt anzufangen, kann auch hieher gerechnet werden.

In des Fürſten Magnus Ordnung **) der Stadt Zerbſt vom Jahr 1499 iſt obiges alles theils beſtätigt, theils ſo ab- geändert, daß vorzüglich auf gute Sitten Rückſicht genom- men iſt. Ueberhaupt herrſcht darinne, mehr der Ton des guten wohlmeinenden Rathgebers, als des Geſetzgebers, und ſelbſt mit Beyſpielen ſucht der Fürſt ſeine Unterthanen zur Befol- gung guter Ordnung willig zu machen. — Sonntags und

*) Beck. Th. III. S. 277. 278. In der goldenen Aue und dem Rieth machten auf dieſe Art die Schuhmacher aus 7 Städten, Ar- tern, Sangerhauſen, Frankenhauſen rc. eine Einigung 1423 keinen Schuhknecht auf der Werckſtatt zu leiden, der zur ſchönen Frau (d. i. Hure) eingienge, laut ungedr. Urkunde —

**) Sie ſteht ganz in Beckmann. Acceſſion. ad hiſt. Anhalt. S. 507 und f.

Festtags *) soll man nicht arbeiten, vor der Vesper und Predigt keine Biergäste setzen, und nachher keinen über ein halb Stübchen geben, und öffentliche Ehebrüche **) auch andre Unthaten gemieden und gestraft werden; weil von überleien Quaast und Zehrung Seelen- und Leibsbeschwerden entstünden, so werden diese eingeschränkt; (in der näheren Erläuterung) wer Sonntags nicht mit seinem Hause zur Kirche geht, soll 5 gr. Strafe erlegen, wer dreymahl gebüßt, soll den Werth eines Fasses Biers erlegen; und wäre ja jemand so verwegen, es weiter zu thun, soll drey Tage Hausarrest haben, und hilft das nicht, für einen Unchristen gehalten werden.

Ob nun wohl das hart laute, so sey es doch dem Christen dienlich, sich zu ziehen rc.

Alle vier hohe Feste solle jeder communiciren, und an der Kermeß und des Hauptherrn (Kirchen, Schulen, Heiligen) Tage einen Pfennig opfern, sage das Weichbild. ***) — Ermahnungen gegen das viele Trinken und Afterreden. — Auf verbotnen Beyschlaf mit einer losen, und Ehebruch sind ausserordentlich geringe Strafen gesetzt, nehmlich auf ersteres ein alt Schock; auf letzteres 3 alte Schock. Wer es zum zweytenmale †) thut, soll doppelt, zum drittenmale dreyfach büssen; hilft das nicht, so soll er

*) Die Festtage waren ausser den drey hohen Festen, jedes zu vier Tagen, noch 35 in der Brandenburgischen Diöces, die den ganzen Tag gefeyert worden. Dazu noch die Sonntage und halben Feste, so war der dritte Theil des Jahres dem Gottesdienste gewidmet. S. Gerken am a. Orte S. 624. 625. Im Meißnischen waren 1504 Weihnachten 4 Tage, Ostern u. Pfingsten 3 ausser diese aber noch 25 andere, ausser welchen bey hoher Strafe keine weiter sollten gefeyert werden. Die andern sind mir nicht bekannt. Harzhem. T. VI. p. 35 36.

**) Scheint hier nicht adulterium sondern legis violationem zu bedeuten.

***) Es steht aber daselbst nicht. Eine ungenutzte Stelle, die Gültigkeit dieser Sammlung zu bestärken.

†) Zur zweiten Reise hieß es, sonst auch Ritte, und es ist eine sprüchwörtliche Provinzialredensart.

er der Innung verlustig seyn, ohne alle Gnade *) — Das Zügerbier (ein halb Stübgen von Faß) solle abgeschaft seyn, weil es wider die Christliche Liebe — Zuletzt noch die 1515 für den Dessauischen Antheil ausgebrachte Kirchenordnung, welche vom Fürsten Adolph damaligen Magdeburgischen Domprobst herrührt **). Wer die ältern Magdeburgischen Statuta kennt, findet darinnen nichts neues, und nur allein die Geistlichen sind Vorwurf der Gesetze.

Diesen Ueberbleibseln nach, und zugleich aus den nächstfolgenden Begebenheiten zu urtheilen, hat sich selbst unterm gemeinen Mann und den Layen, ein gewisser Geist der Freymüthigkeit erhalten, der sich ohne ein bestimmtes Maas von Kenntnissen nicht denken läßt. In den Zeiten der Unwissenheit zeigte er im Spott schlechter Geistlichen, wie manche Volkslieder beweisen; in den folgenden Zeiten aber, als man schon mehrere Hülfskenntnisse anwenden konnte, trug man kein Bedencken, sobald nur einige Gelegenheit dazu da war, das ganze kirchliche System anzugreifen, und da sich der Gegentheil auf Auctoritäten und Herkommen stützte, die einmahl für allemahl als unveränderlich angesehenen Lehren selbst über den Haufen zu stürzen.

Einiger massen half hiezu der ewige Zwist, zwischen dem Kanonischen Recht und dem Sachsenspiegel und den daraus fließenden Layenstatuten, die Vorbereitung machen. Der Papst fulminirte nicht nur dagegen überhaupt, sondern trug es auch seinen Legaten mehr als einmal auf, sie an Ort und Stelle insbesondre zu kriegen, aber ohne Erfolg. Unter denen der Kirche so nachtheiligen Statuten, die verschiedentlich, auch in den hiesigen Concilien, vorkommen, verstehe ich wenigstens obige Sammlung.

Ueberdem waren unsre Bischöfe nicht blos geistliche, sondern auch weltliche Regenten und mächtig genug, etwas zu wagen. So war der Papst nicht im Stande in der Frosaischen

*) d. i. der Fürst welle ihn auch nicht begnadigen, wie er sich sonst am Schluß vorbehält.

**) Sie steht im Beckm. Th. VI. S. 36. 37.

schen Sache etwas gegen den Erzbischof zu Magdeburg auszurichten, und das Stift Gernrode sattsam zu schützen; und waren ihm die Hände durch Gold gebunden, so war das Beyspiel desto eindrücklicher.

Desto besser aber konnte man dennoch die Layen tyrannisiren, wenn man ihre schwache Seite zu treffen wußte. Diese war ausser jener Freymüthigkeit eine gewisse Bigotterie, auf die man sich etwas einbildete. Was keine Gewalt, keine Drohung von ihnen hätte erzwingen können, thaten sie gern, und willig, oft noch mit dem Schwerd in der Hand gegen jeden, die fromme Thorheit zu verfechten, der ihr entgegen strebte, sobald man sie hierauf gelenkt hatte. Alle Bannstralen des Papsts richteten nichts gegen den Sachsenspiegel aus; hingegen gegen Heinrich IV und V was setzten sie nicht aufs Spiel, als sie es Religionssache zu seyn glaubten?

Doch das währte nicht länger, als bis sich die Einsichten verbesserten. Die Wallfahrten nach Kanaan und Rom trugen dazu etwas bey, noch mehr aber das eigne Studiren der Fürsten und Adlichen, der Mißbrauch, den die Geistlichen von der Güte der Layen machten, besonders aber der Umstand, daß als die Layen, und darunter selbst gemeine Leute zu studiren *) anfiengen, die Geistlichen, wenigstens die welche Seelsorge hatten, zu studiren aufhörten, täglich in wüsteres Leben versanken, und, wenn sie ja etwas lernten, es nur solche Sachen waren, die ihnen als Geistlichen zunächst keinen Nutzen bringen konnten. Dadurch wurde beyder Partheyen Verhältniß gegen einander sonderbar. Erstere machten Jahrhunderte lang, alle Ceremonien andächtig mit, traten in Brüderschaften, kauften gute Werke von den Pfaffen, wallfahrteten, und büßten hart für ihre Vergehungen, fühlten aber eine Leere, die nichts ausfüllen konnte von dem, was sie kannten. Das Forschen in der Schrift mißlang zuweilen; und daher nun das Verbot des Bibelerklärens und Lesens

*) Und doch ist mir nicht eine einzige Schulordnung aus dem Mittelalter bekannt.

Lesens ausser den Universitäten, wie wir oben angeführt haben. *) Letztere hingegen nahmen Jahrhunderte lang an Erkenntnissen ab, brüsteten sich auf ihre Fertigkeiten in Ceremonien, auf ihre Privilegien und Stand, und dachten an nichts weniger, als die Layen nicht vorzulassen, die doch täglich weiter sehen lernten. Dabey lebten sie ruchlos. Da nun selbst der gemeine Mann hiesiger Gegenden im Mittelalter lesen und schreiben konnte, und in Rücksicht der Lebensart doch so tief noch nicht herabgesunken war, als der luxurirende Franzose und Italiener, weil die Frugalität viel Reinigkeit der Sitten und moralisches Gefühl thätig erhalten hatte; so fand jene Gleichgültigkeit gegen die Religion, die noch jetzo jene Länder characterisirt, und auch des luxurirenden Theiles unter den Teutschen Eigenthum ist, nicht Statt. Was man daher that, that man mit Eifer und Vorsatz; und wo man unrecht handelte, geschahe es nicht aus solchen Absichten, nicht aus Bosheit, sondern aus Irrthum. Die Achtung für die Geistlichen aber gieng verloren, nur brach sie nicht allerwärts gleich stark aus. Die Ausländer, die das nicht wußten, hielten es für Einfalt. Allein wenn man dem Brauer befielt nicht nur gut Bier zu brauen, sondern auch christlich zu leben, wenn dem Meister auferlegt wird, eben sowohl unbescholtenen Wandels zu seyn, als gute Schuhe rc. zu machen; wenn weltliche Gesetze überhaupt den anhaltendesten Haß gegen schlechtdenkende Menschen zeigen: so konnten andre vermeinte Uebungen der Religion: Processionen, Wallfahrten rc. keine Einfalt seyn, sondern Beweise religiöser Gesinnungen. Manche ihrer Vergehungen, als Schmauß, Tanz und Lustspiele, Heyrathen ins Geblüte, und selbst einzelne Vergewaltigungen **) waren theils Nationalsitte, theils alte Rechtsgewohnheit z. B. das letztere, welches daraus meistens herfloß, daß jeder

*) Zu alle diesem stehen auch im Beckm. Th VI. die Belege.

**) Bey einem grossen zu Zerbst 1480 verkündigten Ablaß wurden vierzig Mörder, eine erschreckliche Anzahl! losgesprochen Der Ertrag des Ablasses war überhaupt nicht mehr als 300 Gülden, laut

jeder Ehrenmann ehedem sich selbst Recht zu schaffen befugt war. Indessen man hielt es besonders zu Rom, und von Seiten der Geistlichen für Einfalt.

Anfänglich wallfahrtete man nach Rom um Reliquien und Stoff zur Erbauung zu holen; nachher um Pfründen zu bekommen, endlich unter anderm Vorwande, und weil es zur grossen Welt gehörte, nicht selten aus Politik.

So gieng Gero nach Rom, so war schon Ludolph daselbst gewesen, um ihren vorhabenden Stiftungen das rechte Siegel aufzudrücken. Otto der Grosse mochte schon minder gottselige Absichten haben, als er sich nach Rom zu wallfahrten stellete.*) Nie waren sie zalreicher als zu Ende des 15ten und Anfange des 16ten Jahrhunderts. Fast alle damalige Anhaltischen Fürsten sind im Rom gewesen: in dem Rom, das damals im tiefsten moralischen Verderben lag. Mit andern Umständen zusammen genommen, mußte der Augenschein laut lehren.

Zu eben der Zeit drängte ein päpstlicher Rentmeister und Ablaßcommissarius den andern. Vorher hatten zwar auch einzelne Kirchen zu Zerbst rc. vierzig= und achtzigtägigen Ablaß. Allein der war lange Zeit hindurch nur Erlassung der Kirchenstrafe, nicht eigentliche Sündenvergebung, wofür man ihn nachher nicht nur ausgab, sondern verhandelte. Ehe man es nicht zu hoch trieb, liessen es die Fürsten geschehen; als man aber gar keine Mässigung mehr kannte; als man ausser den von den Stiftseinkünften zum Tolfaischen Alaunwerck **) zu Türkenkriegen, zu Unterstützung der bedrängten Christen in den Landen der Ungläubigen, zum Bau der Peters=

laut Zeugnisses des Fürsten Magnus. Da nun zugleich täglich ein grosses Volk zulief, so kann man nachrechnen, für welchen Preiß höchstens der Mörder losgekommen. Es ist zu verwundern, daß bey so gestalten Sachen nicht die größte Sittenlosigkeit durch solche Mittel befördert worden. Beckm. Th. VI. S. 15.

*) Siehe oben das Romam pergere simulauit.

**) Ad alumina Tulbae welche Worte man wohl ehedem für Arabisch aus Unkunde der Erdbeschreibung gehalten hat.

Peterskirche, unzähliche mahl, selbst mit Kirchenbann, als zu Gernrode *) und andern Anhaltischen Stiftern, beygetriebenen nicht unansehnlichen Summen, Päpstliche Legaten rc. als den berühmten Raymund **) den Capistranus, Nicolaus Cusanus sich mehrere Jahre hindurch in Teutschland herumtreiben, und alles für Geld feilbieten, und auf diesem Wege nie wiederkehrende Summen nach Rom wandern sahe; als man der Teutschen Geduld und Frömmigkeit noch spottete, und mit jedem Tage weiter gieng ***) so konnte das nicht bestehen, und die Gutmüthigkeit mußte sich in empfindlich gereizten Zorn verwandeln, sobald man beßre Einsichten bekam. Man hat noch glaubwürdige Nachrichten, von dem Ertrage einiger solchen Ablaßpredigten, in Anhalt †). Dazu gerechnet, daß kein Geistlicher umsonst einen Federstrich that, und daß so viele Privilegia einen tragbaren Altar zu führen rc. in der Anhaltischen Fürstengeschichte vorkommen, so wird man sich überzeugen können, wie man endlich einer solchen Tyranney überdrüssig werden müssen.

Sobald man nun klüger und einsichtsvoller wurde, lernte man alle alte Mißhandlungen aufsuchen, und da konnte füglich bey jedem, der nur Herz und Religionsliebe hatte, kein anderer Erfolg kommen, als wirklich gekommen ist. Klüger wurde man auf den Universitäten, und Erleuchtung verbreitete sich durch die Bücherschreibereyen auch unter den gemeinen Mann, als der eben lesen konnte, und dem es schmeichelhaft war, zum Publikum zu gehören, das in dieser grossen Frage Richter seyn sollte. Zu Ende des 15ten und Anfange des 16ten

*) Beckm. Th. III. S. 179. Kettner antiqu. Quedlinb. p. 360. 476.

**) Trithemius in annal.. Hinsag hat fast jedes Jahr von ihn zu erzälen.

***) Man lese die Beweise hiervon in der Seckendorfischen historia Lutheranismi zu Anfang.

†) Beckm. Th. VI S. 15. einmahl aus Zerbst im Jahr 1487 425 Gülden und 1502 schon wieder 199 fl. Dazu gaben die Reichen so viel, als sie eine Woche durch an Essen und Trinken verzehrten; der Confitent aber einen Ortsgülden.

16ten Jahrhunderts konnte ein gemeiner Mann, hiesiger Gegenden gar bald an Kenntnissen seinen gewöhnlichen Seelsorger auf diesem Wege überlegen werden.

Besonders ist es eine hervorstechende Eigenschaft mehrerer Fürstlichen Personen des Hauses Anhalt, früh reinere Begriffe vom Wesentlichen der Christlichen Religion gehabt zu haben. Beckmann hat davon einen eignen Abschnitt seines Werkes anfüllen können. Sie würden vielleicht eher dazu gethan haben, mehreren Mißbräuchen aus landesherrlicher Macht abzuhelfen, wenn sie nicht geglaubt hätten durch die Bischöfe und untergeordneten Geistlichen es besorgt zu sehen. Mit Vergnügen bemerkt man die allmäligen Fortschritte, und bedauert, daß man die nicht kennt, welche es bewirkten. Unter dem Fürsten Johann I scheint die Scheidewand zu seyn, denn unter seinen beyden das Geschlecht fortpflanzenden Söhnen wird die neue Aufklärung schon sichtbar. Die Albrechtinische Linie gieng fast durchgängig aus der Welt in Klöster und Stifter, auch einige von Sigmundischer Linie. In der ältern Bernburgischen Linie scheint diese Erleuchtung nicht gewesen zu seyn.

Seit Sigmunds I Zeiten reisten viele, und studirten fast alle Anhaltische Fürsten jener Linien. Wenn sie auch nur sogenannte (sit venia verbo!) humaniora trieben, und nur etwa vom 12ten Jahr an einige Zeit in Leipzig zubrachten, so war es doch schon immer ein grosser Vorschritt, weil das eben ein gewönlicher Erfolg jener Beschäftigungen ist, auch bey andern Gegenständen der Erkenntniß deutlicher und schärfer zu sehen. Wem die Ciceronen etc. erst gefielen, dem konnten die armseeligen Arten des Unterrichts und der elende Inhalt der gewönlichen Mönchsreligion unmöglich befriedigende Nahrung gewähren. Selbst die damaligen äusserst rohen Sitten der Studirenden auf den teutschen Universitäten trugen etwas mit bey, die bessern Menschen, durch die uns in Religionsangelegenheiten neue Auftritte hervorgebracht werden sollten, zu einer Freymüthigkeit und Dreistigkeit zu gewöhnen, die ihnen in der Folge so nöthig war.

Es ist auch gar nicht Ableugnung der Kraft des Evangeliums an den Seelen der Menschen, wenn man hinzusetzt,

daß

daß eben diese ältern Schriftsteller gewisse moralische richtige Grundsätze, die mit dem im frugalen Anhalt rc. noch immer übrigen gesunden Gefühle besser harmonirten, als die seyn-sollenden christlichen Grundsätze, ausbreiteten, und daß diese nun gerade unter solchen Umständen eine herrliche Wirkung thun mußten: vielleicht grössere und sicherer, als in unsern erleuchteten Zeiten. Es erwachte dadurch der Gedanke, beßre Nahrung zu suchen. Diese konnte der fromme, einfältige Christ, der sie in seinen Catechismen, denn die enthielten meist nur Glaubens- nicht Lebens-Lehren, vergeblich suchte, nicht in sich und seinem Nachdenken finden, sondern gieng zur Quelle, zur Bibel selbsten. Ehe die Vorurtheile schwanden, trug der gutmeinende Irrende seinen Irrthum hinein, deutete sie nach seinen vorgefaßten Meinungen, und brauchte lange Zeit und neue Veranlassungen, ehe er den rechten Weg betrat. Daher manche wirklich verunglückte Versuche mehrerer Fürsten zu Anhalt, die ihnen von einer Seite unser Mitleid, von einer andern aber unsre ganze Achtung erwerben.

Der natürliche Erfolg dieser Gesinnung und herrschenden Denkungsart blieb nicht aus und zeigte sich **in dem Verfall des geistlichen Standes und der Klöster**, in der vergeblich vorgenommenen Reformation einiger derselben, und zuerst im Eifer der Layen, Indulgenzien oder **Ablaß zu kaufen, zu wallfahrten, Reliquien zu ehren**, und nachher das alles dreist und frey wegzuwerfen, sobald für besser gehaltne Sachen bekannt wurden.

Den Verfall des geistlichen Standes kann man um so mehr glauben, da die eignen Vorgesetzten und Häupter der Geistlichkeit in den Concilien ihn schildern, verpönen, und ihre Verfügungen **drucken** lassen, welches gerade der Weg war, durch Infamie — Folge der Publicität — sie zu bessern, wenn es möglich gewesen wäre. Den Layen würde man vielleicht als Zeugen verwerfen. Nehme man zu diesen geistlichen Zeugnissen das Schreiben des Fürsten Magnus, eines noch in vieler Rücksicht ächtrömischen Christen, der noch

an Papst und Ablaß glaubte, so bleibt für die Anhaltische Hauptstadt gar kein Zweifel übrig.

„Als Landesherr, schreibt er 1485 den 30 Jul. an „den Papst Innocenz VIII. *) bin ich verbunden für die „Reinigkeit des Christenthums in meinen Landen zu sorgen — „Nun aber sind zwey Klöster in meiner Stadt Zerbst so in „den Grund verderbt (irreformatissima), daß seit einiger Zeit „nicht geringes Aergerniß daher entstanden ist. Denn die Layen „nehmen an dem Clerus Exempel, und ihr Christenthum „wird laulich. Um dem zu steuern, bitte ich Ew. um Christi „willen zu verfügen, daß diese Klöster der Reformation der „sogenannten Vicariatorum (diese rühmt er vorher) beytre„ten müssen. Falls dieses nicht geschieht, so ist die größte „Gefahr und tiefer Verfall des Christenthums auch, in den „Herzen der Besserdenckenden zu befürchten ꝛc.

Aus dem Ruin anderer Klöster ꝛc. vor der Reformation, als zu Koswick ꝛc. läßt sich ebenfalls der sichere Schluß auf ihren Zustand machen, selbst wenn durch Layengewalt sie herabgekommen wären, wie man doch nicht erweisen kann. Im 15ten Jahrhundert erkannte man die Nothwendigkeit der Reformation in Teutschland allgemein, ehe noch auf der Kirchenversammlung zu Kostnitz eine in Haupt und Gliedern verlangt, aber nicht ausgeführt wurde. Der angezeichnete Ausdruck kömmt gar schon mehrmalen in teutschen Synodalstatuten zu Ende des 14ten Jahrhunderts vor. In Anhalt suchten Fürsten und Bischöfe durch Reformationen zu helfen. Von Ballenstädt ist oben gehandelt worden. In Nienburg war sie früher und beträchtlicher. Die Aebte wußten sich viel damit, weshalb also die Beschaffenheit recht elend gewesen seyn muß. Sie erfolgte 1456 unterm Abt Dithmar, und nach Art der Bursfeldischen Congregation **). Der Erzbischof Friedrich zu Magdeburg, und die Fürsten zu Anhalt

*) Es steht das Lateinische eigenhändige Schreiben in Beckm. Th. VI S. 80. abgedruckt.

**) Im Busch fehlt dieses Kloster —

halt Bernhard, George, Adolph und Albrecht beförderten und genehmigten es. *)

Wie ſehr aber noch anfänglich Reliquien, Wallfahrten und Ablaß in Anſehen geſtanden, und folglich, wie wenig das an ſich, ohne den ungeheuern Mißbrauch, Aendrungen hervorgebracht haben würde, iſt aus einzelen von uns hin und wieder mitgetheilten Bemerkungen entweder zu erſehen, oder wird ſich nachher entwickeln.

Vorzüglich aber entſtand auch in Anhalt das Unglück mit daher, daß die Geiſtlichen ſo ausſchlieſſender Weiſe ſich alle Kenntniſſe beylegten, und gleichſam ein Monopol damit trieben. Leidet irgendwo jener vortrefliche Satz, der in der Vorrede zum Sachſenſpiegel ſteht, ſeine Anwenduug, ſo iſt es hier:

Eben dadurch daß man allen Unterſuchungen ausweichen und dem Layen ſo zu ſagen nicht mehr wiſſen laſſen wollte, als es dem Clerus dienlich ſchien, verlor letzterer ſelbſt ſeine Einſichten, und der forſchende Laye wurde ihm überlegen.

Daß dies der Weg geweſen ſey, den die Aufklärung in der Religion in Anhalt genommen, beweiſt die Lebensgeſchichte einiger Fürſten, und wir müſſen dieſe zur Grundlage allein annehmen, da wir die beſondre Gelehrtengeſchichte von jenen Zeiten nicht weiter, als bey einigen Geiſtlichen kennen. Es würde aber nicht unnütz ſeyn, wenn wir ein Verzeichniß der Anhaltiſchen in und auſſer Landes lebenden Gelehrten jener Zeit hätten, weil man vermittelſt derſelben manche Verbindung näher einzuſehen Gelegenheit nehmen könnte.

Es wird ſich aber der Vorſchmack der Reformation, der ſo ſichtlich in Anhalt iſt, beſſer im folgenden Capitel darſtellen laſſen. Die Gerechtſamen der Fürſten zu Anhalt in Kirchenſachen, welche nicht ſchon beiläufig erörtert worden ſind, werden auch im folgenden Abſchnitte, in welchem ich mich mit der Geſchichte der ältern Anhaltiſchen Verfaſſung überhaupt beſchäftige, bequemer eingerückt werden können.

*) Die Urkunde des Erzbiſchofs in Beckm. Th. III. S. 448.

Ich gehe also zum dritten Capitel, welches die Anhaltische Reformationsgeschichte, soweit sie zu unserer Absicht dienlich ist, liefert.

Des 29 Abschnittes
Drittes Capitel.

Anhaltische Kirchen- und Reformationsgeschichte bis zur Vereinigung des ganzen Fürstenthums.

Auch in Anhalt war die Einführung eines verbesserten Lehrbegriffs oder der sogenannten Reformation nicht Werk des Zufalles, oder eigennütziger Absichten, sondern lange vorher zubereitet, so daß viele, einzeln genommen oft sehr kleinscheinende Triebfedern sich in Bewegung sezten, und mit zusammengesezter Kraft grosse Wirkungen hervorbrachten — der natürliche Gang aller wirklich großen Erscheinungen in der physikalischen und moralischen Welt.

Lange schon war der Same derselben in hiesigen Gegenden ausgestreut. Daß er sich grade zu der Zeit entwickelte, war Folge eines Zusammenflußes mehrerer Umstände, so wie die Beschaffenheit seiner Früchte ebenfalls davon vorzüglich noch bisjezo abhängt. Viele dieser Umstände waren ganz in der Gewalt der Zeitgenossen und sind es in mehr als einer Rücksicht noch jezo. Wir wollen versuchen, das Eigenthümliche für Anhalt, wie es allmählig bald vorwärts strebt, bald aber in Stockung geräth und verschiedentlichen Ausgang gewinnt zuschildern. Ich an meinem Theile habe keiner Parthey geschworen, werde mich also der strengsten Wahrheit befleißigen, und meine Arbeit entweder so stellen, daß die Wahrheit von selbst jedem unbefangenen Leser in die Augen leuchtet, oder demselben durch richtige Bestärkung alle mögliche Evidenz zu geben suchen.

Die Einführung der Reformation in Anhalt war kein Werk des Zufalles, des Eigennuzes und schlechter Absichten,

ten, so sehr es auch jetzo das herrschende Urtheil ist, sondern natürlicher Erfolg vorhergehender anderer Begebenheiten, und rückt nur allmählich und theilweise vorwärts. Von einzelnen Personen des Fürstlichen Hauses wissen wir es anzugeben, wie sie nach und nach zu immer bessern Einsichten und Vorsätzen gelangten. Die Fürsten Adolph, Magnus, der Bruder Ludwig, die Princeßin Schelastica, Bischof Adolph, — alles ächte Römischkatholische Christen sollen zum Erweise dienen.

Fürst Adolph ist der erste, von dem dergleichen gemeldet ist. Die Nachrichten sind aber mangelhaft. Allein so viel lehren sie doch, daß die gewönlichen Hülfsmittel einem reuigen Gewissen Ruhe zu verschaffen ihm nicht hinlänglich gewesen seyn. *)

Beträchtlicher sind sie bey dem Fürsten **Magnus.** Dieser Fürst war der Rechte nicht unkundig, hatte förmlich studirt und Gesinnungen die ihm Ehre machen. Auf die Jungfrau Maria dichtete er einen selbst von der hohen Geistlichkeit gebilligten und empfohlnen Lobgesang, und als nachheriger Domherr zu Magdeburg **) stellte er 1515 ein Glaubensbekenntniß an die Wittwe und Kinder F. Ernsts zu Anhalt, in welchem besonders der Satz von der Verdienstlichkeit guter Werke, Ablasses &c. fehlt, und, wenn man sie mit seinen ältern Nachrichten vom Ablaß, mit seinen übrigen frühern Handlungen ***) zusammenhält, eine merkliche Veränderung in seinen Meinungen und Grundsätzen hervorleuchtet. †) Der häufige Briefwechsel gottseeligen Inhalts mehrerer Anhaltischen Fürsten, dessen wir verschiedentlich schon gedacht haben, beförderte die Verbreitung solcher Gesinnungen. Sein an den Papst 1488 abgelassenes Klagschreiben wegen der Mönche zu Zerbst ist oben schon angeführt

*) S. oben Th. I. S. 807. und d. angf.

**) Domprobst wurde er erst 1516.

***) Beckm. Th. VI. S. 14. 15. Accesſ. ad hist. Anhalt. pag. 502.

†) Sie steht in Beckm. Th. VI. S. 34.

geführt worden. *) Er hat wohl nicht geprediget, wie angegeben wird, sonst hätte wohl F. Georg nicht so viel Aufsehen damit gemacht; doch wird es erzält. **)

F. Wilhelm der nachher sogenannte Bruder Ludwig war nach den Begriffen jener Zeiten bis zum Uebertreiben und wunderns würdig fromm. Seine Briefe sind besonders ein vortrefliches Denkmal seines Herzens und Verstandes. Da er auch in Verbindung mit seinem Hause, ungeachtet der strengsten Beobachtung der Ordensregeln, blieb, so konnte er desto mehr wirken. Und wäre es auch nicht die lauterste Erkenntniß gewesen, die er hatte und übte, so war doch das Exempel lehrreich, und der Erfolg davon immer beträchtlich. Daß aber seine Kenntnisse so gar geringe nicht waren, zeigt sein Betragen mit seiner Verwandtin der Aebtißin Scholastica: diese war aus Neigung und Ueberlegung in den geistlichen Stand getreten. Gegen das Ende ihres Lebens machte sie sich Bedencklichkeiten, ob auch ihr erwählter Stand, und die Art in demselben zu leben, der wahren Religion gemäß sey. Sie hatte übrigens mit musterhafter Enthaltsamkeit und andern Tugenden ihre Frömmigkeit bewiesen. Zugleich beunruhigte sie der Streit mit Halberstadt über den angelegten See zu Frosa. Ueber beydes wünschte sie mit jenem Bruder Ludewig, ihrem Vetter, sich umständlich zu bereden, und überwand sowohl seine Weigerung, als auch die übrigen Hindernisse und ward ihres Wunsches gewährt. Wir kennen den Inhalt ihrer Unterredungen nur allgemein; allein schon die erste Veranlassung ist hinreichend beyde zu charakterisiren. Ein guter Theil der bessern bald nach ihren Abscheiden in Gernerode ausbrechenden Kenntnisse ist der Scholastica Beyspiel beyzulegen. Einen Taub und stumm gebornen Menschen, den sie in den Zeiten, wo sie auch noch viel auf Proceßionen rc. hielt ***) um

*) Vergl. Th. I. S. 809. und f.

**) Beckmann erzält es jedoch von ihm. Es war auch ganz der Sitte der Domherrn entgegen

um sich hatte, brachte sie durch ihre Sorgfalt, sich durch Zeichen ihm verständlich zu machen, so weit, daß er zum Genuß des Abendmahls zugelassen werden konnte. Das älteste mir bekannte Exempel dieser Art von Unterricht, die in unsern Tagen bekanntlich ins Grosse getrieben wird. *)

Bischof **Adolph** von Merseburg hat zwar bey Beckmann ein grösser Lob als bey den Geschichtschreibern der Reformation. **) Anfänglich war er auch Luthern aus gewönlichen Vorurtheilen und **Rechtsgründen**, die aber freylich Luther zusammen verwarf, entgegen; allein wie sehr er seine Meinung geändert, und wie richtig zuletzt seine Einsichten, und wie aufrichtig die Achtung gegen Luthern geworden, ist aus glaubwürdigen Nachrichten nicht zu verkennen. Die Religionsangelegenheiten waren zu sehr nach juristischer Weise behandelt worden, als daß man ungewönliche Verfahrungsart von einem Bischof erwarten konnte. Was Luther lehrte, war mehrern glaublich; was er, da sie ruhten, that, den meisten unausstehlich, obgleich dieses aus jenem herfloß. ***)

Selbst die eifrigrömische Fürstin Margaretha, Fürst Ernsts Wittwe, war in mehreren Stücken schon früh so einsichtsvoll, in den ihrer Meinung nach richtigen Religionsübungen so pünktlich, daß wenn alle Vornehme und Geringere ihr nur ähnlich gewesen wären, Luther schwerlich eine Aenderung des öffentlichen Lehrbegriffs hätte bewirken können.†)

*) Basse in access. Anhalt. p. 23.

**) Man sehe Seckendorf. hist. Lutheranismi in den erstern Jahren hin und wieder.

***) Beckm. Th. VI. S. 34 rc. Seckendorf a. a. O. S. 489 der teutschen Ausgabe.

†) Beckm. Th. V. führt in ihren Leben mehreres an. Ihr schönstes Bekenntniß von Luthers Lehren, steht in F. Georgs Schriften fol. 387. a: wie geht es doch zu, fragte sie ihren Sohn, wenn unsre Prediger von der Gnade Christi reden sollen, daß es ihnen doch nicht so herzlich will abgehen, als den andern neuen Lehrern rc.

Waren nun aber dieser Personen Einsichten wirklich auch noch weit von denen entfernt, die ihre Nachkommen und nächsten Zeitgenossen hatten, so ist doch gewiß soviel daraus ersichtlich, daß wenn diese mit Beybehaltung der uneigennützigen Denkungsart Aendrungen vornehmen, es aus Erkenntniß der Wahrheit und Bestreben, wahres Christenthum zu befördern, geschehen seyn müsse.

Vom Zustand des gemeinen Mannes ist ins besondre nichts aufgezeichnet. Uebrigens aber war dessen Art zu verfahren weder grade hin zu billigen, noch zu verdammen. Es läuft sehr viel **Menschliches** mit unter, das nicht unsre Lobsprüche, sondern Entschuldigung verdient, eben deswegen, weil es gewönlicher Menschen Verfahrungsart ist. Freywillig Neubekehrte sind allemahl für ihre Sache eingenommen und meistentheils Enthusiasten. Ob lutherisch, reformirt, römisch, muhamedanisch rc. in diesem oder jenem Lande: — es kömmt nichts darauf an. So wie es die ersten Lutheraner machten, machten es auch die ersten Reformirten in Anhalt, und käme dereinst an beyder Stelle eine dritte Parthey; so würde es zuversichtlich nicht anders gehen. Nur die, deren Blut reifes Nachdenken und Ueberlegung abgekühlt hatte, die mit unserm Zeitalter in gleicher Lage und mit den verschiedenen Seiten dieser Angelegenheit bekannt waren, dachten und handelten anders, folgten ihren Einsichten, aber ohne Sturm und Brausen. Die Belege zu beyder Partheyen Betragen folgen im nachstehenden.

Die beyden ersten grossen Personen, welche in Anhalt Luthern Beyfall gaben, waren die Aebtißin zu Gernrode **Elisabeth** und Fürst **Wolfgang**. Die erste nahm mit einer ungemeinen Entschlossenheit schon 1521, vielleicht ehe noch Luther zu Worms gewesen war, dessen Parthey, so sehr auch alles, alles dagegen war. Man hat in allen allgemeinen Schriften über die Reformation diese ihr gebührende Ehre, vielleicht aus Unwissenheit, mit Stillschweigen übergangen. Diese Frau kam vermuthlich — den guten von der Scholastica gelegten Grund abgerechnet, — auf folgende weise zur nähern Bekanntschaft mit diesem wichtigen Auftritte. Sie ließ auf ihre

ihre Kosten *) Personen, die sie als Stiftsamtmann, Stifts-kanzler etc. gebrauchen wollte, in Wittenberg, das damals überhaupt sehr grossen Zulauf hatte, studiren, und hat wohl durch diesen Canal nähern Unterricht eingezogen. Sollte Luther aber seiner ersten Bekennerin niemals geschrieben haben? Es war jedoch immer noch ein geringer Anfang, wenn man bedenkt, daß Luther selbst damals noch im Anfangen begriffen war, und kann nur auf Ablaß, Hoheit des Papsts etc. und Lehrart gegangen seyn — aber ein Anfang, der gute Folgen hatte. Transsubstantiation und dergleichen Grübeleyen wurden noch nicht rege gemacht und hätten die schweizerischen Gottesgelehrten nicht früh den Anfang gemacht, so möchte wohl die ganze Streitigkeit über den Verstand der Einsetzungsworte eine Privatsache geblieben seyn.

Es ist zu bedauren, daß Popperod sich nicht umständlicher darüber ausgedrückt hat. Ihre Anrede an das widerstrebende Capitul, worinn sie vom Papste, als dem Antichrist, redet, scheint ihr von ihm nur in den Mund gelegt zu seyn. Das Aufsehen, das ihr Edict, welches sie deshalb ergehen ließ, bey Bischöfen, Fürsten und Grafen erregte, verliert sich ebenfalls bey den grössern Bewegungen, welche Luther in ganz Teutschland machte, in der Geschichte. Sie setzte einen Evangelischen Prediger **Stephan Molitor** (Müller) den sie aus Wittenberg kommen ließ; und auch dieses Mannes geschieht in den größten Schriften über die Reformation gar keine Erwähnung. Von da aus wurde also in Anhalt zuerst das Evangelium verbreitet. **)

Fürst **Wolfgangs** des **Frommen** oben erzälte Geschichte läßt schon frühen Antheil an den Kirchlichen Bewegungen vermuthen. Er besaß gute Einsichten, Weltkenntniß und Erfahrung und stand mit dem Chursächsischen Hofe, nicht nur als benachbarter Landesherr, sondern auch wegen seiner besondern Sächsischen Dienste, in der genauesten Verbin-

 dung.

*) Popperod. c. l. pag. 67. tc.

**) Popperod. c. l. Beckm. Th. III. S. 182. VI. S. 38.

dung. Er folgte dem Verhalten des Churfürsten Friedrichs des Weisen zu Sachsen auch in seinen Landen, nur war er wegen seiner natürlichen Lebhaftigkeit und wegen Mangels der Kälte des Alters, welche jenen zurückhaltender machte, etwas unternehmender, ohne jedoch die Schranken der Mäßigung zu überschreiten. Es war Stimme und Wunsch der Unterthanen, welche er als Landesherr erhörte und befriedigte. Seine gewöhnliche Residenz **Cöthen**, ist vermuthlich ohne grosses Getöse früh schon Evangelisch geworden. Es waren in dieser Stadt keine Klöster und andre Stiftungen, also auch minder Gelegenheit zum Widerspruch. Es durften nur die ordentlichen Statrgeistlichen nach Luthers Art zu predigen anfangen, so folgten nachher die andern Einrichtungen von selbst. Das nemliche gilt von **Bernburg** und den meisten Ortschaften seines fürstlichen Antheils; und da letztere damals sämtlich kleiner waren als jetzo, so ists begreiflich, wenn ihrer selten oder gar nicht gedacht wird. Bernburg selbst kömmt nur beyläufig vor. Zwar redet Beckmann *) schon von einer Kirchenvisitation von 1522, die in Fürst Wolfgangs Landen vorgefallen seyn müßte; allein es ist ein Druck- oder Gedächtnißfehler, wie wir unten näher sehen werden.

Zerbst hingegen war eine ansehnlichere Stadt, auch auswärts bekannt, voll Kirchen und Klöster, demjenigen Bischof in geistlichen Sachen untergeben, der Luthers starker Feind wurde, und damals noch beyden Anhaltischen Linien in Gemeinschaft zuständig. Die Dessauische, die zum Theil aus minderjährigen Herrn bestund, und Vormünder hatte, die Luthers und seiner Anhänger und Beschützer heftigste Gegner waren: den Cardinal Albrecht, den Churfürsten Joachim zu Brandenburg, den Herzog Georg zu Sachsen, und die Mutter Margaretha, die bey aller ihrer Frömmigkeit doch nicht die Einsichten, den Ketzernamen rc. nicht zu scheuen, besaß, war lange Zeit sehr gegen alle Aenderungen. Selbst als die Fürsten dieser Linie heranwuchsen und andre

Einsich-

*) Th. VII. S. 305.

Einſichten bekamen, ſo hielten ſie theils Liebe zur Mutter, theils andre Rückſichten ab, ſogleich ihrer Unterthanen Verlangen zu befriedigen und ſelbſtthätig Parthey mit ihnen zu nehmen. Es fand alſo die Einführung der Evangeliſchen Lehre groſſen Widerſtand auf einer und groſſe Unterſtützung auf der andern Seite.

Eine von Luthern ſelbſt 1522 am Sonntag Cantate im Auguſtiner Kloſter zu Zerbſt gehaltne Predigt machte den Anfang, welchen Johann Luckow, ehedem Lector zu Wittenberg, nunmehriger Prediger im Johannis Barfüſſerkloſter weiter benutzte und fortſetzte. Er wurde aber ſeiner Lehre wegen von ſeinen Kloſterbrüdern angefeindet, und mußte aus dem Kloſter entweichen. Namentlich ein offenbarer Anhänger von Luther kann er nicht geweſen ſeyn, ſonſt hätte ihn Fürſt Johann, der damals ſchon großjährig aber noch nicht auf Luthers Seite war, nicht wieder zur Rückkehr in das Kloſter verholfen. *) Die Bürgerſchaft aber war ihm deſto gewogner; und wenn die damaligen Zerbſtiſchen Prediger nicht beſſer waren, als die in andern Gegenden, welche meiſtens nur Legenden ablaſen, und Wunderthaten erzählten, oder den Ariſtoteles auf der Kanzel erklärten; ſo läßt ſichs um ſo eher begreifen, je friſcher noch das Andenken an Tezels Ablaßkram und die Vergleichung mit Luthern ſelbſt, in Zerbſt war; wo jener, um auch aus Churſachſen Leute an ſich zu ziehen ſich einige Zeit aufgehalten hatte. **) Beyder Gunſt ſcheint Luckow nicht ganz werth geweſen zu ſeyn. Denn, wie es Neulingen in einer jeden Parthey gewönlich geht, er bewies eine ſo unüberlegte Hitze, daß er faſt alles Gute, ſo viel an ihm war, verderbte. Fürſt Johann hatte ihn dem Provinzial des Ordens in Sachſen, Johann Funk, empfolen, und

*) Beyläufig einen Zuſatz über die ſchwankenden Urtheile von eines Fürſten Großjährigkeit. Noch 1530 ſahen ihn und ſeinen jüngern Bruder Joachim die Scribenten nicht dafür an. Er wäre wenigſtens nicht regierender Fürſt geweſen heißt es im Verzeichniß der Stände auf dem Augsburgiſchen Reichstage in Cyprians Hiſt. der Augsb. Confeßion S. 81. der Beylagen.

**) Seckendorf. hiſt. Luth. P. 64. 544.

und ihm die Predigerstelle verschaft, ob er gleich der Lehre wegen verdächtig war, daneben aber Weisung *) gegeben rc. wie er sich zu betragen hätte, um Unruhen zu vermeiden. Es war dieses desto nöthiger, da schon eines andern ungenannten Mönchs wegen die Bürger einen Auflauf erregt hatten, der Rath aber dergleichen fernerhin verhüten zu können sich nicht getrauete. In dieser neuen Stelle soll er etwas wilde Predigten gehalten haben: im Hurenhause (die hat also Luther vertilgt, so allgemeine Sitte es auch war — Handwerker rc. hatten in ihren Artickeln sich längstens dagegen gesetzt —) wäre man für Donner und Bliß sicherer, als in Klöstern und Kirchen; es seye nicht so böse, wenn ein Kupler eine Ehefrau oder Jungfrau verunehren liesse rc. als wenn man Kirchen und Altäre stiftete rc. Es ist aber auch wohl die Sache verdrehet worden. Fürst Johann, bey dem man Klage erhob, bedrohete ihn daher 1523 mit der Verjagung, Luckow aber vertheidigte sich dagegen, leugnete solche Beschuldigungen und berief sich auf unpartheyische Richter. Auf sein Verlangen bezeugte ihm dieses der Rath zu Zerbst. Der Ton aller dieser Schreiben ist von den vorigen Zeiten schon so wesentlich verschieden, daß, wenn gleich Fürst Johann alle Neuerungen verbietet, und erwartet wissen will, was von einem gemeinen christl. Concilium gesetzt werden würde, man doch schon Luthers Einfluß mehr als zu deutlich bemerket, und den weitern Erfolg voraussehen kann. Durch die Theilnehmung des Raths ins besondre, wurde die Sache von Tage zu Tage weitaussehender, und nicht nur sämtliche Fürsten, sondern auch ausser den gewesenen Vormündern der Dessauischen Linie und dem Bischof zu Brandenburg, Kaiser und Reich, wenigstens das Kammergericht endlich mit hineingezogen.

Es wurde dem Rathe hinterbracht, daß die Barfüsser mehrere Stücke ihres Kirchenschatzes heimlich auf die Seite schaften. Der Rath stellte deshalb Untersuchung an, und fand

*) Die Briefe rc. stehn ganz und theils auszugsweise im Beckm. Th. VI. S. 39 rc.

fand es, wie man es angegeben hatte, wollte also es hintertreiben, und gab darüber Befehle.

Die Fürsten legten sich aber dazwischen und sicherten zwar damals noch dem Kloster Schutz zu; indessen wurde Fürst Johann täglich mehr auf Luthers Seite hingezogen. Ohne seine gewesene Vormünder und Mutter hätte er sich vielleicht früher erklärt. Er konnte wenigstens schon scherzhaft über die Sache urtheilen, Luther würde die Mönche bald unter sich einig machen.

Das folgende Jahr 1524 gab noch mehr Auftritte in Zerbst. Die Pfarrherrnstelle zu St. Nicolai, über welche den Fürsten das Patronatrecht zustund, wurde erledigt, und nicht schnell genug wieder besetzt, obgleich der Rath mehrmalen darum gebeten hatte. Man bat also die Fürsten, entweder dafür zu sorgen, oder für das mahl zu erlauben, daß der Rath einen Prediger berufen dürfte, welches nach einigen Anstand unter gewissen Einschränkungen auch bewilligt ward. Die Fürsten waren dabey in der größten Verlegenheit, weil sie dem Rathe es nicht abschlagen, doch aber auch ihr Ansehen dazu nicht herleihen wollten. Aus der fürstlichen Antwort ergiebt sich, daß man sonst Aufruhr besorgen mußte, wenn nicht eines von beyden geschähe. Der Rath setzte also entweder den **Mathäus Mesebuch** oder den **Cyriacus Jarken**, welche beyde als die ersten Evangelischen Prediger sonst vorkommen, wirklich an. Damit aber war nun der Bischof zu Brandenburg Dietrich sehr unzufrieden, weil dieser vom Rath angenommene Prediger Luthern beypflichtete. Allein seine Schreiben an den Fürsten Johann, an die Fürstin Margaretha und an die Zerbster waren schon sehr furchtsam und ohne weitern Erfolg. Die Zerbster beriefen sich auf die mehrern Landen im Stift Brandenburg verstattete Religionsfreyheit, und auf das Evangelium selbst, welches ihr Prediger sie lehre. Doch versprachen dem Bischof die Fürsten, die übrigen Geistlichen gegen die Stadt zu schützen, welches sie jedoch nicht konnten.

Während dessen ergriff der Tumult, den man gewönlich den **Bauernkrieg** nennt, auch einige Anhaltische

haltische Gegenden, machte den ausser den Städten liegenden Klöstern meistens ein Ende *) und trug also zur Erleichterung der neuen Anstalten etwas bey. In seiner ganzen Wuth zeigte sich dieser Schwindelgeist hier nicht. Längstens hatte man es auch anderwärts schon vorhergesehen, was für ein Sturm ausbrechen würde, war aber wegen der schlechten Staatseinrichtungen nicht allerwärts im Stande ihm zuvorzukommen. Man hatte keine beständige Soldaten auf den Beinen, und getrauete sich nicht einmahl dergleichen sogleich aufzubringen. Indessen finde ich nicht, das sich die Anhaltischen Unterthanen gegen ihre Landesherrschaft oder auch nur den Adel gesetzt hätten; **) vielmehr war es nur gegen die Klöster und Pfaffen gemeinet. Es verlief sich also der lärmende Hause von selbst wieder, sobald der erste Anfall von Wuth vorüber war, und mit ihnen die Mönche und Nonnen aus den meisten Klöstern. Daß es in andern Gegenden beträchtlichere Bewegungen gab, rührte nicht nur von den schwärmerischen Anführern allein, sondern auch ausser andern bekannten Ursachen, wohl noch daher, daß Leute, die sich sonst als Söldner im Kriege in und ausser Teutschland, nach damaliger Art, gebrauchen liessen, theils gezwungen, theils auch freywillig zu ihnen schlugen und noch einem bestimmtern Plan sie zu verfahren lehrten.

Der neuen Parthey wuchs indessen auch dadurch der Muth. Zwar nahm die Stadt Zerbst rc. an dem Aufstande keinen unmittelbaren Antheil, mag aber wohl die Bestürzung der Römischen Geistlichkeit genutzt haben, und in der Meinung gewesen seyn, daß man nun schon etwas mehr wagen könnte. Dem Beyspiel der Pfarrkinder zu St. Nicolai, folgten die zu den Kirchen St. Bartholomäi und St. Marien gehörigen ebenfalls, 1524, und verlangten eigne

*) Koswick, Meringen, Kolbick, Hecklingen, Ballenstädt und andre Stiftungen fanden hier ihr Ende.

**) Man vergleiche hiermit das Schreiben der Stadt Zerbst an den Churfürsten zu Brandenburg bey Beckm. Th. VI. S. 45.

eigne Prediger von Fürstlicher Herrschaft, hielten um einige Einkünfte für denselben an, und versprachen gemeinschaftlich für dessen übrigen Unterhalt zu sorgen. Es wurde ihnen wo nicht ausdrücklich bewilliget, doch nicht abgeschlagen. Sie wählten also entweder den oben erwähnten **Luckow** oder den **Paul Grunart**, der öfters vorkommt, und erhielten verschiedentliche Einkünfte der Brüderschaften des heiligen Leichnams, der Elenden, des heiligen Kreutzes und dergleichen mehr: für ihren Prediger.

Dagegen wendete sich der Bischof zu Brandenburg an die gewesenen Vormünder. Diese schrieben darauf an die Fürsten Wolfgang, der schon öffentlich Parthey genommen hatte, und Johann, bezogen sich auf mehrere Bischöfliche und andre Schreiben und verlangten von ihnen unter einigen Bedrohungen „solche unchristliche Neuerungen und Fürneh„men wider alten christlichen Gebrauch abzustellen, und „die göttlichen Amt — der heiligen Messe — in ihren Wür„den zu lassen — der Clerisey ihren gewönlichen Zins folgen „zu lassen rc. sich in den Mandaten päpstlicher Heiligkeit „und Kaiserlicher Majestät nach ihren Inhalt gehorsamlich zu erzeigen — (Also ganz schon auf dem Fuß der Wittenbergischen Kirche richtete man sich hier ein in Beziehung auf Messe, Verwaltung der Sacramente rc.) Dieses wurde bald nachher von Chur Brandenburg nochmals wiederholt, auch selbst an die Stadt Zerbst ohne Mittel gebracht, als in eben dem Jahre 1525 mehrere Fürsten zu Zerbst die oben *) berührte Zusammenkunft hielten, welcher man gewönlich Absichten gegen den Lauf der Reformation überhaupt beylegt. Allein Fürst Johann und seine Brüder bezogen sich auf den Fürsten Wolfgang, mit welchem sie sich bereden müßten; die Zerbster aber gaben die vorige Antwort. Und überhaupt hatten alle diese Layenfürsten kein Recht, den Fürsten zu Anhalt in ihrem Lande Ziel und Maaß setzen zu wollen. Für freundvetterliche Verwendung war es etwas zu viel gethan.

Während

Während dessen aber waren die Zerbster doch etwas rasch zu Wercke gegangen. Man muß sich darüber nicht wundern: denn das ist der gewönliche Gang der Menschen in solchen Angelegenheiten. Vielmehr würde es unbegreiflich seyn, wenn sie so ganz mit kaltem Blute sich betragen hätten. Der Bischof von Brandenburg mochte etwa einige seiner ehemaligen Gerechtsamen in den Zerbstischen Kirchen haben wollen ausüben oder ausüben lassen. *) Es wurde ihm aber nicht nur gewehrt sondern auch ihr Prediger (zu St. Nicolaus) zu ihrem Bischof deklarirt, und besonders hatte man allerley heilige Bilder, Reliquien rc. aus der Nicolaikirche auf einen Wagen geladen, mit Triumph in das Augustiner Kloster geführt und sie unter der Bierpfanne verbrannt. Die darüber erhobne Klage war sehr bitter und mit Drohungen begleitet, im Fall man es nicht abstellte. Der obgenannten Fürsten Schreiben waren beygelegt. Fürst Johann, der schon vorher sein Mißfallen darüber bezeugt hatte, suchte beyde Theile bey Güte zu erhalten, und theilte dem Rathe ein Project mit, nach welchem besonders die Churfürsten (zu Mainz und Brandenburg) etwa zu besänftigen wären. Es lief daraus überhaupt hinaus, daß der Zerbstische Rath es als ohne seinen Willen geschehen vorstellen und die gemachten Beschwerden abzuthun versprechen sollte. Allein Fürst Wolfgang sandte ihm eine andre Notul zu, von welcher sie auch in dem Fürst Johann zugesandten Entschuldigunsschreiben Gebrauch machten. Sie leugneten also ab, daß Abstellung der Messe und anderer Dinge unrecht seyn, behaupteten, daß dem Kaiserlichen Mandat zu Nürnberg ergangen, gemäß, das Evangelium von ihren Pregern gelehrt werde; daß sie die alten Geistlichen nicht vertrieben hätten; der Bischof zu Brandenburg habe sie unbilli-

*) Beckm. Th. VI. S. 46. sie hätten ihre Kirche vor ihm in churfürstlicher Bottschaft und Schikung ander Churfürsten und Fürsten versperret rc. Damit vergl. das Schreiben an die Fürsten von eben diesem Jahre S. 43. Vermuthlich ists bey Gelegenheit des nachher anzuführenden Streits mit den Barfüssern geschehen.

unbilliger Weise in Bann gethan; *) wollten aber zum Ueberfluß aller christlichen Fürsten, Herren, oder Communen Weisung aus heiliger Schrift nicht entgegen seyn.

Diese Antwort war dem Fürsten Johann nicht ganz nach seinem Sinne. Man berathschlagte also hin und her, wie der Sache zu helfen seyn möchte. Das Resultat war, wie selbst der Bischof Adolph zu Merseburg urtheilete: es sey bey den Zerbstern nichts auszurichten; man möchte es auf ihre Gefahr und Verantwortung geschehen lassen. Da nun aber durch die Fürsten diese Antworten den Churfürsten zu Mainz und Brandenburg und dem Herzog Georg von Sachsen der Zerbster Verlangen nach zugefertigt werden sollten; so trug man fürstlicher Seits Bedenken, dieses (wirklich auch etwas zweydeutige) Geschäft auszurichten. Der Bischof Dietrich starb darüber 1526 weg und die Sache schien auf sich zu beruhen.

Allein eben dieses Jahr gerieth Zerbst mit dem Fürsten Johann selbst in Mißhelligkeiten. Der Fürst wollte seinen Hofcaplan in der Bartholomäikirche Messe halten lassen, und dieser bat sogar den neuen Evangelischen Prediger Grunart dazu um Erlaubnis. Grunart suchte jenen abzuhalten; es geschahe aber dennoch. Er that also den Caplan auf Pfingsten förmlich (nach seinen damaligen Grundsätzen) in den Bann, mit dem Zusatz, ihn dessen zu entlassen, wenn er seinen Irrthum erkännte und verbesserte. Der Pfarrer zu St. Nicolai that ein gleiches. Grunart hatte auch wirklich die Freude, den Hofcaplan in einer besondern Disputation zu überführen, daß er nach eignem Geständniß unrecht hätte, und hob den Bann auf. Fürst Johann aber glaubte, an seiner Ehre, wie es denn auch nicht ganz ungegründet war, beleidigt zu seyn, nahm dis Verfahren sehr übel auf, und führte darüber bey dem Fürsten Wolfgang bittere Beschwerden. Man holte auch auswärts her von einem mehrmals befragten D. Laurentius

Czoch

*) Man sieht, wie viel Acten uns, wo nicht verloren gegangen doch fehlen; und wie einseitig oft entscheidende Urtheile ausfallen müssen, wenn man sie dreist wagt.

Czoch *) ein Gutachten ein, das dahin gieng, daß man, so gut, als es ohne Verletzung der Fürstlichen Ehre und Ansehens thunlich wäre, und ohne weiteres Aufsehen zu machen, die Sache zu verdecken suchen sollte. Und das mag auch geschehen seyn, wie es denn das beste war.

Noch weit aussehender wurde der Zwist über das Barfüßer Kloster. In demselben besuchten noch einige dem Papstthum zugethane Einwohner die Messe und Beichte und empfingen das Abendmahl unter einer Gestalt. Es wäre eine Art von Wunder gewesen, wenn der Rath das so immer hätte ansehen können, besonders, da von Rechtswegen die Barfüsser dazu keinen Beruf hatten, Fürst Wolfgangen und den Rath Ketzer schalten und, wie der Rath anführte **) dem Burgermeister Knipchen vor die Nase schlugen. Er verbot also 1525 in der Faste denselben, Messe zu halten, Beichte zu sitzen, und das Abendmahl unter einer Gestalt auszutheilen, und schloß ihnen ihre Kirche zu. Die Mönche brachten vom Bischof zu Brandenburg dazu für sich Erlaubnis aus, welche jedoch ihnen nichts half. Denn der Rath eignete sich das Patronatrecht über das Kloster zu, nahm 1526 des Klosters Kostbarkeiten in seinen Gewahrsam, verbot den Mönchen alles Predigen und Verrichtung geistlicher Handlungen, und ließ, als sie Umstände machten, und sich auf ein Concilium beriefen (wie doch die Scene sich geändert hatte!) von den Kanzeln abkündigen, den grauen Mönchen bey 3 Schock Strafe kein Almosen zu geben. Ja ohnerachtet Fürst Johann davon abrieth, so wurde doch den 21 Septbr. 1526 das Kloster völlig in Beschlag genommen, und die dreiste Handlung, nicht ohne guten Vorwand zu haben, gegen die Fürsten Johann und Wolfgang gerechtfertigt. Die Kostbarkeiten hätten sie, nach ihrer Angabe, des vorjährigen Aufruhrs (Bauernkriegs) wegen nur an sich genommen; Predigen ꝛc. könnten sie ihnen nach Anleitung des Evan-

*) Er scheint aus Halle und in Diensten des Cardinal Albrechts gewesen zu seyn.

**) Beckm. Th. VI. S. 53.

Evangeliums untersagen rc. das Kloster seye dem Rath zuständig, und sonst unschicklich, daß Bettler ein fürstlich Gebäude allein zu ihrem Saufen aufgerichtet; einen Gang hätten sie wegen geheimer Verbindung mit einer Oefnung in der Stadtmauer müssen zur Sicherheit der Stadt abbrechen lassen. rc.

Den Mönchen traten die Familien von Latorf und Walwiß bey, als deren Vorfahren besonders die Kleinodien dem Kloster zugewandt hätten, und beyde betrieben die Sache gemeinschaftlich vor dem Fürsten, und als weder dieses, noch des Königs Ferdinand zu Hungarn Intercesßion, welche vermuthlich der Orden 1528 ausgewirkt hatte, helfen wollte; so wendete sich der Sächsische Provincial Schumann 1529 an das Kammergericht. Die Zerbster wendeten dagegen ein, daß die Sache nicht vor das Kammergericht gehöre, und, ohnerachtet man auf Landfriedensbruch geklagt hatte, erreichten sie ihren Zweck, so daß die Sache wieder an die Fürsten zu Anhalt gewiesen wurde. Der Provincial aber brachte nun die Sache 1530 persönlich auf dem Reichstage zu Augsburg an den Kaiser Carl V. Was das ärgste schien, so trat Fürst Johann selbst der Klage über die Stadt Zerbst bey, weil man seinem Abrathen oder Verbot nicht gefolgt war. Allein er mischte auch die Stadt Bernburg Beyspielsweise mit hinein — dem Ansehen nach aus Menschenfurcht, weil es 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg für die Evangelischen sehr gefärlich aussahe. Allein einestheils war die Sache doch im Ganzen zu unbedeutend, als daß Kaiser und Reich sich besonders damit hätten befangen sollen, anderntheils wurde daselbst die Hauptsache vorgenommen, und es war leicht abzusehen, wenn diese in Ordnung gebracht wäre, daß auch die Nebensachen von selbst sich danach richten würden; vorzüglich aber mußte nun Fürst Wolfgang um desto eher seine eigne Angelegenheit daraus machen, da Fürst Johann gebeten hatte, den öfters genannten ehemahligen Vormündern gegen den Churfürsten zu Sachsen, der die Stadt Zerbst seines Schutzes versichert hatte, den Fürsten Wolfgang und die Stadt Magdeburg

diese Sache aufzutragen. Falls man nicht blos die Absicht hatte, sich zu exculpiren, und unangenehmen Verfügungen vorzubeugen, so war es nicht zum Besten von Fürsten Johann gethan, und seine Rathgeber hatten ihm einen gefährlichen Rath gegeben. Sollte aber einiger Unwille gegen den Fürsten Wolfgang dessen Ursach seyn, so wäre es noch mehr zu tadeln. *) Die jüngern Brüder Georg und Joachim bezeugten auch, daß sie an der Klage keinen Antheil hätten. Fürst Johann aber milderte alles aufs höchste, stellte die Injurien-Sache in Fürst Wolfgangs und seiner Brüder Erkenntniß, und versprach die Klage beym Kaiser zurückzunehmen, wie auch geschahe. Bernburg wurde vollends gänzlich aus der Sache gelassen, und so diese Zwistigkeit, die selbst das fürstliche Haus zu entzweyen schien, in soweit beygelegt, daß alles wieder vor die Fürsten selbst gebracht wurde. Während dieser Händel starb die Fürstin Margaretha und die Augsburgische Confeßion that ihre ganze Wirkung. Die Franciscaner hielten es also für das Beste sich zu vergleichen. Es wurde daher 1531 ein Tag dazu angesetzt, auf welchem aber nur ein Stillstand beliebt wurde, bis man sich in der Güte setzen könnte. Der Rath richtete im Kloster eine Schule an, worüber, als eine Verletzung des Stillstandes, der Gardian bey den Fürsten vom neuen klagte „der Rath habe den „Schulmeister (Rector) und seine Gesellen (Collegen) mit ih„ren Weibern darinn gesetzt, wenn Bruder Welow Schmä„hens halben nicht in ihrer Prediger Sermen komme, so „gäben sie ihm des Tages nicht zu essen und zu trinken.„ und

„zwar

*) Herr D. Laur. Czoch scheint dies zu bestärcken. Fürst Wolfgang, schrieb r 1526, hätte noch nicht die Gnade von Gott sich mit der Fürstin Margaretha und ihren Söhnen zu, vergleichen, und ihm viel nachzugeben, könne er auch nicht rathen — Beckm. Th. VI. S. 49. Dennoch aber bin ich der Meinung, daß Fürst Johann es so gemeint, wie es das Ansehen hatte, und daß er seinen gewesenen Vermündern rc. habe zu Gefallen leben müssen. Wenigstens sagt er das erste selbst, Beckm. Th. VI. S. 52.

zwar seine Absicht nicht erreichte, jedoch aber in soweit friedlich geduldet wurde, bis die Mönche ausstarben.

Es verbreitete sich aber nicht sogleich über das ganze Zerbstische, und noch 1530 finden sich mehrere von Adel, die es noch auf alte römischcatholische Weise gehalten wissen wollten. Noch 1532 ließ sich der Amtmann zu Roslow Messe lesen. *) Endlich aber mußte beym Zutritt der Landesherrn selbst das Papstthum doch weichen.

In Dessau, der Residenz der andern Hauptlinie gieng es noch langsamer, obgleich die Unterthanen darauf drangen, und zwar auch deßwegen, daß die dasigen Fürsten wirklich fromme gottseelige Christen waren, welche zwar wie ihre Mutter an den meisten auf Verbesserungen der Lehre und des Lebens zielenden Unternehmungen frühzeitig einen Gefallen trugen, aber anfänglich nur mißbilligten, daß die Einigkeit der Kirche dadurch sollte gestört werden, und daß Luther, der dazu doch nicht berechtiget wäre, nach seinem Sinn auch die Ceremonien rc. abändern wolle, worinne man aber Luthern zu viel that. Fürst Johann hatte zu Augsburg 1530 auch versprochen, bis zur Haltung einer Kirchenversamlung nichts abzuändern. Je länger es aber währte, desto auffallender war es, als die Fürsten selbst zu Luthern übertraten. Fürst Georg selbst giebt davon in seinen Schriften eine getreue Erzälung, die eben so viel innere als äussere Wahrheit hat, und von denen, die blos Politick suchen, gelesen werden muß. Es ist der nehmliche Fürst, dem seine Religionsänderung Bißthümer kostete, die Luther freilich so wenig als Kirchengüter seinen Glaubensgenossen geben konnte und wollte. Der Anfang war, daß dem Hofprediger gegen die Reichung des Abendmahls unter beyderley Gestalt zu predigen, gütlich verboten wurde. Oeffentlich geschahe es nicht eher, als seit 1532, als wo die Fürsten die Unterthanen nicht länger hinziehen wollten.

*) Jenes sieht man aus einigen Angaben in Klagesachen Fürst Johannis gegen Zerbst und Bernburg, dieses meldet der Guardian. Die Amtleute waren damals in der Regel Adliche.

Nic. Hausmann, ein sonst in der Reformationsgeschichte sehr bekannter Mann, wurde an die Stelle des nach Frankfurt an der Oder berufenen Hofpredigers, Peter Anspachs angenommen, weil der eigentliche Pfarrherr zu predigen nicht im Stande war, und führte unter der Fürsten Ansehen, dem Verlangen der Unterthanen zu Folge, die Reformation ein. Niemand war dieser Schritt ungelegner, als dem Herzog Georg dem Reichen zu Sachsen. Er ließ dahero nichts unversucht, um diese ihm sonst so lieben Fürsten davon abzuhalten. Man kann nicht anders, als diesen von Vorurtheilen eingenommenen Fürsten bedauren, wenn man die Schreiben und Unterredungen desselben durchliest, zugleich aber auch die Fürsten zu Anhalt bewundern, die jeden Schritt aus festen Ueberzeugungen thaten. *) Ihren bisherigen Instruktor M. Held, Forchheim genannt, liessen sie in Wittenberg studiren, und Hausmann mußte den Predigern in Dessau Unterricht im Christenthum geben, und besonders ihnen den Brief Pauli an die Galater erklären. Nach dem nun sowohl diese, als der gemeine Mann, der übrigens nun erst Kirchen gern besuchte, hinlänglich unterrichtet waren, so wendeten sie sich 1534 an den Cardinal Albrecht, als Ordinarius, und verlangten, daß die Austheilung des Abendmahls unter beyder Gestalt nicht ferner geweigert, und sonst andre Mißbräuche abgeschaft werden möchten. Als dieser aber es nicht nur selbst zu thun abschlug, sondern auch dagegen protestirte, so glaubten die Fürsten nun als Landesherren, es selbst anzuordnen, ihrer Pflicht gemäß zu seyn, und liessen das Abendmahl zuerst in Dessau 1534 am grünen Donnerstage so austheilen, mehrere Mißbräuche abstellen, und Fürst Georg hielt selbst eine Kirchenvisitation durch ihr ganzes Land, in welcher alles vollends, so gut es damals möglich war, eingerichtet, besonders aber den Predigern die Ehe erlaubt und Unterhalt ausgesezt wurde. Nachher sezte man

*) Sie stehen aus Fürst Georgs Schriften im Beckmannischen Werk a. a. O.

man diese Bemühungen fort. *) Die Römischcatholischen wurden übrigens von den Fürsten mit höchster Schonung behandelt — sogar die Reliquien mit einer Art von Devotion beerdiget. :c.

Eben so fruchtlos waren die Versuche des Churfürsten Joachim I zu Brandenburg, gegen dessen Einwendungen Fürst Georg selbst einen eigenen Bericht von der Lehre und den Ceremonien, wie sie in Dessau gehalten würden, aufsetzte, welcher als ein Hauptactenstück in der Anhaltischen Kirchengeschichte angesehen werden muß, und das klärste Licht auf die Absichten der Fürsten wirft. **)

Herzog Georg ruhte indessen noch nicht, mußte aber, da er auch hitziger wurde, und sich in seinen Briefen höhnische Spötereyen und Verunglimpfungen gegen Luthern erlaubte, starke Antworten vom Fürsten Georg lesen, so daß er und der elende Cochläus, welcher mit dem Fürsten Georg in Briefwechsel gerieth, demselben zu verstehen gaben, Luther selbst oder Melanchthon möchte wohl dessen Antworten verfaßt haben. Letzteres fiel dem Fürst Georgen sehr auf, wie er es denn auch in der Antwort an den Cochläus sich merken ließ. Das Ende von allen war, eine herzhafte gelehrte und christliche Vertheidigung von Seiten Fürst Georgs gegen beyde, und von Seiten Herzogs Georg, als er sahe, daß er nichts ausrichtete und selbst ins Gedränge kam, sein Urtheil von sich: alte Hunde sind übel bendig zu machen. Bald darauf starb er. ***)

*) Fürst Georgs Schriften fol. 329. b. verglichen fol. 370. a 382. a.

**) Er stehet in dessen sämtlichen Schriften abgedruckt.

***) Alle diese Nachrichten sind nur ein Auszug aus Fürst Georgs Schriften fol. 324. undf der ersten Ausgabe; aus Beckmann, Th. VI. Cap. III. :c. welcher die meisten Actenstücke, falls sie nicht in Fürst Georgs Schriften stehen, ganz mittheilt. Einiges stehet auch Th. V. in den Lebensbeschreibungen der hier vorkommenden Fürsten. Die allgemeinern Schriften über die Reformationsgeschichte geben wenig Auskunft. Seckendorf hat nur Fürst Georgs Schriften benutzen können. Salig hat den Beckmann nicht gebraucht. Und sonst in keinem habe ich nur das geringste hieher gehörige auffinden können. Scultetus in seinen annalibus hingegen hat aus den Anhaltischen Archiven geschrieben, ist also wohl zu gebrauchen.

Auf diese Weise hatte nun meist ganz Anhalt sich auf Luthers Seite gewendet, und, wenn wir noch mit wenig Worten die ersten innern Kircheneinrichtungen werden berühret haben, bleibet uns nur noch übrig kürzlich zu erzälen, wie besonders auch von Reichswegen der Kirchenzustand des Fürstenthums angefochten und dennoch erhalten worden sey.

Eine durchaus gleichförmige Kircheneinrichtung ließ sich nicht wohl machen, da wenigstens zweyerley Länder, die der Cöthnischen und die der Dessauischen Linie, dazu kamen. Ausserdem waren noch Klöster übrig und Gernrode unter der Aebtißin.

In Fürst Wolfgangs Landen, die mit Magdeburg rc. in näherer Verbindung stehenden Klöster ausgenommen, wurde wohl alles früh auf Wittenbergischen Fuß eingerichtet. Eine Hauptschwierigkeit war, wo man Prediger herbekommen wollte, da so selten ein nur etwas tauglicher zu finden war, den man fernerhin hätte beybehalten können. Man mußte anfänglich auch hier zufrieden seyn, wenn sie nur einigen Grund gelegt hatten. So heißt es einmahl von einem dergleichen bey einer Visitation: *) der Pfarrer ist ein frommer Mann, lehrt Gottes Wort aus Luthers Postille — Die Universität Wittenberg lieferte wohl die meisten; und wie es nur erst einigermassen im Gange war, so half sich die neue Einrichtung von selbsten. Aus solchen Gegenden, wo man das Lutherthum verfolgte, flüchteten mehrere in hiesige und benachbarte Lande, die mit Nutzen zu Kirchen- und Schulbedienungen gebraucht wurden, bis man in der nächsten Generation sich aus dem Lande selbst versorgen konnte. Die nächste Sorge war, wie und wovon man sie unterhalten sollte. Man wollte zwar die Kirchengüter, wie billig, dazu verwenden; allein dieser hatten sich hin und wieder Privatpersonen bemächtiget.. Der Superintendent Fabricius hatte bey der Kirchenvisitation einen guten Einfall, wodurch er vieles herausbrachte. Mit Catechisiren fing er an, frug sodann insgeheim aufs Gewissen und mit zugesagter Verschwiegenheit nach den Kirchengütern bey den Hausvätern rc. und

*) Beckm. Th. VI. S. 305.

und erlangte solche Nachrichten, deren er sich nachher bedienen konnte. *) Die Fürsten mußten aber doch auch ihre Milde beweisen. Wolfgang und Georg machten besonders ansehnliche Legate, und ein grosser Theil Unterthanen folgte dem Beyspiel, so daß Beckmann ein ansehnliches Verzeichniß derselben liefern konnte. **)

Dem Beyspiele der Fürsten zu Anhalt folgte endlich auch in den äussern Einrichtungen das Stift Gernrode, und 1545 wurde durch eine Kirchenvisitation das Lutherthum öffentl eingeführt. Es war der späten Zeit ohngeachtet ein kühner Schritt; da damals die Angelegenheiten der Evangelischen Stände schon sehr zweifelhaft aussahen, und ein Religionskrieg unvermeidlich schien.

Stift Nienburg hielt sich am längsten wegen seiner Verbindung mit Magdeburg. Noch 1532 war Luther den Mönchen daselbst ein Ketzer, doch aber die Fürsten zu Anhalt ihre gnädige Herrn. In diesem Zustande blieb es bis 1546, wo es vom Fürsten Wolfgang eingezogen wurde.

An ein förmliches Consistorium, das wenigstens dem Namen nach da gewesen wäre, wurde wohl um dessentwillen nicht gedacht, daß Fürst Georg, als Domprobst zu Magdeburg, sich die kirchliche Gerichtsbarkeit zueignete. ***) Man hätte in gewisser Rücksicht dieselben als Justizstellen gänzlich auf die Zukunft entbehren und durch ausserordentliche Visitationen und Deputationen alles dahin gehörige wohl besorgen können. Man war aber einmahl an die alte Trennung von Kirchensachen gewöhnt. †) Superintendenten wurden von den Fürsten bestellt, um bestimmte Theile der ehemaligen Bischöflichen Gewalt, jedoch nicht in eignem, sondern fürstlichen Namen auszuüben. Dieses war ganz gegen die bisherige Art; und deswegen

 konnten

*) Beckm. Th. III. S. 48. **) Th. VI. S. 182.

***) Ausser andern anderwärts schon angeführten Stellen Beckm. Th. III. S. 363. die beyden andern Brüder präsentirten dem Fürst Georgen, als Domprobst und Archidiaconus 1540 den Severin Star zum Pfarrer in Dessau.

†) Umständlicher in F. Georgs obenangeführtem Tractat, welcher in seinen Werken steht.

konnten sich alle nicht allerwärts recht darein schicken. Besonders machten daraus die Bischöfe eine ihrer größten Beschwerden, die erst gänzlich im Westphälischen Frieden erledigt wurde.

Die Stifter weg gerechnet, so richtete man sich meist nach den Archidiaconaten, und daher hatte man zu Zerbst, Dessau, Köthen und Bernburg dergleichen. Daß die Bischöflichen Kirchsprengel ꝛc. gänzlich ausser Uebung kamen, war natürliche Folge. Die ersten Superintendenten waren: in Zerbst seit 1544 der ehemalige Professor zu Wittenberg, D. Theodor Fabricius, in Dessau vielleicht Nicolaus Hausmann *) in Cöthen nach Beckmanns Angabe D. Johann Schlaginhausen um 1538, **) in Bernburg D. Cyr. Gericke oder Jarchen, wie er auch sonst noch genennet wird, von Zerbst hieher gesetzt. Wem mit fernern Nachrichten von einzelen Predigern gedient ist, findet sie bey Beckmann im dritten Theile seines Werkes.

Die Einrichtung würde nicht Bestand gehabt haben, wenn nicht auch zugleich für die Schulen gesorgt worden wäre. In den Städten war dazu theils Grundlage und Fond, theils sonst Gelegenheit gewesen, und die fremden Rechte, welche gelehrte Ausleger erforderten, hatten in den Städten manchen schon aus seinem Schlafe aufgerüttelt, und Wissenschaften, es seye auch so wenig gewesen, als es wolle, zu treiben genöthiget. Eine nachahmungswürdige Sache war es, daß man besonders in Zerbst die Schuldiener zu den ansehnlichsten weltlichen Bedienungen eines Burgermeisters ꝛc. beförderte. Aber den Bürger zur bessern Religionsübung zu bilden, den Bauerknaben auch Unterricht zu geben, hatte man vernachläßiget. So sehr auch noch heut zu Tage, wo der verfeinerte Städter den Landmann nach sich beurtheilt, von vielen grössere Aufklärung der Geringern und Landleute für nachtheilig gehalten wird, so halte ich es doch für ein unsterbliches Verdienst der Fürsten, daß sie auch von dieser

*) Diesem mag wohl zuerst der Pfarrer zu St. Marien Johannes Gese 1548 gefolgt seyn Beckm. Th. III. S. 363.

**) M. Albrecht Christiani war es 1537 und wohl der erste, ob er gleich bey Beckmann fehlt. Salig Geschichte der Augsb. Confession Th. III. S. 241.

dieser Seite Licht verbreiteten. Wer nicht den Landmann in seinen vertrauten Zirkeln kennen gelernt hat, sollte doch Anstand nehmen, einen so menschenfeindlichen Satz zu behaupten. Zu diesem Behuf wurde unter andern 1541 eine Menge Bibeln nach Luthers Uebersetzung für die Kirchen und Unterthanen des Fürstenthums von den gesamten Fürsten in Wittenberg bestellt und nachher ausgetheilt. Die Art, wie die Schulen eingerichtet wurden, ist nicht beschrieben. Vermuthlich ists die nemliche gewesen, die jetzo noch herrscht. Jetzo noch, sage ich, Kleinigkeiten, die von Zeit und Ort abhängen abgerechnet. Ob das ein Vorwurf für Anhalt sey, oder nicht, mögen andre entscheiden. Ich glaube es nicht!

Mit Luthern und Melanchthon, wie auch mit einigen andern Männern von Ansehen, wurde ein fast beständiger Briefwechsel unterhalten, dessen Gegenstand mehrentheils die Einrichtung der Anhaltischen Kirchen, Besetzung einzelner Stellen rc. betraf*). Die erste grosse Kirchenvisitation wurde 1545 gehalten. Theodor Fabricius, zwey Adliche Bediente der Fürsten und zwey Bürgerliche, waren die Visitatores **)

Und so gieng denn nach und nach, folglich also desto besser, das Evangelium immer weiter fort, bis es auch von Seiten des Reichs seine äussere Festigkeit nach dem Paßauschen Vertrage und Augsburgischen Religionsfrieden erhalten hat. Die Kirchengeschichte des Fürstenthums aber kömmt dadurch noch nicht zu Ende; vielmehr wird unten noch einmahl von dieser Sache zu reden seyn. Ich wünschte, daß ich es nicht nöthig hätte, so zu thun, als geschehen wird. Allein es ist meine Pflicht, getreu zu erzälen.

Noch

*) In den Accessionibus ad hist. Anhaltinam hat Beckm die meisten aus Luthers, Melanchthons rc. Schriften zusammen geliefert. Sie enthalten Beweise unserer Nachrichten.

**) Das ist Beckmanns Nachricht Th. III. S. 218. allein anderwärts redet er von frühern durch den F. Georg geschehenen Visitationen.

Noch ist uns etwas von den das Reich angehenden Anhaltischen Religions- und Kirchensachen zu sagen übrig. Fürst Wolfgang war einer der ersten und standhaftesten Bekenner des Evangeliums, und trat meistens allen Sächsischen und Heßischen, oder lieber Schmalkaldischen Unternehmungen bey. Die übrigen Fürsten giengen bedächtlicher und zaudernder zu Werke. Zwar verkannten sie nicht die Nothwendigkeit, gegen die menschenfeindlichen und der teutschen Freyheit, die grade nur für Fürsten und welche ihnen hierin gleich zu achten sind, Freyheit ist, gefährlichen Absichten und Anschläge des Päpstlichen, des Kaiserlichen und einiger fürstlichen Höfe zu arbeiten, wollten jedoch nicht zu solchen Mitteln greifen, die das Ansehen der Gewaltthätigkeit, je nachdem man sie beurtheilte, haben konnten. Sie nahmen dahero keinen Antheil an den frühern Bündnissen, ob sie gleich dem Schmalkaldischen unter Einschränkungen beytraten, liessen sich aber die vom Churfürsten von Sachsen Johann ertheilten Hülfsversicherungen nicht zuwider seyn; suchten ihrentheils den Schmalkaldischen Krieg zu hintertreiben, in Hofnung durch friedlichere Mittel zur Gewissensfreyheit zu gelangen. Und diese Hofnung hatte Karl V gewissermassen zuerst rege gemacht, indem er mit den Fürsten eine Art von Unterhandlung anfing (1541) und eine Vereinigung der Partheyen durch sie, Chur Mainz und andre zu Stande bringen wollte. Fürst Wolfgang hingegen war entgegengesetzter Gesinnung, und, wie ich glaube, mit grösserm Rechte. Er hatte mehr Einsichten in die damalige Lage der Sachen, als seine Vettern, und weniger Abhaltung, wenigstens in frühern Zeiten. Nach dem Treffen bey Mühlberg wurde die Lage der sämtlichen Lande sehr mißlich, besonders groß aber war die Gefahr im Wolfgangischen Antheil. Sie verschwand größtentheils als Karl V wieder im südlichen Teutschland angelangt war, und seine größern Feinde gedemüthigt hatte. Das gute Vernehmen der Fürsten, besonders Wolfgangs und Georgs mit dem Churfürsten zu Sachsen Moritz, welcher letztern selbst zur Kirchlichen Einrichtung seiner Lande vorzüglich gebrauchte,

gab

gab noch mehr Hofnung, und ließ wenig wahre dringende Gefahr übrig. Doch war es noch etwas.

Karl wollte nemlich auch den Anhaltiſchen Chriſten ſein Interim aufdringen. Dieſes würde die Anhaltiſche Kirchenverfaſſung faſt ganz über den Haufen geworfen, und beſonders, die nun erloſchne, oder, wenn man lieber will, den Fürſten zugefallne geiſtliche Gerichtsbarkeit den Biſchöfen wieder verſchaft haben. Wenn alſo auch die Lehrſätze, wie doch nicht war, an und vor ſich annehmungswürdig geweſen wären, ſo mußten doch die Evangeliſchen Stände Bedenken tragen, dieſer Interimsnorm beyzupflichten, die ſich auf eine Kirchenverſammlung bezog, von welcher nichts billiges zu erwarten ſtund, ſo groß auch die vorläufig gemachten Erwartungen einiger wenigen, die den Römiſchen Hof nicht kannten, ſeyn mochten. Anhalt ſcheint ſich hiebey nach dem Exempel von Sachſen gerichtet zu haben. Hier ließ es Moritz mit Zuziehung des Fürſten Georg durch ſeine Theologen und Landſtände theils prüfen, theils deſſen Annehmung oder Verwerfung in Ueberlegung ziehen. *) Der Erfolg war, man dürfe es nicht annehmen, wie denn namentlich Fürſt Georg dieſer Meinung war, und ſie an den Churfürſten überſchrieb. Sogar hielt er (1548) dafür, daß man ſelbſt angedroheten Krieg nicht ſcheuen müſſe, und der Churfürſt werde wohl wiſſen, was er zum Schutz der Kirche zu thun habe **) Während deſſen war aber das Interim dem Fürſten Johann mit einem Kaiſerl. Schreiben zugeſchickt worden. Man zog den Melanch-

*) Die Handlungen, dieſes Landtages ſtehen im Alt. und N. aus der Sächſ Geſchichte Th. V u. f. eingerückt.

**) Was Beckm. Th. VI. S. 93. von einer Fürſt Georgen beygelegten Schaumünze gegen die Verfaſſer des Interims, mit der Umſchrift: plus odi conciliatores iſtos, quam apertos religionis hoſtes anführt, beweiſt noch mehr ſeine dermalige Geſinnung. Die Sache iſt mir nicht weiter bekannt. In Dieck's dreyfachen Interim, wovon ich ein vom Verfaſſer ſelbſt und einigen andern Theologen ſehr vermehrtes Exemplar beſitze, iſt auch nichts davon zu finden. Eben ſo wenig im Salig.

landchthon zu Rathe; und gab dem Kaiser zur Antwort, daß das meiste in Rücksicht der Gebräuche geblieben sey, und daß man fernerhin alles ordentlich und christlich einrichten werde. Ebenfalls schrieb der gelehrte Bischof Pflug von Naumburg an den Fürsten Georg und den Melanchthon zu gleicher Zeit mit dem Kaiser, und suchte des Interims Annehmung zu bewirken. Sein dringendster Grund war indessen im Schreiben selbst, daß der Kaiser endlich die Kirche heilsam zu beruhigen aufgestanden sey ꝛc., so daß man freylich den blossen Römischgesinnten Bischof darinne gänzlich verkennt. In einer Beylage aber, die auch Fürst Georg in seiner Antwort, geheim zu halten verspricht, hatte er sich gelehrt' und umständlicher über die Messe und was derselben anhängt, herausgelassen. Es ist dieses der entscheidendste Beweis von den damaligen politischen Absichten des Kaisers, den ich von seinen Schriftstellern nicht benußt finde.

Auch dieser erhielt die Antwort, daß man es nicht annehmen und neue Aendrungen machen könne. Allein 1551 forderte der Kaiser Bericht, ob es wirklich eingeführt sey; scheint aber keine andre Antwort erhalten zu haben, als die ihm Churfürst Moritz gab, auf welche denn nachher der Paßauische Vertrag und der Augsburgische Religionsfriede erfolgten. In Rücksicht beider erinnere ich nur kürzlich, daß schon lange vorher, Gernrode, und alle andre im Umfang des Fürstenthums Anhalt gelegene Stifter Evangelisch waren. Wir werden diese Bemerkung zu seiner Zeit nutzen.

So wie nun aber die evangelisch=lutherische Kirche von aussen her Ruhe hatte, giengen hin und wieder innerliche Streitigkeiten an. Blos die Ungeschicktheit der weltlichen Regenten theologische Streitigkeiten nach ihrem wahren Werthe zu behandeln, das heißt, äussere Ordnung zu erhalten, das Uebrige den Polemikern zu überlassen, hat sie merkwürdig gemacht. Sie sind kein nachtheiliger Beweis des Kirchenzustandes, sondern natürlicher Erfolg des Nachdenkens. Aber wenn gute, ehrliche Unterthanen darunter litten, so ist es Beweis, daß die Regierung in diesem Stück schlecht war.

Ehe man das Gemeinnützige von der Grübeley und den Früchten des Partheigeistes absondern lernt, müssen Menschenalter vergehen, und die Menschen durch Schaden und Nachtheil erst klüger werden. Die Nähe von Magdeburg und Wittenberg und das grosse Ansehen, in welchem Melanchthon und die ihm ähnlich waren, bey den Fürsten zu Anhalt stunden, litte es fast nicht, daß die Anhaltischen Theologen hätten ohne Theilnehmung bleiben können. Ich glaube indessen den Leser auf die allgemeinern Schriften über die Kirchengeschichte verweisen zu dürfen, und hebe nur einiges aus, was zunächst Anhalt angeht.

Das merkwürdigste hierbey ist wohl sonder Zweifel, daß durch die Streitigkeiten, welche nach Luthers Tode in der Evangelischen Kirche erhoben wurden, der schweizerischen Confession oder der Evangelisch-Reformirten Parthey der Weg gebahnt wurde, nach einiger Zeit an einige Anhaltische Höfe zu kommen und endlich herrschend zu werden.

Ausser mehrern andern dieser Streitigkeiten wegen gehaltener Zusammenkünfte, bey denen die Fürsten Evangelischen Theils fast eben so sehr beschäftiget waren, als die Theologen, ist besonders eine von Niedersächsischen Theologen zu Koswick im Jahr 1557 in den Streitigkeiten des Zänkers Flacius Illyrikus mit dem Melanchthon hier anzuführen, welche eine erzwungene Folge des Interims war und in welcher selbst Fürst Georgs Andenken von Flacius nicht im geringsten geschont, vielmehr gemißhandelt wurde. Der Erfolg davon war, wie bei allen Versammlungen uneiniger Geistlichen. Keine Parthey gab der andern nach; folglich wurde die Verbitterung nur grösser. *) Zwey Jahr vorher hatte man gar über der ungetauften Kinder Seligkeit einen Convent

zu

*) Ausser den Beckmann Th. IV. S. 97. und den von ihm angeführten Melanchthonischen Consiliis handelt hiervon Salig in der Geschichte der Augsburgischen Confeßion Th. I. S. 642. ꝛc. Th. III. S. 238. u. ff. und J. R. Marci eigne Piece hiervon vom Jahr 1737.

zu Dessau gehalten. Die Sorgfalt, schwachen Brüdern zu Hülfe zu kommen, war zwar löblich; allein die Sache doch grosser Zusammenkünfte nicht werth. Bald aber kommen wichtigere Streitigkeiten, von denen wir in der Folge handeln werden.

Sämtliche Fürsten zu Anhalt waren in diesem Zeitraum der ungeänderten Augsburgischen Confeßion zugethan, und zeugten es durch ihr Betragen auf dem Naumburgischen Convente, wo besonders Fürst Wolfgang sein Mißfallen über die vorgeschlagenen Veränderungen deutlich erklärte, und gegen alle Neuerungen stimte *)

Um aber doch Streitigkeiten vorzubeugen, Mißdeutungen zu verhüten, und überhaupt die innerliche Ruhe in der Anhaltischen Kirche zu erhalten, stellten sie 1569 eine allgemeine Versammlung ihrer Geistlichkeit an, auf welche man sich über bestimmte Lehrsätze verglich. Allein dieser Weg führte endlich doch zu einem entgegengesetzten Ziele, als das man sich vorgesetzt hatte.

Das ist mit möglichster Kürze der Abriß der bisherigen Anhaltischen Kirchengeschichte. — Noch blieb den künftigen Regenten viel zu thun übrig, wenn auch keine Streitigkeiten vorgefallen wären, an denen es aber auch in der Folge nicht fehlte.

Heilsam sind die Folgen der Reformation überhaupt auch für Anhalt gewesen. Größere Bevölkerung, die sich in den Vergrösserungen der Städte Dessau und Bernburg, vielleicht auch anderer, namentlich zeigte, und welche sich aus der Vergleichung des jetzigen Zustandes des platten Landes mit dem zu Luthers Zeiten noch deutlicher ergiebt; Verstopfung der Kanäle, durch welche das Mark des Landes nach Rom gieng; Verminderung der Feste rc., welche wenn sie viel sind, Müßiggang lehren und andre Unarten; feinere Sitten und reinere Begriffe von Sittlichkeit, von Recht und Unrecht unter

*) S. oben S. 112.

unter den Einwohnern; mehrere Befestigung der Bande des Staats zwischen Herrn und Diener, Regent und Unterthanen; Gleichmachung der verschiedentlichen Anstalten. —— Denn nun hat Anhalt in den verheyratheten Geistlichen nutzbare Eheleute, und nährt nicht mehr eine so grosse Anzahl müßiger Mönche und Nonnen rc.; hat es keine Hurenhäuser mehr, appellirt nicht mehr nach Rom, wenn es in Brandenburg Halberstadt, Meissen, Magdeburg nicht zu seinem Recht gelangen kann, zahlt im Ablaß keine hohen Steuern, und feiert nicht den 4 ten Theil des Jahres hindurch Feste, fürchtet keinen Bann und Interdict eines Ausländers — sondern jeder kann ruhig und sicher das Beste des Vaterlandes und seine eigne Wohlfarth schaffen, und wird dazu gebildet. Geschieht es nicht, so ist es eigne Schuld!

Dreißigster Abschnitt.

Bruchstücke aus der Verfassungsgeschichte des Fürstenthums Anhalt vor der Vereinigung desselben unter dem Fürsten Joachim Ernst.

Stücke *) aus der Geschichte der Anhaltischen Verfassung, nicht die ganze Geschichte selbst soll dieser Abschnitt enthalten. Einiges ist in den vorigen Abschnitten schon da gewesen; einiges wird in diesem Werke nie folgen, weil keine Nachrichten da sind, oder wenigstens weil ich sie nicht kenne. Denen Lesern, welchen diese Arbeit zunächst bestimmt ist, werden indessen die gelieferten Stücke schon deswegen nicht unangenehm seyn, weil sie teutsch sind, weil sie Anhalt betreffen, und weil ihr Inhalt auch an sich nicht unbedeutend ist.

Anhalt

*) Man sehe nach von S. 1 u. f. dieses Bandes.

Anhalt ist nicht von jeher ein Fürstenthum gewesen, hat nicht grade in dem jetzigen Umfange von jeher dem jetzigen Fürstenhause gehört. Seine Städte sind erst spät erbaut, und Zerbst, Dessau 2c. sind ja wohl nicht unwichtiger, als mancher griechische Flecken, als manches Etablissement in Westindien oder Africa. Noch später sind sie und das übrige Land und dessen Bewohner cultivirt und policirt worden. Die jetzige Verfassung ist nur in einigen Stücken etwas alt. Jetzt gelten in Anhalt Gesetze, die unsre ältern Vorfahren verabscheuten, ihre nächsten Nachkommen zum Theil doch annahmen; und diese gelten in ganz andern Gerichten, als die waren, welche man ehemals hegte, unter ganz anderm Ansehen, als ehedem. Eine Zeitlang hindurch war Anhalt gar kein Staat, sondern nur ein unmerklicher namenloser Theil eines grossen Ganzen, und seine Veränderungen fast unkenntlich. Als es aber ein besondrer Staat, ein integrirender Theil des grossen teutschen Reichs und mit seinem eigenthümlichen Namen bezeichnet wurde; so wird auch die Geschichte reichhaltiger sicherer, und intereßanter.

Seit diesen Zeiten, wo die Geschichte nun etwas sicher wird, gehörten die ältesten teutschen Anhaltischen Lande zum grossen alten Herzogthum Sachsen und haben weit mehr, als viele andre Gegenden, an den allgemeinen Schicksalen der Sachsen Antheil genommen, eben weil hier die vorzüglichsten ursprünglichen Familien sassen. Nie aber mehr, als grade zu der Zeit, wo das alte grosse Sächsische Herzogthum zergieng und Anhalt entstund, und dessen Besitzer Landesherrn wurden. Davon wurde das Land, welches die nördlichen Wenden bewohnten, ein unsicherer Anhang, dessen Grenzgegenden an Sale, Milde und Elbe Anhaltisch waren. Das Anhaltische Haus gehörte zu dem hohen Sächsischen Adel, und war sehr wahrscheinlich mit den Ottonen, mit allen übrigen sächsischen hohen Geschlechtern, welche nicht aus Friesland, Franken, Schwaben hieher kamen, von einem gemeinschaftlichen Stamme entsprossen. Da nun in jenen Zeiten zuverläßig jeder Stand erblich und von Geburt unabhän-

unabhängig, Standeserhöhungen, aber eine unerhörte und moralisch unmögliche Sache waren, so kann man sicher sagen, daß das Anhaltische Haus zu dem ursprünglichen hohen Adel in Sachsen gehöre, und so alt sey, als irgend ein hohes Haus in Teutschland. *)

Die Lande selbst haben nicht alle von jeher, dieser Anhaltischen Familie zugehört. Es sind grosse Veränderungen mit denselben vorgefallen. Nur ein Theil der am Harz liegenden Lande hat dem Fürstenhause zu den Zeiten zuverläßig zugehört, wo sichre Genealogien in den teutschen Annalisten vorkommen. Bernburg, Aschersleben, Ballenstädt gehören hieher. Unter denselben lagen zerstreut auch andrer Familien Güter. Hier **veräussern** die Ottonen, an die Stifter von Gernrode, von Nienburg, von Hecklingen, von Bamberg ꝛc. **Eigenthum** und **Lehen**; ganz Serimunt gehörte dem Otto dem Grossen, so wie kein einziger Gau vorkömmt, in dem nicht die Ottonen Güter gehabt hätten. Und ausser den genannten Stiftern hatten Magdeburg, Halberstadt, und andre geringere auch Herrschaften ꝛc. im Besitze. Es müßten genauere Untersuchungen angestellt werden, das alles genau herauszubringen, als bisher geschehen ist. Alles im Wendischen gelegene Land, ist indessen neuere Erwerbung, und zwar, wie ich glaube schon seit der Ottonen Zeiten Lehen. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß Heinrich der Vogelsteller diese Lande, wie Brandenburg, Havelberg ꝛc, erobert habe. Da nun Zerbst so weit die Geschichte reicht, Lehen gewesen ist, da schon früh die Anhaltischen Herren zum Theil die Stadt selbst und Zubehör andern Aftervasallen zu lehen gereicht haben **); so muß es ursprünglich **Reichslehen** seyn.

Und endlich — wenn auch die Fürsten alles dieses besassen, so waren sie doch nicht **ursprünglich** Landesherren.

*) Im Sachsenspiegel heissen sie Schwäbische Herren. Es ist aber nicht zu erweisen, jedoch nicht gerade zu für falsch zu erklären.

**) Beckm. Th. III. S. 262. ꝛc.

Wie kamen sie also zur Landeshoheit? Die meisten neuern Lehrer der Geschichte sagen, die teutschen Könige hätten sonst ihre Stadthalter in den Ländern unterm Namen von Herzogen, Grafen &c. gehabt, diese aber wären so klug gewesen, sich ihre Stellen erblich zu machen &c. Die Geschichte selbst aber sagt von dieser schmähenden Theorie keine einzige Sylbe, sondern kennt nur, in den ältern Zeiten, die jetzigen Landesherrn nicht. Diese entstunden auf eine so leichte und natürliche, so wenig von der eingeführten teutschen Grundverfassung abweichende Weise, daß das Publikum kaum darauf merkte, und Jahrhunderte lang nicht nöthig fand, andre Namen und Benennungen einzuführen, als mit denen es sich bisher beholfen hatte. Es ist mit gutem Grunde erinnert worden, daß man um die Geschichte des Entstehens und Fortgangs der Landeshoheit nicht zu verwirren, zwey Dinge wohl unterscheiden müsse: einmal Kaiser und Reich, zweytens das Land selbsten. Es wäre aber gut gewesen, wenn man noch der Regel dadurch ihre rechte Bestimmtheit gegeben hätte, daß man erinnerte: in Rücksicht des Landes selbst, was die **Ausübung** nicht aber **Erwerbung** derselben betrift. Denn weder Stände noch andre Eingesessne hatten jemahls ein Recht die Landeshoheit selbst zu geben, oder zu nehmen, wohl aber hatten sie es in Rücksicht der Art, wie die vom Kaiser und Reich lehnrührige Landeshoheit geübt werden möchte. Was also die Erlangung der Landeshoheit selbst angieng, so hatte es damit, so wie allerwärts, also auch in Anhalt, folgende Bewandniß. Als das teutsche Reich aus dem Fränkischen entstund, blieb das Wesentliche der Fränkischen Reichsverfassung übrig. Der König war das allgemeine Oberhaupt des Reichs in allem Betracht, aber nicht der Eigenthümer des Reichs, oder auch nur der Obergewalt, noch weniger aber war er allgemeiner Landesherr. Zu seinen königlichen **Gerechtsamen** von einer, **Verpflichtungen** von der andern Seite betrachtet, gehörte es, daß, da er zunächst nur die allgemeine Regierung des Ganzen nach Anleitung der Gesetze und mit Zuziehung der Stände, zu führen hatte, er sowohl **geistliche** als **weltliche**

liche specielle Regenten setzte, die zusammengenommen alle integrirende Theile des teutschen Reichs regierten und ihm **untergeordnet** waren. Die geistlichen speciellen Regenten empfingen von ihm ihre Kirchengewalt, die weltlichen ihre weltliche Gewalt zu Lehen, und zwar damals zu **Gnadenlehen** oder **Zeitlehen** (in beneficium). Das ist noch jetzo in der Hauptsache die Regel und der Grund, auf welchem die ganze allgemeine und besondre Verfassung des teutschen Reiches weltlicher Seits beruhet. Jeder einzelne integrirende Theil machte für sich ein Ganzes aus nach beyden Arten von Abtheilung. Es war keine Seele, kein Fußbreit Landes, für die nicht in dieser schönen Abtheilung gesorgt gewesen wäre. So wie Kaiser und Stände zusammengenommen, des Allgemeinen Angelegenheit überhaupt wahrnahmen, eben so — jedoch versteht es sich mit den nöthigen Abänderungen, — *) die speciellen Lehnsregenten der Theile — So wie der König oder Kaiser Reichstäge und große Hoflager hält, so halten die Erz- und Bischöfe Synoden, die Herzoge Landtage, die Grafen ihre Gedinge — Bürgerliche oder Staatsgewalt (oder Rechte und Befugnisse in einer Rücksicht, Verbindlichkeiten und Obliegenheiten in der andern) waren das Wesentliche, nicht Länder; diese waren nur der Gegenstand, wo die Obergewalt und die untergeordnete Gewalt geübt wurde, und gehörten ganz und gar dem hohen Adel, oder dem, der Adliches Recht hatte. Oder noch deutlicher: Grund und Boden macht das Reich nicht aus, sondern die freyen teutschen in demselben seyenden Reichsgenossen. Jener gehörte dem Grundeigenthume nach, entweder dem Könige, oder den Stiftern, oder hohem Adel. Bis zu der Zeit Kaiser Heinrichs V findet man nicht, daß zwischen Reichsalmende oder Reichsdomänen und dem besondern Hausvermögen des höchsten Regenten ein Unterschied gewesen wäre, so daß alles, was der allgemeine Regent, bey seiner Gelangung auf den Thron besaß, dadurch Reichsal-

*) z. B. Herzogen, Grafen ꝛc. fehlt Majestät —

mende wurde. Unter diesem Kaiser wird es merklich, unter Lotharn ists schon sicher, und unter Heinrich VI wird es schon in Titulaturen bemerklich. Nachher ist dieser merkwürdige, Teutschland so nachtheilig oder vortheilhaft? gewordne Unterschied keinem Zweifel mehr unterworfen. Daß man aber die so verschiedenen Verhältnisse des Kaisers als Grundbesitzers und als allgemeinen Oberhauptes nicht gehörig bedacht, nicht von einander abgesondert hat, das ist die Quelle jenes fast verjährten Irrthums, daß man, wie der unsterbliche **Struben** that *) aus einzelnen in der zuerst angegebnen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen folgern wollte, der Kaiser wäre alleiniger Landesherr von Teutschland gewesen. Der irrigste Satz, der jemals in teutscher Geschichte geschrieben worden.

Er hatte übrigens nicht mehr und nicht weniger Gerechtsamen in seinen Besitzungen, als andre von hohem Adel, und solche moralische Personen, die hochadlicher Gerechtsamen fähig waren, d. i. Stifer ꝛc. Aller Besitzungen waren in kirchlichen Sachen dem Erzbischof, Bischof ꝛc. wie dem Herzogen und Grafen in weltlichen, unterworfen, wenn nicht Ausnahmen gemacht worden waren **) die uns aber hier nicht intereßiren. Dagegen aber stund dem hohen Adel in seinen Besitzungen ein sehr grosser Umfang wichtiger Gerechtsamen über die Eingeseßnen und deren von ihm durchaus sämtlich abhängigen einzelnen Besitzungen zu, die man jetzo gewönlich zu den landesherrlichen, auch wohl unter dem Namen Regalien, oder wohl gar Hoheitsrechte, rechnet. Dergleichen waren ausser der gemeinen Lehnrührigkeit aller innerhalb eines solchen Districts liegenden Güter, Aecker, Wiesen ꝛc. und der damit verknüpften Gerechtigkeit mindere Lehnsleute zu haben, welche steuerpflichtig waren, Bergwerke aller Art, hohe Jagd, und dergleichen mehr. Der Staat hatte

*) Nebenstunden Th. IV. S. 1. u. f.

**) Als die Emunitates der Geistlichen Besitzungen. —

hatte darüber nur Gewalt und Hoheit, welche in besondren Stücken verliehen wurden.

So lange nun dieses System bestund, gehörten die jetzigen Anhaltischen Lande zu dem grossen Sächsischen Herzogthum; die Eingesessnen stunden unter dem Herzog, welchen der König mit der Herzoglichen Gewalt beliehe, unter Grafen, welche zwar dem Herzog, wie der Bischof dem Erzbischof, kraft seiner erhaltenen Beleihung untergeordnet waren, aber doch auch mit ihrer gräflichen Gewalt vom Könige unmittelbar beliehen und an den Herzog gewiesen wurden. Herzoge und Grafen nahm man meistentheils aus den Nationalen, die als Hochadliche mit Besitzungen versehen waren. Die Grafen besonders hatten keine ein für allemal in feste Grenzen eingeschlossne Districte, dergleichen die Gauen waren, mit gräflicher Gewalt zu regieren. Vielmehr scheint es darauf angekommen zu seyn, wer nach Abgang eines Grafen dessen Nachfolger in seinen Ländern, auch der Besitzer wurde. Wenn, nach jetziger Art zu reden, ein Herr Albrecht zwölf in 5 Gauen herumliegende (dominia, curtes) Herrschaften, Aemter rc. besaß, und nun mit der Gräflichen Gewalt darüber beliehen wurde, so konnte, da dies Graf Albrechts Grafschaft heißt, diese sogenannte Grafschaft eben so wohl, in zwey rc. zerfallen, als ein Stück einer andern werden, je nachdem er entweder zwey rc. Söhne hinterließ, die die Grafenwürde, oder Grafenamt zu Lehen erhielten, oder sein Erbe an den Bruder rc. der auch schon solche Würde hatte, fiel. Dahero ist es durchaus unmöglich, Grenzen der alten Grafen-Districte angeben zu wollen. Indem ich dieses schreibe, weiß ich recht wohl, wie es unter Karl dem Grossen stund, und kenne die ganze Stärke der zu machenden Einwürfe. Diese höchste Stufe von Gewißheit, die man noch erlangen könnte, wäre, wenn man genau alle Dingstühle kennte, wo gräfliche Gerichte gehalten wurden, und annehmen dürfte, eigentlich wären eben so viele Grafschaften gewesen, als Stühle —

Zugleich aber erhielten auch hie und da die Grafen theils um zu nähern Dienstleistungen verpflichtet zu seyn, theils um desto eher die Erfüllung der gräflichen Pflichten zu übernehmen, meistens aber nur in erster Rücksicht noch besondre Güter vom Kaiser zu Lehen, die aber das **Wesentliche** des Grafenlehens deshalb nicht ausmachten, sondern nur etwas **Gewöhnliches** waren. Man findet daher nicht selten, daß solche einzelne Gehöfte 2c. von einem Grafen auf einen andern kommen, ohne daß der Grafschaft selbst Abbruch geschehen wäre. Indessen wir können hier jener Erörtrung überhoben seyn. Aus der vorhergehenden Geschichte der Anhaltischen Ahnherrn sieht man, daß sie frühzeitig solche Lehensgrafen und zwar zunächst über alle ihre Allodial= und Lehenlande gewesen sind, und keinen einzigen Beweis, daß sie Stadthalter und Stellvertreter des Kaisers gewesen wären. Auf diese Weise kann man nun die Anhaltischen Lande eine Grafschaft nach neuer Art nennen. Das Anhaltische Haus hat auch Herzoge 2c. gegeben, deren die Geschichte mit verdientem Lobe gedenket. An Anhaltische Landesherren war aber dennoch damals nicht zu gedenken. Denn ohne Vereinigung der herzoglichen und gräflichen Gewalt läßt sich diese nicht denken.

Daß Anhalt aber nun ein besonderer teutscher Staat, ein integrirender Theil des teutschen grossen Staatskörpers wurde, gieng fernerhin so zu. Die alten grossen Herzogthümer und alten Grafschaften zergiengen, und dem Kaiser und Reich wurde dahero der Inbegrif der Herzoglichen und gräflichen Gewalt, als dem Lehensherrn eröfnet. In dieser Zeit hatte sich eine andre grosse Veränderung ereignet, wozu Italien Muster für Teutschland, so wie in mehrern Stücken, geworden ist. Aus Gnaden = oder Zeitlehen (beneficium) war Erblehn (feudum) geworden. Zu Ende des 12ten Jahrhunderts war also herzogliche und gräfliche Gewalt oder Herzogs und Grafenrecht oder Amt ebenfalls Erblehn. Da nun aber durch Politik der Kaiser die grossen Herzogthümer zertrümmert wurden, und also die herzog=

liche

liche Gewalt wenn sie unverliehen geblieben wäre, zum Reichsdomanium hätte geschlagen werden müssen; dieses aber nicht angieng, weil dem Herkommen und dem Geist der teutschen alten Verfassung gemäß, es unverträglich war und das allgemeine Oberhaupt zwar auf einer Seite berechtigt, auf der andern aber auch verpflichtet war, solche specielle Gewalt wieder an fähige Personen zu verleihen — — so wurde der Inbegrif von herzoglicher und gräflicher Gewalt zwar als ad regnum, ad iustitiam regni gehörig, oder als Regale *) angesehen, aber nunmehr alles untereinander gemischt und so unter dem Namen Regalien verliehen. Und diese Verleihung konnte freylich nicht wohl anders als an die Familien, welche schon Erbgrafschaften hatten, und an die geistlichen Besitzer solcher Grafschaften geschehen.

Die Verhältnisse des Kaisers hatten sich dadurch nichts geändert. Er verliehe, wie zuvor, nicht mehr und nicht weniger, nur nicht fernerhin nach gleichen Abtheilungen. An seiner eigenthümlichen Gewalt litte er nicht den geringsten Abbruch; vielmehr kann man sagen, daß es leichter geworden sey, zu gewinnen, als vorher, wie denn auch die Geschichte des teutschen Reiches es mehr als zu wohl erweiset. Das weibliche Geschlecht hat bei dieser Veränderung am meisten verloren, weil der Besitz des Lehens gewönlich auch den des Allodiums nach sich zog, und die Lehensfolge doch nicht so ganz, wie bey dem Allodium die Erbfolge war.

Ich behaupte also, daß nur allein diese untergeordnete lehnrührige Gewalt das Wesen der Landeshoheit sey, und diese also von der Zeit an in jedem besondern teutschen Staate angenommen werden müsse, als die alten Herzogthümer zertrümmert und sodann die combinirten herzoglichen und gräf-

*) Darunter gehört auch was sonst Sächs. Landr. I. 38. 39. Königliche Gewalt heist, d. i. vom Könige herrührend, nicht aber dem Könige wirklich zuständig.

gräflichen Gerechtsamen unterm Namen **Bann, Regalien** rc. verliehen wurden. Im ersten stimmen die Staatsrechtslehrer, welche ihre Sätze nicht aus der Luft greifen, mit mir überein, und zum Behuf des letztern könnte ich mich auch auf nicht zu verachtende Auctoritäten beziehen, wenn ich die Sache nicht von selbst für einleuchtend hielte. Da nun aber, wenigstens 1235 *) das alte Sächsische Herzogthum gänzlich zertrümmert war, so müssen auch in diesem Jahre schon die Anhaltischen Fürsten mit der völligen Landeshoheit beliehen gewesen seyn.

Der Umfang der Landeshoheit bestimmt sich einestheils aus dem vorhergehenden selbsten, wenn man nemlich weiß, was die Herzogen und Grafen für Gewalt hatten, — anderntheils aber kann man die Regel daraus bestimmen, daß man sich nun nach solchen teutschen Landesherren umsiehet, welche unterm vielseitigen Namen von Regalien das Wenigste von Kaiser und Reich zu Lehen empfangen. Und das sind diejenigen, deren Lande selbst Allodium sind, und die nur Blutbann und was dem anklebt, vom Kaiser und Reich erlangen. — Denn alles was unter dem Namen Regalien gereicht wird, ist nicht Landeshoheit, sondern nur vom Reich herrührend, worunter oft wahre Kleinigkeiten sind. Ich beziehe mich auf die Einsicht der Anhaltischen Lehnbriefe — oder wenn man lieber will, auf jeden andern irgend eines Landesherren —

Da übrigens alle Landesherren, als solche einander gleich sind, so siehet man nun von selbsten, daß andre Prädicate, als z. B. Herzog, Fürst, Graf wovon anders abhängen müssen; und dessen Erörtrung wird man hier nicht suchen **) Eins

*) Wegen der bekannten Streitigkeit über das Herzogthum Sachsen nehme ich hier um für meine Theorie einen Standpunkt zu haben, dieses Jahr an. Andre Erörterungen liegen dermalen, da ich ex concessis disputire, ausser meinem Wege.

**) Einen guten Theil dieser hier ohne allen Beweis aufgestellten Sätze werde ich gel. Gott nächstens in einer academischen Streitschrift

Eins erinnre ich, daß der ſogenannte Sachſenſpiegel mit meiner Theorie vollkommen übereinſtimme.

Wenigſtens von dem Anfange des 13ten Jahrhunderts an vereinigten alſo die Anhaltiſchen Herren über ihre Beſitzungen alle die Gerechtſamen in ihrem Lehen, welche ſonſt Herzoge und Grafen, welches letztere ſie doch gewönlich ſchon waren, zugeſtanden hatten. Und von dieſer Zeit an iſt Anhalt erſt ein eigner Staat. Wüſte man dies Jahr der erſten Beleihung mit allen Regalien nach der Zertrümmerung des Herzogthums Sachſen, ganz gewiß, ſo könnte man auch von da an eine gewiſſe Staatsgeſchichte von Anhalt anfangen. Wir wollen verſuchen, das merkwürdigſte dieſer Staatsgeſchichte herauszubringen.

Die Markgrafen zu Brandenburg und die Herzoge zu Sachſen, welche ſeit Friedrichs I Regierung regierten, waren theils Anhaltiſche Stammväter, theils ſelbſt Beſitzer von Anhalt, wenigſtens waren es Albrecht der Bär und Bernhard. Dieſes macht einige Schwierigkeit, weil man nicht immer die Verhältniſſe genau von einander abſondern kann, die ſich damals fanden. Damals war aber Anhalt kein beſondrer Staat, als Bernhard das Herzogthum beſaß. Denn er ſchreibt ſich nicht ausdrücklich Fürſt von Anhalt und ſeine Nachkommenſchaft in Lauenburg und Wittenberg hatte daſelbſt Beſitzungen, wie er ſelbſt, ehe er Herzog wurde. Für Anhalt hatte dieſe Verbindung gute Folgen — Ein Theil der Bernhardiſchen ꝛc. Lande wurde Anhaltiſch und die fürſtliche

ſchrift; das ganze aber in einer beſondern Schrift: ſyſtematiſche Erörterung des Urſprungs und Fortgangs der ehemaligen und jetzigen rechtlichen Verhältniſſe des teutſchen Reichs und ſeiner Theile — erweiſen. Um das wahre Entſtehen der Landeshoheit auch in Anhalt kennen zu lernen, waren ſie mir durchaus nöthig. Die Sätze ſelbſt unterwerfe ich, wie billig, der ſtrengſten Prüfung jedes Gelehrten, der das mittlere Teutſchland kennt, gern, ja ich fordere jeden auf mich zu widerlegen; — nur verbitte ich bloſſe Auctoritäten!



liche Würde darauf befestiget. Zwar waren Köthen und Dessau schon längstens zu den harzischen Landen hinzugekommen, allein Zerbst war so gut als eine neue Errungenschaft seit Albrechts des Bären Zeiten anzusehen, aber jedoch Reichslehen, vielleicht wegen älterer Verhältnisse, wie vorher ist erinnert worden. Die fürstliche Würde hatte zwar in jenen Zeiten die Beschaffenheit nicht, wie jetzo; allein da doch schon in diesem Zeitraum ausser dem Fürstenthum Anhalt selbst, Aschersleben diesem Hause als ein Fahnlehen gereicht wurde, besonders aber, da das fürstliche Haus Anhalt das einzige ist, welches unter allen teutschen altfürstlichen Häusern, ohne weitern Beysatz, das Prädicat Fürst führet; so müssen wir billig etwas davon anführen. Fürst hieß ehedem und ursprünglich derjenige, der durch Geburt oder Wahl ein teutsches Fürstenthum **wirklich zu regieren** fähig war. Fürstenthum hieß ein Territorium, dessen specieller Regent mit dem Fürstenamt beliehen war. Fürstenamt aber (oder auch Fürstenthum in anderer Bedeutung) hieß der Inbegrif aller möglichen vom Reich abhängigen Regalien. Das **wesentlichste** darunter war untergeordnete Hoheit über Reichsdienstleute. Mit dieser Theorie stimmen die ältern teutschen Gesetze und Schriftsteller vollkommen überein; und sie ist zur Erklärung des landschaftlichen Systems durchaus nothwendig. In diesem Verstande wird Anhalt ein Fürstenthum genennt, kömt aber erst unter Fürst Heinrich dem I. und nicht unter Markgraf Albrecht dem Bären und Herzog Bernhard vor. Unter diesen beyden Herren liegt das eigentliche Fürstenthum Anhalt, das aus gar verschiedentlichen Stücken: aus Allodialgütern, als Bernburg rc. aus Reichslehngütern, Zerbst rc. aus Magdeburgischen, Gernrodischen, Quedlinburgischen und andern Stiftischen Lehen bestund, im Gegensatz gegen die reichslehnbare Grafschaft Aschersleben, unter ihren andern Landen verborgen

*) Schwäb. Landr. Schilt. Ausgabe Wippo in vit. Conradi Salici p. 435.

gen, nicht aber, wie man sonst meint, unter Aschersleben. Als aber Herzog Bernhard starb, wurden seine Lande in zwey Theile getheilt, deren einer das Fürstenthum Anhalt und Grafschaft Aschersleben, der andere das Herzogthum Sachsen ausmachte. Jenen erhielt Heinrich, der nähere Stammvater des Hauses Anhalt, diesen Albrecht, der jüngere Prinz, nach dessen Absterben er wieder in zwey Fürstenthümer Lauenburg und Wittenberg zerfiel. Für die dem Fürsten Heinrich verliehenen Reichslehnleute rechne ich die Grafen von Barby und Mülingen rc. und zwar jene zunächst wegen ihres Lehens in Zerbst, wie ich oben gezeigt habe. Aus diesen erwiesenen Sätzen lassen sich andre folgern, welche manche Punkte der benachbarten Geschichte aufklären, die aber der sachkundige Leser selbst finden kann. Uebrigens behaupte ich, daß in diesen Zeiten nur von selbst die Prinzen aus herzoglichen Familien auf diese Art wirkliche Reichsfürsten wurden. An eine Standeserhöhung ist also gar nicht zu gedenken. *)

So wurde Anhalt aus einem bisherigen Theile des Herzogthums Sachsen ein besondrer teutscher Staat, und muß also auch seine besondre Verfassung haben. Sein besonderer Regent war nun Landesherr. Wenn man die Wirkungen der landesherrlichen Gewalt in jenen Zeiten nicht so ganz deutlich finden könnte, so muß man nur immer auf die Sitten und Begriffe jener Zeiten Rücksicht nehmen. Das an sich künstliche Lehnsystem, veranlaßte eine simple Landeseinrichtung. Ein jeder, der nicht Landfrieden stört, oder sonst Privatunruhen verursacht, ist vor allen Wirkungen derselben sicher. Der Landesherr hatte vom Umfang seiner Gewalt damals die Gedanken noch nicht, welche man erst gegen die neuern Zeiten aus den Begriffen Fürst, Regent, Unterthan, allgemeines Bestes abgezogen und in Ausübung gebracht hat. Die Fürsten haben mit allen ihren Unterthanen Verträge, die auf Herkommen und Beredungen beruhen.

*) Verglichen oben Th. I. S. 628. u. f.

ruhen. Diesen gemäß ist der Landesherr Fürst, so oft der Kalender in gewönlichen Fällen es angiebt, in ausserordentlichen, so oft es Noth ist. Seine Unterthanen und Vasallen im Felde anzuführen, wenn sie von Reichs oder Verabredung wegen ins Feld sich stellen müssen, zu gesetzten Zeiten nach den einmahl daseyenden Gesetzen und Gewohnheiten Gericht zu halten, und zu solchen Angelegenheiten und Geschäften, zu welchen eine durchlauchtige Auctorität nöthig ist, diese herzugeben — das war fast alles, was Regierung heissen könnte. Die übrigen Zeiten und Umstände durchlebt er wie ein anderer reicher Mann. Ehe man einsehen lernte, was wahre Regierung heisse, dazu gehörten Jahrhunderte und zum Theil unglückliche Erfahrungen und Versuche. Erst im 17ten Jahrhunderte ist der wahre Umfang der Landesherrlichen Gewalt recht bestimmt worden. Die Landesherrlichen Gerechtsamen heissen indessen doch selbst im Osnabrückischen Friedensinstrumente *antiqua iura*, uralte Gerechtsamen. Je weniger man aus diesen Zeiten von einem Lande zu erzälen wußte, desto besser muß es in demselben zugegangen seyn.

Bey so wenigen Regierungsgeschäften und der simplen, fast mechanischen Art sie zu verrichten, brauchte natürlich ein Fürst zu Anhalt kein Geheimerathscollegium, oder wenn ja auf den Nothfall Räthe angestellt wurden, so waren sie es gewönlich nach Lehnrecht, und wer fähig war, Vasall zu seyn, war sodann auch fähig einen fürstlichen Rath vorzustellen, vorzüglich die, welche dem Fürsten vom Reiche geliehen waren. Ein eigentliches Collegium ist vor dem Anfange des 16ten Jahrhunderts eben so wenig, als jetzige Beamte und Bedienungen, Namens des Landesherrn, in weltlichen Sachen zu finden. Es war alles entweder unmittelbar Lehen; oder klebte einem andern Lehen an. Einige Räthe findet man jedoch angegeben. Fürst Johann I hatte summos Consiliarios *) aber geistlichen Standes, doch aber auch

*) Beckm. Th. III. S. 106. 230; VII. 168 Kreyssig diplomataria etc. Tom. III. p. 208. 230. verglichen Harzhem, Concil. Tom. IV. pag. 312. 2.

auch Adliche weltliche zu Räthen *) Fürst Albrecht hatte 1417 ebenfalls Räthe **) Man sieht aber aus den Umständen, daß es oft nur auf Secretairs höchstens Kanzler hinausläuft. Fürst Siegmund hatte seine Ritter vom Sichelorden, die am ersten noch einem Collegium nahe kommen***) Allein unter seinen Prinzen ist davon nichts mehr sichtbar. Am sichersten erscheinen erst Räthe unter der Minderjährigkeit der drey Prinzen Fürst Ernsts, wie wir anderwärts schon bemerkt haben. Auch von dieser Seite her blieb es dem ruhmwürdigen Fürsten Joachim Ernst aufbehalten, eine festere Einrichtung zu treffen, wie wir zu seiner Zeit sehen werden. Aber Kanzler hatten schon Fürst Georg †) und die ältere Köthnische Waldemarische und die Deßauische Linie. Fürst Georg der Fromme erinnerte seine Mutter an den Storch und seine Umschrift an der alten Kanzley zu Dessau. Paul von Berge, ein patriotischer, fleißiger, redlicher Diener, vielleicht der erste, der als Laye in wirklichem Amte stund, verdient noch in Anhalt ein dankbares Andenken ††) Er wurde fast in allen Geschäften mit Nutzen gebraucht. In critischen Angelegenheiten frug man aber doch auch den (Hallischen) D. Czoch um Rath. Truckroth war Fürst Wolfgangs Kanzler und ebenfalls ein verdienter, beynahe zu allen Geschäften gebrauchter und brauchbarer Mann. Das größte Hindernis, warum nicht früher, anderwärts und in Anhalt, eigentliche Bedienungen und Landescollegien eingeführt wurden, lag nicht sowohl und allein in dem Mangel tüchtiger Personen aus den Layen, als vielmehr darinne, daß die Fürsten zu geldarm waren, sie gehörig zu bezahlen. Städte und Gemeinheiten, kamen früher damit zu Stande. Da

*) Beckm. Th. VII. S. 308. Einer der Familiarium war Erwinus de Repikau.

) Beckm. Th. III. 269. *) Beckm. Th. V. S. 113.

†) Beckm. Th. VII. S. 168.

††) Beckm. Th. VII. S. 168. hat weitläuftig von ihm gehandelt.

Da bisher alles durch Lehen und festgesetzte Zusammenkünfte bestritten worden war, und die Lehen nun erblich waren, der gewönlich von den Vasallen zu enge gedeutete Lehenscontrakt aber nichts davon enthielt, weil es ehedem unbekanntes Ding war; so mußten erst neue Quellen des Einkommens eröfnet werden, ehe man Ausgaben fürstlicher Seits wagen konnte. Die Kammergüter reichten dazu um so weniger hin, da die Fürsten nicht einmahl den gewönlichen Aufwand des Hofes rc. zu bestreiten vermögend waren. Anfänglich machten auch die Fürsten zu Anhalt mit ihren Räthen und Kanzlern auf gewisse Zeiten Contracte. So trat Ludwig Rabe auf ein Jahr bey dem Fürsten Wolfgang in Dienste*)

Ausser den sonstigen Kanzleygeschäften hatten sie auch im 16ten Jahrhundert die Geschäfte des Hofgerichts, falls dieses unbesetzt war **)

Der Hofstaat war nichts weniger, als prächtig in den ältern Zeiten. Das Urtheil der Zerbster über Fürst Johannes Gemahlin Elisabeth in Rücksicht ihrer Prachtliebe — zusammengehalten mit dem nachherigen Zustand ***) giebt die Wahrheit dieser Behauptung zu erkennen. Zwar hatte Fürst Siegmund seinen obenbeschriebnen Orden von sieben Rittern, allein dieses hatte einestheils nicht lange Bestand, anderntheils war es auch nur in Vergleichung der Zeiten und als etwas Neues auffallend. Sonst aber finden sich laut der Urkunden jederzeit eine ansehnliche Menge Ritter und Edelknaben (famuli) am Hofe

Erbbeamte soll das Fürstenthum nie gehabt haben; wenigstens ist davon keine Nachricht bekannt. Wenn man den Umstand überdenkt, daß bey den Landtagen die dirigirenden

*) Beckm. Th. VII. S. 168.

**) Beckm. Th. IV. S. 550.

***) Fürst Wolfgang bedung sich noch im Auszuge, als er die Regierung niederlegte bey Bernburg rc. wachsenden Landwein aus, ritte in die Kirche rc. Beckm. Th. V. S. 147. 148. verglichen Lenz. S. 359.

renden Personen, nicht nach Erbrecht ꝛc. wie anderwärts, genommen wurden, so erhält jene Bemerkung noch mehr Gewißheit. Die Fürsten aber waren nicht ohne Hofbeamte. Es kommen dergleichen als Marschall, Schenke, *) selbst bey fürstlichen Wittwen in den Urkunden vor **). Allem Ansehen und der allgemeinen teutschen Sitte gemäß, waren dieses Lehensstellen. Mit Aussterben der Geschlechter sind sie auf den jetzigen Fuß gekommen. Doch ist ihre Geschichte unvollständig.

Ehe wir die besondern Regierungsanstalten und Einrichtungen kennen lernen, müssen wir noch mit wenigem vorläufig einige Stücke erörtern, ohne welche der Zusammenhang derselben nicht deutlich seyn möchte: Abtheilung der Unterthanen und geltende Gesetze. Es versteht sich von selbst, daß ich hier höchstens nur auf die benachbarten Anhaltischen Gegenden, nicht aber auf das ganze Teutschland, in so weit Rücksicht nehmen kann, in wie weit sie mit Anhalt in gleicher Lage waren.

Die gewöhnliche teutsche Abtheilung der Unterthanen, ist in freye und unfreye. Schon anderwärts ***) habe ich meinen Unglauben gegen die Richtigkeit dieser Abtheilung geäussert und behauptet, daß in Anhalt unter den Landeseingebornen niemahls Leibeigenschaft Statt gefunden habe. Der Satz hat zu fruchtbare und wohlthätige Folgen, als daß ich ihn nicht zur Wahrheit zu erheben suchen sollte. Wer

*) Z. B. Beckm. Th. III. S. 154. Fürst Ottens Marschall Vlricus; Conrad dapifer 1239. Th. V, S. 72. Vlricus dapifer 1229. Th. III, 313. 314. 315. Conrad Schlichting dapifer III, 177. Diese Familie hieß zuerst von Roslow; Iohannes Pincerna 1244. Th III, 315. und vielleicht waren die Schenken Quast genannt Anhaltische Erbschenken —

**) Drachendorf Marschall der Fürstin Hedwig Beckm. Th. III, S. 117.

***) S. oben Th. II. S. 152. 153.

Wer die Streitigkeiten unserer Rechtslehrer über den Zustand, über Rechte und Verbindlichkeiten der Bauren, besonders über gemeßne und ungemeßne Frohn- oder Herrendienste kennt; wer da weiß, daß viele so hart, fast möchte ich sagen grausam, den Bauern in zweifelhaften Fällen deswegen ungemeßne Dienste dictiren, weil sie ursprünglich Leibeigne gewesen wären, — der wird fühlen, daß es nicht blos gelehrte Untersuchung sey. *)

Schon oben habe ich ausser dem gemeinen Sprachgebrauche einige andre Gründe angeführt. Mit Vorbeygehung einiger aus der (muthmaßlichen) ältern Geschichte dieser Gegenden **) herzunehmenden, gründe ich mich auf die Sitte **der Angel-Sächsischen Descendenten, der Engländer**, wo Luft frey macht, der Ostfriesen, auf Nithards Zeugniß ***) der die Sachsen in Adalingos, Frylingos et Lassos abtheilt und noch mehr auf das Stillschweigen der Geschichte von Freylassung — nicht einzelner Personen, sondern eines nicht kleinen Volkes. Dieses allein hätte schon unsre Geschichts- und Rechtsforscher zu Ausnahmen von des Tacitus rc. Angaben und der Rheinländischen Regel bewegen sollen. Die Verändrung war zu groß, als daß man sie ganz hätte verschweigen können; und da jetzo nicht das geringste von Leibeigenschaft in Anhalt vorkömt, so kann man mit gutem Grunde schliessen, daß sie nie Platz gefunden habe †).
Eben

*) Ihr neuester Vertheidiger ist J. L Hanschild in der Abhandlung von Bauren und deren Frohndiensten rc. Dresden und Leipzig. 1771. 4.

**) Auch die Longobarden hatten dergleichen nicht; ja kein seine Wohnsitze ganz verlassendes Volk nicht. Das ist ein Grund, warum die Franken ihre neuen Erobrungen neben ihren alten Besitzungen behalten mußten, und so dünne waren.

***) Hist. l. 4. verglichen J Mösers Osnabr. Geschichte Th. I. S. 194 welche er für Classen der Nation, nicht der Menschen, wie Adam Brem l. 5. hält.

†) Man erwähnt zwar dergleichen s. oben Th. I. S. 643. mit Aschersleben, aber in der Voraussetzung, daß Leibeigenschaft das gewe-

Eben diesen Satz bestärken die ältern gesetzlichen Sammlungen hiesiger Gegenden. Im Landrecht und Weichbild stehen zwar gleich zu Anfang Erörterungen über den Ursprung der Knechtschaft, allein man wird schon hier die unselige Mischung der Römischen und einheimischen Rechtsgrundsätze entdecken, sobald man nur vergleicht. Fast ist es nur Uebersetzung einzelner Stellen aus den Institutionen und Pandecten, und am allerwenigsten paßt es auf die in den Sammlungen selbst hin und wieder vorkommenden Verfügungen. Nähme man aber an, daß sie aus andern, als altsächsischen Quellen und Landessitten geschöpft wären, so brauchte es vollends keiner Erläutrung. In keinem einzigen Gesetze kömt eine Stelle vor, die man von wahren Leibeignen verstehen müßte. Sie passen alle entweder auf unser gewönliches Gesinde, das auch schon in jenen Zeiten bekannt war, und unter diesem Namen in den Gesetzen vorkömt, oder auf Wenden, Dienstleute, Erbzinsleute und dergleichen Bürger- und Bauerlehen innehabende mehr. Eben so wenig sind die servi, mancipia, liti, litones, coloni, rc. in den Urkunden Leibeigne, wie wir oben *) schon erinnert haben. Es waren alles dieses nur ursprünglich freye aber güterlose Leute, welche sich in Dienste, und zwar unterweilen in so engbeschränkte, daß man sie wohl mit Leibeignen verwechseln könnte, begaben, etwa auf die Art, wie die eigentlich sogenannte Ministerialität oder Dienstmannschaft entstund. Aus dem Umstande, daß mehrere solcher Familien zu Gütern gehörten, verschenkt, vertauscht, verkauft wurden, wie freylich ge-

gewesen sey, und davon fehlet doch der Beweis. Das Exempel einer Schenkung an Kl. Nienburg von 1117 beym Beckm. Th. III. S. 433. schiene am ersten hieher zu ziehen zu seyn. Es heißt aber nur: die Leute sollen nicht fröhnen, sondern nur statt der Dienste dem Kloster 6 Schillinge jährlichen Zinses von ihren Aeckern geben. Die Stellen des Sächsischen Landrechts, aus welchem man sie folgern will sind I, 51; II, 19; III, 32. 46. 69 damit aber muß man auch vergleichen III, 42. 79 besonders letztre Stelle wegen der Ingebornen, und Lehnr. 74.

*) Th. II. S. 207. Mancipia wird übersetzt Dienstlüde. —

nug Beyspiele beweisen, wird man nicht auf Leibeigenschaft schliessen wollen, sonst müßte man das ganze Lehnsystem über den Haufen werfen wollen. Fast alle in jenen Zeiten in Anhalt vorkommenden Einschränkungen dieser Freyheit findet man noch jetzo auf dem Lande, wenigstens die beträchtlichsten; und wer wollte an Leibeigenschaft denken? Die niedrigsten Leute, welche das Gesetz kennt, sind die güterlosen **Lassen**, und auch diese waren freye Leute, treten aber gemeiniglich, wenn sie nicht als Taglöhner, gemiethete Knechte rc. sich nährten, in fortdauernde Verbindungen mit Gutsbesitzern, ohne ihrer Freyheit überhaupt Nachtheil zuzuziehen, wenn sie sich auch zu gewissen Leistungen verbindlich machten. In andern Ländern, wo die Leibeigenschaft hauset, würden sie Biesterfreye, Wildfänge rc. haben werden müssen. Den größten Widerspruch enthalten sonder Zweifel die Beyspiele von Freylassungen sowohl ganzer Districte als einzelner Personen, die man aber nicht auffinden kann *), das Mortuarium, wovon sogar in Aschersleben Beyspiele vorkommen, und vor allen andern die freywillige Begebung in Knechtschaft, wovon ebenfalls das Gesetz handelt **) Nun haßt zwar das Gesetz den freywilligen Knecht, und vermindert ihm seine alten Rechte der Freyheit. Allein auch dieses ist nicht hinreichend **Leibeigenschaft** zu beweisen. Einschränkung der Freyheit, selbst ohne Befugnis, die Verbindung wieder zu trennen, ist noch keine Leibeigenschaft. Wir finden jene noch jetzo in den meisten Ländern, und doch nichts von Hörigkeit der Art, wie anderwärts. Freyheit und Dienstpflichtigkeit sind die sich entgegenstehenden Dinge in Sachsen ***)

Alles dieses hatte ich niedergeschrieben, und glaubte oder fürchtete der einzige zu seyn, der diesen Weg wandelte, als mir

*) S. jedoch Landr I, 51.

**) Landr. I, 16. Im Schwäbischen Landrecht in den alten Friesischen und Longobardischen Gesetzen kömmt es auf eben die Weise vor.

***) Landr. I, 16.

mir wiederum ein Buch *) in die Hände fiel, aus welchem ich lernete, daß auch ehedem ein Mann **) gewesen, der da behauptete, daß zur Zeit der Verfertigung des Sachsenspiegels in Sachsen keine Leibeigenschaft mehr zu finden gewesen sey. Nur darinne sind wir verschieden, daß er es aus dem Sachsenspiegel ***) beweisen will, da ich im Gegentheil, ohne an denselben zu denken, auf meine Gedanken gerieth, und mich nun nur der Einwürfe aus dem Sachsenspiegel erwehre.

Höchstens also könnten Wenden das Unglück gehabt haben, Sklaven und Eigenbehörige zu werden, deren geringere Leute an kein besseres Schicksal gewöhnt waren, als Leibeigne der Grossen zu seyn. In ältern Zeiten getraue ich es mir auch nicht zu leugnen, daß die Sachsen nicht Wenden unter sich als Leibeigne gehabt haben, die sie durch Krieg, Kauf etc. an sich brachten; wohl aber zu behaupten, daß von den Sachsen am Harz nach der Ottonen Zeiten die bezwungenen Wenden in der Regel weder in der Knechtschaft erhalten, nach mit Veraubung der Freyheit in dieselbe versetzt worden. Des Bischofs zu Merseburg Dithmars †) oben schon angeführte Stelle beweist, daß man nach vorgängiger Anklage Slavische Familien im Verkauf vereinzelt habe. Vermuthlich Abfall vom Christenthum und Verrätherey waren die Verbrechen, auf welche diese Strafe, zu Sklaven verkauft zu werden, gesetzt war. Und wozu denn nachher noch das Verkaufen, wenn man sie im Lande selbst behalten konnte? Mir ist sonst keine einzige sichre Stelle von den Gegenden an der Saale und Oberelbe bekannt, aus der sich es erweisen liesse, daß die Wenden wären gradezu zu Slaven gemacht worden. Man redet zwar überhaupt von Unterjochen der Wenden, Joch der Knechtschaft auflegen etc. allein das sind

U 3 zu

*) Gryphiander de weichbildis 24, 29.

**) Petr. Heigius in quaest. Sax, 8. n. 54.

***) L. III, 43.

†) Sie steht in Leibn. Tom. I. pag 344. vergl. oben S. 165.

zu allgemeine Ausdrücke, und zeigen nur Staatsverhältnisse an. Wo nicht Slavische Fürsten mit ihren Unterthanen teutsches Bürgerrecht erhielten, da ist auch keine Leibeigenschaft übrig geblieben. Man kann dieses nicht blos durch eine Induction mit Mecklenburg, Pommern, Böhmen rc. sondern auch damit erweisen, daß als selbst zu Kaiser Friederichs I Zeiten, die so lange aufsätzig gewesenen Wenden wieder gänzlich bezwungen wurden, an der Oberelbe man sie zwar zu Christen und mittelbaren teutschen Reichsgenossen zu machen sucht, aber ihnen ihre Freyheit nicht nimmt, oder versagt. Man ließ ihnen, wenn sie nicht Christen werden wollten, die klägliche Freyheit auszuwandern übrig; und führte freye alte Christen, die Fläminger rc. an deren Stelle. *) Widersinnisches Verfahren, sobald man selbst unter den Anhaltischen Wenden Leibeigenschaft annehmen will! Wenn sie aber sämtlich freye Leute waren, oder wenigstens unter teutsch-christlicher Regierung wurden, so ist ein sonst ebenfalls nicht leicht zu begreifender Satz, recht begreiflich, nehmlich, daß man selbst in den Gerichten einiger Striche von Anhalt sich der Wendischen Sprache bediente, bis endlich die Fürsten zu Anhalt und Aebte zu Nienburg sie förmlich abschaften. **)

Allein ein sehr grosser Rechtsunterscheid soll namentlich in Anhalt in dem ehemaligen Gau Sveon rc. zwischen den Unterthanen und Eingesessenen Schwäbischer Abkunft und den eigentlichen Sachsen obgewaltet haben. Der Sachsenspiegel weiß viel davon zu erzälen. Es haben sich Gelehrte ***) die Mühe gegeben, die Sache zu untersuchen, Papst und Geistlichkeit aber, ihrer Art nach — zu verfolgen. Erstere, weil die Angabe nicht durchgängig mit der sonst bekannten Geschichte, letztere, weil sie nicht mit ihren Grundsätzen übereinstimmte, haben sie verworfen. So ganz ungegründet kann indessen

*) Beckm. Th. III. S. 434. 435. **) S. oben Th. I. S. 739.

***) Besonders J. G. Krause Untersuchung des Wortes Wiphait im Schwäbischen Landrechte. Wittenberg 1753. 4.

indessen doch wohl eine Sache nicht seyn, die von alten Schriftstellern erzält worden ist, welche den Zeiten nahe genug lebten, um es zu wissen, und gar keinen Grund hatten, dergleichen zu erdichten. Nach diesen Nachrichten *) sollen 20,000 Sachsen mit den Longobarden nach Italien gezogen seyn, und Sveven während jener Abwesenheit ihr Land besetzt haben. Die Sachsen kamen aber wieder zurück, schlugen sich mit den Schwaben herum, und mußten sich doch endlich mit ihnen vertragen, und sie neben sich wohnen lassen. Hiervon und von dem Umstande, daß die (zurückgelassenen) Weiber sich mit den Schwaben verehligt hätten, wäre nun theils der Schwabenhaß, theils die Verschiedenheit der Rechte entstanden, wie sie die Samler des Sächsischen und Schwäbischen **) Rechts angeben. Ob die erste Geschichte wahr sey, darauf kömmt weniger an, als auf den Satz, daß Sachsen und Schwaben nicht einerley Recht innerhalb Sächsischen Grenzen hätten. Wenn der angegebne Grund auch irrig wäre, soll deswegen auch das, was man daraus erklären will, falsch seyn? Der Svavengau in Anhalt und mehr andre Umstände sind für die Angaben von hieher gekommenen Schwaben. Besondere Untersuchungen müßten nun ausweisen, ob diese Rechtsverschiedenheit auch Statt gefunden habe. Denn so gradezu kann man doch den Spiegel in Rechtssachen nicht lügen strafen. Leibeigne waren die Sveven nicht.

Im Wesentlichen hätte sich also dieses Stück der Anhaltischen Verfassung nicht abgeändert.

Nicht minder beträchtlich ist die Untersuchung der ehedem in Anhalt geltenden Gesetze. Daß die Sachsen überhaupt von Alters her eigne Gesetze hatten, daß diese von den Kaisern namentlich Conrad II, ob man sie gleich für strenge hielt, bestätiget worden, setze ich als erwiesen und bekannt voraus. Meines Ermessens sind ehedem die alten Sächsischen Samlungen, die wir unter dem Namen des Sachsenspiegels

 kennen,

*) Die Excerpta apud Leibnit. Script. res. Brunsvic. Tom. I.

**) Landrecht I, 17. 18. 19.

kennen, nicht nur hier gültig gewesen, sondern selbst hier gesammlet worden. Ob sie jemals in Westphalen gegolten, *) oder vielmehr, ob man bey deren Samlung auf Westphalen Rücksicht genommen habe, daran kann man sehr zweifeln. Alle darinn vorkommenden Angaben von Wenden, von Pfalzstädten, **) von Fahnlehen ***) von Reichsbannförsten † von hochadlichen ††) von niedern adlichen Familien †††) unterstützen diese Zweifel augenscheinlich, und etwas dagegen streitendes ist mir gar nicht bekannt. Denenjenigen Untersuchungen, welche schon andre Gelehrte über ihre Gültigkeit überhaupt angestellet haben, kann ich hier wenig hinzusetzen. Fürst Magnus hat sich noch zu Ende des 15ten Jahrhunderts auf das Weichbild bezogen. *) Es ist aber die Frage, ob dies das Sächsische oder Magdeburgische Weichbild, und nicht vielmehr eine jetzo nicht mehr vorhandene Zerbstische Ordnung gewesen sey. Ohneachtet die von dem Fürsten angezogene Stelle im gedruckten, freylich sehr gemißhandelten Weichbilde selbst nicht steht, so bin ich doch nicht ungeneigt zu glauben, daß er es wenigstens vom gemeinen Sächsischen Rechte verstanden wissen wolle. Denn ich erinnere mich, die Bestimmung, daß der Opferpfennig so viel Werthes wenigstens haben müsse, daß man Brod und Bier dafür kaufen könne, anderwärts **) gelesen zu haben, kann

*) Gegen Klockius Consil. Tom. IV. Consil. 37. num. 27. behauptet dessen Ungültigkeit in Westphalen I. Werlhof in diss. secund. iuris enucleati ꝛc. Helmst. 1707. 4. p. 191.

) Landr. III, 62. *) Landr. Eb. das.

†) Landr. II, 61. Keine ist Anhaltisch.

††) Es sind keine Westphälische ꝛc. nur zunächst die um Anhalt seyenden.

†††) Ebenfalls alle aus Anhalt und anliegenden Gegenden.

*) Bekm. access. Anhalt. pag. 509. in der Zerbstl. Ordnung. In Nienburg sollte auch zu Fürst Heinrichs I Zeiten der Abt Münze, Markt, Zoll und Präfectur haben secundum iura ciuitatis Magdeburgensis — Beckm. Th. V. S. 71.

**) Falls es nicht in der Glosse zum Landrecht III, 40 gewesen. Wenn die Glosse damals gleich Weichbild gegolten — viel Ehre! Man vergleiche noch Ludovici Vocabular hinter dem S. Spiegel p. 648.

kann aber jetzo die Stelle nicht nachweisen. Wäre dieses gegründet, so wäre es die jüngste Stelle von der Gültigkeit dieser Sammlungen. Senkenberg und alle andre haben sie übersehen. Eine andre der Art stehet in dem Spruch 1460 *) in Sachen zur Polizey gehörig, der Rath soll Macht haben rc. — als Weichbilden Recht ist. —

Daß man aber vorzüglich für Anhalt und umliegende Gegenden, welche gleicher Verfassung waren, gesammlet habe, ist aus der gemeinen Angabe, daß Eyke, Ecco, oder Eygow von Repkov (ein Wendischer Name!) der Urheber der Sammlung, wenigstens einem Theile nach seyn soll, einigermassen zu bestärken. Dieser Edelmann war ein Anhaltischer Vasalle und kömmt in Urkunden dieser Zeit vor **) Der Graf Hoier von Fakenstein war es ebenfalls, wie Beckmann ***) aus Urkunden dargethan hat. Die aber wohl erst später hinzugesetzte erste Vorrede vor dem Landrecht mag gar einen Anhaltischen Verfasser haben. Mit Anhalt fängt er an, und nennt um und nahe bey Anhalt fast allein die ihm bekannten Herren. Dazu kommen nun noch Sprache und Sitten der hiesigen Gegenden im größten Abstande gegen die westlichen Striche. Er ist hochteutsch geschrieben und also wohl gewißlich auch für Gegenden, wo man hochteutsch sprach, zunächst bestimmt gewesen. Nun sprach man zwar auch ehedem Wendisch, allein das war weder die alleinige, noch die herrschende Landessprache, und das in Gerich-

*) Beckm. Th. III. S. 286.

**) Von Senkenberg bezweifelt es; allein man sehe nach, wie seit dem 13ten Jahrhunderte in Anhalt und der Nachbarschaft die von Repichow oder Repkov, einem Anhaltischen Dorfe so oft als milites Anhaltini vorkommen, Beckm. Th. III. S. 312. 313. 314. Th. V. S. 70; Th. III. S. 320. 320. 353. 354. 368. 369. 385. besonders aber Th. VII. S. 356, 367.

***) Th. III. S. 312. u. f.

ten abgeschafte Wendische natürlich nur in Sachen der Wenden selbst. Entscheidend scheinen mir die Verfügungen über die Gewehrleistungen bey Verkauf der Pferde zu seyn, welche durchaus auf hiesige Gegenden nur passen, wo man aus dem sogenannten Lande noch jetzo die meisten Pferde herholt. *) Nicht minder entscheidend sind die Verfügungen über die gemeinen Weiden und Hütungen **) ꝛc. welche zusammenhängende Dorfschaften mit geschlossenen gemeinen Markungen, wie sie hier zu Lande sind, voraussetzen. Einzelne Gehöfte findet man darinne eben sowenig, als vielmehr Haß der jetzt so beliebten Stallfütterung und Gemeinheitstheilungen. ***) Die Stadt und Dorfeinrichtungen und sämtliche Namen der einzeln Vorgesetzten sind Anhaltisch, Thüringisch ꝛc. und würden nicht einmahl dem Kalenberger, geschweige denn dem Osnabrücker verständlich seyn. Daß aber Niedersächsische Uebersetzungen, auch Abschriften in Westphalen vorkommen, beweist allein für dessen Gebrauch nichts; sondern höchstens nur, daß einzelne Stücke, die aus ältern Zeiten und gemeinschaftlichen Quellen berührten, dort ihren Gebrauch hatten. Ob aber nicht die Anmassungen der Freystüle †) am meisten dazu beygetragen haben, um desto eher hiesige Gegenden an sich ziehen zu können, müßte wohl erst durch nähere Untersuchung ausgemittelt werden. Eine etwaige Annahme in spätern Zeiten, in einzelnen Gegenden entscheidet nichts in der Hauptsache, wo es auf ältere Zeiten, auf ursprüngliche Gültigkeit ankömmt. Und warum sollte es hier nicht wie bey den Römischen Gesetzen haben gehen können, da man doch überdem allgemeine ältere Sächsische Gesetze oder Gewohnheiten voraussetzen kann, die in Westphalen so gut galten, als in Ostphalen, und zu denen nun in hiesigen Gegenden die besondern hinzugethan wurden? Und sollte endlich nicht vom Gebrauch des Lehnrechts auf Landrecht geschlossen werden

*) Landr. II. 36. **) Landr. II, 47.
***) Landr. II, 54.
†) Man sehe Beckm. Th. III. S. 498.

den können? Mich deucht, es sey offenbar zu weit gegangen, wenn man alles verwerfen wollte, was ich hier anführe.

Die Zeit, wo die Sammlung geschehen, wird verschiedentlich angegeben. Mehrere Meinungen hat man davon, *) die sich aber, so widersprechend sie auch scheinen, wohl vereinigen lassen, wenn man annimmt, daß die jetzt vorhandene Sammlung ältere und jüngere Bestandtheile hat. Daß vieles was vor 1180 nur gültig war, in den historischen Ausschweifungen vorkömmt, ist gewiß; aber eben so gewiß ist es auch, daß nicht weniger, was nach dieser Zeit nur gültig war, darinne steht. Wenn Eyke der 1219 noch lebte, den vorzüglichsten Antheil hat, so möchte ich wohl sagen, daß er bey Lebzeiten des Herzogs Bernhard gesammlet habe. Es wird zwar Anhaltischer Herren, aber nicht des Fürstenthums Anhalt, sondern nur allein der Grafschaft Aschersleben im Text selbst gedacht. Nach Bernhards Ableben, deucht mich, hätte wohl des erstern besondre Erwähnung gethan werden müssen. Vielleicht ist die nemliche Revolution in Sachsen, die Hauptursache dieser Sammlung gewesen, die übrigens mehr für den gemeinen Mann zum Unterricht von dem, was Rechtens in den einzelnen Territorien war, als zur Quelle der Entscheidung für den Richter, dessen Schöppen sonst wohl ihr Urtheil zu finden wußten, bestimmt war und wo dahero um soviel mehr ausser den bisherigen allgemeinen Gewohnheiten die besondern Einrichtungen hiesiger Gegenden hinzugesetzt wurden. Denn in ohngefähr eben diese Zeiten, als die alten Herzogthümer zergiengen, und mit denselben das herzogliche landschaftliche System, fallen auch die besondern auf einzelne Städte und Gegenden eingeschränkte Sammlungen, die sich nachher mehr-

*) Ausser den ältern, besonders Leuber im Discurs über etzlichen der Stadt Magdeburg — Privilegiis Freyberg 1648. 4. Die Vorrede zu Ludovici und Gärtners Ausgaben und von Senkenberg Visiones ꝛc. 1765. 8. und mehrere von demselben angeführte als Grupen — und C. G. H. von Justi historisch-juristl. Schriften Frankf. und Leipz. 1760. 8. Th. I. S. 319. ꝛc.

mehrmals durch Ueberlassung 2c. vervielfältigen, wie das alles bekannt genug ist. Andre Gegenden bedienten, sich entweder eigner Sammlungen; oder brauchten nur in ihren Statuten die Abänderungen zu bemerken.

Sonst ist es sehr merklich, daß nichts von besondern Einrichtungen, sondern nur allgemeines Recht darinne vorkömmt. Mann kann daraus auf das Alter des Spiegels und zugleich auch auf den Zustand der Städte ziemlich sicher schliessen. Bey diesen Sammlungen hatte es lange Zeit in Anhalt sein Bewenden. In einzeln Gegenden glossirte man Abweichungen hinzu, schrieb zu den Handschriften, was man sonst für nützlich hielt, hatte besondre Willkühre, Innungsverträge, die die Lücken des gemeinen Rechts ergänzten, und dachte an nichts weniger, als an Gesetzgebung für den ganzen Staat. Als aber immer mehr aus den fremden Rechten bekannt wurde, als in beständigem Wachsthum die bürgerlichen Geschäfte, und also auch natürlich die im gemeinen und besondern Rechte nicht entschiedenen Fälle zunahmen; als mit der Bevölkerung die Anzahl der Processe vermehrt wurde; als endlich die Reformation den Haß gegen das Römische Recht überhaupt, besonders gegen dessen testamentliche Gesetze, milderte, weil jetzt jene Mißbräuche von der Geistlichkeit nicht mehr zu besorgen waren, und zuletzt als das landschaftliche System zu Stande kam *) und mit demselben auch die übrigen gemessnern Staatseinrichtungen: so erhielten nunmehro auch die fremden Rechte Eingang, Anhalt eigne Landesgesetze, die zwar noch mit den ältern, auf welche sie begründet wurden, in Verbindung stunden, aber doch besonders im Verfahren sehr merkliche und durchaus nothwendige Abweichungen machten. Im Zeitraum, von dem wir hier handeln, ereignen sich nur die Ursachen und Veranlassungen; zu Stande wird es erst im folgenden gebracht.

Wenn

*) Besondre Landesgesetze stehen mit den Landtagen und Landständischer Verfassung in naher Gemeinschaft. Ehe nicht die Landschaft zu Stande kömmt, hat kein besonders Teutsches Territorium eigne Gesetzgebung.

Wenn also vorausgesetzt werden kann, daß jenes Sachsenrecht vorzüglich für die Gegenden, wo Anhalt liegt, gesamlet worden, so kann man diese Sammlung auch recht wohl als Quelle gebrauchen, um aus derselben den ehemaligen Zustand des Gerichtswesens und Justizverfassung in Anhalt kennen zu lernen. Dieses zu thun, muß ich meinen Lesern, als eine leichte und angenehme Beschäftigung selbst überlassen, und setze nur beurkundete andre Nachrichten hinzu. *)

Als Gerichtsstellen kommen zuerst die **Landting**, Bodting rc. vor, welche jährlich unter fürstlichem Vorsitz, oder dessen, den der Fürst dazu ordnete **) dreymahl, jedoch an verschiednen Orten, gehalten wurden. Es war mit Beysitzern, die durch Stand und Geburt dazu verpflichtet und berechtigt waren, besetzt, und Urkunden und Sachsenspiegel kommen darinne überein. Vor dieselben gehörten nicht nur eigentliche Rechtshändel zur Entscheidung, sondern auch ausserdem noch Bestätigungen von Kauf und Verkauf und ähnlichen Geschäften bey Grundstücken, Errichtung und Bekräftigung der (altteutschen) Testamente und dergleichen Sachen ***). Die im Bezirk Eingeseßne mußten ebenfalls dabey erscheinen. Dieses war als eigentlich höchstes Gericht im Lande in ältern Zeiten anzusehn, zugleich aber auch als eine Art von Landtage und wurde 1568 aufgehoben.

Als Untergerichte waren die Vogteyen oder Advocatien, Vogteyrecht, Vogteyding, wie sie auch anderwärts genennt wurden, und welche theils Fürsten, theils Stiftern und Vasallen zustunden. Die Gerichtssprengel waren ohngefähr wie

*) Ueberhaupt sind zu gebrauchen J. L. Hauschilds Gerichtsverfassung der teutschen rc. Leipzig 1741. und *Grupen* Observat. p. 520. rc.

**) Beckm. Th. III. S. 549.

***) Beyspiele liefert Beckm. Th. III, S. 123. 274. 407. 409. 474 besonders 549. 550. Th. V, 71. 87.

wie die jetzigen Justizämter abgetheilt. In den frühern Zeiten waren die Vogteystellen sämtlich Lehen, selten aber Erblehen, sondern wie man zu sagen pflegte, auf Wiederruf. Nachher hatten sie, nebst andern Geschäften, die Amtshauptleute und deren Zugeordnete zu besorgen, und zwar ebenfalls nach Lehensweise. Sie kommen in den Urkunden sehr häufig vor, so daß es unnöthig wäre, sie anzuführen. Besonders die Baurmeister (villici) mußten sie besuchen *)

Unmittelbare Städte hatten ursprünglich irgend so wenig als jemand eigne Gerichtsbarkeit. Alle Gerichte gehörten den Fürsten, deren hauptsächlichste Gerechtsamen eben in Rechtpflegen mit bestunden. In den meisten finden wir es noch angegeben, wie die Sache sich verhielt. Die Fürsten hatten auch hier zu gesetzten Zeiten dreymahl jährlich ihre feierlichen Gerichtstage, welches **Herrenacht** genannt wurde und mit den burggräflichen Gerichten im Sachsenspiegel übereinkommt. Es kömmt auch wirklich einmahl ein **Burggraf** zu Zerbst vor **). Den Stadträthen stunden nur zunächst Policeysachen zu, und auch diese nicht anders, als in wie weit sie von den Fürsten ihre Gewalt durch Ernennung oder wenigstens Bestätigung hatten. Mit eigner, besonders peinlicher Gerichtsbarkeit, wurden die Städte entweder von den Fürsten begnadiget, oder brachten sie Kaufweise ꝛc. an sich. Auf diese Art erlangte Zerbst 1468 für 1000 Rh. Fl. die Obergerichte.

Unterweilen wurde auch Stiftern dieselbe überlassen. So erhielt dergleichen Coswick schon sehr früh, wie oben in dessen Geschichte ist bemerkt worden, und zugleich das Recht, einen eignen Richter anzunehmen ***).

Zu

*) Beckmann Th. III. 320. damit verglichen S. Landrecht I, 2.

**) Beckm. Th. III. S. 287. von Herrenacht zu Dessau Eb. das. 374. Grupen in discept. forens. hat davon eine eigne Observat. —

***) Beckm. Th. III. S. 321.

Zu den ältesten Ueberbleibseln gehören das Landgericht zu Jesnitz, und Rügegerichte zu Hatzgerode, welches sich auch über einen Theil des Mannsfeldischen erstrecket. Beckmann hat davon nähere Nachrichten *)

Die Criminalgerichtsbarkeit und Blutbann gehörte durchgängig den Fürsten, wurde aber in der Folge Stiftern und Städten hin und wieder überlassen, wie wir verschiedentlich schon angeführt haben.

Berufungen oder **Appellationen**, ergiengen, seit dem sie nach jetzigen Verstande üblich wurden, natürlich nur an einen höhern Richter **) Folglich also nicht gerade nach Halle, Magdeburg oder Aschersleben. Zu den Zeiten, als das Herzogthum Sachsen und die alten Pfalzen noch bestunden, mag dieses wohl geschehen seyn; allein in spätern Zeiten nicht nach Zwangsrecht, nicht anders, als man jetzo noch von Facultäten oder Schöppenstühlen Gutachten und Responsa einholt. Wenigstens würden die Fürsten zu Anhalt nicht haben verbieten können, daß man nicht aus Aschersleben sich Rechts erholen solte ***) Durchaus unzuläßig war es, daß sich Privatpersonen an die Westphälischen Freygerichte wendeten, wie wir oben ein Beyspiel angeführt haben. Vielmehr giengen die Berufungen an den Kaiser, und dessen Hofgericht, wie mehrere Beyspiele beweisen. Bisweilen wendete man sich unmittelbar dahin, welches aber damals eben so wenig, als wenn in neuern Zeiten manche Sachen an die höchsten Reichsgerichte gebracht werden wollen, gut geheissen wurde †).

Ein

*) Th. III. S. 377. 422.

**) In Zerbst wurde sonst von Richter und Schöppen an den Rath appellirt Beckm. Th. III. S. 271.

***) Beckm. Th. IV. S. 550.

†) Beyspiele von 1422. Beckm. Th. III. S. 288. und 377. und auch 422.

Ein eigentliches beständiges Hofgericht ist nicht gewesen; wohl aber wird es schon in diesem Zeitraum gegen das Ende erwähnt *), zugleich auch der Fall berührt, wenn es etwa nicht besetzt wäre, so sollten die Sachen an die Kanzley gelangen. Es war also wohl wie anderwärts die Quartalgerichte eingerichtet und nur nöthigenfalls formirt. Einen beliehenen Hofrichter finde ich in Anhalt nicht angegeben. Sonst stellte es zugleich das Appellations Collegium vor. **)

Von der Fürsten Austräglinstanz selbsten weiß ich nichts besonders anzuführen. Auch ist diesen ganzen Zeitraum hindurch das Justizwesen in Anhalt noch nicht gesetzlich abgeändert worden.

Geistliche Gerichte oder Sende wurden gewönlich von den Archidiaconis jährlich dreymal, gehalten, und mußten von den Eingesessnen besucht werden. Sowohl geistliche als weltliche Gesetze verlangten es, wie wir oben gesehen haben. Mit der Reformation hörten sie auf.

In Kirchensachen ***) hatten die Fürsten ausser den oben in der Klostergeschichte angeführten Gerechtsamen welche zunächst aus der Advocatie und dem Patronatsrecht herflossen, in ältern Zeiten ebenfalls einige, die man auch anderwärts antrift, besonders das Spolienrecht, (Ius spolii et exuuiarum) vermöge dessen sie der ihnen unmittelbar untergebnen Aebte ꝛc. Mobiliarerben waren. Es gieng ihnen aber, wie den Kaisern: sie mußten sich dessen bald begeben. Fürst Heinrich I mußte auf diese Art diesem ihm in Nienburg zuständigen Recht in dem öfters angeführten Vergleiche †) entsagen, so wie auch andre Fürsten der Vergebung der Präbenden ꝛc. sich verzeihen mußten, wie oben schon berührt

*) Beckm. Th III. S. 287; IV. 550.

**) a. a. O. S. 272.

***) Hiervon handelt Beckm. Th. IV. Cap. XI. pag. 582. u. ff.

†) Beckm. Th. V. S. 72: de *exuuiis* seu reliquiis *abbatum* morientium sic etiam inter nos conuenimus, quod in eis nichil sibi iuris de cetero usurpet *aduocatus.*

rührt worden. Nicht einmahl die schutzherrlichen Gerechtsamen blieben unversehrt. Ein mir sonst unbekannt gewesener **Reichsschluß** über die Stiftsadvocatien im teutschen Reiche wird 1310 in einem Concilium erwähnt *). Er müßte ungemein viel Licht geben, wenn er aufzufinden wäre, selbst in der Geschichte von Anhalt. Das übrige ist theils schon erörtert, theils folgt es von selbst aus dem bisher gesagten. Nach der Reformation wuchsen die Rechte der Fürsten in Kirchensachen ausserordentlich. Nicht nur die Einziehung und anderweitige Verwendung der Klöster und Stiftungen, sondern auch die geistliche Gerichtsbarkeit, welche ihnen, als von den Bischöfen derelinquirt, zufiel, gehören vorzüglich hieher, sind aber keiner nähern Erörterung bedürftig.

Das Verfahren in allen Anhaltischen Gerichten war gerade das nemliche in den ältern Zeiten, wie es in dem Sachsenspiegel beschrieben wird, und fremde Rechte sind in denselben nicht zu merken. Wenigstens sieht man dieses aus den vorhandenen Beyspielen. Das wichtigste steht im Nienburgischen Vergleich mit Fürst Heinrich I zu Anhalt **) In Rücksicht der gerichtlichen Gefälle, Strafen rc. ist es ebenfalls, wie im Sachsenrechte angegeben ist. Ein merkwürdig Beyspiel von niedergesetzten Schiedsrichtern zwischen dem Fürsten Ernst und seinen Vasallen kömmt vor 1516.

Das Polizeywesen war, in so weit man damals Polizey annehmen kann, theils mit den Gerichten verknüpft, theils den besondern kleinern Gesellschaften im Staate, den Städten ***), den Dörfern, den Gilden und Innungen, den Brüderschaften überlassen. Von der allgemeinen Aufsicht finde(t)

*) Harzhem. Concil. Tom. IV. pag. 194. b.

**) Beckm. Th. V. S. 71. noch vergleiche man Eb. das. Th III. S. 452. 549. rc. VI, S. 284. und anderwärts und hiemit die Sächs. Rechtssammlung.

***) Ein Beyspiel von Erhaltung des Landfriedens und Errichtung einer Einigung (concordia) zwischen Wittenberg, Dessau und Köthen unter Regierung Fürst Georgs I steht in Kreyssig diplomatar. etc. Tom. I. pag 404. 406. 430.

det sich eben nichts zu rühmen. Wir haben schon oben hin und wieder treffende Züge gegeben.

Finanz und Kameral-Einrichtungen können mehr durch ihre fast allgemeine Abwesenheit, als durch Beschreibungen dargestellt werden.

Die fürstlichen Einkünfte flossen theils und vorzüglich aus ihren Cammergütern, theils aus Zöllen und andern nutzbaren jetzt sogenannten Regalien, theils aus Beysteuern der Unterthanen. Eine der wichtigsten der lezten Art war die Orbede, besonders zu Zerbst. Nach langen Streitigkeiten verglich man sich über eine beständige Summe fünf hundert Rheinische Gülden.

Durch Aufhelfung der Commerzien ihre Einkünfte zu vermehren, hatten die Fürsten nicht alle gelernt. Der gutmüthige Fürst Magnus handelte deshalb eben nicht cameralistisch gut, als er sein Mißfallen über das viele Bierbrauen in Zerbst zu erkennen gab, weil es der Frömmigkeit rc. nachtheilig wäre. Grosse Staatswirthschaft war überhaupt noch ein unbekannt Ding. Den einreissenden Bedürfnissen abzuhelfen, wandelte man sonderbare Wege: — man verkaufte Grundstücken, Gerechtigkeiten und Nutzungen, wodurch natürlich die Einkünfte selbst auf immer geschmälert wurden; nachher borgte man, weil man jenes eingesehen hatte; trat in geistlichen Stand, in auswärtige Dienste, nahm Bergwerke auf, münzte mehr aus, als ehedem, und suchte sogar den Schmelzofen hervor, um den Stein der Weisen zu finden und Gold zu machen *); selten und wohl nur in der Deßauischen Linie seit Margarethens Zeiten, theilte man gut ein, und hatte gute Privathaushaltung, welches alles aber natürlicherweise nicht hinreichen konnte, und also die

*) Einen besondern Erfolg hatte es, denn vermuthlich waren die von fürstlichen Anhaltischen Personen erfundenen Medicamente, das sogenannte Anhaltische Waßer und Fürst Ludwigs Waßer dadurch veranlaßt. Beckm. Th. II. S. 50. 51. handelt davon.

die Fürsten zu dem einzigen übrigen Mittel nöthigte, von ihren Unterthanen Abgaben zu erheben. Doch hiervon in der Folge.

Den Kriegsstaat übergehe ich ganz, weil sich nichts besonders anzumerken findet. In bedenklichen Zeiten wurde das Land, besonders aber die Lehenspferde aufgeboten und gemustert. Dergleichen geschahe 1546 bey Bernburg *). Das Fürstenthum Anhalt ist nicht nach seiner Grösse bestimmt, anders als gemeinsam, mit zusammengesetzten Kräften zu wirken. Es war ein Glück für das Land, daß die Fürsten dieses im 16ten Jahrhundert einsehen lernten.

Das Lehenswesen ist auch wohl von der gewönlichen Beschaffenheit gewesen; wenigstens fehlen mir die Nachrichten. Was etwa merkwürdig ist, soll im dritten Theile dieses Werkes beygebracht werden. Der Lehnhof war indeß höchst ansehnlich; und nicht nur von der Grafschaft Aschersleben, sondern auch vom Fürstenthum Anhalt selbst waren viele hochadliche und niedreadliche Familien Vasallen, wovon ebenfalls erst anderwärts zu handeln seyn wird.

Die Bevölkerung des Landes nahm zwar in diesem Zeitraum sehr zu; allein an die heutige mag sie doch nicht gereicht haben. Denn wie sollte Anhalt die einzige Ausnahme aller noch gleich cultivirten Länder machen? Daß sie besonders gegen Ende des 15ten und im Anfange des 16ten Jahrhunderts sich sehr gemehrt haben müsse, ist vorzüglich daraus zu sehen, daß die meisten Städte in Anhalt seit dieser Zeit sich entweder vergrössert, oder in ihrer Einrichtung erst gesichert haben. In Bernburg, in Dessau, in Zerbst brauchte man Raum **) und wie viele erhielten nicht von den Fürsten damals Stadtrechte, die gewiß eher darauf gefallen seyn würden, wenn ihre Bevölkerung nicht vorher so geringe gewesen wäre. Pest und andre epidemische Krankheiten

*) Beckm. Th III. S. 330.
**) Beckm. Th. III. In der Beschreibung dieser Städte —

heiten, und was eben so arg ist, als Pest, Mangel der Polizey schlechte Aerzte und Apotheken *) und vielleicht auch liederliche Lebensart jener Zeiten, und die Menge der ehelosen Personen, störten die mehrende Natur, und hinderten die schnellern Fortschritte der Bevölkerung.

Die Städte hatten sich zu Ende dieses Zeitraums schon ganz, wie die andern teutschen, auf den jetzigen Fuß ausgebildet. Wenn in den Anhaltischen Städten nie Leibeigne wohnten, sondern jeder frey war, und wenn besonders die Aufnahme neuer Bürger nicht erschwert wurde, so konnten sie hier besonders nach dem Muster der Italienischen Städte, nach welchen die Verfassung der teutschen seit dem Anfang des 12ten Jahrhunderts sich bildete, desto eher in Aufnahme kommen. Ihre Einrichtung war die gewönliche. Anfänglich die Rathsherrnstellen mit niedern Adlichen besetzt, meistens unterm Namen Consules, und aus diesen nach jährlicher Wahl, Magistri Consulum oder Bürgermeister. Die Trennung des Bürgerstandes und des niedern Adels hier auszuführen, würde zu weitläufig seyn. Ich werde es in einem andern Werke thun. Es hörten die Adlichen nicht sowohl auf, an Städteregierung Antheil zu nehmen, als vielmehr mehrere Familien, sonst mit andern adlichen Zweigen von einerley Abstammung, bürgerlich wurden. Da ich aber den Klöstern und Stiftungen insbesondre eine historische Ausführung gewidmet habe, so möchte es unbillig scheinen, wenn ich der zum Theil eben so wichtigen Städte nicht gedächte. Allein meines Vorgängers Plan verbietet es mir, und ich muß es in den folgenden Theil versparen.

Von Handel und Wandel möchte ich gern viel sagen; allein es fehlen mir Nachrichten. Aus den Namen der Stras-

*) Ein Apotheker sollte lesen und geben apium, gab aber opium. Dis kostete dem vortreflichen Kanzler Paul von Berge das Leben Beckm. Th. VII. S. 168.

Straßen in Zerbst ꝛc. läßt sichs ohngefähr abnehmen, was für Geschäfte getrieben worden. Das **Bierbrauen** war in Zerbst von jeher die Hauptnahrung, und 30,000 Faß jährlich *) war doch gewiß nicht unbedeutend. Fast in allen Chroniken und Zollnachrichten jener Zeiten habe ich dessen Meldung gefunden. Nächst diesem mag wohl der **Holzhandel** von grosser Beträchtlichkeit gewesen seyn. Die Hansestädte waren dessen gewiß benöthigt, und die Holzzölle in hiesigen Gegenden, die so alt sind, lassen sicher auch auf Holzhandel aus dem holzreichen Anhalt schliessen. Handel mit **Fischen** sowohl von aussen her mit **Heringen** ꝛc. und aus dem Lande mit **Lachsen**, aus der Milda, ingleichen mit **Vieh** und etwas **Getreide**, mit **Tüchern**, mit andern wollenen Zeugen, besonders einem Gewebe **Schalaunen** **) kann man wohl auch hinzusetzen. Wenn man nun dabey bedenkt, daß, wenn ja geschwelget wurde, es im übermäßigen Genuß der Landesproducte war, und daß man höchstens etwas Gewürze, dagegen aber weder Thee, noch Kaffee, noch Toback, noch Zucker, noch fremde Weine, noch fremde Manufacturwaaren einführte; so wird man auch leicht den Ueberschlag machen können, daß mit der Menschen Menge der Reichthum des Landes zugenommen habe. **Brandtwein** kömmt in der Anhaltschen Geschichte erst im 17ten Jahrhunderte, aber freylich in einer eifernden Predigt ***) vor, muß also sehr gemein gewesen seyn.

Unter den Fürsten war keiner, der Handelsanstalten traf, als Fürst Wolfgang zu Bernburg, wie wir in seinem

X 3 Leben

*) Wendelini admiranda Nili (Frcf. 1623. 8.) in der Zueignung. pl. d.

**) Hiervon hat meiner Meinung nach ein Thor, eine Straße und ein Viertheil der Stadt Cöthen den Namen. Ein leichter Mantel zum Ausgehen heißt in manchen Gegenden noch jetzo unterm gemeinen Mann eine Schalaune oder Schaluhne. Beckmann leitet jene Namen von Slavonisch ab, wie mich deucht, sehr gezwungen.

***) Beckm. VII. S. 357.

leben gesehen haben. Die Elbe und die schiffbar gemachte Saale waren Aufforderungen genug.

Die Innungen und Gilden fangen, nach dem Alter der Nachrichten zu schliessen erst im 14ten Jahrhundert an. Die meisten Innungen sollen erst im 16ten Jahrhundert Artikel bekommen haben.

Die **Bauern** waren, so weit sichre Nachrichten zurück reichen, freye Leute, doch nach den oben gemachten Einschränkungen. Im 12ten Jahrhunderte waren mehrere insbesondre beniemte Abtheilungen derselben: Smurdones, *) Litones, Altistae, Censuales **). Die erstern waren nicht gehalten, die 3 Gerichtstage zu Nienburg zu besuchen, die letztern drey hingegen mußten es. Sogenannte Flämminger oder Flamands an der Stelle der vertriebenen Wenden kommen auch hier wie anderwärts vor, doch ist ihrer im Sachsenspiegel keine Erwähnung geschehen. Vermuthlich weil ihre verschiedne Verfassung nur das Privatverhältniß bestimmte, nicht aber das öffentliche gegen den Staat. Von andern Verhältnissen der Bauern ist hier nichts anzuführen. Die **Dörfer** hatten die gewönliche Einrichtung, und haben sich sonder Zweifel in Bauart ꝛc. eben nicht abgeändert.

Ein

---

*) Smurdones, Zmurdi kommen auch vor im Meißnischen und anderwärts. Mader. antiquit. Brunsvicens. p. 220. 222. Schamelius von Kloster Bosau S. 37.

**) Wenn Altistae nicht soviel sind, als die sonstigen Aldiones, so kenne ich sie nicht. Alle zusammen waren im Nienburgischen Burgward Beckm. Th V. S. 71. Laut Vergleichs von 1239. In den angeführten Maderischen Urkunden a. 1040 hieß es aldiones *vel* Smurdi, doch heißt vel oft so viel als et.

Ein und dreißigster Abschnitt.

Geschichte des Hauses und Fürstenthums Anhalt währender Regierung des Fürsten Joachim Ernsts des Stammvaters des Anhaltischen Hauses.

Nach langen Umschweifen lenken wir wieder in die gerade Bahn ein, und setzen unsre Beschreibung der Geschichte von Anhalt fort, welche sich nun nicht nur unsern Zeiten selbst nähert, sondern auch das Ansehen unsrer jetzigen Welt bekommt. Bisher waren es lauter ungewohnte Anblicke, die uns aufstiessen, fremde Sitten, veraltete Gewohnheiten, deren ehemaliges Daseyn man bezweifeln möchte, weil ihre Verschiedenheit so sehr beträchtlich ist. Fürst Joachim Ernst war es, unter welchem diese Scheidung mehr bewirkt wurde, als unter irgend einer andern Regierung.

Er war geboren 1536 den 20 October zu Dessau, und der mittelste unter den drey Gebrüdern. Schon frühzeitig wurde er mit den ritterlichen Uebungen und Wissenschaften bekannt gemacht, und kann unter die gelehrtesten *) Fürsten jener Zeit, die deren zuviel hatte, gezält werden. Er schätzte gelehrte Männer ausnehmend, nahm aber fast zu vielen Antheil — nicht an ihren Schicksalen, sondern an ihren Streitigkeiten und ist dennoch allen Fürsten jener Zeiten in diesem Stücke vorzuziehen. Als gegen das Ende seines Lebens über die Einsetzungsworte immer heftiger gestritten wurde, bezeigte er sehr sinnreich sein Mißfallen: Der Herr

*) Er pflegte lateinisch sich mit seinem Bruder zu unterreden. Es war auch damals noch die Staatssprache von Europa — Beckm. Th. IV. S. 556. und Th. V. in seinem Leben hat davon Beyspiele.

Herr hat befohlen, thut das zu meinem Gedächtniß, wie will mans denn verantworten, daß man zanket, als hätte er gesagt, zanket und hadert mit einander darüber. *) Sein Lehrer M. Lamprecht genoß fast das ganze fürstliche Leben hindurch bis in sein hohes Alter die Belohnungen seiner Dienste.

Nachher bezog der Fürst die Universität, und gieng von da an den Hof seines mütterlichen Oheims, des vortreflichen Markgrafen Johann zu Brandenburg, welcher zu Cüstrin Hof hielte. Von hier gieng er auf Reisen und zu Felde, als Freywilliger, mit dem Grafen Günther zu Schwarzburg, welcher in Spanischer Bestallung einen Haufen Reuterey in Teutschland angeworben hatte, und denselben dem König Philipp II gegen die Franzosen zuführte.

In der französischen Belagerung von Marienburg **) gerieth der Prinz in die größte Lebensgefahr, das Haus Anhalt aber an den Rand seines gänzlichen Unterganges. Nach damaliger rittermäßigen Kriegsart sprengten einige Franzosen die Spanischen Posten an, ihren Heldenmuth zu zeigen. Der Prinz gieng ihnen entgegen, gerieth aber in der Hitze zu weit unter die Feinde, und wurde von zwey Franzosen zu Pferde in die Mitte genommen, welche ihn gefangen fortschleppen wollten, und ihm ihre Gewehre schußfertig in die Seite setzten, falls er zu widerstehen versuchen würde. Ein Graf von Barby ***) stürzte in dieser Verlegenheit herzu, den Fürsten zu retten, hätte aber dessen Tod veranlassen können. Der eine Franzose wurde zwar von ihm niedergeschossen, der andre aber wollte auf den Fürsten abdrücken. Das Gewehr versagt ihm, worauf er flüchtet; der Graf

*) Beckm. Th. V. S. 193.

**) Beckm Th. V. S. 184. Thuanus. Lib. XIII. p. 629. ꝛc. (ed. Frcf. 1620. 8.)

***) Beckmann sagt Burkard; allein Lenz zeigt daß es Albrecht gewesen, S. 354. u. das. angef.

Graf von Barby erlegt ihn und zieht sich fechtend gegen die stärker andringenden Feinde mit dem Fürsten zurück. Nachher wohnte der Fürst dem entscheidenden Treffen bey S. Qvintin bey, in welchem die Franzosen aufs Haupt geschlagen wurden.

Das Uebergewicht, welches die Spanier durch diesen Sieg erlangten, hatte in der Folge auf Anhalt einigen Einfluß, und veranlaßte wegen der Theilnehmung an den innerlichen Unruhen dieses Königreichs verschiedentliche Kriegs- und Friedenshandlungen, von welchen nachher zu reden ist.

Während dessen hatten sich in Anhalt mehrere Veränderungen zugetragen. Sein älterer Bruder Carl war mit einer Krankheit befallen worden, die dessen Lebensende bald befürchten ließ. Der zerrüttete Zustand des Fürstenthums machte seine Gegenwart nicht weniger nöthig: er kehrte also in sein Vaterland zurück, vermählte sich 1560 mit der Barbyschen Prinzeßin Agnes und unterzog sich der Regierung seines fürstlichen Antheils, welche er nachher auch über das ganze Fürstenthum so weislich geführt hat. Das Jahr darauf 1561 starb Fürst Carl, wodurch ihm und seinem Bruder **Bernhard** dessen Antheil erledigt wurde. Zu gleicher Zeit waren auch schon die Unterhandlungen mit dem Fürsten Wolfgang wohl angegangen, welche sich damit endigten, daß dieser Fürst beyden Gebrüdern 1562 gegen einen bedungenen Auszug seinen Antheil am Fürstenthum abtrat, worauf sie theilten. Joachim Ernst und Bernhard regierten aber dennoch in allgemeinen Angelegenheiten des ganzen Fürstenthums mit freundschaftlicher Venräthigkeit ihres Vetters des Fürsten Wolfgang, bis endlich es der Vorsehung gefiel, dem Fürsten Joachim Ernst 1570 den 1 März durch das unbeerbte Ableben seines Bruders Bernhard die Regierung des ganzen Fürstenthums zu überliefern. Obgenannter Fürst Bernhard hat an mehrern zu erzälenden Begebenheiten Antheil gehabt. Sie lassen sich aber am bequemsten in der Regierungsgeschichte Joachim Ernsts auseinan-

derselben, da unstreitig sein Antheil grösser war, und das meiste durch ihn erst ist zu Ende gebracht worden.

Fürst Joachim Ernsts Anstalten verdienen desto mehr geschätzt zu werden, je grösser die zu überwindenden Schwierigkeiten waren, und je zweifelhafter es im Anfang seiner Regierung war, ob Anhalt fernerhin von seinen eignen alten Fürsten nach ihm würde regiert werden, und ob nicht die 1562 ausgebrachte Sächsische Anwartschaft in ihre Erfüllung gehen möchte.

Sein Land war seiner neuen Anstalten bedürftig: er traf sie also so gut, als es in jenen Zeiten geschehen konnte, um des Landes selbst willen. Ein Zug im Regentencharackter Joachims Ernsts, den die Umstände deutlich zeichnen!

Er ist der Urheber der meisten Anstalten, durch welche Anhalt noch jetzo sich von den ältern Zeiten unterscheidet. Die Schwierigkeiten, welche er zu überwinden hatte, waren sehr groß. Das Land war sehr verschuldet, theils durch viele Hofhaltungen, theils dadurch, daß Standesmäßig jetzo ganz etwas anders zu bedeuten anfängt, als ehedem, theils durch Mangel an Staatswirthschaft. Das Fürstenthum hatte nicht nur eine geraume Zeit hindurch mehrere regierende Fürsten, sondern auch Wittwen zu erhalten gehabt. Jene alte Frugalität war seit der nothwendigen Entfernung der Regenten aus dem Zirkel ihrer Unterthanen allmählig verschwunden. Das Spanische und Französische höhere Hofleben steckte grosse und kleine teutsche Höfe an, ohne daß die Fürsten gerade auf ihren Reisen an solchen Einrichtungen Geschmack zu gewinnen brauchten. Es war fast nothwendig, daß in dem Maaße, als sich die niedern Stände hoben, auch die Fürsten sich heben mußten.

Allein nicht blos dadurch waren die Ausgaben gewachsen. Diese musten sich natürlicherweise um so mehr vergrössern, je mehr das Land neue und beßere Einrichtungen erhal-

erhalten sollte, und je weniger hierzu das Lehnwesen oder besondre Austräge hinreichen wollten. Durch die Reformation waren neue Kirchenbedienungen, und Besoldungen, durch die Annahme fremder Rechte auch zugleich neue Justizstellen und beständige Ausgaben durch beydes nothwendig geworden. Dagegen können sich damals die fürstlichen Einkünfte überhaupt wenig gemehrt haben, weil doch, so merklich auch der Zuwachs war, sicherlich die Maße des baaren Geldes nicht in dem Maße zugenommen hatte, als die Ausgaben. Bey ihm insbesondre kam noch hinzu, daß er eine zahlreiche Familie hatte, die Prinzeßinnen selbst aus seiner Kammer ausgestattet haben soll, und bey den neuen Einrichtungen natürlicherweise ausserordentliche Kosten bestreiten mußte. Er verpfändete dahero ansehnliche Güter, als 1571 Ballenstädt für 30,000 Goldgülden, veräusserte 1571 Hecklingen an die von Trotha *) für 30,000 Fl. Seine Bauden des Schlosses zu Dessau seit 1578, der Elbbrücke, der Bergwerke rc. nicht zu gedenken, welche grosse Summen kosteten. Diese Sorgen beschäftigten den Fürsten vorzüglich bey dem Antritt seiner Regierung mehrere Jahre hindurch. Er allein war nicht im Stande, und noch weniger gesonnen, es allein, ohne Zuziehung seiner vornehmsten Unterthanen, denen hieran so viel gelegen war, auszuführen. Wenn es auch nicht Rechtens gewesen wäre, Landstände zu Rathe zu ziehen, so glaubten doch damals alle teutsche größere Landesherren, daß sie es, eben sowohl den Rechten, als ihrem eignen Vortheil gemäß, thun müßten. Es ist hier nicht der Ort es besonders zu erweisen, daß die teutschen Fürsten hierinn nicht falscher Meinung gewesen sind. Die Analogie eines Fürstenthums zum grossen teutschen Staatskörper giebt schon dazu Beweise an die Hand. Und daß in ältern Zeiten schon **Ritterschaft** oder **Mannen** und **Städte** gefragt worden, ist unleugbar. In den Zerbstischen Münz-
und

*) Beckm. Th. III. 152. und Sagittar. hist. princ. Anhalt. p. 165. Ersterer hat die Nachricht, welche Sagittar anführt, und oben steht, nicht ganz bestätiget.

und andern Streitigkeiten heist es 1440 und 1460. *) ausdrücklich, die Fürsten sollten nach ihrer Mannen und Städte Rath Pfennige schlagen lassen.

Das erste war, Schulden zu übernehmen und die Fürsten in den Stand zu setzen, den andern Ausgaben gewachsen zu seyn. Denn die Interessen allein, waren schon so beträchtlich, daß sie das baare Einkommen aufzehren konnten, wenn sie anders, wie eine handschriftliche Nachricht angiebt, damals siebenmalhundert und zwanzig tausend Reichsthaler (nach jetzigem Gelde näher eine Million) betragen haben. Zugleich wollte man aber auch sonst über andre Staatsausgaben und Einnahmen Verabredung treffen. Im Jahr 1565 wurde der eigentliche erste Landtag gehalten, und Prälaten *) Ritterschaft und Städte dazu beschrieben, so daß sie alle als Ein Ganzes angesehen wurden.

Der Landtag wurde zu Dessau gehalten, und gieng zunächst auf das Schuldenwesen, wie meistens alle nachher folgenden. Statt der bisherigen Beeden, von welchen wir in der Geschichte einige Beyspiele angeführt haben, kam nun zuerst eine Steuer auf 10 Jahre. Der Adel versprach in dieser Zeit 15000 Rthlr. zu geben und jedes Jahr also 1500 Rthlr. abzutragen. Der übrigen Güter wurden nach ihrem Werth angeschlagen. Weil aber die Schuldenlast dadurch nicht würde getilget worden seyn, so wurde der Anschlag 1572 erhöhet, so daß die Ritterschaft 2250 Rthlr. bewilligte, übrigens aber vom Hundert Fl. $1\frac{1}{2}$ Rthl. aufgelegt ward. Allein auch dieses wollte den gewünschten Erfolg nicht thun.

Der Fürst legte also 1579 den 4 April auf dem Landtage zu Dessau noch einige Aemter der Landschaft zu: Freckleben

*) Beckm. Th. III. S. 284. u. f. Th. IV. S. 553. und jungere Beyspiele Mosers Staatsrecht rc S. 194. §. 9.

*) Mosers Staatsrecht des Hauses Anhalt S. 193. §. 1. womit auch meine handschriftlichen Nachrichten einstimmen. Wegen Bürow ist der Umstand nicht unbedeutend.

leben mit Sandersleben, Meringen und Schackenthal, Plötzkau, Köthen und Stift Gernrode Abtey und Probstey; und die Steuer wurde bey der Ritterschaft auf 2950 Rthlr. gesetzt und auf die Landschaft von 100 Fl. 2 Rthlr. bewilligt. Die Schulden waren noch 720, 926 Rthlr. Ja endlich wurden nachhero alle übrige Aemter des Fürstenthums ausser Dessau, Bernburg, dem Gernroder Hofe, Hatzgerode und Güntersberge sammt den Stollbergischen Pfandschaften der Landschaft auf 10 Jahre eingeräumt. Auf diese Weise soll das Land von 1565 an bis 1589, einem ungefähren Ueberschlage nach, etwa 900,000 Rthlr. aufgebracht haben. Mehr hiervon im folgenden Abschnitte.*) Von dieser Zeit an ist die noch jetzo gebräuchliche **Landsteuer**anlage üblich. Sie diente also zunächst zur Tilgung der fürstlichen Schulden, für welche schon mehrere Kammergüter und andre Einkünfte **verpfändet** waren; doch hat man sie auch zu andern Endzwecken mit **) verwendet, und daher kam es, daß die Schulden eher wuchsen, als vermindert wurden. Die meisten fürstlichen Gläubiger waren innerhalb Landes, und wenn diese von den Fürsten und der Landschaft Sicherheit und richtig ihre Zinsen erhielten, sogar compensiren durften ***), so konnte sich es leicht ohne beträchtlichen Nachtheil des Landes mit der gänzlichen Abbezahlung in die Länge ziehen. Wie vortheilhaft es aber war, unter solchen Umständen Landesherr zu seyn, lehren Beyspiele anderer Nachbaren, die es nicht so waren, durch ihren Schaden

*) Das meiste habe ich aus einer mir ohngefähr in die Hände gerathnen Handschrift, einiges aus Beckmann Th. IV. S. 577 genommen. Für Inländer, welche in Landesgeschäften angestellt sind, ist diese Notiz unnütz, zur Befriedigung der Wißbegierde eines Ausländers glaubte ich sie mittheilen zu können.

**) Gastereyen und Ausrichtungen, vermuthlich bey Vermählung der Princeßinnen Besuche und dergleichen finde ich in der Folge in einem Manuscript angegeben.

***) Daher rührte das Ankaufen der Capitalien durch die Ritterschaft.

den, als die Grafen zu Mansfeld, deren Sequestration zu dieses Fürsten Zeiten angieng.

Das nächstfolgende wichtigste Stück war das Justiz-Kirchen- und Schul-Wesen und die übrige Polizey. Alle zusammen waren sie nicht nur grosser Verbesserungen fähig, sondern auch bedürftig, und manche benachbarte Länder Anhalt der Zeit nach damit zuvorgekommen; allein ihr grösserer Umfang machte sie auch eher nöthig.

Ueber die Verbesserungen des Justizwesens wurde einige Jahre hindurch gerathschlaget. Auch hieran hatten die Stände ihren Antheil. Mit ihrer Zuziehung wurde also 1572 die Anhaltische Landesordnung bekannt gemacht, auf welche sich die nachherigen Gesetze von Anhalt, so wie dessen Justiz- Kirchen- und Polizeyverfassung gründen. Die höchsten Reichsgerichte gaben auch hierzu das Muster, wie in andern teutschen Landen. Hier ist der Zeitpunct, wo namentlich erst das Römische Recht völlige Gültigkeit bekömmt. Nicht nur die auf den Universitäten gebildeten Räthe und Beysitzer der höchsten Gerichte, sondern auch zum Theil der Umstand, daß die Glosse des Sächsischen Landrechts aus Römischen und Canonischen Rechten Bestärkungen des Sachsenrechts entlehnt, und in Gerichten bekannter macht, und daß diese Glosse vielleicht völlige Autorität in den Gerichten hatte — haben dazu das Ihrige beygetragen. Durch diese Einrichtung erhielt nun Anhalt gewisseres und seiner jetzigen Lage angemessenes Recht, beständige Gerichte, statt des ehemals nur unterweilen gehegten Landgerichts, der Bodtinge und Herrenachten, und Staats- und Eigenthumsgerichte kamen in Verbindung. Sachwalter, die für Geld dienen, waren zwar auch den alten Sachsen nicht unbekannt, wurden aber doch nun um soviel mehr, was sie jetzo sind, von der guten und bösen Seite betrachtet *) Die Leichtigkeit zu processiren wurde

*) In Becm. Access. Hist. Anhalt p. 91. steht ein hieher gehöriges merkwürdiges Schreiben Luthers an die 3 Fürsten von 1541. worinne er über Advocaten, Repliken, Tripliken, Leuterungen sich

de grösser, und die Rechtspflege hätte bey beständigen Gerichten, welche mit besoldeten Personen besetzt waren, ebenfalls mehr gewinnen können; allein es stehet zu zweifeln, daß sie durchaus gewonnen habe. Daß nicht jeder seinen Gerichten mehr beyzuwohnen und bey der Entscheidung der Rechtshändel gegenwärtig zu seyn, verbunden war, ersparte viel Zerstreuung. Die größte Verändrung war, daß alles nun Aemter wurden und eigentliche Bedienungen, was vorher eignes Recht und Lehen oder temporeller Auftrag war. Durch Mischung adlicher und gelehrter Beysitzer, vereinigte man beydes mit einander. *)

Das Kirchenwesen stund zum Theil mit jenem in Verbindung, wenigstens in Rücksicht der Landesherrlichen Gerechtsamen. Es wurde nach Luthers und Melanchthons in Sachsen zur Wirklichkeit gebrachten Grundsätzen eingerichtet. Das Land bekam sein besonderes Consistorium und der Fürst trat völlig in die Rechte der ehemaligen Bischöfe. Bekanntlich war hieran der entgegengesetzten Parthey mehr als an den Lehrsätzen gelegen. Das übrige versteht sich von selbsten.

Ein vorzügliches Verdienst erwarb sich Joachim Ernst durch die Stiftung des Gymnasiums zu Zerbst, welche im Jahr 1582 dem 30 Januar zu Stande kam.

Anhalt war einer solchen Anstalt um so mehr bedürftig, da bisher die meisten gelehrten Stellen, besonders bey Kirchen und Schulen mit Ausländern, aus Mangel an Inländern, waren besetzt worden. In Melanchthons Briefen **) an die

sich fast derb auslässt, und es Recht, so jetzo gewönlich worden, nennt.

*) Beckm. Th. IV. S. 546. Th. V. S. 185. liefert hierzu einige Nachrichten. So wurde z. B. auch der Schöppenstuhl zu Zerbst mit dem Rathe verbunden. Das beste Beyspiel von Einführung jetziger Aemter stehet Th. III. S. 159. vom Amte Ballenstädt.

**) Wie sie in Becm. access. hist. Anhalt. stehen.

die Anhaltischen Fürsten kommen mehrere Beyspiele vor, wo er denselben ältere und junge Gelehrte, vorzüglich Landeskinder empfielt, Unterhalt zu Bestreitung der Kosten des Studirens in Wittenberg erbittet, und ausdrücklich daher den Bewegungsgrund nimmt, daß man bisher Ausländer zu gelehrten Bedienungen habe nehmen müssen. Das war auch die Veråalassung der meisten Stipendien, welche vor und nachher ausgesetzt wurden, und deren Anhalt so viele hat. Bisher war der Unterricht in den Stadtschulen nicht zum besten beschaffen; wenigstens nicht hinlänglich, genug Gelehrte auszubilden. Zu St. Barthólomai in Zerbst war eine fürstliche und zu St. Johann ein vom Rath abhängende Schule seit der Reformation angelegt. Fürst Wolfgang nahm sich derselben an, und vermachte nicht nur zu besserer Unterhaltung der Schulleute ein Legat von 1000 Rthlr., sondern erlebte auch noch einen Vergleich zwischen dem Fürsten Bernhard und dem Rathe 1566, vermöge dessen seiner Absicht gemäß beyde, wie es an andern Orten, als Eisleben ꝛc. auch schon geschehen war, zusammen vereiniget werden sollten. Es verzögerte sich aber, weil einige Geistliche nicht ganz damit zufrieden waren, bis zum angegebenen Jahre, wo nicht nur die Vereinigung erfolgte, sondern auch zugleich das Gymnasium illustre zu Stande kam. Es wurde im Kloster zu St. Johann angelegt. M. Wolfgang Amling hat daran, so wie an der ganzen Anhaltischen Kirchen- und Schuleinrichtung einen grossen Antheil. Der berühmte Gregor Bersmann, welcher der Unterschrift der Concordienformul entwich, war dessen erster Rector, ausser ihm aber wurden anfänglich auch 3 andre Professores der Physik und Mathematik, der Ethik, der Institutionen gesetzt und seit 1585 die Anzahl der Lehrer schon auf 9 erhöhet. Es bekam fast ganz die Form einer Universität, und soll es auch anfangs das Absehen der Fürsten gewesen seyn, dergleichen zu stiften. Es fanden sich gar bald Alummen ein, so daß im ersten Jahre 18 Studiosi und 49 Stipendiaten in die Matrikul eingeschrieben wurden; bis 1600 aber insgesamt 520, worunter 206 Anhaltiner, die übrigen Ausländer, besonders auch aus

Gegen-

Gegenden waren, wo die Evangelische Religion gedruckt wurde. Aus den Gesetzen, welche Fürst Joachim Ernst dem Gymnasium gegeben, und seine Nachfolger 1682 bestätigten und erneuerten, sieht man, daß doch 1582 noch Hurenhäuser in Zerbst gewesen sind: denn 1682 hat man es wohl nur, als einmahl verboten, stehen lassen. Diese nüzliche Anstalt hat dem Lande viel trefliche Männer zugezogen. Es waren aber nicht blos ehemalige Kirchengüter, von welchen es gestiftet wurde, ob man gleich römischcatholischer Seits den Evangelischen Ständen aus dieser so zweckmäßigen Verwendung der Klostergüter eine Art von Verbrechen machen wollte. *)

Von den übrigen Polizeyanstalten sollte man sich hohe Begriffe machen, wenn man bedenkt, wie thätig in einzeln Fällen Fürst Joachim Ernst war, wie wir nachher sehen werden. Allein es wird doch auch hier nur allmälig gegangen seyn, und sich mehr auf Besserung der schon daseyenden Anstalten bey den kleinern Gesellschaften, als auf ganz neue allgemeine bezogen haben. Von den übrigen Einrichtungen liessen sie sich nicht wohl trennen. Die nähern Umstände sind mir unbekannt. Eine der wichtigsten war der Elbbrückenbau, von dessen Vortheilen und Nachtheilen schon im ersten Theile dieses Werkes hinlänglich gehandelt worden. Eben daselbst findet man auch Nachrichten von seiner Sorgfalt zum bessern Aufnehmen der Bergwerke. **)

Diese

*) Beckm. Th. III. S. 248. S. 252 und folg ꝛc. hat es umständlich beschrieben. Auch *Khevenhüller* in annal. Ferdinandeis Tom. II. pag. 380. (edit. Lips.) erwähnt seine Stiftung — vielleicht weil Mährer ꝛc. hier studirten. Er setzt aber die Stiftung auf den 21 Jun. 1585, welches nur die Einweihung des grossen Auditorii war; Beckm. a. a. O. S. 253. und sagt: aber von Kirchengütern sey es gestiftet.

**) S. 9. ꝛc. vom Brückenbau, S. 54 ꝛc. vom Bergbau.

Diese Sorgen beschäftigten zwar den Fürsten seine ganze Regierung hindurch vorzüglich; er hatte aber dennoch sowohl innerhalb als ausserhalb Landes an weltlichen und kirchlichen Geschäften bald mindern, bald grössern Antheil. Wir wollen das, was sein Land und sein Haus näher angeht, vorausschicken.

Seine friedfertige Denkungsart und sein weises Betragen gegen seine Nachbaren, besonders gegen die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg erhielten im Lande den Frieden und die öffentliche Ruhe, und wechselseitige Heyrathen unterhielten und befestigten das gute Vernehmen. Eine Folge davon war die Beylegung des Zwists mit Brandenburg über Lindow. Brandenburg hatte es in Anspruch genommen, wie oben erinnert worden. Im Jahr 1561 aber schob der Churfürst Joachim II noch auf vier Leiber nemlich Fürst Joachim Ernsts, Fürst Bernhards und nach deren Tode noch zweier Erben nach einander, die Einlösung des Hauses und Amtes auf und erhielt noch 3000 Rthlr. welche zu dem Pfandschilling geschlagen wurden, und dereinst bey der Ablösung wieder erstattet werden sollten. Hierbey blieb es biß 1577, in welchem Jahre bey Gelegenheit der churfürstlichen Vermählung mit der Prinzeßin zu Anhalt Elisabeth, Lindow vom Churfürsten zu einem erblichen Mannlehen erklärt, Fürst Joachim Ernst damit beliehen und zugleich das Lehn von allen ritterlichen Lehendiensten entschlagen wurde, wozu noch in der Folge 1610 die Befreyung von der persönlichen Lehensempfängniß hinzukam. *)

Nicht minder glücklich war der Fürst in seinen andern Angelegenheiten. Die vom Fürsten Waldemar, Wolfgangs Vater, erworbenen Bambergischen Lehenschaften in und um Burgscheidingen 2c. wurden nach Absterben des Fürsten Wolfgangs ihm und seinem Bruder 1567 ebenfalls verliehen. **) Der Natur

*) Beckm, Th. III. S. 338. Th. V. S. 202.

**) Beckmann Th. III. S. 481.

Natur dieser Lehen gemäß konnte ihm aber auch die Beleihung nicht geweigert werden. Er war auch schon 1559 und 1562 beliehen gewesen.

Es ist mir nicht möglich gewesen eine bestimmtere Nachricht, als oben gegeben worden, hievon aufzutreiben. Es reden viel Schriftsteller davon — aber kein einziger umständlich und zuverläßig. Die Bambergischen haben davon grade das Wenigste — die Sache ist auch nicht die beträchtlichste.

Wichtiger war der Streit über Fürst Wolfgangs Landesantheil mit den Reussen zu Plauen, von welchem wir oben umständlich gehandelt haben. Ohnerachtet alles selbst durch kaiserliche Entscheidung beygelegt war, und des Anhaltischen Hauses festgegründete, unrechtmäßiger weise gekränkte Rechte gar nicht zu bezweifeln waren, so weigerten sich doch die Grafen, des verstorbenen Heinrichs Söhne, den Lehenbrief herauszugeben, und brauchten allerley unnützen Vorwand. Endlich aber als Kaiser Maximilian II 1568, falls sie die Urkunden nicht herausgeben würden, dieselben aus kaiserlicher Macht und Amts wegen zu cassiren drohete, so bequemten sie sich dazu, und lieferten sie aus, nachdem sie doch noch vorher 600 Rthlr. als erlegte Kanzleygebühren sich ausbedungen hatten. *)

Mit seiner Schwester Elisabeth, ehmals Aebtißin zu Gernrode, nachher Gemalin des Grafen Wolfgang zu Barby, hatte er mehrere Mißhelligkeiten sowohl in Rücksicht der Abtey, als auch nach ihrer Vermälung wegen ihrer Ansprüche an Anhaltische fürstliche Erbschaften. Von dem ersten wird anderwärts gehandelt; letzteres wurde 1574 kurz vor der Gräfin Tode beygelegt, und ihr für alle Prätensionen an väterliche, mütterliche, brüderliche, schwesterliche Erbschaft 76,000 Rthlr. zugestanden. Als sie aber bald darauf starb, wur-

Y 2 de

*) Beckm. Th. III. S. 82. verglichen oben S. 106 :c.

de es mit ihrem Gemahl, zugleich mit andern Sachen berichtiget. *)

Wir kommen nun zu den Religionsstreitigkeiten und Händeln, an welchen Anhalt Antheil hatte. Da der Fürst Joachim Ernst selbst ein gelehrter Fürst war, so wird man sich um so weniger wundern, daß er vom allgemeinen Strome hingerissen ward, und der Sitte der Zeiten gemäß, sich in die theologischen Zänkereyen mit verwickeln ließ, welche damals theils zwischen den alten Feinden, theils zwischen den Evangelischlutherischen und Evangelischreformirten geführt wurden. Es war zu viel Ehre für solche unnütze Schreyer, als die meisten damaligen Polemiker waren, daß Fürsten andern Antheil an ihren unseeligen Fehden nahmen, als sie zur Zucht und Ordnung anzuhalten, wenn sie sich vergassen, und diesen Leuten dadurch einen so hohen Begrif von eigner Wichtigkeit beybrachten — Indessen war doch Fürst Joachim Ernst auch hier ungleich gemäßigter, als viele seiner Zeitgenossen. Er behielt kühles Blut, welches den meisten fehlte. Ich werde sie weiter nicht berühren, als hier durchaus nothwendig ist, und den Vorhang über so manche Begebenheit vorziehen, die den Unwillen des Besserdenkenden durch ihren Anblick rege machen würde.

Die Erklärung der Einsetzungsworte Christi beym Abendmahl hatte Streitigkeiten erregt. Anders verstund man sie in Rom, anders in Wittenberg, anders in Zürch und Genf. Es schien das Wesen der ganzen christlichen Religion darauf zu beruhen, so heftig wurde der Streit geführt, und man dachte nicht mehr daran, wie man ehedem selbsten hiervon gedacht hatte, und daß es höchstens nur ein exegetischer Streit hätte bleiben müssen, wenn man nicht auf Consequenzen gefallen wäre. Die Anhänger der Zürchischen Reformatoren begiengen dabey den Fehler, daß sie mehr von der Wittenbergischen, als Römischen Parthey Proselyten zu machen suchten, und die letztern den, daß sie glaubten, sie könnten sich nicht hart genug ausdrücken, um zu zeigen, daß jene ihnen nicht

*) Beckm. Th. V, S. 173.

nicht angehörten, folglich auch an ihren Rechten und Kirchengütern keinen Antheil haben dürften.

Weil nun einer der hauptsächlichsten Unterschiede zwischen ihnen in der Lehre vom Abendmahle war, wo jene höchstens wirksame Bedeutung, diese wirkliches Daseyn des Leibes und Blutes Christi im Brod und Weine annahmen, so suchten jene zu zeigen, daß sie sogar weit von diesen nicht entfernt wären; diese aber rückten weiter, damit jener Entfernung sichtlich würde, und so wurde die Ubiquität oder Allenthalbenheit des Leibes Christi das Schiboleth beyder Theile — in wie weit sie aus Streitern bestund. Die den Frieden liebten, waren aber damit nicht zufrieden, und deren Haupt war der friedfertige Melanchthon, der Vertraute und Rathgeber der Anhaltischen Fürsten Dessauischer Linie, dessen Sätzen auch die Anhaltischen Theologen — meistens seine Schüler und durch ihn in Aemter gebracht — so wie die Fürsten beypflichteten. Viele, welche wie diese dachten, fanden dahero gegen die Verfolgung ihrer Gegner in Anhalt eine sichre Zuflucht.

Unterm Namen, Einigkeit zu bewirken regten sich die oberländischen Theologen, die ihre Gefahr von den benachbarten Schweizerischen — die aber warlich nicht Gefahr des Christenthums war, — näher sahen, am meisten und zuerst. Die vielen andern Streitigkeiten, die damals sonst in der Lutherischen Kirche geführt wurden, gaben gute Gelegenheit, Vorschläge zur Vereinigung der Partheyen den protestantischen Fürsten als nothwendig und annehmlich vorzustellen. Der berühmte Tübingische Theologe, Jacob Andreä, ein von seinen Anhängern zu viel gerühmter, von seinen Gegnern zu viel geschimpfter Mann, that sich von dieser Seite hervor, als der Herzog Julius von Braunschweig, welcher ihn anderer Geschäfte wegen hatte zu sich kommen lassen, ihn auf diese Bahn leitete, wo er so viel Aufsehen erregt hat. Er reiste umher, und suchte alle teutsche rc. protestantische Fürsten und Kirchen zur Theilnehmung an diesen Schulzänkereyen,



reyen, die Er für mehr als wichtig hielt, zu bewegen — Es glückte ihm auch an mehreren Orten. Ob Er die Absicht hatte, den nachher sogenannten Reformirten alle Wege zu versperren, unterm Namen Augsburgischer Confession sich ferner unter diesen auszubreiten, und ob Er, wenn das seine Absicht wirklich war, darinne Recht oder Unrecht hatte, will ich nicht entscheiden. So viel ist richtig, diejenigen welche ihm ganz beypflichteten, wurden endlich dieses Eines, wurden in dem Puncte zu einer Concordia oder Einigkeit gebracht, die Reformirten unter sich nicht aufkommen zu lassen. Das war ein Meisterstück von Unterhandlungen; denn die Schweizerischen, Französischen 2c. waren dabey nicht müßig, *) und suchten ihrer Parthey nicht nur Philippisten, sondern auch Landesherren zu gewinnen. Beyde Theile aber giengen ganz menschlich zu Werke. Jedoch ich habe versprochen, den Vorhang darüber zu lassen.

Andreä kam auch nach Anhalt mit Aufträgen vom Landgrafen zu Hessen Wilhelm und von dem Herzog Julius zu Braunschweig. Dieses Fürstenthum war gewisser massen (wegen seiner Lage) im Besitz, daß gemeinsame Zusammenkünfte nordlichteutscher Fürsten in seinem Umfange gehalten wurden. Man war 1569 einig geworden, das Jahr darauf zu Zerbst eine Zusammenkunft zu halten, wie auch geschahe. Es sollte eine Art von Concilium seyn, und **Einigkeit**, in der Lehre nemlich, nicht im Leben, war die Absicht. Vorher kamen also die Anhaltischen Theologen zu Cöthen 1569 zusammen, beschlossen Einigkeit unter einander und mit andern, und traten übrigens den Sätzen Melanchthons bey, nach welchen dieses möglich war, und man sich auf die Ubiquität nicht einzulassen brauchte.

Hierauf gieng in Beyseyn Braunschweigischer und Hessischer Räthe der Convent 1570 den 7 May zu Zerbst an, welchen

*) Man sehe unter andern Hotomanorum Epistolas (Amsterd. 1700) in 4. an mehrern Orten.

welchen 21 Theologen aus verschiedenen Landen *) hielten, und wo Andreä eine Art von Vorsitz hatte. Eine Einigkeitsschrift (formula concordiae) war schon im Werke; allein um den andern nicht vorzugreifen, wie Andreä sagt, wurde gar nichts der Art schriftlich verfaßt. Man bekannte sich zu den ältern allgemeinen und neuern besondern Bekenntnißschriften, wollte aber zu Vermeidung des Disputirens auf andre Schriften sich nicht einlassen, als in wie weit sie mit den Bekenntnißschriften übereinkämen. Hierüber wurde ein Receß errichtet; auch zugleich die Wittenberger beschicket, welche aber nicht ehrlich zu Werke giengen. **)

Sie mußten zum Theil darüber leiden, wie die Geschichte des sogenannten Cryptocalvinismus beweiset. Hart war das Schicksal, welches die Schüler und Anhänger Philipp Melanchthons, der eben in diesen Unruhen verstorben war, betraf. In Anhalt blieb man bey dem zu Cöthen gefaßten Schluß, äusserlicher Einigkeit sich zu befleißigen; und so fanden viele daselbst auf einige Zeit eine Zuflucht, welche von Wittenberg rc. hatten entweichen müssen. Dem vortreflichen Churfürsten August war es aber wirklich ebenfalls um Ruhe und Friede zu thun, und deshalb scheuete er weder Kosten noch Mühe, die Einigkeit herzustellen. Dies brachte die so berühmte Formulam Concordiae an das Licht, auf welche die strenge Parthey längstens gedacht hatte. Einige Theologen mußten nemlich eine Formul 1576 zu Torgau entwerfen; welche erst dem Churfürsten und durch

*) Chursächsische, Markgräflich Küstrinische, Hessen Casselsche, Braunschweigische, und einige Städtische. Doch waren viele ausgeblieben.

**) Man sehe von diesem Convente Beckm. Th. VI. S. 101. u. ff. Löschers Histor. motuum P. III. p. 138, und die bey letzterm angeführten, besonders aber Jac. Andreä eignen Bericht von diesem Convent, welchen er zu Wolfenbüttel 1570 in 4 drucken ließ, und Schützii vitam Chytraei Lib. II p. 162. seqq. ibique citt. Der Receß steht in den Unschuldigen Nachrichten a. 1704. p. 23. u. f.

denselben nach und nach auch andren Fürsten und Kirchen, ihr Gutachten zu vernehmen, übergeben wurde. Dies geschahe auch in Anhalt 1577, wo die Theologen auf fürstlichen Befehl ihr Gutachten an den Hof einsandten, welches aber gar so nicht ausfiel, als die Feinde Melanchthons etwa wünschen mochten. Wer unpartheyisch ist, wird ihre mehresten Gründe, warum sie sich auf eine neue Bekenntnisschrift der Art nicht einlassen konnten, nicht unwichtig finden. Wenigstens hätte viel Unheil vermieden werden können: wenigstens wäre, wenn sich die Polemiker genug, ohne Theilnehmung der Landesherren, herumgezanckt hätten, am ersten äusserliche politische Einigkeit zu Stande gekommen, wenn man ihre Grundsätze befolgt hätte.

Allein das waren die Gegner nie Willens gewesen. Auch nicht alle, die wie die Anhaltischen lehrten, handelten wie diese, und gaben ihren Gegnern nur zu viel Waffen in die Hände, die sich deren meisterlich zu bedienen wußten. Weil nun ausser den Anhaltischen auch viele andre Fürsten und Kirchen an dieser Formul keinen Theil nehmen wollten, so wurde zu Kloster Bergen *) bey Magdeburg eine neue Zusammenkunft 1577, meistens auf Kosten des Chursächsischen Hofes veranstaltet, und von da aus auch mit den Anhaltischen Theologen gehandelt, die jedoch auf ihrem Sinne fest beharreten. Indessen kam die Schrift unterm Namen der formula concordiae zu Stande, und statt einer allgemeinen Zusammenkunft, wo man mit Grund neue Spaltungen besorgen mußte, die jeder durch Anhänger an seine Privatmeinungen leicht erregen konnte, wurde succeßive Einladung zum Beytritt empfolen und beliebt. Die Churfürsten zu Sach-

*) Bis zu Abt Frommans Tode hatte man daselbst noch einen besondern Concordiensaal mit den Gemälden der Theologen geziert, welche die Bekenntnißschrift daselbst ausgearbeitet hatten. Nachher soll er in eine Billardstube für die dasigen Scholaren verwandelt worden seyn — in memoriam bisaecularem? ——

Sachsen und Brandenburg schrieben also selbst an den Fürsten Joachim Ernst, um die Anhaltische Kirche zum Beytritt zu bewegen. Der Fürst forderte darauf Erklärung von seiner Geistlichkeit, welche sich 1577 zu Nienburg versammlete, und weil der Fürst, wie die Geistlichkeit selbst rühmt, ihr volle Gewissensfreyheit ließ, auch mit klaren dürren Worten ihre endliche Erklärung dahin gab: daß, da die Anhaltische Kirche an jenem Gezänke keinen Antheil habe, und keiner Conciliation bedürfe, sie sich auf diese neue Bekenntnißschrift triftiger Ursachen wegen nicht einlassen könnte.

Dennoch aber machten die beyden Churfürsten einen neuen Versuch bey dem Fürsten Joachim Ernsten, der seinen Theologen in diesem Betragen wohl beypflichtete, und brachten ihn durch abermalige Schreiben soweit, daß er in eine freundschaftliche Unterredung seiner Theologen und der Auswärtigen willigte. Es ist dieses das berühmte Herzbergische Colloquium, und wurde auf den 20 Aug. 1578 angesetzt. Die Instruction des Fürsten für seine Theologen gieng dahin, daß sie sich einer richtigen und beständigen Meinung über das Concordienbuch endlich vergleichen, Gottes Ehre, der Churfürsten und ihres Landesherrn Reputation und gutes Gewissen, Land und Leute, und der Nachkommenschaft eingedenk seyn möchten. Die Antwort darauf war, wie vorher. Zur bestimmten Zeit gieng das Colloquium an. Von Anhaltischer Seite waren ausser den fürstlichen Räthen Wolfgang Amling und Peter Haring als Colloquenten zugegen. Man disputirte, wie gewönlich; jeder blieb seiner Meinung, und die anwesenden Räthe hatten ihren Scherz darüber, besonders über den Amling, welchem man seine Jugend vorgeworfen hatte. Statt den Streit beyzulegen, wurde er nur größer. In einer Geschichte, als die unsrige ist, verdienen diese fernern von beyden Seiten unwürdig geführten Privatstreitigkeiten keine weitere Erörterung. Die Handlungen des Colloquiums

wurden nachher *), allein verschieden, gedruckt. Fürst Joachim Ernst nahm sich aber seiner Theologen an, und schrieb schon den 1 Sept. 1578 an den Herzog Julius zu Braunschweig, ingleichen auch an den Churfürsten August zu Sachsen, Pfalzgrafen Ludewig zu ihrer Vertheidigung und in der besten Absicht. Dieses veranlaßte neue Weiterungen, die ich nicht weiter beschreiben mag, während welcher das Concordienbuch zwar herauskam, und bekanntlich von dem größten Theile der Evangelischlutherischen Kirchen angenommen, ausser andern aber von Anhalt nicht genehmiget wurde.

Um zum Theil den Beschuldigungen des Gegentheils auszuweichen, sahen sich endlich doch der Fürst und seine Theologen gemüßiget, dem Publikum Rechenschaft von ihrem Glauben und Lehrsätzen zu geben. Das fürstliche Bekenntniß hat Lenz **) mitgetheilt. Es ist vom 4ten Jul. 1585, und berührt nur zunächst die damals controvertirten Lehrsätze. Die Theologen aber verfaßten das ihrige schon 1579 übersandten es nach Cassel, wo man ebenfalls mit dem Gegentheil unzufrieden war, worauf es ins Teutsche übersetzt und verschiedentlich gedruckt worden *) Hierzu kam endlich noch 1585 ein Formular vom heiligen Abendmahl, welches auf fürstliche Verfügung von allen Kirchen- und Schuldienern unterschrieben wurde, mit dem Angelöbniß bey demselben beständig zu verharren. †) Dieses war im ganzen völlig Lutherisch eingerichtet.

Aus

*) 1594 von Olearius zu Halle und wegen begangener Unrichtigkeiten 1595 auf fürstlichen Befehl zu Zerbst.

**) aus Lünigs R. Archiv abgedruckt in Beckmanno enucleato p. 357. So hatte man auch nöthig gefunden des Fürsten Georgs des Frommen Werke wiederum drucken zu lassen.

***) Zu Neustadt an der Hardt 1582 und zu Zerbst 1589 mit dem Bedenken über das Concordienbuch.

†) Von allen diesen Händeln sehe man nach den Beckmann Th. VI. S. 115 u. f. und die das. angeführten. Löschers Hist. mot. Th. III. S. 239 — 317 und die von ihm angeführten, besonders

Aus dieser kurzen und unpartheyischen Erzälung erhellet hinlänglich, mit welcher Mäßigung Fürst Joachim Ernst in diesen Händeln sich betragen, und daß er, da er einmahl an diesem Zwiste Theil nahm, nicht leicht anders verfahren konnte, als er gethan hat. Hätte die Gegenparthey durch ein eben so ungesittetes als unchristliches Betragen nicht immer mehr Oel ins Feuer gegossen, so würde man auch die Anhaltischen Theologen im geringsten nicht tadeln dürfen, weil sie wohl schwerlich ihr bisheriges Verhalten würden abgeändert haben. Man hätte sich damit begnügen können, daß sie, so wie der Fürst, erklärten, daß sie durchaus nicht zu den Anhängern Calvins — schimpflichere Namen kennt man — gehören, sondern bey der ungeänderten Augsburgischen Confeßion und den übrigen ältern Bekenntnißschriften fest verharren wollten. Allein das geschahe nicht. Sollte man aber wohl sicher gewußt haben, daß der Anhaltischen grössern Theologen Erklärungen nicht aufrichtig gewesen wären? Das könnte ihren Gegnern zu einiger Entschuldigung dienen, aber zu einer gänzlichen nimmermehr. Beyde Theile wären denn auf gleiche Art zu beurtheilen. Die Anhaltischen Theologen, daß sie, falls sie von der Wahrheit der Lehrsätze Calvins sich überzeugt hielten, wie ich an meinem Theile es von einigen glaube, *) nicht mit christlicher Freymüthigkeit und Sanftmuth sich öffentlich erklärten, und dem Streite die rechte Wendung gaben; — ihre Gegner, daß sie größtentheils mit so verwerflichen, die Verbitterung täglich vergrössernden Waffen fochten, dadurch die andre Parthey zu gleichem Verfahren brachten, und sich einen Gewissenszwang anmaßten, der ihren eignen ächten Grundsätzen zuwider lief. Aber Luthers entschlossener Geist war von ihnen allen gewichen; Menschenfurcht und politische Rücksichten, Privatabsichten

ters L. Hutteri Concordia Concors und R. Hospiniani Concordia discors.

*) Meine Gründe werde ich weiter unten angeben.

sichten bestimmten beyde Theile zu viel; und brüderliche Duldung war, wie immer, das Loos nur weniger Edlen.

Einer dieser wenigen war Fürst Joachim Ernst. Sein Betragen gegen den berühmten Schwiegersohn Melanchthons den Arzt Caspar Peucer verdient hier eine Stelle. Dieser sonst so würdige Mann hatte sich zu sehr in theologische Streitigkeiten eingelassen und wirklich vieles Unheil in Sachsen gestiftet. Für sich konnte er freylich glauben, was er gegen Gott zu verantworten sich getrauete. Allein Landesverfassung umzukehren, und durch unerlaubte Mittel die öffentliche Ruhe zu stören, war doch gewiß strafbar. Und daß er das gethan, leidet keinen Zweifel, wenn man die bekannt gewordnen Nachrichten beyder Theile mit einander vergleicht. Unter allen sogenannten Cryptocalvinisten wurde er fast am härtesten behandelt und gerieth in eine schwere Gefangenschaft. Da es sich aber fügte, daß der Fürst Joachim Ernst und der Churfürst August sich befreundeten, so intercedirten erster und seine Prinzeßin, des Churfürsten junge Gemahlin, für denselben, und baten ihn los, worauf er sich auch nach Anhalt wendete, und daselbst verstorben ist. Man muß bedenken, daß der Fürst wirklich noch zur Lutherischen Kirche gehörte, und von seinen Verbindungen mit dem Churfürsten grosse Erfolge erwartete. *)

Bey alle dem aber, war es doch Schade um die kostbare Zeit, welche sowohl unser Fürst und seine Räthe und Bedienten, als auch andre Evangelische bey alle diesen Zänkereyen verschwenden mußten. Man hätte sie nutzbarer zum Flor des Landes anwenden können, wenn man diese Zänkereyen als Schuldisputationen behandelt und nicht Staatsgeschäfte daraus gemacht hätte!

Von einer ganz andern Art waren die Vorfälle, welche sich in Ansehung der Abtey Gernrode unter Joachim Ernsts Regierung zutrugen. Wir haben oben schon die Geschichte dieser Stiftung, so viel es unser Plan litte, beschrieben, und waren bis zu unsers Fürsten Regierungszeit gelanget.

*) Beckmann Th. VII. S. 351. u. f.

get. *) Unter ihm wurde dieses Stift gewissermassen ein Theil der Besitzungen des Hauses Anhalt, womit es so zugieng. Nachdem die Aebtißin **Elisabeth** Fürst Joachim Ernsts Schwester, welche mit dem Grafen Wolfgang zu Barby vermählt wurde, das Stift aufzugeben vorhatte, schritt man zu einer neuen Wahl und erwählte den 17 März 1570 des Fürsten älteste Prinzeßin Anna **Maria** zur XXXII Aebtißin, welche noch minderjährig war. Ehe es aber so weit kam, mußten noch grosse Schwierigkeiten gehoben werden. Der Fürst hatte dem Stift schon durch seine Räthe andeuten lassen, daß er um soweniger, als Schutzherr des Stifts, welches Recht er von Reichswegen habe, gestatten könne, daß man zu dessen Regierung fremde Personen wähle und dadurch nicht nur seinem Hause die gebührenden Vortheile entziehe, sondern auch das gute Vernehmen störe, welches zwischen ihnen zur Sicherheit der Stiftswohlfarth herrschen müsse, je mehr das alles unter der Regierung der Gleichischen Prinzeßinnen, zu Fürst Wolfgangs Zeiten gehindert werden. Man müsse also bey Besetzung der Abtey auf die Prinzeßinnen des Fürsten Rücksicht nehmen. Zugleich ließ er die Eidesformul fordern, nach welcher die Aebtißinnen verpflichtet wurden **). Die Capitularen gestunden das meiste willig zu, hielten aber dafür, daß man ehe nicht eine neue Aebtißin wählen könnte, bis nicht die bisherige resignirt hätte; alsdenn wolle man ohne Bedenken eine fürstliche Prinzeßin wählen. Hierauf erwiederten die fürstlichen Räthe: weil man nicht wisse, ob der Kaiser, welchem bekanntlich allein das Recht der Ordination und Confirmation einer Aebtißin zustehe, es genehmigen werde, so müsse man eine Coadiutricin wählen, wo sodann, wenn der Kaiser die Resignation annähme, keine fremde eingedränget werden könne. Die Geistlichen — denn ausser der einzigen abwesenden Canonißin von Kitlitz, waren

*) S. oben S. 270 dieses Bandes.

**) Diese scheint, wie anderwärts, neue unbefugte Zusätze erhalten zu haben.

ren die übrigen sämtlich minderjährig, machten dagegen oeconomische Einwendungen, welche nicht ganz ungegründet waren. Denn die bisherige Aebtißin hatte an Geschenken an ihren Bräutigam, kostbarer Tafel und Bewirthungen ihres Grafen und seines Gefolges grossen Aufwand gemacht, und wäre freylich lieber Aebtißin und vermählte Gräfin zu Barby zugleich gewesen. Allein der Fürst drang durch, und Popperods *) Erzälung bricht mit einemmale ab, welches sehr zu bedauern ist. Seine Nachricht müßte die einzige ihrer Art seyn, in Aufklärungen der rechtlichen Verhältnisse solcher Evangelischen Stiftungen, als Gernrode war. Der Verdacht, den man gegen den Fürsten Joachim Ernst hegte **), daß er die Abtey zertrümmern wollte war also ungegründet. Die neue Aebtißin erlangte 1576 den 25 Aug. die Bestätigung vom Kaiser Maximilian II und zwar dem Ansehen nach als Coadiutricin nach eben angeführtem Popperodischen Schreiben zu schliessen. Nach ihrer Vermälung 1577 den 19 Febr. folgte ihr des Fürsten dritte Tochter welche von Rudolph II im Jahr 1579 confirmirt ward, welcher wieder 1581 ihre Halbschwester **Agnes Hedwig**, die nachherige Churfürstin zu Sachsen folgte, nach deren Abtritt 1586 erst die Prinzeßin **Dorothea Maria** ihre Schwester, und endlich Johann Georgs I Tochter **Sophia Elisabeth** Aebtißin wurde; welche letztere den Beschluß machte. Seit dieser Zeit blieb Gernrode unter fürstlichen Administration. ***)

So viel von seinen innern Regierungsanstalten. Ausserhalb seines Fürstenthums hatte er ungemein grosses Ansehen. Von Seiten des Reichs †) blieben zwar die Verhältnisse

*) Aus ihm ist diese Erzälung zusammengezogen, nach der Beckmannischen Ausgabe. Nach Popperods Schreiben regierte noch im Winter 1571. ihr Gemahl statt ihrer die Abtey.

**) Besonders Popperods Schreiben an den Torquatus c. l. p. 81.

***) Beckm. Th. V. S. 182.

†) Die meisten Reichstäge hat er in Person besucht.

nisse die nemlichen, als vorher: allein da er doch das ganze Fürstenthum allein besaß, und die besondre Macht eines Fürsten seinen Rathschlägen doch eher das Gewicht geben kann, so war freylich die Anhaltische Stimme nicht unbeträchtlich. Dennoch aber konnte er mit Aschersleben *) nicht durchdringen, ob er gleich die Sache vom neuen rege machte. Ausser dem daß das Haus Anhalt bisher niemals den Streit ganz hatte liegen lassen, so gab jetzo unter seiner Regierung die Huldigung, welche der Brandenburgische Prinz Siegmund 1567 daselbst, als Bischof einnahm, dazu eine neue Gelegenheit. Der Fürst protestirte dagegen und brachte die Sache höhern Ortes wieder 1568 im Gang; es wurden auch Commißarien ernannt, allein Halberstadt erschien hier eben so wenig, als es auf dem Tage zu Braunschweig 1578 sich gehörig einließ, da es die Gefahr einsahe, und nur Zeit zu gewinnen suchte. Das glückte ihm auch wirklich, und wäre der Fürst länger am Leben geblieben, so möchte er wohl durchgedrungen seyn, da Sachsen (denn dieses verstehe ich unter denen die simultaneis gaudent investituris) und der Kaiser für Anhalt waren. Es blieb aber dabey, uud wurde weiter nichts entschieden. Vielleicht war die Freundschaft mit Brandenburg dessen einige Ursach.

Am meisten merkte man es ausser Teutschland wie gewichtig Anhalt unter einem solchen Fürsten in seiner Verbindung geworden war. Die innerlichen Unruhen in Frankreich, welche dieses schöne Königreich seit dem Absterben Franz II zerrütteten, nöthigten sowohl die Könige, als deren mit ihnen in Krieg befangene Unterthanen, vorzüglich in Teutschland Hülfe, wenigstens Truppen zu suchen. Anfänglich wurde blos die Religion zur Ursache dieser Kriege beyderseits angegeben. Nachher brauchte man auch andern Vorwand, besonders Ungehorsam, Rebellion, Unterdrückung und

*) Beckm. Th. IV. S. 491. u. f. handelt davon zwar umständlich, hatte aber doch mehr Vorrath in Händen, als er mittheilte.



und Tyranney. Unterm Schein der allen gemeinen Religionssache konnte man aus Teutschland am ersten Unterstützung hoffen. Der blinde Eifer war bey den meisten noch nicht vergangen; und nicht nur Fürsten, sondern auch der gemeine Mann nahmen daran einen lebhaften Antheil *). Diejenigen Fürsten und Lande, welche entweder der reformirten Parthey zugethan waren, oder doch ihnen nicht abgünstig und aufsäßig schienen, wurden am meisten von Frankreich, bald vom Könige, bald von den dasigen Protestanten angegangen. Selbst sämtliche teutsche Protestanten sollen 1585 einen Convent zu Magdeburg haben halten wollen, auf welchem man die Französischen Religionshändel in Ueberlegung zu nehmen **) und eine Vereinigung aller in und ausser Teutschland, wenigstens in Frankreich zu Stande bringen gesucht habe. Unserm Fürsten gieng man mehrmals an. Beckmann hat eine umständliche Correspondenz aus dem Archiv bekannt gemacht ***) und mehrere Anträge beschrieben. Der sonderbarste war daß man 1580 unter grossen Versprechungen und für viele andre Fürsten, die nicht Lust und Geschick oder Gelegenheit hatten, selbst zu regieren, verführerischen Anerbietungen dem Fürsten den Oberbefehl von Seiten des Königs Heinrichs III über ein in Teutschland zu dessen Dienst anzuwerbendes Heer geben wollte †). Vielleicht rechnete man deswegen auf den Fürsten, weil ihn eben dieser König auf seiner Reise nach Polen 1574 hier in Halle gesprochen hatte. ††)

Allein

*) In einer Anhaltischen Kirchknopfsschrift wird Gott flehentlich von der Gemeinde um Glück und Sieg des Königs von Frankreich (Heinrich IV) gegen seine Feinde gebeten.

**) Khevenhüllers Annalen Tom II, pag. 381.

***) Im Th. V. S. 186. u. f. und in seinen Accessionibus ad hist. Anhalt.

†) Vielleicht war es Schombergs geheime Instruction Beckm. a. a. S. 186. Saggittar. hist. princip. Anhalt.

††) Von Dreyhaupt Saalkreis und König Heinrichs III Schreiben von 1585. selbst, bey Beckm. Th. V. S. 190.

Allein der Fürst schlug es nicht nur aus, sondern stellte zugleich dem Könige auf eine anständige Weise vor, aus welchen Gründen er nicht gegen seine Glaubensgenossen die Waffen führen dürfe, und wie unbillig dieselben behandelt würden.*) Für dasmahl wurde also die Sache rückgängig. Heinrich IV möchte man wohl eher gegen die Ligue unterstützt haben. Wenigstens war dieser grosse König im protestantischen Teutschland anfänglich eben so beliebt, als in Frankreich, und zuerst 1583 gar Willens, selbst nach Teutschland zu reisen. **) Dazu kam noch die vertraute Art, mit welcher dieser König den Fürsten in seine Angelegenheiten zu ziehen suchte. ***) Allein vermuthlich war der Churfürst zu Sachsen August die größte Ursache, daß man nicht thätiger zu Werke gieng, ob man gleich den König Heinrich III durch eine gemeinsame Gesandschaft zu beschicken, ihn um die Abstellung der Beschwerden ihrer Glaubensgenossen zu bitten, und im Verweigerungsfall ihn mit einem Heere zu überziehen beschlossen hatte. †) Allein es ward nichts daraus. Es war auch der beste Weg, den man einschlagen konnte. Anhalt hätte davon grossen Schaden und nicht den geringsten wahren Vortheil haben können. Ein Pfalzgraf Casimir hatte ganz anderes Intresse, ganz andre Verhältnisse. Ich glaube nicht nöthig zu haben, mich länger bey dieser Sache zu verweilen, die Anhalt nur so entfernterweise angieng. Nächstdem kam der Tod des Fürsten, ingleichen des Churfürsten zu Sachsen dazwischen; und auf beyde kam das meiste an, besonders hatte der Fürst das, was ja geschehen sollte, fast allein

*) Beckmann a. a. O. S. 190 191.

**) S. dessen Schreiben an den Fürsten beym Beckmann Th. V. S. 187.

***) In einem eigenhändigen Postscript schrieb K. Heinrich IV den Fürsten mon cousyn, je vous tyens comme mon bon Pere — a. a. O. S. 189.

†) Beckm. a. a. O. und in Accell. p. 128.

allein betrieben. Das mehrere lehrt die Französische Geschichte.

Joachim Ernst verstarb 1586 den 6ten December zu Dessau seines Alters 50 Jahr 6 Wochen und 5 Tage, und nachdem er allein 16 Jahr das ganze Fürstenthum regiert hatte. Das Absterben des Churfürsten Augusts zu Sachsen, seines Schwiegersohnes, soll etwas dazu beygetragen haben.

Er war zweymal vermält. Die erste Gemalin, Agnes war eine Gräfin von Barby, welche ihm 1560 beygelegt ward, und 1569 den 27 November verstarb. Sie liegt in Nienburg begraben. Die zweyte Gemalin war Eleonora, Herzogs Christoph zu Wirtenberg Tochter, verehligt den 8 Jan. 1571, welche ihn überlebte, und mit dem Landgrafen Georg zu Hessendarmstadt 1589 in die zweyte Ehe trat. Sie starb den 12 Januar 1618. *) Er erzeugte mit beyden 16 Kinder, von denen wir zum Theil noch etwas melden müssen. Aus der ersten Ehe waren:

1) Anna Maria geboren 1561 den 13 Jun. zu Zerbst, wurde im 9ten Jahre Aebtißin (Coadiutricin) zu Gernrode, im 11ten aber schon dem Herzog Joachim Friedrich in Schlesien zu Liegnitz und Brieg auch Domprobsten zu Magdeburg verlobet, und 1577 ihm zu Brieg beygelegt. Sie starb 1605.

2) Agnes geboren 1562 den 16 Sept. und 1564 den 4 Jun. verstorben.

3) Elisabeth, geboren 1563 den 15 Sept. zu Zerbst, Gemalin des Churfürsten Johann Georg zu Brandenburg 1577 den 6 Octob. Diese Heyrath kann als der Anfang der engen Verbindungen zwischen Anhalt und Brandenburg angesehen werden. Sie starb 1607 den 28ten Sept. und ist die Stammutter des Brandenburgischen Hauses Fränkischer Linien geworden.

4) Sy-

*) Beckm. Th. V. S. 194. u. f. Lenz. S. 361. ic.

4) Sybilla, geboren 1564 den 20 (28) Sept. vermält 1581 den 21 May mit Herzog Friedrich zu Wittenberg und gestorben 1614. Sie ist Stammutter des Hauses Wirtenberg.

Diese 4 Prinzeßinnen waren aus der ersten Ehe.

Aus der zweiten waren:

5) **Agnes Hedwig**, geboren 1573 den 12 März zu Dessau, wurde Aebtissin zu Gernrode, aber schon in ihrem dreyzehnten Jahre 1585 zu Torgau dem Churfürsten August zu Sachsen durch Vermittelung des Churfürsten zu Brandenburg versprochen, den 3ten Januar 1586 wirklich vermält, aber schon den 17ten Febr. dises Jahres Wittwe. Im Jahr 1588 vermälte sie sich wieder mit dem Herzog Johann zu Holstein, und, starb 1616 den 9 Novemb. Bey ihrer ersten Vermälung soll man grosse politische Absichten gehabt haben, welche ich jedoch zu entdecken eben so unfähig bin, als zu glauben. Richtiger ist es, daß es die prächtigste Vermählungsfeyer, so je in Anhalt gefeyert war, gewesen ist.

6) **Dorothea Maria**, geboren 1574 den 2 Julii, Aebtißin zu Gernrode, und 1593 den 7 Januar Gemalin des Herzogs Johann zu Sachsen, uud Stammutter aller jetzigen Herzoge zu Sachsen, starb 1617.

7) **Anna Sophia**, geboren 1584 den 15 May, vermält an den Grafen zu Schwarzburg Rudelstädtischer Linie 1613 und gestorben 1652 den 10 Jun.

8) Sabina 1580 geboren und wieder 1599 gestorben.

Die Prinzen aber waren aus erster Ehe.

1) **Johann Georg** I. und

2) **Christian**, von welchen unten besonders zu handeln ist.

Aus der zweiten Ehe, so nicht regieret haben:

3) **Bernhard** geboren 1571 den 25ten Sept. *) Genoß eine

*) Lenz macht S. 362 eine artige Hebammenbemerkung gegen den 25 Sept. Es wären sagt er, den 8 Octob. erst drey Virteljahre —

eine vortrefliche Erziehung, wie alle Kinder des Fürsten Joachim Ernsts, reisete 1588 an die Höfe zu Cassel *) und Berlin, gieng darauf auf Reisen nach Italien 1590, wurde 1591 Stadthalter der Balley Thüringen, begleitete seinen Bruder Christian auf dessen Feldzügen nach Frankreich, durchreiste sodann England und Niederlande 1594, zog, als Obersächsischer Kreisbefehlshaber über 1000 Mann zu Pferde, 1596 zu Hülfe des Kaisers Rudolph II gegen die Türken nach Ungarn, und erwarb sich besonders in dem unglücklichen Treffen bey Erla grossen Ruhm, starb aber auf dem Rückwege zu Tyrnau **) den 29 (25) November 1596.

4) **Johann Ernst** ***) war geboren 1578 den 1 May, gieng mit seinem Bruder Ludwig auf Reisen und als Freywilliger in die Niederlande zu Felde, that sich hervor, wurde darauf 1601 Kaiserlicher Obrister über ein Regiment und hielt sich mit demselben in der Erstürmung und Behauptung von Stuhlweissenburg vortreflich, erkrankte aber ebenfalls und starb den 12 Decemb. 1601 zu Wien.

5) **Joachim Christoph** geboren 1582 den 7 Jul. gestorben 1583 den 16 Jul. †)

6) **August**,

7) **Rudolph** und

8) **Ludwig** hingegen erfordern ebenfalls als zur Regierung gekommne Herren eigne Abhandlungen, welche unten folgen werden. ††)

Des

*) Hieher, und nicht auf 1560 scheint das zu gehen, was Beckm. Th. VII S. 239 meldet.

**) Nicht zu Klosterhof, wie Lenz sagt.

***) Bey seiner Taufe ließ Amling den Exorcismus. aus Lenz S. 364. Eine nicht ganz unwichtige Bemerkung.

†) Lenz konnte ihn beym D. Beckmann nicht finden; er steht Th. V. S. 197 b.

††) Sehr umständlich handeln von den bisher beygebrachten Beckm. Th. V. S. 192. u. f. Lenz. S. 359. u. f. 971. rc. und die von beyden angeführten.

Des Fürsten Joachim Ernsts Tod war nicht nur eine Trauer für sein Land, sondern auch auswärts schätzte man seinen Verlust hoch *). Und in der That dieser Fürst war einer von denen, deren stille Grösse endlich jedem Bewunderung und Hochachtung abnöthiget. Eine ungeheuchelte Frömmigkeit, gegen Gott — er pflegte ausser andern Andachtsübungen mit seinen Hofleuten geistliche Lieder abzusingen — Rechtschaffenheit und offnes Betragen gegen seine Nachbarn, Liebe zum Frieden, unermüdete Vorsorge für das Wohl seiner Lande und Leute, wo er Ehen, Nahrung und Handel und Wandel beförderte, selbst Unterstützungen gab — Eifer für die Gerechtigkeitspflege, wo alle Sachen durch seine Hände gehen mußten, Mildthätigkeit gegen fromme Anstalten und Hülfsbedürftige, und Wirthlichkeit mit dem Vermögen des Staats — zeichnen ihn als Regenten sehr aus. Sein Privatleben aber muß fast noch schöner gewesen seyn. Seine Kinder waren treflich erzogen und deshalb beliebt und geschätzt, und durch sie hat er die Freuden des häuslichen Lebens, deren die Fürsten gewönlich entbehren müssen, reichlich genossen. Er war ein weiser, ein glücklicher, ein frommer Fürst, Gemahl, Vater, der Schöpfer und Gesetzgeber von Anhalt, grosser Freund der Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, geachtet von Heinrich IV von Frankreich, vom Kaiser Maximilian II, lauter treflichen Fürsten! Und endlich, damit nichts seinem Ruhme fehlen möchte. — Beförderer der Künste und Wissenschaften und Freund der Musen! **)

*) Beckm. Th. V. S. 192.

**) Beckmann Th. V. S. 193. 194. hat nähere Belege zu dieser kurzen Schilderung aus Brendels Leichpredigten, Bersmanns Reden rc. Die von ihm vermißten und vergeblich gesuchten Gedichte Fr. Junii rc. sind 1587. in 4to ohne Benennung des Druckorts erschienen unterm Titel: Iusta exequialia in obitum Ioachimi Ernesti illustrissimi principis Anhaltini etc. ad praecellentiss. Anhaltinos principes Ioannem Georgium et Christianum, caeterosque fratres Ioachimi Ernesti filios heredes — Ex lacrimis Poetarum in Myrtorum monte — Die Dichter sind

Zwey und dreyßigster Abschnitt.

Allgemeine Anhaltische Geschichte. Vom Absterben des Fürsten Joachim Ernsts bis auf die neuesten Zeiten.

Es würde nicht nur unvermeidliche Verwirrungen verursachen, sondern auch offenbar viele Merkwürdigkeiten aus der folgenden Geschichte verdrängen, wenn ich meiner Vorgänger Plan befolgen und nun sogleich die Geschichte der einzeln Linien des fürstlichen Hauses beschreiben wollte. Die Beschaffenheit dererjenigen Vorfälle, welche das ganze Haus und Fürstenthum Anhalt betroffen haben, ist zu sehr von denen, welche nur einzelne Linien und Personen angehen, verschieden, als daß man sie unter einander mischen könnte. Ich werde also erst um eine leichte und deutliche Uebersicht des

sind Melissus, Iunius, Posthius, Stenius, Pithopoeus, Esychius. Aus obigen sieht man, daß Heidelberg der Druckort sey. Die Grabschrift theile ich daraus mit:

Sie ist von Melissus.

Heic post fata situs, Ioachime Erneste, quiescis,
Gentis Anhaltinae lux, patriaeque pater.
Gymnasii promotor, aquae frenator in Albi
Audibas, populi numen amorque Tui.
Mitior in toto quis erat regione, nisi ipse,
Cui fauit coelum, cui pia fauit humus?
Laudarent superi, nobis si audire liceret.
Macte hominum interea laudibus esto cinis.
Insignem, o heroa! vigens tot honoribus auctat,
Propria fama domum, fama aliena decus.

des Ganzen zu befördern, alle allgemeine Begebenheiten vorausschicken, und sodann die besondere Geschichte der einzelnen Linien und Landesantheile folgen lassen. So wie ich oben schon gethan, zeige ich hier der Bequemlichkeit der Leser wegen, welche nicht Stammtafeln und größere Werke bey der Hand haben, die Regentenfolge in Fürst Joachim Ernsts Nachkommenschaft an.

Fürst Joachim Ernst hinterließ bey seinem Absterben sieben Prinzen, von denen zwey, ohne zur besondern Regierung zu kommen, verstarben. Die übrigen fünf waren; **Johann Georg I, Christian I, August, Rudolph, Ludwig.** Nachdem sie eine Zeitlang eine Art gemeinschaftlicher Regierung geführt hatten, beschlossen sie 1603 eventualiter eine Theilung. **Johann Georg** I erhielt das Deßauische, und wurde dieser Linie Stifter, worauf ihm nach seinem Absterben 1618, sein Sohn **Johann Casimir** folgte, und 1660 verstarb. Sein Sohn und Nachfolger Johann Georg II starb 1693, worauf dessen Sohn **Leopold** bis 1747 regierte. Sein zweiter Prinz **Leopold Maximilian** regierte bis 1751, worauf der jetzt regierende Fürst **Leopold Friedrich Franz** sein Sohn zur Regierung gelangte.

Christian I stiftete die Bernburgische Linie, und starb 1630. In der Hauptlinie folgte ihm sein Sohn Christian II, welcher 1656 starb, in **Hatzgerode** aber der Stifter der Hatzgerodischen Linie **Friedrich**, welcher 1670 starb und seinen Sohn **Wilhelm** zum Nachfolger hatte, mit welchem 1709 diese Linie erlosch. Christian dem II aber folgte **Victor Amadeus**, sein Sohn, welcher 1718 verstarb, **Carl Friedrich** folgte in Bernburg, **Lebrecht** aber stiftete die Linie zu Hoym und Schauenburg, welche noch blühet. Jenem folgte Victor Friedrich, welcher bis 1765 regierte, worauf dessen Prinz **Friedrich Albrecht** der jetzige Fürst zur Regierung kam.

August, Stifter der jetzigen Cöthnischen Linie, hatte elbst keinen eigentlichen Landesantheil empfangen und war

schon 1653 verstorben, als 1665 seine Prinzen Lebrecht und Emanuel zum Besitze dieses Antheils gelangten, welchen bisher Ludwig, gestorben 1650 und dessen Sohn und Nachfolger Wilhelm Ludwig besessen hatten. Lebrecht starb 1669 unbeerbt, Emanuel aber 1670, welchem sein Sohn Emanuel Lebrecht folgte, und bis 1704 regierte. Ihm folgten Leopold sein ältester Prinz, welcher 1728 ohne Erben starb, sodann August Ludwig, nach dessen Tode der jetzt regierende Fürst Carl Georg Lebrecht zur Regierung kam.

Der Stifter der Zerbstischen Linie Rudolph starb 1621, auf welchen Johann folgte, der 1667 starb. Sein Sohn Carl Wilhelm regierte bis 1724 und hatte seinen Prinzen Johann August zum Nachfolger, dessen unbeerbter Abgang 1742 erfolgte, worauf Johann Ludwig und Christian August, des 1704 verstorbenen Johann Ludwigs Söhne, Johanns Enkel, zur Regierung kamen. Der ältere starb unbeerbt 1746, der jüngere 1747, dessen Prinz Friedrich August anjetzo regieret.

Die übrigen Begebenheiten wollen wir nach besondern Abtheilungen beschreiben.

Des zwey und dreyßigsten Abschnittes

Erstes Capitel.

Allgemeine Anhaltische Geschichte bis zur völligen Auseinandersetzung der einzelnen fürstlichen Linien.

Da des Fürsten Joachim Ernsts hinterlaßne Prinzen ausser dem einzigen ältesten Johann Georg noch minderjährig waren, so entstund daraus eine vormundschaftliche Regierung, welche ausser dem ältern Bruder Johann Georg

Georg noch der Churfürst zu Brandenburg *) und der Administrator zu Magdeburg führten. Die meisten Angelegenheiten hatte Fürst Johann Georg zu besorgen, doch waren ihm mitvormundschaftliche und landschaftliche Räthe zugeordnet. Da auch nachher die übrigen Brüder die Großjährigkeit erlangt hatten, behielt dennoch bis zur Theilung der älteste den größten Theil der Regierung, theils, als ältester Fürst, theils auch, weil man über die Art der Regierung noch unentschlossen war, theils endlich wegen der besondern Verhältnisse, welche aus dem Schuldenwesen des fürstlichen Hauses entstunden. Nach dieser Verfassung stellte also Fürst Johann Georg diese ganze Zeit über den alleinigen regierenden Fürsten vor, hielt Hofstaat, Landescollegia und eine eigne Regierung und Landtage, jedoch in den letztern Zeiten und bey wichtigern Angelegenheiten mit Zuziehung seiner übrigen Brüder. Dafür hate er bis 1606 (eigentlich hätte es 1611 seyn sollen) die Aemter Dessau, Bernburg und Hatzgerode zu geniessen. Das wichtigste dieses Zeitraums sind die landschaftlichen Verhandlungen, die Einführung der reformirten Religion, und andre Kirchensachen und die Auseinandersetzung der sämtlichen Fürsten durch die grosse 1603 angefangene Erbtheilung, von welchen wir einzeln handeln, und andre Ereignisse gehörigen Orts erläutern müssen.

Den ersten Landtag hielt Fürst Johann Georg 1588, von welchem mir keine weitern Nachrichten bekannt sind. Das Jahr darauf war wiederum eine Zusammenkunft zu Dessau (der Abschied vom 6 May); wie denn überhaupt die Landtage zahlreicher sind, als sie gewönlich angegeben werden; es müßte denn eine Verwechselung eigentlicher Landtage und Ausschußtage geschehen seyn. Auf letztern wurde nicht nur die Art der Beytreibung der Steuern und die Verpflichtung

 der

*) Cernitius im Leben dieses Churfürsten legt ihm das Verdienst bey, Anhalt von grossen Schulden befreyt zu haben. Wie unrichtig das geschmeichelt sey, lehrt das folgende.

der dazu verordneten Personen auch an die Landschaft regulirt, und ein Landschaftlicher Fiscal geordnet, sondern auch zugleich ein Schuldenbuch aufgenommen und in beglaubter Form angefertiget und um die Schulden desto leichter zu tilgen der Landschaft ausser Dessau, Bernburg und Hatzgerode alle Aemter auf 10 Jahr eingeräumt und die Steuer von 1½ auf 2 Rthlr. vom Hundert erhöhet. Als das Schuldbuch schon geschlossen war, wollte Fürst Johann Georg noch 6000 Rthlr. vergessene Schuld im December nachgetragen wissen, es wurde ihm aber abgeschlagen, weil es schon von der Landschaft versiegelt wäre.

Zwey Jahre hernach 1591 wird wiederum eines Landtages gedacht, *) von dem ich aber keine hieher gehörende nähere Nachricht habe. Der aber, so 1593 gehalten wurde, ist deswegen merkwürdig, weil auf demselben zu besserm Unterhalt der jüngern Brüder dem Fürsten Johann Georg den 22 Sept. die eine Hälfte der Trankstener von der Landschaft abgetreten, die andre Hälfte aber zur Abbezalung der Landesherrlichen Schulden mit bestimmt wurde. Von da an bis 1598 finde ich keinen weiter erwähnt. In diesem Jahre aber wurde das Steuerwesen auf 5 Jahre bis 1603 verlängert. Die eben angegebenen und zum Theil auch wohl noch hinzukommenen Schulden waren in diesem Jahre bis auf 191,415 Rthlr. abbezalt. Den jungen Fürsten wurden 32,000 Rthlr. zu ihrer Unterhaltung bewilliget. Im genannten Jahre 1603 wurde das Steuerwesen abermals auf 8 Jahre biß 1611 erstreckt, und der Herrschaft 40,000 jährlich zu ihrer Unterhaltung bewilligt, dagegen aber der Landschaft die fürstlichen Aemter und Kammergüter Zerbst, Lindow, Roslow, Roswick, Warmsdorf, Ballenstädt, Nienburg, Freckleben, Sandersleben, Plötzkau, Wulfen, Cöthen, Großen Alsleben und Gernrode deren Ertrag 56,000 Rthlr. angesetzt war, auf diese 8 Jahre

*) Beckm. Th. VI. S. 130.

Jahre fernerhin eingeräumt wurden. *) Die Schulden waren wieder auf 277,501 Rthlr. 23 gr. angewachsen. Sie ganz abzustossen ward dahero eine Verfügung getroffen, vermöge deren sie 1615 gänzlich getilgt seyn sollten. Allein dieses geschahe nicht, obgleich die Fürsten selbst bey der vorherangeführten Erbtheilung sich untereinander beredeten, durchaus keine neuen Schulden zu machen, wenigstens nur in der höchsten Noth, und auch dann nicht über 5000 Rthlr. zu gehen, und nicht ohne der andern Einwilligung — wie man dies hätte voraussehen können. Denn die anderwärts angeführten Ursachen wirkten noch immer fort, und neue, als Reisen der Fürsten, Irrungen mit Nachbaren, Vorschüsse an Brandenburg und den Kaiser, und andre Eingriffe rc, kamen hinzu, so daß 1606 nicht mehr als 25,628 Rthlr. 3 gr. an Schulden abbezalt waren. Vielleicht also durch gute Oeconomie mehr Vortheile zu schaffen, und um die schon 1603 beredete Erbtheilung zur Wirklichkeit zu bringen, noch mehr aber, weil die Landschaft höchlich darum bat, **) die nicht auszukommen gefürchtet haben mag, nahmen die Fürsten 1606 die Aemter wieder zu sich, liessen die ihnen bewilligten 40,000 Rthlr. fallen, und versprachen der Landschaft zum Schuldenwesen die überschüssigen 16000 Rthlr. jährlich bis zum gedachten Jahre, wo die Schulden abbezalt seyn sollten, herauszugeben und jeder seinen Antheil von 4000 Rthlr. jährlich in zwey Terminen abzutragen, und zu desto grösserer Erleichterung die Landschaft sogleich an gewisse Aemter zu verweisen. Dennoch vermehrten sich diese Schulden auf 453,020 Rthlr. 8 Gr. Die Stände übernahmen sie nach einigen Weigerungen auf dem Landtage 1611, und versprachen dazu jährlich 48,000 Rthlr. aufzubringen, nämlich zwey Drittheile von der Land- und eines von der Tranksteuer. Ich will gleich noch einige Nachrichten hinzusetzen, bis wir weiter

*) Aus dem eventuellen Erbtheilungsreceß von 1603. beym Lenz S. 371.

**) Lenz. S. 382. im Vertrag mit Fürsten August von 24. Jun. 1606.

ter unten mehr hiervon hören werden. Im Jahr 1620 bewilligten sie von jedem Thaler einen Orth bis zu 1626, welches 48,000 Rthlr. zusammen betrug, als ausserordentliche Beyhülfe (sogenannte Quarten). Ausser diesen machte der Krieg wegen der Contribution einige Unordnung. Um diese zu heben, so sonderte man sie 1628 von den Steuern ab, und setzte die ganze Einrichtung bis auf das Jahr 1652 fort, wo aber dennoch die Hauptschuld um 170,000 Rthlr. vergrösset war. Mit Einschluß der unterm Fürsten Joachim Ernst seit 1566 aufgebrachten Summen sollen alle Bewilligungen bis 1652 zusammen 5,253,202 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf. betragen haben. Die Ritterschaft insbesondre wurde jedesmahl durch besondere Reversalien versichert, daß es ihr unnachtheilig an ihren Rechten und Freyheiten seyn sollte. *) Ausser diesem hauptsächlichen Gegenstande der gemeinschaftlichen Zusammenkünfte und Berathschlagungen wurden die meisten allgemeinen Landesangelegenheiten entweder vorläufig, oder doch hinten nach mit den Landständen in Erwägung gezogen, wie einzeln vorkommende Beyspiele es zur Genüge lehren werden. Bey der damaligen Einrichtung der Landschaft will ich mich jetzo nicht aufhalten, da ebenfalls unten noch besonders hievon gehandelt werden muß. Welchen Einfluß übrigens die Landschaft auf die Beförderung einer kirchlichen Toleranz in Anhalt gehabt habe, wird ebenfalls weiter unten sich näher entwickeln.

Eine

*) Ausser, was sich in den aus Lünigs R. Archiv im Lenz abgedruckten Urkunden befindet, gründen sich diese Angaben auf handschriftliche Nachrichten, besonders einen Extract des Anhaltischen Steuerwesens, für dessen Richtigkeit ich jedoch nicht einstehe, ob mir gleich die Umstände keine Zweifel übrig lassen, da die Handschrift wohl noch vor Beckmanns Zeiten 1652 geschrieben worden, und sich hin und wieder auf die archivalischen Rubriken bezieht. Man vergleiche hiebey: Grundfeste der Anhaltischen Steuer- und Landesverfassung, wie auch insonderheit der Ritterschaftlichen Steuerfreyheit in den Landtagsabschied 1652 und dessen Erläutrung aus ältern und neuern Zeiten 1765 fol. Der Ordnung wegen kann man auch Mosers Staatsrecht S. 196. u. f. zu Rathe ziehen.

Eine der ersten Angelegenheiten nach Joachim Ernsts Absterben war die Empfängniß der Lehen. Da nichts besonders anderwärts zu merken ist, so schränke ich mich hier blos auf die ein, welche damals das Fürstenhaus vom Erzstift Magdeburg zu empfangen hatte. Schon unter Joachim Ernst hatten sich Misverständnisse hervorgethan, da man Magdeburgischer Seits mit der Lehensreichung säumig war, und der Fürst deshalb dem Domcapitel die Lehen abschrieb. Bey seinem Leben blieb die Sache auf sich erliegen. Nach seinem Absterben aber, und nachdem der bisherige Administrator Churfürst zu Brandenburg geworden war, erinnerte das Kapitel den Fürsten Johann Georg zwar an die Lehensempfahung; allein dieser leugnete dem Capitel das Recht ab, ihn beleihen zu können. Das Kapitel antwortete, daß es zwar gradehin auf eine solenne Reichung der Lehen nicht dringen wolle, indessen da es doch von Reichswegen ausdrücklich die Regalien hätte, und nicht blosse Erledigung des Erzbißthums vorhanden sey; so müsse wenigstens der Fürst einen Revers ausstellen, um nachher nicht etwa unterm Vorwand des Ablaufs von 40 Jahren sich der Lehensverbindlichkeit zu entziehen. Der Fürst brachte es an seine Brüder, und verstund sich 1605 und 1606 hiezu. Dabey ist es denn auch bis zur gänzlichen Aufhebung der Lehensverbindung geblieben *) Die Sache selbst verdiente in der Materie von den Ansprüchen der Domcapitel auf die geistlichen Fürsten sonst zustehenden Gerechtsamen erwogen zu werden.

Während dessen hatten sich in Anhalt grössere und innerliche Irrungen hervorgethan, die aus der Einführung des Reformirten Bekenntnisses entstunden, und von den Anhaltischen Geschichtschreibern, wenigstens von Beckmann nicht wie sich gebürte,

*) Beckmann Th. III. S. 84. Lenz. S. 371. rc in dem Abdruck der fürstlichen Beredungen kömt es fast jedesmahl vor. Man wollte fürstlicher Seits seiner Reputation nichts vergeben. Die Schleußensache zu Kalbe kam dabey auch zur Sprache.

te, von Anfang bis zu Ende, umständlich erzält worden sind. Bey Ausländern kann man es natürlicherweise nicht suchen.

Fürst Joachim Ernst hatte zwar sich bis an sein Ende zu der Augsburgischen Confeßion nicht nur bekannt, sondern auch namentlich bezeugt, daß er den Reformirten nicht zugethan sey. Er bediente sich sogar der damals üblichen harten Ausdrücke von ihnen *); und schon dieser Umstand kann es erweisen, daß es wirklich seine Herzensmeinung gewesen, ob er gleich in die Concordienformel nicht einwilligen mochte. Nach ihm richtete sich nicht nur das Land überhaupt, wie gewönlich geschieht, sondern auch seine Theologen, wenigstens äusserlich. Es hatten sich aber viele schon vor der Concordienformel hieher begeben, welches die nachherige Revolution nicht wenig beförderte. Wenigstens rühmten die Amberger, da sie an den zwischen den Anhaltischen und Wittenbergischen Theologen geführten Streitigkeiten Antheil nahmen, daß man nicht jetzt erst auf diese Sache in Anhalt gekommen wäre. Die Unterthanen, besonders die von der Ritterschaft großentheils, waren auch so eifrig lutherisch, als kaum in einem andern Lande, wo man die Concordienformel angenommen hatte. Daher brachten sie sich — wie es etwa auch in dem Churfürstenthum Brandenburg gieng **) — auf dem Landtage fürstliche Versicherung aus, in der Religion und bey ihren bisherigen Ceremonien und Gebräuchen ungestört gelassen zu werden. Darauf gründeten sie sich auch 1589 auf einem Ausschußtage den 15 Decembr. zu Nienburg und in der Folge noch öfters, und aus andern Umständen ersieht man, daß es der Landtag von 1588 gewesen ist

*) Als z. B. in der Formel von 1585. wie die Sacramentirer lehren, worunter gewönlich die Reformirten verstanden wurden. Man vergleiche die oben angeführten Schriften

**) Hering historische Nachricht vom ersten Anfang der Evangelisch reformirten Kirche in Brandenburg und Preußen rc. Halle 1778. 8. S. 7. u. f.

ist *). Hätten sie gar keine Besorgniß einer Abändrung gehabt, wie hätten sie darauf fallen sollen, sich von dieser Seite her sicher zu stellen? In einigen der damaligen Anhaltischen Theologen und sonder Zweifel in dem berühmten Amling muß also der Grund zu suchen seyn, daß dennoch eine Abändrung erfolgt ist. Die Fürsten selbst müssen anfänglich auch nicht an eine Verändrung gedacht haben, sonst würden sie sicherlich nicht so sich betragen haben, als geschahe. Besonders Johann Georg, falls ich seine Denkungsart genug kenne, würde meiner Meinung nach nicht das geringste Bedenken gehabt haben, einige Jahre eher mit seinem vollen Bekenntniß hervorzutreten: er, der so unternehmend war, und mit einer Standhaftigkeit, die nahe an Eigensinn und Hartnäckigkeit grenzte, alle seine einmahl angefangenen Unternehmungen durchsetzen wollte, wenn die Schwierigkeiten auch noch so groß waren — woferne er wirklich schon bey Lebzeiten seines Vaters oder gleich nach dessen Tode, im Herzen reformirt gewesen wäre. Die genaue Verbindung, in welcher Amling mit den Pfälzischen und Caßelschen Reformirten stund, das emsige Bestreben der Heidelbergischen Theologen an allem was Anhalt betraf, auf eine verbindliche empfelende Weise Antheil zu nehmen, der gemeinschaftliche Widerstand ihrer und der Hessen gegen die sie unverkennbar auszeichnende Concordienformel, das allgemeine Gerücht, daß nur wenige noch in Anhalt ächte Lutheraner wären, und namentlich Amling dem Calvinismus den Weg bahnen wolle, der Druck der Schriften der Anhaltischen Gottesgelehrten zu Neustadt an der Hardt, dem rechten Hauptsitz der Reformirten, Amlings Predigten von der Person Jesu Christi zu Cassel schon 1579 gehalten — heimliche Verständnisse und Bemühungen der Pfälzer, in Chursachsen und anderwärts ihre Parthey zu verstärken, wo nur äusserliche Gewalt, unversehene Todesfälle und zu früh ausgebrochne Versuche ihre Endzwecke vereitelten — sind mir Beweise genug, daß von einigen Theologen

*) Beckm. Th. VI. S. 129. verglichen damit das ritterschaftliche Memorial von 1596. S. 134.

logen in Anhalt besonders von Amling der nächste Anfang herrührte. Nicht viel weniger war ein besonderer Vorwurf dazu wohl behülflich, dem Fürsten die Meinungen der Reformirten annehmlicher zu machen. Man warf von Seiten der Lutherischen den Reformirten mehr als einmahl mit einer Art von Stolz und Selbstgenügsamkeit den Gebrauch der Vernunft und Gelehrsamkeit vor. In der That ein Lobspruch bey jedem unbefangenen Denker, besonders wenn er die meisten höchst elenden Vertheidigungen des lutherischen damaligen Lehrbegrifs dagegen hielt. Die Reformirte Kirche hatte damals Hauptgelehrte; die lutherische bey weitem nicht. Ueber dem Polemisiren hatte man das übrige alles fast gänzlich bey Seite gelegt. Dadurch wurde der Streit noch ungleicher, weil nun die Reformirten ihre Sache vernunftmäßiger und gelehrter vorstellen, und bey gelehrten, eignen Antheil nehmenden Fürsten, als Johann Georg war, Beyfall finden konnten. Nun hatte die bisherige Abneigung der Anhaltischen Theologen gegen die Concordienformel Streitigkeiten erregt, die einige Jahre hindurch mit grosser Hitze und unchristlichem Betragen geführt wurden. In der Hitze des Streits wuchs die Hartnäckigkeit, wachten auch wohl Leidenschaften auf, entwickelten sich aber auch manche Begriffe. Je mehr nun Fürst Johann Georg Kenntnisse hatte, desto gewisser mußte endlich Amlings und seiner Freunde Einfluß auf ihn werden. Und als der Fürst sich erst erklärt hatte, so wurde die Sache auch mit einer eben so ungestümen Lebhaftigkeit betrieben, als man ehedem das Papstthum abgeschaft hatte, und als Proselyten so natürlich ist, deren frischer Uebertritt um so mehr andere mit hinreißt, jemehr das Herz Antheil nimmt, je glücklicher man sich fühlt, und je weniger das Blut durch kalte Ueberlegung, durch neue Beherzigung abgekühlt ist.

Den Anfang machte vorläufig die Abschaffung des Exorcismus, eine Reliquie der Finsternis der vorigen Zeiten! Dafür erkannte es auch schon Fürst Joachim Ernst; aber der war schon bedächtiger, schonender, und suchte durch Beyspiel zu würken,

wo

wo er durch Gebot schwache Brüder irre zu machen fürchtete. Es blieb also unter ihm frey, den vermeinten im kleinen Heiden sitzenden Teufel auszubieten, oder nicht. Bey der Taufe einiger seiner Kinder blieb der Exorcismus weg. Da aber einige schwachdenkende Kindbetterinnen sich daran stiessen, deren Kinder nicht förmlich getauft worden, und ohne Anwendung der Austreibungsformel verstorben waren, so glaubte Johann Georg ihrer Schwachheit zu rathen, wenn die Formel weggelassen würde, womit sehr vielen in den Städten gedient war, besonders denen, welche der Reformirten Parthey schon ergeben waren. Und dieser waren so gar wenig eben nicht, wenigstens unter denen, welche den Ton anzugeben im Stande waren. Als es aber auch auf dem Lande geschehen wollte, so erhob die Ritterschaft auf dem Ausschußtage zu Nienburg 1589 dagegen Beschwerde, und bezog sich auf den Landtagsabschied und die erhaltenen fürstlichen Versicherungen. Das folgende Jahr 1590 traten einige Städte mit Widerspruch der übrigen zu ihnen hinzu, und die Beschwerden wurden auf dem Ausschußtage zu Dessau den Fürsten und mitvormundschaftlichen Räthen schriftlich übergeben. Allein Johann Georg beharrete auf seiner Verordnung, obgleich der Administrator zu Magdeburg als Mitvormund ihn gutmeinend warnte, und fast namentlich auf Amling zielte. Zugleich aber ließ er ein **Taufbüchlein** drucken, und die Gründe der Abschaffung des Exorcismus darinn auseinandersetzen, welches wohl Amlings Arbeit war, und traf solche Verfügungen, daß entweder die Prediger ihn auslassen, oder ihre Stellen aufgeben mußten. Das erste thaten, obgleich zum Theil erst nach einiger Weigerung, wie es denn so Sitte ist, die meisten; das letzte that der fromme **Johann Arnd**, der Verfasser des **Wahren Christenthums** und anderer gottseligen Schriften, damaliger Prediger zu Badeborn, und brachte dieses Opfer seinem Gewissen, das, wie er in seiner endlichen Erklärung schrieb, keine Ursache unter allen befriedigen konnte. Einen vielleicht kühnen Zug muß ich doch noch aus seiner kurzen Erklärung ausheben: Er könne der christlichen Kirche und herzlieben

fürstlichen jungen Herrschaft nichts vergeben. Diese Worte leiden eine doppelte Erklärung. Es kann heissen: die junge Herrschaft, künftighin etwa auf die Welt kommende fürstliche Kinder (die er aber doch nicht zu taufen hatte) könnten dieser religieusen Wohlthat der Teufelsaustreibung nicht beraubt werden; aber auch: die noch minderjährigen andern Fürsten möchten damit dereinst nicht zufrieden seyn. Ist letzteres, wie ich glaube *), der wahre Sinn; so ist es doch wirklich ein so kühner Tadel des ältesten Bruders, der es befahl, als wohl wenige sich zu erlauben getrauen möchten. Dem sey, wie ihm wolle, der Fürst verlangte Gehorsam und Arnd erhielt seinen Abschied. **) Diesen Gehorsam verweigerte aber auch die Ritterschaft, welche zum Theil ausser Landes Zusammenkünfte hielt, von auswärtigen Theologen Bedenken einholte, und neuer fürstlichen Befehle und Vermahnungen ohnerachtet ihren Bauern bey Strafe verbot, ihre Kinder von einem Pfarrer taufen zu lassen, der diese Formel ausliesse. Allein man mußte endlich gehorchen. Jedoch wurde vom Fürsten abermals versprochen, in Zukunft nichts weiter zu ändern.

In Frosa wollte es der Bischof von Halberstadt untersagen, aus vermeinter bischöflichen Macht. Es wurde aber, wie billig, hierauf nicht geachtet. Was nicht eine solche Kleinigkeit für Unruhen machen konnte, die bey zweckmäßigem Unterricht der Jugend kein Landesherr zu besorgen haben würde.

Ob die Anhaltischen Adlichen aber, wie die Gegner vorgaben, wirklich von einigen Schriften auswärtiger Theologen die Ursach gewesen seyen, lasse ich dahin gestellt seyn. Bey letztern hatten der Fürst Johann Georg und Amling damit Aufsehen gemacht, daß Luthers Taufbüchlein eben durch

*) Man sehe des Magdeburgischen Administrators Schreiben an den Fürsten von eben diesem Jahre beym Beckm. a. a. O.

**) Beckm. Th. VI. S. 129. Th. VII. S. 324.

durch jenes fürstliche verdrängt wurde. Polycarp Leyser, Nic. Selnecker und andre *) sahen es als einen Vorläufer der Einführung der reformirten Lehre an. Daß es Amlings Absicht nicht gewesen seyn sollte, zweifle ich nicht, setze aber hinzu, daß dieses mein Urtheil nur die historische Wahrscheinlichkeit der Thatsache, nicht die Moralität betreffe. Fürst Johann Georg befahl, diesen Gegnern zu antworten, welches auch geschahe; aber auf den Vorwurf, daß man der Abschaffung des Lutherthums vorarbeiten wolle, ließ man sich nicht bestimmt ein. Noch mehr Stärke erhält obige Vermuthung aus dem gemeinen Gerücht, welches Leyser berührt, aus dem nachher weiter zu berührenden Memorial einiger von der Ritterschaft und aus des Mitvormundes des Administrators zu Magdeburg Joachim Friedrichs Schreiben **) an den Fürsten Johann Georg, in welchem er mit klaren Worten es sagt, und den Fürsten warnt, von Leuten — „die Er leiden mag — und denen es nicht „eben um den Exorcismus allein zu thun seyn mag, wi„der seinen Willen unter solchem Schein den Calvinismus in „sein Land und Kirchen zu grosser Aergerniß heimlich einfüh„ren zu lassen, darüber die Leute verfolgt und also daher an„dre Ungelegenheit mehr entstehen möge.„ Der Fürst antwortete darauf, ließ sich aber ebenfalls auf die Einführung der reformirten Confeßion zunächst nicht ein, sondern auch nur in allgemeinen, jedoch sehr verbindlichen Ausdrücken, wie das am angezeigten Orte befindliche Antwortsschreiben beweist. Woran es sich aber stieß, daß man noch einige Jahre verzogen, weiß ich nicht anzugeben. Je nachdem man dieser oder jener Parthey beypflichtete, hofte oder fürchtete man den baldigen Ausbruch.

*) Nachrichten von ihren Schriften und Auszüge giebt Beckm. a. a. O. S. 130. rc. und Th. VII. S. 321. u. f.

**) Es steht im Beckm. Th. VI. S. 131. u. f. Noch sehe man Lenz S. 976. rc.

Eine gleichzeitige, die völlige Einführung der reformirten Kirche noch vorhergehende, Nachricht aus einer gewissen Kirchknopfseinlage giebt über diese Vorfälle sehr viel Licht. Sie ist vom Jahr 1591, als die Fürsten Christian und Bernhard nach Frankreich gegangen waren, und in sehr harten Ausdrücken verfaßt. „Der Fürst habe wider alles Wüten „und Toben — auch seiner eignen Landschaft den Exorcis„mus abgeschaft, und die reine Lehre von Christi Person „und Abendmahl wider die Ubiquisten, Flacianer und Im„panisten erhalten.„ — Die Kirche seye gebaut — die heiligen „Sacramente zum Gedächtniß bis zur Zukunft des Herrn ohne päpstliches der Ubiquisten, Impanisten Geschmeiß und Deuteley — zu administriren — Darauf bittet man Gott, dem König von Frankreich grossen Sieg wider seine Feinde zu verleihen. Anhangsweise etwas vom Churfürst zu Sachsen und Curdts von Börstell Glaubensbekenntniß, nach welches Inhalt er 9 Söhne und 2 Töchter erzogen, lateinisch in einer Tabelle. Von der Taufe heist es: ne quis Spiritum sanctum et eius virtutem in aqua baptismi quaerat. Vom Abendmahl; ne quis Christi corpus et sanguinem in elementis panis et vini inesse putet, ut Ubiquistae et Impanistae Lutherani. Sonst ist es ganz verneinend abgefaßt. Sonderbar!

Endlich 1596 erfolgte die gänzliche Reformation. Ob, wie Beckmann *) vermeint, die Gemalinnen der Fürsten Johann Georgs und Christians, deren der erste die Prinzeßin des Pfalzgrafen Johann Casimirs, die zweyte eine Bentheimische Gräfin waren, hiezu etwas beygetragen haben, lasse ich unentschieden. Amling hatte längst den Grund gelegt, und von dem bisherigen waren nur noch wenig Schritte zu thun, ja diese Heyrathen waren mehr Folge der grösseren Neigung zu Personen von gleicher Religion, als Veranlassung, die Begriffe zu ändern. Politische Absichten mögen wohl nicht mit in Anschlag gekommen seyn. Die Gleichheit

*) Th. VI. S. 133.

heit der Religion war schon Bande genug, und mit dem Fürsten Johann Georg gieng es überdem ganz unvermuthet — Nachdem also diese Fürsten wieder in Anhalt angekommen waren, gieng die Veränderung 1596 zu Anfange des Jahres vor sich. Luthers Catechismus wurde abgeschaft, und der Heidelbergische an seine Stelle gesetzt; Bilder, Leuchter, Gewänder, lateinische Gesänge, Altäre und Taufsteine (der Weihe wegen) wurden weggeschaft; statt lezterer Tische ohne allen Zierrath und Becken gesetzt; statt der Hostie Brod geordnet, überhaupt die Heidelbergische Ordnung befolgt. Zu Ende des Jahres waren die meisten Städte reformirt. Doch wollte man das Ansehen nicht haben, als ob man nicht mehr der Augsburgischen Confeßion zugethan wäre.

Dieser Schritt erregte ausserordentliches Aufsehen nicht nur in Anhalt und benachbarten Landen, sondern im ganzen Reiche, aus ganz bekannten Ursachen, mit so grosser Mässigung auch die Fürsten hiebey verfahren seyn sollen, und so groß auch die Menge derer war, welche diese Veränderung längst gewünscht hatten. Man hielt die Reformirten des Religionsfriedens nicht fähig, und besonders wußten bis zum Westphälischen Frieden die Römischcatholischen diesen Vorwand treflich zu benutzen. In den Städten, wo die reformirten Lehrsätze längstens hatten leichter ausgebreitet werden können, war es kaum zu merken, daß eine so grosse Aendrung vorgenommen wurde. Aber auf dem Lande, besonders in den adlichen Dörfern hielt es schwerer, weil der größte Theil der Ritterschaft damit nicht zufrieden war und auch nachher einige (kleinere) Städte mit ihnen gemeine Sache machten. Zwölf namentlich unterschriebne von Adel und Städten übergaben also den 4 März 1596 dem Fürsten Johann Georg eine Bittschrift, und baten um Abschaffung dieser Neuerungen auf eine Weise, die man nicht tadeln kann, besonders aber um Beybehaltung des Lutherischen Katechismus. Der Fürst besprach sich darüber mit seinen Brüdern, und ließ ihnen in seinem und seiner Brüder Nahmen eine weitläufige

Antwort in zwar sehr milden Ausdrücken mittheilen, worinne aber ihre Bitte abgeschlagen wurde. Beydes ist zusammen gedruckt herausgekommen. *) Zu gleicher Zeit wurde auch ein Bericht gedruckt: „was von den äusserlichen Ceremo- „nien beym heiligen Abendmahl — als auch andern — „Handlungen des ordentlichen Gottesdienstes nach Ausweisung der heiligen Schrift zu halten sey. Gegen diese Schriften schrieben mehrere Facultäten und einzelne Theologen, vertheidigten aber meistens ihre Sache sehr schlecht und mit unwürdigen Waffen. **) Wir kehren wiederum zu der Ritterschaft rc. zurück.

Da ihr jener Versuch fehlgeschlagen war, so suchte man wenigstens so viel zu erlangen, daß jeder seine Gewissensfreyheit behalten möchte. Man müßte das 16te Jahrhundert und die Menschen nicht kennen, wenn man dieses ganz erwarten wollte. Beckmann bricht hier, ich weiß nicht warum? zu früh ab, ohnerachtet er wußte, daß man anfänglich gar nicht das Ansehen haben wollte, als ob Aenderung der Lehrsätze vorgenommen wäre, sondern alles nur zunächst auf Ceremonien und Lehrbücher, die man nach christlicher Freyheit wählen dürfe, abziele. Er preist, wie billig, die Vorsehung, die alles weislich lenke; aber eben in der Geschichte möchte man doch den Weg, den die Vorsehung gegangen ist, erkennen lernen. Lenz ***) hat 28 Artickel abdrucken lassen, welche recht in der Form nachdrücklicher Gesetze kurz und entscheidend abgefaßt und den 2ten März 1597 vom Fürsten gegeben sind. Sie enthalten liturgische und dogma-

*) Zu Zerbst 1596 mit andern Anhängen, besonders 20 Summarischen Schlußsprüchen.

**) Beckm a. a. O. hat sie angegeben. Es liesse sich noch das Verzeichniß vermehren. Aber es lohnt der Mühe nicht. Solche Schriften sind der Vergessenheit werth.

***) S. 371 u. f aus dem Nachlaß eines vornehmen Reformirten zu Zerbst. Sie enthalten auch gegen die übrige Geschichte nichts widersprechendes; sind aber vielleicht nicht publicirt worden.

dogmatische Sätze der Reformirten Kirche und wurden — ich wünsche, es wäre unwahr, was Lenz darüber sagt — den Pfarrern des Landes bey **Vermeidung des Landes** und **Verlust der Pfarre** zur Unterschrift vorgelegt. Wie der Erfolg davon gewesen sey, meldet keiner von beyden. Allein der Zusammenhang läßt sich herausfinden, wenn auch die Geschichtschreiber schweigen. Die Landtags Abschiede geben nehmlich hierüber einige Auskunft. Denn die Ritterschaft scheint es zu einer Landesangelegenheit, worüber sie zu berathschlagen hätte, gemacht zu haben. Wenn sie nun gleich hierinn vielleicht zu viel forderten, unbillig verlangten, daß die Fürsten das glauben sollten, was sie selbst glaubten, und jenen das Recht nicht lassen zu wollen schienen, das sie verlangten; so ists doch diesem Umstande sondern Zweifel am meisten es zu verdanken, daß die anfänglich gedrohete Strenge nicht angewendet, sondern diese grosse Aenderung mit möglichster Schonung vorgenommen wurde. Die Ritterschaft erhielt zu wiederholten malen die Versicherung der Glaubensfreyheit; und da die Schuldenlast, welche man ohne der Ritterschaft Beyhülfe freylich nicht abwälzen konnte, dazu kam, so gieng es natürlicher weise so, wie es gegangen ist.

In der besondern Beredung der Fürsten über einige wichtige Angelegenheiten von 1605 *) war das erste „die Fortsetzung der wohl angegangenen und bis dahero glücklich „fortgängigen Reformation.„ Das Stift Gernrode und die dazu gehörende Probstey Grossen-Alsleben war noch an **Lehren und Ceremonien unreformirt**, weil der Lehrer keiner „der Fürsten Reformation zugethan war, und sich es „bisher nicht thun lassen wollen, den Seniorn, so sonst verdient, plötzlich zu entsetzen, und den Unterricht des Volks „mit Zwang anzufangen. Es wurde also für gut befunden, doch die Amtshauptleute mittelst freundlichen Zureden und durch Prediger, so da wohlgegründet und begabt, und unterwei-

*) Steht im Lenz, S. 376 u. f.

len daselbst predigen sollten, es zu versuchen. Eben so waren nur wenige Unterthanen in den Aemtern Ballenstädt, Sandersleben, Wulfen, Roslau (nicht Rosleben wie bey Lünig und Lenz steht) und Koswick der fürstlichen Reformation beygetreten, obgleich schon Gottesgelerte Männer d. i. reformirter Confeßion Prediger angestellt wären, weil die Beamten noch nicht gewonnen, zum Theil selbst an andere Oerter excurrirten und communicirten, und dadurch den Unterthanen zu gleichem Betragen Anlaß gäben. Um dies zu hindern, so wurde das eben ledige Sandersleben mit einem der Reformation wohlzugethanen Hauptmann besetzt, die übrigen aber vor Fürst Johann Georgs Regierung oder auch vor die Inspectoren des Landschaftswerkes erfordert, ihr Betragen ihnen verwiesen, den Unterthanen aber mit Ernst verboten. Zugleich wurde, bis auf weitere Verfügung die Churpfälzische Kirchenordnung und in den Hauptstädten der grosse Pfälzische, auf dem Lande aber der kleine Heidelbergische Catechismus theils bestätigt, theils eingeführt. Wissen möchte ich übrigens, ob die in eben dieser Urkunde angeführten Extraordinarstrafen 3000 Rthlr. des **Trotten**, 500 des **Zerbsten**, 1000 Rthlr. des **Königen** damit etwa gar in Verbindungen stehen.

Dieser Versicherungen ohngeachtet übergaben über 30 adliche Familien den Fürsten im Jahr 1609 eine Supplic *) gegen das bisherige Betragen derselben in Religion-Sachen, welche freylich mit der von 1596 nicht die geringste Aehnlichkeit hat, und vielleicht die Sache übertreibt, wenn Beckmanns Nachricht, daß die Fürsten keinen Menschen der Religion wegen belästiget hätten, wie ich ihm wohl glaube, ihre Richtigkeit hat. Sie führten nicht nur ihre Beschwerden weitläufig an, sondern verlangten auch ausdrücklich, daß das ganze Religionswesen auf Landtagen mit Zuziehung der gesamten

*) Ein Auszug steht in Mosers Anhaltischem Staatsrecht S. 140. ganz aber stehet diese Schrift in den Unschuldigen Nachrichten von 1703 p. 811 rc.

gesamten Landschaft und dazu beschiedenen Geistlichkeit vorgenommen werden müsse; baten aber nochmahls sie bey ihrem Glaubensbekenntniß der Augsburgischen Confeßion, grossen und kleinen Cathechismo Lutheri, der 1585 publicirten Confession und den ruhig hergebrachten christlichen Cerimonien zu lassen.

Wenn mehrere solcher Männer damals da waren, von einer solchen Gesinnung, als der Concipient der obenangeführten Kirchknopfseinlage, und des Aussatzes beym Lenz *) so mag wohl ohne Verwissen der Fürsten und ohne deren besonderes Gutheißen von den fürstlichen Bedienten zu solchen Beschwerden einiger Anlaß gegeben worden seyn.

Hierauf und auf eine neue währenden Landtags überreichte Vorstellung bezog sich das, was im Landtagsabschiede **) von 1611 vorkömmt. Weil hier die Ritterschaft abermals die Schulden übernahm, und dies zur Bedingung machte, so wurde von den Fürsten ihnen auch die ausdrückliche Versicherung gegeben:

„insonderheit aber, weil wir auf die von der Ritterschaft „überreichte Supplication und folgendes Tags ferneres „Anbringen (Wir Fürsten) Uns gnädig erklärt, daß ihre „Pfarrherrn so sonst in Lehr und Leben unsträflich, wegen „Gebrauchs aber des heiligen Abendmahls und Brodbrechens „sich noch nicht allerdings bequemen könnten, derowegen nicht „zu removiren, vielweniger auch den Unsern nicht gestatten, „die von dem Adel und ihre Unterthanen in Religions- und „Gewissenssachen, so ihnen zu hoch, zu beschweren — und nachher nochmals num. 11. fast mit den nemlichen Worten und dem Nachsatz: — „sondern mit denselben gnädig Gedult „zu haben; Hingegen aber uns hinwieder versehen wollen, daß „sie auch Uns in unserm fürstlichen und christlichen Amte und „Gewissen kein Ziel und Maaß zu geben begehren werden — Zugleich wurde aber auch den Pastoren entboten, sich alles

*) S. 976. 2c. **) Er steht im Lenz. S. 394. u. f.

unchristlichen ärgerlichen Schmähens und Calumniirens zu enthalten. *)

Darüber gieng eine geraume Zeit hin, binnen welcher der rasche Eifer etwas abnahm und der ruhigern Ueberlegung Raum machte. Ohne diesen Umstand glaube ich, würde mancher Johann Arndts Schicksal erfahren haben. So aber ließ man jeden in seiner Stelle, gewann nach und nach mehrere, und setzte statt der abgehenden von der ältern Confeßion, andre ein, so daß auf diese Art endlich die reformirte Religionsparthey die herrschende wurde. Das meiste trug nun wohl dazu der Umstand bey, daß nun die Fürsten besondere Hofhaltungen und Landescollegia erhielten, und so ihr Beyspiel wirksamer machen konnten. Doch blieben hin und wieder noch Lutherische übrig; und bey dieser Vermischung gewöhnte man sich nach und nach, weil man natürlicher weise bey jeder Parthey Tugenden und Fehler aus augenscheinlicher Erfahrung kennen lernte, und Umgang mit andern Glaubensgenossen nicht gradehin seelenverderblich fand, zu einer wechselseitigen Duldsamkeit, und lernte eine wahre christliche Einigkeit, die nicht in Gleichheit der Ceremonien und äussern Bestimmungen gesucht und gehoft werden darf. Einzelne Abweichungen davon werden weiter unten gehörigen Orts berührt werden. Zu der recht strengen Parthey der sogenannten Rigidisten haben übrigens die Anhaltischen Reformirten nie gehört, sondern mehr mit den Brandenburgischen und andern teutschen, milder denkenden Kirchen gemein, wodurch zur Einigkeit mit der Lutherischen Parthey ein Hinderniß weniger war.

Dieser Uebertritt zur reformirten Kirche blieb nicht ohne politische Folgen. Die größte war die Verflechtung in das Pfälzische Interesse und in die so berühmte Union, wovon unten mit mehrerem soll gehandelt werden. Lag vielleicht auch darinne der Grund, daß Anhalt, das doch mit so vielen Prinzen besetzt war, an den Stiftern, welche die Evangelische Parthey inne hatte, so wenig Antheil hatte, und kein einziger Anhaltischer Fürst eine Administration, wenn

*) Steht im Lenz S. 395. u. f.

wir die Stadthalterschaft der Ordensballey Thüringen wegrechnen, eines Stifts besessen hat? Vielleicht ist dies ein ihrem neuen Religionsbekenntniß gebrachtes Opfer.

Eine der merkwürdigsten Begebenheiten in der Anhaltischen Geschichte ist die grosse Erbtheilung des Fürstenthums Anhalt, welche seit 1603 zu Stande gebracht wurde und auf welcher noch jetzo der größte Theil der Staatsverfassung beruhet. Da kein Recht der Erstgeburth eingeführt war, so mußten alle Prinzen Fürst Joachim Ernsts in Land und Leuten nachfolgen, falls sie unter sich nicht etwa sich eines andern verglichen. Anfänglich gleich nach des Vaters Absterben war hieran auch nicht zu gedenken, da die meisten Prinzen die Jahre der Großjährigkeit noch nicht erlangt hatten. Doch wurde auf dem Landtage 1589 von der Theilung gerathschlaget. Fürst Johann Georg besorgte also in eignem und mitvormundschaftlichen Namen seiner Brüder die Regierung, hielt Hof, besetzte die Landescollegien ꝛc. hielt Landtage, und besorgte die Unterhaltung und Erziehung seiner Brüder, welche meistens sich ausser Landes aufhielten. Da nun aber Johann Ernst und Bernhard auf ihren Zügen gegen die Türken an Krankheiten gestorben waren, und die gemeinschaftliche Regierung den Brüdern nicht anständig war, so wurde eine Erbtheilung beliebt. Sonderbar scheint es, daß die Fürsten es unter sich geheim zu halten suchten; allein sie besorgten Hindernisse von Räthen und Nachbaren, die bey unterbleibender oder hintertriebner, verwirrter Theilung ihre Rechnung finden würden. Die Art, wie diese Theilung zu Stande kam, ist so vortreflich, so ein grosser sicherer Lobspruch für die Brüder, daß man schwerlich in der ganzen Geschichte einen gleichen Fall antreffen wird, und ich dem Leser gewiß vieles, grosses Vergnügen rauben würde, wenn ich es so leicht, als manchen andern gleichgültigeren Vorfall berühren wollte. Einer der theilenden Fürsten, **Ludewig** hat einen eigenhändigen Bericht davon aufgesetzt, dem ich hier einzig folge. *)

Als

*) Er steht ganz im Beckmann Th. III. S. 74 u. f.

Als die Brüder insgeheim beschlossen hatten, zu theilen, sahen sie vor sich die Archive nach und unterrichteten sich in den altväterlichen Verträgen und Erbtheilungen, (unter welchen schwerlich andre, als die von uns seit 1471 angeführten verstanden seyn können) und verglichen damit die schon anderweitig von fürstlichen Räthen entworfenen Vorschläge. Hierauf wurden vorläufig drey Puncte festgesetzt, zuerst Gottes Seegen zu erbitten, sodann vom neuen Einträchtigkeit sich zu geloben und endlich die Sache sowohl der Räthe als Ausländer wegen, welche bey ihren etwa entstehenden Uneinigkeiten ihren Vortheil suchen möchten, geheim zu halten. Hierauf nahmen die brüderlichen Tractaten 1603 den 17 Jun. ihren Anfang. Bey Fürst Christian war die erste Zusammenkunft der vier jüngern Brüder. Der älteste Johann Georg war unpäßlich und abwesend. Man wurde über die Ordnung in Rathschlagen zuerst einig; der älteste unter den vier jüngern Brüdern sollte den Vortrag thun, die andern nach den Jahren ihre Stimme geben, jener sodann sein Gutachten dazu thun, und hierauf auf Ratification des Aeltesten abwesenden abgeschlossen werden. Den 19ten kamen sie wieder zusammen. Fürst Christian übernahm die Botschaft an den ältesten Bruder, doch so, daß die andern ihn begleiteten. Johann Georg bezeigte über ihre gemachten Schlüsse sein größtes Wohlgefallen. Der erste war, daß nach Anleitung der Archive und nach denen von den Räthen ehedem eingereichten Aufsätzen nicht mehr als vier Theile, ausser mit größter Unbequemlichkeit, könnten gemacht werden; also einer von ihnen sich auf andre Weise müßte abfinden lassen, welchen seine eigne freye Entschliessung dazu treiben würde. Das zweite war, wie die Theilung nun zu machen wäre. Die jüngern Brüder stellten dahero dem ältesten anheim, ob man nicht etwa von vertrauten Räthen einen doppelten Anschlag des ganzen Fürstenthums, einen nach 5 Theilen, den andern nach 4 Theilen mit der Anzeige, wie der fünfte Bruder abzufinden seyn möchte, wollte fertigen lassen, oder ob er nicht selbst, da er als bisheriger Regent, des Fürstenthums Gelegenheit am besten kenne, deshalb und wegen der

Option

Option Vorschläge thun wolle. Johann Georg ließ sich alles das gefallen, nur bat er seine Brüder, in Betracht seiner Umstände nicht etwa ihm die Abfindung zuzumuthen, welches von diesen sogleich genehmigt wurde. Hierauf erhielten die Visitations- und Landräthe Siegmund von Latorf, Curt von Börstel, Hans Stammer und Hans Brand unter Auferlegung gänzlichen Stillschweigens Befehl, nicht nur jene zwey Puncte auseinanderzusetzen, sondern auch darüber ihr Gutachten zu geben, was zu den öffentlichen Lasten auszusetzen, und ob eine vollkommene gesamte Regierung, oder unterschiedliche am zuträglichsten sey. Diese besorgten dieses Geschäft zu gänzlichem Wohlgefallen der andern Fürsten, welche darauf den 30 Jun. sich bey Fürst Johann Georg, der damals das Bette hüten mußte, versamleten und demselben durch Fürst Christian vortragen liessen, daß die vier Landesantheile bestimmt, und des fünften Abfindung ausgemittelt wären, und baten ihn, als der älteste unter ihnen nunmehr einen von den vier Antheilen für sich auszuwälen. Johann Georg erinnerte zuerst einiges über die Abtheilung, wählte sodann aus mehrern Gründen, namentlich aber, weil es seine Geburtsstadt, bisheriger und fernerweitiger Aufenthalt, und von ihm bisher genuzt wäre, den Dessauischen Antheil. Nachdem er hierüber die Glückwünsche empfangen und den übrigen Brüdern zugleich mit Fürst Augusten seine Vermittelung angeboten hatte, traten diese wieder ab, und es kam nunmehr die Reihe an den zweyten Antheil. Fürst Christian nahm das Wort und bat (denn er war ebenfalls vermählt und hatte schon Familie) ihn mit der Abfindung, falls es möglich wäre, zu verschonen, stellte es jedoch in derselben Belieben, ob sie jeder sich einen Antheil nehmen oder Fürst Johann Georgs Vorschlag versuchen wollten. Fürst August verbat aber den Antrag und es entstund ein Streit, wer den andern an Edelmuth übertreffen könnte. Nach langen wechselseitigen Zunöthigungen wählte endlich Fürst Christian, ebenfalls seinen Geburtsort Bernburg und den dazu gelegten Antheil, da ihm übrigens das Fürstenthum wegen

wegen seiner vielen Abwesenheit nicht bekannt wäre, erhielt darüber die Glückwünschungen der Brüder und trat ab.

Als nun hierauf die fernere Auseinandersetzung vor sich gehen sollte, so erklärte Fürst August sogleich den noch übrigen beyden Brüdern, daß Er längstens entschlossen gewesen sey, zum Besten des Hauses sich abfinden zu lassen, wurde aber von den beyden jüngern Brüdern dringend gebeten, sich einen Antheil auszuwählen. Er blieb aber bey seinem Vorsatz und auf neues Gesuch seiner Brüder sprach er dem Fürsten Rudolph das Zerbstische, dem Fürsten Ludwig das Cöthnische zu, umarmte sie, gieng darauf Hand in Hand mit diesen zwey Brüdern zu den zwey ältern, und machte ihnen die glückliche Beendigung des hochwichtigen Theilungsgeschäftes bekannt. Hier bot Fürst Rudolph seinem Bruder August nochmals gegen die Abfindung den Zerbstischen Antheil an, mit gleichem Erfolg als vorhero. Fürst Johann Georg wurde besonders sehr über seines Bruders Augusts Betragen gerührt, und versicherte nicht nur für sich ein erkenntliches Angedenken, sondern forderte auch die andern Brüder zu gleichen Gesinnungen auf. Die wechselseitigen Glückwünsche und Umarmungen wurden wiederhohlt, und in Zeit einer halben Stunde war alles zu Stande gebracht. Noch an dem nämlichen Tage wurde darüber ein Vertrag errichtet, von welchem nachher, auch zugleich die übrigen Haus- und Landes-Verträge in vorläufige Ueberlegung genommen, und insbesondre verschiedentliche Stücke, die einem und dem andern der Fürsten bequemer lagen, ausgetauscht.

Vermöge des an diesem Tage nun errichteten Vertrages über die Erbtheilung selbst, welchen dem Ansehen nach die oben genannten Räthe entworfen hatten, blieb einiges in Gemeinschaft, das Fürstenthum aber wurde in vier Theile den Deßauischen, Bernburgischen, Zerbstischen und Cöthnischen zerfällt, und Fürst August abgefunden. *)

Unge=

*) Er steht aus Lünigs Reichsarchiv im Lenz S. 371.

Ungetheilt blieben „sämtliche Bergwerke an Gold, „Silber, Kupfer, Kohlen und Salzwerk samt allen unter„irdischen Zufällen, ausserhalb das Salpeterwerk, die „Action der Hädlerhölzer, die Landsteuer, insonderheit die „Ausstattung der fürstlichen Fräulein, item der Berg und „alte Haus Anhalt, das Intereße an der Rechtfertigung „der Ascanischen Sache und allen andern noch schwebenden „Rechtfertigungen. — die Erbhuldigung des ganzen Lan„des, das Archiv.

Dem jedesmahligen Aeltesten des Hauses wurden zugetheilt — „Die Erbschutzvogtey zu Gernrode, item die Gra„fen, Herren und ausländische Lehen, samt deroselben Ange„fälle, insonderheit die Ilsenburgischen Lehen und die Ge„rechtigkeit am Hofe zu Winningen (und namentlich noch für Fürst Johann Georg zu Gernrode) „der Gernrodische „Hof zu Bernburg, und die Probstey zu Grossen Alsleben, „zu Bestreitung der Reichsonerum, als Beschickung der „Reichs und Deputationstäge, Cammergerichtsunterhal„tung, Besoldung der Advocaten, Procuratoren und „Rechtsgelehrten, nebst den Unkosten auf die Lehensem„pfahung (ausserhalb der Reichsanlagen und Türkensteuer) „welches zu perpetuiren obgesetztermaßen dem ältesten des „fürstlichen Hauses zustehen soll.

Was die einzeln Theile anbetrift, so war jeder Antheil als Capital und Hauptgut zu 300,000 Rthlr. oder sechs von Hundert zu 18,000 Rthlr. Einkünfte angeschlagen *) und folgendermaßen regulirt:

Zu

*) Bey Beckm. in der vidimirten Copie des Ludwigischen Aufsatzes steht doch ein offenbarer Fehler S. 80. zu Ende, wo es heißt: dieweil sich ein jedes Theil unter diesen fünfen auf ein dreißig Tausend Thaler Capital erstrecket, und sechs pro Cento die Abnützung sich jährlich auf ein achtzehn Tausend Thaler belaufen. Man, sieht daß es dreymahl hundert tausend heissen müsse.

Zu dem deßauischen Antheile wurden gelegt: „die „Herrschaften, Städte und Aemter: Deßau nebst dem Hause „Lippene und dessen Zugehörungen, die beyden Städtlein „Ragun und Jesnitz, Wörlitz, Sandersleben, Freckleben „samt dem Görnischen Weinberge zu Plötzkau, mit allem „Zubehör ꝛc. — doch mit Verpflichtung dem Zerbstischen Theil „jährlich 761 Rthlr. zu erlegen.

Zu dem Bernburgischen „die Herrschaften, Städte „und Aemter Bernburg, Plötzkau, Ballenstädt und Hoymb, „samt Hatzgerode und Güntersberg und dem Hünersbergi„schen Forst und Stollbergischen Pfandgütern, oder im „Fall der Einlösung die Pfandessummen mit allem Zu„behör ꝛc.

Zu dem Zerbstischen „gehörten die Herrschaften, Städ„te und Schlösser (Aemter) Zerbst samt Kermen, Lindau, „Roslau, Koswick, dazu Einkommen an baarem Gelde „drey tausend und fünf hundert Thaler aus dem deßauischen „Theil und zwey Tausend sieben Hundert neun und dreyßig „Thaler aus dem Cöthnischen Theile jährlich zu erlegen ꝛc.

Zu dem Cöthnischen endlich „die Herrschaften, Städte „und Aemter, Cöthen samt dem ganzen Brambach, wie „Fürst Wolf es gehabt, Wolfen, Nienburg, samt den „Iheser und Balberger Marken, das Müncheholz, die „Abtey hinter Solnitz und das schwarze Holz, welche drey „Hölzer im Amte Dessau gelegen — Obrigkeit, Jagd und „Mast ausgenommen, Warmsdorf samt Colbig, item das „Vorwerg Denzig samt dessen Gehölzen mit allem Zubehör „ꝛc. doch jährlich von Nienburg 1356 Thaler 6 gr., so den „fürstlichen Stipendiaten legirt worden, und 2739 Thaler „dem Zerbster Theil jährlich abzutragen.

Zur Abfindung des dritten Prinzen des Fürsten Augusts aber wurden ausgesetzt, 300,000 Rthlr. Hauptguts und Capitals, und zwar also, daß etwa für 100,000 Thaler ein Gut, wozu man damals Gensefurt oder Gröbzigk in Vor-

Vorschlag barchte, ihm von den vier Brüdern erkauft und zugerichtet werden sollte. Dazu wurden insbesondere 61,000 Thaler, worüber mit Fürst Johann Georgen ein anderweitiger Vertrag aufgerichtet worden war, bestimmt; der Ueberrest aber sollte von den Brüdern mit 6 vom Hundert verzinset werden. Sollte aber nachgehends der Fürst August einen Rathkauf in oder ausser Landes thun können, so sollten ihm ferner noch bis an 100,000 Thaler Capital gegeben werden, jedoch nach vorgängiger halbjährigen Aufkündigung, sogleich anzulegen, und den übrigen Brüdern die gesamte Hand, oder in deren Ermangelung den Rückfall der Hauptsumme zu versichern. Zuletzt bedung sich Fürst August noch aus, daß im Fall etwa einer der Brüder unbeerbt abgienge, es ihm sodann freystehen sollte, den Landesantheil zu nehmen, und die Abfindung wieder abzutreten rc. und reservirte sich den 5ten Theil aller gemeinschaftlichen Nutzungen besonders der etwanigen Steuerüberschüße, und erhielt die Versicherung, seine etwa zu erlangenden Unterthanen als ein freyer Fürst des Reichs nach bestem Vermögen zu regieren.

Zu jedem Antheil wurde endlich die nach einer gemachten Specification und noch anzustellenden Berichtigung zugehörige Ritterschaft gelegt, die Besitzungen, besonders ehemalige, geistliche einander garantirt, wegen etwa vorfallender Zwistigkeit die Entscheidung der Sachen den Brüdern unter einander, oder in deren Ermangelung den überbleibenden mit Zuziehung landschaftlicher Mitglieder übertragen, und so diese eventuelle Theilung mehrentheils richtig gemacht.

Ich sage eventuelle Theilung. Denn es war ausdrücklich nur auf die Zukunft so bestimmt, weil kurz vorher auf einem dieses Jahr gehaltenen Landtage, zu Abtragung der Schulden, ein Theil der herrschaftlichen Kammergüter der Landschaft auf 8 Jahre übergeben, der übrige Theil aber dem Fürsten Johann Georg fernerhin zu benutzen auf 8 Jahr von den übrigen Brüdern überlassen war. Zum Theil mit aus diesem Grunde ward es anfänglich so geheim gehalten, damit niemand wissen sollte, wie man getheilt habe, wenn man die besondre Regierung antreten, und wo

jeder Fürst regieren werde. Wir werden nachher sehen, daß man doch früher die wirkliche Auseinandersetzung vorgenommen habe.

Hierauf erfolgten gar bald die übrigen Haus- und Familienverträge, von welchen oben in Fürst Ludwigs Theilungsaufsatz geredet wurde. Der erste war vom 1 Jul. dieses Jahres *). In demselben wurde ausgemacht, daß wenn einer der vier jüngern Brüder sich nicht länger ausser Landes aufzuhalten Lust hätte, daß alsdenn den Fürsten Christian zu Bernburg, August zu Warmsdorf, Rudolph zu Zerbst, Ludwig zu Cöthen bis zum Ablauf der 8 Jahre Wohnungsweise, und anders nicht, sich aufzuhalten frey stehen sollte, es wäre denn, daß man diese Aemter von der Landschaft, statt seines Deputats der 10,000 Rthlr. abhandeln könnte. Ferner wurden die Nutzungen der Walberger und Jheser Marken von Cöthen ab und zum Seniorat geschlagen, auch wegen der milden Stiftungen und Wittumsangelegenheiten einiges beredet, und ein gemeinschaftliches Zeughaus von den einkommenden Strafgeldern anzulegen beschlossen, und sowohl die Deßauische Rüstkammer, als das zu Zerbst stehende Geschütz und jährlich 300 Rthlr dazu bestimmt.

Tags darauf den 2 Jul. errichteten die vier Brüder Johann Georg, Christian, Rudolph und Ludwig eine Erbvereinigung **), aus welcher wir oben schon die Geschichte der Theilungshandlung erzält haben, und hier nur die gleich nach der Theilung vorgefallene Austauschung einiger Stücke hinzusetzen wollen. Zerbst gab an Deßau das ihm zugefallne Freckleben, Deßau aber an Cöthen Colbig. Da jenes 3500 Thaler eintrug; so gaben an Zerbst Deßau jährlich 761 Thaler, Cöthen 2739.

Da nun inzwischen noch andre Vorfälle sich ereignet hatten, welche die gesamten regierenden Fürsten angiengen, so hielten

*) Er stehet ebenfalls aus dem Lünig bey Lenz S. 375.
**) Sie steht im Beckmann Th. III, S. 74.

hielten sie 1605 abermals eine Zusammenkunft und beredeten sich über mehrere Puncte *). Die, welche das Kirchenwesen angiengen, sind oben schon benutzt worden, so wie auch andre vorkommen, die hier nicht hergehören. Das meiste betrift allgemeine Landesangelegenheiten: Siegmunds von Latorf Loskündigung der Rathsbestallung und Direction des Landschaftswerkes, die nachher anzuführende Zwistigkeit mit Sachsen über den Kanzler Biedermann, die Annehmung eines neuen Kanzlers Michael Mascus, die Einrichtung und Bekanntmachung der revidirten neuen Landesordnung, Türkenangelegenheiten und Bewafnung des Landesvolks, wozu Wehrschauen angeordnet wurden, **) wegen der Durchzüge fremder Völker, wegen des Zwists mit Halberstadt über Nachterstädt und Frose, wegen der Zerbstischen und Bernburgischen Kämmerey-Schulden, Ausbeßrung der fürstlichen Schlößer und Haupthäuser zu Zerbst und Bernburg 2c.

Wenn gleich solche Vorfälle den Ausländer an sich nicht eben intereßiren, so bemerkt man doch mit Vergnügen daraus, daß die Regierungskunst immer mehr bekannt wird, und Fürsten über die Wohlfarth des Landes sich bekümmern. Aber Getreidepreise zu reguliren, Pesten abzuwehren und manches andre verstund man noch nicht. Vermuthen konnte man Pesten und Wohlfeilheit, aber ihnen nicht steuern.

Endlich im Jahr 1606, also noch 5 Jahre vor der ausgemachten Zeit gieng die Theilung wirklich in Erfüllung. Der Grund dieser Anticipation lag in den Ursachen, die wir oben angegeben haben. Wir setzen hier nur das vom neuen

 beliebte

*) Die Urkunde steht aus dem Lünig beym Lenz S. 376. u. f. die darinn angeführten Beylagen A. B. C fehlen.

**) Bey denen man sich übrigens so ganz die militairische Verfassung jener Zeiten denken kann — Wenn Wehrschaue ist und Räthe in Städten und Beamte auf dem Lande das Gewehr visitiren, so soll keiner es dem andern leihen, 2c.

beliebte hiezu, da die Erbtheilung von 1603 den 30 Jul. hierbey zum Grunde liegen blieb.

Da Fürst Johann Georg Bernburg und Haßgerode nebst andern Stücken, als welche er noch bis 1611 zu benutzen gehabt haben würde, falls die Theilung nicht anticipirt worden wäre, hergab, so erhielt er dafür von den übrigen 3 Linien jährlich 9000 Rthlr. an baarem Gelde bis 1611 zalbar zugesagt, doch aber wurde der mögliche Ausfall vorher bestimmt. Im übrigen blieb es bey den vorrigen Verebungen *) Dem gemäß erhielten einige der angesehensten ältesten fürstlichen Räthe und Diener, welche zugleich auch zum größren und kleinren Ausschuß der Landschaft gehörten, den Auftrag und gänzliche Vollmacht, sich den 25 Jun. nach Dessau zu begeben, und Namens der Fürsten Christian, Rudolph und Ludwig den ältesten Bruder Fürsten Johann Georg in seinen besondern Antheil, und in Gernrode, Grossen Alsleben rc. einzuweisen, und sodann in Bernburg, Zerbst, und Cöthen Namens der jedesmahl abzuändernden drey andern Brüder damit fortzufahren, überhaupt aber darüber Inventarien aufzunehmen und jedem Herrn das Seinige zuzustellen **)

Nachdem dieses in Ordnung gebracht war, wendete man sich zur Berichtigung der Angelegenheiten des dritten Bruders des Fürsten Augusts. Es geschahe ebenfalls in Beziehung auf die bisherigen Verträge, den 24 Jun. 1606. ***) Es kam hier nichts neues hinzu, als daß die übrigen vier Brüder dem Fürsten August ihre Antheile für seine habende Forderung verhypothecirten.

Hier

*) Die Urkunde von 18 May 1606 hierüber hat Lenz aus dem Lünigischen Reichsarchiv. S. 379 u. f. Eben daselbst steht auch die Eidesnotul für die Unterthanen

**) Die besondre Cession der Brüder unter einander hat Lenz S. 384. rc. wieder abdrucken lassen.

***) Lenz S. 382 u. f. liefert aus eben der Quelle diese Urkunde.

Hiernächst wurde den 7 August ein Beyabschied errichtet, *) in welchem die besondere und allgemeine Verfassung nähere Bestimmungen erhielt. Das fürstliche Gymnasium illustre zu Zerbst sollte gemeinschaftlich erhalten, die demselben zugewandten Gefälle fernerhin gereicht, die Stipendien insbesondre unter eigne Verwaltung gesetzt, dem Aeltesten des Hauses die Confirmation der vorgeschlagenen Testamentsvollstrecker beygelegt, die Stipendia selbst in vier Theile getheilt, und deren Vergebung den vier Linien zu gleichen Theilen anheim gestellt werden. — Das Kirchenwesen wurde jedem in seinem Lande überlassen, insgemein aber die Beybehaltung und fernere Fortsetzung der Pfälzischen Lehrbücher und Ceremonien beliebt, und eine eigne Kirchenordnung versprochen — Jedes Fürsten adliche Vasallen sollten in eine Matricul gebracht, und danach die Beleihungen und Roßdienste bestimmt werden. — Die Fräuleinsteuer **) soll nicht nur, wie schon 1603 beredet worden, aus der Landsteuer genommen werden, sondern man erstreckte dieses so weit, daß darunter auch die Fälle in Lehnrecht ***) sollten begriffen und die Landschaft bey Brand, Heer- und Durchzug Hülfe zu leisten schuldig seyn. — Bey auswärtigen Grenzirrungen will man einander beystehen, auch Holz, Getreyde ꝛc. einander billig folgen lassen †) — Mit den Herrenbrauen soll es, wie von Alters her gebräuchlich bleiben, und von jedem Wispel Gersten drey Faß Bier geliefert werden. — Man will sich bey Zusammenkünften keine Ungelegenheiten machen ꝛc. die Seinigen in Gasthöfen speisen lassen, und zu dem Ende sollen die Räthe auf gemeine Kosten zu Warmsdorf zusammen kommen, und eine Taxe für die Residenzstädte aussetzen. — Eben so wurde die Auflösung

*) Lenz S. 386 ꝛc. hat ihn.

**) Anderwärts werden wir mehr davon bey zu bringen Gelegenheit nehmen.

***) Man vergleiche hiemit Sächs. Lehnrecht.

†) Die Getreidesperre scheint also damals schon bekannt gewesen zu seyn. —

lösung der zu den Landesrechnungstagen, welche für die kommenden fünf Jahre nach Dessau gelegt wurden, bestimmt. — Man will einem jeden Theile die Lehn und Saalbücher und Amtsregister auf die letzten 18 oder 20 Jahr einhändigen, besonders aber von Bernburg und Hatzgerode, um die Haushaltung danach anstellen zu können — Binnen sechs Monaten soll eine allgemeine Landesordnung publicirt, und zur Eintreibung der Steuerreste, ohne Eingriff der Justitzräthe, gehörige Mittel angewendet werden. —

Den 24 Septb. dieses Jahrs kömmt ein neuer Vergleich *) der übrigen Brüder mit dem Fürsten August wegen dessen Abfindung vor, in welchem sie ihm nächste Leipziger Ostermesse 150,000 Rhlr. sodann das Jahr darauf wiederum 50,000 Rthlr. zu geben versprachen, die übrigen 100,000 Rthlr. sollten bey ihnen versichert zu 6 vom Hundert stehen bleiben, und ihm zur Sicherheit der Zalung gewisse Aemter angewiesen werden. Fürst August übernahm seinen ihm zukommenden Theil der öffentlichen Lasten, und gab Sicherheit auf seine Zinsen; und überhaupt wurde das ganze Theilungsgeschäft durch wiederholte Renunciation nochmals bestärket.

In diesem Vertrag hatte namentlich Fürst August sich der ihm bis 1611 zugetheilten Wohnung in Warmsdorf oder Nienburg verziehen. Aus einzeln dunkeln Nachrichten erhellt auch, daß er sich viel Mühe gegeben, bey auswärtigen Fürsten in Dienste zu kommen, oder sonst eine seiner nicht unwürdige Gelegenheit zu bekommen. Es wollte ihm aber nirgends gelingen. Er faßte also den Entschluß sich zu vermählen, und verlangte deshalb, daß man ihm Nienburg überlassen möchte. Den übrigen Brüdern war beydes nicht angenehm. Jenes nicht an und für sich, sondern weil die Braut des Fürsten Halbschwester Elisabeth, die Wittwe des Churfürsten Johann Georgs zu Brandenburg, es also eine dem Grade nach in Gottes Wort verbotene Ehe war; dieses aber deswegen, weil man, um nicht 5 Hofhaltungen im Lande

*) Lenz aus Lünig S. 388. u. f.

Lande zu haben, nur vier Theile gemacht hatte. Die Sache schien wirklich zu Weiterungen zu kommen. Es traten daher die vier andern Brüder zusammen, liessen sich darüber mit dem Fürsten August in Unterhandlungen ein, waren aber Anfangs nicht glücklich. Es scheint, daß die Churfürstliche Wittwe nicht abgeneigt gewesen sey. Als dahero Fürst Christian im Begrif war, nach der Oberpfalz abzugehen, wo er in Churpfälzischen Diensten stand; so beschlossen sie nicht nur ein gemeinschaftliches Abmahnungs- und Drohungs Schreiben an den Fürsten August ergehen zu lassen, sondern beschickten auch durch den Fürsten Christian auf seiner Reise nach Amberg sowohl die Wittwe, als auch die beyden Markgrafen in Franken Christian und Joachim Ernst darüber, wozu sie ihn bevollmächtigten, und nöthigenfalls sich auch an den Churfürsten zu Brandenburg zu wenden sich vorsetzten. Man ist von dem Erfolg dieser Handlungen nicht ganz unterrichtet. Das beste Ende war, daß die Churfürstliche Wittwe 1607 schon starb.

Wegen Nienburg wollten sie den Fürsten abmahnen, versprachen nochmals die den 24 Septb. gelobte Zalung, verlangten aber auch Erklärung, wo und wie es angelegt werden sollte, und riethen es bey der Landschaft einstweilen auf Zinsen zu belegen. *) In einem neuen Vergleich von 1607 den 17 August wurde die Sache endlich in Güte beygelegt. **) Fürst Johann Georg und Fürst Christian zahlten ihren Antheil an der Abfindung aus, Rudolph und Ludwig erboten sich ebenfalls zu den 50000, der Rest wurde bey der Landschaft belegt, und welches wohl am meisten mit zu der Wiederherstellung der gänzlichen Einigkeit beytrug, die von dem Fürsten August bey seinen Reisen und Bemühungen nach einer anständigen Besetzung angegriffene Hauptsumme wurde von den übrigen Brüdern ihm wieder ergänzt, fernerer Beystand bey der zu wälenden Lebensart zugesagt, jedoch auch

 gute

*) Aus den Urkunden bey Lenz S. 389 ꝛc.

**) Er steht im Lenz S. 392 u. f.

gute Wirthschaft, Vermeidung neuer Schulden und auf einige Zeit Eingezogenheit anempfohlen, zuletzt auch zum Ankauf Gröbzig und Werdershausen vorgeschlagen.

Damit aber war die Sache noch nicht zu Ende. Man hatte dem Fürsten August ehedem frey gestellet, bis zu einer guten Gelegenheit auf den Häusern seiner Brüder sich aufzuhalten, so daß ihm alle offen stehen sollten. Dem Fürsten Christian fiel dies insbesondre beschwerlich. Daneben giengen die Unterhandlungen wegen Ankaufung eines Amtes rc. für den Fürsten August immer fort. Da nun aber hierzu sich keine Gelegenheit finden wollte, *) so übertrugen die Fürsten die ganze Sache 1611 einer Commißion aus ihren Räthen, welche dahin stimmte, einstweilen gegen einen Recompens (d. i. Miethzins) ihm eine Residenz zuzurichten. Nun schlug man zwar dem Fürsten August verschiedentliche Orte vor; allein er verlangte ausdrücklich, daß man ihm wenigstens ein kleines Aemtlein erblich und eigenthümlich einräumen und zukommen lassen möchte. Also erbot sich endlich Fürst Christian aus brüderlicher Liebe und Gefälligkeit, nicht aber aus Pflicht (heißt es), dem Fürsten August „Herrschaft Schloß und Amt Plötzkau mit allen ihren Gebäuden, erd- und nagelfest, den dazu gehörigen Vorwerken, vorm Hause und zu Bründel und Aderstedt, item „die Dörfer Plötzkau, Wirschleben, Osmersleben, Aderstedt und das halbe Dorf Gröna samt allen Regalien — „gegen Abstattung dessen, wie hoch sie es angenommen **) verbessert — zu überlassen. Dabey wurden folgende Bedingungen gemacht: in der Religion nichts zu ändern, von den

*) August hatte 1607 sich nebst seinen Brüdern wirklich Mühe gegeben, die Premnitzische Herrschaft Dobrilugk in der Niederlausitz an sich zu bringen. Die Hauptschwierigkeit war, daß es ehedem ein Kloster gewesen, also in damaligen Zeiten unsichere Besitzung war. Beckm. Th. V. S. 450.

**) Das waren 100,000 Zahlthaler oder 85,714 Rthlr. 8 gr. — ex mst.

den Unterthanen nur die determinirten Dienste zu fordern, mit der allgemeinen beschehenen Gewährleistung sich zu begnügen, das bisher darauf ruhende Wittum auf Hatzgerode oder Ballenstädt zu verlegen, bey vorkommender Gelegenheit auf die gemachten Bedingungen es dem bisherigen Inhaber rc. wieder zu überlassen. Dieses genehmigten die andern Brüder, und erliessen insgemein dem Fürsten August die aus der Landschaft genommenen 23000 Rthlr., ergänzten die mit 27000 Rthlr. verkürzten Capitalien bey der Landschaft, und gaben ihm noch für die versprochene Anrichtung eines Wohnsitzes 20,000 Rthlr., worauf man sich aller Ansprüche gegen einander feyerlichst begab. *) Gleich darauf wurde dem Fürsten im Amte gehuldiget, und so endlich das ganze Theilungsgeschäfte beendiget. **)

Mit diesem Geschäft scheint ein anders, so an eben dem Tage zu Stande kam, zusammen zu hängen, und die Absicht gehabt zu haben, dem Fürsten Christian seinen Antheil wieder zu ergänzen, ob gleich die andern angegebnen Bewegungsgründe für sich allein hinreichend genug waren. Es betraf die in der Erbtheilung dem Aeltesten des Hauses ausgesetzten Güter zu Gernrode, die Erbschutzvogtey, den Gernrodischen Hof zu Bernburg und die Probstey Grossenalsleben, welche besonders das Bernburgische durchkreuzten und zu Mißhelligkeiten Gelegenheit gaben. Um nun diese theils zu heben, theils auf die Zukunft zu vermeiden, wurden diese Stücke dem Bernburgischen Antheile unter der Bedingung zugeschlagen, daß dafür dem jedesmaligen Senior 4000 Rthlr. aus dem Amte Bernburg jährlich sollten ausgezahlt werden. Ei-

*) Als zum Schluß Fürst August eine Renunciation auf mehrere im fremden Rechte vorkommende Ausflüchte hinzusetzte, erinnerten die andern Fürsten, daß dergleichen unnöthig wäre, indem es im Fürstlichen Hause nicht Herkommens sey, und sie die Worte, quae semel de labiis oris nostri processerunt, zu halten pflegten.

**) Vertrag hierüber von 19 May 1611 und Formul des Huldigungs-Eides stehen im Lenz S. 339 rc.

nen besondern Zusatz machten die damaligen Zeiten nöthig. Da die Päpstler, sagen die contrahirenden Fürsten, anjetzo allerley grosse und arglistige Practiken machten, und wohl durch dieselben oder andre benachbarte Chur- und Fürsten, den Kaiserlichen Hof und Kammergericht Eingriff und Schmälerung entstehen könnten, so solle dies alsdenn an den 4000 Rthlr. abgehen; das Werk solle geheim gehalten, und zu mehrerem Schein äusserlich den Namen eines Pachtes führen *) Weil aber mit Fürst Johann Georgs Absterben der dreyßigjährige Krieg dazu kam, so ist die Sache wieder ins Stecken gerathen, wie der Senioratsreceß von 1669 zu Anfange ausdrücklich besaget.

Diese Abtheilung machte nunmehro die Fürstlichen Gesamträthe, deren einer von Adel, der andre ein Gelehrter ist, in Rücksicht der das ganze Haus angehenden Regierungs- und Staatssachen, in Rücksicht der einzeln Antheile aber besondere Justiz- und Cammercollegia nothwendig. Von jenen giebt Beckmann **) einige Nachricht, von diesen werden wir anderwärts handeln.

Dies ist das merkwürdigste aus der so wichtigen Geschichte der Anhaltischen Erbtheilung. Rechtliche Erörtrungen wird man hier nicht suchen. Wir müssen noch einiges hinzusetzen, das zu der allgemeinen Geschichte dieses Zeitraums gehört, und nirgends bequem eingeschaltet werden konnte. Wir wollen der Zeitordnung folgen.

D. Lorenz **Biedermann**, des berühmten Juristen Mathias Wesenbecks Schwiegersohn, und ehemaliger Docent auf der Univerſität Wittenberg hatte sich der Religionsbedrängungen wegen nach Anhalt begeben, und die Stelle eines Kanzlers während der alleinigen Regierung des Fürsten Johann

*) Dieser Vertrag steht in Lenz S. 402 rc. Im Senioratsreceß von 1669 heißt es auch wirklich, daß anfänglich ein erblicher Pacht geschlossen worden.

**) Th. VII. S. 181.

Johann Georgs bekleidet. Er war als ein rechtschaffener Mann bekannt und bey den Fürsten in großem Ansehen, als sich ein Gerücht verbreitete, ein schlechter Kerl, welcher auf der Jagd bey Gräfenhänichen 1603 den 5 April nach dem Churfürst von Sachsen Christian II, geschossen haben sollte *) und in Verhaft gebracht worden war, hätte bekannt, daß der Anhaltische Kanzler Biedermann und der Obristlieutenant von Dünau ihn dazu erkauft hätten, um gewisse Beschwerden wegen der Fürsten zu Anhalt an dem Churfürsten zu rächen. Dem Fürsten Johann Georgen war dieses unleidlich. Er schrieb also an den Churfürsten und bat um Mittheilung der Urgichten des Gefangenen und seines noch hinzugekommenen zweyten Complicen, um die Sache zu untersuchen. Die Antwort überbrachten drey Abgeordnete, in welcher er wegen der wiederholten Aussage der Gefangenen den Fürsten bitten ließ, die zwey angeschuldigten Diener einzuziehen und ihm sodann gegen sicheres Geleit nach Dresden zur Confrontation zu überschicken. Die Verhaftung wurde bewilligt, die Confrontation, aus guten Gründen, abgeschlagen, obgleich der Churfürst nochmals darauf drang. Johann Georg ließ aber die Sache, um vor ihm entschieden zu werden, einleiten. Darüber entstund ein Schriftwechsel und die Sache wurde beyderseits an den Kaiser gebracht, welcher 1604 den 18 März an den Fürsten Johann Georg schrieb, und Chursachsen zu willfahren anrieth. Der Fürst that dagegen Vorstellung, und zugleich andre billige Erbietungen, besonders daß die Confrontation an einem dritten Orte geschehen möchte. Der Churfürst zu Brandenburg schlug dazu die Mark oder das Magdeburgische vor; allein Chursachsen bestund auf seiner Forderung, und meldete, daß es die Gefangenen würde hinrichten lassen. Allein auch die verhafteten Anhaltischen Diener wollten keinen andern Richter erkennen, als ihren Fürsten, und trafen zu ihrer

*) Aus der Erzälung selbst erhellt nichts, dessentwegen man schon gewiß wäre, daß etwas gegen den Churfürsten sey im Werke gewesen.

ihrer Vertheidigung einige rechtliche Anstalten. Nach jener Hinrichtung bekam die Sache eine andre Wendung. Fürst Johann Georg verlangte Mittheilung der Acten und suchte sogar Sachsen durch den Kaiser hierzu zu bewegen. Der König von Dännemark Christian IV unterstützte dessen Gesuch; allein beyde konnten nicht durchdringen. Als aber die Gefangenen ihrer Haft gegen Caution nicht erlassen wurden, wie sie gebeten hatten, wendeten sich deren Angehörige ans Kammergericht, und brachten Verfügung an den Fürsten aus, entweder sie gegen Caution der Haft zu entlassen, oder ihnen das Recht zu öfnen, welches der Fürst an Sachsen mittheilte, aber nicht genügliche Antwort erhielt, weil es alles dem Kaiser überlassen zu haben meldete.

Inzwischen verstarb der unglückliche Biedermann 1606 den 1 Nov. im Gefängniß zu Großen Alsleben, und des von Dünau Angehörigen setzten die Beschwerden am Kammergericht fort. Der Kaiser aber gab der Sache wiederum eine andre Wendung und verlangte 1607 den 20 May die verhafteten Personen ihm, als Richter derselben, weil sie gegen einen Churfürsten crimen laesae begangen hätten, auszuliefern, und schickte den Hofprofoß ab, sie an den Kaiserlichen Hof zu bringen. Der Fürst that dagegen Vorstellung, welche der Kaiser aber nicht achtete, und den Hofprofoß nochmals abschickte, mit Befehl nicht zu weichen. Fürst Johann Georg übergab dahero 1607 den 12 Oct. eine weitläuftige Deduction seiner Gerechtsamen in dieser Sache, welcher Königlich Dänische und Churpfälzische Intercessionsschreiben beygelegt waren. Churbrandenburg verwendete sich bey Sachsen und that mit Dännemark zugleich mehrere Vorschläge zur Güte, die aber von Sachsen verworfen wurden.

Es wurde also Namens des ganzen Hauses Anhalt der jüngere Bruder Fürst Ludwig 1608 im Januar an den Kaiser abgesandt, diese Sache zu beendigen, oder widrigenfalls an Kaiser und Reich, wie es in der Audienz vorge-

stellt wurde, auf den Reichstag zu bringen. Dennoch blieb der Kaiser bey seinem Vorsatz, und forderte den von Dünau nochmahls durch ein neues Decret vom 3ten April ab und vor sein Hoflager. Fürst Ludwig wendete dagegen Rechtsmittel ein, als sogar auch ein Großbrittannisches Schreiben vom 20 Febr. 1608 bey dem Kaiser einlief; welches alles denn endlich so viel fruchtete, daß der Kaiser ein Interpositionsschreiben an Sachsen abließ, und zur Ergreifung unnachtheiliger friedewürkenden Mittel anrieth. Fürstlicher Seits wollte man es durch den Fürsten August selbst, Sachsen übergeben lassen, welches dieses aber verbat, doch aber durch eine Gesandtschaft es erhielt. Sachsen schien sich lange bedenken zu wollen, als König Heinrich IV von Frankreich ebenfalls an den Kaiser zum Besten des Hauses Anhalt sich verwendete, so wie es Landgraf Ludwig zu Hessen bey Sachsen versuchte. Allem ohngeachtet, sollte der Kaiserliche Hofproceß seinen Fortgang haben, als der Obristlieutenant von Dünau 1609 den 18 Apr. verstarb. Man traf, wie auch bey Biedermanns Tode, alle den Rechten gemäße Anstalten und ertheilte darüber gehörigen Orts Nachricht. Es gab zwar noch einigen Schriftwechsel; man beschloß aber endlich beyderseits die Sache dem Richterstuhl Christi zu überlassen, sicherte einander gutes Vernehmen und nachbarliche Freundschaft zu; und so blieb die Sache auf sich erliegen. — So geringfügig es anfänglich schien, so weitläuftig wurde es. Zu einer andern Zeit, wo die teutschen Fürsten nicht schon in so grossen Trennungen und verschiedenen Absichten gewesen, möchte es wohl so weit nicht gekommen seyn. In fast allen Beredungen *) der Anhaltischen Fürsten untereinander kömmt diese Angelegenheit vor, weil sie nicht nur große Kosten **) verursachte, sondern auch der Fürsten

*) Als z. B. in oben angeführter von 1605.

**) Michael Mascus Interims Canzler forderte zu einer Reise rc. 1500 Rthlr.

Fürsten Gerechtsamen so nahe angieng. *) Eine Entscheidung darüber zu geben, wäre nicht nur unmöglich, sondern auch verwegen.

Ganz von einer andern Art, aber weder an Folgen noch an erregtem Aufsehen jenem zu vergleichen, war ein Theologischer Zwist des Superintendenten Amlings mit dem Eislebischen Rector, nachherigen Lehrer der Theologie zu Wittenberg, Albrecht Grauer. Die Gelegenheit dazu gab der Havelbergische Domprobst Christoph von der Schulenburg, welcher auf Schochwitz in der Grafschaft Mansfeld saß. Dieser verlangte 1604 von Amlingen einen Candidaten zum besondern Cabinetsprediger und bat ihn selbst zu sich. Ob man den Amling eine Falle legen wollte, oder nicht, ist schwer zu entscheiden. Genug Amling erschien und traf wider Erwarten und gethane Zusagen Mannsfeldische Räthe und Geistliche, unter andern auch den Rector Grauer daselbst an. Man disputirte über Tische über verschiedene Puncte, predigte, disputirte wieder, und schied nach Hause. Ob Amling ein Cabinetsprediger da gelassen, wird nicht gemeldet. Grauer ließ darauf in eben dem Jahre zweymahl eine lateinische Geschichte dieser Unterredung drucken, und rühmte sich grosser über die Reformirten auch sonst erhaltener Siege. Amling, der überdem nicht gewohnt war, zu schweigen, schrieb dagegen und veranlaßte dadurch eine klägliche Schrift des Grauers: Absurda Caluinistica, welche dem Handel zu Schochwitz eine politische Wendung gab. Der Streit dauerte bis 1606, in welchem Jahre Amling verstarb.

Die Fürsten nahmen auch, welches mich recht sehr wundert, daran Antheil und fanden die Sache so erheblich, zu der Zeit, wo die wichtigsten Angelegenheiten in und ausser Landes

*) Beckmann Th. V. S. 217 wo auch Thuani Bericht davon steht, und besonders Th. VII. S. 169. sehr umständlich 181. Weckens Beschreibung von Dresden S. 139 sagt gradezu, die Mörder wären erkauft gewesen.

Landes sie beschäftigten, sie in eine gemeinschaftliche Ueberlegung zu ziehen *). Sie hätten zwar lieber gesehen, daß Amlings Unterredung unterwegs geblieben wäre, sagen sie; da es indessen nicht mehr zu ändern, so wolle man die Amlingische Gegenantwort auf das Grauersche Scriptum in nähere Erwägung ziehen.

Von Seiten des Stifts Gernrode her, gab es auch mancherley Berathschlagungen. Indessen da wir das wichtigste anderwärts angeführt haben, was das Stift überhaupt angeht, und nur allgemeine Aeusserungen darüber vorkommen, so schränke ich mich hier auf einen kleinern nachbarlichen Zwist mit Halberstadt wegen Frosa und Nachterstädt ein. Der Halberstädtische Beamte zu Gatersleben, wollte diese Oerter unter seines Herrn Landeshoheit ziehen, weil den Fürsten nur gewisse Gefälle und Nutzungen und niedere Gerichte, nicht aber die Hoheit darüber, zustünden. Es wurde also 1605 **) beschlossen, die Documente ꝛc. darüber aufzusuchen und das Recht gütlich bey Halberstadt auszuführen.

Mit wenigem müssen wir noch der auswärtigen Angelegenheiten gedenken, welche nicht in die Specialgeschichten der einzelnen Linien gebracht werden können. Das Absterben des Churfürsten Augusts zu Sachsen und des Fürsten Joachim Ernsts zu Anhalt gab ohne Zweifel den französischen Angelegenheiten ein vortheilhafteres Ansehen in Teutschland. Auf einer Seite ist zwar der Eifer der ihnen folgenden Fürsten für ihre Religionsparthey zu loben, allein auf der andern war es doch keine gesunde Politik, Geld und Volk nach Frankreich zu Heinrichs IV. Unterstützung abzusenden. Ganz anders war das Intreße, das eine Elisabeth von England, ein Jacob von Schotland und andre Könige und Fürsten hiebey hatten. Die verschiedenen Religionsgesinnungen wirkten auch mit. Nach mehrern Schreiben und Unter-

*) Lenz S. 377 in der Beredung von 1605.

**) Lenz S. 378. n. 9. in der angeführten Beredung von 1605.

Unterhandlungen wurden endlich mehrere Protestantische Fürsten so weit gebracht, mit Geld und Volk den König Heinrich zu unterstützen. Der Churfürst Christian I zu Sachsen brachte es auf einem zu Torgau 1590 gehaltenen Versammlungstage zu Stande, und auf ausdrückliche Empfelung der Königin von England Elisabeth wurde dem Fürsten Christian zu Anhalt, einem auch dem Churfürsten sehr angenehmen Herrn, der Oberbefehl aufgetragen. Vor seinem Abzuge gab er noch dem Kaiser Rudolph davon Nachricht und Versicherung, sich reichsverfaßungsmäßig zu betragen und erhielt auch dessen Genehmigung. Das Protestantische Hülfsheer, welches er anführte, bestund aus 6000 zu Pferde und 15000 zu Fuße *) und sein jüngerer Bruder Bernhard und sonst noch viel Fürsten und Herren leisteten ihm Gesellschaft. Das übrige unten in dieses Fürsten besonderer Geschichte *) Man sahe ein, daß es kein Frommen bringe, ließ es also in Zukunft bleiben.

Von größerer Wirkung war der Antheil, den das Haus Anhalt in diesem Zeitraum an den Reichshändeln nahm. Die Verwirrungen, welche die Verschiedenheit der Religion seit dem Augsburgischen Religionsfrieden hervorbrachte, sind bekannt. Die Reformirte Kirche besonders wurde sehr angefeindet, und ihr vorzüglich die Theilnehmung an dem Religionsfrieden streitig gemacht. Durch den Uebertritt zu derselben wurde das Haus Anhalt noch mehr in diese Angelegenheiten hingezogen. Hierzu kam noch die enge Verbindung

*) Laut einer obenangeführten handschriftlichen Nachricht von 1591 Thuan giebt nur 16000. an.

**) Beckmann Th. V. S. 210. 295. ꝛc. und 300 — 310 giebt hiervon sehr umständliche beurkundete Nachrichten. In Meusels Geschichte von Frankreich steht davon nichts weiter, als daß König Heinrich 17,000 Mann Hülfstruppen aus Teutschland erhalten habe. In Rymer's Foedera Angliae fehlen die meisten von Beckmann mitgetheilten Urkunden. Seine Nachrichten sind also wahre Ergänzungen — Thuanus und Davila haben noch das beste. Einen andern gleichzeitigen Aufsatz hat Lenz. S. 971. u. f.

dung zwischen Churpfalz und Anhalt, welche nicht nur durch das gemeinschaftliche Interesse, sondern auch durch Verschwägerung und durch andre politische Bewegungsgründe verstärkt wurde. Da nun bisher die Religionsbeschwerden des Evangelischen Theils ausserordentlich anwuchsen, und statt reichsverfaßungsmäßiger Erledigung derselben, der Römischcatholische Theil, vorzüglich aus dem geistlichen Vorbehalt, täglich neue und größere Forderungen machte; so sahen kluge Fürsten wohl ein, daß nur die engste Verbindung der Protestanten unter einander ihren Forderungen den Nachdruck geben könnte, den sie von den Gesetzen und Unterhandlungen umsonst erwarten sollten. Der Churfürst Friedrich IV von der Pfalz, ein treflicher Fürst, suchte dieses zu bewerkstelligen; allein er war nicht im Stande zur rechten Zeit durchzudringen; und als er durchdrang, war es zu spät, zu partheyisch gethan, und machte nur übel ärger.

Der Hauptfehler dieser Verbindung, der so berühmten Union, war, daß die meisten Genossen derselben Nebenabsichten zu erreichen suchten, so wie aus gleichen Bewegungsgründen mehrere theils ausgeschlossen wurden, theils beyzutreten sich weigerten. Fürst Christian sahe dieses ohnZweifel ein, da er so genau von dem Zustand des Pfälzischen Hofes und seiner Angelegenheiten unterrichtet war, und rieth dahero seinen Brüdern ab, an derselben Antheil zu nehmen, als sie 1608 dazu eingeladen wurden.

Dennoch aber traten die Fürsten 1610 zu derselben, nachdem sie vorher zur Bedingung gemacht hatten, daß es nicht (wie im Schmalkaldischen Bundesgenossenkriege) gegen den Kaiser abziele; ihnen die Articul vorher wissend gemacht würden, und den andern schon obwaltenden Verbindungen, als der ewigen Einigung mit Magdeburg nicht zuwider liefe. Sie hatten davon nicht den geringsten Vortheil, offenbar aber ohne die 30 Römermonathe zu rechnen, welche bewilligt wurden, großen Schaden und noch größere Gefahr. Fast möchte ich die Schuld des Beytritts auf zu eifrige Räthe

oder Geistliche schieben. Das übrige gehört mehr in die besondre Geschichte des Fürsten Christians ꝛc. als in die allgemeine Geschichte des Hauses Anhalt. *)

Aus obiger Angabe, welche Beckmann aus den Archiven genommen hat, sieht man wie falsch und boßhaft die hämische Beurtheilung eines sonst so gelehrten Mannes **) ist, der der dringendsten Armuth und Verschwendung des Fürsten alles das zuschreibet, und ihn den vorzüglichsten Stifter der Union nennt. Das wurde aber zu einer Zeit geschrieben, wo die Mönche und Pfaffen glaubten, es könne ihnen nun nicht mehr fehlschlagen.

Die übrigen Begebenheiten leiden keine Erörtrung. Pesten und verheerende Krankheiten wüten gewönlicherweise durch das Land; die Einwohner können dahero so nicht anwachsen, als sonst wohl geschehen seyn würde, da doch so manche neue Nahrungszweige eröfnet waren. Ueber Verringerung des Handels oder, wie die Fürsten 1603 und 1611 in den Landtagsabschieden selbst sagen, Abnahme der Commercien wird bittre Klage geführt. Die Englischen Kaufleute brauchten nun zwar damals große Künste um eine Art von Alleinhandel an sich zu bringen, so daß auch Reichsgesetze gegen dieselben gegeben wurden; allein solche Ursachen können wohl in Anhalt nicht gewesen seyn. Man konnte die rohen Landesproducte nicht absetzen, das Korn blieb auf den Böden liegen — das war wohl die Stockung des Anhaltischen Commerciums, und wenn es bey andern eben so gieng, so waren natürlich die Zölle weniger einträglich. Des wohl-

*) Beckmann Th. IV. S. 580.

**) Aub. Miraeus de bello Bohemico Colon. 1622. 8. pag. 1, (auctarii) nennt er ihn Unionis, ut vocabant, evangelicae primarium fabrefactorem p. 7. foeda cum luxu egestas hätte ihn zur Vnion getrieben. Ersteres hätte er vom König von Frankreich Heinrich IV. sagen können. Doch finde ich es auch in (Spanhems) Memoires sur la vie — de Louyse Iuliane Electrice Palatine —— à Leyden 1645. 4. pag. 81.

wohlfeilen Getreidepreises und ermangelnden Absatzes wegen trugen auch sämtliche ebengenannte fürstliche Aemter und Kammergüter nicht 56,000 Rthlr. jährlich ein, und doch war gewiß seit Fürst Joachim Ernsts Zeiten die Maße des baaren Geldes auch durch die Anhaltischen Bergwerke vermehrt. Der dreyßigjährige Krieg machte eine noch größere Revolution, wie wir zu seiner Zeit sehen werden.

Des zwey und dreyßigsten Abschnittes

Zweytes Capitel.

Allgemeine Geschichte des Hauses und Fürstenthums Anhalt bis zum Jahr $\frac{1652}{1654}$.

Nach der gemachten Theilung, und als einzelne Puncte, durch welche die Einigkeit der Brüder hätte gestört werden können, beygelegt waren, blieben sie in gutem Vernehmen unter einander und richteten sich so gut es möglich war ein. Besonders vortheilhaft für das Land war es, daß ausser dem Fürsten Christian, welcher in Churpfälzischen Diensten stund und die Oberpfalz, als Statthalter, regierte, die übrigen vier Fürsten im Lande sich meistens enthielten, und nicht nur ihren Residenzstädten, sondern auch dem platten Lande mehr Nahrung gaben, als bisher geschehen war. Den Schaden des Gegentheils scheint man damahls nicht eingesehen zu haben. Nächst dem, weil das Land immer mehr zur Ruhe kam, fingen Künste und Wissenschaften schon etwas mehr zu blühen an *) Beredsamkeit und Dichtkunst hoben sich — aber nicht in der Muttersprache, sondern im Lateinischen und Griechischen, welches doch noch eher eine Beziehung auf das beliebte Studium der Polemik und auf die damalige Art, das Römische nun nothwendig gewordne

*) Am Zerbstischen Gymnasium stund mehr als einer, der von dieser Seite Ruhm verdient.

Recht zu studiren, hatte. Der Fürsten eigne gelehrte Kenntnisse trugen gewiß auch dazu nicht wenig bey. Man merkte aber bald, daß man bey allem Wissen noch nicht weit genug gekommen wäre. Man schob die Schuld, wie auch heut zu Tage noch geschiehet, auf den Unterricht, da es doch eigentlich der Anwendung des empfangenen Unterrichtes mehr zur Last zu legen ist, wenn nicht grosse Fortschritte geschehen. Es fand sich daher auch ein berühmter Erziehungsprojektmacher, Ratichius, im Fürstenthum ein, und wollte durch neue Art zu unterrichten, Wunderdinge thun, und Riesenschritte, die doch so ganz gegen die Natur sind. Die Fürsten, besonders **Ludwig** zu Cöthen unterstützten ihn, aber ohne Erfolg, wie wir zu seiner Zeit in dieses Fürsten Geschichte sehen werden. Wenn auch die Fürsten noch mehr gethan hätten, als sie gethan haben, so würde es doch nur eine vorübergehende Erscheinung gewesen seyn, der der teutsche Krieg ihre Fortdauer würde gewehret haben. Dieser hat auch in Anhalt gewütet und ebenfalls daselbst die traurigsten Wirkungen verbreitet.

Die Verbindung mit der Union hatte das Haus Anhalt in eine Lage gesetzt, die eben nicht vortheilhaft war, und die um desto gefährlicher werden konnte, jemehr die Spanisch und Jesuitisch gesinnte Parthey an den Oesterreichischen Höfen die Oberhand bekam, und des sonst wirklich gutmüthigen Ferdinands II Frömmigkeit und Religionseifer mißbrauchte, um die Evangelische Parthey zu unterdrücken und mit derselben die deutsche Freyheit zu vertilgen. Schon zu der Zeit, als noch die Fürsten zu Anhalt mit den übrigen correspondirenden Fürsten nur bittweise verfuhren, scheint dieser gefährliche Plan angelegt, und durch die Zusammentretung der Correspondirenden etwas beschleunigt worden zu seyn. *) Der Umstand, daß Fürst Christian sich zu den bedenk-

*) Ausser andern, aus des Caraffa Germania Sacra restaurata und andern Schriften, bekannten Sätzen erwähne ich hier nur das, was Khevenhüller in seinen Annalen Tom. X. p. ... meldet,

bedenklichsten Aufträgen an den Kaiserlichen Hof gebrauchen ließ, in Churpfälzischen Diensten stund, und noch 1617 Kaiserliche wie vorher Spanische Dienste anzunehmen ausschlug, obgleich die Bedingungen ansehnlich waren, ja gar die Böhmischpfälzischen Truppen gegen Ferdinand, als oberster Befehlshaber, anführte, und dabey so viele Einsicht und Thätigkeit bewies, daß wenn es nach ihm gegangen wäre, die Liguisten wenig Vortheil erlangt haben würden, mußte natürlich die nachherige Gefahr vergrößern. Hiervon jedoch mehr in seiner besondern Geschichte. Das Haus Anhalt wurde dadurch aber doch gewissermassen mit in die Böhmischen Unruhen verwickelt, seine Unterthanen und Lande erst durch Werbungen, Durchzüge rc. belästiget, und, nachdem Ferdinand II durch das Treffen bey Prag die Oberhand erhalten hatte, Fürst Christian in die Acht erklärt *. Daß es unmittelbar keine weitern nachtheiligen Folgen hatte, hatten die Fürsten vorzüglich der Entlegenheit der Lande Christians und der guten Gesinnung des Churfürsten zu Sachsen, welchem die Vollstreckung der Acht aufgetragen war, vorzüglich aber dem kleinen Umstand zu danken, daß Ferdinands II Ministerium es der Mühe nicht werth hielt, durch Ungerechtigkeit hier Aufsehen zu machen, sondern lieber dem Kaiser den Anschein der höchsten Großmuth und Billigkeit geben wollte. Ohne dieses leztere, welches das Wienerische Ministerium nachher immer vor sich anführen konnte, würde es gewiß übler gegangen seyn, und weder Recht noch Bil-

 ligkeit,

meldet, um die so weit her angelegten Intriguen näher kennen zu lehren: man erschwerte Spanischer Seits dem Ferdinand II die Erbfolge in die Staaten der ältern Linie und nöthigte ihn endlich, dafür, daß man abgieng, und ihm zur Kaiserwürde behülflich seyn wollte, das Elsaß, Piombino und andre Italienische Reichslehen den Spaniern zuzusichern. Sezt man hiezu, was wegen der Unterpfalz vorgieng, so leidet diese Aeusserung gewiß wenig Zweifel.

*) Khevenhüller Annal. Tom. IX von Meiern Acta execut. Tom. II. p. 31. der Beylagen zur Vorrede. Londorp. Acta publ. T. II. p. 311. seqq. und Lenz. S. 696. u. f.

ligkeit, noch Vorsprache, noch die besondern Vorstellungen der übrigen Fürsten zu Anhalt ihn haben herausreissen können. Bald nachher zergieng die Union gänzlich, Christian wurde mit dem Kaiser ausgesöhnt, und das Haus Anhalt fand nicht räthlich, fernerhin einigen freywilligen Antheil an den teutschen Unruhen zu nehmen. *)

Es war ihm aber nicht erlaubt, ohne Theilnehmung zu bleiben, wenigstens mußte es, als es auch nur leidend sich betrug, sehr viel erleiden. Ein Paar Jahre giengen zwar noch ruhig hin. Allein als König Christian IV von Dännemark und der Niedersächsische Kreiß, mit geheimer Theilnehmung einiger Fürsten aus dem Obersächsischen, unter denen ich doch Anhalt nicht finde, mit Ferdinand II und der Ligue zusammen geriethen, traf dieser Krieg auch das Anhaltische. Besonders das Jahr 1626 war sehr unglücklich. Der neue kaiserliche Befehlshaber, der Herzog von Friedland, sonst der Wallensteiner genannt, suchte die Elbe in seine Gewalt zu bringen, und ließ dahero im December 1625 die Elbbrücke durch den Grafen Colalto besetzen, und Schanzen zu deren Befestigung aufwerfen. Dessau wurde ebenfalls besetzt, und befestiget, um den Paß über die Elbe desto sicherer zu behaupten, die Verbindung des Ober- und Niedersächsischen Kreises zu stören und den Churfürsten zu Brandenburg desto gewisser zu nöthigen, die Uebertragung der Chur auf Bayern nicht länger zu verwerfen. Der berühmte Graf Ernst von Mannsfeld näherte sich indessen diesen Gegenden von der Havel her, nahm Zerbst, welches die Kaiserlichen doch nicht besetzt hatten, ein, und griff die Elbbrücke an, die er durchaus in seiner Gewalt haben mußte, wenn er seine wahren Absichten ausführen sollte. Der Angriff schlug ihm nicht nur fehl, sondern er wurde noch dazu von dem Herzog von Friedland selbst angegriffen, und verlor sein gesamtes Fußvolck, einen Theil seines Geschützes und das, was er in Anhalt besetzt hatte. Zwar raste er sich nach

*) Beckm. Th. V. S. 330. u. f.

nach seiner Gewohnheit vom Sturz bald wieder auf, und wollte einen neuen Versuch wagen, änderte aber seinen Entschluß, und zog durch die Mark nach Schlesien. Dadurch wurde aber Anhalt seiner Bedrängung nicht los. Friedland hatte den Grundsatz, sein Heer möglichst zu verstärken, und zwar gute Mannszucht zu halten, aber doch sich so einzurichten, daß das Heer dem Kaiser keinen Pfennig kosten sollte. Da nun damals die beste Kriegszucht nicht viel von der schlechtesten heutigen verschieden war, und da man bestimt weiß, welche ungeheure Summen von einigen benachbarten Ländern, als Brandenburg und Pommern, erpreßt wurden; da doch auch in Anhalt wo Fürst Christian I besonders so viel Gutes bey den Befehlshabern der Truppen bewirkte, und mit dem Friedländer auf einem recht guten Fusse stund, sein Sohn Christian II aber nicht minder dafür besorgt war, Contribution, Quartiere ꝛc. vorkommen; so läßt sich leicht der Schluß machen, wie sehr dennoch Anhalt in diesen Zeiten gelitten habe. Dem jetzigen Zeitalter ist es unbegreiflich, wie man es damahls habe aushalten können. Allein der Einwohner waren wenig, die meisten Reichthümer lagen vorher tod im Kasten, und der größte Theil der edlern Metalle wurde nicht zur Ausmünzung, sondern zu Gefäßen, Kleidungsstücken ꝛc. angewendet, und in den Familien fortgeerbt, jetzt aber durch Erpressungen herausgebracht *). Selbst das Kipper und Wipper-Wesen trug etwas dazu mit bey. Es hatte ebenfalls auch Anhalt ergriffen und selbst die Fürsten bey ihren Ausmünzungen zu leichterm Gelde genöthigt **). Es verging aber bald wieder; da es nicht hier zu Lande aufgebracht, sondern (wenigstens glaube ich das aus guten Gründen behaupten zu können) eine von den Spanischen Künsten war, die man sich zuweilen in der Noth erlaubte.

Alles dieses wäre indessen auch noch zu ertragen oder doch wieder zu ersetzen gewesen, wenn man nur catholischer Seits nicht weiter gegangen wäre und den Religionsfrieden über-

*) Man sehe davon die Landtagsabschiede —

**) Beckm. Th. IV. S. 557. u. f.



haupt, namentlich aber auch die Reformirte Parthey und die Kirchengüter, in Streit gezogen hätte. Nachdem man über fünf Jahre darüber in Wien, Rom, München rc. gerathschlagt hatte, wirkten endlich die Künste des Kardinals Richelieu und die Thorheit des Päpstlichen Legaten Caraffa, (der darauf gleichsam im Triumph nach Italien zurückzog, und, als seiner Sache ganz gewiß sein berühmtes Buch *) drucken ließ,) und Ferdinand II machte das Restitutionsedict bekannt, wodurch auch Anhalt wegen Gernrode und anderer mittelbaren Stifter ins Gedränge kam. Schon vorher war das zum Theil geschehen.

Denn da man, wie wir oben gesehen haben, endlich keine Aebtißin mehr wählen lassen, sondern das Stift unter fürstlicher Administration geblieben war, so suchte schon 1622 der Kaiserliche Fiskal wider die Aebtißinnen zu Gernrode wegen versäumter Lehensempfängnis Citation, und erhielt sie auch, ohne daß die Sache damahls von weiterm Erfolg gewesen wäre. Allein nach der Publikation des genannten Edikts fand sich 1630 den $\frac{1}{11}$ Jun. der Hildesheimische Canonicus Stricerius mit militärischer Hülfe daselbst ein, bemächtigte sich des Stifts unter der Auctorität des Bischofs von Osnabrück und eines Herrn von Metternich, welche der Kaiser zur Execution des Edicts in diesen Gegenden ernannt hatte: ein um so ungerechteres Verfahren, da doch wirklich noch vor dem Passauischen Vertrage, als welchen, nicht den Augsburgischen Religionsfrieden, die Gegenparthey wollte gelten lassen, das Stift gänzlich der Reformation zugethan gewesen war. Fürst Christian erhob also auf dem zu Regensburg gehaltenen Chur- und Fürstentage darüber Beschwerde. Man wollte das Unrecht theils entschuldigen, theils damit bemänteln, daß es zum Stift Halberstadt gehörte, welches damals bekanntlich der Erzherzog Leopold inne

*) Germania sacra restaurata Aversa 1630 fol. nachher mehrmalen in Teutschland nachgedruckt. Es lehrt ganz deutlich die wahren Absichten der Römischcatholischen Parthey —

inne hatte. Die Sache wurde aber hier nicht zu Ende gebracht.

Als nun das Restitutionsedict endlich Chursachsen aus seinem Schlafe aufschreckte, welcher ihm desto behaglicher gewesen war, da, während daß die benachbarten Lande erstaunlich mitgenommen wurden, sich viele Fabrikanten rc. in das noch immer verschonte Sachsen flüchteten; so wollte man ernstlicher zur Sache thun, hielt zu Leipzig den berühmten Convent, welchem Anhaltischer Seits der Fürst August beywohnte, und suchte nicht nur gegen die fremden Angriffe Widerstand zu thun, sondern auch eine kirchliche Lehrvereinigung der Evangelischen. Ein gutgemeinter, aber die Schwäche der Evangelischen Fürsten unverkennbar characterisirender Zug! Keines von beyden geschahe auf die rechte Art. Tilly gieng auf den Churfürsten los, wurde aber durch Gustav Adolphs Tapferkeit aus diesen Gegenden vertrieben und auch Anhalt von seiner Noth, die es besonders während der Belagerung Magdeburgs und bey den verschiedentlichen Märschen des Tilly erlitten hatte, befreyet. Tilly flüchtete durch Anhalt nach Halberstadt — Man feyerte für diese Errettung ein allgemeines Dankfest. *)

Gustav Adolph hatte bald eingesehen, daß er schwerlich mit allen Evangelischen insgemein ein Bündniß zu Stande bringen würde. Er suchte also so viele, als möglich war, einzeln mit sich zu verbinden. Wie hätten die Fürsten zu Anhalt sich weigern können mit dem Sieger bey Leipzig, der auch ihr Erretter war, sich in ein Bündniß einzulassen? Es kam also eines zwischen ihnen zu Halle 1631 den 15 Sept. zu Stande, das die Schriftsteller gewönlich nur Begebung in Schutz nennen. Der König versprach, die gesamten Fürsten, ihre Erben, Land und Leute wider alle Feinde mit aller Macht zu schützen, keinen Frieden zu schliessen, in wel-

 chem

*) Ausser den Geschichtschreibern sehe man Theatr. Europ. Part. II. p. 293. u. f.

chem sie nicht eingeschlossen wären 2c. konnte aber doch das Plündern seiner Leute eben so wenig in Bernburg 2c. wehren, als vorher in Stettin, als es sich ihm ergeben hatte. Dagegen versprachen die Fürsten monatlich 3000 Rthlr. an den König zu geben und ihm mit ihren Unterthanen beyzustehen, wann er etwa in ihrem Lande eine Brücke über die Elbe bauen, oder eine Schanze anlegen wollte. Besonders merkwürdig war es, daß Fürst Ludwig sich zum Statthalter in Magdeburg und Halberstadt Namens der Krone Schweden bestellen ließ, wie weiter unten in seinem Leben soll ausgeführt werden.*) Anhalt kaufte sich dadurch vor dasmahl ein größeres Uebel ab; denn an wahre Vortheile war bey den besondern Absichten der Krone Schweden gar nicht zu gedenken, wie man besonders aus dieser Krone Betragen in Sachen des Erzstifts Magdeburg abnehmen kann. Uebrigens hatte des Königs Annäherung veranlaßt, daß die Elbbrücke den 10 May 1631 abgebrannt wurde, und daß daher die Fürsten obiges Versprechen gaben. Doch hatte vorher Fürst Christian die Brücke vollends verderben und die Schanze niederreißen lassen.

Indessen war auch dies von keinem Bestande. Denn nachdem Gustav Adolph sein Leben im Treffen bey Lützen verloren hatte, und die gesuchten genauern Verbindungen der Krone Schweden mit den Sächsischen Kreisen nicht nur nicht zu Stande kamen, sondern vielmehr erschwert wurden, die Schwedischen Völker auch wirklich dem Lande sehr zur Last fielen, so konnten anfänglich wegen des Widerstandes des Fürsten Christian des II, 1634 mit Mühe die alten Verbindungen

*) Beckmann Th. IV. S. 488. 581. Puffendorf. Comment. Lib. III. §. 30. Chemnitz Königlich Schwedischer in Teutschland geführter Krieg Th. I. S. 216. a. Ob sich aber die Fürsten, wie er sagt, angegeben, lasse ich dahin gestellt seyn; wahrscheinlich ist es mir nicht. v. Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreisses Th. I. S. 397. u. f. Khevenhüller Tom. XI. p. 1878. welche fast alle besondre Umstände davon angeben.

dungen erneuret werden. Als aber die Schweden dem Fürstenthume immer mehr zusetzten, und indessen der Pragische Friede 1635 geschlossen wurde, so nahmen die Fürsten zu Anhalt denselben mit Bedingungen, und weil sie wiederum nicht anders konnten, an, und Fürst Ludwig begab sich seiner Statthalterschaft, *) Das Land war dadurch wiederum nichts gebessert. Denn da endlich im Magdeburgischen die Feindseligkeiten zwischen den Schweden und Sachsen angiengen; so war Anhalt nicht selten der Schauplatz der beyderseitigen Heere. Vorzüglich die letzten Jahre waren höchst unglücklich. Schweden, Sachsen, Kaiserliche verderbten es um die Wette. Das Land wurde nicht nur von den Hauptheeren 1644 verwüstet, sondern auch mit Hunger und Pest, welche die Soldaten gewönlich verbreiteten, und alle menschliche Anstalten unnütz machten, auf das härteste heimgesucht. Daneben fehlte es nicht an Erpressungen der Soldaten, an Forderungen des Kaisers und Reiches zu Fortsetzung des Krieges; und dennoch wurde 1644 das Haus Anhalt vom Kammergericht wegen rückständiger Retardaten mit der Acht bedrohet **) Man denke, daß wenn ganze Heere aus Mangel an Unterhaltung in hiesigen Gegenden zu Grunde giengen, wie kläglich der Zustand des Landes gewesen seyn müsse. Selbst durch den Osnabrückischen Friedensschluß wurde der Noth nicht ganz ein Ende gemacht.

Es ist hier wohl der schicklichste Ort, die beträchtlichsten, besonders gemeldeten Bedrückungen des Fürstenthums den ganzen dreyßigjährigen Krieg durch anzugeben. Ausser den ersten Zeiten, wo Fürst Christian Antheil an den öffentlichen Händeln hatte, in das Fürstenthum selbst aber keine Feinde kamen, machten Durchzüge und besonders das Heer des Wallensteins im December 1625 den Anfang. Die Elbbrücke wurde von den Kaiserlichen den 23 Dec. 1625 besetzt und

*) Puffendorf. c. l. VII, 46.

**) Von Meiern Acta pac. Westph. Tom. II. pag. 989.

und befestiget, Dessau den 24; Zerbst den 7 März 1626 vom Grafen zu Mansfeld. Letztere mußte die Plünderung nach des Grafen Niederlage mit 20500 Rthlr. abkaufen, behielt aber über ein Jahr schwere Einquartirung und wurde durch viele Durchzüge gewaltig mitgenommen, welche bis 1631 dauerten *) Dessau gieng es nicht viel besser, obgleich auch hier die Fürsten an Geschenken und Vorbitten es nicht fehlen liessen. **). Dazu kamen 1626 rc. Pesten.

Viel ärger aber wurde das Land seit 1631, selbst unter Schwedischer Protection von den Schwedischen Truppen mitgenommen, und noch schlimmer wurde es seit dem Pragischen Frieden. Zerbst mußte ausser vielen Naturalien 1800 Rthlr. baar Geld 1635 an Sachsen geben, worauf die Schweden 1636 wieder kamen und an baarem Gelde monatlich 1000 Rthlr. forderten, 7000 Rthlr. und wiederum 1200 Rthlr. nebst 3000 Faß Bier 15000 Pfd. Brod und einige Hundert Wispel Getraide von der Stadt erpreßten, ohne was die gemeinen Soldaten für sich thaten. Sie wurden durch die Kaiserlichen unter dem Hatzfeld vertrieben, welche der Stadt von April bis in Sept. über 17000 Rthlr. an baarem Gelde kosteten, während dessen die Einwohner in den kleinen Städten und auf dem platten Lande mit den ersinnlichsten Martern, besonders mit dem bekannten Schwedischen Tranke (weil die Schwedischen Völker es erfunden hatten) zur Hergabe ihres Vermögens gezwungen wurden. Die nicht umkamen oder davon liefen, flüchteten nach Zerbst, wo deren über 1500 aus Mangel an der Hungerpest umkamen. Auf diese folgte im Januar 1637 der Schwedische damalige Obrist Wrangel, welcher an beniemten Kosten an 4000 Rthlr. verursachte. Daben mußte die seit geraumer Zeit nach Magdeburg zu gebende Contribution von 495 Rthlr., 1641 verdoppelt werden, und zugleich

*) Beckmann Th. III. S. 296. u. f.

**) Eben daselbst Th. III. S. 91. 92. 378. u. f.

gleich lag das Heer des Piccolomini im Lande, und Erzherzog Leopolds Hofstaat in Zerbst. Coswik aber wurde ganz durch Bannern 1636 ausgeplündert, und blieb 20 Wochen unbewohnt. Kaum hatten sich die Einwohner wieder gesamlet, so geschah es 1637 nochmahls, worauf die Stadt fast ganz ledig blieb und die Einwohner in die grossen Städte und nahgelegnen Büsche flüchteten, aber auch hier durch die Pest verfolgt wurden *). Noch schlimmer wurde es 1642. Fast kein Dorf blieb stehen, die Kirchen wurden zu Pferdeställen gemacht, alles Holzwerk, Eisen rc. von den Häusern abgerissen, verbrannt, verbraucht und in diesem einzigen Jahre mehr verwüstet, als in allen vorhergehenden. Im März kamen die Schweden wieder und nahmen was etwa noch übrig war. Das folgende Jahr war das Fürstenthum der Tummelplaß der Hauptheere unter Gallas und Torstensohn, und wegen der Straße zwischen Magdeburg und Wittenberg mußte ein großer Theil des Anhaltischen vom neuen alles Ungemach ausstehen, welches, wie die abwechselnden Schwedischen Durchzüge und Bedrückungen bis zu Ende des Krieges fast ununterbrochen anhielt. Zerbst hatte 1647 über 8000 Rthlr. Schaden und 1648 zog noch Carl Gustav, der Pfalzgrof mit 8000 Mann durch und verübte allen Muthwillen **).

Die Gegenden an der Saale, Milde und auf dem Harz hatten kein besser Schicksal. Am härtesten wurde Bernburg mitgenommen. Der Administrator Christian Wilhelm besetzte 1630 die Stadt, warf die Brücke über die Saale ab, und zog die Kaiserlichen dadurch in diese Gegend, welche während der Belagerung der Stadt Magdeburg das Land sehr verwüsteten. Nach derselben zog das Tillysche Heer durch nach Thüringen gegen Hessen zu und wieder in die

Alte

*) Beckmann Th. III. S. 327. fast gleiche Schicksale hatten Ragun und Jesnitz, der Dörfer nicht zu gedenken. 1636 lagen 14 Regimenter im Fürstenthum Ebd. III, 380. u. f.

**) Beckmann Th. III. S. 298. rc.

Alte Mark und das Magdeburgische zurück, wo die Harzbauern viel Croaten todschlugen. Holck mißhandelte die Stadt greulich. Die Schweden und Sachsen machten es nachher nicht besser. Das größte Unheil war, als die Armee des Gallas, welche sich 1644 hier bey der Stadt setzte, von Torstensohn durch Hunger aufgerieben und die Stadt nebst dem ganzen Lande aufs äusserste verderbt wurde. Fürst Christian II war im Schlosse nicht mehr sicher und mußte endlich nach Ballenstädt flüchten. Pesten und andre Landplagen wüteten 1625. und in folgenden Jahren so sehr als in den andern Gegenden des Fürstenthums. *)

Bey dem Friedensschluß selbst war Anhalt auf mehr als eine Art intereßirt. Sein kirchlicher Zustand überhaupt, das Verhältniß der Lutheraner und Reformirten, und die Kirchengüter insbesondre, ingleichen der alte Streit über Aschersleben beschäftigten die Fürsten viel Jahre durch, anderer Umstände, welche sie mit andern Partheyen gemein hatten, zu geschweigen. Wir wollen sie einzeln sogleich berühren.

Sein kirchlicher Zustand wurde nunmehr unbezweifelt gesichert, und die reformirte Parthey als gesetzlich geltende Religion im Römischen Reiche anerkannt, und in allen ihr deshalb zukommenden Gerechtsamen bestätiget, auch den Fürsten zu Anhalt, wie andern, ihre landesherrlichen Befugnisse befestiget.

Das Verhältnis der Lutherischen und Reformirten zu einander in Anhalt machte den Fürsten selbst mehr Schwierigkeit, da sie unter einander nicht einig waren. Dieses rührte nicht sowohl daher, daß einzeln solche, welche sich zur Lutherischen Parthey bekannten, noch übrig geblieben waren, als vielmehr von der Religionsändrung des Fürsten Johann,

*) Beckmann Th. III. S. 137. wo einige Angaben des Puffendorfs verbessert werden ingleichen 159.

Johann, Zerbstischer Linie, und dessen neuen Reformation, während dessen, daß schon die Westphälischen Friedenstractaten angegangen waren, wovon wir anderwärts handeln werden. Die übrigen Fürsten zu Anhalt waren damit aus mehrern Ursachen nicht zufrieden und wurden verschiedentliche Handlungen deshalb angestellt. Da nun wegen der Reformirten Parthey eben auf dem Westphälischen Friedensconvent gehandelt wurde, so ließ der Fürst Johann ein 1647 den 16 Febr. gestelltes Memorial bey den Evangelischen Gesandten einreichen, und führte darinne an, daß Er zwar in die Absendung und Bevollmächtigung eines Anhaltischen Gesandten *) nebst seinem Hause eingewilligt, aber dabey ausdrücklich sich ausbedungen, daß nichts in Religionssachen Ihm Nachtheiliges solle verfüget werden, und setzte mehreres noch hinzu, so unten vorkommen wird, besonders aber erklärte er sich gegen alle etwa zu suchende Ausdehnung der Rechte der reformirten Religionsparthey, versicherte, deshalb dem Gesandten besondre Instruktion gegeben zu haben, und bat, diese seine Aeusserung als ein beständiges Votum seinetwegen anzusehen. Es wurde auch wirklich im neuen Projekt eine den Fürsten Johann betreffende Clausul angehängt **) welche aber die Reformirten weglieſſen, auch sich zu einer anders gefaßten nicht verstehen wollten. Dazu kamen die übrigen Fürsten zu Anhalt gegen dieses Memorial des Fürsten Johann ebenfalls den 16 May 1647 ein, und fügten ihre Bedenklichkeit mit umständlicher Ausführung der Geschichte der Religionseinrichtungen in Anhalt näher aus, worüber es unter den Paciscenten zu neuen Aufsätzen ***) kam, und

*) Es war der bekannte Martin Milagius Beckm. Th. VII S. 184.

**) Den 3ten Jul. 1647. sicut autem superiora de mutationibus futuris intelligenda sunt, ita non obstant, quo minus princeps Iohannes Anhaltinus suae religionis exercitium possit reducere, salua tamen iterum subditorum conscientiae libertate.

***) Sicut — sunt, ita iuribus principum Anhaltinorum, quae ipsis *vltro citroque* competunt, nullum afferant praeiudicium verlangten die Fürsten —

und endlich zum Vergleiche, womit aber wegen des vltro citroque Fürst Johann *) und Churbrandenburg nicht zufrieden waren und dieses dessen Auslassung erhielt, da hingegen die Anhaltischen Fürsten reformirten Theils es nicht gern sahen, daß man aus dieser Klausul das vltro citroque weglassen wollte, und sich viel Mühe gaben, dessen Beybehaltung als nützlich vorzustellen. Es hatte aber bey der Auslassung sein Bewenden, und der Ausdruck wurde so beliebet, wie er sich im Osnabrückischen Friedensinstrumente befindet **)

In Rücksicht der Kirchengüter ꝛc. wurde auch für Anhalt der Anfang des Jahres 1624 festgesetzt Durch diese Bestimmung wurde nun Gernrode gänzliches Besitzthum des fürstlichen Hauses, als welches 1624 ganz unstreitig in dessen Besitze gewesen war, indem die kurz vorher erwähnte fiskalische Klage von 1622 keine weitere Wirkung gehabt hatte als vielleicht die, daß die Fürsten über die geistlichen Güter 1628 einen Vergleich unter sich errichteten ***). Und so wurden denn auch die Absichten der Jesuiten, welche nach dem Pragischen Frieden sich dieses Stift vom Kaiser ausgebeten hatten, vereitelt, da schon 1646 die Catholischen erklärten, der Evangelischen Parthey dieses Stift ohne Widerrede zu überlassen. Nun wurde zwar auf dem Reichstage 1653 die Sache abermals in Streit gezogen. Allein Anhalt zeigte sein Recht klärlich und ist seit dem im ungestörten Besitz desselben

*) Dieses erhellet aus der letztern Vorstellung der andern Anhaltischen Fürsten und aus Beckmanns Angabe a. a. O.

**) Beckmann Th. IV. S. 585; J. J. von Mosers Anhalt. Staatsrecht S 153 – 162 aus von Meiern Act. pac. Westph. Tom. VI. pag. 261. seq 278. seq; Lehmann. supplet. et continuat p. 1122. etc; Puffendorf. c l. XIX, 98. Idem De rebus gestis Fried. Wilhelmi. III, 69. Die Stelle des Friedensinstruments art. VII. §. vlt. lautete nun: sicut autem supradicta omnia de mutationibus futuris intelligenda sunt, ita iuribus principum Anhaltinorum et similium, quae ipsis competunt, nullum afferant praeiudicium.

***) Lenz. S. 829. n. 13.

ben verblieben. Das Stift selbst hat seine übrigen ihm anklebenden Vorzüge und Gerechtsamen behalten *)

Der Streit über Aschersleben mußte natürlicherweise auch hierbey vorkommen, da das Stift Halberstadt jetzo säcularisirt, und dem Hause Brandenburg, zur Entschädigung für Pommern, nebst andern gegeben werden sollte. Sobald dieses kund wurde, erneuerten die Fürsten ihren alten bisher immer fortgesetzten Anspruch **) und liessen das bekannte Manifestum Ascaniense durch ihren Gesandten auf dem Congreß 1646 übergeben, in welchem sie ihre Sache hatten ausführen lassen. Das Capitul zu Halberstadt ließ, da es Anhalt eben so in dieser Sache, als Brandenburg in der Säcularisation entgegen war, hierauf eine Beantwortung unter dem Titel: Eclipsis manifesti Ascaniensis übergeben, worauf die umständlichern, und in der Anhaltischen Geschichte so wichtigen Vindiciae Anhaltinae, des Gesandten und Kanzlers Milagius Arbeit, zu deren Widerlegung erschienen. Indessen konnten alle diese, auch noch so gründlichen Beweise nichts bewirken, da man einmahl Brandenburg durch Halberstadt zu entschädigen von Reichswegen beschlossen hatte, der Churfürst von Brandenburg aber sich auf die Anhaltischen Ansprüche gar nicht einließ, sondern sich auf die Garantie des Reichs und der übrigen Paciscenten bezog, welches auch der Kaiser selbst so angab ***). Hierauf legten die Fürsten zu Verwahrung ihrer Rechte noch den 1 Decemb. 1648 ihre Protestation ein, wie sich dieselbe am Ende †) der angeführten Vindiciarum abgedruckt befindet.

Die

*) Beckm. Th. III. S. 183. und Moser aus von Meiern Actis T. I. p. 782. T. III, p. 436. und mehr unten.

**) Wie es Beckmann Th. III. S. 492. umständlicher erzält.

***) Puffendorf de reb. gest. Frid. Wilhelm. lib. III. §. 21. in fine.

†) pag. 120. etc.

Die endliche Beylegung dieser Sache mit Brandenburg werden wir weiter unten angeben *)

Bey allen diesen Umständen mußte dennoch Anhalt, wie die übrigen meisten teutschen Stände noch dazu die Summen zu Abbezahlung der Schwedischen Miliz aufbringen **) genoß aber nachher eines langen Friedens, in welchem es sich wieder erholen konnte.

Allein einestheils waren die Wunden zu groß, die dieser Krieg geschlagen hatte, als daß sie so leicht zu heilen gewesen wären. Ohnerachtet das Schicksal von Anhalt noch vor vielen Ländern leidlich war, die Fürsten keine Gelegenheit versäumten, wo sie das Unglück vermindern könnten; so waren doch zu viele Umstände für das Land verderblich, und ihre fernere Fortwirkung auf eine geraume Zeit gewiß. Schlechte Münze, Einquartierungen und Durchzüge, Contributionen, Plünderungen und Erpressungen waren fast das wenigste. Bey der Ankunft eines Heeres liefen meistentheils die Bauern und Einwohner aus den Dörfern, und als erst die Kriegsheere der heutigen Grösse sich näherten, und mehrern Dienste gegeben wurden, nahm der ruinirte Landmann und Städter Kriegsdienste, wütete ebenfalls gegen den armen Ueberrest eines unglücklichen Volkes; die Straßen waren für Handel und Wandel unsicher, Treue und Glauben dahin, und ohnerachtet aller nachherigen Bemühungen nicht so wiederherzustellen, als vorher; die Feldherrn legten keine Magazine an, hatten keine Feld und Lageranstalten zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Soldaten, und wo man hinkam, zehrte man vom Lande und

zehrte

*) Beckmann Th. III. S. 493. und umständlicher Moser a. a. O. S. 120. 121. aus jenem und aus von Meiern actis P. W. Tom. III, pag. 507 etc. 704 etc. Tom. V. p. 228.

**) Es mußte geben wegen des Fürstenthums selbst 2509 Fl. wegen Gernrode 4806 Fl. siehe von Meiern a. a. O. Tom. II. p. 224.

zehrte wild, daß mehr verderbt, als genossen wurde; die Verwüstungen machten Hungersnoth, der Hunger erzeugte ansteckende Krankheiten und Pesten, die fast unaufhörlich gegen die Einwohner wüteten, da keine menschliche Vorsicht, wenn auch Policey gewesen wäre, es hintertreiben konnte, indem die herumschwärmenden Heere sie allerwärts nicht nur verursachten, sondern auch verbreiteten, und eine Landplage der andern die Hand bot, wie die Fürsten das alles selbst angeben *) Dörfer giengen ein, Aecker schossen zu Waldungen auf, Moräste wurden aus Wiesen und die Bevölkerung so wie die Cultur des Bodens kam wieder um ein Jahrhundert zurück. Dies zog Mangel der öffentlichen Einkünfte, und diese Stockung in mehrern öffentlichen Geschäften nach sich.

Noch nachtheiliger war der Einfluß, den der unselige Krieg auf die Sitten und gute Einrichtungen hatte. Jene wurden roher und diese vernichtiget **), und das nächste Menschenalter konnte kaum in der Herstellung der letztern einige Fortschritte thun. An die Bildung der ersten war kaum zu gedenken. Ausländischen Luxus haben wir durch fast alle Völker von Europa, welche in diesem Zeitraum in Teutschland fochten, kennen gelernt, und der Ruin des eignen teutschen Handels, und die grossen Fortschritte, die Holland und andre Nachbarn während dieses Zeitraums gethan hatten, half es noch vermehren, ob es gleich hätte Hinderniß seyn sollen. Das Brandtweintrinken, Tobackrauchen, der Gebrauch fremder Tücher und Zeuge, französischer und anderer ausländischen Weine, des Zuckers — fällt sonder Zweifel zuerst in diese Periode, und ist Erfolg der eben angegebnen Anläße ***)

*) Eingang der Landtagsabschiede von 1628. 1638. Mst.

**) Wenigstens klagen die Fürsten selbst schon 1635 darüber in der Erbeinigung bey Lenz. S. 827. n. 8. und in den Landtagsabschieden jener Zeiten —

***) S. den obenangeführten Landtagsabschied von 1628 und die darauf gelegten Abgaben. Doch finde ich ihn schon 1606 erwähnt.

Die innre Geschichte des Hauses und Landes ist nicht minder reichhaltig. Die Theilung in mehrere Linien und einzelne damit in nächster Verbindung stehende Begebenheiten waren das beträchtlichste nächst der Einrichtung der Landesanstalten, Landschaft und Steuerwesens. Im vorigen Kapitel sind wir bis 1611 gekommen und müssen nun das Nöthige hinzusetzen.

In Gemäßheit der frühern Beredungen erklärte sich Fürst August 1625 gegen seinen Bruder, den Fürsten Christian als damaligen Senior des Hauses den 22 März, daß er oder seine Erben auf allen Fall, wenn eine der vorhandenen Linien aussterben sollte, den Landesantheil annehmen und die erhaltene Abfindung beredungsmäßig wieder abtreten wollte, und bat es den übrigen Fürsten mitzutheilen, und noch bey seinem Leben die Sache zur Richtigkeit zu bringen. Hierüber wurde untern 10 Aug. dieses Jahres ein Receß errichtet *), in welchem dieses alles ihm und seinen Erben, welche dessen fähig, zugesichert, dabey aber auch bestimmt wurde, wie es sodann wegen der ihm zugetheilten Summe Geldes und wegen Plötzkau zu halten seyn solle. Wie dieser Vertrag bey des Fürsten Prinzen zur Erfüllung gekommen sey, werden wir zu seiner Zeit sehen.

Nach also gänzlich bestimmter Nachfolge im Fürstenthume wendeten die Fürsten ihre Aufmerksamkeit auf die innern Angelegenheiten: welche durch die bisherigen Unruhen sehr gelitten hatten. Man suchte theils auf dem Landtage 1628 theils durch andre Mittel dem Ungemach abzuhelfen, aber ohne gänzlich guten Erfolg. Um jedoch keine Lücken zu lassen, müssen wir davon handeln.

Die erste Merkwürdigkeit dieses Zeitraums war ein Deputationstag 1620 den 20 Jul. zu Bernburg. Die Lage des

*) Er steht aus dem Lünig im Lenz S. 823. 2c.

des Fürstenthums war bedenklich, besonders wegen des Fürsten Christian. Die Landschaft bewilligte 34,000 Fl. in drey Fristen bis Ostern 1621 zu erlegen. Zur Aufbringung derselben wurde eine auf 6 Jahre erstrekte Quartsteuer beliebet. Den Ueberschuß bestimmte man zu Reservatfällen, oder in deren Ermangelung zum Schuldenwerke.

Darauf folgte der Landtag 1624, dessen Abschied ungedruckt ist. Unter Landständen wurde hier nur Ritterschaft und Städte, nicht aber wie vor und nachher gewöhnlich war, auch der Prälaten gedacht. Ein neuer noch nicht in Anhalt vorgekommener Punkt kam nun zum Vorschein: die Unterhaltung der Völker, welche die Fürsten in Gemäßheit der Obersächsischen Juterbokischen und Leipzigischen Kreißschlüsse geworben und bisher unterhalten, durch mehrere Beyträge an Gelde zur allgemeinen Vertheidigung. — Nächstdem die Schmuckgelder und Ehesteuer der Gemahlin Herzog Augusts zu Braunschweig Lüneburg, Dorothea der ältsten Prinzeßin Fürst Rudolphs zu Zerbst; und endlich die Reisen ꝛc. Fürst Christians an den Kaiserlichen Hof — Zu ersterm und überhaupt zur Ersetzung der Eingriffe in das Landschaftswerk bewilligte die Landschaft 32000 Rthlr., wovon jedoch 6000 Rthlr. für den Fürsten Christian bestimt wurden. Wegen der Fräuleinsteuern blieb es, wie im Abschied von 1611 festgesetzt war.

Die Ankunft der kaiserlichen Völker in hiesige Gegenden machte neue Anstalten nöthig. Der Obriste Altringer erhielt 1626 die Winterquartiere mit seinen Regiment im Fürstenthume. Auf den Fall der Weigerung aber stunden vier Regimenter aus der Altenmark schon im Anmarsch. Weil man also die Sache nicht ändern konnte, mußte man es sich gefallen lassen und zu Unterhaltung des Regiments 32,000 Rthlr. bewilligen.

Das folgende Jahr 1627 mußten die Ausschüße wieder aus eben der Ursache zweymahl zusammen kommen, bey welcher Gelegenheit auch, wie das Jahr vorher, Contri-

butionsrecesse errichtet wurden, aus welchen die mitgetheilten Nachrichten genommen sind. Nun hatte man zwar gehoft durch Fürst Christians Reise nach Wien hiervon befreyet zu werden. Als es aber nicht geschahe, so kam die Landschaft 1628 zu Bernburg zusammen, um dem gänzlichen Ruin des Steuerwesens und des Landes vorzubeugen und das landschaftliche Creditsystem, so viel möglich, aufrecht zu erhalten. Aus dem Schluße vom 13ten May lernt man viel Merkwürdiges *). Laut desselben hatten die Kriegsunruhen seit drey Jahren an Contributionen, Einquartirungen, Lieferungen, Absendungen an den Kaiser, Geschenken an seine Generale ꝛc. zu welchem allen man die baaren Summen zur Erleichterung des Landes aus der landschaftlichen Caße nehmen müssen, das ganze Schuldenwesen in Unordnung gebracht. Die Gläubiger hatten keine Zinsen erhalten und droheten mit Proceßen, klagten auch wirklich einige Landstände aus, die sich insbesondere für die Landschaft 1621 in Gemäßheit des Abschiedes von 1611 verbürget hatten. Der Credit der Landschaft war sehr mißlich geworden. Es wurden also Prälaten, Ritterschaft und Städte zusammenberufen, ihnen die allgemeine Noth in der fürstlichen Proposition vorgestellt und die Berathschlagungen angefangen. Das erste war sogleich, daß man beschloß, die Contributionssache von der ordentlichen Steuer zu trennen und zu jenen eine eigne Anlage zu machen. Diese betrug auf jede Hufe, keine Aecker, als nur die zur Zeit der Landestheilung den Fürsten zuständig gewesenen, sonst weder Geistlichen noch Ritterschaft gehörige ꝛc. ausgenommen jährlich ein Rthlr. in den Städten aber auf jedes Brauhaus $2\frac{1}{4}$ Rthlr. auf die besten Buden $1\frac{1}{2}$ Rthlr. auf die geringen, was die Commißarien bestimmen würden — Auch wurden die Capitalisten mit $\frac{1}{2}$ vom Hundert belegt, und weil in der Steueranlage von 1589 nur Ackerbau und Wiesenwachs,

*) Er steht in der öfters angeführten Grundfeste ꝛc. Beylagen num. 10. Meine Handschrift hat einige kleinere Abweichungen, vermuthlich Unrichtigkeiten.

senwachs, Gehölze, Brau- und Wohnhäuser oder Hütten allein in Anschlag gebracht worden waren, nunmehro auch die Handlung und Handwerker, jede nach Maaßgebung ihres Gewerbes, und nach einer zu entwerfenden Taxe mit einer monatlichen Abgift belegt. Gleiches wiederfuhr den Müllern und Schäfern, deren jene monatlich von jedem Gange 6 gr., diese von jedem Hundert Stücken Vieh Einen Pfennig, *) die Schafmeister aber ausser ihrer sonstigen Steuer jetzo noch eine halbe erlegen sollten. Und weil dieses nicht hinreichen würde, so wurde auf jeden von der Herrschaft an den Adel oder andere Unterthanen zu verkaufenden Wispel Getreides 6 gr. auf das Pfund öffentlich in den Schernen ꝛc. verkauftes Fleisch 1 Pf., auf jedes in Zerbst zu feilem Kauf geschlachtete Rind 12 Gr., Schwein 3 Gr., Hammel 2 Gr. auf jedes innerhalb Landes ausgeschenkte Maaß Bier ½ Pf. als Advenant-Accis, das ausser Landes gehende davon ausgenommen, auf jedes Pfund Fische 1 Pf. auf jede Kanne Rhein oder Frankewein 4 Pf., Landwein 2 Pf., auf die Kanne Brandtewein aber 6 Pf. gelegt.

Alle diese Auflagen sollten blos zu den bestimmten Zweck, zur Abhelfung der allgemeinen Landesnoth angewendet und zwar nur auf ein Jahr eingerichtet, jedoch zugleich so lange damit fortgefahren werden, als die Umstände es erheischen würden. Doch bedung man sich aus, daß die Advenant-Accis nicht erhöhet werden sollte. Das übrige betrift die

*) Das genaue Verzeichniß hiervon würde lehren, daß damals noch sehr viele und starke Schäfereyen im Lande waren, weit mehr als jetzo. Aus der Steuerrolle von 1589, von welcher ich zwey meist gleichlautende Abschriften besitze, aber gemein zu machen billig Bedenken trage, habe ich namentlich 27 Schafmeister und Schäfer herausgezält, die im Amte Dessau nicht einbegriffen, deren etwa 10 gewesen seyn mögen. Ein sehr natürlicher Grund der Abnahme derselben liegt jetzo wohl in der Zunahme der Menschen. Sonst kommen in derselben auch jetzo wüste liegende Dörfer vor: sicherlich Folgendes dreyßigjährigen Krieges! Auch Pferdezucht war damals stärker als jetzo.

Bestallung der dazu gehörigen Bedienten, die Aufnahme der Listen, welche ich jedoch nicht kenne, und die freylich ein sehr wichtiges Stück zur Kenntniß des Gewerbes, der Bevölkerung und des Reichthumes *) des Landes in jenen Zeiten seyn würden. Einiges wurde auch noch ungewiß gelassen, von welchem ich aber ebenfalls keine Nachricht geben kann.

Die Fürsten selbst entzogen sich der gemeinen Noth so wenig, daß sie vielmehr von ihren Gefällen jährlich Ein Tausend Rthlr. beyzutragen sich anheischig machten **)

Doch das Uebel wurde noch grösser. Als der Herzog von Friedland abgedankt war, kam der Graf Tilly in diese Gegenden, und wieß dem Obristen Holken für sein Regiment Reuterey von 10 Compagnien den Unterhalt und die Verpflegung im Fürstenthum Anhalt, in Gemäßheit der Kaiserlichen zu Regensburg gegebnen Verpflegungsordonanz, an. Es wurde aber gutentheils abgekauft, oder sonst leidlich verglichen. Dies veranlaßte einen merkwürdigen Deputationsreceß zu Cöthen den 7 Januar 1631. In denselben baten die Stände insbesondere, daß die Fürsten fernerhin die Direction des Contributionswesens behalten möchten und versprachen, alles was die Fürsten in diesen Nothfällen mit dem engern Ausschuß für gut befänden, zu genehmigen. Zu den Durchzugskosten wurde eine eigne Auflage

*) Ich halte dafür, daß das Land damahls noch sehr reich gewesen seyn müsse, weil es wohlfeile Preiße, Mißwachs, Krieg, und verhältnißmäßig grosse Auflagen nicht niederdrücken können. Dessen Ursach war — das Entbehren der meisten fremden Producte, die jetzo die mittlern und niedern Stände arm machen —

**) Man sehe hiervon die eigne fürstliche Erklärung unter gleichen Datum, welche in der Grundfeste rc. bey Pütter S. 603. unterm Namen von Reversalien abgedruckt stehet. Jenen Namen hat sie in meinen Handschriften. Zugleich wollten im Fall einer für nöthig befundenen Duplirung dieser Auflagen die Fürsten nach dieser Proportion nicht verbunden seyn.

Auflage beliebt, die Oberdirektion des ganzen Contributionswesens insbesondre aber dem ältesten Fürsten aufgetragen. Die andern Einrichtungen waren der Zeit gemäß, können aber entweder hier nicht beygebracht werden, oder beruhen auf den Beylagen, welche ich nicht besitze. Auf einer Seite konnte dies zwar Gelegenheit zu Eingriffen in das Schuldenwesen geben; auf der andern aber macht es die in der Folge vorkommenden vergrösserten Schulden begreiflich.

Nach des Tilly Verjagung kamen die Schweden, welche es ärger machten, als die Kaiserlichen, und fast alle vorher in Ordnung gesetzten Contributionssachen verwirrten. Vom Jahr 1633 den 24 Januar kömt ein Ausschußtagereceß vor, der sich auf diese Unruhen beziehr. Zur Abtragung der den Schweden bewilligten monatlichen Contribution vom 3000 Rthlr. wurde eine doppelte Anlage nach der Contributionsrolle von 1629 gemacht, welche überhaupt 3211 Rthlr. betrug. Er enthält sonst noch viele Nachrichten, welche aber keiner Mittheilung oder Auszuges fähig sind.

Weil nun aber sowohl diese als andere zum Theil schon in frühern Zeiten getroffenen Anstalten nicht wohl bestehen konnten, wenn etwa unter den Fürsten Mißhelligkeiten in der Zukunft entstehen sollten, besonders aber, wenn etwa einer oder der andre im Kriege rc. thätigern Antheil nähme, dem Hause daraus grosser Nachtheil entstehen könnte: so wurden die gesammten Fürsten schlüßig, diesem besorglichen Uebel vorzubeugen, und errichteten deshalb 1635 den 15 April eine Erbeinigung *). Nach derselben sollte keiner

 der

*) Ist aus Lünig zu finden beym Lenz S. 825 rc. Doch fehlen auch hier die Beylagen A. B. C. In meinen Handschriften heißt dieser Vertrag auch Senioratsreceß. Im Lenzischen Abdruck fehlt die Unterschrift des Fürsten Augustus. In meiner Handschrift aber fehlt die Unterschrift des Fürsten Christian II, dessen doch im Receß selbst in erster Person! Erwähnung geschieht. Ich halte die Handschrift hier für fehlerhaft. Die ganze Sache wird auch wohl ungewiß bleiben.

der gegenwärtigen und zukünftigen Fürsten zu Anhalt sich in Bündnisse, Bestallungen rc. ohne Rath und Vorwissen der übrigen, sobald daraus dem Fürstenthume Nachtheil entstehen könnte, einlassen (welches ohne Zweifel durch die damalige Lage der öffentlichen teutschen Angelegenheiten veranlaßt wurde) — Nächstdem weil das Fürstenthum als Eines anzusehen, und ohnerachtet alle Fürsten an dem Regale Antheil hätten, dennoch das Ganze nicht getrennt werden könne, und schon mehreres gemeinschaftlich verwaltet worden, man auch sich bey dem deshalb eingeführten Seniorat wohl befunden habe; so solle dasselbe **Seniorat** als eine **Fundamentalverfassung** des fürstlichen Hauses beybehalten und gebürlich respectirt werden. Zum Seniorat aber wurden nach vorläufiger Berathschlagung und Gutachten der Landstände gezogen:

1) „Alle gesamte Sachen, sowohl des Hauses als der Lan„de mit Zuziehung der dem Direktorio zugeordneten Rä„the, und in Sachen von Importanz und welche Ver„zug leiden, mit gesamtem Rath der gesamten Fürsten „zu Anhalt —

2) **Die mehresten Stimmen** sollen in dergleichen ge„samten Zusamenkünften, wo der älteste Fürst das Di„rektorium haben wird, Statt finden;

3) „Ausser solchen Zusammenkünften besorgt der Senior „das in gesammten Zusammenkünften beschloßne, oder „was sonst schon vermöge der aufgerichteten Verträge „und Receße seine Norm hat;

4) (Beyspielsweise, „weil nicht alle und jede des gesam„ten fürstlichen Hauses Anhalt und dessen Lande angehö„rige Sachen specificirt werden könnten) wurden dahin „gerechnet: Die Empfahung der Reichslehen sowohl in „Rücksicht der Zeit, als Abstellung und Verhütung et„waiger Neuerungen, und besonders ob es nicht dahin zu „bringen, daß wegen der Eigenschaft des Fürstenthums „es jederzeit nur dem ältesten Fürsten, jedoch vor sich

„und

„und die übrigen Fürsten, mit deren ausdrücklichen nach
„dem Alter zu ordnenden Benennung im Lehnbriefe ver-
„liehen würde.

(Dieser Umstand wurde wirklich betrieben und durchgesetzt, indem, als Fürst Christian II 1635 den 28 August Namens des ganzen Hauses beliehen wurde, der Kaiser Ferdinand II in dem damaligen Lehnbriefe wirklich diese Clausul zuerst einrückte: daß jedesmahl der älteste Fürst des Hauses Anhalt allgemeiner Lehnträger seyn, und die Lehen nicht eher, als bey Veränderung des Lehnsherrn des Kaisers oder des allgemeinen Lehnträgers zu suchen seyn sollten rc. *)

5 — 13 „Die Beschickung der Reichs- Kreiß- Münz- und
„Probations- Tage, Reichs- Evangelische und auswär-
„tige Angelegenheiten. — Ober- Direction des Land-
„schaftswerkes — Contributions und jetzige Kriegsange-
„legenheiten — Landesordnung und Kanzley- Ordnung
„— **) Gymnasium zu Zerbst, (worüber ein eigner Pro-
„ceß, wie über das vorige eine Commißion beliebt wurde)
„— Gesamtarchiv — Berg- und Salzwerke — Münz-
„regal — und endlich noch (wegen damaliger Umstände)
„die Ascanische und Magdeburgische Compactata und
„Schiffarth und der geistlichen Güter Sachen —

„Doch sollte dieses Seniorat oder Directorium kein Ma-
„jorat oder Dominat importiren, sondern allein zu desto bes-
„serer Führung rc. der Sachen verstanden werden rc. Und zu diesem Behuf wurden zwey Räthe, Ein Adlicher und ein Gelehrter dem Direktorio zugegeben, welche von dem gesamten Hause gewählt, verpflichtet, und besonders dahin angewiesen werden sollten, nur allein das Beste des gesamten Hauses in Obacht zu nehmen, und das allgemeine Beste des Hauses

*) Beckm. Th. IV. S. 520.

**) Auch wurde ein Gesamthofgericht in aller Nahmen zu führen in Vorschlag gebracht. Lenz a. a. O. n. 9.

Hauses und Fürstenthumes dem, was etwa einem oder dem andern vorträglich scheinen möchte, vorzuziehen ꝛc. —

Nächstdem wurde man wegen der zum Seniorat deputirten Mittel einig, es bey den Verabredungen von 1606 und 1611, und dem Senior die Beleihungen der auswärtigen Lehen, so nicht in die Aemter gehören, die Disposition über die Angefälle, ausgenommen den Anfall der Grafschaft Mülingen, zu lassen, um davon den nöthigen Aufwand zu bestreiten, wovon aber die Kosten besonderer Zusammenkünfte ausgenommen seyn, und nach Maßgabe des Gegenstandes entweder von der Landschaft, oder von den Fürsten selbst zu gleichen Theilen, getragen werden sollten.

Zu Verhütung aller Weitläufigkeiten wurden in Entstehung der Güte abermals gewillkührte Austräge, eine bestimte Art zu verfahren beliebt und ganz genau angegeben und endlich alles von den Fürsten und der Landschaft unterzeichnet.

Hierbey soll nach einer aber nicht erwiesenen, Angabe *), ein Religionsvergleich und geheimer Nebenreceß gewesen seyn, vermöge dessen die Fürsten, welche der reformirten Religion nicht zugethan wären, des Seniorats und der Landesregierung unfähig seyn sollten, welchem Religionsvergleiche Fürst Christian II und die Zerbstischen Regierungsräthe widersprochen hätten. **). Es ist viel innre Unwahrscheinlichkeit in diesem Angeben, und mag es wohl ein Mißverständniß seyn, wenn ja etwas dieser Art wäre in Vorschlag gebracht worden. Wenigstens glaube ich dieses aus dem Betragen der Fürsten während der Westphälischen Friedenstractaten schliessen zu dürfen; und Fürst Johann würde wohl von dieser Seite her am meisten sich geregt haben, wenn die

*) Von Mosers Anhalt. Staatsrecht S. 15. auf des Cortreius Angabe.

**) Dieses letztere giebt auch Beckmann an Th. V. S. 406 und nennt es ein Erbpactum in Ecclesiasticis und politicis. Das angeführte hat ja aber Fürst Christian II unterschrieben.

die Sache ihren Grund hätte. Dieser Fürst, welcher in der Evangelischlutherischen Religion von seiner Mutter erzogen und diese vom Kaiser Ferdinand II durch ein Schreiben an die übrigen Fürsten zu Anhalt darinn befördert wurde, führte in der Folge, als er zur Großjährigkeit gekommen war, gegen diese Erbeinigung Beschwerden und wollte nicht an sie gebunden seyn. Dieses verursachte einen Streit welcher 1647 den 6 December unter Chursächsischer und Churbrandenburgischer Vermittlung einstweilig beygelegt, den 25 März 1648 aber durch einen Hauptvergleich beendigt wurde, in welchem Fürst Johann in Rücksicht der Steuer, Contribution und Gesamtung, und weil dieses Werk ohne Direction nicht geführt werden könne, den Auftrag desselben an den Senior genehmigte. *) Das übrige ist mir unbekannt.

Vom Jahr 1638 den 17 Febr. kömt ein anderer merkwürdiger zu Bernburg errichteter Landtagsabschied vor, der meines Wissens noch nicht gedruckt ist, und sich fast ganz auf die damahligen Umstände beziehet. Die Schweden, und namentlich Banner, welcher dem Hause Anhalt überhaupt sehr aufsätzig war, die Sachsen und Kaiserlichen, am meisten aber die erstern hatten das Land erschrecklich mitgenommen. Es hatte weit mehr gelitten, als die benachbarten Länder. Es konnten also die Unterthanen die Steuern nicht ordentlich und vollständig bezalen, und die Steuerverfassung gieng fast gänzlich zu Grunde. Um zu retten, was zu retten war, mußte man zu Nothmitteln seine Zuflucht nehmen. Es wurde dahero zuerst die von vielen vorgeschützte Unmöglichkeit der Abführung der Steuern verworfen, indem es ein onus publicum sey, und nicht auf Nutzungen, sondern auf die Sache selbst gelegt worden, und derselben inhärire, und dem gemäß die Execution, laut der ältern Receße anbefolen, dagegen aber Compensation der landschaftlichen Zinsen und Steuern erlaubt. Wer ja die Unmög-

*) Beckmann Th. V. S. 309.

Unmöglichkeit erweisen konnte, erhielt nur Aufschub, bis er von dem Kaufgeld des verkauften Grundstücks oder durch andere Zahlungsmittel die Retardaten abtragen konnte. Bey den Auszalungen sollten diejenigen, welche für die Landschaft sich verbürget hatten und ausgeklagt waren, allen andern landschaftlichen Creditoren vorgehn. Falls landschaftliche Gläubiger auf Capital und Zinsen klagen, soll wegen des Capitals bona fides erkannt, und wo nicht Stundung erlangt werden kann, versucht werden, die Zahlung so viel möglich durch Versuren zu verschaffen. Was die Zinsen betrift, so wären seit zwölf Jahren durch den Krieg den Unterthanen die Mittel dazu geraubt, und rühre dieses Hinderniß von einem Höhern her, daß also gegen den Unterthan nicht geklagt werden könne. Uebrigens wären die Gläubiger wegen der allgemeinen Noth zu bedeuten, daß sie, nach dem Beyspiel anderer Länder, sich eine Ermäßigung ihrer Forderungen gefallen lassen müßten. Wäre man bey Erbnahme rc. von Gütern baar zu zahlen nicht im Stande, so sollte es wie auch anderwärts geschehen, erlaubt seyn, entweder den Gläubigern, nach Abrechnung der Deteriorationen um denjenigen Preiß die Grundstücken zuzuschlagen, welchen sie vor Ausbruch des Krieges gehabt hätten, oder Anweisung bey der Landschaft anzugeben. Das war jedoch auf die adlichen Güter eingeschränkt.

Uebrigens sollten alle diese Verfügungen den bisherigen Verträgen und Landtagsabschieden besonders dem von 1611 unnachtheilig seyn.

Solche Vorfälle waren es, welche endlich auch auf dem Reichstage 1653. 54 allgemeine Reichsgesetzgebung verursachten, und derentwegen dem jüngsten Reichsabschiede jene für so merkwürdig gehaltne Verfügung einverleibt wurde, daß über zwanzig Jahr zurück keine Zinsen (von den damaligen Capitalien) gefordert werden, und gemeßne Stundungen den Schuldnern zugestanden seyn sollten *)

Der-

*) N. R. Absch. §. 171. und dessen neuester Erläuter Th. Sev. 737. Neurod von Meiern act. comit. T. I. p. 1095. in welchen

Dergleichen Mittel konnten indessen der Anhaltischen Landschaft nicht beständig forthelfen. So lange der Krieg noch währete, blieb es, so viel ich weiß, bey den ältern Einrichtungen und den neuerlich getroffenen Verfügungen. Nach dem Westphälischen Frieden aber und dessen Vollstreckung wurde auf eine beständigere Ordnung gedacht, und dieselbe auch noch wirklich unterm Seniorat des Fürsten Augusts auf dem Landtage zu Dessau 1652, auf dringendes Anhalten des engern Ausschusses, zu Stande gebracht. Der hier errichtete Landtagsabschied steht zwar mit den ältern von 1589 und besonders 1611 in nächster Beziehung, ist aber als vorzügliches **Grundgesetz der ietzigen Anhaltischen Steuer und Landschaftsverfassung** anzusehen und hier ist der Ort, wo nun die zusammmenhängende Geschichte der landschaftlichen Verfassung und der davon abhängenden Einrichtungen mitzutheilen, zugleich aber auch einiges, was oben nicht bestimmt genug, wegen ermangelnder Hülfsmittel angegeben und hieher verwiesen wurde, zu verbessern ist.

Es kömt dabey vorzüglich auf folgende Stücke an: auf die Samtung und Direction des Steuerwesens, auf die Vertheilung der Capitalien und die wahre Beschaffenheit der Verträge.

Ich setze die Richtigkeit aller in Händen habenden gedruckten und ungedruckten Hülfsmittel voraus, nehme an den Nachrichten selbst keinen weitern Antheil, als daß ich sie erzäle, und sondere das ab, was blos rechtlich ist und in den folgenden Theil dieses Werkes gehöret. Wegen mir zu spät erst zu Handen gekommener Nachrichten muß ich noch einmahl in die frühern Zeiten vor 1652 zurückgehen, übergehe aber das, was ich hin und wieder schon angebracht habe.

Wir

chen R. Absch. auch insbesondere Anhalt erwähnt wird. Sonst ist mir nicht unbekannt, was jetzo Gerichtsgebrauch ist.

Wir haben oben schon *) ganz richtig bemerkt, daß der erste Anfang des beständigen Steuerwesens unter der gemeinschaftlichen Regierung der beyden Fürsten Joachim Ernsts und Bernhards zu suchen sey. Indessen sind doch schon in frühern Zeiten Bewilligungen geschehen, sind doch schon Einrichtungen gemacht worden, die man nachher vielleicht zum Muster nahm, und die wir hier nachholen und zugleich die ganze landschaftliche Geschichte bis auf den gesetzten Zeitabschnitt vollenden müssen. Landtage von 1543 haben wir oben erwähnt und noch einer von 1546, auch ein Abschied von 1547 wird angeführt. Der Abschied von 1547 macht uns mit einer Steuer bekannt **) die aber denjenigen Steuern, von welchen wir hier reden, eben so wenig gleich ist, als die obenerwähnte Bede des Fürsten Johann I, welche die Fürstin Elisabeth theidingete, und bey welcher der Fürst versprach, er wolle sein Lebtage die Zerbster so hoch nicht mehr beden ***)

Es war eine ausserordentliche Beyhülfe aller Unterthanen, nach damaliger Art auf den Fuß der Türkensteuern rc. ohne Ausnahme irgend eines Menschen, selbst die Geistlichen nicht ausgeschlossen, und betrug von jedem 100 Fl. Gütern beweglich oder unbeweglich 1½ Rthlr. für Prälaten und Ritterschaft auf Ein Jahr, von den Städten und gemeiner Landschaft aber das erste Jahr 1 Rthlr., die zwey folgenden 1 Fl. Zu dieser temporellen Abgabe wurden so wohl von Seiten der Fürsten als auch der Stände besondre Personen verordnet. Alles nichts besonders! Das merkwürdigste

*) S. Fürst Johann Georg I selbst und andere Zeitgenossen bekräftigen das nemliche. Alle vor 1565 vorkommende Beyspiele sind ganz anderer Natur.

**) Er stehet ganz in der angeführten Grundfeste welche auch in den Pütterschen Rechtsfällen B. I. Th. III. S. 555. rc. eingerückt steht, welche Notiz ich einem grossen Gönner zu verdanken habe.

***) Th. I. dieses Werkes S. 7....

ste dabey ist, daß 1) nur die drey andern Fürsten, ohne Fürst Wolfgang den Landtag hielten 2) nur für sich und für ihre Unterthanen ꝛc. 3) daß also damals, ohnerachtet der nachher richtig angenommenen Einheit des Fürstenthums Anhalt zweyerley Landtage gewesen sind. Sodann kömt wieder ein Landtag von 1555 den 15 Jan. und Abschied den 18 Januar zu Zerbst vor *).

Auf dem Landtage bewilligten die Stände wie vorher zu Abbezalung fürstlicher Schulden ꝛc. eine Beysteuer auf fünf Jahre, und zwar die Landschaft von jedem 100 Gülden Einen Thaler Stück vor Stück, die nächsten vier Jahre aber Einen Gülden, jedoch in Thalern, das Stück zu 28 Groschen **), die Ritterschaft aber auf vier Jahr jedesmahl von jedem Hundert Gülden Einen zu geben. Zur Einnahme und Ausgabe der Steuer zu den bestimmten Endzwecken wurden zwey Verordnete von der Ritterschaft, zwey von den Städten ***) und der Landschaft und zwey fürstliche Secretarien niedergesetzt — der erste Anfang zu dem engern Ausschuße! — Auch das war nur in diesem Theile des Fürstenthums, welcher nicht dem Fürsten Wolfgang zustund. †)

In den Reversalien versprachen die Fürsten die Ritterschaft fernerhin vor ihre Person mit Steuern nicht zu beschweren. Im Abschied selbst aber heißt es, daß „obwohl den Fürsten vermöge ihrer hohen Obrigkeit „von den Unterthanen der Prälaten und Ritter„schaft Folge und Steuer gebühren, so seye doch „um

*) Steht ganz am angezogenen Orte num. 3 der Beylagen.

**) Hieraus erklärt sich wohl was Zahlthaler heiße. Siehe oben S. ... Hundert Zahlthaler machten Rthlr. Gr.

***) Zerbst und Dessau; denn Bernburg und Cöthen gehörten schon wieder dem Fürsten Wolfgang.

†) Sollte Fürst Wolfgang nicht auch besondre Landtage gehalten haben? Vielleicht war die Musterung 1546 so etwas.

„um mehrerer Erklärung willen vor gut angesehen „worden, daß dieselben ausdrücklich in diesen Ab„schied gesezt, und es mit denselben, wie mit anderer ge„meinen Landschaft, dieser Steuer halben solle gehalten werden „ — *)

Von hier an fehlen, auch in der Grundfeste die nächstfolgenden Landtagsabschiede.

Es würde eine große Lücke geblieben seyn, wenn sie mir nicht durch einen Zufall in die Hände gekommen wären. Der wichtige Abschied von 1564 zu Bernburg Sonnabends nach Allerheiligen **) wird von den meisten Schriftstellern als die erste Grundlage des Steuerwesens und als der Anfang der Landsteuer angesehen. Durch denselben finde ich meine oben angegebnen auf Handschriften gegründete Nachrichten bewährt. Auch dieser Landtag war nicht ein Landtag des ganzen Fürstenthums, ohnerachtet die Wolfgangischen Lande schon an die Deßauische Linie gekommen waren, wie solches aus dem Abschiede selbst unwidersprechlich erhellt, und es ist unrichtig, wenn man schon in diesem Zeitraum von Samtung und von Einheit des landschaftlichen Körpers redet. Der aus dem Abschied von 1553 eben angeführte Satz kömt auch hier vor ***)

Der

*) Grundfeste rc. bey Pütter a. a. O. S. 587. Damit verdienen die Moserischen Anmerkungen über die diesem Satz entgegengehenden Pütterschen Behauptungen (Von der Landeshoheit in Steuersachen S. 8.) verglichen zu werden.

**) Nach dem Anfang der Steuern rechnet man gewönlich, wie ich oben auch gethan, vom Jahr 1565 an, und es ist gewissermassen Sprachgebrauch geworden, wie denn auch Pütter in der Grundfeste diese Jahrzahl hat.

***) „ — n. 5. wiewohl Ihre Fr. Gn. Ursach gehabt, zur Ver„richtung solcher erzählten Obliegen der Reichssteuern, Ver„heyrathung und Ausstattung J. F. Gn. derselben Brü„dern, und Schwestern, auch des Klosters Nienburg zu ersuchen, — (Nienburg war durch Abfindung der Mönche rc. an den Fürsten gekommen, wie wir oben angeführt haben).

Der Bernburgische Antheil hielt 1568 *) einen Landtag und machte darauf eine Steueranlage und Einrichtung welche von der der übrigen Lande abwich. So hatten auch die Unterthanen des Dessauischen Theiles (nach der Theilung zwischen den zwey Brüdern) dem Fürsten Bernhard vor 1572 eine Hülfe bewilligt, die aber geringe war. Hieraus entstund eine Ungleichheit der Steuerabgaben, weil die Bernburgischen weit mehr gaben. Das gab Gelegenheit, daß 1572 auf dem Landtage zu Zerbst im Abschiede vom 16 Apr. eine Gleichheit verfügt und den Deßauischen Antheil dem Bernburgischen gleich hoch gebracht wurde, nemlich vom 100 Rthlr. 2 Rthlr. Mehr wollte Fürst Joachim Ernst den Unterthanen nicht auflegen, „ob er gleich, nach „den eignen Ausdrücken des Recesses, ein mehreres zu „suchen, befugt gewesen„ — Die Bernburgische Ritterschaft behielt ihr Quantum, die Deßauische wurde ihr gleichgesezt. Weil aber auch die Steuerbewilligungen nur noch auf 7 Jahr dauerten, so wurden sie auf 10 Jahr erstrecket, zugleich aber den Städten versprochen, binnen dieser Zeit keine neue Auflagen **) auf Brod und Bier zu legen.

Die Art, die Abgaben zu bestimmen, blieb die alte: Ein jeder mußte in Gemäßheit seines Huldigungseides sein Vermögen, Kleider, Silbergeschirre Kleinod und Hausrath ausgenommen, anschlagen: in Wahrheit, viel wechselseitiges Zutrauen gegen einander, und eine biedermännische Redlichkeit, die man heut zu Tage nicht allerwärts antreffen möchte ***)

 Nach

*) Es könnte aber auch statt 1564 ein Schreibfehler seyn.

**) Eine merkwürdige Aeusserung, welche zur wahren Erklärung der andern Satzungen dienlich ist!

***) In Hamburg ist noch gleiche Art üblich; und die Stadt soll sich, ohnerachtet noch weit mehr Heimlichkeit und Ueberlassung in das Gewissen dabey ist, nicht schlecht dabey befinden. Man sehe C. B. von Griesheims Tractat: Die Stadt Hamburg in

Nach dieser Angabe wurde nun ein neues Register gemacht, nach welchen man sich bis 1589 richtete.

In diesem Zeitraum aber war auch jene grosse Veränderung erfolgt, der Anfall des ganzen Fürstenthumes an den Fürsten Joachim Ernsten. Dadurch bekam zufälligerweise das ganze landschaftliche Wesen eine ganz neue Gestalt. Es konnte nunmehr Ein Landtag gehalten und ein festes System wirklich werden. Der erste fällt auf 1572, von welchem wir oben schon gehandelt haben *). Der nächstfolgende war von 1579; der Abschied gegeben Dessau den 4 Apr. 1579. Ausser oben bemerkten Nachrichten setzt noch der Eingang des Abschiedes als den Grund der neuen Bewilligung, daß den Fürsten „viele Ausgaben und Verrichtungen vorgestanden, welche so geschaffen, daß gemeiner Landschaft solche mehrentheils hätte gebühret abtragen zu helfen, und „doch seine fürstliche Gnaden sie hierinn in der Eil verschonet. —

Auf diesem Landtage bekam der grössere Ausschuß von Ritterschaft und Städten aus allen Kreißen **) seine erste Einrichtung. Er bestund damals aus vieren vom Adel und drey von den Städten, und die Dauer seiner Geschäfte war natürlich auf die Zeit der Anlagen selbst eingeschränkt. Sein Geschäft aber bestund zunächst darinne, darauf zu sehen, daß auch

in ihrem politischen ökonomischen und sittlichen Zustande ꝛc. Hamburg 1760. 8. S. 90 91 Einige andre Reichsstädte haben es ebenfalls. Im Herzogthum Magdeburg, und besonders in der Stadt Halle, getrauete man sich nicht den siebenzigsten Pfennig, welcher gewönlich zum Steuersatze genommen wurde auf diese Art aufzubringen, sondern suchte durch ein gewisses Quantum diese genaue Schatzung abzukaufen.

*) S. . . . Er war aber nicht allgemein.

**) Diese waren eine neue Abtheilung die nach der Erbtheilung wieder zu Grunde gieng. Sie hiessen noch 1652: der Ueberelbische der Milde — der Saal — der Harzkreiß. Sie war aber nicht die einzige.

auch wirklich alles dahin verwendet werde, wozu es verwilligt worden war, und in dieser Rücksicht wurde der engere Ausschuß an ihn verwiesen.

Der enge Ausschuß, oder die verordneten Einnehmer, waren der Natur der Sache gemäß früher entstanden und vermuthlich schon 1565 oder wenigstens 1572 angeordnet und ihm die Einhebung, Auszahlung und Verrechnung dieser Bewilligungen übertragen worden. Jetzo wurden dazu drey von Adel, drey von den Städten neben einem Landrentmeister und dessen Schreiber gesetzt und dem Fürsten und der Landschaft mit Eidespflicht verbunden. In bedenklichen Fällen wurde er an den großen Ausschuß verwiesen. Zugleich wurde beliebt, wie es mit der Bürgerschaft der Ausschußpersonen ꝛc. und deren Schadloshaltung sollte gehalten werden, und die Summe der Bürgschaft auf höchstens 1000 Rthlr. für die 2 Adlichen und beym Versatz einer Stadt auf 5000 Rthlr. festgesetzt

Da nun aber, wie wir oben gesehen haben, durch die bisherigen Mittel die Schulden, als die nächste Ursach dieser Steuern, nicht getilgt waren, die Theilung des Fürstenthums nach Joachim Ernsts Tode auch nicht sogleich vor sich gieng und vielmehr wegen des Seniorats schon damals ein Anfang gemacht wurde, die allgemeinern Angelegenheiten vorzüglich durch den Fürsten Johann Georg zu besorgen: so bestund diese, zufälligerweise entstandene Einheit auch fernerhin und wurde in der Erbtheilung und den darauf gehenden fürstlichen Beredungen in eine Samtung verwandelt. Dieses geschahe deswegen, weil die Fürsten es ihrem Vortheile gemäß zu seyn erachteten. Es war übrigens eine ganz neue Sache, zu der sich in der ältern Geschichte von Anhalt kein Beyspiel findet. Bey einer solchen Verfassung des Hauses wurden nun auch beständige Einrichtungen der Landschaft möglich.

Indessen blieb auch dieses nicht lange bestehen. Die lage des fürstlichen Hauses war zu mißlich, die angegebnen

 nach

nachtheiligen Ursachen zu wirksam, und die dagegen ergriffenen Mittel zu wenig ihrem Endzwecke entsprechend, als daß man es mit Wahrscheinlichkeit hoffen konnte. Es erfolgten also die Einrichtungen 1589, welche wir oben *) schon beschrieben haben, und noch genauer detailliren könnten, wenn wir es für erlaubt hielten. Zu solchen Nachrichten ist überdem allerwärts ein guter Ort, falls sie bekannt gemacht werden dürfen. Ausser dem Landtagsabschiede findet sich auch noch vom 19ten Decemb. ein Ausschußtagsreceß zu Nienburg, dessen Inhalt jedoch schon hin und wieder anzutreffen ist, oder wenigstens hier nicht hier nicht her gehöret.

Es währte dieses nicht länger als fünf Jahre. Denn 1593 wurden auf zwey Ausschußtagen zu Zerbst und zu Nienburg neue Einrichtungen gemacht. Auf dem erstern wurde durch den Abschied vom 8 Septbr. zu besserer Unterhaltung der Fürsten ausser der bisherigen Landsteuer auch noch eine Trank- und Hufensteuer bewilliget. Erstere bestund aus 2 Rthlr. von jedem Wispel, welcher verbrauet wurde; doch nahm man die Hochzeitbrauen aus. Die Hufensteuer betrug von jeder besaamten Hufe, die Ritter- und Tischgüter ausgenommen, im Oberfürstenthum (eine neue Abtheilung) vier, im Niederfürstenthum zwey Silbergroschen **) die Dauer wurde der von der Landsteuer gleichgemacht, übrigens aber der gewönliche Revers, daß es den Ständen an ihren sonst hergebrachten Gerechtsamen unschädlich seyn sollte, nicht nur im Abschied selbst versprochen, sondern auch acht Tage nachher förmlich ausgefertiget.

Dieses

*) S. 362.

**) Die eigenen Worte lauten: „(die Ritterschaft hat) darüber „auch bewilliget, daß ausserhalb ihrer Ritter- und Tischgüter, „oder was sie davon nicht verdienen vor (von) jeder Hufen Landes, so besaamet wird, was im Oberfürstenthum belegen, vier Silbergroschen, und was im Niederfürstenthum „ist, 2 gr., wie auch gleichergestalt von Amts- und der Junkern Unterthanen, doch ausser der Bürgerschaft, die ihr eigen „Flur haben, entrichtet werden sollen.“

Dieses ist der neue Anfang der Trankfsteuer oder Accise, wie es gleichlautend heißet, und Hufensteuer, oder Hufenzinses, wie die Abgabe im fürstlichen Revers genannt wird. Das Quantum betrug im Durchschnitt 16000 Rthlr.

Neuer Anfang sage ich: denn schon vor 1552 kömt eine große oder hohe Bierzicse vor, die doch auch wohl eine kleine oder niedrige voraussetzt. Fürst Joachim eximirte von derselben und den Hofdiensten den Deßauischen Künstler Lorenz von Berge auf Lebenszeit *) Das übrige wissenswürdige habe ich oben schon mitgetheilt **)

Uebrigens bin ich nicht ungeneigt zu glauben, daß diese Hufensteuer des Adels, deren übrige Geschichte mir nicht unbekannt ist, Gelegenheit gegeben habe, daß man, ich weiß nicht von welcher Seite her, 1616 — 18 die Ritterhufen nach Art der Bauergüter zu behandeln Willens gewesen. Allein Fürst Johann Georg I war selbst dagegen ***) Die Sätze selbst sind richtig; ob mein Urtheil über den Zusammenhang derselben gegründet sey, mögen andre entscheiden.

Der zweyte Ausschußtagsreceß von eben diesem Jahre zu Nienburg vom 22 Sept. ist nicht minder wichtig. Bey Gelegenheit der Rechnungsabnahmen ließ Fürst Johann Georg durch seine bevollmächtigte Räthe bey den Ausschüßen dahin antragen, daß die Landschaft neue Schulden übernehmen

*) Der Umstand ist von Beckmann Th. VII. S. 376. aus dem fürstlichen Saalbuche bekannt gemacht worden.

**) Doch ist ein doppelter Fehler meiner Handschriftlichen Nachrichten zu verbessern. Es fehlt in der Angabe der der Landschaft überlaßnen Aemter Wörliz und die Ueberlassung war nicht erst 1603 auf 8 sondern jetzo schon auf 4 Jahre geschehen.

***) In der Grundfeste :c. bey Pütter S. 568. 569. stehen dazu die Belege. Eine meiner handschriftlichen Samlungen stimt damit überein: „und ob man wohl, sagt der alte Samler, in „anno 16. sich unterstehen wollen, den Adel nach gewissen Regeln zu peraequiren, so ist doch den 16 Oct. dieses von Fürst „Johann Georgen mit stattlichen Gründen annotiret, ist auch „dabey adquiescirt worden„ —

men sollte. Weil nun aber 1589 ausdrücklich war verfüget worden, daß die Ausschüße nicht Macht haben sollten neue Siegelungen vorzunehmen, so trugen sie Bedenken sich ohne Mitwissen der gesannten Landstände hierauf einzulassen. Es kam dabey bis zur Triplic. Der Schluß fiel endlich dahin aus: daß es bey der Trank und Hufensteuer, solle gelassen, jedoch die eine Hälfte zum Unterhalt der Fürsten rc. die andre zunächst zu Abbezalung dieser Schulden (es waren 39,476 Rthlr. 13 Gr. 5 Pf.) als denn aber zum übrigen Schuldenwerk angewendet werden sollten. Dagegen mußte Fürst Johann Georg versprechen, der Landschaft fernerhin dergleichen nicht zu zumuthen, sondern sich der Landtagsbeschlüße zu erinnern und keine neuen Schulden zu machen. Der Umstand, daß dieses alles nur von den Ausschüssen geschahe, scheint 1594 wieder einen Landtag, von welchem nur dunkle Nachrichten *) vorkommen, veranlaßt zu haben, auf welchen diese ganze Sache ihre gemeßne Einrichtung erhalten haben muß.

Der nächste Landtag, den ich kenne, ist von 1598 und der Receß vom 6ten April. **) Was kurz vorher nicht hatte durchgesetzt werden können, gelung nunmehr den Fürsten in einiger Rücksicht. Das Steuerwerk wurde verlangtermaßen auf vier Jahre weiter erstreckt und bis dahin auch die fürstliche Theilung ausgesetzt. Das übrige her gehörige besonders der Inhalt des Landtagsabschiedes von 1603, findet sich oben. Da nun aber, weil die Landschaft die Aemter so hoch, als sie dieselbigen angenommen hatte, nicht ausbringen konnte, 1606 die Theilung zu Stande kam, so wurde hierüber ein besondrer Ausschußtagsreceß 1606 errichtet, dessen Inhalt oben auch schon angegeben ist ***)

Auf

*) In einen Nebenreceß 1652 den 30 Nov.

**) Er steht in der Grundfeste Beylage n. 7. S. 591 u. f.

***) S. 362. u. f. die Abschiede von 1603 und 1606. sind nicht gedruckt, ausser den angegebnen Stücken enthalten sie aber nichts für uns.

Auf dem Landtage 1611 näherte sich endlich des Schulden — und Landschaftswerk seiner jetzigen Verfassung. Dem Fürsten Johann Georg wurde die Direction des Steuer und Schuldenwerks von den gesamten übrigen Fürsten und der Landschaft aufgetragen, der größere und engere Ausschuß in Ordnung gebracht, von letztern einer von Adel zum Unterdirektor ernannt, und die Art und Weise festgesetzt, wie hiebey verfahren werden sollte. Es sind in allem 11 Puncte dieserwegen in Abschiede beredet worden, die aber hier keiner Anzeige fähig sind. Die Hauptsache lief daraus hinaus, neue Schulden zu verhüten, (wo sogar die Fürsten sich anheischig machten, daß wenn sie Eingriffe thäten und die Ausschüße es nicht in Güte wehren könnten, als denn so gleich die Contributionen aufhören und die noch restirenden Schulden ihnen allein zufallen sollten;) von den vorhandenen die Zinsen richtig abzuzahlen, vom Ueberfluß der Land- und Trankstever die Hauptschuld zu vermindern, falls das aber zu den aufgekündigten nicht zureichen möchte, neue nach gemeinsamer Berathschlagung anderwärts aufzunehmen, das neue Schuldbuch in Ordnung zu bringen und zu halten, und endlich jedesmahl zu den bestimmten Zeiten Rechnungstage zu halten, so das jedesmahl auf den Tag Andreä der Landrentmeister seine Rechnung schliessen und sowohl diese, als die Schuldbücher jedem Fürsten ein Exemplar, ingleichen den Unterdirektor und engern Ausschuß eines den 2 Januar zuschicken, und darauf nach geschehenen Ausschreiben, Dienstags nach Septuagesimä der Unterdirector und engere Ausschuß mit den Landrentmeister dem Direktor und weitern Ausschuß Berechnung ablegen und Quittung erhalten sollten.

Bey dieser festen Verfassung ist es im Ganzen geblieben. Denn obgleich 1616-18 mit den ritterschaftlichen Gütern etwas versucht wurde, die zwey Landtage von 1628 und 1638, wie wir vorher angeführt haben, manches änderten; so waren es doch nur, auf die Zeitumstände eingerichtete, ausserordentliche Anstalten, wie dieses der Landtagsschluß von 1628 zu Ende selbst besa-

 get,

get, der fürstlichen Reversalien, die auch vorher jedesmahl, insbesondre der Ritterschaft gegeben worden waren, nicht einmahl weitläuftiger zu gedenken *)

Während dieses Zeitraums aber gerieth die Gesamtung in Gefahr. Fürst Johann zu Zerbst verursachte sie durch seinen Widerspruch, gab aber nach, wie wir kurz vorher im Zusammenhang es schon angeführt haben.

Unter solchen Umständen war es, als man nach beygelegten Unruhen im Reiche auch Anhalt eine festere Verfassung zu geben bemüht war, und auf den bisher gelegten Grund fortbauete.

Die Landstände heissen auch hier noch Prälaten Ritterschaft und Städte. Die fürstliche Proposition betraf nächst der Erinnrung, den größern Ausschuß zu ersetzen, welcher durch die Kriegsunruhen in Unordnung gerathen war, folgende Stücke: 1) ob nicht die so angewachsnen Schulden nach Proportion des Steueranschlags auf die einzelnen fürstlichen Antheile zu vertheilen wären, 2) Die Ehesteuern der schon ausgestatteten Prinzeßinnen 3) Die Kriegsschulden, 4) die Fräuleinsteuern und Casus reseruatos, 5) die Kosten zu bevorstehenden Reichstagen, die Schwedische Satisfactionsgelder rc. die vom Kaiser begehrten 25 Römermonate, 6) Polizeyverfügungen wegen Gesindes, Armuths, Bettler rc. **)

Ehe ich zur Beschreibung der beliebten Schlüsse schreite, sey es mir erlaubt, in so weit es sich entweder durch Folgerungen herausbringen läßt, oder durch gewisse Nachrichten zu bestärken ist, über die Proposition einige Anmerkungen zu machen. Da bisher nicht in allen Antheilen die Steuern

*) Am vollständigsten stehen diese in der oft genannten Grundfeste; die darinn, fehlenden welche ich handschriftlich besitze, sind überhaupt gleichen Inhalts.

**) Diese ist 1653 publicirt worden Beckm. Th. IV. S. 547. 548.

Steuern gleich richtig eingiengen, dennoch aber die ganze Landschaft für die einmahl übernommenen Schulden vermöge der vorhergehenden Landtagsabschiede haftete; so mochten wohl einzelne Gegenden und Stände sich beschwert haben, daß, wenn sie richtig ihre Lasten trägen, andre aber nicht, sie dadurch gar sehr über die Gebühr beschwert würden. Da man nun überdem im Abschied von 1638 schon den Grundsatz angenommen hatte, daß **die Steuerpflichtigkeit dem Grundstück selbst, nicht aber den Nutzungen aufgelegt seye**; so war es freylich keine unbillige Forderung derer, welche ihre Steuern richtig bezahlten, vielmehr konnte dieses die Saumseligen desto eher zur Besorgung ihrer Schuldigkeit antreiben. Vielleicht hatte man auch dabey noch die Nebenabsicht, die Schulden um desto eher los zu werden, und gleichsam in Privatschulden zu verwandeln.

Was das zweyte und vierte anbetrift, so war die Angelegenheit wegen der Ausstattung der fürstlichen Prinzeßinnen zwar verschiedentlich schon in Berathschlagung gezogen, überhaupt auch, wie andre Reservatfälle, zwar vom Steuerwesen an sich getrennt, dennoch aber gerade zu den Fürsten nicht allein überlassen sondern dem Lande schon ehedem zuerkannt worden. Besonders ist dieses 1611 geschehen. *) Weil aber Fürst Joachim Ernst seine ersten drey Prinzeßinnen, aus seiner Kammer ausgestattet hatte **) und bisher durch

*) Man sehe oben unsre Auszüge und Beckm. Th. IV. S. 577. Auf dem Ausschußtage zu Nienburg 1589 wurde laut Recesses der Landgräfin zu Hessen (Joachim Ernst zweiter Gemahlin) von 1600 Fl. (16000 soll es heissen) so ihr auf Lebenszeit auf die Aemter Koswik und Roslau verschrieben waren, und 400 Fl. von der Morgengabe Zinsen, so ungelegt blieb', in 2 Terminen jährlich zu verzinsen und abzubezahlen von der Landschaft versprochen. Allein die Landschaft hatte auch die Aemter übernommen.

**) Doch getraue ich mir es doch nicht als die Regel anzuführen. Denn was will man darauf antworten, wenn man einwendet, das

durch die allgemeine Noth die von der Landschaft zu gebenden Fräuleinsteuern nicht hatten aufgebracht werden können; überdem jetzo auch wirklich viel Prinzeßinnen auszusteuern vorkommen konnten: so machten sowohl die vergangne als zukünftige Fälle Schwierigkeiten. So halte ich es für falsch, daß erst seit 1652 die Fräuleinsteuern vom Lande wären bewilliget worden, wovon anderwärts zu handeln seyn wird.

Wegen der übrigen reservirten Fälle war auch Ungewißheit und Verschiedenheit der Meinungen. Und des Lesers Einsicht in dem wahren Zusammenhang zu erleichtern, will ich aus den frühern Landtagsschlüssen und andern Quellen die deshalb ergangenen Verabredungen hersetzen und, wie ich hoffe, mit unpartheyisch n Anmerkungen begleiten.

Die Hauptsache kömt auch in der historischen Erörterung ausser den allgemeinen Gründen auf die Landtagsabschiede und darauf an, was Fälle nach Lehnrecht heissen. Was das erste antrift so versprach Fürst Joachim Ernst 1579 ausdrücklich der Landschaft diese zwölf Jahre über ihr keine weitern Beyträge anzumuthen, und falls über die jetzige, fernere Reichsanlagen oder Bürden sich zutrügen, solche von seinen Tisch= und Kammergütern selbst zu entrichten und die Landschaft zu übertragen. Jedoch wurde auch hier noch ein gemeiner Landschade an Krieg, Brand, Niederlage oder Gefangenschaft ausgenommen. Es war dieses theils nur Beyspielsweise **) theils nur von jenen Zeiten, in Beziehung auf die damaligen Verhältnisse geredet. Denn nachdem nach seinem Absterben neue 1598 Verabredungen kommen, mußten die Fürsten nicht nur andre Puncte eingehen, um die Schulden los zu werden, sondern auch sogar in

das wären solche Fälle als wir oben vom Fürsten selbst im Abschied von 1579 angeführt fanden, solche, welche so geschaffen, daß gemeine Landschaft mehrentheils gebührt hätte, abtragen zu helfen.

**) Denn die Türkenhülfe fehlt ja, die doch der Landschaft zu bestreiten zukam —

in allen diesen genannten Fällen sich ihres Rechts verzeihen, und sich auf die bloße Türkensteuer einschränken. In den fürstlichen Beredungen, besonders von 1606, im Abschied von 1611, als wieder andre neue Beredungen getroffen waren, werden als casus reseruati gerechnet; wissentliche und kundige **Landesnoth, Reichs = Kreiß = und Türkenhülfe, Fräuleinsteuer, Heer und Durchzüge — Gefangenschaft** — und diese heissen: **in Rechten zuläßige Casus.**

Dieses wurde nun meistens während des dreyßigjährigen Krieges in Ausübung gebracht, jagewissermaßen ist die ganze Einrichtung von 1625 hierzu ein Beleg. Hierinne beruheten die Sachen, als man 1652 rathschlagete, und nun, falls ich mich nicht irre, eine doppelte Art von vorbehaltnen Fällen, solche, die die Landschaft überhaupt, und solche die nur die Ritterschaft angiengen festsetzte. Jenes waren die obengenannten und natürlich in der weitesten Ausdehnung genommen diese aber ausdrücklich bestimmt: Reichskreiß - und Türkenhülfe, Reichssteuern, und Gefangenschaft eines Fürsten von Anhalt.

Ueber die Fälle nach Lehnrecht entsinne ich mich irgendwo besondre gesetzliche Verfügungen ehedem gelesen zu haben. Die Fürsten setzen es, so wie die Stände, als notorisch voraus; und **dem gemäß scheint** es freylich zunächst jenes Stück der Vasallentreue, mit Ritterpferden zu dienen, anzuzeigen, oder im Fall, welchen das Sächsische Lehnrecht *) angiebt, dieselben zu bezahlen. Doch will ich dieses nur als eine **Privatmeinung**, wie alles, was ich hier anführe, anzusehen bitten. Anderwärts wird ein schicklicherer Ort, die Sache rechtlich zu behandeln seyn.

Die übrigen Punkte sind von selbst verständlich und ist in Rücksicht des sechsten nur der Umstand zu merken, daß bey der Verabschiedung der Heere natürlicherweise solcher geschäft-

*) Art. 55.

geschäftlosen Leute eine ansehnliche Menge vorkommen mußte, auf deren Betragen die Landesherren nicht sorgfältig genug Acht haben konnten. Dazu kam noch, daß man ehedem den damaligen Luxus des gemeinen Mannes (in einem kleinen Lande und mit Verbrauch ausländischer Producte) mit Recht für unzuläßig hielt und ihm durch Gesetzgebung und Verbot steuern wollte, weil man noch nicht die Erfahrung gemacht hatte, das Verbot nie dem Luxus steuern könne. —

Nachdem man nun lange Berathschlagungen angestellt hatte, so erfolgte der Schluß dahin, daß was den **ersten Punkt** anbetrift, die **Ritterschaft** mit Vorbehalt ihrer Gerechtsamen das Verlangte nach dem gemachten Vorschlage bewilligte, für ihre Güter jährlich 2734 Rthlr. 6 Gr. $\frac{1}{3}$ Pf. ($\frac{1}{2}$) übernahm und sie unter sich vertheilte *), zugleich auch wegen der Steuern ihrer Untersetznen nämlich jährlich 3144 Rthlr. 16 Gr. $6\frac{1}{2}$ Pf. gleiche Verfügung traf. Die **Städte** thaten ein gleiches und bewilligten 10,365 Rthlr. (21) 22 Gr. 1 Pf. so daß alles, als Verzinsung zu 6 vom Hundert angenommen, und auf gewisse Capitalien welche sie nun an sich zu bringen hatten, gerechnet, von Seiten der Ritterschaft und ihrer Unterthanen also: 97,983 — Gr. ($8\frac{2}{3}$) $5\frac{1}{2}$ Pf.; von Seiten der gesamten Städte und Bürger aber 172,764 Rthlr. 15 Gr. $5\frac{1}{2}$ ($\frac{1}{3}$) Pf. an übernommenen Schulden sich belief. Da nun aber die Schuldenlast 500,000 Rthlr. betrug, so wurden die übrigen 229,252 Rthlr. 7 Gr. $10\frac{2}{3}$ Pf. auf die fürstlichen Aemter mit einigen näheren Bestimmungen vertheilt, die Verzinsung und allmählige Abbezahlung der Capitalien ebenbenfalls jedoch mit Ausnahmen wegen der fürstlichen Patrimonialgelder ꝛc., festgesetzt. **)

Weil

*) Dieses wurde das sogenannte Propre = Quid der Ritterschaft.

**) Näher bestimt dieses der Nebenreceß unter n. 1.

Weil aber die Gesamtung darunter zu leiden schien, indem bey der gemachten Vertheilung der Schulden auf Güter und Aemter die Trennung leicht geschehen konnte, da die Samtung mit auf diesem Grunde errichtet war; die fürstlichen Aemter niedriger als auf den Fuß von 1589 angesetzt waren; indem sie nur den Ueberrest bekamen und ihnen die Verringerung von 32 auf 30 zu gute gieng, Stadt Bernburg und andre verwüstete Oerter Erleichtrung haben sollten, und sonst noch einige andre Bedenklichkeiten vorfielen: so wurde der Landtagsabschied von 1611 und die darinne bestimte Gesamtung ausdrücklich nochmals bestätiget, auch sonst die nöthigen Verabredungen getroffen, der Stadt Bernburg eine Erleichtung von jährlichen 600 Rthlr. Erlaß an der Landsteuer zugestanden, und die Sache des Comthurs zu Bürow *) welcher vom Landtage geblieben, durch den Fürsten Johann zu betreiben beschlossen.

Wegen der einzeln Abzahlungen aber wurde verglichen, daß derjenige welcher die ihm zugefallne Capitalien abbezale, nicht weiter gehalten seyn solle, und daß es jedem frey stehe, mit den Gläubigern zu handeln, das Abgehandelte aber sich selbst zu gute zu rechnen. Im Fall der Ausklagung aber soll von den Gerichten keiner zur Auszalung des übernommenen Capitals innerhalb 6 Jahren und über den dritten Theil der landüblichen Zinsen (6 von Hundert) angehalten werden **), da die Nachbarn mit den Anhaltischen Unterthanen nicht so gut verführen.

Des besorglichen Ausfalls wegen wurden die Retardaten und die Quarten (statt des Thalers 6 Gr.) ebenfalls beliebt, den Städten auf ihr Erinnern frey gelassen, unter fürstlichen Vorwissen andre Mittel dazu anwenden.

Die

*) Hiervon handelt näher der Nebenreceß n. 8.

**) Andre Bestimmungen stehen im Nebenreceß, wodurch obenstehendes nur eine Drohung wird. —

Die Compensation *) wurde wiederum erlaubt, jedoch die Tranksteuer ausdrücklich davon ausgenommen, wie die Ritterschaft gegen die Städte es verlangte.

Diese ganze Einrichtung sollte mit Johannis 1653 den Anfang nehmen.

Was den zweyten Punkt angieng, so gab es viel Streit. Die Tranksteuern waren bisher zu den Fräuleinsteuern **) und andren Reservatfällen bestimmt gewesen, waren aber durch den Krieg gehindert und dadurch die Fräuleinsteuern aufgehalten worden. Die Ritterschaft stellte also vor, die Tranksteuern, so lange bis die Ehesteuern abbezahlt seyn würden, fortzusetzen, doch aber Bernburg und Koswig, jene auf 6, diese auf 10 Jahre davon zu befreyen, und vom Ueberschuß andre allgemeine Nothwendigkeiten zu bestreiten. Die Städte verlangten hingegen eine gleichförmige Eintheilung derselben und Zerbst insbesondere wollte den 4ten Theil binnen 6 Jahren abzutragen übernehmen. Allein mit letzterm waren die übrigen Städte nicht zufrieden, kamen aber mit Zerbst in den andern Punkten überein, weil sie die beständige Fortdauer der Tranksteuer verhindern wollten. Im Abschiede wurden indessen Gründe angeführt, derenwegen dieser Widerspruch als unstatthaft zu verwerfen wäre.

Dieser Widerspruch der Städte gegen diese Einrichtungen hatte zugleich die Folge, daß die Städte die Ueberschrift des Hauptabschiedes und der Nebenreceße hartnäckig verweigerten. Da nun in Güte nichts zu erlangen war, so trafen die Fürsten

*) Hiermit ist zu vergleichen der Nebenreceß n. 1.

**) Ein ehemaliger etwa 1652 lebender Besitzer meiner öfters angeführten Handschrift ist hierüber, so wie über mehrere die Landesherrschaft angehende Puncte sehr ungehalten; wie diejenigen, welche 1617 der Herzogen zu Mechelborg, meint er, zuerst die Fräuleinsteuer verschrieben, es gegen die Landschaft verantworten wollen, stehe dahin 2c. —

Fürsten und die Ritterschaft in einem zweyten geheimen Nebenreceß vom 30ten Nov. (der bisher angeführte war vom 29sten) so ebenfalls noch ungedruckt ist, die Verabredung, daß des städtischen Widerspruchs ungeachtet, so wohl der Haupt- als die Nebenrecesse ihre volle Gültigkeit haben sollten. Weil überdem ernstliche Befehle nöthig schienen, so sollten die fürstlichen Herrschaften die Städte zur Unterzeichnung befehligen und ihnen die aus der Verweigerung der Unterschrift entstehende Gefahr vorstellen, doch aber auch zugleich sie des bessern belehren, weil es schien, als ob der gemeine Mann und die Räthe durch nachtheilige Berichte zur Widerstrebung gebracht wären. Würde dieses nicht wirken, und die Räthe in Beybringung der Steuern säumig seyn, so wolle man, nach der Vorschrift des Landtagsabschiedes von 1594 *) ihnen einen Beamten, oder andern Vertrauten aus der Bürgerschaft, der darüber in besondre Pflicht zu nehmen, an die Seite setzen. Das folgende Jahr bequemten sie sich, laut Angabe der Schuldenvertheilungsacten.

Der 3te Punct wurde so beygelegt, daß ein Theil der Schulden zu den Landesschulden gelegt, ein andrer aber sogleich abbezahlt, mehrere aber, deren ehemalige Inhaber sich verlaufen, ohne Erben verstorben, verjagt waren, in der Regel gänzlich caßirt wurden, besonders da einige Liquidationen nur in der Beziehung, daß man sie am Kaiserlichen, Sächsischen ꝛc. Höfen zur Minderung verlangter Römermonate ꝛc. überreicht, (also wohl möglichst) hoch gesetzt worden wären.

Der vierte Punct wegen künftiger Ausstattung der fürstlichen Prinzeßinnen und andrer 1611 reservirten Fälle wurde so beygelegt, daß für erstere zunächst die Tranksteuer

*) Dieser fehlt mir gänzlich und kömt auch sonst weiter nicht vor. Der Ausschußtage von 1593 zu Zerbst und Nienburg im September ist oben Erwähnung geschehen.

steuer, für letztere die neue Anlage des vierten Theils bestimmt bleiben sollten.

In Betracht des 5ten Punctes wurde das Nöthige bewilligt, insbesondre aber 3000 Rthlr. zum Reichstage ausgesetzt.

Einige andre Dinge übergehe ich, weil sie theils da gewesen sind, theils anderwärts noch vorkommen. Es wurde ein neues Schuldenbuch *) gefertiget, und da nun die Schulden auf 500,000 Rthlr. angesetzt, und bey der Vertheilung die Steuern nach den Zinsen zu 6 vom Hundert zum Grunde gelegt wurden, so verringerte sich nun das jährliche Quantum der Steuer auf 30,000 Rthlr. und sollte auf 21 Jahr eingerichtet seyn.

Zuletzt wurden endlich den 15 Januar 1653 und folgende Zeit durch die niedergesetzte Commißion zu Cöthen, nachdem die von der Stadt Zerbst erregten Widersprüche beygelegt waren, die besondern Vertheilungen wirklich vorgenommen, wie mir dieses Handschriften angeben, welche ich jedoch bekannt zu machen billig Bedenken trage, und die 1611 vorzüglich festgesetzte Ober- und Unterdirection, und was dazu gehört, wiederum gehörig eingerichtet. Das weitere gehört hier nicht her **). Der Landtagsabschied wurde darauf gewisser Ursachen wegen dem Kaiser zur Bestätigung übergeben, und die gesuchte Confirmation unterm 28 May 1653 ausgebracht, auch seiner im jüngsten Reichsabschiede gedacht. Diese gewissen Ursachen sind mir nicht bekannt.

Ausser dem Hauptreceß wird noch mehrerer Beylagen gedacht, aus denen wir noch etwas anzumerken haben. Die Landschaft hatte unter denen Dingen, welche sie besonders

*) Im Nebenreceß wurde für die etwa aus Irrthum übergangenen Creditores gesorgt n. 10.

**) Beckmann Th. IV. S. 575.

ders von den Fürsten abgestellt und beygelegt zu sehen wünschte (gewöhnlich nennt man es Grauamina et Desideria) den damaligen Religionszwist obenangesetzt, und um Gewissensfreyheit, zugleich aber auch um einen billigen Vergleich zwischen den Fürsten und Unterthanen beyder Religionen gebeten. Die Städte besonders führten an, daß ihnen im Abschied 1611 Aufrechthaltung ihrer Privilegien in Kirchen- und weltlichen Sachen wäre zugesagt worden. Die Fürsten liessen sich es wohlgefallen und versprachen ihr Bestes zu thun; wie sie denn auch wirklich gethan haben.

Wegen der besondern Zusammenkünfte der Ausschüße wurde in Beziehung auf den Abschied von 1611 festgesetzt, daß alsdenn auch die übrigen fürstlichen Herrschaften durch ihre Untergesessnen oder durch das Oberdirectorium davon benachrichtiget, und sonst auf keine Weise gefährdet werden sollten.

Das übrige betraf eine allgemeine Landes und Proceßordnung, bey welcher man erst die Endigung des Reichstages und die versprochene allgemeine Reichspoliceyordnung abwarten wollte, und sonst noch einige zum Theil ganz specielle Fälle in Justiz- und Cameral- Sachen des Fürstenthums: Zölle, Geleite, Brauen und Bierschank, Accise, welche nun aufhören sollte, und zum Theil auch auswärtige nachbarliche Angelegenheiten, die wir gar wohl übergehen können *).

Die gänzliche Berichtigung dieser wichtigen Sache erlebte Fürst August nicht, indem er bald nach geendigtem Landtage verstarb. **) Dieses veranlaßte einen besondern

 Receß

*) Aus der ungedruckten Beylage M. und deren noch näheren Erläuterung N.

**) Alles bisher angegebne ist aus den Abschiede selbst genommen, wie ihn Lenz aus Lünigs Archiv S. 831. — 43 abdrucken lassen. Es fehlen aber die Beylagen, so wie der wichtige Nebenreceß vom 29 Novemb. 1652. so aus 14 Puncten bestehet.

Herr

Receß über die Auseinandersetzung zwischen den Erben und den nachfolgenden Senioren, den ich aber nicht genauer kenne.

Des zwey und dreyßigsten Abschnittes

Drittes Capitel.

Allgemeine Geschichte des Hauses und Fürstenthums Anhalt bis auf die neuesten Zeiten.

Seit dem dreyßigjährigen Kriege ist Anhalt selbst in keinen Krieg weiter verwickelt gewesen. Allein seine Lage im teutschen Reiche hat sich gegen jene Zeiten sehr verändert. Zwey ehemals ihm nicht so ganz ungleiche Nachbarn, Halberstadt und Magdeburg, sind nicht mehr für sich bestehend, sondern sehr merkwürdige Theile der Besitzungen des Hauses Brandenburg — und als Länder, die nun zu einem grössern sich selbst allein genugsamen Staate gehören, dessen Gewerbe nachtheilig — geworden. Jetzt ist es seit dem Westphälischen Frieden, oder wenigstens seit 1680 so gut, als ganz von den Chur-Brandenburgischen und Chur-Sächsischen Staaten umgeben und durchschnitten — Ein Verhältnis, das gegen die ältern Zeiten sehr verschieden ist. Seine allgemeine Geschichte ist dahero zum Theil mit in die Geschichte der grössern benachbarten Länder und in die allgemeine teutsche Geschichte, besonders Evangelischen Theils, ver-

Herr Professor Lobethan, welcher eine eigne Abhandlung, über die hier blos für den Ausländer kurz abgehandelte Materie in seinem Buch: Gedanken über die verschiedene mögliche Arten die vaterländische Geschichte mit Nutzen zu bearbeiten rc. (Halle 1780. 8.) S. 63. versprochen hat, wird das Publikum besser und sicherer zu belehren im Stande seyn, als ich hier thun konnte. Sonst verdient auch hier die öfters angeführte Grundfeste rc. verglichen zu werden.

verwebt, ohne daß man gerade hin jeden kleinen Antheil des Fürstenthums bestimmen könnte. Aus diesen Gründen verhält sich Anhalt in auswärtigen Angelegenheiten leidend — nimt Antheil an ihren Begebenheiten; größern an unglücklichen, als an glücklichen. Die allgemeine Geschichte ist auch oft die Geschichte von Anhalt. Nur innre Vorfälle, nur Begebenheiten des Fürstenhauses können uns beschäftigen. Die wichtigsten derselben wollen wir, nach den Jahren ihrer Beendigung, auf einander folgen lassen.

Im Jahr 1659 den 17ten October starb mit dem Grafen August Ludwig das Geschlecht der Grafen zu Barby und Mülingen ab, welche bisher Mülingen, obgleich unter manchen Streitigkeiten, als ein Lehen der Fürsten zu Anhalt besessen hatten. Zugleich hatte auf das von ihnen ebenfalls beseßne Walther Nienburg das Haus Anhalt eine Chursächsische Anwartschaft, wie wir dieses alles zu seiner Zeit erörtert haben. Als nun beydes auf dem Falle stund, so erlangte Fürst Johann zu Anhalt-Zerbst darauf von den übrigen Fürsten zu Anhalt eine Ceßion, und meldete sich dieser wegen 1651 bey dem Churfürsten Johann Georg I zu Sachsen um die Beleihung. Man hatte zwar am Sächsischen Hofe anfänglich einige sonderbare Bedenklichkeiten (weil man an der Abstammung des Fürsten Johann vom Fürsten Georg dem Aeltern zweifelte — eine Bemerkung, die den Chursächsischen Räthen eben nicht zur Ehre ihrer Kenntnisse gereicht! —). Nachdem man sich aber gehörig von der Sache unterrichtet hatte, so wurde des Fürsten Johann Gesuch 1652 den 30 Septb. dahin bewilligt, daß das Anhaltische Recht anerkannt, keine Mitbelehnschaft auf andre zu er heilen versprochen, und die Folge dem Fürsten und seinen männlichen Leibeslehnserben versichert und dieses 1659 den 6 Septb. abermals confirmirt wurde. Bald darauf erfolgte des Grafen Tod und Fürst Johann ergriff sogleich in Walthernienburg Besitz, und fand sich auch mit dem Administrator August zu Magdeburg wegen einigen nur

 undeut-

undeutlich gemeldeten Stücken ab *). Was zwischen den Fürsten wegen Mülingen weiter vorgefallen, werden wir nachher sehen. 1660 wurde es dem Seniorat angewiesen, dem Fürstenthume aber einverbleibet. **)

Der nächste das ganze Haus angehende Vorfall, dessen wir hier gedenken müssen, ist das Absterben der fürstlichen Linie zu Cöthen, welches 1665 erfolgte. Vermöge der oben angegebenen Verträge von 1603. 1606, besonders 1625 kam des Fürsten Augusts Linie zur Nachfolge in diesem Landesantheil, gegen die Rückgabe des Antheils der andern Linien an ihres Stammvaters Abfindung. Es war die Gelegenheit zu einem der wichtigsten fürstlichen Hausverträge, nämlich zu dem Erbvergleiche von 1665 ***) Fürst August hinterlaßne zwey Prinzen **Lebrecht** und **Emanuel** machten also den übrigen Fürsten bekannt, daß sie in Gemäßheit der Verträge von 1603 und 1606 (des von 1625 gedenkt Beckmann hier nicht) nunmehr gesonnen wären, dieses Antheils Regierung zu übernehmen, und erboten sich zu vertragsmäßiger Befriedigung der übrigen fürstlichen Linien. Der Senior des Hauses Fürst Friedrich ergrif zwar den Besitz des Landes, Namens des gesamten Hauses, und wegen des Vertrags von 1625 wurden einige Schwierigkeiten gemacht; weil aber doch ihre Forderung an sich billig war, so erhielten sie wirklich, nach einigen deshalb angestellten Unterhandlungen, diesen Antheil, und noch das Versprechen einiger Entschädigung, weil das Inventarium ꝛc. nicht ganz vollständig so war, wie Fürst Ludwig 1606 das Land übernommen hatte. Die gesamten Fürsten aber errichteten, um auf

*) Beckm. Th. III. S. 340. u. f. und in den fürstlichen Beredungen jener Zeit. Ob qua administrator, oder wie sonsten, weiß ich auch nicht anzugeben. Es ist darüber 1660 ein mir nicht weiter bekannter Vergleich geschlossen worden.

**) Aus Beckm. a. a. O.

***) Er ist noch nicht gedruckt, steht auch nicht unter meinen Handschriften.

auf alle Fälle innerlichen Uneinigkeiten vorzubeugen, nicht nur in diesem Jahre einen neuen Erbvertrag, sondern auch noch 1669 den 23 April einen andern (den sogenannten Senioratsreceß), der sich hierauf bezog, und von welchem nachher noch einiges vorkommen wird. Im erstern wurde bestimmt, daß wenn irgend einmahl eine Linie ausstürbe, alsdenn die überlebenden Linien zu gleichen Theilen, wie man darüber sich freundlich vertragen würde, nachfolgen sollten. Es ist ein neues Hausgrundgesetz. *)

Das Jahr darauf wurde durch Gesetzgebung, wegen der oft schon beredeten Publicirung einer gewissen Landes- und Proceßordnung merkwürdig. Ihren Inhalt hier anzugeben, würde zweckwiedrig seyn. Ich bemerke nur, daß Anhalt zwar das gemeine Sachsenrecht behalten hat, allein durch dieselbe immer mehr zu eignem Rechte gelanget sey: gewiß eine nicht geringe Wohlthat! **)

Nicht weniger aber mußten den Fürsten die nicht nur bisher entstandenen, sondern auch öfters noch zu befürchtenden Streitigkeiten unter sich selbst, wichtig seyn. Nach gemeinsamer Ueberlegung wurden auch diese theils beygelegt, theils ihnen auf die Zukunft vorgebauet. Das Seniorat war der Hauptgegenstand, war bisher angefochten worden, und wurde nunmehro fest gegründet.

Es geschahe den 13ten April 1669. Der darüber zu Cöthen errichtete Senioratsreceß ist, so viel mir wissend ist, noch nicht gedruckt ***). Dessen was 1603 und folgende Jahre dieser Sache wegen, verabredet worden, haben wir r 23. April.

*) Mosers Anh. St. R. S. 97. Beckm. Th. V. S. 455. Auch dieses ist mir nicht weiter bekannt geworden.

**) Beckm. Th. IV. S. 547. und Critisches Wörterbuch über Jurist. Sachen Zweit. Buch (Frankf. 1772. 8. S. 81) u. f. Anderwärts müssen wir mehr davon beybringen. Sie ist nachher mehrmahlen gedruckt worden.

***) Auszugsweise steht er in Beckm. Th. IV. S. 506.

zu seiner Zeit gehörige Meldung gethan. Die ambulatorische Verwaltung und Benutzung der damals zu Bestreitung der Kosten ausgesetzten Güter war mit vielen Nachtheilen verknüpft. Der Vorschlag, es an Bernburg unter einem Scheinpacht zu überlassen, wurde durch den teutschen Krieg und andre Ursachen ebenfalls rückgängig gemacht. Man hatte zwar schon 1653 den 28 Oct. und 1661 den 24 Junii verabredet, wie es zwischen des abgehenden Seniors Erben und dem Nachfolger im Seniorat sollte wegen der Gefälle rc. gehalten werden *); allein dieses war doch nicht hinreichend, allen Zwist zu verhüten, besonders da, wie anderwärts erinnert worden ist, nicht alle Fürsten mit dem Seniorat und der Samtung recht zufrieden waren. Unter Fürst Friedrichs Seniorat wurde dahero das fürstliche Haus einig, das Amt Großen Alsleben vermöge Kaufs vom $\frac{20}{30}$ August 1666 dem Fürsten Johann Georg Dessauscher Linie erb und eigenthümlich zu übergeben. Ueber die übrigen bisher zum Seniorat geschlagen gewesenen Stücke konnte man aber lange nicht einig werden. Endlich kam es doch zum Schluße, und zwar auf folgende Puncte:

1) Der Kauf über Großen Alsleben und die Ceßion des Kaufschillings von 32,000 Rtlr. und die darüber errichteten Instrumente $\frac{20}{30}$ Aug. 1666 und Ostern 1667 wurden als dem Receß wörtlich einverleibt, bestätiget, doch aber auf die unten zu erzälende Veräußerung desselben an die Chur Fürstin Louise zu Brandenburg Rücksicht genommen.

2) Das freye weltliche, dem Fürstenthum Anhalt incorporirte Stift Gernrode mit allem nicht ausgenommenen Zubehör: Städtlein Gernrode, Dorf Frose und Regalien, Oberlehnschaft, insbesondere Beleihungen des Stifts auswärtigen Adlichen und andern Lehen, **) hohen und niedrigen Gerichten, Jagden, Holzung rc. mit allen

*) S. Senioratsreceß n. 10.

**) Die sub. litt. F. angegebne Specification ist nicht in meinen Händen ——

allen bey Gernrode seit langer Zeit gebliebenen und berechneten Nutzungen Ein- und Zubehörungen wurde für 18000 Rthlr an den Fürsten Friedrich zu Hatzgerode überlassen.

Den Gernrodischen Hof zu Bernburg überließ man an Bernburg für 11000 Rthlr. Die Grafschaft Mühlingen, welche, wie vorher gezeigt worden, 1660 zum Seniorat geschlagen wurde, wollten sowohl die Cöthnische als Zerbstische Linie kaufen. Man vermittelte es also, daß die abtretende Linie 10,000 Rthlr. erhalten sollte, welches Cöthen annahm, und schlug es Zerbst für 24.000 Rthlr. zu, beredete die bey allen diesen Veräußerungen nöthigen Einrichtungen, Einweisung rc. zog 4484 Rthlr. andrer Ursachen wegen davon ab, setzte nochmals die gänzliche Incorporation aller dieser Stücke zum Fürstenthum Anhalt fest, und berichtigte mehreres, was sich theils von selbst versteht, theils im dritten Theile dieses Werkes erst vorkommen wird. Von den Kaufgeldern aber, welche theils an cedirten Patrimonialgeldern gegeben wurden, theils als Capitalien bey der Landschaft, theils sonst untergebracht wurden oder werden sollten, sollten jedes mahl die Zinsen zu sechs vom Hundert dem zeitigen Senior abgeliefert werden, so daß also wegen Mühlingen 1171 Rthlr. wegen Großen Alsleben 1920 Rthlr. wegen Gernrode 1080 Rthlr. wegen des Gernrodischen Hofes 660 Rthlr. zusammen 4831 Rthlr. zu erlegen waren.

3) Wurden die gemachten Meliorationen mit Ausnahme der Cöthnischen Linie in Rücksicht Mühlingens zum Lehen geschlagen.

4) Diese Veräußerung von Seiten Kaisers und Reichs desto mehr zu sichern, sollte das gesamte fürstliche Haus das Stift Gernrode auf Reichs und Kriegstagen fernerhin vertreten, dessen Stimme führen, und Beleihung, so wie auch über die Grafschaft Mühlingen, bey dem Kaiser coniunctim suchen.

5) Wegen

5) Wegen der darauf haftenden Landes-Reichs-und Kreiß-Beschwerden wurde ausgemacht, daß keine derselben das Kaufgeld angehen, sondern dieses unverändert für den Senior bleiben, die Steuern ꝛc. aber fernerhin in ihrem Stande gelassen werden sollten. Weil aber Mühlingen vor andern Anhaltischen Landen den Vorzug hatte, daß seit der Eröfnung keine ordinairen Land-Trank- und Fräuleinsteuern zur Landschaftscaße gefordert worden, so wurde das zwar bey der Ueberlassung an Zerbst beybehalten, jedoch aber die Abführung der Barbyschen restirenden Fräuleinsteuern und Alimentgelder (zusammen 4018 Rthlr.) nebst Zinsen der Zerbstischen Kammer überlassen ꝛc. In Betreff der 1611 reservirten Fälle, namentlich der Reichs- und Kreiß-Hülfen und Anlagen wurde für Gernrode, „weil sein Stiftsanschlag des Für„stenthums Anschlag leidlich gemacht habe,„ und wegen der Stiftsunterthanen Beyträge, im Steuerwesen, zu vorkommenden Fällen, so lange das Stift incorporirt bleiben würde, eine allgemein durchgehende Quarte, oder halbe, oder ganze Steueranlage des Fürstenthums, Stiftes und der Grafschaft Mühlingen bewilliget, in eine Caße gebracht und daraus die Nothwendigkeiten zu bestreiten verordnet. Dabey bedung sich die Landschaft aus, daß, wenn Reichs und Kreißhülfen zu geben wären, Stift und Grafschaft alsdenn das verhältnißmäßige Duplum erlegen sollten.

6. 7. und 8. Man leistete sich die Gewehr in Beziehung auf die Receße und Verträge von 1603, 1606 und 1611 und bestimmte, wie es, im Fall gegen den Westphälischen Frieden Gernrode möchte verloren gehen, oder wenn die Gefälle nicht erfolgten, andre Ansprüche etwa erregt würden, Grenzirrungen entstünden, — unter den Fürsten und ihren Nachkommen zu halten seyn sollte. Mit den auswärtigen Lehen, und dem davon zu erwartenden Angefälle wurde es bey den vorigen Beredungen gelassen, mit der Erläuterung, daß 1) andrer Ursachen wegen,

wegen, *) der nunmehrigen Cöthnischen Linie von den ersten Angefällen 15000 Rthlr. baar Geld gereicht werden sollten; 2) die Beleihung der Erlachischen Güter zu Altenburg und der Einsiedelschen zu Roschwitz von der Bernburgisch-Hazgerodischen Gesamtregierung, und die Köseritzischen Lehen der Nieder Mark etc. von Dessau ertheilt wurden.

9. 10. betraf die Senioratsgefälle und der Erben Anspruch **) und

11) Bestätigung andrer zwischen einzeln Fürsten geschloßnen Vergleiche über bequemere Austauschungen etc. —

12) Glückwünsche etc. und nochmahlige Versichrung über das alles unverbrüchlich zu halten. ***)

Ich bin mit gutem Vorbedacht hierbey, wie bey manchen die innere Verfassung angehenden Stücken, etwas weitläuftig gewesen, indem die vorhandenen Nachrichten bey weiten nicht hinlänglich sind. †)

Merkwürdig ist es übrigens, daß des Vertrages von 1635 hierinn mit keinem Worte gedacht wird.

Ohne alle Anfechtung ist indessen diese Einrichtung nicht geblieben. Man hatte in den bisherigen Hausverträgen, weil

*) Defecten im angetretnen Cöthnischen Antheil —

**) S. oben S. 452. weiter unten kömt die Sache noch einmahl vor.

***) Doch war noch 1676 Cöthnischer und Zerbstischer Widerspruch gegen die Samtung, Grundfeste S. 620 ad II. Allein Seniorat und Samtung sind auch gradehin nicht Eins.

†) Beckm. Th. IV. S. 506 hat die Hauptpuncte aus dem Recesse angegeben. Meine Nachrichten sind ebenfalls aus einer alten Abschrift, wobey jedoch die darinn angeführten Beylagen A — M. fehlen, genommen. Mehreres gehört in den dritten Theil dieses Werks. Sonst will ich mich vorläufig auf Hr. Pr. Lobethans versprochne Abhandlungen beziehen.

weil gewönlich alle geborne Fürsten zu Anhalt regierende Herren waren, den Fall, der bey Einführung des Erstgeburtsrechtes sich natürlicherweise leicht ereignen könnte, nicht genug beachtet. Als daher dieser Fall in der Folge vorkam und zugleich 1718 in der Zerbstischen Linie der Umstand sich ereignete, daß ein appanagirter Fürst Johann Adolph der älteste war, so machte dieser gegen den Fürsten Carl Friederich zu Bernburg auf das Seniorat Ansprüche. Der Streit gediehe endlich an den Kaiser; und es nahmen die übrigen regierenden Fürsten, Zerbst ausgenommen, welches neutral blieb, mit Bernburg Parthey, welches auch so viel bewirkte, daß vorerst auf den etwaigen Todesfall des Fürsten Karl Friedrich dem Fürsten Leopold Deßauischer Linie das Seniorat, bis zum weitern Austrag der Sache, zuerkannt, nachher aber Johann Adolph, nach einem erstatteten Gutachten des Reichshofraths, mit seinem Gesuch abgewiesen wurde. *)

Hier ist wohl der bequemste Ort die sämtlichen Seniores des hochfürstlichen Hauses kürzlich anzuzeigen, besonders da weder Beckmann noch ein anderer Schriftsteller die Reihe liefern. Fürst Johann Georg I Deßauischer Linie brachte das Seniorat gewissermaßen zu Stande und verwaltete es bis 1618. Fürst Christian I Bernburgischer Linie hatte es bis 1639, und unter ihm und dem Fürsten August damals Plötzkaulscher Linie, welcher es bis 1653 besorgte, war die Landschaft wie das Fürstenthum selbst in größter Gefahr, bekam aber auch endlich unter letzterm gewisse Verfassung. Hierauf folgte Fürst Johann Casimir Deßauischer Linie bis 1660 und diesem Fürst Friedrich Hatzgerodischer Linie bis 1670 sodann Fürst Johann Georg II Deßauischer Linie bis 1693 hierauf Fürst Victor Amadeus Bernburgis. Linie biß 1718, Fürst Carl Wilhelm Zerbstischer Linie, so in eben dem Jahr verstarb, Fürst Carl Fried-

*) Lenz S. 256. v Moser Anhalt-Staatsrecht S. 104. Lünigs Corpus Iuris feudalis Tom. I. pag. 850. u. f.

Friedrich Bernburgischer Linie bis 1721, Fürst Leopold Dessauischer Linie bis 1747, Fürst August Ludwig Cöthnischer Linie bis 1755. Fürst Victor Friedrich Bernburgischer Linie bis 1765, sodann Fürst Carl Georg Lebrecht Cöthnischer Linie, jetziger Senior des Hochfürstlichen Hauses. Um einige Begebenheiten besser zu ordnen, war ich anfänglich gesonnen, die allgemeine Geschichte des Hauses nach den Senioraten zu beschreiben, habe aber überwiegenden andern Gründen nachgegeben und sie nur zum Theil zum Grunde gelegt.

So wie man hierdurch künftigen Zwisten und Unruhen weislich vorbauete, so wurden zehn Jahre nachher andre glücklich beygelegt. Sie gehören zur Fortsetzung der oben ausgeführten Anhaltischen Kirchengeschichte und ihre Beylegung ist die erste recht merkliche Frucht christlicher Toleranz und Verträglichkeit. Die Veranlassung dazu war folgende. Fürst Rudolph, welchem in der Erbtheilung Zerbst zufiel, vermählte sich mit einer Oldenburgischen Prinzessin Magdalena, welche der Evangelischlutherischen Religion zugethan war, und starb mit Hinterlassung eines minderjährigen fünfmonatlichen Prinzen Johann (III). Theils die so gewönliche Partheylichkeit für ihre Religionspartheyen, theils auch wohl andre Umstände jener Zeiten — denn es war 1621 — bewogen die Mutter ihn nach den lutherischen Grundsätzen zu erziehen. Die übrigen Fürsten zu Anhalt waren damit unzufrieden und mögen es wohl zu hintertreiben gesucht haben. Sie wendete sich also an den Kaiser Ferdinand II, welcher dem Fürsten August durch ein Mandat vom 3 März 1626 alle Beeinträchtigung untersagte. Der durch den Krieg veranlaßte Aufenthalt des jungen Fürsten zu Wittenberg, wo er lutherische Lehrer erhielt, und sodann der lange Aufenthalt in Oldenburg, wo er von 1633 an neun Jahre lebte, machten nun vollends, daß er sich öffentlich zu dieser Parthey bekannte. In diesen Zwischenraum fällt der angebliche geheime Religionsvertrag und andre innerliche Verhandlungen zwischen den übrigen Fürsten;

von

von welchen wir kurz vorher gehandelt haben. Ausser andern war auch Fürst Johann denselben entgegen. Als er nach erlangter Großjährigkeit zurück kam und die Regierung antreten wollte, zugleich aber auch seinen Vorsatz nicht undeutlich merken ließ, daß er seinen Antheil wieder reformiren würde; so ließ sich es bey der Einnahme der Huldigung schon zu einigen Weiterungen vorzüglich von Seiten der Stadt Zerbst an. Diese schien ihre Huldigung nicht anders leisten zu wollen, als gegen Bestätigung aller Privilegien und Religionseinrichtungen. Kaiser Ferdinand III erließ also 1643 den 3 May an die Zerbstischen Unterthanen deshalb einen Befehl, und schrieb dieser Sache wegen noch den 16 März an die übrigen Fürsten und an den Churfürsten zu Sachsen, welchem letztern Fürst Johanns Protection insbesondere aufgetragen wurde. Dis alles konnte aber doch allen Streitigkeiten weder vorbeugen, noch abhelfen. Fürst Johann reformirte wirklich. Den 6 Jan. 1644 führte er die lutherische Religion in Zerbst in der Bartholomäi Kirche, deren sich der Hof, als Schloßkirche, bediente, ohne Wiederrede, und nach und nach in Koswick und den übrigen Kirchen seines fürstlichen Antheils, in den Schulen aber 1651 Luthers Catechismus wieder ein, und ließ auch des gottseligen Fürsten Georgs Schriften 1652 in den Kirchen anschaffen; so daß endlich nichts als die Pfarrkirche zu S. Nicolai den Reformirten übrig geblieben. Darüber nun regten sich die fürstlichen Vettern, und schrieben 1643 und 1644 wiederholentlich an denselben; es seye die Reformation, wie Sitz und Stimmführung, Steuerwesen, ein Gesamtungswerk, und eine Aenderung darinne laufe gegen die Verträge, wogegen jedoch Fürst Johann seine Gründe anzuführen nicht unterließ. Endlich kam die Sache mit auf den Westphälischen Friedenscongreß, und wurde von beyden Seiten mit einiger Heftigkeit betrieben. Das Pactum von 1635 kam dabey ebenfalls zur Erörterung; in der Hauptsache aber wurde soviel als nichts entschieden, weil eben die Gerechtsamen, welche Fürst Johann forderte, und welche ihm die übrigen Fürsten nicht einräumten, nicht so gradezu als kundbar oder verwerflich

konnten

konnten angesehen werden. Die Landschaft brachte es daher 1652 auf dem Landtage mit vor; wie wir oben gesehen haben; und obgleich die (reformirten) Städte sich auf den Landtagsabschied von 1611 gründeten, der für sie freylich nicht eben viel bewieß; so war es doch immer ein löbliches Ansinnen, daß man die Fürsten zu gütlichen Vergleichen auffoderte. Fürst Johann verstarb aber, ohne die Sache zur Richtigkeit gebracht zu haben.

Indessen entstund besonders über die bißher den Reformirten zu Zerbst übrig gebliebene Kirche zu S. Nicolai Streit wegen der Besetzung der Predigerstellen, wozu man von Lutherischer Seite Lutherische Geistliche einsetzen wollte. Die fürstlichen Vormünder selbst wurden darüber uneinig. Die Mutter und der Landgraf von Hessen Darmstadt waren auf der Lutherischen, der Fürst Johann Georg II auf der Reformirten Seite. Endlich gelangte die Sache an den Kaiser, und alles sollte ohne Neuerung verbleiben. Hier muß ich aber erst noch erinnern, daß mit der Stadt Zerbst 1667 ein Vergleich errichtet und im Rath und der Gemeine völlige Gleichheit beyder Religionspartheyen beliebt worden war *). Auf denselben nun gründeten sich die Lutherischen hauptsächlich, und ohne diese Bemerkung fehlt der ganzen Erzälung ihr Licht. Einer von den reformirten Predigern starb 1671. Darüber entstund wieder die Frage, ob die Wiederbesetzung mit einem Reformirten eine Neuerung sey? die Lutherischen bejahten es, die Reformirten verneinten es. Jenen fiel der Kaiser bey, und erkannte nicht nur ein Protectorium, sondern auch eine Commißion auf Chursachsen und Hessen-Cassel, die Streitigkeit in Güte abzuthun. Dennoch

*) Dieses Vergleichs wird nur beyläufig in den Verhandlungen und noch nachher im Religionsvertrage §. 12. gedacht. Es nimt mich Wunder, daß er nicht ist bekannt gemacht worden, da er doch so wichtig ist, und wirklich viel auf demselben beruhet. Der Magistrat wurde vermöge desselben ebenfalls aus beyden Religionspartheyen besetzt.

noch aber ließ Fürst Johann Georg einen reformirten Prediger durch seine Räthe einweisen. Dis veranlaßte neue Schreiben, und besonders auch eine Ausdehnung des Auftrags der Commißion, welche den 21 May 1672 ihren Anfang nahm. Der Versuch zur Güte schien unwirksam zu seyn; denn fürstl. Zerbstischer Seits bestund man auf einem Simultaneum, da der Gegentheil auf eine unvermengte Religionsübung drang. Endlich schlug man entweder eine Theilung der Nicolaikirche durch eine Mauer oder eine neue Kirche für die Lutherischen vor, zu deren Erbauung die Reformirten einige tausend Thaler hergeben wollten, konte aber über Ort und Art nicht einig werden. Dazu kam noch, daß man fürstlicher Zerbstischer Seits für die Lutherischen in den übrigen Residenzen gleiche Rechte als die Reformirten in Zerbst hätten, verlangte. Man hielte also für das Beste, bis den 22 Oct. die Handlungen der Commißion zu verschieben und indeßen die Sache mit der Landschaft in Ueberlegung zu ziehen. Das leztere war das Beste; denn schon 1652 wünschte die Landschaft Vergleich.

Es gerieth aber mit der Commißion selbst ins Stecken, so daß weder dieses noch das folgende Jahr etwas verrichtet wurde. Daher ließ der Kaiser ein Erinnerungsschreiben an die Commißion ergehen; der Fürst Carl Wilhelm aber war indeß großjährig geworden, und stund in der Meinung, daß mit Endigung der Vormundschaft auch die ganze Sache zu Ende sey. Es wurde also das Simultaneum nochmahls von ihm betrieben und der reformirten Gemeine grosse Vorschläge gethan. Allein wegen der Anhängigkeit bey der Commißion wollten sich diese nicht darauf einlassen. Sonst wurden von beyden Seiten allerley Gründe vorgebracht. Der stärkste Lutherischer Seits war sonder Zweifel der, daß sie, bey erlangter Gleichheit, keine gewiße Kirche hätten, indem die Schloßkirche bey jeder Veränderung der Landesherrschaft nur ungewiß wäre. Es blieb also immer in dem bißherigen ungewissen Zustande.

Durch

Durch die übrigen Fürsten wurde zwar indeßen die Commißion kaiserlicher Seits wieder rege gemacht, aber durch allerley Verhinderungen hingehalten, bis endlich der Churfürst zu Brandenburg Friedrich Wilhelm, der gleich Anfangs bey Eröfnung der Commißion auch einen Abgeordneten nach Zerbst geschickt hatte, sich der Sache 1676 annahm, und bey dem Fürsten Karl Wilhelm sich schriftlich verwendete. Dies that Wirkung. Fürst Carl Wilhelm that annehmungswürdige Vorschläge, über welche man sodann weitere Berathschlagungen anstellte, und so kam endlich glüklicher Weise und zur Zufriedenheit aller Theile der **Zerbstische Religionsvergleich** 1679 den 27 Sept. durch den Churbrandenburgischen Geheimen Staatsrath **Friedrich von Jena**, einen gebornen Zerbster, und den fürstlich Anhaltischen Gesamtrath und Kanzler zu Dessau **August Milagius** zu Stande, und machte der zögernden Commißion, so wie den Irrungen selbst ein erwünschtes Ende. Nachdem nun Chursachsen, Churbrandenburg, Braunschweig-Wolfenbüttel und Hessen-Cassel die Garantie desselben übernommen hatten, wurde der Proceß bey dem Reichshofrath zurückgenommen, und bald darauf zur Erbauung der Dreyfaltigkeitskirche Anstalt getroffen, so daß sie 1696 den 16 Oct. schon eingeweihet werden konnte. Den Inhalt des Recesses umständlich hier anzugeben, halte ich für unnöthig, da er so oft gedruckt und zum Theil hier nicht her gehörig ist. Das verlangte Simultaneum wurde aufgegeben, die Nicolaikirche den Reformirten mit allem nicht ausgenommenen Zubehör, auch dem Präsentations und Vocationsrechte eingeräumt, ihnen ihre Rechte auf beständig, besonders auch die Parität im Rathe bestätiget, von ihnen aber zum Bau der neuen Kirche zwölf tausend Thaler in gewissen Fristen auszuzahlen angelobt. Die reformirten Fürsten versprachen die Lutherische Confeßion im Zerbstischen anzuerkennen ꝛc., und bewilligten den Lutherischen Unterthanen in ihren Landen verschiedentliche Freyheiten

*) In Beckm. Th. III. S. 244. ꝛc.

ten *). In der Folge hat die wechselseitige Duldung immer mehr zugenommen, wie wir aus den besondern Geschichten der einzelnen Linien mit mehrern sehen werden.

Damit in Verbindung stunden die Angelegenheiten des Gymnasiums zu Zerbst, welche nunmehro ebenfalls auf eine billige und freundschaftliche Art beygelegt wurden. Man kann von selbst ermessen, daß beyde Partheyen diese erste und vorzüglichste Pflanzschule tüchtiger Männer zum Dienste des Staates, welche mit so ansehnlichen Einkünften aus dem Fürstenthume versehen war, werden für sich zu behalten gesucht haben. Es fehlte keiner an Gründen, auf die hier aber deswegen nicht durchaus konnte geachtet werden, da man Zwistigkeiten durch wechselseitiges Nachgeben beylegen, nicht aber nach dem strengsten Rechte entscheiden wollte und mußte. Im Religionsvergleiche wurde also ausdrücklich bedungen, daß es, bis zum fernern gütlichen oder rechtlichen Austrag der Sache in dem damaligen Zustande verbleiben sollte **). Diese Entscheidung erfolgte auch wirklich 1681 den 30 December, und bestund hauptsächlich in folgenden Punkten: 1) Das Gymnasium verbleibt gemeinschaftlich und unter der Direction des jedesmaligen ältesten Fürsten des Hauses —— 2) Die Rector- und noch drey andere Professorenstellen sollen reformirter und eine (der Theologie) lutherischer Religion seyn und bleiben —— 3) Die Academischen Gesetze wurden wieder übersehen und vom neuen publicirt, dem Rector und Professoren die Gerichtsbarkeit in bestimten Fällen überlassen, in wichtigern aber dem regierenden Fürsten zu Zerbst; jene jedoch mit der Einschränkung, daß in einigen Fällen die Wendung an das gesamte fürstliche Haus ge-

*) Diese Nachrichten sind größtentheils aus Beckm. Th. III. S. 212. 244. u. f. Th. V. S. 405. Th. VI. S. 144. u. f genommen und sämtlich documentirt. Nach dem Landtagsabschiede von 1687 (in der Grundveste S. 628.) wurden beyde Theile von der Landschaft hiebey unterstützt.

**) Beckm. Th. III. S. 246. im Vergleiche num. 5.

geschieht; Rector und Professores selbst stehen unter der fürstlichen zerbstischen Regierung und deren Commissarien. 4) Die Visitationen, so alle zwey Jahre zu halten, stehen dem gesamten fürstlichen Hause zu, und zwar unter fürstlich zerbstischen Vorsitz, im Fall persönlicher Gegenwart. (Eine gute Aufmunterung für die Anstalt, so wie für den Fürsten selbst Aufforderung!) 5) betrift die Trivialschule zu S. Johann —— 6) Vom fürstlich Wolfgangischen Stipendium für 12 Theilnehmer erhielten die Reformirten neun Stellen, deren eine zerbstischen Antheils seyn soll, die lutherischen drey, zwey für Adliche, eine für bürgerliche. 7) In der Communität gieng es ebenfalls nach dem vierten Theile 8) die Druckerey soll beständig erhalten, zu beyder Theile Gebrauch bestimmt, die Censur academischer Schriften den Professoren jeder Religion, andre aber der fürstlichen Herrschaft zu Zerbst vorbehalten werden; 9) wegen der Gebäude 10) wegen derer von Professoren und Studenten, so den Kirchenfrieden stören werden. 11) Falls durch dieser Relegation und jener in gesamten Namen verhängten Abdankung die Zanksucht nicht eingehalten werden könnte und die Fürsten deshalb zu viel Verdruß empfinden sollten; so soll man von diesem Vergleich abzutreten, und das Gymnasium anderwärts hin zu verlegen befugt seyn, jedoch des Zerbstischen Antheils Kirchen und Gütergefälle ausgenommen, und nach vorherigen Versuchen zur Güte mittelst Chur-Sächsischer und Chur-Brandenburgischer Verwendung; 12) nochmals wegen der Gerichtsbarkeit über die Professoren in Beziehung auf den Stadtrath zu Zerbst, dem Zaunvertrage gemäß *) Hierbey ist es denn auch in der Folge verblieben, obgleich wegen des lutherischen Professors und Superintendentens zu Zerbst, Johann Dürrs Schrif-

*) Der Vergleich steht im Beckmann Th. III. S. 258. 2c. der hier erwähnte Zaunvertrag steht eben daselbst S. 288. Auszugsweise. Er ist vom Jahr 1600, und soll in der besondern Regierungsgeschichte des Fürsten Johannes Zerbstischer Linie näher angegeben werden.

ten gegen die Reformirten es zu Weiterungen zu kommen das Ansehen hatte *). Die wahre Toleranz hat seit dem auch immer mehr Beförderung und Ausbreitung in Anhalt erhalten, besonders haben die Fürsten den Unterthanen darinnen nachahmungswürdige Beyspiele gegeben.

Die gute Freundschaft mit Brandenburg hatte noch andere Folgen. Nach dem Absterben des Administrators zu Magdeburg, des Herzogs August von Sachsen, fiel dieses Erzstift unterm Titel eines Herzogthums an das Brandenburgische Haus. Für Anhalt wurde dieses eine neue Verbindung mit Brandenburg. Denn außer dem guten persönlichen Vernehmen, in welchem Fürst Johann Georg II mit dem Churfürsten stund, waren nicht nur wegen des Kaufes von Großen-Alsleben und andrer Stücke, sondern auch vorzüglich wegen der Ansprüche des Hauses Anhalt auf Aschersleben und nunmehr wegen der Magdeburgischen Lehen, welche das Haus Anhalt von Magdeburg zu empfangen hatte, falls man alles beylegen wollte, Unterhandlungen nothwendig. Wir sind nur mit dem Ausgang der Sache bekannt, welchen der 1681 zwischen dem Churfürsten zu Brandenburg, als Herzogen zu Magdeburg und Fürsten zu Halberstadt und den sämtlichen Fürsten zu Anhalt abgeschloßene endliche Vergleich angiebt. **) Es hatte nemlich 1666 den $\frac{20}{30}$ Aug. die Churfürstin zu Brandenburg Louise zu Cleve mit dem Fürsten Johann Georg II Deßauischer Linie über großen Alsleben, welches ihm selbst aus den ehemaligen zum Seniorat bestimmten Gütern von den andern Fürsten käuflich in eben dem Jahre war überlassen worden, einen Kauf abgeschloßen, durch welchen dieses ehemalige Gernrodische Amt unter Kaiserlicher Bestätigung mit aller Hoheit an Brandenburg für 32,000 Rtlr., dagegen aber die Oberlehnherrlichkeit über die Krosigkischen Güter zu Beesen und

*) Beckm. in seinem Leben Th. VII. S. 335.

**) Er steht außer Lünig, und Pauli, auch im Lenz S. 427. und auszugsweise bey Beckmann Th. III. S. 84. 2c.

und Alsleben an der Saale zur Ersetzung der dort überlaßnen Territorialhoheit an Anhalt, und namentlich an die Deßauische Linie kommen sollten. Die Magdeburgische Landschaft war hiemit in die Folge aus vielen Ursachen unzufrieden. Seit diesen Zeiten aber hatte sich die Lage der Sachen sehr verändert, wie diejenigen wissen werden, welchen die damaligen Brandenburgischen Hausangelegenheiten nicht unbekannt sind.

Anhalt selbst hatte eben kein weiteres Interesse dabey, wenn dieser damalige Contract aufgehoben würde, als daß die Magdeburgischen Stücke etwas einträglicher seyn sollten, als das Amt Großen-Alsleben. Dieses war also der erste Punct des Vergleichs, daß der Churprinz Friedrich, als Besitzer von Großen-Alsleben, für 42,000 Rthlr. es wieder an Dessau abtrat, und das Herzogthum jene Oerter zurückbekam. Von dieser Summe wurden Dessau 10,000 Rthlr. wegen andern Aufwandes zurückgelassen; die Sache selbst aber hat doch noch einige Folgen gehabt.

Das zweyte waren die **Magdeburgischen Lehnschaften**, von welchen wir nun, nach so oftmaliger Erwähnung, in dieser Geschichte zum letztenmahle handeln. Die Lehnsherrlichkeit des Herzogthums über diese Stücke ward aufgehoben, dadurch aber diese Stücke nicht wieder, wie sie zum Theil vorher gewesen waren, allodial, sondern durch ausdrückliche Verfügung beyder Theile zu **Reichslehen** gemacht, auch nachher der Anhaltische Reichslehnbrief darnach eingerichtet, und gleich nach der Erwähnung von Ragun, dieselben eingerückt. Es waren namentlich: Schloß, alte und neue Stadt und das ganze Land zu **Cöthen**, **Lippene**, das Schloß mit allen Rechten und Zugehörungen (ausgenommen Jeßnitz und Ragun) Herrschaft und Schloß **Bernburg**, die alte und neue Stadt und der Berg daselbst — Herrschaft, Schloß und Stadt **Sandersleben** und **Freckleben**, — daß Schloß **Gröbzig**, und das Fleck und der Zehende daselbst — das Schloß **Warmsdorf** — das Haus **Mönchen-Nienburg** und die

Vogtey des Klosters daselbst — die Höfe zu Opperode und zur Pforten, und die Lehne der Schlößer Erxleben und Gänsefurt — das Schloß Coswig mit allen Rechten und Zubehörungen, als die in der Vogtey daselbst gelegen seynd, und alle andre Städte, Schlößer, Dörfer, Lande und einzelne verlegene (verliehene) Güter, wo die gelegen seynd, die von dem Erzstift zu Lehen gegangen, oder gehen sollen ꝛc. Deutlicher hätte vielleicht manches ausgedruckt werden können; es scheint aber daß man wirklich älterer Lehnbriefe Ausdrücke behalten habe, wie aus einigen doch gewiß 1681 nicht mehr gebräuchlichen Formeln und Ausdrücken sich schließen läßt. Churbrandenburg behielt sich nur das, auch in den Lehnbriefen anzuführende, Recht der Nachfolge in diesen Stücken vor. Anhalt hingegen ließ erstlich das Lehn des Drostenamtes des Herzogthums fahren, so wie Brandenburg die Fürsten nicht mehr (in dieser Eigenschaft) zu Huldigungen und Introductionen der Herzoge zu Magdeburg, oder zu den Landtagen erfordern wollte.

Zweytens versprach es, einen Revers über den zukünftigen Anfall an Magdeburg nach etwanigem Abgang des männlichen Fürstenstammes, und dieses den Reichslehnbriefen einverleiben zu lassen.

Drittens gab Fürst Johann Georg eine von Churfürsten ihm überlaßne Forderung an Spanien vom 50,000 Rthlr. demselben zurück — *)

Das Dritte war die bisher ewige Erbeinigung des Erzstifts und des Hauses Anhalt, von welcher wir oben in Fürst Georgs des Aeltern Geschichte gehandelt haben. Sie wurde als jetzo unthunlich gänzlich aufgehoben.

Das

*) Nach der Angabe des Landtagsschlusses von 1687 sind auch noch 50,000 Rtlr. von den Fürsten hierzu verwendet worden, (Grundfeste S. 630. ad delib. dec.) Ob das die hier erwähnten sind, weiß ich nicht; es ist aber wahrscheinlich, daß es die nemlichen sind, da man keiner andern gedenkt.

Das vierte betraf die Grafſchaft Aſchersleben. Das Haus Anhalt verlangte vom Reiche ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden und der Ueberlaſſung von Halberſtadt an Chur-Brandenburg, Entſchädigung, falls es dem gemeinen Beſten ſeine Rechte und Anſprüche aufopfern ſollte. Brandenburg war ihm hierinne nicht entgegen, ob es gleich dieſe Entſchädigung ſelbſt zu geben weder verbunden noch gewillet war. Die geſamten Fürſten brachten alſo bey Gelegenheit der Lehnsempfahung ihr Geſuch ſchon 1671 den 12 Aug. bey dem Kaiſer und den 20 November auf dem Reichstage zu Regensburg an, und erhielten vom Kaiſer unterm 26 December dieſes Jahres ein Vorſchreiben an die Reichsſtände, in welchem die Sache anempfohlen wurde. Die Fürſten verlangten aber, daß entweder, wenn etwa binnen den nächſten zwanzig Jahren irgend ein beträchtlicher Anfall ſich ereignen ſollte, dem fürſtlichen Hauſe wenigſtens ſoviel Landes, das jährlich 25,000 Rthlr. eintrüge, mit eben den Regalien und Gerechtigkeiten zu Lehn übergeben werden möchte, als die Grafſchaft Aſcanien gehabt hätte; oder, wenn in den nächſten 20 Jahren dieſes nicht geſchehen könnte, daß das Reich vier Tonnen Goldes zu einiger Schadenserſetzung für das fürſtliche Haus aufbringen und ihm geben ſollte. Es wurde aber die Sache zwar zur Dictatur gebracht, allein wegen der franzöſiſchen Kriege und anderer Unruhen nicht betrieben. Das fürſtliche Haus wendete ſich dahero 1678 während der Friedenstraktaten nochmals an den Kaiſer und wiederholte ſein voriges Geſuch. Unter andern Gründen, den Kaiſer und Reich dazu zu bewegen, wurde auch eine ſehr richtige Bemerkung mit angebracht; daß das fürſtliche Haus von ſeinen gehabten Landen kaum deren Reliquien mehr beſäße, und wegen der Theilung in viele mit junger Herrſchaft geſegnete Linien des Seinigen ſelbſt hochbenöthiget ſey. Noch ſetzten ſie hinzu, daß in Ermanglung des erſten Falles, ihnen die Grafſchaft ſelber dermaleins reſtituirt werden mögte, ſie auch überdem bey dem damaligen Kriege an Marſch- Contributions- und Einquartierungs-Koſten

mehr aufgewendet, als die Grafschaft werth sey. Es scheint, da man ausdrücklich die Sache mit in die Friedensunterhandlungen zu bringen bat, das fürstliche Haus auf die damaligen Brandenburgischen und Reichseroberungen von Schweden sein Absehen gehabt zu haben; und allerdings hätte Anhalt oder noch besser Brandenburg, wenn es die Grafschaft an Anhalt, abgab, von daher sehr wohl entschädigt werden können. Der Churfürst Friedrich Wilhelm unterstützte das Gesuch überhaupt in einem Schreiben an den Kaiser vom 11ten Dec. 1678, welcher es darauf nochmals an die Commißion zu Regensburg den 4 Februar rescribirte. Zugleich betrieb Fürst Johann Georg bey seiner Anwesenheit in Wien mittelst einer übergebenen Deduction und persönlich die Sache so weit, daß ein förmliches Commißionsdecret den 9 März 1679 *) ergieng, und die Angelegenheit zur Dictatur kam. Um sie gehörig zu unterstützen, sparten die Fürsten weder Mühe noch Kosten, beschikten den neuerwählten Churfürsten zu Mainz Carl Heinrich durch eine eigne Gesandschaft und wendeten sich schriftlich an die gesammten Churfürsten, an Salzburg und die meisten andern Reichsstände, welche fast alle Anhalt die beste Versicherung gaben. Es ließ sich auch vortreflich an. Denn den 28ten Aug. 1680 **) erfolgte ein Reichsgutachten, welches die Frage Ob? bejahete, von Chursachsen dem Kaiser namentlich empfolen, vom Kaiser aber genehmigt wurde.

So weit war es gekommen, als, um wieder zu unserer vorigen Erörtrung zurückzukehren, dieser Vergleich mit Brandenburg errichtet wurde. In Beziehung auf jene Reichshandlungen scheint also das fürstliche Haus Anhalt, wohl einsehend, daß nunmehro nichts weiter zu erlangen stünde, zuerst auf eine Anwartschaft und Mitbelehnung über

*) In Oertels Reichstagsdiariums 7ten Stück 1754. S. 221. wird es als den $\frac{1}{13}$ März zur Dictatur gebracht angegeben.

**) Oertel a. a. O. S. 235.

über die Grafschaft Ascanien, und zugleich ausser andern noch für die nächsten zwanzig Jahre auf eine Befreyung von allen Reichs- und Kreißlasten, die einzigen Kammerzieler ausgenommen, bey dem Reiche auf die Frage: Wie? angetragen zu haben. Der Churfürst machte sich also verbindlich der Anwartschaft sich nicht zu widersetzen, sondern vielmehr so wohl diese als die Exemtionssache aufs kräftigste zu unterstützen *). Der Kaiser hat übrigens unterm 13ten Oct. dieses Jahres den Vergleich bestätiget.

Dies war das Ende aller bisherigen Unruhen und Zwiste mit Magdeburg und Halberstadt. Welche Parthey bey diesem Vergleiche gewonnen oder verloren habe, welche Absichten und Bewegungsgründe man beyderseits hierzu hatte, und welche veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse daraus entstanden sind; das sind Untersuchungen, deren die erste unnütz, die zweyte unsicher, die dritte nicht hergehörig ist. Andere beyläufig erwähnte Puncte kommen anderwärts vor.

Indessen war dadurch die Aschersleblsche Sache nicht beendigt, sondern die Verhandlungen giengen bey dem Reiche weiter fort. Den 20ten May 1682 und 14ten Januar 1683 kam die Sache zur Dictatur, den 14ten May 1683 wurde ein Reichstagsschluß abgefaßt, und in denselben dem Hause Anhalt sowohl die Mitbelehnschaft über diese Grafschaft, als auch eine vier und zwanzigjährige Exemtion zugestanden und dieses vom Kaiser den 13 Oct. 1683 ratificirt. Weil aber dieses allein für nicht hinlänglich gehalten ward, so unterstützte zwar der Kaiser im Ratificationsdecret das Gesuch des fürstlichen Hauses um Erthei-

*) Vorstehendes habe ich theils aus dem Senioratsreceß von 1667 und dem angeführten Vergleiche, theils aus Beckmann Th. IV. S. 492. u. f. genommen. Was manche in dieser Sache für Schwierigkeiten finden, ist mir unbegreiflicher, als daß viele so vieles Merkwürdige nicht sehen, von welchem ich nichts zu schreiben habe!

lung eine Expectanz (dergleichen beyläufig zu melden, die Kaiser so oft, ohne die Reichsstände zu fragen, ertheilt hatten) auf irgend ein sich etwa eröfnendes gleichmäßiges Reichslehnstück; allein es wurde dem fürstlichen Hause nicht einmahl die Exemtion gehalten und 1703 kaum ein Drittheil des verlangten Contingents erlassen. *) Mehr von dieser Sache ist mir nicht bekannt geworden.

Der Zeitfolge gemäß sollte ich nun von dem Sachsen-lauenburgischen Succeßionsfalle handeln. Allein da eines theils schon seit geraumer Zeit die Fürsten diese wichtige Angelegenheit betrieben hatten, anderntheils aber der damals angegangene Streit noch bis jetzo fortwähret; so wird wohl der schicklichste Ort davon zu handeln der Beschluß dieses Capitels seyn, wohin ich also den Leser verweise. Meiner Absicht und Ordnung gemäß wende ich mich also zu andern allgemeinern Begebenheiten.

Der dreyßigjährige Krieg brachte außer andern sonderbaren Wirkungen unter den Evangelischen, deren so viele doch vom Geist der Duldung so weit entfernt waren, auch die hervor, daß man eine äußere Vereinigung der Kirchen durch Einstimmung in gleiche Lehrsätze und durch vermeinte innerliche Glaubenseinheit, die nur bey einfältigen und von der Natur vernachläßigten Menschen, welche selbst zu denken unfähig sind, Statt finden kann, zu bewirken suchte. So oben hin betrachtet schien manchen Fürsten und Theologen es gar leicht, und wäre es auch nicht leicht, doch löblich zu seyn, jenen großen, mit so vieler Bitterkeit den Evangelischen von den Catholischen gemachten Vorwurf der Trennungen, der Unbeständigkeit, der ewigen Zänkereyen, dergleichen unter der Statthalterschaft des Papstes gar nicht vor-

*) Aus Beckmann Th. IV. S. 497. u. f. mehrere Puncte. In vielen beobachtet er, ich weiß nicht warum, ein tiefes Stillschweigen, ob es ihm gleich an Nachrichten nicht fehlen konnte Nächstdem aus J. J. von Mosers Anhaltischen Staatsrecht S. 121.

vorfielen rc. — wegzuräumen. Aber die Eintrachtsformul hatte das Widerspiel zu deutlich dargestellt, als daß man es in Teutschland so leicht hätte vergessen können. Projectmacher die desto dreister sich betragen, je unwissender sie sind — gutmeinende, denen wie sie sagten, der Schaden Josephs, der Riß in Israel zu Herzen gieng, und doch wenigstens Versuche für nöthig hielten — Ehrgeitzige, die auf diesem Wege Unsterblichkeit, Ehrenstellen, Hofgunst suchten — harrten wie die Rosse im Römischen Circus ungedultig auf ein Zeichen höhern Ortes, um ihre Laufbahn zu durchrennen; als wirklich der Leipziger Convent 1631 das Signal gab und die daselbst versammleten Evangelischen Fürsten, statt ihre Regimenter zusammenstossen zu lassen, ihre Theologen in Thätigkeit setzen und eine Kirchenvereinigung unter sich stiften wollten.

Das Gefühl der Noth preßte ihnen — denn aus Politik, die Gegner in Furcht zu jagen, ists sicherlich nicht geschehen — diesen Gedanken ab, der heut zu Tage gewönlich die Folge des Müßiggangs und der Langenweile ist. Kaum war es ruchtbar, als in England, Preussen, und wer weiß, wo all mehr? sogleich Männer auftraten, deren Betragen höchstens Mitleid verdienen kann. Kaum kann Oxenstjerna so viel Mühe angewendet haben, die Evangelischen im Kriege zusammen zu vereinigen, als der Britte Johann Duräus, ein in der allgemeinen Kirchengeschichte nicht unbekannter Name, verschwendete, um eine Kirchenvereinigung zwischen ihnen zu Stande zn bringen. Mit Gustav Adolphen machte er den Anfang, gieng von da besonders an die Reformirten Fürsten in Deutschland, und trieb so sein Wesen einige Jahre, wobey er auch in Anhalt Eingang suchte und fand — Weil aber überhaupt genommen, die ganze Sache zur Unzeit angefangen, wirklich nur eine Chimäre, und wenn das auch nicht, ganz anders zu betreiben, und sodann doch nur ein Werk für die Dauer einiger Tage war; weil die Sache zwar im Ganzen Beyfall fand, sobald gefragt wurde? Ob, Schwierigkeiten aber, sobald

das

das Wie? bestimmt werden sollte; weil endlich Duräus flugs weg alles drucken ließ, was man ihm geschrieben, ingeheim anvertrauet, bedingter weise versprochen hatte, und dadurch mehrere wegschreckte, die sonst wohl seiner sich angenommen haben möchten *); und endlich weil er nicht mehrere seines Gleichen — ob Enthusiasten, oder politische Kannengießer, oder Betrüger? das lasse ich unentschieden — antraf und nicht die geringste Welt- und teutsche Staatskenntniß besaß: so wurde gar nichts aus der Sache, wie der weise und fromme Fürst Ludwig zu Cöthen gleich anfangs geurtheilt hatte. Man machte dahero dem Duräus mit einem Stück Geldes ein Geschenk und ließ ihn ziehen, und wurde seiner dadurch auf eine geraume Zeit loß. Indessen hatte er so viel Ausdauern, daß er nach dem Westphälischen Frieden, wo es noch unnöthiger geworden war, einen neuen Versuch wagte, und durch die Eidgenossenschaft, reformirten Theils, sich 1655 wiederum an die Fürsten zu Anhalt wendete. Das Eidgenoßische Schreiben ist ein guter Beytrag zur Geschichte der Cultur der teutschen Sprache; es ist so gefaßt, daß man glauben sollte, man läse eine Urkunde aus Kaiser Karls IV Zeiten. Andre Aufsätze ꝛc. der Anhaltischen Theologen nehmen sich dagegen auf eine sehr vortheilhafte Weise aus. Dasmahl schien er seinem Zweck näher zu kommen, da Fürst Friedrich zu Hatzgerode und nachher Fürst Johann Georg zu Dessau, als Senioren des Hauses, welchen man die Betreibung dieses Geschäftes zuständig hielt, sich nebst ihren angesehensten Theologen desselben ernstlich annahmen. Allein sie wurden dessen bald überdrüßig und hatten wichtigere Geschäfte zu besorgen. Es blieb also seit 1676 liegen. Ich würde des ganzen Handels gar nicht gedacht haben, wenn er nicht seine gute Anwendung auf jedes Zeitalter litte, nicht ein so guter Beytrag zur Geschichte der unnützen, ohne alle Welt- und

*) Seine erste Bedingung war, die Sache so lange geheim zu halten, bis sie recht zubereitet wäre —

und Menschen-Kenntniß gemachten, vielleicht gutgemeinter Projecte wäre! *) ——

Kaum war Duräus tod, und in den Unionssachen noch nicht vergessen, als Christoph de Roias Bischof zu Tina in Dalmatien und nachher zu Neustadt in Oestreich auf die Vereinigung aller christlichen Partheyen, besonders aber der Evangelischen und Römisch-Catholischen viele fruchtlose Mühe verwendete. Selbst Kaiser Leopold autorisirte ihn dazu, zu der nemlichen Zeit, als Hungarische Evangelische Prediger auf die Spanischen Galeeren geschmiedet, als andre an den ersten besten Baum aufgeknüpft, durch Allergnädigste Befehle Evangelische Kirchen und Schulen, den Jesuiten rc. eingeräumt, und die Unterthanen mit so christlicher Sanftmuth behandelt wurden, daß man Osmanische Herrschaft der Oestreichischen vorziehen zu müssen glaubte — Der Handel dauerte von 1682 bis etwa 1693 und hatte keinen weitern Erfolg, als die bisherigen Versuche, und, man kann wohl hinzusetzen, als alle zukünftige haben werden. Indessen scheint man Kaiserlicher Seits etwa so eine Vereinigung, als die mit den Unirten Griechen, zur Absicht gehabt zu haben. Besser, rühmlicher und dem Geist des Christenthums und der Staatsverfassung angemeßener war der vorherbeschriebene Zerbstische Religionsvergleich, und dessen Folgen: bürgerliche Toleranz und Verträglichkeit. Für meinen Endzweck ist diese kurze Nachricht hinreichend **).

Nach diesen Erörtrungen wende ich mich wieder zur wichtigern Landesverfassungsgeschichte, welche ich nun beschließe. Der Landtag von 1652, in Beziehung auf die allgemeinen Reichsverfügungen, und der Senioratsreceß hatten

*) Beckm. Th. VI. S. 152. — 163 giebt hiervon die Anhalt betreffende umständlichste Nachrichten. Das übrige geht mich hier nichts an.

**) Mehr Nachricht giebt Beckmann aus den meistens mitgetheilten Actenstücken Th. VI. S. 161 — 164.

hatten Ordnung und Festigkeit in dieselbe gebracht, die offenbar dadurch, daß nun auch Fürst Augusts Nachkommenschaft einen gleichmäßigen Landes-Antheil hatte, gewonnen haben. Es ist also die Fortsetzung meistens nur ein kurzer Bericht, ob es dabey geblieben, und woher einige Abänderungen entstanden?

Im ganzen gieng die Sache ihren ordentlichen Weg fort und wesentliche Veränderungen sind nicht erfolgt. Doch fehlt es so wenig, wie in allen teutschen Ländern, wo Landstände sind, welche noch ihre alten Gerechtsamen haben, an Mißverständnissen und Irrungen. Publicität ist das beste Mittel, Unruhen zu verhüten. Denn bößliche Absichten ohne strenge Beweise bey einem oder dem andern Theile vorauszusetzen, ist eben so unhistorisch, als unbillig. Zwar glaubt man, daß in beschränkten Regierungen gewöhnlich der Regent nach mehrerer Macht und Ungebundenheit, die Stände nach gänzlicher Mitherrschaft und Aristocratie streb-ten; ich glaube aber meines Theils wenigstens, den Grund mancher Irrungen darinne zu finden, daß man nicht immer von den wahren Befugnissen recht unterrichtet war. Die unleugbare wechselseitige Nachgiebigkeit scheint mir dessen Beweis zu seyn. Hier kann ich übrigens nur das ausheben, was historisch ist, und muß die rechtlichen Erörtrungen anderwärts hin verweisen.

Der nächstfolgende Landtag wurde 1687 zu Dessau gehalten und der Abschied den 25 Jul. unterzeichnet. Das Jahr vorher aber war ein Ausschußtag, dessen Handlungen nicht ganz können übergangen werden. Der ungedruckte Receß ist vom 20 März, und mit ihm stehen einige landschaftliche Grauamina vom 12 und 13ten März in Verbindung. Diese betrafen: Abzug von adlichen Gütern, Personalarrest der Adlichen, Schenkenvisitationen, Einquartierungen, Verletzungen des Zerbstischen Religionsvergleichs, wowider besonders die Geistlichkeit sündigte, und Zollfreyheit der Ritterschaft. Jene waren mehr ein Gut-

achten

achten der Ausschüße. Das wichtigste darinne ist, daß man einen andern modum collectandi, welcher zur Berathschlagung vorgelegt wurde, für nachtheilig hielt, der besonders eine Trennung der Samtung des Fürstenthums veranlassen würde. Sonst werden auch einige der Schlüße des folgenden Landtags darinne vorbereitet.

Noch wichtiger aber für die Verfassung war das Misverständniß, welches über die Reichshülfen und Einquartierungen entstund. Ich kann nur Fragmente liefern, da ich nicht alle nöthigen Actenstücke in Händen habe. Im Französisch-Schwedischen Kriege waren 1675 einige Hannöverische Völker in das Fürstenthum gelegt worden, und hatten von demselben ihre Verpflegung erhalten. Die Ritterschaft weigerte sich hierzu eines Beytrags und der Gesamtrath von Freyberg stellte darüber ein umständliches der Ritterschaft vortheilhaftes Gutachten, *) welches auch die abgezielte Wirkung hatte. Dadurch aber waren nicht alle Irrungen gehoben. Denn als neue Reichs und Türkenkriege angiengen und das Fürstenthum Anhalt nicht nur mit zu der sonst bewilligten Reichshülfe beytrug, sondern auch gegen ein 1682 den 29 Dec. erlangtes kaiserliches Protectorium **), und unerachtet die Fürsten zu den vom Reich bewilligten Heer von 60,000 Mann zwey Compagnien zu ihrem Antheil übernahmen, da andre Stände statt 130 nur 50 Römermonate trugen, abermals mit Einquartierungen ꝛc. belegt wurde; so gab dieses zu neuen Erörtrungen und Auflagen Anlaß, bereitete aber auch in einigen Stücken, die Schlüsse des erwähnten Landtages vor. Dieser Landtag selbst

*) Von 10 Decemb. 1676. Es steht in der **Grundfeste** ꝛc. unter den Beylagen n. 14. S. 616. u. ff.

**) Aus dem Gutachten der Ausschüße von 12ten März 1686. gleich zu Anfange. Sonsten wollte sich auch der Zerbstische Antheil von den übrigen in diesem Stücke separiren, wie in eben dem Gutachten steht. Es wurden Marschcommißarien in Vorschlag gebracht.

selbst wurde auf inständiges Ansuchen der Ausschüsse gehalten. Die Proposition bestand aus 12 Puncten und sie betrafen die Berichtigung des Landschuldenbuches, die neue Durchsicht des Landtagsabschiedes von 1652, die Trankfteuercasse und die darauf haftenden Capitalien, die fürstlichen Ausstattungen und Ehegelder, die ausserordentlichen Lasten und die sich darauf beziehenden Umstände und Streitigkeiten, die Policey, das Magdeburgische Lehns- und Bundesgeschäft, die Gesandschaftskosten, und endlich die Rechte der Ausschüsse zu besondern Zusammenkünften. Wir wollen das nöthigste theils aus dem Abschiede selbst, theils aus andern handschriftlichen Quellen anführen.

Was also erstlich das Landschuldenbuch anbetraf, so wurde bis zu Ende des Jahres die gänzliche Berichtigung ausgesetzt.

Der zweyte Punct war von großer Erheblichkeit, weil gradezu alle Verfügungen des Landtagsabschiedes von 1652, der Zeitumstände wegen, nicht mehr bestehen konnten. Ueberhaupt blieb es aber nicht nur bey der versprochenen Bezahlung der alten Schulden, sondern die Samtung wurde auch bis zum gänzlichen Abtrag der noch restirenden und neu hinzu gekommenen fortzusetzen genehmigt; insbesondere aber 1) die Verpflichtung, für die übernommenen und zu übernehmenden Schulden zu haften, vom neuen bestätiget und anerkannt, 2) Patrimonial- und milde Stiftungsgelder *) ausgenommen, nur Zinsen zu 5 von Hundert, bey Compensationen aber 6 bestimmt, 3) die Uebermasse der fürstlichen Aemter **) zur Unterstützung der Leidenden von den Fürsten in so weit zurückgegeben, daß statt derselben aus jedem Antheile jährlich 200 Rthlr. auf 10 Jahre der Landschaft auszuzahlen, und Zerbst, Bern-

*) Besonders kömt das Wolfgangische Legat in den meisten Abschieden vor.

**) S. oben S. 447.

Bernburg und Sandersleben damit zu unterstützen wären *), 4) wegen des Commenthurs zu Bürow (vermöge unten anzuführenden Vergleichs) auf das gewiße Quantum verwiesen, 5) wegen deren, welche auf vortheilhafte Weise Landschulden an sich gehandelt hatten, billige Verfügung getroffen **) 6) Coswik und Roslau wieder zur Tranksteuer gezogen ***) 7) die Vermischung der Trank- und Landsteuer verhütet und 8) alle drey Jahre in Gemäßheit des Landrechnungstagesabschiedes von 1654 †) Rechnungstage zuhalten festgesetzt.

Drittens wegen der Tranksteuercasse und dem Aufhelfen ††) der Braunahrung in den Städten (welche nicht nur innerhalb Landes, sondern auch von außen her wegen des zunehmenden Luxus, der Auflagen auf fremde Biere rc. litte) wurde beschlossen, auf jeden Wispel Bernburgisches Maaßes, welches im ganzen Lande in diesen Sachen eingeführt wurde (in den Städten, Jesnitz und Ragun blieb es beym Alten) 1½ Rthlr., auf das auf dem Lande aber gebrauete auf das Faß 6 Gr. zu legen, jedoch auch hier, wie dort besondere Ausnahmen gemacht, jedem sein Recht zwar vorbehalten, doch aber zu Verhütung alles Unterschleifs einige Maasregeln genommen, (welche wir, ob sie gleich ein guter Beytrag zur Geschichte der Defraudationen und Cammeraleinrichtungen seyn möchten, nicht beschreiben mögen.)

Viertens und Fünftens sollte der Tranksteuercasse durch drey Quarten, zu welchen aber die Ritterschaft von ihren

*) Dieses wurde in der Folge auf dem Landrechnungstage von 1693. zum Theil näher bestimmt.

**) S. oben S. 447. Sie wurden in der Regel dabey geschützt wenn sie vortheilhaften Handel getroffen hatten.

***) Sie hatten Erlaß erhalten s. oben S. 447. und a. O. m.

†) Diesen kenne ich nicht weiter. Er ist aber nicht unwichtig.

††) Bernburg und Zerbst waren wiederholentlich deshalb 1686. eingekommen.

ihren eignen Gütern nichts beytrug, zu Abbezalung der Schulden *) und im Fall diese nicht hinreichen sollten, durch andre auf dem nächsten Landrechnungstage zu vergleichende Mittel geholfen, zu Bezalung bevorstehender Ehesteuern aber 15,000 Rthlr. auf eben diesen Fond von den fürstlichen Antheilen aus den Kammern auf Verzinsung vorgeschossen werden.

Sechstens wurden ebenfalls zu Unterhaltung der zwey Compagnien, welche das Anhaltische Haus gegen den Türken in Ungarn hielt, zwey Quarten **) gegeben und dazu die Reste, welche nicht erlassen wären ***), auch auf die Zukunft nöthigenfalls neue Reste bestimmt, zu Verhütung neuer Rückstände aber verfügt, daß jedes Steuercorpus den durch sein Verschulden zurückbleibenden Rest verzinsen sollte.

Siebentens wurde die neue Revision des Vermögens im Ganzen auf 10 Jahr verschoben, auch die Ritterschaft, wenn sie sämtlich für ihr Proprequid stünde, davon in Rücksicht der adlichen Güter ausgenommen.

Achtens wurden die ritterschaftlichen Freyheiten überhaupt, insbesondere aber von dem Antheile an den öffentlichen Kosten, bey Durchzügen, Einquartierungen rc. wiederum bestärkt.

Zum Neunten ward Polizeyordnung versprochen.

Der Zehnte Punct betraf die Kosten der Magdeburgischen Sache, wo die verlangten 50,000 Rthlr. endlich genehmigt wurden. †)

Zum

*) Es waren die auf der Trankfsteuercasse haftenden damals 82,531 Rthlr. 8 Gr. laut eines handschriftlichen Verzeichnisses.

**) Vorher hatte zu diesen Quarten die Ritterschaft von ihren Propregütern beygetragen, laut Gutachten der Ausschüsse von 12ten März 1686.

***) Das waren 331 Rthlr. 9 Gr.

†) Die Ausschüsse wollten sich darauf 1686 den 12ten März nicht einlassen.

Zum Eilften weigerte sich zwar die Landschaft die Reichstagskosten zu übernehmen, bewilligte aber endlich doch nicht nur die bisher aufgewendeten Kosten, sondern auch noch einige besondere, und für die Zukunft jährlich 300 Rthlr. mit nöthigem Vorbehalt von beyden Seiten. Ausser andern Gründen bezogen sich die Fürsten auf die Reichssatzungen, besonders von 19ten Jun. 1670.

Zuletzt wurde es nicht für räthlich gehalten, den Ausschüßen eine größere Gewalt bey zu legen, als sie bisher gehabt hatten, und also die Sache bey den vorigen Abschieden gelassen.

Anhangsweise beschloß man, daß hinführo die Quarten der ehemaligen Senioratsämter Gernrode, Großen-Alsleben und Mühlingen, wenn mehr als eine Quarte ausgeschrieben würde, nicht doppelt gegeben werden sollten. Die ganze Einrichtung sollte 10 Jahre bis zum neuen Landtage Bestand haben. Die Landtagskosten wurden aus den Quarten genommen.

Die zehen Jahre verflossen unter vielen wichtigen Ereignißen, derentwegen der Landtag um so nöthiger wurde. Er kam zu Bernburg zu Stande und der Abschied ist von 10 Dec. 1698. *) Auf dem Landtage wurde ein neues Schuldenbuch in beglaubter Form angefertigt, und die Separation der zur Compensation erhandelten Capitalien von den Grundstücken untersagt. Wegen der bey dem Ryswickischen Friedenscongreß, zu welchen das fürstliche Haus mit deputirt war, vorgefallnen Ausgaben wollte zwar anfänglich die Landschaft nichts bewilligen, gab aber doch endlich mit einigem Vorbehalt die Summe (1500 Rthlr.) her. Zum Lauenburgischen Succeßionsstreit gab sie den Fürsten ein für allemal ein Donativ von Zehn tausend Thalern. Das übrige betraf die noch restirenden (36,000 Rthlr.) Magdeburgi-

 schen

*) Steht in der Grundfeste S. 632. u. f.

schen Gelder *) die Unterhaltung des Reichscontingents zum beständig stehenden Reichsheer, wie es damals projectirt war, die Tranksteuercasse, und die Polizeyordnung. Letztre wurde abermals zugesagt, wegen der Tranksteuercasse aber, zu Verhütung der Unordnung genau bestimt, was in Zukunft, nach Abwälzung anderer Lasten, daraus genommen werden sollte: **Ausstattungsgelder** **), 15000 Rthlr. für jede Prinzeßin in 3 Terminen, jeden zu einem Jahre, **Besoldung** der landschaftlichen Bedienten, die jährlichen Zinsen der Capitalien und endlich, in Gemäßheit des 2ten Deliberationspunctes des Abschiedes von 1687, die daselbst berührten Puncte ***).

Dies ist der letzte Landtag in Anhalt gewesen. Seit dieser Zeit sind nur Landrechnungstage †) gehalten und auf denselben die das Steuerwesen angehende Sachen besorget worden. Mehrere in und mit dem teutschen Reiche entstandene Kriege haben mehr als einmahl Gelegenheit zu Weiterungen, gegeben, die aber sämtlich, so viel mir wissend ist, durch Vergleiche beigelegt worden sind, welche ich nicht in Händen habe ††). Was davon in öffentlichen Druck und zur Notiz des Publikums gekommen ist †††) sind entweder nur einseitige Nachrichten und Proceßualische Aufsätze, von

*) 14000 waren schon aus der Tranksteuercasse längstens genommen worden.

**) Die Stadt Sandersleben that einmahl den Vorschlag die Prinzeßinsteuren abzuschaffen. Es wurde ihr zur Antwort gegeben: sich zu hohen Sachen nicht zu versteigen. Die Termine wurden nachher eventualiter abgeändert.

***) S. oben S. 480. u. f.

†) Die Landrechnungstagsabschiede sind gutentheils in meinen Händen, allein entweder keiner Bekanntmachung, oder keines Auszugs fähig.

††) Grundfeste rc. und Mosers Tr. von der Landeshoheit in weltlichen Sachen.

†††) In der oft angeführten Grundfeste und einigen andern Staatsschriften.

von denen ich also keinen Gebrauch machen kann, oder sind für mein vorgestecktes Ziel zu neu, als daß ich sie berühren könnte, oder gehören in den dritten Theil des Werkes. Im Ganzen besteht noch die bisher nach ihren Abänderungen beschriebene Verfassung. Das müßte eine Abänderung seyn, daß Accise eingeführt worden, mehrere Adliche Güter in fürstliche Hände gekommen und die Gesamtung dadurch gelitten hätte. Beckmann führt, als Zeitgenosse jener Einführung, verschiedenes an *), und anderwärts müssen wir rechtlich von dieser Sache handeln.

In der vorhergehenden Erzählung ist öfters der Zwistigkeiten und des Vergleichs mit dem Comthur zu Bürow Erwähnung geschehen. Es war diese Sache so bewandt. Die Fürsten zu Anhalt hatten jederzeit dafür gehalten, daß diese Comthurey ihrer Landeshoheit unterworfen wäre, wie denn dieselbe auch im Umfang des Fürstenthums lag und Anhaltischen Fürsten ihren Ursprung zu verdanken hat. Vor 1595 kommen auch mehrere Beyspiele vor, daß die Comthure gewöhnliche Lehens und Unterthanenpflichten geleistet haben und Bürow wurde unter den Prälaten des Fürstenthums in den Abschieden und Ausschreiben erwähnt **). Als aber das Steuerwesen um diese Zeit ein ernsthafteres Ansehen erhalten hatte, so wollten sich dieselben dem Fürstenthume entziehen, und dieses Verfahren mit ihren Ordensverbindungen beschönigen. Allein die Fürsten zu Anhalt liessen sich dadurch nicht irre machen, sondern, als der Comthur seinen Beytrag zur Türkensteuer verweigerte, 1599 Pfandung ergehen. Darüber schlug sich nachher nicht nur der Teutschmeister, Erzherzog Maximilian in die Sache, und

*) Th. IV S. 571. 576. 577.

**) Die übrigen waren in frühern Zeiten wenigstens der Probst zu Wörlitz, das Stift zu S. Simonis und Judä in Goslar und vielleicht auch noch andere, besonders zu jenen Zeiten, wo kein Mensch von dem Beytrag zu den öffentlichen Verwilligungen ausgeschlossen war, und namentlich auch die Geistlichkeit geben mußte. S. oben S. 432.

und suchte diese Anmaßungen auf eine scheinbare Art durchzusetzen, sondern es kam, als dieses nicht gehen wollte, zu einem förmlichen Rechtshandel bey dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte, der aber nie zu Ende gekommen ist. Obgleich nach der Theilung Bürow insbesondere zum fürstlich Zerbstischen Antheil geschlagen ward, so mußten doch die übrigen Fürsten darinne gemeine Sache machen und Zerbst unterstützen; besonders da auch die Huldigung rc. gänzlich verweigert wurde. Daher und wegen der Ausfälle in der Steuercasse, kömt in fast allen damaligen Vergleichen der Fürsten, und in den Landtags- und andern Recessen diese Angelegenheit vor, wie wir bisher zu mehrernmalen berührt haben. Im Abschied von 1652 wurde ausdrücklich beschlossen, „den Commenthur zu Bürau seiner Schuldigkeit nochmals zu erinnern, und von Fürst Johann zur „Abrichtung derselben, seines ungeräumten Einwendens un„geachtet, gebührlich, auch allen Ernstes, anzuhalten, da„neben ihm von sämtlicher Fürsten wegen zuzuschreiben, wie „er sein Aussenbleiben und daß er diesen Landtag dem Her„kommen gemäß nicht besuchet, zu entschuldigen vermei„ne.„ Im geheimen Nebenreceß aber wurde ad n. 8 bedungen: „daß wenn von dem Commenthur und seinen Unter„saßen die Steuern nicht zu erlangen, sondern den Fürsten „Zerbstischer Linie deshalb schwere Proceße entgegengesetzt „werden sollten, dieselben Fürsten zur Einbringung dieses „Quanti unverbunden, und ihnen der Abgang wegen des „Dorfsquid aus dem publico gut zu machen seyn sollte, weil „auf dasselbe bey Eintheilung der Schulden mitgesehen „worden; was ihn selbst beträf, so sey die Ersetzung unnö„thig, indem auf sein eignes Steuerquid kein Capital ge„schlagen worden.„

In den nachher folgenden Recessen wird dessen ebenfalls gedacht. Endlich aber wurde der Streit durch Vergleich zuerst 1684 *) abgethan, 1697 aber zur völligen Beendigung

*) Dieses erhellet nicht nur aus den landschaftlichen ungedruckten und gedruckten Verhandlungen, sondern auch insbesondre aus dem

gung gebracht. Vermöge desselben versprach der damalige Commenthur Freyherr von Stein wegen der landschaftlichen „Anforderung bis 1684 überhaupt Ein Hundert Rthlr. „statt der übrigen Steuern und Quarten jährlich sech„zehn Rthlr. gegen Quittung, jedoch unabbrüchig dessen, „was man bisher von hohen Ordens und Commende wegen „ex hoc capite genossen und gezogen — zu erlegen, das „gemeine Kirchengebet einzuführen, die fürstlichen Edicte „rc. in Bürow affigiren und zur Beobachtung bringen zu las„sen, seine Mitcapitularen dahin zu bringen, daß sie nicht „nur solches, sondern auch dieses mit belieben möchten, daß „ein — Commenthur — verbunden seyn sollte, S. Hochf. „Durchl. zu Anhalt Zerbst. Theils allen — landesherrlichen „Respect zur Treue zu erweisen — solches bey seiner ersten „— Aufwartung handgelöblich zu versichern, bey fürstli„chen Solennitäten — da er dazu gefordert würde — auf „fürstliche Auslösung — aufzuwarten, — Landtrauer mit „zu halten — iura episcopolia etc. respectu der Kirchen „— zu agnosciren, auf den Landtägen, (vorbehaltlich — „seiner Freyheiten) zu erscheinen, — vor der Landesregie„rung in den Orden nicht angehenden Sachen, sich zu „sistiren, und Appellation von seinen Gerichten zu gestat„ten. „ —

Fürst Carl Wilhelm nahm dieses an, versprach der Commende Schutz bey ihren Freyheiten rc. landständische Genehmigung, (welche auch 1698 auf dem Landtage erfolgte,) so wie der Commenthur seiner Seits die nöthigen Confirmationen beybrachte; und so wurde diese Sache 1697 zu Magdeburg gänzlich verglichen *)

dem Vergleiche von 1697. selbst, der sich zum Theil auf dieses Jahr beziehet.

*) Außer den anderwärts angeführten Landtagsabschieden rc. Beckmann Th. IV. S. 330. u. ff. aus welchem es mehrere, wie er, umständlich erzählt haben.

Ebenfalls ist mehrmalen der Landesordnung gedacht worden. Da anderwärts mehr hierüber zu melden ist, so kann ich hier kurz seyn. Wer nicht bedenkt, welche wichtige Sache Gesetzgebung sey, dem wird es vielleicht sonderbar vorkommen, daß man so lange damit gezögert habe, ohnerachtet fast auf jeder landschaftlichen Zusammenkunft so dringende Vorstellungen geschahen. Vermuthlich sind die unterbliebenen Landtäge der Grund, daß keine neue allgemeine Ordnung bekannt gemacht, sondern für die für nöthig erachteten Fälle durch einzelne Ordnungen und Edicte in den besondern Antheilen des Fürstenthums gesorgt worden ist.

Dies ist das wissenswürdigste aus der allgemeinen Anhaltischen Geschichte neuerer Zeiten. Zwar hat das Haus und Fürstenthum an mehrern andern Begebenheiten, welche in Teutschland vorfielen, Antheil gehabt, hat im Ganzen in den meisten Stücken das Schicksal erfahren, als Teutschland überhaupt; die Vorfälle sind aber nicht von der Art, daß sie sich hier anführen ließen. Es bleibt also nichts weiter übrig, als nur noch kürzlich den Sachsen-Lauenburgischen Erbfolgestreit historisch auszuführen, welcher ohne Zweifel die wichtigste Begebenheit ist, welche das hochfürstliche Haus angehet, und bis jetzo noch nicht entschieden ist. Es versteht sich von selbst, daß ich hier keine vollständige Geschichte des ganzen Streites, sondern nur eine kurze Erzählung dessen, was das Haus Anhalt angeht, zu liefern habe.

Jedoch bin ich des Zusammenhanges wegen genöthiget, in die frühern Zeiten zurückzugehen.

Bernhard erhielt 1180 das Herzogthum Sachsen und hat diese Würde und anklebende Stücke seinen Nachfolgern und Abkömmlingen, als Reichslehen hinterlassen, wie im ersten Theile dieses Werkes erwiesen worden *) Ohnerachtet er

*) Vorzüglich aber verdienen C. H. *Geisleri* vortrefliche Streitschriften: de coniunctione comitum Holsatiae cum ducatu Saxoniae Lips. 1768 et 1770. in 4 verglichen zu werden, (jemehr

er den ganzen Umfang der ehedem dazu gehörigen Lande nicht sicher als Herzog inne hatte, und beherrschte, so war doch dadurch die Würde selbst weder geschmälert, noch an dieses oder jenes Stück Landes nothwendigerweise verknüpft gewesen. Sein jüngerer Prinz Albrecht, des ersten eigentlichen Fürsten zu Anhalt Heinrichs I Bruder, erhielt nicht nur diese väterliche Würde und einen Theil seiner wirklich im Besitz habenden Lande und Reichslehnbaren Gerechtsamen, sondern setzte sich auch vom neuen in den Besitz des Schlosses Lauenburg, nachdem er im Dänischen Kriege seines Hauses Rechte wiederum geltend gemacht und sowohl den König von Dänemark, als dessen Alliirte zur förmlichen Wiederabtretung genöthigt hatte *). Ihm folgten seine Prinzen Johann und Albrecht, die Stifter der Lauenburgischen und Wittenbergischen Linien, welche in den ältern Zeiten auch noch im heutigen Anhalt, so wie Brandenburg, Besitzungen, jedoch ohne besondern namentlichen Antheil am eigentlichen Fürstenthume, hatten.

Letztere sind meistens wohl, nach Beyspielen zu schliessen **), den Anhaltischen Stiftern zu Theil geworden, und auf diesem Wege mit den landeshoheitlichen Rechten der Fürsten zu Anhalt consolidirt worden. Diese beyden Linien geriethen durch den Streit über die Churwürde, durch Carls IV und andrer Künste und Veranlassungen an einander, trennten die bisherigen Verbindungen, verlohren viele ihrer Gerechtsamen und ließen sich mit mehrern in Verträge ein, die den Stammsvettern freylich nicht allemahl

 zum

mehr Partheylichkeit mehrere Privatschriftsteller beweisen, und je weniger einige Hauptumstände vom seeligen Prof. Bertram genutzt worden sind) und W. E. Christiani Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein Flensb. und Leipzig 1775 rc. Th. II.

*) Die in der vorhergehenden Note angeführten, und Scheidts Zus. zu Moser S. 150.

**) Dergleichen findet man in Kreyssig. diplomat. Tom, III. pag. 397. 398.

zum besten gemeint waren. Sie hatten indessen in ältern Zeiten eben so wenig Wirksamkeit, als die zwischen Lüneburg und Wittenberg, Anhalt und Wittenberg, von welchen anderwärts gehandelt worden ist *)

Weil aber das Anhaltische Haus bey dem Absterben der Churbrandenburgischen und Chursächsischen Ascanischen Zweige die traurige Erfahrung gemacht hatte, daß, wenn man ja die gemeinsame Abkunft, wie doch zuweilen geschahe, nicht in Zweifel zog, man doch, andrer Ursachen wegen, darauf nicht achtete; so suchte dasselbe ausser der Stammes-Einheit sich frühzeitig noch andre rechtliche Hülfsmittel zu verschaffen, und nicht nur von Seiten des Kaisers und Reiches sich den etwaigen Anfall der noch übrigen Länder und Würden des noch übrigen zweyten Zweiges zu versichern, sondern auch in der Familie selbst dazu die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Jenes glaubte man am besten durch Privilegia zu erhalten, dergleichen das wichtige durch den Fürsten Rudolph 1495 vom Kaiser Maximilian auf dem Reichstage ausgebracht war, nach welchem, ausser andern anderwärts hingehörigen Dingen, „ihnen alle „sonstige Gnade, Freyheitsbriefe, Privilegia ꝛc. — in allen „ihren Punkten bestätiget ingleichen — die Gnade angethan wurde, ob ihre Vorfordern, Eltern oder sie, welche „Theilung ihrer Herrschaft gethan hätten, — daß Ihnen „solches an ihren gesamten Lehen unschädlich seyn sollte **) so wie auch nachher noch mehrers hinzugefügt wurde, was der Kaiser und die Fürsten sicherlich nicht auf das bloße Fürstenthum müssen gezogen, sondern auf ganz andre Fälle ausgedehnt haben. Und doch war dieses eben der Kaiser, der 1507 dem Hause Sachsen auf das Herzogthum Sachsenlauenburg eine Expectanz ertheilte: ein Verfahren das in Maximilians

*) S. Th. I. dieses Werkes S. 578. 588. Th. II, S. 37.

**) Aus Lünigs Corp. Iur. Feud. Tom. I. p. 842 ꝛc. im Lenz S. 329.

milians I, wie mehrerer Kaiser, Regierung gar nichts fremdes ist. *)

Als indessen die Erledigung der Lauenburgischen Lande wahrscheinlich wurde, waren die übrigen Häuser, welche Rechte darauf zu haben glaubten, nicht müßig, besonders Chursachsen, welches durch einen besondern Erbvertrag mit dem leztern Herzog Franz Julius dieses versuchte, aber nicht zu seinem Zwecke kam. **) Vielmehr wußte das Haus Anhalt während dem Seniorat des Fürsten Johann Georgs II die Sache so einzuleiten, daß derselbe in einem Vertrag mit dem lezten Herzog, welcher 1678 zu Wien zu Stande kam, jenem Unternehmen entsagte, die Befugnisse der Fürsten zu Anhalt, als seiner Stammvettern anerkannte, und auf dem Fall der Erledigung das nöthige verabredete. Noch vorher aber hatte es durch einen eignen Aufsaz seine Gerechtsamen auf das Herzogthum im bevorstehenden Fall der Erledigung 1671 der Welt vor Augen gelegt ***) ingleichen bey dem Kaiser um die Einrückung in den Lehnbrief Ansuchung gethan, welches leztere ihm aber nicht ganz gewilligt wurde. †)

Unvermuthet starb hierauf 1689 den $\frac{19}{29}$ ($\frac{20}{30}$) Sept. der Herzog Franz Julius zu Reichstadt in Böheim, einer ihm zugehörigen Herrschaft. Der erste Prätendent, welcher sich ausser dem Hause Anhalt dazu meldete, war das Haus Sach-

*) *Struben* in vindiciis etc. p. 104 meint: hoc tanto principe indignum fuisset etc. Warum nicht? Es wäre nicht das einzige iniquissimum et indignum in Maximilians I. Regierung.

**) S. oben im ersten Theil dieses Werks S. 622. u. f.

***) Der Titel ist: gründliche Fürstellung und Beweisung, daß die Succeßion in und an Lauenburg auf dem sich begebenden Fall dem Fürstlichen Hause Anhalt allein gebühre 1671 Fol. Zerbst 1689. 4. 1694 Fol. B. Mithofen ist der Verfasser.

†) In Lünigs Corp. Jur. feud. Tom. I. p. 847 steht die Kaiserliche Resolution auf das fürstliche Gesuch.

Sachsen. Die früher an den Chursächsischen Hof, als nach Anhalt kommende Nachricht von dessen Ableben setzte freylich jenes in den Stand, früher wirkende Anstalten zur Besitzergreifung zu treffen, besonders da die Bedienten des letzten Herzogs ihre, ihnen schon 1678 aufgetragene Besorgung dieses Geschäfts für Anhalt unterlassen zu haben scheinen. *) Chursachsen ließ also schon den 26 Sept. durch den Hofrath Zapf den Besitz ergreifen, Anhalt aber den 30sten durch den Hofrath Caßius, welchem noch von Churbrandenburg der Caniz zugegeben war. Ueber der Besitzergreifung kam es sehr natürlicher weise zu Weiterungen, indem die von Seiten Chursachsens schon daseyenden dem Anhaltischen Abgeordneten sich in Lauenburg und in Hadeln wiedersetzten. Weil darauf jetzo nichts mehr ankömmt, so übergehe ich es. Churbrandenburg gab sich alle Mühe, diese beyden Competenten in Güte, wo nicht ganz zu vertragen, doch wenigstens zur ruhigen Erwartung des Rechts bey einem gemeinsamen Besitz zu bewegen.

Auf dem damals fortwährenden Reichstage, ingleichen bey dem Kaiser insbesondre und bey den benachbarten Mächten, welche zum Theil hierbey intereßirt waren, ließ das fürstliche Haus seine Gerechtsamen und Absichten gehöriger massen bekannt machen. Der Churbrandenburgische Comitialgesandte Graf von Metternich, so zugleich die Anhaltische Stimme führte, erhielt den Auftrag zur Führung der Sachsenlauenburgischen Stimme auf dem Reichstage, worüber es wiederum mit Sachsen Händel gab. Doch das waren alles Kleinigkeiten gegen das was anderwärts geschahe. —

Denn während dessen, daß Anhalt und Sachsen gegen einander sich dieses Anfalles zu versichern, andere Mächte aber die Zwistigkeiten beyzulegen suchten, ließ der Herzog von Braunschweig-Lüneburg zu Zelle unter dem Major Wiesel

*) Siehe jedoch Schreiben der Lauenb. Ritterschaft an die Anhaltischen Fürsten in Lünigs Staatskanzley Th. IV. S. 759.

Wiesel eine Anzahl seiner Völker in das Lauenburgische rücken und bemächtigte sich der Stadt Ratzeburg und des ganzen Landes. Anfänglich gab sich der Herzog hie und da das Ansehen, als ob er nur als Kreißobrister, bey den damaligen gefährlichen Zeiten Unruhen im Kreiße verhüten wollte; und das Haus Anhalt scheint anfänglich an seinen guten Absichten um so weniger gezweifelt zu haben, da es selbst schon 1679 demselben seine Anforderungen auf Lauenburg bekannt gemacht, und gute Versprechungen wegen der Zukunft erhalten hatte. *) Allein es entwickelte sich gar bald, wo es hin gezielt wäre. Denn auf eine neue Anfrage des Hauses Anhalt wegen der Truppen ertheilte der Herzog den 6ten Octobr. die Antwort, daß er zur Behauptung gewisser Gerechtsamen an diesem Lande für sich und sein Haus diese Verfügung zu treffen sich gemüßiget gefunden, und erbot sich deshalb zu gütlichen Handlungen. **) Diese auf Schrauben gestellte Antwort sagte schon alles, doch blieb man noch in den Gedanken, als ob es nur Nebensachen beträfen, dergleichen Ansprüche mehrere vorkamen. Als aber der Herzog den 30 Oct. dem Reiche bekannt machen ließ, daß er nicht in der Eigenschaft eines Kreißobristen, sondern als Nachfolger in Land und Leuten, theils weil es zum alten Eigenthum Heinrichs des Löwen gehöre, theils wegen geschloßener Erbverbrüderung mit dem Herzogen zu Sachsenlauenburg von 1369 das Land im Besitz genommen habe; als ferner im Lande allerwärts das Braunschweigische Wapen angeschlagen, die ganze Landesregierung und Einrichtung in seinem Namen zu führen Befehl gegeben und streng vollzogen, einige Landesbediente aber in Verhaft genommen; als endlich die im Lande schon liegenden Truppen ansehnlich verstärkt, und mit der Befestigung der Stadt Ratzeburg der Anfang gemacht wurden, alle Bemühungen des Churfürsten zu Brandenburg aber sowohl an den in Streit befangenen Höfen zu Dresden, und Zelle, als auch bey dem Kaiser und Reich meist fruchtlos

*) Beckmann Th. V. S. 63.

**) Beckmann am angef. O.

los waren; so erlangte der Streit zugleich dadurch eine ganz andre Wendung, und Anhalt gerieth in eine weit nachtheiligere Lage als vorher.

Diesem neuen Unternehmen konnte Anhalt eben so wenig als Chursachsen sich thätiger weise widersetzen. Die Lage des Hauses Anhalt war nicht so beschaffen, daß man Gewalt mit Gewalt zu vertreiben im Stande war. Der treuste Freund des Hauses, Friedrich Wilhelm der Grosse, war verstorben, von welchem allerdings, auch als einem so ansehnlichen Niedersächsischen Kreißstande, Beystand zu hoffen gewesen wäre. Sein Sohn und Nachfolger Friedrich hatte zwar gute Gesinnungen für Anhalt, *) wie er bisher und in der Folge bewiesen hat; allein dabey auch ganz veränderte Aussichten, ganz verschieden von denen seines großen Vaters; und in der Folge machte das Haus Brandenburg selbst, aus seinen Verhältnissen mit Mecklenburg Ansprüche auf diese Erbschaft. Sachsen hatte seine besten Völker gegen Frankreich an den Rheinstrom geschickt und war nicht in der Verfassung die Lüneburgischen Versuche sogleich abzuwehren. Lüneburg hingegen, das schon vorher in seinen geheimen und öffentlichen Verbindungen mit Frankreich, das teutsche Reich in unruhigen Gedanken, oft aber auch die Ruhe dieser Gegenden, mit Nachdruck, erhalten hatte und auch damals sehr stark in den Waffen war, konnte gar leicht jede Seite der öffentlichen Angelegenheiten zu seinem Vortheile benutzen, und hat es auch wirklich gethan. Der einzige nachtheilige Umstand, den Lüneburg dieserwegen von den Nordischen Kronen, besonders Dänemark, zu befürchten hatte, welche über die Ratzeburgische Befestigung eifersüchtig waren, hätte Anhalt vortheilhaft werden können, wurde es aber nicht, als Dänemark durch den gewaltsamen Anfall auf Ratzeburg seine Absicht erreichte, die

*) Man hat vorgegeben, Anhalt habe demselben die Lauenburgischen Elbzölle versprochen abzutreten ꝛc. Erbverträge abgeschlossen ꝛc.

die Krone Schweden selbst aber, welche die Fürsten zu Anhalt schon vorher beschickt hatten, in Rüksicht des Hadelerlandes unter den Prätendenten erschien.

Es blieb also Anhalt kein anderer, als der bisherige Weg übrig, den freylich alle Prätendenten dieses Nachlasses hätten betreten sollen, — die Wendung an das allgemeine teutsche Oberhaupt. Dem gemäß, wurde also 1689 der Anhaltische Gesamt- und Geheime-Rath Friedrich Gottlieb von Raumer an den Kaiserlichen Hof abgefertiget, und der Kaiser, außer andern der Sache angemeßenen Ansuchungen, insbesondere um Befehle an Lüneburg zur Abführung der Truppen, Wiederherstellung des vorigen Zustandes, und um die nöthigen Conservatoria und Protectoria gebeten. Der Churfürst zu Brandenburg unterstüzte auch hier Anhalt mit einem Anschreiben an den Kaiser vom 24ten Apr. 1690 und sonst noch eine geraume Zeit auf alle mögliche Weise, daß der Churfürst selbst in den Verdacht, als ob er sein besonderes Intresse dabey habe, gerieth. Man hätte aber, falls man die damaligen öffentlichen und geheimen Unterhandlungen des Wienerischen und andrer teutschen und auswärtigen Höfe kannte, voraussehen können, daß das wenig Frommen bey dem Kaiserlichen Ministerium schaffen würde. Die Römische Königswahl Josephs I und die daraus entstehenden Weiterungen, die dem Könige Wilhelm von England, dem eifrigsten Freunde des Braunschweigischen Hauses, und nothwendigen Bundesgenossen des Hauses Oestreich, auf dem Wahltage zu Augsburg schon vom Kaiser zugesagte neunte Chur für die eine Braunschweigische Linie, die vielen Tausende, welche dieses Haus zum Dienst des Kaisers ins Feld rücken ließ, die häufige Einmischung der Lauenburgischen Sache in die mit mehrern Europäischen Mächten abgeschloßne Tractaten und Bündnisse — konnten nichts anders als nachtheilige Verhältnisse für Anhalt hervorbringen. Indessen wollte zwar der Kaiser die streitigen Lande sequestriren lassen, womit auch Anhalt, allein fast kein einziger Reichsstand sonst zufrieden war. Auch über einen

dritten,

dritten, dem das Land einstweilen zur Verwaltung sollte aufgetragen werden, konnte man nicht einig werden; und wäre man es auch geworden, wer hätte Lüneburg vertreiben sollen? Es erschien also 1690 den 14ten Sept. ein Kaiserliches Decret, vermöge dessen sämtliche Prätendenten an der Erbschaft an den Reichshofrath verwiesen und ihre Sachen binnen vier Monaten daselbst anzubringen befehliget wurden. Außer den bisher angegebnen, nemlich den Häusern Anhalt, Sachsen und Braunschweig, machten auch noch andre aus verschiedentlichen Gründen Ansprüche auf das Ganze oder einen Theil des Lauenburgischen Nachlasses. Die Krone Schweden wollte wegen Bremen das Land Hadeln als ein Zubehör dieses Herzogthums ansehen; das Haus Sachsen Ernestinischer Linie hatte zum Theil mit dem Churhause gemeine Sache, theils suchte es aus der Expectanz von 1507 vor diesem einen Vorzug; Mecklenburg bezog sich auf einen Erbvertrag von 1431 und dessen Erneurung von 1518, des Herzogs zu Holstein Sonderburg, Christian Adolphs Gemahlin, Eleonora Charlotte, Herzogs Franz Heinrichs zu Sachsenlauenburg Tochter, machte auf das Land selbst als älteste Erbtochter des Hauses Ansprüche, Holstein Gottorp aber auf einige Dorfschaften, welche zum Amte Rheinbeck gehörig wären; zuletzt noch die Töchter des letzten Herzogs, welche besonders auf das Hadeler-Land und andre noch auszumittelnde Erbeigenthümliche Stücke ihr Absehen richteten *) Allein die Sequestration kam nicht zu Stande, außer für das Land Hadeln zu Hamburg, und das übrige hatte auch den gewünschten Erfolg nicht.

So gern vielleicht der Kaiser allen hätte zu Gefallen leben mögen, so deutlich war es doch zu merken, daß Anhalt am wenigsten bey den damaligen Umständen zu erwarten hätte. Es leistete diesem Befehl, wie auch die meisten

*) Frankenbergs Europ. Herold (zweyte Ausgabe) Th. I. S. 513. u. f.

sten andern Intreßenten, zwar gehörige Folge, jedoch mit dem Vorbehalt, dermalen nur über den Besitzstand sich einzulassen, worinne es Braunschweig offenbarer Gewalt beschuldigte. Braunschweig hingegen achtete darauf nicht, und wurde zwar wiederholentlich von Anhalt Ungehorsams beschuldiget, ohne daß es jenem in der That nachtheilig, ihm selbst aber vortheilhaft gewesen wäre.

Vielmehr schlug Braunschweig ganz andre Wege ein, um desto sicherer zu seinem Endzwecke zu gelangen. Denn 1693 verglich es sich mit Dänemark und wußte durch die Niederreißung der Ratzeburgischen Festungswerke und andre Mittel es dahin zu bringen, daß nicht nur sein Besitzstand anerkannt, sondern ihm sogar garantirt wurde. Ueberdem wußte es wegen der Theilnehmung an den größern Welthändeln, fast bey allen großen Zusammenkünften, die Lauenburgische Sache mit in die andern Angelegenheiten einzuflechten.

Noch wichtiger für Braunschweig war der 1697 abgeschloßne Vertrag mit Chursachsen, welchen Churbrandenburg so sehr zu hintertreiben suchte, vermöge dessen dieses gegen den Empfang von Eilfmahl Hunderttausend Fl. Rhein. (andre sagen nur 600,000 Rthlr.) jenem alle seine Ansprüche überließ und sich nur die Mitbelehnschaft und nach Absterben jenes Hauses den Anfall vorbehielt. Ohnerachtet dieser Umstand auf die Gerechtsamen der Fürsten zu Anhalt selbst eigentlich keinen Einfluß haben konnte, insbesondre, da die Fürsten kein rechtliches Mittel versäumten; so ist doch leicht einzusehen, daß es auf mehr als eine Weise von andern Seiten her nachtheilig werden konnte; wie es auch die Erfahrung gelehret hat. Hierauf fieng nun Braunschweig an, sich um Sitz und Stimmführung auf Reichs- und Kreißtagen zu bemühen, Ratzeburg wieder zu befestigen und sonst andre Unternehmungen zu wagen worinne sich aber sämtlich das Haus Anhalt ihm widersetzte, auch vom Kaiser 1699 Rescripte*) aus-

*) Sie stehn im Beckmann Th. V. S. 64. u. f.

ausbrachte, wodurch ienes für dasmahl darangehindert wurde. Auf dem Congreß zu Ryswick, wo das Haus Anhalt seine Angelegenheit ebenfalls betreiben ließ, war es minder glücklich.

Endlich starb 1705 der hauptsächlichste Gegner des Anhaltischen Hauses, der Herzog Georg Wilhelm. Man erwartete Anhaltischer Seits vielleicht von der ihm nachfolgenden Churlinie billigere Gesinnungen; aber vergeblich. Als daher der Besitz von Lauenburg durch dieselbe fortgesetzt wurde, so übergab das fürstliche Haus 1706 den 15 Februar eine feyerliche Protestation auf dem Reichstage zu Regensburg wegen dieser Beschwerden, und bat nochmals um oberstrichterliches Einsehen; ohne jedoch einen beßern Erfolg als bisher, zu sehen. Ueberdem war nunmehr auch durch die Gelangung des Churhauses auf den Thron von Großbrittannien, durch die damaligen Welthändel, und besonders durch die Absichten Kaiser Karls VI mit der pragmatischen Sanction es vollends so weit gekommen, daß neben dem Recht auch noch Billigkeit und Wille, dem Rechte seinen Lauf zu lassen, erforderlich geworden ist, wenn je das Haus Anhalt zu seinem Zweck gelangen soll.

Während dessen nahmen Privatschriftsteller Gelegenheit sich eine gelehrte Beschäftigung hieraus zu machen, deren Arbeiten indessen zur Aufklärung der Sache nichts beytrugen. Der Rechtsstreit selbst hatte aber auch am Reichshofrath seinen Fortgang. Endlich erfolgte 1728 dessen Ausspruch dahin, daß Braunschweig der Besitz zuerkannt, die ganze Sache aber ad petitorium verwiesen wurde *) Schon vorher aber hatte Churbraunschweig den 29 April. 1716. die Beleihung vom Kaiser erhalten, dabey aber versprochen, iedem, welcher in Rechten seine Ansprüche ausführen wollte, gerecht zu werden.

Es

*) Reichsfama Th. IV. S. 364.

Es gieng also nunmehr der Proceß im petitorio 1730 an, als das fürstliche Haus sein Libell gegen Churbraunschweig übergab, auf welches die Churbraunschweigische Exceptionsschrift 1731 erfolgte *) In eben diesem Jahre wurde die Sequestration des Landes Hadeln aufgehoben und dasselbe dem Chur-Hause Braunschweig eingeräumet **) auch 1732 ein Vergleich mit dem Hause Sachsen Ernestinischer Linie zu Stande gebracht, und auch dieser vom Kaiser bestätiget ***) Anhaltischer Seits hat man noch nichts weiter thun können, als dem Rechtsstreite seinen Lauf lassen. Wie weit übrigens derselbe gediehen sey, ist mir nicht bekannt. Eine wichtige diese Sache angehende Schrift des Braunschweigischen Vicecanzlers Hugo ist vom Hofe unterdrückt, von Seiten Anhalts aber neuerlich, so viel ich weiß, nichts bekannt geworden.

Was aber die dem Lande anklebenden und zustehenden Gerechtsamen und Würden anbetrift, so vermeinte natürlicher weise das Haus Anhalt theils dieselben sich zueignen, theils andre an deren Ausübung verhindern zu müssen. Titel und Wapen, Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreißtagen kömt hierbey in Betrachtung. Die erstern nahm das Haus Anhalt öffentlich an und führt sie noch fort, wegen der letztern aber hat es zwar alle mögliche Mühe angewendet, anfänglich sie für sich zu behaupten, nachher Sachsen und endlich Braunschweig wenigstens von deren Ausübung abzuhalten. Allein diese Mühe ist vergeblich gewesen; nach erhaltener Beleihung hat Churbraunschweig, wo dazu Gelegenheit war, seinen Zweck erreicht und Anhalt nur durch gewönliche Rechtsmittel seine Rechte zu erhalten suchen können.

*) Struben c. l. p. 27. ibique cit. Reichsfama Theil VI. S. 184.

**) Reichsfama Th. IX. S. 247. Th. XV. S. 583.

***) a. a. O. Th. XX. S. 729.

Mit den übrigen Prätendenten hat das Haus Anhalt dermalen nichts weiter zu schaffen, indem Churbraunschweig im Besitz des Landes ist, und alle Ansprüche nicht geradezu den Anforderungen des Hauses Anhalt jetzo schon entgegen sind, vielmehr wenn dasselbe seine Sache gegen Churbraunschweig gewinnt, außer den Allodialerben, die übrigen schon von selbst fallen, letztere aber nach den alsdenn zur Gültigkeit kommenden Hausverträgen behandelt werden.

Nach diesen Erörtrungen wenden wir uns zur besondern Geschichte der einzelen Linien des hochfürstlichen Hauses, und werden dabey der Geburtsordnung der Prinzen Joachim Ernsts folgen.

Drey und dreyßigster Abschnitt

Geschichte der Fürsten zu Anhalt Dessauischer Linie.

Erstes Kapitel.

Geschichte des Fürsten Johann Georgen I. von 1586 : 1618.

Fürst Johann Georg I, des Fürsten Joachim Ernsts ältester Prinz erster Ehe, war geboren 1567 den 9 May

*) Die vorstehenden Nachrichten habe ich außer den schon allegirten genommen aus **Beckmann** Th. V. S. 59. **Lenz** S. 430. u. a. v. **Mosers** Braunschweig : Füneb. Staatsrecht, vorzüglich S. 296. u. f. und sonst an mehrern Orten, und aus (Scheidts) Zusätzen zu demselben S. 150. rc. ingleichen mehrern daselbst angeführten, aus Pauli's Staatsgeschichte Th. VII, S. 57. welcher auch ungedruckte Nachrichten brauchte, und Dinge erzält, die man freylich in der Preußl. Brandenb. Geschichte nicht sucht. Theilnehmen ist nicht mein Beruf, und rechtliche Ausführungen gehören nicht in die historische Erzälung.

May zu Hatzgerode. Die Freude über ſeine Geburt war ungemein groß, indem in 26 Jahren, *) kein Prinz in Anhalt geboren war, das Fürſtenhaus aber auf dem Falle ſtund, auszugehen. Seinen Namen erhielt er von ſeinem Pathen dem Churfürſten Johann Georg zu Brandenburg.

Der Lehrer ſeines Vaters M. Gottſchalk war auch der einige, und ſeine Erziehungsmethode jenen Zeiten angemeſſen, ohngefähr aber auf den Fuß, wie jetzo eines Bürgers, oder Land-Edelmannes Kinder erzogen werden. Der Prinz muſte Latein lernen, Verſe und andre Gelegenheitsaufſätze machen; Logik, Rethorik und Inſtitutionen ſich bekannt machen, lernte einige theologiſche Schriften auswendig, trieb daneben Mathematik, ſo daß er recht wohl ein gelehrter Fürſt heiſſen konnte; und wurde dennoch ein in Staatsgeſchäften ſehr erfahrner Fürſt, nur daß er zu viel Liebe für die damalige Theologie hatte. Und weil damals noch der letzte Zeitpunct war, wo fürſtliche Vertraulichkeit ſtatt fand, wo Fürſten noch Lanzen mit einander brachen, mit einander nach alter Art freundſchaftlich zechten, allerley Spiele (oft faſt hoch) ſpielten — auf Vogelſchieſſen, mit der Jagd ꝛc. ohne weiteres Gepränge und ohne landverderblichen Aufwand, ſich ergötzten; ſo iſt es unſchwer zu begreifen, daß auch er mit jenen Fürſtenſitten nicht unbekannt geweſen ſeyn müſſe **). Auf einer Univerſität ſcheint er nicht förmlich ſtudiert zu haben. Das wurde damals ſchon etwas ſeltner; ob wohl aus Schuld der Univerſitäten?

Noch bey Lebzeiten ſeines Vaters 1586 den 15 Jul. wurde er zum Domherrn des Stifts Straßburg ernannt,

 über-

*) Der bald wieder verſtorbene Bernhardiniſche Prinz Franz wurde erſt nachher den 16 Oct. geboren —

**) Beiſpiele davon führt Beckmann a. a. O. und ſonſt in Menge an. Daß 1588 die Dänen die Turniern nicht gekannt haben ſollten, wie er angiebt, ſcheint mir unglaublich zu ſeyn.

übergab auch seine Ahnenprobe *) und kam, gemachter Schwierigkeiten ungeachtet, zum Besitz der Pfründe, hat aber in der Folge keinen weitern Gebrauch seines Rechts gemacht **). Doch nahm er 1588 Antheil an den innern Streitigkeiten und vielleicht auch nachher an der zwistigen Wahl, in welcher 1592 von dem Evangelischen Theile Markgraf Georg von Brandenburg zum Bischof gewält wurde, und gab vermuthlich diesem seine Stimme. Ob er persönlich zugegen gewesen, getraue ich mir nicht zu behaupten ***), da so viele andre Reisen und Geschäfte auf das Jahr 1588 und 1592 fallen.

Am Ende des gemeldeten 1586 Jahres verstarb Fürst Joachim Ernst. **Johann Georg** übernahm dahero, als er noch nicht 21 Jahr alt war, die Landes-Regierung und Mitvormundschaft über die übrigen sechs Brüder, vermöge **des väterlichen Testaments** und erhielt über letztere vom Kaiser Rudolph II. die Bestätigung. Zu Führung der fürstlichen Hofhaltung, Besoldung der Bedienten und andern Ausgaben nutzte er die Aemter Dessau mit der Schönitzer Mark

*) Wie mögen wohl damals manche dergleichen von 32 Ahnen, als so viel in Strasburg gefordert wurden, ausgesehen haben? Vielleicht aus solchen Ursachen ist es herzuleiten, daß man die Genealogien duplirt oder noch einmahl invertirt hat, wie die meisten von mir untersuchten Stammtafeln solche Wiederholung, und Versetzung jüngerer Reihen in ältere Zeiten haben. Vielleicht ließe sich diese Anmerkung in der Genealogie nutzbar machen. Daß übrigens im 16ten Jahrhundert auch Fürsten ihre Ahnen erproben mußten, haben wir schon oben in dem Beyspiel des Fürsten zu Anhalt Georgs des Gottseligen gesehen.

**) Beckm. Th. V. S. 211.

***) Louis *Laguille* in seiner histoire de la province d'Alsace (à Strasbourg 1727. fol.) Tom. II. pag. 61. scheint es zu sagen: — vn Prince d'Anhalt se rendirent à Strasbourg le 14 Octobre (1588) ils logerent dans le Brouderof (Brüderhof) &c und einige Zeilen nachher führt er aus einem alten Gemählde die Namen der Dohmherrn an; unter diesen aber Jean-Georges Prince d'Anhalt.

Mark aus dem Amte Wörlitz, Bernburg nebst den dasigen Gerntrodischen Gütern, und Hatzgerode mit Inbegriff von Güntersberge und Zubehör, ingleichen 12 Fohlen aus dem Amte Nienburg und 150 Wispel Haber aus den Aemtern Nienburg ꝛc.

Seine allgemeinen Regierungsgeschäfte sind oben angegeben worden. Ausser der eigentlichen Landesregierung hatte er auch zugleich die Erziehung seiner Brüder, ihren Unterhalt, Reisen, und auswärtige, so wohl das teutsche, als andre Reiche betreffende, Angelegenheiten zu besorgen. Die meisten Vorfälle dieser Zeit giengen ihn aber auch persönlich an. Die Schrifthandlungen mit Frankreich setzte er fort, unterstützte Heinrich IV, so gut er konnte, und trug sehr viel dazu bey, daß diesem Könige unter seinem Bruder Christian I, ein Hülfsheer zugeführt wurde.

Im Jahr 1588 gab ihm die Vermählung seiner Schwester Agnes Hedwig mit dem Herzog Johann von Holstein Gelegenheit sich selbst zu vermählen, wozu König Friedrich II von Dänemark viel beytrug. Es wurden ihm grosse Vorschläge gethan, länger in Dänemark zu bleiben. Allein seine Regierungsgeschäfte nöthigten ihn zurück.

Das Jahr darauf schrieb ihm wegen der französischen und Religionsangelegenheiten die Königin Elisabeth von England *) um ihn zur Theilnehmung an Pfalzgraf Casimirs Zuge zu bewegen. König Jacob I (VI) that gleiches von Schottland aus im folgenden Jahre. Aus seinen Schreiben **) spricht seine Feigheit, und seine Hauptleidenschaft, Unter-

*) Das lateinische Schreiben in Beckmann Th. V. S. 214. ist in einem etwas ungewöhnlichen Stile geschrieben: „Gott hat „zwar gewollt, daß ein schwaches unverheyrathetes Frauen„zimmer (imbecillior foemina virgo) der stolzesten Könige „Macht mindern sollte. Indessen leben die männlichen Regen„ten, jeder in seiner Residenz, in guter Ruhe und Friede.„

**) Es steht a. a. O. Er veranlaßte die Abschickung der Protestantischen Gesandschaft nach Frankreich, die ganz unnütz war.

Unterhandlungen zu pflegen, in denen er doch gewönlich jedesmahl hintergangen wurde. Auf diese und mehrere andre Anträge antwortete Fürst Johann Georg, daß, was andre Chur- und Fürsten beschlössen, auch ihm nicht entgegen seyn würde. Und das ist auch geschehen. Diese Händel beschäftigten ihn übrigens eine geraume Zeit.

Das, was ihn am meisten und längsten beschäftigte, war das Schuldenwesen des Hauses, dessen Anfang ihm jedoch nicht beyzumessen ist. Er hat sich um das Landschaftliche System sehr verdient gemacht. Gewissermassen ist es sein Werk, wenigstens ist zu den sämtlichen nachherigen Einrichtungen durch ihn der Grund gelegt worden. Anfänglich handelte er in der Eigenschaft eines, Namens der übrigen Fürsten, und mit Zuziehung der Mitvormünder regierenden Herrn, seit 1606 aber, als Senior, oder ältester Fürst seines Hauses. Sowohl seine Brüder als die Landschaft waren mit seinem Betragen sehr zufrieden. Die Brüder wußte er in Einigkeit mit sich und untereinander zu erhalten, die Landstände aber zu dem besten Willen, das fürstliche Haus getreulich zu unterstützen, zu bewegen, und verhütete dadurch die sonst wahrscheinliche Seqvestration. Dadurch war er zugleich in den Stand gesetzt, der innern mißlichen Lage ungeachtet, seines Hauses Ansehen auswärts zu erhalten. Das erste, was er als Regent that, war, daß er 1589 die Art der Beysteuern in Ordnung brachte und ein Schuldbuch fertigte. Biß 1603 waren für ihn die härtesten Jahre, da hier die Schuldenlast am meisten gefühlt wurde. In diesem Jahre aber kam die Theilung, welche 1611 in Erfüllung gebracht werden sollte, zu Stande, nachdem schon mehrmalen darüber gerathschlagt worden war. Die Einrichtung des Seniorats, die Einführung und Bestimmung der Samtung, des Unterdirectoriums, und der Gesamträthe sind sein Werk.

Endlich wurde er schon 1606 wirklicher regierender Fürst seines ihm in der Theilung zugefallenen besondern Deßauischen Antheiles. Zu demselben gehörten ursprünglich die

die Herrschaften, Städte und Aemter Dessau mit dem Hause Lippene, den Städten Jeßnitz und Ragun, Wörlitz, Sandersleben, Freckleben, samt dem Gröningischen Weinberge zu Plötzkau, und der Verbindlichkeit jährlich 761 Rthlr. an Zerbst zu erlegen. Er hatte diesen Antheil vorzüglich deswegen ausgewählt, weil er bisher zu Dessau Hof gehalten, und zugleich dieses grosse Amt mit in den ihm ausgesetzten Nutzungen inne gehabt hatte. Das genaue Inventarium habe ich von diesem Antheil so wenig, als von andern zu Rathe ziehen können. Den Landeszustand jener Zeiten, daraus kennen zu lernen, würde es ungemein dienlich seyn.

Seit dieser Zeit hatte er für diesen seinen Antheil eine besondere Regierung und Kammer, Kanzler, Justizräthe, Kammerräthe und einen besondern Hofstaat. Mißwachs, Wasserfluthen, Pesten, wohlfeile Zeiten wechselten damals so ab, daß man fast sichre Rechnung darauf machen konnte *) Dessau blieb sein gewönlicher Aufenthalt.

Die übrigen Nachrichten von ihm übergehe ich als unwichtig.

Nachdem er mehrmalen krank gewesen war, und viele gefährliche Zufälle überstanden hatte, bekam er 1618 eine Krankheit, die vielleicht seine Aerzte selbst nicht genug kannten. Arznevmittel waren am Hofe vorräthig, wurden aber auch noch von Chursachsen geschikt, so ganz nach der behülflichen Art, wie minder erhabene Personen jetzo noch zu thun pflegen. Der Fürst war seines Todes fest versichert und so standhaft, so in seine Todesgedanken verliebt, daß er, nachdem er selbst einen Bericht von seiner Krankheit aufgesetzt hatte, auch einen auf sich passenden Spruch aus der Bibel aufsuchte, in dessen zälenden Buchstaben die Jahrzahl 1618 enthalten wäre. Er starb den 14 May 1618 im 52 Jahr seines Alters.

*) Landtagsabschied von 1603.

Sein Betragen schildert seine Gesinnungen am besten. Er besaß viele Kenntnisse von seiner Erziehung her, vorzüglich auch in theologischen Sachen. Das gab seiner Art zu handeln, weil sie sich auf Ueberzeugung gründete, eine Festigkeit, die ohne diese Bemerkungen hartnäckig scheinen konnte. Seinen Einsichten folgte er, ohne sich an andre Verhältnisse zu kehren. Das bewies er in der Reformation des Fürstenthums, welches gewiß eine recht gefährliche Unternehmung war, und in dem Streit über den Canzler Biedermann und Obristlieutenant von Dünau mit dem Churfürsten zu Sachsen und dem Kaiser Rudolph II. Anfänglich mag er in Religionssachen minder duldsam gewesen seyn, weil er vielleicht, wie mehrere Fürsten, des 16ten Jahrhunderts, glaubte, daß man anders denkende Christen nicht dulden dürfe; allein gegen die letzten Lebensjahre wurde er nachgiebiger. Er gehört nicht unter die reformirenden Fürsten, welche zugleich Verfolger waren. Kleinigkeiten sonst noch weggerechnet, lebte er mit seinen Brüdern und Nachbarn in dem besten Vernehmen, war öfters bey ihnen, sie bey ihm. Noch das Jahr vor seinem Tode vertauschte er mit dem Churfürsten von Sachsen, einem der besten fürstlichen Zecher, seinen Hut. Mit den Brandenburgischen Prinzen hatte er genaue Freundschaft geknüpft. Der Churfürst Johann Georg starb, wie in seinen Armen.

Gegen seine Unterthanen betrug er sich liebreich, ließ jedermann jederzeit zu sich und hörte geduldig ihr Anliegen an. Sie liebten ihn daher, wie nur je ein Regent mag von seinen Unterthanen geliebt worden seyn.

Er war Freund der Gelehrten und der Wissenschaften Seine Sorge für das neue Gymnasium in Zerbst gibt dieses schön zu erkennen. Sein Vater Joachim Ernst hatte daselbst schon den Anfang zu einer kleinen Bibliothek gemacht. Er legte auch eine fürstliche an, und sie soll schon über 3000 Bände stark gewesen seyn. Ausserdem brachte er daselbst 1589 die Communität zu Stande und verbesserte die

die Gesetze und Einrichtungen desselben. *) Mit Gedichten und Zuschriften von Gelehrten wurde er — belästiget möchte ich sagen, wenn es nicht damals löbliche Sitte gewesen wäre. Es fehlte jenem Zeitalter nur an Einem Beyspiel, ihre Kenntniße aus der alten Zeit für die neue gut anzuwenden. Vielleicht ist Teutschland nie in einem solchen Zustand gewesen, wo hohe und niedere Personen so viel wußten, so wenig anwendeten! **) ——

Seine zwey Gemahlinnen waren

1) **Dorothea** eine Gräfin von Mansfeld. Die Eheverbindung wurde schnell zu Stande gebracht. Er führte mit noch dreyen seiner Brüder die verwittwete Churfürstin zu Sachsen, Agnes Hedwig, dem Herzoge Johann zu Holstein, ihrem zweyten Gemahle, zu. König Friedrich II von Dänemark schlug ihm diese Braut vor, (welche an seinem Hofe lebte) und den 12 Febr. 1588 wurde schon das Beylager zu Hadersleben vollzogen. Sie verstarb schon 1594 den 23 Febr. im Kindbette.

2) **Dorothea**, Pfalzgrafs Johann Casimirs einzige Tochter. Auch hier scheint es gelegentlich veranlaßt worden zu seyn. Sein Bruder Christian hatte 1505 den 2 Jul. Beylager mit der Gräfin von Bentheim, er aber den 31 Aug. eben dieses Jahres zu Heidelberg. Diese Gemahlin überlebte ihn.

Ihr Witthum war ihr anfänglich auf Haßgerode verschrieben, wegen der Theilung aber wurde es nachher auf San-

*) Beckm. Th. III. S. 254. 2c.

**) Sein und seiner Nachfolger Bildnisse stehn bekanntlich in den Werken des Beckmann und Lenz, wie auch schon einiger Vorfahren und der meisten andern Personen des fürstlichen Hauses. Sonst sind vorstehende sonst nicht weiter belegte Nachrichten aus Beckmann und Lenz genommen.

Sandersleben verlegt, wo sie auch nach ihres Gemahles Tode sich aufhielt und 1631 den 18 Sept. verstarb *).

Mit beyden Gemahlinnen hat er erzeugt; von der ersten:

1) **Sophia Elisabeth**, geboren 1589 den 10 Febr. gab schon in ihrer frühen Jugend Proben eines grossen Verstandes, und erlangte in der Theologie, bis zu einem gewissen Anstrich, den unser Zeitalter ungewöhnlich findet, in den lateinischen, französischen und italiänischen Sprachen, der Geschichte und Erdbeschreibung vortrefliche Einsichten. Sie wurde 1614 den 19 Aug. mit dem Fürsten George Rudolf in Schlesien zu Liegnitz und Brieg Herzogen, verlobt und den 27 Oct. unter grossen Feyerlichkeiten vermählt. Von den feierlichen Aufzügen ist ein eignes Werk mit Kupferstichen herausgegeben worden. Aus den Anordnungen und Erfindungen kann man zum Theil die damalige Modelectur muthmassen. Die Namen sind meistens aus Romanen; zwey Züge ausgenommen. Einer stellte Holsteinische, der andre Kochersbergische Bauern vor. Die Ehe war ohne Kinder. Sie starb 1622 den 9 Febr. Aus ihren grossen Klagen über die Sittenlosigkeit in jenen Gegenden sollte man schliessen, daß Anhalt es weniger gewesen seyn müße **).

2) **Agnes Magdalena** geboren 1690 den 29 März und 1617 den 20 Jun. mit dem Administrator des Stifts Hersfeld, dem Landgrafen Otto von Hessen-Cassel, vermält. Ihr Gemahl erschoß sich unversehener Weise schon den 7 Aug. eben dieses Jahres. Sie starb den 24 Oct. 1626 zu Eschewege, ihrem Wittwensitze. Ein damals gewönliches Verdienst der Vor-

*) Lenz S. 403. vom Beckm. Th. III. S. 402 wird das Todesjahr auf 1632 gesetzt.

**) Beckm. Th. V. S. 227. u. f.

Vornehmen, (denn die Apothecken fehlten und die Aerzte thaten geheimnißvoll ——) Medicamente zu machen und unter die Armen auszutheilen, hat sie auch erworben *).

3) **Anna Maria**, geboren den 3 May 1591 starb unvermählt 1637 den 7 Jul. Die nicht seltne Heiterkeit der Sterbenden hat man bey ihr abergläubisch gedeutet **).

4) **Joachim Ernst**, wurde zur grossen Freude des Landes geboren 1592 den 18 Jul. und vortreflich erzogen. Im zwölften Jahr seines Lebens begleitete er seinen Oheim, den Fürsten Christian I. nach Amberg und Heidelberg, durchreiste Frankreich ***), England, die Niederlande, Teutschland, ging an den Kaiserl. Hof zu Prag ꝛc. In den Unruhen über die Jülichsche Erbschaft diente er 1610 unter seinem Oheim Christian, und legte vortrefliche Proben seiner Tapferkeit ab, wohnte der Jülichischen Belagerung, als Befehlshaber einer Compagnie zu Pferde, bei, und wurde 1614 in Diensten der Union Obrister über ein Regiment zu Fuß, starb aber in der Blüte seines Lebens 1615 den 28sten May an den Kinder Blattern eines christlichen und erbaulichen Todes †).

5) **Christian** 1594 den 23 Febr. verstarb wieder den 13 April des neunten Jahres ††).

Aus

*) Beckm. a. a. O. S. 229. Lenz S. 405.

**) a. a. O. S. 230.

***) König Heinrich IV. machte bey seiner Vorstellung seinem Großvater das Compliment: Er dürfe nicht viel sagen, es wäre genug, daß er des Fürsten von Anhalt Nepos wäre.

†) Beckm. Th. V. S. 222.

††) Beckm. Th. V. S. 216. 230. Lenz S. 407.

Aus der 2ten Ehe aber waren:

6) **Johann Casimir** geboren 1596 den 7 Decemb. von welchem unten weitläuftiger gehandelt wird.

7) **Anna Elisabeth** geboren den (4) 5 April 1599. (1598) vermählt 1617 im November mit dem Grafen Wilhelm Heinrich von Bentheim, wurde Wittwe 1632 und starb 1660 den 20 April. *)

8) **Friedrich Moritz**, geboren 1600 den 18 (17) Febr. wurde nach Lion studirenshalber geschikt, und starb daselbst 1610 (1609) den 25 August, nachdem er schon grosse Hoffnung von sich erregt hatte. So gar verwerflich muß doch in jenen Zeiten die Erziehung nicht gewesen seyn, wenn dieser Prinz in nützlichen Sprachen und Wissenschaften es schon so weit gebracht hatte, als Beckmann angegeben hat, und wenn der Prinz auch zu den frühzeitigen Genien gezählt, und etwas auf die Rechnung der Schmeichelen gesetzt werden sollte. **)

9) **Eleonora Dorothea**, geboren 1602 den 6 Febr. Sie lebte nach ihres Vaters Tode eine Zeitlang zu Köthen bey ihrem Oheim Fürst Ludwig, und wurde 1625 den 23 May mit dem Herzog Wilhelm von Sachsen Weymarischer Linie vermählt, Wittwe 1662 den 13 (17) May und starb 1664 den 26 Dec. ***)

10) **Sybilla Christina**, (nicht Justina) wurde geboren 1603. den 11 Jun. und 1627 Gemahlin des Grafen zu Hanau-Münzenberg (nicht Münsterberg) Philipp

*) Beckm. Th. V. S. 231. Nach Lenz S. 405 ist ihr Geburthsjahr und Tag 1598. den 4 April nach einer Kirchknopfsinschrift. Es ist auch wahrscheinlich.

**) Beckm. Th. V. S. 218 u. f. hat mehr von ihm gemeldet, was zur Apologie jener Zeiten dienet. Lenz S. 408.

***) Beckm. Th. V. S. 231. Lenz S. 406. u. das. angef.

lipp Moritz, Wittwe 1638 den 3 Aug. ſodann wieder 1647 Gemahlin des Grafen zu Hanau-Lichtenberg, (nicht Lichtenſtein) Friedrich Caſimir, und wiederum Wittwe 1685 den 30 May. Sie ſtarb 1686 den 11 Febr. *)

11) **Heinrich Waldemar** geboren 1604 den 7 Nov. und ſtarb 1606 den 25 Septb. **)

12) **Georg Aribert** geboren 1606 den 3 Jun. von welchem nachher zu handeln iſt.

13) **Kunigunda Juliana** geboren 1608 den 17 Febr. und vermält mit dem Landgrafen zu Heſſen-Rothenburg Hermann 1642 den 2 Jan.; vermuthlich iſt ſie 1656 verſtorben ***) nicht aber ſchon 1642.

14) **Suſanna Margaretha** 1610 den 23 Aug. geboren, vermählt mit dem Grafen Philipp zu Hanau (Lichtenberg) zu Buchsweiler 1651 den 16 Febr. und ſtarb 1663 den 3ten Octobr. †)

15) **Johanna Dorothea**, geboren 1612, vermählt 1635 mit dem Grafen Moriz von Bentheim, Wittwe 1674, geſtorben 1695 den 16 Apr. ††)

16) **Eva Catharina** geboren 1613 den 11 Sept. ſtarb unvermählt 1679 den 15 Dec. Als Liebhaberin der Theologie und Chemie, den Modeſtudien mehrerer Für-
ſten,

*) Beckm. Th. V. S. 232. Lenz S. 406.

**) Beckm. Th. V. S. 221. Lenz S. 408.

***) Lenz S. 406. welcher gegen Beckm. gegründete Erinnerungen macht.

†) Beckm. Th. V. S. 232.

††) Beckm. Th. V. S. 233. Lenz S. 407. giebt ihren Sterbetag vermuthlich irrig auf den 6 Apr. an.



sten, samlete sie eine eigne Bibliotheck, welche noch vorhanden ist. *)

Bey einer so zahlreichen Nachkommenschaft **) Eines Fürsten zu Anhalt, worunter besonders 10 Princeßinnen waren, die alle zu ihren Jahren gelangten, und meistens sich vermählten, von Einem Vater, der auch noch Schwestern hatte, noch vier verheyrathete Brüder, alle in der Folge beerbt und ein verschuldetes Land, — bedenke man; welche Lage für das Volk und Haus; erkläre man sich, wo die Schulden in jenen Zeiten der Pest, des Mißwachses, der Wohlfeilheit herkamen, bewundere die Oeconomie der Fürsten, die treue Ergebenheit der Unterthanen, die nie über die gerechten Forderungen ihrer Landesherrschaft murrten, wie wohl neuerlich Britten hohen Standes, im reichen England, gegen einen frommen König, der doch auch ein großer teutscher Churfürst ist, wegen der Fruchtbarkeit im Ehestande, thaten! Das ist der beste Commentar über einen großen Theil der oben erzählten Geschichte!

Zweytes Capitel.

Geschichte der Fürsten Johann Casimirs und Georg Ariberts.

Unter den überlebenden Prinzen Johann Georgs war Johann Casimir der älteste und nur noch ein anderer Bruder Georg Aribert übrig. Sein Regierungsantritt fiel in eine sehr unglückliche Zeit, den Anfang der Böhmischen Unruhen und des großen teutschen Krieges. Auch dieser Fürst genoß eine vortrefliche Erziehung. Den 3 Sept. und

*) Beckm. Th. V. S. 233. Lenz S. 407.

**) Ueberhaupt lebten zu Anfange des 1618 Jahres ausser Fürst Joachim Ernsts berathenen Prinzeßinnen 49 Personen zum fürstlichen Anhalt. Hause gehörig. 5 Gemalinnen, 5 Brüder und 43 Prinzen und Prinzeßinnen von Anhalt.

und folgende Tage 1618 nahm er die Landeshuldigung für ſich und ſeinen Bruder ein, welcher damals noch minderjährig war und unter Vormundſchaft ſtund. Von beſondern Regierungsangelegenheiten wird wenig von ihm gemeldet. *) Er ſetzte das gute Vernehmen mit ſeinen Nachbarn fort, hatte und gab öfters Beſuche, welche vielleicht auf die damaligen wichtigen Händel ſich bezogen haben. Seit Ende des Jahres 1625 litte ſein Land viel von den Kaiſerlichen und nachher von anderen Mächten, obgleich der Fürſt es an Vorſprache, geheimen Tractaten ꝛc. nicht fehlen ließ. Mit ſeinem Bruder Georg Aribert entſtunden Familienſtreitigkeiten, von welchen wir nachher handeln wollen. Den Pragiſchen Frieden nahm er an, wie vorher das Schwediſche Bündniß, weil in beyden Fällen das Gegentheil nicht in ſeiner Gewalt ſtund. In andern Geſchäften machte er mit ſeinen Vettern gewöhnlich gemeine Sache, beſonders bey innerlichen Landesangelegenheiten und den Weſtphäliſchen Friedenstractaten. **) Nach Fürſt Auguſts Abſterben verwaltete er das Seniorat des fürſtlichen Hauſes und brachte während dieſer Zeit mehrere zum Theil ſchon angefangene Sachen zu Ende.

Er ſtarb 1660 den 15 Septemb. am Schlagfluß, im 64 Jahr ſeines Alters. Er war ein großer Liebhaber und Kenner der Jagd, wurde auch 1652 von einem wilden Schwein gefährlich verwundet, ein guter Wirthſchafter, Liebhaber der Wiſſenſchaften und Mitglied der **fruchtbringenden Geſellſchaft**, von welcher wir im Leben ſeines Oheims, des Fürſten Ludwigs, handeln werden, unter dem Namen des **Durchdringenden** und gegen ſeine Unterthanen liebreich geſinnt.

Seine

*) Er hat ich weiß nicht wenn? die zwey kleinen Fichtenheiden, vor Deſſau ſüdweſtwärts gelegen, anſäen laſſen. Beckm. Th. III. S. 348.

**) Mehr hievon unten in Fürſt Auguſts Geſchichte. —

Seine Gemahlinnen waren: 1) Agnes des Landgrafen Moritz zu Hessen-Cassel Tochter, welche fünf fremde Sprachen schrieb und redete, in der Tonkunst bis zu eigner Composition es gebracht hatte, und sonst viel Kenntnisse besaß. Sie wurde in den Niederlanden am Hofe zu Haag erzogen und 1623 den 18 May unserm Fürsten vermählt. In ihrer Ehe erwarb sie sich um Land und Leute während des Krieges durch Correspondence mit Auswärtigen, Vorbitte bey den Feldherren und gute Direction der Oeconomie große Verdienste. Sie starb 1650 den 28 May, im 45 Jahr ihres Lebens.

2) **Sophia Margaretha**, geborne Fürstin zu Anhalt Bernburgischer Linie, von welcher unten mehr Nachricht gegeben wird. Sie wurde vermählt 1651 den 14 Jul. und starb, als Wittwe 1674 den 28 Dec. im 59 Jahre ihrer Alters. Kinder hat sie nicht hinterlassen.

Fürst Johann Casimirs Kinder waren:

1) **Dorothea** geboren 1625 den 24 Octob. starb frühzeitig 1626 den 20 Julii.
2) **Juliana**, geboren 1626 den 17 Sept. starb unvermählt 1652 den 30 November.
3) **Johann George II**, geboren 1627 den 17 Nov. von welchem nachher ein mehreres.
4) **Louise**, geboren 1631 den 16 Febr. heyrathete 1648 den 3 Jul. den vorletzten Herzog zu Liegnitz, Brieg und Wehlau in Schlesien, Christian, wurde Wittwe und vormundschaftliche Regentin 1672 bis 1675. Sie erlebte das Unglück, daß mit ihrem Prinzen dies alte Geschlecht ausstarb, machte darauf Allodialansprüche auf dessen Nachlaß und erhielt statt desselben nach vielen Unterhandlungen 400,000 fl. vom Kaiserlichen Hofe ausgezahlt *). Seitdem unternahm sie einige Reisen zu den Jhri-

*) Lenz S. 418. schreibt: sie hätte von ihrem Gemahl jährlich 400,000 fl. zum Wittumgehalte geerbt und beruft sich auf die Pots-

Ihrigen und starb auf ihrem Witwensitze zu Ohlau 1680 den $\frac{25}{15}$ April. Sie war ein Mitglied des von der Kaiserin Eleonora gestifteten Ordens der Sclavinnen der Tugend. Ihrem Gemahl und Prinzen ließ sie ein prächtiges Grabmal in Liegnitz errichten. *)

5) Agnes geboren 1644 den 12 März und gestorben den 13 May desselbigen Jahres **).

Der zweyte Bruder Georg Aribert stund anfänglich unter des Erstgebornen Vormundschaft: Erstgeburtrecht war noch nicht eingeführt. Nachdem er nun zur Großjährigkeit gelangt war, regierte er dem Ansehen nach mit seinem Bruder erst in Gemeinschaft, endlich aber theilten sie, in gewisser Maaße, vermöge eines 1632 den 28 Jan. abgeschlossenen Vergleiches, (der mir weiter nicht bekannt ist). Fürst Georg Aribert erhielt Wörlitz, Kleutsch und Radegast, hielt sich aber meistentheils bey seinem Bruder zu Dessau auf. Hieselbst hatte er Gelegenheit, mit des damaligen Fürstl. Kammerraths, Marschalles und Hauptmanns Christoph von Krosigk ***) Tochter Johanna Elisabeth bekannt zu werden, gewann sie lieb und beschloß sie zur Gemahlin zu nehmen. Er gab jedoch vorhero hiervon seinem Bruder und übrigen Fürstlichen Vettern Nachricht. Es war ihnen zwar sehr unangenehm; als sie aber sahen, daß Georg Aribert davon nicht ablassen würde, an Familienstreitigkeiten keinen Gefallen trugen, die eheliche Verbindung aber doch dem Fürsten selbst nicht gewehrt werden konnte, wenn man auch wegen der Ungleichheit Einwendungen machen wollte; so hielten sie für räthlicher, durch feste

Potsdamische Quintessenz. Es ist aber ein Mißverständniß, wie man von selbst schon sieht.

*) Beckm. Th. V. S. 239 u. f. aus Luce Schles. Fürstenkrone, Lenz S. 418. besonders Thebeßi Liegnitz. Jahrbücher.

**) Beckm. a. a. O. S. 239.

***) Beckm. Th. VII. S. 298.

Beredungen und vorläufige Verträge den vermeinten üblen Folgen vorzubeugen und die Ruhe des fürstlichen Hauses sowohl, als des Fürsten Georg Ariberts insbesondere, zu erhalten. Nach beschwerlichen Handlungen,*) wie sie Fürst Johann Casimir selbst in seinem Tagebuche nennt **) kam es also den 10 Februar 1637 zu einem merkwürdigen Vergleiche, dessen Inhalt wir auszugsweise unsern Lesern mittheilen müssen ***).

1) Fürst **Georg Aribert** will zwar mit dem Fräulein von Krosigk in eine wirkliche wahre Ehe treten, weil aber bisher dergleichen Fall im Hause Anhalt noch nicht vorgekommen; so soll dieselbe zwar alle ihr zustehende Rechte einer ehelichen Gemalin haben, jedoch aber des fürstlichen Titels, Wapens, Ehren und Würden, sowohl gegen das fürstliche Haus, als Unterthanen und andre, nicht anmassen, sondern in ihrem alten adlichen Stande verbleiben, nicht aber dadurch in Fürsten, Grafen oder Freyherrn Stand erhoben seyn, ingleichen weder er der Fürst etwas tentiren, noch seiner Ehegenoßin oder andern gestatten, daß sie vom Kaiser in den Fürsten-Grafen- oder Freyen-Stand über lang oder kurz aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit oder durch Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand gesetzt werden:

2) Die aus dieser Ehe kommenden Kinder beyderley Geschlechts und Kindeskinder in infinitum sollen bey dem Adel-

*) Man holte responsa ein, und Hr. Salmuth stellte insbesondere sein Bedenken in dem Tractat: de matrimonio principis cum virgine nobili Ien. 1660 4. Auch der Vertrag oder das Erbpactum von 1635 den 15 April wurde hiebey angeführt, worinne jedoch dergleichen Verfügungen nicht stehen. Es müßten denn dem Hause Anhalt nachtheilige Verbindungen, welche ich oben auf Welthändel zog, hierunter verstanden seyn, und so ließe sich auch das, was im Moserschen Staatsrecht von Anhalt S. 35. angeführt wird, erklären, ohne auf 1687 zu gehen.

**) Beckmann Th. V. S. 241.

***) Auszugsweise steht er bey Beckm. a. a. O. ganz aber aus dem Lüniz bey Lenz. S. 409. u. f.

Adelstand verbleiben und sämtlich heißen, seyn und bleiben: die von Aribert und sich des fürstlichen Standes, Namens, Titels und Wapens, und davon abhängenden Rechten gänzlich und ewig äussern, mit Bitte an den Kaiser, dasselbe weder auf Ansuchen, noch aus eigner Bewegnis, jemals zu verhängen;

3) Diese Kinder sollen samt und sonders den regierenden Fürsten zu Anhalt, darunter sie gesessen, wie andere Anhaltische Vasallen, jederzeit unterworfen, treu, hold und gewärtig seyn, und alle Unterthanen und Vasallenpflichten erfüllen rc.

4) Auch von der Succeßion der Fürsten und Fürstinnen zu Anhalt, sie seyen ausgestattet oder unausgestattet, durchaus und gänzlich ausgeschlossen seyn, und weder an derselben Lehnschaften und Stammgütern, noch Erbe, was es auch sey, etwas zu gewarten haben. Damit sie aber ihren Adelstand der Gebühr nach auch ihm (dem Fürsten) selbst zu Ehren führen möchten, so sollten

5) Das **Kreuzische Gut zu Wörlitz**, so 1603 für 23000 Rth. erkauft worden, samt dem **Gute Radegast**, so wie sie dem Fürsten Georg Aribert in der brüderlichen Erbtheilung zu gefallen, und mit Zulegung des Dorfes **Riesich** zum Kreuzischen Gute, des Fürsten männlichen Leibes und Lehenserben, als **Mannlehen**, verbleiben.

6) von dem Ihm nachfolgenden Fürsten seinen männlichen Leibes-Lehns-Erben 45000 Rth. gereichet, auch, wo möglich bey Seinem Leben, bey der Landschaft belegt, oder an ein Anhaltisches adliches Gut angewendet werden, und damit dieselben gänzlich abgefunden und am Stammhause Wörlitz *) nichts weiters als eine Jah-

*) Forst und Amt Wörlitz waren in der Theilung auf 2800 Rth. angeschlagen; daher sollten sie jährlich auf diesen Fall 1100 herausgeben. Stammhaus heißt hier Wörlitz wohl nur, weil es der Hauptort des Landesantheils George Ariberts war.

res-Nutzung ihnen zuständig seyn. Bis aber jenes geschehen könne, solle ihnen Wörlitz als Unterpfand zur Nutzung auf Abschlag der Zinsen, ausser der fürstlichen Landeshoheit eingeräumet bleiben.

7) Auch dieses soll Mannlehn seyn, auf ein Lehn in Anhalt angewendet oder bey der Landschaft so belegt werden, daß den Fürsten der gewisse Anfall sicher bleibe,

8) Falls nur weibliche Erben geboren werden, oder übrig bleiben, sollen diese 25000 Rthlr. und zur Hypotheck Radegast erhalten.

9) Auf Rückfall der Heyrathsgelder der ausgestatteten fürstlichen Schwestern, und den Erbfall eines fürstlichen Antheils 2c. wurde gänzlich Verzicht geleistet.

Die Fräulein von Krosigk stellte den 11ten Februar hierüber einen besondern Revers aus, beschwor den Vergleich mit einem körperlichen Eide; die Stände aber gaben an eben dem Tage eine Recognition und versprachen künftig keinen, welchen Fürst Georg Aribert von dem Stande und der Erbfolge der Fürsten zu Anhalt durch den gemeldeten Vergleich ausgeschlossen, für ihren Fürsten und Herrn zu erkennen, vielweniger ihm zu huldigen oder anzuhängen. Endlich bestätigte Kaiser Ferdinand III zu Wien den ersten Sept. 1637 diesen Vergleich *)

Die Ehe wurde nun wirklich vollzogen, währte aber nicht länger, als bis 1643, in welchem Jahre Fürst Georg Aribert den 14ten Nov. verstarb. Er hinterließ drey Kinder:

1) Sophia; welche 1682 den 3 Dec. an Gebhard Siegfried, Edlen Herren von Plotho, welcher in Chursächsischen Hof- und Kriegsdiensten stund, vermählt, und 1689 den 31 Aug. Wittwe wurde.

2) Eleo-

*) Beckmann a. a. O. S. 242

2) **Eleonora**, wurde 1675 dem Grafen Johann Georg zu Solms-Baruth vermählt und starb 1677 den 27 Aug. im Kindbette

3) Christian Aribert, von welchem gleich mehr zu melden seyn wird.

Fürst Georg Aribert kam diesem Vergleich seine ganze Lebenszeit über sorgfältig nach, genoß aber übrigens die ihm, als einem gebornen und regierenden Fürsten zu Anhalt, zustehenden andern Vorzüge. In welcher Maße er seinen Landesantheil, der ihm doch auch in einer **Erbtheilung** zufiel, regiert habe, weiß ich nicht anzugeben, da mir der Vergleich selbsten fehlet. Es wird vermuthlich hier eben so seyn gehalten worden, als in den Antheilen anderer Nebenlinien, als Hatzgerode ꝛc. —

Nach seinem Tode blieben seine hinterlaßene Wittwe und Kinder zu Wörlitz, bis der Sohn Christian Aribert herangewachsen war und sich nach Wien in Kaiserliche Dienste begab, vielleicht auch schon damahls zur Römischcatholischen Religionsparthey übertrat. Hier ließ er sich durch Zureden anderer bewegen, gegen den väterlichen Vergleich Einwendungen zu machen, und des fürstlichen Titels und Siegels sich zu gebrauchen. Er schrieb deshalb selbst an des Fürsten Johann Casimirs Prinzen, Johann Georg II 1660 den 12ten Jun. von Wien aus, und meldete demselben, daß er wisse, wie sein Vater jenen Vertrag bis an sein Ende bereuet habe; er wolle lieber das Leben verlieren *), als mit dieser schimpflichen Degradation zufrieden seyn; das Pactum wäre wider alle Rechte, und Billigkeit, zu Kriegszeiten aufgesetzt, und werde vom Kaiser wieder aufgehoben werden. Zugleich bat er den Prinzen Johann Georg, da er ebenfalls es für unbillig gehalten und ihn protegirt habe, (wovon ich doch nirgends Beweise finde),

*) Den nemlichen Ausdruck gebrauchte er gegen die Sächsische Gesandschaft zu Wien Müllers Staatscabinet II, 220.

sich bey seinem Vater, dem Fürsten Johann Casimir, für ihn und seine Schwestern zu verwenden, damit das Pactum ohne rechtliche Weitläufigkeit aufgehoben und er mit seinen Schwestern im fürstlichen Stande erhalten werden möchte. Das war der Anfang zu mehrern Weiterungen. Johann Georg II theilte dieses Schreiben sogleich seinem Vater mit, und antwortete jenem, von Cöln an der Spree den 27 Jun. schon wieder, wie man leicht erwarten konnte, als einem Edelmanne, Herrn von Aribert, verbot nicht nur dergleichen Schreiben überhaupt, sondern auch diese Art der Unterschrift und Besiegelung, (als Fürst zu Anhalt und mit dem Anhaltischen Wapen) und warnte ihn, sich keine Ahndung des fürstlichen Hauses Anhalt zuzuziehen.

Beyde Theile suchten nun ihr Anliegen bestmöglichst zu besorgen. Christian Aribert wendete sich nicht nur an den Kaiser mit seinem Gesuch, sondern auch an einige Fürsten und Gesandschaften *) und muß wohl hie und da Eingang gefunden haben. Er hatte alles zu gewinnen und nichts zu verliehren.

Fürst Johann Casimir hingegen, gab sich nicht minder Mühe, diese Versuche gleich im Anfange zu hintertreiben. Es schrieb also theils der in Berlin sich damals aufhaltende Prinz Johann Georg selbst sogleich dieser Sache wegen an den Kaiser, und der Churfürst Friedrich Wilhelm der Große legte sich ebenfalls dawider. Im Fürstenthum aber wurde es an die übrigen Fürsten gebracht und in Berathschlagung gezogen. Einige riethen zwar, Klage am Kaiserlichen Hofe zu erheben; allein des Gesamtraths Köppen Gutachten drang durch, daß jener Vorschlag verworfen, vielmehr aber beliebt wurde, den Christian Aribert, als Anhaltischen Vasallen und Unterthanen, zu behandeln, wodurch aber meines Erachtens nichts gewonnen wurde, wenn der Kaiser jenes Beschwerden annahm. Indessen ließ doch Fürst

*) Müllers Staatscabinet II, 220.

Fürst Johann Casimir den 2ten Aug. 1660 ein Rescript an ihn ergehen, worinne ihm sein bisheriges Betragen ernstlich verwiesen und untersagt, und ihm zur Empfangung seiner Lehen und Ablegung der Lehens und Erbhuldigungspflicht, so wie auch der eidlichen Bestärkung jenes Vertrags, eine dreymonathliche Frist gesetzt wurde. Nächstdem beschickte er dessen Mutter durch einen Rath und ließ anfragen, ob sie oder ihre Töchter demselben zu dieser Sache Vollmacht gegeben hätten, oder den Vertrag zu halten Willens wären? Die Mutter antwortete mit einer anständigen Freymüthigkeit: daß sie ihrem Sohn als Mutter, alles Glück und Wohlergehen zwar gönne, doch ihm dazu im geringsten nicht gerathen oder Vollmacht gegeben habe, demselben aber auch hierunter nicht vorschreiben könne; sie an ihrem Theil wolle lieber in ihrem jetzigen Stande verharren, wenn auch ihr Sohn in den fürstlichen Stand erhoben werden sollte. Fürst Johann Casimir scheint wirklich auch die Vollstreckung des Köppenschen Gutachtens verfügt zu haben, und ließ einen fiscalischen Proceß anfangen.

Während dessen verstarb zwar Fürst Johann Casimir, und sein Sohn Johann Georg II übernahm die Regierung, allein wir wollen doch des Zusammenhanges wegen die Sache auserzälen.

Die Mutter wendete sich bald nach jenem Vorgang in einem Schreiben an diesen Fürsten, noch vor Antritt der Regierung, und suchte die Streitigkeit für sich und ihre Töchter, auch ihren Sohn, so unnachtheilig zu machen als möglich war, so aber damahlen noch nicht wirken konnte. Indessen mußte doch Christian Aribert allein seine Sache führen. Er machte sie auch wirklich bey dem Kaiser anhängig, und betrieb es einige Jahre. Fürst Johann Georg erhielt also nebst den gesamten Fürsten zu Anhalt 1661 den 11ten October ein Schreiben vom Kaiser Leopold, daß er zwar den Vertrag von 1637 bey Kräften erhalten wolle, doch aber auch dem klagenden Christian Aribert Gerechtigkeit nicht weigern könne, und verlangte von

den Fürsten, jenen es nicht entgelten zu lassen ꝛc. — Allein das gesamte Haus antwortete darauf, daß man breeit sey, das Pactum zu erfüllen, vom Gegner aber ein Gleiches erwarte, widrigenfalls aber auch die Rechte des Landesherrn ꝛc. zu gebrauchen. Darauf wurden der Wittwe die 45,000 Rthlr. angeboten, und sie selbst nach einigen Weiterungen 1662 den 20 März von da ab und nach dem Kreuzischen Gute gebracht, worauf dieserwegen Christian Aribert eine neue Klage bey dem Kaiser einreichte *) Da in dergleichen Sachen, aus bekannten Gründen, die Kaiser nicht immer den altfürstlichen Häusern eben willfährig gewesen sind, so hielten die Fürsten zu Anhalt es für das zuträglichste, die Vermittelung anderer Fürsten anzunehmen und von der Strenge des ersten Vertrages in etwas nachzulassen. Es kam also 1671 den 6 Febr. durch Vermittelung des vortreflichen Herzogs Ernst zu Sachsen-Gotha ein neuer Vergleich zu Stande, nach welchem:

1) Die Fürsten zu Anhalt, unter vorausgesetzter Genehmigung des Kaisers, bewilligten, daß sich des Fürsten Georg Ariberts Nachkommen Grafen zu Bähringen Herren ꝛc. zu Waldersee und Radegast nennen möchten; und da es scheint, daß dieser noch einen besondern Vorzug verlangte, seinem Sohn Christian Aribert und dessen zwo Schwestern frey gestellet, ob sie für ihre Personen, aber weiter durchaus nicht, hinzusetzen wollten: Fürst Georg Ariberts zu Anhalt Ehelicher und Einiger Sohn (Eheleibliche Töchter);

2) Das Haus Anhalt dem Grafen zu Bähringen **) Herrn zu Waldersee und Radegast aus seinen Wapen den gekrönten Bär, (auch zum Helmzierrath mitzugebrauchen) und die vier roth und gelbe wechselsweise gesetzte

*) Beckm. Th. III. S. 399. u. f. Th. V. S. 252.

**) So heißt er nun in der Urkunde bis zu Ende, vorher noch schlechtweg F. G. Ariberts zu Anh. Herr. Sohn. Pünctlich genug

setzte würfliche Felder, als Walderseeischen Wapens, gab;

3) Die gesamten Fürsten die Ausstattung seiner Schwestern (ohne es auf weitere Fälle auszudehnen) mit Zuziehung der Landschaft zu übernehmen und jeder 7500 (die Hälfte einer Prinzeßinsteuer) aus den dazu gewidmeten Landschaftsmitteln zur Ehesteuer zu reichen versprachen; der Lehnherr aber

4) im Fall des Aussterbens der männlichen Linie den Landerben außer dieser Aussteuer, den Mobilien und dem Inventarium zur gänzlichen Abfindung 10000 Rthlr. auszuzalen.

5) Bewilligte das Haus Anhalt sogar, daß sich der Graf von Bähringen ꝛc. um die Expectanz auf das Fürstenthum Anhalt bewerben möchte, versprach auch ihm in Erlangung sonstiger fürstlichen Würde ꝛc. nicht hinderlich, sondern förderlich zu seyn, nur die Anhaltische und Ascanische ausgenommen.

6) Sobald nun derselbe zwischen Dato und Ostern gegen Fürst Johann Georgen II die Huldigung und Lehnspflicht leisten wird ꝛc. sollen ihm auch die Lehen gereicht und die 2700 Rthlr. Zinsen ausgezalt werden ꝛc.

7) wurde es noch mehr verclausulirt, und letztlich

8) die beiderseitigen Processe aufgehoben.

Es wurde auch alles dieses gehörig zur Richtigkeit gebracht. Christian Aribert aber starb schon 1677 den 14 Jul. zu Coblenz unvermählt ohne Erben, und ist daselbst bey den Jesuiten beerdigt worden. Weitere Nachrichten, außer die am unten angeführten Orte stehen, habe ich nicht von ihm auffinden können *)

Drittes

*) Beckm. Th. V. S. 243. u. f. Lenz S. 408. und die daselbst angeführten v. Moser. Anh. Staatsrecht S. 25. u. f. Wo aber

Drittes Capitel.

Geschichte des Fürsten Johann Georg II.

Dieser Fürst genoß ebenfalls eine gute Erziehung und erwarb sich ungemeine Kenntnisse, die ihm in seinen nachherigen Verhältnissen vortreflich zu statten kamen. In seinen etwas reifern Jahren gieng er 1645 auf Reisen und trat 1655 in des Königs von Schweden Carl Gustavs Dienste in Polen, welcher ihm ein Regiment zu Pferde gab und ihn während des großen teutschen Krieges von einer vortheilhaften Seite hatte kennen lernen. Der Fürst hatte schon vorher 1644 in der Vertheidigung der Stadt Sandersleben gegen die streifenden Partheyen viele Anlagen eines unerschrocknen Anführers blicken lassen. Den Winter über war er in Dessau, den nächsten Sommer aber that er sich in der Vertheidigung von Conitz sehr hervor. Der König Johann Casimir forderte ihn in einem sehr sonderbar stylisirten Schreiben den 22ten Oct. auf, erhielt aber eine schickliche Antwort *) doch erlangte der Prinz, eine ehrenvolle Capitulation und wurde vom König sehr gefällig behandelt und ansehnlich beschenkt. Diese nemliche Stadt half er in dem folgenden Feldzug wieder erobern, vereinigte seine Völker nachher mit dem Ragotzi, welcher ihn ausnehmend lieb gewann und gar nicht in die Trennung willigen wollte, als Carl Gustav auf die Dänen loszugehen sich für gemüßiget hielt, und den Fürsten Johann Georg an sich zog. Während dieser Vereinigung erwarb

aber in *Struvii* Iurisprud. heroica P. II. Cap. II. §. 28. pag. 98. die Nachrichten hergenommen sind, weiß ich nicht. Er nennt den Fürsten Georg Aribert Bernburgischer Linie, und der Fürst soll seine Gemahlin für eine Fürstin haben gehalten wissen wollen &c. Einige Nachrichten finden sich auch in Müllers Staatscabinet II, 220. IV. 110. &c. Aus meiner Erzählung, in welcher kein wesentlicher Umstand ausgelassen ist, der in meinen Quellen vorkömt, sieht man aber doch, daß uns einige Nachrichten mangeln.

*) Beyde stehn im Beckmann Th. V. S. 246. 247.

ward er durch sein menschenfreundliches Betragen ungemeine Liebe. Die kriegerische Härte, mit welcher Carl Gustav bey seinem Abzug aus Polen alles, was er erreichen konnte, in die Asche legen ließ, war ihm dagegen sehr mißfällig. Hierauf zog er mit seinen unterhabenden Truppen durch Pommern und Mecklenburg und fiel in die Dänischen Staaten ein, wo er zur Erstürmung der Festung Friedrichsoede, aus welcher 3000 Mann Schweden 5000 Mann Dänen heraustrieben, das mehreste beytrug*)

Bald nachher verließ er die Schwedischen Dienste gegen Churbrandenburgische, so ungern ihn auch Carl Gustav von sich ließ. Der große Churfürst bot ihm nicht nur die ansehnlichsten Stellen im Heere an, sondern hatte auch schon beschlossen, ihm die Statthalterschaft der Mark Brandenburg anzuvertrauen. Ueberdem that er ihm Vorschläge zur Heyrath mit der Prinzeßin von Oranien: welches eben der entscheidendeste Punkt war. „Das andre, und mehr kann ich „ihm auch geben, sagte König Carl Gustav, aber eine Prin„zeßin von Orange nicht.„

Nachdem er also vom König sich beurlaubt hatte, wurde er 1658 den 1 Aug. Churbrandenburgischer General der Cavallerie und bald hernach Statthalter der Mark Brandenburg **) Nach einigem Briefwechsel kam auch die Verlobung mit der Prinzeßin von Oranien Henriette Catharina zur Richtigkeit.

Hierauf

*) Memoires de *Terlon* (a Paris 1681) p. 79. Gebhardi Dänische Geschichte. Th. II. S. 388.

**) Nach C. H. Güttbers Leben Königs Friedrichs I S. 7. wäre Prinz Friedrich, der nachherige König, 1673 unter des Fürsten Johann Georgs Aufsicht zum Stadthalter der Mark Brandenburg erkoren worden. Nach Beckmann Th. V. S. 253. ist unser Fürst auch zuerst 1674. Stadthalter geworden, wenn ich anders diese Nachrichten gegen einander verglichen recht verstehe. Obige im Text stehende Nachricht hat Beckmann ebenfalls Th. V. S. 251.

Hierauf begleitete er den Churfürsten nach Preußen, und nachher, da sich die Lage der öffentlichen Angelegenheiten verändert hatte, mit dem Heer der gegen Schweden verbundnen Mächte nach Jütland und Fühnen, eroberte die Insel Alsen, und half die Schweden vom festen Lande vertreiben. Bald darauf gieng er auf einige Zeit vom Heere ab, und hielt 1659 den 9 Jul. unter großem Gepränge das Beylager mit der obgenannten Prinzeßin zu Gröningen, worauf die Heimführuug nach Dessau erfolgte.

Der Olivische Friede 1660 beruhigte den Norden. Weil indessen Fürst Johann Georg, selbst nach der in diesem Jahre angetretenen Regierung, seine Verbindungen mit Brandenburg fortsetzte, oder vielmehr täglich enger zusammen zog; so will ich das, was diese Verhältniße angeht, sogleich im Zusammenhange erzählen.

Er half dem großen Churfürsten seine außerordentlich verödeten Lande und zerrütteten Einrichtungen wiederherstellen, und wurde 1670 zum Generalfeldmarschall erklärt, bekam auch gar bald wichtige Geschäfte zu verrichten. Denn als Ludwigs XIV Uebermacht sich zu zeigen anfieng, niemand aber so sehr, als der große Churfürst die französischen wahren Absichten durchschauete; so sandte ihn der Churfürst selbst an den Kaiser, diesen gegen Frankreich in Bewegung zu bringen. Fürst Johann Georg war in dieser Unterhandlung wenigstens so weit glücklich, daß der Kaiser gegen Frankreich einen Theil seiner Völker in Bewegung setzen ließ, und zum Churfürsten stoßen lassen wollte, welcher mit den vereinigten Niederlanden zu ihrer Rettung in ihrer höchsten Noth ein Bündniß abgeschlossen hatte. Allein das war nicht hinreichend. Der Fürst gieng also zum zweytenmale nach Wien, und von da an den Hof zu Dresden und brachte an beyden Höfen stärkern Beystand zuwege. Im Feldzuge 1673 hätte vielleicht Türenne den zweyten*) Fehler,

*) Für den einzigen, den er bey Mergentheim 1645 begangen haben soll, strafte ihn der Bayrische General Mercy.

ler, den er während seiner Anführung der französischen Truppen begangen, büßen müßen, wenn der Rath unsers Fürsten, seine zerstreute und halberfrorne Armee in Westphalen plötzlich anzugreifen, schnell zur Erfüllung wäre gebracht worden. Den Feldzug 1674 blieb er als Stadthalter in der Mark Brandenburg, weil schon damals Schweden verdächtig war, und gab den benachbarten Häusern davon Nachricht. Was man befürchtet hatte geschah; die Schweden thaten 1674 wirklich unter dem Befehl des Wrangel einen Einfall in die Mark Brandenburg und andre Churfürstliche Lande. Der Fürst deckte so viel er konnte, war aber nicht im Stande die Schwedische Uebermacht zu bändigen oder einzuschränken. Endlich kam auf sein dringendes Anhalten der Churfürst in größter Schnelligkeit mit seinen Truppen unvermuthet zurück und jagte die Schweden aus dem Lande. Der Fürst that einen Einfall in Vor-Pommern und eroberte Greifenhagen und umliegende Gegenden, deckte die Mark, der Churfürst aber setzte seine Siege weiter fort. Seit dieser Zeit wurde er in mehrern wichtigen Staatshändeln gebraucht, besonders 1683 und 84 in Wien und anderwärts, scheint auch an dem großen Anschlag, den Prinzen Wilhelm von Oranien auf den Englischen Thron zu setzen, Antheil gehabt zu haben. Was aber die Statthalterschaft insbesondre anbetrift, so wurde dieselbe 1689 sogar eine dem Fürsten ertheilte Erbliche Würde, so aber nachher wieder aufgehoben worden seyn muß *)

Ich kehre nunmehr zu seiner eigentlichen Regierungsgeschichte.

Nachdem er 1660 die Regierung angetreten und die Huldigung eingenommen hatte, so war der Streit mit dem hin-

*) Moser Anh. St. R. S. II. §. 24. S. 124. §. 8. Ich zweifle übrigens an der Hauptsache, daß es eine Erbstatthalterschaft gewesen wäre, weil ich keinen zuverläßigen Beweis von der Sache kenne.

hinterlaßnen Sohne seines Oheims das erste, was ihn beschäftigte. Wir haben vorher schon erzält, welchen Ausgang diese Sache genommen. Wörlitz fiel an ihn nach jenes Absterben bestimtermaßen zurück.

Die Verbindungen, in welchen er mit Churbrandenburg stund, gaben zu manchen Vorfällen Gelegenheit, die in seine besondere und in die allgemeine Anhaltische Geschichte gehören. Diese sind anderwärts erörtert, jener müssen wir wenigstens kürzlich gedenken. Um bey dem Churfürsten zu Brandenburg desto eher in seinem Gesuch unterstützt zu werden, wendete sich 1666 der sogenannte Prinz von Portugall Ferdinand Alexander, des berühmten Don Antonio Urenkel, nebst seiner Mutter Anna, einer Prinzeßin von Monteleon von Brüßel und dem Haag aus an ihn und bat, seiner Familie Angelegenheit, bey damaligen Anschein einer Wiederherstellung derselben, sich, als ein Verwandter und Freund seines Vaters, Don Ludwig Wilhelms, bey dem Churfürsten anzunehmen. Die nähere Besorgung hatte er einem Doctor der Rechte Astrafeli aufgetragen. Bekanntlich wurde damals am Frieden zwischen Spanien und Portugall gearbeitet; und es hat das Ansehen, daß diese Nachkommenschaft des Don Antonio Hofnung gehabt, wenigstens sich gemacht habe, in dem Friedensschlusse bedacht zu werden. Wie groß diese Hofnung gewesen sey, und was man unter Retablissement*) verstanden habe, ist ungewiß. Fürst Johann Georg antwortete hierauf in allgemeinen Ausdrücken, daß das Gesuch Statt gefunden habe**)

Eine Folge eben dieser Verbindungen war das, was wir oben wegen Großen-Alsleben angegeben haben. Unser Fürst

*) Dieses Ausdrucks bedient sich Don Ferdinand in seinem Schreiben.

**) Beckm. Th. V. S. 252. verglichen J. G. Gebauer Portugies. Geschichte II, 14. welcher aber von diesem speciellen Umstande nichts hat; auch bey andern habe ich hiervon nichts gefunden.

Fürst hatte sich dabey anheischig gemacht, für das an die Churfürstin verkaufte Stück Landes nicht nur eben so viel Güter, sondern auch mit Landeshoheit versehene Stücke, an sich zu bringen. Dem gemäß wurde wegen der Krosegkischen Güter zu Beesen und Alsleben an der Saale 1666 *) ein Verkauf und Tausch abgeschlossen, nach welchem diese Stücke mit der Landes- und Lehnshoheit zum Fürstenthum Anhalt kommen sollten. Der Churfürst verwies auch wirklich die genannten Vasallen an das Haus Anhalt, und brachte bey dem Kaiser 1667 Bestätigung aus, so wie auch die übrigen Fürsten zu Anhalt ihre Einwilligung gaben. Der eine Herr von Krosegk hat auch gehuldiget.

Weil indessen die Magdeburgische Landschaft sich dagegen setzte, als der Churfürst 1680 (nicht 1685 wie Moser hat) zum völligen Besitz des nunmehrigen Herzogthums kam, und ihr diese Cession bekannt wurde, und, falls auch, nach den ihr gethanen Vorschlägen, Großen-Alsleben statt der an Anhalt abgetretenen Güter dem Lande incorporirt, die Steuern ꝛc. abgeschrieben oder verlegt würden, verletzt zu seyn glaubte, und den von unserm Fürsten vorgewendeten Ablauf der vier Jahre, binnen welchen sie den Rechten nach die Veräusserung hätte anfechten sollen, aus dem Grunde, daß sie es nicht habe wissen können, verwarf; so gieng die Sache wieder zurück, und 1681 wurde laut des Magdeburgischen Vergleiches der ganze Handel aufgehoben und alles in den vorigen Zustand zurückgesetzt **) Anhalt würde

*) Moser a. a. O. S. 137. nicht 1660 wie im Moser steht.

**) Offenbar hat der Fehler in der Jahrzahl 1685 statt 1680 eine falsche Anordnung der Begebenheiten im v. Moserschen Staatsrecht von Anhalt S. 124. u. f. verursacht. Mir fehlen die hieher gehörigen Urkunden gänzlich; und es müssen, als Beckmann und Lenz schrieben, wichtige Ursachen obgewaltet haben, derentwegen beyde auch keine Sylbe von diesem Vorgange haben. Also blos muthmaßlich setze ich die Handlungen mit der Landschaft des Herzogthums vor den Vergleich von 1681, glaube

würde, wenn es damit ganz zu Stande gekommen wäre, allem Ansehen nach einen sehr vortheilhaften Tausch getroffen haben. Wie Alsleben an der Sale endlich doch, obgleich auf andre Weise, an das fürstliche Haus gekommen sey, werden wir weiter unten anführen.

Minder widersprochen, oder vielmehr ganz ohne Widerspruch geschähe die Erkaufung des Dorfes Belleben 1684 durch unsern Fürsten für 11400 Rthlr., und Zeiz (welche jedoch 1685 schon wieder an den Fürsten Victor Amadeus zu Anhalt-Bernburg für 34000 Rthlr. überlassen wurden). Es wurde aus Lehen zu Erbe gemacht und sonst wegen der Steuer, Gerichtsbarkeit und des Anspruchs der Allodial Erben das Nöthige beredet, welches aber hier zunächst nicht hergehört *)

Welche Verdienste er sich um das ganze Haus und Land während der Führung des Seniorats erworben habe, ist oben schon angegeben worden. Seine verträgliche Denkungsart in Religionssachen bewies er nicht nur durch den Zerbstischen Religionsvergleich, sondern auch durch eigne Bewilligungen für die Evangelischlutherischen Unterthanen seines fürstlichen Antheils. Eine gute Anzahl derselben war seit geraumen Zeiten her in seiner Residenzstadt Deßau ansäßig, und baten den Fürsten um Erlaubniß, auf eigne Kosten eine Kirche zu ihrem öffentlichen Gottesdienste aufzubauen. Sie wurde ihnen ohne Schwierigkeiten bewilliget und 1690 den 14 August der Grundstein gelegt, kam aber erst unter folgender Regierung 1702 ganz zu Stande **) Der wichtige Sachsen Lauenburgische Erbfolgestreit gieng unter ihm an, wurde aber täglich weit aussehender.

Er

glaube auch darinn gar nicht zu irren. Wenigstens hat alsdenn die Sache keine Schwierigkeiten.

*) von Dreyhaupt Saalkreiß Th. II. unter Belleben. von Moser a. a. O. S. 13. rc. — aus Lünigs R. Archiv, und unten mehr.

**) Beckm. Th. III. S. 364.

Er nahm indessen Gelegenheit, Titel und Wapen deshalb anzunehmen, und hatte darinne das übrige fürstliche Haus zu Nachfolgern. Wären nicht so ganz besondere Verhältnisse dazwischen gekommen, so würde er die Verbindungen mit Chur-Brandenburg sicherlich in dieser wichtigen Angelegenheit mehr noch benutzt haben, als geschehen ist. Jeden einzelnen Federstrich, den er hierbey gethan, mit vieler Redseligkeit zu commentiren, halte ich indessen für unnöthig.

Noch andere in der besondern Landesgeschichte seines Antheils vorkommende Umstände sind nicht unwichtig. Im Jahr 1681 den 27 Aug. überlies er dem Magistrat zu Dessau die Gerichte gänzlich, nachdem schon vorher die dem Fürsten sonst zuständigen Gerichte mit Ausnahme der sogenannten Achtzeiten oder Herrenacht dem Magistrat gegen 200 Fl. Rheinl. wiederkäuflich waren überlassen worden. Weil es aber mit den Amtsgerichten, welche diese Gerichte ausübten, Irrungen gab, so ließ er auch diese Achtzeiten gegen 400 Rthlr. und außerdem bedungene jährliche 10 Rthlr., auch bey jedem Falle der Erneuerung 20 Rthlr. nebst dem Recht der Wiedereinlösung fallen, und überlies also auf beständig dem Magistrat die obere und niedere Gerichtsbarkeit. **)

Die Judenschaft, welche schon längstens in hiesigen Gegenden zahlreich gewesen war, kam unter voriger Regierung (vielleicht vorher waren sie vertrieben worden) wieder nach Deßau (etwa 1650) und vermehrte sich bald ansehnlich. Sie erhielt darauf 1686, nachdem sie schon vorher dazu die Anstalten getroffen hatte, das Recht eine Synagoge zu haben, durch ein ausdrückliches Privilegium, welches mir aber nicht weiter bekannt ist. ***)

*) Beckm. Th. III. S. 374. **) a. a. O.

***) Beckmann Th. III. S. 367.

Auch auf andre Weise wurde vielfach der Anbau des Landes besorgt, und mit mehrern Stücken der Anfang gemacht, welche unter den folgenden Regierungen zu Stande gebracht worden, wo wir dessen, was unser Fürst gethan, zu seiner Zeit gedenken wollen.

In mehrern Angelegenheiten benachbarter oder sonst bekannter Fürsten und Herren hat man sich oft an ihn gewendet, und sind mehrere schwere Fälle durch ihn beygelegt worden, deren weitere Erzählung ich für unnöthig halte. *)

Ueberhaupt aber war Fürst Johann Georg II bey seinen Unterthanen, wie seine ruhmwürdigen Vorfahren, höchstbeliebt, bey den Nachbarn angesehen und geschätzt, und verdiente beydes in einem hohen Grade. Seine Erfahrung in Welthändeln machte ihn vorsichtig und seine ungeheuchelte Gottesfurcht weise. Ohnerachtet seiner auswärtigen Verbindungen vernachläßigte er keinen Theil seiner Regentenpflichten, hörte und unterstützte seine Unterthanen gern, beförderte die Ruhe und das Wohl seines Landes und bereitete seinem großen Sohne Leopold ein Feld, auf welchem er zeigen konnte, daß er nicht blos zum Soldaten, sondern auch zum Regenten erzogen sey. Die alte teutsche biedermännische Denkungsart war ihm dabey natürlich. Seine auswärtigen Verbindungen hatten Einfluß in die öconomische Lage seines Hauses selbst, und seines Landes. Seit seinen letzten Regierungsjahren wurde beydes reicher, als vorher, und machte nachher noch fernere Fortschritte. Die Folgen desselben sind aber freylich so früh und so leicht bemerklich nicht, als in größern Staaten.

Er starb 1693 zu Berlin den 17 Aug. am Durchlauf, welchen er sich durch zu kühlende Nahrungsmittel zugezogen hatte,

*) Beyspiele mit Pfalz-Simmern, Mansfeld, Stadt Magdeburg rc. giebt Beckmann in seiner Lebensgeschichte.

hatte, ehe noch die fürstliche Gemahlin von Dessau auf gegebene Nachricht von seiner Gefahr hatte ankommen können, in einem Privathause, und wurde mit grossem Gepränge zur Beerdigung nach Dessau abgeführt.

Seine Gemahlin war **Henriette Catharine**, des Prinzen von Oranien **Friedrich Heinrichs** Prinzeßin. Der grosse Churfürst von Brandenburg brachte diese Verbindung zu Stande, wie wir oben erinnert haben. Von den Ehepacten ist mir übrigens weiter nichts bekannt, als daß ihr **Oranienbaum**, welches sie bey Lebzeiten ihres Gemahls, und während ihrer vormundschaftlichen Regierung über ihren Prinzen, den Fürst Leopold, erbauet hat, ausgesetzt worden. Auf demselben ist sie auch 1708 den 4 Nov. verstorben. *) Noch jetzo erinnert man sich ihrer im Lande als einer vortreflichen Fürstin. Beyläufig zu erwähnen, so sind ihr auch die Denkschriften ihres berühmten Vaters zu verdanken **) welche unter ihren Papieren gefunden worden.

Aus dieser Ehe sind geboren worden:

1) **Amalia Louise**, 1660 den 1 Sept. welche schon wieder den 12 Nov. verstarb.

2) **Henriette Amalia** 1662 den 4 Jan. zu Berlin, starb auch schon den 28 Jan.

Ll 3 3) Frie-

*) Beckm. hat Th. V. S. 265. u. f sehr umständlich von ihr gehandelt. Von Oranienbaum handelt er Th. III. S. 399. u. f.

**) Sie sind sehr prächtig zu Amsterdam 1733. in gr. 4. mit dem Titel: Memoires de Frederic Henri Prince d'Orange, qui contiennent ses expeditions militaires depuis 1621 jusqu'a l'année 1646. und mit Picartischen Kupfertafeln gedruckt worden und enthalten sehr viel merkwürdige anderwärts gar nicht vorkommende Nachrichten zur Geschichte jener Zeiten. Der gelehrte Beausobre hat die Ausgabe auf Veranlassung des Fürsten Leopolds, ihres Sohnes, besorgt.

3) Friedrich Casimir, 1663 den 8 Nov. zu Berlin, starb 1665 den 27 May.

4) Elisabeth Albertine den 1 May 1665. Sie wurde 1673 Canonißin des Stifts Hervorden, 1680 den 17 Januar Coadiutricin, und bald nachher in eben dem Jahre Aebtißin. Vom Kaiser wurde sie wegen ihrer Minderjährigkeit für großjährig unterm 15 Apr. 1680 erklärt, und den 18 Jun. in Gegenwart ihrer Eltern und vieler fürstlichen Personen eingeführt. Sie stund dem Stifte mit Ruhm bis 1686 vor, in welchem Jahre sie sich mit dem Herzog Heinrich zu Sachsen-Barby den 30 März zu Dessau vermählte. Ihr Gemahl trat 1688 den 30 Dec. öffentlich zur reformirten Kirche. Sie starb 1706 den 5 Oct. zu Dessau *).

5) Amalia, geboren 1666 den 16 August zu Cleve, wurde auf Anwerbung der Staaten von Friesland, Gröningen und Ommeland 1683 den 16 Nov. mit dieser Lande Erbstatthalter, dem Fürsten Heinrich Casimir vermählt, 1696 Wittwe, und starb 1726 den 18 April.

6) Louise Sophia, dem Ansehen nach 1667 geboren, und 1678 verstorben **)

7) Maria

*) Sie wurde durch die Aerzte hingerichtet, wie aus den Beckmannischen Nachrichten zu ersehn. Sie war schwanger, die Aerzte aber curirten, ohnerachtet die Fürstin ihre Schwangerschaft angab, auf die Wassersucht los, und gaben ihr treibende Mittel ein. Die Fürstin starb: „Es hat sich aber nichts „desto weniger, sagt Beckmann Th. V. S. 273. den dritten „Tag nach ihrem Tode anders ausgewiesen, indem die Fürstin „eine zwar todte aber doch wohlgestalte Prinzeßin zur Welt „geboren —„ Welche Geschichte! wenn die unvernünftigen Aerzte so Fürstinnen hinwürgten, wie mögen sie mit Bauern umgegangen seyn? doch die hatten eben zu ihnen kein Zutrauen, und hatten wohl nicht Unrecht!

**) Lenz S. 433. führt die widersprechenden Nachrichten an.

7) **Maria Eleonora**, 1671 den 14 May geboren, 1680 Canonißin zu Hervorden und 1686 Gemahlin des pohlnischen Fürsten George Joseph Radzivil. Die Ehe kam auf eine ganz eigne Art zu Stande. Des Bräutigams Mutter war Schwester des berühmten Königs Johann Sobieski, und hatte sich vorgenommen, ihrem damals in Paris lebenden Prinzen eine Gemahlin aus einem guten Hause auszuwählen. Weil sie nun keine Kenntniß von den teutschen Häusern hatte, so wendete sie sich an den Bischof zu Kiew, welcher ihr das Haus Anhalt-Dessau, vielleicht auch das einzige, das der gute Bischof als sonstiger Abgesandter in Berlin kannte, vorschlug. Gleich den folgenden Tag wurde an den brandenburgis. Residenten zu Warschau geschrieben, daß er sich doch erkundigen möchte, wie viel Töchter der Fürst zu Anhalt hätte, und wie alt sie wären? dieser wendete sich selbst an den Fürsten Johann Georg und schrieb französisch an die Fürstin und den Bischof zurück. Beyde verstunden kein Wort französisch, konnten aber doch die Taufnahmen lesen, und wählten, ohne des übrigen Inhalts versichert zu seyn, auf ein Gerathewohl die Prinzeßinn Maria Eleonore aus, die einzige, welche damals vermählt werden konnte. Die Vermählung geschahe auch darauf nach vorgängiger Genehmigung des Königs rc. den 3 Sept. 1687 zu Dessau. Ein catholischer Geistlicher verrichtete die Trauung. Die Fürstin hatte übrigens volle Gewissensfreiheit. Schon 1689 den 3 Jan. wurde sie Wittwe, lebte nachher einige Zeit zu Warschau, kam aber wieder in ihr Vaterland und starb 1756 den 18 May.

8) **Henriette Agnese**, geboren 1674 den 9 Januar starb 1729 den 20 Januar.

9) **Leopold** von welchem nachher ——

10) Johanna Charlotte, geboren 1682 den 6 April, wurde 1699 den 15 Januar mit dem Markgrafen zu Brandenburg Philipp Wilhelm vermählt, Wittwe 1711 den 19 Dec. Aebtißin zu Hervorden 1729 den 4 Febr. und starb 1750 den 30 März *).

Viertes Kapitel.

Geschichte des Fürsten Leopolds I.

In der Geschichte dieses weltberühmten Fürsten, welcher 1676 den 3 Jul. zur höchsten Freude seines Hauses und Landes geboren wurde *), als der männliche Zweig dieser Linie fast zu verwelken schien, glaube ich mit gutem Grunde um desto mehr Auswahl anstellen zu können, da ein guter Theil seiner Thaten nicht gradehin sein Haus angehet. Seine kriegrischen Verrichtungen werde ich dahero, so wichtig sie auch sind, nur kurz berühren, und verweise den Leser auf diejenigen Schriften, welche die Geschichte des jetzigen Jahrhunderts erzählen, in denen seiner oftmahls mit Ruhm gedacht wird.

Fürst Leopold war minderjährig, als sein Vater starb. Die fürstliche Mutter Henriette Catharina führte die vormundschaftliche Regierung bis zum erlangten 21 Jahre des Fürsten mit allgemeiner Zufriedenheit der Unterthanen. Dieses ist das erste sichere Beyspiel, daß 21 Jahr zur Großjährigkeit eines Fürsten zu Anhalt, als ausgemacht, angenommen worden sind. Während dieser Zeit legte die Fürstin das Waisenhaus zu Dessau 1697 an *), bauete

*) Vorstehende Nachrichten sind sämtlich aus Beckm. Th. V. S. 264. Lenz S 432. rc.

**) Sowohl seine Geburt, als auch seine erste Geburtstagsfeyer sind durch Schaumüntzen verewigt worden, welche Beckm. Tab. III. n. 1. 2. 3. im Kupferstich liefert.

***) Beckm. Th. III. S. 369.

bauete Oranienbaum immer mehr aus, und endlich übergab sie 1698 ihrem Sohne die Regierung seines Landes, nachdem er schon vorher von dem Recht der Großjährigkeit, welches ihm seine Mutter 1695 vom Kaiser auswirkte, Gebrauch zu machen sich geweigert. Dieser war indessen nach Italien auf Reisen gegangen, nicht nur die vorher genoßene vortrefliche Erziehung mit weiterer Kenntnis der grossen Welt zu vermehren, sondern auch nach der Absicht seiner Mutter, um einer Leidenschaft entledigt zu werden, die er für seine nachherige Gemahlin trug. Auf der Reise selbst machte der Fürst einige Bekanntschaften, die ihm in der Folge wohl zu statten kamen.

Anfänglich schien es, als ob er mehr ein guter Soldat, als Regent seyn würde. Allein die Folge bewies, daß er beydes mit einander verband. Der Kaiser übergab ihm schon im 11ten Jahre seines Alters ein Regiment, konnte ihn aber doch nicht in seine Dienste ziehen. Vielmehr wählte Fürst Leopold nach dem Beyspiel seines Vaters die Brandenburgischen, wo er dessen Regiment zu Fuß erhielt und 1695 zum Brigadier ernannt wurde. Von der Erbstatthalterschaft ist alles stille —— und Vermuthungen mag ich nicht wagen. In jener Stelle wohnte er dem Feldzuge dieses Jahres in den Niederlanden, und der merkwürdigen Eroberung von Namur bey, wurde zu Ende desselben General-Maior und lernte die Kriegskunst in den zwey folgenden Feldzügen, bis der Ryswickschе Friede dem Kriege ein Ende machte.

Nach seiner Zurückkunft in das Fürstenthum nahm er 1698 den 13 May die Huldigung ein, und wendete die wenigen Jahre der Ruhe zur bessern Einrichtung seines Landes an, welchem er gewönlich, wenn es sonst die Umstände litten, den Winter in Kriegszeiten zu widmen pflegte.

Mit dem Anfang des jetzigen Jahrhunderts wurde er Gouverneur zu Magdeburg, um welche Stadt, sowohl in Rücksicht ihrer Befestigung, als Polizey und Verschöne-

Ll 5 rung

rung er sich sehr verdient gemacht hat. Im Spanischen Erbfolgekriege führte er die Preußl. Truppen am Rhein und in den Niederlanden und erwarb sich durch die bewiesene Tapferkeit und Klugheit allgemeinen Ruhm, wurde 1703 Generallieutenant, und bekam den Oberbefehl über 6000 Mann, welche zur Verstärkung der Kaiserlichen gegen die Franzosen und Bayern abgeschickt wurden. Hier bewies er mit einem Meisterstück der Kriegskunst seine Einsichten im unglücklichen Treffen unterm General Styrum bey Höchstädt. Ohneracht:et der feindlichen Ueberlegenheit zog er eine Meile weit in einem geschlossenen Viereck mit der Preußischen Infanterie die Ebene hindurch, schlug alle Anfälle der Feinde zurück und deckte den Rückzug der geschlagenen Armee. Villars war der Feldherr, gegen den er es that, und Friedrich der Grosse der Richter, welcher diese That preißt. Nicht weniger rühmlich war sein Antheil am Siege bey Blindheim, an der Erobrung von Landau, wo die Belagerten am Orte seines Angrifs die weisse Fahne ausstecken, und noch größer und entschiedener im Entsatz von Turin, wo er die durch den Marlborough vom König Friedrich I. ausgewirkten Preußl. Völker befehligte. Vorher 1704 war er zum General der Infanterie erklärt worden. Während diesem und den folgenden Feldzügen samlete Fürst Leopold die Ideen, welche er in der Folge bey dem Preußischen Heere, besonders dem Fußvolke, ausgeführt hat, brachte Ordnung, Gehorsam, Nettigkeit und Fertigkeit in den Evolutionen in dasselbe. Die Nettigkeit soll er den englischen Truppen abgesehen haben; die andern Stücke waren aber solche, die aus seiner Art zu leben und zu denken herflossen. Der schönen Leute, an welchen er, wie der sonst mit ihm so sehr sympathisirende König Friedrich Wilhelm, so grosses Gefallen trug, nicht zu vergessen. Des Schwedischen Einbruchs in Sachsen wegen wollte er aber das Commando fernerhin nicht übernehmen, und blieb also einige Zeit in Ruhe. Im Jahr 1712, nachdem er inzwischen in den Niederlanden den Feldzügen, zum Theil vom Prinzen von Preussen, Friedrich Wilhelm, begleitet, eben

so

so rühmlich als Freiwilliger beygewohnt hatte, wurde er General-Feldmarschall, und vermehrte in den Niederlanden sowohl seinen, als auch der von ihm befehligten Truppen Ruhm durch die tapfersten Unternehmungen. Als wegen des Utrechtischen Friedensschlusses die preußischen Truppen zurückgiengen, überrumpelte er auf geheime Verhaltungsbefehle die Stadt Mörs und vertrieb die Holländische Besatzung.

Vom König Friedrich Wilhelm wurde er nicht nur in seinen Würden bestätigt, sondern erwarb sich auch dessen ganze Vertraulichkeit. Vielleicht lernte dieser grosse König auch vom Fürsten Regententugenden, in denen ihm sein Vater nicht vorleuchtete, besonders jenen Geist der Sparsamkeit und Ordnung, der seine Regierung so sehr auszeichnet. Beyde waren auch mehr für einander geschaffen; beyde haßten eitlen Pracht, liebten ihre Unterthanen, liebten die Soldaten, beförderten ihres Landes Aufnahme unabläßig, und selbst in den vertraulichsten Erholungen waren sie einander gleichgesinnt. Friedrich Wilhelm hatte nur ein grösseres Feld vor sich, als Leopold, und dadurch zieht jener mehr Aufmerksamkeit auf sich, als dieser. Fürst Leopold war der einzige, der Friedrich Wilhelms ganzes Zutrauen unverrückt durch seine ganze Lebenszeit genossen hat. So friedfertig auch der König gesinnt war, so kurz war doch die Ruhe, die er zur Verstärkung seines Heeres, meistens nach dem Plane unsers Fürsten, angewendet hatte. Karl XII König von Schweden unterbrach sie. Fürst Leopold befehligte das gegen denselben ziehende preußische Heer, und vertrieb nebst den andern Alliirten diesen König aus Pommern. Die lange auf den Stockholmischen Frieden erfolgte Ruhe wendete er, wie immer, auf das beste an, und setzte in dieser Zwischenzeit das preußische Kriegsheer in den furchtbaren Zustand — zu sehr über alle nachtheilige Beurtheilungen der Zeitgenossen erhaben — in welchen es sich unter der Regierung des jetzigen Königes gezeigt hat.

So

So entschieden aber auch seine Verdienste, als Feldherr nicht sowohl um das Preußische, als in mehr als einer Rücksicht um das Oesterreichische Haus waren, so wenig fand er doch daselbst Eingang *) als er nach dem Absterben des Herzogs Eberhard Ludwigs zu Würtenberg 1733 auf Anrathen des Königs in Preussen sich um die zweyte Reichs-Feldmarschallstelle bewarb. Es meldeten sich zu gleicher Zeit zu dieser Würde der Herzog zu Würtenberg Carl Alexander, und der Herzog von Braunschweig-Bevern Ferdinand Albrecht, welche man nicht gern ausschliessen wollte. Statt eines beschloß man also drey Reichsgeneralfeldmarschälle zu setzen, konnte aber nicht einig werden, wie man sie nach einander ordnen sollte. Fürst Leopold ließ also durch den Brandenburgischen Reichstagsgesandten, den Freyherrn von Dankelmann, dem Reiche seine Gründe vorlegen, derentwegen er jenen Mitwerbern den Rang nicht einräumen könnte. Dennoch aber wurde ihm 1734 die letzte Stelle gegeben. Der Fürst war damit nicht zufrieden und hielt deshalb nicht für thunlich, sich dermahlen weiter darüber zu erklären, oder das sonst gewöhnliche Danksagungsschreiben an das Reich abgehen zu lassen, bis indeßen die zwey andern Fürsten verstarben. Da nun ebenfalls der Prinz Eugen, als erster Reichsgeneralfeldmarschall verstorben war, blieb unser Fürst allein übrig, überließ aber 1737 die erste Stelle dem nachherigen Kaiser Franz I. welcher diese Würde katholischer Seits erhalten hatte. Es entstunden zwar einige bald wieder beygelegte Irrungen wegen der jenem geschehenen Substitution des Fürsten zu Hohenzollern Hechingen; als aber Franz Kaiser wurde, rückte Fürst Leopold wieder zur ersten Stelle hinauf, und ist es bis an seinen Tod geblieben.

Wäh-

*) Im Jahr 1713 erhielt er indeß das schon vorher dem jedesmaligen ältesten regierenden Fürsten beygelegte Prädicat: Durchlauchtig, vom Kaiser Karl VI. auch für sich und den jedesmaligen Erstgebornen Prinzen. Die Urkunde darüber steht im Lenz S. 459. rc.

Während dessen war der König Friedrich Wilhelm in Preussen gestorben und ihm sein Sohn Friedrich der Grosse in der Regierung gefolgt. Der Fürst blieb in allen seinen Verbindungen mit dem königlichen Hause —— Es hatten sich aber die Umstände in Teutschland, als auch Kaiser Karl VI in die Ewigkeit gieng, sehr verändert. Die preußischen Truppen bekamen nun, als der König von Preussen seines Hauses Ansprüche auf Schlesien geltend machte, Gelegenheit, ihre Vortreflichkeit zu zeigen. Im ersten Kriege befehligte der Fürst die Observationsarmee in der Mark, während daß ein guter Theil von Schlesien vom König besetzt wurde. Nachher führte er ein Heer nach Böhmen, und empfing den Oberbefehl in Oberschlesien, worauf durch des Königs zweyten Sieg bey Czaslau der Berlinische Friede erfochten wurde. Als 1744 der zweyte Schlesische Krieg angieng, krönte der Fürst endlich alle seine kriegrischen Handlungen durch den Feldzug nach Sachsen, besonders aber durch den herrlichen Sieg, welchen er 1745 den 13 Dec. bey Kesselsdorf über das Chursächsische Heer erfocht. Dis war die einzige Gelegenheit, wo der König Friedrich dem alten Held über ein preußisches Heer den Oberbefehl bey der Lieferung eines Treffens lassen mußte: denn in den bisherigen Feldzügen führte er gewönlich die Truppen dem entscheidenden Platz nahe, und gieng sodann zum Commando einer zweyten Armee ab. Man hätte vielleicht des Königs Ruhm dem Fürsten beygelegt, wie die Unwissenheit einiger Menschen wirklich mit dem Treffen bey Molwiz bekanntlich gethan hat. Der Dresdnische Friedensschlus machte seinen Feldzügen ein Ende. Fürst Leopold schien nun vom Kriegsschauplatz abzutreten, und seinen unter ihm und dem König Friedrich gebildeten Prinzen Platz zu machen ——

Ungleich grösser, aber vielleicht mehrern Zeitgenossen minder auffallend, als seine kriegrischen Eigenschaften waren seine Regententugenden. Seine fürstlichen Lande haben unter ihm ein ganz ander und weit besser Ansehen erhalten. Seine

ne auswärtigen Verbindungen nicht allein, sondern auch seine Wirthlichkeit setzten ihn in den Stand, Werke auszuführen, die wenige Fürsten in kleinen Ländern wagen können. Was er that, geschahe ohne grosses Gepränge und war dauerhaft. Noch lagen Dörfer wüste, nicht nur von den Zeiten des grossen teutschen Krieges, sondern auch von frühern Zeiten her. Ein guter Theil des Landes an den Ufern der beyden grossen sich hier vereinigenden Ströme, Elbe und Milde, war ihren Fluthen und Ueberschwemmungen ausgesetzt, und der beste Boden morastig, die Luft ungesund, der Einwohner aber waren bey weiten nicht so viel, als das Land fassen konnte, wenn sie auch nur von gemeiner Stadt- und Landwirthschaft sich nährten. Alles das kam unter seiner langwierigen Regierung theils wieder zu Stande, theils wurde es über alle Erwartung verbessert und eine neue Schöpfung vorgenommen; und dennoch wurden auch noch auswärtige Besitzungen erworben.

Seine Residenzstadt Dessau zog zuerst seine Aufmerksamkeit auf sich, und empfand seine oftmalige Abwesenheit fast nicht anders, als wie wenn andre Fürsten auf Lustschlössern die gute Jahreszeit hinbringen. Seine ganze Regierung hindurch war er wenigstens des Winters über in Dessau, sahe unter seinen Augen den Fortgang seiner Anstalten, traf neue Verfügungen, und verbreitete um sich her Ordnung, Leben und Thätigkeit. Bisher war Dessau eben nicht von Bedeutung gewesen, und nur erst seit Joachim Ernsts Zeiten, und auch das nicht immer, zälte man sie unter die Hauptstädte des Fürstenthums. Die öffentlichen und gemeinen Gebäude waren von keiner Beträchtlichkeit; einigen gab blos der Gedanke, daß einst gute Fürsten da gewohnt hatten, einen Werth —— Die Stadt war klein und durch öftere Brandschäden herabgekommen. Was schon die Fürsten Ernst und Johann gethan hatten, geschahe nun von neuem, aber in weit grösserm Maaße. Das erste, was darinne geschahe, war die Vergrösserung derselben mit der Neustadt, die Vollendung der den Evangelischlutherischen

Ein-

Einwohnern zu ihrem Gottesdienste unter der vorigen Regierung bewilligten Kirche. Sie kam 1702 zu Stande, und wurde den 30 Apr. eingeweiht *). Weil aber in derselben die Einwohner nicht nur von selbst anwuchsen, sondern auch zugleich durch vortheilhafte Bedingungen Fremde angelockt wurden, sich niederzulassen **), so wurden Vergrösserungen der Stadt nothwendig. Ausser der früher angelegten Neustadt, wurde zwischen 1706 und 1710 die Wasserstadt über der Milde und in derselben einige öffentliche Gebäude, 1710 und folgende Jahre aber nach Wegreissung der alten Mauern und Thore, die Stadt weiter ausgelegt, die Fürstenstrasse, neue Stadtmauern und Thore, rc. 1712 die neue Georgenkirche 1713 die neue Leipzigerstrasse angebaut und bevölkert. So gieng dieses seine ganze Regierung hindurch, daß man die Stadt und Gegend, als ganz neugeschaffen, ansehen kann. Doch hoffe ich ganz bestimmte Nachrichten in der Folge geben zu können.

Ausserdem aber baute er viele Kirchen, Schulen und ander öffentliche Gebäude auf seine Kosten, setzte Gehalte aus, gab abgebrannten Dörfern merkliche Hülfe, besonders aber legte er eine grosse Menge neuer Dörfer an, zu denen er zum Theil den Grund und Boden erst erkaufte.

In Oranienbaum kam das meiste, besonders die neue Kirche 1707, erst unter seiner Regierung zu Stande. Im Jahr 1704 baute er vom neuen das Vorwerk Alten und 1707 das Dorf gleiches Namens, 1706 Vorwerk Kochstädt,

*) Beckm. Th. III. S. 365. die darüber aufgesetzte Urkunde steht eben daselbst, und bestimmt, zum Theil mit Beziehung auf den Zerbstischen Vergleich, die wechselseitigen Rechte beyder Partheyen ——

**) Bey der Bewilligung des lutherischen Kirchenbaues war es eine Bedingung, daß die damaligen lutherischen Einwohner eine gute Anzahl considerabler und bemittelter lutherischer Familien herbey bringen sollten.

städt, das Dorf Delnau; 1707 legte er die Elbdämme und 1708 den so nutzbaren Kappengraben und das Dorf Horsdorf, 1709 das Dorf Siebenhausen an. Wörlitz erhielt 1725, als es abgebrannt war, grosse Hülfe, 1735 wurde der grosse Wall, vom Neuendorfer Walle an bis ins Amt Wörlitz reichend, angefangen und 1738 zu Ende gebracht, auch wurde die Elbe bey Dessau 1739 mit einer festen Brücke versehen. Das Vorwerk Münsterberg im Amte Wörlitz wurde 1745 erbauet, und zum Andenken einer würdigen Fürstin zu Anhalt, der Münsterbergischen Prinzeßinn Margaretha des Fürsten Ernst Gemahlin, welche eine grosse Wirthin war und besonders Wörlitz dem Hause Anhalt wiedergeschaft hatte *), so benennt.

Seines Hauses Einkommen vermehrte er ganz ausnehmend, nicht durch neue Auflagen auf die Unterthanen,**) nicht blos durch bestmöglichste Verwaltung der ihm als Fürsten zustehenden Güter und Gefälle, sondern auch dadurch, daß er seine ersparten Summen zum Erwerb neuer Güter anlegte. Fast jedes Jahr ist durch neue Ankaufe bezeichnet. Ich will die wichtigsten hiervon angeben. Die beträchtlichste Adquisition ist sonder Zweifel die von der Herrschaft Gröbzig,***) welche er mit aller Landeshoheit und den daselbst belegenen Gütern der Herrn von Werder, jene vom Fürsten Carl Friedrich zu Anhalt-Bernburg, mit Einwilligung der Agnaten, unter Kaiserlicher Bestätigung (22 Jun. 1718) und wiederholter Genehmigung der Intressenten seit 1717 für eine ansehnliche Summe, letztere aber von der genannten adlichen Familie 1718 (für 340,000 Rthlr.) erkaufte. Sonst aber erkaufte er 1704 das Dennstädtische Gut zu Freckleben, 1707 das Zigesersche zu Wörlitz, das Lochauische zu Rehsen, 1708 Kleutsch von seiner Mutter, Solnitz

*) Siehe oben Th. II. S. 136. Es macht dieser Zug dem Fürsten Ehre. In den Schlesischen Feldzügen besuchte er ausdrücklich einmahl die Stadt Münsterberg, weil es ihr Geburtsort wäre.

**) Doch bekam die Accise eine andre Gestalt

***) Man sehe hiervon nach Lenz S. 758.

nitz vom Präsident von Dankelmann, 1708 die Wülcknitzischen Güter zu Qvalendorf, Frasdorf, Thurland, Kleinleipzig und Neuwülckenitz, 1710 das Lochauische zu Gohrau, 1712 das Oeppensche zu Scheuder, und das Bitzenhagische zu Sandersleben, 1714 tauschte er mit dem König Friedrich Wilhelm in Preussen, erlangte die Lehnsherrlichkeit über das Gut Elznigk, welches er darauf kaufte, und trat einige auswärtige kleinere Lehen und Gefälle ab, dergleichen auch 1718 mit ebendemselben und 1719 mit dem Fürsten Leopold zu Anhalt-Cöthen geschah, 1720 erkaufte er den Fabriceischen Zehnden zu Drohndorf, 1721 vertauschte er den Neckewitzer Busch gegen die Winkelschen Afterlehen und Zinsen, und erkaufte *) die wichtigen Güter in Preussen Bubainen, Schwegerau, Wigpeniken, Bannoten, Auer, Matehullen, Norkitten, Mangarben und Schloßberg, erhielt darüber vom Könige ansehnliche Freiheiten, verbesserte und bevölkerte sie mit Anhaltischen Colonisten, und fieng den schönen Schloßbau zu Bubainen an. In der Folge wurden auch diese Güter noch mit andern, besonders Almenhausen, vermehrt, und gehören noch jetzo der hochfürstlichen Dessauischen Linie. In eben dem Jahre erhandelte er einige der Bürgerschaft zu Löbegün im Gröbzigischen zuständige Hufen, und bekam 1722 vom König Friedrich Wilhelm die Magdeburgischen Gerechtsamen über Groß-Badegast geschenkt, und 1723 erkaufte er das Brsiögkische Rittergut daselbst und das Duderstädtsche zu Sandersleben, 1724 den Kroseqkischen Zehenden zu Lütgen-Wiederstädt und die Bitzingische Hälfte von Wadendorf, und 1729 die andere, 1726 das Lochauische Gut zu Gohrau, ertauschte die Besteuerungsgerechtigkeit über die Hohen- und Mittel-Etlauischen Aecker in der Berwitzer Mark im Gröbzigischen, welche der Fürst kaufte, gegen einige Großenalslebische Gefälle,

*) Nach Büschings Erdbeschreibung Th. I. B. II. S. 1204. hat sie der König dem Fürsten geschenkt, dieser aber sie durch Ankaufung adlicher Güter nur vergrössert ꝛc. Obige Angabe ist aus Lenzen S. 451. Die von ihm erwähnten Königlichen Privilegia kenne ich weiter nicht.

fälle, aus dem Magdeburgischen und Halberstädtischen, machte auch jene auf gleiche Art von der Verbindlichkeit gegen das Magdeburgische Domcapitul frey, 1727 kaufte er einige Grundstücke von dem Herrn von Winkel zu Möß und Prierau, 1729 das krosegkische Guth zu Sandersleben, 1730 die Pfuhlischen Lehen in Anhalt und das Schulenburgische Gut Liebsdorf, 1731 die ehemalige Wülkenitzischen und andre Aecker in Gröbzigischen, 1732 einige Aecker zu Alkendorf und das freyherrlich=Grootische Guth Reupzig, und vertauschte von letzterm das Dorf Bresen an die Cöthnische Linie, 1735 die Welwitzer Mark von den Schlegeln und tauschte mit Anhalt Cöthen einige Stücke zu Klepzig und Großbadegast aus, 1736 das Schillingische Gut Kleckewitz, 1739 das freybergische Gut Klein=Malau, 1740 die Dankelmannische Holzung die Abtey genannt, bey Solnitz; 1745 tauschte er gegen die Hoheit und Lehngerechtigkeit des Dorfes Kapelle, über einige Aecker bey Salzfurt und Kapelle und über die sogenannten Leichtenberge von Chursachsen Hoheit und Lehnsherrlichkeit über die halbe Wüstung Hoiersdorf, Lehnsherrlichkeit über die Uhlendorfermarke, und über einige Höfe zu Zehmitz ein, welches die verwirrten Grenzen in Ordnung brachte. Darauf kaufte er im Jahr 1746 zuletzt noch Salzfurt im Sächsischen an der Gränze seiner Lande gelegen.

Ueber diese Adquisitionen des Fürsten, wodurch insbesondere der Adel gänzlich ausgekauft worden, hat man verschiedentliche Urtheile gefällt. Freylich wäre es besser gewesen, wenn der Fürst, wie in jenen Zeiten, wo Fürstenthümer und Grafschaften täglich feil waren, auswärtige Lande und Leute, mit Beybehaltung des doch in mancher Rücksicht die Industrie belebenden Adels in seinen alten Landen, hätte erkaufen können. Da dieses sich aber nicht fügte und die Vorsehung seine Wirthlichkeit seegnete, so war es der einzige Weg in seinen Umständen seine Baarschaften nützlich anzulegen. Ohne diese Adquisitionen wäre er überdem nicht wohl im Stande gewesen, alles das zu thun, was er zum Besten des Landes gethan hat. Der Einfluß dieser

Sache

Sache aber auf die Anhaltische Landes und Steuerverfassung sey, welcher er wolle; er ist nur zufällig, nicht nothwendig*).

Auch unter seinen Unterthanen verbreitete sich eine neue Thätigkeit, wenigstens machte ihre sehr grosse *) Vermehrung neue Beschäftigungen nöthig. Wenn Anhalt reformirten Theils die französischen Refugies eingeladen hätte, als dazu der rechte Zeitpunkt war; so würden sonder Zweifel auch Manufacturen und Fabriken in diesem so vortreflich dazu gelegenen Landstrich entstanden seyn. Allein unter Johann Georg I. wurde der erste gute Zeitraum, vielleicht der Brandenburgischen Verbindungen wegen, nicht dazu genutzt, und nachher, wenn man es auch hätte nutzen wollen, war es zu spät. Es sind zwar, wie die Namen zu erkennen geben, einzelne Familien von ihnen in das Land gekommen: es sind zwar einzelne neue Nahrungszweige bekannt geworden: allein jenes meist nur in fürstlichen Diensten, dieses nur im Landbau. Die Tobackspflanzungen scheinen vorzüglich hieher zu gehören. Eine kleine Entschädigung für die Einführung und Allgemeinmachung des Thee- und Caffee-Getränckes, welches ich in Teutschland überhaupt vorzüglich, wie mehrere Arten von unteutschem Luxus, den französischen Colonisten zuschreibe. Die Juden mehrten sich desto stärker. Die gute Lage des Landes zum kleinern und Zwischenhandel lockte sie. Andre Zweige der gemeinen Beschäftigungen hätten weit mehr wachsen können.

Nach dem Absterben des Fürsten zu Anhalt Carl Friedrichs Bernburgischer Linie wurde er Senior des fürstlichen Hauses, doch anfänglich mit Widerspruch der appanagirten Prinzen des Hauses **) und hat dasselbe bis an seinen Tod rühmlich verwaltet. Landtage sind unter ihm so wenig,

 als

*) Sämtlich vorstehende nicht schon belegte Nachrichten sind genommen aus Beckm. Th. III. S. 365 rc. Th. V. S 279. rc. und dessen Accessionibus S. 337 rc. vorzüglich aber aus Lenz (der desto wichtiger wird, weil Beckm. mit 1717 aufhört, und er, als Zeitgenosse und sonst Glauben verdient, Cap. VIII. §. XII. S. 431. u. f. Die meisten Leser werden mir hoffentlich die Kürze danken.

*) Nicht aus Listen, sondern aus Folgerungen schließe ich es.

**) Lenz S. 463.

als seinen nächsten Vorgängern gehalten worden. Nächst dem Sachsenlauenburgischen Succeßionsstreite, wurden einige andere Angelegenheiten von ihm betrieben; freylich glücklicher, als jener grosse Rechtsstreit. Das erste war die Beleihung über das Stift Gernrode, worüber das Haus Anhalt bisher noch keinen Lehnbrief hatte erlangen können. Jetzt geschahe es zum erstenmahle, als er in der Eigenschaft eines Seniors die Reichslehen vom Kaiser 1725 empfieng *) und ist seitdem auch üblich geblieben. Wegen der Empfahung der Bambergischen Lehen entstunden bey der Reichung derselben 1728 einige Weiterungen, theils darüber, wer die abgekommenen Stücke wieder beyschaffen sollte, theils über die Formalitäten und Ceremonien bey der Empfangung und Reichung. Es wurde aber bald verglichen **).

Man hatte es bey so sehr veränderten Zeitumständen eingesehen, daß die alte teutsche Sitte, die Länder so oft zu vertheilen, als mehrere Erbnehmer da waren, wo nicht den Ruin hoher Häuser nach sich ziehe, doch wenigstens das beßre Aufkommen erschwere, und deswegen schon in mehrern Landen das Recht der Erstgeburt eingeführt. In der Dessauischen Linie war die letzte Theilung zwischen Johann Casimir und Georg Aribert bald wieder, durch das letztere Absterben

*) Lenz S. 464. Bei dieser Gelegenheit kann ich eine irrige Angabe im Moserschen Staatsrecht von Anhalt S 222 welcher die fürstliche Anhaltische Lehnstaxe betrift, hier als solche nur angeben. Die wahre Beschaffenheit kömt anderwärts vor.

**) v. Mosers Anhaltis. Staatsrecht S. 226. Lenz S. 464. Ich besitze nunmehr ein umständlicheres Verzeichnis der Lehnstücke, welche das Haus Anhalt vom Stift Bamberg empfängt, und sehe daraus, daß sie so unbedeutend nicht sind, als sie mir ehedem, wie andern schienen. Der grosse teutsche Krieg scheinet Ursach zu seyn, daß mehrere jetzo nicht mehr bey dem fürstlichen Hause empfangen werden. Zur Mittheilung ist das Verzeichniß zu weitläufig: ich werde sie anderwärts umständlicher untersuchen.

sterben ohne anerkannte, standesmäßige Nachkommenschaft, aufgehoben worden. Seit dem war zweymal nur ein Prinz vorhanden gewesen. Jetzt aber, da Fürst Leopold mehrere hatte, und der fürstliche Antheil offenbar durch so viele Regierungen zu sehr zertrümmert, des Fürsten ganzer Plan aber, den er sich bey seiner Wirthschaft vorgesetzt hatte, vereitelt worden wäre, führte er, um dies schöne Ganze nun auch ganz beysammen zu lassen, das Erstgeburts-Recht 1727 rc. ein. Die Bestätigung dieser Hausverfügung fand deswegen einige Schwierigkeit bey dem kaiserlichen Hofe, daß, als um dieselbe 1727 gebeten wurde, noch nicht nachgewiesen wäre, ob die nachgebornen Prinzen darüber ihre Erklärung gethan hätten, ihnen im Fall der Minderjährigkeit Vormünder gesetzt wären, und ob so wohl diesen, als auch den Prinzeßinnen, ihr gehöriges fürstliches Auskommen ausgesetzt wäre. Der Kaiser trug also dem Fürsten zu Anhalt Zerbst die Commißion über dies alles auf, und gab davon dem Fürst Leopold Nachricht. Dadurch wurde es noch einige Zeit verzögert, aber endlich doch die Bestätigung 1729 den 12 April ertheilt *). Auf dieses Erstgeburthsrecht bezog sich das Testament des Fürsten, von welchem ich hier noch nicht handeln kann.

Kleine nachbarliche Irrungen übergehe ich, da sie nicht von der Art sind, daß die Geschichte bey ihnen sich verweilen müßte. **)

Gegen das Ende seines Lebens wurde er nach einer so langen Reihe glückseliger Jahre von einer sehr empfindlichen Seite, von der Seite des Herzens, angegriffen. Das Getümmel der Waffen hatte gar nicht jene zärtlichen Empfindungen eines weichen Herzens betäuben können. Der Tod seiner Gemahlin, die er so herzlich und ununterbrochen liebte, und seines ältesten Prinzen wirkten so stark auf ihn, daß er fast unter dem Schmerz erlag. Je ungewohnter ihm

 solche

*) Mosers Anh. St. R. S. 89 rc. Neue Gen. hist. Nachrichten Th. 10.

**) Man sehe indessen Wernheri Observat. forens. select. Tom. III. (die Ausgabe in folio) im Anhang pag. 88. &c.

solche Vorfälle waren, je neuer und unerwarteter, desto mehr mußten sie auf ihn wirken. Er überlebte diese traurigen Ereignisse nicht lange, sondern starb 1747 den 9 April an einem Schlagflusse.

In Anhalt hat nicht leicht ein Fürst regieret, dessen Ruhm so allgemein ausgebreitet und so festgegründet gewesen wäre. Die Güte seines Herzens war der Grösse seines Geistes gleich. Er war der liebreicheste Fürst, der zärtlichste Gemahl und Vater. So furchtbar er an der Spitze der von ihm gebildeten Krieger war, so unbezweifelt war die Liebe und Achtung, welche man seinen Eigenschaften zollte. Er ist ein glücklicher Fürst zu nennen, und hatte sein Glück verdient. Des größten Theils eigner Schöpfer war er. Es gehört mit zu seiner Glückseligkeit, daß sein Leben in jene Zeiten fiel, in welchen der preußische grosse Name, dessen Grösse auch ihm mit zuzuschreiben ist, so viel andre im Tempel der Unsterblichkeit unverkennbar beglänzt. Den Wissenschaften scheint er eben nicht hold gewesen zu seyn, wenigstens war er es nicht den gewönlichen Zeitgenossen, die sich allein in deren Besitz glaubten, und wenige eines Fürsten Beyfall verdienten. *) Seinem grossen Enckel Leopold ist dies vorbehalten gewesen. Dies war aber Fehler des Zeitalters nicht des Fürsten. August II in Sachsen hat viel Köpfe gepflegt, die dessen unwerth waren. Nützliche Wissenschaften liebte und schätzte Fürst Leopold ausnehmend. So schwer es sonst scheinen möchte, sein öffentliches und Privatleben zu beschreiben, so würdig ist der Gegenstand, auch einen minder glücklichen Versuch zu wagen. Keiner aus Anhalt hat ihm noch ein Ehrendenkmahl gestiftet **).

Seine

*) Doch hat er Lebensbeschreibungen von Feldherrn etc. aufsetzen lassen.

**) Hoffentlich wird man mit mir einstimmig seyn, wenn ich ein gewisses Leben desselben von Arenkov nur deswegen anführe um dafür zu warnen. Aber zwey Auflagen hat das löschpapierne Monument erlebt! Ist die Begierde des Publikums, auch schlechte

Seine Gemahlin Anna Louise Fösin, geboren den 22 März 1677 zu Dessau, war ein vortrefliches Frauenzimmer, schön an Leib und Seele, werth eine Fürstin zu seyn, wozu ihre Geburt sie nicht bestimmt hatte.

Es ist zu bedauren, daß man aus lächerlichen Vorurtheilen das zu erzälen gleichsam sich scheut, was ein weiser Fürst that, dessen er nie sich schämte, und wahrlich! zu schämen nicht Ursach hatte. Die jugendliche Liebesgeschichte des Fürsten Leopold müßte ein herrliches Gemälde seyn, voll von Zügen, die seinem Herzen Ehre machen.

Von dem was man sich ins Ohr flüstert, kann ich keinen Gebrauch machen, aber es muß es sein Biograph, den er doch hoffentlich noch einmahl erlangen wird. Er liebte sie frühzeitig. Der Umgang wurde von seiner Mutter bemerkt, gemißbilligt, und Versuche gemacht, ihn von der Leidenschaft für sie zu befreyen. Man schlug einen Weg ein, der ihn nur seinem Zwecke näher führte. Er wurde von ihr entfernt, auf Reisen geschickt, sahe Italien und andre Lande, kam aber mit eben der Leidenschaft zurück, als er ausgegangen war. Sein fester Charakter führte, als er selbst die Regierung erhielt, es aus. Sie wurde 1698 seine Gemahlin und 1701 den 29 Dec. vom Kaiser Leopold in den Fürstenstand erhoben, wobey der König in Preußen Friedrich I auf Ansuchen des Fürsten, eine Art von Garantie übernahm. Zu ihrem Witthum wurde ihr das Amt Freckleben ausgesetzt, und alle diese Vermählung betreffende Angelegenheiten mit den übrigen Fürsten zu Anhalt in völlige Richtigkeit gebracht *) Seine Liebe für sie dauerte ihr ganzes Leben hindurch fort. Sie trug viel dazu bey, in seinem kriegerischen Geiste jene sanfteren Empfindun-

 gen

schlechte Sachen zu lesen, mehr zu tadeln, als die Gelehrten, welche dem Publikum nicht beßre Speise angewöhnen? Ueberhaupt haben wir noch keinen teutschen — nicht Plutarch — sondern nur Brantome.

*) Mosers Anh. Staatsrecht S. 38. u. f.

gen lebendig zu erhalten, die er so oft in seinem Regenten- und Privatleben bewiesen hat. Durch ihre Weisheit und Freundlichkeit wurden viele Stürme besänftiget, welche zuweilen den feurigen Fürsten hätten hinreißen können. In Abwesenheit ihres Gemahls, besonders in spätern Zeiten, wo sie ihn nicht mehr in das Feld begleitete, nahm sie sich der Landesangelegenheiten rühmlich an. Sie starb 1744 den 5 Februar, vom Gemahl, von den Kindern, vom Lande schmerzlich betrauert.

Mit ihr erzeugte der Fürst Leopold 10 Kinder, 5 Prinzen und 5 Prinzeßinnen, welche sämtlich durch ihre treflichen Eigenschaften und fürstliche Tugenden berühmt geworden, und zum Theil, bis jetzo, da ich dieses schrieb, am Leben gewesen sind.

1) Wilhelm Gustav, Erbprinz, geboren den 20 Jun. 1699 wurde vortreflich erzogen und schon 1703 Cornet bey den Preußischen Gensd'armes, 1706 Rittmeister 1713 Maior 1714 Obristlieutenant, wohnte den letzten Feldzügen in den Niederlanden und in Pommern bey, 1715 erhielt er ein Regiment Cavallerie und 1717 die Stelle eines Obristen. Hierauf gieng er gegen die Osmanen als Freywilliger, wurde 1719 Ritter vom Orden des schwarzen Adlers und 1722 General-Maior 1732 General-Lieutenant der Cavallerie. In eben diesem Jahre räumte ihm sein Vater, Fürst Leopold, das Amt Grosen-Alsleben auf Lebenszeit ein, wozu noch 1737 das Gut Kleckwitz kam. Dieses Jahr war das letzte seines Lebens. Er starb in demselben den 16 Dec. an den Kinderpocken. Er wurde allgemein bedauert.

Der Prinz hatte sich heimlich mit Johanna Sophia Herrin vermählt, und bis auf diesen letzten Augenblick vor

*) Lenz hat sich einmahl geirrt: erst sagt er der Prinz sey 1714 Obr. Lieut. geworden, nachher aber 1709. beydes auf den 490 Seite.

vor seinem Vater es verborgen gehalten. Manchem wird es freylich räthselhaft vorkommen, daß dieses möglich gewesen, zugleich aber auch befremdend, daß der Vater, Fürst Leopold, gar nicht an eine Vermälung seines ältern Prinzen gedacht haben sollte, welches doch seit der Einführung des Rechts der Erstgeburt, und da der Prinz schon so sehr in die Jahre vorgerückt war, um so eher geschehen konnte. Indessen sey es, wie es wolle, vorher gewesen: auf dem Krankenlager entdeckte er es. Es trug der Prinz das heftigste Verlangen seine damals schwangere Gemahlin zu sehen, und ließ sie nebst dem ältesten Sohne zu sich nach Dessau kommen, seinen Vater aber bat er, falls sein Tod erfolgen sollte, sich ihrer und seiner Kinder anzunehmen. Fürst Leopold erklärte sich zwar hierauf weiter nicht, erfüllte aber nach seines Prinzen Tode dessen Bitte und nahm sich dieser verwaiseten Familie an, erzog den ältesten Sohn Wilhelm an seinem Hofe, und setzte der Wittwe und den Kindern, welche zu Kleckwitz blieben, gewissen Unterhalt aus. Der Fürst **Leopold Maximilian** aber setzte es nach seines Vaters Tode weiter fort, und räumte der Wittwe nicht nur ein eignes Haus zur Wohnung in Dessau ein, sondern brachte es auch bey dem Kaiser Franz I dahin, daß die Wittwe und sämtliche Nachkommen des Erbprinzen Gustav Wilhelms 1749 den 19 Sept. in den Reichsgrafenstand mit der Benennung **Grafen und Gräfinnen von Anhalt** erhoben wurden *). Jedoch wurde, wie leicht zu erachten, ausdrücklich gesetzt, daß ihnen dadurch keine Erbfolgsfähigkeit im fürstlichen Hause Anhalt beygelegt seyn sollte. Diese seine Nachkommenschaft besteht aus 6 Söhnen und drey Töchtern, welche sämtlich in dem Erhöhungsdiplom mit Namen angeführt sind:

a) **Wilhelm** geboren 1728 den 15 März blieb in Treffen bey Torgau in K. Preußischen Kriegsdiensten den 3 Nov. 1780.

*) Das Diplom steht im Lenz S. 492. u. f.

b) Leopold Ludwig, geboren 1729 den 28 Febr. K. Preußischer Generalmaior und Chef eines Jnafnterieregiments und Ritter des Ordens pour le Merite, vermälte sich 1763 den 1 Nov. mit Carolina Elisabeth Antoinette von Prinzen. Die einzige lebende Tochter, die Gräfin Wilhelmine Sophia Caroline, geboren den 15. Jul. 1765, hat die Anwartschaft zur Stelle einer Aebtißin des Stifts Mosigkau.

c) Gustav, geboren 1730 den 26 May. blieb im Treffen bey Breslau 1757 den 22 Nov.

d) Johanna Sophia geboren den 9 Jul. 1731. ist Aebtißin des Stifts Mosigkau.

e) Friedrich geboren den 21 May 1732. biß 1776 K. Preußischer General Maior, sodann Generallieutenant und Chef eines Jnfanterie Regiments in Chursächs. Diensten und 1781 Ritter des Kön. Poln. Weißen Adler-Ordens und des K. Pr. pour le Merite.

f) Wilhelmine geboren 1734 den 12 Febr. Wittwe des Hannöv. Obristen von Campen.

g) Albrecht geboren 1735 den 25 Jun. bißher Maior in K. Pr. Diensten, resignirte 1781. vermält 1764 mit Sophia Louise Henriette von Wedel, Wittwer 1772, dessen Kinder sind: 1) Friedrich Heinrich Albert, geb. 1766 d. 8. Aug. 2) Louise Carolina Casimira Sophia d. 3 Sept. 1767. 3) Friedrich Heinrich Wilhelm d. 31 Jul. 1769 4) August Gustav Johann George den 19 Feb. 1772.

h) Heinrich geboren den 4 Sept. 1736. starb 1758 vor Dresden

i) Leopoldina Anna Diterica Henriette Mauritiana geboren den 26 Jan. 1738. vermält mit dem K. Pr. Obristen von Pful seit 1773.

Diese Grafen von Anhalt haben sich sämtlich ächten Kriegsruhm erworben, und die noch lebenden verbinden nach dem Urtheil derer, die es zu beurtheilen verstehen, mit Heldenmuth und Kriegskunst Liebe zu den Wissenschaften und eigne

Ein-

Einsichten vorzüglich in solche, welche Kriegsbefehlshabern von jeher so vortrefliche Dienste geleistet haben.

Von mehr als einem dieser Grafen ist dieses auch mein eignes Urtheil *) —

2) **Leopold Maximilian** den 25 Dec. 1700 geboren, von welchem, als regierenden Fürsten nach des Vaters Tode, das folgende Kapitel handeln wird.

3) **Dietrich** geboren 1702 den 2ten Aug. trat 1716 anfänglich in Dienste der vereinigten Niederlande, zog ihnen aber 1718 die Preußischen vor und stund bey dem Regiment seines Vaters zuerst als Oberstlieutenant, wurde 1721 desselben Regiments Commandeur und 1722 Obrister, erhielt 1730 das Regiment in Bielefeld, und wohnte 1734 und 1735 den Feldzügen am Rheine als Freywilliger bey, ward 1738 General-Major, wohnte dem Molwitzer Treffen bey, und wurde hart verwundet, that sich aber dennoch in der Folge sehr hervor, eroberte die Vestung Neiße den 21 Oct. 1741 und wurde General Lieutenant und Ritter des schwarzen Adler-Ordens. Ungemeine Tapferkeit und Einsicht bewies er im grossen Treffen bey Hohenfriedberg und die Stelle eines Generals der Infanterie war außer dem Nachruhm und König Friedrichs Lob sein Lohn. Menschenfreund war er, als das unglückliche Sachsen sich die Preussische Macht auf den Hals zog und 1745 die ganze Last des Krieges empfand, in der Aufsicht über das Königliche General-Feld-Commißariat, ohne den ihm geschehenen Auftrag zu verletzen. Im Jahr 1747 wurde er Generalfeldmarschall, nahm aber 1750, nachdem er schon mehrere male umsonst darum angesucht, und König Friedrich ihn davon abgelenkt hatte, seinen Abschied, weil die im Treffen bey Molwitz empfangene Quetschung ihn zum fernern Dienste unfähig machte. Das Jahr darauf starb sein ältester Bruder, der regierende Fürst Leopold Maximilian, worauf er Vormund und Landes Regent währender Minderjährigkeit seiner nachgelaßenen Prinzen, und Prinzeßinnen wurde, und beyde

*) Lenz S. 495. Schlözers Briefwechsel Th. IV. Num. XXIX.

beyde Würden mit allgemeiner Zufriedenheit des Hauses und Landes führte, sodann 1758 dem jeztregierenden Fürsten die Regierung übergab und wohlthätig und geliebt von jedermann seine Lebenszeit hinbrachte, bis er 1760 entschlief. Er ist nie verheyrathet gewesen.

4) **Friedrich Heinrich Eugenius**, geboren den 27 Decemb. 1705. widmete sich ebenfalls dem Kriege und wurde schon 1717 unter seines ältesten Bruders Regimente Rittmeister, 1722 ältster Obristwachtmeister, 1725 Obristlieutenant, 1729 Obrister und erhielt 1732 das bisherige Dockumsche Dragonerregiment zu Tilse und machte mit demselben die Feldzüge am Rhein. 1734 und 1735. Das folgende Jahr bekam er außer diesem noch drey besondere Escadrons Husaren ebendaselbst und in Ragnit, welche 1739, als der Prinz seines ältesten Bruders bißheriges Cüraßirer-Regiment 1737 erhalten hatte, verdoppelt wurden. Hierauf wurde er 1740 General Maior der Cavallerie und gieng mit dem ersten Regiment nach Schlesien, als der Krieg zwischen Preußen und Oestreich daselbst ausgebrochen war, verließ aber 1743, wegen einiger Mißverständnisse, die königlichpreußischen Dienste, und begab sich zu dem Oestreichischen Heere als Freywilliger. Bald nach dem Dresdnischen Friedensschlusse trat er 1748 in Chursächsische Dienste, wurde Generallieutenant der Cavallerie und Ritter des Polnischen weißen Adlerordens, 1748 Gouverneur der Stadt und Festung Wittenberg, 1749 Inhaber eines Cüraßier Regiments, 1754 General der Cavallerie, endlich Generalfeldmarschall und starb vor kurzem 1781 den 2 März, als obiges schon geschrieben war, mit Hinterlaßung eines letzten Willens, dessen Inhalt ich nicht kenne.

5) **Henrietta Maria Louise** geboren 1707 den 3 Aug. starb 4 Tage nachher.

6) **Louise** geboren 1709 den 27 August, wurde vermählt mit dem Fürsten Victor Friedrich Bernburgischer Linie 1724 den 6 Nov. und starb in der Blüte des Lebens 1732 den 29 Jul.

7) Mo-

7) Moritz, vielleicht der berühmteste Soldat unter des Fürsten Leopolds Prinzen, und vorzüglich von seinem Vater und dem König von Preußen Friedrich geliebt — war geboren 1712 den 31 Oct. Seine Erziehung war ganz darnach eingerichtet, bloß einen Krieger aus ihm zu bilden, weil man in ihm eine vorzügliche Anlage dazu entdeckte. Sein Vater errichtete ihm schon im 7ten Jahre seines Alters eine Compagnie von jungen Leuten, welche nachher nach Art anderer Truppen vom König Friedrich Wilhelm bis 1727 besoldet, von dem jungen Prinzen aber befehligt wurden. Vom 9ten Jahre an verrichtete er schon bey seinem Vater Adiutantendienste, und härtete sich durch Theilnehmung an den Parforcejagden ab — Im 13ten Jahre bekam er eine Compagnie unterm Arnimschen Regimente in Magdeburg, bald darauf aber eine andre unter seines Vaters Regiment in Halle. Durch einen Sprung im Avancement wurde er 1731 Obristlieutenant, 1736 aber, nachdem er den Feldzügen am Rheine mit beygewohnt hatte, Obrister mit dem Alter von 1732. Nach dem Ableben des Generalfeldmarschalls von Bork bekam der Prinz 1741 dieses Regiment, welches sein Standquartier zu Stargard hatte, und zugleich Gelegenheit, nähern Antheil am Schlesischen Kriege zu nehmen. Nach geschloßnem Berliner Frieden 1742 den 31 Jul. wurde er zum Generalmaior erklärt. Im zweyten Schlesischen Kriege that sich Fürst Moritz besonders im Treffen bey Hohenfriedberg, kurz nach welchem er mit dem Rang von 1742 zum Generallieutenant erklärt wurde, bey der Einnahme des Sächsischen Retranchements bey Schkeuditz und vorzüglich in dem Treffen bey Keßelsdorf, wo er unter den Befehlen seines Vaters focht, hervor, und erhielt den schwarzen Adlerorden. Nach dem Dresdner Frieden trug ihm der König von Preußen 1747 die höchste Besorgung auf, wie mehrere Gegenden in Pommern und der Mark Brandenburg urbar gemacht und mit neuen Einwohnern besetzt werden möchten, welches 5 Jahre dauerte. Der Prinz bereisete dabey diese Provinzen und erwarb auch von dieser Seite her, sich den Beyfall des Königes und dessen ganzes Zu-

trauen

trauen. Ausser andern wurde er mit der Domprobstey zu Brandenburg und dem Gouvernement der Festung Küstrin belohnt. Im dritten Schlesischen Kriege führte Fürst Moritz im ersten Feldzuge eine Colonne des Preußischen Heeres nach Sachsen, besetzte Wittenberg und andre Orte, befehligte ein besonderes Corps während der Einschließung des Sächsischen Heeres bey Pirna, und besorgte die neue Einrichtung des gefangenen Sächsischen Heeres auf Preußischen Fuß. Die folgenden Feldzüge vermehrten seinen Kriegsruhm ausnehmend. Am Siege bey Rosbach den 5 Nov., bey Leuthen 1757 den 5 Dec. hatte er nach den Lobsprüchen des Königes großen Antheil und wurde auf dem letztern Wahlplatze zum Generalfeldmarschall erklärt. Im Ueberfall bey Hochkirchen (1758 den 14ten Oct.) wurde er verwundet und gerieth nachher in Oestreichische Kriegsgefangenschaft, während welcher er sich jedoch in Dessau aufhalten konnte. Hier starb er 1760 den 11 April an einer langwierigen Krankheit, unvermählt Ausser dem Felde beschäftigte sich Fürst Moriz nach dem Beyspiel seines Vaters gern mit Wirthschaftsangelegenheiten und zeigte auch hier Geist der Ordnung und Pünctlichkeit. Ausser dem, was er in Diensten des Königs Friedrichs von Preußen that, bewies er es auch in seinen Privatbesitzungen in und bey Dessau und im Magdeburgischen. Für ihn erkaufte 1742 sein Vater das Walwitzsche Gut vor Dessau und legte ihm das Ziebigker Vorwerk an, er selbst aber erkaufte sich 1746 mit väterlicher Bewilligung das Harslebische Gut zu Jonitz bey Dessau und sonst in und bey der Stadt mehrere Grundstücke, auf welchen ebenfalls ein Vorwerk angelegt wurde. Im Magdeburgischen erkaufte er 1754. die Rittergüter Milo und Premnitz, ingleichen Marxdorf und legte im Umfang des erstern drey neue Dörfer an: Leopolds Burg, welches eine eigne reformirte Kirche erhielt, Wilhelminenthal und Dessau.

8) Anna Wilhelmina, geboren den 12 Jun. 1715 lebte unverehligt in Dessau, ihrer vortreflichen Eigenschaften wegen von jedermann hochgeschätzt und starb 1780 den

2 April

2 April mit Hinterlaßung einer beträchtlichen Stiftung zu Mosigkau für Standespersonen weiblichen Geschlechts, von welcher ich dermalen noch keine umständlichen Nachrichten mittheilen kann, sondern mir es anderwärts vorbehalte. Die erste Aebtißin dieses Stifts ist die oben angeführte Gräfin von Anhalt Johanna Sophia, welcher des Grafen Leopold Ludwigs Tochter die Gräfin Wilhelmina Sophia Carolina im Fall des Ueberlebens zur Nachfolgerinn durch die Stifterin ernannt ist.

9) **Leopoldina Maria** geboren 1716 den 18ten Decemb. wurde 1739 den 13ten Febr. mit dem Prinzen von Preußischen Hause **Heinrich** Markgrafen zu Brandenb. vermählt.

10) **Heneietta Amalia** geboren 1720 den 7 Decemb. wurde 1742 Canonißin zu Hervorden den 2 Febr. 1764. Decanißin, und den 11 November 1779. Coadiutricin. Die beyden letzten Prinzeßinnen sind noch jetzo am Leben *).

Fünftes Capitel.

Geschichte des Fürsten Leopold Maximilians und seiner Nachkommenschaft.

Fürst **Leopold Maximilian** war eines großen Vaters großer Sohn. Er glich ihm als Feldherr und Regent in mehr als einem Stück, übertraf ihn aber, denn glücklichere Zeitumstände und Lage, besserer Geschmack der Zeitgenossen und selbst die Sorgfalt seines großen Vaters und der

*) Vorstehende Nachrichten sind größtentheils aus **Beckmann** und **Lenzens** Werken, einiges auch aus neuern allgemeinen Sammlungen geschöpfet. Ungedruckte Nachrichten habe ich dermalen theils nicht brauchen können, theils vieler Ursachen wegen nicht schicklich gefunden.

der diesem zu verdankende Ueberfluß und Wohlstand bewirkten es leichter; an Liebe und Geschmack an den mildern Wissenschaften. Je weniger es anfangs das Ansehen hatte, daß er dereinst das Land regieren sollte, da sein älterer Bruder seit der Einführung des Erstgeburthsrechts dazu bestimt schien, und je kürzer seine Regierung war, desto mehr Achtung verdienen seine Regenten-Tugenden, welche er gezeigt hat.

Die Verbindungen seines Vaters mit den Königen von Preußen gaben ihm früh Gelegenheit, Kriegsruhm zu erwerben. Schon 1706 wurde er Kapitain bey dem damaligen Kronprinzlichen Regimente und machte einige Feldzüge in den Niederlanden, 1715 Obristlieutenant und Befehlshaber eines aus Schwedischen Gefangenen neuerrichteten Regiments, 1717 Obrister, 1722 Generalmaior und 1724 Ritter des schwarzen Adlerordens, commandirte die nach der Reichsstadt Mühlhausen zur Execution von Reichswegen 1733 dahin abgesandte Völker und stellte die Ruhe daselbst wieder her; machte sodann die Feldzüge am Rhein mit, wurde 1735 Generallieutenant mit dem Alter von 1732. Der glänzendste Zeitraum für ihn waren die Schlesischen Kriege. Die Eroberung von Glogau, die Siege bey Molwitz und Czaslau, wo der Fürst auf dem Schlachtfelde zum Generalfeldmarschall erklärt wurde, sind besonders rühmliche Denkmahle seiner Tapferkeit. Nach seines Vaters Tode erhielt er dessen bisheriges Regiment, und das Gouvernement der Stadt und Festung Magdeburg, welche er bis an seinen Tod behielt. Die Könige von Preußen, unter welchen er diente, gaben ihm ununterbrochene Merkmale ihrer Zufriedenheit und Achtung. Ein Beweis ihrer Aufmerksamkeit war die Präbende eines Domdechants des hohen Stifts zu Magdeburg, um welches auf der andern Seite der Fürst sich durch Vermehrung von dessen Einkünften bleibendes Verdienst erwarb.

Als Landesfürst ist sein Verdienst nicht geringer. Wirthlichkeit und Wohlthätigkeit, Huld und Ordnungsliebe sind

in

in seinem Fürstenleben allgemein erkannte Züge. Er vollendete seiner kurzen Regierung ungeachtet den Plan seines großen Vaters in vielen Stücken, setzte die Vergrösserung und Verschönerung der Residenzstadt fort, baute das schöne fürstliche Schloß daselbst, beförderte den weitern Anbau der übrigen Gegenden des Landes und vermehrte ohnerachtet er nicht nur Paßiv-Schulden zu bezalen hatte, sondern auch zur Unterhaltung des Hauses sehr viel aufwenden muste, und den Unterthanen einen Theil der Abgaben minderte, die Besitzungen des fürstlichen Hauses ansehnlich, wovon wir einiges berühren müssen. Im Jahr 1724 trat ihm sein Vater die Güter in Preußen ab, welche er seit dem mit neuen vermehrte und sonst sehr verbesserte, 1738 erkaufte er das Einsiedelsche Gut Tornau, 1743 verschiedene Grundstücke bey Deßau und legte darzu das Vorwerk Speckingen an, nachdem er schon das Jahr vorher 100 Rthlr. jährlichen Einkommens, auf die Dechanteinkünfte zu Magdeburg belegt, zu einem Armenhause in Dessau, welches nach seinem Tode errichtet werden sellte, angewiesen hatte. Die letztere Stiftung kam 1749 d. 25. April zu Stande und erhielt den Namen **Leopolds Dank**. In derselben wurden zuerst zehn hülfsbedürftige und unterstützungswerthe arme Männer aufgenommen, und zugleich zur allmähligen Vergrößerung der Anstalt die Einrichtung getroffen. Der Anfang wurde 1750 gemacht. Ungemein wohl gewählt und der edlen Denkungeart des Fürsten rühmlich ist die Auswahl der vier Tage, an welchen jährlich daselbst Dankpredigten gehalten werden sollen: der Leopoldstag den 15 Novemb. der Tag der Erobrung von Glogau den 9ten März, des Sieges bey Molwitz den 10ten Apr. des Sieges bey Czaslau den 17ten May. Das Jahr darauf erkaufte er die Ditfurtischen Mannlehenstücke in Anhalt und anliegenden Gegenden und ließ einen Bruch im Amte Wörlitz urbar machen, und das Vorwerk Förste anlegen. Schon 1747 hatte er im Magdeburgischen Saalkreise das Amt Alsleben von der Familie von Krosigk an sich gekauft.

Bey allem Antheil, welchen er an besondern Familien- und allgemeinen Angelegenheiten des Fürstenthumes nahm, bewies er sich für das gemeine Beste besorgt und beförderte die Eintracht. Beweise hiervon werden theils anderwärts in den Geschichten andrer Linien vorkommen, theils haben wir sie schon oben in der Geschichte seines verewigten ältesten Bruders erzält.

Er starb nach einer kurzen Regierung schon 1751 den 16 Dec. ungeheuchelt auch von andern, als Verwandten und Unterthanen, beweint und vermißt. In seinem letzten Willen ordnete er vorzüglich an, wie es mit der Vormundschaft und Landesadministration, welche er seinem Bruder dem Fürsten Dietrich übertrug, gehalten werden sollte. Das übrige ist mir nicht sicher bekannt.

Seine Gemahlin war **Gisela Agnes**, des Fürsten Leopold zu Anhalt Cöthnischer Linie, Prinzeßin, mit welcher er 1737 den 25 May sich vermählte. Die beglückte Ehe wurde durch ihren Tod 1751 den 20 Apr. getrennt. Wegen ihrer Anfordrungen an das Cöthnische Haus schien es Weiterungen zu geben, sie wurden aber friedlich beygelegt. Mit ihr erzeugte er sieben Kinder, deren Geschichte ich übrigens hier zu beschreiben weder fähig noch gewillet bin: letzteres aus Gründen, die die Gesetze der Geschichtsbeschreibung längstens festgesetzt und bestimmt haben. Es bleibt mir nichts übrig, als für des ganzen hochfürstlichen Hauses Wohl ehrfurchtsvolle Wünsche mit denen, welche Anhalt opfert, zu vereinigen.

Es sind aber dieselben

1) **Leopold Friedrich Franz**, jetzt regierender durchlauchtigster Fürst, geboren 1740 den 10 Aug. folgte in der Regierung 1751 unter der Vormundschaft seines Oheims, des Fürsten Dietrichs, erlangte das Recht der Großjährigkeit und trat die Regierung selbst an 1758 den 20 Oct., nachdem er das Jahr vorher die Preußischen Kriegsdienste, als Obrister der Infanterie, verlassen hatte, vermählte sich 1767 den 25 Jul. mit der durchlauchtigsten Fürstin:

Louise

Louise Henriette Wilhelmine, Heinrichs Friedrichs Markgrafen zu Brandenburg Prinzeßin, von welcher der Erbprinz

Friedrich 1769 den 27 Dec. geboren ward.

Des Fürsten ausgezeichnete Verdienste um sein Haus und Land überhaupt, um Tausende einzelner Unterthanen, um Künste und Wissenschaften, um Erziehung und Wohlfarth des menschlichen Geschlechts wird dereinst seinem Geschichtschreiber volle und süße Beschäftigung geben, und der Nachwelt sein Andenken werth und unvergeßlich machen.

2) Louise Agnes Margaretha geboren 1742 den 15. Aug. verstarb schon wieder 1743 den 11. Jul.

3) Henriette Catharine Agnes geboren den 5 Jun. 1744 wurde schon 1745 Canonißin zu Hervorden und vermählte sich 1779 den 28 Oct. mit Johann Justus Freyherrn von Loen zu Goesfeld.

4) Maria Leopoldine, geboren 1746 den 18 Nov. vermählt 1765 den 28 Sept. mit dem regierenden Grafen zur Lippe Detmold Simon August, gestorben den 15. Apr. 1769.

5) Hans Gürge geboren 1748 den 28 Jan. Domherr zu Magdeburg und bis 1779 Obrister der Infanterie unter dem Königl. Preußischen Heere.

6) Casimira, geboren den 19. Jan. 1749, vermält 1769 den 9 Nov. nach Absterben ihrer ältern Schwester Maria Leopoldine mit Simon August regierendem Grafen zur Lippe-Detmold, und gestorben den 8 Nov. 1778.

7) Albert, geboren 1750 den 22 Apr. vermält 1774 den 25. Oct. mit Henriette Caroline Louise Ferdinand Johann Ludwigs Grafen zu der Lippe Weissenfeld Prinzeßin. *)

*) Vorstehende Nachrichten sind genommen aus Lenz und andern neuern bekannten Schriften und Sammlungen. Sonst vergleiche man nächst vorherstehende Note.

Vier und dreyßigster Abschnitt

Geschichte der Fürsten zu Anhalt Bernburgischer Linie.

Erstes Kapitel.

Geschichte des Fürsten Christians I.

Fürst Christian I, der Stifter der Bernburgischen Linie war geboren 1568 den 11 May. Er hatte, wie sein älterer Bruder, eine vortrefliche Erziehung genossen, besonders aber hatte man ihm sehr vielen Eifer für die Religion beygebracht, welches, wenn es für eine bestimmte Parthey geschieht, nicht allezeit so unnachtheilig abgeht, als bey diesem Fürsten, und, wo nicht mehr, doch Unduldsamkeit erzeugt. Seiner Mutter, welche sich nach mehrern Prinzen sehnte, gehabte Träume, darauf sich beziehende Gelübde, ihn vorzüglich Christo zu widmen (welches hundert Jahr früher einen Geistlichen aus ihm würde gemacht haben) und der Name desselben, besonders aber, daß man gewißlich dem zarten Prinzen dieses alles fleißig wird vorgesagt haben, trugen sicher nicht wenig dazu bey, jene Eigenschaft ihm zu geben. Noch bey des Vaters Leibzeiten ging er auf Reisen, und zwar an den kaiserl. Hof, um von der Gelegenheit einer nach Constantinopel gehenden kaiserl. Gesandschaft, nützlichen Gebrauch zu machen. Er nahm dabey das Incognito an und reiste unter dem Namen eines **Grafen von Waldersee**, welche Sitte damals besonders aufgekommen war, doch vorzüglich von nicht regierenden Herren beobachtet wurde. Die Abreise von Wien geschahe, nach einem wegen der Kinderpocken gehabten Aufschub, den 11 May 1582.*) In Constantinopel soll ihm der Großherr selbst seine Gärten und

*) Nicht 1577 wie Lenz zu eilfertig angiebt S. 689.

und Schätze gezeigt haben *). Nach Dessau kam er den 18 Oct. 1583 wieder zurück. Nach seines Vaters Tode war er zwar der Volljährigkeit nahe und hätte dahero gar bald aus der vormundschaftlichen Regierung kommen sollen; allein erstere war noch so ganz genau nicht bestimmt, und in Rücksicht letzterer haben wir oben schon gewiesen, aus welchen Gründen Fürst Johann Georg I. sein älterer Bruder die Regierung, als alleiniger Regent eine Zeitlang besorget habe. Die nächstfolgenden Jahre war er dahero meistens am Dresdnischen Hofe bey dem Churfürsten Christian, mit welchem er von Seiten der Denkungsart viel Gleichheit blicken ließ. Dieß vielleicht war die Veranlassung, daß so sehr auf ihn Rücksicht genommen wurde, als die teutschen Protestanten zum Besten ihrer Freunde und Glaubensbrüder in Frankreich Gewalt brauchen wollten. Es ließ dahero schon 1587 der Dänische König Friedrich verschiedenes an ihn gelangen, was diese Angelegenheiten betraf. Es schien aber eher den Prinzen an den Dänischen Hof, als in die Stelle eines Feldherrn zu bringen; wenigstens gab es Gelegenheit, daß er auf den Beylagern seiner Geschwister zu Hadersleben dieses Königs Zuneigung um so leichter gewann. Wegen des bald erfolgten Absterbens des Königs hatte es keine weitere Folgen, und Fürst Christian begab sich wieder nach Hause und von da nach Italien und Rom auf Reisen.

In seiner Abwesenheit wurden die französischen Angelegenheiten vom neuen sehr lebhaft betrieben **). König

*) Unter andren Seltenheiten zeigte ihm Amurath III auch seine in schönen Behältnissen gepflanzte Wermuthpflanzen. Als der Prinz ihn versicherte, daß sie in Teutschland wild wüchsen; so wurde derselbe recht unwillig auf die teutsche Nation, daß sie sie nicht besser achteten. Sollte das doch mit griechischen Namen versehene Absynthium dort so selten seyn!

**) Die Instruction des Vicomte Turenne steht in Memoires d'Etat — en suite de ceux de Msr. de Villeroi &c. (a Paris 1665. 12.) Tom. II. pag. 494. u. f. in derselben wird p. 521. Fürst Christian zum Feldherrn gefordert.

Heinrich IV. von Frankreich und die Königin Elisabeth von England wendeten sich unmittelbar an ihn, und ersterer bezeugte in einem Schreiben vom 15 Febr. 1589, wie sehr er unsern Fürsten, als Gefährten und Theilnehmer, an der Spitze der ihm versprochenen Hülfe zu sehn wünschte, letztere aber empfahl ihm anfänglich die Beförderung und Theilnehmung an einer Protestantischen Verbindung gegen die französische Liga der Römischkatholischen, in mehreren Schreiben, zuletzt aber brachte sie ihn, statt des Churfürsten von Sachsen, welcher es ablehnte, als Oberbefehlshaber des Hülfsheeres in Vorschlag.

Ohnerachtet der wenigen Jahre des Fürsten Christian, indem er kaum 23 alt war, trugen die übrigen Verbundenen kein Bedenken diesem Vorschlag beyzutreten, da die mehresten gute Kenntniß von seinen grossen Einsichten in allen Wissenschaften, welche einen Feldherrn bilden helfen, von seiner natürlichen Anlage und von seiner Fertigkeit in ritterlichen Uebungen hatten *). Daß Fürst Christian aber es annahm, scheint vorzüglich auf Anrathen des Churfürsten zu Sachsen geschehen zu seyn; wenigstens versprach dieser nicht nur überhaupt grosse Unterstützung, welches auch guten Eindruck auf die Entschliessungen anderer, die den Zug mit antraten, machte, sondern gab auch dem Fürsten Christian die Versicherung, im Fall eines unglücklichen Ausgangs ihn zu entschädigen.

Es wurden also Werbungen eröfnet und auf mehrerer Fürsten Namen Truppen angenommen. Der Zulauf war groß, so daß ein Heer von etwa 20,000 Mann *), unter wel-

*) Wenn die in seinem Lebenslauf und Funeralien (Bernburg 1630. 4) angegebenen Stücke auch zur Hälfte übertrieben wären; so müste man doch diesen Fürsten unter die Gelehrten zählen. Mathematick und deren Anwendung besonders wird ihm in grossem Maaße beygelegt.

*) Fordern ließ der König 6000 zu Pferde und 8000 zu Fuße Mem. d'Etat en suite de ceux de M. de Villeroi (Paris 1665. 12.) Tom. II. p. 520.

welchem ausser des Fürsten jüngeren Bruder Ernst noch mehrere angesehene Personen von hohem und niedern Adel sich befanden, zusammen kam. Die Werbungen verursachten einiges Aufsehen und erregten besonders an dem kaiserl. Hofe allerley Gedanken, welche aber Fürst Christian durch ein Schreiben an den Kaiser und Beschickung einiger Reichsstände zu unterdrücken nicht versäumte. Aus Dessau rückte der Fürst 1591 weg nach Heidelberg. Hier übernahm der Französische Bevollmächtigte der Vicomte Türenne die Truppen und schloß über dieselben den $\frac{24}{14}$ April mit dem Fürsten die Capitulation. Vermöge derselben wurde königlicher Seits dem Fürsten ausser dem Commando dieses Heeres auch zugleich die Bestellung der übrigen Befehlshaber und das Recht mit ihnen besondere Capitulationen zu schließen überlassen. Zugleich bat sich unser Fürst vom Könige aus, daß den Evangelischen, in Betracht der grossen Unterstützung welche die teutschen Protestanten ihm gethan hätten und ferner thäten, ruhige Uebung ihrer Religion in Frankreich zugestanden werden möchte. Die andern Versprechungen des Königs waren nicht geringe, sogar gelobte er im Fall der Noth zum Unterhalt dieses Hülfsheeres sein väterliches Erbgut zu verkaufen *). Hierauf übernahm der Vicomte Heinrich von Turenne, die Völker, als Lieutenant general du roi, und führte sie dem Könige zu. Sie machten damals nebst den Englischen und andern Hülfsvölkern die größte Macht des Königs aus and schaften ihm grosse Vortheile über die Ligue. Allein es fehlte an Geld und Proviant zu ihrer Unterhaltung. Daraus entstand grosses Mißvergnügen und für den Fürsten Christian eine sehr mißliche Lage.

 Eine

*) Memoires d' Etat c. l. Tom. II. p. 525. daß Beckmann die in Händen gehabte Capitulation nicht ganz bekannt gemacht hat, ist zu bedauren, da sie meines Wissens noch nicht gedruckt ist, auch der Inhalt derselben nirgends vollständig angegeben ist. In des Türenne Instruction wurde dem Fürsten wenigstens eben so viel Sold, als ehedem dem Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen versprochen.

Eine Zeitlang ließen sich die Teutschen durch heilige Versprechungen des Königs, durch einen geringen Anfang mit der Zalung, und mit der Plünderung der eroberten Stadt Attigny, hinhalten. Als aber endlich nicht nur nichts erfolgte, sondern auch die königlichen Commißarien Gelder unterzuschlagen schienen, wurde das Mißvergnügen noch grösser und durch die Nachricht von dem Tode des Churfürsten zu Sachsen allgemeiner. Heinrich versetzte zwar den Schmuck der Prinzeßin Charlotte zu Sedan, gab, was er im Vermögen hatte, unter andern auch eine Menge seiner Tücher her, die aber den Teutschen zu köstlich waren (die Elle 3 Kronen), that vom neuen die größten Versprechungen, und Fürst Christian suchte aus Teutschland Rath zu schaffen, um nur etwas Geld zu erhalten, erhielt aber entweder geradezu abschlägliche Antwort, als aus Sachsen, oder leere Vertröstungen, an die sich seine Völker freylich nicht kehrten. Es lief also dieser Zug eines Heeres, das dem König Heinrich über alle seine Feinde, besonders der schönen Cavallerie wegen, das Uebergewicht hätte geben können, nicht so vortheilhaft ab, als man erwartet hatte, und König Heinrich sahe sich genöthigt, das Heer zu entlassen, und über die Rückstände, welche auf 1,073,449 Kronen oder 2,146,898 Gülden (ieden zu 15 Batzen gerechnet) berechnet waren, eine Versicherung, sie in 6 Terminen, auf die nächsten 6 Messen zu Frankfurt am Main auszuzalen, von sich zu stellen. Die Lobeserhebungen, die er sonst diesem Heer und dessen Anführer beylegt, stimmen mit andern unpartheyischen Nachrichten völlig überein. Fürst Christian selbst empfieng in der Belagerung von Rouen, bey der Bestürmung der Catharinenschanze einen Schuß in die Fußsohle, in welcher Wunde die Kugel neun Jahre sitzen blieb. Die aus diesem Zuge herrührenden Forderungen des Hauses Anhalt sind bis jetzo noch nicht getilget, so heilig auch die Versprechungen des Königes waren, und die Originalverschreibungen des Königs noch in den Händen der

Nach-

Nachkommenſchaft des Fürſten. Eben ſo wenig werden vermuthlich die übrigen Intereſſenten befriediget worden ſeyn *).

Mit einem kleinen Gefolge gieng Fürſt Chriſtian 1592 nach Teutſchland zurück, als auf dem Rückzuge eine andre Gelegenheit ſich darbot, den Ueberreſt ſeiner Cavallerie zu gebrauchen und ſeine Tapferkeit zu beweiſen. Es war der Krieg, welcher aus der zwieſpaltigen Straßburgiſchen Biſchofswahl zwiſchen dem Cardinal von Lothringen und dem Markgraf Johann Georg von Brandenburg entſtanden war. Er wurde ſogleich, nachdem man ſchon in Frankreich deshalb ihn darum erſucht hatte, mit ſeinen Leuten vor der Stadt Straßburg, welche auf der Parthey des Brandenburgiſchen Prinzen war, und auch von dieſem zum Kriegsbefehlshaber angenommen, und erfocht verſchiedene Vortheile. Weil aber die Sache bald eine andre Wendung erhielt, ſo hörte dieſe Beſtallung ſchon 1593 auf **) Das nämliche Jahr noch ſuchte ihn aber ſchon der Kaiſer Rudolph in ſeine Dienſte zu ziehen und bot ihm durch den Churfürſten zu Brandenburg 2000 Mann, welche er die eine Hälfte zu Pferde, die andre zu Fuße anwerben ſollte, als Obriſten an. Weil es aber ſowohl an Zeit, als andern nöthigen Erforderniſſen fehlte, ſo begab er ſich auf Verlangen

*) Auſſer dem was ich oben ſchon angeführt habe, verdienen hier noch nachgeleſen zu werden. Beckm. Th. V. S. 300. u. f. Lenz S. 972. wo eine umſtändlichere Angabe einiger Puncte aus einer gleichzeitigen Nachricht mitgetheilt wird, die angeführten Memoires d'Etat Tom. II. wo pag. 521. die Inſtruction des Vicomte de Turenne befindlich iſt, Thuan. Hiſt. ſui Temp Lib. CI u f d'Avila hiſt. des guerres civiles &c. Livr XII. Khevenhüllers Annal. Ferdin. Tom. III. pag. 922. &c. 1026 und auſſer den Beckmanniſchen Urkunden ſtehen noch einige hieher gehörige in Rymers Foeder. Angliae Tom. IX die ich aber nicht bey der Hand habe, Arthuſii Mercur. Gallo-Belgic. Tom. III. p. 667. &c. 694. &c.

**) Beckm. Th. V. S. 310. u. f. Laguille hiſt. d'Alſace Tom. II. pag. 70. &c. u. die daſ. angef. Mercur. Gallo-Belg. Tom. III.

des Kaisers selbst an seinen Hof nach Prag, begleitete auch den Kaiser auf den Reichstag nach Regensburg 1594 *) konnte aber doch die Sache nicht zu Ende bringen. Es blieb zwey Brüdern von ihm vorbehalten, im Dienst des Erzhauses ihr Leben aufzusetzen. Vielmehr trat der Fürst in Churpfälzische Dienste, wo er 1595 die Bestallung als Statthalter des Churpfälzischen Fürstenthums in Baiern (der Oberpfalz) unter sehr ansehnlichen Bedingungen erhielt, gleich darauf sich vermählte, und in folgenden Friedenszeiten den größten Theil seines Lebens in der Hauptstadt Amberg zubrachte, bis endlich nach dem gänzlichen Umsturz der Pfalz seiner Statthalterschaft ein Ende gemacht wurde. Auf seine nachfolgende Geschichte hatte diese Verbindung wichtige Folgen **).

Der erste fehlgeschlagene Versuch des österreichischen Hauses, ihn an sich zu ziehen, hatte vielleicht bey demselben den Verdacht erregt, als ob er nebst andern etwa zum Besten der vereinigten Niederländer ***) sich gebrauchen lassen wollte. Dahero vermuthlich schrieben des Kaisers Bruder, der Erzherzog Albrecht, und der König Philipp II von Spanien 1595 und 1596 an ihn zu Erhaltung des guten Vernehmens, der Kaiser aber, welchem man fälschlich hinterbracht hatte, daß der Fürst in Westphalen zum Besten der Niederländer grosse Werbungen anstellte, wollte ihn davon abhalten; allein der Fürst konnte es leicht widerlegen †).

Nach

III. p. 775. &c. und dessen Angabe fast wörtlich übersetzt in Khevenhüller Annal. Ferd. c. l. pag. 1004. &c. ——

*) Khevenhüller l. c. p. 1207.

**) Beckm. Th. V. S. 314.

***) Das Betragen der Spanier auf dem Reichstage zu Regensburg und die Pfälzischen Gegenbemühungen machen es noch wahrscheinlicher; Khevenhüller l. c. p. 1223. Memoires de Louise Iuliane Electrice Palatine &c. pag. 50. &c.

†) Beckm. a. a. O.

Nach dem Frieden zu Vervins, und als schon das Mißtrauen der Reformirten gegen die Römischcatholischen anderer Ursache wegen aufs höchste gekommen, breitete sich der Amirante von Arragonien, Mendoza in Westphalen auf des Reichs Boden am Niederrhein ungemein aus und verübte viele Gewaltthätigkeiten, welche er mit der Noth entschuldigte. Churpfalz und andre Stände hielten es für mehr, als es gewesen seyn mag, und wollten schon damals die nachherige Union zu Stande bringen, wenigstens sogleich mit einem Heere die Spanischen Truppen vertreiben. Der Oberbefehl darüber wurde dem Fürsten Christian aufgetragen, der ihn aber nicht nur ablehnte, sondern auch, mit Beziehung auf den schlechten Ausgang des französischen und straßburgischen Zuges mit dergleichen raschen Unternehmungen an sich zu halten rieth. Er fand zwar mit letztern wenig Gehör, nahm aber damals an den weitern Unternehmungen der correspondirenden Fürsten keinen eignen Antheil. So oft indessen seine Verbindung mit Pfalz es erforderte, entzog er sich keiner Angelegenheit. Man hat dieses Verhältnis des Fürsten von dem eines Fürsten zu Anhalt nicht genug unterschieden, oder nicht unterscheiden wollen, und doch ist es augenscheinlich, daß seine meisten auswärtigen Geschäfte von ihm als Churpfälzischen Statthalter, ohne Beziehung auf das Fürstenthum Anhalt, besorgt worden sind. Dahin gehören besonders mehrere Gesandschaften welche er in Churpfälzischen und anderer correspondirenden Fürsten Namen übernahm, ingleichen mehrere andre Unterhandlungen mit dem Kaiser, Frankreich ꝛc., welche durch ihn betrieben wurden. Vorzüglich aber muß der erste Anfang der Union hieher gezogen werden, zu welcher er nicht nur nicht rieth, sondern sogar abrieth, wie wir oben schon mit Anführung der irrigen Meinungen einiger übelberichteten Schriftsteller erwiesen haben. Weil aber die Vorschläge und grossen Versprechungen des Königs von Frankreich, Heinrichs IV. mehr wirkten, und der Churfürst zu Pfalz nebst andern Fürsten von gleicher Gesinnung eine Union errichteten, so war dem Fürsten kein anderer Weg übrig, als entweder aus seinen

Ver-

Verbindungen zu treten, und von den andern Fürsten sich abzusondern, oder nachher, als man ihm und seinen Brüdern die verlangte Einschränkung verwilligte, bey der eingegangenen Verbindung auszuhalten. Selbst seine Freymüthigkeit in der 1609 an den Kaiser übernommenen Gesandschaft wegen mehrerer Beschwerden kann ihm im geringsten nicht übel gedeutet werden; man müßte denn die gesammten Fürsten deshalb tadeln wollen, daß sie vom unfähigen Kaiser Rudolph durch Gesandschaften etwas zu erlangen hoften. Man kann sich schwerlich etwas sonderbareres denken, als die geheime Unterredung, welche Fürst Christian mit dem Kaiser einstmahls während seiner Gesandschaft hatte. Der Fürst, ein gelehrter und belesener Herr, wollte dem Kaiser auf eine ehrerbietige und feine Weise den starken Inhalt seiner schriftlich übergebenen Beschwerden und die nahe Gefahr des Reichs, wenn sie vom Kaiser wieder, wie gewöhnlich, nicht gelesen und nur seinen Räthen überlassen, und so die Sachen vernachläßiget würden, fühlbar machen, verglich also dieselben mit der dem Julius Cäsar an Tage seiner Ermordung übergebenen Schrift von der Zusammenschwörung, welche auch nicht wäre geachtet worden. Rudolph antwortete, er wolle der Sache weiter nachdenken, schickte aber sogleich dem Landgrafen von Leuchtenberg dem abgetretenen Fürsten nach, und ließ fragen: ob denn der Fürst wisse, daß wirklich ihm, dem Kaiser, ein solch Tractement, als dem Cäsar, zugedacht wäre? Den Fürsten befremdete die lächerliche Frage; nachdem er aber sahe, daß sie ernstlich gemeint war, gab er eine runde, derbe Antwort, weswegen er so angespielt habe, und erklärte sich eben so über die übrigen dem Kaiser aufgefallenen Puncte, die ich nicht berühren mag. Also mußte der Fürst in der Folge fein gerade und deutlich herausreden, wenn das höchste Oberhaupt es verstehen sollte: da man leider sehen müsse, daß Bitten und Flehen nichts helfe, und der Kaiser seine Pflichten, Recht zu verschaffen, nicht erfülle, den Beschwerden nicht abhelfe &c. so wolle man mit dem Degen in der Faust auf jede Unterdrücker ohne weitere Umstände losgehen —

Ich

Ich zweifle nicht, daß man dieses nun für den einzigen Ton, aus welchem man früher mit dem Rudolph hätte sprechen sollen, erkennen werde. *)

Die Beschwerden wurden indessen nicht abgestellt, die Union kam völlig zu Stande und wegen der Jülichischen Succeßionssache griff man zu den Waffen. Kurz vorher, ehe dieses geschahe, war Fürst Christian in Frankreich und den vereinigten Niederlanden gewesen und hatte die Angelegenheiten der Union und dieser Erbfolge auf einen sicherern Fuß zu setzen sich bemühet. Da er nun gewiß war, daß von beyden Orten her Hülfe erfolgen würde, so nahm er die ihm zu diesem Kriege von der Union und den poßidirenden Fürsten angetragene Stelle eines Oberbefehlshabers an, obgleich seine Brüder ihm darüber verschiedene Bedenklichkeiten vorlegten, machte gleich einen guten Anfang und eroberte endlich die Festung Jülich mit den Prinzen Moritz von Oranien und den Hülfstruppen aus Frankreich und England noch im 1610 Jahre. Die gefährlichen Absichten bey der Sequestration waren dadurch vereitelt. Da überdem der Fürst Christian recht gute und sichere Nachrichten von der damaligen Lage des Oesterreichischen Hauses und von den Gesinnungen des Königs Matthias hatte, welcher ihn während seiner Gesandschaft nach Prag, und auch nachher an sich zu ziehen suchte; so war es um desto weniger gewagt, was er hier unternahm. Vielmehr schien er sich dadurch eine Art von Verdienst bey dem König Matthias erworben zu haben. Wenigstens setzte dieser seinen Briefwechsel mit ihm fort und ließ sich es oftmals deutlich genug merken, wie gern er ihn näher mit sich verbinden möchte, selbst noch, als er auf den Kaiserlichen Thron gelanget war und die Leopoldinischen Anschläge schon vereitelt hatte. Noch 1617 wurden ihm Oesterreichische Dienste angeboten, vorher aber Venetianische, welche beyde er ausschlug.

Endlich

*) Man vergleiche Caraffa Germ. Sacr. restaur. p. 41. (ed. 1639) Das vorige ist genommen aus Beckm. a. a. O.

Endlich aber wurde doch seine feste Anhänglichkeit an Churpfalz, denn nach Churfürst Friedrichs IV Absterben, wurde sie eher vergrössert als vermindert, Ursach weit aussehender Ungelegenheiten. Als Friedrich V die Wahl zum König von Böhmen angenommen hatte, woran man ihm soviel Antheil beylegt, so folgte er demselben ebenfalls dahin und ließ sich von den Ständen nicht nur zum General ihres sogenannten Defensionswerkes bestellen, sondern auch sonst noch, in Unterhandlungen des Königs Anerkennung und Unterstützung zu bewirken, angelegen seyn *). Allein gegen die alten disciplinirten Soldaten der Liga und die übrigen kaiserlischen Truppen konnte der zusammengeraffte Haufe, welchen er anzuführen hatte, und welcher noch dazu schlecht unterhalten wurde, nicht bestehen, wenn auch sonst Einigkeit unter den Böhmen geherrscht hätte. Es gieng also das entscheidende Treffen bey Prag verloren und machte mit einemmahle den auswärtigen Verbindungen des Fürsten ein Ende. Von der Oberpfalz war er abgeschnitten, Böhmen aber mußte er eilfertig verlassen. Die Kaiserliche Achtserklärung folgte bald nach, wovon, und andern das ganze Haus angehenden Unfällen wir oben schon gehandelt haben.

Der Fürst beschloß also, sich so gut als möglich aus diesen Verwirrungen herauszuwickeln, entfernte sich mit den Seinigen erst nach Stade, nachher nach Schweden zum König Gustav Adolph und endlich auf Erbieten des Königs von Dännemark Christian IV, nach Flensburg in Holstein, und bemühete sich mit dem Kaiser wieder ausgesöhnet zu werden. Er schrieb selbst den 2 Jun. 1621 in freymüthigen, aber doch ehrerbietigen Ausdrücken an ihn, und sein bißheriges Betragen, nebst den Bitten seiner Gemahlin, der Gunst,

*) Mem. d'Etat. Tom. III. hin und wieder besonders das Memoire presenté au Roi (de France) de la part du Prince d'Anhalt pag. 503. &c. Einigermassen kann auch die bekannte Anhaltsche Canzley zur Erläutrung dienen, ob mir gleich die Einseitigkeit dieser berüchtigten Schrift nicht unbekannt ist.

Gunst, welche sein gefangener Prinz Christian in Wien sich erworben hatte, und die häufigen Vorbitten, welche für ihn geschahen, besonders von Sachsen und Brandenburg, thaten endlich die gehofte Wirkung. Der Fürst erhielt frey und sicher Geleite, reiste selbst nach Wien zum Kaiser und erhielt den $\frac{16}{6}$ Jun. 1624 völlige Verzeihung *) Weil Beckmann darüber wenig besondre Umstände beygebracht hat, so will ich noch einiges hinzusetzen. Den 11 Jul. kam er in Wien an, und hatte den 16 dieses Audienz bey dem Kaiser, deprecirte mit dem Fußfall und wurde, wie Khevenhüller etwas sonderbar sich ausdrückt, „nach Anhörung „eines starken Verweises, seines Verbrechens allergnädigst „pardonniret. **) Nachher wartete er dem Kaiser bey der Tafel auf, reichte ihm das Handtuch und blieb die ganze Zeit über mit entblößtem Haupte. Dieses schien er, als er die Lehen nachher empfangen hatte, wieder zu thun; allein der Kaiser wollte es nicht zugeben, und ließ ihm nicht nur durch den Oberhofmarschall Graf von Losenstein melden, sich zu bedecken, sondern zog ihn auch an die Kaiserliche Tafel ***)

Vorher hatte man ihm wegen der Einschliessung in die Gesamtbeleihung des Hauses Anhalt grosse Schwierigkeiten gemacht. Jetzo aber waren sie durch diese Aussöhnung gehoben, und der Fürst empfieng nunmehro erst ganz ohne alle Weiterungen, Namens sein selbst und seiner Brüder und Vettern den $\frac{20}{10}$ Jun. die Lehen vom Kaiser, wurde zur Kaiserlichen Tafel gezogen :c. und sodann, wie er gebeten hatte, vom Kaiser-

*) Die Beweise zu allem bißher erzälten stehen theils aus andern angeführten Schriftstellern, theils aus dem Archiv zuerst in Beckm. Th. V. S 316/332 sehr umständlich. Jedoch verdienen Khevenhüllers Annalen Tom. IX. 1362. X. 526 Tom. XII. 2241. und die Memoires de Louise Iuliane Electrice Palatine &c. pag. 81. 83. u. f. nachgesehen zu werden.

*) Fast der nemlichen Worte bedient sich Nic. Bell im Kaiserl. Triumphwagen S 479.

*) Status particularis regiminis Ferdinandi II. (1637. 16.) pag. 46.

Kaiserlichen Hofe bald wieder entlassen. Weitere Ungelegenheiten sind ihm und seinem Hause nachher dieser Sache wegen nicht gemacht worden. So nahm eine Begebenheit, die so gefährlich sich anließ, doch endlich noch eine leidliche Wendung, die Verbindung mit Pfalz und andern Beyständen des unglücklichen Friedrichs aber mit einemmale ein Ende*).

Wirklich hatte sich Ferdinand durch diese Begegnung, in welcher seine Gutmüthigkeit selbst, nicht aber sein Hof wirkte, den Fürsten ganz zu eigen gemacht, so daß er jederzeit ein treuer Anhänger des Kaisers geblieben ist. Ehe wir nicht eine wahrhafte Geschichte des grossen teutschen Krieges erhalten, wird man nicht im Stande seyn, ohne weitläufige Erörtrungen Urtheile über einzelne Begebenheiten desselben dem Leser glaubend zu machen. Genug Fürst Christian war ganz Ferdinandeisch gesinnt, wie sein Prinz Christian, wie alle andre, welche ihre Angelegenheiten mit Ferdinand II persönlich auseinander setzten. Ob sie sich geirrt, oder nicht, mag der uneingenommne Leser selbst entscheiden. Dahero war nun auch Fürst Christian die ganze übrige Lebenszeit ruhig, genoß das größte Zutrauen des Kaisers und ließ sich durchaus in keine neuen Verbindungen, weder mit Dänemark und dem Niedersächsischen Kreiße, noch zuletzt mit andern ein, sondern suchte sein Land in Ruhe zu erhalten, welches aber die unglückseeligen Zeiten nur zu oft verhinderten **).

Ich habe mit Fleiß seine auswärtigen Geschäfte im Zusammenhang vorgetragen, und nehme nun seine übrige Regentengeschichte zusammen. Die wenigste Zeit vor 1624 war er einheimisch, erst auf Reisen und im Felde, nachher in Amberg in der Oberpfalz, auf Gesandschaften und wieder im Felde. Seit seiner Aussöhnung mit dem Kaiser 1624 war

*) Beckm. a. a. O.

**) Die Beweise stehn schon oben in 32 Abschnitt angeführt.

war er mehrentheils in seiner Residenz zu Bernburg gegenwärtig. In seiner Abwesenheit war dahero ein Stadthalter oder Oberhauptmann verordnet, welcher vom Fürsten in wichtigen Fällen besondere Befehle einholen mußte. Der sonst oft vorkommende Curt von Börstel bekleidete diese Stelle zuerst.

Als Regent kömmt er nur in allgemeinen Landesangelegenheiten bis zur Theilung vor. Als diese auf die Zukunft vorläufig 1603 beredet wurde, bat er sich den Bernburgischen Antheil aus, welchen wir anderwärts angegeben haben, und gelangte 1606 zu dessen wirklichem Besitz, wie ebenfalls eben schon erzält worden ist.

Den Anfang seiner Regierung bezeichnete er sogleich durch Sorge für Gesetzgebung. Noch vom Jahr 1606 ist von ihm eine Regierungsordnung vorhanden*), welche ein sehr vortheilhaftes Licht auf unsern Fürsten wirft, wenn wir seine darinne herrschende Liebe zur Ordnung und Frömmigkeit ohne Vorurtheile betrachten. Einige Motto's aus dem jüngern Plinius, Isocrates und Agapet machen den Anfang, sodann folgt ein rührendes Gebet, alsdann eine vorläufige theologische Erörtrung von der Verpflichtung eines Fürsten auch in Kirchensachen seine Regierungsrechte auszuüben, nachher erstlich in XVII. Artickeln Kirchen und Schulensachen, zweytens Justiz und Polizeysachen, I von den Städten überhaupt, von den Dörfern 38 und ausser diesen vorzüglich von Gerichten und deren Ordnung noch andre XXVII Absätze, zuletzt Eidesnotuln und Canzley-Taxe. Zur Probe will ich einiges daraus ausheben. (Aus der ersten Abtheilung:) Strenge gegen fast alle moralische Ver-

*) Sie steht nach geschehener Mittheilung an den Herausgeber durch den Anhalt-Cöthnischen Hof und Regierungsrath Herrn Gese, welchem auch ich ein öffentliches Zeugniß meiner Dankbarkeit und Hochachtung schuldig bin, in J. H. Eberhard) Critischem Wörterbuch über Juristische Sachen, Buch II. S. 89 u. f. abgedruckt.

Vergehungen herrscht durchgängig. Angehende Eheleute, welche (nach n. VIII.) die fünf christlichen Hauptstücke nicht können und verstehen (besonders gemeine Leute) sollen zur Copulation noch nicht zugelassen werden *). N. XI. Alle eigennützig eingezogenen Kirchengüter sollen mit Ersatz der bezogenen Nutzungen restituirt werden. Aus der zweyten: N. 1. Wer (von den Bauern) ohne seine Ehehaften dem Richter des Dorfs hinlänglich bescheinigt und ohne Erlaubnis zum Ausbleiben gehabt zu haben, aus der Kirche und vom Abendmahle wegbleibt, soll das erstemal 2 gr. das zweyte 3, das drittemahl 6 gr. Strafe geben, zum viertenmale aber mit Thurm und Gefängniß von 8 Tagen bey Wasser und Brod bestraft werden. — N. 2. Das Auslaufen an fremde Oerter in die Kirche und zu Abendmahl wird das erstemahl mit 2 Rthlr., das zweytemahl mit 4 Rthlr., das drittemahl mit Gefängniß bestraft (das thaten die, welchen die Reformation nicht anstand, wie wir anderwärts schon angeführt haben). Bey aller Frömmigkeit war doch beydes sehr hart. **) N. 4. Auf Fluchen, Schwören, Gotteslästrun-

*) Fast so ist es jetzo noch bey den Cassuben in Hinterpommern nach der Angabe der vortreflichen Brüggemannischen Topographie von Pommern Th. I.

**) Die jetzo bekannt gewordenen Händel im Herzogthum Bergen (S. Religionsacte rc. 1780. und daraus im Schlözerschen Briefwechsel Heft 44. ein Auszug mit Anmerkungen) nöthigen mich zu einer Anmerkung; mich, der ich in manchen Stücken anders denke, als Fürst Christian I, aber nicht geradehin im Anfang des 17ten Jahrhunderts eine Handlung verdammen kann, die in der letzten Hälfte des 18ten Unwillen erregt. Der Fürst war in seiner Religionsparthey ein Neuling und eifrig. Er glaubte Gewissenshalber seine Unterthanen selbst durch Zwang zur äussern Ordnung zu gewöhnen und Böses verhüten zu müssen. Bey ersten Anfängern ist auch letzteres durchaus nöthig, biß die langsamer wirkende Unterweisung Liebe zu guter Ordnung rc. hervorbringt. Wären die Evangelischen in Bergen in Erkenntnißen nicht zurück, und jene Gesetze wirklich vorhanden, wie ehedem in Anhalt, so läge der Fehler der dasigen Vorgesetzten aus dem geistlichen Stande darin, daß sie jenes nicht heben lassen, dieses noch jetzo für schicklich hielten.

strungen war Geldbusse, Pranger ꝛc. ja wohl gar Leib und Leben gesetzt, selbst N. 5. für die, welche es hörten und nicht angaben. Mit diesen Verfügungen werden vielleicht die wenigsten meiner Leser zufrieden seyn Desto gewisser aber werden sie dem Fürsten in dem beyfallen, was in Rücksicht der Beschickung der Schulen durch die Kinder, des Brandtweinzechens, des verbotenen und eingeschränkten Borgens in den Schenken, der Feuerverhütungsanstalten, der öftern Reinigung und Ausräumung der Flüsse, Quellen, der Anpflanzung der Weiden an Wiesen ꝛc. Wegebesserungen, Bettler und losen Gesindels und anderer Puncte mehr verordnet worden. Die uralte Verfügung, daß man dem gemeinen Hirten und Dienstbothen, wenn sie ausgedient, bey Sonnenschein ihren Lohn geben soll ꝛc. steht auch hier n. 30. Nach n. 35. soll Garten- und Backöfen-Brüdern (die ich nicht kenne) in Dörfern umzugehen und Herberge zu nehmen nicht erlaubt seyn, wohl aber sollen (n. 36.) redliche Soldaten und Kriegsleute, „die ihren Beruf mit „Paßbortten oder Paßbriefen zu beweisen, eine Nacht ge„herbergt, und jedem auf Begehr 6 Pfennige gegeben, falls sie aber mehr erzwingen wollten, gegen sie die Nachbarn mit den Glocken zusammen gerufen werden. *)

(Hieraus kann man sich im kriegrischen Teutschland erklären, warum auch die ruhigsten Durchzüge von verabschiedeten Leuten beschwerlich wurden)

Unter den gerichtlichen Verfahren zeichnet sich besonders das Verbot der Actenverschickung ausser in wichtigen Fällen aus, sonst aber beziehet es sich meistens auf die damals versprochene allgemeine Landesordnung. Die Rügegerichte wurden auch wiederhergestellt.

Die nächste Frage aber wäre: ob diese Ordnung wirklich publiciret worden, oder ob es nur ein Project gewesen, nach welchem theils die Ordnung ausgefertigt

*) Ein ähnlich neues Beyspiel steht in Memde Brandeb. von den eignen Soldaten Georgs Wilhelms.

werden, oder das dem Oberhauptmann und der Regierung zur Norm dienen sollte? das letzte ist mir wahrscheinlicher, als das erste; ich kann es aber weder erweisen noch widerlegen.

Im Jahr 1611 wurde sein Landesantheil etwas verringert, indem er mit gemeinsamen Rath der übrigen Brüder und Zuthun der Landschaft die Herrschaft Plötzkau mit aller Hoheit an seinen Bruder August verkaufte, wovon wir oben gehandelt haben, dagegen aber vermehrte er es mit einem Theil der ihm wohlgelegenen Senioratsgüter, oder legte doch wenigstens den Grund dazu, wie wir ebenfalls oben aus den besten Quellen angegeben haben.

Nach dem Absterben seines ältesten Bruders wurde 1618 das Seniorat des fürstlichen Hauses auf ihn verfällt, welches er die schweren Jahre von 1625 , 1630 mit vieler Weisheit verwaltete. Wie es zur Zeit seines Exiliums, denn so kann man wohl seine Abwesenheit nach der Pragischen Niederlage bis zur Wiederaussöhnung mit dem Kaiser nennen — sowohl mit seiner Landesregierung als auch dem Seniorat gestanden habe, weiß ich nicht genau; vermuthe aber, daß damals wohl Fürst Ludwig, sein Bruder, sich der allgemeinen Angelegenheiten angenommen und daher einigen Gelegenheit gegeben habe, ihn als Senior des Hauses Anhalt zu betrachten. *) Wie nützlich er, diese beschwerliche Zeit über, sein Ansehen bey dem Kaiser, und seine Freundschaft mit dessen General, dem Herzog von Friedland, angewendet habe, ist oben schon berührt worden.

Auf den Chur , und Fürstentagen, denn eigentliche Reichstage hat Ferdinand II nicht gehalten, war er seit 1624 jedesmahl zugegen und nahm die Gerechtsamen seines Hauses wahr, welches aber dermalen keiner weitern Auseinandersetzung bedarf.

Sein

*) Lenz S. 985. bey Gelegenheit seiner Münzsupplemente.

Sein Lebensende erfolgte 1630 den 17 Apr. Im Tode war er noch eben so standhaft als er im Leben gewesen war. Er muß unter die besten Fürsten jener Zeit gezählt werden, unter denen ihm seine ungeheuchelte Frömmigkeit, seine Tapferkeit, seine Gerechtigkeitsliebe, wie er denn selbst zu Gerichte zu sitzen pflegte, seine große Wissenschaft in gelehrten Dingen und Erfahrung in Welthändeln, welche er auf seinen Reisen und in auswärtigen Geschäften erlangt hatte, ihm einen vorzüglichen Rang anweisen.

Anfänglich soll ihm die Schwester des Königs von Frankreich Heinrichs IV, **Margaretha**, ingleichen auch die Erbin von Sedan **Charlotte von der Mark**, davon jene 1590 den Herzog von Lothringen, diese den Vicomte Heinrich von Türenne 1591 nachher bekamen, als Gemahlin zugedacht gewesen seyn *). Allein erst 1595, nachdem er von Chur-Pfalz nicht nur die Statthalterschaft der Oberpfalz, sondern auch zugleich Bekanntschaften erlangt hatte, vermälte er sich den 2 Jul. mit **Anna** Graf Arnolds zu Bentheim Tochter, einer ihrer guten Eigenschaften wegen sehr gerühmten Prinzeßin. Sie stiftete während ihres Aufenthaltes zu Amberg 1617 ein Weiblichen **Orden**: la noble Academie des Loyales, **die edle Academie der Aufrichtigen**, oder die **Getreue Gesellschaft**, auch wohl nach dem Ordenszeichen **der güldne Palmorden**, L'Ordre de la Palme d'or genannt. Er bestund aus 10 fürstlichen, 7 Gräflichen und 3 Adlichen Mitgliedern unter der

*) Letzteres sagt Baluze in seiner histoire genealogique de la maison d' Auvergne (à Paris 1708. fol.) Tome I. page 438. von dem Fürsten zu Anhalt, unter welchem kein anderer, als Christian verstanden werden kann. Ersteres beweist Beckmann Th. V. S. 335. aus des de Serres Inventaire. In der Gebrüder Sanmarthanes histoire genealogique de la maison de France Tom. II. p. 925 steht gar: le Prince d' Anhalt — la demanda en personne, mais par la necessité de la guerre — ils' en retourna, comme il etoit venu, non sans mecontentement. Das persönliche Anwerben scheint falsch zu seyn.

Patronschaft einer tugendhaften Fürstin. Das Sinnbild war ein sich verbrennender Phönix und die Aussicht auf einen Tempel und einige sich in der Ferne darstellende Schlösser mit der Beyschrift: rare mais perpetuel, seltsam aber immer während. Das Ordenszeichen aber ein goldner Palmbaum mit den Beyworten: Sans varier. Die Verpflichtung gieng auf tugendhaftes Leben, Befleißigung nützlicher Wissenschaften und Kunstarbeiten und wechselseitige Freundschaft. Im großen teutschen Kriege gieng er, wie mehrere gute Anstalten in Teutschland, zu Grunde *). Die Fürstin Anna selbst starb 1624 den 9 Dec. zu Bernburg. Ihre Aussteuer war 10,000 Rthlr. in Golde. Auf die väterlichen und mütterlichen Lande that sie Verzicht **).

Die Kinder aus dieser Ehe waren zusammen 16, 10 Prinzeßinnen und 6 Prinzen:

1) Friedrich Christian geboren 1596 den 2 May aber bald nachher gestorben.

2) Amalia Juliana, war geboren 1597 den 10 Sept. und starb 1605 den 11 Aug.

3) Christian II von welchem das folgende Capitel handelt,

4) Eleonora Maria geboren 1600 den 7 Aug. wurde vermält mit dem Herzog zu Meklenburg-Güstrow Johann Albrecht 1626 den 2 Jun. und nach seinem Tode 1636 zur vormundschaftlichen Landesregentin während der Minderjährigkeit ihres einzigen Prinzen durch ihres Gemahls Testament ernannt, aber durch den nächsten Agnaten, den Herzog Adolph Friedrich, davon nach einem langen Streit und vielen Unruhen verdrängt. Obgleich ihre Brüder und Vettern vielen Antheil an der Sache nahmem, so gehört dessen Erzälung doch nicht in unsre

*) Beckmann a. a. O. hat dessen Gesetze, und von 26 Mitgliedern Namen, Sinnbilder rc. angegeben.

**) Lenz hat die Urkunde S. 701.

unsre Geschichte. Sie war Patronin der obenangeführten Academie des Loyales und starb auf ihrem Wittwensitz zu Strelitz 1657 den 2 Jul. *) Was sonst in Rücksicht der Fräuleinsteuer bey Gelegenheit ihrer Vermälung vorgefallen, ist anderwärts von uns schon berührt worden.

5) Sibylla Elisabeth geboren 1602 den 10 Febr. starb unvermält 1648 den 15 Aug. zu Strelitz.

6) Agnes Magdalena I geboren 1603 den 8 März, starb 1611 den 30 Octobr.

7) Anna Sophia geboren 1604 den 20 Jun. starb unvermält 1640 den 1 Sept.

8) Louisa Amalia geboren 1606 den 14 Jan. starb unvermält 1635 den 17 Oct.

9) Ernst geboren 1618 den 19 May, wurde, als der Böhmische Krieg ausbrach, nach Brieg zum Herzog Johann Christian gesandt und daselbst erzogen, aber schon 1621 vom Vater mit nach Stade und nachher nach Schweden genommen, wo er in Gustav Adolphs Bekanntschaft kam. Nachher gieng er mit nach Flensburg und von da 1622 auf Reisen in die Niederlande, nachher nach Dänemark, Italien, wo er sich zu Padova einige Zeit aufhielt und kam 1625 zurück. Das Jahr darauf wurde er vom gesamten Hause Anhalt an Chursachsen und den Kaiser abgesandt, und kam bey dieser Gelegenheit auch zum General Wallenstein. Dieser bot ihm sogleich ein Regiment an, welches er aber ablehnte, doch nachher, als er es ferner nicht abschlagen konnte, bey der Belagerung von Stralsund annahm. Mit demselben zog er 1629 nach Italien in das Mantuanische und hielt sich vortreflich, nahm aber seinen Abschied, als es 1630 zurückgieng und gegen die Evangelischen Theilnehmer am Leipziger

*) Beckmann sehr umständlich Th. V. S. 341 — 347.

ziger Schluße gebraucht werden sollte. Er trat darauf in Chursächsische Dienste und errichtete ein Regiment zu Pferde, mit welchem er Gustav Adolphen 1632 nach Nürnberg zu Hülfe zog, und dem Treffen bey Lützen beywohnte. In demselben wurde er verwundet und starb bald nachher den 3 Dec. zu Naumburg in der Blüte seiner Jahre, nachdem er die größten Erwartungen von sich erregt hatte.

10) **Amoena Juliana**, geboren 1609 den 13 Nov. starb unvermält 1628 den 31 Jul.

11) **Agnes Magdalena** II geboren 1612 den 8 Oct. starb unvermält 1629 den 17 Jul.

12) **Friedrich**, von welchem nachher zu handeln ist.

13) **Sophia Margaretha** geboren 1615 den 16 Sept., wurde mit dem Fürsten Johann Casimir zu Anhalt-Dessau vermält und starb 1651 den 14 Jul.

4) **Dorothea Bathildis**, geboren 1617 den 11 Aug. erhielt den letztern Namen von einer angeblichen ehemaligen Ballenstädtschen Prinzeßin, welche Königin in Frankreich geworden wäre, wie dieses alles im ersten Theil dieses Werkes widerlegt worden. Sie starb 1656 den 7 May auch unvermält.

15) **Friedrich Ludwig** geboren 1619 den 19 Aug. starb 1621.

16) Ein todtgeborner Prinz, welchen Lenz sehr unwahrscheinlich auf 1601 setzt; besser schickte sich der Zeitraum zwischen 1609 — 1612 dazu. Uebrigens sind alle diese Kinder in der Oberpfalz geboren worden. *)

Zwey-

*) Von allen s. Beckm Th. V. S. 339 u. f. Lenz. S. 702. u. f. welcher letztere mehrere von mir als unwichtig angesehene Varianten seiner Gewohnheit nach beybringt.

Zweytes Capitel

Geschichte des Fürsten Christian II. Stifters der besondern Bernburgischen Linie.

Drey Prinzen überlebten den Fürsten Christian I nemlich Fürst Christian II, geboren 1599 den 11 August, Fürst Ernst, dessen Geschichte wir schon erzählt haben, und Fürst Friedrich geboren 1613 den 16 Novemb. deren letzter also damals, als der Vater starb, noch minderjährig war, alle drey aber, wegen noch nicht eingeführten Rechts der Erstgeburt in dem väterlichen Landesantheil nachfolgten. Ich setze das allgemeine und die Geschichte Christians II voran. Der älteste Bruder hatte die Vormundschaft über den jüngsten und regierte die Lande zusammen. Eine Theilung in drey Aftertheile schien unschicklich. Es blieb also das Land noch zur Zeit ungetrennt, doch so, daß Fürst Christian die Regierung führen, jedem Bruder aber jährlich eine bestimmte Summe (wie hoch? sagt Beckmann*) nicht) von den Einkünften abgeben, und diese Einrichtung vier Jahre dauern sollte. Als aber Ernst im Treffen bey Lützen tödlich verwundet, Fürst Friedrich aber großjährig wurde, so gieng endlich mit Zuziehung der Fürsten Augusts und Ludwigs die Theilung 1635 den 4 Dec. vor sich. Fürst Friedrich erhielt Harzgerode, Güntersberg, und das Uebrige des sogenannten Harzdistrictes, den andern Theil bekam Fürst Christian II.

Dieser wurde nach damahliger Sitte gut erzogen, und 1608 nach Genf und 1609 nach Lion Studierenshalber gesandt, von wannen er 1610 zurückkam, einige Zeit bey seinem Vater blieb, sodann aber 1613 nach Venedig und Italien sich begab und 18 Monathe daselbst verharrte. Auf Gutbefinden seines Vaters trat er 1616 in Savoyische Kriegsdienste,

*) Th. V. S. 363. n. XIX.

dienste, bis 1617, und hatte noch 1645 eine beträchtliche Summe deshalb vom Herzoge zu fordern, worauf er nach England reisete, 1618 zurückkam und von seinem Vater nicht nur zu den damaligen wichtigen Staatshändeln zugezogen wurde, sondern auch 1619 den Befehl über zwey Regimenter eins zu Fuße das andre zu Pferde erhielt. Mit denselben wohnte er dem Treffen zu Prag bey, und that wenigstens durch unbezwinglichen Muth sich sehr hervor, daß auch die Feinde seine Tapferkeit bewunderten. Weil er aber etwas zu hitzig in die Feinde eindrang und verschiedentliche Wunden empfieng, vom Pferde stürzte und von seinem Regiment abkam, so wurde er, als das Glück sich auf die Kaiserliche Seite wendete, ohne anfänglich gekannt zu werden, vom dem Obristen Verdugo gefangen genommen, und gerieth vom neuen in die größte Lebensgefahr. Endlich aber, nachdem er in mehreren Quartieren herumgeschleppt war, wurde er vom Gefolge des Grafen von Bucqvoi erkannt und standesmäßig behandelt und nach Prag gebracht. Wegen der Ranzion wurde zwar mit dem Verdugo gehandelt und die Summe auf 20,000 Fl. gesetzt; es kam aber wegen des Widerspruchs des Kaisers, des Spanischen Gesandten und endlich des Fürsten selbst, nicht zu Stande, sondern als ein Reichsfürst wurde er dem Kaiser nach Wien im May 1621 ausgeliefert. Verdugo erhielt dafür vom Kaiser eine Verschreibung auf 35,000 Fl. Hier nahm man ihn in sehr enge Verwahrung, brachte ihn nach der Neustadt, wo er ein halb Jahr in eben so enger Haft ausharren mußte, bis der Kaiser selbst dahin kam, welches seinen Zustand etwas leidlicher machte. Unterdessen waren viele Vorbitten für ihn von mehrern Churfürsten und andern Reichsständen, von dem Englischen Abgesandten Digby, und andern mehr bey dem Kaiser geschehen, und sein Vater hatte die Waffen niedergelegt und dem Kaiser sich unterworfen. Es wollte aber mit ihm noch zu keinem gewünschten Ende kommen. Er schrieb also selbst an den Kaiser um Erlaubniß, nach Wien zu ihm kommen zu dürfen, und erlangte seine Bitte. Zu seinem

nem Unterhalt in Wien wurden ihm, nachdem man ihn auf fürstlich Ehrenwort eine beschränktere Freyheit gewilligt hatte, vom Kaiser monatlich 600 Fl. ausgesetzt. Den 12 Dec. erhielt er Audienz. Vorher waren aber noch einige Ceremonielpuncte auszumachen, besonders ob der Fürst mit einem Fußfall den Kaiser um Verzeihung bitten wollte. Den Fußfall schlug der Fürst anfänglich ab, und wollte sich am wenigsten durch die Auctorität des Turnierbuches dazu bewegen lassen. Der Wortwechsel wurde zwischen ihm und dem Reichsvicecanzler Levin von Ulm sehr heftig; allein auf Zureden andrer Fürsten und Herren, und besonders aus dem Grunde, daß er vielleicht seines Vaters Sachen verschlimmern würde, wollte er ihn thun, weil es der Kaiser befehle. Das war dem Vicecanzler nicht genug, welcher verlangte, der Fürst soll es von selbst und freywillig thun; also mußte er endlich auch hierinne nachgeben. Hierauf wurde er zum Kaiser eingeführt. Als er nach den zweymal wiederholten ersten Verbeugungen dem Kaiser näher kam, beugte er das linke Knie ganz zur Erden, erhielt aber sogleich vom Kaiser den Wink, sich aufzurichten, welches er that, nachdem er das: Allergnädigster Kaiser und Herr — vom Kniebeugen sich erhebend, auszusprechen angefangen hatte. In der Anrede selbst ist seine Abbitte und Empfehlung in Kaiserlichen Schutz und Gnade in ganz allgemeinen Ausdrücken, vorzüglich aber Vorbitte für seinen Vater enthalten. Die Antwort des Kaisers machte ihm gute Hofnung, der Kaiser selbst aber ließ ihm von Zeit zu Zeit immer mehr Gewogenheit blicken und nahm ihn mit nach Inspruck. Von hier erhielt er 1622 im Februar die Erlaubniß, auf ein halb Jahr nach Hause reisen zu dürfen, zugleich aber auch eine geheime Instruction, welche vielleicht die ganze Ursache dieser Erlaubnis war, nemlich: bekannt zu machen, daß der Kaiser sich gütlich mit dem Pfalzgrafen 2c. auszusöhnen gesonnen sey, und wenn der Gegentheil es erst thäte, die Waffen niederlegen, ingleichen, (nach des Grafen von Hohenzollern geheimer Versicherung) die Spanischen Consilia fahren lassen wolle 2c. — Daß dies dem Kaiser Ernst für seine Person gewesen

seyn

seyn könne, zweifle ich kaum, noch weniger aber trage ich Bedenken anzunehmen, daß diese Art, Anhalt zu behandeln, einer von den Kunstgriffen gewesen sey, wodurch das Ministerium seinen wahren Endzweck desto mehr befördern wollte. Der Fürst gieng also über Augsburg und Nürnberg nach Anhalt ab, und traf zur größten Freude seiner Mutter und Schwestern in Ballenstädt den $\frac{26}{16}$ Febr. glücklich ein. Den 30 Oct. kam er wieder zurück nach Regensburg, und hielt daselbst abermahls um seine gänzliche Befreyung an, erhielt aber die Antwort, es schriftlich zu suchen, und nachdem dieses geschehen, die Gewährung seiner Bitte in Rücksicht seiner Person auf eine sehr feyerliche Art und in Gegenwart mehrerer Churfürsten und angesehenen Personen, für seinen Vater aber gute Hofnung.

Nachher wurde er vom Kaiser zur Tafel gezogen.

Diese gütige Behandlung und die Sorge für die Aussöhnung seines Vaters hielten den Fürsten noch einige Zeit zurück, so gern er auch wohl des großen Aufwandes wegen von Regensburg weggegangen wäre. Anfänglich wurde es ihm widerrathen bey dem Kaiser darum anzusuchen; allein es geschahe doch bey einer guten Gelegenheit, und Ferdinand entließ 1623 den $\frac{20}{10}$ Jan. den Prinzen auf eine sehr gnädige Weise. *)

Er eilte sogleich zum Vater nach Flensburg, wo er schon den $\frac{14}{4}$ Febr. eintraf. Der Prinz vergaß hiebey des Verdugo nicht, der ihn zum Gefangnen gemacht hatte, sondern, nachdem er ihm schon vorher von Ballenstädt aus auf eine verbindliche Weise geschrieben hatte, übersandte er ihm nunmehro 1000 Stück Ducaten als ein Zeichen seiner Erkenntlichkeit. Bald darauf, vielleicht um andern Anträgen auszuweichen, unternahm er über Böhmen, wo er seines Vaters Angelegenheiten abermahls dem Kaiser empfahl, Bayern und Tyrol, die Reise nach Italien, und hielt sich öfterer

*) Außer Beckmann s. Khevenhüller Annales Ferd. Tom. XII. S. 2441.

österer Krankheiten ungeachtet mit seinem Bruder Ernst geraume Zeit in diesem Lande auf, und gelangte nebst seinem indeß ausgesöhnten Vater den 8 Aug. 1624 zu Bernburg wieder an. Er war auch bald darauf gesonnen nach Spanien zu reisen, änderte aber auf Anrathen anderer Freunde seinen Vorsatz.

Im Jahr 1626 vermählte er sich, und scheint einen besondern Antheil am Lande von seinem Vater erhalten zu haben, gieng aber doch unter angenommenen Namen eines Barons von Ballenstädt mit seiner Gemahlin auf Reisen durch die Niederlande und Frankreich. In letzterm suchte er die Schuld, welche sein Vater an der Krone zu fordern hatte, beyzutreiben, konnte aber nichts erlangen, gieng also nach Teutschland, bald aber nach den Niederlanden zurück, reiste sodann noch an mehrere Orte und Höfe, bis er endlich zu Ende des Jahres 1627, so gut sichs thun ließ, in Ballenstädt seinen Hof anrichtete. Nicht lange war er daselbst, als der Umstand, dessentwegen er vermuthlich, wie andre Prinzen vom Hause, damahls so viel reisete, sich ereignete. Der Herzog von Friedland schlug ihm vor 1629 in Kaiserliche Dienste zu treten und ein Regiment von 2000 zu Pferde aufzurichten. Es auszuschlagen, wäre, da der Kaiser den Fürsten so großmüthig behandelt hatte, nicht rathsam gewesen, aber auch es anzunehmen, war gegen den Plan des Fürsten, der an diesen großen Unruhen durchaus keinen Antheil nehmen wollte. Ein Mittelweg schien ihm das Beste zu seyn. Er schlug dahero dem Herzog vor, die damahls in Frankreich in Rüstung begriffenen Ducs de Rohan und Soubise zu unterstützen, ihnen die Aufrichtung eines Corps in Teutschland zu gestatten, und ihm sodann darüber den Befehl aufzutragen, mit dem Zusatz, diese Unternehmung würde dem Hause Oestreich und der Krone Spanien, wegen der Belagerung von Rochelle (und der Mantuanischen Sache) viel Vortheil bringen. Es wäre dieses eine gute Gelegenheit gewesen, Frankreich so nebenher zur Bezahlung der obenangeführten Schuld zu

nöthigen.

nöthigen. Am Kaiserlichen Hofe fand der Vorschlag auch Beyfall. Weil aber Rochelle sich indessen hatte ergeben, und die Wiedriggesinnten sich dem König unterwerfen müssen, kam er nicht zur Ausführung. Zugleich ließ der Herzog von Friedland ab, weiter in ihn zu dringen, besonders wohl, da Prinz Ernst Christians Bruder, Oestreichische Dienste genommen hatte. Das gute Vernehmen zwischen dem Fürsten Christian und dem General von Wallenstein litt dadurch nicht, und diente dem Fürstenthum zu großer Erleichterung. Dem Kaiser war es auch nicht ganz angenehm, schadete indessen ebenfalls dem Fürsten nicht an der guten Meinung, welche man zu Wien von ihm hatte.

Es hat gar das Ansehen, als ob damahls geheime Sachen unserm Fürsten communicirt worden seyn mögen. Denn nachdem er einige andre Reisen nach Schlesien und anderwärts hin unternommen hatte, gieng er 1629 im November mit, dem Namen nach gelegentlichen, geheimen Aufträgen vom Herzog von Friedland, der damals zu Halberstadt lag, an den Kaiser und den König von Ungarn Ferdinand, erhielt von ersterm den goldnen Schlüssel*) und eine Pension von etlichen 1000 Rthlr. (als Kammerherr) von letzterm und andern Personen des Oestreichischen Hauses und Hofes aber sehr ausgezeichnete Gnadenbezeigungen und Freundschaft. Was es betroffen habe, möchte indessen schwerlich auszumachen seyn. Noch immer leidet unsre Geschichte durch Verheimlichungen solcher Sachen, die recht wohl offenbar werden könnten!

Das Jahr darauf den 17 April starb sein Vater, Fürst Christian I, worauf er über seine Geschwister die Vormundschaft antrat, und als regierender Fürst mit desto beßerm Vorwand sich der Theilnehmung an dem Kriege entziehen konnte.

*) In dem Büchlein: Status particularis regiminis S. C. Majestatis Ferdinandi II. (1637. 16) p. 98. steht er unter der Rubrik: Cubicularii Caesarei Extraordinarii, Principes, Comites ac Barones oben an.

konnte. Das erste war die Einnehmung der Erbhuldigung in eignem und seiner Brüder Namen. Gleich darauf besuchte er den wichtigen Chur- und Fürstentag zu Regensburg, nicht nur in allgemeinen Angelegenheiten des Fürstenthums wegen der Einquartirungen und der Einziehung der Stifter Gernrode und Nienburg, wovon wir anderwärts gehandelt haben, sondern auch wegen seiner Bestallung und Pension als Kammerherr, und weil der Kaiser ihn durch seinen Minister den alten Fürsten von Eggenberg ausdrücklich dazu einladen ließ. Allein seine Reise war vergeblich, indem er theils nichts ausrichten konnte, theils aber schnell zurück eilen mußte, weil der mit dem König von Schweden alliirte ehemalige Administrator von Magdeburg die Stadt Bernburg plötzlich überfallen, die Brücke über die Saale verderbt, alles in Verwirrung gesetzt und die Kaiserlichen ins Land gezogen hatte. Dies war der Anfang des Unglücks des Landes, von welchem wir oben schon traurige Nachrichten geliefert haben. Der Fürst wünschte, wenigstens eignen Antheils an dem nun ausgebrochenen Kriege mit Schweden überhoben zu seyn, gerieth aber dadurch in eine höchstmißliche Lage, welche schwacher Neutralen gewönliches Schicksal ist. Beyde Theile nahmen das Land erschrecklich mit. Um auszuweichen schafte er seine besten Sachen nach Braunschweig in Sicherheit, gieng erst in das Egrische Bad und nutzte die daselbst gemachte Bekanntschaft mit dem Polnischen Prinzen Wladislav dazu, daß er 1632 unterm Namen eines Barons von Fleckenstein nach Polen reiste, und daselbst in Kriegsdienste treten wollte, so aber nicht ganz zu Stande kam.

Während dessen aber hatten sich die teutschen Angelegenheiten durch Gustav Adolphs Siege sehr verändert. Bey dem Kaiser in Gunst zu stehen, war nun eben keine Empfehlung mehr; und bey der Kundbarkeit der gewaltthätigen Absichten der Spanischpäpstlichen Parthey am Oesterreichischen Hofe gegen die Evangelischen, war es nicht rühmlich, thätiger weise für den Kaiser zu arbeiten. Fürst Christian konnte

konnte es also nicht hintertreiben, daß das Haus Anhalt sich mit dem König Gustav Adolph verband, ob er gleich keinen Gefallen daran trug, auch so bald es nur thunlich war, davon abzutreten rieth. Es muß auch weder ihm, noch dem Hause Anhalt selbst dieses Benehmen vom Kaiser übel gedeutet worden seyn. Den Prager Frieden nahm auch er an und empfieng in eben dem Jahre 1635 auf die anderwärts von uns beschriebene Weise die Lehen vom Kaiser Namens des ganzen Hauses. Die Verwüstung seines Landes trieb ihn 1636 erst nach Berlin, wo er über die Sächsischen Gewaltthätigkeiten grosse Beschwerden führte*) und endlich abermahls nach Regensburg, wo er der Wahl und Krönung König Ferdinands III. beywohnte und seinen Rang und reichs fürstlichen Vorzüge mit vielem Muth bey einigen Rang- und Ceremonielstreitigkeiten mit den Churfürstlichen Gesandten, dem Großherzog von Toscana und Herzog von Lothringen, namentlich aber vor Leuchtenberg den Vortritt behauptete. Den Wahltag aber muste er, ob er gleich auch kaiserlicher Kammerherr war, doch aus der Wahlstadt mit andern Fürsten sich entfernen. Ueberhaupt aber sind die Beckmannischen**) Nachrichten von des Fürsten damaliger Anwesenheit in Regensburg zur Erläutrung mancher streitigen Rang- und Ceremonielpuncte sehr wohl zu gebrauchen. Beym Abschiede im Jan. 1637. wurde er vom Kaiser und Römischen König und deren Gemahlinnen sehr gnädig behandelt, reichlich von allen beschenkt, Befreyungsbriefe für sein Land und alle mögliche Unterstützung versprochen, auch an Chursachsen wegen der bißherigen Vorfälle wiederholentlich geschrieben. Dieses scheint mit Grund gewesen zu seyn, daß die Schweden um so schändlicher in Anhalt sich betragen haben. In Eger mußte aber der Fürst Halte machen, weil er der streifenden Parthehen wegen nicht durchkommen konnte. Er ging also durch grosse Umwege über Salzburg nach

*) Theatr. Europ. Tom. III. p. 637.

**) Th. V. S. 363. u. f.

nach Wien, und empfahl dem nunmehrigen Kaiser Ferdinand III seine und seines Hauses Angelegenheiten, namentlich die Verschaffung der Freiheit von Einquartirungen, die Endigung der Ascanischen Sache, und die Vormundschaft seiner Schwester, der verwittweten Herzogin zu Mecklenburg. Als er mit einem kaiserlichen eigenhändigen Passe über Prag und Dresden, und von da mit einem sächsischen und unter einer kleinen Bedeckung, über Freyberg, Altenburg, Weimar :c. nach Hause gieng, wurde er bey Cölleda von einer streifenden kaiserlichen Parthey überfallen, sehr gemißhandelt und rein ausgeplündert, wobey auch die vom Kaiser und andren erhaltenen kostbaren Geschenke verloren giengen *).

In Bernburg hielt er sich nicht lange auf, weil es unsicher war, sondern, nachdem er die nöthigen Anstalten getroffen hatte, gieng er nach Holstein, die Gemahlin von da abzuholen, wurde aber 1638 den 10 Oct. schon wieder genöthigt, wegen neuer gegen erhaltne Salvegarden und Befreyungsbriefe von Sachsen :c. erlittener Drangsalen an den Kaiser zu gehen. Alles guten Willens ohngeachtet litten aber doch die fürstlichen Lande die nächsten fünf Jahre erschrecklich, wie wir anderwärts schon erzält haben.

Das Jahr 1645, als es wieder etwas ruhig geworden war, reiste er unbekannterweise nach den Niederlanden und besuchte den Westphälischen Friedenscongreß, sowohl die Angelegenheiten des Hauses Anhalt in Kirchen- und Ascanischen Sachen wahrzunehmen, als auch wegen anderer besonderer Angelegenheiten, als Forderungen an der Provinz Geldern, an Frankreich, und Savoien. Aus den Niederlanden gieng er in wichtigen Landesangelegenheiten an die Braunschweigischen Höfe und von da, ebenfalls habender Forde-

*) Mit etwas andern Umständen als Beckmann erzält es das Theatr. Europ. Tom. III. 796.

Forderungen wegen 1648 nach Holstein und kam den 30 Aug. 1648 nach Bernburg zurück.

Biß 1651 blieb er sodann in seinem Lande. Im October dieses Jahres aber reiste er, vermuthlich auch habender Forderungen wegen, nach Heidelberg, von da nach Stuttgard, und der Ascanischen Sache wegen nach Mainz, und kam den 24 Dec. wieder zu Bernburg an.

Von dieser Zeit an war er sehr andächtig, und beschäftigte sich zwey Jahre lang mit eifrigem Gebet und frommen Uebungen und starb mit grosser Fassung 1656 den 22 Sept. auf seinem Residenzschlosse zu Bernburg *).

Ehe wir seine Familienumstände berühren, müssen wir noch mit wenigem einiger andern die innre Geschichte des Landes angehenden Umstände gedenken.

Mit seinen Vettern und Bruder lebte er so viel möglich, immer in gutem Vernehmen. Wenn ja 1635 ein solcher Hausvertrag, als man übrigens nie zum Vorschein gebracht hat, sollte seyn in Vorschlag gebracht worden, durch welchen nachher Fürst Johann zu Zerbst sich beschwert zu seyn erachtete, so kann man doch sicherlich behaupten, daß Fürst Christian an demselben keinen Theil gehabt hat. Doch ist diese ganze Sache unsicher, und was ja darüber anzuführen noch rückständig ist, wird unten erfolgen.

Ausser seiner ausserordentlichen Neigung zum Reisen, welche vermuthlich seiner Müßiggangs unfähigen Seele wegen der Verhältnisse mit seinem Vater, und nachher wegen des 30 jährigen Krieges zur Gewohnheit geworden war, zeichnet sich Freymüthigkeit und Geist der Duldung in seinem Charakter vorzüglich aus. Er war auch ein Mitglied der fruchtbringenden Gesellschaft.

Er ist vermählt gewesen mit Eleonora Sophia, des Herzogs Johannes zu Holstein-Schleßwig Prinzeßin. Das Bey-

*) Außer den besonders allegirten Schriftstellern habe ich das vorstehende ganz aus Beckmannen, welcher hier eigenhändige Nachrichten des Fürsten gebraucht hat, und andre tüchtige Zeugen angiebt, genommen.

Beylager war 1625 den 27 Febr. zu Arnsbeck im Holsteinischen, und Ballenstädt war ihr zum Witthum verschrieben. Sie überlebte ihren Gemahl noch lange und starb 1675 den 5 Jan. auf ihrem Wittwensitze.

Die Nachkommenschaft des Fürsten war zum Theil mit eignen gesuchten Namen belegt:

1) Beringer, geboren zu Schuttorf im Bentheimischen 1626 den 21 April. starb zu Bernburg 1627 den 17 Oct.

2) Sophia, geboren 1627 den 15 Aug, gestorben den 11 Sept. desselben Jahres

3) Joachim Ernst, geboren 1629, den 13 Jun. zu Ballenstädt, starb den 13 Dec. des nemlichen Jahres.

4) Christian, geboren 1631. den 2 Jan. starb schon den 20 Jun. wieder.

5) Erdmann Gideon, geboren 1632 den 21 Jan. zu Hatzgerode, wurde erst zu Dessau, nachher zu Leiden unter der Aufsicht des berühmten Friedr. Spanheims erzogen und starb 1649 den 14 Apr.

6) Bogislav geboren 1633 den 7 Octobr. starb 1634 den 7 Febr.

7) Victor Amadeus, von welchem insbesondre muß gehandelt werden.

8) Eleonora Hedwig, geboren 1635 den 28 Oct. wurde 1673 Canonißin zu Gandersheim, und 1683 Decanissin, starb den 10 Septb. 1685.

9) Ernesta Augusta geboren zu Plön den 23 Decemb. 1636 war eine sehr gelehrte Fürstin und starb 1659 den 5 Oct.

10) Angelica, geboren 1639 den 6 Jul. starb 1688 den 13 Oct.

11) Anna Sophia, wurde geboren 1640 den 13 December, vermält mit dem Grafen zu Solms Sonnenwalde Georg Friedrich 1664 den 13 Sept. und starb 1704.

12) Carl Ursinus, geboren 1642 den 18 Apr., starb auf einer Reise in Italien 1660 den 4 Jan. an den Kinderblattern (an welchen überhaupt sehr viele Anhaltische Prinzen und Prinzeßinnen und nächstdem viele an der Auszehrung gestorben sind.)

13) Ferdinand Christian geboren 1643 den 23. Aug., gestorben 1645 den 14 März.

14) Maria geboren zu Ballenstädt 1645, starb 1655 d. 5 Jan.

15) Anna Elisabeth geboren 1647 den 19 März wurde 1672 vermählt mit Christian Ulrich, Herzogen zu Wirtenberg-Oels und starb 1680 *)

Drittes Capitel.

Geschichte des Fürsten Friedrichs Stifters der Haßgerodischen Linie und seiner Nachkommenschaft.

Ehe wir in der Geschichte der Bernburgischen ältern Linie weiter fortgehn, wird es nicht unschicklich seyn, die Geschichte der Haßgerodischen Linie kürzlich zu erzälen. Der Stifter derselben war Fürst Friedrich, geboren 1613 den 16 Nov. und sie hat bestanden biß 1709, wo sie mit Fürst Wilhelm wieder ausgieng. Ausser den oben angegebnen Aemtern kam 1665 Plötzkau zur Hälfte, und gegen die Abtretung des Dorfes Radisleben ganz, ingleichen 1669 ein Theil der Stiftsgüter von Gernrode noch dazu. Nach erlangter Großjährigkeit, und als nach des mittlern Bruders Absterben die Abtheilung mit dem ältesten, Christian II

1635

*) Vorstehendes ist sämtlich aus Beckmann und Lenz a. a. O. genommen, auf unnütze Untersuchung kleiner Zweifel und Abweichungen aber keine Rücksicht nöthig.

1635 erfolgt war, trat Fürst Friedrich die Regierung an, und nahm seine Residenz zu Hatzgerode. Vorher war er ebenfalls, wie andre Prinzen dieses Hauses auf Reisen gewesen. In Frankreich bot ihm 1631 Ludwig XIII die Stelle eines Befehlshabers über eine Garde von 100 Mann an, welche aus fürstlichen, gräflichen, wenigstens altfreyherrlichen Personen bestehen sollte, welches aber, wie einige andre Vorschläge, nicht zu Stande kam, weil des Prinzen Gegenwart in Anhalt nöthig gewesen seyn soll. Unter den Schweden aber nahm er doch 1634 Kriegsdienste, und bekam als Obrister ein Regiment Infanterie zu befehligen, verließ aber, sonder Zweifel wegen des Pragischen Friedensschlusses, diese Dienste das folgende Jahr schon wieder, und gieng nach Preussen, Pohlen und andern Ländern, weil die Einäscherung seiner Residenz und die damalige Landesnoth ihm den einheimischen Aufenthalt zu sehr erschwerten. Er hatte einstweilen die Besorgung der Landesregierung seinem Bruder Christian II aufgetragen. Im Jahr 1637 ließ er sich bereden, Heßische Kriegsdienste, als General-Major zu nehmen, gab aber dem dringenden Anhalten der übrigen Fürsten nach, verließ sie 1641 und kehrte in sein Land zurück. Hier war seine erste Sorge, für die Vertheidigung desselben gegen streifende Partheien Anstalten zu treffen, und die ganze innere Regierung auf einen festen gewissen Fuß zu setzen, dann bauete er verödete Orte auf, suchte die Bevölkerung wieder herzustellen und hatte die Freude, selbst noch während des Krieges, guten Erfolg seiner Sorgfalt zu sehen.

In Begleitung seines Vettern des Fürsten Lebrecht gieng er 1644 an den Kaiserlichen Hof wegen einiger Landesangelegenheiten, und bey dieser Gelegenheit nach Ungarn, bereiste 1649 den ganzen Harz, und endlich 1650 nach Italien Frankreich ꝛc. auf welcher Reise er sieben Jahr ausser Landes blieb. Seinen Prinzen schickte er zur Erziehung nach Dessau zum Fürsten Johann Casimir, die Regierung des Landes aber trug er abermals seinem Bruder Fürst Christian auf. Vermuthlich war, so widersinnisch es

auch manchem scheinen möchte, Ersparung einer Hofhaltung, denn er war auch Wittwer geworden, hiervon mehr die Ursach, als blos die gewönlichen Absichten bey Reisen in fremde Länder. Demnach wäre dies einer von den so vielfältigen Versuchen der teutschen Fürsten, den Folgen eines zerrütteten Finanzwesens abzuhelfen, ohne jene Quelle verstopfen zu können, aus dem sie herflossen.

Auf dieser langwierigen Reise stiftete er eine Art von Orden, eine **Brüderschaft der beständigen Freundschaft**, deren Gesetze, Verzeichniß der Mitglieder, und Abbildung des Zeichens Beckmann *) mitgetheilt hat. Die Republik Venedig, welche damals in den schweren Türkenkrieg verwickelt war, bot ihm 1651 bey seiner dasigen Anwesenheit das Commando über ein Heer an, und es schien der Fürst nicht abgeneigt zu seyn. Landgraf Ernst zu Hessen, dessen Lande doch so sehr vom Kriege gelitten hatten, suchte ihn vorzüglich dazu zu bewegen, und erbot sich sein Land zum Werbeplatz und dem anzuwerbenden Corps das Quartier herzugeben, (um vielleicht seine ruinirten Unterthanen desto eher los zu werden); allein weil Serenissima republica weder die Werbegelder und andre Kosten aufbrachte, noch auch bey der zu errichtenden Capitulation sich auf genaue Bestimmung und gehörige Sicherheitsstellung einlassen wolte, und darüber die beste Zeit verstrich, so wieß der Fürst die Sache von sich. Das Absterben seines Bruders und vielleicht auch die Liebe zu seiner nachherigen zweyten Gemahlin, brachte ihn 1656 den 18 Nov. wieder in das Fürstenthum zurück. Andre große Reiseanstalten wurden nachher aus andern Gründen rückgängig, ausser wenn der Fürst der Gesundheit wegen kleinere Reisen vornahm. Es scheint ihm zur andern Natur geworden zu seyn.

Durch das Absterben des Fürsten Johann Casimirs gelangte 1660 die Verwaltung des Seniorats an ihn, welches

*) Th. V. S. 389. 390. und Th. IV. S. 113. unter den Medaillen.

ches er rühmlich bis an seinen Tod führte. Die darinne gefallenen allgemeinen Landesangelegenheiten haben wir oben schon, so weit es nöthig war, erzält. Unter den Geschichten dieses Zeitraums zeichnen sich mehrere, wie daraus erhellet, sehr zu seinem Vortheil aus.

In einem so kleinen Wirkungskreiß als Haßgerode war, und bey so vielen Reisen in fremde Länder, kann seine Regierungsgeschichte nicht weitläufig seyn. Rühmenswerth ist es, daß er dem Lande wieder aufhalf und gut wirthschaftete, wie nach den Begriffen jener Zeit gewirthschaftet werden konnte. Die merkwürdigste Begebenheit, ist die Einführung des Erstgeburthsrechtes, welches er 1665 schon zu Stande brachte. Es gieng bey dieser Linie leichter an, als bey den übrigen, indem nachgeborne Prinzen wenigstens damals keine Schwierigkeit machten. Etwas mehr Mühe kostete es bey Bernburg, ob wohl die Einführung dieses Rechts hier gleichmäßig geschehen sollte, wie weiter unten angeführt werden wird.

Er starb 1670 den 30 Jun. und ist zweymahl vermählt gewesen. Die erste Gemahlin war Johanna Elisabeth Fürst Johann Ludwigs zu Nassau-Hadamar Tochter. Die Vermählung geschah 1642 den 10 Aug. zu Bückeburg. Sie starb 1647 den 2. März. Die zweyte war Anna Catharina des Grafen Simons VII. zur Lippe Tochter, welche mit ihm 1657 den 26 May zu Haßgerode vermählt ward. Sie starb schon 1659 den 15 Oct. ohne Erben. Vor ihrer Verlobung war sie Aebtißinn des Stifts Cappel gewesen.

Mit der erstern Gemahlin erzeugte Fürst Friedrich drey Kinder, welche waren:

1) **Wilhelm**, von welchem wir nachher handeln wollen,

2) **Anna Ursula**, geboren 1645. den 24 Jun. und starb bald wieder im zweyten Lebensjahre 1647 d. 23 Febr.

3) Elisabeth Charlotte geboren den 11 Feb. 1647 wurde vermählt mit dem Fürsten zu Anhalt-Cöthen Wilhelm Ludwig 1663 den 25. Aug. und nach dessen Tode mit dem Herzog zu Holstein-Sonderburg 1666 den 8. Oct. und ist als Wittwe, 1723 den 20 Januar zu Osterholm verstorben.

Sein Prinz Wilhelm folgte ihm in der Regierung seines Antheils. Dieser war geboren 1643 den 18 Aug. Er wurde bey der Abwesenheit seines Vaters eine Zeitlang in Dessau erzogen, durchreiste Teutschland, die Niederlande, Frankreich, Italien, Spanien, England, anfänglich unterm Namen eines Barons *de Hartz*, nachher eines Grafen von Beringen. Er brachte hierauf fast 9 Jahr zu vom 8 Oct. 1660 bis zu 10 May 1668. Er war eben im Begrif, Churbrandenburgische Kriegsdienste anzunehmen, als das Absterben seines Vaters ihn zur Regierung rufte.

Diese hat er mit vielem Ruhme geführt. Das Land erholte sich unter ihm immer mehr. Wenn in allen teutschen Ländern nach dem großen teutschen Kriege die Wiederherstellung und Vergrößerung der Cultur des Landes, gleichmäßig wie in Anhalt — denn dieses ist nun schon das zweyte Beyspiel in demselben, und die übrigen folgen — begünstiget worden, wen kann es befremden, daß Teutschland zu einem so starken Anbau, zu einer so hohen Bevölkerung gelangt ist? Er baute den Wilhelmshof unweit Güntersberge 1682 die neuen Dörfer auf alten Wüstungen Tilkenrode und Siptenfelde, die Neustadt bey Hazgerode, Wilhelmstadt 1688 *) den Albertinenberg vor Güntersberge, kleinerer Handlungen dieser Art zu geschweigen. Vorzüglich verdient machte er sich um Anhalt dadurch, daß er die Bergwerke, wieder in Aufnehmen zu bringen suchte. Da hiervon

*) Beckm. Th. III. S. 161. jetzt heißt es die Augustusstadt. Eb. d. V, S. 398.

von schon im ersten Theile *) gehandelt worden, so kann ich es nicht nochmahls erzälen.

Mit seinem unbeerbten Abgange, welcher 1709 den 14 Dec. erfolgte, starb diese Linie wieder aus, da er keine Nachkommenschaft hinterließ. In seinem kurz vorher errichteten Testament setzte er seine überlebende Gemahlin zur Universal-Erbin seines Allodialvermögens ein, mit dem Beding, nach ihrem Tode davon 12000 Rthlr. den Armen des Hatzgerodischen fürstlichen Antheils, 6000 Rthlr. aber dem Hallischen Waisenhause zu hinterlassen. **) Die Lande aber fielen an die Bernburgische ältere Linie zurück.

Seine Gemahlinnen waren: 1) **Elisabeth Albertina** des Grafen Albert Otto zu Solms-Laubach Tochter, mit ihm vermählt 1671 den 25 Jul. gestorben 1693 den 2 Jan.; 2) **Sophia Augusta** des Fürsten Heinrichs zu Naßau-Dillenburg Tochter, mit welcher er 1695 den 20 Oct. auf dem Königl. Dänischen Schlosse Friedrichsburg Beylager hielt und welche 1733 den 14 Januar verstorben ist. ***) Ihre Mitgift war 20,000 Rthlr. ausser der sonstigen Ausstattung. Der Fürst gab ausser einem Kleinod

 noch

*) S. 56. 157. Es sind aber insbesondre noch zwey Schriften hinzuzusetzen, die aber keines Auszugs fähig sind:

1) I. F. Fürse Stellionatus circa Anhaltinas Metallifodinas famosissimus durch ausführliche Relation von vielen, bey denen Hochf. Anhalt. — Bergwerken ausgeübten erschrecklichen Betrüglichkeiten rc. (mit Beylagen) Hamburg 1703. fol.

2) Die Apologia pro Stellionatu etc. ib. 1704. fol. auch kam damals Kirchmaieri dissertat: Harzgerodae inexhaustis opibus metallicis sertum rutaceum Anhaltinae domus — respiciens fortuna Witt. 1695. 4. als zur Empfehlung zum Vorschein.

**) Das Testament steht aus den Lünigschen R. Arch. im Lenz. S. 714.

***) Beckm. Th. V. S. Lenz. S. 703 — 715.

noch 3000 Rthlr. Morgengabe, mit zehn von Hundert zu verzinsen, oder 6000 Rthlr. zur gänzlichen Ablegung, falls sie nicht an andre vermacht würden, wo nur die eigentliche Summe und gewönliche Zinsen gesezt wurden; die Ehegelder aber wiederlegte er mit 20,000 Rthlr. von welcher Summe der 40000 Rthlr. im Fall des Wittwenstandes ihr jährlich 4000 Rthlr., ausser andern Vortheilen sollen gereicht werden und auf Haßgerode und Güntersberg verschrieben seyn. Haßgerode wurde ihr zum Wittwensitz bestimt, und sonst mehr Puncte recht genau und mit Einwilligung sämtlicher Agnaten festgesetzt, so daß diese Ehestiftung keine unwichtige Urkunde ist. *)

Viertes Kapitel.

Geschichte des Fürsten Victor Amadeus.

Es ist für den Bernburgischen Landesantheil ein sehr glücklicher Umstand zu nennen, daß dieser Fürst eine so langwierige Regierung geführt hat. Denn da er nicht nur seine meiste Zeit sich darauf bearbeitete, diesen Theil von Anhalt, welchen er regierte, vollends aus dem Verderben herauszureissen, in welches ihn der große teutsche Krieg versetzt hatte; so war es bey einer langwierigen Regierung auch deswegen leichter zu bewerkstelligen, weil die Grundsätze, die doch auch bey guten neuen Regierungen nicht selten abgeändert werden, und die er aus Erfahrung bewährt befunden haben konnte, ununterbrochen befolgt wurden. Ueberdem erlebte er den Anfall der Haßgerodischen Lande und brachte die innre Verfassung dieser Linie des hochfürstlichen Hauses auf einen dauerhaften Fuß, welches bey seinem etwas

*) Sie steht aus dem Lünig im Lenz S. 711. rc. Mehrere von ihr, während ihres Wittwenstandes, vorkommende Handlungen mit der Bernburgischen Linie sollen unten an den gehörigen Orten beygebracht werden.

was frühern Absterben wohl nicht geschehen seyn möchte. Sodann aber bestrebte er sich nicht etwa nur des regierenden Hauses Bestes zu befördern, so sehr dieses auch schon das allgemeine Beste mit ausmacht, sondern hat auch die Wohlfarth des Landes und der Unterthanen merklich erhoben. Seine folgende Geschichte ist hierzu der beste Beleg. Wären seine Prinzen und Angehörigen mit ihm durchaus gleicher Gesinnung gewesen, hätten auch sie zur Erreichung einerley Endzwecke über einerley Mittel mit ihm zur rechten Zeit und gänzlich sich vereinigt; so glaube ich nicht zu irren, wenn ich urtheile, daß sodann seine Regierung noch vortheilhafter und ersprießlicher gewesen seyn würde. So aber wurde durch innerlichen Zwist zwischen Vater und Sohn zwischen Bruder und Bruder viel Gutes zurückgehalten, wenn man auch annimt, daß zunächst keine an sich schon nachtheilige Folgen daraus entstanden sind. Manche Vorfälle liegen, wie die meisten neuern Begebenheiten, auch in den andern Landen, in einem Dunckel, welches dem Geschichtschreiber keine Urtheile erlaubt, in seinen Erzählungen Unvollständigkeit verursacht, und ihm die möglichste Behutsamkeit empfielt.

Fürst **Victor Amadeus** war geboren 1634 den 6 Oktober und wurde wegen des kläglichen Zustandes von Bernburg und anderer Ursachen in seiner Jugend einige Jahre zu Dessau erzogen. Solche Gelegenheiten konnten sehr nützlich werden, Vertraulichkeit und Einigkeit unter den verschiedenen fürstlichen Linien zu bewirken. Seit seinem 11 Jahre begleitete er seinen Vater auf mehrern Reisen in auswärtige Länder, und nachher hat er selbst, der Fürstensitte gemäß, als Prinz, theils in geheimen Verschickungen und aus besondern Absichten, mehrere unternommen und den größten Theil von Europa gesehen. Ich finde nicht nöthig, sie hier zu beschreiben.

Nach seines Vaters Absterben kam er 1656 zur Regierung, und ließ sich sogleich die Wiederherstellung der Landeswohlfarth sehr angelegen seyn. Aufmunterung und Unter-

Unterstützung der Hülfsbedürftigen, Policey- und Gesetzgebung, Gerechtigkeitspflege und eignes Beyspiel guter Wirthschaft zeichnen seine lange Regierung aus. Glänzende Handelsunternehmungen, die überdem mehr Schimmer und Schein als Dauer und Wirklichkeit haben, muß man unter einer Regierung und in einem Lande nicht erwarten, wo noch die Trümmern der Städte und Dörfer rauchen, und der gute Boden zuerst nur fleißige und wirthliche Einwohner erfordert.

Gutentheils hat glücklicher Erfolg seine Bemühungen gekrönt. Das Land wurde wieder reicher und mit demselben natürlich auch der Fürst. Um die nachherigen andern Begebenheiten nicht zu sehr zu trennen, will ich einige Beyspiele angeben.

Auch er reiste deswegen, um weniger Aufwand machen zu dürfen und sich einziehen zu können. Sollte denn damals der Unterthan es wirklich noch für minder anständig gehalten haben, daß der Landesherr eingezogen lebt? — Während der Zeit suchte er besonders der Stadt Bernburg wieder aufzuhelfen, welches aber durch seine Gegenwart erst nach und nach geschah.

Erst mit dem Jahre 1668 konnte der recht sichtliche Anfang gemacht werden. Von da an gieng es aber auch schnell und ununterbrochen, so daß nicht nur durch gute Wirthschaft und Sparsamkeit die Kammer Schulden getilgt wurden, sondern der Fürst auch im Stande war, seine Besitzungen durch Ankauf und sonstige kostbare Verbesserungen zu vergrößern, und in Ermanglung der Gelegenheiten, auf diese Art seine Ersparnisse anzuwenden, andern Großen mit beträchtlichen Summen auszuhelfen *) Ansehnliche Ankaufe waren die Gernrodischen Güter zu Bernburg 1669

*) Alles Versicherungen Beckmanns Th. V. S. 378. die auch durch Familienaufsätze und die That selbst bestärkt sind.

1669 *) die adlichen Hoymischen Güter zu Hoym 1677, (mit welchen er sodann, auch 1685 von der Quedlinburgischen Aebtißin Anna Dorothea mittelst Handschlags beliehen wurde **), Belleben und Zeitz mit deren Zubehör 1685 vom Fürsten Johann Georg II Deßauischer Linie, welcher es theils von dem Churfürsten zu Brandenburg (nemlich Belleben) theils von Sachsen-Barby an sich gebracht, theils es als angefallenes Lehen eingezogen hatte für, 34000 Rthlr. ***); 1701 das Rittergut Opperode, welches er ansehnlich, so wie die vorgenannten Stücke, verbesserte, und von denen von Krosigk den Ledwitzer Busch und hin und wieder andre kleinere Grundstücke, Gefälle und Nutzungen; 1709 für 83000 Rthlr vom König in Preußen in dem abgelaßnen Ascherslebischen See 138 Hufen und 15 Morgen Landes, wo er sodann das Vorwerk Victorseck anlegte. †)

Unter seinen Gebäuden und nützlichen, wenigstens für nützlich geachteten Anstalten zeichnen sich die Brücke über die Saale, die Schleuße, das Waisenhaus, das Zucht- und Arbeitshaus zu Bernburg und mehrere Kirchen, Thürme und öffentliche Gebäude aus. Der ersteren ist schon im ersten Theil dieses Werkes gedacht worden ††) die letztern brauchen hier nicht bestimt angegeben zu werden. †††) Armenhäuser insbesondere sind meines geringen Ermeßens über-

*) Zugleich auch mit Burg und Gerichte Hoym. Beyde Lehnbriefe stehn im Lenz S. 725. aus des Lünigs R. Archiv abgedruckt. Beckmann führt letztere Beleihung nur 1681. auf Th. V. S. 379. von S. 1685 aber Th III. S. 160. Es war jene unter der Aebtißin Anna Sophia, also eine frühere. Er setzt nicht den 20. sondern den 24 März.

**) Beckm. Th. III. S. 160. 161. von Dreyhaupt Magdeb. Saalkr. Th. II. S. 884. und aus ihm Lenz S. 728. Er verwandelte es 1708 in ein Fideicommiß. Eb. das.

†) Th. I. S. 21 22. dieses Werkes.

††) S. 14. 15. 16. Ich setze nur aus handschriftlichen Nachrichten hinzu, daß die Landschaft aus der Tranksteuercasse dazu 2000 Rthlr. hergegeben hat.

†††) Becm. Accesf. pag. 495.

überdem das letzte, was einem Regenten Ruhm bringt, und nicht viel höher zu würdigen, als die ehemaligen geistlichen Stiftungen des Mittelalters.

Wegen des Amts Bernrode schloß er 1708 mit dem Grafen zu Stolberg über die Grenzen einen Vergleich ab, und brachte sie in Ordnung *)

Das auf diese Weise wiederhergestellte Land war indessen auch durch Angefälle vergrößert worden. Durch das Absterben der fürstlichen Ludwigischen Nachkommenschaft zu Köthen 1665 fiel Plötzkau, das bisher die Nachkommenschaft des Fürsten Augusts besessen hatte, wieder an die Bernburgischen Linien Bernburg und Hatzgerode abgeredter massen zurück **) Unser Fürst überließ sein Antheil davon an Hatzgerode gegen das Dorf Radisleben im Amte Ballenstädt, erhielt aber nach dem Aussterben der Hatzgerodischen Linie 1709 diesen ganzen fürstlichen Antheil noch dazu. Dieser Anfall aber veranlaßte einen Streit zwischen dem Fürsten und denjenigen Anhaltischen Vasallen, deren Lehen in dem Umfange der Aemter lagen, welche bisher der Hatzgerodischen Linie zu gestanden hatten. Bisher waren sie von beyden Linien gemeinschaftlich beliehen worden. Victor Amadeus verlangte, daß sie jetzo vom neuen bey ihm die Beleihung empfangen, und die Lehnsgefälle entrichten sollten. Die Vasallen weigerten sich dessen aus mehrern Gründen. Man holte rechtliche Belehrungen darüber ein, von welchen ein Hallisches den Vasallen vortheilhaft war. Die weitere Untersuchung der Sache gehört in das Anhaltische Lehnrecht und wird von uns zu seiner Zeit erörtert werden. ***)

Nach dem Vorgang mehrerer teutschen fürstlichen Häuser, und wie es das Ansehen hat, theils auf Anregen des Für-

*) Lenz. S. 728. der Receß steht im Lünigischen R. Archiv. Spicil. sec. T. II. p. 1400.

**) S. oben S. 420.

***) Von Moser Anh. Staatsrecht S. 233.

Fürsten Friedrichs zu Hatzgerode, theils auch aus sonst leicht einzusehenden eignen Bewegungsgründen, sollte schon früh das Erstgeburthsrecht in dieser Linie eingeführt werden. In Hatzgerode, wo nur ein Prinz war, gieng es ohne Widerrede schon 1665 vor sich *). Aber so glücklich war Victor Amadeus nicht gleich. Die Ursachen, warum es hier erschwert worden, müssen errathen, oder erst bekannt gemacht werden. Endlich setzte er es durch, 1677 den 15 Nov. wurde es näher bestimmt, 1678 von ihm ein demselben gemäßes Testament gemacht, und 1679 den 24 April dem Kaiser zur Bestätigung vorgetragen, welche auch ohne Schwürigkeit erfolgte. Diese ist im Druck vorhanden **) ohne die Haupturkunde, welche doch sonst den Bestätigungen eingerückt zu werden pflegen. Es ist zu bedauren, da auch diese Beredung noch jetzo ihre Brauchbarkeit hat, ob sie gleich in mehrern Stücken abgeändert worden. Diese Abändrung erfolgte 1709, nachdem vorher zwischen den zwey Prinzen Carl Friedrich und Lebrecht Weiterungen entstanden waren, und eine Kaiserliche Commißion auf Anhalt-Zerbst und Braunschweig-Wolfenbüttel veranlaßt hatten. Hiervon ist die ganze Urkunde im Druck vorhanden ***) giebt aber eben deswegen keine durchaus befriedigende Auskunft, weil es einmal nur ein neuer Vergleich ist, nicht die Festsetzung des Primogeniturrechts selbst, anderntheils aber die Beybehaltung und Gültigkeit der Beredung von 1677 in allen nicht abgeänderten Punkten mehr als einmahl darinne vorausgesetzt wird. Allem Ansehen nach war nicht nur der nun gewisse Anfall des Hatzgerodischen Antheils, an welchen freylich 1677 nicht zu gedenken war, sondern auch die übrigen ansehnlichen Errungenschaften

*) Wenigstens sagt es sein Sohn Fürst Wilhelm in der Ehebebredung mit seiner Gemahlin 1695. beym Lenz S. 712.

**) Im Lenz S. 725. Er sagt, wie mehrmalen, sie habe sich nirgends finden wollen.

***) Im Lenz S. 731. und andrer Orten mehr.

ten des Fürsten Victor Amadeus, Veranlassung der Irrungen. Ich finde nicht nöthig hier den ganzen Inhalt anzugeben.

Es wurden außer den Lehen sowohl damaligen Bernburgischen als auch Hatzgerodischen Antheils, alle vom Vater nach und nach erworbenen, namentlich angegebnen Allodia zur Primogenitur, so lange seine männliche fürstliche Nachkommenschaft währen würde, mit dem Gesetz der Unveräusserlichkeit, geschlagen, dem nachgebornen Prinzen Lebrecht und seiner männlichen Nachkommenschaft jährlich 18000 Rthlr. 12000 vom Bernburgischen, 6000 vom Hatzgerodischen Antheil, und darunter, und zugleich zum Wohnsitz, das Amt Hoym mit allem Zubehör, Ober und Untergerichten Patronat- und andern Gerechtigkeiten jährlich zu 3500 Rthlr. abschläglich, zum Bau eines Wohnsitzes aber 8000 Rthlr. binnen zwey Jahren, zu welchen der Vater selbst wenigstens 2000 Rthlr. herzureichen versprach, und sobald Hatzgerode erledigt werden würde, das Dorf Frosa auf gleiche Weise ausgesetzt, demselben sonst noch ansehnliche Gerechtsamen beym etwaigen Ankauf Anhaltischer Lehngüter, Uebung der Gerichtsbarkeit, Appellation, Bestellung der Aemter ꝛc. zugestanden, besonders aber, auf den Fall des Aussterbens der ältern Linie, das Recht der Nachfolge, auf den Fall des Absterbens einer andern Linie aber der jüngern, nur mit Ausschluß der Landeshoheit, welche die ältere haben solte, der gleiche Landesantheil mit der ältern Linie, in Gemäßheit des Hausvertrags von 1665, ein gleiches auch in Rücksicht der adlichen Anfälle vorbehalten. Die alte Verabredung unter den Fürsten zu Anhalt überhaupt, nicht über 6000, Rthlr. in den dringendsten Fällen, als Schulden aufzunehmen, wurde auch hier erneuert. Daß sonstige Gerechtsamen der Fürsten zu Anhalt überhaupt der Lebrechtischen Linie zugestanden worden sind, kann man von selbst schliessen; es sind ihnen aber auch dieselben namentlich, besonders aber die Führung des Seniorats, („als welches „mit der Regierung nichts zu thun habe, sondern nur allein „die

„die in der Gesamtung behaltene Stücke regardire —„) vorbehalten worden. Im Fall des Absterbens des Mannsstammes einer von beyden Linien, werden den Prinzeßinnen 20,000 Rthlr. ausgezahlt, sonsten aber die Linienalsuccession beliebet; stürbe aber der ganze Bernburgische Mannsstamm aus, so sollten die jetzt zum Lehen und zur Primogenitur einstweilen geschlagenen Allodialstücke, wieder von demselben getrennt, das Fideicommiß aufgehoben und unter die überbleibenden Prinzeßinnen nach den Köpfen getheilt werden. *)

Und so hatte endlich Fürst Victor Amadeus noch die Freude, diese wichtige Angelegenheit zu einem guten Ende zu bringen. Ob nun aber hierinne, oder ob in andern nicht bekannten Vorfällen **) der Grund neuer Mißhelligkeiten gelegen habe, kann ich nicht bestimmen, wohl aber muß ich melden, daß doch noch manche Unruhen ausgebrochen sind. Da sie aber mehr noch dessen Prinzen, als ihn selbst, betreffen, so will ich sie weiter unten erzälen und hier nur noch den Rest seiner Geschichte nachholen.

In eben diesem Jahre wurde ihm und seinen in der Regierung folgenden männlichen Descendenten vom Kaiser Joseph I das Prädicat Durchlauchtig ***) zugestanden. Es scheint auf Verlangen der Fürsten zu Anhalt Zerbstischer und Bernburgischer Linien geschehen zu seyn. Denn die Urkunde

*) Alles aus der Urkunde a. a. O.

**) Etwa zu großes Ansehen einiger seiner Räthe und Diener. Wenigstens macht der Erbprinz in seinen Klagen ein Paar nahmhaft und verlangte Antheil an der Regierung.

***) Als Senior bekam er es schon. Zerbst erhielt es kurz vorher. Dessau später (s. oben S. 540. not. *) Uebrigens brauche ich wohl nicht zu erinnern, daß dergleichen Kaiserliche Gnaden nicht erst das Recht hervorbringen, Durchlauchtig zu heissen, und von andern so nicht teutsches Oberhaupt sind dies Prädicat zu empfangen, sondern vom Kaiser 2c. und dessen Kanzleyen 2c. es zu erhalten.

kunde ist bey beyden gleichlautend, und dabey mit einem so gelehrten historischen Eingang versehen, dergleichen man wohl nicht in den Kaiserlichen Collegiis auszuarbeiten Zeit und Geschick haben mochte: vielmehr scheint ein Anhaltischer Gelehrter dabey die Feder geführt zu haben; und man könnte dabey auf den berühmten Beckmann rathen, wenn nicht einzelne Umstände in dem Aufsatz vorkämen, die in dessen Anhaltischer Geschichte nicht befindlich sind, andre hingegen hier ermangelten, welche Beckmann beybringt *)

Als Senior des Hochfürstlichen Hauses, welches er nach dem Absterben des Fürsten Johann Georg II 1693 wurde, hat er so wohl in innren Landesangelegenheiten rühmliche Sorgfalt bewiesen und unter andern den Landtag 1698 gehalten, als auch beym Reich den Lauenburgischen Erbfolgestreit eifrigst betrieben, und sonst die andern öffentlichen Angelegenheiten sich rühmlichst angelegen seyn lassen. Wegen der Lauenburgischen Sache übergab er 1706 dem Reiche gegen Churbraunschweig eine Protestation, und gegen Lamberg, als damaligen Besitzer der Landgrafschaft Leuchtenberg, 1710 eine dergleichen wegen des Ranges im Reichsfürstenrath **). Mir wenigstens scheint dieses der Grund der eingelegten Protestation zu seyn, da schon unter Christian II zu Regensburg hierüber gestritten, und dem Hause Anhalt der Vorgang zuerkannt worden ***)

In Beziehung auf die Sachsenlauenburgische Erbfolge-Streitigkeit beförderte er während des Senlorats die Aus-

*) Als daß F. Joachim Ernst Kaiser Maximilians II geheimbter Rath gewesen, steht hier; das so passende Beyspiel von F. Christian II fehlt aber. Die Urkunde selbst steht in Beckmanns Access. Anhalt. p. 352 auszugsweise und ganz im Lenz S. 731. u. a. m.

**) Beyde stehn im Lenz aus dem Lünig, die erstere S. 727. die letztere S. 741.

***) Man sehe oben S. 592. und die daselbst angef. verglichen Mosers Anhalt. Staatsr. S. 114.

Ausarbeitung und Herausgabe der vortreflichen Beckmannischen Geschichte von Anhalt, welche sonst wohl ungeschrieben geblieben seyn würde. Man leugnete der Häuser Anhalt und Lauenburg gemeinsame Abstammung *). Diese darzuthun, ist dahero Beckmanns erstes Geschäft gewesen. Der bestimte Zweck dieses Werkes hat sonst noch auf dasselbe, als ein gelehrtes Product, seinen Einfluß gehabt, welches aber zu erörtern hier nicht her gehört. Es entstunden über dieses Werk sonderbare Weiterungen — offenbar Folgen der Animosität gewißer Räthe und Diener an den fürstlichen Höfen, welche durch gehäßige Vorspiegelungen ihre Leidenschaften zu befriedigen trachteten, und von Kleinigkeiten Gelegenheit nahmen, den ehrlichen Beckmann zu verunglimpfen. Er hatte der Augusteisch-Cöthnischen Linie nicht die Stelle gegeben, welche ihr dem Alter ihres Stammvaters, des Fürsten Augusts, gemäß gebürte. Deshalb sollte nicht nur das Werk von diesem Hofe unterdrückt werden, sondern die Häuser Bernburg und Cöthen geriethen auch in Weitläuftigkeiten. Im Cöthnischen wurden die Senioratsgefälle in Beschlag genommen, weshalb Bernburg Klage bey dem Kaiser erhob. Diese Sache wurde, wie billig, in Güte beygelegt **). Die Nachkommenschaft und die gelehrte Welt verdanken dem Fürsten die Beförderung eines treflichen Werks, das billig unter die rühmlichen Denkmäler gezält wird, welche sich das hochfürstliche Haus gestiftet hat.

Beym Ausbruch der innern Zwistigkeiten, noch lange vor seinem Tode machte er 1714 den 18 Jun. ein neues Testament, und 1716 den 13 Jun. ein Codicill dazu, welches Kaiser Carl VI 1717 den 15 Jul. bestätigte. Das Testament ist nicht bekannt gemacht worden, wohl aber das

*) Struben in vindiciis etc. schreibt, sie wären noch nicht erwiesen, oder vielmehr, will sagen: die Beweise wären ihm nicht einleuchtend, worüber denn nicht zu streiten.

**) v. Mosers Anhalt. Staatsrecht S. 104.

Codicill, so auf die Mißheyrath seines ältesten Prinzen sich beziehet, und von welchen nachher im Zusammenhang soll gehandelt werden.

Weil er nun in seinem hohen Alter sein Gesicht verlohren hatte, so gab das einen Grund ab, die Gültigkeit seiner Verfügungen anzufechten. Uebrigens hatte er schon 1678 den 10 Oct. ein Testament gemacht, (welches der Kaiser auch confirmirte,) und in denselben bestimt, wie es mit seinen beyden Prinzen gehalten werden sollte. Nachher machte er darinn doch 1687 einige Aenderungen. Was sie betroffen, kann ich nicht mit Gewißheit melden.

Er starb 1718 den 14 Febr. in einem Alter von 84 Jahren. Seine **Gemahlin** war **Elisabeth**, Pfalzgräfin bey Rhein, eine Prinzeßin des Pfalzgrafen Friedrichs. Die Vermählung geschahe zu Meisenheim 1657 den 16 Oct. Sie starb 1677 den 17 April.

Seine Kinder waren

1) **Carl Friedrich**, der Stamvater der jetzigen Bernburgischen Primogeniturlinie, von welchem das folgende Capitel handelt.

2) **Sophia Juliana** geboren 1672 den 26 Oct. gestorben 1674 den 21 Aug.

3) **Johann Georg** geboren 1674 den 14 Febr. erweckte von sich große Hofnung, wurde im 14 Jahr seines Alters nach Genf geschickt, gieng von da nach Utrecht etc. und nahm nach einigem Aufenthalt in Bernburg Niederländische Kriegsdienste, starb aber im ersten Feldzuge 1691 den 9 Sept. auf dem Bette der Ehren.

4) **Christian** geboren den 15 März gestorben den 29 Decemb. 1675.

5) Lebe=

5) Leberecht, Stifter der noch blühenden zweyten Linie, von welchem das nächstfolgende Capitel handeln wird. *)

Fünftes Kapitel.

Geschichte des Fürsten Carl Friedrich und seiner Nachkommenschaft.

Dieser Fürst war geboren 1668 den 13 Jul. Seine Geschichte enthält beynahe nichts, als Erzählung seiner mit Vater und Bruder gehabten Streitigkeiten. Die Veranlassungen dieser Streitigkeiten waren theils Primogenitur-Sache, theils seine Eheangelegenheiten. Nachdem er sechs Jahre auf Reisen und im Felde zugebracht hatte, vermählte er sich zuerst 1692 den 25 Jun. mit der Gräfin Sophia Albertine, des Grafen Georg Friedrichs zu Solms-Sonnenwalde Prinzeßin und hatte seine besondre Hofhaltung **). Als diese Gemahlin schon 1708 wieder verstarb, unterhielt er mit des Hatzgerodischen Kanzleyraths Gottlieb Christian Nüßlers Tochter Wilhelmine Charlotte einige Zeit, ohne Vorwissen des Vaters, den vertrautesten Umgang und erzeugte mit ihr (unter dem Versprechen der Ehe) ***) einen Sohn, welchen der schwärmerische Diaconus

* Beckm. Th. V. S. Lenz S. 379. rc. 817. u. f.

**) Lenz sagt S. 754. zu Plötzkau; allein das gehörte ja damals noch dem Fürsten Wilhelm Hatzgerodischer Linie und Beckmann wei; davon nichts Th. III. S. 188. und Th. V. S. 382. Wenn man andre Umstände hinzu nimt, so erhellt daß er ebenfalls auf dem Bernburgischen Schlosse neben dem Vater seine Hofhaltung gehabt haben müsse Lenz hat vermuthlich die Uebergabe des Hauses Plötzkau 1718 an Carl Friedrichs Prinzen Victor Friedrich oder den Zeitraum nach 1709 damit verwechselt. Hätte er sich aber vor 1709 irgendwo besonders aufgehalten so möchte es Gröpzig seyn

***) Daher rühre wohl die Differenz daß einige die Verheyrathung auf 1712 setzen wollen. Die Sache steht im Helmstädtschen Responso.

nus Paris zu Hatzgerode, der bey allem Geister - und Christus- Sehen sich doch nur zu gern in weltliche Händel mischen mochte, 1713 den 13 März taufte. Eben dieser Geistliche verrichtete 1715 den 1 May auf dem Bernburgischen Schloße insgeheim die Trauung des Fürsten mit diesem Frauenzimmer. So geheim indessen das leztere gehalten werden solte, so daß auch der Prinz, wie er sich ausdrückte, keine andren Zeugen dabey haben wollte, als den dreyeinigen Gott, als Stifter des Ehestandes, und den Paris, als berufenen Diener Gottes, so wurde es doch dem Vater wenigstens in so weit kund, daß sich der Prinz mit derselben vermählen wolle. Victor Amadeus wurde darüber ungemein aufgebracht. Vielleicht glaubte er, daß man ihm Alters halber nicht mehr die gebührende Achtung erweise, empfand diese vermeinte Hintansetzung um desto mehr, je mehr Antheil als Vater und Fürst zugleich er hieran zu nehmen hatte, da es (bey seiner Blindheit) auf seinem eignen Residenzschloß geschahe; vielleicht aber waren es andre Bewegungsursachen — die schon vorhandnen Kinder erster Ehe, die Prinzen der jüngern Lebrechtinischen Linie ꝛc. Genug, der greise Fürst war damit äusserst unzufrieden. Ueberdem mochte der Erbprinz schon damals sich darüber in Wien herausgelassen haben, daß er seine Geliebte in den Grafenstand vom Kaiser wolle erheben lassen. Das erste also was der Fürst that, war, daß er an den Kaiser 1715 den 5 Nov. in den angelegentlichsten Ausdrücken schrieb und denselben bat, seinem Erbprinzen darinne auf sein Gesuch nicht zu willfahren. Während dessen mußte dem Fürsten hinterbracht seyn, daß der Erbprinz sich wirklich durch den genannnten Geistlichen zusammen geben lassen. Er verlangte also durch ein Rescript von dem leztern Antwort. Paris gestund eidlich ein, was ich vorher schon angeführt habe, daß zur beniemten Zeit, ohne Beyseyn einer andern Person, die Trauung durch ihn verrichtet worden sey. Der Fürst schrieb also den 30 Dec. 1715 an den Erbprinzen selbst und suchte ihn auf das beweglichste von diesem Vorsatz ab-

wendig

wendig zu machen. Am Schluß des Schreiben sieht man nicht undeutlich, daß er von einer ohne Standeserhöhung zu bewirkenden Vermittelung nicht abgeneigt sey.

Der Erbprinz scheint nicht nachgegeben zu haben, sondern vielmehr noch weiter gegangen zu seyn. Er verlangte, daß sie, als eine Fürstin in das Kirchengebet eingeschlossen, sonst als Fürstin behandelt, die mit ihr erzeugten Kinder aber der Erbfolge im Fürstenthum fähig geachtet und erklärt werden sollten. Ausserdem warb er auch Landmiliz zu Plötzkau an — ob zu diesem Behuf, weiß ich nicht? Es war aber ein Klagepunct des Vaters. Der Vater wendete also seiner Seits auch alles mögliche an, die Absichten desselben zu vereiteln. Er hatte 1714 deshalb ein neues Testament gemacht. Zu demselben wurde nun ein Codicill hinzugesetzt (1716 den 13 Jun.) und der Kaiser um dessen Bestätigung gebeten. Es wurde ein Verfahren darüber veranlaßt. Der Kaiser bewilligte das Gesuch des Vaters, der Erbprinz aber wurde mit seinen Einwendungen abgewiesen. Nächstdem brachte der Vater zugleich eine Commißion aus, auf den Fürsten zu Anhalt-Zerbst und den Herzog zu Sachsen-Gotha (den 20 Jul. - 5 Aug. 1717) welche erst den Weg der Güte versuchen, in deren Entstehung aber förmlich verfahren sollte. Sie wurde auch wirklich eröfnet.

Während der Commißion verwieß und untersagte der Kaiser in einem Rescript von 20 Aug. dem Erbprinzen, noch in obberührtem Vornehmen fortzufahren und seine Gemahlin und mit ihr erzeugten Kinder als Fürsten und Prinzen ausrufen und nennen zu lassen; der Vater aber ließ außerdem noch den 10 Nov. 1717 ein Notariatsinstrument aufnehmen und erklärte darinne: daß im Fall er vor Endigung der Kaiserlichen Commißion verstürbe, seines Erbprinzen von der jetzo geheyratheten Person gegenwärtigen und zukünftigen Kindern zu ihrem Unterhalt 2000 Rthlr. aus dem Lehen und demselben einverleibten Allodio, alles in allem, und zum Sitz das Gut Opperode zugetheilt seyn sollten, und

 daß

daß er nochmahls dabey verharre, weder in die Standeserhöhung noch auch, und zwar, bis am wenigsten, in die Erbfolgefähigkeitsertheilung einzuwilligen; wodurch also, weil dieses eben der Inhalt des Codicills war, dasselbe noch bey seinem Leben publicirt wurde. Bey dem Kaiser aber wiederholte er nochmals sein Gesuch, und erlangte ebenfalls gegen die abermaligen Einwendungen seines Erbprinzen Bestätigung der vorigen Kaiserlichen Resolution. Bald darauf starb Victor Amadeus.

Carl Friedrich war seiner Seits auch nicht müßig. Er hatte nicht nur frühzeitig um Standeserhöhung seiner Gemahlin und um die Ertheilung der Succeßionsfähigkeit seiner Kinder zweyter Ehe bey dem Kaiser nachgesucht, sondern bemühte sich auch den Fürsten Leopold zu Anhalt-Dessau in sein Intereße zu ziehen. Es gelung ihm das leztere besser, denn das erste. Fürst Leopold – vielleicht wegen des ähnlichen Falles mit seiner Gemahlin, vielleicht aus einer Art Mißvergnügen, daß man eine ungleiche Ehe auf Seiten der Gegner des Fürsten Carl Friedrichs als eine schändliche Sache vorstellte, vielleicht auch seines Vortheils wegen, machte mit ihm gemeine Sache, unterstüzte sein Gesuch am Kaiserlichen Hofe zu wiederholtenmalen, und sezte wenigstens einiges durch. Dafür versprach ihm Carl Friedrich schon vorläufig die Herrschaft Gröpzig nebst andern Gütern und Rechten mit aller Hoheit käuflich zu überlassen, sobald Victor Amadeus gestorben seyn würde *). Das war ein ansehnlicher Verlust für die fürstliche Bernburgische Linie; und doch war damit die Sache noch nicht beygelegt.

Denn schon bey des Vaters Lebzeiten nahm Fürst Lebrecht Theil gegen Carl Friedrich, und verlangte Acceß bey

*) Auf einem benachbarten Dorfe lagen deshalb die fürstlichen Trabanten, um sogleich bey dem Todesfall Besitz zu ergreifen, wie auch geschahe Lenz. S. 758. Uebrigens willigte der Fürst Lebrecht in diese Veräußerung gegen eine Summe Geldes auch ein.

bey der Kaiserlichen Commißion, um sein Bestes wahrnehmen zu können.

Nach des Vaters Tode aber wurde der Streit lebhafter, und nicht blos diese Eheangelegenheit deren Gegenstand. Durch des Fürsten Leopolds Mitwirkung gelung es endlich dem Fürsten Carl Friedrich, der indessen die Regierung wirklich angetreten hatte, für seine Gemahlin die Standes-Erhöhung zu einer Gräfin von Ballenstädt bey dem Kaiser 1719 den 19 Dec. auszubringen *).

Noch intereßanter war für den Fürsten Lebrecht der Umstand, daß Fürst Carl Friedrich seinem durch die Ehe legitimirten Sohne Friedrich und dem zweyten währender Ehe erzeugten Carl Leopold die eventuelle Erbfolge im Fürstenthume zu versichern suchte. Es wurden darüber von Halle und Helmstädt rechtliche Bedenken eingeholt, wo die Facultäten verlangtermaßen antworteten. Es ist mir unbegreiflich, wie Männer von solcher Gelehrsamkeit **) solche Antworten haben ertheilen können. Daß sie nach ihren wahren Einsichten gesprochen haben sollten, werde ich nimmer glauben. Am Versuche, dieses durchzusetzen, wurde aber Fürst Carl Friedrich durch seinen Tod verhindert.

Fürst Lebrecht ließ nichts unversucht, es zu hintertreiben. Gegen die Standeserhöhung der Gräfin von Ballenstädt legte er eine dreyfache Protestation ein 1720, gegen seinen Bruder aber erhob er wegen Herausgabe des väterlichen Erbtheils und mehrerer andern wichtigen Puncte schon 1718 Klage bey dem Kaiser. Carl Friedrich brachte dagegen andre Beschwerden vor; worauf es der Kaiser den Fürsten zu

*) v. Moser in Anhaltischen Staatsrecht S. 42. ist der Meinung die Näßlerin seye erst in den Adelstand erhoben worden, weil sie von Näßlerin in dem Erhöhungsdiplom genannt werde. Allein es ist dieses der Canzleystyl, und die Standeserhöhung gehet stufenweise breui manu.

**) Die Ludewige, Böhmer, Leyser, Werner nur zu nennen.

Dessau und Zerbst austrug, wo möglich den Streit gütlich zu vergleichen, sonst aber die Sache summarisch vorzunehmen und die Acten mit ihrem Gutachten an den Kaiser einzusenden. Während dessen beklagten sich beyde Theile besonders Fürst Lebrecht über eigenmächtige Thathandlungen seines Bruders, so daß der Kaiser endlich 1719 den 28 März ein Conservatorium auf Braunschweig-Wolfenbüttel und Blanckenburg erkennen mußte. Ausserdem hatte F. Carl Friedrich (1718 den 7 Dec.) eine väterliche Verfügung *) unter seinen Prinzen errichtet, und verlangte Kaiserliche Bestätigung derselben; auch dagegen setzte sich Fürst Lebrecht.

Ob nun gleich bald darauf Fürst Carl Friedrich starb, so dauerten doch die Streitigkeiten noch fort. Die Gräfin von Ballenstädt bediente sich nach der Standeserhöhung, vor und nach ihres Gemahls Tode, des fürstlichen Titels für sich und ihre Kinder. Darüber führte Fürst Lebrecht neue Beschwerden bey dem Kaiser, die Gräfin aber ließ 1722 eine Deduction bey dem Reichshofrath übergeben, worinne sie sich und ihren Kindern fürstlichen Stand und Erbfolgrecht im Fürstenthum zueignete, und bediente sich selbst des fürstlichen Titels in den dem Reichshofrath übergebenen Aufsätzen, die Vormundschaft ihrer Kinder betreffend. Fürst Lebrecht aber behielt auf abermalige Vorstellung die Oberhand, und der Gräfin wurde 1722 den 18 Sept. angedeutet, daß es bey der kaiserlichen Resolution und Bestätigung des Codicills vom Fürsten Victor Amadeus sein Bewenden habe; zugleich wurden ihr die Schriften zurückgegeben, mit dem Anhang, dergleichen nur unterm Namen Gräfin von Ballenstädt einzureichen **) ihr und ihren beyden Söhnen aber durch eine Resolution vom 30 Sept. 8000 Rthlr. zum Unterhalte ausgesetzt.

Der

*) Diese ist mir weiter nicht bekannt. Der Umstand, daß er seinem Erbprinzen schon 1718 den 7 Dec. eine baare Summe zu seinem Unterhalt ausgesetzt (Lenz. S. 756) müßte denn dahin gehören. Auch im Moserischen St. R. von Anhalt S. 42 ist darüber keine Auskunft anzutreffen.

**) Dieses geschahe nochmals den 16 Nov.

Der regierende Fürst zu Anhalt-Bernburg führte ebenfalls des Titels ꝛc. wegen Beschwerden, und brachte den 14 Dec. gleichmäßige Verfügungen aus; allein auch das war ohne Wirkung, und die Gräfin fuhr fort in den eingereichten Schriften des fürstlichen Titels sich zu bedienen. Dieses Betragen der Gräfin veranlaßte 1723 den 23 März den reichshofräthlichen Bescheid, worinne sie auf die vorigen Resolutionen verwiesen und blos die Führung des Gräflichen Titels von Ballenstädt, höchstens mit dem Zusatz: weiland Fürsten Carl Friedrichs zu Anhalt-Bernburg Wittwe, zur Bedingung gemacht wurde, ehe sie in andern klagbar gemachten Punkten klaglos gestellt werden könne. Diese betrafen ihre Alimentationsgelder, welche ihr bißher aus obigen Ursachen nicht ausgezahlt wurden. Fürst Lebrecht aber hatte zur Wiederlegung der in der Deduction der Gräfin von Ballenstädt angeführten Behauptungen durch den Rath Bauermeister eine andre drucken lassen, in welcher besonders eine dem Ansehen nach recht getreue Erzählung des ganzen Hergangs der Sache zu finden ist.

In einem Stück aber drang die Gräfin durch. Ihre beyden Söhne wurden zu Grafen von Bährenfeld 1723 erhoben, jedoch in Gemäßheit obiger Verfügungen von der Nachfolge in Fürstenthum gänzlich und ausdrücklich ausgeschlossen. Daraus, daß sie nicht mit der Mutter zugleich zu Grafen von Ballenstädt erhoben worden, sieht man nicht undeutlich, daß ihr Vater das Absehen gehabt, sie endlich als gebohrne Fürsten zu Anhalt anerkennen zu lassen und blos durch die Standeserhöhung der Mutter ihnen dazu den Weg zu bahnen. Wäre das Interesse der jüngern Linie nicht zu sehr dabey ins Gedränge kommen, so würde er vermuthlich durchgedrungen seyn, indem doch die übrigen Fürsten zu Anhalt keinen weitern Antheil gegen ihn nahmen. Sie regte also auch hier noch einmahl 1724 die Sache, aber ohne andern Erfolg, als neue Klagen. Fürst Lebrecht insbesondere übergab 1728 beym Reichstag und Reichshofrath ein Memorial in deren ersterm er die Ausschliessung der Grafen

von

von Bährenfeld nur bekannt macht, im letztern aber mit Danksagung erwiedert. Es sollte dadurch zukünftigen Weiterungen vorgebauet werden. So wurde in Rücksicht des Hauses Anhalt selbst der Streit endlich beygelegt. Die weitern Schiksale der übrigen hierbey intereßirten Personen werden wir nachher erzälen. *)

Jetzt müssen wir zu den Erzählungen der übrigen Vorfälle während der Regierung Carl Friedrichs zurückkehren.

Einige Monate nach seines Vaters Tode wurde er nach dem 1718 den 8 Nov. erfolgten Absterben des Fürsten Carl Wilhelms zu Zerbst, ältester regierender Fürst zu Anhalt. Den Jahren nach war aber der appanagirte Fürst Johann Adolph Zerbstischer Linie älter, und machte auf die Verwaltung des Seniorats Ansprüche. Besondre Zerbstische Familienverträge, ja selbst in einiger Rücksicht der Primogeniturvertrag in der Bernburgischen Linie **) gab dessen Ansprüchen den größten Schein. Weil aber nicht nur Fürst Carl Friedrich, sondern auch, Zerbst ausgenommen, welches am Streit keinen Theil nehmen wollte, die übrigen Fürsten zu Anhalt seine Forderungen für unthunlich hielten; so wendete er sich klagend an den Reichshofrath. Carl Friedrich aber behauptete sich im Besitz der Ausübung des Seniorats. Erst nach seinem Tode wurde die Sache gegen Johann Adolph entschieden. Mit Anhalt-Dessau und Cöthen hatte er indessen schon 1720 über diese Sache einen besondern Vertrag abgeschlossen. ***)

Die

*) Man sehe hiervon de Ludolf de jure femin. illustr. und von Mosers Anh. Staatsrecht S. 39. ꝛc. aus welchen und einigen andern angeführten Lenz diese unseelige Streitigkeit sehr verwirrt vorgetragen hat. Er ist auch, ich weiß nicht warum? etwas partheyisch. Ich bin den Urkunden gefolget.

**) S. oben S. 608. Es wurde dies aber 1687 aufgehoben.

***) Lenz S. 756. vergleich oben S. 460.

Die übrigen Vorfälle sind weder wichtig, noch zalreich, da er nur kurze Zeit regierte. Ueber die Gränzen zwischen den Anhaltischen Aemtern Hazgerode und Ballenstädt und dem Brandenburgischen Amte Falkenstein waren über 160 Jahre (sonst in der Anhaltischen Geschichte nirgends vorkommende) Streitigkeiten gewesen. Sie wurden 1719 durch einen Gränzreceß berichtiget und versteinet. *) Mehrere Erörterungen der Art liegen noch im dunkeln: und leider, bin auch ich nicht im Stande dieses Dunkel zu zerstreuen, zum Beyspiel will ich nur des Dorfes Nachterstädt gedenken.**)

Im Lande selbst suchte er gute Anstalten zu treffen, legte in Bernburg eine Hof- und Regierungsbuchdruckerey an, und traf schon Anstalten in Ballenstädt, wo er sich als Liebhaber der Jagd, oft aufhielt, verschiedene Baue vorzunehmen. Allein der Tod hinderte ihn an der Ausführung dieser und andrer Entwürfe. Er starb 1721 den 22 Apr. zu Ballenstädt.

Er ist zweymahl vermählt gewesen. Die erste Gemahlin war Sophia Albertine des Grafen George Friedrichs zu Solms-Sonnenwalde Tochter. Die Ehe dauerte von 1692 den 25 Jun. bis 1708 den 12 Jun. Nach ihrem Tode verlobte er sich etwa 1712 insgeheim und ohne Vorwissen seines Vaters mit Charlotte Wilhelmine Nüßlerin, geboren 1683 den 10 May und ließ sie sich 1715 den 1 May insgeheim antrauen, wie wir dies kurz vorher hinlänglich angegeben haben. Nach ihrer Standeserhöhung zur Gräfin von Ballenstädt und als Wittwe des Fürsten lebte sie noch zu Ballenstädt bis 1740 den 30 May.

Mit der ersten Gemahlin erzeugte er:

1) Elisabeth Albertine, geboren 1693 den 31 März, wurde vermählt 1712 den 12 Oct. mit dem Fürsten Günther zu Schwarzburg-Sondershausen, Wittwe 1740

*) Lenz a. a. O. **) vergl. oben S.

1740 den 28sten Nov. starb 1762 den 22 Julius Sie gerieth mit ihres Gemals Nachfolger wegen des Witthums und anderen Forderungen in einen weitläufigen Proceß, welcher nach langem Hader vor den höchsten Reichsgerichten an eine kaiserliche Commißion gebracht und 1748 verglichen wurde *)

2) **Friedrich Wilhelm**, geboren 1694 den 3 Sept. und gestorben den 28 Dec.

3) **Charlotte Sophia**, geboren den 21 May 1696, vermählt mit dem Schwarzburgischen Prinzen August Sondershäusischer Linie zu Ebeleben 1721 den 19 Jul. Wittwe 1750 den 2 November, starb den 22 Jul. 1762.

4) **Augusta Wilhelmina**, geboren 1697 den 3 Nov. lebte und starb unvermählt zu Hatzgerode, wo sie seit 1724 residirte.

5) **Victor Friedrich**, von welchem wir nachher zu handeln haben.

6) **Friederica Henriette**, geboren 1702 den 24 Jan. vermählt 1721 den 10 Dec. mit dem Fürsten Leopold zu Anhalt-Cöthen, und starb schon 1723 den 4 Apr.

Mit der zweyten Gemahlin erzeugte er zwey Söhne:

1) **Friedrich**, welcher 1713 den 13 März getauft wurde und 1758 im Sept. verstorben ist.

2) **Carl Leopold**, etwa den 2 Jan. (andre 2 Jun. andere den 1 Jul.) zu Plötzkau geboren. Nach vielen Streitigkeiten wurden sie in den Grafenstand unterm Namen **Grafen von Bährenfeld** erhoben **) auch ihnen

*) Lenz S. 779.

**) In ihrem ihnen zugetheilten Wapen, welches ganz von dem fürstlichen Anhaltischen verschieden seyn sollte, findet man von den Anhaltischen Thierfiguren doch die Tazen des Bärs und die Klaue des halben Adlers ingleichen dessen Flügel. Imhof. not. proc. p. 374.

ihnen und ihrer Mutter jährlich 8000 Rthlr. ausgesetzt. Der ältere enthielt sich meistens zu Gernrode, der jüngere aber trat in Hessencasselische Kriegsdienste und war General-Lieutenant der Infanterie. Endlich wurden sie 1742 den 16 Nov. vom Kaiser Karl VII. in den Reichs-Fürstenstand mit dem Prädicat: **Fürsten von Bernburg**, erhoben. Fürst Victor Friedrich, ihr Halbbruder brachte es bey dem Kaiser aus, wie wenigstens in dem Erhöhungsdiplom angegeben ist. Wenn Muthmassungen bey ermangelnden sichern Nachrichten erlaubt sind, so könnte man annehmen, daß diese 2 Brüder, denen die Nachfolge im Fürstenthum ausdrücklich vorher schon aberkannt worden, sich darzu nun förmlich verstanden haben. Damit aber war die zweyte Linie des Hauses Bernburg sehr unzufrieden, indem sie sich gar als Fürsten zu Anhalt geschrieben, erhob deshalb Beschwerden, legte eine ausdrückliche Protestation dagegen ein, und bat das Churfürstl. Collegium in einem Schreiben an Churmainz bey dem Wahlconvent 1745 seiner Gerechtsamen in der Wahlcapitulation eingedenk zu seyn *) welches nebst andern (wie ich vermuthe) angewendeten Mitteln von der Wirkung war, daß durch einen Reichshofrathschluß vom 6 Jun. 1748 die Erhöhungsurkunde vom Carl VII. für erschlichen und der kaiserl. Capitulation zuwieder, erklärt und den Grafen von Bährenfeld die Führung des Titels: Fürsten zu Bernburg, untersagt wurde **).

Der jüngste der beyden Brüder stund in Hessencasselischen Kriegsdiensten und ist als General-Lieutenant 1769 verstorben. Ihre anderweitige Geschichte ist mir unbekannt.

Sechstes

*) Wahl- und Krönungsdiarium Franz des I. Beylagen zum Wahldiar. S. 14. v. Mosers Wahlcapitul. K. Franz I. Th. I. S. 323. rc.

**) J. C. König Selecta Iuris publ. Tom. XXXI. p. 110. u. f. f. und die das. angeführten.

Sechstes Capitel.

Geschichte des Fürsten Victor Friedrichs und seiner Nachkommenschaft bis zu den neuern Zeiten.

Fürst Victor Friedrich folgte also seinem Vater in der Landesregierung nach. Er war geboren 1700 den 20 Sept., also noch nicht volle 21 Jahr alt, als er die Regierung antrat, „und zwar, sagt Lenz *) aus dem Grunde, „weil er, als ein von dem Herzog Bernhard zu Sachsen „descendirender Fürst, bereits im 18ten Jahr regierungsfä„hig war.„ Ein wirklich sonderbarer Einfall. Aus dem Herkommen des Hauses möchte es besser zu erklären seyn, wenn ja hier, wo nur einige Monate fehlten, und also andre Gründe gedacht werden können, nicht auf die Sachsen-Lauenburgischen Verhältnisse Rücksicht genommen worden ist. Die Huldigung gieng indessen erst 1723 den 26 Oct. vor sich **).

Da dieses Fürsten Regierung tief in die neuern Zeiten herabreicht, so sehe ich mich, meinem gemachten Plane gemäß, welcher die Erzälung der Begebenheiten ausschließt, welche jetzt lebende Personen des Durchlauchtigsten Fürstenhauses betreffen, gemüßiget, ungleich kürzer zu seyn, als sonst wohl in dieser Geschichte geschehen ist, und die Reichhaltigkeit dieser Regierungsgeschichte insbesondere, zu erfordern scheint.

Den Anfang der Regierung machte er mit lauter rühmlichen Handlungen. Er betrieb das Aufnehmen des Landes und seiner Residenz insbesondere durch ansehnliche Bauunternehmungen, durch Unterstützung der Unterthanen, durch Vergleiche der etwa obwaltenden Streitigkeiten mit seinem Hause oder benachbarten Fürsten, durch Ankauf adlicher Güter, und sonst noch auf andre Weise.

Gebauet

*) S. 769.

**) Lenz S. 770. rc. hat sie beschrieben.

Gebauet hat er am fürſtlichen Reſidenzſchloß und der neuen Regierung zu Bernburg ſeit 1722, in der Stadt vor dem Berge mehrere öffentliche und Privatgebäude, im Anhaltſchen Bergwerk auf dem Harze, über welches er mit den andern Häuſern beſondere Receße errichtete und ihren Antheil 1724 an ſich brachte *) im Saalſtrom die Schleuße, die Durchfahrt am Dröbelſchen Busche und die Waldauiſche Brücke, zu Ballenſtädt das Schloß und andre Gebäude, beſonders die neue Stiftskirche und ſonſt andrer Orten.

Er ſuchte auch dem Nahrungsſtande mehr aufzuhelfen, ordnete beßere Polizey, und hielt, wie es von ſeiner Lebhaftigkeit zu erwarten ſtund, ernſtlich darüber. Die erſte Brandtweinbrennerey legte er in Bernburg 1724 und nachher noch andre an. Bisher hatten meiſtens Quedlinburg und andre Städte das Bernburgiſche Land mit dieſem Getränke verſehen; und ſo lange war man alſo nicht bedacht geweſen, dieſes leichte Geſchäft ſelbſt zu betreiben! Am Mägdeſprung legte er eine Papiermühle 1729 an und führte den Seidenbau ein, welches letztere damahls mehrere teutſche Fürſten, meiſtens ohne großen Erfolg, **) thaten. Genau überrechnet iſt auch wirklich der Gewinn ſo geringe, daß wenn man einmahl Fleiß und Zeit anwenden will, leicht jeder andre Zweig des Land- oder Gartenbaues einträglicher und dem Lande nützlicher iſt. Fürſt Victor Friedrich verdiente aber Ruhm, daß er ſich bemühte, ſeinen Unterthanen neue Nahrungszweige anzuweiſen, und Verſuche machte. Er ließ alſo ſelbſt einige Plantagen anlegen, und befal auch Kirchhöfe und andre dergleichen Plätze zu nutzen.

Unter ſeiner Regierung kamen Wittwencaſſen für Schuldiener 1726, ſo wie vorher ſchon für Prediger, zu Stande.

*) S. Th. I. dieſes Werkes S. 81. ꝛc.

**) Moſers Patriot. Phantaſien Th. III S. 169. hat ein ſolch Beyſpiel — Vorzüglicher und nutzbarer iſt der Obſtbau in dieſem Theile von Anhalt. Der Seidenbau iſt auch gutentheils wieder eingegangen.

Stande. Noch wichtiger war die Brandaßecurations-anstalt, zu welcher der Fürst selbst hinzutrat.

Mit Anlegung mehrerer Fabriken und Manufacturen, welche ihm Lenz *) beylegt, war er minder glücklich: wenigstens sind meines Wissens keine dergleichen übrig. Der gute Boden des flachen Landes scheint auch hier ein Hinderniß zu seyn, das doch aber auf dem Harzstriche gänzlich wegfält. Auch scheinen die Mißverständnisse zwischen dem Fürsten und einem Theile der Unterthanen nachtheilig gewesen zu seyn.

Die Bewirthschaftung seiner Kammergüter verbeßerte er sehr — worinne? weiß ich nicht. Am sorgfältigsten behandelte er sein Forst- und Jagdwesen, jenes einen rechtwichtigen Gegenstand für das Land, dieses für seine Lieblingsbeschäftigung die Jagd, auf welche er sonst noch ansehnliche Summen verwendete. Er ließ besonders die Grenzen seiner Forstreviere auf dem Harz mit einem starken und kostbaren Gehege einfassen, um theils das Wild in seinen Wäldern einzuschließen, theils den jagdberechtigten Nachbarn dadurch die Jagdfolge in seine Gehege zu verwehren. Der Anfang damit wurde 1725 gemacht, und immer höher getrieben. Es soll ein Grund zum Mißvergnügen der Unterthanen über die Regierung gewesen seyn. Die Reigerbeize kam damahls auch im nordlichen Teutschland auf und gehörte mit zu den Belustigungen unsres Fürsten.

Die Kammergüter selbst aber hat er durch neuen Ankauf und andre Wege sehr vermehrt. Er brachte 1721 von seinen Schwestern den Fürstenhof vor dem Berge zu Bernburg durch Vergleich an sich, 1722 erhielt er von der Hatzgerodischen Wittwe, der Fürstin Sophia Augusta, welche sich in das Nassauische zurückbegab, das Vorwerk Schilo und andre Güter und Gefälle, welche sie nach ihres Gemahls, des Fürsten Wilhelms, Absterben mittelst eines Vergleichs von 1710 bekommen hatte und 1726 ihre übrigen Besitzun-

*) Seite 784.

Besitzungen auf den Wittumsgütern durch einen neuen Receß; 1722 wurden einige Erbschaftsstreitigkeiten zwischen ihm und seines Vaters Bruder dem Fürsten Lebrecht beygelegt und von letztern ihm gegen das neuerkaufte Wagnerische Gut in Reinstädt, der Lesewitzer Busch überlassen. Weil dieser Busch aber nur wiederkäuflich ihm an gehörte, und sonst noch bequemere Umtauschungen zur Tilgung manchen Zwistes mit dem Herzogthum Magdeburg für dienlich erachtet wurden; so wurde bald darauf eine Umtauschung einiger Lehnstücke vorgenommen, und dadurch jenem ein Ende gemacht. Im Jahr 1734 erkaufte er den Möllendorfischen Busch bey Aderstedt, 1736 das Horstische Gut zu Gröna, 1737 Roschwitz nebst andern Stücken von denen von Einsiedel, 1738 das Brücknerische Gut in Plötzkau, 1741 das Bielauische Gut zu Ballenstädt, 1746 das Möllendorfische zu Plötzkau und das Kerstensche zu Hatzgerode, 1749 die Stammerschen Holzungen, 1753 das Erlachische zu Altenburg, und 1756 das Gesensche zu Bernburg *).—

Wenn man bedenkt, daß auch andre Linien auf eben die Art adliche Güter an sich brachten und daß die Fürsten nicht einerley Grundsätze hegten; so leidet es wohl keinen Zweifel, daß es von Seiten der Fürsten fast Nothwendigkeit gewesen seyn müsse, diese Güter an sich zu bringen. Sind vollends etwa mehrere darunter in Concurs gerathen gewesen, wie ich von einigen weiß, so ist noch leichter zu begreifen, wie die Fürsten sich hiezu entschlossen haben.

Außerdem war er sehr bemüht seine Gränzen, die sich so oft mit den benachbarten durchkreuzen und über welche hin und wieder kostbare Streitigkeiten obwalteten, in Ordnung zu bringen. Er hat dahero fast mit allen seinen Nachbarn, besonders mit Chur-Brandenburg im Halberstädtschen und Magdeburgischen und mit Chursachsen wegen Mansfeld und

*) Sämtliche Angaben sind aus dem Lenz genommen, und hier nur nebeneinandergesetzt.

Stolberg *) mehrere Grenzrecesse errichtet und sein Gebiet durchgängig versteinen und verpfälen lassen. Wegen der Straßenfreyheit und anderer geringen Umstände hatte er Weiterungen mit Dessau 1728, die aber gütlich beygelegt wurden. Nichts, als die Notiz überhaupt ist von solchen gedruckt und bekannt. Es würde unnöthig seyn, mehr zu thun, als es allgemein zu berühren. Wichtiger sind die Verträge über die Schiffarth in der Saale und über die Durchzüge der Soldaten beyde mit dem Könige von Preussen. Die **Marschconvention** von 1754 den 19 Nov. regulirt vorzüglich die Durchmärsche und Einquartierungen in Friedenszeiten, welche außer den kleinern Commandi, besonders bey Gelegenheit der Magdeburgischen Musterung vorfallen. Die Residenzstadt Bernburg wird von allen Einlagern ausgenommen, den andern Ortschaften aber für die darzureichenden Fuhren und Beköstigungen ꝛc. etwas gewisses bestimt, welches, wie in solchen Fällen üblich ist, möglichst niedrig angesetzt ist **). Jene gründet sich auf ältere Verträge, deren wir schon Erwähnung gethan haben, und gieng auf eine bestimte Zeit.

So sehr auch diese und andre Bemühungen zur Erhaltung des Ruhestandes abzweckten, so war er dennoch in mehrere, und zuweilen sonderbare Unruhen verwickelt, und oft war es ihm unmöglich sich und seinen Unterthanen diese Glückseligkeit zu gewähren, da es ja jetzo das Schicksal der minder mächtigen Staaten, auch in Teutschland, ist, unwillkührlichen und nicht selten sehr nachtheiligen, leidenden Antheil an Kriegen der Größern zu nehmen. Der dritte Schlesische Krieg ist dessen Zeuge, in welchem Anhalt so viel gelitten hat; wovon ich aber nicht zu schreiben habe. Wo es aber auf ihn ankam, Streitigkeiten beyzulegen, ist es geschehen.

Der

*) Das Dorf Breitenstein, welches von Anhalt-Bernburg zu Lehn geht, wurde dabey unter Sächsis. Hoheit geschlagen Lenz S. 781.

**) Lenz S. 781.

Der erste Zwist war eine Familienangelegenheit, die Sache der Gräfin von Ballenstädt und der Grafen von Bährenfeld. Er überließ die Betreibung derselben anfänglich dem Fürsten Lebrecht, half ihnen aber doch nachher zur Standeserhöhung in den Reichsfürstenstand bey dem Kaiser Carl VII.

Der letztere Umstand war dem Fürsten der zweyten Linie höchstunangenehm, und vielleicht durch einige vorhergegangene Zwiste (1725 1726) über Veräußerung etlicher Grundstücken, über die Form des Kirchengebets zu Hoym ꝛc. veranlaßt worden. Fürst Friedrich focht es, als eine Verletzung der Familienverträge an. Das Ende war, wie gewöhnlich, wenn im Proceß am Reichshofrath die Leidenschaften sich abgekühlt haben, Vergleich.

Ein sehr merkwürdiger, seitdem aber sonst auch nicht unerhörter, wovon aber die vorigen Zeiten kein Beyspiel in Anhalt *) aufweisen, ereignete sich 1752 zwischen dem Fürsten und mehrern Unterthanen auf dem Harz und nachher in Bernburg. Es war ein förmlicher Aufruhr, entstund im Ballenstädtischen und verbreitete sich nach Bernburg selbst. So viel mir davon wissend ist, sollen die Jagden, Bauden und Einhebung der Abgaben ihn veranlaßt haben. Er wurde vom Landesherrn nach Urtheil und Recht beygelegt, und so gelinde auch die Bestrafung der Aufwiegler war, so viel Samen der Widersetzlichkeit blieb übrig **). Publicität und Kenntniß der Rechte und Verpflichtungen von beyden Seiten würde dergleichen mehrentheils auf immerdar verhüten. Das ist ohne Zweifel auch der Grund gewesen, warum bisher mehrere nützliche Anstalten weder von selbst entstanden sind, wie anderwärts, noch, wenn

*) Hoffentlich wird man den Bauernlärm nicht hieher ziehen wollen. Denn der gieng, wie wir oben gewiesen haben, gegen die Klöster, nicht gegen die Landesherrn.

**) Das Göttingsf. Facult. Urtheil im Lenz. S. 780 ꝛc.

sie ja angefangen oder befohlen wurden, meistens bald zu Grunde giengen.

In Kirchensachen ertheilte er 1755 den Evangelisch-Lutherischen Einwohnern eine bestimte Religionsübung auf dem Gottesacker in Bernburg —

Auch im Finanzwesen suchte er eine beßre Einrichtung zu treffen, und führte nach vorhergegangenen Beredungen in Bernburg statt der Steuer ꝛc. eine Consumtionsaccise ein. Es wurde aber bald wieder auf den alten Fuß gesetzt, weil es in der Ausübung minder zuträglich war, als es anfänglich das Ansehen hatte.

Nach Absterben des Fürsten August Ludwig, Cöthnischer Linie erhielt er 1755 den 6 August das Seniorat des Hauses und erlebte in demselben den schweren Krieg von 1756 — 1763 *) welcher die Fürsten und Unterthanen ausserordentlich mitnahm und Gelegenheit zu vielen Weiterungen gab, sowohl während des unglücklichen Krieges selbst, zwischen den fürstlichen Häusern und dem Fürsten und Unterthanen, als insbesondre auch noch nach seinem Tode.

Dieser erfolgte 1765 den 18 May, ehe er noch im Stande war, die traurigen Folgen des Krieges wegzuschaffen, welche theils erst noch zu fühlen theils zu vermindern er seinem jetzt regierenden durchlauchtigsten Nachfolger überlassen mußte.

Fürst Victor Friedrich war zweymahl vermählt. Die erste Gemahlin war Louise, eine Deßauische Prinzeßin mit welcher das Beylager zu Deßau 1724 den 15 Novemb. voll,

*) Er verursachte dem Bernburgischen Antheil eine Schuldenlast von mehr als 9 Tonnen Goldes damaligen Geldes. Der Fürst selbst mußte zu den Preußischen Kriegskosten von seinen eigentlichen fürstlichen Einkünften 1759 100,000 Rthlr. hergeben. Eine Contributionscaße kam zwar zu Stande, aber nicht in der Maße, als im grossen teutschen Kriege.

vollzogen wurde. Sie starb im Kindbette 1732 den 29 Jun. *)

Die zweyte war Sophia Friederike Albertine, eine Brandenburg-Schwedtische Prinzeßin, geboren 1712 den 21 April, mit welcher er 1733 den 29 May zu Potsdam vermählt wurde. Sie starb 1750 den 7 Sept. nach einer langen Krankheit. Nach ihrem Absterben soll er sich eine Person bürgerlichen Standes zur linken Hand haben antrauen lassen, von welchem Umstand mir keine gewissen Nachrichten zur Hand gekommen sind.

1) Seine Nachkommenschaft war: von der ersten Gemahlin die Prinzeßin Sophia Louise, geboren 1732 den 29 Jun. Sie wurde anfänglich in Deßau bey den Hochfürstlichen Großeltern erzogen und 1753 den 20 May vermählt mit dem Grafen Friedrich Gottlieb Heinrich zu Solms-Baruth. Von der 2ten.

2) der durchlauchtigste jetzt regierende Fürst Friedrich Albrecht, Ritter des Rußis. S. Andreas und Alexander Newsky-Ordens geboren 1735 den 15 Aug., vermählte sich 1763 den 4 Jun. mit der Prinzeßin Louise Albertine, der Tochter des letzten Herzogs zu Holstein-Plön, Friedrich Carls, welche 1769 den 2 März in die Ewigkeit gieng, und trat die Regierung an 1765 den 18 May, dessen beglückte rühmwürdige Fortdauer für das getreue Land ferner segensreich seyn möge. Der Durchlauchtigste Erbprinz Alexius Friedrich Christian ist geboren 1767 den 12 Jun. die Prinzeßin Paulina Christine Wilhelmina den 23 Febr. 1769.

Rr 4 3) Char-

*) Vermuthlich ists im Lenz ein Druckfehler wenn er denn 29. Jul. setzt. Denn den 28. wurde ihr ja schon das Leichenbegängnis gehalten. Doch wird von ihm und andern Genealogisten der Geburtstag der Prinzeßin, bey deren Geburt sie starb, auch auf den 29 gesetzt. Es muß der Todestag entweder der 29 Jun. oder der 20 Jul. gewesen seyn. Ersteres ist wohl richtiger.

3) Charlotte Wilhelmine, geboren den 25 Aug. 1737.

4) Maria Caroline Friederike, geboren 1739 d. 9 Jun. verstarb schon zwey Tage nachher.

5) Friederike Augusta Sophia geboren den 28 Aug. 1744, wurde Canonißin zu Hervorden, Dame des Rußischen S. Catharinen Ordens und vermählet 1764 den 27 May mit dem durchlauchtigsten jetzt regierenden Fürsten zu Anhalt-Zerbst.

6) Christine Elisabeth Albertine geboren den 14 Nov. 1746 und vermählt 1762 den 27 April. mit dem Fürsten August, Prinzen von Schwarzburg-Sondershausen.

Meine bey Gelegenheit der Geschichte der Hochfürstl. Deßauischen Linie angeführten Gründe halten mich auch hier ab, außer dem, was ich angegeben habe, von den jetzt lebenden durchlauchtigsten Personen des Hauses Anhalt mehreres zu erzälen. Fürstenthaten unter gesitteten Völkern bleiben nicht unbeschrieben; nur kann es nicht jedesmal der Zeitgenosse.

Siebentes Capitel

Geschichte des Fürsten Lebrechts Stifters der Bernburgisch-Hoymischen Linie und seiner Nachkommenschaft.

Der Stifter der jüngern Bernburgischen Linie gemeiniglich Bernburg-Hoym benannt, war Fürst Lebrecht des Fürsten Victor Amadeus jüngster Prinz, geboren 1669 den 28 Jun. Die Linie selbst kömt in dieser Geschichte in doppelter Rücksicht vor. Einmahl ist sie als eine appanagirte Nebenlinie der Bernburgischen Hauptlinie zu betrachten, und natürlicher Weise kann alsdenn hier keine eigentliche Regenten- und Landesgeschichte erwartet werden.

Es

Es kann nichts weiter als Genealogie und Veränderungen, welche deren Lage gegen das übrige fürstliche Haus betreffen, hier vorkommen. Ein ganz anderes Verhältnis aber entsteht, wenn wir sie, als Besitzerin anderer nicht zum eigentlichen Fürstenthum Anhalt gehörigen unmittelbaren Reichslande betrachten, wo allerdings Regenten- und Landesgeschichte gedacht werden kann, wenn sie nur auch von mir geliefert werden könnte. Ich will beydes, so weit es mir möglich ist, mit einander in Verbindung vortragen.

Fürst Lebrecht willigte nach erlangter Großjährigkeit in die Einführung des Erstgeburtsrechtes in seiner Linie ein, erhielt aber für sich und seine erbfolgsfähige Nachkommenschaft eine anständige Appanage und standesmäßiges Auskommen ausgesetzt: zuerst die neuen Erwerbungen seines Vaters das Haus Zeitz und Belleben mit Zubehör, nachher aber, um doch auch etwas von den Anhaltischen Lehngütern zu besitzen, anfänglich das Amt Hoym nebst einem darinne neuerbauten fürstlichen Wohnsitze, und nach erfolgtem Aussterben der Hatzgerodischen Linie 1709 das Dorf Frosa, beyde mit großen Gerechtsamen, jedoch ohne Landeshoheit und was derselben unmittelbar anklebt. Außer diesem wurden ihm und seinen Erben nicht nur alle einem jeden gebornen Fürsten zu Anhalt zukommenden Gerechtsamen ausdrücklich verbehalten, sondern auch noch, auf vorkommenden Fall, das Recht zur Führung des Seniorats ausdrücklich zugestanden *). Des letzteren hat sich aber diese Linie, so lange dieselbe keine Landeshoheit in Anhalt hat, in der Folge 1687 den 21 Jul. und sonst noch begeben, als es vom gesamten Hause endlich beliebt und festgesetzt wurde, daß nur allein wirklich regierende Fürsten desselben fähig seyn sollten. **)

Es konnte, schon an sich die Umstände betrachtet, nicht leicht an Gelegenheiten zu Zwisten mit der Hauptlinie

 fehlen,

*) Laut des Primogeniturvertrags, von welchem oben

**) v. Mosers Anh. St. R. S. 103.

fehlen, da die dem Fürsten Lebrecht ausbedungenen Gerechtsamen von der Art waren, daß sie gar leicht mit der Landeshoheit, besonders zu jenen Zeiten, wo man die Begriffe noch nicht so ganz deutlich entwickelt hatte, in Widerspruch kommen konnten. Es kamen aber noch besondere Umstände in der Familie selbst hinzu, welche beyderseits Mißhelligkeiten veranlassen konnten. Man weiß, welches alsdenn der gewönliche Gang der Leidenschaften ist, wenn sich erst auf einer Seite Empfindlichkeit mit einmischt.

Zu den Zwistigkeiten, welche einen guten Theil der Geschichte des Fürsten Lebrechts ausmachen, gab die Vermählung seines Bruders, des damaligen Erbprinzen, mit der nachherigen Gräfin von Ballenstädt, und die für die Kinder aus dieser Ehe gesuchten Vortheile der Standeserhöhung und der Ertheilung der Erbfolgefähigkeit, den ersten Anlaß. Fürst Lebrecht war zu sehr für seine Person und Nachkommenschaft dabey interesirt, als daß er es gleichgültig hätte ansehen können. Da nun überdem nicht nur der Fürst Leopold Deßauischer Linie, sondern auch nachher der regierende Fürst zu Anhalt-Bernburg selbst, wo nicht in der Hauptsache, doch in einigen den ältern Verträgen zuwider laufenden Puncten, gegen ihn und seine Prinzen, Parthey zu nehmen schienen, so wurde es desto nothwendiger, nichts unversucht zu lassen, wie er und seine Prinzen, laut unserer obigen Angaben auch gethan *)

Eine Mißhelligkeit scheint die andre erzeugt zu haben. Noch während der Zeit, als jener Streit am lebhaftesten betrieben wurde, entstunden andre; und es währte geraume Zeit, ehe beyde Linien zur gänzlichen Friedseeligkeit zurückkehrten. Gleich nach dem Regierungsantritt des Fürsten Carl Friedrichs 1718 erhob Fürst Lebrecht gegen denselben am Reichshofrath darüber Klage, daß derselbe Fürst Lebrechts Amts und Justizbediente gegen den Primogenitur-vertrag

*) Man sehe nach oben S. 608. u. f.

vertrag bedrücke und mit Bedrohungen verfolge, und brachte noch in demselben Jahre ein günstiges Rescript aus. *) Eine andre Klage zu gleicher Zeit war des Inhalts, daß der Fürst Carl Friedrich Eingriffe bey dem Formular des Kirchengebets thue, seine Intressen aus der Trankstenercasse und seine Patrimonialgelder ihm theils verkümmere, theils nicht richtig auszahle; das ihm zuständige väterliche Erbe **) vorenthalte und sonst seine Beamten und Hoymische Amtsunterthanen widerrechtlich behandele 2c. —

Dagegen beschwerte sich Fürst Carl Friedrich über Injurien von Seiten einiger Diener des Fürsten Lebrecht 2c.— Es wurde dahero den regierenden Fürsten zu Dessau und Zerbst 1718 den 12 Nov. Kaiserliche Commißion aufgetragen und die gütliche Ausgleichung versucht. Sie erfolgte aber nicht. Vielmehr sahe sich Fürst Lebrecht gemüßiget, wegen mehrerer zum Theil neuen Puncte abermals den Kaiser anzugehen, da besonders Fürst Carl Friedrich, dem Ansehen nach, ohne Rücksicht auf die dermahlige Lage des obschwebenden Processes zu nehmen, als Landesherr und mit Selbsthülfe und Vollstreckung seiner prätendirten Befugnisse verfahren zu seyn scheint. Unter andern hatte er Hoym mit 50 Mann zu Pferde und 500 zu Fuße eingenommen, einen Schöppen als Gefangenen von da nach Ballenstädt abgeführt, und die Unterthanen des Amtes Hoym von ihrer dem Fürsten Lebrecht geleisteten Pflicht 2c. abwendig machen wollen. Das Kaiserliche Rescript vom 3 Febr. 1710 fiel nur in einigen Stücken vortheilhaft für den Fürsten Lebrecht aus; es wurde auch, vermuthlich zu seinem Besten, auf ein Conservatorium auf Braunschweig-Wolfenbüttel und Blankenburg 1719 den 28 März erkannt, und 1720 den 23 Jan. der Commißion die gehörige Anweisung gegeben, wie sie zu verfahren habe; allein als Fürst

*) v. Moser a. a. O. S. 91.

**) Diesem Klagepuncte traten auch die nach Schwarzburg vermählten Prinzeßinnen bey a. a. O. S. 95.

Fürst Carl Friedrich kurz nachher starb, so wurde mit dessen Nachfolger, dem Fürsten Victor Friedrich, 1722 die Sache durch gütlichen Vergleich auf den alten Fuß gebracht *)

Doch wegen des Kirchengebets gieng der Streit 1726 wieder an. Fürst Lebrecht hatte seiner dritten Gemahlin, einer gebornen von Ingersleben, das Ehrenwort fürstlich und Durchlaucht gegeben und geben, und im Kirchengebet sie dem regierenden Fürsten und dessen Gemahlin und Familie vorsetzen lassen. Als nun der regierende Fürst zu Bernburg dieses nicht zugeben wollte, und dem Fürsten Lebrecht ein Gebetsformular, zugleich als oberster Bischof und Landesherr vorschrieb; so erhob dieser darüber Klage, wurde aber mit seinen Gesuch abgewiesen **)

Das Jahr darauf 1727 den 17 May verstarb er im Emser Bade. In seiner Jugend war er auf Reisen gegangen, und hatte sich im Kriege versucht. Im Jahr 1688 that er, als Freywilliger, sich bey der Bestürmung und Erobrung von Belgrad sehr hervor und gerieth in augenscheinliche Lebensgefahr. Der inzwischen mit Frankreich ausgebrochne Krieg rufte ihn an den Rheinstrom. Er warb für Hessen-Cassel eine Compagnie an, führte sie 1689 dem Reichsheere zu, rückte 1700 bis zur Stelle eines Obristen über ein Regiment zu Fuß, und wohnte den ersten Feldzügen im Spanischen Erbfolgekriege in den Niederlanden bey. Nachher finde ich weiter keine Nachrichten von ihm in den Kriegsgeschichten.

Seine Kriegsdienste machten ihn sonder Zweifel mit seinen zwey erstern Gemahlinnen bekannt; wenigstens treffen die Umstände gut zusammen.

Die

*) a. a. O. S. 92. u. f.

**) a. a. O. S. 15. Es kommen in und außer Anhalt mehrere Beyspiele vor, daß man über den Rang, im Kirchengebet vor Gottes Thron, Streitigkeiten gehabt hat. Sollte nicht die prunklose Gebetsart der Preußl. Brandenburgischen Kirchen schon deswegen Nachahmung verdienen? —

Die erste Gemahlin war Charlotte, die dritte *) Prinzeßin und Erbtochter des Fürsten Adolphs zu Naßau-Schaumburg, mit welcher er 1692 den 12 April zu Schaumburg an der Lahne Beylager hielt, und welche 1700 den 31 Jan. (13 Jan.) im Kindbette verstarb. Mit ihr erwarb er sich und seinen Erben die Grafschaft Holzapfel, welche zu dem Westphälischen Kreise gerechnet wird, nebst den Herrschaften Schaumburg und Laurenburg. Es war die Grafschaft ehedem eine eigne freye Herschaft und Vogtey, dem Hause Naßau zuständig und führte den Namen: Esterau, auf der Lahn gelegen, Vogtey Isselbach und Epperode. Der im großen teutschen Kriege berühmte Kaiserliche General Holzapfel erkaufte dieselbe 1643 **) vom Grafen Johann Ludwig von Naßau mit aller Landeshoheit und ohne alle Lehns- und andre Verbindung und Beschwernis, außer dem Reichscontingent und Kammerzielern, und ließ es vom Kaiser zu einer Reichsgrafschaft erheben ***) Im Westphälischen Kreiße und Grafencollegio erhielt er darauf Sitz und Stimme nach Metternich-Winneburg, seinen Anschlag ꝛc. und hinterließ dieselbe bey seinem Absterben seiner einzigen rechtmäßigen Tochter Elisabeth Charlotte, welche dem oben genannten Fürsten Adolph zu Naßau, Dillenburgischer Linie, vermählt wurde, und ihm diese Grafschaft zubrachte. Nach dem Beckmann hatten diese vier Töchter, nach andern drey, und unsres Fürsten Gemahlin Charlotte, war darunter die jüngste.

Der

*) Nach andern jüngste und nach Beckmann vierte.

**) Daß andre den Kauf seiner Wittwe im Jahr 1656 beylegen, ist irrig, und wohl daher entstanden, daß 1656 dieselbe Schaumburg kaufte.

***) Sie blieb als solche allodial. Wenn man die Hoheit darüber Landeshoheit nennen muß, so ist dieses eine grosse Anomalie, indem nach der Regel die eigentliche wahre Landeshoheit durchaus Reichslehn ist. Hier kömt aber auf diesen Satz weiter nichts an, so wichtig er sonst im teutschen Staatsrecht ist.

Diese erhielt für sich und ihre Kinder von ihrer Mutter sowohl die Grafschaft Holzapfel als auch die Herrschaft Schaumburg und Laurenburg. Auf welche Weise ist nicht genau bekannt, da die Eheberedung nicht gedruckt ist. Indessen da doch die verwittwete Gräfin Agnes von Holzapfel Schaumburg von der Churkölnischen Lehnsverbindung durch ein Aequivalent frey machte *) so ist nicht unwahrscheinlich, daß die Gemahle der ältern Töchter andre Güter erhalten haben. Im Umfang derselben Grafschaft liegt Laurenburg, Trümmern eines uralten Schlosses und Besitzthums der alten davon benannten Dynasten, Ahnherrn des jetzigen Nassauischen Hauses. Schaumburg, eine nicht eingekreiste, aber im Umfang des Oberrhein. Kreises belegene Herrschaft, brachte die verwittwete Gräfin Agnes von Holzapfel, unsere, Fürstin Großmutter 1656 käuflich an sich, vom Grafen Georg Wilhelm zu Leiningen Westerburg, und machte sie durch ein Aequivalent von der Churkölnischen Lehnsbarkeit frey. Fürst Lebrecht selbst wurde nebst seiner Gemahlin noch bey Lebzeiten der Schwiegermutter in eine Art vom Mitbesitz aufgenommen, setzte die von derselben angefangene Verbesserung dieser Länder fort, legte in Holzapfel eine lateinische Schule an, baute Kirchen und andre Gebäude, gerieth aber doch nach seiner Gemahlin Tode mit der Schwiegermutter in einige Irrungen, welche bald beygelegt zu seyn scheinen. Als diese aber 1707 starb, folgte, vermöge der Eheberedung, des großmütterlichen Testaments und darinne eingeführter Primogenitur, sein ältester Prinz, unter der testamentlichen Vormundschaft von Nassau-Dillenburg und Isenburg-Birstein **). Die Verhältnisse des Fürsten Lebrecht hierbey sind mir nicht genau bekannt. Indessen schrieb er sich doch seit seiner ersten Vermählung neben dem Anhaltischen Titel noch insbesondere Grafen zu Holzapfel, Herrn zu Schaumburg und Lauren=

*) Moser a. a. O. S. 266.

**) Lenz S. 810.

Laurenzburg, und hat doch gewiß auch Nutzungen aus Holzapfel und Schaumburg bezogen.

Mit dieser ersten Gemahlin erzeugte Fürst Lebrecht folgende Kinder

1) Victor Amadäus Adolph, von welchem wir nachher handeln werden.

2) Friedrich Wilhelm, wurde geboren zu Schaumburg 1695 den 12 April, gieng, nachdem er in Berlin auf der neuen Ritteracademie und nachher in Utrecht sich in den Wissenschaften gebildet hatte, mit seinem ältern Bruder, als Preußischer Hauptmann *) und Freywilliger zu Felde in die Niederlande. Bey Denain verlor er aber 1712 den 24 Jul. unglücklicherweise auf dem Rückzuge über die Schelde nebst noch andern vornehmen Personen, als die Brücke über die Schelde einbrach, sein Leben in diesem Strome.

3) Elisabeth Charlotte, geboren zu Bernburg 1696 den 4 Dec. lebte in den letzten Jahren ihres Lebens zu Dietz, wo sie ihre eigne Einrichtung gemacht hatte, und starb unvermählt 1754 den 17 Jun. zu Schaumburg, wohin sie sich in ihrer Krankheit hatte bringen lassen.

4) Christian, wurde während des letzten Landtags in Anhalt 1698 den 27 Nov. zu Bernburg geboren, lebte in der Jugend in Isenburg bey seinem Vormund, wurde 1711 Ritter des Churpfälzischen Hubertsordens 1714 Hauptmann in Churpfälzischen Diensten **) und zu Oxford in England 1716 Doctor der Rechte, (eine Würde, welche diese Universität mehrern daselbst einspre-

*) Lenz S. 810. **) Lenz S. 811.

sprechenden Standespersonen und andern berühmten Männern oft ertheilet) und gieng als Hessischer Officier mit nach Ungarn zu Felde, sodann nach Italien, wo er als designirter Oberstlieutenant 1720 den $\frac{17}{28}$ April vor Palermo erschossen wurde.

5) **Victoria Hedwig**, wurde geboren 1700 den 30 oder 31 Januar und starb den 13 Jun.

Des Fürsten Lebrechts zweyte Gemahlin war **Eberhardine Jacobine Wilhelmine**, eine Tochter **Johann Georgens Freyherrn von Weede**, welcher in Holländischen Diensten als Admiral, General-Maior und Gouverneur der Festung Grave stund, wo 1702 unser Fürst sich befand und sie kennen lernte. Nach der Eheberedung von 1703 den 23 Febr. war es anfänglich nur eine Ehe sub pacto morganatico. Der neuen Gemahlin, welche auf alle fürstliche Vorrechte für sich und ihre Nachkommenschaft sich verziehen hatte, wurde in der Ehestiftung das Prädicat: **Barone von Bähringen** und den künftigen Kindern der Freyherrnstand von **Bähringen**, auf die Zukunft beygelegt, und zu ihrer gänzlichen Abfindung 45,000 Rthlr. mit vorbehaltenem dereinstigen Rückfall ausgesetzt, anderer von selbst verständlichen Beredungen zu geschweigen *) Dabey aber blieb es nicht, sondern 1705 den 1 Aug. wurde sie vom Kaiser in den Reichsgrafenstand, als **Reichsgräfin von Weede** erhoben **). Hierdurch, (und wenn man die folgenden Vorfälle zu Rathe zieht, wird es noch deutlicher,) wurde die vorige Eheberedung aufgehoben, und die aus dieser Ehe erzeugten Kinder für standesmäßig geachtet. Wenigstens findet man nicht, daß es wäre bestritten worden ***). Der Grund davon läßt sich aus denen in der Geschichte der Bernburgischen Hauptlinie erzälten Umständen leicht einsehen.

*) Die Urkunden hierüber stehen im Lenz S. 802. u. ff.

**) Das Erhöhungsdiplom steht auszugsweise im Beckm. Th. V. S. 383.

***) v. Mosers Anh. St. R. S. 39.

hen. Die Anerkennung des Erstgeburtsrechtes scheint damit in Verbindung zu stehen.

Diese Gemahlin starb 1724 den 13 Febr. zu Grave. Uebrigens ist sie Römischkatholischer Religion gewesen.

Mit ihr erzeugte der Fürst folgende seiner Kinder:

6) Victoria Sophia, geboren den 11 Januar. 1704 starb den 18 May wieder.

7) Wilhelmine Charlotte, geboren 1704 den 24 Nov. wurde vermählt 1724 den 31 Oct. *) dem Landgrafen zu Hessen-Philippsthal Wilhelm, und starb den 11 Nov. 1766.

8) Johann Georg, geboren den 30 Oct. 1705, gestorben den 18 März 1706.

9) Joseph Karl, geboren 1706 den 16 Dec. nahm Kriegsdienste unter den Preussen 1725 und erhielt eine Compagnie Dragoner, dankte aber ab, und starb zu Haus Zeiz 1737 den 8 Febr.

10) Eberhardine Sophia Christiana Francisca Antoinette, den 16 Febr. 1710 **) geboren, und wurde 1728 den 10 Nov. vermählt mit dem Schwarzburg-Sondershäusischen Prinzen Christian und lebt als Wittwe seit 1749 den 28 Sept. zu Neustadt an der Orla.

11) Victor Lebrecht, geboren den 1 Nov. 1711. stund in Hessencasselschen Kriegsdiensten und starb, als

*) Gegen den Tag macht Lenz abermahls eine Hebammenanmerkung.

**) Nach Lenzens Angabe; das Krebelsche Genealogische Handbuch aber sezt den 6 Febr. 1709; leztere Angabe wird wohl die richtige seyn.

als er sich zu vermählen beschlossen hatte 1737 den 5 Dec. zu Zeiz. Nach einigen sollen noch zwey Prinzen: Friedrich 1713 und Carl Joseph 1717 geboren worden seyn, welches aber unerweislich ist *).

Die dritte Gemahlin des Fürsten Lebrechts war Sophia, Just Adams von Ingersleben Tochter, derentwegen der Fürst einige Streitigkeiten hatte, welche wir oben angeführt haben. Die Verbindung geschahe 1725 den 14 Sept. wurde aber durch ihren Tod 1726 den 31 März wieder getrennt.

Nach Fürst Lebrechts Absterben 1727 theilten sich seine übrigen Erben auf folgende Art in seinen fürstlichen Nachlaß: Fürst Victor Amadäus Adolph erhielt oder behielt Holzapfel, Schaumburg und Laurenburg, die mütterlichen Güter, und ausserdem Hoym und Frosa im Anhaltischen; die Prinzen Joseph Carl und Victor Lebrecht aber Zeiz und Belleben. Beyde letztere starben 1737 unvermählt und unbeerbt, worauf also diese Güter an den Fürsten Victor Amadeus Adolph zurückfielen. Es bleibt uns also nur die Geschichte dieses Fürsten zu erzälen übrig.

Fürst Victor Amadeus Adolph war geboren 1693 den 7ten Sept. Nach seiner Großmutter Tode kam er nebst seinen Geschwistern unter Vormundschaft, empfieng in Holzapfel und Schaumburg 1708 die Erbhuldigung, frequentirte sodann die Ritterakademie zu Berlin, reiste an mehrere Höfe und versuchte sich 1712 zuerst im Kriege, als Freywilliger, wurde aber im Treffen bey Denain zweymahl verwundet, und von den Franzosen gefangen genommen. Nachher wollte er zwar Churpfälzische Kriegsdienste annehmen und erhielt eine Compagnie, resignirte aber 1714, gieng nach

*) Lenz S. 809. Ein gelehrter Gönner äusserte mündlich die Muthmassung, daß die damals gebornen Grafen von Bährenfeld zu diesem Irrthum Gelegenheit gegeben haben möchten.

nach Schaumburg und trat die Regierung des Landes an, welche er anfangs ruhig und beglückt führte.

Im Jahr 1727 ererbte er Hoym und nahm 1728 die Huldigung ein. Dadurch kam er mit den übrigen Fürsten zu Anhalt in nähere Verbindung und nahm besonders lebhaften Antheil an den Streitigkeiten mit den Grafen zu Bährenfeld, so wie auf der andern Seite der regierende Fürst zu Bernburg wegen der Bevormundung seiner Brüder mit ihm einige Weiterungen hatte. Den Erfolg des ersten haben wir oben schon angegeben. Seit der Zeit hielt er sich abwechselnd bald zu Hoym, bald zu Schaumburg mehrentheils aber an letzterm Orte auf. Er hatte zwar das Glück 1758 den 8 April sein Regierungsjubiläum zu feyern und starb erst 1772 den 15 April, mußte aber seine Besitzungen mehrmalen durch Krieg sehr bedrängt sehen. Wegen seiner unmittelbaren Reichslande hatte er einige Streitigkeiten, die hier zunächst nicht hergehören.

Er ist zweymahl vermählt gewesen. Die erste Gemahlin war Charlotte Louise des Grafen zu Isenburg und Büdingen Wilhelm Moritzens Tochter. Das Beylager war 1714 den 22 Nov. zu Birstein. Sie starb 1739 den 2 Januar.

Die zweyte war Hedwig Sophia, eine geborne Gräfin Henkel von Donnersmark-Oderberg *) vermählt mit ihm zu Pölzig 1740 den 14 Febr. welche Durchlauchtigste Fürstin geboren 1717 den 4 May anjetzo noch in einem beglückten hohen Alter lebt.

Seine Nachkommenschaft war aus der ersten Ehe:

1) Victoria Charlotte, geboren den 25 Sept. 1715 und vermählt 1732 den 26 April mit dem Markgrafen

*) Lenz S. 813. ꝛc. giebt von dieser angesehenen Familie eine umständliche Nachricht.

sen zu Brandenburg Friedrich Christian Culmbachischer Linie, welcher 1769 den 20 Jan. verstarb, und dermahlen lebt die Durchlauchtigste Markgräfin gewöhnlich zu Halle im Magdeburgischen.

2) **Lebrecht**, ward geboren den 26 Aug. 1718 und starb den 5 Oct. 1721.

3) **Louise Amalie**, geboren den 10 Oct. 1717 starb den 1 Sept. 1721.

4) **Christian**, geboren den 30 Jun. 1720. studirte erst zu Geneve seit 1737, gieng sodann in Preußl. Kriegsdienste 1741, dankte aber 1751 Gesundheitswegen als Maior wieder ab, und starb den 13 April 1758.

5) **Carl Ludwig**, geboren den 16 May 1723, jetzt regierender Durchlauchtigster Fürst zu Anhalt-Bernburg-Hoym und Schaumburg, seit 1744 in Kriegsdiensten der Republik der vereinigten Niederlande, jetzo Generallieutenant der Infanterie und Commandant zu Thiel, auch des teutschen Ordens Commenthur zu Rhenen (Utrecht), vermählte sich 1765 den 12 Dec. mit Amalia Eleonora, einer Prinzeßin des Fürsten zu Solms-Braunfels Friedrich Wilhelms, aus welcher Ehe sind:

a) **Victor Carl Friedrich**, der Erbprinz, geboren 1767 den 2 Nov.

b) **Wilhelm Ludwig**, geboren den 19 April 1771.

c) **Alexius Clemens Friedrich Ludwig Ernst** geboren den 19 Aug. 1772. gestorben den 12 Jul. 1776.

d) **Sophia Charlotte Carolina Louise**, gebr. den 29 Sept. 1773, gestor. den 25 Febr. 1774.

e) Ca-

e) **Caroline Ulrike Charlotte**, geboren den 22 Sept. 1775.

6) **Franz Adolph**, geboren 1724 den 7 Jul. seit 1741 in königlich Preußischen Kriegsdiensten und jetzo Generallieutenant und Chef des auch in der Anhaltischen Geschichte berühmten Infanterieregimentes zu Halle, Ritter des schwarzen Adler und Johanniter-Ordens und Amtshauptmann zu Egeln, vermählte sich 1762 den 19 Oct. mit **Maria Josepha** des h. R. Reichs Gräfin, Johann Wolfgangs Reichs-Grafen zu Haßlingen in Guhren Tochter und Dame des Churpfälzischen Elisabethsordens, und erzeugte:

a) **Victor Friedrich**, geboren den 28 Febr. 1764 gestorben den 17 Oct. 1767.

b) **Charlotte Louise**, geboren den 20 April 1766 gestorben den 6 Jan. 1776.

c) **Friedrich Franz Joseph** geboren den 1 May 1769.

d) **Victoria Amalia Ernestina**, geboren den 11 Febr. 1772.

e) **Adolph Carl Albrecht**, geboren den 14. Jul. 1773 gestorben den 7 Febr. 1776.

f) **Leopold Ludwig Wolfgang**, geboren den 8 Jan. 1775. gestorben den 23. Jan. 1776.

g) **Maria Henriette Albertine**, geboren den 10 Febr. 1779 starb 1780.

Fällt mir es irgendwo schwer, den obigen mir auferlegten Gesetzen Folge zu leisten, und von den lebenden Personen, des Hochfürstlichen Hauses zu schweigen, so ist es hier, wo ich täglicher Augenzeuge der ruhmwürdigsten sich zu Tage legenden Eigenschaften dieser Durchlauchtigsten

tigsten Anhaltischen Zweige zu seyn das Glück habe.

In der zweyten Ehe wurden dem Fürsten Victor Amadeus Adolph geboren:

7) **Friedrich Ludwig Adolph** den 29 Nov. 1741 ist jetzo Obrister und Commandeur des dritten Regiments Oranien-Nassau in Niederländischen Diensten und Ritter des S. Annen-Ordens.

8) **Sophia Charlotte Ernestine** den 3 April 1743, wurde 1751 Canonißin zu Hervorden und 1760 den 20 Sept. vermählt mit dem regierenden Fürsten zu Isenburg Wolfgang Ernst II.

9) **Victor Amadeus**, den 21 May 1744, stund erst in Holländischen, nachher in Kaiserlichen Kriegsdiensten, dermahlen aber Rußischer Generalmaior, und Commandeur des Leibcüraßirregiments, Ritter des S. Annen und militärischen S. Georgen Ordens und vermählt seit 1778 den 21 April mit **Magdalena Sophia**, einer Prinzeßin Friedrich Wilhelms Fürsten zu Solms-Braunfels.

Dessen Prinz **Victor Amadäus** ist geboren den 19 Jun. 1779. und Cornet des rußl. Kaiserl. Leibküraßierregiments.

10) **Hedwig Augusta**, den 6 May 1747.

11) **George Ludwig**, den 6 Nov. 1751. starb schon wieder 1754 den 29 Oct. *)

Fünf

*) In diesem ganzen Capitel bin ich vorzüglich dem Beckmann, dem Lenz und den neuern bekannten genealogischen Schriften gefolgt.

Fünf und dreyßigster Abschnitt.

Geschichte der besondern ehemaligen Plötzkauischen nachher Cöthnischen Linie.

Erstes Capitel.

Geschichte des Fürsten Augusts *)

Der dritte überlebende Prinz Joachim Ernsts war August, geboren den 13 Jul. 1575 zu Deßau. Als sein Vater starb, war er noch nicht großjährig, stund also unter Vormundschaft seines ältesten Bruders Johann Georgens und seiner anderwärts beniemten Mitvormünder. Als er aber großjährig geworden war, litten die Umstände des Fürstenthums es nicht, daß er hätte eine Regierung antreten können; und als besondere Regierungen in der eventuellen Erbtheilung und deren Vollziehung beliebt wurden, schloß er sich großmüthig davon aus und nahm eine Abfindung, erhielt aber endlich doch das Amt Plötzkau und wurde regierender Fürst, worinne ihm auch seine Prinzen nachfolgten, bis der jetzige Cöthnische Antheil erledigt wurde und an diese Linie gelangte.

Der Ruhm vortreflicher Erziehung, welchen alle seine Brüder hatten, gebührte auch ihm in einem hohen Maasse. Durch grosse Reisen, viele und wichtige Geschäfte, welche durch ihn besorgt wurden, Abwechselungen der Zeit- und Glücksumstände wurde sie noch mehr ausgebildet, so daß er unter die vortreflichen Fürsten gerechnet werden muß. Gegen seine zwey ältern Brüder gehalten, verliert er auf keine Weise. Er war minder unternehmend und kriegerisch, als Christian I, minder bedächtlich, als Johann Georg I. aber gleich eifrig in seiner Religion. Nach ihnen allen bildete sich der jüngere Bruder Ludwig, von welchem wir nachher zu

*) Unterweilen führt er den Beynamen des Weisen Beckm. Th. V. S. 453.

handeln haben, und vereinigte fast aller Brüder einzelne Vorzüge in seiner Person.

Während der Zeit, daß Fürst Johann Georg I auf die vorbeschriebene Art die allgemeine Regierung des ganzen Fürstenthums besorgte, hielt er sich gutentheils nicht nur auf Reisen, welche zur Fürstenerziehung gerechnet wurden, sondern auch in der Absicht auswärts auf, um eine gute Gelegenheit zu finden, wo er zum Besten seines Hauses sich niederlassen könnte. Im Jahr 1593 gieng er an den Berlinischen Hof und von da mit nach Preußen, wo er unterwegens auf der Oder in augenscheinliche Lebensgefahr gerieth, von da 1595 nach Schlesien zu seiner Schwester Anna Maria, der Liegnitzischen Herzogin, 1596 auf einige Jahre nach Italien, sodann an den Hof des Kaisers Rudolph II. Dieser wurde ihm gar bald sehr gewogen; ein eben nicht besonderer Umstand, wenn man Rudolph II sonst schon kennt. Die besondern Anträge, welche ihm der Kaiser damahls gethan haben soll, sind von Beckmann *) nicht angegeben. Vermuthlich betraf es den Türkenkrieg in Ungarn.

In der Theilungsgeschichte zeichnet er sich auf eine vortrefliche weise aus. Es liessen sich nicht wohl mehr als vier Landestheile herausbringen, und doch waren als die Theilung entworfen wurde, fünf Gebrüder am Leben. Er hatte längst vorher den Entschluß gefaßt, sich auf die in der Theilung verabredete Art abfinden zu lassen und setzte seinen Entschluß zu Werke, als die Brüder unter sich die Theilung 1606 vollzogen. Er erhielt also 300,000 Rthlr. Patrimonialgelder und von denselben die Zinsen zu 6 vom Hundert, jährlich 18000 Rthlr. zu seinem Antheil. Das übrige Wissenswürdige ist oben **) schon hinlänglich ausgeführt worden.

Seine Versuche auswärts eine anständige Erwerbung zu machen, waren fruchtlos, weil entweder keine Gelegenheit

*) Th. V. S. 449. **) S. 384. u. f.

heit da war, oder, wo sie da war, als mit der Promnitzschen Herrschaft Dobrilugk, große Bedenklichkeiten vorkamen. Einige Zeit früher, als man noch ganze Fürstenthümer in Teutschland leichter, als jetzo Rittergüter, kaufen konnte, hätten sich mit 300,000 Rthlr. große Dinge ausrichten lassen. Dieses so wie die unstäte Lebensart, so er seitdem führte, und der große Aufwand, den sie ihm verursachte, der Entschluß, sich zu vermählen, die Furcht, daß die Nachkommenschaft vielleicht minder uneigennützig und freundschaftlich gegen einander gesinnt seyn möchte, erweckten in ihm nicht so wohl eine Reue über sein uneigennütziges und großmüthiges Betragen, als vielmehr ein Mißvergnügen, daß er diesen Besorgnissen nicht leicht abzuhelfen im Stande seyn würde. Er hatte sich und seinen etwaigen Nachkommen zwar alles nur erdenkliche, was auszubedingen war, ausbedungen und besonders dem, was ihn etwa hätte herabwürdigen können, sorgfältig vorgebaut. Alle Gerechtsamen eines Fürsten zu Anhalt hatte er sich vorbehalten, übte außer denen, welche zur besondern Regierung eines Landesantheils gehören, sie sämtlich entweder wirklich aus, oder konnte es, wenn der Fall sich ereignete; dennoch aber schien er unzufrieden, und gab Veranlassung zu vielen Unterhandlungen. Seine Brüder thaten alles mögliche, ihn zufrieden zu stellen, versicherten ihn nochmals der gewissen Nachfolge, falls ein Antheil erledigt werden sollte, ersetzten ihm den Abgang seiner Hauptsumme, auch die Stände des Fürstenthums nahmen auf eine ihnen Ehre machende Art daran Antheil *), am meisten aber trug Fürst Christian dazu bey, daß er ihm die Herrschaft Plötzkau **) mit aller Hoheit

 für

*) Laut Handschriften.

**) Man sehe oben S. 580. Indessen war es damahls nicht üblich, seine Linie die Plötzkauische zu nennen. Es ist dieses nur um dem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen, in neuern Zeiten erst geschehen. In vorigen sagte man eher Niemburgische Linie; wenigstens finde ich in einer meiner handschriftlichen Sammlungen von etwa 1654, welche einem Landstande gehört zu

für 100,000 Rthlr. überließ, sich aber den Rückfall vorbehielt, wenn Fürst August, oder seine Nachkommenschaft zum Besitz eines andern Antheils gelangen sollte.

Hierdurch wurde er nun enger mit seinem Vaterlande verbunden und ist als ein wirklich regierender Fürst zu betrachten. Seine Regierung war von keinem großen Umfang; und da, mittelst des eingeführten Seniorats und anderer sich darauf beziehenden Anstalten, in den ersten Regierungsjahren auch die allgemeinen Anhaltischen Angelegenheiten ihm Muße genug übrig ließen: so widmete er diese gutentheils den Wissenschaften. Nach den Beyspielen mehrerer Fürsten jener Zeit, so wohl in als außer Anhalt, suchte er auch den Stein der Weisen und belustigte sich mit der Chemie. Er erwarb sich darinne, wenigstens bey den Liebhabern *) dieser Beschäftigung großen Ruhm; und welchen Nutzen hätte vielleicht eine solche Fürstenbeschäftigung für Stadt und Landwirthschaft, für Fabriken und andre Künste und Wissenschaften nicht haben können, wenn der große teutsche Krieg, welcher Teutschland so sehr zurückstürzte, als es mit schnellen Schritten sich dem höchsten Gipfel bürgerlichen Wohlstandes näherte, nicht dazwischen gekommen wäre, und die Teutschen genöthigt hätte, fast von der Stufe der Barbarey sich herauf zu arbeiten, und ein halbes Jahrhundert zur Wiederherstellung des vormaligen Zustandes anzuwenden. — Daß man aber geglaubt hat, der Fürst könne Gold machen, und daß von diesem chemischen Golde gewisse Goldmünzen ausgeprägt worden, von welchen Beckmann gehandelt hat *) braucht nur angeführt zu werden, um wiederlegt zu seyn.

Noch

zu haben scheint, und ich durch Kauf an mich gebracht, sie auch oben häufig gebraucht habe, diese Linie so benannt.

*) Z. B. sehe man Basilii Valentini Dedication, welche Beckmann Th. V. S. 349. anführt.

**) Th. IV. S. 560. und zugehörige Abbildungen Tab. VI. num. 9, 10.

Noch trat er unter dem Namen des Sieghaften in die von seinem jüngern Bruder Ludwig gestiftete fruchtbringende Gesellschaft.

Von 1621 an bis 1642 führte er über den Anhalt-Zerbstischen und von 1650 an über den Anhalt-Cöthnischen Landesantheil vermöge fürstlicher Testamente, die vormundschaftliche Regierung. Wegen erster gerieth er in große Weiterungen mit seinem Pflegbefohlnen, dem Fürsten Johann. Die Sache ist ungemein verwickelt, indem sie mit des Fürsten Augusts Senioratsführung von 1630 an, mit der innern Verfaßung des Hauses und Landes und dem abgeänderten Religions Zustande unzertrennlich verbunden war. Ich will, so weit mir davon Nachrichten bekannt geworden sind, und der Zusammenhang es hier erfordert, sie hier kurz erzälen, um nicht so oft in die alten Zeiten zurückgehen zu müssen und mehrmaliger Wiederholungen überhoben zu seyn *)

Fürst August übernahm auf dringendes Anhalten seiner Brüder und Vettern die vormundschaftliche Regierung über den Zerbstischen Antheil 1621, vermuthlich weil er bey den damaligen Unruhen am ersten unter seinen Brüdern derselben vorzustehen im Stande war. Fürst Johann Georg I war schon gestorben, Fürst Christian I aber wegen der Böhmischen Händel selbst in der mißlichsten Ungelegenheit und Fürst Ludwig mit seinen Landen und andern Geschäften schon hinlänglich belastet, des Umstandes, daß Fürst August älter war, nicht einmahl zu gedenken. Ueberdem hatte ihn Fürst Rudolph dazu in seinem Testamente **) ernannt. Nun wurde

*) Ich folge in dieser Erzälung außer den in meinen Händen seyenden Handschriften und dem Beckmann, vorzüglich einem Aufsatze: von der Reformirten Reception in den Religionsfrieden, welcher in J. J. Müllers entdecktem Staatscabinet, (Vierte Eröfnung, Jen.: 1716. 8. S. 110. u. f.) befindlich ist, sich aber einer lächerlichen Partheylichkeit schuldig macht.

**) Stücke daraus stehen im Müller a. a. O.

wurde Fürst Johann von seiner Mutter in der Evangelisch-Lutherischen Religion erzogen und ließ die übrigen Fürsten besorgen, daß er bey erlangter Großjährigkeit auch wieder reformiren und die Lutherische Confeßion in seinem Lande einführen möchte. Auf der andern Seite befürchtete man, daß die der Evangelischreformirten Confeßion zugethanen übrigen Fürsten, besonders aber der Vormund, sich diesem Vorhaben schon im Voraus entgegen setzen und dazu die gehörigen Anstalten treffen würden. Die Folgen dieses wechselseitigen Mißtrauens wurden nach und nach desto sichtlicher, je eifriger beyde Theile in ihrem Glaubensbekenntnisse waren, und je größern Antheil ihr Herz daran nahm. Jede Bemühung sich sicher zu stellen, schien Zurüstung zum Angriffe zu seyn; so gar Gerüchten scheint man von beyden Theilen Glauben beygemessen, und danach Maasregeln genommen zu haben. Ob der Vormund der Mutter die Erziehung des Prinzen zur Lutherischen Confeßion untersagt habe, ist zwar nicht ausdrücklich gemeldet. Es ist mir aber wahrscheinlich, weil sich die Mutter schon 1622 an den Kaiser wendete und Befehle, sie nicht deshalb zu beunruhigen, ausbrachte. Dieses konnte also Fürst August nicht hintertreiben, falls er es ja Willens gewesen ist. Wegen der befürchteten Reformation und weil Fürst Rudolph in seinem Testament alle Neurungen in Kirchensachen ꝛc. untersagt hatte *) soll man dahero gewillet gewesen seyn, einen Erbvertrag zu errichten — oder nach der fürstlichen Zerbstischen Angabe — soll man ihn gar errichtet haben, wodurch derjenige Fürst, welcher von der reformirten Kirche abträte, des Seniorats, Landesregierung ꝛc. unfähig seyn sollte. Dem Fürsten August, als Senior seit 1630, wird dabey der größte Antheil beygelegt, und dieser vermeinte Vertrag auf 1635 gesetzt, von welchem Jahre auch wirklich ein Vertrag vorhanden ist. Fürst Christian II und andre wären, heißt es weiter, damit aber nicht zufrieden gewesen und hätten daran keinen Antheil nehmen wollen. Ich habe aber

*) J. J. Müller a. a. O.

aber oben schon, wo nicht erwiesen, doch gewiß sehr wahrscheinlich gemacht, daß dieses Vorgeben ungegründet, und nie ein dergleichen Vertrag vorhanden gewesen sey. Ich finde auch bis jetzo noch keinen Grund von dieser meiner Meinung im geringsten abzuweichen.

Da diese ganze Sache erst spät zur Frage kam, als die Uneinigkeit aufs höchste gestiegen war, so kamen noch andre Beschuldigungen hinzu, die ebenfalls unsren Fürsten mit treffen. Man wollte ihm und seinen reformirten Brüdern und Vettern zur Last legen, als ob sie die Stadt Zerbst gegen ihren Landesherrn, den Fürsten Johann, aufgewiegelt und zur Weigerung der Erbhuldigung aus dem Grunde vermocht hätten, daß ihnen erst alle ihre Freyheiten und besonders ihr Religionszustand zugesichert werden müßten. Allein auch diese Beschuldigung ist nicht erwiesen, ob gleich richtig ist, daß Zerbst die Huldigung weigerte, wovon weiter unten, ja sogar die übrigen Fürsten, namentlich August, der Stadt Zerbst nicht Unrecht gaben. Freylich würde die Stadt weniger Schwierigkeit gemacht haben, wenn Fürst Johann mit seinen Vettern einstimmig gewesen wäre.

Der sonderbarste Punct von allen, welcher unsern Fürsten am meisten außer allem Verdacht setzt, war der, daß sein Pflegbefolner, nach erlangter Majorennität, ihm die Eigenschaft eines den Rechten gemäßen Vormundes streitig machte und 75,000 Rthlr. schuldiger Patrimonialgelder, welche er landeskündiger weise zu fordern hatte, aus ganz eignen Gründen ableugnen wollte. Fürst August war so vorsichtig gewesen, als er die Vormundschaft antrat, von den fürstlichen Aemtern ꝛc. die Inventarien aufnehmen zu lassen und hatte danach seine Rechnungen bis 1642 fortgeführt. Von den Inventarien waren die meisten im Original, eines aber nur in einer Abschrift vorhanden, der Schulden aber vorher, weil sie notorisch waren und aus der Erbtheilung herrührten, keine Erwähnung geschehen. Man bezog sich dabey so gar auf Römische Gesetze

setze *) und holte ein Gutachten der Jenaischen Rechtsgelehrten ein, welches für den Fürsten August vortheilhaft ausfiel **). Wegen dieser Weigerung wollte Fürst August, dem vermöge der Erbverträge seine Patrimonialgelder auf das Fürstenthum versichert waren, das Amt Lindau für Capital und aufgelaufne Zinsen so lange inne behalten, biß er seine Befriedigung erhalten hätte ***). Nächstdem verlangte er, daß Fürst Johann diejenigen Verträge, welche er für ihn als Vormund, abgeschloßen hätte, ratihabiren sollte; und hierunter war außer andern z. B. von 1625 auch der von 1635 mit begriffen, so aber gar des Inhalts nicht ist, als man damals behauptet hat †). Auch dessen weigerte sich Fürst Johann und machte die Sache bey dem Kaiser Ferdinand III 1643 den 23 Febr. anhängig, und bat, theils mit angehängter Strafandrohung der Ritterschaft und den übrigen Unterthanen Huldigung anzubefehlen, den Fürsten August mit seiner Fordrung zu Güte oder Recht zu verweisen und zur unbedingten Abtretung der Landesregierung, wie er solche vorgefunden ††), anzuhalten, wegen anderer obwaltenden Zwistigkeiten aber eine Commißion auf Chursachsen und Magdeburg zu ernennen. Fürst August hinge-

*) Novell. LXXII. Sonst aber behauptete man fürstlich-Zerbstischer Seits Sätze, die man jetzo wohl allgemein verwerfen müßte, z. B. des Fürsten Rudolph Testament sey nicht vom Kaiser bestätigt, auch Fürst August nicht als Vormund, folglich also beydes ungültig, des andern Römischen hieher nicht passenden Krames zu geschweigen.

**) Es steht in Richteri decision. Part. I. dec. XII. n. 19. p. 87. der vierten Ausgabe von Struv.

***) Daß dieses nur des Fürsten Absicht gewesen, glaube ich aus dem Zusammenhange folgern zu können.

†) Man sehe oben S. 653. *Bukisch* in observat. ad Instrum. pac. Westph. pag. 611. scheint das pactum von 1635 vorzüglich in einen falschen Ruf gebracht zu haben.

††) Wegen Lindau war die Sache so vorgestellt, als ob Fürst August als Vormund, eine Veräußerung vorgenommen hätte, welches doch nicht gegründet war.

hingegen hatte zwar auch wegen des Amtes Lindau beym Kaiser um Manutenenz angesucht; allein es wurde nach erfolgtem Reichshofrathschluß in allen drey Puncten *) dem Verlangen des Fürsten Johann gefüget. Die Commißion insbesondre wurde auf Chursachsen erkannt. Ehe sie eröfnet wurde, fielen neue Irrungen vor und veranlaßten neue Klagen des Fürsten Johanns am Kaiserlichen Hofe, besonders darüber, daß sich die gesamten Fürsten der Stadt Zerbst annähmen, und vor der Huldigung Beytritt zu den Familienverträgen, Befriedigung des Fürsten Augusts und Sicherstellung des Zerbstischen Religionszustandes verlangten. Daß sie hiebey die Idee von der Gesamtung, welche deswegen auch wohl sonst angefochten wurde, nicht zuweit ausgedehnt haben sollten, ist wohl nicht zu leugnen. Hierauf stellte der Reichshofrath sein Gutachten: an die beklagte Fürsten zu Anhalt in harten Terminis zu rescribiren, hiervon abzustehn, und die Unterthanen keinesweges von der Leistung der Huldigung abzuhalten. Diese Rescripte wurden auch 1643 den 16 März **) abgelassen, das gebetene Protectorium auf Chur-Sachsen nebst der Commißion erkannt, wie wir zum Theil schon oben gesehen haben ***).

Hierauf erfolgte die Huldigung. Fürst Augusts Schuldforderungs, die Senioratsache und die Religionshändel wurden später beygelegt. Wegen erster wurde 1644 den 6 May den beyden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg die Commißion vom Kaiser aufgetragen, und durch ihre Vermittlung 1647 den 3 Dec. ein Vergleich geschlossen. Ver-

*) Die ratio decidendi wegen Lindau war, daß dem Vormund nach den Rechten keine eigenmächtige Veräußerungen zustünden.

**) Die Jahrzahl 1633. bey Müller a. a. O. S. 118. ist ein Schreibfehler.

***) Hier hört der von Müllern mitgetheilte Aufsatz auf.

Vermöge dessen wurde Fürst Augusts Forderung, als eine auf dem Zerbstischen Antheil haftende Schuld anerkannt; die bis zum Regierungsantritt aufgeschwollnen Zinsen ließ Fürst August schwinden; die nachher fallenden wurden auf Tagezeiten gesetzt, und sonst alle andre Forderungen der beyden Fürsten, von Seiten der Vormundschaft her, gänzlich aufgehoben *)

Wie die andern Händel, zum Theil nach langem Hader auf dem Westphälischen Friedenscongreße, geschlichtet worden, ist anderwärts **) schon erörtert worden.

Die Cöthnische Vormundschaft gieng ruhiger ab und zur Zufriedenheit beyder Theile.

Sein größtes Verdienst um Anhalt besteht in der unermüdeten Vorsorge für dessen Verfassung und guten Zustand, welche er, vorzüglich als Senior des Hauses, bewiesen hat. Durch das Absterben seines ältern Bruders Christian I fiel es auf ihn. Durch den Krieg war die ganze Verfassung zerrüttet, er behauptete sie aber, so gut bey täglich größern Beängstigungen und den schrecklichsten Verwüstungen, möglich war, und setzte sie endlich 1652 auf dem Landtage auf einen festen Fuß. Das alles haben wir indessen schon oben ausgeführt. In auswärtigen Staatshändeln mußte er ebenfalls höchst beschäftigt seyn, indem in die Zeit seines Seniorats der Leipziger Convent, welchen er Namens des ganzen Hauses Anhalt besuchte, und den Schluß der Evangelischen unterzeichnete ***), der Bund mit dem König Gustav Adolph, der Abtrit von demselben, die Annahme des Pragischen Friedensschlusses, der Westphälische Friedenscongreß, und unter den Dingen, welche dabey Anhalt vorzüglich intereßirten, die Ascanische Sache, die Einführung

*) Beckmann Th. V. S. 408.

**) oben S. 429. und anderwärts

***) Theatr. Europ. Tom. II.

rung der lutherischen Confeßion in Zerbst, und sonst noch einige Händel mit Sachsen, Magdeburg ꝛc. fallen. Und wie verwickelt und zusammengesetzt waren nicht einige dieser Gegenstände!

Er starb 1653 den 22 Aug. Anfangs 1606 war er Willens sich nicht nur zu vermählen, welches man ihm auch nicht wehren mochte, sondern sogar mit seiner Halbschwester der verwittweten Churfürstin zu Brandenburg, worüber das ganze fürstliche Haus in Bewegung gerieth. Es wurde aber hintertrieben, wie ich schon anderwärts *) angegeben habe. Bis 1618 blieb seine Vermählung ausgesetzt. In diesem Jahre aber geschah es den $\frac{5}{15}$ Nov. mit Sybilla, des Grafen Johann Georgs zu Solms Tochter. Sie überlebte ihren Gemahl, lebte zu Plötzkau und starb 1659 den 23 März. Von den Vermählungsfeyerlichkeiten, Ehepacten und dergleichen finde ich gar nichts gemeldet. Die Kinder dieser Ehe waren:

1) **Johanna** kam 1619 (nicht aber, laut der gewöhnlichen Angabe einige Tage nach geschehener Vermählung, 1618) den 24 Nov. zur Welt, wurde Stiftsfräulein und 1660 den 4 Januar Decanißin zu Quedlinburg, und starb 1676 den 3 May mit Hinterlaßung des Ruhmes einer großen Frömmigkeit. **)

2) Ernst

*) Oben Th. II. S.

**) Beckm. Th. V. S. 453. führt sie 1619 außer der Ordnung auf. Sollte denn aber wirklich der Tag und das Jahr ihrer Geburt richtig seyn? Wenn die Sargdeckelsinschrift die einzige Auctorität ist, so möchte ich wohl daran zweifeln; und Sagittarius in hist. princip. Anhaltin. p. 196. hat auch wirklich das Jahr 1619, welchem auch sonst nichts im Wege steht. Beckmannen und dem Sargdeckel hat Lenz, der doch auch sonst den Sagittarius anführt, diesen sonderbaren Fehler nachgeschrieben, und doch zugleich ihr Alter auf 57 Jahr angegeben, welches wieder auf 1619 weisen kann, wenn man nicht vollendetes Jahr annimt, wie der Verfasser der Inschrift auf den Sargdeckel gethan hat, der auch Monate und Tage zält. Wenn er aber einmahl

2) Ernst Gottlieb wurde geboren 1620 den 4 Sept. erweckte große Hofnung von sich, bekam aber auf der großen Reise durch Italien ein Fieber, welches ihn nie ganz verließ und endlich 1654 den 7. März der Welt entriß. Ob er gleich nur 7 Monate den Vater überlebte, so muß er doch unter die regierenden Fürsten gezählt werden, indem ihm gehuldigt worden. Unter dem Namen des Starken war er in der fruchtbringenden Gesellschaft.

3) Lebrecht, von welchem nachher gehandelt werden soll.

4) Dorothea, geboren 1623 den 20 Jun., starb 1637 den 6 Dec.

5) Ehrenpreiß, eine Prinzeßin, nicht ein Prinz. Der Vater trug Gefallen daran, seinen Kindern zum Theil eigne Namen, die eine Beziehung auf Rechtschaffenheit und Tugend hätten, auszusinnen, wie denn der Name Lebrecht seine Erfindung ist. Sie wurde geboren 1625 den 21 Jun. (oder Jul.) und starb den nemlichen Tag das Jahr darauf.

6) Sophia geboren 1627 den 11 Jul. und starb 1679 den 24 Nov. unvermählt.

7) Elisabeth, geboren 1630 den 21 März, gestorben unvermählt 1692 den 17 April.

8) Emanuel, von welchem nachhero zu handeln ist *).

Zwey-

einmahl 1618. voraussetzte, so war es natürlich, daß er so, und nicht anders rechnete.

*) Alles nächstvorherstehende nach Beckmann Th. V. S. 449 u. f. Lenz S. 844. u. f.

Zweytes Capitel.

Geschichte der Prinzen des Fürsten Augusts, der Fürsten Lebrecht und Emanuel.

Drey Prinzen hinterließ also Fürst August am Leben: Gottlieb Ernst den ältesten, Lebrecht und Emanuel. Alle drey nahmen zusammen die Huldigung ein, allein Fürst Gottlieb starb schon den siebenden Monat nach des Vaters Tode. Die beyde überlebenden Brüder regierten gemeinschaftlich, welches auch, so lange sie nichts weiter, als die kleine Herrschaft Plötzkau besaßen, nicht anders seyn konnte. Indessen starb 1665 mit dem Fürsten Wilhelm Ludwig die Cöthnische Linie ab, wodurch vermöge der Erbtheilung und der sich darauf beziehenden Verträge, besonders des vom Jahr 1625, beyde Prinzen die Abfindung zur gemeinsamen Erbtheilung herausgaben, Plötzkau an Bernburg abtraten, und dafür des Cöthnischen Theils sich anmaßten. Ihr Recht zu dem letztern wurde zwar nicht in Zweifel gezogen; es ergriff aber Fürst Friedrich Hatzgerodischer Linie, damaliger Senior, den Besitz Namens des ganzen Hauses, räumte es ihnen jedoch sogleich ein, nachdem vorher ein für die Hausverfassung sehr wichtiger Vertrag zwischen den sämtlichen Fürsten war abgeschlossen worden. Außerdem, was ich anderwärts davon nach dem Beckmann angegeben habe, kann ich nun noch hinzusetzen, daß damals die Einführung des Erstgeburthsrechtes vom ganzen Hause Anhalt in allen vier Linien sey verabredet und zu desto besserem Aufnehmen nunmehr nicht nur die Linealsuccesßion, sondern auch zugleich die Untheilbarkeit der Landeshoheit in mehrere Linien festgesetzt worden. Beckmann mochte, als er schrieb, seine guten Ursachen haben, warum er hievon schwieg, indem damals eben die Sache an den meisten Anhaltischen Höfen betrieben, hin und wieder aber noch angefochten wurde. Ehe nun aber nicht in den vier Linien mehrere Prinzen vorhanden waren, konnte man auch

an die Ausführung nicht wohl denken. Hierdurch müssen sowohl meiner Vorgänger, als auch meine eignen oben mitgetheilten Nachrichten ergänzt werden. Bey der Uebergabe fand sich einiger Mangel im Inventarium des fürstlichen Antheils, welcher den beyden Gebrüdern aus andern Quellen im Senioratsreceße 1669 vergütet wurde. *)

Auch diesen größern Antheil regierten beyde in Gemeinschaft. Die Gemeinschaft dauerte aber nicht länger als fünf Jahre und wurde durch des Fürsten Lebrechts Tod getrennet. Auffallende Regierungsgeschichte findet sich nicht. Sorge für Polizey und Erhaltung guter Ordnung bleiben auch hier die Hauptzüge der Regenten. Eine Wittwenversorgungsanstalt wurde 1667 von ihnen beyden bestätiget.

Was die besondere Geschichte der zwey Brüder betrift, so war Lebrecht 1622 den 8 April zu Plötzkau geboren, hatte seine gute Erziehung auf Reisen durch Teutschland, Preussen, Italien, Frankreich und die Niederlande vervollkommnet, und regierte mit gänzlichem Beyfall seiner Unterthanen und in brüderlicher Einigkeit. Sein Tod erfolgte 1669 den 7 Nov.

Er war vermählt mit Sophia Eleonora des Grafen Heinrich Volrath zu Stolberg Tochter, welche vor ihrer Vermählung Decanißin des Stifts Quedlinburg war. Die Vermählung geschah zu Plötzkau 1655 den 18 Jan. Sie stiftete ein Hospital zu Plötzkau und vermachte ihm in ihrem letzten Willen noch neue Einkünfte und starb unbeerbt 1675 den 13 Nov.

Fürst Emanuel war geboren 1631 den $\frac{6}{16}$ Oct. und starb 1670 den 8 Nov. Auch er war wohl erzogen und weit gereiset. Nach übernommener Huldigung insbesondere gieng er nach den Niederlanden, England, Frankreich und 1657 zum König Carl Gustav von Schweden nach Wismar,

*) Man sehe oben S. 454. u. f.

Wismar, begleitete ihn auf dem kühnen Marsch über den gefrornen Belt, that sich unter seinen Augen sehr hervor, und erwarb sich dadurch des Königs Beyfall und ein Regiment zu Pferde, welches er bald mit dem vertauschte, welches Fürst Johann Georg II zu Deßau ehedem gehabt hatte. Im Sturm auf Koppenhagen wurde er verwundet und gefangen, kam nach dem Frieden wieder los und verließ die Schwedischen Dienste. Nach kurzer Rast zu Plötzkau, gieng er wieder nach Italien und von da in Venetianischen Diensten 1662 nach Candia. Bald nach seiner Rückkunft trat er die Regierung des Cöthnischen Antheils an, welche er nach Absterben seines Bruders allein führte.

Er war vorher nicht gesonnen, sich zu vermählen. Als aber sein Bruder unbeerbt verstarb, entschloß er sich dazu und hielt 1670 den 23 März das Beylager zu Ilsenburg mit der Gräfin Anna Eleonora, des Grafen Heinrich Ernsts zu Stolberg Tochter. Allein schon im achten Monat wurde die Ehe durch seinen Tod, welcher 1670 den 8 Nov. erfolgte, getrennt.

Die Hofnung den Stamm zu erhalten, beruhete allein auf der Gemahlin, welche er schwanger hinterließ. Zur unbeschreiblichen Freude der Unterthanen brachte sie auch, sechs Monate nachher, den 20 May 1671 den Prinzen Emanuel Lebrecht zur Welt, welcher diese Linie weiter fortpflanzte, und dessen Geschichte wir nun zu beschreiben haben. Die Mutter verstarb 1691 den 27 Jan. zu Cöthen. *)

---

*) Beckm. Th. V. S. 455. u. f. Lenz. S. 845. u. f.

Drittes Capitel.

Geschichte des Fürsten Emanuel Lebrechts.

Die Vormundschaft über ihn und die Besorgung der Landesregierung hatten, dem väterlichen Testamente gemäß, unter kaiserlicher Bestätigung die fürstliche Wittwe Anna Eleonora und Fürst Johann Georg II Deßauischer Linie, und nach der Mutter Absterben der Fürst allein. Seine Erziehung aber muß vortreflich gewesen seyn, wenn der Prinz in allen Dingen so schnelle Fortschritte that, als in der Erkenntnis der Religionswahrheiten. Denn schon im zehnten Jahr seines Alters legte er sein Glaubensbekenntnis ab, und wurde zur Communion zugelassen *). Duldsamkeit in der Religion, diese edle, diese unentbehrliche Eigenschaft christlicher Regenten, ist sicherlich auch eine Folge seiner Erziehung und seiner eignen Einsicht in die menschliche Natur und das Wesen der Religion gewesen, da er sie so früh geübt hat!

Auf seinen Reisen gieng er die gewöhnlichen großen Straßen, außer daß ihn von der Besuchung Italiens eine Krankheit 1691 abhielt, die ihn als er schon nach Regensburg gekommen war, zurück nöthigte.

Das Jahr darauf 1692 trat er nach erlangter Großjährigkeit die Regierung selbst an und empfieng die Erbhuldigung den 2 Jun. 1693.

Die Unterhandlungen und Streitigkeiten über seine Vermählung waren sein erstes, und in mancher Rücksicht ein unangenehmes Geschäft, wovon ich nachher handeln werde. Den eigentlichen Regierungsantritt aber bezeichnete er durch eine sehr weise und christliche Handlung; dadurch, daß er 1693 den Evangelisch-Lutherischen Christen in seinem fürstlichen

*) Beckmann Th. V, S. 469.

lichen Antheile freye Religionsübung gestattete *). Sie waren im Fürstenthum überhaupt, besonders aber in diesem Antheil noch immer sehr zahlreich. In der Stadt Cöthen sehr viel Bürger, auf dem Lande die meisten Adlichen und ihre Unterthanen waren lutherischer Religion. So wenig in irgend einem Lande der Welt Strenge, Haß der Gesetze, oder wohl gar offenbare Verfolgung eine auf heilige Bücher gegründete Religion haben ausrotten können, so wenig auch das Lutherthum in Anhalt, obgleich Fürst Joachim Ernsts Prinzen samt und sonders ihm entgegen waren, und bis zur Bestrafung derer, welche ihren landesherrlichen Anordnungen widerstrebten, fortschritten, wie wir oben aus den Landtagsverhandlungen und Gesetzen gesehen haben.

So viel Zeit war nun vergangen, daß der neue brausende Eifer sich hatte abkühlen können; so viel Erfahrungen hatte man gesamlet, einzusehen, daß verschiedenes Religionsbekenntniß der Unterthanen der Treue und der dem Staate nöthigen Rechtschaffenheit nicht entgegen stehe; ja man hatte vor dem Zerbstischen Religionsvergleiche die traurigen Folgen der kaum merkbaren Unduldsamkeit recht fühlbar empfunden: wie hätten also erleuchtete Fürsten nicht jenes befördern, dieses verhindern sollen. Dessau war darinn schon mit seinem Beyspiel vorgegangen, wie der Fürst selbst anführt; die Gemahlin trug auch nicht wenig dazu bey, und überdem würde im Cöthnischen Antheil der Nachtheil der Intoleranz größer gewesen seyn, als in jedem andern. Zu vertreiben hatte man die Evangelisch-Lutherischen doch auch nicht den Willen. Er gab also auf das Ansuchen der Lutherischen Einwohner 1693 den 23 Febr. Erlaubniß **) in Cöthen eine Lutherische Kirche zu bauen; 1694 den 18 Aug. ***)

*) Die erste Urkunde, Versicherung ꝛc. oder wie man es nennen will, hierüber ist mir nicht bekannt. Sie muß von der den Einwohnern in der Stadt Cöthen gegebnen verschieden gewesen seyn, welche nachher angeführt wird.

**) Lenz S. 851.

***) Die Urkunde steht im Lenz S. 851.

überließ er, nach beliebiger Eintheilung seiner Gemahlin, alle von Bestrafung mancher Verbrechen eingehende Strafgelder beyden Religionspartheyen zu frommen Anstalten, 1695 den 29 Dec. aber fertigte er den Fundationsbrief zum Bau der lutherischen Kirche aus, welche 1698 vollendet und 1699 den 7 May eingeweihet wurde *).

In demselben wurde ihnen vollkommen freye Religionsübung von dem Fürsten, für sich und seine männlichen fürstlichen Nachkommen feyerlich zugestanden, und sonsten auch noch ausdrücklich in der neuen Kirche — Administrirung der Sacramente, eheliche Trauung, Begräbniß ꝛc. und was sonsten zu öffentlicher Uebung des Evangelischlutherischen Gottesdienstes gehören möchte, nach ihren Gebräuchen vorzunehmen gestattet, das Patronatrecht darüber der damaligen und dann der jedesmaligen regierenden, oder einer andern Fürstin dieses Hauses, welche dem lutherischen Bekenntniß zugethan seyn würde, und in deren Ermangelung der Evangelisch-lutherischen Ritterschaft mit eben den Rechten, als der Magistrat zu Zerbst an der Nicolaikirche hat, beygelegt und dessen Ausübung genau bestimt.**)

Als nun 1698 der Bau vollendet und 1699 den 7 May die Kirche eingeweihet, und der schon vorher ordinirte Prediger zur Amtsführung darinn angewiesen worden war: so verrichtete derselbe mit seinen andern Kirchen- und Schuldienern nicht nur die oben beschriebenen Ministerialactus, sondern bezog auch die davon kommenden Gefälle. Dieses aber wollte ihm der reformirte Magistrat und die reformirte Geistlichkeit nicht zugestehn, welche leztere diese Einkünfte bisher genossen hatte. Der Abfall der Sporteln war für sie nicht geringe, da die lutherische Gemeine so zahlreich

*) Die Urkunde steht ganz im Lenz. S. 852. ꝛc. Auszugsweise im Beckmann Th. III. 417. Vom Bau und Einweihung der Kirche handelt Beckm. Th. III. S. 416. u. f.

**) Aus dem Fundationsbriefe beym Lenz S. 853 ꝛc.

reich war. Man holte darüber nicht nur ein rechtliches Gutachten ein *) welches aber für die Lutherischen ausfiel, sondern wollte sogar an den Kaiser gehen, und benahm sich dabey auf eine Art, die dem Fürsten äußerst mißfällig seyn mußte. Den beyden reformirten Burgemeistern wurde dahero Absetzung von ihrem Amt durch Urtheil und Recht zu erkannt, aber nicht sogleich vollstreckt. Daß während dieses Streits der Fürst in der Eheberedung mit seiner Gemahlin 1699 diese Religionssachen wegen der neuen Kirche nochmals bestätiget habe, ist nicht gegründet, ob es gleich Lenz vorgiebt. Denn in der Ehestiftung selbst steht keine Sylbe davon **) sondern nur, daß ihr in ihrer Nienburgischen Witthumsschloßkirche freye Uebung zustehen solle. In den Streit selbst wurden auch die Häuser Bernburg und Zerbst mitverwickelt, welches von guten Folgen war. Denn nun gab der reformirte Theil um so mehr nach, deprecirte bey dem Fürsten, der auch das geschehene verzieh, und so wurde 1701 der ganze Streit für dasmahl beendigt. Um aber ihm die Furcht, als ob er an seinen Rechten gekränkt werden möchte, so stellte der Fürst in diesem Jahre den 4 Oct. eine Declaration von sich ***) worinn er für sich und seine Nachfolger versicherte, niemahls ein Simultaneum in ihrer Kirche einzuführen, †) ihre **beständigen Einkünfte** (im Gegensatz gegen die streitig gemachten Accidenzien) zu verringern oder anzugreifen, den Lutherischen weder an der reformirten Almosencaße noch an einigen benannten Stipendien und dem Hospital, letzteres jedoch mit einer Bedingung und Ausnahme, einzuräumen, (welche sich etwan auch los-

 sagten).

*) Es steht im Lenz S. 854. u. f.

**) Sie steht im Lenz S. 855. u. f. in extenso.

***) Sie steht im Lenz S. 858. u. f.

†) Noch während der Minderjährigkeit des Fürsten 1675. hatten die Reformirten darüber ein ausdrücklich Privilegium erhalten, das der Fürst a. a. O. selbst anzieht, dessen aber meine Vorgänger keine besondere Meldung gethan haben. Ferner wird auch im Receß 1708 deßen gedacht bey Lenzen S. 866.

sagten). Das übrige betrift das Patronatrecht der reformirten Pfarr- und Cathedralkirche und sodann eine Vergütung des Absalls an den Einkünften der reformirten Kirchen- und Schulbedienten, welche durch eine kleine Auflage auf das Brauen (von jedem 1 Rthlr.) beygebracht wurde, die nochmahlige Bestätigung aller den Lutherischen bewilligten Gerechtsamen, besonders dererjenigen, welche jetzo waren streitig gemacht worden, und des Rechts, eine eigne Schule zu haben, und zuletzt eine Verfügung, wie es im Fall gemischter Ehen, mit dem Kindtaufen gehalten werden sollte, Einräumung eines Stück Landes zu einem Lutherischen Gottesacker, und Regulirung des Leichenconducts bey Begräbnissen. Dieses ist das Grundgesetz, nach welchem zunächst beyder Theile Verhältnisse gegen einander zu beurtheilen sind.

Im Testament des Fürsten steht übrigens ebenfalls nichts von dieser Sache, ob es gleich Lenz angiebt, der es wörtlich abdrucken lassen, aber wohl nicht mag durchgelesen oder ächt geliefert haben *)

Was weiter in dieser wichtigen Angelegenheit vorgegangen, gehört in das folgende Capitel.

Von einem Fürsten, der bey einem Gegenstande, an welchem so mancher Regent sonst wohl scheitert, so viel Menschenliebe und Weisheit zeigte, läßt sichs auch schon bey dem gänzlichen Stillschweigen der Geschichte schließen, daß er ein guter Fürst gewesen sey. Nimt man den sehr aufblühenden Zustand seines Landes und seine Liebe zur anständigen Wirthlichkeit, die in seinen Verfügungen sogar von ihm empfolen wird **) dazu, so wird es Gewißheit. Von einzelnen Handlungen schweigt auch wirklich die Geschichte, rühmt ihn aber überhaupt. Wäre er nicht in der Blüte seines Lebens gestorben, so würde er noch mehr geleistet haben. Sein

*) S. 861. u. f. doch auch nachher.

**) Z. B. in seinem Testamente bey dem Lenz. S. 862.

Sein frühes Absterben erfolgte 1704 den 30 May. Seine Gemahlin war Gisela Agnes, Balthasar Wilhelms von Rath *) eines Anhaltischen Edelmannes, Tochter, mit welcher er sich 1692 den 22 May vermählte. Er ließ sie 1694 den 23 Jul. vom Kaiser in den Grafenstand erheben, wo sie zur Reichsgräfin von Nienburg erklärt wurde **). Das fürstliche Haus war mit dieser Verbindung anfänglich sehr unzufrieden. Einestheils stunden ihr Hausverträge ***) entgegen, weswegen darüber große Weiterungen entstunden. Die Sache gelangte zwar an den Kaiser und Reichshofrath, wurde aber doch noch gütlich 1698 den 2 Jun. beygelegt. Vermuthlich erleichterten nicht nur des Fürsten billige Vorschläge, sondern auch die Beyspiele im Zerbstischen und Dessauischen Hause, besonders letzteres, wo Fürst Leopold schon zu einem gleichen Schritte entschloßen war, die Beylegung. Des Fürsten Gemahlin wurde von allen Intereßenten als Fürstin und ihre Nachkommenschaft als vollkommen ebenbürtig anerkannt. Dagegen versprach der Fürst, alle allgemein vom Hause Anhalt anerkannte Verträge auch seinerseits anzunehmen, die Fürstin aber, allen Fürstinnen zu Anhalt den Vorgang zu lassen. Der Kaiser bestätigte den Vergleich 1699 den 12 März †) Fürst Lebrecht muß doch noch ungewiß gewesen seyn, ob er die Sache würde durchsetzen können: Er hatte dahero noch keine fürstenmäßige Ehestiftung mit seiner Gemahlin geschlossen, that es aber nunmehr den 3 Aug. 1699 ††). Sie erhielt darinne vom Fürsten außer dem gewöhnlichen fürstlichen Kleinod zur Morgengabe eine Summe von 9000 Rthlr.

*) Von dieser Familie handelt Beckmann Th. VII. S. 260.

**) Die Erhöhungsurkunde steht auszugsweise in Beckmann Th. V. S. 464. und im Lenz S. 864.

***) S. oben S. 516.

†) Beckm. Th. V. S. 464. ꝛc. von Moser Anhalt Staatsrecht S. 37.

††) Sie steht im Lenz. S. 855. u. f.

Rthlr. bey der Landschaft belegt, aus der Kammer mit soviel Zubuße, daß ihr jährlich 1000 Rthlr. davon fallen sollten. Schloß, Stadt und Amt Nienburg mit den Vorwerkern Nienburg, Grimsleben, Borgsdorf und Wedegast, auf unfehlbare 8000 Rthlr. jährlichen Einkommens durch die Kammer gesichert, wurde ihr nebst Ober- und Untergerichten, verschiedentlichen Befreyungen und andern kleineren Vortheilen zum Witthum ausgesetzt, und sie auf den Todesfall des Fürsten zur Landesregentin und Vormünderin erklärt. Alles mit Einwilligung der übrigen regierenden Fürsten zu Anhalt. Zwey Jahr nachher 1701 den 2 Sept. wurde ihr Nienburg wirklich übergeben und von den Unterthanen die Eventualhuldigung geleistet, im Testament ihres Gemahls aber ihr Witthum noch ansehnlich erhöhet und in der Folge von ihren Söhnen ebenfalls bestätiget.

Endlich hinterließ auch der Fürst ein merkwürdiges Testament, von 1702 den 2 Dec. in welchem einige der schon angeführten Stücke wieder vorkommen *). In denselben wurde seine Gemahlin zur einzigen Vormünderin und Landesregentin gesetzt, „und zwar nach dem Exempel des fürst„lichen Deßauischen Landes, als wodurch die Observanz „der mütterlichen Vormundschaft, sowohl quoad effectum „educationis, als administrationis bey dem fürstlichen Hause „Anhalt nunmehro eingeführt und bestätiget worden„ — Er empfal ihr auf diesen Fall Sparsamkeit. Der König von Preußen welcher sich auf Ersuchen des Fürsten schon darüber willfährig erklärt hatte, wurde zum Vollstrecker und Beschützer des letzten Willens ernannt, und nöthigenfalls ein Protectorium auf denselben beym Kaiser auszuwirken an Hand gegeben. Allein das ist bey weitem nicht der ganze Inhalt des Testamentes. Es müssen bey demselben noch mehrere Beylagen gewesen seyn, als: 1) die Erhöhung des Witthums seiner Gemahlin 2) Ausstattung der

*) Es steht aus dem Lünigischen R. A. im Lenz S. 861. u. f. aber wohl nur unvollständig.

der Töchter mit 10000 Rthlr. außer der Prinzeßinsteuer nebst der Verfügung, dadurch abgefunden zu seyn, 3) Alimenta der unberathenen Prinzeßinnen 4) Primogenitur und zur Appanage des nachgebohrnen Prinzen Warmsdorf mit dem Anschlag von 4000 Rthlr. 5) gänzlich freyes Religionsexercitium für die Evangelischlutherischen im ganzen fürstlichen Antheile 6) ein Legatum von 24000 Rthlr. auf aperte Lehen an den Oberhauptmann rc. Wilhelm Heinrich von Rath, wie alles dieses aus Urkunden erweislich ist*). Alles das sind Beweise, daß der Fürst seine Gemahlin auf das zärtlichste geliebt habe; und nach dem Urtheil der Zeitgenossen ist sie dessen auch vollkommen würdig gewesen. Die Geschichte ihrer Regentschaft wird nachher folgen, hier aber setze ich nur das hinzu, was außerdem noch merkwürdig ist. Sie lebte, nachdem sie 1715, ihrem ältesten Prinzen Leopold die Regierung übergeben hatte, auf ihrem Wittwensitze Nienburg ganz den Weltgeschäften entzogen, in der Stille, verbreitete durch Wohlthun Segen um sich her und starb 1740 den 12 März.

Noch während ihrer vormundschaftlichen Regierung legte sie in Cöthen 1711 das sogenannte Frauen- und Fräuleinstift für 6 Personen Evangelisch-Lutherischer Religion an. Zu dessen Unterhalt widmete sie zuerst von den 1694 von ihrem Gemahl ihrer Disposition überlaßnen Strafgeldern von gewissen Verbrechen an 4000 Rthlr. jährlich mit 200 Rthlr. zu verzinsen, sodann eine Hufe Landes, welche 50 Rthlr. jährlich gab, und 1000 Rthlr., welche eine Fräulein von Helsen für ihre Aufnahme dazu hergab. Außerdem gab sie demselben ein dazu eingerichtetes Gebäude.

Die adliche Familie von Rath und nach derselben die weiblichen Nachkommen Detlofs von Wuthenau erhielt den Vorzug bey der Aufnahme, übrigens Cöthnische adliche Familien

*) Lenz S. 879. 880. 891. 892. 895. von Mosers Anh. Staatsrecht S. 82. 177.

milien lutherischer Religion; das geringste Alter war dreyßig Jahr. Die Besetzung der Stellen nach der Fürstin Tode, welche sich vielerley vorbehielt, war dem Convente jedoch mit landesherrlicher Confirmation, die geistliche Inspection und Aßistenz dem Oberprediger (an der Lutherischen Kirche), die Direction dreyen Lutherischen von Adel aus dem Cöthnischen Antheil, mit dem Recht, daß die zwey überlebenden jedesmahl einen dritten wieder erwählen möchten, die Protection aber dem jedesmaligen regierenden Fürsten überlassen. Auf den Fall, daß das Stift von einem Fürsten irgend einmahl sollte in seiner Verfassung gestört und an seinen Rechten gekränkt werden, ordnete die Stifterin, daß die Evangelischlutherische Cöthnische Ritterschaft das Recht haben sollte, dieses Stift in eines andern Fürsten zu Anhalt Land zu verlegen. Die innre Einrichtung übergehe ich, so merkwürdig und überdacht dieselbe auch sonst ist, weil sie hier nicht hergehört, und begnüge mich nur ein Paar Beyspiele anzuführen, die, außer den sonst in der Fundation vorkommenden Aeußerungen der Fürstin, ihre Denkungsart zu erkennen geben. Auf ein frommes ehrbares Leben leiten fast alle Anordnungen, doch warnt die durchlauchtige Stifterin, auf ewige Zeiten vor aller Pharisäischen Schwärmerey — (zu welcher bekanntlich das zweyte Geschlecht ungleich stärker als das männliche sich neiget). Wenn aber eine Conventualin dem Stift durch Fleisches Lust einen Schandfleck anhienge, so sollte dieselbe aus dem Stift verstoßen, nach Braunschweig *) ins Zuchthaus gebracht, vom Stift zum Unterhalt demselben 40 Rthlr. gezalt werden, die Sünderin aber mit Spinnen ihre Lebenszeit zubringen.

Die

*) Warum gerade dahin? Vielleicht nicht nur deßentwegen, daß seine Einrichtung die Aufnahme von solchen Personen leidet, welches auch anderwärts ist, sondern auch wohl deswegen, weil man, wie in meinem Vaterlande, die dasige Zucht für sehr wirksam hielt.

Die dem Stift damals ungewiß zugesagte Schriftsäßigkeit und Accisefreyheit wurde ihm 1731 den 1 Dec., in welchen Jahre der Fürst August Ludwig das Stift confirmirte *), wirklich ertheilet.

Die Kinder aus dieser Ehe waren an Prinzen:

1) **August Lebrecht**, geboren den 24 May 1693, gestorben den 25 Oct. desselben Jahres.

2) **Leopold**, von welchem das folgende Capitel handeln wird.

3) **August Ludwig**, von welchem das nächstfolgende Capitel handelt.

Prinzeßinnen aber:

4) **Eleonora Wilhelmina**, geboren 1696 den 7 May, wurde vermählt 1714 den 15 Febr. mit Friedrich Erdmann Herzog zu Sachsen Merseburgischer Linie, und nach dessen Tode 1716 den 24 Jan. mit dem Herzog Ernst August zu Sachsen Weimarischer Linie, und starb 1726 den 30 Aug.

5) **Gisela Augusta**, geboren 1698 den 24 Jul., starb wieder den 3 Sept.

6) **Christiana Charlotte**, geboren 1702 den 12 Januar, starb unvermählt 1745 den 27 Januar zu Cöthen **).

Viertes

*) Die Confirmation steht beym Lenz S. 876.

**) Beckm. Th. 460 — 466. Lenz a. a. O. und S. 903.

Viertes Kapitel.

Geschichte des Fürsten Leopolds.

Fürst Leopold war geboren 1694 den 2 Nov. und also bey dem Absterben seines Vaters noch minderjährig. Seine Mutter führte über ihn die Vormundschaft und regierte das Land, vermöge väterlichen Testaments, während dessen der Fürst seiner Bestimmung gemäß erzogen wurde. Der Ruf der Berlinischen Ritteracademie zog ihn und andre Prinzen, auch aus dem Hause Anhalt, dahin. Von da gieng er auf Reisen, und trat 1715 den 28 Dec. die Regierung selbst an. In die Zeit seiner Minderjährigkeit fielen einige merkwürdige Ereignisse, die wir noch nachholen müssen.

Ohnerachtet man durch die Freygebung der Evangelisch-lutherischen Religionsübung in Cöthen die augenscheinlichsten guten Folgen vor Augen sahe, indem die Stadt gar bald für die Einwohner zu enge werden wollte, und Leben und Thätigkeit sich täglich mehr verbreitete; so konnten doch beyde Theile noch nicht zu einer gänzlichen Verträglichkeit gebracht werden. — Ein besonderer Grund lag noch in der schlechten Verfassung des reformirten Consistoriums, in der Uebermacht des Generalsuperintendentens und im Mangel mancher Bestimmungen, die freylich nur erst Erfahrung zu geben lehrte. Es wurde also 1708 auf Anrufen der Fürstin von dem König in Preußen, als Obervormund, eine Commißion niedergesetzt, welche mit Zuziehung eines F. Cöthnischen Commißarius, den 7 Sept. eine Entscheidung gab, die den 19 Sept. vom König, den 3 Oct. von der Fürstin bestätiget wurde *) Eigentlich sollte es nur provisorisch während der Minderjährigkeit des Fürsten Leopold gültig seyn, ist aber größtentheils für die Zukunft Gesetz geblieben.

*) Sie steht nebst den Genehmigungen in extenso im Lenz S. 865 — 872.

ben. Der Inhalt betrift mehrere kleinere Nebenumstände, die die Hauptsache nicht an sich angehen, aber doch viel Streit verursacht haben. Aber einige beyläufig erwähnte Umstände verdienen eine Anzeige.

Es war damals in Cöthen eine Exulantencasse, welche unter der Aufsicht des Hofpredigers Lezlus stund. Vermuthlich war sie zum Behuf bedrängter Pfälzer. Hat man keine davon nach Anhalt gezogen? Dann wäre die Casse nicht blos christlich, sondern auch politisch gut gewesen.

In gemischten Kirchspielen hatte man oft nur einerley Schullehrer. Es war gut, daß man ordnete, dem gemeinen Unterricht im Lesen, Schreiben :c. und guten Sitten die Kinder deswegen nicht zu entziehen, weil der Schullehrer einer andern Religion war. Die Kinder gewöhnten sich schon in der Jugend an einander, lernten nie jenes Anstaunen eines Menschen, der eine andre Art Gott zu verehren hat, und zugleich Duldsamkeit und Verträglichkeit. Da endlich den Kindern frey bleibt, wie sie erwachsen sind, sich eine Religionsparthey ausj zu wählen, jeder Parthey aber ihre Güter und Gerechtsamen durch das Gesetz gesichert wurden, so konnte, wenn der Religionsunterricht nur leidlich war, diese herrliche Folge gar nicht ausbleiben. Es ist jetzo auch gar nichts unerhörtes, daß die Kinder anderer Religion zugethan sind, als die Eltern, ja daß die Eltern z. B. reformirter Religion selbst ihre Kinder, besonders Töchter, zu Lutherischen Geistlichen, und umgekehrt, führen und in die Gemeinschaft dieser Kirche aufnehmen lassen. Auf die Bewegungsgründe kömt es hier nicht an, indem der bürgerliche Erfolg immer der nemliche bleibt. Es möchte schwerlich eine teutsche Provinz, außer einigen Preußischen Staaten, zu finden seyn, wo eine solche Verträglichkeit statt fände, als in Anhalt.

Zur vollen Regierung gelangte also der Fürst 1715. Er fand sogleich mehrere Dinge zu berichtigen, die noch streitig waren. Bey dem Antritt derselben schloß er mit

seiner Mutter einen besondern Vergleich über die bisherige Landesadministration, ihr Witthum und neuerlich gemachte Erwerbungen *), wodurch manchen Irrungen vorgebeugt wurde. Die Regentin trat in demselben ihrem Sohne einige Güter ab, besonders weil sich gefunden, daß unter denselben auch Domainstücke enthalten wären, und um die Primogenitur desto mehr zu begünstigen. Es waren das Gut Amsdorf mit einigen Allodialstücken im Amte Warmsdorf, unter der Bedingung, daß es nach der Fürstin Tode an den zweyten Prinz fallen sollte, ein Gut zu Gnetzsch, die gesamten Cöthnischen Windmühlen, ingleichen alle Rechte auf Grundstücke, so nicht ausgenommen wurden, alle Forderungen an der Kammer rc. alle nicht ausgenommene Capitalien (72,184 Rthlr. 22 Gr. 9¼ Pf.) Alles dieses sollte nach der eingeführten Erbfolgeordnung dem fürstlichen Augusteischen Mannsstamme verbleiben, im Fall des Absterbens der zwey Prinzen vor ihrem Tode, auf Lebenslang an die Regentin **) und nach ihrem Tode auf ihrer Söhne fürstliche Leibeserben, und in deren Ermangelung auf ihre der Regentin Prinzeßin (Charlotte) oder deren Leibeserben, und in deren Ermangelung dahin gelangen, wie die Regentin es in ihrem letzten Willen verfügen werde. Sich selbst aber behielt sie vor alle Adquisitionen im Amte Nienburg, das Gut Geutz, welches nach ihrem Tode als Eigenthum dem Fürsten Leopold anfallen sollte, und einige andre specifirte Stücke, welche sie als Erbzinslehen, unter einem jährlichen Canon von 10 Rthlr. und sonstigen Lehnsverbindungen behielt.

Der Fürst quittirte seine Mutter über die erhobenen Ascanischen Satisfactionsgelder, so wie die Fürstin den Empfang der bisherigen jährlichen Appanage-Gelder für den jüngern Prinzen (4000 Rthlr.) bezeugte.

Schwerer

*) Er steht im Lenz. S. 877. u. ff.

**) „Weil sie alsdenn nur mit dem wenigen, so die Lehnsfolger„ consentirt zum Witthum zufrieden seyn müßte.„ — Das war Nienburg.

Schwerer war der Streit über das Primogeniturrecht. Fürst Leopold hatte bey dem Regierungsantritt sich allein huldigen lassen, sich als einzigen regierenden Landesfürsten betragen und dabey auf die ältern Hausverträge und das väterliche Testament und Ehepacten gestützet. Sein jüngerer Bruder August Ludwig aber war weder mit der Einführung der Primogenitur, noch mit seiner Appanage zufrieden, indem er einestheils nie darein gewilliget, anderntheils das väterliche Testament vom Kaiser nicht confirmirt, dabey aber er sowohl am Pflichttheile aus dem Lehen, als aus dem Erbe verletzt sey. Es wurde aber, ohne daß es zu den angedroheten Proceßen kam, durch die fürstliche Mutter verglichen. Der Vergleich ist vom 25 Aug. 1716 und im Lenz ganz abgedruckt worden *). Ohneracht der Inhalt desselben anjetzo nicht mehr in allen einzelnen Beredungen brauchbar ist, so wird es doch nicht undienlich seyn, das Wesentliche daraus hier mitzutheilen.

Fürst August Ludwig genehmigte die Primogenitur, und erhielt zu seiner Appanage ganz frey und ohne alle Schulden das Amt Warmsdorf mit allem Zubehör und dem Ertrag der ordinairen Landsteuern, mit Einschluß der Güter Kalbik, Amsdorf, dem Amthause zu Güsten und dem Dänischen Lehnsanfalle erb und eigenthümlich, nach der Mutter Absterben aber noch den dritten Theil des Ertrags des Amtes Nienburg, oder statt dessen eine gleiche Vergütung; zu Anrichtung einer Hofstadt rc. 15000 Rthlr., den Anfall aller Lehen in der Grafschaft Warmsdorf; gänzliche Exemtion seiner fürstlichen Person und Familie, eine eigne Hofcanzley, welche nur in Kirchensachen auf bestimte Weise unter dem Cöthnischen Consistorium stehen sollte; Ober und Untergerichte in der Grafschaft Warmsdorf, mit dem Recht der Inappellabilität, wenn die Summe nicht 200 Rthlr. beträgt; in Criminalfällen aber die Vollstreckung der Urtheil, die welche Leben und Tod angehn ausgenommen, welche erst

*) S. 885. u. f.

nach geschehener Disposition des regierenden Fürsten geschehen kann; die Beleihungen, welche sonst vom Amte Warmsdorf geschehen und die sonst an sich schon kundbaren Rechte in Rücksicht der Vasallen; das Recht Juden und Christen von den drey im Reiche recipirten Religionen aufzunehmen, einen eignen Hofprediger zu halten; Einschließung in das Kirchengebet, Landestrauer ꝛc. Beysetzungen im fürstlichen Begräbnis; Recht der Nachfolge seiner und seiner Nachkommenschaft, wenn die erstgebohrne Linie absterben sollte, jedoch nach Art und Eigenschaft der Lineolsucceßion; die Prinzeßinsteuer ꝛc., das Recht zum Seniorat und die Hälfte an den 15000 Rthlr. Senioratslehen, welche dieser Linie auf künftigen Fall von dem gesamten Hause zugesagt worden waren; Zuziehung zu wichtigen Landesangelegenheiten, das Patronatrecht in der Grafschaft Warmsdorf, den dritten Theil von den adlichen eröfnet werdenden Mannlehngütern in den Aemtern Cöthen und Nienburg und sonst von andern zu hoffenden Vortheilen wegen Ascanien und Lauenburg den 3ten Theil; die Hälfte der Bibliothek und des Gewehres; gänzliche Befreyung seiner und seiner Unterthanen zu Warmsdorf von Reichs- Kreissteuern und der Accise und neuern Impostem, so bisher nicht gewesen u. a. m. *)

Fürst Leopold hingegen reservirte sich dabey die Landeshoheit und Regierung nebst dem hohen Episcopalrechte und was daraus herfließt.

Für beyde insgemein wurde bedungen, daß auch in der Appanage das Erstgeburthsrecht eingeführt werden soll. Im Fall des Aussterbens einer Linie wurden den Prinzeßinnen außer andern 20000 Rthl. aus dem Lehen bewilliget, für die überbleibenden Gemahlinnen aber 6000 Rthlr. von der regierenden, 5000 Rthlr. von der zweyten Linie zum Leibgedinge

*) Sonst sehe man noch von Mosers Anh. St R. S. 81 ꝛc. und de Ludolph de iure fem. illustr. supplem. p. 183. etc.

dinge ausgesetzt, anderer minder beträchtlichen Puncte zu geschweigen.

Der Vergleich selbst wurde vom Kaiser bestätigt. Zu gleicher Zeit wurden mit der Regentin Mutter noch andre Puncte berichtiget *) Sie hatte, um den jüngern Prinz desto eher zu beruhigen, ihm von ihrem Einkommen 2000 Rthlr. jährlich abgetreten, welche dieser nunmehro, wegen der im vorangeführten Vergleich erlangten Stücken, seinem ältern Bruder, dem regierenden Fürsten überließ, und zugleich dem Uebergabereceß von 1715 völlig beytrat. Beyde begaben sich aller etwaigen Anforderungen an die Mutter **), und „weil es die größte Glückseligkeit sey, „wenn die Unterthanen im Lande bey ihrer Gewissensfreyheit geschützt werden, so bestätigten und vermehrten sie die Freyheit der lutherischen Religionsübung aufs neue.

Nunmehro konnte er sich ungestörter den Sorgen der Regierung überlassen, welche meistens auf die Vermehrung der Einwohner und gute Einrichtungen abzweckten. Da Cöthen in mehr als einer Rücksicht eine vortrefliche Lage hat, so wurden die Folgen davon bald sichtbar. Die Residenzstadt hat sie am meisten empfunden und seit dieser Zeit, wo auch schon das Gute der vorigen Regierungen zu wirken anfieng, sich ungemein zu ihrem Vortheil verbeßert. ***). Ich

Uu 3 hoffe

*) Fürst August Ludwig insbesondere ratihabirte nochmals 1721 den 8 März die zwischen seiner Mutter und seinem Bruder abgeschloßnen Verträge in einer Urkunde, welche Lenz S. 904. liefert.

**) Unter den erwähnten Stücken kommen auch vor: verkaufte Leden und Ueberschuß der Aecker — vermuthlich an neue Anbauer, weil doch in eben diesem Vergleich welchen Lenz S. 889. u f. abdrucken lassen, n. 5. von Anweisung neuer Stellen, Häusern, Gärten oder Feldern geordnet wird. Also war die Cultur des Landes damals im Anwachs.

***) „In Cöthen konnte die Summe der Einwohner Anno 1700 „nur 23, Anno 1720 aber schon 42 Paar zum Altare liefern (aus:

hoffe, dereinst dem Leser hiervon bestimmtere Nachrichten geben zu können.

Für die Evangelisch lutherischen stellte er 1718 den 24 Jul. eine Verfügung aus, wie es in Zukunft mit der Bestellung der Kirchendiener an der Evangelisch-lutherischen Kirche zu Cöthen und in einigen andern Stücken sollte gehalten werden, wodurch diese Kirche immer festere Einrichtung bekam *).

Zu eben der Zeit als der Cöthnische Leopold wohl regierte und wirthschaftete, that der Deßauische Leopold ein gleiches, wie wir oben angeführt haben. Dieses gab wegen mehrerer jetzo von beyden Theilen genauer herausgesuchten Nutzungen unter dieser Regierung Zwistigkeiten. In alten Zeiten wär es vielleicht in Fehden ausgebrochen, jetzt aber wurden es nur Proceße. Cöthnischer Seits klagte man über Grenzenverrückungen rc. Deßauischer Seits über Mühlenzwang, Commercienſperrung rc. und beyderseits bezog man sich auf alte Verträge. Die Sachen sind theils verglichen, theils entschieden worden **)

Der

(aus: L*** über den Bevölkerungszustand des Fürstenthums Anhalt. Cöthen 1778. 4. S. 8) Wie damit, was S. 28. von dem Fürstenthum gesagt worden, bestehe, mag der Verfasser verantworten. Es ist ein gewisser Punct, über welchen ohne auswärtigen Handel und Bergbau die Bevölkerung nicht gehen kann, und zu diesem Puncte möchte wohl Cöthen gelangt seyn, da doch gewiß das Land sehr gut angebaut ist. Des Herrn Pr. Schlözers Urtheil, daß Anhalt Volkmangel habe, bey mehr als 2000 Seelen auf einer □ Meile, contrastirt gegen sein Urtheil vom Elsaß ungemein, wenn er 1775 noch meinte 388.585 Seelen wären für 200 □ Meilen eine ungewönlich starke Bevölkerung. Jetzt wird er vermuthlich anders urtheilen, als 1775.

*) Sie steht ganz im Lenz S. 894. u. f.

**) Mehr hiervon findet man in von Mosers Anh. Staatsrecht S. 189.; Lenz. S. 896. und besonders in Wernheri Observat. select. Tom. III. Append. pag. 87. sequ.

Der Fürst Leopold starb unvermuthet früh schon 1728 den 17 Nov. Er war zweymahl vermählt. Mit der ersten Gemahlin, Friderica Henriette des Fürsten Carl Friedrichs zu Anhalt-Bernburg jüngster Prinzeßin, wurde er vermählt 1721 den 10 Dec. Sie starb schon 1723 den 4 April wieder. Mit der zweyten Charlotte Friederica Wilhelmine, Prinzeßin des Fürsten Friedrich Wilhelm zu Naßau-Siegen wurde 1725 den 2 Jun. das Beylager vollzogen. Sie überlebte ihren Gemahl und vermählte sich wieder mit dem Grafen zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg und Sternberg 1730 den 3 May. Sie führte mit dem Nachfolger ihres Gemahls, dem Fürsten August Ludwig einen schweren und weitläuftigen Proceß, dessen wir in dem folgenden Capitel gedenken müssen, und wurde 1748 den 12 Sept. abermahls Wittwe und lebt noch jetzo zu Stadthagen.

Von der ersten Gemahlin wurde geboren:

1) Gisela Agnes, den 21 Sept. 1722. Sie wurde bey ihrem Vormund am Hofe zu Bernburg erzogen und 1737 den 25 May mit dem damahligen Prinzen (Erbprinz wurde er erst nach des ältesten Bruders Absterben) Maximilian Leopold, nachherigen regierenden Fürsten zu Anhalt Deßau, vermählt. Ueber den Nachlaß und die Trennung des Lehens vom Erbe ihres Vaters des Fürsten entstunden mit ihrem Onkel, dem Fürsten August Ludwig, weit aussehende Streitigkeiten, von deren besonderm Gegenstande und Beylegung wir ebenfalls im folgenden Capitel handeln werden. Von dem Proceß mit der Stiefmutter aber, bin ich nicht unterrichtet. Lenz sagt nur, daß er verglichen worden sey *) Sie starb 1751 den 20 April. **)

*) S. 499. 500.

**) Lenz S. 903. hat durch ein Druckfehler 1752.

Von der zweyten Gemahlin:

2) Emanuel Ludwig den 12 Sept. 1726, verstarb aber schon wieder 1728 den 17 Aug.

3) Leopoldina Charlotte, den 3 Sept. 1727. verstarb 1728 *).

Fünftes Kapitel.

Geschichte des Fürsten August Ludwigs und seiner Nachkommenschaft bis auf die neuern Zeiten.

Nach des Fürsten Leopolds unbeerbtem Absterben fiel die Regierung des ganzen fürstlichen Antheils an den dritten Prinzen des Fürsten Emanuel Lebrechts, August Ludwig. Er war geboren 1697 den 9 Jun., gleichermaßen wie sein älterer Bruder wohl erzogen, wie er, weit gereist und Liebhaber, Beförderer und Kenner nützlicher Künste und Wissenschaften, und Freund und Beschützer einer christlichen Toleranz. Eine besondre Stärke besaß er in dem Natur- und Völkerrecht und im teutschen Staatsrecht, in welchem der damahls berühmte Utrechtische Professor Vitriarius, zu dessen Lehrstuhle deshalb besonders viele Prinzen und Standespersonen walleten, sein Lehrer gewesen war. Ein für das Land nicht unbedeutender Umstand war auch der, daß als er zur Regierung kam, er schon ein höheres Alter und Erfahrung in Regierungsgeschäften hatte. Die Geschichte seiner Regierung ist dahero eben so wichtig, als sie selbst für das Land vortheilhaft war, und unter derselben der Wohlstand desselben merklich höher gebracht wurde. Die Bevölkerung vermehrte sich ansehnlich, die Cultur verbreitete sich immer mehr, die Polizey verbesserte sich, man dachte auf

*) Aus Beckm. und Lenz a. a. O.

auf Verschönerung der Städte, Brandcassen u. d. gl. Die Residenzstadt Cöthen, Nienburg und andre Oerter mehr nahmen zu, die Einkünfte vergrößerten sich und dienten dadurch, daß mehrerer Privatpersonen Güter in fürstliche Hände kamen *), zu neuen Vermehrungen, Handel und Betriebsamkeit wuchsen, Fabriken und Manufacturen machten schon einige ansehnliche Fortschritte, und würden noch mehr gemacht haben, wenn die eigne Lage des Fürstenthums und die Staatseinrichtungen der benachbarten Landesherren nicht so große Hindernisse in den Weg legten, und wenn nicht in der Folge Kriegsbedrückungen und andre Landplagen so nachtheilig gewesen wären.

Der Anfang der Regierung war etwas beschwerlich. Sein Vorfahr und Bruder Fürst Leopold hatte seiner zweyten Gemahlin in der Ehestiftung verschiedenes ausgesetzt, was gegen den oben angeführten Primogeniturreceß von 1716 lief, falls er es nicht genehmigte. Letzteres war nicht geschehen. Es weigerte sich also der Fürst diese ihm beschwerlichen Puncte zu erfüllen und wollte zu nichts weiter verbunden seyn, als jener Receß besagte. Ohnerachtet nun die fürstliche Wittwe deshalb Klage bey dem Reichskammergericht erhob, so mußte sie doch endlich nachgeben und mit den ihr im genannten Receß ausgesetzten 6000 Rthlr. jährlich zufrieden seyn. Als sich die Wittwe aber zum zweytenmahle vermählte, glaubte Fürst August Ludwig nicht gehalten zu seyn, ihr fernerhin diese 6000 Rthlr. auszuzalen, wie denn wirklich mehrere teutsche Rechtsgelehrte dieses in den Rechten gegründet zu seyn erachten, namentlich auch, falls ich nicht irre, Vitriarius, der Lehrer des Fürsten. Dieses veranlaßte einen neuen sehr weitläuftigen Proceß, dessen Geschichte, in so weit sie hieher gehörig ist, ich kürzlich erzälen will.

*) Von den ehemaligen adlichen Gütern sind jetzo sehr viele in den Händen des fürstlichen Hauses.

Die fürstliche Wittwe, neuvermählte Gräfin von der Lippe, forderte theils aus der Ehestiftung *) jährlich 4000 Rthlr. wegen des eingebrachten Heyrathsgutes zu 20,000 Rthlr. und Gegenvermächtnisses, beydes zu 10 vom Hundert verzinsbar, und ausserdem noch 2000 Rthlr. jährliche Beßerung und 10000 Rthlr. Morgengabegelder auf gleiche weise verzinsbar. Im Fall einer zweyten Heyrath sollte ihr der Lehnsfolger entweder das zum Witthum angewiesene Amt Wulfen oder im Fall des Todes der fürstlichen Mutter des einträglichern Amtes Nienburg lassen, oder ihr die 40000 Rthlr. ganz, oder das Einbringen der 20,000 Rthlr. bezalen und dann das Gegenvermächtniß verzinsen. Nächstdem machte sie, wie aus einigen Anführungen erhellet, aus einem Testament ihres Gemahls **) Anspruch auf die ganze Allodialerbschaft. Da ihr nun dieses größtentheils geweigert wurde, so wendete sie sich zuerst an den damaligen ältesten regierenden Fürsten zu Anhalt, Leopold, und bat denselben, nicht nur um Uebernehmung ihrer Vormundschaft, sondern auch um schiedsrichterlichen Ausspruch: ob in bester Form Rechtens, weiß ich nicht. Dieser antwortete: der Fürst seye nicht verbunden, seines Bruders Wittwe, welche sich wieder vermähle, zu alimentiren ***) — Sie brach also ab, wendete sich an das Reichs-Kammergericht und erlangte obsiegliche Urtheile, gegen welche alle Vorstellungen des Fürsten nichts helfen wollten. Er ergriff also den Recurs an den Reichstag, schrieb mehrmalen an einzelne Churfürsten und sämtliche altfürstliche Häuser, schien auch, falls die Sache zur Anfrage gekommen wäre, die meisten Stimmen vor sich zu haben. Inzwischen versuchte man

*) Sie steht auszugsweise in Ludolffi Observat. forens. T. III. App. p. 133. etc.

**) Welches ich aber weiter nicht kenne.

***) Nach Angabe des Gutachtens eines berühmten Rechtsgelehrten

man noch von mehrern Orten her die Güte, und dies fruchtete.

Im Jahr 1739 wurde endlich unter Chursächsischer Vermittelung die Sache verglichen. Der Fürst bezalte an die Klägerin nach Abzug der noch unbezahlten 18500 Rthlr. Ehegelder 37,108 Rthlr. versprach ihr jährlich auf ihre Lebenszeit 3000 Rthlr. auszuzalen, und setzte dafür das Amt Wulfen zur Hypothek ein, und die 10,000 Rthlr. Morgengabegelder, wogegen nun beyde Theile ihre Klage und die Wendung an den Reichstag zurücknahmen *)

Die zweyte Mißhelligkeit, welche er gewißermaßen mit dem Besitz des Landes ererbte, war wegen des Nachlasses seines Bruders, und der Ansprüche, welche die nachherige regierende Fürstin zu Anhalt-Deßau, Gisela Agnes, daran machte. Die Fürstin forderte, laut des dem Vergleiche beygelegten Status, nicht nur die im Vertrage 1716 ausgesetzten 20000 Rthlr., und 1000 Rthlr. Handgelder, Tafelgelder ꝛc. sondern auch noch die von ihrem Vater erkauften Rittergüter Schortewitz, Fernsdorf, Glautzig, die sogenannten Landwiesen, Nutzungen des letzten Jahres, die gefälligen Steuern, die Steuercapitalien (deren die fürstliche Kammer mehrere an sich gebracht hatte), Rüstkammer, Bibliothek, Tapeten, mehrere einzelne Grundstücken und Gerechtigkeiten, Geräthschaften und Vorrath, ingleichen 26,792 Rthlr. 6 Gr. 7 Pf. ausstehende Schulden, 10,000 Rthlr. aus dem Pacto von 1722 **) 40,622 Rthlr. 10 Gr. Activschulden aus dem Receß von 1715. Dagegen aber forderte der Fürst aus dem Nachlasse eine nicht minder beträchtliche Summe

*) Der Vergleich steht im Lenz S. 905. u. f. Die umständlichsten Nachrichten hiervon aber findet man in der Staats-Canzley Th. LXXVIII. Cap. VII; LXXX. Cap. XIII. LXXXI. Cap. XVI. Es ist aber immer nur noch Fragment.

**) Das ist die Ehestiftung mit der ersten Gemahlin, so nicht im Druck vorhanden.

Summe *) so daß die Sache verwickelt genug wurde. Sie wurde aber 1732 den 15 Aug. zu Bernburg vor der vom Kaiser auf Anhalt-Zerbst erkannten Commißion beygelegt. Der Fürst versprach vermöge desselben alles in allen 100,000 Rthlr. an Capital, zu 5 von Hundert zinsbar an die Prinzeßin, ingleichen bis zu ihrer Vermählung ihr die 1000 Rthlr. Handgelder auszuzalen, überließ ihr noch andre 14500 Rthlr. an Capitalien, übernahm die Bezalung der angegebnen erstern zwey Schuldposten, ließ andre Forderungen fallen und Gewehr und Münzcabinet folgen, dagegen die Prinzeßin allen andern Forderungen entsagte. Auf den Proceß mit der vorigen fürstlichen Wittwe, welche die ganze Erbschaft in Anspruch nahm, wurde auch noch Rücksicht genommen. Dieser Vergleich wurde nachher 1738 den 5 Apr. von der Prinzeßin Gemahlin, unter Vermittlung des Fürsten Leopolds zu Anhalt Deßau, nicht nur bestätigt, sondern auch wegen noch übriggebliebener anderer Anforderungen ein neuer getroffen und die der Prinzeßin zuständigen Güter Klepzig und Brosigk nebst dem Hanischen

*) 24,350 Rthlr.	= Gr.	= Pf.	Paßivschulden aus dem Receß von 1715.
65,161 —	16 —	8 —	Cammerschulden aus der letzten Rechnung.
16,802 —	20 —	9 —	laut Kammerextracts
21,284 —	21 —	8 —	für verkaufte Grund und Inventarienstücke.
10,000 —	= —	= —	Substanzdefecten
25,110 —	22 —	$3\frac{1}{2}$ —	Ascanische Satisfactionsgelder
600 —	= —	= —	rückständige Zinsen aus dem Kirchencapital
153 310 Rthlr	9 Gr.	$4\frac{1}{2}$ Pf.	

Die hier und auch anderwärts mehrmals berührten Ascanischen Satisfactionsgelder waren vermuthlich aus dem Erlaß des Antheils an Reichsbewilligungen entstanden.

schen Garten vor Cöthen dem Fürsten für 32,000 Rthlr. überlassen *)

Ohne mein Erinnern wird jeder sachkundige Leser einsehen, wie beschwerlich dem Fürsten solche starke Ausgaben, der Kosten nicht einmahl zu gedenken, fallen mußten, und welche Hindernisse das sonst noch ihm müsse in den Weg gelegt haben. Zu Abbezalung dieser Summen mußte der Fürst Gelder aufnehmen.

Einer der sonderbarsten Vorfälle ist wohl der, welcher sich mit einem Anhaltischen von Adel, Wolf Ludwig von Schlegel auf Merzin, seit 1737 ereignete. Wenn man die Erzälung seiner Händel lieset, so sollte man sich, wo nicht in frühere Zeiten, doch wenigstens in die eines Götz von Berlichingen, oder anderer in dieser Geschichte angeführten Befehder, versetzt glauben. Dieser Schlegel, sonst auch Hauptmann, hatte 1737 einen Unterthanen bey Gelegenheit der Räumung eines streitigen gemeinen Grabens auf der Stelle erschoßen, und trat aus, als man deßhalb gegen ihn gesetzlich verfahren wollte. Zu Führung seiner Vertheidigung verlangte er sicher Geleite, erhielt es und versprach sich dem gemäß zu betragen. Als er aber erfuhr, daß das in seiner Sache eingeholte Urtheil gegen ihn ausfiel, weglagerte er sich und paßte dem in seiner Sache besonders niedergesetzten Richter, einem fürstlichen Rathe, der in herrschaftlichen Geschäften unbewafnet über Land fuhr, auf Anhaltisch-Cöthnischem Territorium auf, und behandelte ihn auf eine nicht zu billigende Weise. Es wurde also Befehl gegeben, ihn in Verhaft zu bringen. Er aber war wieder ausgetreten; und seine Auslieferung konnte nicht erlangt werden. Seine

*) Der erste Vergleich steht im Lenz S. 898 u. f. Das Project war gestellt zu Zerbst den 9 Aug. Deshalb nennt ihn Lenz selbst S. 500. den Zerbstischen Vergleich. Ich habe ihn nach der zu Bernburg den 15 Aug. erfolgten Ratification angeführt. Des letztern gedenkt Lenz S. 500 mit wenigen Worten.

Seine Güter wurden also in Beschlag genommen und seinem Bruder zu verwalten eingeräumt.

Dies brachte jenen nur noch mehr auf. Er scheute sich indessen nicht, im Lande sich öfters zu enthalten, that Einfälle auf seine und seines Bruders und Onkels Güter, hieb ihm die Weidenbäume nieder, stürmte seines Bruders Haus, überfiel dessen Knechte auf dem Felde, spannte die Pferde aus, und trieb es so viel, daß man endlich auf die Einliefrung seiner Person einen Preiß von 100 Rthlr. setzte. Das machte ihm aber wenig Furcht, vielmehr streifte er mit aufgezognem Pistol vor dem fürstlichen Schloße vorbey und im Lande herum, und bedrohte Hof und Land.

Weil nun sein Gut insbesondre mit Soldaten belegt worden war, so wendete er sich gar an das Reichs-Kammergericht und brachte unbedingte Befehle an den Fürsten, die Soldaten abzuführen und sicheres Geleit für seine Person aus. Zwar wurde es, als erschlichen, nach gethaner Vorstellung des Fürsten aufgehoben; allein ein Jahr nachher fand er doch Mittel bey eben diesem höchsten Gerichte nicht nur Mandate, ihm Alimente rc. zu reichen, ihn in sein Gut wieder einzusetzen rc. sondern auch ein dem Fürsten höchstbeschwerendes Urtheil auszubringen, dessentwegen der Fürst die Wendung an den Reichstag 1744 zu ergreiffen sich gemüßiget fand. In diesem Urtheil war jenem Kaiserliches freyes sicheres Geleite zugesprochen, zu seiner Heimreise und sonstigen Nothwendigkeit der Inhalt voriger Judicate bestätiget und die Ausfertigung der nöthigen neuen Befehle zugesichert worden. Darauf schrieb er in das Fürstenthum und selbst an den Fürsten übel aufgenommne Schreiben, bedrohete seine vermeintlichen Feinde, und dennoch wollte das Reichskammergericht ihn zu schützen nicht ablassen, und dem Fürsten eine Manutenenzcommißion aufbringen. Diese war auf Chursachen, als Kreißausschreibenden Fürsten des Obersächsischen Kreißes, erkannt, wurde aber nicht vollstreckt, weil auch Churbrandenburg und Chur-

Churbraunschweig, auf welche die Commißion transscribirt worden war, die Einwendungen des Fürsten gegründet fanden, und das Verfahren des Kammergerichtes den landeshoheitlichen Rechten der Reichsstände zuwider laufend erachteten. Dennoch aber wurde es Churbraunschweig zum zweytenmahle ausschließender Weise aufgetragen, welches sodann vom Fürsten Erklärung forderte. Der Fürst ließ statt derselben auf dem Reichstage 1752 den 29 April ein Memorial übergeben und darinne die Unstatthaftigkeit des reichskammergerichtlichen Verfahrens darthun, und declariren, daß ob man gleich ehedem dem Schlegel unter nöthigen Vorbehaltungen Alimentgelder auszalen lassen, derselbe aber sie übel angewendet, man dennoch fürstlicher Seits ihm abermahlen eine Summe von 450 Rthlr. zu reichen sich erbieten wolle, den Ausgang des Processes zu fördern, übrigens aber von der Wendung an den Reichstag gegen das Verfahren des Reichskammergerichts nicht abgehen könne rc. — Dennoch erfolgten 1752 den 14 Sept. und den 15 Oct. gleichmäßige beschwerende Sentenzen dieses Reichsgerichtes ohne auf das Anerbieten des Fürsten weiter zu achten. Schlegel aber duellirte sich indessen mit dem Generallieutenant von Riedesel zu Wezlar auf Pistolen vor den Augen des Cammergerichtes.

Weiter ist mir dermalen von dem Rechtsstreite nichts bekannt geworden. Anführen aber mußte ich die Sache selbst, da sie nicht nur zur Erläutrung der Lehre von der Fähigkeit des Kammergerichts in Criminalsachen mittelbarer Personen zu erkennen dienet, sondern auch selbst den andern Reichsständen nicht gleichgültig war und vermuthlich das Monitum der zu Offenbach versammleten altfürstlich teutschen Häuser veranlaßt hat, nach welchem in der Wahlcapitulation eine geschärftere Anweisung für das Kammergericht, sich in Criminalsachen solcher Erkenntnisse zu enthalten, einzurücken verlangt wurde *). Die Sache blieb in Anhalt

*) v. Mosers Wahlcapit. K. Karls VII. Th. I. Anhang zur Cap. S. 37 u. f. besonders num. 25. pag. 47. und eben dessel-

Anhalt auf sich erliegen, nachdem der Hauptmann von Schle= inzwischen zu Wezlar verstorben war *)

Im Seniorat, welches 1747 an ihn, als nunmehrigen ältesten Fürsten, gelangte, bewies er rühmliche Sorgfalt in den allgemeinen Anzelegenheiten des Landes und Hauses, und besonders auch in der Lauenburgischen Succeßionssache, weil sich Churbraunschweig dieses Land in dem Aachenschen Frieden von den Contrahenten hatte garantiren lassen **).

Bey auswärtigen Fürsten stund er in großer Achtung und Ansehn. Er wurde dahero Ritter des Königlichen Preußischen schwarzen Adlerordens, des Königlich Polnischen weißen und Chursächsischen S. Heinrichs-, des Königlich Dänischen Elephanten, und Königlich Schwedischen Seraphinenordens; der König von Preußen insbesondre erklärte ihn auch zum Generallieutenant seines Heeres. Als er im Begriff war, sich Truppen in Preußischen Diensten aufzurichten, starb er. Sein Tod erfolgte 1755 den 6 August.

Er war dreymahl vermählt. Die erste Gemahlin war **Wilhelmina Agnes** geborne von Wutenau aus dem Hause Gleßin

desselben Tractat von der Justizverfassung rc. Theil I Seite 636.

*) Mehrere Nachrichten hiervon stehen in dem hochfürstlichen Exhibitum auf dem Reichstage, besonders gedruckt 1744 unter dem Titel: Species facti und Deduction — betreffend die in Criminalsachen des — von Schlegel von dem — Cammergerichte — angemaßte Cognition — mit Beylagen, welches auch in (Königs) Select. iur. publ. noviss. Tom. IX p. 17. etc. Tom. X. p. 119. etc steht, und im Lenz S. 906 u. f. aber sehr unrichtig in Jahrzahlen und sehr verworren. Von den Schlegelschen Druckschriften ist mir nichts zu Handen gekommen.

**) Das zur Dictatur gebrachte Salvationsschreiben, von 4 Dec. 1748 steht im Lenz S. 912.

Gleßin. Sie war Hofdame bey der Mutter des Fürsten zu Nienburg und wurde 1721 den 18 Nov. vom Kaiser Carl VI in den Reichsgrafenstand erhoben *) unterm Namen **Reichsgräfin von Warmsdorf**, nachdem sie vorher zur Baroneße, gewöhnlichermaßen, war gemacht worden. Die Vermählung erfolgte darauf 1722 den 13 Jan. Sie starb schon 1725 den 15 Januar.

Die zweyte und dritte waren zwey Schwestern, des Reichsgrafen Erdmanns zu Promnitz Töchter: **Christiana Johanna Aemilia**, mit welcher der Fürst 1726 den 14 Jan. Beylager hielt, und welche 1732 den 20 Febr. verstarb, und **Anna Friederike**, vermählt 1732 den 20 Nov. und gestorben 1750 den 31 März.

Mit ihnen erzeugte der Fürst eine rühmwürdige Nachkommenschaft, davon einige schon wieder in die Ewigkeit gegangen sind und zwar mit der ersten:

1) **Gisela Henriette**, wurde geboren 1722 den 8 Dec. und starb wieder 1729 den 16 Dec.

2) **Agnes Leopoldina**, geboren 1724 den 1 Jun. starb 1766 den 26 Jul. unvermählt.

mit der zweyten:

3) **Christiana Anna Agnes**, geboren den 5 Dec. 1726, vermählt 1742 den 12 Jul. an Herrn Heinrich Ernst Grafen zu Stolberg Wernigerode, und Wittwe 1778 den 24 Oct. Dame des Ordens de l'Union parfaite.

4) **Friedrich August**, geboren den 1 Nov. 1727, gestorben 1729 den 26 Jan.

5) **Johanna Wilhelmine** den 4 Nov. 1728 geboren und vermählt 1749 den 17 Dec. an den Fürsten von Carolath-Schönaich in Schlesien Joh. Carl Friedrich.

6) Carl

*) Das lateinische Diplom steht im Lenz S. 913. u. f.

6) Carl Georg Lebrecht, jetzt regierender durchlauchtigster Fürst.

7) Friedrich Erdmann, geboren 1731 den 26 Oct.

mit der dritten:

8) Charlotte Sophia Gisela Friederike, geboren den 25 Aug. 1733, verstarb 1770 im Septemb.

9) Maria Magdalena Benedicta, geboren 1739 den 22 März, Canonißin zu Gandersheim *).

Der jetzt regierende durchlauchtigste Fürst, seit 1765 den 18 May ältester regierender Fürst des hochfürstlichen Hauses, Königlich-Preußischer General-Major der Cavallerie, des Elephanten, des weißen, des schwarzen Adlers und des de l'Union parfaite Ordens Ritter, wurde geboren 1730 den 15 Aug. trat die Regierung an 1755 den 6 Aug. und führt dieselbe beglückt und über mein Lob erhaben, das ich um desto mehr unterdrücken muß, je mehr ich mir unterthänigst schmeicheln darf, daß meine geringfügige Arbeit dieses höchsten Musageten gnädigsten Aufmerksamkeit nicht unwerth möchte geachtet werden, und je gewisser eine simple Erzählung der Begebenheiten, welche diese Regierung auszeichnen, Lobspruch, und die getreue Darstellung der fürstlichen Eigenschaften, welche die Mitglieder dieses höchsten Hauses zieren, Denkmahl sicherer Unsterblichkeit seyn würde.

Die regierende ruhmwürdigste durchlauchtigste Fürstin ist Louise Charlotte Friederike, eine Prinzeßin Friedrichs, Herzogs von Holstein-Glücksburg, Ordensdame des Ordens de l'Union parfaite, geboren 1749 den 5 März, vermählt den 26 Jul. 1763 und beglückte Mutter von nachfolgenden Prinzen und Prinzeßinnen:

1) Carl August, geboren 1767 den 8 Jun. gestorben 1768 den 8 Febr.

2) Dem

*) Aus dem Lenz a. a. O. und neueren Genealogischen Handbüchern, und sonstigen Nachrichten, wie auch das nächstfolgende.

2) Dem Erbprinzen August Christian Friedrich geboren den 18 Nov. 1769.
3) Carl Wilhelm, geboren den 5 Jan. 1771.
4) Louise Friederica, geboren 1772 den 30 Aug., gestorben den 28 Dec. 1775.
5) Ludwig, geboren den 25 Sept. 1778.
8) Friederica Wilhelmina, geboren 1780 den 7 Sept. hat eben, als dieses gedruckt wird, durch ihren frühen Tod Haus und Land in Trauer versetzt.

Des regierenden Fürsten durchlauchtigster Bruder Friedrich Erdmann, regierender Herr der freyen Standesherrschaft Pleß in Oberschlesien seit 1767, Generallieutenant und Obrist eines teutschen Infanterie-Regiments, in Französischen Diensten, Ritter des weißen Adlerordens und Großkreutz des französischen Protestantischen Ordens du merite militaire, vermählte sich 1766 den 13 Jun. mit der Gräfin Louise Ferdinanda, des Grafen Heinrich Ernsts zu Stolberg-Wernigerode Prinzeßin, aus welcher Ehe geboren sind:

1) Emanuel Ernst Erdmann, geboren den 9 Januar 1768.
2) Friedrich Ferdinand, geboren den 25 Jun. 1769 Domherr zu Halberstadt.
3) Anna Aemilia, geboren den 20 May 1770.
4) Benedicta, geboren 1771 den 14 Jul., gestorben den 4 Febr. 1773.
5) Christiana, geboren 1774 den 8 Febr.
6) Georg, geboren den 29 May 1776, starb 1777 wieder.
7) Heinrich, geboren den 30 Jul. 1778.
8) Christian Friedrich, geboren 1780 den 15 Nov.

Sechs und dreyßigster Abschnitt.

Geschichte der besondern Zerbstischen Linie

Erstes Capitel.

Geschichte des Fürsten Rudolphs.

Der Stifter dieser Linie war Fürst Rudolph, der vierte von des Fürsten Joachim Ernsts bis zur Theilung lebenden Prinzen, geboren zu Hatzgerode 1576 den 28 Octob., eben so, wie seine Brüder anständig erzogen, weitgereiset und vortreflicher Eigenschaften wegen ruhmwürdig. Er erhielt in den Erbtheilungsberedungen 1603 und 1606 den Zerbstischen Landesantheil, welchen wir anderwärts schon bemerkt haben, und nahm 1606 den 3 Sept. die Erbhuldigung ein. Der natürlichen Beschaffenheit nach war es der geringste, dem Umfange nach der größte Antheil, vorzüglich wegen der Stadt Zerbst, als der wichtigsten des ganzen Fürstenthums, merkwürdig und beträchtlich. Dieser Antheil hat ausserdem aber auch sonst noch beträchtlichen Zuwachs erhalten, wie theils oben schon ausgeführt worden, theils in der Folge vorkommen wird.

Außer den schon in der allgemeinen Anhaltischen Geschichte, in den Regierungsgeschichten seiner Brüder und bey andern Gelegenheiten angegebnen Ursachen und Umständen, war auch seine kurze Regierung Ursach, daß wenige Nachrichten von seiner besondern Regierungsgeschichte vorkommen. Daß sie aber sogar leer an Vorfällen gewesen seyn sollte, so daß auch in den 15 Regierungsjahren nicht ein einziger Umstand zu melden sich fände, kömt mir doch unwahrscheinlich vor. In einem wohl eingerichteten kleinen Staate, dessen Beherrscher die dasevenden Einrichtungen für hinlänglich hält, dessen Bürger den Gesetzen gemäß leben, und den auswärtige Begebenheiten nicht berühren, läßt sich es indessen noch gedenken, und der Mangel an Nachrichten für den Geschichtschreiber wird Lobspruch für den

Regenten und die Unterthanen. Ueber die Abnahme oder Verminderung des öffentlichen Wohlstandes darf man überdem in jenen Zeiten keine Bemerkungen von den Schriftstellern erwarten, wenn sie ihnen nicht abgenöthiget werden. Sie erzälen *) daß Fürst Rudolph gut regiert, wenigstens gut gelebt haben müsse. Er war fromm, mäßig, ein guter Haushalter, Liebhaber der Gerechtigkeit, höchst verträglich mit seinen Brüdern und seinen Unterthanen mit Huld zugethan.

Die Ertheilung oder Bestätigung der Privilegien der Schützengesellschaft zu Zerbst **) und die Beleihung des Statius von Münchhausen mit Dornburg ***) können zum Beyspiel dienen, daß die auch gemeldeten Vorfälle von keiner Erheblichkeit sind. Des Streites mit dem Comthur zu Bürow haben wir oben schon gedacht, so wie auch anderer allgemeinern Begebenheiten, welche besonders auch diesen fürstlichen Antheil angiengen.

In der Julichischen Erbschaftssache wurde er 1610 von einigen Churfürsten und andern Reichsständen (der Union) an den König von Dänemark abgeschickt und soll ihre Absicht glücklich erreicht haben †)

Sein Tod erfolgte 1621 den 20 August.

Er war zweymahl vermählt. Das erstemahl mit Dorothea Hedwig, eine Prinzeßin des Herzogs Heinrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg 1605 den 29 Dec. zu Wolfenbüttel. Sie starb im vierten Kindbette 1609 den 16 Oct. *)

*) Aus Wendelini Trauerrede auf ihn, Beckm. Th. V. S. 402. u. f.

) Beckm. Th. III. S. 289. *) Lenz S. 921.

†) Beckm. Th. V. S. 400.

††) Beckm. Th. V. S. 403. Rethmeyer Brschw. Lüneb. Chronik S. 1148.

Die zweyte Gemahlin war Magdalena, eine Gräfin zu Oldenburg, Johannes des XVI fünfte Tochter. Die Vermählung geschahe zu Oldenburg 1612 den 31 Aug. Sie war der Evangelischlutherischen Religion eben so eifrig, als ihr Gemahl der reformirten zugethan, und bedung sich in den Ehepacten Freyheit in Gewissens- und Glaubenssachen ausdrücklich aus, welches ihr auch vollkommen gehalten wurde. Sie erhielt 20,000 Rthlr. Heiraths Gelder und 5000 Rtlr. zum Schmuck rc. und mußte sich alles Anspruchs auf die väterliche Erbschaft begeben, behielt sich aber ihre Gerechtsamen auf den Fall des unbeerbten Abgangs ihres Bruders rc. am Erbe vor. Die Eheberedung ist nicht gedruckt worden. Eben so wenig ist mir bekannt, was ihr von Seiten des Fürsten verschrieben worden. Coswigk ist ihr zum Wittwensitz ausgesetzt gewesen.

Diese Vermählung wurde an Folgen sehr reich. Durch sie wurde die Hofnung und das Recht zur Erbfolge in einem Theil der Oldenburgischen Länder an Anhalt gebracht; durch sie die Wiederherstellung der öffentlichen Lutherischen Religionsübung in Anhalt veranlaßt, wie wir beydes nachher sehen werden; und endlich durch diese die Einführung des Rechts der Erstgeburt im Hause Anhalt beschleuniget, wo nicht der Anfang bewirkt. Diese zweyte Gemahlin überlebte den Fürsten noch geraume Zeit und starb auf ihren Wittwensitze zu Coswigk 1657 den 14 April, nachdem sie das Ungemach des großen teutschen Krieges gutentheils empfunden hatte, ja gar genöthiget gewesen war, ganzer neun Jahre in ihrem Vaterlande Oldenburg demselben etwas auszuweichen. Wenn sie zugegen war, bemühte sie sich unabläßig, zuweilen mit gutem Erfolg, die traurigen Wirkungen des Krieges abzuwenden. Vermuthlich war die Verschiedenheit der Religion Ursache, daß sie im Testament ihres Gemahls nicht zur vormundschaftlichen Landesregentin ernannt wurde.

Mit der ersten Gemahlin erzeugte der Fürst vier Kinder, von denen mir aber nur drey vorgekommen:

1) Dorothea, wurde 1607 den 25 Sept. geboren, 1623 den 26 Oct., mit dem Herzog August zu Braunschweig-Wolfenbüttel vermählt und starb 1634 den 26 Sept.

2) Eleonora, geboren 1608, vermählt 1632 an den Herzog Friedrich zu Holstein-Norburg und 1681 verstorben.

3) eine todtgeborne Prinzeßin 1609.

Aus der zweyten Ehe aber waren:

5) Elisabeth, geboren 1617 den 1 Decemb. und gestorben zu Oldenburg 1622 den 3 Jun.

6) Johann, von welchem das folgende Kapitel handelt. *)

Er hat ein, nach einzelnen Stücken zu schließen, sehr merkwürdiges Testament hinterlassen. Die Ursachen, derentwegen es nicht bekannt gemacht worden **), kenne ich so wenig, als dessen ganzen Inhalt. Seinen Bruder August verordnete er darinne (§. 2) zum Vormund seiner Kinder, und untersagte alle Aenderung in Religions-Kirchen- und Schulsachen ***). Mehr ist mir nicht zur Wissenschaft gekommen.

*) Vorstehendes ist aus dem Beckmann Th. V. S. 400. u. f. welcher aber, wie schon Lenz klagte, hier nicht so wohl seicht, als vielmehr arm an Nachrichten ist, und aus dem Lenz S. 920. u. f. der aber außer dem, was zur allgemeinen Anhaltischen Geschichte gehört, auch nichts besonders liefert.

**) Beckmann hatte es in Händen: denn er citirt S. 401. den 2ten §. desselben.

***) In Müllers entdecktem Staatscabinet, 4te Eröfn. S. 125. heißt es: Die Religion soll in Kirchen und Schulen verbleiben, damit in diesem Fürstenthum keine Trennung eingeführt werde und das sollen Worte des Testaments selbst seyn. Auch Beckmann Th. VI. S. 145. legt dem Magistrat der

Zweytes Capitel.

Geschichte des Fürsten Johannes *)

Die Geschichte dieses Fürsten ist nicht nur die wichtigste in der Zerbstischen Linie, sondern auch in der ganzen Anhaltischen sehr beträchtlich. Es wird vielleicht hier schwerer seyn, als in irgend einem andern Theile meiner Arbeit, das Ansehen der Unpartheylichkeit, welches ich bey meinen Lesern mir beständig zu erzwingen beflissen bin, zu behaupten, den richtigen Zusammenhang der Begebenheiten vorzustellen, und Wiederholungen zu vermeiden. Des Zusammenhanges wegen bin ich schon einigemahl genöthigt gewesen aus der Geschichte dieses Fürsten Begebenheiten auszuheben und in Verbindung mit andern vorzutragen. Da ich aber lieber wiederholen, als undeutlich seyn will; so liefere ich hier seine Geschichte ganz vollständig, möglichst zusammenhängend und wie ich hoffe, unpartheyisch.

Der Fürst war geboren 1621 den 24 März. Die bald nachher seit 1625 einbrechenden Kriegsdrangsalen hatten nicht nur auf sein Land, sondern auch auf seine Erziehung großen Einfluß. Die Mutter hielt sich im Lande nicht sicher und flüchtete erst 1625 nach Sachsen und nachher, als auch das vom Kriege ergriffen wurde 1633 nach Oldenburg. Dieses erleichterte die Ausführung ihres Vorsatzes, ihn in ihrer Religion, der Evangelischlutherischen, zu erziehen. Bey seinem Aufenthalte in seiner zarten Jugend zu Wittenberg genoß er von Wittenbergischen Gelehrten den ersten Unterricht. Es wäre mehr als wunderbar, wenn dem Fürsten nicht die Grundsätze der damaligen Wittenbergischen Theologischen Schule

Stadt Zerbst diese Worte als eine testamentliche Verfügung des Fürsten Rudolphs in den Mund.

*) Man nennt ihn bald den III bald den IV; allein meines Erachtens muß er nicht nach Zahlen, in Beziehung auf ältere Fürsten zu Anhalt, unterschieden werden.

Schule die seit Melanchthons Tode zwar nicht ihren ganzen Ruf, aber gewiß doch ihren innren hohen Werth verloren hatte, beygebracht worden wären. Calovs und seiner Genossen Geist herrschte daselbst; wahre theologische Gelehrsamkeit und mit ihr Toleranz war verschwunden; mit scheelen Augen sahe man von da aus auf die Reformirten, besonders im nahen Anhalt, herab, setzte sie mit Türken und Heiden in eine Claße und hätte ohne Bedenken Scheiterhaufen angezündet, wenn Fürsten den sogenannten Calvinismus nur darauf hätten bringen wollen und können: denn am Willen fehlte es auch manchem Fürsten nicht. Von diesen Lehrern aber nahm dennoch der Fürst das alles nicht an; sondern wurde nur ein eifriger Bekenner, der lutherischen Confeßion, so wie sie sonst wohl in Anhalt eingeführt gewesen war. Denn die Formula Concordiae scheint mir doch ihr Glück bey ihm in der Folge nicht ganz gemacht zu haben, ob ich wohl diesen Umstand nicht anders, als vermuthungsweise angeben kann *).

Sein Vormund Fürst August suchte es zu hintertreiben, es sey nun, daß er das väterliche Testament dafür anführen konnte, oder aus eignem Eifer für seine Kirche; konnte aber eben so wenig allein durchdringen, indem ihm sogar, auf Anrufen der Mutter, der Kaiser Ferdinand II 1626 alle Beeinträchtigung der mütterlichen Erziehung, oder nach andrer Angaben, Ihm, als Vormunde, die Erziehung des Prinzen Johann in der reformirten Religion untersagte, als mit den übrigen Fürsten in Gemeinschaft, da man wenigstens eine neue Reformation von Seiten dieses Fürsten befürchtete, und derselben vorbauen wollte. Fürst Johann wurde also in der lutherischen Religion erzogen und legte

*) Fürst Johann gedenkt derselben nie; die andern Fürsten aber geben an, daß derselbe seine Kirchendiener auf das Concordienbuch habe schwören lassen; von Moser Anhalt Staatsr. S. 169.

nachher bey seinem Aufenhalte in Oldenburg sein Bekenntniß zu dieser Kirche öffentlich ab.

Mit dem Jahre 1642 wurde er großjährig und bekam die Regierung selbst in die Hände. Die vorhererwähnten Versuche seiner Vettern ihn nicht nur vom Lutherthume abzuhalten, sondern auch einer neuen Reformation im Zerbstischen unüberwindliche Hindernisse in den Weg zu legen, hatten schon auf seine Gesinnungen Einfluß, machten ihm alle andre Verträge und Beredungen der übrigen Fürsten verdächtig, und bewogen ihn zu Widersprüchen gegen dieselben, gegen den Fürsten August aber insbesondre zu offenbar zu weit getriebenen Unternehmungen.

Noch mehr aber wirkte der Umstand auf ihn, daß man ihm in Zerbst sogleich die Erbhuldigung zu leisten, besonders von Seiten der Stadt Zerbst, sich weigerte. Der Fürst hatte seine Vettern im Verdacht, daß sie die Stadt zur Widersetzlichkeit vermocht hätten, und nun darinne bestärkten.

Er hatte bisher, seit seiner Ankunft aus Oldenburg den lutherischen Gottesdienst blos auf dem Schloße zu Zerbst in seinem Zimmer ausgeübt, gab aber nicht undeutlich zu erkennen, daß er vermöge seiner landeshoheitlichen Gerechtsamen das Lutherthum in seinem fürstlichen Antheile wieder herzustellen gesonnen sey. Hierüber gerieth die Stadt und die übrigen Fürsten in Besorgnis, die Angelegenheit selbst aber gab Weiterungen. Der Magistrat von Seiten der Stadt reformirten Theils (denn es waren noch viele lutherische vorhanden) kam also mit einem Memorial 1643 den 12 Jan. bey ihm als Landesfürsten ein, erbot sich zur gewönlichen Huldigung, bat aber um Bestätigung der bisherigen Privilegien und insbesondere um gänzliche, durchaus unabzuändernde Beybehaltung der bisherigen reformirten Religionsübung in allen Kirchen, und stellte dem Fürsten vor, daß die Ableistung der Huldigung von der Erfüllung ihres Verlangens abhienge. Ohne mich auf die Beurtheilung der Recht-

mäßig-

mäßigkeit dieses Antrages einzulassen, als welche freylich mehrere Rechtslehrer ableugnen möchten, gehe ich in der Erzälung fort. Sie gründeten sich dabey auf seines Vaters Testament, und das Herkommen im Reich und Fürstenthum.

Die Antwort des Fürsten vom 23 Jan. fiel dahin aus, daß er ihre Privilegia ihnen lassen und sie dabey schützen wolle, was aber den Punct der Religion beträfe, wünsche zwar der Fürst, daß, wie Er, auch seine Stadt und das ganze Land sich zur ungeänderten Augsburgischen Confeßion und deren Apologie in Gemäßheit mehrerer ältern Landesverträge bekennen möchten; Er wolle aber weder jemand an seinen Rechten Eintrag thun, noch die Gewissen zwingen, sondern geschehn lassen, daß die Stadtkirche (zu S. Nikolai) und Schule ihre bisherigen Prediger und Lehrer behalten und nach deren Abgang andre vom Rath, als Patronen, berufen werden möchten; vielmehr verhoffen, daß man Ihm auch nicht Ziel und Maaß zu setzen sich beygehen lassen werde.

Mit dieser Resolution glaubte der Magistrat sich nicht beruhigen zu dürfen, besonders da der Schloßkirche (zu St. Bartholomäi) darinne nicht Erwähnung geschehen wäre. Falls nicht die Kundbarkeit des Vorgangs selbst hinreichend gewesen, die übrigen Fürsten von dieser Aeußerung zu benachrichtigen; so mag er wohl etwa damals bey denselben Anfrage gethan haben. Er bat also um näher bestimmte Erklärung und die (reformirte) Bürgerschaft, trat seinem Gesuch bey; beyde aber gründeten nun ihr Recht auf den Besitz der Kirchen und Schulen, und erklärten, daß sie vor Erledigung dieses Punctes die Huldigung nicht thun könnten. Nach der Versichrung des im Müller *) befindlichen Aufsatzes

*) a. a. O. S. 116. Das Register zu dieser Samlung verräth unter der Rubrik Anhalt mehrmalen eine bemitleidungswürdige Partheilichkeit, zugleich aber auch recht dicke Unwissenheit,

satzes sollen die sämtlichen übrigen Fürsten die Stadt zu der letzten Erklärung vermocht haben. Ich habe darüber schon anderwärts mein Urtheil gefället, und finde noch nicht Grund davon abzuweichen.

Die neue Antwort der fürstlichen Räthe war: daß man das mit Recht nicht fordern könne, und die Huldigung damit gar nicht zusammenhänge. Die Stadt gehe in ihrem Suchen zu weit und ihr Betragen habe das Ansehen des Ungehorsams, und es sey ungereimt, daß der Fürst in Religionssachen von der Stadt abhängen sollte. *)

Weil nun mittlerweile über eben diese Sache die gesamten Fürsten in Streit verwickelt wurden, indem diese verlangten, daß Fürst Johann in Gemäßheit des Vertrags von 1635 sich hierbey verhalten sollte; so wendete sich Fürst Johann den 23 Febr. an den Kaiser Ferdinand III und brachte unterm 3 März 1643 einen Befehl aus an seine Ritter- und Landschaft, ihm unweigerlich die Huldigung zu leisten, an die übrigen Fürsten aber einen dergleichen, von 16 März, ihm darinne nicht hinderlich zu seyn, und auf Chursachsen ein Protectorium, ihm dazu hülfliche Hand zu leisten **). Und hierauf wurde ihm 1643 den 23 und 24 März in Beyseyn des Fürsten Georg Aribert zu Anhalt Dessauischer Linie und anderer mehr, vom ganzen Lande gehuldigt ***). Allein mit den Fürsten war dadurch der Streit noch

heit, Bosheit will ich nicht sagen, ob es gleich wegen des dem Fürsten Augusts angethanen Unrechts nicht zu hart wäre. Der Verfasser hätte ja nur das ihm bekannte Richtersche Responsum, das er curieus nennt, zu verstehen den Willen haben mögen!

*) Aus dem Beckm. Th. VI. S. 145.

**) Müller a. a. O. S. 112. u. f. Beckm. Th. V. S. 407.

***) Beckm. Th. V. S. 407. 408. . Aus der Folge der Tage sieht man, wie partheyisch der Verfasser des Müllerischen Aufsatzes verfahren. Das obige Verlangen der Fürsten vor dem kaiserlichen Mandat setzt er als ein neues Attentat nach demselben.

noch nicht beygelegt, vielmehr wurde er nun erst recht lebhaft, als der Fürst Johann 1644 zu reformiren anfieng, die Bartholomäikirche den lutherischen, als seine Schloßkirche, einräumte *) eben dergleichen in Koswigk that **) und nach und nach auf dem Lande in die Stelle der abgehenden reformirten Prediger lutherische einsetzte. Das bisher erzälte betraf nur die Huldigung, der Streit aber das Reformationsrecht des Fürsten.

Die Fürsten reformirten Theils behaupteten: Fürst Johann sey zur Reformation nicht befugt, indem nicht nur besondere Verträge, welche theils vorher, theils während seiner Minderjährigkeit abgeschlossen, von ihm aber zu genehmigen wären, sondern auch die Gesamtung, nach welcher insbesondre von jeher das Religionswesen als eine gemeinschaftliche Sache behandelt worden, ihm entgegen stünden; in Sachen, welche streitig wären, müßte er sich dem Ausspruch der Stammausträge unterwerfen. Fürst Johann hingegen widersprach diesen neuern Verträgen, als für ihn unverbindlich und behauptete, daß, da in der Erbtheilung jeder fürstliche Antheil mit voller Landeshoheit wäre angesetzt worden, ihm, vermöge seiner landesfürstlichen Gerechtsamen, das Recht zu reformiren durchaus zustehen müße, wie es auch ältern Verträgen und landschaftlichen Verhandlungen gemäß sey. Beyde Theile ließen sich dabey noch auf Nebenpuncte ein, die hier nicht her gehören ***). Die Entscheidung dieser Sache verzog sich lange: denn nun war schon nicht mehr die bloße Religionsänderung, sondern auch die Grundverfassung des Fürstenthums dessen Gegenstand. In der ersten Hitze des Streites gieng man beyderseits recht weit.

Well

*) Eben daselbst Theil III. Seite 212. 144; Theil VI. Seite 146. ꝛc.

**) Eben derselbe Th. III. S. 325.

***) Beckm. Th. VI. S. 146.

Weil nun zu eben der Zeit auf dem Westphälischen Friedenscongreße die Regulirung des teutschen Religionszustandes einer der wichtigsten Gegenstände der Berathschlagungen war, und ohne dem von dem Zustand der meisten einzelnen Theile des Reichs die Norm für die Zukunft hergenommen werden sollte; so brauchte es eben keines besondern Vortrags, um die Anhaltischen Kirchensachen namentlich in Ueberlegung zu ziehen. Daß es aber desto mehr geschehen, hatte eine doppelte Ursache: die dem fürstlichen Bevollmächtigten gegebne Instruction und die vorläufig schon als Regel beliebte Entscheidungszeit. Jene hatten die reformirten Fürsten gegeben, und Fürst Johann glaubte, dadurch gefährdet zu werden, wenn sie die Aenderung des Religionsfriedens angienge. Er schrieb also 1647 den 16 Febr. an die Evangelischen Gesandtschaften zu Osnabrück, allem besorglichen Nachtheil zuvorkommen, und führte seine Befugnisse umständlich an. Die übrigen Fürsten antworteten darauf 1647 den 16 May. noch umständlicher und lehnten die ihnen auferlegten Beschuldigungen ab *). Diese war für die Reformirten, nachdem sie erst einmahl in den Frieden eingeschlossen waren, in Anhalt vortheilhaft und würde den Fürsten Johann an der Ausführung der Reformation gehindert haben. Es wurden also gewißermaßen sämtliche Friedensunterhändler Schiedsrichter dieses besondern Streites der Fürsten zu Anhalt. Wie endlich die allgemeine Entscheidung des Friedensschlusses ausgefallen sey, ist oben **) schon angeführt worden.

Sie war aber nicht ganz entscheidend. Jeden Theiles Recht in Religionssachen sollte erst durch besondre Handlungen näher bestimmt werden, und diese giengen auf die innre politische Verfassung, welche den Friedeschließern nichts angieng. Dieser Punct wurde jedoch von

*) Von Mosers Anh. St. R. S. 153. u. f. aus des von Meiern Act. pac. Westph. Tom. VI. pag. 249. etc. 261 etc.

**) S. . . .

von allen, welche zwischen dem Fürsten Johann und den übrigen Fürsten zu Anhalt zusammengenommen streitig waren, zuerst beygelegt. Fürst Johannes Verdacht, als ob das Seniorat auf eine Primogenitur und Art von Alleinherrschaft abzwecke, war eben so leicht zu heben als zu zeigen, daß wenn auch der Begriff von der Samtung in Religions- und Kirchensachen nicht geradehin anwendbar seyn sollte, dennoch die ganze Verfassung des Fürstenthums in äußerste Gefahr gesetzt werden würde, wenn man sie gänzlich aufheben sollte. Es wurde also 1648 dieselbe vom Fürsten anerkannt, und die übrigen Irrungen über die politischen Verhältnisse der einzeln Häuser 1652 durch Vergleich meistens beygelegt *).

Ungleich länger währte es, ehe die Religionsangelegenheit beygelegt wurde, obgleich die eben genannten Vergleiche den Weg dazu ungemein gebahnt hatten. Es stieß sich endlich an nichts mehr, als an die Nikolaikirche zu Zerbst, und das Gesamtgymnasium. Fürst Johann erlebte dessen gänzliche Beendigung gar nicht, ob er gleich schon, die Stadt Zerbst ausgenommen, wo er nur 1566 durch einen Vergleich zwischen den Reformirten und Lutherischen letzten im Ganzen gleiche Rechte mit den erstern verschafte **) das ganze Land wieder in den öffentlichen Kirchenzustand zurückgebracht hatte, in welchem es beym Absterben seines Großvaters gewesen war. Zugleich war auch schon in Rücksicht der andern Fürsten auf Landtägen und sonsten ein guter Grund gelegt worden, auf welchem nachher der Religionsvergleich sich so sicher empor gehoben hat. Lang erwartet war also die Frucht; allein sie war auch denn desto schöner ***).

Die besondern Streitigkeiten mit seinem Onkel, dem Fürsten August, seinem bisherigen Vormund wünschte ich aus

*) oben S. 412. ff.

**) Man sehe oben S. 463. not. *.

***) Man sehe das weitere oben S. 465. u. f.

aus seiner Geschichte weg. Es ist unläugbar dem Fürsten August zu viel geschehen. Doch ich will nicht wiederholen, was ich oben *) schon erwiesen habe.

So viel von innerlichen das ganze fürstliche Haus angehenden Streitigkeiten.

Nicht minder wichtig sind andre, vorzüglich die, so die Herrschaft Jever betreffen. Schon des Fürsten Mutter Magdalena, eine geborne Gräfin zu Oldenburg, brachte die Gerechtsamen darauf an ihre Nachkommenschaft, welche aber durch die Könige von Dänemark an denselben sehr geschmälert worden ist. Anhalt-Zerbst war eines von denen Häusern, auf deren Kosten sich die Dänischen Könige an den Küsten der Nord und Ostsee zu vergrößern gesucht haben. Weil ich nicht voraussetzen kann, daß unwürdige Behandlungsarten ungerechter Mächtigen eben den starken Eindruck auf das Gemüth meiner Leser machen, als auf das meinige: so will ich die fernern Urtheile einem jeden selbst überlassen.

Die Herrschaft Jever an der Nordsee zwischen Oldenburg und Ostfrießland gelegen **) gehörte seit den ältesten Zeiten zu dem Lande der Friesen und wurde in dem 15 Jahrhundert zwar im geographischen, nicht aber in politischen Verstande, zu Ostfriesland gerechnet. Sie war, wie benachbarte andre Gegenden mehr, von freyen Leuten, die

*) S. 654. u. f.

**) Die beste Beschreibung davon giebt Beckmann III, 482 ꝛc. und vorzüglich aus ihm Büschings Erdbeschr. Th. III. Band III. S. 571. J. J. von Moser hat davon ein eignes Staatsrecht, als Anhang des Anhaltischen, geschrieben, auf welches ich hiemit ein für allemahl verweise. Die ältere, hier meinem Plane gemäß, nicht hergehörige Geschichte liefern. Ubbo Emmius in seinen rebus Fris. Er. Rud von Brenneisen in der Ostfries. Geschichte und Landesverfassung Hamelmanns Old. Chron. 1595. und besonders J. J. Winkelmann in seiner Oldenb Chronik 1675. in fol. welche auf fürstliche Anhalt-Zerbstische Unterstützung und Kosten gedruckt seyn soll.

die sich ihre Häuptlinge wählten, bewohnt und blieb seit der Zertrümmerung der großen alten Herzogthümer in dieser Verfassung bis endlich der Häuptling Wimmeke Papinga von den Einwohnern zum Erb-Herrn angenommen wurde, welchem sodann dieses Ländgen nach Art der alten Dynastien, als ein reichsfreyes unmittelbares Allodium zustund. Mit dem Absterben des letztern Herrn zu Jever Christophs fiel es an seine zwey Schwestern, Anna und Maria, welche beyde unvermählt verstorben sind. Maria überlebte die erstere, beyde aber hatten mit dem Grafen von Ostfriesland, wie ihre Vorfahren, viele Streitigkeiten, und letztere trug dahero 1532 den 12 April dem Kaiser Karl V, ihre freye eigenthümliche Herrschaft zu Lehn auf. Ob ihm diese Lehnschaft als Herzog von Burgund, oder von Brabant aufgetragen worden? ob dadurch Jevern die Eigenschaft eines Reichsafterlehns erhalten habe? oder ob es dadurch gänzlich vom Reiche abgerissen worden? ist mehrmahls zur Frage gekommen. Meinem Bedünken nach aber ist es in keiner von beyden Rücksichten geschehen, sondern in soweit Karl die nach dem gemeinen Sprachgebrauch sogenannten **Burgundischen Kreislande** überhaupt genommen besaß, und die Absicht der Lehnsauftragung, Schutzleistung, erfüllen konnte. Nach ältern teutschen Grundsätzen zu urtheilen, hat dadurch Jevern die Eigenschaft eines Reichsafterlehns erhalten, und Burgund dem Reiche eine Lehnschaft erworben. Doch lassen sich diese ältern Grundsätze nicht allemahl in neuern Zeiten anwenden.

Maria setzte hierauf 1573 den 22 April den Grafen Johann XVI. zu Oldenburg zu ihrem Erben ein, ließ ihm 1574 die eventuelle Huldigung leisten und starb 1575 den 20 Feb. Graf Johann nahm hierauf Besitz von dem Lande, ließ sich in Brüßel damit beleihen und behauptete es gegen die zum Theil sehr alten, und mehrmals klagbar gemachten Ansprüche des Grafen von Ostfriesland, mittelst Urtheils des Lehnhofes zu Brüßel 1588, wohin dieser zur Ausführung seiner Ansprüche von dem Reichskammerge-

richte verwiesen worden war *). Graf Johann hatte seinen Sohn Anton Günther zum Nachfolger, den letzten Zweig dieser besondern Linie des Hauses Oldenburg und Bruder der verwittweten Fürstin zu Anhalt-Zerbst Magdalena; welcher sich ebenfalls gegen Ostfriesland im Besitz behauptete **) Diese oder der Prinz waren dessen vermuthliche Allodialerben, weil endlich alle Hofnung verschwand, daß er männliche ebenbürtige Nachkommenschaft hinterlassen würde. Ueber seine Erbschaft überhaupt wurden schon bey seinem Leben Unterhandlungen gepflogen. Der Fürstin Magdalena Erbrecht auf Jever und andre Allodialstücke war unbezweifelt; allein unbestimmter, was dazu gehöre? Auf Veranlaßung des Königs Christian IV von Dänemark wurde also 1646 zu Develgünne zwischen der Fürstin, ihrem Bruder Anton Günther und dessen muthmaßlichen Lehnserben und Vetter, dem Grafen Christian eine Zusammenkunft gehalten und den 3 Jun. 1646 ein vorläufiger Vergleich getroffen. Vermöge desselben sollte, nach unbeerbtem Absterben des Grafen Anton Günthers die Fürstin Magdalena und ihr Sohn, Fürst Johann, die Herrschaft Jever und Kniphausen behalten, auf den Fall des unbeerbten Abgangs dieser beyden die genannten Länder an den Grafen Christian fallen; im Fall aber, daß in Zerbst nur Prinzeßinnen wären, in Oldenburg aber Prinzen, sollte die regierende Prinzeßin dem regierenden Grafen zu Oldenburg vermählt werden, und ihm diese Länder zubringen. Für die Anforderung wegen der Meliorationen aber wurden der Fürstin und ihrem Prinzen, in Gemäßheit des Johanneischen Testaments ***) ein Jahr nach

*) E. R. von Brenneysen a. a. O. Th. I. S. 50. ꝛc. und T. I. Lib. V. num. 3. 4. 17 18. 19. liefert die Nachricht von den Ansprüchen und die Urkunden selbst, auf welche sich der Graf gegründet haben mag. Man muß aber damit vergleichen, was Hamelmann in seiner Oldenb. Chronik von verfälschten ꝛc. Urkunden angiebt S. 462. u. f. besonders S. 468.

**) S. Brenneysen l. c.

***) Welches ich nicht genau kenne.

nach des Grafen Anton Günthers Tode 100,000 Rthlr. alles in allem, zu empfangen angewiesen, und die drey Vorwerker Rödodensen, Hageschlot und Blexerstand zur Hypothek eingesetzt *)

Graf Christian starb aber schon 1647 den 23 May ohne Erben, wodurch dieser Vertrag ein anderes Ansehn bekam, das Recht des Zerbstischen Hauses aber nicht vermindert wurde.

Auch auf dem Westphälischen Friedenscongreß kam diese Sache vor, weil einestheils die Kronen Schweden und Dänemark auf einander eifersüchtig waren, und jene als zukünftige Besitzerin von Bremen, diese als Miterbe an Oldenburg, mehrere Reichsstände aber wegen des Elsflethischen Weserzolles viele Erinnerungen zu machen hatten. Auf dem Friedenscongreß zu Osnabrück 1647 und nachher auf dem Executionscongreß zu Nürnberg setzte man es als ungezweifelt voraus, daß Anton Günther dem Fürsten Johann diesen Weserzoll vermachen würde **).

Aus ähnlichen Gründen wurde auch nicht nur Oldenburg, sondern insbesondre Fürst Johann zu Anhalt in den Münsterschen Friedensschluß zwischen der Krone Spanien und den vereinigten Niederlanden 1648 in Gemäßheit des 72ten Artikels mit eingeschloßen. Nach Beckmanns ausdrücklicher Angabe ***) soll es auf Verlangen des Königs von Spanien geschehn seyn, allein ein anderer glaubwürdiger Schriftsteller †) meldet, es sey der Fürst auf Verlangen

*) Beckm. Th. V. S. 408.

**) De Meiern Acta Pac. Westph. Tom. IV. p. 852 und Acta Execut. Tom. II. p. 235.

***) Th. IV. S. 581.

†) Leo ab Aitzema hist. tractat. pacis Belgic. etc. (Lugd. Bat. 1654. 4). p. 685: — quosnam (socios) Ordines generales a sua parte — comprehenderunt —— cui (paci) etiam postmodum — Ordinibus Gener. *id petentibus* inclusi fuerunt — Elect.

gen der Generalstaaten in den Separatartikel mit eingerückt worden. Was eben dieser Schriftsteller sonst noch von der Einschließung Oldenburgs und namentlich vom Weserzoll anführt, gehört hier nicht her. Wer von beyden Recht habe, kann ich nicht entscheiden, indem ich die Separatartikel nicht in Händen habe. Es können aber beyde die Sache nur halb erzält haben. Denn vermuthlich ist sowohl von Seite Spaniens, als von Seiten der Generalstaaten diese Einschließung geschehen. Das merkwürdigste ist, warum gerade Fürst Johann in den Frieden eingeschlossen worden. Die Vermuthung einer Unterhandlung mit Holland scheint mir zu gewagt zu seyn.

Eben so wurde er in den Frieden zwischen England und den vereinigten Niederlanden 1654 eingeschlossen *)

Weil aber nach des Grafen Christians Absterben nunmehr den Holsteinischen Linien die Lehnfolge in Oldenburg zukam, Graf Anton Güther aber allen Streitigkeiten über seinen Nachlaß gern vorbeugen wollte, so schloß er deshalb 1649 den 16 Apr. mit dem Könige Friedrich III von Dänemark und dem Herzog Friedrich von Holstein-Gottorp zu Rendsburg einen Vergleich, in welchem vorzüglich der Allodial-Erben gedacht wurde.

Auf diesen Vertrag folgte ein anderer mit dem Fürsten Johann 1657 den 16 März, welcher in dem von 1646 einige dem Fürsten nachtheilige Abänderungen machte. Der Graf Anton Günther hatte mit einem Fräulein von Ungnad einen natürlichen Sohn Anton erzeugt, welchen er ausnehmend liebte, legitimiren und in den Reichsgrafenstand erheben ließ, und außer andern Reichthümern, welche er ihm bey

Elect. Brandenburgicus —— *Princeps Iohannes Anhaltinus Serbestinus.* Es stund nemlich den Paciscenten frey, noch 3 Monathe nach der Ratification des Friedens andere Bundesverwandte ꝛc. noch in denselben einzuschliessen. Nach Beckmann wäre die Einschließung des Fürsten den 24 Jun. geschehen.

*) Beckm. a. a. O. S. 581. Aitzema c. l. p. 867.

bey seinem Leben zuwendete, mit der Herrschaft Kniphausen insbesondre bedenken wollte. Er vermochte also den Fürsten Johann gegen eine (nicht benannte) Summe Geldes seinem Recht darauf, zum Vortheil dieses Grafen Antons zu entsagen; wo er sich jedoch den Anfall nebst Titel und Wapen vorbehielt *)

In Beziehung auf diese Verträge errichtete endlich 1663 den 23 Apr. Anton Günther ein Testament, in welchem dem Fürsten Johann die Herrschaft Jever, und zwey Drittheile der von seinem Vater dem Grafen Johann eingelegten (eingedeichten) und erkauften Güter vermacht wurden, ordnete die Succeßion in Jever selbst nebst andern Dingen an, und starb bald darauf 1667 den 19 Jun. Tags nachher ergriff die Jeversche Regierung, Namens des Fürsten den Besitz so wohl von Jever als auch den übrigen Fideicommißarischen und Erbgütern in Budiadingerland und Oldenburg.

Das weitere wird weiter unten vorkommen.

Außer diesen aber brachte Fürst Johann auch noch **Walternienburg**, **Mühlingen**, **Möckern** und **Dornburg** an seine Linie.

Von den zwey erstern haben wir anderwärts schon gehandelt. Was **Möckern** anbetrift, so bin ich wegen desselben nicht genug unterrichtet. Die Sache scheint mir mit dem zusammenzuhängen, was ich oben bey Gelegenheit des Barbyischen Anfalles **) erwähnt habe. Dornburg gehört ganz genau zu reden erst in die folgende Regierung, wird aber schon hieher gerechnet. Es ist auch hierinne nicht alles deutlich, wie so viele Puncte, welche in die Magdeburgische Geschichte mit hingehören.

In der Regierung seiner Lande selbst hat Fürst Johann eine vortheilhafte Seite gezeiget. Er sorgte für deren Aufnahme,

*) Winckelmann a. a. O. S 585.

**) S. 454 Es war Lehn des Domcapitels und kam 1684 wieder ab von Zerbst.

nahme, konnte aber freylich nicht in allen Dingen so viel thun als in Kirchensachen, weil er theils in andern Dingen nicht so viel innern Beruf hatte, theils auch die Umstände es ungleich schwerer machten, ein äußerst verwüstetes Land, das schlechten Boden, keine Manufacturen und wenig Handel hatte, wieder in Flor zu bringen, als unter den daseyenden Einwohnern, welche die Reformation begünstigten, gute Kircheneinrichtungen zu treffen. Daß er des gottseligen Fürsten Georgs Werke wieder auflegen lassen und in den Kirchen seines Fürstenthums vertheilt habe, hat man uns gemeldet. Aber wie viel er wüste Dörfer wieder angelegt, was er zur Aufbauung verwüsteter Städte, als Koswigks, beygetragen habe, davon schweigt man. Sehr viel kann es deswegen nicht gewesen seyn, weil seine Einkünfte in den ersten Jahren ungemein wenig betragen haben müssen. Koswigk bezog seine Mutter bis 1657.

Mit seiner Residenzstadt Zerbst schloß er 1653 einen merkwürdigen Vergleich ab, wodurch endlich allen Weiterungen, die sonst so häufig zwischen dieser Stadt und ihren Fürsten vorfielen, ein Ende gemacht wurde. Die entferntere Veranlassung zu diesen letzten Streitigkeiten ist theils in ältern Zeiten darinne zu suchen, daß nach und nach die Stadt von ihren Landesfürsten Gerichte und andre Gerechtigkeiten überkommen, wie zum Theil schon oben hin und wieder ist angegeben worden. Ueber die Grenzen derselben entstunden nun in neuern Zeiten Weiterungen und aus diesen gewönlich Vergleiche. Während der allgemeinen Regierung des Fürsten Johann Georgs I gab besonders eine Kleinigkeit zu einem sehr merkwürdigen die Gelegenheit. Die Einwohner hatten auf der Freyheit einen Zaun zu weit herausgerückt, welchen der Amtmann auf Fürstlichen Befehl zweymal niederhauen ließ, den die Bürgerschaft zum drittenmahle aufrichtete und dem Amtmann, der ihn wieder niederhauen wollte, mit gewafneter Hand sich widersetzte. Fürst Johann Georg nahm es sehr ungnädig auf, die Stadt aber besann sich eines beßern und errichtete darüber

über und über andre Puncte, welche sie eben zu dieser Widersetzlichkeit geleitet hatten, mit ihm einen Receß, den man wegen der Veranlassung den Zaunvertrag nennt. Der Hauptinhalt gieng besonders auf die Grenzen der städtischen und fürstlichen Amts- und Hofgerichtsbarkeit. Indessen war er doch so deutlich nicht, daß darüber gar keine Streitigkeiten weiter hätten entstehen können. Diese fielen natürlicherweise zuweilen vor, gewöhnlich aber wurden sie proceßmäßig entschieden. Ein dergleichen merkwürdiger Rechtsstreit über die Anwendung dieses Zaunvertrags kann zum Beyspiel dienen *) Während des großen teutschen Krieges aber, und in Abwesenheit des Fürsten Johann hatten sich neue Irrungen hervorgethan, derenthalben sich der Rath an den kaiserlichen Hof wendete und den Fürsten verklagte. Anfangs wurde die Entscheidung der Sache dem Administrator zu Magdeburg, Herzog Augusten, übertragen und von diesem 1649 den 11 Jul. eine Entscheidung gegeben; zuletzt aber nahm der Rath seinen Proceß zurück und errichtete mit dem Fürsten 1653 den 21 Oct. den Aussöhnungsreceß, durch welchen nun diese und andre Irrungen aus dem Grunde gehoben wurden. Vorzüglich bestimt er die Grenzen der verschiedentlichen Gerichte in Zerbst und die Rechte des Raths in Policey Sachen **).

Er starb 1667 den 4 Jul. an den Kinderblattern noch in der Blüte seiner Jahre, mit dem Nachruhm eines frommen, wirthlichen ***) und weisen Fürsten. Zu seinen Begräbnißfeyerlichkeiten wurde der alten Lehnsitte gemäß auch der Adel des Landes aufgeboten †). Auch in Wittenberg

*) Er steht in Richteri Consil. num. XVIII. fol. 81. seqq.

**) Er steht auszugsweise in Beckmann Th. S. 288.

***) Er hinterließ große Capitalien, die 7157 Rthlr. jährlich Zinsen trugen, laut Eingangs des Primogeniturrecesses. Sie rührten wohl aus Oldenburg her?

†) Beckm. Th. V. S. 410.

wurde sein Andenken mit einer feyerlichen Rede begangen.

Er vermählte sich 1649 den 16 Septemb. mit Sophia Augusta, des Herzogs zu Schleswig-Holstein Friedrichs ältesten Tochter. Sie bekam Koswigk zu ihrem Leibgedinge, wo sie das Schloß wieder erbaute*), und starb 1680 den 13 Dec.

Ihre Ehestiftung ist deswegen sehr merkwürdig, weil darinne auf die Einführung des Erstgeburtrechtes Rücksicht genommen worden.

Fürst Johann erzeugte mit ihr:

1) Johann Friedrich geboren 1650 den 11 Oct. gestorben den 13 März 1651.

2) Georg Rudolph, geboren 1651 den 8 Sept. gestorben 1652 den 26 Febr.

3) Carl Wilhelm, geboren 1652 den 16 Oct.

4) Anton Günther, geboren 1653 den 11 Nov.

5) Johann Adolph, geboren 1654 den 2 Dec.

6) Johann Ludwig, geboren 1656 den 4 May von welchen allen nachher.

7) Joachim Ernst, geboren 1657 den 30 Jul. gestorben 1658 den 4 Jul.

8) Magdalena Sophia, geboren 1658 den 31 Oct. gestorben 1659 den 30 März.

9) Friedrich, geboren 1660 den 11 Jul., gestorben den 13 Nov. desselbigen Jahres.

10) Hedwig Maria Eleonora, geboren 1662 den 30 Jan. gestorben den 30 Jun.

11. So-

*) Beckmann Th. III. S. 311.

11. Sophia Augusta, geboren 1663 den 9 März, wurde 1685 den 11 Oct. mit Johann Ernst, Herzogen zu Sachsen Weymarischer Linie vermählt und starb 1694 den 14 Sept. *)

12) Ein todte Prinzeßin den 12 Febr. 1664.

13) Albrecht, geboren 1665 den 12 Febr. starb des nemlichen Tages noch.

14) August, geboren 1666 den 13 Aug., gestorben 1667 den 7 April **).

Drittes Capitel.

Geschichte der Johanneischen Prinzen: der Fürsten Carl Wilhelms, Anton Günthers, Johann Adolphs und Johann Ludwigs.

Bey des Fürsten Johannes Absterben waren seine Kinder noch minderjährig. Die Vormundschaft bekamen die fürstliche Mutter mit dem ihr zugegebnen Landgrafen Ludwig zu Hessen-Darmstadt, und der Fürst Johann Georg II Deßauischer Linie. Als aber 1674 Carl Wilhelm großjährig wurde, übernahm derselbe seiner Geschwister Vormundschaft den 23 Apr. und ließ sich den 18 Jun. in Anhalt und den 5 Nov. in Jever huldigen ***). Um die Uebersicht der Geschichte desto mehr zu erleichtern, will ich zuförderst die allgemeinern die ganze Linie angehenden

*) Beckm. Th. V. S. 447. Müllers Annales ad h. a.

**) Beckm. a. a. O. Sagittar in hist. princip. Anhalt. p. 109. seqq. Lenz S. 928. u. f. haben die Familienumstände näher angegeben.

***) Beyder Huldigungen Solemnitäten beschreibt Beckm. Th. V S. 413. u. f.

Vorfälle erzälen, auf diese der jüngern Prinzen Geschichte vorausschicken und mit dem regierenden Fürsten Carl Wilhelm schließen.

Ein sehr wichtiges von den allgemeinern Geschäften, die Religionsangelegenheiten, haben wir anderwärts schon beschrieben; so wie ich auch nicht nöthig zu haben glaube, dasjenige was wegen Walther-Nienburg, Mühlingen und des Senioratsrecesses vorgefallen, hier zu wiederholen. Es bleibt uns also besonders die **Einführung des Erstgeburtrechtes** zu erörtern übrig. Es ist diese Linie die erste gewesen, in welcher es zu Stande gebracht worden. Den Fürsten Johann übereilte nur sein Tod an der Ausführung. Einestheils, vermöge des Anhaltischen Hausvertrages von 1665, anderntheils aber nach Maaßgabe der Eheberedung des Fürsten Johann mit seiner Gemahlin *) und in gewisser Rücksicht des Testaments des letzten Oldenburgischen Grafens Anton Günthers, in welchem die Untheilbarkeit der Herrschaft Jever festgesetzt worden war, wurde, sobald Carl Wilhelm großjährig war, die Sache vorgenommen, und mit Einwirkung und Vermittelung des Landgrafen Ludwigs zu Hessen Darmstadt, 1676 zu Zerbst zu Stande gebracht. Man errichtete also erstlich einen doppelten Receß; den einen den 9ten April über die alten Anhaltischen und demselben neuerlich einverleibten Lande und Güter; den andern den 9 Jun. ebendaselbst über die Oldenburgischen. Im erstern wurden sodann und zweytens

1) Das Primogeniturrecht zum Besten des Hauses für den ältesten der Gebrüder Carl Wilhelm und seine männliche Descendenz, unter vorausgesetzter kaiserlicher Bestätigung, und mit Vorbehalt aller Reichsfürstlichen

*) Laut der Angabe des Primogeniturrecesses: denn die Eheberedung selbst ist nicht gedruckt. Etwas daraus führt Beckmann an Th. IV. S. 506. §. IV.

fürstlichen Gerechtsamen, für die Nachgebornen, ein- geführt;

2) mehrern Respects 2c. wegen wurden dahero dem Erst- gebohrnen und seiner männlichen Descendenz vigore perpetuae commissionis die Regierungs- und Justiz- Sachen, auch alles, was ad iura territorialia et Episcopalia gehört, auf beständig überlassen und dahin sich beziehende andre Einrichtungen gemacht;

3) Kammer- und besondere Oeconomie- Sachen ausge- nommen, eine Theilnehmung und Communication der Nachgebornen beliebt;

4) Die Primogenitur auf alle Brüder, in sich ereignen- den Fällen, gleichmäßig ausgedehnt,

5) Nicht aber auf alle künftige Erwerbungen, besonders wenn ein Antheil erledigt und nach dem Hausver- trage von 1665 succedirt werden sollte, vier Theile angenommen.

Drittens wurde das Recht zu Führung des Seniorats allen Brüdern und deren Descendenz vorbehalten;

Viertens dem ältesten Bruder das ganze Land und be- nlemte Güter übergeben;

Fünftens wegen der Münze verabredet, sie in aller Namen prägen zu lassen.

Sechstens außer den Juwelen, welche man, um sie nöthigenfalls verpfänden zu können, (als einen Schatz Sixtus V) zum Nothpfennig aufbewahrt hielt, dem ältesten Bru- der die Mobilia auf der Residenz zu Zerbst übergeben, wo- gegen dieser jedem seiner Geschwister 2000 Rthlr. zu zalen versprach;

Sieben-

Siebentens die Pferde im Marstall und den Stuttereyen *) ebenfalls, einiges dabey ausbedungen, besonders dem jüngsten Bruder zu seinen Reisen 4000 Rthlr.;

Achtens jedem der drey Gebrüder bis 1678 jährlich vom ältesten 4500 Rthlr. von da aber 5500 Rthlr, ganz frey und unbeschweret mit der hypothekarischen Versicherung auf das Land, zu gesichert, auch zugleich

Neuntens für deren Töchter gesorgt, und der Anwuchs der Gelder den überlebenden Appanagirten zuerkannt;

Zehntens wegen der etwaigen Residenz, der Nachgebornen,

Eilftens wegen der den regierenden Fürsten allein zufallenden Landes- ꝛc. Ausgaben das Nöthige beredet, und dieses Zwölftens auf die andern Brüder ausgedehnt, falls sie zur Primogenitur kämen. Das übrige kann ich übergehen.

Man sieht ohne mein Erinnern, daß es eine sehr irreguläre Primogenitur gewesen sey: der Grund, weswegen ich sie weitläufiger vorgestellt habe. Einzelne Puncte sind theils im Fortgang der Zeit von selbst, theils durch andre Vorfälle abgeändert worden **).

Der zweyte Receß betraf Jeverland und die übrigen Oldenburgischen Erbstücke. Graf Anton Günther hatte chon, von der Regierung des erstern Anhaltischen Regenten in

*) Vermuthlich sind die in Jeverland gemeint.

**) Dieser Primogeniturvertrag steht aus dem Lünigischen R. Arch. im Lenz S 929. u. f. Beckm. Th. IV. S. 507. hat davon nur einen Auszug geliefert, wie auch von Moser in Anh. St. R. S. 271 ꝛc. Wenn übrigens alles im Lenz so ungewiß abgedruckt ist, als die Namen der Zeugen, verglichen mit den Beckmannischen, so wird der Receß fehlerhaft genug seyn.

in Jever anzurechnen, in seinem Testament Untheilbarkeit der Regierung und Primogenitur festgesetzt. Jetzt wurde dies gleichermaßen zu Stande gebracht und mit der Zerbstischen Primogenitur vereiniget, und dem Mannesstamm nach der Linealsuccesßion, wie in Zerbst selbst, zuerkannt *) Mehr ist davon mir wenigstens nicht bekannt geworden, indem der Receß noch nicht an das Licht gekommen ist. Aus der Beschaffenheit des Jeverschen Landes läßt sich übrigens von selbst leicht einsehen, daß er ganz anders habe ausfallen müssen. In Bestimmung der den andern Brüdern auszuzalenden Summen hatte man aber im erstern Receß auf die Einkünfte von Jevern, so wie auch auf die Stuttereyen Rücksicht genommen **).

Auf diese Weise bekam Carl Wilhelm die Regierung allein zu führen, seine andern drey Brüder aber suchten andre Gelegenheiten zu fürstlichen Beschäftigungen. Zwischen ihnen allen aber wurde noch 1689 ein Familienvertrag abgeschloßen, so wie auch des Antheils an andern allgemeinern Beredungen sonst schon gedacht worden. Der Inhalt und Gegenstand ist mir nur muthmaßlich bekannt, und wenigstens für diese Linie nur auf kurze Zeit gültig gewesen. Im Primogeniturvertrage hatte man auch mehrmahls auf solche besonders zu errichtende Receße manche Puncte ausgestellt. Ohne diesen Umstand und wegen der widersprechenden sonstigen Angaben wäre ich nicht ungeneigt, zu leugnen, daß 1689 Verträge abgeschlossen, sondern nur die von 1676 rc. dem Kaiser zur Bestätigung vorgetragen worden.

II) Anton Günther, der zweyte den Jahren nach, gieng 1647 gegen die Franzosen in Holländischen Kriegsdiensten mit

*) Beckm. Th. IV. S. 507. Lenz und von Moser haben es zu berühren vergessen; von Moser aber hat den ersten Receß mit dem zweyten verwechselt, Staatsrecht der Herrschaft Jever S. 271

**) Beckm. Th. IV. S. 507.

mit zu Felde und besuchte nachher mehrere Länder und Höfe. Die Dänischen Kriegsdienste lehnte er ab, zog aber mit den Chursächsischen Truppen 1683 zum Entsatz von Wien, begab sich sodann nach Zerbst zurück, lebte daselbst in Ruhe und beschäftigte sich, außer der Beyräthigkeit in Regierungssachen, mit der Chemie und dem Goldmachen, bis ihn der französische Krieg 1688 an den Rhein rufte, wo er vor Bonn unleugbare Beweise seiner Unerschrockenheit ablegte. Die Folge davon war Annehmung Churbrandenburgischer Kriegsdienste, als Obrister, und neue Gelegenheit, sich immer mehr hervorzuthun. Dieses geschahe besonders im Treffen bey Steenkerken 1692, und Neerwinden 1693, in welchen beyden er verwundet wurde. Nach dem Frieden wurde er 1698 General-Major, bekam ein Regiment und erhielt 1703 den Oberbefehl über die Brandenburgischen Truppen, welche im Sold der Seemächte stunden, legte aber 1704 aus Misvergnügen über das von den Generalstaaten vorgenommene Avancement und Gesundheits wegen dasselbe nieder, wurde 1705 Generallieutenant der Infanterie nahm indessen keinen Antheil mehr an den Händeln im Felde, sondern begab sich auf das für ihn zugerichtete Schloß zu Mühlingen, von da aber wieder nach Zerbst, blieb kränklich, lebte äußerst eingezogen und starb 1714 den 10 Dec.

Er wurde in seinem Begräbniß zu Mühlingen beygesetzt.

Mit einem Fräulein Marschall von Biberstein Augusta Antonia, erzeugte er 1680 außer der Ehe eine Tochter, ließ sich aber die Mutter noch 1705 antrauen. Lenz *) erzält, daß der Fürst im gefährlichen Sturm auf die Bonnischen Festungswerke auf diesen Gedanken gebracht worden. Die Ausführung desselben beweist des Fürsten

*) Seite 947.

Fürsten fromme Gesinnung. Sie starb zu Kalbe an der Saale 1736, den 27 Dec.

Die mit ihr erzeugte Tochter starb eben daselbst ohngefähr zu gleicher Zeit *).

III) Johann Adolph, der dritte überlebende Prinz, versuchte sich ebenfalls im Felde seit 1675 unter den Niederländischen, Dänischen und andern Truppen in den Niederlanden, Teutschland und Ungarn, und besuchte viele Höfe. Endlich begab er sich doch zur Ruhe, lebte sehr fromm, dichtete geistliche Lieder und starb 1726 den 18 März. Seiner Streitigkeiten über die Führung des Seniorats mit Bernburg und Deßau haben wir schon oben hinlängliche Erwähnung gethan.

Er ist nicht vermählt gewesen.

IV) Johann Ludwig, gieng nach vollbrachten Reisen, über deren gewönliche Anstellung er, sehr wahr und treffend, nachtheilig urtheilte, ebenfalls zu Felde, und zwar in Oestreichischen Diensten als Hauptmann 1684 nach Ungarn, begab sich aber des Jahres drauf zur Ruhe und residirte zu Dornburg, weshalb seine Nachkommenschaft gewönlich die Dornburgische Linie benannt wird.

Er starb daselbst 1704 den 1 Nov. und wurde in sein Begräbniß in der Dreyfaltigkeitskirche zu Zerbst beygesetzt **).

Seine Gemahlin welche er ungemein liebte, war eine Thüringische von Adel, Christiana Eleonora von

Zeutsch

*) Beckmann Th. V. S. 438. u. f. handelt von ihm sehr weitläufig, ingleichen in den Accest. ad hist. Anhaltin. Lenz S. 945.

**) Beckmann und Lenz a. a. O. handeln von ihm weitläufiger.

Zeutsch, geboren 1666 den 5 Jun. und 1699 den 17 May gestorben. Um allen nachtheiligen Folgen zu vorzukommen, nutzte für seine mit ihr erzeugten Kinder der Fürst Johann Ludwig die Gelegenheit, und ließ, als der Kaiser 1689 einen abgeschloßnen Familienvertrag bestätigte und inzwischen in einem andern allgemeinen Hausvertrage von 1687 die drey nachgebornen Zerbstischen Prinzen für ihre nicht regierende Nachkommenschaft dem Seniorat entsagt hatten *) seinen Nachkommen ihre sonstigen fürstlichen Gerechtsamen rc. ausdrücklich vom Kaiser versichern, es auch nochmahls 1698 den 7 Jan. wiederholen. In dem letztern **) ist nicht sowohl eine Standeserhöhung der Kinder als vielmehr eine feyerliche Zusicherung und Erklärung, daß dieselben Fürsten rc. zu Anhalt wären, und dafür gehalten werden müßten. Indessen nennt es Lenz, welchem es freylich um Genauigkeit in Dingen, welche nicht zur Genealogie gehören, eben nicht zu thun ist, Standeserhöhung.

Die mit ihr erzeugten Kinder aber waren

1) **Johann Ludwig**, von welchem weiter unten gehandelt werden soll.

2) **Johann August**, geboren 1689 den 31 Dec. trat in Sachsen-Gothaische Kriegsdienste und wurde 1709 Obrister der Infanterie, starb aber den 22 Aug. des nemlichen Jahres zu Exilles.

3) **Christian August**, kömt nachher vor.

4) **Christian Ludwig**, geboren 1691 den 5. Nov. that sich in Preußl. Kriegsdiensten ungemein in den Niederlanden hervor, und blieb 1710 den 20 Oct. vor Aire ***)

5) Sophia

*) Lünigs Corp. Iur. feudal. Tom. I. p. 857.

**) Es steht aus dem Lünigschen im Lenz S. 949.

***) Beckm. Access. p. 372. Lenz S. 966.

5) Sophia Christiana, geboren 1692 den 16 Dec. starb als Canonißin zu Gandersheim 1744 den 3 May *).

6) Eleonora Augusta, geboren 1694 den 15 May, gestorben 1704 den 11 Jun.

7) Johann Friedrich, geboren 1695 den 14 Jul. wurde zu Gotha vortreflich erzogen, trat daselbst in Kriegsdienste, wurde darinn Obrister und Präsident des geheimen Kriegsrathes, und that sich in Ungarn rühmlichst hervor. Dies ward die Gelegenheit zu den Oestreichischen Kriegsdiensten, in welchen er in Italien Ruhm erwarb, und Generalfeldmarschall=Lieutenant wurde. Zuletzt gab er auch diese auf und lebte in Ruhe zu Schafhausen in der Schweitz, wo er 1742 den 11 May verstarb.

Er war vermählt mit Caietana von Sperlingen einer Curländischen von Adel, welche ihm das nemliche Jahr den 17 Dec. im Tode nachfolgete **).

1) Carl Wilhelms, des erstgebohrnen Prinzen Johannes Geschichte ist nun noch vorzutragen. Er wurde geboren 1652 den 16 Oct. und nebst seinen jüngern Brüdern nach Fürstensitte wohl erzogen, reiste weit in seiner Jugend und bildete sich vortreflich aus. Seine Regierung war sehr wohlthätig für das Land, obgleich eine überlegne Macht ihm einen Theil seiner Besitzungen vorenthielt und viel Unruhen verursachte. Er regierte wie alle seine Nachfolger, in Anhalt und Jever zugleich. Im Jahr 1674 wurde er großjährig und trat die Regierung an ***) welche durch das Primogeniturpactum näher bestimt wurde.

Kaum

*) Lenz a. a. O.
**) Lenz S. 967. u. f. u. das. angef.
***) Die Beschreibung der Huldigung in Zerbst und Jever hat Beckm. Th. V. S. 412. u. f. geliefert.

Kaum war er mit der Einnehmung der Huldigung zu Stande, als schon Unruhen angiengen. Es wurde damals Reichskrieg gegen Frankreich und in der Folge gegen Schweden geführt, welcher nicht nur Gelegenheit zu Erörterungen über die Verbindung der Herrschaft Jever mit dem teutschen Reiche, sondern auch für den König von Dänemark zur größten Bedrückung des Landes, und zu Angriffen auf des fürstlichen Hauses Gerechtsamen gab. Letztere wuchsen um so mehr, je gesicherter ihm endlich der Besitz des Oldenburgischen wurde. Die Macht der Dänen, die damalige Lage der teutschen Angelegenheiten und des Kaiserlichen Hofes insbesondere war den Dänischen Absichten sehr günstig. Ob nun gleich in allen Stücken der König seinen Endzweck nicht erreichte, so hat doch, außer einer recht unwürdigen Behandlung, das fürstliche Haus die Aufopfrung eines ansehnlichen Theiles seiner Güter und Rechte sich müssen gefallen lassen.

Die erste Gelegenheit, dem Fürsten beschwerlich zu fallen, waren 1675 Winterquartiere, die dem Lande sehr nachtheilig wurden. Der Dänische König zog für seine Truppen monatlich 4000 Rthlr. aus dem Ländgen, verkaufte noch dazu dem Münsterischen Bischof seine angeblich angewiesenen Quartiere, wo dann auch diese Truppen ins Land verlegt wurden. Sodann machte der König dem Fürsten seinen Antheil an dem Weserzolle, welcher demselben noch im Oldenburgischen Vergleiche 1669 war zugestanden worden, streitig, aus mancherley, von dem Fürsten aber widerlegten Gründen; schritt hierauf zur Besteurung des fürstlichen Antheils am Budiadinger Lande und zu andern Gewaltthätigkeiten mehr. Schon über die erstern Puncte erhob der Fürst bey dem Friedenscongreß zu Nimwegen Beschwerden und verschafte dem Lande zwar dadurch einige Erleichterung, mußte aber bald nachher erfahren, daß der König nur Zeit zu gewinnen gesucht habe, um ihn desto gewisser und sicherer dieses seines Erbtheils zu berauben. Frankreich hatte die Schwedische Allianz seit 1679 verscherzt und verband sich

sich nunmehro näher mit Dänemark, welches diese Umstände nutzte und von Frankreich, als dem Besitzer der Grafschaft Burgund, nachdem der Versuch von Spanien, als Inhabern der Niederlande, die Lehnshoheit zu erhandeln nicht gelungen war, sich dieselbe 1682 den 10 Apr. cediren ließ und nun alles so einrichtete daß der Fürst endlich genöthigt werden sollte, lieber etwas, als gar nichts von Dänemark anzunehmen. Der Dänische Uebermuth hat vielleicht nie sich deutlicher gegen die Nachbarn bewiesen, als im damaligen Zeitraum während der Allianz mit Frankreich.

Es ließ also der König den Fürsten 1683 den 13 Jan. zu wissen thun, daß er die Lehn von ihm zu empfangen rc. und unangenehme Folgen, durch Leistung der Lehnspflichten, zu vermelden habe. Der Fürst wendete dagegen ein, daß dieses eine unbillige und ungegründete Fordrung sey, und er nicht von der Grafschaft Burgund abhänge. Allein der König überrumpelte die Stadt Jever 1683 im Sept., entwafnete die fürstliche Besatzung, belegte das Land mit Truppen unter dem Vorwand, daß ihm als Lehnsherrn das Oefnungsrecht zustehe, und schnitt dem Fürsten alle Einkünfte daraus gänzlich ab. Der Burgundische Gesandte wendete sich dieser Beeinträchtigungen wegen 1684 an das Reich, wo damals mehrere solche französische und dänische Sachen vorkamen, und reclamirte des Kaisers und Reiches Schutz. Der König von Dänemark hingegen machte dem Lande die Eigenschaft streitig, daß es zum teutschen Reiche gehöre; dem Fürsten aber, welcher zu einem gütlichen Vergleich sich erbot und ihm deshalb Vorstellungen thun ließ, that er Anträge, von denen ich nicht weiß, ob sie den König mehr verunehren, als sie es den Fürsten würden, wenn er sie angenommen hätte. Dänemark glaubte, es könne ihm Jever nunmehr nicht entgehen, und darum machte es, ohne nur einen Anschein von Rechte zu haben, besonders seitdem der Regensburger Stillstand mit Frankreich geschloßen war, ungeheure Fordrungen: 1) ihm alles außer Jever zu cediren 2) über Jever die Lehnshoheit

zu recognosciren 3) in Jever dem Könige das Besatzungsrecht beständig zu lassen, 4) jährlich 12000 Rthlr. als Lehnscanon nach Oldenburg zu erlegen, oder 5) Zinsen eines auf ewig bey der Oldenburgischen Kammer zu belegenden Capitals von 200,000 Rthlr. jährlich also 10,000 Rthlr. statt aller Rechte anzunehmen.

Der Fürst hatte den Muth diese ihn entehrenden Bedingungen zu verwerfen, und es auf den weitern Ausgang der Sache ankommen zu lassen. Durch seine Standhaftigkeit erhielt er seinem Hause das Land. Seine bey dem Reich ebenfalls gethanen Vorstellungen hatten zwar die Wirkung, daß der Kaiser 1684 den 9 Sept. ein vortheilhaftes Commißionsdecret ergehen ließ und darinne das Dänische Verfahren notorische Unterdrückung und Schmälerung nennt, von Seiten des Fürsten wurde auch des Kaisers Antrag noch mit einem besondern Memorial begleitet; aber dennoch von Reichswegen nichts resolvirt. Der Kaiser ließ dahero 1686 ein neues Decret ergehn, worinne Jevern für Reichsterritorium erklärt wurde und empfahl den Ständen nochmahls dessen Beschützung. Dänischer Seits lies man dagegen Anmerkungen über dieses Decret bekannt machen und darinne sein Betragen vertheidigen, worauf der Fürst, aber ohne Erfolg, antwortete. Ein Interimsvergleich, bis zum Austrag der Sache es in dem bisherigen Zustande zu lassen, nach welchem die Dänischen Truppen in Jever blieben, und Contributionen zogen, muß damals abgeschloßen worden seyn, weil der Fürst, als er sich über die Appellation eines gemeinen Zerbstischen Vogts in Jever an die Oldenburgische Regierung beschwerte, sich darauf bezieht: er ist mir aber nicht weiter bekannt geworden.

Indessen schien Dänemark wirklich Jever als verwirktes Lehn einziehn zu wollen. Der Fürst wendete sich also abermahls an den Kaiser, und bat die Sache besonders den Churhäusern Sachsen und Brandenburg zu empfehlen, welches auch geschahe, und endlich 1689 einen Vergleich bewirk-

bewirkte, welcher den 16 Jul. unterzeichnet und nachher vom Kaiser bestätiget wurde.

Laut desselben trat der Fürst dem Könige alle seine außer Jevern in Oldenburg besonders in Stadt und Budjadingerland belegene Allodial und Fideicommiß-Güter ab, entsagte der Anwartschaft auf andre Oldenburgische Lande außer Kniphausen, zalte in fünf Terminen zusammen 100,000 Rthlr. an den König, versprach Jever nicht stärker zu befestigen, entsagte dem Antheil an Weserzolle und erhielt die Herrschaft Jever ohne Anspruch zurück, und statt des Antheils am Weserzolle, zur Unterhaltung der Feuerbacken auf Wangeroge jährlich 1000 Rthl. schweren Geldes aus der Zollkasse.

Uebrigens mußten sämtliche damalige Intereßenten von beyden Theilen diesen Vergleich genehmigen, der Kaiser aber bestätigte ihn, mit einem Vorbehalt wegen des Weserzolles, ebenfalls 1691. *) Churbrandenburg insbesondere hat die Garantie übernommen; ob auch Sachsen? ist nicht bekannt.

*) Beckmann Th. V. S. 417. u. f. theilt ihn mit nach dem Original der Kaiserlichen Bestätigung nebst andern Urkunden. Aus den Deductionen und Statsschriften auch der Angabe des Theatri Europ. T. XII. p. 580. 581. u. a. m. handelt daven von Moser in St. R. der Herrsch. Jever S. 282. u. f. Im Vergleich selbst wird unter andern Art. 10. angegeben, daß der bisherige Antheil des Fürsten am Zoll ꝛc nicht über 500 Rthlr. betragen hätte. Wenn das nicht eine andre Ursache hat, wie sehr muß nicht seit der Zeit der Handel auf der Weser gestiegen seyn, wenn auch der Zoll nur 30,000 Rthlr. einträgt, wie die geringsten Angaben vermelden. Allein man kann überhaupt den Angaben von Revenüen aus den vorigen Zeiten nicht trauen, weil man die Grundsätze der Angabe nicht kennt. So wird das Einkommen aller dem fürstlichen Hause Zerbst 1676 zuständigen Anhaltischen Länder und Güter auch nur auf 28,000 Rthlr. dem Anschlage nach, 25000 Rthlr. aber nur der wirklichen Nutzung nach, angegeben. Jever mit Zubehör war darunter nicht begriffen laut art. I. des Primogenitur-recesses.

bekannt. Es ist sonst leicht zu beurtheilen, daß dem nach dieser Vergleich dem Fürsten und seinen Nachkommen sehr nachtheilig, der Verlust aber sehr beträchtlich gewesen. Wäre das Testament des Grafen Anton Günthers nebst den Rendsburgischen und andern Vergleichen an das Licht gekommen, so würde man es bestimt anzugeben im Stande seyn. Von dieser Zeit an ist der Besitz dieses Landes auch völlig ruhig geblieben.

Sobald er wieder in den Besitz von Jever gesetzt und sicher war, fiengen seine guten Anstalten in demselben zu wirken an. Besonders wurden unter seiner Regierung wichtige Stücke Landes eingereicht, besonders der Sophiengrod mit einem Aufwande von 22,000 Rthlr. seit 1698 *), und durch diese und andre löblichen Werke die fürstlichen Einkünfte ansehnlich vermehrt.

An den allgemeinen Angelegenheiten des ganzen Hauses nahm er lebhaften Antheil, erwies sich verträglich und gefällig gegen Brüder und Vettern, brachte die Grenzen hin und wieder in Ordnung, sorgte für gute Policey in Kirchen und andern Sachen **), baute nutzbar und vortheilhaft ***), bezeigte, wie wir schon anderwärts gesehen haben, gegen Genoßen andrer Religionen billige Denkungsart, und verdiente alle Liebe und Achtung in und außer Anhalt, welche er auch genossen hat.

Seiner

*) Beckmann Th. III. S. 483; V. 224. rc. wo zugleich Beyspiele des großen Ertrags solcher neuen Länder vorkommen.

**) Z. B. 1709 den 7 März erließ er ein Edict gegen die Fanatiker, Separatisten, Freygeister und boshaftigen Verführer des Volkes, welches aus dem Lünig im Lenz steht S. 940. u. f. Die Weigelianer und Socinianer waren vorzüglich gemeinet.

***) Der neue Schloßbau zu Zerbst seit 1681 bis 1696 Beckm. Th. III. S. 220. u. f. umständlich; von Dornburg, Mühlingen rc nichts zu gedenken.

Seiner Verdienste um das Haus und Fürstenthum als Senior haben wir anderwärts gedacht.

Vom Kaiser Joseph I erhielt er 1708 für sich und seine Erben und Nachfolger des Praedicat: Durchlauchtig, worüber ich schon oben in der Bernburgischen Geschichte einige Anmerkungen gemacht habe *).

Dornburg wurde ihm 1674 erledigt und von ihm sodann eingezogen **) Er starb 1718. den 8 Nov. Seine Gemahlin war Sophia, Augusts Herzogs zu Sachsen und Administrators des Erzstifts Magdeburg Tochter. Das Beylager wurde zu Halle 1676 den 18 Jun. mit großem Gepränge vollzogen. Sie starb 1724 den 31 März ***).

Seine Kinder waren:

1) **Johann August**, geboren 1677 den 9 Jul. kömt im folgenden Capitel vor,

2) **Carl Friedrich**, geboren 1678 den 2 Jul. starb in der Blüte seiner Jahre 1693 den 1 Sept.

3) **Magdalena Augusta**, geboren 1679 den 12 Oct. wurde vermählt 1696 den 7 Jun. zu Gotha mit dem Herzog Friedrich, Wittwe 1732 und starb 1740 den 11 Oct. †)

---

*) Beckmann Th. V. S. 515.. und oben S. 609.

**) Beckmann a. a. O.

***) Beckmann Th. V. S. 416. Lenz S. 942.

†) Beckmann a. a. O. und in den Access. ad hist. Anhalt. p. 358. Lenz. S. 944. 945.

Viertes Kapitel.

Geschichte des Fürsten Johann Augusts.

Nachdem dieser Fürst die große Reise gemacht und sich fast in allen Theilen der Wissenschaften große Einsichten erworben hatte, wurde er seit 1699 schon zu Regierungsgeschäften gezogen und hatte seit 1702 seine eigne Hofhaltung; baute noch bey Lebzeiten seines Vaters auf dem Hüttenberge das Lustschloß Friederikenberg, *) nach seiner Gemahlin benannt, erwarb sich die Achtung mehrerer Großen und erhielt 1701 schon den Königl. Dänischen Elephantenorden. Im Jahr 1718 kam er zur Regierung, nahm aber erst 1720 den 5 Jun. die Huldigung ein und regierte wohlthäthig und ruhig bis 1742, in welchem Jahre er den 7 Nov. verstarb.

Unter seiner Regierung giengen die guten Anstalten immer weiter vorwärts; die Volksmenge mehrte sich in etwas, das Land wurde blühender, und Friede und Ruhe herrschten überall. Die Stadt Zerbst erhielt 1736 die Straßenerleuchtung, und das Land einige nützliche Gesetze, von welchen anderwärts.

Er war zweymahl vermählt. Die erste Gemahlin war Friederike, des Herzogs zu Sachsen-Gotha dritte Prinzeßin, geboren 1675 den 14 März, vermählt zum Friedenstein 1702 den 25 May. Sie starb 1709 den 28 May.

Die zweyte war Hedwig Friederike eine Würtenbergische Prinzeßin, des Herzogs Friedrichs zu Würtenberg-Weiltingen Tochter. Sie wurde ihm vermählt 1715 den 8 October, überlebte ihren Gemahl, mit welchem

*) Die in Kupfer gestochne Vorstellung desselben und Beschreibung liefert Beckm. Th. V. S. 430. 2c.

welchem sie kinderlos lebte, bis 1752, wo sie den 14 August verstarb *). Mit ihm gieng die ältere Linie aus.

Fünftes Kapitel.

Geschichte der Fürsten Johann Ludwigs und Christian Augusts.

Nach unbeerbtem Abgange des Fürsten Johann Augusts folgte ihm in der Regierung der Lande, da die ältern Brüder schon verstorben waren, ohne Nachkommenschaft zu hinterlassen, die sogenannte Dornburgische Linie, oder des jüngsten Johanneischen Sohnes, Johann Ludwigs überlebende Prinzen **Johann Ludwig** und **Christian August**. Der älteste war geboren 1688 den 12 Jun. der zweyte aber Christian August 1690 den 29 Nov. Jener reiste weit umher, ehe er zur Regierung kam, wurde Ritter des Churpfälzischen S. Hubertsordens und nachher des Dänischen Elephantenordens und bekleidete die Stelle eines Landdrosten in Jever zum Vergnügen seines Vettern des regierenden Fürsten und der Unterthanen. Welch ein Abstand gegen die Sitten der ältern Zeit, wo ein vermeintes Point d'honneur dieses für unzuläßig erklärte! Als die Regierung an ihn fiel, nahm er seinen Bruder zum Mitregenten an, und starb bald nachher 1746 den 5 Nov.

Er ist nie vermählt gewesen. **)

Zz 5 Nach

*) Von diesem Fürsten handeln mit Anführung und Beschreibung vieler Gedächtnißmünzen, Feyerlichkeiten ꝛc. Beckmann Th. V. S. 428. u. f. und in Accell. p. 358. Lenz. S. 942. u. f.

**) Von seinem Leben handeln Beckm. Th. V. a. a. O. in Accell. p. 368 ꝛc. Lenz S. 950, u. f.

Nach seinem Absterben erhielt Christian August die alleinige Regierung.

Noch als Prinz stund er seit 1707 unter der Vormundschaft seines Onkels, des regierenden Fürsten Carl Wilhelms, nahm 1708 Königl. Preußl. Kriegsdienste, wurde 1709 Hauptmann und gab viele Beweise seines Muthes in den blutigsten Feldzügen in den Niederlanden und in Italien rc. empfieng, als der einzige teutsche Reichsfürst den Kaiser Carl VI zu Genua, als dieser aus Catalonien nach Teutschland zog. Carl der VI dem dies gefiel, suchte ihn in Oestreichische Dienste zu ziehen, aber umsonst.

In Rom suchte der Papst 1712 bey des Fürsten Anwesenheit, ihn zum Uebertritt zur Römischen Kirche zu bewegen, wenn es anders nicht das gewönliche Compliment ist, das die Päbste Evangelischen Prinzen unterweilen zu machen pflegen. Im Jahr 1713 wurde er Obristlieutenant bey dem Regiment seines Vettern Anton Günthers, und erhielt es 1714, machte mit demselben die Feldzüge gegen Schweden mit, setzte es in den herrlichsten Stand, dirigirte den neuen Stettinschen Festungsbau, wurde Ritter des schwarzen Adlerordens, General-Major und Gouverneur von Stettin, nachher Generallieutenant, und nur durch gefährliche Gesundheitsumstände abgehalten, im Schlesischen Kriege unter dem jetzigen Könige von Preußen neue Lorbernzweige zu sammlen. Doch befehligte er das Observationscorps bey Brandenburg, nachdem Fürst Leopold von Anhalt-Dessau nach Schlesien abgezogen war. Generalfeldmarschall wurde er 1742 und bewies fernern Eifer im Dienste des Königes, so lange er lebte, zur höchsten Zufriedenheit dieses Kenners wahrer Verdienste.

Diese Verbindung mit Preußen, die Verwandschaft mit Holstein und einige andre damalige Zeitumstände trugen vielleicht dazu bey, daß seine Prinzeßin Sophia Augusta Friderika zur Gemahlin des Großfürsten und nachherigen Kaisers von Rußland Peters III ausersehn wurde. Ihre Mutter

ter begleitete sie dahin bis nach Moskwa und übergab also diesem Staate seine jetzige große Beherrscherin. Vielleicht hängt es hiemit zusammen, daß der Fürst selbst 1744, als nach dem Fall des Herzogs Biron das Herzogthum Curland für erledigt angesehen wurde, von mehrern Curländischen Ständen, namentlich 1744 von 19 Kirchspielen, zum Herzog erwählt wurde. So groß zu dieser Acquisition auch der Anschein gewesen seyn mag, so merkwürdig die Begebenheit an sich und auch wegen der übrigen Umstände ist, so kann ich mich doch jetzo auf ihre Auseinandersetzung nicht einlassen, sondern nur melden, daß es nicht zur Erfüllung gekommen.

Indessen war er besagter maßen zur Landesregierung gelanget, nahm sich derselben mit größtem Eifer an, folgte aber seinen Bruder bald im Tode nach 1747 den 16 März.

Als Regent war er im Begriff die besten Anstalten zu treffen, mehrern Misbräuchen in Kirchen- und Civilsachen zu steuern, die nach und nach sich eingeschlichen, wurde aber an der Ausführung derselben verhindert. Was er also nicht beendigen konnte, überließ er, nach gemachten vortreflichen Vorbereitungen, der künftigen Regierung *).

Seine Gemahlin war Johanna Elisabeth, des Herzogs zu Holstein-Gottorp und Fürstbischofs zu Lübeck Christian Augusts Tochter, geboren den 24 Oct. 1712 und ihm vermählt den 8 Nov. 1727. Nach Absterben ihres Gemahls führte sie von 1747 bis zum 28 Sept. 1752 die vormundschaftliche Regierung mit großen Ruhm, begab sich, als der dritte Schlesische Krieg die hiesigen Gegenden ergriff, 1758 nach Paris und starb daselbst 1760 den 30 May. Sie war Ordensdame des Kaiserlich-Rußischen S. Catharinenordens.

Aus

*) Beckmann a. a. O. und Lenz S. 952. u. f.

Aus dieser glückseligen Ehe wurden geboren:

1) Sophia Augusta Friederike den 2 May 1729 zu Stettin, vermählt, nach vorgängiger Annahme der Griechischen Religion und des Namens Catharina Alexiewna, mit dem damaligen Grossfürsten von Rußland nachherigen Kaiser Peter III, 1745, welchem Ihro Majestät 1762 den 9 Jul. auf dem Throne folgten und den 14 Jul. Wittwe wurden. Wenn ich die Geschichte aller erhabnen Glieder des Hochfürstlichen Hauses Anhalt in diesem Werke hätte beschreiben sollen, welchen unübersehbaren Stoff würden mir nicht die langen Reihen unsterblicher Handlungen Ihrer Majestät darbieten!

2) Wilhelm Christian Friedrich wurde geboren den 17 Novemb. 1730 und starb 1742 den 27 Aug. zu Dornburg.

3) Der jetzt regierende Durchlauchtigste Fürst Friedrich August, des heiligen Römischen Reichs-Generalfeldmarschall-Lieutenant, Ritter des S. Andreas, S. Alexanders Newsky und S. Annenordens, geboren den 8 Aug. 1734, übernahm nach erlangtem Recht der Großjährigkeit die Landesregierung 1752 den 28 Sept. von seiner Mutter, der bisherigen Landesregentin, und lebt in erbloser zweyten Ehe mit der Durchlauchtigsten Fürstin Friederike Augusta Sophia, des Fürsten Victor Friedrichs zu Anhalt Bernburgischer Linie, Prinzeßin, geboren 1744 den 28 Aug. vermählt den 27 May 1764, Ordensdame des Rußischen S. Catharinenordens, nachdem die erste Gemahlin Carolina Wilhelmina Sophia des Prinzen Maximilians zu Hessen-Cassel jüngste Prinzeßin (geboren 1732 den 10 May, vermählt per procuratorem zu Cassel den 8 Nov. 1753 das Beylager vollzogen zu Zerbst 1753 den 17 Nov.) schon 1759 den 22 May in die Ewigkeit gegangen war.

Auch

Auch hier muß ich, den Gesetzen der Geschichte gemäß, mit dieser trocknen Anzeige mich begnügen und die umständliche Beschreibung der ruhmwürdigen Handlungen dieses Durchlauchtigsten Paares der Nachwelt überlassen *).

Sieben und dreißigster Abschnitt.

Geschichte der ausgestorbenen Cöthnischen fürstlichen Linie oder des Fürsten Ludwigs und seines Sohns.

Am Schluß der Geschichte des Hauses und Fürstenthumes Anhalt stelle ich einen Fürsten auf, dessen vortrefliche Eigenschaften ihn der Achtung der Nachwelt eben sowohl, als der Unsterblichkeit würdig machen: den Fürsten **Ludwig**, den jüngsten Prinzen Joachim Ernsts. Seine Thaten haben zwar nicht den Glanz des Heldenruhmes und zu seiner Größe hob er sich nur friedlich und ohne Geräusch; allein wenn man stille Größe doch noch immer Größe nennen muß, wenn schöne, innerlich gute Thaten Beyfall und Nachruhm verdienen; so muß sicherlich Fürst Ludwig in der ersten Reihe preißwürdiger Fürsten stehen, und neben einem Ernst dem Frommen zu Gotha, welcher sich mit nach ihm gebildet zu haben scheint, seinen Platz einnehmen. Er war ein teutscher Patriot, nicht durch jene übelverstandne und ungerechte Partheylichkeit gegen alles, was unteutsch heißt, sondern dadurch, daß er die Ehre teutschen Namens eifrig auf Wegen suchte, die ohne Schmälerung der Rechte eines dritten Volkes zu diesem Ziele führen. Sitten, welche nur lange Gewohnheit erträglich machte, umzubilden; Geschmack, welcher vielmehr noch nicht geläutert, als wieder verderbt war, zu bessern; auf das Zeitalter allmählig so

*) Aus dem Lenz. a. a. O. und den anderwärts angeführten neuen Sammlungen.

so zu wirken, daß die Nachkommenschaft erst den größten Vortheil davon fühlen sollte; die Einwirkung da anzufangen, wo sie nur allgemein sichtbar werden kann, unter den Großen, und unter der Jugend; in der Ausführung viel zu versuchen und alles zu prüfen — das waren die Geschäfte, wodurch er den teutschen Namen ehrenvoll zu machen sich bestrebte. Aber leider! fiel sein Leben in jenen traurigen Zeitraum des großen teutschen dreyßigjährigen Krieges, welcher Teutschland, über alle Beschreibung, zurück setzte und auch seiner Unternehmungen Früchte in der Blüte erstickte.

Als Fürst seines Landes war er nicht minder groß. Das gemeine und besondre Beste wußte er zu vereinigen, war Regent im wahren Verstande des Worts, und hätte es verdient zu seyn, wenn ihn die Vorsehung nicht dazu hätte geboren werden lassen. Mit seinen Brüdern und Verwandten verträglich, von seinen Nachbarn und auswärtigen Fürsten geschätzt, von seinen Unterthanen geliebt, auf jeden Umstand aufmerksam, der zum Wohl oder Nachtheil des Landes und Hauses gereichen konnte, weise in seinen Rathschlägen, vorsichtig und beharrlich in seinen Unternehmungen, regierte er. Doch ich soll seine Geschichte nicht seine Eloge schreiben; und jene wird beweisen, was ich rühme.

Er war geboren den 15 Jun. 1579 zu Deßau, wie alle Kinder Joachim Ernsts vortreflich erzogen, weit gereist,*) und mit Aufmerksamkeit. Seine Kenntniße in den Wissenschaften waren fast größer, als sie einem Fürsten sonst nöthig geachtet werden; würden ihn vielleicht auf Nebenwege geleitet haben, wenn nicht seine Klugheit und Erfahrung eben so groß gewesen wäre, als seine Kenntnisse. Er suchte nicht den Stein der Weisen im Goldmachen, wie die meisten

*) Er hat seine Reisen selbst in teutschen Versen beschrieben. Die Beschreibung steht ganz in den Beckmannischen Accession. ad hist. Anhalt. p. 466. u. ff. und ist voll treflicher Bemerkungen. Besonders viele starke Aeußerungen über den Verfolgungsgeist der Römischen Kirche trift man darinne an.

sten Fürsten seiner Zeit, ohneracht er auch die Natur studierte und kannte, und größre Einkünfte ihm nicht ungelegen gewesen seyn würden. Er polemisirte weder in der Theologie, noch brauste in ihm der Eifer der Proselytenmacherey, ob er gleich gelehrte Erkenntnisse in der Theologie besaß, ein Neubekehrter in seiner Confeßion war, und mehrmalen zu allen dem gereizt wurde. Von seinen Brüdern selbst unterscheidet er sich darinn auf eine vortheilhafte Weise. Religionsvereinigungen sahe er als unmöglich, oder vielmehr als unschicklich an, und mißbilligte die enthusiastischen Vorschläge, welche von Gottesgelehrten seiner Zeit selbst gethan oder gebilligt wurden.

Die Leidenschaft, Gesetze zu geben, wozu er Macht hatte, befriedigte er weniger, als er die Regentenpflicht erfüllete, über die vorhandenen Gesetze mit Nachdruck zu halten, obgleich ein Fürst wie Ludwig, der vieler Menschen Städte und Gebräuche gesehen hatte, und so gelehrt war, so leicht Mängel der gewöhnlichen Gesetzgebung entdecken, und zur Erfindung neuer Anstalten gelangen konnte. Er wollte lieber die Menschen als die Gesetze umbilden. Seine Anstalten waren nicht Riesenschritte: denn sie sollten, nach Art der Natur, allmählich zum Zweck führen. Dahero hat denn auch nicht jeder Sinn genug gehabt, darauf zu merken. Fremde Dienste wollte er weder im Felde noch im Cabinet annehmen. Landgräflich-Heßische, Churpfälzische, Königlich-Schwedische schlug er aus *); daß er aber endlich doch einmahl eine Ausnahme machen mußte, war andern Umständen zuzuschreiben.

In der Erbtheilung 1603 fiel ihm der Cöthnische Antheil zu, nachdem er seinen Bruder August zur Annehmung desselben

*) Beckmann Th. V. S. 479. Der König Carl von Schweden trug ihm ein Regiment, und wann er nach Schweden kommen wollte, eine Pension von 5000 Rthlr. an, und lud ihn zu seiner Krönung und Hochzeit ein, welches beydes aber verbeten wurde.

selben nicht hatte bewegen können. Ihre Einrichtung ist gewißermaßen sein Werk; der erste Aufsatz darüber ist wenigstens seine Arbeit. Um das ganze Fürstenthum hat er große Verdienste, die aber meist nur überhaupt gerühmt werden. Am meisten kam dem Fürsten seine Fähigkeit, wichtige Angelegenheiten gut zu behandeln, zu Statten. An dem Chursächsischen und Kaiserlichen Hofe betrieb er in eigner Person die Angelegenheiten des Fürstenthumes, wegen der bekannten Criminalsache des Canzler Biedermanns mit Nachdruck. Während des großen Krieges beruhte sehr oft die Last der Geschäfte großentheils auf ihm, weshalb ihm einige die Eigenschaft eines Seniors des Hauses beygelegt haben *). In diesem und andern Urtheilen mehr darf ich aber dem Leser nicht vorgreifen, sondern soll des Fürsten Geschichte erzälen. Ich will wegen der zu großen Unähnlichkeit der Begebenheiten der Zeitordnung folgen.

Sein Regierungsantritt erfolgte 1606. Die erste Handlung, in welcher er, wie es scheint, abwesend verfügte **) war bestimmtere Einrichtung einiger Stücke des öffentlichen Gottesdienstes und Sorge für gute Sitten. Ich kann es nicht bergen, daß ich sehr wünschte, der ganzen Länge nach sein Rescript zu kennen, um zu wißen, ob er mit seinem Bruder dem Fürsten Christian I gleichförmig gedacht habe ***), welcher sonst seines Rathes sich nicht selten zu bedienen pflegte. Auf den ersten Anschein sollte man es schliessen; allein wenn man das damit vergleicht, was Beckmann an einem andern Orte †) von beyden Fürsten beybringt, so wird

*) Lenz S. 985.

**) Denn er rescribirte an Curten von Börstel, seines Bruders Statthalter und an den Herrn von Peschwitz. Beckmann Th. V. S. 479.

***) Man sehe noch oben Th. II. S. 577. u. ff.

†) Th. VI. S. 143. u. f. vom Jahr 1620 eine den Gottesdienst rc. betreffende Verfügung vom Fürsten Christian I ihrer Länge nach, vom Fürsten Ludwig aber nur Auszugsweise. Es ist zu bedauern,

wird es zweifelhaft. Gesetzt aber auch, daß er gleicher Gesinnung damals gewesen wäre; so muß es ihm zu desto grössern Ruhme gereichen, daß er nach Ablauf einiger Jahre (1620) zu andern Erkenntnissen gelangt ist. Hier war er mehr Lehrer und Wegweiser, als strenger Befehlshaber; den weltlichen Arm läßt er 1620 aus der Moral und den Bewegungsgründen weg, den er vielleicht 1606 noch nöthig hielt.

Gleichzeitig war die Sorge für die Justizpflege; denn schon 1606 publicirte er eine Hof = und Untergerichtsordnung, und ließ sich die Justizpflege seine ganze Regierung hindurch sehr angelegen seyn *)

Die nächste Zeit darauf war er mit allgemeinen und besondern Hausangelegenheiten beschäftigt, besuchte den Reichstag **) gieng 1608 in der Biedermannischen Angelegenheit an den kaiserlichen Hof, andrer Angelegenheiten zu geschweigen, welche ich anderwärts erzält habe.

Für die Geschichte der teutschen Litteratur wurde besonders das Jahr 1617 sehr merkwürdig. In demselben stiftete vorzüglich der Fürst Ludwig die so berühmte **Fruchtbringende Gesellschaft.** Wenn man erwägt, daß die spätere Zeit des Fürsten wahre Absicht mißkannte, so wird es nicht befremden, daß das Ende dieser Gesellschaft eben so lächerlich war, als ihr erster Anfang ehrwürdig. Sie entstund auf folgende Art. Fürst Ludwig befand sich am Weymarischen Hofe bey seiner Schwester der Herzogin Dorothea Maria Begräbnis, wo mehr andere Standespersonen, auch wie er besonders mit Italien bekannt, zugegen waren und zuweilen über die teutsche Litteratur in Vergleichung

bedauern, daß er letztere nicht ganz mitgetheilt hat. Sie scheint vortreflich gewesen zu seyn.

*) Beckm. Th. V. S. 491.

**) N. S. der Reichstagsabsch. Th. II. S. 791.

chung mit der Italienischen, über die Verderbung der hochteutschen Sprache, und die Mittel dieser zu wehren, die Reinigkeit aber zu erhalten, sich unterhielten. Ohngefähr das, was König Friedrich von Preussen 1780 wieder dachte, war der Gedanke mehrerer Personen: die Ehre der teutschen Litteratur zu erheben. Christoph, nach andern richtiger, Caspar von Teutleben, Hofmeister der Prinzen, nachher geheimer Rath am Weymarischen Hofe, insbesondere hatte den Einfall, daß es derselben sehr aufhelfen würde, wenn man, wie in Italien, für sie eine eigne Academie errichtete. Der Gedanke fand Beyfall und wurde auch sogleich ausgeführt. Teutschland hatte schon früh dergleichen, als z. B. die Rheinische, gehabt, und war damals einer dergleichen bedürftig. Seit Carls V Zeiten verderbte man das reine Teutsche mit Spanischen Worten ungemein, besonders von Wien aus *) und bey Gelegenheit der vielen Reisen nach Italien mit Italienischen. Französisch wurde aus gleicher Ursache nicht vergessen; und unsre Schulgelehrten wußten mehr lateinisch als Teutsch, so daß man oft, selbst in Predigten, mehr ausländische Worte, als teutsche antraf, und rathen mußte, in welcher Sprache geredet oder geschrieben würde. Diesem Gebrechen konnte durch eine solche Gesellschaft allerdings geholfen werden. Allein ein noch größeres nicht der Sprache, sondern der Nation selbst, nemlich die Rohigkeit der Sitten, von welcher die der Sprache gutentheils abhängt, war einer solchen Hülfe noch bedürftiger. Diese große Absicht der Stiftung hat man fast ganz übersehen. Ueberdem waren die einzelnen Ordnungen der Nation außer dem Felde zu wenig mit einander in Verbindung. Gewöhnlich zechte und lärmte jeder Stand unter sich, und kaum der Ceremonienfeind, der Wein, war im Stande,

*) Man lese z. B. nur die Khevenhüllerschen Annalen und andre Kriegsgeschichtsbücher jener Zeiten, ingleichen die Reichstagsverhandlungen, mehr als alles andre aber die hin und wieder vorkommenden Schreiben ic. der Standespersonen, Generale ic. —

Stande, ſie zuweilen untereinander zu miſchen. Als nun des von Teutleben Vorſchlag überhaupt Beyfall fand, ſo dehnte man auf dieſe Endzwecke die Geſellſchaft aus, und machte ſich dabey dieſe Hauptgeſetze: 1) die hochteutſche Sprache rein zu reden, und zu ſchreiben, und an ihrer vernünftigen Cultur zu arbeiten, 2) guter Sitten und anſtändigen edlen Betragens im Umgang mit jedermann ſich zu befleißigen, 3) in dieſer Rückſicht ſich des angebornen oder ſonſt jedem zukommenden Standes in ſo weit zu verzeihen, und dadurch einen anſtändig vertraulichen Ton in die Geſellſchaften einzuführen, einander nicht jedes Wort ſogleich übel aufzunehmen (oder wegen des Point d'honneur einander ſogleich den Hals brechen zu wollen).

Des letztern Umſtandes wegen, und weil man nach den Italieniſchen Muſtern ſich richtete, wo gleiche Abſichten obwalteten, wählte man die beſondern Beynamen und Symbolen der einzelnen Mitglieder aus, welche nebſt dem allgemeinen Unterſcheidungszeichen der Geſellſchaft gegen andre, unter ihnen ſelbſt ſtatt Characters dienen ſollten.

Das allgemeine Sinnbild der Geſellſchaft war gut ausgedacht, nemlich der Palm- oder Cocosnußbaum mit dem Motto: Alles zum Nutzen. Davon wird ſie daher gewöhnlich auch der Palmorden benannt. Die Sinnbilder der einzelnen Mitglieder waren jedes eigner Wahl überlaſſen. Man nahm denn gewöhnlich eine Pflanze oder etwas ſonſt nützliches, nur keine Thiere, ſodann einen ſich darauf beziehenden Sinnſpruch und Namen. Mit letzterm wurden ſatzungsmäßig die Mitglieder der Geſellſchaft von einander genannt. So hieß nun Fürſt Ludwig der Nährende ſein Sinnſpruch war: nichts beſſers, ſein Gemählde: ein wohlausgebackenes Weizenbrod. Der erſten Stiftung nach war jedes Mitglied gehalten, an einem ſittichgrünen ſeidenen Bande, als Medaillon, auf einer Seite das allgemeine Gemälde und Wort, auf der andern das beſondere in Gold geſchmelzt, zu tragen, ſo aber zum Theil aus Geiz in der Folge oft unterblieb.

Das Oberhaupt war jedesmahl ein teutscher Reichsfürst und gelangte durch Wahl zu seiner Stelle *). Zuerst war es Fürst Ludwig; und an des Oberhauptes Hofe war gewissermaßen der Sitz der Gesellschaft. Die Mitglieder waren anfänglich der Anzahl nach sehr gering. Caspar von Teutleben war das erste, und gieng selbst den Fürsten vor, weil die Mitglieder nach dem Alter der Aufnahme geordnet waren. Zusammen bestund im ersten Jahre der ganze Orden aus eilf Personen, worunter drey Herzoge zu Sachsen und drey Fürsten zu Anhalt waren. Man hat die Personen welche bey dem Leichenbegängnis der Herzogin zugegen waren und zur Stiftung dieses Ordens Veranlassung gaben, mit den ersten Mitgliedern verwechselt **). Nachher aber wuchsen sie bald sehr stark an, und 1628 wurde die vorher unbestimmte, aber nur auf wenige gesetzte Anzahl, auf 300 ausgedehnt.

Vorzüglich sollten die Mitglieder fürstlichen und adlichen Standes seyn, doch wurden in der Folge die von bürgerlichem Stande nicht ausgeschloßen. Um das Oberhaupt waren sie verbunden ein Jahr zu trauern.

Die Aufnahme in den Orden hieng von dem Willen des Oberhauptes ab, welcher aber einigen Mitgliedern davon Nachricht gab, und zwar ohne weitere Umstände, außer daß zuweilen ein Gastmahl gegeben wurde. Mit der Zeit breitete

*) Einige Umstände bey der Wahl des zweyten Oberhaupts, des Herzogs zu Weymar, erzält Neumark S. 295. u. f. wo auch die Wahlurkunden, von 24 dem Erzschrein am nächsten gesessenen Mitgliedern unterzeichnet anzutreffen ist. Im Anschreiben der Wählenden heist der Herzog schlechtweg: Hochgeehrter und Hochwertbester Schmackhafter. Außer den gesellschaftlichen Verbindungen aber erhielt jeder seinen Titel ꝛc. —

**) Müller in den Annal. des Hauses Sachsen ad h. a. hat dies gethan; allein man sieht schon aus der Vergleichung der Namen, daß es irrig sey. Neumark giebt eilf Mitglieder an.

breitete sich der Orden sehr aus; und 1668 zälte der Sprossende und Erzschreinhalter (d. i. Secretär und Archivarius) des Palmordens Georg Neumark einen König, (von Schweden), drey Churfürsten, 53 Herzoge, 4 Markgrafen, 10 Landgrafen, 8 Pfalzgrafen, 19 Fürsten, 62 Grafen, 36 Freyherren und 610 adliche und andre Mitglieder *), und 1628 waren 151 Mitglieder zu Anfange des Jahres und damahls eben die Vermehrung auf 300 beschloßen worden. Aus Anhalt sind darinne gewesen 16 Fürsten und 68 von Adel **).

Der Erzschrein oder das Archiv der Gesellschaft, so wie überhaupt ihr Siz und Versamlungsort war der Aufenthaltsort des Oberhauptes und besonders seit 1651 die Herzoglichsächsische Residenz zu Weymar. Der Orden hatte sein eignes großes Siegel. Wie aber ihre Versammlungen gehalten werden müssen, ist mir nicht bekannt. Es scheint der ganze Zusammenhang nach Art der unsichtbaren Kirche gewesen zu seyn. Traf sichs aber, daß mehrere zuzusammen kamen, so wurden die allgemeinen Angelegenheiten in Berathschlagung genommen. Eine Art von Gebot und Verbot hat das Oberhaupt wenigstens in den spätern Zeiten gehabt ***).

So viel von der Einrichtung der Gesellschaft; und nun nur noch etwas weniges von ihrem Erfolge. Fürst Ludwig und seine nächsten Zeitgenossen wirkten ohne Zweifel auf ihr Zeitalter auf die Verbeßrung der teutschen Sprache und Sitten. Man schrieb schon wieder besser teutsch und lernte

*) Nach Layritzens Angabe beym Lenz. S. 978. allein im Neumarkischen Werk selbst sind sie S. 34. nur bis 1662 gezält und um etwas geringer.

**) Nach Beckm. Angabe Th. V. S. 483.

***) Ein Beyspiel davon hat G. Neumark S 86. 87. wegen der Orthographie des Teutschen. Vermuthlich wurde dem von Höveln und andern Elbschwänen die jetzige Kloppstockische untersagt. verglichen Beckm. Th. V. S. 483.

mildere Sitten. Der Weg der Uebersetzung war auch zu ersterem Zweck der beste; aber die Auswahl der zu übersetzenden Stücke war fehlerhaft. Man verfiel zu oft auf erbauliche Schriften, wo doch Luther schon für gutes Teutsch gesorgt hatte. Die Wirkungen würden noch größer gewesen seyn, wenn der große teutsche Krieg nicht alles Gute in Teutschland unterdrückt hätte. Nicht nur unser Gut, sondern auch unsre Sprache wurde, wie der Herr von Leibnitz sagt, Ausländern zum Raube. Die Fürsten und der Adel hatten dann ganz andere Geschäfte, ganz andere Herz und Gemüth angreifende Sorgen, als die Läuterung des Geschmacks und Verbeßrung der Muttersprache. Nur wenige konnten die Wiederherstellung des Landes und des Geschmacks und jenes zugleich besorgen, und die es im Stande waren, fanden nicht, worauf sie bleibenden Einfluß hätten haben können; sie waren zu einsam. Ob nun also zwar mit des Fürsten Absterben die Gesellschaft nicht erlosch, so war doch ihre innre Güte schon unter dem zweyten Oberhaupt dahin, die Menge der Mitglieder wurde zu groß für die Sprachbeßrung, und es fehlte an Einem, der die Phantasten weggeschreckt, und denen, die ja Drang fühlten, den rechten Ton angegeben und regelmäßigen Gang gelehrt hätte. Leibnitz hätte mit allen seinen Gelegenheiten ein Menschenalter früher Teutschland von der Vorsehung geschenkt werden müssen; oder Opitz eines später. So aber entstunden aus der Menge Trennungen, Secten, Partheyen, und einzelne Oberhäupter derselben. Philipp von Zesen, Johann Rist, Conrad von Hövelen, Georg Philipp Harsdörfer, Jungmichel u. a. stifteten neue Gesellschaften, aus welchen die fruchtbringende gleichsam Zöglinge erhalten sollte: den Elbschwanenorden, die Pegnitzschäferey, deren erster, wie jetzo Kloppstock thut *) die Orthographie antastete, letztere endlich

*) Sonderbar, daß gerade an der Niederelbe immer die Reformatoren der Rechtschreibung aufstehn, wie mehrere der Pädagogik. Von Hövelen schrieb fast ganz so, wie Kloppstock geschrieben wissen will, nach dem Gehör, mit wenigern Buchstaben

endlich alles teutsch geben wollte, und beyde, wie billig, verlacht wurden, weil sie alles übertrieben und tändelten.

Mit dem dritten Oberhaupte, dem Administrator August zu Magdeburg, gieng die Gesellschaft ein, obgleich einzelne Mitglieder noch lebten, und zum Theil nachher Veranlassung zu teutschen Gesellschaften wurden, die mich hier nicht weiter intereßiren, außer daß ich beyläufig noch anzuführen habe, daß unter andern auch eine dergleichen neuerlich 1761 in Anhalt errichtet worden. Ich werde von derselben im folgenden Theile zu handeln haben *).

So viel bleibt indessen gewiß, daß Fürst Ludwig eine Unternehmung anfieng, welche Ruhm verdient, und daß es nicht seine Schuld, sondern seines Zeitalters war, wenn Teutschland nicht die gehoften Vortheile von derselben hatte. Welche Glückseligkeit ist es also nicht, in einem Zeitalter aufzutreten, wo dem Bestreben nach Verdienst wenigstens nicht unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt werden! **)

Ungleich wichtiger für Anhalt war eine andre, ebenfalls auch verunglückte, Unternehmung des Fürsten, das Erziehungs-

staben und mit Haß gegen das runde S erfüllt. Also auch da nichts neues unter der Sonne. Eine Parallele zwischen Basedow und Ratichius ließe sich auch ziehen, wie nachher erhellen wird.

*) Ihre Schriften kommen seit 1764 heraus.

**) In der Vorstellung dieser Begebenheiten bin ich größtentheils dem bekannten Werke Georg Neumarks, welches er als Mitglied der fruchtbringenden Gesellschaft unter den Namen des Sprossenden herausgegeben, gefolgt: der Neusprossende teutsche Palmbaum, oder ausführlicher Bericht von der — fruchtbringenden Gesellschaft rc. 1668. 8. nächstdem habe ich aus Beckm. Th. V. S. 481. u. f. und andern Schriften einiges genommen, das zu bekannt ist, als daß es documentirt zu werden brauchte.

hungswesen zu verbessern. Anhalt hatte zwar zu Zerbst das gemeinschaftliche akademische Gymnasium und in den Städten und Dörfern mangelte es auch nicht ganz an Schul- und Erziehungsanstalten. Allein an Mängeln derselben fehlte es auch nicht. Der größte, besonders zu Zerbst war Uneinigkeit der Lehrer sowohl überhaupt, als auch in Rücksicht der Lehrart. Schon 1613 wurden deshalb dem Fürsten Vorschläge gethan *). Die academische Freyheit der Lebensart war einer guten Zucht unter den lernenden nicht minder hinderlich, und die Aufsicht über die Zöglinge außer den Stunden des Unterrichtes ganz vernachläßiget. An Menge des Unterrichtes aber fehlte es nicht. Ueberhaupt in Teutschland lernte man damals ungemein viel in den Schulen, besonders alte Sprachen fast bis zur Ausschweifung. Mit Recht konnte man aber mehr als das vom Unterricht fordern. Nichts aber fehlte mehr, als daß man bey allem Wissen die Lehrlinge auch unterrichtet hätte, wie sie ihre Kenntnisse recht anwenden sollten. Eines ganzen grossen Landes **) Einwohner können recht viel wissen und doch ihre Kenntnisse anzuwenden nicht verstehen. Gewöhnlich fielen nun die Verbesserer des Unterrichts, die da sahen, mit welcher Langsamkeit gewöhnliche Köpfe ihre Bahn durchwandelten, darauf, daß sie den zu gebenden Unterricht abkürzten, um noch mehr in eben der Zeit und mit eben dem Aufwande beybringen zu können, statt daß sie lieber darauf hätten bedacht seyn sollen, wie die Lehrlinge ihre erworbenen Kenntnisse brauchbar zu machen erlernen sollten. Die Methode des Unterrichts, nicht die Methode der Ausübung, war ihre Hauptsache. Müßte man zugeben, daß dieses

*) Beckmann Th. V. S. 485.

**) Das südliche Teutschland besonders Wirtenberg ist bisher, deucht mich, hiervon Beyspiel gewesen. Mehrwissende Leute hat wohl keine Universität zugezogen als Tübingen, und dennoch heben erst, außer den ältern großen Geistern, die unter allen cultivirten Völkern geglänzt haben würden, jetzo die Wirtenberger sich so ausgezeichnet empor!

dieses von einem besondern Zusammenfluß günstiger Umstände abhienge, so konnten sie nun wohl nach keinem höhern Verdienste ringen, als recht viel, und dieses recht leicht zu lehren, und das übrige dem Zusammenfluß der Umstände zu überlassen. Allein wer wird so freygebig seyn, das zu zugestehen?

Es ist größerer Verdienst einen guten Ton anzugeben, als blos Werkzeuge in die Hände zu reichen.

Unter solchen Umständen wurde Fürst Ludwig, der selbst als ein gelehrter Mann angesehen werden muß, und der Mängel sahe, ohne grade den Sitz des Gebrechens und dessen Ursachen aufzufinden, mit dem unvergeßlichen **Wolfgang Raticbius**, einem gebornen Holsteiner, bekannt. Eine vorzügliche Empfehlung für den Ratichius mochte es seyn, daß er auch der teutschen Sprache zum ganzen Unterricht sich bedienen wollte, welches eben auch des Fürsten Ludwigs Vorschlag war *). Dieser Mann besaß ungemeine Kenntniße, mehr Gefühl als Ueberlegung, und hatte über seine Unternehmungen nachgedacht. Er erfand sich eine neue Methode **besonders Sprachen** leichter und faßlicher, folglich also kürzer, zu lehren, hatte aber nicht genug practische Kenntniß, um über das Gute und Schlechte seines Plans mit Recht zu entscheiden. Ich glaube, daß er vollkommen geschickt war, Plane auszudenken, ungeschickt sie auszuführen, eben weil er zu viel Lebhaftigkeit des Geistes hatte. Eigennutz, wie der eines Geheimnisbesitzers zu seyn pflegt, mischte sich mit ein. Denn wäre das nicht gewesen, sondern nur allein Wohlwollen und Bestreben Verdienst, nicht im kaufmännischen Verstande, zu erwerben, so hätte er seine Lehrkunst oder Didactik nur sogleich bekannt machen und sodann unter den Augen des etwa widersprechenden Publikums um so eher den Versuch machen und zeigen dürfen, daß sein Plan sich im Großen ausführen lasse. Das was das Beste an demsel-

*) Sagittar. hist. princ. Anhalt. p. 213. 214.

demselben war und ihn vor allen pädagogischen Projectmachern und Unternehmern würdig auszeichnet, bestund darinn, daß er weder, wie Basedow, sich die Köpfe aussuchen wollte, noch auch das zweyte Geschlecht vernachläßigte. Aber eben dadurch wurde die Ausführung desto schwerer.

Bisher hatte Ratichius in Holland, Augsburg und anderwärts, vorzüglich 1612 auf dem Reichstage zu Frankfurt, mehrere Versuche gemacht, eine solche allgemeine Erziehungsanstalt zu Stande zu bringen, hatte aber nicht zu seinem Endzweck gelangen können. Indessen wurde er doch dadurch zwey Fürstinnen bekannt, beydes Anhaltischen Prinzeßinnen und Schwestern des Fürsten Ludwigs, Dorothea, Maria der Herzogin zu Weymar, und Anna Sophia, nachheriger Gräfin zu Schwarzburg, welche lateinisch und Hebräisch von ihm lernen wollten, und kam dadurch an den Hof zu Weymar, wo sich Fürst Ludwig oft befand. Ratichii Unternehmen war schon eines Versuches werth, und diesen machte Fürst Ludwig. Ehe die Sache ins Werk gestellt wurde, frug er aber noch seinen Bruder, den Fürsten Christian I, vielleicht in wie weit dieser als Senior mit einwirken sollte, und die Rechte des Zerbstischen Gymnasiums dabey in Anschlag kamen, um Rath. Christians Antwort vom 31 März 1618 war sehr angemessen: das Werk würde den Meister loben; es werde alles auf den Erfolg ankommen; um eines guten desto versicherter zu seyn, rathe er, den Rector Wendelin aus Zerbst mit dem Ratichius sich darüber besprechen zu lassen, und falls dieser die Sache ausführbar fände und die neue Lehrart, außer den Sprachen, sich auch auf die Künste und Wissenschaften anwenden ließe, es zu versuchen. Ob das geschehen sey oder nicht, ist unbekannt. Es scheint unterblieben und Ratichius, der den Geheimen mit seiner neuen Kunst spielte, dessen Ursach gewesen zu seyn. Wenigstens sollte nun, als überdem Fürst Christian in Böhmen ganz andre Beschäftigungen bekam, die Sache in Cöthen ohne Wendelins Mitwirkung, zu Stande kommen. Fürst Ludwig wirkte

also

also dem Ratichius Erlaubnis vom Weymarischen Hofe aus, nach Cöthen sich begeben zu dürfen, schloß 1619 den 11 Jun. *) einen ordentlichen Vertrag mit dem Ratichius ab, welchem vermuthlich in eben dem Jahre 1619 den 7 Sept. Johann Ernst der Jüngere Herzog zu Sachsen Weymar beytrat, wenigstens zur angegebnen Zeit auch einen Vertrag, der sich hieher bezog, mit ihm abschloß. Dessen Inhalt läßt sich nur muthmaßlich angeben, und zwar aus den andern Nachrichten von des Didacticers sonstigen Versprechungen: er wollte erstlich, binnen einem Jahre aufs längste, einem Knaben Eine Sprache, Lateinisch, Griechisch oder Hebräisch, oder eine andre beybringen, sodann auch nachher in den freyen Künsten zu geschwinden Fortschritten verhelfen. Ich zeichne nur seine leichtesten Versprechungen aus; denn er hat viel größere gethan. Vorher schon hatte der Fürst die ganze Bürgerschaft zu Cöthen in einem Patente vom 12 May 1619 liebreich eingeladen, daran Antheil zu nehmen und sämtlich ihre Kinder nach der neuen Lehrart unterrichten zu lassen; ließ sich zu dem Ende ein Verzeichniß von Kindern beyderley Geschlechts eilreichen; (es waren damals aus Cöthen 231 Knaben und 202 Mägdlein, welche, weil sie zusammen auch sollten in Aussicht gehalten und gespeist werden, in 51 Stuben und 21 Tische vertheilt waren) zu der Anstalt eigne Häuer bauen und einrichten, von Basel, Jena und Wittenberg (vermuthlich für beyde Religionen) vom Ratichius selbst mehrentheils beliebte Personen kommen, legte eine Druckerey in Cöthen, wozu er die Lettern theils aus Holland kommen, theils selbst gießen ließ, zu 6 Sprachen an und wendete viele tausend Gulden in diesem einzigen Jahre auf. **).

Ratichius

*) Ratichius aber war schon 1618 im Novembr. in Cöthen, und hatte die Gegend mit dem Ruf seiner Didacticel so erfüllt, daß auch der Hallische Rath den Rector Evenius an ihn abfertigte.

**) Außer des Ratichius eigner Angabe findet man in der Eloge des Fürsten in Sagitarii hist. princip. Anhaltin. p. 213. 214. hierzu Belege.

Ratichius sollte also nunmehr seine neue Lehrkunst ausüben. Es kam aber bald zu Mißhelligkeiten. Ratichius war, wie die meisten Erzieher, etwas grob. Die ihm zugeordneten Personen ließ er oft hart an, von den beyden Fürsten Johann Ernst und Ludwig redete er schlecht, die fürstliche Räthe und andre Personen, mit welchen er in Verbindung stand, griff er an ihrer Ehre an — und leistete das nicht, was er zu leisten, laut Contracts, versprochen hatte, sondern machte vergebliche Worte und hielt die Fürsten hin. Ueber seine Gehülfen konnte er keine Klage führen; denn er hatte sie ausgewählt, und war mit ihrer Geschicklichkeit, Rath und Arbeit so zufrieden gewesen, daß er die ihrige anderwärts für seine eigne Arbeit ausgegeben hatte. Er bekam also auf einem Stüblein leiblichen Arrest, wurde aber bald entlassen und stellte einen Revers und Art von eidlicher Urphede vom 11ten Jun. 1620 von sich, den man billig erst jeden Projectmacher dieser Art sollte durchlesen lassen, ehe man sich ihm anvertraute. In demselben gesteht er unverholen „daß er ein mehreres gelobet, und versprochen, als er verstanden und ins Werk richten können, und alles übrige, was ich eben angeführt habe. Er war ein guter Hebräer. Die Leichtigkeit und Armuth dieser Sprache hat vielleicht ihn zu den Projecten verführt, indem er etwa meinte, daß alles so gehen würde.

Das war das Ende dieser Begebenheit, welche in ihrer Art so sonderbar ist! Das Urtheil überlasse ich zwar dem Leser, der aber doch beherzigen wird, was es für gute Fürsten waren, mit welchen Ratichius zu thun hatte, und daß es das erstemahl war, wo er sein Project im Großen ausführen sollte *).

Da

*) Vom ganzen Handel sehe man außer Beckmann Th. V. S. 484 u f. Ebendess. Accesf. ad hist. Anhalt. p. 557. 558, wo der Revers seiner Länge nach steht. Der Aufsatz von Ratichii Schicksalen in Anhalt, welcher in F. D. Häberlins kleinen Schriften Th. IV. n. IX. steht, ist mir noch nicht in die Hände

Da jedoch dies unten angeführte Bedenken des Rectors Evenius jetzo schon abgedruckt wird, so will ich daraus gleich vom Anfange an ein Stück unten *) liefern, welches mehr gegen die Gesinnung des Ratichius zeugt, als alles, was man bisher von ihm wußte. Denn wenn man den Evenius nicht für einen Lügner erklären will, so muß Ratichius ein niederträchtiger Mann, ein Mann, von schlechtem Herzen gewesen seyn und in seinem Revers gewiß nicht zu wenig Nachtheiliges von sich eingestanden haben. Doch der Leser lese selbst und urtheile!

Des

Hände gekommen. In Molleri Cimbria litterata habe ich nichts von ihm finden können. Neuerdings aber hat der Syndicus hiesiger Stadt, Herr H. P. Goldhagen einige ihn, und seinen Aufenthalt in Cöthen betreffende, Actenstücke aufgefunden, welche der Hr. Pr. Förster in den hiesigen Intelligenzblättern, hoffentlich auch besonders, abdrucken lassen wird. Das wichtigste darunter ist des damaligen Hallischen Rectors Evenius Gutachten an den Magistrat allhier, welcher ihn nach Cöthen gesandt hatte, um von der neuen Didactik Kundschaft einzuziehen. Ratichius wollte den Rath auch in sein Intresse ziehen.

*) Evenius meldet dem Magistrat zu Halle: „Er Herr Ratichius (hat) sich willig anerboten E. E. und dieser unserer „Stadt mit seiner fürhabenden Lehrkunst, nicht allein weil „dieselbige ohnedas von ihm als ein commune bonum der „ganzen Christenheit jederzeit destinirt und vorbehalten wor„den, sondern der Ort nahe, und Er selbst von Cöthen, da „nunmehro ein glücklicher Anfang der Druckerey und anderer „Nothwendigkeit halber gemacht worden, bald hin und her „reisen und alles anordnen könne, fürnemlich aber, weil res„publ. dieses Orts celebris und volkreich, und er also beßre „Bequemlichkeit habe, sein Werk zu treiben, als in angulo „orbis, da er jetzo haeriren müsse, und denn endlich weil er „der Religion halber unsern reinen Lutherischen Kirchen von „Herzen je und allewege zugethan, und den Calvinischen „Greueln niemahls beygepflichtet, auch ungern sehe, „daß von ihnen den Calvinisten dieses löbliche Werk „solte aufkommen, und sie nachmals entweder deswe„gen bey andern sich rühmen, oder ihn Herrn Ratichium „als ihrer Ketzerey Genoßen ausschreyen möchten. ꝛc. ——

Des Ratichius weitere Schicksale gehören hier nicht her. Er machte nirgends sein Glück, als mit dem Hebräischen bey der Prinzeßin Anna Sophia, und starb nach sonderbaren Schicksalen 1635: ein Opfer eines gutgemeinten aber übelgefaßten Eifers für das gemeine Beste.

Nach diesem mißlungenen Versuche richtete Fürst Ludwig sein Augenmerk zwar wieder auf das Gesamtgymnasium zu Zerbst, es wurden auch noch 1630 von dem sonst bekannten Herrn von Sebotendorf lesenswürdige Vorschläge gethan, wie sowohl diesen, als der Erziehung überhaupt aufgeholfen werden könnte. Allein es fehlten baare Fonds, und der Vorschlag zu einer Collecte in den vereinigten Niederlanden war unthunlich. Ueberdem kam nun grade die ganze Last des Krieges über das Fürstenthum, daß also es bey dem alten meistens gelassen werden mußte *).

So thätig hierinne Fürst Ludwig für das gemeine Beste sich erzeigt hatte, so sehr war es auch in andern Dingen. In der Oeconomie, im Gartenbau **) rc. wurde er Muster seiner Unterthanen. Für die Policey war er eifrig besorgt, gab der Stadt Cöthen, welche übrigens von ihm die gewönliche Bestätigung ihrer Privilegien erhielt, eine Feuer- und andre Ordnungen rc. vereinigte beyde Städte Alt- und Neustadt Cöthen, wodurch schon viel Ungelegenheit vermieden wurde, und entschied den Streit über die oft gegen ein ander laufenden Gerechtsamen in Gerichten rc. des Magistrats zu Cöthen und des Amtes: alles im Jahr 1620 ***) Einige Zeit nachher kamen noch andre Anstalten zu Stande, oder wurden wenigstens durch ihn bestätigt. Dahin gehört von 1622 die Wittwencasse †) für Prediger.

*) Beckm. Th. V. S. 485.

**) Ebendaselbst Th. II. S. 36; IV. 425; V, 491.

***) Beckm. Th. III. S. 413.; Th. V. S. 491.

†) Becman. Accell. ad hist. Anhalt. p. 497.

diger- und für Schuldiener Wittwen: Anstalten, welche offenbar durch Beförderung der Ehen der Bevölkerung vortheilhaft sind.

Sein Verdienst verbreitete sich auch außer Anhalt. In zwey sehr verwickelten Angelegenheiten bewies er seine Weisheit und Sorgsamkeit.

Die erste war eine Vormundschaft über den jungen Grafen von Schaumburg Otto, Johann Georgs Sohn.

Er rettete ein äußerst verschuldetes Land, dessen Herrscherfamilie uneinig war, und bald nachher ausstarb. Ich glaube nicht nöthig zu haben, die ganze Reihe der Vorfälle, so rühmlich sie auch dem Fürsten sind, zu erzälen. Sie dauerten von 1627 bis 1637. Aber eines recht edlen Zuges der Schaumburgischen Landschaft muß ich gedenken, um so viel an mir ist, keine schöne That ungerühmt zu lassen. Wegen der großen Schulden rieth man dem jungen Mündel des Fürsten, den ererbten Landesantheil nur als Erbe sub beneficio legis et inventarii anzutreten. Die Stände aber fanden das, so wie der Fürst, minder schicklich und hielten es ihrer Treue für unanständig, beschlossen also die Bezalung der Schulden, wenn man ihnen nur etwas Zeit lassen wollte, und haben sie auch wirklich bezalt. *) Sehr contrastirt dagegen, wenn es gegründet ist, was Keyßler **) von den Tyrolischen Landständen erzält, und ein wahrer Schandfleck in der teutschen Geschichte ist.

Eben so rühmlich für ihn, aber auch in etwas gefärlich, war seine Schwedische Statthalterschaft über die Stifter

*) Beckmann Th. V. S. 493.

**) In seinen neuesten Reisen Th. I. S. 22. der Schützischen Ausgabe in 4. Sie hätten, meldet er, die bekannte schöne Philippe Welserin, des Erzherzogs Ferdinands Gemahlin, hingerichtet, um nicht so viel Kinder, welche sie in ihrer fruchtbaren Ehe zur Welt bringen möchte, dem Lande aufbürden zu lassen. Eine andre Bemerkung hierüber findet man oben S. 512.

ter Magdeburg und Halberstadt, welche ihm der König Gustav Adolph 1631 nach dem Treffen bey Leipzig auftrug. Er führte davon den besondern Titel, verwaltete sie zur völligen Zufriedenheit des Landes, der Nachbarn, ja selbst der Schweden, und ist der einzige teutsche Fürst, welcher nach Verlassung des Schwedischen Bündnisses nicht von ihnen schlecht beurtheilt worden ist. Der Pragische Friedensschluß und dessen Folgen machten 1635 derselben ein Ende, indem der Fürst dieselbe niederlegte. Vortheile hatte er davon wenig. Es waren ihm zwar die Einkünfte der Domprobsteyen von beyden Stiftern ausdrücklich angewiesen, welche jährlich 13000 Rthlr. hätten tragen sollen. Allein die Schwedische Regierung schaltete nach Gefallen, wie überhaupt mit den teutschen Landen, also auch hier mit den dazu gehörigen Gütern. Die meisten Halberstädtischen wurden verschenkt und als Lehen ausgethan, die Magdeburgischen zur Königl. Kammer geschlagen, so daß der Fürst in allem nicht mehr als 16000 Rthlr. erhielt, und bey der Niederlegung der Stelle, als er diesen Umstand anführte, leere Worte bekam. Der einzige Vortheil war, daß die Schweden in der Folge seinen Landesantheil eben so hart zu behandeln sich scheueten, als das übrige Anhalt *).

Seit dieser Zeit ist er nicht weiter in auswärtige Händel verflochten gewesen. Er blieb in Anhalt, suchte so viel Gutes zu schaffen, als ihm in jenen schrecklichen Zeiten möglich

*) Nähere Umstände davon geben an Beckm. Th. V. S. 488. 489. Lenz. S. 978. u. f. welcher aus dem von Dreyhaupt einige Urkunden liefert, Puffendorf de reb. Suec. Lib. VII. §. 46. stellt die Niederlegung aus einem falschen Gesichtspuncte vor. Ein unter ihm abgefaßter Landtagsschluß von 1634. steht in Khevenhüller Annal. T. XII. p. 1492. u. ff. Von seinem Canzler in diesen Stiftern dem bekannten Johann Stalmann sehe man Beckm. Th. VII. S. 197. und von Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises rc. daß dieser aber wie Pauli, in der Pr. Staatsgeschichte Th. V. S. 583 angiebt, Königl. Schwedischer Statthalter des Fürstenthums Anhalt gewesen, ist wohl nur ein Fehler der Eilfertigkeit.

lich war, besonders war er sehr bey den innern Angelegenheiten beschäftiget, welche ich anderwärts schon beschrieben habe. Einen Theil seiner Zeit widmete er den Wissenschaften, besonders der Cultur der teutschen Sprache und der Dichtkunst, übersetzte verschiedentliche Werke aus ausländischen Sprachen, und beschrieb seine Reisen in teutschen Versen noch im höchsten Alter, so viel er sich entsinnen konnte, und chemischen Arbeiten.

Wirkungen einer glühenden Einbildungskraft wird man wohl so leicht von keinem siebenzigjährigen Greise erwarten. Indessen ist es doch an seinen Versen zu merken, daß er sich einer reinen Sprache und des Wohllauts befliß. *)

Der 7 Jan. 1649 war der letzte Tag seines Lebens. Er starb mit christlicher Faßung und ruhig. Teutschland verlor an ihm einen der treflichsten Fürsten. In Anhalt aber lebt sein Andenken noch im Segen.

Er war zweymal vermählt. Mit der ersten Gemahlin, Amöna Amalia, des Grafen Arnold zu Bentheim Tochter, hielt er 1606 den 31 Oct. das Beylager zu Rheda. Sie war eine gelehrte und tugendbegabte Fürstin, und gab ihrem Gemahl an Kindern:

1) Den Prinzen **Ludwig**, 1607 den 19 Oct., welchen aber ein frühzeitiger Tod in der Blüte seiner Jahre, als er schon die größte Erwartung von sich erregt hatte, 1624 den 14 März dahin riß;

2) eine

*) Nachrichten von seinen und andrer Anhaltischen Fürsten Arbeiten, besonders in Beziehung auf die fruchtbringende Gesellschaft giebt Beckmann Th. VII. S. 317. u. f. In dem oben angeführten Lobethanischen Werke steht auch ein modernisirtes Gedicht von ihm S. 66. u. f. Fürst Ludwig hat auch des Tasso befreytes Jerusalem übersetzt, wie ich mich irgendwo gelesen zu haben entsinne. Von der Genauigkeit bey Herausgebung seiner Schriften sehe man Sagittar. hist. princ. Anhalt. pag. 212. 213.

2) eine Tochter **Louise Amöna**, den 28 Nov. 1690 welche 1625 den 26 März, wieder verstarb.

Die Mutter selbst folgte beyden bald nach 1625 den 3 Sept. zu Oldenburg auf einer Reise, welche der Fürst mit ihr zur Linderung des Schmerzes über den Verlust des Prinzen unternommen hatte.

Die zweyte Gemahlin war **Sophia**, des Grafen Simon zu der Lippe Tochter, welche ihm 1626 den 11 Sept. vermählt wurde. Sie starb 1650. Mit ihr erzeugte er:

3) **Amalia Louise** geboren 1634 den 29 Jul. starb 1635 den 3 Oct.

4) **Wilhelm Ludwig**, geboren 1638 den 3 Aug. welcher ihm in der Regierung folgte. *)

Man wird es schon ohne mein Erinnern voraussetzen, daß dieser Fürst von seinem Vater vortrefliche Erziehung werde erhalten haben. Sie war es auch wirklich, und was sein Vater nicht hatte ausführen können, weil er ihn noch minderjährig hinterließ, vollendeten seine Vormünder Fürst August und Johann Casimir, anfänglich in Verbindung, nach des erstern Absterben aber letzterer allein. Während seiner Minderjährigkeit und zum Theil noch bey Lebzeiten seines Vaters legte er mehrmals Proben seiner großen Fähigkeiten an den Tag, gieng 1656 nach Frankreich und anderwärts hin auf Reisen, und lebte sodann von 1658 an in

Des

*) Man sehe hiervon Beckm. a. a. O. S. 492. u. f. Lenz, S. 980 ꝛc., vorzüglich aber auch wegen des Fürsten Ludwigs Sagittar. hist. princ Anhalt. p. 201. seqq., welcher einige Stücke hat, welche im Beckmann fehlen. Der Wendelinische Aufsatz daselbst ist besonders wegen des richtigen und unpartheyischen Urtheils über den Ratichius merkwürdig.

Deßau bey seinem Vormunde, dem Fürsten Johann Casimir, weil sich das Land von Unglück des Krieges noch nicht wieder erholt hatte. Von da war er Willens 1659 in Churbrandenburgische Kriegsdienste als Obrister zu treten, und gieng mit seinem Vetter Johann Georg II nach Pommern, als der Friede 1660 dazwischen kam.

In diesem Jahre 1660 trat er die Regierung selbst an, nahm zu Cöthen den 1 März die Huldigung ein und fieng bald nachher als Johann Casimir verstarb, seine eigne Hofhaltung an, gieng aber bald wieder auf Reisen nach Cleve, England und den Niederlanden und kam schon kränklich 1663 wieder zurück; beschloß darauf nun im Fürstenthume hinführo zu bleiben, nahm sich der kirchlichen Polizey und der Sorge für gute Sitten sehr an, starb aber 1665 den 13 April unbeerbt. Kurz vorher hatte er sich mit des Fürsten Friedrichs, Hatzgerodischer Linie, Prinzeßin Elisabeth Charlotte den 25 Aug. 1663 vermählt, hinterließ aber keine Nachkommenschaft. *).

Durch seinen unbeerbten Abgang gelangte die Nachkommenschaft des Fürsten Augusts zum Besitz und zur Regierung des Cöthnischen Landesantheils. Was bey dieser Veränderung sonst vorgefallen ist, haben wir anderwärts erzält. Die Auseinandersetzung mit der fürstlichen Wittwe, welche nachher 1666 mit dem Herzog von Holstein-Sonderburg vermählt wurde und 1723 verstarb, ist nicht genau angegeben. Ob durch sie jene merkwürdige, in ihrer Art einzige Tapete, welche aus den Wapen und besondern Zeichen der Mitglieder der fruchtbringenden Gesellschaft bestund, **) und damahls von Cöthen weggenommen worden ist, ingleichen die fehlenden Stücke des fürstlichen Inventariums, welche das gesammte

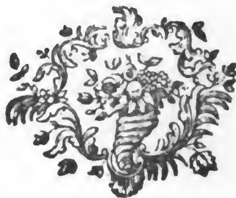
*) Beckmann Th. V. S. 493. u. f. Lenz. S. 981. cc.

**) Beckmann Th. V. S. 483.

gesammte Haus der Augusteischen Linie vergütete, abgekommen sind, kann ich ebenfalls nicht bestimmen. Die Geschichte der nachfolgenden Regenten ist oben schon erzählt worden.

So lange noch Länder von Regenten regiert werden, lasse die Vorsehung, welche Haus und Fürstenthum Anhalt durch so mancherley Schicksale Jahrhunderte lang gnädig leitete, beyde blühen und nie dessen Wohlfahrt unterbrochen werden; lasse im Wohl der Fürsten getreue Unterthanen ihr Wohl, im Glück der Unterthanen Fürsten ihren Ruhm, ihre Freude finden, und Anhalt einen rühmlichen, einen glückseligen Namen seyn!

Ende des zweyten Theils.



Register des zweyten Theils.

A

a Aebte

Bißthü-

Concor-

Dienst-

E.

Elisa-

Fabri‑

F.

Hagen.

J.

K.

M.

Marck

N.

O.

P.

Polizu

S.

ren

Städte

T.

U.

V.

Villici

W.

Z.



Verbesserungen.

Seite 53. Z. 12. ließ Gnetsch, Gubrau.
— 54. not. **) st. vertauschte l. ertauschte
— 73. Z. 1. fehlt nach Unterschriften: unter den
— 76. — 9. st. unterzeichnet l. verzeichnet
— 78. — 32. st. gieng. Das l. gieng, das
— 139. — 4. nach gab ist wieder einzurücken.
— 154. — 1. st. und der Gr. l. und die Gr.
— 166 — 9. st. Poarchie l. Porachie
— 168. not. *) ist vor Synonima noch oft einzurücken.
— 178. not. *) sind die vierte und sechste Reihe versetzt.
— 241. — 9. das Jahrhunderts war muß heißen: Jahrhunderts war das
— 248. not. *) muß es heißen: Hartzh. Tom. IV. p. 274. b. in fin
— — — 15. st. Endes l. Eides
— 251. — 27. st. kriegen l. bekriegen
— 263. — 5. st. bekenntl. bekanntl.
— 271. — 2. st. denselben l. dieselben
— — — 26. st. Zerbst l Dessau
— 362 — 30. muß nach Koswick noch Wörlitz stehn.
— 384. — 18. nach den Worten: Deßauischen Theil muß stehen: 761. Rthlr.
— 553 in der letzten Zeile st. 1780. l. 1760.
— 556. — 4. st. 1760 l. 1769.
— 622. — 1. muß heißen: starb 1774 den 18 May
— — — 14. nach Harzgerode ist einzurücken: d. 22 Jun. 1767.



